

VERHANDLUNGEN
DER
LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

Ordentliche Tagung vom 17. bis 22. Oktober 1976

(10. Tagung der 1972 gewählten Landessynode)

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, 7500 Karlsruhe 1, Blumenstraße 1

Herstellung: Verlagsdruckerei Gebr. Tron KG., 7500 Karlsruhe 41, Pfinztalstraße 79

1977

I.

Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats

- Landesbischof Professor Dr. Hans-Wolfgang **Heidland**
 Oberkirchenrat Hans-Joachim **Stein**, ständiger Stellvertreter des Landesbischofs
 Oberkirchenrat Professor Dr. Günther **Wendt**, rechtskundiges geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats
 Oberkirchenrat Klaus **Baschang**
 Oberkirchenrat Dr. Helmut **Jung**
 Oberkirchenrat Dr. Gerhard **von Negenborn**
 Oberkirchenrat Karl Theodor **Schäfer**
 Oberkirchenrat Dr. Hansjörg **Sick**
 Oberkirchenrat Professor Dr. Dieter **Walther**
 Kirchenrat Hanns-Günther **Michel**, Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes, — mit beratender Stimme —

II.

Die Prälaten

- Prälat Dr. Hans **Bornhäuser**, Freiburg; Kirchenkreis Südbaden
 Prälat Horst **Weigt**, Mannheim; Kirchenkreis Nordbaden
 Prälat Adolf **Würthwein**, Pforzheim; Kirchenkreis Mittelbaden

III.

Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(gemäß § 124 der Grundordnung)

- a) Landesbischof
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang, Professor
- b) Präsident der Landessynode
Angelberger, Dr. Wilhelm, Landgerichtspräsident a. D., Mannheim
 (1. Stellv.: **Schoener**, Karlheinz, Dekan, Mannheim
 2. Stellv.: **Gessner**, Dr. Hans, Direktor des Amtsgerichts, Schwetzingen)
- c) von der Landessynode gewählte Mitglieder des Landeskirchenrats
1. **Cleiß**, Ernst, Schuldekan, Willstätt (Stellv.: **Leser**, Gerhard, Dekan, Lörrach-Tüllingen)
 2. **Feil**, Helmut, Dekan, Bretten (Stellv.: **Steyer**, Klaus, Pfarrer, Schlächtenhaus)
 3. **Gabriel**, Emil, Prokurist, Kraichtal-Münzesheim (Stellv.: **von Adelsheim von Ernest**, Joachim, Frhr., Forstwirt, Adelsheim)
 4. **Gessner**, Dr. Hans, Direktor des Amtsgerichts, Schwetzingen (Stellv.: **Gilbert**, Dr. Helga, Hausfrau, Karlsruhe-Rüppurr)
 5. **Göttsching**, Dr. Christian, Professor, Ministerialdirigent, Freiburg (Stellv.: **Bilger**, Dr. Harald, Direktor, Gottmadingen)
 6. **Herb**, August, Vizepräsident des Oberlandesgerichts, Karlsruhe-Neureut (Stellv.: **Erndwein**, Friedrich, Dipl.-Ing., freier Architekt, Eggenstein-Leopoldshafen)
 7. **Herrmann**, Oskar, Pfarrer, Freiburg (Stellv.: **Oloff**, Dieter, Pfarrer, Achern)
 8. **Hetzel**, Dr. Ingrid, Ärztin für Allgemeinmedizin, Neuried-Ichenheim (Stellv.: **Schöfer**, Hans-Dietrich, Oberstudien-direktor, Oberkirch)
 9. **Rauer**, Manfred, Geschäftsführer, Wyhlen (Stellv.: **Trendelenburg**, Hermann, Dipl.-Ing., Architekt, Weil a. Rh.)
 10. **Schoener**, Karlheinz, Dekan, Mannheim (Stellv.: **Ziegler**, Gernot, Pfarrer, Mannheim)
 11. **Stock**, Günter, Kaufmann, Pforzheim (Stellv.: **Klaß**, Kurt, Gewerbeschulrat, Karlsruhe)
 12. **Viebig**, Joachim, Forstdirektor, Eberbach (Stellv.: **Müller**, Dr. Siegfried, Studiendirektor, Heidelberg)
- d) die Oberkirchenräte (8)
- e) **Eisinger**, Dr. Walther, Universitätsprofessor, Heidelberg (als Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg)
- f) die Prälaten — mit beratender Stimme — (3)
- g) **Michel**, Hanns-Günther, Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes — mit beratender Stimme —

IV.

Die Mitglieder der Landessynode*

(im Oktober 1976 81 Mitglieder, da die Bezirkssynoden Heidelberg und Oberheidelberg noch keine Nachwahlen durchgeführt hatten)

- von Adelsheim von Ernest**, Joachim, Frhr., Forst-
wirt, Adelsheim (KB Adelsheim) BA
- Altschuh**, Klaus, Realschulrektor, Neckarbischofs-
heim-Untergimpfern (KB Sinsheim) BA
- Angelberger**, Dr. Wilhelm, Landgerichtspräsident
a. D., Mannheim (KB Mannheim), Präsident der
Landessynode
- von Baden**, Max, Markgraf, Landwirt und Forstwirt,
Salem (KB Überlingen-Stockach) RA
- Barner**, Hanna, Oberin, Kehl-Kork (berufen) FA
- Bayer**, Hans, Richter am Amtsgericht, Weinheim
(KB Ladenburg-Weinheim) RA
- Bilger**, Dr. Harald, Direktor, Gottmadingen
(KB Konstanz) FA
- Blöchle**, Hans Walter, Pfarrer, Heddesheim
(KB Ladenburg-Weinheim) BA
- Buchenau**, Karl-Wilhelm R., Dipl.-Volkswirt,
Wirtschaftsredakteur, Karlsruhe (berufen) FA
- Buschbeck**, Elisabeth, Dozentin, Freiburg
(KB Freiburg) BA
- Clausing**, Ellen, Sozialarbeiterin, Sandhausen
(KB Oberheidelberg) BA
- Cleiß**, Ernst, Schuldekan, Willstätt (KB Kehl) BA
- Deecke**, Lothar, Dipl.-Volkswirt, Hemsbach
(KB Ladenburg-Weinheim) FA
- Diefenbacher**, Hilde, Hausfrau, Mannheim
(KB Mannheim) BA
- Eisinger**, Dr. Walther, Universitätsprofessor,
Heidelberg (berufen) BA
- Erndwein**, Friedrich, Dipl.-Ing., freier Architekt,
Eggenstein-Leopoldshafen (KB Karlsruhe-Land) FA
- Ertz**, Michael, Dekan, Eppingen (KB Eppingen-
Bad Rappenau) HA
- Feil**, Helmut, Dekan, Bretten (KB Bretten) RA
- Fettke**, Arnim, kaufm. Angestellter,
Kraichtal-Menzingen (berufen) BA
- Fischer von Weikersthal**, Karl Ulrich, Dipl.-Land-
wirt, Heidelberg (KB Heidelberg) BA
- Flühr**, Willi, Stadtoberamtsrat, Sinsheim-Hoffenheim
(KB Sinsheim) FA
- Fluhrer**, Horst, Verwaltungsangestellter, Krautheim-
Neunstetten (KB Boxberg) FA
- Fritz**, Max, Pfarrer, Malsburg (KB Lörrach) HA
- Fünfgeld**, Johannes, Rektor, Freiamt-Ottoschwanden
(KB Emmendingen) BA
- Gabriel**, Emil, Prokurist, Kraichtal-Münzesheim
(KB Bretten) FA
- Gessner**, Dr. Hans, Direktor des Amtsgerichts,
Schwetzingen (KB Oberheidelberg) RA
- Gilbert**, Dr. Helga, Hausfrau, Karlsruhe-Rüppurr
(KB Karlsruhe und Durlach) HA
- Glum**, Dr. Hildebrand, Chefarzt, Pforzheim
(KB Pforzheim-Stadt) BA
- Göttsching**, Dr. Christian, Professor, Ministerial-
dirigent, Freiburg (KB Freiburg) FA
- Gomer**, Walter, Pfarrer, Donaueschingen
(KB Villingen) HA
- Gramlich**, Helga, Sonderschullehrerin, Mannheim
(KB Mannheim) BA
- Günther**, Hermann, Schulamtsdirektor a. D.,
Müllheim (KB Müllheim) BA
- Hansch**, Hannelore, Hausfrau, Karlsruhe-Rittnerthof
(berufen) HA
- Hartmann**, Günter, Kaufmann, Niefern-Oschelbronn
(KB Pforzheim-Land) HA
- Heinemann**, Lore, Hausfrau, St. Georgen/Schwarz-
wald (KB Villingen) FA
- Herb**, August, Vizepräsident des Oberlandesgerichts,
Karlsruhe-Neureut (KB Karlsruhe-Land) RA
- Herrmann**, Oskar, Pfarrer, Freiburg
(KB Freiburg) RA
- Hetzel**, Dr. Ingrid, Ärztin für Allgemeinmedizin,
Neuried-Ichenheim (berufen) BA
- Hof**, Gerhard, Pfarrer, Meißenheim (KB Lahr) HA
- Hoffmann**, Georg, Pfarrer, Eutingen (KB Pforzheim-
Land) HA
- Jörger**, Friedrich, Ingenieur, Karlsruhe-Durlach
(KB Karlsruhe und Durlach), 1. Schriftführer
- Kern**, Daniel, Pfarrer, Stetten a. k. M.
(KB Überlingen-Stockach) FA
- von Kirchbach**, Dr. Eckart, Exportkaufmann,
Gailingen (KB Konstanz) FA
- Klauß**, Kurt, Gewerbeschulrat, Karlsruhe
(KB Karlsruhe und Durlach) BA
- Kobler**, Hermann, Bankdirektor, Tiengen/Hochrhein
(KB Hochrhein) FA
- Koch**, Gerhard, Pfarrer, Buchen-Bödighheim
(KB Adelsheim) HA
- Krämer**, Arnold, Dipl.-Volkswirt, Lahr (KB Lahr) BA
- Langensiepen**, Emmi, Oberin, Karlsruhe (berufen) BA

b. w.

* a) Bei den gewählten Mitgliedern ist der entsendende Kirchenbezirk (KB) in Klammern angegeben. Mitgliedschaft durch Berufung ist ebenfalls in Klammern vermerkt.

b) Die Zugehörigkeit zu einem ständigen Ausschuß der Landessynode ist jeweils angegeben (Rechtsausschuß = RA, Haupt-
ausschuß = HA, Finanzausschuß = FA, Bildungsausschuß = BA).

VI

- Leichle**, Hans Martin, Pfarrer, Rosenberg-Hirschlanden (KB Boxberg) BA
Lemmer, Heinz, Pfarrer, Wiesloch (KB Oberheidelberg) FA
Leser, Gerhard, Dekan, Lörrach-Tüllingen (KB Lörrach) RA
Lust, Edmund, Oberstudiendirektor, Pfinztal-Berghausen (KB Alb-Pfinz) HA
Marquardt, Paul, Pfarrer, Waldshut (KB Hochrhein) RA
Müller, Dr. Siegfried, Studiendirektor, Heidelberg (KB Heidelberg) FA
Münch, Eva, Hausfrau, Bad Rappenau (berufen) RA
Nagel, Horst, Pfarrer, Wertheim (KB Wertheim) HA
Niebel, Karl, Dipl.-Kaufmann, Fabrikhaber, Pfinztal-Berghausen (berufen) FA
Oloff, Dieter, Pfarrer, Achern (KB Kehl) BA
Rauer, Manfred, Geschäftsführer, Wyhlen (KB Lörrach) HA
Rave, Hellmut, Pfarrer, Gaienhofen (berufen) HA
Reger, Dietrich, Regierungs-Vermessungsdirektor, Mosbach-Di. (KB Mosbach) FA
Richter, Günter, Pfarrer, Weisweil (KB Emmendingen) RA
Ritsert, Karl, Pfarrer, Neckarzimmern (KB Mosbach) BA
Roth, Albert, Pfarrer, Pforzheim (KB Pforzheim Stadt) RA
Rüdel, Albert, Dipl.-Volkswirt, Rastatt (KB Baden-Baden) HA
Schnabel, Klaus, Landesjugendpfarrer, Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach) HA
Schneider, Wolfgang, Dekan, Konstanz (KB Konstanz) HA
Schöfer, Hans-Dietrich, Oberstudiendirektor, Oberkirch (KB Kehl) BA
Schoener, Karlheinz, Dekan, Mannheim (berufen) HA
Schuler, Hermann, Dekan, Remchingen-Si. (KB Alb-Pfinz) HA
Slenczka, Dr. Reinhard, Universitätsprofessor, Heidelberg (berufen) HA
Steininger, Hans, Konrektor, Neckarbischofsheim (KB Sinsheim) BA
Steyer, Klaus, Pfarrer, Schlächtenhaus (KB Schopfheim) FA
Stock, Günter, Kaufmann, Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt) FA
Trendelenburg, Hermann, Dipl.-Ing., Architekt, Weil a. Rh. (KB Lörrach) FA
Viebig, Joachim, Forstdirektor, Eberbach (KB Neckargemünd) HA
Weber, Fritz, Bäckermeister, Mosbach (berufen) HA
Wendland, Dr. Karl-Heinz, Direktor des Amtsgerichts, Tauberbischofsheim (KB Wertheim) RA
Wenk, Günther, Geschäftsführer, Maulburg (KB Schopfheim) HA
Wenz, Manfred, Bauer, Schwanau 1/Ottenheim (berufen) FA
Ziegler, Gernot, Pfarrer, Mannheim (KB Mannheim) FA

V.

Der Ältestenrat der Landessynode

a) die Mitglieder des Präsidiums

Angelberger, Dr. Wilhelm, Präsident der Landessynode
Schoener, Karlheinz, 1. Stellvertreter des Präsidenten
Gessner, Dr. Hans, 2. Stellvertreter des Präsidenten

Cleiß, Ernst
Gramlich, Helga
Hof, Gerhard
Jörgner, Friedrich
Reger, Dietrich
Schuler, Hermann

Schriftführer
der
Landessynode

b) die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode

Gabriel, Emil, Vorsitzender des Finanzausschusses
Herb, August, Vorsitzender des Rechtsausschusses

Schöfer, Hans-Dietrich, Vorsitzender des Bildungsausschusses
Viebig, Joachim, Vorsitzender des Hauptausschusses

c) von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder des Ältestenrates

Bilger, Dr. Harald
Deecke, Lothar
Gilbert, Dr. Helga

Klauß, Kurt
Kobler, Hermann

VI.

Ständige Ausschüsse der Landessynode

a) Rechtsausschuß

Herb, August, Vorsitzender
 Gessner, Dr. Hans, stellv. Vorsitzender
 von Baden, Max, Markgraf
 Bayer, Hans
 Feil, Helmut
 Herrmann, Oskar
 Leser, Gerhard
 Marquardt, Paul
 Münch, Eva
 Richter, Günter
 Roth, Albert
 Wendland, Dr. Karl-Heinz

(12 Mitglieder)

b) Hauptausschuß

Viebig, Joachim, Vorsitzender
 Rave, Hellmut, stellv. Vorsitzender
 Ertz, Michael
 Fritz, Max
 Gilbert, Dr. Helga
 Gomer, Walter
 Hansch, Hannelore
 Hartmann, Günter
 Hof, Gerhard
 Hoffmann, Georg
 Koch, Gerhard
 Lust, Edmund
 Nagel, Horst
 Rauer, Manfred
 Rüdell, Albert
 Schnabel, Klaus
 Schneider, Wolfgang
 Schoener, Karlheinz
 Schuler, Hermann
 Slenczka, Dr. Reinhard
 Weber, Fritz
 Wenk, Günther

(22 Mitglieder)

c) Finanzausschuß

Gabriel, Emil, Vorsitzender
 Stock, Günter, stellv. Vorsitzender
 Barner, Hanna
 Bilger, Dr. Harald
 Buchenau, Karl-Wilhelm R.
 Deecke, Lothar
 Erdwein, Friedrich
 Flühr, Willi
 Fluhrer, Horst
 Götsching, Dr. Christian
 Heinemann, Lore
 Kern, Daniel
 von Kirchbach, Dr. Eckart
 Kobler, Hermann
 Lemmer, Heinz
 Müller, Dr. Siegfried
 Niebel, Karl
 Reger, Dietrich
 Steyer, Klaus
 Trendelenburg, Hermann
 Wenz, Manfred
 Ziegler, Gernot

(22 Mitglieder)

d) Bildungsausschuß

Schöfer, Hans-Dietrich, Vorsitzender
 Hetzel, Dr. Ingrid, stellv. Vorsitzende
 von Adelsheim von Ernest, Joachim
 Altschuh, Klaus
 Blöchle, Hans Walter
 Buschbeck, Elisabeth
 Clausing, Ellen
 Cleiß, Ernst
 Diefenbacher, Hilde
 Eisinger, Dr. Walther
 Fettke, Arnim
 Fischer von Weikersthal, Karl Ulrich
 Fünfgeld, Johannes
 Glum, Dr. Hildebrand
 Gramlich, Helga
 Günther, Hermann
 Klaus, Kurt
 Krämer, Arnold
 Langensiepen, Emmi
 Leichle, Hans Martin
 Oloff, Dieter
 Ritsert, Karl
 Steininger, Hans

(23 Mitglieder)

Die Redner bei der Landessynode

(einschl. der Berichterstatter zum Hauptbericht des EOK lt. Anlage 14)

	Seite
von Adelsheim von Ernest, Joachim Frhr.	168, 169, 181, 191f, Anlage 14/36
Altschuh, Klaus	Anl. 14/15f
Angelberger, Dr. Wilhelm	1—49, 55—57, 61—81
Barner, Hanna	173ff
Baschang, Klaus	160, 188, 191, 193
Bayer, Hans	66, 72f, 79, 160
Bilger, Dr. Harald	96, 211
Blöchle, Hans Walter	131, 145, (222), Anl. 14/11f
Bornhäuser, Dr. Hans	78, 193
Brakelmann, Dr. Günter	83—101
Buchenau, Karl-Wilhelm R.	135, 146, 157
Buschbeck, Elisabeth	118f, Anl. 14/27f
Clausing, Ellen	195, 202
Cleiß, Ernst	66, 213—218, Anl. 14/8
Eisinger, Dr. Walther	189
Engel, Holger	120f
Erndwein, Friedrich	142—145, 148, 153f, 171f
Ertz, Michael	96, 132, 201f, 208
Feil, Helmut	65, 69, 70, 74, 94f, 133, 134, 142f, 145, 183, 196, 201, 218, Anl. 14/33f
Fettke, Arnim	200, 212
Feuerstein, Karl	106ff, 116, 123f
Fischer von Weikersthal, Karl Ulrich	122, 209f
Flühr, Willi	Anl. 14/33
Fritz, Max	70f, 141, 146, 168, 169, 199, 204—206, 217, Anl. 14/12ff
Gabriel, Emil	64, 100f, 117f, 131, 132, 149, 169—171, 181, 182, 199, 200, 224f, Anl. 14/30f
Gegenheimer, Willi	113—120, 124, 125
Gessner, Dr. Hans	82, 94, 99, 101f, 106, 110, 113, 125—127, 129—138, 140—144, 146—159, 161, 162, 164, 165, 167—173, 175, 176, 181—190, 192— 213, 216, 217, 219—226
Gilbert, Dr. Helga	66, 154f, 179—183, 218, Anl. 14/23ff
Göttsching, Dr. Christian	Anl. 14/31f
Gomer, Walter	191, 206f
Gramlich, Helga	217, Anl. 14/9ff u. 27f
Günter, Olga	113, 115, 120
Günther, Hermann	Anl. 14/8f, 15 u. 18
Hammann, Ernst	3f
Hansch, Hannelore	64f, 75, 77, 135, 160f, 186f, 189f, 193, Anl. 14/25f
Hartmann, Günter	124
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang	49ff, 161, 190, 191, 193, 201
Heinemann, Lore	194f
Herb, August	114, 133—135, 147, 157—159, 161, 162
Herrmann, Oskar	9, 65, 79, 100, 127ff, 132, 134, 135, 147, 155f, 182, 186, 187, 201, 210
Hetzl, Dr. Ingrid	223f, Anl. 14/16f
Hof, Gerhard	49, 216, Anl. 14/29

	Seite
Hoffmann, Georg	204
Jörger, Friedrich	8f, 224
Jung, Dr. Helmut	68, 132, 143—146, 168, 175f, 181, 182, 200
von Kirchbach, Dr. Eckart	Anl. 14/38
Klauß, Kurt	112f, 198, Anl. 14/22
Kobler, Hermann	61, 129f, 135f, 167f
Koch, Gerhard	219
Krämer, Arnold	74f, 98, 114, 120, 132, 148, 155
Langensiepen, Emmi	Anl. 14/9ff
Leichle, Hans Martin	Anl. 14/19ff
Lemmer, Heinz	5, 186, 218f
Leser, Gerhard	64, 68, 70, 71, 141f, 158, 182, 185f, 190, Anl. 14/28f
Lichtwer, Bernhard M.	102ff, 114, 119f, 124
Marquardt, Paul	65, 76, 112, 131, 132, 168, (220f), Anl. 14/29f
Michel, Hanns-Günther	57ff, 135
Müller, Dr. Siegfried	70, 74, 76, 77, 136, 142, 145, 156f, 161, 162, 165—169, 173, 187, 190, 192, 193, 224, Anl. 14/32
Nagel, Horst	71, 151f, Anl. 14/12 und 18
Niebel, Karl	136, 140f, Anl. 14/31
Oloff, Dieter	68, 198, Anl. 14/36f
Rauer, Manfred	132, 134, 168, 183, 212
Rave, Hellmut	6, 62, 67, 80, 97, 122f, 130, 131, 133, 144, 146, 150, 162, (203), Anl. 14/5ff
Reger, Dietrich	175
Richter, Günter	99, 202, 207f, 224
Ritsert, Karl	110f, 116f, 132, 144, 175, 182, 208, 222
Roth, Albert	5, 169
Rüdel, Albert	134—136, 142, 209, 212, Anl. 14/34f
Schäfer, Karl Theodor	188, 211
Schnabel, Klaus	73—76, 157f, 183—185, 187, 189, 221f, Anl. 14/22f und 26f
Schneider, Wolfgang	6, 70, 196, 198f, Anl. 14/7f
Schöfer, Hans-Dietrich	6, 80, 164, 183, 197, 199, 213, 217, 222
Schuler, Hermann	64, 131f, 156, 196, 197, Anl. 14/21f
Schwerdt, Reinhold	113f, 121f
Sick, Dr. Hansjörg	65f
Slenczka, Dr. Reinhard	74, 75, 78, 187, 188, 190f, Anl. 14/3ff
Stein, Hans-Joachim	XIV f (Predigt), 64, 210—212
Steyer, Klaus	61, 62, 74, 75, 111f, 115f, 133, 146, 155, 187, 189, 192, 196, 217, 218
Stock, Günter	122, 135, 158, 176ff, 181—183, 197—199, Anl. 14/30
Trendelenburg, Hermann	68, 100, 168, 198, 201, 204, 211f, Anl. 14/32
Uibel, Dr. Siegfried	150, 197
Viebig, Joachim	71, 76, 77, 151, 161, 162, 183, 187, 190, 193, 201—203, Anl. 14/38ff
Walther, Dr. Dieter	62, 69—71, 219
Wendland, Dr. Karl-Heinz	74, 134, 138ff, 143, 145—148, 152f, 196, 197, 199, 220f
Wendt, Dr. Günther	21, 67, 75, 76, 78—80, 130f, 133—135, 143, 150, 182
Wenk, Günther	Anl. 14/37f
Ziegler, Gernot	9, 155, 197, Anl. 14/35f

VIII. Verzeichnis der behandelten Gegenstände

(Gegenstände, die im Rahmen der Beratung des Hauptberichts des EOK behandelt wurden sind mit „HB“ bezeichnet.)

	Seite
Abendmahl (HB)	61, Anl. 14/7f
Abendmahle, alkoholfreie	
Antrag der Synodalen Gabriel u. a. und Schreiben des Pfarrers Raoul Jassoy	26ff, 204ff
Akademie, Evang., Baden (HB)	63, Anl. 14/15
Alkoholfreie Abendmahle: siehe Abendmahle	
Altersgrenze für Pfarrer: siehe Pfarrer	
Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Erwartungen im Blick auf die Industriearbeit der Kirche (Vorträge u. a.)	102ff
Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Baden-Württemberg	2, Anl. 14/5 (HB)
Arbeitsgemeinschaft gesamtkirchlicher Dienste (HB)	63, Anl. 14/11f
Arbeitskreis Evang. Unternehmer (AEU), Eingabe (u.a. wegen Arbeitslosenproblem)	10, 208ff
Arbeitslosenproblem, Eingabe des AEU	10, 208ff
Atomenergieproblematik: siehe Kernenergie	
Baden-Baden, Kirchengemeinde, Vereinigung der Kirchengemeinde Steinbach mit . . . (Gesetzentwurf)	21 Anl. 11
Bauernschule (Heimvolkshochschule)	172
Bauvorhaben, diakonische	173ff
Bauvorhaben, kirchengemeindliche	173
Bauvorhaben, landeskirchliche	171f
Bauwesen, kirchliches (HB)	68 Anl. 14/32
Behinderte, zentrale Beitragsnachweise und Beitragsabführung (Schreiben des Bundesverbandes der Ortskrankenkassen)	8
Behindertenarbeit, Arbeitskreis (HB)	63, Anl. 14/12ff
Bietigheim-Muggensturm, Errichtung der Kirchengemeinde (Gesetzentwurf)	17, Anl. 4
Bild- und Tonstelle (HB)	63, Anl. 14/15f
Bischofswahlkommission, Nachwahl	5ff, 9, 48f
Dekanatsstellen, Besetzung (HB)	69, 71, Anl. 14/33ff u. 38ff
Diakonie, Ausgaben für . . . (HB)	68, Anl. 14/31f
Diakonische Arbeit in der Landeskirche, Gesamtkonzeption (Eingaben des Evang. Kinderheims Dinglingen u. a.)	11ff, 223f
Diakonische Einrichtungen, Auswirkungen der Sparmaßnahmen der öffentlichen Hand auf die Arbeit . . . (Bericht KR Michel)	57ff
Dürr, Karl, OKR i. R. †, Nachruf	4
Ehrenamt in der Kirche	195, 202
EKD-Kirchenkanzlei, Einladung eines Vertreters	61
EKD-Synode, Mitgliedschaft von Dekan Bußmann	5f
Elektronische Datenverarbeitung (HB)	71, Anl. 14/37f
Energiewirtschaft und Energiepolitik, wirtschaftskundliche Seminare der ESSO-AG	41ff
Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Kirchengemeinde Freiburg, Verlängerung der Rechts-VO	25, 204, Anl. 12

	Seite
ESSO-AG, Seminare über Energiewirtschaft und Energiepolitik	41ff
Evang. Industrie- und Sozialarbeit, Tag der	82ff
Evang. Schulen und Heime (HB)	62, Anl. 14/8f
Finanzausschuß der Landessynode, Mitglieder (Änderung)	5
Finanzhilferichtlinien (Änderung)	174f
Fonds aus kirchengemeindlichen Mitteln (Antrag der Bezirkssynode Wertheim)	15f, 171
Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden, Bildung (Gesetzentwurf) . .	18, 165ff, Anl. 9
Frauenarbeit (HB)	63, Anl. 14/16f
Freiburg, Erzbischöfliches Ordinariat, Vertreter	2
Freiburg, Evang. Fachhochschule, Beirat (Vertreter der Landessynode)	6, 56, 61, 66
Freiburg, Evang. Kirchengemeinde, Verlängerung der Rechts-VO zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen	25, 204, Anl. 12
Freizeit und Erholung, Evang. Arbeitskreis (HB)	63, Anl. 14/12
Freizeitmaßnahme des Amtes für Jugendarbeit, Schr. des EOK zur Eingabe Bernard	9
Geisingen, Kirchengemeinde, Umgliederung in die württ. Landeskirche (Gesetz- entwurf)	18, 206ff, Anl. 10
Gemeindeaufbau: siehe Volksmission und Gemeindeaufbau	
Gemeindediakoninnen und -diakone (HB)	71, Anl. 14/36f
Gemeindepfarrer, Erteilung von Religionsunterricht: siehe Religionsunterricht	
Gemeindepfarrstellen, Ausschreibung und Besetzung (HB)	69, 71, Anl. 14/33f u, 38f
Gemeindeversammlung (HB)	67, Anl. 14/29
Gemeinschaft Evang. Erzieher -GEE- (HB)	63, Anl. 14/18
Gesamtkirchliche Dienste, Arbeitsgemeinschaft (HB)	63, Anl. 14/11f
Gliedkirchliche Kooperation (HB)	67, Anl. 14/29f
Grundordnung, revidierte, Praktizierung (HB)	67, Anl. 14/29
Häffner, Fritz, ehem. Landessynodaler, Grußwort	7
Hammann, Ernst, OKR i. R., Verabschiedung	2ff
Hauptbericht des EOK, Berichte der ständigen Ausschüsse zum	61ff, Anl. 14
Haushaltslage, Bericht	170f
Haushaltswirtschaft der Landeskirche (HB)	67, Anl. 14/30f
Haushaltswirtschaft: siehe auch Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft	
Heime, evang. (HB)	62, Anl. 14/8f
„Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“, Bericht des Synodalausschusses . . .	224
Immendingen, Kirchengemeinde, Umgliederung in die württ. Landeskirche (Ge- setzentwurf)	18, 206ff, Anl. 10
Industrie- und Sozialarbeit, Evang. (Tag der . . .)	82ff
Information, Amt für . . . (HB)	66, Anl. 14/25f
Israel, Botschafter des Staates . . .; Dankschreiben für Resolution zum Rassismus- problem	7f
Karlsruhe und Durlach, Bezirkssynode, Antrag auf Umgliederung der Kirchen- gemeinden Neureut in den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach	22, 151ff
Katechetenausbildung (HB)	62, Anl. 14/9f
Katz, Otto, Dekan i. R. †, Nachruf	4
Kernenergieproblematik (u. a. Antrag Dekanat Emmendingen)	41ff, 99f 200f, 202
Kirche in der industriellen Arbeitswelt (Vortrag)	82ff
Kirche und Stadt, Bauwesen (HB)	68, Anl. 14/32

	Seite	
Kirchenordnung, Entwicklungen im landeskirchl. Bereich (HB)	66f, Anl. 14/28f	
Kirchensteuern (HB)	67, Anl. 14/30	
Kirchlicher Dienst auf dem Land (HB)	63, Anl. 14/18—21	
Königschaffhausen, Kirchengemeinde, Vereinigung mit Kirchengemeinde Leiselheim (Gesetzentwurf)	17, Anl. 5	
Kooperation, gliedkirchliche (HB)	67, Anl. 14/29f	
Land, Kirchlicher Dienst auf dem . . . (HB)	63, Anl. 14/18—21	
Landesbischof, Referat: „Zur Situation des Pfarrers“	49ff	
Landeskirchenrat, Nachwahl	5ff, 9, 56, 61, 66, 68	
Landessynode, Mitglieder (Änderung)	5	
Lehrverfahren, Ordnung für . . . (Gesetzentwurf)	72ff	
Leiselheim und Königschaffhausen, Vereinigung der Kirchengemeinden (Gesetzentwurf)	17, Anl. 5	
Libanon, kriegerische Vorgänge; Eingabe des Mitarbeiterkreises des Evang. Männerwerks im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach (dazu Dokumentationen des Außenamtes der EKD und des Rates der EKD)	14f, 203	
Männerarbeit (HB)	63, Anl. 14/18ff	
Mission und Ökumene (HB)	61, Anl. 14/5ff	
Missionsbeauftragte, regionale (HB)	61, Anl. 14/6f	
Mitarbeiter, nebenberufliche: siehe nebenberufliche Mitarbeiter		
Mosbach-Neckargemünd, Erziehungsberatungsstelle, Tätigkeitsbericht für 1975	9	
Nebenberufliche Mitarbeiter, Vergütung:		
Eingabe Bezirkskirchenrat Wertheim	19	}
Eingabe Kirchengemeinderat Pfinztal-Söllingen	40f	
Eingabe Pfarrkonvent Schopfheim	41	
Eingabe Kirchengemeinderat Singen-Hohentwiel	56	
Neureut, Kirchengemeinden, Antrag der Bezirkssynode Karlsruhe und Durlach auf Umgliederung in den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach	22ff, 151ff	
Ökumene (HB)	61, Anl. 14/5ff	
Ortsgespräche, Einführung des Zeittaktes, Antwortschreiben auf Beschluß vom 30. 4. 1976: Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	8f	
Evang. Konferenz für Telefonseelsorge	8	
Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost	8	
Pädagogische Hochschulen, Eignungsprüfung; Vorbereitungskurse für . . . (HB)	62f, Anl. 14/11	
Personalwesen (HB)	69ff, Anl. 14/33ff	
Pfarrdiakone (HB)	71, Anl. 14/36	
Pfarrer, Altersgrenze:		
Eingabe des Evang. Pfarrvereins in Baden	(11), 16	}
Vorschlag des Verfassungsausschusses	11	
Pfarrer, Zur Situation des . . .; Referat Landesbischof Dr. Heidland	49ff	
Pfarrerbesoldungsgesetz, Gesetzentwurf zur 6. Änderung	17, 175f, Anl. 6	
Pfarrerdienstgesetz, Entwurf eines dritten Änderungsgesetzes	18, 184ff, Anl. 8	
Pfarrstellen, Pfarrvikariate — Veränderungen —	(HB)71, Anl. 14/38f	
Pfarrvikar, Gesetz über Dienst des . . .; Änderung (Gesetzentwurf)	17, 183ff, 194, Anl. 7	
Pfarrvikare (HB)	Anl. 14/36	
Polizei- und Verkehrsfragen, Landespfarramt für . . . (HB)	64, Anl. 14/22f	
Posaunenarbeit (HB)	63, Anl. 14/21	

	Seite	
Privathäuser, Ankauf durch die Landeskirche; Eingabe Friedrich Stöcklin u. a., Karlsruhe	18ff, 176ff	
Rassismusproblem, Resolution der Landessynode; Dankschreiben des Botschafters des Staates Israel	9f	
Rechnungsprüfung (HB)	67, Anl. 14/31	
Rechnungsprüfungsamt der Evang. Landeskirche in Baden (Gesetzentwurf)	11, 127ff, Anl 2	
Rechtsausschuß der Landessynode, Mitglieder (Änderung)	5	
Religiöse Erziehung im Elementarbereich (HB)	62f, Anl. 14/10f	
Religionsunterricht (HB)	61f, Anl. 14/8	
Religionsunterricht, Erteilung durch Gemeindepfarrer:		
Antrag der Pfarrkonferenz Müllheim mit Nachtrag	29f	} 213ff
Stellungnahme des EOK	30ff	
Referat: Theologische Aspekte zur Frage der kirchlichen Bindung des schulischen Religionsunterrichts	32ff	
Referat: Das kirchliche Interesse am schulischen Religionsunterricht und der Religionslehrerausbildung	36ff	
Rücklagemittel der Kirchengemeinden, Gesetzentwurf über Bildung eines Fonds aus	18, 165ff, Anl. 9	
Schellenberg, Werner, Dekan, Grußwort	7	
Schuldekane (HB)	69ff, Anl. 14/33	
Schulen, evangelische (HB)	62, Anl. 14/8f	
Sozialsekretäre, Antrag Syn. Fettke u. a. auf Einstellung von	164f	
Steinbach, Kirchengemeinde, Vereinigung mit Kirchengemeinde Baden-Baden (Gesetzentwurf)	21, Anl. 11	
Stöcklin, Friedrich u. a. Karlsruhe, Eingabe wegen Ankauf von Privathäusern durch die Landeskirche	18ff, 176ff	
Studentengemeinden, Evang. (HB)	66, Anl. 1, Anl. 14/26ff	
Studentenpfarrer, Dienstanweisung	66, Anl 1, Anl. 14/26ff	
Talar, Sinn und Aufgabe (Eingabe des Studienkurses „Gottesdienst menschlich“)	10, 202	
Ubstadt-Weiher, Errichtung einer Kirchengemeinde (Gesetzentwurf)	25f, Anl. 13	
Unterländer Evang. Kirchenfonds	68 (HB), 177ff, Anl. 14/33 (HB)	
Urban, Georg, Dekan i. R. †, Nachruf	4	
Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden (Gesetzentwurf)	11, 138ff, 171, Anl. 3	
Vocatio, Lehrgänge zur Erlangung der . . . (HB)	62, Anl. 14/9	
Volksmission und Gemeindeaufbau (HB)	63f, Anl. 14/21f	
Vollzugsanstalten, Seelsorge in . . . (HB)	64f, Anl. 14/23ff	
Württembergische Landeskirche, Umgliederung der Kirchengemeinden Geisingen und Immendingen in die . . . (Gesetzentwurf)	18, 206ff, Anl. 10	
Zeittakt für Ortsgespräche: siehe Ortsgespräche		
Zentralpfarrkasse, Evang. (HB)	68, Anl. 14/33	

Gottesdienst

zur Eröffnung der Herbsttagung der Landessynode am Sonntag, dem 17. Oktober 1976, um 20.15 Uhr in der Kapelle des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb

Predigt von Oberkirchenrat Hans-Joachim Stein

Ich möchte Ihnen einen Abschnitt aus dem 30. Kapitel des 5. Buches Mose lesen (Vers 11—20). Dieser Abschnitt steht als allerletzter Text unter den Predigttexten des heutigen Sonntags, unter den sogenannten Marginaltexten, die „ganz am Rande“ auch noch verzeichnet werden. Aber es ist kein Text, den man auch noch am Rande mitnimmt, sondern ein Text, dem sehr viel Gewicht und Bedeutung zukommt. Unmittelbar danach erzählt das 5. Buch Mose von der Nachfolge Mose durch Josua, von dem Zug bis an die Grenze des Landes und von dem Tod des Mose. Und da wird sichtbar, was dieser Abschnitt bedeutet und aussagt. Er ist so etwas wie eine Zusammenfassung, ein Stück Testament, das Mose seinem Volk gibt. So sagt er:

Denn das Gebot, das ich dir heute gebiete, ist dir nicht zu hoch und nicht zu fern. Es ist nicht im Himmel, daß du sagen müßtest: Wer will für uns in den Himmel fahren und es uns holen, daß wir's hören und tun? Es ist auch nicht jenseits des Meeres, daß du sagen müßtest: Wer will für uns über das Meer fahren und es uns holen, daß wir's hören und tun? Denn es ist das Wort ganz nahe bei dir, in deinem Munde und in deinem Herzen, daß du es tust.

Siehe, ich habe dir heute vorgelegt das Leben und das Gute, den Tod und das Böse. Wenn du gehorchst den Geboten des Herrn, deines Gottes, die ich dir heute gebiete, daß du den Herrn, deinen Gott, liebst und wandelst in seinen Wegen und seine Gebote, Gesetze und Rechte hältst, so wirst du leben und dich mehren, und der Herr, dein Gott, wird dich segnen in dem Lande, in das du ziehst, es einzunehmen. Wendet sich aber dein Herz und du gehorchst nicht, sondern läßt dich verführen, daß du andere Götter anbetest und ihnen dienst, so verkündige ich euch heute, daß ihr umkommen und nicht lange in dem Lande bleiben werdet, in das du über den Jordan ziehst, es einzunehmen. Ich nehme Himmel und Erde heute über euch zu Zeugen: Ich habe euch Leben und Tod, Segen und Fluch vorgelegt, damit du das Leben erwählst und am Leben bleibst, du und deine Nachkommen, indem ihr den Herrn, euren Gott, liebt und seiner Stimme gehorcht und ihm anhanget. Denn das bedeutet für dich, daß du lebst und alt wirst und wohnen bleibst in dem Lande, das der Herr deinen Vätern Abraham, Isaak und Jakob geschworen hat, ihnen zu geben.

Als mir dieser Text bei dem Überlegen, welches Wort wohl heute zur Eröffnung der Synode angebracht sei, begegnete, hat mich einiges in ihm spontan angesprochen. Ich meine, daß ein besonderes

Gewicht diesem Abschnitt zukommt, spürt und hört man gleich. Man ist mit dem ersten Wort schon in eine Situation gebracht, die über Jahrtausende hinweg die Brücke schlägt: „Das Gebot, das ich dir heute gebiete, ist dir nicht zu hoch und nicht zu fern.“ Da klingt doch auf, was heute anklagend gesagt und vorwurfsvoll betont wird: Die Bibel redet so hoch daher, und die Kirche spricht so hoch, und Gott ist so fern! Da sind doch Welten zwischen Gott und mir; zwischen Gott und uns tun sich Ozeane auf. Was soll das alles?

Ein Schwerpunkt unserer Arbeit in dieser Synode wird sich mit der Frage „Kirche und Arbeitswelt“ befassen. Wir stehen da ganz speziell vor den Fragen: Was ist kirchlicher Auftrag in der technisierten Welt, in der industrialisierten Welt unserer Tage angesichts der Säkularisation, ganz schlicht und einfach: Was hat Gott zu tun mit dem Mann am Fließband oder der Frau in der Buchhaltung; was hat Gott zu tun mit dem, der im Konstruktionsbüro seinen Stift führt, oder mit dem Direktor im Management? Ist Gott da nicht unendlich fern? Hat er nicht bestenfalls seinen Platz im Gottesdienst am Sonntag, oder bei der Erziehung der Kinder, oder bei den Höhepunkten des Lebens, die man feierlich begehen möchte? Gott ist fern, und es ist zu hoch, was von ihm gesagt wird.

Und nun widerspricht die Bibel. Sie widerspricht ganz energisch und sagt: Das stimmt nicht, Gott ist nicht zu hoch und nicht zu fern, sondern „es ist das Wort ganz nahe bei dir“. Das war die Erfahrung Israels bei seinem Zug durch die Wüste, daß Gott der nahe Gott war. Auf mannigfache Weise hat Israel dies erfahren. Das war die Erfahrung Israels, daß er sein Wort hineingibt in unsere Welt — es kommt vom Sinai her —, daß Gott nicht stumm bleibt über den Wegen der Menschen. Das ist das Wissen der Kirche Christi in ganz besonderer Weise: Gott ist nicht fern, sondern nahe, er geht hinein in das Versagen und in das Sündigwerden des Menschen, in seine Zweifel und seine Probleme, in sein Leiden und in sein Sterben. Gott ist drin im Leben des Menschen und möchte hinein. Er ist da im Wort, in dem Wort, in dem Jesus Christus ein für allemal der Unsre wurde, heute gegenwärtig in unserer Zeit. Das gibt dem Wort sein Gewicht und seine Bedeutung, dem Auftrag der Kirche die Bedeutung.

Werden wir dem gerecht? Machen wir den Mund auf, um dieses Wort weiterzugeben? Oder ist es nicht so, daß wir oft aus angeblichem Verständnis für den anderen, der Gott fern ist, stumm bleiben? Daß wir so taktvoll mit dem anderen umgehen, daß wir schweigen von dem, was uns aufgetragen ist? Wie ist das mit der Kirche in der Arbeitswelt? Wird dieses Wort berücksichtigt, oder bleiben wir im Vorfeld, dort wo man sich bemüht um das Verständnis für den Menschen, der dort seinen Tag ver-

bringt? Und dabei hängt von diesem Wort doch viel, nein, alles ab. „Ich habe dir vorgelegt“, sagt Mose in diesem Wort Gottes, „das Leben und das Gute, den Tod und das Böse“. Leben und Gutes gibt es nach der Sicht der Bibel nur dort, wo Gottes Wort gehört und angenommen wird. Wo man diesem Wort ausweicht, ist die Folge der Tod, das Böse; wo man andere Götter wählt, an die Stelle Gottes setzt, verfehlt man das Leben. Bei Israel damals war es so, daß die Versuchung sehr groß war, daß man die Naturgottheiten Kanaans gegen den einen Gott auswechselte. Das klang dann so, daß es hieß: „Laßt doch euren Gott, nehmt uns an, macht euch zu Herren dieses Landes, genießt dieses Land mit seinem Reichtum, den es bietet. Ist der Unterschied so groß über die Jahrtausende hinweg? Ist nicht immer wieder die Verlockung da: Macht euch zu Herren, emanzipiert euch von Gott, genießt das Leben? Ist nicht immer wieder die Versuchung groß, daß man noch mehr an sich ziehen und an sich reißen möchte. Und die Folge, liebe Synodale, ich glaube es ist nicht übertrieben, wenn man das so sagt — ist eine Angst, wie sie noch nie zuvor da war, ein Aberglaube, wie er noch nie zuvor da war, eine Hoffnungslosigkeit, wie sie es zuvor noch nie gegeben hat. Wie oft wird doch gefragt, ob die Reise in den Abgrund noch aufzuhalten sei! Und da ist Gottes Wort und mit ihm das Gute und das Leben. Und dieses Wort möchte im Grund nur eins: daß man seinen Herrn erkennt und anerkennt, daß man ihn ernst nimmt und annimmt, daß man sich von ihm sagen läßt, was das Leben eigentlich ausmacht und bedeutet. Die Frage nach dem neuen Lebensstil ist aufgebrochen. Das ist neuer Lebensstil, daß man sich unter ihn beugt und von ihm sich den Weg weisen läßt. Sein Wort weist den Weg, den Weg in die Zukunft.

Es scheint manchmal so, als habe die Christenheit das ganz aus dem Auge verloren, daß Gottes Wort die Zukunft auf tut und daß dort, wo Gottes Wort ist, Zukunft auf jeden Fall ist, und daß er der Eine ist, der der Geschichte und dem Leben des einzelnen

Ziele setzt. Israel war auf der Wanderschaft. Wir sind auf der Wanderschaft. In der modernen Theologie ist immer wieder die Rede von dem Exodus des Volkes, von der Pilgerschaft der Kirche. Was bedeutet das? Das heißt, daß man Veränderungen ausgesetzt ist. Wenn man auf der Wanderschaft ist, sieht es morgen anders aus als heute. Dann ist manches, das heute eindrucksvoll und schön ist, nicht wieder zu erkennen. Auf der Wanderschaft der Kirche ändert sich manches. Formen vergehen, und es ist völlig verfehlt, von der guten alten Zeit in der Kirche träumen zu wollen. Man kann sie nicht halten, auch wenn man der Meinung sein sollte, daß es diese gute alte Zeit je gegeben hat. Formen und Gestalten der Kirche wandeln sich. Aber der Eine, der die Wanderschaft begleitet, bleibt und ist nahe und ist dabei und führt zum Ziel. Und sein Wort ist da und bleibt und hilft heute wie gestern und morgen wie heute in ganz unveränderter Weise. Und das nicht so — und nur dann versteht man unseren Abschnitt recht —, daß man es annimmt als ein Wort der Drohung und Nötigung und des Zwanges, — auch das wirft man ja dem Wort in der Kirche immer wieder vor, daß gedroht und gezwungen werde —, sondern als Bitte, Lockung und Einladung. Gott möchte nichts anderes, als daß das Leben gewählt werde und daß man mit ihm in die Zukunft gehe. Das ist uns heute angeboten und gesagt, liebe Synodale. Ich glaube, daß dann alles gut ist im Leben, gut in der Geschichte und in der Tagung einer Synode, an jedem einzelnen Tag, wenn das Wissen darum, daß Gottes Wort „meines Fußes Leuchte“ ist, über uns steht und mit uns geht. Dann wird alles andere klein. Dann kann man auch Meinungsverschiedenheiten und eventuelle Spannungen, die entstehen können, tragen. Dann kann man beieinander bleiben und umeinander ringen. Dann kann man fröhlich sein, und das ist das, was heute abend aufbrechen möchte und in dem Gottesdienst auch schon aufgebrochen ist: daß das Lob laut wird, der Dank, daß wir nicht allein auf der Wanderschaft sind, sondern daß er dabei ist und daß sein Wort da ist. Amen.

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenografen aufzeichnen lassen. Außerdem wurden die Aussprachen in den Plenarsitzungen auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Montag, den 18. Oktober 1976, vormittags 8.45 Uhr.

Tagesordnung	
Eröffnung der Synode	I. Darf ich unseren Synodalen Schneider bitten, das Eingangsgebet zu sprechen. Synodaler Schneider spricht das Eingangsgebet.
Begrüßung	II. II. Begrüßung
Nachrufe	III. Präsident Dr. Angelberger : Meine Damen und Herren! Liebe Schwestern und Brüder! Es ist mir eine große Freude, Sie hier in Bad Herrenalb zu der zehnten Tagung unserer im Jahre 1972 gewählten Landessynode begrüßen zu dürfen.
1. Veränderung im Bestand der Synode 2. Verpflichtung von Synodalen 3. Zuteilung zu einem ständigen Ausschuß	IV. Zu Beginn unserer Tagung gilt mein Gruß Ihnen, meine lieben Konsynodalen, die Sie trotz der allgemeinen, starken Inanspruchnahme in so stattlicher Zahl meiner Einladung gefolgt sind.
Entschuldigungen	V. Wir haben, wie Sie aus der Fülle und Art der Eingaben und Vorlagen bereits ersehen konnten, auch dieses Mal wieder ein gerüttelt Maß zu bewältigen. Möge uns ein fruchtbares und gedeihliches Arbeiten geschenkt werden!
Nachwahlen zu 1. Landeskirchenrat 2. Bischofswahlkommission 3. EKD-Synode (1. Stellvertreter)	VI. Außerordentlich bedaure ich, daß wir auch bei dieser Tagung wieder fünf Plenarsitzungen abhalten müssen, also an jedem Tag eine Plenarsitzung. Der Arbeitsanfall bestimmt diese Maßnahme. Auch wollen wir unsere dritte Plenarsitzung dem Grundthema „Kirche und Arbeitswelt“ widmen. Ich hoffe, daß den Ausschüssen trotzdem so viel Zeit bleibt, daß die Vorberatungen und Vorarbeiten für die einzelnen Punkte gründlich durchgeführt werden können, damit als Folge hiervon die Plenarsitzungen so gestrafft werden können, daß neben der Arbeit auch die Begegnung untereinander, die wir alle wünschen und deren wir bedürfen, im Verlaufe dieser Tagung wieder möglich sein kann. Um diesem Bedürfnis trotz der großen Auslastung Rechnung zu tragen, habe ich hierfür einen gemeinsamen Abend am Mittwoch vorgesehen.
Bekanntgaben	VII. (Beifall)
Zuweisung der Eingänge	VIII. Ganz besonders möchte ich unsere beiden Brüder willkommen heißen, die nach ihrer Wahl durch die Bezirkssynoden heute zum erstenmal in unserem Kreis weilen. (Beifall)
Referat des Herrn Landesbischof Prof. Dr. Heidland	IX.
Verschiedenes	X.
I. Eröffnung der Synode Präsident Dr. Angelberger : Ich eröffne die erste Plenarsitzung der zehnten Tagung unserer im Jahre 1972 gewählten Landessynode.	

Mein herzlicher Willkommensgruß gilt Ihnen, sehr verehrter Herr Landesbischof, mit den Herren Oberkirchenräten und den Herren Prälaten.

Ich schließe in diesen Gruß auch unseren Freund Kirchenrat *M i c h e l* ein. Sein Partner in der Statusfrage, Herr Militärdekan *B e c k e r*, kann leider auch dieses Mal nicht zu uns kommen. Er hat berufliche Verpflichtungen, denen er nicht fernbleiben kann.

Bei meinem Gruß an die Herren des Oberkirchenrats möchte ich besonders den seit Monatsbeginn amtierenden, heute zum ersten Male in dieser Eigenschaft in unserem Kreis anwesenden Oberkirchenrat *B a s c h a n g* begrüßen.

(Beifall)

Sehr geehrter Herr *Baschang*, Sie sind uns kein Unbekannter. In der Zeit Ihres über sechs Jahre dauernden Wirkens als theologischer Mitarbeiter im Evangelischen Oberkirchenrat haben Sie bis 1973 hier im Plenum und vor allem in den Ausschüssen immer wieder beratend gedient. Ich darf hier an Ihr wohlgelungenes Einführungsreferat zur Vorlage der Ordnung der theologischen Prüfungen im Herbst 1969 erinnern. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen und wünschen Ihnen auch heute nochmals für Ihr Wirken in Ihrem neuen, verantwortungsvollen Amt Gottes reichen Segen.

(Beifall)

In dankbarer Freude begrüße ich als einen alten Bekannten — so darf ich wohl sagen — Herrn Ordinariatsrat *D r. G a b e l* vom Erzbischöflichen Ordinariat *F r e i b u r g*.

(Beifall)

Sie haben es dieses Mal wieder ermöglichen können, zu uns zu kommen. Haben Sie aufrichtigen Dank für Ihr Kommen und die damit zum Ausdruck gebrachte Verbundenheit mit uns.

Zum ersten Male habe ich Herrn Superintendent *D e i ß*, den neuen Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Baden-Württemberg, eingeladen. Er kann leider nicht kommen und schreibt, nachdem er sich zunächst für die freundliche Einladung bedankt hat, u. a.:

Leider ist in dieser Zeit mein Terminkalender schon so gefüllt, daß mir eine Teilnahme nicht möglich ist. Ich bedauere dies sehr. Um der ökumenischen Gemeinschaft willen hätte ich gern an der Tagung teilgenommen. In der kurzen Zeit seit Erhalt Ihrer Einladung war es mir allerdings nicht mehr möglich, irgendwelche festgesetzten Termine umzustellen. Der Synode wünsche ich einen guten und gesegneten Verlauf und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
Ihr *Werner Deiß*
Superintendent

Ich werde die Einladung zur Frühjahrstagung wiederholen.

Des weiteren möchte ich meiner großen Freude darüber Ausdruck verleihen, daß die Mitarbeiter unserer kirchlichen Presse zu uns gekommen sind.

Hier darf ich die Mitteilung einfügen, daß Herr Kirchenrat *W o l f i n g e r* nun voll in das bisherige

Amt und in die damit verbundenen Rechte und Pflichten des leider so früh verstorbenen Herrn *D r. Stürmer* eingetreten ist. Wir wünschen Ihnen, Herr *Wolfinger*, alles Gute und ein fruchtbares Wirken.

(Beifall)

In diesen Gruß beziehe ich die Kandidaten und Studenten sowie die Abgesandten der Jugend, die unter uns weilen, mit ein. Ihnen allen ein herzliches Willkommen!

(Beifall)

Von dieser Stelle aus darf ich unserem Konsynodalen *H a r t m a n n* zum heutigen Geburtstag nochmals alles Gute wünschen.

(Beifall)

Möge Ihnen stets Gesundheit und Zufriedenheit, vor allen Dingen auch Schaffenskraft, beschieden sein!

Einen Gast möchte ich ganz besonders hervorheben und zum Schluß der Begrüßung nun seiner besonders gedenken. Zu Beginn dieses Monats ist unser verehrter und geschätzter Oberkirchenrat *H a m m a n n* nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand getreten. Zum Abschluß unserer Zwischentagung der ständigen Ausschüsse vor drei Wochen hat er uns in dankenswerter Weise die Schlußandacht als letzten Dienst im aktiven Wirken gehalten. Heute weilt er auf meine Bitte als Gast bei uns. Seien Sie herzlich willkommen!

(Beifall)

Lieber Herr *Hammann*, Sie standen bis zu Ihrem Abschied vor zwei Wochen über 45 Jahre im Dienst dessen, der Sie zu diesem Dienst berufen hat, in Festigkeit und Treue sowie in Klarheit über den Weg, den wir gehen müssen. Sie blieben auch fest im Glauben und in der echten, christlichen Liebe zum Menschen, obwohl Ihnen die Machthaber der Jahre 1933 bis 1945 immer wieder Schwierigkeiten wegen Ihres Eintretens für die Freiheit und die Menschlichkeit bereitet haben. In den stürmischen Jahren 1933 und 1934 haben Sie als Sekretär des Landesbischofs ihren Mann gestanden und den Bedrängten Ihren Rat und Ihre Hilfe angedeihen lassen. Nach dem Zusammenbruch gehörten Sie der ersten gewählten Landessynode an wie auch der im Jahre 1953 gewählten Synode.

Ich darf hier ein persönliches Wort mit anfügen. Bei der Schaffung der ersten Grundordnung unserer Landeskirche habe ich als Mitglied des Rechtsausschusses fast alle Berichte zu den einzelnen Abschnitten vor dem Plenum erstattet. Fiel dem Hauptausschuß eine Berichtspflicht zu, dann waren Sie mein Partner. Ohne jede Absprache herrschte immer ein Gleichklang in der Begründung. Damals lernten wir beide uns näher kennen. Diese herrliche Gemeinsamkeit und wahre Freundschaft ist bis heute geblieben. Für dieses gute Verhältnis über zwanzig Jahre sage ich Ihnen meinen von Herzen kommenden Dank.

(Beifall)

Im Sommer 1958 haben Sie uns als Mitglied der Synode verlassen, um in der Kirchenleitung die Nachfolge von Herrn Oberkirchenrat *Karl Dürr* anzutreten. Als Mittler zwischen den verschiedensten, auseinanderstrebenden Gruppen in Gemeinde und Kirche kennzeichnete unser Herr Landesbischof bei Ihrer Verabschiedung in der Stadtkirche in Karls-

ruhe Ihr 18jähriges Wirken in der Kirchenleitung mit dem Schwerpunkt Diakonie. Wir hier in der Synode freuten uns immer wieder über Ihre Güte und Ihren väterlichen Rat sowie über Ihre stete Bereitschaft und Bereitwilligkeit zum Mitarbeiten, Helfen, Ausgleichen und Vermitteln, sei es durch Ihre aus dem tiefen Quell reicher Berufs- und Lebenserfahrung geschöpften Vorschläge, Anregungen und Hinweise in den Ausschüssen, oder sei es durch Ihren Dienst hier im Plenum.

Sie haben es vermöge Ihrer Persönlichkeit, Herr Hammann, sowie durch die Art und Weise Ihres Dienens und Wirkens verdient, daß man Sie liebt und verehrt. Dies bewirkt, daß wir Sie nach Ihrem langen Dienst mit bewegtem Herzen in den Ruhestand treten sehen. Wie ich Ihnen im persönlichen Gespräch schon sagte, können wir Ihrem Wunsch auf stillen Abschied nicht entsprechen. Die Landessynode kann Sie, lieber Herr Hammann, nicht ohne besonderen Dank hier im Plenum aus dem aktiven Dienst der Landeskirche scheiden sehen. Denn alle, die wir Ihnen begegneten und mit Ihnen zum Teil über viele Jahre hinweg zusammenarbeiten durften, erlebten stets mit Dank und Verehrung in Ihrem Wirken und Wesen den wahren Freund, Ihre wahrhaftige Menschlichkeit, Ihre unauffällige Hilfsbereitschaft, Ihre große Güte und schlichte Leutseligkeit, Ihre unermüdliche Pflichttreue und ernste Hingabe an die Sache, Ihre allem Scheine abholde Bescheidenheit und Redlichkeit. Alle diese Eigenschaften haben ihren Quellgrund im letzten in Ihrer tiefen christlichen Bindung. Von der Mitte dieses gläubigen Herzens aus hat sich Ihr Leben und Wirken echt und strahlend wie auch beispielgebend entfaltet, nicht nur auf Grund eigener Arbeit, sondern auch unter dem sichtbaren Segen Gottes.

Im Namen der Landessynode möchte ich Ihnen heute aus übervollem Herzen danken für Ihren wesentlichen Dienst in der Landeskirche und insbesondere in und bei uns in der Synode. Verbunden mit diesem Dank sei unser Wunsch für Ihren Lebensabend mit Ihrer sehr verehrten Weggefährtin. Wir wünschen Ihnen die Gnade und den Frieden und den Segen Gottes. Wir wünschen Ihnen neben Gesundheit recht viele Jahre fruchtbaren Schaffens und treuen Helfens. Mit dem Ausdruck der Dankbarkeit und Verehrung alle guten Wünsche und recht herzlichen Dank!

Als äußeres Zeichen unseres Dankes möchte Ich Ihnen zwei Bücher überreichen. Ihre Lektüre möge Ihnen den Weg vom aktiven Abschnitt des Lebens in den letzten Abschnitt, nämlich den der Ruhe, wesentlich erleichtern.

(Beifall)

Da Ihre Frau Gemahlin des öfteren wegen uns leiden, Geduld und Güte zeigen mußte, wenn wir den Familienvater so lange der Familie ferngehalten haben, darf ich Ihnen für sie dieses Blumengebinde überreichen. Für dieses Verständnis und die Güte möchten wir ihr mit allen guten Wünschen herzlich danken.

(Beifall)

Oberkirchenrat i. R. **Hammann**: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Meine Damen und Herren! Für die anerkennenden Worte und Glückwünsche danke

ich auch im Namen meiner Frau. Ich selbst habe meine Arbeit stets selbstkritisch und sehr bescheiden beurteilt. Ich möchte dabei bleiben.

Ihre Worte, sehr verehrter Herr Präsident, veranlassen mich — gestatten Sie mir das —, daß ich eine kurze Reminiszenz aus meiner Zeit berichte, in der ich auch Synodaler unserer Landessynode gewesen bin. Sehr bald nach Ende des Zweiten Weltkrieges in die Synode berufen, wie Sie soeben hörten, habe ich in den jahrelangen Bemühungen, die badische Grundordnung, vor allen Dingen die Präambel zu allen Gesetzesparagrafen, zustande zu bringen, meine besondere Ambition erblickt. Es geht ja in der Präambel einer Grundordnung der Kirche um Entscheidendes, um die Grundlage. Ich erinnere mich, daß wir zum Abschluß dieses großen Werkes in einer Tagung bis zum späten Abend nicht fertig geworden sind. Es wurde 10 Uhr, es wurde 12 Uhr, und wir waren nicht am Ende der Beratung. Immer wieder kamen neue Gesichtspunkte, und es war ein echtes, ernstes Ringen um das, was dann später bis zum heutigen Tag in der Präambel niedergeschrieben worden ist. So um 12 Uhr sagte der Präsident der Landessynode: Wir wollen eine Pause machen. Es war aber niemand mehr vom Personal hier im Hause greifbar. Infolgedessen wurde das Lädchen vorne im Büro „geplündert“, und die vorhandenen Tafeln Schokolade wurden in der Synode verteilt. Kraft dieser Stärkung und der Bereitschaft, es noch in derselben Nacht zu Ende zu bringen, „hielt“ dann die Synode bis 3 Uhr „durch“, und einige von uns sollen dann überhaupt nicht mehr zur Ruhe gekommen sein.

Das war wohl eine einmalige Sache; denn schließlich ist ja eine Präambel für eine Grundordnung auch etwas Einmaliges. Ich freue mich, daß so viele Jahre hindurch diese Sätze der Präambel — neben einigen Varianten, die im Laufe der Jahre in den Gesetzestext eingebaut werden mußten — stehen geblieben sind, und meine, es sei eine gute Sache, wenn auf diese Weise neben aller Variabilität der Verhältnisse, der Denkweisen, der Formulierungen auch in der Kirche dieser Grund, diese Aussage um diese eine Person, um die es geht, festgehalten bleibt.

Ich wurde von der badischen Landessynode anfangs zusammen mit dem von mir unvergessenen und hochverehrten Professor von Dietze, Freiburg, als einer der beiden badischen Vertreter in die EKD-Synode gewählt. Nur an eine Szene aus jenen Jahren möchte ich hier erinnern. Es war die EKD-Synode in Espelkamp. Der damalige Landesbischof, Herr Professor von Dietze und ich fuhren bis in die noch gar nicht geordnet aufgebaute kleine Stadt Espelkamp in Westfalen. Die Bischöfe und Präsiden wurden dort eine Woche lang im „Altersheim“ einquartiert, die Synodalen im „Kinderheim“. Jeden Morgen mußten wir uns, wie es in diesen bescheidenen Verhältnissen nicht anders zu erwarten war, in einen großen Waschraum begeben und in tiefer Kniebeuge oder Hocke vor dem einen lächerlich kleinen Spiegelchen, das es in diesem Raum gab, die Verschönerung des Gesichts vornehmen. In dieser gebückten Haltung — ich erinnere mich lebhaft

— geschah es, daß wir am letzten Morgen — ich gehörte auch zu dem Nominierungsausschuß — schließlich festlegen konnten, daß Professor von Dietze, unser badischer Vertreter, zum Präses der EKD-Synode gewählt werden konnte. Wir, Württemberger, Hessen, wie es sich so gab, etwa zwanzig Mann in knieender Stellung, begeben uns also zu unserem badischen Professor hin, sprechen ihm unsere Glückwünsche aus, und er selbst hat, nachdem alle Fröhlichkeit abreagiert war, gesagt: Vielleicht hat das einen Sinn, daß eine Synode nach dem Grundsatz arbeitet: „... wenn ihr nicht werdet wie die Kinder...“.

„Wenn ihr nicht werdet wie die Kinder“ — vielleicht liegt es daran, sehr verehrte Synodale, vielleicht liegt sehr viel daran!

Zu diesem Festhalten an der Grundlage der Kirche und zu der Bereitschaft, dem Menschen im täglichen Vertrauen zu dem Herrn der Kirche dienstbar zu werden, gehört das, was vor vielen Jahren ein kleines Erlebnis gewesen ist — und damit möchte ich schließen. Es sind jetzt 25 Jahre her, daß das damals dringend erwartete neue badische Gesangbuch von der Synode zusammengestellt, vor allen Dingen der zweite Teil, der badische Anhang, beraten und zur Herausgabe gebracht werden konnte. Das geschah nicht hier in diesen schönen „heiligen Hallen“, sondern in Langensteinbach, in dem Bibelheim Bethanien. Wir hatten die schwierige Aufgabe, unseren badischen Anhang zusammenzustellen. Damals war uns schon klar, daß längstens 20 bis 25 Jahre ein Gesangbuch „am Leben bleiben“ würde und im Laufe der Zeit immer wieder neue Gesichtspunkte und Wünsche auftreten würden. Da hat ein badischer Synodaler in seinem alemannischen Dialekt gesagt: Wenn ein Lied nicht hineinkommt, dann kann ich mich zu Hause bei meiner Frau und bei meinen Freunden gar nicht mehr sehen lassen! Also nahmen wir schließlich auch „sein“ Lied: „Wie groß ist des Allmächtigen Güte“ wieder mit hinein. Damals — ich war der Berichterstatter des Hauptausschusses — ist mir deutlich geworden, daß eine Synode, wie Sie es vor kurzem einmal praktiziert haben, richtig beraten ist, wenn sie zur „singenden“ Synode wird. Wir haben es damals mit sämtlichen neuen Melodien versucht.

Das seien meine Wünsche für die Zukunft und für diese Woche zunächst, für Sie vor allem, verehrter Herr Präsident, und für Sie alle: es geht immer wieder um die Präambel all dessen, was zur Ordnung einer Kirche gehört. Es geht um das **L o b G o t t e s**. Das kommt zustande im Dienst einer Landessynode, in der Haltung, die uns gewiesen ist, vor der **e i n e n** Person, um die es geht, bescheiden und zuversichtlich zu bleiben. Dann kann es mit jeder Sitzung einer Synode zu einer Neuentdeckung der Kirche kommen, zu einer neuen **C h a n c e**, dem Menschen das zu sagen, was ihm hilft **z u l e b e n**, **z u g l a u b e n** und **z u h o f f e n**!

Ich wünsche Ihnen das von ganzem Herzen.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Lieber Herr Hammann! Haben Sie recht herzlichen Dank für Ihre guten

Worte und für Ihre Wünsche, die Sie uns allen gezollt haben.

Ich sprach vorhin — deshalb möchte ich noch eine kleine Nebenbemerkung machen — von dem Gleichklang. Auch das war jetzt wieder der Fall. Gestern abend im Ältestenrat habe ich, als ein Problem kaum zu bewältigen war, unseren „Mundraub“ bekanntgegeben als Beispiel, wie es laufen kann, und daß es dann die Colaschokolade doch fertiggebracht hat, uns bis kurz vor einhalbvier Uhr dazubehalten. Allerdings die Kirchenmusiker, die noch kommen sollten, haben wir nicht mehr geschafft. Das aber nur nebenbei. Es paßt zu dem vorhin hervorgehobenen Gleichklang.

Nochmals recht herzlichen Dank, Herr Hammann. Ihnen und Ihrer Frau alles Gute!

III.

Nachrufe

Liebe Schwestern und Brüder! Vor Beginn unserer Arbeit auf dieser Herbsttagung möchte ich der mit uns verbundenen Brüder gedenken, die der Herr über Leben und Tod in den zurückliegenden Monaten abgerufen hat.

Am 3. Mai entschlief im Alter von 84 Jahren der in Bretten im Ruhestand lebende Dekan Georg **U r b a n**. Er gehörte unserer Landessynode vom Frühjahr 1954 bis Frühjahr 1963 als Abgesandter der Kirchenbezirke Bretten und Sinsheim an. Seinem treuen und unermüdlichen Wirken im kirchlichen Dienst, auch hier bei uns in der Synode, vor allen Dingen im Hauptausschuß, steht seine Fürsorge für den Kirchenneubau und Kirchenwiederaufbau sowie die Kirchenrenovation ebenso wie seine fruchtbare schriftstellerische Tätigkeit geradezu gleichwertig gegenüber.

Im Alter von nahezu 72 Jahren wurde am 8. Juni der in Freiburg im Ruhestand lebende Dekan Otto **K a t z** von seinem schweren Leiden erlöst. Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Freiburg hatte ihn 1959 in die Landessynode gewählt, der er als eifriges Mitglied des Hauptausschusses und reger Teilnehmer an den Aussprachen im Plenum bis zum Ende der Legislaturperiode im Jahre 1965 angehörte.

In seinem Heim in Pforzheim verstarb vor zwei Wochen nach längerem Leiden im 85. Lebensjahr Herr Oberkirchenrat i. R. Karl **D ü r r**. Nach Diensten in Pforzheim und Freiburg gehörte er von 1945 bis 1958 der Kirchenleitung als Oberkirchenrat an. Bereits im Ruhestand übernahm er den Vorsitz des Verwaltungsrates des Diakonissenvereins Siloah in Pforzheim und führte unter starkem persönlichem Einsatz den Krankenhausneubau dieses Vereins durch.

Alle drei Brüder haben in einer längeren intensiven Tätigkeit im kirchlichen Leben viel für unsere Landeskirche geleistet und weit über den Bereich unserer Landeskirche hinaus Anerkennung gewonnen. In der Hoffnung unseres Glaubens dürfen wir die Gewißheit und die Zuversicht haben, daß der Herr ihnen alles, was sie an ihren Mitmenschen und für ihre Kirche getan und geleistet haben, vergelten möge. Wir bleiben ihnen in Dankbarkeit verbunden.

(Die Synodalen erheben sich von ihren Sitzen)

Sie haben sich zum Gedenken an unsere heimgegangenen Brüder von Ihren Plätzen erhoben. — Ich danke Ihnen.

IV.

1. Veränderung im Bestand der Synode

Infolge Eintritt in den Ruhestand sind als Mitglieder unserer Landessynode unsere Brüder Fritz Häffner, Erwin Hoffmann und Willi Müller ausgeschieden, infolge seiner Ernennung zum Dekan des Kirchenbezirks Villingen unser Bruder Günter Bußmann. Die Kirchenbezirke Heidelberg und Neckargemünd haben noch keine Nachfolger in die Landessynode gewählt. Sie möchten diese Wahl im Zusammenhang mit einem Zusammentreten der Bezirkssynode aus anderem Anlaß vornehmen.

Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Oberheidelberg hat Herrn Pfarrer Heinz Lemmer in Wiesloch zu uns in die Synode gewählt; die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt Herrn Pfarrer Albert Roth in Pforzheim. Ich heiße Sie, meine Herren, hier bei uns unter gleichzeitiger Beglückwünschung zu dieser Wahl recht herzlich willkommen. Möge Ihnen ein gedeihliches Wirken geschenkt werden. Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen.

(Allgemeiner Beifall)

IV, 2

Verpflichtung von Synodalen

Ich darf Sie nun bitten, zur Verpflichtung vorzutreten.

(Die Synodalen Lemmer und Roth treten vor den Präsidententisch; die übrigen Synodalen erheben sich.)

Liebe Brüder, Sie geben vor der Synode folgendes Versprechen ab. Ich spreche es Ihnen vor:

Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß ihre Beschlüsse dem Bekenntnisstand der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.

Sprechen Sie mir jetzt, bitte, die Worte nach: Ich verspreche es.

Synodaler **Lemmer**: Ich verspreche es.

Synodaler **Albert Roth**: Ich verspreche es.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank! Sie sind damit Vollmitglieder unserer Landessynode geworden.

IV, 3

Zuteilung zu einem ständigen Ausschuß

Ich habe nun eine Frage an Sie: Haben Sie einen speziellen Wunsch bezüglich Ihrer Zugehörigkeit zu einem unserer ständigen Ausschüsse?

Herr Lemmer?

(Synodaler **Lemmer**: Finanzausschuß!)

Herr Roth?

(Synodaler **Roth**: Rechtsausschuß!)

Ich glaube, wir können diesem Begehren unserer beiden neuen Brüder unsere Zustimmung geben. Geht es? (Allgemeiner Beifall)

Damit sind Sie diesen beiden Ausschüssen zugewiesen. Nochmals gute Zusammenarbeit.

V.

Entschuldigungen

Es kommen nun die Entschuldigungen, die ich kurz bekanntgeben möchte.

Aus beruflichen Gründen können leider während der gesamten Tagung nicht kommen die Herren **Wenk**, **Dr. von Kirchbach** und **Dr. Glum**.

Infolge Krankheit müssen unserer Tagung leider fernbleiben die Brüder **Schoener**, **Deecke**, **Koch** und **Günther**. Ihnen werde ich herzliche Grüße und unsere besten Genesungswünsche übermitteln. (Allgemeiner Beifall)

Acht weitere Mitglieder unserer Synode können leider nicht an allen Tagen anwesend sein, jedoch sind die Zeiträume, während deren sie fernbleiben müssen, nur sehr kurz.

Soweit zu den Entschuldigungen.

VI.

Nachwahlen zu

1. Landeskirchenrat
2. Bischofswahlkommission
3. EKD-Synode (1. Stellvertreter)

Wir haben jetzt als Nächstes wieder Wahlen vorzunehmen, und zwar bedingt durch das Ausscheiden unseres früheren Synodalen **Bußmann**. Nicht ausgeschieden ist, um alle Zweifel nochmals auszuräumen, unser Synodaler **Schnabel**, der zwar seinen Platz gewechselt hat, aber in Karlsruhe nach wie vor bleibt. Er ist deshalb auch nach wie vor Mitglied unserer Landessynode. Zu dem Wechsel selbst unsere herzlichen Glückwünsche. Ein gutes Wirken als Landesjugendpfarrer!

(Allgemeiner Beifall)

Und nun zu den Wahlen. Wir haben in die Gremien wieder Wahlen vorzunehmen, ähnlich wie im Frühjahr, und zwar Nachwahlen zum Landeskirchenrat, zur Bischofswahlkommission und zur EKD-Synode. Auch dieses Mal wieder einen ersten Stellvertreter, und zwar den Stellvertreter für unseren Bruder **Schneider**, der zweite Stellvertreter ist unser Bruder **Herrmann** in der EKD-Synode. Zur Bischofswahlkommission haben wir ebenfalls für Herrn **Bußmann** einen Nachfolger zu wählen. Der Bischofswahlkommission gehören als Theologen an: Herr **Schoener**, Herr **Steyer**, Herr **Leser**, Herr **Herrmann** und Herr **Ziegler**. Wir führen die Wahl wieder so durch, daß wir die Herren **Schuler**, **Cleiß** und **Reger** bitten, getrennt für die einzelnen Gebiete tätig zu werden, und zwar mit rosa Stimmzettel, Herr **Cleiß**, für den Landeskirchenrat. Wie der Landeskirchenrat zusammengesetzt ist, ersehen Sie ja alle aus den gedruckten Protokollen. Und hellblau für

die EKD-Synode. Hier möchte ich Herrn Reger um die Wahrnehmung dieses Dienstes bitten. Und goldgelb für die Bischofswahlkommission. Hier bitte ich Herrn Schuler, das Notwendige vorzunehmen. Der Ältestenrat hat Ihnen keine Vorschläge aus sämtlichen Ausschüssen zu unterbreiten. Ich möchte das, was vorgeschlagen ist, Ihnen jetzt kurz wiedergeben, und zwar:

Für den Landeskirchenrat sind vorgeschlagen unsere Synodalen Herrmann und Ziegler; Herrmann durch den Rechtsausschuß und den Hauptausschuß und schließlich Herr Ziegler durch den Finanzausschuß.

Zur Bischofswahlkommission wird vorgeschlagen durch den Hauptausschuß unser Bruder Hof und durch den Rechtsausschuß unser Bruder Marquardt.

Zur EKD-Synode liegen als Vorschläge vor, die aber nicht schriftlich gemacht wurden, Herr Nagel und Herr Ritsert.

Das wären die Vorschläge, und ich darf nun bitten — ja, bitte!

Synodaler **Schneider**: Herr Präsident, erlauben Sie mir eine Frage! Hat Herr Bußmann sein Mandat als stellvertretendes Mitglied der EKD-Synode niedergelegt? (Zuruf: Nein!) — Dann wäre eine Wahl nicht nötig.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ausdrücklich niedergelegt hat er es nicht; es ist möglich, daß er bleiben kann. — Herr Rave, bitte!

Synodaler **Rave**: Die Mitglieder des Hauptausschusses, die gestern abend darüber sprachen, waren sogar positiv der Meinung, die Synode sollte Herrn Bußmann in dieser Position belassen und von einer anderen Nominierung absehen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich habe Ihr Zettelchen erhalten. Ich meinte, Herr Schneider und Sie wollten sich zu etwas anderem melden. Ich hatte in Richtung des Hauptausschußvorschlags zwar schon begonnen; denn der Vorschlag des Hauptausschusses lautet: EKD-Synode-Vertreter wiederum Bußmann, falls Wahl überhaupt nötig. — Den letzten Satz streichen wir.

Wären Sie, um das vorweg zu nehmen, damit einverstanden, daß Herr Bußmann erster Stellvertreter von Herrn Schneider in der EKD-Synode verbleibt? — Kann jemand nicht zustimmen?

(Allgemeiner, starker Beifall)

Das ist nicht der Fall. Dann haben wir damit diesen Punkt erledigt, und Herr Schuler hat nur noch die Aufsicht über das Ganze, eine Wahl ist nicht erforderlich. Und nun Herr Schöfer!

Synodaler **Schöfer**: Herr Präsident, ist es möglich, einen Wahlvorschlag auch jetzt noch anzubringen? (Präsident **Dr. Angelberger**: Jawohl!)

Dann möchte ich mitteilen, daß der Bildungsausschuß für die Nachwahl zur Bischofswahlkommission unser Mitglied Herrn Blöchle als Kandidaten vorschlägt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Sonst noch etwas? — Nicht! Dann darf ich bitten, die Wahlzettel auszu-

teilen; aber in der Zwischenzeit gebe ich etwas bekannt, und zwar ein Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats, das mir am Samstag zugegangen ist:

Die Amtszeit des Beirats der Evangelischen Fachhochschule Freiburg läuft satzungsgemäß nach vier Jahren im Dezember dieses Jahres ab (§ 23 Abs. 4 der Fachhochschulverfassung). Dem Beirat gehört gemäß § 24 Abs. 1a dieser Verfassung ein Vertreter der Landessynode an. Bisher hat Frau Clausing dieses Amt wahrgenommen.

Der neue Beirat soll noch in diesem Jahr seine Neubildung vollziehen. Deshalb müssen wir jetzt noch im Laufe dieser Herbsttagung eine Wahl vornehmen.

Der Ältestenrat hatte die Absicht, Ihnen Frau Clausing wieder als Kandidatin vorzuschlagen. Frau Clausing hat aus verständlichen Gründen gebeten, von dieser Nominierung Abstand zu nehmen. Sie wohnt vom Ort des Wirkens viele Kilometer entfernt und hat auch dadurch nicht die Gelegenheit, des öfteren, nämlich auch außerhalb von Sitzungen und sonstigen Zusammenkünften, sich um die Fachhochschule zu kümmern, wie sie es als Beiratsmitglied gern getan hätte. Aus diesen Gründen bat sie — ich sage nochmals — verständlicherweise, von einer Nominierung abzusehen.

Ich habe deshalb die Bitte an die Herren Vorsitzenden der Ausschüsse, bis heute abend Vorschläge Herrn Jörger zu übergeben. Berücksichtigen Sie vielleicht die Punkte, die Frau Clausing jetzt bewogen haben, die Bitte zu äußern, ihre Nominierung nicht mehr vorzusehen, damit auch das neue Mitglied nicht mit eben diesen Schwierigkeiten kämpfen muß, wie es bei Frau Clausing bislang der Fall gewesen ist. Also bis heute abend, damit wir morgen dann die entsprechende Wahl vornehmen können.

Und nun zurück zu unseren Vorschlägen: Landeskirchenrat, die rosa, als Kandidaten die Herren Herrmann und Ziegler.

(Die Wahlzettel werden ausgeteilt.)

Jetzt kommt goldgelb: die Bischofswahlkommission. Wir haben als Vorschläge die Herren Blöchle, Hof und Marquardt.

(Die Wahlzettel werden ausgeteilt.)

Und nun darf ich bitten, die Wahlhandlung vorzunehmen und die Stimmzettel in die Urnen zu geben, und zwar

rosa dem Herrn Reger und
goldgelb dem Herrn Schuler.

Ich darf feststellen, daß bislang sich 58 Synodale in die Anwesenheitsliste eingetragen haben. — Fehlt noch jemand? — Wenn ja, bitte nachholen.

Darf ich ganz kurz um Ruhe bitten. Ich möchte nochmals die Bestimmungen kurz in Ihr Gedächtnis zurückerufen, die erforderlich sind jetzt bei der Durchführung dieser Wahl, und zwar zuerst für den Landeskirchenrat: der § 30 unserer Geschäftsordnung im Absatz 3 lautet:

„Scheidet ein synodales Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so ist beim nächsten Zusammentreten der Synode für den Ausge-

schiedenen ein anderes Mitglied oder ein Stellvertreter für die restliche Amtsdauer der Synode zu wählen."

Soweit dieser Punkt.

Und dann heißt es im Absatz 1:

„Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bezüglich derjenigen Kandidaten, die im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht haben, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem nur solche Synodale gewählt werden können, die schon im ersten Wahlgang Stimmen erhalten haben. Wird auch im zweiten Wahlgang bezüglich eines oder mehrerer zu Wählenden die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, in dem diejenigen als gewählt gelten, die die meisten Stimmen erhalten haben.“

— also jetzt: die meisten Stimmen erhalten haben —

„Im dritten Wahlgang können nur solche Synodale gewählt werden, die im ersten oder im zweiten Wahlgang Stimmen erhalten haben.“

Für die Wahl zur **Bischofswahlkommission** gilt der § 138 unserer Grundordnung, der in Ziffer c festlegt:

„Bei einer Wahl ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Kommt diese nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. In ihm ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Das gleiche gilt, wenn weitere Wahlgänge erforderlich werden.“

Soweit die gesetzlichen Festlegungen, und wir können jetzt in unserer Tagesordnung fortfahren.

VII.

Bekanntgaben

Ich darf als erstes einen Gruß unseres bisherigen Synodalen Fritz Häffner in Schönau verlesen:

Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Angelberger!
Verehrte, liebe Synodale!

Da ich nahezu 10 Jahre als gewähltes Mitglied in der Landessynode mitarbeiten konnte — und es gerne tat, vor allem auch im Rechtsausschuß, dem ich s. Zt. zugewiesen worden bin —, möchte ich nicht ohne ein kurzes Wort des Grußes ausscheiden. (Am 1. August begann mein Ruhestand — auf dem Papier. Für die Gemeinde Schönau b. H. bin ich noch als Pfarrer tätig bis Frühjahr 1977.)

Möge die Herbsttagung und mögen alle weiteren Tagungen im Segen Gottes arbeiten, wie bisher.

Mit großer Freude habe ich im AUFBRUCH Nr. 30 vom 25. Juli 1976 unter „Ämter und Dienste in der Kirche“ den Artikel über die Landessynode gelesen. Dem Verfasser besten Dank! Was dieser über das „Brüderliche Gespräch“ schreibt, über „unseren Präsident“, das Präsidium und das Präsidialbüro kann ich nur voll und ganz unterstreichen. „Wir Landessynodalen freuen uns immer auf Herrenalb.“ Ja, so erging es mir.

Herzlichen Dank für alle erlebte Gemeinschaft, für das gemeinsame Arbeiten, für die Tischgemeinschaft, die Gebetsgemeinschaft, für die Andachten und die Abendmahlsfeiern, für die Gemeinschaft der Freude an so manchen Abenden, für alle brüderliche Zusammenarbeit!

Möge die Zeit des Einsatzes in der Synode für alle eine Segenszeit sein und bleiben, das wünscht Ihnen

Ihr ehemaliger Mitsynodaler
Fritz Häffner.

(Beifall)

Ich habe ihm bereits schriftlich gedankt, als er mir den Eintritt in den Ruhestand mitteilte. Ich werde es in unser aller Namen aber noch mündlich tun anlässlich der Verabschiedung in seiner Gemeinde in Schönau.

Bislang ist als Vertreter unserer Jugend Herr Werner Schellenberg unser Gast gewesen. Er ist zwischenzeitlich zum Dekan des Kirchenbezirks Oberheidelberg gewählt worden und hat dieses Amt bereits vor einem Monat übernommen. Er schreibt am 15. September 1976:

Mit dem heutigen Tage werde ich aus dem Amt des Landesjugendpfarrers ausscheiden. Bei dieser Gelegenheit denke ich gerne zurück an die Begegnungen auf der Landessynode. Der Tag der Jugend und Jugendarbeit im April 1975 war für mich sicher ein Höhepunkt meiner siebenjährigen hauptamtlichen Tätigkeit in der Evang. Jugendarbeit. Ich habe auf den Tagungen der Landessynode gerne mitgearbeitet und auch persönlich immer wieder wertvolle Eindrücke und Erkenntnisse gewonnen. Ich möchte Ihnen auf diesem Wege noch einmal sehr danken für Ihr Entgegenkommen und Ihre Freundlichkeit, mit der Sie mich in der Landessynode als ständigen Gast aufgenommen und mir die Möglichkeiten zur Mitarbeit eröffnet haben. Ich hoffe, daß ich für mein Teil dazu beitragen konnte, für die Chancen und Probleme der Jugendarbeit in unserer Landeskirche etwas mehr Bewußtsein unter den Synodalen zu schaffen. Ich wünsche Ihnen für Ihre verantwortliche Tätigkeit als Präsident unserer Landessynode weiterhin so viel Kraft, Schwung und Humor und grüße Sie herzlich

Ihr
Werner Schellenberg

(Beifall)

Sie erinnern sich, daß wir während der Frühjahrs-tagung eine Resolution zu dem sogenannten **Rassismusproblem** und vor allen Dingen zu Israel abgegeben haben. Herr Pfarrer Ströhlein in Mannheim hat eine Ausfertigung dieser Resolution an die Botschaft des Staates Israel in Bad Godesberg gegeben. Der Herr Botschafter schreibt uns nunmehr am 13. Mai 1976:

Mit großer Freude und Genugtuung habe ich die Stellungnahme der badischen Landessynode zur Antizionismus-Resolution sowie die beigefügte Erklärung des Generalsekretärs Potter zur Kenntnis genommen. Ich möchte Ihnen und den Mitgliedern der badischen Landessynode meinen aufrichtigen Dank aussprechen und Ihnen versichern, daß wir diesen Ausdruck der Verbundenheit mit Israel sehr zu schätzen wissen.

Hochachtungsvoll
Ihr Yohanan Meroz
Botschafter

Dem fügt Herr Pfarrer Ströhlein folgendes hinzu:

Unmittelbar nach der Übergabe Ihrer Rassismus-Resolution fuhr ich zu einer Sitzung nach Bonn und traf dort Herrn Meggido; ihm gab ich die Resolution zur weiteren Verwendung bei der Botschaft. Auf die Resolution hin ist das anliegende Schreiben ergangen. Ich darf persönlich hinzufügen, daß ich mich über diese Resolution sehr gefreut habe, zumal diese Entscheidung der Synode die Arbeit des Studienkreises „Kirche und Israel“ unterstützen wird. — Mit nochmaligem herzlichen Dank und freundlichen Grüßen bin ich Ihr
Ernst Ströhlein.

Der Bundesverband der Ortskrankenkassen hat zum Thema „Zentrale Beitragsnachweise und Beitragsabführung der Sozialversicherung Behinderter über den Bundesverband der Ortskrankenkassen“ am 13. Juli 1976 geschrieben:

Wir hoffen, in Kürze Ihrem Wunsch nach einer zentralen Beitragsabrechnung entsprechen zu können.

Mit freundlichem Gruß
Der Geschäftsführer
Töns

Ich habe am 24. Mai 1976 wegen der Einführung des Zeittaktes für Ortsgespräche im Sinne unserer Entscheidung an den Herrn Bundesminister für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen in Bonn geschrieben. Eine Durchschrift des Schreibens haben erhalten das Diakonische Werk in Stuttgart, das Diakonische Werk unserer Landeskirche, das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg, die Kirchenkanzlei der EKD in Hannover, die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Stuttgart und schließlich noch die Antragstellerin, die Telefonseelsorge für Mannheim-Ludwigshafen.

Ich darf unseren Bruder Jörger bitten, die eingegangenen Antworten zu verlesen.

Synodaler Jörger: Die Evangelische Konferenz für Telefonseelsorge schreibt unter dem 25. 6. 1976:

Sehr geehrter Herr Präsident!

Namens der Evangelischen Konferenz für Telefonseelsorge möchte ich der Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden herzlich für die Resolution danken, die sie in ihrer Sitzung vom 30. April 1976 gegen die vorgesehene Einführung des Zeittaktes verabschiedet hat. Wir begrüßen diese Initiative, weil sie im Interesse der betroffenen Menschen liegt und weil sie die negativen Folgen der Einführung des Zeittaktes deutlich herausstellt. Für die weiteren Verhandlungen mit der Bundespost ist es entscheidend, daß solche Stimmen laut werden, und Sie werden gewiß einverstanden sein, daß wir in unseren Stellungnahmen darauf Bezug nehmen.

Mit freundlichem Gruß
gez. Dr. Ulrich

Vom 4. 6. 1976 datiert ein Schreiben des Verwaltungsrates der Deutschen Bundespost:

Betreff: Einführung des Zeittaktes für Ortsgespräche.

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens mit der Resolution der Landessynode vom 30. 4. 1976 zur

vorgesehenen Einführung des Zeittaktes für Ortsgespräche. Die Eingabe wird den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Deutschen Bundespost zu deren Meinungsbildung auf der nächsten Plenarsitzung am 28. Juni 1976 vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Stier

Unter dem 23. 7. 1976 schreibt der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen:

Betreff: Einführung der Zeitzählung im Ortsdienst.

Sehr geehrter Herr Präsident!

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24. 05. 1976, mit welchem Sie mir die Resolution Ihrer Landessynode vom 30. 04. 1976 zugeleitet haben.

Die mit den Vertretern beider Kirchen und den Repräsentanten der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege bereits begonnenen Gespräche zur Erörterung der Probleme, die sich aus der Einführung der Zeitzählung im Ortsdienst für die Telefonseelsorge und die freie Wohlfahrtspflege ergeben, konnten trotz entsprechender Gesprächsangebote seitens der Deutschen Bundespost und des eifrigen Bemühens des Bevollmächtigten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Herrn Bischof D. Dr. Kunst, noch nicht weitergeführt und zum Abschluß gebracht werden. Ich hatte beabsichtigt, Ihr Schreiben unter Berücksichtigung der konkreten Ergebnisse dieses Gespräches zu beantworten.

Ich muß mich nunmehr auf einige Anmerkungen zur Resolution selbst beschränken.

Die Bundespost hat nach einer raschen und allseits vertretbaren Lösung der Probleme gesucht und sie auch in einem technischen Konzept gefunden, das nun zur Diskussion steht. Dieses Konzept sieht einen teilnehmergleichen Anschluß mit Sonderdienstnummer vor, so daß ankommende Gespräche aus dem jeweiligen Ortsnetz am Sitz der Telefonseelsorge unabhängig von der Dauer beim Anrufer wie bisher nur mit einem Zählimpuls gezählt werden. Ankommende Gespräche aus dem Nah- und Fernbereich werden wie bei einem gewöhnlichen Anschluß gezählt, sie fallen unter die Vergünstigungen des Nahdienstes. Es handelt sich hierbei um ein Entgegenkommen der Deutschen Bundespost, das — im weitesten Sinne mit dem Notruf der Polizei und der Feuerwehr vergleichbar — Ihren Vorstellungen am nächsten kommt.

Im übrigen steckt in dieser Resolution eine übermäßige Furcht vor einer Einengung der Kommunikation, die ich nicht verstehen kann. Besonders jetzt nicht, wo in der Öffentlichkeit allgemein mehr und mehr erkannt wird, daß das neue Verfahren durch seine leistungsgerechten Gebühren zu einer größeren Gebührengerechtigkeit führt und für die überwiegende Mehrheit der Fernsprechteilnehmer eben doch mehr Vor- als Nachteile bringen wird.

Diese Erkenntnis ist es auch, die mich in meiner Auffassung bestärkt, daß die vorgesehene Einführung der Zeitzählung im Ortsdienst keinen unzumutbaren Eingriff in das persönliche Leben des Bürgers darstellt und auch nicht zu der befürchteten Verschlechterung der Lebensqualität führt. Sie bedeutet allenfalls für den einen oder anderen Fernsprechteilnehmer — der es gewohnt ist, gelegentlich ausgedehnte Ortsgespräche zu führen —, daß er einen leistungsgerechten Beitrag zu den mit der Sprechdauer wachsenden Kosten zu bezahlen hat. Dies wiederum erscheint mir nicht als ein unbilliges Verlangen der

Post gegenüber dem Einzelnen, wenn man bedenkt, daß durch das neue Tarifsysteem — bei einer sich ständig wandelnden Infrastruktur — langfristig eine Kommunikationsmöglichkeit zu einem wesentlich verbilligten Nahverkehrstarif geschaffen wird, von dem letztlich der überwiegende Teil der Öffentlichkeit einen Nutzen haben wird. Dies wird inzwischen auch von vielen erkannt. In einer großen Zahl von Zuschriften von Bürgern, Interessengruppen, Regionalverbänden u. anderen Institutionen werde ich bedrängt, mich um eine möglichst schnelle Einführung des Nahdienstes mit der Zeitählung bei Ortsgesprächen zu bemühen. Nach sorgfältiger Prüfung aller Alternativen komme ich immer wieder zu dem Ergebnis, daß eine Änderung am Grundkonzept des neuen Tarifsystems nicht zu erwarten ist. Welche Fein-Korrekturen auf Grund der Ende 1977 vorliegenden Versuchsergebnisse eventuell noch notwendig werden, läßt sich dagegen heute noch nicht sagen.

Ich hoffe, daß Sie unter den gegebenen Umständen für meine Stellungnahme Verständnis haben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Auer

Präsident **Dr. Angelberger**: Die nächste Bekanntgabe betrifft ein Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 2. September 1976. Sie finden den Ursprung im Protokoll der Frühjahrssynode auf den Seiten 14 und 121:

Betreff: Freizeitmaßnahmen des Amtes für Jugendarbeit; Eingabe von Herrn Rudolf Bernard vom 3. März 1976.

Sehr geehrter Herr Präsident, in ihrer Sitzung vom 30. 4. 1976 hat die Landessynode beschlossen, die Eingabe von Herrn Rudolf Bernard zur Bearbeitung an den Evang. Oberkirchenrat zu verweisen, der während der Herbstsynode 1976 Bericht erstatten sollte. In Erledigung dieses Beschlusses teilen wir mit, daß das geplante Seminar wie auch das Sommerlager „Training für gewaltfreie Aktionen“ auf Einspruch des Oberkirchenrats nicht stattgefunden hat. Die Eingabe des Herrn Bernard hat damit ihre Erledigung gefunden. Herrn Bernard haben wir eine entsprechende Mitteilung zugehen lassen.

Dieses Schreiben ist unterzeichnet von Herrn Oberkirchenrat Stein.

Ich benutze die Gelegenheit, ihm zu seinem neuen Amt — Sie werden es am Platzwechsel bereits gesehen haben — alle guten Wünsche auch von dieser Stelle aus auszusprechen. Ich wünsche Ihnen in unser aller Namen ein segensreiches Wirken als Stellvertreter unseres Bischofs.

(Beifall)

Ich komme zur letzten Bekanntgabe, möchte aber im Hinblick auf die Zeit auf die vollständige Verlesung verzichten. Es ist ein interessanter Bericht des Evang. Dekanats Mosbach. Der Betreff lautet: Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung der Evang. Landeskirche, hier: Tätigkeitsbericht für 1975 der Erziehungsberatungsstelle Mosbach-Neckargemünd. Dieser Bericht, den uns Herr Dekan Langguth überreicht hat, kann bei Herrn Wettach jederzeit eingesehen werden. Ich kann das Studium des Berichts nur empfehlen.

VI, 1: Fortsetzung und Schluß

Ich komme auf den Tagesordnungspunkt VI zurück und gebe das Ergebnis des ersten Wahlgangs der Wahl zum Landeskirchenrat bekannt. Ich sagte vorhin, daß sich in die Anwesenheitsliste 58 Mitglieder eingetragen haben. Abgegeben wurden 57 Stimmzettel. Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt 57. Herr Herrmann erhielt 34 Stimmen, Herr Ziegler 23 Stimmen. Nach den Bestimmungen unserer Geschäftsordnung ist somit Herr Herrmann in den Landeskirchenrat gewählt.

Ich frage Sie, Herr Herrmann, ob Sie diese Wahl annehmen.

Synodaler **Herrmann**: Ja.

Präsident **Dr. Angelberger**: Vielen Dank und ein gutes Wirken, so wie es früher schon einmal der Fall war.

Ich darf gleich noch auf folgendes hinweisen. Herr Herrmann ist bisher Stellvertreter von Herrn Bußmann gewesen. Somit haben wir morgen die Ehre, einen Stellvertreter zu wählen. Ich darf auch hier, wie ich es vorhin bezüglich des Beirats der Fachhochschule getan habe, die Vorsitzenden unserer ständigen Ausschüsse bitten, Vorschläge bis heute abend 19.00 Uhr bei Herrn Jörger abzugeben, damit wir morgen früh im Rahmen der Tagesordnung nach den Bekanntgaben die beiden Wahlgänge durchführen können.

VI, 2: 1. Fortsetzung

Ich gebe nunmehr auch das Ergebnis der Nachwahl zur Bischofswahlkommission bekannt. Im ersten Wahlgang wurden 58 Stimmzettel abgegeben. Gültig sind alle 58. Die Zahl entspricht den Eintragungen in der Anwesenheitsliste. Herr Hof erhielt 29 Stimmen Herr Blöchle 24, Herr Marquardt 4, Herr Ziegler 1 Stimme. Den 29 Stimmen für Herrn Hof stehen auf der anderen Seite auch 29 Stimmen für die anderen Kandidaten zusammen gegenüber. Wir haben also ein Patt. Wir werden jetzt die blauen Zettel benutzen und erneut zur Wahl schreiten. Wir haben als Kandidaten die Herren Hof, Blöchle, Marquardt und Ziegler.

Synodaler **Ziegler**: Ich bitte, mich von der Kandidatenliste zur Bischofswahlkommission zu streichen, da ich dort bereits Mitglied bin.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, richtig, das ist vorhin vorgelesen worden.

Bis der Wahlgang durchgeführt ist, können wir den nächsten Tagesordnungspunkt behandeln:

VIII.

Zuweisung der Eingänge

Ich nenne jeweils die Ausschüsse, die nach dem Übereinkommen im Ältestenrat um die Vorarbeiten gebeten werden.*

* Der Wortlaut der Eingänge lag den Mitgliedern der Landessynode vor; er wurde nicht verlesen.

1. Eingabe des Arbeitskreises Evangelischer Unternehmer in Baden vom 13. 4. 1976 (Poststempel: 29. 4. 1976) mit Antrag auf Prüfung des Arbeitslosenproblems:

Wie in anderen Landeskirchen, besteht auch in der Landeskirche Baden schon seit längerer Zeit ein Arbeitskreis Evangelischer Unternehmer. Ihm gehören evangelische Christen an, die es sich zur Aufgabe gesetzt haben, Probleme der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung zu durchdenken und der Kirche zur Verfügung zu stehen, wenn es darum geht, die Auffassungen evangelischer Unternehmer zu diesen Problemen kennenzulernen, in entsprechenden Gremien mitzuarbeiten und zwischen Kirche und Unternehmerschaft eine Brücke zu schlagen. Dies ist in den letzten Jahren immer wichtiger geworden, da die Situation zwischen vielen Unternehmern und ihrer Kirche schwieriger wurde, und es mancherlei Mißverständnisse auszuräumen galt.

Von Herrn Dr. Bilger sind wir unterrichtet worden, daß die Herbstsynode 1976 sich mit Fragen der Industriearbeit beschäftigen wird. Wir begrüßen dies außerordentlich, da wir der Auffassung sind, daß die kirchliche Arbeit auf diesem Felde nach wie vor eine besondere Bedeutung hat. Im Hinblick auf die Arbeitnehmerschaft wird die Kirche in diesem Bereich darum bemüht sein müssen, gerade auch die Menschen wiederzugewinnen, die sich aus ideologischen oder sonstigen Gründen inzwischen von ihr abgewandt haben. In einer eindrucksvollen Weise hat die Kirche in den letzten Jahren dabei manches wieder gutmachen können, was im 19. Jahrhundert das Verhältnis zwischen Kirche und Arbeiterschaft belastete. Es ist verständlich, daß der Akzent der kirchlichen Arbeit in den letzten Jahren aus den genannten Gründen bei Bemühungen um die Arbeitnehmerschaft lag. Es scheint uns jedoch nun an der Zeit, der Gefahr zu begegnen, die darin bestehen könnte, daß der Versuch, den Belangen der Arbeitnehmer gerecht zu werden, zu einem Ungleichgewicht nach der anderen Seite hin führt. Wir wissen, daß der Herr Landesbischof, ebenso wie die anderen Herren des Evangelischen Oberkirchenrates, eine Ausgewogenheit der kirchlichen Arbeit auf dem Felde der Industrie wünscht. Wenn die Synode sich nun mit Fragen der Industriearbeit beschäftigt, erschiene es uns besonders wichtig, daß auch sie ihr Augenmerk gerade auf diese Frage richtet. Wir gestatten uns deswegen in diesem Zusammenhang folgende Bemerkungen im einzelnen:

1. Der Ausbildung der künftigen Theologen im Hinblick auf die Welt der Industrie kommt besondere Bedeutung zu. Hier spielen das Industriepraktikum für die Theologiestudenten und die begleitenden Tagungen (Einführungsseminar und Auswertungstagung) eine besondere Rolle. Wer die Situation an den Hochschulen kennt, weiß, daß die Studenten dort einem zum Teil sehr einseitigen Einfluß unterliegen. Die kirchlichen Veranstaltungen für Studenten, die sich mit Fragen der Wirtschaft beschäftigen, sollten deswegen besonders sorgfältig so aufgebaut werden, daß in ihnen eine ausgewogene Urteilsfindung möglich wird. Die Mitglieder des AEU sind bereit, sich in geeigneter Weise an der Vorbereitung und Durchführung der Seminare und Auswertungstagungen zu beteiligen.
2. Der Zusammenschluß der evangelischen Arbeitnehmer in der Evangelischen Arbeitnehmerschaft der Evangelischen Landeskirche in Baden (EAN) ist laut Ordnung vom 1. Oktober 1971, Ziff. 1, als Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden anerkannt. Dies

bedeutet nicht nur eine finanzielle Unterstützung, sondern auch die Möglichkeit, in kirchlichen Gremien und bei der Stellenbesetzung im Rahmen der Industriearbeit und der Akademiearbeit in Baden mitzuwirken, kirchlichen Büroraum in Anspruch zu nehmen usw. Es ist zu fragen, ob nicht auch dem Zusammenschluß Evangelischer Unternehmer gleiche Rechte einzuräumen wären, um hier das Gleichgewicht herzustellen. Abschließend möchten wir betonen, daß uns viel daran gelegen ist, in regelmäßigen Gesprächskontakten mit Mitarbeitern der Industriearbeit und der Arbeitnehmerschaft deren Standpunkt kennenzulernen und evtl. gemeinsame Standpunkte zu erarbeiten. Wir glauben, daß gerade in dieser Zeit wirtschaftlicher Schwierigkeiten eine intensive gemeinsame Bemühung Platz greifen sollte, die verschiedenen Probleme einer Lösung zuzuführen. Dies gilt insbesondere auch für die Frage der Arbeitslosen, vor allem der arbeitslosen Jugendlichen. Wir sind der Auffassung, daß hier die Kirche eine ganz besondere Aufgabe hat. Auf Grund eines einstimmigen Beschlusses in der Vorstandssitzung am 6. April möchten wir der Synode deswegen folgenden Antrag vorlegen:

Der Arbeitskreis Evangelischer Unternehmer in Baden beantragt, daß die Synode sich im Rahmen ihrer Beratungen über Fragen der Industriearbeit besonders auch mit dem Problem der Arbeitslosen beschäftigt und prüft, wie durch Akademietagungen und Veranstaltungen anderer kirchlicher Gruppen eine wirksame Hilfe geboten werden kann, und welche finanziellen Mittel dazu zusätzlich eingesetzt werden können. Der AEU/Baden würde es für gut halten, wenn die Synode zur näheren Prüfung der damit zusammenhängenden Fragen einen Ausschuß aus fachkundigen Persönlichkeiten einsetzen könnte. Die Mitglieder des AEU sind bereit, sich an den Überlegungen des Ausschusses zu beteiligen, da sie dabei mitwirken möchten, die schwierige Situation der Arbeitslosen, insbesondere der Jugendlichen unter ihnen, soweit es menschenmöglich ist, zu mildern.

Die Mitglieder unseres Vorstandes stehen gerne zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung, um den Inhalt dieses Briefes noch näher zu erläutern. Darüberhinaus wären wir dankbar, wenn wir gelegentlich erfahren dürften, ob unsere Vorstellungen von der Synode positiv aufgenommen werden konnten, und zu welchen Schlußfolgerungen sie führten.

Z u w e i s u n g: Hauptausschuß, Bildungsausschuß.

2. Eingabe des Studienkurses „Gottesdienst menschlich“ vom 18. 5. 1976 zum Sinn und zur Aufgabe des Talars (20 Unterschriften):

Der Studienkurs „Gottesdienst menschlich“ hat sich mit der Frage des Gottesdienstes befaßt. Dabei wurde auch über den Sinn und die Aufgabe des Talars nachgedacht. Einig war man sich über die Notwendigkeit dieser Amtsbekleidung, nur erschien den meisten der schwarze Talar als einzige Möglichkeit sehr einschränkend.

Wir bitten deshalb die Landessynode, die Liturgische Kommission zu beauftragen, Möglichkeiten der Ergänzung zum schwarzen Talar (weißer Talar, Stola), die u. E. für Festgottesdienste u. ä. angemessen sind, zu erarbeiten.

Die Landessynode möge über das Ergebnis beschließen.

Z u w e i s u n g: Hauptausschuß.

Anlage 2
3. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evang. Landeskirche in Baden

Zuweisung: Rechtsausschuß, Finanzausschuß.

Anlage 3
4. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden

Zuweisung: Rechtsausschuß, Finanzausschuß.

Hierzu darf ich gleich sagen, daß beabsichtigt ist, die beiden Vorlagen 3 und 4 in der vierten Plenarsitzung am Donnerstagvormittag ab 8.45 Uhr zu behandeln.

5. Vorschlag des Verfassungsausschusses vom 29. 6. 1976 zum Antrag des Evang. Pfarrvereins in Baden vom 12. 9. 1974 auf Herabsetzung der Altersgrenze für Pfarrer in Baden

Der Verfassungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 29. 6. 1976 den Antrag des Pfarrvereins eingehend erörtert und das Für und Wider einer Herabsetzung der Altersgrenze abgewogen. Er kam zu dem Ergebnis, dem Antrag auf Änderung des § 84 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes nicht stattzugeben. Dafür waren u. a. folgende Gesichtspunkte bedeutsam:

a) Im Hinblick auf den für die nächsten Jahre wegen des Altersaufbaus der Pfarrerschaft zu erwartenden Engpaß bei der pfarramtlichen Versorgung der Gemeinden durch Volltheologen dürften die Gemeinden wenig Verständnis für eine Vorverlegung der Altersgrenze für Pfarrer haben.

b) Der Hinweis auf die staatliche Regelung für Beamte ist insofern nicht von Gewicht, als das Pfarrerdienstgesetz — was der Pfarrverein seinerzeit nachdrücklich befürwortet hat — die Altersgrenze für Pfarrer nicht wie für die Beamten des Landes mit dem 65. sondern mit der Vollendung des 68. Lebensjahres verknüpft hat. Für die Beamten liegt das Recht, auf Antrag in den Ruhestand versetzt zu werden, 2 Jahre vor der allgemeinen gesetzlichen Altersgrenze (63. und 65. Lebensjahr); für die Pfarrer ist dagegen das Antragsrecht auf 3 Jahre vorverlegt.

c) Ab dem 60. Lebensjahr kann der Gemeindepfarrer nach der Praxis des EOK auf Antrag von der Erteilung des Religionsunterrichts entbunden werden.

d) Im Falle einer im Einzelfall reduzierten Gesundheit wird die Praxis des EOK bei einer vorzeitigen Zuruhesetzung, die ärztlich angezeigt ist, großzügig gehandhabt.

Zuweisung: Hauptausschuß, Rechtsausschuß, Bildungsausschuß. Ich weise auf das gedruckte Protokoll vom Herbst 1974, Seite 102, und auf die nachher folgende Eingabe Nr. 9 hin.

6. Eingabe des Evang. Kinderheims Dinglingen e. V. vom 2. 8. 1976 zum Fehlen einer Gesamtkonzeption für die Diakonische Arbeit in unserer Landeskirche (13 Unterschriften)

Die Unterzeichnenden stellen mit Besorgnis fest, daß das zurückliegende Konjunkturtief und die damit ver-

bundene Finanzknappheit der Öffentlichen Hand offensichtlich auch Auswirkungen auf die Einstellung gegenüber sozialen Fragen gehabt hat.

Sorge über diesen Sachverhalt war Anlaß zur Kontaktaufnahme mit verschiedenen Diakonischen Einrichtungen im Ortenaukreis. Interessanterweise stellen wir bei diesen Gesprächen fest, daß die Probleme einzelner Einrichtungen gleicherweise auch in anderen Einrichtungen vorhanden sind. Durch die finanzielle Abhängigkeit unserer Einrichtung von der Öffentlichen Hand ergab sich oftmals eine u. E. unerträgliche Einmischung auf konzeptionelle Fragen, so z. B. beim Paul-Gerhardt-Werk in Offenburg, beim Evang. Kinderheim Lahr-Dinglingen, in den Lahrer Werkstätten für Behinderte und ebenso in der offenen Diakonie. Im Verlauf mehrerer Gespräche, bei denen Vertreter der erwähnten Einrichtungen anwesend waren, machte sich in erschreckender Weise das Fehlen einer Gesamtkonzeption für die Diakonische Arbeit innerhalb unserer Landeskirche bemerkbar.

Die von uns festgestellte Situation nehmen wir zum Anlaß, mit dem nachfolgenden Antrag die Landessynode als die Leitung unserer Landeskirche mit den Problemen der Basis zu konfrontieren.

Wir erlauben uns, diesen Antrag zu stellen, weil wir nicht mehr tatenlos zusehen wollen und können, wie vielen gefährdeten, bedrohten, behinderten, pflegebedürftigen und anderen am Rande stehenden Mitbürgern aus Kostengründen die notwendige Hilfe versagt bleibt.

Wir meinen, daß das Diakonische Werk für seine Gesamtkonzeption die notwendige Unterstützung der Landessynode dringend braucht. Ein solcher Schritt würde die Position sowohl des Diakonischen Werkes gegenüber politischen Stellen als auch die der Diakonischen Einrichtungen vor Ort entscheidend stärken. Unsere Erfahrung in der Zusammenarbeit mit politischen Stellen hat uns gezeigt, daß eindeutige Aussagen der Kirche dort begrüßt werden und einen hohen Stellenwert haben.

Auftrag der Kirche ist es, für alle Menschen da zu sein. Daraus leiten wir das Recht und die Pflicht ab, das soziale Gewissen der Gesellschaft zu schärfen, ohne Rücksicht auf parteipolitische Gruppierungen. Die sozialen Aufgaben, wie sie sich vom Auftrag der Kirche herleiten, können nicht zuerst von der finanziellen Machbarkeit abhängig gemacht werden. Nur so kann resignativen Tendenzen vorgebeugt werden.

Daher beantragen die Unterzeichner:

Der Ältestenrat der Landessynode möge beschließen, daß die Landessynode sich eingehend mit der teilweise kritischen konzeptionellen und finanziellen Situation Diakonischer Einrichtungen im Raum der Badischen Landeskirche befaßt und dazu den Vorstand des Diakonischen Werkes bittet, einen grundsätzlichen und umfassenden Überblick und Ausblick über die Arbeit dieser Einrichtungen zu geben. Wir halten es für dringend erforderlich, daß auf Grund der geschilderten Lage unsere Badische Landeskirche gemäß der Grundordnung, vertreten durch die Landessynode den politischen Kräften in unserem Staat (Bund, Land, Kommunen) gegenüber eindeutig ihre genuin kirchlichen Interessen definiert und auch vertritt.

Zuweisung: Finanzausschuß, Bildungsausschuß. Dazu möchte ich mitteilen, daß mir unser Bruder Krämer vorhin noch eine Ergänzung gegeben hat. Sie wird vervielfältigt. Sie erhalten sie spätestens im Laufe des Tages.

Schreiben des Evang. Kinderheims Dinglingen e. V. vom 17. 10. 1976 an 11 Empfänger, u. a. an Dipl.-Volkswirt Arnold Krämer:

Wir gehen davon aus, daß Sie das Schreiben von Herrn Dr. Bender vom 23. 8. 1976 an uns erhalten haben (in Fotokopie) und überreichen Ihnen hiermit unsere heutige Antwort als zusätzliche Erläuterung zu unserem Antrag an die Landessynode.

Schreiben des Evang. Kinderheims Dinglingen e. V. vom 17. 10. 1976 an Herrn Justizminister Dr. Traugott Bender, Stuttgart:

Sehr geehrter Herr Minister, haben Sie herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 28. August 1976*, das sich auf unseren Antrag an den Ältestenrat der Landessynode bezieht. Wir erkennen die Bereitschaft, sich mit den aufgeworfenen Problemen auseinanderzusetzen und die bitteren Erfahrungen an der „Basis“ in zukunftsweisende Überlegungen einzubeziehen. Gern konkretisieren wir diese Erfahrungen und Probleme, was wir in der Kürze des Antrages an die Synode nicht für praktikabel hielten, um Ihnen und Herrn Kirchenrat Michel Material für Ihre Argumentation auf politischer und landessynodaler Ebene zu liefern.

Bei zwischenzeitlichen Gesprächen mit verschiedenen Personen mußten wir leider erfahren, daß unsere Eingabe als Angriff gegen das Diakonische Werk und seine Repräsentanten mißverstanden wurde. Das bedauern wir. Mit allem Nachdruck betonen wir, daß dies nicht unsere Absicht war. Wir hofften vielmehr zu erreichen, daß unser Vorstoß der Diakonie innerhalb unserer Landeskirche ein größeres Gewicht verschaffe, daß endlich der Schreiber, für die wir uns verantwortlich fühlen, die am Rande unserer Gesellschaft und leider auch außerhalb unserer Kirche stehen, auch in unserer Landeskirche noch besser gehört werde.

Nicht Angriff gegen das Diakonische Werk, sondern Unterstützung des Diakonischen Werkes, zu dem wir gehören und auch gehörend fühlen, war und ist unsere Intention.

Nun zu Ihren Fragen und Feststellungen! Sie sind der Meinung, daß sich an der Einstellung zu sozialen Fragen nichts geändert hat. Wir haben auch noch niemanden kennengelernt, der von sich und der Gruppe, zu der er gehört, behauptet, seine bisher positive Einstellung zu sozialen Fragen hätte sich in negativer Richtung entwickelt. Wie aber sind folgende Fakten zu deuten?

a) Sozialarbeiter kommunaler Jugendbehörden berichten in vertraulichen Gesprächen von versteckten Belohnungs- und Bestrafungsmechanismen in kommunalen Verwaltungen — Belohnung durch gute Beurteilung und Beförderung für diejenigen, die in bezug auf das Einleiten von dringend notwendigen Jugend- und Sozialhilfemaßnahmen inaktiv bleiben, gleich, ob es sich um offene oder stationäre Maßnahmen handelt, die also ohne Rücksicht auf den Bedürftigen selbst Kosten sparen, Bestrafung derer, die der Not ihres Gewissens gehorchend Hilfsmaßnahmen einleiten.

b) Mit Beginn der Rezession erlebten einige Jugendhilfeeinrichtungen einen ganz abrupten Aufnahmestop. Mit der Wiederbelebung der Konjunktur war dann z. B. für das Evang. Kinderheim Dinglingen, das die Unterzeichner vertreten, ein regelrechter Anfrageboom verbunden. Niemand kann uns weis-

machen, daß die Anzahl der Hilfsbedürftigen so rasch und parallel zur Konjunktur sinkt und steigt. Wir behaupten, daß die Dinge in der Zwischenzeit einfach schleifen gelassen wurden, daß notwendige Hilfen verweigert wurden, die Vorgeschichtsdaten vieler aufgenommenen Kinder beweisen dies. Wir kommen um die Feststellung nicht umhin, daß die dahinter stehende Haltung der Verantwortlichen eine negative Änderung der Einstellung zu sozialen Fragen verrät.

c) Um teure Heimplätze zu sparen, wurde der Ausbau offener Hilfen propagiert. Wir halten dies durchaus für richtig, denn wir wissen, daß stationäre Hilfen nur für einen Teil der Bedürftigen die angemessene Form der Hilfe darstellt. Wo aber wurden diese offenen Hilfen so rasch und effektiv ausgebaut, daß damit all denen, denen man einen Heimplatz verweigerte, geholfen wurde? Daß das Angebot offener Hilfen vermutlich häufig nur ein Scheinangebot ist, läßt sich u. E. an folgendem Beispiel belegen:

Eine öffentliche Grundschule meldet ein verhaltensgestörtes Kind an die nächste und einzige vom Elternhaus erreichbare (private, staatlich anerkannte) Sonderschule für verhaltensgestörte Kinder und Jugendliche. Den Eltern wird nahegelegt, für ihr offensichtlich seelisch behindertes Kind Antrag auf Eingliederungshilfe für Behinderte zu stellen, damit die Schul- und Therapiekosten übernommen werden können.

Während das erforderliche psychologisch-pädagogische Gutachten beim Staatlichen Schulamt vorliegt, damit von dortaus die Feststellung der Pflicht zum Besuch der Sonderschule für Verhaltensgestörte getroffen wird, ruft der Dezernent der Kreisverwaltung den die Angelegenheit bearbeitenden Schulrat an und warnt ihn, die u. E. sachlich richtige Entscheidung zu treffen, da dies mit Kosten für den Kreis verbunden sein könne, als verantwortlicher Beamter habe er zunächst die Pflicht zu sparen. Der Aspekt der optimalen Hilfe für das behinderte Kind bleibt unberücksichtigt, der Schulaufsichtsbeamte akzeptiert die Argumente des Dezernenten — wir wollen nicht behaupten, daß er sich einschüchtern ließ — und weist das therapiebedürftige Kind der nächsten öffentlichen Sonderschule für Lernbehinderte zu, die über keinerlei therapeutisches Angebot verfügt. Selbst die Kosten für die angemessene offene Hilfe, die hier etwa 1/10 der Kosten für einen Heimplatz ausgemacht hätten, waren dem Dezernenten, der in regelmäßigen Abständen zur Imagepflege mit großartigen Berichten über den Ausbau und die Erfolge der offenen Hilfen an die Öffentlichkeit tritt, zu hoch.

d) Die Anzahl der neubegonnenen Pflegeverhältnisse für ehemalige Heimkinder oder Kinder, die erstmals der Fremderziehung bedurften, die nach kurzer Zeit gescheitert sind, weil die erforderliche und versprochene Begleitung der Pflegefamilien durch beratende und therapeutische Maßnahmen eben nur versprochen und nicht realisiert wurde, ist erschreckend hoch. Offensichtlich geht es nicht um die bessere, sondern allein um die billigere Methode.

e) Es ist allgemein bekannt, daß kommunale Behörden die Unterbringung pflegebedürftiger alter Menschen in unseren besten Institutionen nach Möglichkeit vermeiden, weil diese teurer sind als herkömmliche, sich zum Teil im menschenunwürdigen Zustand befindliche Einrichtungen, daß z. B. die Nähe der Familie des Pflegebedürftigen zur Institution nicht oder kaum berücksichtigt wird, der Patient also von seiner bisherigen Familie isoliert wird nur des billigeren Heimplatzes wegen. Die gleiche Einstellung

* Ist als Beilage zu diesem Schreiben abgedruckt.

zeigt sich bei der Heimplatzauswahl für junge Menschen in zunehmendem Maße. Das Nichtzurkenntnisnehmen oder „Vergessen“ der Tatsache, daß halbe Hilfen die schlechtesten und damit die teuersten sind, halten wir in der Tat für ein Indiz für die Änderung der Einstellung zu sozialen Fragen.

f) Ständig wächst die Zahl der volljährig werdenden jungen Menschen, für die die Jugendhilfemaßnahme eingestellt wird, weil sie nicht „ausbildungswillig“, d. h. aus unserer Sicht psychisch bedingt nicht ausbildungsfähig sind, obwohl sie sich in unserer leistungsorientierten Gesellschaft überhaupt nicht zu rechtfinden können. Es ist uns in keinem Falle bisher gelungen, eine Behörde zu finden, die sich für die Hilfestellung im notwendigen Umfang zuständig angesehen hätte. Die Maximalleistungen erschöpften sich darin, den jungen Menschen Sozialhilfegelder in die Hand zu drücken, die dann in der Regel für Alkoholika, Drogen und „Freunde“ ganz schnell ausgegeben waren. Glücklicherweise diejenigen, die rechtzeitig kriminell werden, damit unsere Gesellschaft, um sich vor ihnen zu schützen, mit „umfassenden, stationären Hilfen“ (Strafvollzug, Trinkerheilabteilungen in Psychiatrischen Landeskrankenhäusern u. ä.) reagiert.

Ein Beispiel dazu: Ein lernbehindertes, zur selbstverantwortlichen Lebensführung unfähiges Mädchen wird 18 Jahre alt. Es ist während eines beruflichen Eingliederungsversuches schwanger geworden, die Jugendhilfeeinrichtung, die es zuvor betreut hatte, nimmt es auf seine Bitte hin noch vor Eintritt der Volljährigkeit wieder auf und beschäftigt es zur Berufsfindung im hauswirtschaftlichen Bereich. Da Ziel und Zweck dieser Beschäftigung nicht sein kann, es auf eine Berufslehre vorzubereiten — das Mädchen ist auf Grund seiner Lernbehinderung dazu nicht in der Lage — wird die Jugendhilfe mit Eintritt der Volljährigkeit eingestellt. Die junge Erwachsene müßte nun eigentlich aus dem Heim entlassen werden. Das gibt uns auch das zuständige Sozialamt zur Auskunft. Man würde sie ggf. im Obdachlosenasyl unterbringen. Es heiße jetzt: „Vogel friß, oder stirb!“ Lediglich da es auch um einen „werdenden Vogel“ geht, bleibt der jungen Frau die Möglichkeit offen, später, d. h. kurz vor der Entbindung Antrag auf Hilfe in einem Heim für werdende Mütter zu stellen. Natürlich sterben die zu früh, weil reifungs- und entwicklungs-gestört, aus dem Nest gestoßenen Vögel in den seltensten Fällen einen organischen Tod, ihr Tod ist anderer Natur, und das geht uns als lebendige Kirche an.

g) Ein anderer Personenkreis, der von der Veränderung der Einstellung zu sozialen Fragen betroffen ist, sind Mehrfachbehinderte: seelisch und gleichzeitig lernbehinderte Menschen. Sie sind u. E. in der Regel lebenslang auf sie beschützende Verhältnisse angewiesen. Bei Verweigerung dieses beschützenden Raumes sind sie von weitergehender Verwahrlosung, Kriminalität, Obdachlosigkeit, sittlicher Gefährdung usw. bedroht.

Dennoch weigert sich das Landessozialamt in einigen Fällen hartnäckig, die Kosten für die Unterbringung in einer Werkstätte für Behinderte mit Wohnheim zu tragen. Ein Glücksfall ist gegeben, wenn die Arbeitsverwaltung zur vorübergehenden Kostenträgerschaft gewonnen werden kann, doch was danach?

Nun zur Frage der Einmischung in konzeptionelle Angelegenheiten: Das Beispiel des Paul-Gerhardt-Hauses in Offenburg dürfte hinlänglich bekannt sein. Häufig sind diese Einmischungen jedoch viel indirekter. Wir möchten dies an der erzwungenen Umstrukturierung von Jugendhilfeeinrichtungen erläutern.

Durch die zunehmende Passivität in bezug auf die rechtzeitige Gewährung der richtigen Jugendhilfemaßnahme, verringerte sich der Anteil der Aufnahmeanfragen für jüngere Kinder, auch wenn es sich dabei noch um geburtenstärkere Jahrgänge handelt. Angefragt wird daher häufig nur noch für „ganz in den Brunnen gefallene“ ältere Kinder und Jugendliche. Dies zwingt letztlich zur Konzeptionsänderung. So erscheint z. B. die Koedukation dieses Personenkreises kaum realisierbar, so müssen die Einrichtungen, die überleben wollen, sich überlegen a) welche berufsbildenden Angebote sie unterbreiten können und b) mit welchen Mitteln (z. B. geschlossene Abteilungen) sie unter anderem den zunächst jeden pädagogischen Bezug ablehnenden jungen Menschen begegnen können. Dabei sollten diese Konzeptionsänderungen wiederum nicht mit Kostenerhöhungen verbunden sein, da damit evtl. Belegungsprobleme auftauchen. Dies verhindert z. T. die erforderliche, weitergehende Qualifizierung der Einrichtung, die personelle Anpassung der Institution an die veränderte Konzeption, die eben auch an die Einstellung qualifizierter Mitarbeiter gebunden ist. Die Kinderpflegerin ist z. B. keine personelle Antwort auf die Fragen, die sich aus den Problemen der Arbeit mit schwer verhaltensgestörten Jugendlichen ergeben. Die Folge aus solchen Zwängen könnte sein die Entwicklung einer qualifiziert arbeitenden heilpädagogisch-therapeutischen Einrichtung zu einer geschlossenen Bewahranstalt. Das Evang. Kinderheim Dinglingen ist z. B. auf Grund dieser Entwicklungstendenzen gezwungen, den heilpädagogisch-therapeutisch zu fördernden Personenkreis der regressiv-verhaltensgestörten Kinder auszugliedern, d. h. eine Außenwohngruppe einzurichten, weil eine Förderung im Rahmen der mit massiv aggressiv verhaltensgestörten Jugendlichen belegten Heimgruppen nicht mehr möglich erscheint.

Der Vorwurf, es fehle dem Diakonischen Werk an einer Gesamtkonzeption, ist in der Tat mißzuverstehen. Wir wollten damit nicht zum Ausdruck bringen, daß es dem Diakonischen Werk an einer Konzeption generell fehle und daß unserer Meinung nach auf die Vielfalt diakonischen Wirkens verzichtet werden müsse. Wir fürchten lediglich, daß in der Konzeption ganz wesentliche Teile nicht zum Tragen kommen. Die Konzeption der diakonischen Arbeit in unserer Landeskirche beschränkt sich u. E. zu sehr auf das Reagieren, auf plötzlich in den Vordergrund tretende soziale Probleme, auf das Reagieren auf staatliche Maßnahmen, Gesetze und Eingriffe. Es fehlt an der Hintergrundbewußten und zielgerichteten Aktion. Wird z. B. von staatlicher Seite behauptet, 50 Prozent der Heimplätze müßten in der nächsten Zeit aufgehoben werden, machen wir uns Gedanken, wie wir dieser Aufforderung nachkommen können durch Beratung und Anpassung der Institutionen und weisen nicht deutlich genug auf die damit verbundene Not der dieser Hilfe Bedürftigen hin. Der Staat propagiert die sogenannten Hilfen. Wir entlarven dieses Angebot nicht als Scheinangebot und kommen selbstverständlich diesem Täuschungsmanöver nicht zuvor, indem wir eine klare eigene Konzeption der offenen Hilfen vorlegen.

Warum überlassen wir es dem Kinderschutzbund, am Weltkindertag auf die Not der Kinder in unserer Gesellschaft hinzuweisen? Ist die Kirche, die Diakonie nicht viel eher dazu legitimiert? Warum gibt es keine diakonische Konzeption für eine grundlegende Änderung der Situation des Kindes auf dem Hintergrund des biblischen Evangeliums? Warum schweigt die Kirche als moralisch-sittliche Autorität zu den Pro-

blemen der Jugendarbeitslosigkeit, zu den Problemen der Hilfeverweigerung für junge Erwachsene nach der Vorverlegung der Volljährigkeit? Wo blieb die Konzeption der Hilfe für diesen Personenkreis als der Wille des Gesetzgebers erkennbar wurde? Unsere Befürchtung ist, daß die diakonische Konzeption sich generell nur noch auf die Verwaltung diakonischer Tuns beschränkt, daß sie nicht mehr lebt aus dem Quell des Auftrags, daß sie keine neuen Gedanken hervorbringt, daß sie unsere Welt nicht mehr mitgestaltet, sondern sich bedingungslos den scheinbaren Gegebenheiten und sogenannten Sachzwängen unserer Gesellschaft anpaßt. Die einseitige Konzeption des Bewahrens, Verteidigens, Anpassens muß ergänzt werden durch die Konzeption des Entwickelns, Vorwärtsschreitens und eigenständigen Denkens auf der Basis des Evangeliums.

Dabei sollte bedacht werden, daß wir in einer Zeit, in der wir mit der Verkündigung von der Kanzel nur eine Minderheit erreichen, zu deren hervorragendsten Eigenschaften das Schweigen gehört, den Hintergrund unseres Handelns durch den Einsatz anderer Medien verdeutlichen müssen – z. B. durch eine Denkschrift der EKD zur Lage der Jugend in unserer Gesellschaft. Noch hören auch unsere anscheinend außerhalb unserer Kirche stehenden Mitbürger auf eine Verkündigung des Evangeliums in dieser Form, sprechen wir! Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Hanns-Heinrich Schneider gez. Jürgen Milde

Beilage

Schreiben von Herrn Justizminister Dr. Traugott Bender vom 23. 8. 1976 an den Vorstand des Evang. Kinderheimes Dinglingen e. V.:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Dank bestätige ich den Eingang Ihres Schreibens vom 2. August 1976. Ich verstehe Ihre Sorge und ich bin auch der Meinung, daß wir darüber im Diakonischen Werk sprechen und gegebenenfalls Konsequenzen ziehen müssen.

Allerdings meine ich, daß Sie Ihre Sorgen und Bedenken noch etwas konkretisieren müßten.

1. Sie stellen fest, daß die Finanzknappheit der Öffentlichen Hand offensichtlich auch Auswirkungen auf die Einstellung gegenüber sozialen Fragen gehabt hat. Ich weiß aus meiner Tätigkeit als Parlamentarier und Regierungsmitglied, daß in der Tat die Restriktionen bedauerlicherweise auch am sozialen Bereich nicht völlig vorübergegangen sind. Eine Änderung der Einstellung zu sozialen Fragen allerdings konnte ich bisher nicht feststellen. Ich weiß nur, daß alle, die sich mit sozialen Fragen politisch und in der Praxis auseinandersetzen haben, außerordentlich bedauern, daß die Mittel nicht mehr so fließen wie früher. Aber an der Einstellung hat sich meines Erachtens nichts geändert. Es wäre deshalb gut, wenn Sie mir die Punkte und Stellen aufzeigen würden, wo die Einstellung geliftet hat. Dort müßte angesetzt werden.

2. Sie schreiben, daß durch die finanzielle Abhängigkeit der Einrichtungen des Diakonischen Werkes von der Öffentlichen Hand sich oftmals unerträgliche Einmischungen auf konzeptionelle Fragen ergeben hätten. Das ist sicherlich eine Gefahr. Ich persönlich möchte dieser Gefahr so wirksam wie möglich begegnen. Ich müßte dann aber auch ganz konkret wissen, wo und in welcher Form sich diese Abhängigkeit negativ auf diakonisch-konzeptionelle Fragen auswirkt. Für weitere Aufklärung bin ich dankbar.

3. Sie schreiben, daß in erschreckender Weise das Fehlen einer Gesamtkonzeption für die diakonische Arbeit innerhalb unserer Landeskirche festzustellen sei. Auch hier wäre ich für eine kritische Präzisierung dankbar. Man muß dabei beachten, daß unsere diakonische Arbeit nicht zuletzt auch von der Verschiedenartigkeit der Aktivitäten lebt und die Vorzüge einer durchgebildeten Gesamtkonzeption immer wieder abzuwägen sind gegenüber der Fülle und der Kraft unserer diakonischen Einrichtungen und Aktivitäten. Entscheidend ist, daß Diakonie immer wieder auf ihren letzten und verbindlichen Auftrag zurückbezogen wird und von daher ihre Legitimierung erfährt. Aber wir sind hier sicherlich für Anregungen und kritische Hilfe dankbar.

Mit herzlichen Grüßen und guten Wünschen für Sie persönlich und Ihre Arbeit verbleibe ich

Ihr gez. Dr. Traugott Bender

7. Eingabe des Mitarbeiterkreises des Evang. Männerwerks im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach vom 16. 8. 1976:

Wir beantragen, daß die Landessynode auf ihrer Tagung im Herbst dieses Jahres eine öffentliche Erklärung beschließe, in welcher die deutliche Kritik bzw. Distanzierung hinsichtlich der fürchterlichen Kampfmaßnahmen der Christen im libanesischen Bürgerkrieg zum Ausdruck gebracht ist!

Begründung:

Die jüngsten kriegerischen Vorgänge im Libanon (Beirut) haben katastrophale Ausmaße angenommen. Dies ist um so entsetzlicher, als die Nachrichtengebung in unserem Land – wohl auch im Ausland – undifferenziert von „den Christen“ als einer hauptsächlich militanten Gruppe spricht, die wesentlich das Blutbad mit anrichtet.

Diese Pauschalierung, die in der Weltöffentlichkeit die Botschaft Jesu Christi zu entstellen bzw. zu entwerten mithilft, darf so nicht weiter hingenommen werden! Ebenso wenig darf das mörderische Treiben der libanesischen Christen gemessen an der total anderen christlich-ethischen Überzeugung Jesu kritiklos hingenommen werden.

Bisher ist uns noch keine öffentliche Stellungnahme irgend einer kirchlichen Stelle des Westens in diesem drängenden Problem bekannt geworden. Dies berührt uns mehr als eigenartig!

Wir sind der Meinung: Das schuldhaftige Schweigen muß aufhören. Unsere Synode hätte – freilich bei aller politischen Ohnmacht in Sachen Libanon – die höchste Stunde zu reden!

Beilage 1 zu OZ. 7

Information des Außenamtes der EKD zur Lage im Libanon

Bezug: Anfrage des Synodalen Assmann in der Plenaraussprache am 2. 11. 1975.

1. Die gegenwärtige innenpolitische Situation im Libanon zeigt auf, daß ein seit den 40er Jahren künstlich aufrechterhaltener Proporz zwischen den verschiedenen Bevölkerungs- und Religionsgruppen unrealistisch und brüchig geworden ist. Die kämpfenden Fronten im Libanon verlaufen zwischen denen, die auf Grund des Proporz eine Aufrechterhaltung des status quo und den mit ihm garantierten Vorteilen verteidigen, und denen, die eine grundlegende Veränderung im Libanon erreichen wollen.

Verschieden gelagerte Interessen der Weltmächte und arabischer Staaten im Nahost-Konflikt, die alle ihre Interessengruppen im Libanon haben, machen dieses politisch gebrechliche Gebilde, das mit einer „Schweiz des Nahen Ostens“ ungenau beschrieben wurde, zu einem internationalen Krisenherd.

2. Dabei werden die kämpferischen Auseinandersetzungen von religiösen Interessen zwischen Maroniten und Moslems überhöht. Das kann die gesamte Christenheit nicht gleichgültig lassen. Seine Sympathien für die „christliche Seite“ der Streitenden zu vergeben, hieße leicht berechnete Anliegen der anderen Seite zu ignorieren. Kleinere arabische Kirchen, die sich in einer „Evangelical Fellowship“ innerhalb des Middle East Council of Churches zusammenfinden und mit denen die EKD nicht zuletzt durch den von ihr entsandten Pastor der deutsch-sprachigen evangelischen Gemeinde in Beirut Verbindung hat, sehen ihre Vorstellungen von einer gerechten und friedlichen Lösung des Konfliktes nicht durch die christliche Seite der streitenden Parteien gedeckt. Diese Kirchen haben eine differenziertere Sicht der Lage und befürworten um des Friedens willen eine grundlegende Veränderung der Machtverhältnisse.

3. Der Generalsekretär dieser evangelischen Gruppierung, Dr. Bahnan, stattete vor kurzem der Evangelischen Mission in Südwestdeutschland, dem Außenamt der EKD und der EAGWM einen Besuch ab. Zwischen der presbyterianischen Gemeinde Dr. Bahnans und der Gemeinde des von der EKD entsandten kurhessischen Pastors Georg Richter besteht enge Zusammenarbeit. Beide Gemeinden tun ihre Arbeit unter dem gleichen Dach, beide tragen die gegenwärtige Krise gemeinsam.

4. Die evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Beirut ist eine internationale Gemeinde (Deutsche, Schweizer, Österreicher, Niederländer, Skandinavier) und ist durch die gegenwärtige Krise dezimiert. So befinden sich von den ca. 1500 im Libanon lebenden Deutschen nach Aussagen der Botschaft gegenwärtig noch ca. 600 Deutsche in und um Beirut. Opfer sind bisher noch nicht zu beklagen. Gestern haben sich trotz der Gefahr durch den Straßenkrieg 15 Gemeindeglieder zum Gottesdienst eingefunden. Pastor Richter, dessen Frau und Kind in Deutschland sind, möchte wegen der verbliebenen Gemeindeglieder seine Gemeinde nicht verlassen. Im Pfarrhaus befinden sich zur Zeit noch genügend Lebensmittel, auch die Strom- und Wasserversorgung ist noch gewährleistet. Das Kirchliche Außenamt hat ihm die Entscheidung über Verbleiben oder Rückkehr nach Deutschland freigestellt. Ältere Menschen, mit Libanesen verheiratete Frauen und schweizer Sozialarbeiter, die unter den Armeniern arbeiten, werden den Libanon nicht freiwillig verlassen. Auch die Botschaftsmitarbeiter und Journalisten wurden bisher nicht abgezogen.

5. Das Außenamt der EKD ist im ständigen telefonischen Kontakt mit Beirut und dem Krisenstab des Auswärtigen Amtes. In Bonn beurteilt man heute die Situation im Libanon etwas optimistischer, nachdem es gestern und heute ruhiger war. Entgegen anders lautenden Meldungen war der Flugverkehr nicht unterbrochen. Die Botschaft hat übrigens nur eine Empfehlung zum vorläufigen Verlassen des Landes gegeben und von einer Evakuierung im großen Stil abgesehen. Nach Augenzeugenberichten haben die Zerstörungen in Beirut z. Z. noch nicht den Umfang angenommen, den man aus Fernsehberichten abzuleiten geneigt ist. Sollte sich die Situation im Libanon beruhigen, wird das Land jedoch schwer an den gesamtwirtschaftlichen Folgen der Kämpfe tragen.

epd ZA Nr. 169 vom 1. September 1976

Dokumentationen

Rat der EKD: Kampf im Libanon kein Religionskrieg

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat auf seiner letzten Sitzung die Situation im Libanon erörtert und eine Erklärung beschlossen, die folgenden Wortlaut hat:

Viele Menschen sind erschrocken und betroffen durch Berichte über den Bürgerkrieg im Libanon und über die in ihm begangenen Grausamkeiten. Vereinfachende Darstellungen der Auseinandersetzungen haben in der Beurteilung des Bürgerkrieges dazu geführt, daß viele ratlos geworden sind. Sie haben auch einer einseitigen Parteinahme Vorschub geleistet.

Der Rat stellt fest, daß bei aller Undurchsichtigkeit der Lage gesagt werden muß: Im Libanon wird kein Religionskrieg um das christliche oder islamische Glaubensbekenntnis geführt. Im Bürgerkrieg geht es in erster Linie um die Durchsetzung nationaler, sozialer und wirtschaftlicher Ziele verschiedener Gruppen. Dabei werden religiöse Symbole schmächtig mißbraucht. Christen gehörten in Tel Zaatar zu den Belagerten und Belagerten. Christen bemühen sich auch zwischen den Fronten um Versöhnung, Mäßigung und Hilfe.

Wir rufen die Gemeinden zur Fürbitte auf für alle Bemühungen um Frieden und Gerechtigkeit im Libanon, damit nicht der Vernichtungswille, sondern die Bereitschaft zu Verhandlungen und zur Versöhnung zwischen den kriegführenden Parteien wächst.

Wir hoffen, daß in Presse, Rundfunk und Fernsehen Irreführung wie die, daß sich Christen und Moslems in einem Religionskrieg gegenüberstehen, aufgegeben werden.

Wir verweisen darauf, daß unter den gegebenen Bedingungen wirksame Hilfsmaßnahmen für Notleidende aller Bevölkerungsgruppen durchgeführt werden. Wir bitten die Gemeinden um ihre finanzielle Unterstützung für die Hilfsmaßnahmen. (B 8/534)

Zuweisung: Hauptausschuß.

8. Antrag der Evang. Bezirkssynode Wertheim auf Schaffung eines Fonds aus kirchengemeindlichen Mitteln

Ich habe den Auftrag, Ihnen einen Antrag der Evang. Bezirkssynode Wertheim vorzulegen, den diese auf ihrer Tagung am 26. 6. 1976 beschlossen hat:

Die Landessynode wolle einen Fonds errichten aus gemeindlichen Einlagemitteln zur zentralen Darlehensvergabe für gemeindliche Bauten und Umschuldungen von Fremdmitteln bei den Gemeinden.

Begründung:

Kirchengemeinderat Tauberbischofsheim und Bezirkskirchenrat Wertheim haben mit dem Evangelischen Oberkirchenrat beraten über Pläne für den Neubau eines Pfarrhauses in Tauberbischofsheim, sowie über Räume für die Arbeit der Kreisdiakoniestelle.

Den örtlichen Überlegungen, die das Projekt für unabweichlich halten, konnte seitens des Evangelischen Oberkirchenrats innerhalb der bestehenden Ordnungen nicht mit ausreichenden Finanzierungshilfen geantwortet werden. Der öffentliche Kapitalmarkt steht dem Evangelischen Kirchenfonds Tauberbischofsheim nicht offen wegen seiner geringen Kraft.

Im Zuge der langen Beratungen kam die Frage auf, ob sich nicht Kirchengemeinden gegenseitig mit inter-

essanten Darlehen helfen könnten. Eine eingehende Diskussion ließ uns den im Antrag formulierten Weg in der derzeitigen Situation als sinnvoll erscheinen, der die Rücklagemittel vieler Gemeinden fruchtbar machen könnte.

Zuweisung: Finanzausschuß.

9. Antrag des Evang. Pfarrvereins in Baden zur Frage der Herabsetzung der Altersgrenze für Pfarrer

a) Schreiben des Vorsitzenden des Evang. Pfarrvereins in Baden — Pfarrervertretung — vom 10. 9. 1976:

Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt hat in einem Schreiben vom 7. 7. 1976 AZ: 22/141 der Pfarrervertretung mitgeteilt, daß der Verfassungsausschuß in seiner Sitzung vom 28./29. 6. 1976 den Antrag des Pfarrvereins behandelt hat und nach eingehender Erörterung sich nicht zu einer Änderung des Pfarrdienstgesetzes entschließen konnte.

Die Pfarrervertretung der Evang. Landeskirche in Baden hat sich in ihrer Sitzung am 8. 9. 1976 mit diesem Bescheid befaßt und ist einstimmig zu dem Ergebnis gekommen, daß die vom Verfassungsausschuß gegebene Begründung menschlich und auch juristisch dem Antrag und dem Anliegen des Evang. Pfarrvereins in Baden nicht gerecht wird. Als Vorsitzender des Pfarrvereins stelle ich fest, daß es immer unser Anliegen war, mit der Kirchenleitung und Landessynode in fairer Weise zusammenzuarbeiten. Leider muß ich bei der Argumentation des Verfassungsausschusses diese Fairness vermissen.

Wie die Pfarrervertretung der Württembergischen Kirche mitteilt, verschließt man sich dort jedenfalls nicht den Argumenten der Pfarrerschaft, und es steht zu erwarten, daß sich die dortige Synode der gegenwärtig geltenden staatlichen Regelung anschließt. Da es das Bestreben der beiden Landeskirchen ist, ihr Pfarrerdienstrecht einander anzugleichen, wäre es sicher sinnvoll, über diesen Komplex bei der diesjährigen Herbstsynode noch nicht zu entscheiden, sondern zuzuwarten, für welche Regelung sich die Synode in Württemberg entscheidet.

Pfarrverein und Pfarrervertretung stellen hiermit den Antrag an die Landessynode, diesen Beschluß zu vertragen.

b) Schreiben des Evang. Pfarrvereins in Baden vom 21. 9. 1976:

Hiermit zieht der Evangelische Pfarrverein in Baden seinen Antrag vom 10. 9. 1976 zurück und bittet, die Frage der Herabsetzung der Altersgrenze für Pfarrer auf der Herbstsynode 1976 zu behandeln.

Wie uns Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt in einem Schreiben vom 7. 7. 1976 AZ: 22/141 mitteilt, hat sich der Verfassungsausschuß in seiner Sitzung am 28./29. 6. 1976 unseren Argumenten, dort von Herrn Pfarrer Schnabel vorgetragen, verschlossen und konnte sich zu einer Änderung des Pfarrdienstgesetzes (§ 84 Abs. 2) nicht entschließen, so daß zu erwarten ist, daß sich die Landessynode u. U. in der gleichen Richtung entscheidet. Der Evang. Pfarrverein bedauert diese Entwicklung außerordentlich, zumal bei einem Gespräch mit der Pfarrervertretung in Württemberg mitgeteilt wurde, daß man von Seiten der Kirchenleitung dieser versichert hatte, daß die Angelegenheit in Baden schon entschieden wäre und Württemberg nur noch nachziehen könne.

Der Evang. Pfarrverein in Baden bittet die Landessynode herzlich und dringend seinem Antrag, trotz Votum des Verfassungsausschusses, vom 12. 9. 1974 zuzustimmen, zumal sich die Pfarrkonvente der Kirchenbezirke mit großer Mehrheit für diesen ausgesprochen haben.

Zu den Argumenten des Verfassungsausschusses, die ihn gegen eine Änderung des Pfarrdienstgesetzes bewegen haben, ist von Seiten des Pfarrvereins folgendes zu bemerken:

a) Die Sorge wegen des Engpasses bei der pfarramtlichen Versorgung der Gemeinden durch Volltheologen ist u. E. unbegründet. Die Erfahrung derjenigen Landeskirchen, die eine Regelung der Pensionierung ab 63 besitzen, beweisen das Gegenteil: Es hat keine Pfarrerverflucht in den Ruhestand eingesetzt. Im Gegenteil, der Pfarrer, dem die Möglichkeit gegeben ist, jederzeit in den Ruhestand gehen zu können, tut seinen Dienst freudiger. Im übrigen: Wem kann schon gedient und daran gelegen sein, einen Pfarrer festzuhalten, der keine Freude mehr zum Dienst hat und oft einfach nicht mehr kann? Jeder weitere Tag gereicht zum Schaden der Gemeinde. Diesen abzuwenden ist aber Aufgabe der Kirchenleitung und Synode. Wir sind der Meinung, daß die Gemeinde dafür Verständnis hat.

b) Der Pfarrverein hat immer dankbar begrüßt, daß die Landessynode sich in Sachen Pfarrerdienstrecht den gesetzlichen Regelungen des Landes Baden-Württemberg angeschlossen hat. Um dieses Prinzip geht es ihm auch in diesem Fall. Da ein großer Teil unserer Pfarrer im staatlichen Dienst steht, (Religionslehrer, Gefängnispfarrer usw.), herrscht in dieser Frage Rechtsunsicherheit. Der Pfarrer im Staatsdienst (wohin die Landeskirche aus finanziellen Gründen den hauptamtlichen Religionslehrer drängt), hat die Möglichkeit, mit 63 Jahren in den Ruhestand zu treten, der Pfarrer im kirchlichen Dienst, vielleicht an derselben Schule, kann dies erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Hier sollte Gleichheit angestrebt werden.

Der Pfarrverein hat in seinem Antrag an die Landessynode vom 12. 9. 1974 nie nachdrücklich befürwortet, die Altersgrenze für Pfarrer grundsätzlich mit dem 68. Lebensjahr zu verknüpfen. Er hat sich nur dafür ausgesprochen, daß von seiner Sicht der Dinge nichts dagegen spricht, einen Pfarrer im aktiven Dienst zu belassen, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

c) Der Religionsunterricht ist nur ein Teilaspekt des pfarramtlichen Dienstes. Wir begrüßen die Großzügigkeit des EOK in dieser Frage. Leider sind wir nicht in der Lage, unseren Antrag aus diesem Grunde zurückzuziehen.

d) Der Pfarrverein und die badische Pfarrerschaft begrüßen die Großzügigkeit, mit der der EOK bei einer im Einzelfall reduzierten Gesundheit eine vorzeitige Zuruhesetzung handhabt. Die Landessynode habe aber bitte Verständnis, daß diese großzügige Praxis gegenwärtig nicht als Grundlage für eine gesetzliche Regelung dienen kann, die vielleicht sehr bald wieder eine andere sein kann.

Außerdem möchten wir verhüten, wie in der Vergangenheit bereits geschehen, daß ein Pfarrer, dem man angeraten hatte, sich ein ärztliches Attest zu besorgen, das man großzügig handhaben wolle, zum Lügner wird. Auch sollte man als Kirche den Arzt nicht in Situationen bringen, die ihm ein Urteil, gerade der Kirchenleitung gegenüber, schwer machen. Der Evangelische Pfarrverein in Baden hat sich nie als einseitige Interessenvertretung der Pfarrer der Landeskirche und der Synode gegenüber verstanden.

Er war immer bemüht, in echter Partnerschaft mit der Kirche Verantwortung zu tragen, wie dies der Herr Landesbischof mehrfach und nachdrücklich bestätigt hat. Er ist der Meinung, daß die vom Verfassungsausschuß gegebene Begründung seiner Ablehnung in keinem Falle seinem Anliegen gerecht wird.

Der Evangelische Pfarrverein in Baden bittet die Landessynode entsprechend seinem Antrag vom 12. 9. 1974 die Herabsetzung der Altersgrenze nach Vollendung des 63. Lebensjahres zu beschließen.

Diese Ziffer 9 habe ich bereits vorhin bei der Ziffer 5 erwähnt.

Zuweisung: Hauptausschuß, Rechtsausschuß, Bildungsausschuß.

Anlage 4
10. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Bietigheim-Muggensturm

Hier schlägt der Ältestenrat die unmittelbare Sachbehandlung vor. Wer kann dem nicht zustimmen? — Allgemeine Zustimmung, vielen Dank.

Die Überschrift des Gesetzentwurfs ist klar; ich habe sie bereits vorgelesen.

Ich rufe § 1 auf. Es wird hier bestimmt, daß eine Evang. Kirchengemeinde Bietigheim-Muggensturm errichtet wird, deren Kirchspiel die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinden Bietigheim, Muggensturm und Otigheim umfaßt. Es folgt dann die Bestimmung über die sich ergebenden Ausgliederungen.

Wünscht hierzu jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Wer kann der vorgesehenen Regelung nicht zustimmen? — Enthaltungen, bitte? — § 1 ist einstimmig angenommen.

§ 2 bestimmt die Zuteilung der neuen Kirchengemeinde zum Evang. Kirchenbezirk Baden-Baden. Gibt es hierzu eine Wortmeldung? — Gibt es Gegenstimmen? — Enthaltungen? — Auch § 2 ist einstimmig angenommen.

§ 3 bestimmt in Abs. 1 als Zeitpunkt des Inkrafttretens den 1. Januar 1977. Der Abs. 2 enthält den Vollzugauftrag. Wird hierzu eine Äußerung gewünscht? — Wer kann nicht zustimmen? Wer wünscht sich zu enthalten? — Einstimmig angenommen!

Ich stelle somit das gesamte Gesetz mit Überschrift zur Abstimmung. Wer ist mit dem vorgelegten Gesetzentwurf nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Wir kommen zu Ziffer 11 der Eingänge:

Anlage 5
11. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der Evang. Kirchengemeinde Königschaffhausen mit der Evang. Kirchengemeinde Leiselheim

Auch hier wird die unmittelbare Sachbehandlung vorgeschlagen. Gibt es eine Gegenstimme gegen diesen Vorschlag? — Das ist nicht der Fall.

§ 1 legt fest, daß die bisherigen zwei selbständigen Kirchengemeinden Königschaffhausen und

Leiselheim zu einer Kirchengemeinde Königschaffhausen-Leiselheim vereinigt werden. Wünscht sich jemand hierzu zu äußern? Das ist nicht der Fall. Gibt es Gegenstimmen? — Enthaltungen? — § 1 ist einstimmig gebilligt.

§ 2 sieht in Abs. 1 das Inkrafttreten zum 1. Januar 1977 vor, und der Abs. 2 enthält wieder den Vollzugauftrag. Ist hierzu etwas zu bemerken? — Ist jemand dagegen? — Enthaltungen? — Auch § 2 ist einstimmig gebilligt.

Somit wird das gesamte Gesetz über die Vereinigung der Evang. Kirchengemeinde Königschaffhausen mit der Evang. Kirchengemeinde Leiselheim zur Abstimmung gestellt. Wer stimmt dieser Regelung nicht zu? — Wer enthält sich? — Das kirchliche Gesetz ist einstimmig angenommen.

12. entfällt, wie Sie bereits ersehen haben.

Anlage 6
13. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur sechsten Änderung des Pfarrerverbesoldungsgesetzes

Der Vorsitzende des Evang. Pfarrvereins für Baden — Pfarrervertretung — hat dazu mit Schreiben vom 10. 9. 1976 dem Evang. Oberkirchenrat folgendes mitgeteilt:

Die Pfarrervertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden hat sich bei ihrer Sitzung am 8. 9. 1976 mit oben genanntem Entwurf befaßt und stimmt der Vorlage mit folgenden Vorbehalten zu:

1. Der Grundsatz, die freie Dienstwohnung des Pfarrers (Gemeindepfarrers) als Ersatzleistung des Ortszuschlages als Einkommensbestandteil zu verstehen, müßte in der Zukunft nochmals gründlich überdacht und überprüft werden; auf alle Fälle jedenfalls zu dem Zeitpunkt, wenn sich die Finanzbehörde anschickt, die Besteuerungsgrundlage für Pfarrhäuser zu Ungunsten der Stelleninhaber bzw. der Kirche zu ändern.

2. In Fortsetzung ihrer Befürwortung des Anliegens der Krankenhauspfarrer ist die Pfarrervertretung der Ansicht, daß die Landeskirche ihren Krankenhauspfarrern auf gesetzlichem Wege oder in sonst angemessener Weise eine Wohnmöglichkeit in erreichbarer Nähe ihrer Dienststelle sowie zu einem Mietpreis, der den Ortszuschlag nicht übersteigt, zu garantieren hat.

Bei der Übermittlung dieser Stellungnahme schreibt der Evang. Oberkirchenrat (am 30. 9. 1976):

Die Pfarrervertretung stimmt dem Entwurf mit Vorbehalten zu, die nicht unmittelbar die jetzt anstehende Teil- und Spezialregelung der Vorlage sondern die künftige Entwicklung in der Wohnungsfürsorge für Pfarrer, insbesondere den auf Gemeindepfarrer beschränkten Grundsatz der freien Dienstwohnung betreffen.

Zuweisung: Finanzausschuß.

Anlage 7
14. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars

Zuweisung: Haupt- und Rechtsausschuß.

Anlage 8

15. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines dritten kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes

Der Vorsitzende des Evang. Pfarrvereins für Baden — Pfarrervertretung — hat dazu mit Schreiben vom 10. September 1976 dem Evang. Oberkirchenrat folgendes mitgeteilt:

Die Pfarrervertretung hat sich bei ihrer Sitzung am 8. 9. 1976 mit obengenannter Vorlage beschäftigt und stimmt der Vorlage des § 37 zu.

Ebenso stimmt sie den §§ 42–44 sowie § 41 (3) zu. Gegen den § 41 Abs. 1 und 2 werden folgende Einwendungen erhoben:

§ 41 (1):

Der Passus: „So hat der Pfarrer dies dem Landesbischof mitzuteilen“ scheint der Pfarrervertretung das seelsorgerliche Anliegen der Sache, die bei der mündlichen Mitteilungspflicht der alten Fassung zum Ausdruck kam, zu verwischen. Auf die Gesprächsmöglichkeit des Pfarrers mit seinem Bischof, bevor eine endgültige schriftliche Mitteilung notwendig wird, müßte in geeigneter Weise hingewiesen werden. Die Pfarrervertretung ist der Ansicht, daß der neue Passus das Hirtenamt des Bischofs gegenüber seinen Pfarrern zugunsten eines Jurisdiktionsverständnisses zu sehr einschränkt.

§ 41 (2):

Der Passus: „der Pfarrer ist verpflichtet... auf Verlangen vorzulegen“ läßt die unmöglichsten Vermutungen zu, um welche „Unterlagen“ es sich handeln könnte. Der Beurteilung des Sachverhalts hinsichtlich der weiteren Verwendung oder Nichtverwendung des Pfarrers nach dem Maßstab „Auswirkung auf seinen Dienst“ oder „Glaubwürdigkeit seiner Verkündigung“ genügen die der Kirchenleitung ohnehin zustehenden Möglichkeiten, Auskünfte im kirchlichen Bereich einzuholen sowie pfarramtliche Unterlagen oder Predigten einzusehen.

Die Pfarrervertretung bittet einstimmig, den genannten Passus ersatzlos zu streichen.

Bei der Übersendung dieser Stellungnahme (Schr. vom 30. 9. 1976) teilt der Evang. Oberkirchenrat folgendes mit:

Der Landeskirchenrat hat bereits in seiner Sitzung vom 24. 9. 1976 die Anregungen der Pfarrervertretung im wesentlichen berücksichtigt.

Zuweisung: Haupt- und Rechtsausschuß.

Anlage 9

16. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden

Zuweisung: Finanz- und Rechtsausschuß.

Hier darf ich auf den Antrag des Dekanats Wertheim nochmals hinweisen (OZ. 8).

Anlage 10

17. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinden Geisingen und Immendingen in die württembergische Landeskirche

Zuweisung: Hauptausschuß und Rechtsausschuß.

18. Eingabe des Friedrich Stöcklin und 14 anderer in Karlsruhe zum Ankauf von Privathäusern durch die Landeskirche

- a) Schreiben des Friedrich Stöcklin vom 12. 9. 1976 an den Präsidenten der Landessynode:

Unter Bezugnahme auf unser Gespräch in Baden-Baden erlaube ich mir, Ihnen eine Fotokopie eines Schreibens an den Oberkirchenrat zu übersenden. Ich wäre Ihnen, auch im Namen der Mitunterzeichner, sehr dankbar, wenn Sie sich in der Landessynode mit der Sache befassen würden. Es wird von uns einfach nicht eingesehen, daß für Privathäuser solche Unsummen ausgegeben werden, während auf der anderen Seite dauernd die schlechte Finanzlage der Kirche gepredigt wird. Beides stimmt nicht miteinander überein. Wir hätten natürlich noch viele Unterschriften beibringen können, wollten es aber bewußt einmal in diesem kleinen Rahmen lassen. Sehr dankbar wäre ich, gelegentlich einmal von Ihnen in dieser Sache zu hören.

Anlage

- Schreiben des Friedrich Stöcklin und 14 anderer vom 10. 9. 1976 an den Evang. Oberkirchenrat.

Die Unterzeichneten erlauben sich, die zuständige kirchliche Stelle auf das folgende „Ärgernis“ in der kirchlichen Verwaltung aufmerksam zu machen:

Vor kurzem hörte man „erneut“, daß vom Oberkirchenrat ein weiteres Haus am Turmberg zu einem sagenhaften Preis von über 400 000 DM gekauft und z. Z. vollständig renoviert wird. Dieses Haus soll für einen demnächst in den Ruhestand gehenden Oberkirchenrat zum größten Teil bestimmt sein. Das vor einigen Monaten zu einem noch höheren Kaufpreis erworbene und ebenfalls modernst hergerichtete Haus am Turmberg wurde von einem aktiven Oberkirchenrat bezogen. Insofern ist der Turmberg als besonders hervorgehobenes Wohngebiet nunmehr mit 4 Theologen besiedelt. Dabei stünde Vertretern der Kirche durchaus mehr Bescheidenheit auch in ihren Wohnansprüchen in Übereinstimmung mit ihrer Verkündigung an.

Diese beiden Käufe würden in den Kirchengemeinden, wenn sie erst einem größeren Kreis von Gemeindegliedern zu Ohren kämen, viel Ärger und Unmut hervorrufen, zumal die von den jeweiligen Wohnungsinhabern bezahlten Mieten für Dienstwohnungen bekanntlich in keinem Verhältnis zu den Anschaffungs- und Modernisierungskosten stehen. Obwohl schon der Erwerb des Hauses für einen aktiven Oberkirchenrat viel Staub aufgewirbelt und zu Beschwerden geführt hat — auch in der Synode soll man befremdet gewesen sein — hat man aus diesem Vorgang nicht die notwendige Reaktion gezogen und neuerdings wieder „frisch und frei“ mit einem weiteren unangemessenen Hauskauf geantwortet, obwohl die Kirche genügend ordentliche und für einen zuruhegesetzten Oberkirchenrat angemessene Wohnungen hat. Beim Staat oder einer politischen Gemeinde könnte so etwas nicht passieren ohne auf erhebliche Kritik in der Bevölkerung zu stoßen. Auch hohen Amtsträgern werden in der öffentlichen Verwaltung für den Ruhestand keine Dienstwohnungen zur Verfügung gestellt. Die bezeichneten Vorgänge in der Kirchenverwaltung stehen überdies in krassem Widerspruch zu den auch von den Kanzeln und bei sonstigen kirchlichen Veranstaltungen vorgetragenen Sparmaßnahmen der Kirche. In diesem Zusammenhang ist es z. B. unverständlich, daß für die Renovierung der geschichtlich bedeutsamen „Kleinen Kirche“ in Karlsruhe vom

Oberkirchenrat ein Betrag von 90 000 DM nicht bereitgestellt wurde und auch hier wieder an das Kirchenvolk herangetreten wurde, dafür aber für Wohnungen von Kirchenbeamten Unsummen hinausgeworfen wurden — so auch für sehr teure kostspielige Tapeten bei Instandsetzungen von Dienstwohnungen.

Wir sind sicher, daß bei Bekanntwerden dieser Transaktionen in der breiten Öffentlichkeit viele Gemeindeglieder und freiwillige Mitarbeiter sowie diejenigen, die der Kirche mit ihrer Forderung auf Trennung von Staat und Kirche, vor allem beim Kirchensteuereinzug feindselig gegenüberstehen, sehr sauer, manche sogar wahrscheinlich wieder mit vermehrten Kirchenaustritten reagieren werden. Logischerweise müßte man auf Grund solcher Ärgernisse als evangelischer Christ geradezu den von einer bestimmten Partei geforderten unmittelbaren Kirchensteuereinzug durch die Kirche selbst wünschen, um eine bessere Kontrolle über die Verwendung dieser Gelder für wirklich berechtigte und notwendige kirchliche und theologische Zwecke zu garantieren.

Die vorstehend gekennzeichnete Verschwendung ist um so verwerflicher, als beispielsweise in unserer Kirche neben den aufgestellten Opferbüchsen am Ausgang des Kirchengebäudes seit einiger Zeit die jeweiligen Sonderkollekten mit dem sogenannten Klingelbeutel während des Gottesdienstes eingesammelt werden, was von vielen Kirchenbesuchern als äußerst störend empfunden wird. Wenn die Kirche schon hohe Summen für Superwohnungen von Beamten ausgibt, dann müßte man eigentlich erwarten, daß sie ohne die Kollektensammlung ihre sonstigen, sicherlich nicht geringen Verpflichtungen aus ihren allgemeinen Mitteln aufbringen kann.

Nach dem Vorgetragenen bitten wir um eine Stellungnahme.

b) Schreiben des Evang. Oberkirchenrats vom 20. 9. 1976:

Sehr geehrter Herr Stöcklin!

Ihr Schreiben vom 10. 9. 1976 an den EOK ist mir als dem zuständigen Referenten zu der von Ihnen erbetenen Stellungnahme zugeleitet worden.

Gestatten Sie mir, Ihnen die erforderlichen sachlichen Daten zu geben, nachdem Sie augenscheinlich z. T. unvollständig überwiegend aber unzutreffend informiert worden sind.

1. Bei dem fraglichen Objekt handelt es sich um ein drei-Familienhaus, nicht am Turmberg, sondern in Durlach in der Nähe des Gymnasiums. Ein Stockwerk (4-Zimmerwohnung) ist einem juristischen (nicht theologischen) Referenten des EOK vermietet worden (nicht als Dienstwohnung zugewiesen).

Grund: Die Räume der bislang von diesem Referenten bewohnten 5-Zimmerwohnung im Verwaltungsgebäude des EOK Blumenstr. 1, werden für Verwaltungszwecke benötigt.

2. Kostenüberprüfung: Nach fachtechnisch-gutachtlicher Wertermittlung Erwerb zu angemessenem Kaufpreis unter dem Verkehrswert.

3. Renovation: Im Rahmen der allgemeinen Instandsetzungen übernimmt der Mieter nach den allgemeinen für Mietwohnungen geltenden Grundsätzen den vom Hauseigentümer nicht zu tragenden Teil.

Miete: (nicht Dienstwohnungsvergütung — die Referenten des EOK haben von sich aus auf Dienstwohnungen generell verzichtet). — Nach den für alle in landeskirchlichen Häusern geltenden Mietsätzen:

(Mietsätze sind in einer Finanzamtsprüfung anerkannt worden).

5. Kein Einsatz von Kirchensteuermitteln sondern von freien Grundstockmitteln des Unterländer Evang. Kirchenfonds, Heidelberg, d. h. Anlage von Erlösen aus Grundstücksverkäufen in Heidelberg („Vermögensumsetzung“) zur Erfüllung „stiftungsgesetzlicher Verpflichtungen“. (Erhaltung des Fondvermögens in seiner Substanz).

6. 4 Theologen in Durlach (gemeint sind vermutlich 4 Referenten des EOK).

Richtig: 2 theologische und 2 juristische Referenten, alle als Mieter. Die beiden juristischen Referenten in Etagen-Miet-Wohnungen.

7. Tapeten-Frage: Der betreffende Wohnungsinhaber zahlt für „Mehraufwendungen“ bei der Instandsetzung seiner „Etagen-Miet-Wohnung“ eine erhöhte Monatsmiete.

Es ist verständlich, daß durch Fehlinformationen ein negativer Eindruck entstehen konnte. Sie dürfen überzeugt sein, daß der EOK, der als Gremium jeden Erwerb und jeden Neubau in seinem Kollegium beschließt, die Verantwortbarkeit und Angemessenheit des Mitteleinsatzes prüft. Im übrigen nimmt auch die Landessynode durch den zuständigen Ausschuß (Haushaltssynoden) Kenntnis vom Einsatz landeskirchlicher und Fondmittel für Investitionen.

Für Ihr aktives Engagement im Interesse unserer Kirche danke ich Ihnen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Jung
Oberkirchenrat

PS.: Kleine Kirche — 90 000 DM.

Eine Rückfrage von dem Kirchenamt Karlsruhe bestätigt, daß bei dem EOK kein Antrag auf finanzielle Mithilfe gestellt wurde.

c) Schreiben von Friedrich Stöcklin und Karl Ziegler, beide Karlsruhe, vom 12. 10. 1976 an den Evang. Oberkirchenrat:

Für das Schreiben des Herrn Landesbischofs und das Schreiben des OKR vom 20. 9. 1976 sagen wir unseren besten Dank.

Erstaunt sind wir, daß OKR Dr. Jung zwar als zuständiger Referent geantwortet und unterschrieben hat, obgleich er persönlich wegen des letzten Hauskaufes betroffen ist. Es ist sonst nicht üblich, daß man bei Befangenheit eine Sache selbst erledigt.

Da wir nicht der Meinung sind, daß wir z. T. unvollständig, überwiegend aber unzutreffend informiert wurden, müssen wir daher ausführlicher zum dortigen Schreiben Stellung nehmen.

1. Richtig ist, daß es sich bei dem zuletzt gekauften Haus um ein 3-Familienhaus handelt. Aus genauer persönlicher Kenntnis — es wohnen 2 bekannte Familien dort und mit diesen kommt ein Unterzeichneter unseres Schreibens sehr viel zusammen — wissen wir, daß es sich um ein Haus in der Bergwaldstraße handelt. Dies ist aber eine sehr ruhige Straße und eine ganze Ecke vom Gymnasium entfernt. OKR Dr. Jung ist ja inzwischen in die 4-Zimmerwohnung mit Mansarde eingezogen. Zwei weitere Mieter des Hauses waren bei Abschluß des Kaufvertrages schon vorhanden. Daß es sich bei der Wohnung des OKR Dr. Jung nicht um eine Dienstwohnung handeln kann, ist uns klar. Aus unserer früheren Tätigkeit sind uns die Bestimmungen über Dienstwohnungen genügend bekannt. Es handelt sich also um eine reine Mietwohnung. Im übrigen ist es aber ohne jede Bedeu-

tung, ob es sich bei Angehörigen des EOK um theologische oder juristische Referenten handelt. Alle sind in den gleichen Besoldungsgruppen; mindestens B 3.

2. Sehr interessieren würde uns natürlich auch, welche Stelle die fachtechnisch-gutachtliche Wertermittlung der Wohnung Bergwaldstraße durchgeführt hat. War dies ein beeidigter Gebäudesachverständiger, oder wurde diese Schätzung nur von einem Beamten der Stiftungsverwaltung durchgeführt? Dieser Beamte untersteht ja aber dem Referenten OKR Dr. Jung. Für Einsichtnahme in dieses Gutachten wären wir daher sehr dankbar.

3. Sehr interessieren würde uns natürlich auch die Höhe der gesamten Renovierungskosten in der Bergwaldstraße. Wie werden die Kosten zwischen Mieter und Vermieter aufgeteilt? Werden die anteiligen Kosten des Mieters bar bezahlt oder zu einem nicht vertretbaren Mietzuschlag amortisiert? Beim Staat wäre dies auf keinen Fall möglich, da sonst der Rechnungshof einschreiten würde.

Da nicht nur für OKR Dr. Jung ein Haus gekauft wurde, sondern auch z. B. für einen weiteren OKR und einen inzwischen pensionierten OKR, ein Haus am Turmberg — Kaufpreis bei 500 000 DM und ein Haus in der Bismarckstraße — Kaufpreis zwischen 5 und 600 000 DM — war es verständlich, auf Dienstwohnungsvergütungen zu verzichten. Dies ist aber wohl kein Verlustgeschäft für die Beamten, da der Ortszuschlag sicher höher ist als die zu zahlende Miete. Diese Frage würde uns sehr interessieren. Nach den Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg ist der Satz für Sozialwohnungen bei etwa 4,80 DM. Bekannt ist, daß die Wohnungen der höheren Beamten des OKR weitaus besser — wenn nicht komfortabler — als die der Sozialmieter und der geringer besoldeten Bediensteten der Kirche ausgestattet sind oder werden. Bei einer sozialen Einstellung sollte sich dies natürlich im Mietpreis auswirken. Vergleiche über die Höhe der Mieten können doch ganz gut bei den von der Kirche für Bedienstete angemieteten Wohnungen gemacht werden. Auch die Mieten der in kirchlichen Häusern wohnenden Nichtbediensteten können zum Vergleich herangezogen werden. Wir wären daher sehr dankbar, wenn wir die qm Miete für Wohnungen in eigenen Häusern der Kirche oder Stiftung erfahren könnten, insbesondere aber die für höhere Beamte besonders kostspielig renovierten Gebäude.

5. Der Meinung, daß es sich um keinen Einsatz von Kirchensteuergeldern, sondern von freien Grundstücksmitteln des Unterländer Evang. Kirchenfonds handelt, können wir uns nicht anschließen. Bekannt ist uns, daß die Stiftung für die Unterhaltung vieler Kirchen und Pfarrhäuser zuständig ist. Der Erwerb von Grundstücken und Häusern soll aber der Erhaltung des Fondvermögens dienen. Wurde diese Vorschrift beim Erwerb des Hauses Bergwaldstraße beachtet? Wurde genau errechnet, ob die Einnahmen so hoch sind, daß angemessene Erträge erzielt werden? Läßt sich der Erwerb mit dem stiftungsmäßigen Zweck vereinbaren? Bei dem Kaufpreis von 420 000 DM und einem ganz billigen Zinsfuß von 4 Prozent für unbewegliches Vermögen ergibt sich allein ein jährlicher Zins von 16 800 DM. Hinzu kommen noch die jetzigen Renovierungskosten, deren Höhe uns natürlich sehr interessiert, sowie die jährlichen öffentlichen Abgaben und die laufenden Kosten für Instandsetzung und Abschreibung. Sind aber die jährlichen Mieteinnahmen niedriger als die laufenden Kosten und Verzinsung, so wird doch der Stiftungszweck

nach unserer Ansicht nicht erfüllt. Leidtragende sind dann die übrigen Kirchen und Pfarrämter, deren Reparaturen aus Geldmangel von der Stiftung nicht durchgeführt werden können. Im übrigen ist aber die Kirche und die Stiftung nicht so sehr getrennt, denn beide Haushalte werden im OKR zusammengestellt, geprüft und der Landessynode vorgelegt. Auch die Beamten und Angestellten der Stiftung sind Bedienstete des OKR, werden untereinander versetzt und unterstehen dem Personalreferenten des OKR. Im übrigen ist ja auch bekannt, daß die Stiftung für die Kirche Häuser baut, die diese selbst hätte bauen müssen. Auch im vorliegenden Fall wurde doch das Haus Bergwaldstraße für einen Referenten des OKR gekauft. Im Haushaltsplan der Stiftung war dieser Hauskauf scheinbar nicht enthalten, da Synodale darüber nicht im Bilde waren. Käme die Stiftung einmal in die Minuszahlen, so würde sicher mit Kirchensteuergeldern eingesprungen werden. Sehr dankbar wären wir zu erfahren, welchen qm-Preis OKR Dr. Jung und welchen die beiden anderen Mieter zahlen. Die Kirchensteuerzahler können schwer verstehen, daß ein Oberkirchenrat oder ein Pensionär in dieser Besoldungsgruppe zu einem sehr niedrigen qm-Preis wohnen. Dies hat mit einer sozialen Einstellung nichts zu tun.

Nach den allgemein beim Liegenschaftsamt geltenden Vorschriften beträgt der Tapetenpreis für Dienstwohnungen z. Z. 5,80 DM. Nimmt ein Mieter teurere Tapeten, so muß er den Mehrpreis nach Fertigstellung sofort bar bezahlen. Von Bediensteten Ihrer Behörde haben wir gehört, daß dies in der Regel auch bei Ihnen der Fall ist. Nach seinem Einkommen wäre es im vorliegenden Fall für diesen Mieter auch zweckmäßig gewesen. Vieles Gerede in der Öffentlichkeit wäre dadurch vermieden worden. Von Interesse wären aber doch die monatlichen Zahlen für das „Mehr“ der Aufwendungen. Sicher wäre dies von einem staatlichen oder städtischen Prüfungsamt aufgegriffen worden. Ob dies aber ein Beamter des dortigen Prüfungsamtes wagen kann?

Nach Rücksprache mit dem Pfarramt der Kleinen Kirche ist es wohl richtig, daß ein formeller Antrag auf Mittelzuweisung für Renovierung anlässlich der 200-Jahrfeier nicht gestellt wurde. Sicher wußte man im OKR genau, daß die Kirchengemeinde Karlsruhe dies mit ihren Haushaltsmitteln nicht bestreiten kann. Man nahm auch stillschweigend hin, daß die Öffentlichkeit, d. h. die Kirchensteuerzahler, — auch von der Kanzel herunter — zu Spenden aufgerufen werden. Die Gebefreudigkeit erlahmt natürlich, je mehr man die Gemeindeglieder angeht. Dies hat sich ja auch wieder bei der Kleinen Kirche gezeigt, denn die Sammlung erbrachte nicht den erwarteten Erfolg. Ein Antrag auf Mittelzuweisung für diesen Zweck bleibt daher nicht aus. Hier hätte die Stiftung oder die Zentralpfarrkasse helfend eintreten können, anstatt teure Häuser für einzelne Beamte zu kaufen. Daß wir mit unserer Meinung nicht allein dastehen, zeigen die vielen Anrufe nach Bekanntwerden unserer Eingabe. Zur Angemessenheit können wir nur sagen, daß der letzte Hauskauf nicht notwendig war, da, wie allgemein bekannt, neue Häuser der Kirche in Rüppurr und Forchheim zur Verfügung standen, die sogar an Nichtbedienstete vermietet wurden. Auch für einen Oberkirchenrat, der demnächst in Pension geht, wäre hier eine Wohnung dabei gewesen. Welchen Mietpreis zahlen die Nichtbediensteten der Wohnungen in diesen beiden Gemeinden? In diesem Zusammenhang darf vielleicht erwähnt werden, daß die Forchheimer Gemeindeglieder es für wenig angebracht halten,

daß ihr Gemeindepfarrer in einer angemieteten Wohnung in Grötzingen wohnt.

Es ist verständlich, daß durch Fehlinformationen ein negativer Eindruck entstehen könnte, um so mehr dürfen wir aber nun erwarten, daß unsere Fragen eingehend objektiv geprüft und beantwortet werden. Auch wir haben ein sehr großes Interesse daran, daß das Ansehen der Kirche erhalten bleibt, aber auch die Kirchenleitung muß das Nötige dazu tun und nicht auf Kosten der Kirchensteuerzahler Sondervergünstigungen an gewisse Leute verteilen. Dies vereinbart sich auch nicht mit den Kanzelverkündigungen.

Mit freundlichen Grüßen verbleiben wir

.....

Zuweisung: Hauptausschuß und Finanzausschuß.

19. Antrag des Bezirkskirchenrats Wertheim vom 16. 9. 1976 zur Vergütung nebenamtlicher Mitarbeiter

Die Landessynode wolle die Verordnung zum kirchlichen Gesetz über die Rechtsstellung und Vergütung nebenberuflicher Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (- NVergG -) auf ihre Durchführbarkeit überprüfen, Erhebungen anstellen, welche Mehrbelastungen auf die Haushalte der Kirchengemeinden zukommen und Mittel bereitstellen, die die Kirchengemeinden usw. in die Lage versetzen, der Verordnung entsprechende Sätze zu bezahlen. Bis dahin wolle die Durchführung des Gesetzes aufgeschoben werden.

.....

Das Dienen in der Kirche schwindet mehr und mehr. Nur „Verdiener“ können die örtlichen Fonds ohnehin nicht bezahlen. Der Spielraum für nichtgebundene Haushaltsmittel wird denkbar gering. Die wesentlichen Tätigkeiten zur Aktivierung der Gemeinden können kaum noch gefördert werden.

Anlage

Organistenvergütung für 1 Jahr und für folgende Organisten (3 Beispiele):

Name	Gemeinde	Erg. 1975 + 6 % Erh.	nach -N Verg. VO-	Mehr- belastung pro Jahr
Ullrich, K., Dertingen		700,-	2217,80	1517,80
Toball, U., Bettingen		558,-	4149,-	3591,-
Scheurich, R., Nassig		870,-	2217,80	1347,80

Bemerkung:

Frau Toball hat bisher den Chorleiterdienst ehrenamtlich versehen, in der neuen Berechnung sind aber drei Wochenstunden für Chorleiterdienst enthalten. Tauberbischofsheim, den 15. 09 1976
Evangelisches Rechnungsamt

Zuweisung: Finanzausschuß und Bildungsausschuß.

Hier kommen noch weitere gleichlautende Anträge hinzu.

20. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Steinbach mit der Evangelischen Kirchengemeinde Baden-Baden

Auch hier der Vorschlag um unmittelbare Sach erledigung. — Ist eine Gegenstimme? — Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt!

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Darf ich dazu kurz sagen: Ich habe heute morgen erst ein Schreiben der betroffenen Gemeinde Bühl bekommen. Mit dem Kirchengemeinderat Bühl wird zwar schon seit Anfang dieses Jahres über dieses Projekt verhandelt. Die Meinungen gingen hin und her, und der augenblickliche Stand ist der, daß die Kirchengemeinde Bühl, in die ja der Nebenort Eisental eingegliedert werden soll (nach § 1 Absatz 2), gegen diese gebietliche Neugliederung nichts einzuwenden hat, sie vielmehr als eine im Gesamtzusammenhang sinnvolle Maßnahme anerkennt. Dennoch hat der Kirchengemeinderat einstimmig beschlossen, sich einer Eingliederung von Eisental so lange zu widersetzen, bis eine Gesamtregelung für Bühl gewährleistet ist. Hier ist an den Personaleinsatz und die pfarramtliche Versorgung gedacht. Diese Dinge werden von den betroffenen Gemeinden immer in engem Zusammenhang mit gebietlichen Veränderungen gesehen. Bisher wurde die Gesamtregion Bühl-Bühlertal und Steinbach von zwei Pfarrern und einem Pfarrdiakon versorgt. Der Pfarrdiakon sitzt in Steinbach. Man befürchtet nun, daß durch die Neuregelung die Personalversorgung leidet. Dies muß von dem zuständigen Referenten unseres Hauses mit der Kirchengemeinde Bühl noch geklärt werden.

Ich möchte Ihnen vorschlagen, § 1 Abs. 2 jetzt herauszulassen. Die hier geregelte Umgliederung des Nebenortes Eisental von Baden-Baden nach Bühl kann nach unserer Grundordnung auch durch einfache Anordnung des EOK nach Anhörung des Kirchengemeinderats geschehen. Wir können dann in der Zwischenzeit diesen personellen Aspekt noch klären.

Präsident **Dr. Angelberger:** Gut, danke schön! — Darf ich gleich aufgreifen: Werden gegen den vorgeschlagenen Verfahrensgang Bedenken erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich das Gesetz zur Aussprache, und zwar den § 1 nur noch mit einer Ziffer. Also es wäre dann zu streichen: vorne in der Klammer die 1 und der ganze Absatz 2.

Hierzu eine Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall. Wer ist mit dem Vorschlag des Landeskirchenrats in der jetzt geänderten Form nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

§ 2 hat wie in den vorhergehenden Fällen den Zeitpunkt des Inkrafttretens am 1. 1. 1977 und die Vollzugsbeauftragung. Sind hier irgendwelche Bemerkungen erwünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Einstimmig.

So darf ich das gesamte Gesetz mit der Änderung, daß in § 1 der Absatz 2 wegfällt, zur Abstimmung stellen.

Wer ist gegen diese gesetzliche Regelung der Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Steinbach mit der Evangelischen Kirchengemeinde Baden-Baden? — Wer enthält sich? — Niemand. Das Gesetz ist einstimmig angenommen.

Nun kommt

21. Antrag der Bezirkssynode Karlsruhe und Durlach auf Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Neureut vom Kirchenbezirk Karlsruhe-Land in den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

(Die nachstehenden Anträge und Stellungnahmen wurden der Landessynode vom Evang. Oberkirchenrat zur Herbsttagung 1976 vorgelegt.)

- a) Schreiben des Vorsitzenden der Bezirkssynode Karlsruhe und Durlach vom 1. 12. 1975 an den Landeskirchenrat:

Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach hat auf ihrer im Zusammenhang mit der Bezirksvisitation am 22. 11. 1975 stattgefundenen Tagung beschlossen:

„Der Landeskirchenrat möge prüfen, ob und wann die drei Kirchengemeinden Neureuts dem Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach zuzuordnen sind.“

In Begründung und Aussprache zu dem dem Beschluß vorangegangenen Antrag wurde die Notwendigkeit einer positiven Regelung dargelegt. Neureut ist kommunalpolitisch eingemeindet und gehört damit zum Stadtkreis Karlsruhe. Der Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach soll nach den Vorstellungen der Landessynode deckungsgleich mit dem Stadtkreis Karlsruhe sein. Das ist auch aus Gründen einer klaren und unkomplizierten Ordnung der Diakonie, sowie zur Planung von Arbeit und Haushalt des Kirchenbezirks dringend geboten.

Wir wären daher für eine baldige Entscheidung zu dem mitgeteilten Beschluß unserer Bezirkssynode dankbar.

- b) Schreiben des Evang. Kirchengemeinderats Neureut-Kirchfeld vom 5. 4. 1976 an den Evang. Oberkirchenrat:

Der Evang. Kirchengemeinderat Neureut-Kirchfeld hat bereits in seiner Sitzung am 25. August 1975 unter dem Tagesordnungspunkt 2 eine Umgliederung aus dem Kirchenbezirk Karlsruhe-Land in den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach besprochen. Anlaß dazu war die seit 1. Januar 1975 geschehene Eingliederung der politischen Gemeinde Neureut nach Karlsruhe-Stadt und die damit berührten Absprachen zwischen der aufgehobenen selbständigen Kommunalverwaltung Neureut und der Evang. Kirchengemeinde Neureut-Kirchfeld bzw. aller Evang. Kirchengemeinden und der römisch-katholischen Kirchengemeinde Neureut.

Da vom Evang. Kirchengemeinderat Neureut-Kirchfeld seitens des Kirchenbezirks Karlsruhe-Land in Sache Umgliederung Initiativen erwartet wurden, war man selbst der Ansicht, „daß es nicht notwendig ist, in dieser Frage irgendeine Initiative zu ergreifen“.

Der Evang. Kirchengemeinderat Neureut-Kirchfeld ist in seinem Gespräch am 25. August 1975 und in weiteren Gesprächen zu folgender Meinungsbildung gekommen:

1. Der Kirchengemeinderat hält es in einer Zeit der wachsenden Verwaltungsgebiete mit ihrer zunehmenden Anonymität für dringend erforderlich, im Raum der Kirche bei der überschaubaren Größe des Kirchenbezirks Karlsruhe-Land zu bleiben. Allein dadurch kann Mitverantwortung und Mitentscheidung der Kirchengemeinde bzw. der Kirchengemeinderäte gewahrt und realisiert werden.

Der für das Leben einer Kirchengemeinde und eines Kirchenbezirks wichtige gemeindeftheologische Communio-Aspekt kann in einem größeren Kirchenbezirk, auch durch mögliche Unterteilungen in Teilgebiete, die dann doch wieder auf einer übergeordneten Ebene zusammengefaßt werden müssen, kaum wahrgenommen werden.

Die kommunalpolitische Eingliederung Neureuts nach Karlsruhe brachte in der Kirchfeldsiedlung, die wesentlich als Neugründung seit 1950 kaum feste soziokulturelle Bindungen aufweist, eine starke Auflösungstendenz jeder Mitverantwortung in den kommunal-, sozial- und parteipolitischen Bereichen. Das findet seinen Niederschlag in – wenn auch überspitzten – Meinungsäußerungen, bei folgenden Änderungen auch kirchlicher Zuordnung trete man (dann auch) aus der Kirche aus.

2. Eine kommunalpolitische Eingliederung begründet auf dem Verwaltungssektor: Kirchenbezirk/Kirchengemeinde eine kirchliche Eingliederung „aus Gründen einer klaren und unkomplizierten Ordnung der Diakonie sowie zur Planung von Arbeit und Haushalt des Kirchenbezirks“ (Zitat aus dem Schreiben des Evang. Dekanats Karlsruhe und Durlach bzw. des Vorsitzenden der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach vom 1. 12. 1975 an den Landeskirchenrat) nicht.

2.1 Die mit der politischen Gemeinde Neureut getroffenen Absprachen werden von der Stadt Karlsruhe als Rechtsnachfolgerin übernommen:

Zuschuß zum Betrieb der Kindergärten mit zwei Drittel des ausgewiesenen ungedeckten Betrages. Zuschuß zu den Krankenpflegestationen mit einem Drittel des ausgewiesenen ungedeckten Betrages.

2.2 Die Kreisstelle für Diakonie des Kirchenbezirks Karlsruhe-Land hat ihre Zuständigkeit für Neureut an den Evang. Gemeindedienst Karlsruhe-Stadt abgegeben. Die Mitfinanzierung der Kreisstelle für Diakonie durch eine Umlage der Evang. Kirchengemeinden Neureuts ist damit aufgehoben. Eine entsprechende Umlage wird von den Evang. Kirchengemeinden Neureuts an den Gemeindedienst Karlsruhe-Stadt abgeführt. Verhandlungen über die Höhe und das Einzugsverfahren laufen.

2.3 Anstelle des Landratsamtes zahlt seit 1. Januar 1975 die Stadt Karlsruhe einen Personalkostenzuschuß zum Kindergartenbetrieb.

2.4 Auf dem Sektor Diakonie sind für die Einzelregelungen die Regelungen und Absprachen zwischen der Kommunalverwaltung Karlsruhe-Stadt und der Kirchengemeinde Karlsruhe-Stadt bzw. des Evang. Gemeindedienstes Karlsruhe-Stadt seit 1. Januar 1975 sinngemäß übernommen worden.

2.5 Für das Haushaltswesen der drei selbständigen Kirchengemeinden Neureuts wurden durch den Evang. Oberkirchenrat nach Aufhebung des Kirchensteuerzweckverbandes Neureut, die unabhängig von der politischen Eingemeindung geschah, die E-Anteile an die drei Kirchengemeinden in Neureut nach Seelenzahl zugewiesen. Eine entsprechende oder ähnliche Zuweisung von E-Anteilen ist weiterhin anzustreben.

- c) Schreiben des Evang. Kirchengemeinderats Neureut-Süd (Waldenser-Gemeinde) vom 12. 4. 1976 an den Evang. Oberkirchenrat:

Der Evang. Kirchengemeinderat Neureut-Süd hat die obengenannte Anfrage in einer Sondersitzung am 12. April beraten. Die in der Beratung angestellten Überlegungen werden wie folgt mitgeteilt:

1. Bereits mit Beschluß vom 19. 12. 1975, der dem Evang. Oberkirchenrat mit Schreiben 12/1 (12/7) — 453/75 vom 29. 12. 1975 mitgeteilt wurde, hat der Kirchengemeinderat auf die Verflechtungen zwischen Neureut und Karlsruhe hingewiesen. Im kirchlichen Bereich betreffen sie insbesondere die diakonische Arbeit, hier wiederum schwerpunktmäßig die Arbeit des Gemeindedienstes und der Kindergärten, und zukünftig auch die Finanzverwaltung. Ergänzend ist auf die Verflechtung im Bereich Schule/Religionsunterricht und in Auswirkung des Erwachsenenbildungsgesetzes auf die Verflechtungen im Bereich der Planung und Bezuschussung von Erwachsenenbildungsveranstaltungen hinzuweisen. Der Kirchengemeinderat hielt im Hinblick auf diese Verflechtungen eine Umgliederung der Kirchengemeinden von Neureut in den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach zwar „nicht für unbedingt geboten, aber doch mittelfristig für sinnvoll“. Als Termin der Umgliederung war der Zeitpunkt der nächsten oder der übernächsten allgemeinen Kirchenwahlen vorgeschlagen worden.

2. Diesem Beschluß lag die Voraussetzung und Erwartung zugrunde, daß sich an den bisherigen Rechten der Kirchengemeinde und des Kirchengemeinderats möglichst wenig ändert und ein hohes Maß an Selbständigkeit erhalten bleibt. Auch war unterstellt, daß in dem schon jetzt sehr großen Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach überschaubare Untergliederungen vorgenommen werden können, die die Übersichtlichkeit kirchlicher Arbeit fördern und allen anonymisierenden Tendenzen widerstehen.

3. Bei dem damaligen Beschluß war dem Kirchengemeinderat noch nicht bekannt, daß bereits in diesem Sommer ein neuer Dekan für den Kirchenbezirk Karlsruhe-Land gewählt werden muß. Durch dieses Erfordernis ist eine neue Lage entstanden. Bei der Dekanswahl in Karlsruhe-Land sind nach Meinung des Kirchengemeinderats folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

a) Die Zusammenarbeit der Pfarrer und Gemeinden im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land muß neu geordnet und aktiviert werden. Sie entspricht in ihrem derzeitigen Stand in keiner Weise den Erwartungen, die die Grundordnung in § 76 an den Kirchenbezirk stellt. Zur Veränderung und Verbesserung der Situation bedarf es neben ausgeprägtem theologischem Vermögen vor allem einer geistlich orientierten, intensiv und nachhaltig betriebenen organisatorischen und pädagogischen Arbeit.

b) Im Kirchenbezirk arbeiten starke und kirchlich engagierte Gruppen, die der Bekenntnisbewegung nahestehen. Der neue Dekan muß das Vertrauen dieser Gruppen besitzen, wenn er den in Absatz a) genannten Aufgaben entsprechen will. Er darf aber nicht gleichsam Parteigänger dieser Gruppen sein, weil sonst die Vielfalt kirchlichen Lebens im Kirchenbezirk eingeengt und andere Gruppen in die Isolierung gedrängt werden können.

c) Es ist dem Kirchengemeinderat bekannt geworden, daß der bisherige Dekanstellvertreter, der Pfarrer in Neureut ist, bereit wäre, trotz der genannten und weiterer Schwierigkeiten im Kirchenbezirk bei der Wahl zum Dekan zu kandidieren. Er hat sich bisher schon nachhaltig in der Weise engagiert, wie es vom neuen Dekan erwartet werden muß. Es ist darum ein Gebot der Fairness, daß ihm die Möglichkeit zur Kandidatur erhalten bleibt.

4. Der Kirchengemeinderat kann nach dem Gesagten zwischen reinen strukturplanerischen und reinen personalplanerischen Gesichtspunkten nicht trennen. Er

sieht das Sacherfordernis einer Umgliederung der Neureuter Kirchengemeinden in den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach als gleichgewichtig mit dem Sacherfordernis einer guten Besetzung des Dekanats Karlsruhe-Land. Darum schlägt er vor, mit einer Entscheidung über die Umgliederung zuzuwarten, bis die Dekanswahl abgeschlossen ist. Verhindert das Wahlergebnis eine Umgliederung schon zum Zeitpunkt der nächsten allgemeinen Kirchenwahlen, dann müssen für die Verflechtungsbereiche Lösungen erarbeitet werden, wie sie in Punkt 3 unseres Schreibens vom 29. 12. 1975 dargestellt sind. Damit ist nicht die grundsätzliche Forderung preisgegeben, zu einem geeigneten, dann freilich späteren Zeitpunkt die Umgliederung vorzunehmen.

d) Schreiben des Evang. Pfarramts Neureut-Nord vom 28. 4. 1976 an den Evang. Oberkirchenrat:

Anbei übermittle ich Ihnen in Photokopie eine Beratung des Kirchengemeinderats Neureut-Nord, aus der hervorgeht, daß der Kirchengemeinderat Neureut-Nord zum jetzigen Zeitpunkt eine Umgliederung in den Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt nicht befürworten kann, auch wenn er sich längerfristigen Überlegungen dieser Art unter bestimmten Voraussetzungen nicht verschließt. Eine Gemeindeversammlung zum jetzigen Zeitpunkt und wahrscheinlich auch in den nächsten Jahren würde dieser Frage mit Sicherheit negativ gegenüberstehen.

Anlage zu d

Auszug

Protokoll der Sitzung des Evangelischen Kirchengemeinderats Neureut-Nord am 8. 4. 1976.

.....

Neuer TOP 1

Künftige Kirchenbezirkszugehörigkeit Neureuts. —
Dekanat Karlsruhe-Stadt oder Dekanat Land. —

Für eine Zugehörigkeit zu Karlsruhe-Stadt sprechen manche Punkte

d a f ü r :

1. Vereinfachte Verwaltung in bezug auf diakonische Aufgaben.
2. Rechnungsamt Karlsruhe.

d a g e g e n :

1. Befürchtungen des Einmischens durch Kompetenzüberschreitung.
2. Beziehung zu den Gemeinden der unteren Hardt. Trotz allgemeiner jahrzehntelanger Orientierung zur Stadt Karlsruhe ist die geistliche und kirchliche Orientierung nach wie vor nach der unteren Hardt gerichtet.

Allgemeine Voraussetzungen, die Eingliederung der Kirchengemeinden in Neureut in den Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt zu erwägen, sind insbesondere:

1. Die Gewährleistung ihrer Selbständigkeit als Kirchengemeinden.
 2. Die Umwandlung des Gemeindedienstes in eine Kreisstelle für Diakonie für den Stadtkreis Karlsruhe.
- Noch zu klären wäre:**

- a) Zuteilung der Haushaltsmittel.
 - b) Funktion und Rechtsträgerschaft des Gemeindeamts.
- Eine Abstimmung über diese Angelegenheit erfolgte bis jetzt nicht.

e) Schreiben des Evang. Pfarramts Neureut-Nord vom 6. 5. 1976 an den Evang. Oberkirchenrat:

Nachträglich zur bereits mitgeteilten Meinungsbildung hat der Kirchengemeinderat Neureut-Nord folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Kirchengemeinderat Neureut-Nord sieht zur Zeit keine Veranlassung, eine Eingliederung der Kirchengemeinde Neureut-Nord in den Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt zu erwägen.“

Der Beschluß erfolgte mit 9 Stimmen bei einer Stimmenthaltung.

f) Auszug aus dem Bericht des Vorsitzenden der Bezirkssynode Karlsruhe-Land vom 20. 7. 1976 an den Evang. Oberkirchenrat:

Aus Anlaß des in den BNN vom 14. Mai 1976 erschienenen Interviews des Pfarrers Schnabel hat sich die Bezirkssynode eingehend mit der Frage der Umgliederung der drei Neureuter Kirchengemeinden vom Kirchenbezirk Karlsruhe-Land in den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach befaßt. Auf Grund der mündlich erstatteten Berichte der drei Gemeindepfarrer der Neureuter Kirchengemeinden (Pfarrer Keller, Neureut-Kirchfeld, Pfarrer Wagner, Neureut-Nord und Pfarrer Baschang, Waldensergemeinde) hat zunächst die Synode zur Kenntnis genommen, daß — entgegen dem Interview Schnabel — sich im gegenwärtigen Zeitpunkt keine der drei Kirchengemeinden für eine Umgliederung in den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach ausgesprochen hat und ausspricht. Die Bezirkssynode Karlsruhe-Land hat sodann nach längerer Aussprache bei zwei Enthaltungen ohne Gegenstimmen sich für das Verbleiben der drei Neureuter Gemeinden im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land entschieden.

Anlage zu f

Auszug aus dem Protokoll über die Tagung der Bezirkssynode Karlsruhe-Land vom 19. 5. 1976 in Graben:

Zu Punkt 5 — Verschiedenes — verlas der Vorsitzende das in der Ausgabe der BNN vom 14. Mai 1976 erschienene Interview des Pfarrers Schnabel zu dem Plan einer Eingliederung der Kirchengemeinden Neureut-Kirchfeld, Neureut-Süd und Neureut-Nord in den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach.

Der Vorsitzende betonte, daß die Aussagen von Pfarrer Schnabel Unrichtigkeiten enthielten:

a) Das Ziel der Kirchenleitung sei nicht, zu erreichen, daß kommunale und kirchliche Grenzen übereinstimmen müßten. Vielmehr sei es das Ziel der Kirchenleitung, daß, falls eine Neugliederung zum Zwecke der Verbesserung der kirchlichen Strukturen erforderlich sei, dann die Neugliederung zu einer Übereinstimmung der kommunalen und kirchlichen Grenzen führen soll.

b) Der Hinweis auf Durlach entbehre der Begründung: Durlach sei schon 40 Jahre in die politische Gemeinde Karlsruhe eingemeindet gewesen, bis auch der Kirchenbezirk Durlach mit dessen Zustimmung in den Kirchenbezirk Karlsruhe eingegliedert worden war.

c) Pfarrer Schnabel habe nie offenbart, wer hinter ihm steht. Er spreche am Schluß des Interviews von „wir“.

d) Keine der Kirchengemeinden Neureut-Kirchfeld, Neureut-Süd oder Neureut-Nord sei im jetzigen Zeitpunkt für die Eingliederung.

Pfarrer Keller, Neureut-Kirchfeld, berichtete, der Kirchengemeinderat habe es in der Sitzung vom 25. 8. 1975 für die Kirchengemeinde abgelehnt, in einem übergroßen, nicht mehr überschaubaren Kirchenbezirk aufzugehen, so daß der einzelne Kirchenälteste nur noch beratende Funktion habe, aber nicht mehr mitbestimmen könne. Der Gemeindedienst Karlsruhe habe die diakonischen Dienste der Gemeinde übernommen, er erscheine aber nicht in der Gemeinde, welche ihre Beiträge an den Gemeindedienst Karlsruhe zahle. Der Kirchengemeinderat wolle Entscheidungsfreiheit behalten. Pfarrer Baschang, Neureut-Süd, berichtete, daß die Eingliederung in den Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt eine Erleichterung der Arbeit in den Bereichen soziale Arbeit, Diakonie, Schule und Erwachsenenbildung mit sich bringe. Voraussetzung für eine Zustimmung zur Eingliederung sei aber für den Kirchengemeinderat, daß die Kirchengemeinde selbständig bleibe. Eine Eingliederung komme aber nur bei den nächsten oder übernächsten allgemeinen Kirchenwahlen in Betracht. Die bevorstehende Pensionierung des Dekans bringe eine Änderung der Situation mit sich. Die Eingliederungsfrage werde vom Kirchengemeinderat offengehalten, bis die Dekanswahl vollzogen sei.

Pfarrer Wagner, Neureut-Nord, berichtete, der Kirchengemeinderat habe sich in einer Sitzung, bei welcher auch Kirchenrat Odenwald zugegen war, im April 1976 mit dieser Frage beschäftigt. In der Sitzung vom 29. April 1976 habe der Kirchengemeinderat in einem Beschluß zum Ausdruck gebracht, daß er keine Veranlassung für eine Eingliederung sehe. Die Kirchenältesten hätten verlangt, daß die Selbständigkeit der Kirchengemeinde gesichert sein müsse; als Vertreter der Gemeindeglieder könnten sie zur Zeit eine Eingliederung nicht befürworten.

Der Vorsitzende stellte die Frage, wie die anderen Gemeinden des Kirchenbezirks und wie die Bezirkssynode selbst zu diesem Problem Stellung nehme.

Pfarrer Schulz, früher Pfarrer in Durlach, riet dringend ab, sich in ein derartiges Organisations-Monstrum eingliedern zu lassen. Der Landessynodale Erdwein wies darauf hin, daß ein Zwang zur Eingliederung nicht ausgeübt werden dürfe. Durch den Zusammenschluß werde ein Mammutbezirk geschaffen, in dem heute schon nur mit Schwierigkeit Ordnung zu schaffen sei. Eine neue Verplanung des gesamten Gebietes nördlich von Karlsruhe sei erforderlich. Herr Prädikant Scholz wies darauf hin, daß die Amputation für die Durchführung der Gottesdienste im Kirchenbezirk spürbare Folgen haben werde. Den verbleibenden zehn Gemeinden gingen 1 Prädikant und 2 Lektoren verloren, so daß die gottesdienstliche Versorgung der beiden Diasporagemeinden auf große Schwierigkeiten stoßen werde.

Es wurde beschlossen, über die Frage der Eingliederung abzustimmen. Bezüglich der Zustimmung zu einer Eingliederung der drei Neureuter Gemeinden wurden keine befürwortenden Stimmen, lediglich 2 Enthaltungen festgestellt.

Pfarrer Dargatz schlug vor, die Tätigkeit dieser Bezirkssynode und ihre Beschlüsse sollten vom Presseferenten der Synode Pfarrer Baschang in der Presse veröffentlicht werden.

Es wurde beschlossen, der Pressereferent solle einen Bericht in den Ausgaben der BNN für Karlsruhe-Stadt und Karlsruhe-Land veröffentlichen.

Es wurde bekanntgegeben, daß die nächste Bezirkssynode, welche den neuen Dekan zu wählen haben wird, nach der Herbsttagung der Landessynode stattfinden werde.

g) Schreiben des Evang. Dekanats Karlsruhe und Durlach an den Evang. Oberkirchenrat (Eingang 8. 9. 1976):

Der Bezirkskirchenrat hat sich in seiner Sitzung vom 24. August 1976 auf Grund des Erlasses vom 15. Juli 1976 noch einmal in gebotener Ausführlichkeit mit der Frage der Umgliederung der Kirchengemeinden Neureut vom Kirchenbezirk Karlsruhe-Land in den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach befaßt.

Mit Betroffenheit registriert er, daß die in der Zielplanung eindeutige Gebietsreform möglicherweise durch eine Ausnahmeregelung in Frage gestellt werden soll. Er beobachtet mit Sorge die wachsende Verdrossenheit bei allen an Entscheidungen im Kirchenbezirk Beteiligten. Er sieht die zunehmende Verbitterung seiner Mitglieder aus dem ehemaligen Kirchenbezirk Durlach, deren Gemeinden sich durch ihre Zustimmung zur Gebietsreform in ihrer Gutwilligkeit übervorteilt fühlen.

Der Bezirkskirchenrat beantragt erneut, die Umgliederung Neureuts aus den folgenden Gründen im Zuge der allgemeinen Kirchenwahlen 1977 durchzuführen:

1. Die Umgliederung der drei Neureuter Gemeinden entspricht der landeskirchlichen Zielplanung.

Im Zuge der Verwirklichung ist der Kirchenbezirk Durlach aufgelöst, sind die zum Stadtgebiet gehörenden Gemeinden des Karlsruher Ostens in den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach umgliedert worden. Diese Auflösung geschah nicht ohne menschliche Härten, und die Gemeinden haben der Umgliederung nur aus der Einsicht zugestimmt, daß im Stadtgebiet von Karlsruhe einheitlich verfahren werden wird.

Das gleiche gilt im umgekehrten Fall für die Umgliederung von Rheinstetten in den Kirchenbezirk Alb-Pfingz, nachdem diese Gemeinde kurz zuvor erst von Baden-Baden in den Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt umgliedert worden war.

Von daher ist dem Bezirkskirchenrat nicht erkennbar, welche sachlichen Voraussetzungen eine Ausnahme-regelung für Neureut rechtfertigen könnten, deshalb erscheint ihm eine solche Ausnahme von der grundsätzlich beschlossenen und teilweise bereits vollzogenen Gebietsreform im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach als Abweichung vom Prinzip der Gleichbehandlung.

2. Die Umgliederung der drei Neureuter Gemeinden ist zur Vereinfachung der kirchlichen Handlungsebenen im Karlsruher Stadtgebiet notwendig.

Im Zuge der Verwirklichung der landeskirchlichen Zielplanung laufen seit 2 Jahren innerhalb des neuen Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach Verhandlungen zur Verringerung der kirchlichen Handlungsebenen. Die Bezirksvisitation des Jahres 1975 stand zum großen Teil unter diesem Thema. Ziel dieser Gespräche ist es, daß alle auf Stadtebene und in Verbindung mit städtischen Einrichtungen anfallenden Aufgaben auf Stadtebene wahrgenommen und die dafür notwendigen kirchlichen Einrichtungen Bezirkseinrichtungen werden, soweit sie es nicht schon sind.

Im Gegensatz dazu hat die Nachricht von der Möglichkeit einer Nichteingliederung Neureuts einem alten Vorschlag der Kirchengemeinde Karlsruhe zu neuem Leben verholfen: Unter Einfluß der Neureuter Kirchengemeinden einen „Verband evangelischer Kirchengemeinden“ im Stadtgebiet von Karlsruhe, als Erweiterung des bisherigen Ortskirchensteuerzweckverbands zu bilden und diesem alle „Stadtaufgaben“ zuzuschlagen.

In diesem Fall wäre dann sinnvollerweise eine Auf-

lösung des Kirchenbezirks und eine völlige Überweisung seiner Aufgaben an diesen Verband zu überlegen; denn eine Doppelung der Gremien und massive Kompetenzprobleme wären sonst nicht zu umgehen. Sollte auf diesen Verband, aber auch auf die Eingliederung Neureuts verzichtet werden, so müßten für die einzelnen Neureut betreffenden Arbeitsbereiche wie Diakonie und Schule Kooperationsverträge abgeschlossen werden.

Für den Bereich der Diakonie laufen seit einiger Zeit Verhandlungen zwischen den beiden Kirchengemeinden Karlsruhe und Durlach sowie dem Kirchenbezirk, die über die Kooperation zwischen beiden Gemeindediensten zu einem gemeinsamen, auf Stadtebene verantworteten Gemeindedienst hinführen sollen. Eine direkte Einbeziehung Neureuts durch Eingliederung in den Kirchenbezirk wäre deshalb die organischere Lösung.

Für den Bereich der Schule fallen alle Entscheidungen schon heute im Einvernehmen zwischen den städtischen Behörden und dem Schuldekanat für den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach. Selbstverständlich entspräche die Umgliederung auch einem Wunsch der städtischen Behörden und des Bürgermeisteramtes.

3. Die Umgliederung der drei Neureuter Gemeinden erleichtert die künftige Zuweisung finanzieller Mittel. Nach der geltenden Finanzausgleichsordnung ist ein wesentlicher Faktor für die Bemessung der Zuweisungen das Aufkommen aus Lohn- und Einkommensteuer innerhalb eines politischen Gemeinwesens.

So werden die entsprechenden Zahlungen in Zukunft pauschal für den Stadtkreis Karlsruhe gegeben werden. Deshalb scheint der gegebene Ort sowohl für die Verteilung dieser Gelder als auch zur integrierten Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und des Bezirks die Bezirks- und das heißt für Karlsruhe die Stadtsynode zu sein.

Andernfalls wäre die Bildung eines Ortskirchensteuerzweckverbands von Nöten, der dann eine parallel zur Bezirkssynode (ohne Neureut) angesiedelte zusätzliche kirchliche Institution auf Stadtebene darstellen würde.

Diese Angelegenheit ist bereits anhängig durch den Antrag unseres Synodalen Schnabel⁸. Hauptausschuß und Rechtsausschuß haben das damals bearbeitet, deshalb auch jetzt die Bitte um Vorbereitung an diese Ausschüsse.

22. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines Beschlusses über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evangelischen Kirchengemeinde Freiburg i. Br.

Zuweisung: Hauptausschuß.

23. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Ubstadt-Weiher

Auch hier habe ich zunächst die Frage an Sie, ob Sie mit einer Regelung einverstanden sind, daß sofort die Sache behandelt wird?

(Zurufe: Ja!)

* Verhandlungen der Landessynode vom April 1976, S. 14, 104 ff.

— Ja. Dann kann ich aufrufen: Zur Aussprache kommt § 1 mit zwei Absätzen, wobei der zweite Absatz untergegliedert ist in drei Ziffern.

Wünscht hierzu jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Wer ist gegen die vorgeschlagene Regelung? — Enthaltung, bitte? — Somit ist der § 1 einstimmig gebilligt.

§ 2 regelt die Zuteilung zum Kirchenbezirk Bretten. Hierzu eine Bemerkung? — Das ist nicht der Fall.

Wer ist gegen die vorgeschlagene Zuteilung? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Und schließlich kommt § 3: Das Gesetz tritt mit Wirkung 1. Januar 1977 — bitte nachtragen! — in Kraft. Und der Absatz 2 hat wiederum den Auftrag zum Vollzug zum Inhalt.

Wer ist gegen diese vorgesehene Regelung? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

Sodann stelle ich das kirchliche Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Ubstadt-Weiher zur Gesamt Abstimmung. Wer ist gegen den vorgeschlagenen Entwurf? — Enthaltung? Einstimmig angenommen. — Danke schön!

24. Antrag der Synodalen Gabriel, Kobler und Reger vom 24. 9. 1976 auf Schaffung eines Angebots von alkoholfreien Abendmahlen

Bei einem Treffen ehemaliger Alkoholiker im Therapiezentrum Münzesheim am 19. September 1976 haben die ehemaligen Patienten darauf hingewiesen, daß sie bei der Teilnahme an einem normalen Abendmahl mit alkoholischem Wein Schwierigkeiten haben. Zur Erhaltung einer dauernden Abstinenz gehört es, daß ein Alkoholiker keinen einzigen Tropfen Alkohol zu sich nehmen darf.

Pfarrer Jassoy, der Seelsorger der Einrichtung, hat sich dieses Problems in besonderer Weise angenommen. Seine Ausführungen fügen wir unserem Antrag bei. Wir drei Synodalen bitten die Synode, sich dieses Problemkreises anzunehmen und erlauben uns anzuführen, daß unser Begehren von den Mitgliedern des Ältestenrates positiv aufgenommen worden ist. Wir alle sind der Ansicht, daß dieses Problem so bearbeitet werden sollte, daß spätestens im Verlauf der Frühjahrstagung 1977 eine Entscheidung der Synode getroffen werden kann.

Anlage zu OZ 24

Schreiben vom 23. 9. 1976 des Pfarrers Raoul Jassoy, Seelsorger am Therapiezentrum Münzesheim, Mitglied der Geschäftsführung der Evang. Stadtmission Heidelberg, an den Präsidenten der Landessynode:

Veranlaßt durch zahlreiche Gespräche mit behandelten Alkoholikern und deren Familien, insbesondere anlässlich des zweiten Treffens ehemaliger Patienten mit Angehörigen im Therapiezentrum Münzesheim, Evang. Fachkrankenhaus zur Behandlung alkohol- und medikamentenabhängiger Männer, 7527 Kraichtal 1, am 19. 9. 1976, erlaube ich mir, mit folgendem Antrag an Sie heranzutreten:

Die Evang. Landessynode in Baden möge angesichts der zunehmenden Zahl der als Alkoholabhängige behandelten Gemeindeglieder und deren Angehörigen sowie angesichts des starken Anstiegens des Alkoholkonsums Jugendlicher den Gemeinden folgende Empfehlungen geben:

1. Konfirmationsabendmahlsfeiern sollten grundsätzlich mit Traubensaft oder einem anderen alkoholfreien Getränk an Stelle von Wein durchgeführt werden. Begründung:

1.1. An Konfirmationsabendmahlsfeiern nehmen in der Regel traditionsgemäß die Eltern und Paten der Konfirmanden teil. Befinden sich unter ihnen behandelte, d. h. abstinent lebende Alkoholiker, geraten diese unter Verhaltenszwang und bereiten sich in jedem Falle Schwierigkeiten, die dem Anliegen der Handlung entgegenlaufen.

1.2. Angesichts des bedrohlich zunehmenden Jugendalkoholismus sollte die Kirche alles vermeiden, was nach Erteilung einer Alkoholmündigkeit ab Konfirmation aussieht.

2. Bei Abendmahlsfeiern mit vorwiegend jugendlichen Teilnehmern sollten nur alkoholfreie Getränke, am besten Traubensaft, verwandt werden. Begründung:

Evangelische Freiheit dokumentiert sich nicht nur in dem, was man tun kann, sondern auch in dem, was man lassen kann. Wenn der Alkoholkonsum von Jugendlichen zu einer gefährlichen Selbstverständlichkeit wurde, sollte unsererseits die Freiheit zum Verzicht durch alkoholfreie Veranstaltungen einschließlich alkoholfreier Abendmahlsfeiern zum Ausdruck kommen.

3. Gemeinden, die an mehreren Sonntagen im Monat Gottesdienst mit anschließender Abendmahlsfeier anbieten, mögen sich überlegen, ob sie nicht einen dieser Gottesdienste regelmäßig alkoholfrei durchführen wollen. Begründung:

Die Zahl abstinent lebender Alkoholiker nimmt zu. Gerade diese Gemeindeglieder suchen aber Gottes Wort und die Gemeinschaft verständnisvoller Menschen. Sie brauchen die Gemeinde als Hilfe und die Gemeinde braucht sie mit ihrer Lebens- und Glaubenserfahrung. Sie sollten sich nicht gehindert fühlen, zusammen mit ihren Familienangehörigen an einem zentralen gottesdienstlichen Geschehen teilzunehmen.

4. Die Gemeinden mögen überlegen, ob sie nicht derzeit überhaupt nur alkoholfreie Abendmahlsfeiern anbieten wollen. Begründung: Alkoholranke Gemeindeglieder wären in ihrer Teilnahme am Gemeindeleben keinerlei Einschränkungen unterworfen. Könnte sich die Landessynode zu einer solchen oder ähnlichen Empfehlung an die Gemeinden entschließen, würde sie nicht allein ein diakonisches Zeichen aufrichten, sondern darüberhinaus zum Ausdruck bringen, daß sie ihr Wächteramt ernst zu nehmen gewillt ist.

Für den Antrag waren die Informationen anlässlich des Ehemaligentreffens im Therapiezentrum Münzesheim maßgebend, dadurch verzögerte sich die Vorlage, dies bitte ich zu entschuldigen. Für Rückfragen, auch für einen persönlichen Vortrag, stehe ich gerne zur Verfügung. Gleichzeitig erlaube ich mir, in der beigelegten Dokumentation auf die mit diesem Anliegen zusammenhängenden Probleme näher einzugehen.

Raoul Jassoy, Pfarrer

Dokumentation

zur Frage der Empfehlung alkoholfreier Abendmahlsfeiern im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden.

1. Allgemeines

Die Frage nach der Empfehlung alkoholfreier Abendmahlsfeiern im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden ist zeitbedingt und nur auf dem Hintergrund

des beängstigend wachsenden Alkoholismus und anderer, das Gemeinwohl in erheblichem Maße beeinträchtigender Suchterkrankungen zu sehen. Es wird überlegt, ob sich die Kirche angesichts ihrer als Alkoholiker behandelten Gemeindeglieder, die an Abendmahlsfeiern mit alkoholhaltigem Wein aus medizinischen Gründen nicht teilnehmen können, zu einer Veränderung ihrer Abendmahlordnung entschließen sollte. Eine Änderung, die die Feier des Abendmahls mit alkoholfreien Getränken, (z. B. Traubensaft) bei besonderen Gelegenheiten oder auch als Dauerregelung vorsieht, kann sich nicht gegen jene Gemeindeglieder wenden, die mit der Herstellung oder dem Vertrieb alkoholischer Getränke ihren Lebensunterhalt bestreiten. In evangelischer Freiheit wird festgestellt, daß der verantwortungsbewußte Gebrauch alkoholischer Getränke erlaubt ist und zur Freude des Menschen dienen kann.

2. Alkoholismus ist Krankheit

Nicht nur die infolge übermäßigen Alkoholgenusses auftretenden körperlichen Leiden wie schwere Erkrankungen im Magen-, Darm-Bereich oder Funktionsstörungen der Leber lassen vom Alkoholismus als Krankheit sprechen, sondern das Suchtverhalten an sich ist Krankheit. Im körperlichen Bereich veranlaßt ein Gewebehunger, verursacht durch die Einbeziehung des Alkohols in den Zellstoffwechsel, ein willensmäßig nicht zu beherrschendes Verlangen nach dem Suchtmittel, bei dessen gewaltsamen Entzug es zu schweren körperlichen Störungen kommt. Im geistigen Bereich ist neben einer hier nicht näher zu beschreibenden Schädigung der Nerven- und Hirnzellen eine Konditionierung des Trinkverhaltens zu nennen, die einer Reflexbildung gleichkommt. Im geistlich-spirituellen Bereich verhindert die alkoholbedingte mangelnde Entwicklung oder die Verkümmern der Persönlichkeit die kritische Auseinandersetzung mit dem Fehlverhalten. Das heute weltweit medizinisch anerkannte Kriterium für das Vorliegen einer krankhaften Alkoholabhängigkeit ist der Kontrollverlust. Dieses von Professor Jellinek (USA) 1948/50 erstmals entdeckte, heute noch nicht ganz zu erklärende Phänomen bedeutet, daß der Alkoholiker nach dem Genuß u. U. auch der allergeringsten Menge Alkohol ein nicht zu steuerndes Verlangen nach weiterer Alkoholfuhr empfindet. Ist der Kontrollverlust in diesem Sinne bei einem Menschen einmal eingetreten, kann er in seinem ganzen Leben Alkohol nie mehr kontrolliert zu sich nehmen. Eine Heilung der Alkoholkrankheit im Sinne der Wiederherstellung des einmal vorhanden gewesen Gesundheitszustandes ist nicht möglich. Der Alkoholiker kann es nur in einem mühsamen und oft kostspieligen Prozeß lernen, ohne Alkoholverzehr zu existieren und sein Leben zu meistern. Er bleibt aber immer vom Rückfall bedroht. (Urteil des Bundessozialgerichtes, Kassel, vom 18. 6. 1968: Alkoholismus ist Krankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung.)

3. Alkoholismus als gesellschaftliches Problem

Nach Hochrechnungen der Deutschen Hauptstelle gegen die Suchtgefahren, Hamm, sind zwei bis drei Prozent der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland im medizinischen Sinne süchtige Alkoholiker. Das sind etwa 1,5 Millionen Menschen, von denen rund 20 Prozent Frauen und etwa 8–10 Prozent Jugendliche sind. Unmittelbar mitbetroffen sind rund 4 Millionen Angehörige, so daß mindestens 8–10 Prozent unserer Bevölkerung durch die Alkoholkrankheit belastet sind. Von damit gegebenen rein persönlichen Problemen abgesehen, stellt diese, in der

Zunahme befindliche Bevölkerungsgruppe auf Grund ihrer Instabilität und Anfälligkeit gegenüber anderweitigen Gefährdungen (z. B. Geschlechtskrankheiten, Kriminalität, Tuberkulose usw.) ein sehr ernstes gesellschaftliches Problem dar, zumal mit jeder durch Alkoholismus betroffenen Generation mindestens eine weitere Generation mitbelastet ist. Weil keine Gesellschaftsgruppe grundsätzlich gegen das Eindringen und Überhandnehmen des Alkoholismus gefeit ist, bedarf es der gemeinsamen Anstrengungen aller Bevölkerungsteile, dem Alkoholismus zu begegnen. Es muß allerdings festgehalten werden, daß alle bisherigen Anstrengungen, diese Entwicklung zum Stillstand zu bringen, erfolglos geblieben sind.

4. Jugendalkoholismus

Je früher ein Mensch beginnt, regelmäßig Alkohol zu sich zu nehmen, je schneller wird er zu einem Alkoholiker. Norwegische Untersuchungen haben ergeben, daß ein 25jähriger, der mit dem Alkoholmißbrauch beginnt, nach zehn bis zwölf Jahren Alkoholiker, ein zwanzigjähriger nach fünf Jahren, ein fünfzehnjähriger aber schon nach fünf, sechs Monaten alkoholkrank ist. Nach Erhebungen im Bundesland Bayern tranken 1974 rund 1,8 Millionen Jugendliche (bis fünfundzwanzig Jahren) fast täglich Alkohol. Mehr als die Hälfte (53 Prozent) bevorzugte dabei harte Getränke. Von 450 000 Schülern im Alter von 12 bis 14 Jahren gaben 22 000 (8 Prozent) an, mehrmals wöchentlich Schnaps zu trinken. 120 000 gaben den regelmäßigen Genuß von Wein, Bier oder Sekt zu. Bei den 15- bis 17jährigen tranken 54 000 harte und 160 000 leichte Sachen. Zehn- bis vierzehnjährige Kinder, die mit Alkoholvergiftungen in Krankenhäuser eingeliefert werden, sind heute keine Seltenheit mehr. Hohlstunden im Schulunterricht werden häufig als Gelegenheit zum Besuch einer Gaststätte und zum Alkoholverzehr verstanden. Die Zahl der arbeitslosen Jugendlichen beträgt in der BRD z. Z. rund 120 000. Sie sind auf Grund ihrer besonders belastenden Situation potentielle Alkoholiker.

5. Abendmahl und Alkohol

Alkohol wurde im Altertum im allgemeinen im Wein genossen. Das hebräische Alte Testament kennt den alkoholhaltigen Wein – Jajin genannt – und den ungegorenen Wein, also Saft der Trauben – Schekhar genannt –. Man kannte das Verfahren, den Saft der Trauben durch Erhitzung zu einem sehr zuckerhaltigen Gelee einzudicken und bei Bedarf mit Wasser zu einem Getränk wieder zu verdünnen. Darüberhinaus wurden getrocknete Trauben (Rosinen) mit Wasser und Honig als Getränk zubereitet.

Die griechische Übersetzung des Alten Testaments (LXX) bediente sich für die genannten Getränke des Wortes Oinos, was für den griechisch denkenden und fühlenden Leser mit einer Wertung verbunden war: Der Weingott Dionysos wurde als Glücksspende gesehen und damit der Oinos zu einer Gottesgabe.

Sehen wir das von Jesus Christus gestiftete Abendmahl in Verbindung mit dem jüdischen Passahmahl, ist festzuhalten, daß das Passahmahl z. Z. Jesu (übrigens auch heute noch) mit Wein gefeiert wurde. Inwieweit dieser – alkoholhaltige – Wein mit Wasser, wie allgemein üblich, vermischt wurde, ist heute ohne Bedeutung. Die Berichte über die Stiftung des Abendmahles sprechen jedoch an keiner Stelle vom Wein, sondern vom Kelch, den Jesus reicht bzw. im eschatologischen Ausblick vom Gewächs des Weinstocks. Auch in der weiteren Abendmahlsliteratur ist hier eine gewisse sprachliche Zurückhaltung festzustellen, so spricht Paulus vom Abendmahl als vom Mahl des

Herrn (1. Kor. 10, 16–17; 11, 20) und die Apostelgeschichte durchweg vom Brotbrechen (Apg. 2, 42 usw.). Da das Abendmahl — leider — im Laufe der Kirchengeschichte zu sehr schwerwiegenden Auseinandersetzungen Anlaß gegeben hat, sei hier noch Luther zitiert, der 1522 in der Schrift „Von beider Gestalt des Sakraments“ schreibt: Kommst du an einen Ort, wo man nur eine Gestalt gibt (Brot oder Wein), so nimm nur eine Gestalt, wie man dort tut. Ficht dich dabei Christi Einsetzung von beiderlei Gestalt an, da es sich nicht ziemt, nur eine Gestalt zu nehmen, dann sollst du dir folgendes klarmachen: Zuerst, daß du hast doch die Worte des Evangeliums, welche die Hauptsache dabei sind. Diese kannst du erfassen und ausüben, ebensogut wenn du eine oder beide oder gar keine Gestalt nimmst, so daß du ganz ohne Gefahr bist und dennoch des Sakramentes Kraft empfangst.

Zweitens, du bist nicht schuld, wenn du nur eine nimmst und Christi Einsetzung nicht hältst. Not hat kein Gebot. In diesem Fall ist das Gebot der Liebe hoch über die Einsetzung beider Gestalten zu setzen. Denn Christus liegt mehr an der Liebe als an den Gestalten des Sakraments. Die Liebe ist ein Ding, das sein muß und sein soll. Des Sakramentes Empfangen muß nicht sein, sondern man kann es lassen und bloß die Worte halten.

Es darf wohl gesagt werden, daß es beim Sakrament des Abendmahles um das von Jesus gestiftete „Mahl (esst, trinket!) unter seinem Wort“ geht, wie ja auch in dem Wort Abendmahl zum Ausdruck kommt, und nicht so sehr darum, wie das, was bei diesem Mahl genossen wird, beschaffen ist. So wurde ja auch in großer Freiheit das ursprüngliche Brot zur Oblate, die nicht einmal in allen Kirchen gebrochen wird.

6. Zusammenfassung

6.1 Es gibt in der Bundesrepublik Deutschland eine zunehmend große Zahl von Alkoholkranken, die, soweit sie erfolgreich behandelt wurden, aus medizinischen Gründen nicht in der Lage sind, auch nur die geringste Menge Alkohol ohne die Gefahr eines Rückfalls zu sich zu nehmen. Unter ihnen befinden sich Glieder unserer Kirche, die entweder nicht ohne Gefährdung oder nur in diskriminierender Weise am Abendmahl teilnehmen können, soweit es mit Wein gefeiert wird.

6.2 Aus im einzelnen noch näher zu bestimmenden Gründen greifen immer mehr Kinder und Jugendliche zum Alkohol. Dieser Entwicklung kann die Kirche nur mit größter Besorgnis entgegensetzen und muß sich fragen, mit welchen Möglichkeiten sie dem entgegenwirken will.

6.3 Bei der theologischen Erörterung der Frage, ob angesichts alkoholabstinierender Gemeindeglieder beim Abendmahl Wein durch Traubensaft usw. ersetzt werden kann oder nicht, ist wohl auch daran zu denken, daß nach dem Willen Jesu nicht der Buchstabe seines Evangeliums zu erfüllen, sondern nach seinem Geist zu leben ist. Sein Geist verpflichtet uns aber zur Liebe.

7. Literatur

Battegay, R., Hrsg. Alkoholismus bei Frauen. Hamm 1970.

Diakonisches Werk der Evang. Kirche in Deutschland. Hrsg. Alkoholkranke. Kassel 1975.

Döffinger, Gerhard. Suchtkranke und Gemeinde. Wuppertal-Barmen 1973.

Feuerlein, Wilhelm. Alkoholismus — Mißbrauch und Abhängigkeit. Stuttgart 1975.

Habernoll, A., Hrsg. Das Problem des Alkoholismus. Stuttgart 1956.

Peisker, Carl Heinz. Zürcher Evangelien — Synopse. Kassel 1969.

Ruthe, Reinhold, Hrsg. Flucht in die Sucht. Wuppertal 1969.

Stark, Siegfried. Was Martin Luther spricht? Kassel. Zeitschriften:

Das Blaue Kreuz, Nr. 4. Kassel 1976.

Partner. Kassel 1973.

Hier haben wir den **Hauptausschuß** schon während der Zwischentagung um seine Prüfung gebeten. Zwischenzeitlich habe ich Ihnen als Anlage zu diesem Antrag einen Erlaß des **Evangelischen Oberkirchenrats** zugehen lassen. Ihn bitte ich in die Beratung mit einzubeziehen.

Runderlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 27. 9. 1976 AZ. 32/31 betr. Alkoholfreies Abendmahl.

An alle Gemeindepfarrämter und Krankenhauspfarrämter der Landeskirche, allen übrigen Pfarrämtern und Religionslehrern zur Kenntnisnahme.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zahl der Alkoholsüchtigen in der Bundesrepublik hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Diese Tatsache führte in verschiedenen Gemeinden unserer Landeskirche zu Anfragen und Überlegungen wegen der Möglichkeit, alkoholfreie Abendmahlsfeiern abzuhalten. Alkoholranke haben auch nach einer erfolgreichen Behandlung die Fähigkeit zu gesteuertem Alkoholgenuß verloren. Jeder Schluck Alkohol kann bei ihnen das Verlangen auslösen, weiter zu trinken und die Suchterkrankung erneut aktivieren. Ein Rückfall aber bedroht nicht nur ihre eigene Zukunft, sondern auch die der ganzen Familie. Darum gibt es für Alkoholsüchtige auch nach einer Entziehungskur nur die Möglichkeit, völlig auf Alkohol zu verzichten. Dies bedeutet, daß er auch den Genuß von Abendmahlswein vermeiden muß.

An dieser Problematik können wir bei unseren Abendmahlsfeiern nicht vorbeigehen. Wir dürfen Alkoholranke weder von der Abendmahlsfeier ausschließen noch sie durch unsere Abendmahlsfeiern in Gefahr bringen. Um ihnen trotzdem eine Teilnahme am Abendmahl zu ermöglichen, gibt es verschiedene Wege, die jedoch nicht in gleicher Weise geeignet sind.

Folgende Möglichkeiten werden nicht empfohlen:

1. Bei der Feier des Abendmahls in der Kirche setzen sich Alkoholranke mit ihren Angehörigen gesondert, um etwa als letzte Gruppe aus dem eigens für sie bereitgestellten Kelch mit Traubensaft zu trinken.

2. Alkoholranke empfangen bei der Austeilung nur das Brot, aber nicht den Kelch.

Bei diesen Formen wird der Alkoholranke von den anderen isoliert, womöglich gar bloßgestellt. Darum können sie nicht empfohlen werden. Die Gemeinde ist gerade bei der Feier des Abendmahles zur Solidarität mit den „Schwachen“ verpflichtet.

Aus diesem Grund empfiehlt der Evang. Oberkirchenrat den Gemeinden, in regelmäßigen Abständen im Laufe des Kirchenjahres alkoholfreie Abendmahlsfeiern zu halten und darauf mündlich und schriftlich besonders hinzuweisen.

Bei Gemeinden mit monatlicher Abendmahlsfeier kann von Monat zu Monat zwischen einer Feier mit Wein und einer Feier mit Traubensaft abgewechselt werden. In Festzeiten des Kirchenjahres (insbesondere der Passionszeit, Bußtag, Advents- und Weihnachtszeit), in denen das Abendmahl häufiger angeboten wird, sollte öfters zwischen einer Feier mit Wein und einer Feier mit Traubensaft abgewechselt werden.

Allerdings sollte aus alkoholfreien Abendmahlsfeiern kein „Prinzip“ gemacht und überhaupt auf Abendmahlsfeiern mit Wein verzichtet werden. Die Gemeinden sollten jeweils für ihre Situation beraten, ob die Problematik für sie besteht und je nach Situation entscheiden. Als Getränk darf statt des Weines nur unvergorener Traubensaft verwendet werden.

Das Angebot von alkoholfreien Abendmahlsfeiern wird vielen Gemeindegliedern ungewohnt sein und auf Ablehnung stoßen. Darum ist es nötig, die Gemeindeglieder mit der Problematik vertraut zu machen, um Verständnis und Einverständnis dafür zu gewinnen.

Darüber hinaus könnte dies zum Anlaß werden, daß sich Kirchengemeinderäte, Ältestenkreise, Gemeindekreise und Gemeindeversammlungen in der nächsten Zeit eingehend mit der Frage der Suchtkrankheiten beschäftigen und überlegen, welche Hilfen und Vorbeugungsmaßnahmen in ihrem Bereich möglich und sinnvoll sind. In einer Zeit, wo der Alkohol- und Nikotinmißbrauch die Gesundheit und Existenz vieler Menschen aller Altersstufen bedroht oder zugrunde richtet, sind wir als einzelne Christen und als Gemeinde in besonderer Weise herausgefordert, auch durch unseren Lebensstil als einzelne, in der Gruppe und in der Gemeinde Hilfe und Wegweisung zu geben. Für uns gewinnt das Wort des Apostels wieder neue Bedeutung: Wisset ihr nicht, daß euer Leib ein Tempel des Heiligen Geistes ist (1. Kor. 6, 19)?

Mit freundlichem Gruß

Dr. Sick, Oberkirchenrat

25. Antrag der Pfarrkonferenz des Evangelischen Dekanats Müllheim/Baden über die Erteilung von Religionsunterricht durch Gemeindepfarrer

Hier vermerke ich, ehe ich die Ausschüsse bekanntgebe: siehe Protokoll der Frühjahrssynode 1976 Seite 20. Es handelt sich also gewissermaßen um einen Nachtrag vom 29. 9. 1976 zu dem alten Antrag vom 15. März 1976.

Um die vorbereitende Sachbehandlung werden der Bildungs- und der Hauptausschuß gebeten.

Als Nachtrag zum Antrag der Pfarrkonferenz Müllheim vom 15. 03. 1976, mit dem erreicht werden sollte, daß Gemeindepfarrer nicht gegen ihren Willen zur Erteilung von Religionsunterricht verpflichtet werden können, wird mit nachstehenden Punkten eine weitere Begründung und Erläuterung nachgereicht.

Dieser Antrag dient durchaus dem ersten, mehr spontanen Anliegen, ist aber von einer Arbeitsgruppe im Kirchenbezirk nun intensiver bedacht und diskutiert worden; auch praktische Konsequenzen wurden in die Überlegung mit einbezogen.

1. Die Veränderungen, die die Schule durch die verschiedenen Stadien der Schul- und Gemeinde-reform mitgemacht hat, haben in den letzten Jahren auch die Situation des RU grundlegend verändert.

1.1 Der Gemeindepfarrer unterrichtet in der Regel nur noch zu einem kleinen Teil oder überhaupt nicht mehr die Kinder seiner eigenen Gemeinde im RU, sondern Kinder und Jugendliche aus einer Vielzahl umliegender Gemeinden, Orte oder Stadtteile.

Die früher vorhandene Verflechtung von Gemeindearbeit und RU ist nicht mehr wie früher gegeben.

1.2 Der Gemeindepfarrer, der nur für einige Wochenstunden in der Nachbarschaftsschule oder gar in mehreren Schulen unterrichtet, ist sehr isoliert, da er regelmäßige Kontakte zu den Lehrerkollegien nicht knüpfen kann. Er kann auch an Veranstaltungen des Lehrkörpers meistens nicht teilnehmen; ihm fehlen darum eine Fülle von amtlichen und informellen Informationen, die nötig sind, um den Unterricht auf die konkrete Lernsituation der Schüler auszurichten.

1.3 Religionsklassen werden in der Regel aus mehreren Parallelklassen gebildet. Sie sind darum oft außerordentlich groß. Die so entstandenen Religionsklassen empfinden die Schüler nicht als natürliche Einheit. Das wirkt sich auch in einem anderen Verhalten der Schüler aus. Manche Pfarrer empfinden sich selbst in dieser Situation nur mehr als „Dompteure“. Der schon lange zu beobachtende zunehmend als öffentlich kritisierte Schulstreß macht sich im RU Luft; er findet dort gewissermaßen eine Ventil-situation, die immer stärker zum pädagogischen Problem wird.

1.4 Die letzten Jahre haben erfreulicherweise auch positive Veränderungen in der Schulpädagogik mit sich gebracht. Neue Erkenntnisse der verschiedenen Wissenschaften schlagen sich in differenzierten didaktischen Modellen nieder. Stärker als früher wird der Eigenaktion der Schüler und damit auch der Interaktion zwischen Lehrer und Schüler Raum gegeben. Diese neue Pädagogik – zusammen mit einem vielseitigeren Stoffangebot, das Lehrer und Schüler zu verarbeiten haben – stellen erhöhte Anforderungen auch an den Beruf des Religionslehrers, die ihn eigentlich als Nebentätigkeit ausschließen.

2. Die Landeskirche hat in den letzten Jahren ihre Angebote für eine religionspädagogische Fortbildung erheblich verstärkt, insbesondere durch den Ausbau des Religionspädagogischen Institutes und durch die Berufung von Schuldekanen.

2.1 Diese Bemühungen der Landeskirche verdienen hohe Anerkennung. Denn der Gemeindepfarrer als Religionslehrer im Nebenamt ist bei der inhaltlichen Neuorientierung des Religionsunterrichts, bei der Einführung neuer Lehrpläne, bei dem Einsatz neuer Lehr- und Lernmittel, sowie bei der Einführung der Versetzungserheblichkeit auf gute fachliche Beratung angewiesen.

2.2 Gerade die Versetzungserheblichkeit ist das deutlichste äußere Zeichen für die wachsenden Anforderungen an einen guten Unterricht. Die eigene Unterrichtsvorbereitung mit der notwendigen Gliederung in schülergemäße Lernschritte, das Bereitstellen der notwendigen Medien, die Erstellung von informellen Tests zur Sicherung des Unterrichtsergebnisses und die Absprachen innerhalb der Fachkonferenz benötigen Zeit. Gerade auch der interessierte Gemeindepfarrer sieht sich darüber hinaus nicht mehr in der Lage regelmäßig an den religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen. Er ist zeitlich überfordert.

2.3 Angebote zur religionspädagogischen Fortbildung stoßen dort vollends an ihre Grenze, wo Begabung und Neigung für den Religionsunterricht in der Schule fehlen.

3. Da sich die beruflichen Anforderungen an die Person des Religionslehrers wie auch die Anforderungen an die Person und die Fähigkeit des Gemeindepfarrers gleichermaßen gesteigert haben, gerät der Gemeindepfarrer bei seiner Doppeltätigkeit in ganz außerordentliche Spannungen.

3.1 Die kirchliche und gesellschaftliche Situation hat die Tätigkeit des Gemeindepfarrers so stark beeinflusst, daß er seine ganze Kraft und Zeit bräuchte, um den immer differenzierten Anforderungen des Pfarrdienstes gerecht werden zu können.

Die Grundausbildung des Theologen zielt auch mehr auf das Gemeindepfarramt als auf die Unterrichtstätigkeit in der Schule. Wir sind beeindruckt davon, wie sehr auch „gestandene“ Pfarrer enttäuscht aus ihren Unterrichtsstunden kommen und sich schwertun, sich in der Klasse durchzusetzen, und wie sie um den Sinn ihres Tuns in der Schule ringen müssen.

3.2 Da der Konfirmandenunterricht des Pfarrers in der Regel 4 Stunden umfaßt und der Religionsunterricht 8 Wochenstunden, kommt die gesamte Unterrichtstätigkeit des Pfarrers immerhin auf das halbe Deputat eines hauptamtlichen Religionslehrers (dabei sind Arbeitsabsprachen für Kursunterricht, Fertigstellung von Arbeitspapieren u. a. m. noch nicht berücksichtigt). Selbst bei einer als „normal“ unterstellten Wochentätigkeit von 60–80 Stunden müssen so Zweige der Gemeindegemeinschaft oder des RU zu kurz kommen.

3.3 Einer solchen Belastung durch den RU ist der Gemeindepfarrer eigentlich nur dann gewachsen, wenn er ein Mindestmaß an Neigung für den Unterricht mitbringt. Hat der Pfarrer diese Neigung oder die Befähigung aber nicht, und leidet er unter der Unmöglichkeit, in der Schule einen ähnlichen Glaubensunterricht wie beim Konfirmandenunterricht mit ähnlicher Vorbereitung durchführen zu können, sieht er sich oft vor ein schier unlösbares Dilemma gestellt.

3.4 Wir sind je länger desto mehr bewegt von der Last, unter der viele Gemeindepfarrer durch den Umfang und die Umstände des RU stehen. Sie hat erheblichen Anteil an Phasen des Resigniertseins und der physischen und psychischen Lähmung für Notwendigkeiten der Gemeindegemeinschaft. Vieles an Schwung, Initiativefreude und Energiereserven gehen dem Gemeindepfarrer für die Gemeindepraxis verloren. Gespräche mit Pfarrern, Beobachtungen bei Gemeindevisitationen und Ergebnisse von Selbsterfahrungsgruppen bestätigen diese Erfahrungen.

3.5 Ein RU, der unter dem Druck von vielerlei Belastungen, unter Mangel an Gaben, an fehlender Zeit zur Vorbereitung, an einem Defizit positiv-emotionaler Beteiligung leidet, schadet der Sache, schadet den beteiligten Schülern und schadet dem Pfarrer. Bei dem weithin fehlenden Interesse der Schüler und der Eltern am RU hat ein lustlos und durch Routine geprägter Unterricht multiplikatorische Wirkung, die sich auf die gesamte Einstellung zur Religion und Kirche niederschlägt.

4. Die Unterrichtstätigkeit des Gemeindepfarrers darf nicht der persönlichen Willkür unterliegen, sondern ist eingebunden in die verfassungsmäßige Verpflichtung der Kirchen (Religionsgemeinschaften) für das öffentliche Bildungswesen. Aber diese Verpflichtung sollte beweglicher gehandhabt werden.

4.1 Die Mitarbeit und Mitverantwortung unserer Kirche für Bildung und Erziehung soll nicht eingeschränkt werden. Deshalb bleibt der Religionsunterricht

wohl grundsätzlich ein Teil des Dienstauftrages des Gemeindepfarrers.

4.2 Neben dieser grundsätzlichen Unterrichtsverpflichtung muß jedoch ständig die Unterrichtsqualität berücksichtigt werden. Deshalb müssen in verstärktem Umfang als bisher Wege gefunden werden, unter Ansehen der persönlichen Gaben und der sonstigen arbeitsmäßigen Belastung Gemeindepfarrer auf begründeten Antrag hin von der Unterrichtsverpflichtung zu entlasten bzw. zu befreien.

4.3 Wir weisen besonders auf zwei mögliche Wege hin:

a) der zusätzliche Einsatz von nur mit einem halben Lehrauftrag beschäftigten Junglehrern.

b) die Weiterführung der Ausbildung qualifizierter Katechetinnen, die überdies dringend als Vertretungskräfte benötigt werden. Wir denken dabei nicht nur an Erholungsurlaub oder Erkrankungen, sondern auch an die vermehrte Abwesenheit der Gemeindepfarrer im Rahmen der Pflichtfortbildung.

4.4 Schließlich muß in Verhandlungen mit der staatlichen Schulvertretung erreicht werden, daß die Situation des RU in der Schule verbessert wird. Insbesondere sollte die Schülerzahl in einer Religionsklasse so begrenzt werden, daß der pädagogische und seelsorgerliche Auftrag des RU durch diesen Faktor nicht mehr beeinträchtigt wird.

Schreiben des Evang. Oberkirchenrats vom 13. 10. 1976 Az. 36/0 zu dem Antrag der Pfarrkonferenz Müllheim:

Die Landessynode hat auf ihrer Sitzung vom 26. 4. 1976 auf Vorschlag des Ältestenrats beschlossen, den Antrag der Pfarrkonferenz Müllheim betreffs Erteilung von Religionsunterricht durch Gemeindepfarrer zunächst an den Evang. Oberkirchenrat zu überweisen mit der Bitte, Vorbereitungen für eine Sachbehandlung zu treffen und über das Ergebnis zur Herbstsynode zu berichten.

Der Evang. Oberkirchenrat hat auf seiner Sitzung vom 12. 10. 1976 über eine Stellungnahme zum Antrag der Pfarrkonferenz Müllheim sowie den eingereichten Nachtrag, der von einer Arbeitsgruppe im Kirchenbezirk Müllheim erarbeitet wurde, beraten und beiliegende Stellungnahme beschlossen. Wir erlauben uns, Ihnen diese Stellungnahme sowie zwei die Grundsatzen des Antrags betreffende Referate in der Anlage zuzuleiten.

Anlage 1 zum Schreiben des EOK vom 13. 10. 1976:

Stellungnahme des EOK zum Antrag der Pfarrkonferenz Müllheim an die Landessynode über die Erteilung von Religionsunterricht

Die amtliche Pfarrkonferenz des Kirchenbezirks Müllheim hat am 15. 3. 1976 beschlossen, den folgenden Antrag an die Landessynode zu stellen:

„Die Landessynode wolle beschließen, daß Gemeindepfarrer nicht gegen ihren Willen zur Erteilung von Religionsunterricht gezwungen werden können.“

Eine Arbeitsgruppe im Kirchenbezirk Müllheim hat diesen Antrag und dessen Begründung in einem ausführlichen „Nachtrag“ unter dem 29. 9. 1976 ergänzt. Der EOK nimmt zum Antrag der Pfarrkonferenz, zu dessen Begründung und zum Nachtrag zu diesem Antrag wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliche Überlegungen

Der RU gehört zu den im Predigtamt der Kirche enthaltenen Aufgaben (§ 46 Abs. 3 GO) und wird von der

Landeskirche als ein im Evangelium begründeter notwendiger Dienst

- an Kindern und Jugendlichen,
- an den Schulen mit ihrem öffentlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag und
- an der Gesellschaft

verstanden.

Die Landeskirche kann sich von diesem Auftrag nicht zurückziehen, solange sie durch den RU Schülern die Begegnung mit dem Evangelium ermöglichen und mit dazu beitragen kann, daß in den öffentlichen Schulen die Frage nach Wahrheit und Sinn, nach Verantwortung und Zukunft des Menschen gestellt wird und Antworten vom Evangelium her gesucht und gefunden werden.

Darin ist begründet, daß das Pfarrerdienstgesetz vom 2. 5. 1962 ausdrücklich als Aufgaben, die zu den geistlichen Amtspflichten des Pfarrers gehören, nennt: „für die christliche Unterweisung der Jugend im RU, Konfirmandenunterricht und Christenlehre zu sorgen“ (§ 14 Abs. 2b).

Würde man dem Antrag der Pfarrkonferenz Müllheim folgen und die Erteilung von RU grundsätzlich von der Zustimmung des Gemeindepfarrers oder, wie es Ziffer 5 der Begründung des Antrags andeutet, des Kirchengemeinderats abhängig machen, wäre „die christliche Unterweisung der Jugend im RU“ faktisch aus den geistlichen Amtspflichten des Pfarrers herausgebrochen. Dies müßte als Rückzug aus der Mitverantwortung der Kirche für Bildung und Erziehung verstanden werden. Dies wiederum würde den Verkündigungsauftrag der Kirche, der gegenüber den jungen Menschen und den öffentlichen Schulen besteht, in Frage stellen. Damit wären dann zugleich staatskirchenrechtlich relevante Vereinbarungen und Festlegungen tangiert.

Man kann darum nur zustimmen, wenn die Arbeitsgruppe in ihrem Nachtrag zum Antrag der Pfarrkonferenz formuliert:

„Die Unterrichtstätigkeit des Gemeindepfarrers darf nicht der persönlichen Willkür unterliegen, sondern ist eingebunden in die verfassungsmäßige Verpflichtung der Kirchen (Religionsgemeinschaften) für das öffentliche Bildungswesen... Die Mitarbeit und Mitverantwortung unserer Kirche für Bildung und Erziehung soll nicht eingeschränkt werden. Deshalb bleibt der RU wohl grundsätzlich ein Teil des Dienstauftrags des Gemeindepfarrers“ (Ziffer 4 und 4.1).

Mit diesen Sätzen hat die Arbeitsgruppe den Antrag der Pfarrkonferenz weitgehend entschärft. Die Verpflichtung zum RU ist ausdrücklich anerkannt. Allerdings: „Diese Verpflichtung sollte beweglicher gehandhabt werden.“

Dazu ist festzustellen, daß bisher schon Deputatsermäßigungen und Deputatserlaß in besonderen Fällen (z. B. bei Erkrankungen, bei der Übernahme von bestimmten überparochialen Funktionen und Spezialdiensten) ausgesprochen wurden. Jeder dieser Fälle mußte aber sorgfältig und überzeugend begründet werden. Eine Ausweitung der bisherigen Praxis muß im Zusammenhang mit dem Dienst des Pfarrers im einzelnen, mit dem Problem der Versorgung des RU und auf dem Hintergrund der finanziellen Konsequenzen gesehen werden.

2. Der Dienst des Gemeindepfarrers und der RU

Es ist richtig, daß die staatlichen Schulentwicklungspläne auch die Situation im RU verändert haben (Ziffer 1 des Nachtrags). Die Gemeindepfarrer unterrichten häufig nicht nur Kinder aus ihrer Gemeinde (Ziffer 1.1 des Nachtrags). Regelmäßige Kontakte zu

den Schulleitungen und Kollegien sind oft nicht möglich (Ziffer 1.2 des Nachtrags). Dennoch bleibt natürlich wichtig, daß der Gemeindepfarrer über den RU die Möglichkeit hat, mit Kindern und Jugendlichen, die z. T. eben doch aus seinem Gemeindebereich stammen, in Kontakt zu kommen. Zu einem Teil erreicht er über die Kinder und Jugendlichen Familien seiner Gemeinde, die am Gemeindeleben nicht teilnehmen. Darüber hinaus bleibt er im Gespräch mit jungen Menschen, die von ihrer Erziehung und Lebensgeschichte her ganz unterschiedliche Voraussetzungen und Einstellungen zum christlichen Glauben mitbringen. Wenigstens gelegentliche Kontakte mit Schulleitern und Lehrern wirken, wenn sie zu Gesprächen über Fragen der Jugend und Erziehung benützt werden, positiv auf die Arbeit des Pfarrers in der Gemeinde zurück. Aus diesen Gründen bleibt das Deputat im RU auch unter den veränderten Voraussetzungen für den Dienst des Gemeindepfarrers wichtig.

3. Die Versorgung des RU

Der RU ist ordentliches Lehrfach und muß, um diesem Anspruch gerecht zu werden, versorgt werden. Zu viele Ausfälle würden den für die Aufgaben des Fachs wichtigen Status allmählich aushöhlen. Nun ist Religionslehre trotz wachsender Zugänge von staatlichen Lehrern vor allem an Grund- und Hauptschulen mit Vocatio und von Religionsphilologen immer noch Mangelfach. An Realschulen und Beruflichen Schulen ist eine Änderung der schwierigen Personalsituation auf Jahre hinaus nicht zu erwarten. Ein Rückzug auch nur eines Teils der Gemeindepfarrer aus dem RU hätte für die Versorgung des RU unüberwindliche Schwierigkeiten zur Folge.

4. Finanzielle Konsequenzen

Ein Rückzug auch nur eines Teils der Gemeindepfarrer aus dem RU brächte auch erhebliche finanzielle Konsequenzen mit sich, die die Landeskirche z. Z. nicht verkraften kann. Dies soll am Beispiel der Pfarrer, die 60 Jahre und älter sind, belegt werden:

Im Jahre 1976 erteilen 102 Pfarrer über 60 Jahre 703 Wochenstunden RU, 161 Wochenstunden als Überstunden.

(13 Pfarrer über 60 Jahre haben Sonderaufgaben und kein Deputat im RU; 16 Pfarrer über 60 Jahre wurden auf Antrag aus verschiedenen Gründen vom Soll im RU befreit.)

Wenn nun dieser Personenkreis einen Deputatserlaß erhalten würde, und die von ihm erteilten Stunden von anderen aktiven kirchlichen Mitarbeitern übernommen oder auch weiterhin von den betr. Pfarrern gegen Vergütung erteilt würden, ergäbe sich für die Landeskirche ein Mehraufwand von 237 660 DM. Falls ca. 50 Prozent dieses Betrags an Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis zu zahlen wären, würde sich der Mehraufwand um die Soziallasten um etwa 20 000 DM jährlich erhöhen. Er würde sich weiterhin erhöhen, wenn Unterrichtsstunden von nicht hauptamtlich im Dienst der Landeskirche stehenden Lehrkräften übernommen würden (55 DM pro Wochenstunde).

5. Qualifikation für den RU

Richtig ist, daß die Schülerzahlen, die grundsätzlich auch im RU den staatlichen Richtzahlen für alle Fächer entsprechen, vielfach vor schwierige Situationen stellen, vor allem wenn Klassen kombiniert werden, was häufig der Fall ist (Ziffer 1.3 des Nachtrags). Daß zur Bewältigung des Problems pädagogische und didaktische Qualifikationen erforderlich sind, kann nicht bestritten werden. Viele Schulleitungen tragen allerdings der besonderen Situation des RU dadurch Rech-

nung, daß sie auf Antrag der Religionslehrer, der Schuldekane oder der Kirchenleitung von Klassenkombinationen absehen, auch wenn sie dazu im Rahmen der Richtzahlen die Möglichkeit hätten.

Pädagogische und didaktische Qualifikationen sind vor allem aber durch die Anforderungen des Fachs notwendig, das teilweise versetzungserheblich wurde und in den letzten Jahren durch die innere Schulreform und ihre Auswirkungen und durch neue Erkenntnisse auf den Gebieten der Pädagogik und der Fachdidaktik manche Veränderungen erfahren hat. Dies ist im Abschnitt 1.4 des Nachtrags richtig gesehen. Richtig ist darum auch, wenn die Begründung des Antrags vom 15. 3. 1976 unter Ziffer 2 einen qualifizierten RU fordert und unter Ziffer 3 feststellt, daß ein qualitativ schlechter RU den Betroffenen schadet. Gerade darum hat die Landeskirche aber die Angebote für eine qualifizierte religionspädagogische Fortbildung in den vergangenen Jahren erheblich verstärkt, was auch im Nachtrag unter Ziffer 2 ausdrücklich bestätigt wird. Darüber hinaus wurden neue Lehrpläne, deren Umsetzung in die Praxis durch Lehrerhandbücher, neue Lehrbücher, durch Unterrichtsmodelle und Arbeitshilfen erleichtert werden sollen, zur Verfügung gestellt. Diese Hilfen können ohne großen zeitlichen Aufwand auf die jeweilige Klassensituation übertragen werden. Ein Mindestmaß an Vorbereitungen für den Unterricht ist allerdings erforderlich. Dies war aber auch bisher nötig! Auch die Teilnahme an Fachkonferenzen und an religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften kann in einem zumutbaren zeitlichen Rahmen bleiben, so daß die in Ziffer 2.2 des Nachtrags behauptete zeitliche Überforderung gerade durch die Hilfen für einen qualifizierten Unterricht und durch Maßnahmen, die die Vorbereitung für den Unterricht entlasten, nicht überzeugend erscheint.

6. Neigung und persönliche Befähigung des Pfarrers für den RU

Was die Pfarrkonferenz in der Begründung ihres Antrags unter Ziffer 4 und die Arbeitsgruppe unter Ziffer 3 (vor allem 3.4 und 3.5) über die Belastungen, Enttäuschungen und negativen Einstellungen der Gemeindepfarrer zum RU sagen, muß ernst genommen werden. Es ist sicher richtig, daß durch schlechte Erfahrungen verursachte und mit schwachen Befähigungen zusammenhängende negative Einstellungen zum RU unmittelbar auf den RU zurückwirken.

Andererseits darf aber nicht außer acht bleiben, wie zahlreich die Aufgabenfelder im Dienste des Pfarrers sind, auf denen er lehren, unterrichten und erziehen muß, also pädagogische und didaktische Qualifikationen braucht. So sehr der didaktische Ort das lehrende und erziehende Handeln bestimmt, so wenig kann man davon absehen, daß pädagogische und didaktische Grundqualifikationen auch im Konfirmandenunterricht und Kindergottesdienst, in der Jugendarbeit und in der Erwachsenenbildung und in anderen Aufgabefeldern der Gemeinde gebraucht werden.

Trotz der Verschiedenheit der Begabungen sind die genannten Grundqualifikationen erforderlich. Diese reichen aber im allgemeinen für eine Nebentätigkeit im RU der Grund-, Haupt- und Realschulen unter der Voraussetzung aus, daß die zur Verfügung stehenden Hilfen benutzt werden.

7. Entlastung der Pfarrer durch andere Lehrkräfte

An den Gymnasien und Beruflichen Schulen haben in den letzten Jahren hauptamtliche Religionslehrer zunehmend den RU übernommen. Ihr Spezialdienst ist für diese Schularten besonders wichtig. Mit ihrem Dienst grundsätzlich ein Deputat in der Gemeinde zu

verbinden, wie es die Begründung des Antrags unter Ziffer 1 vorsieht, erscheint nicht angemessen, zumal dann die Gemeindepfarrer wieder in verstärktem Maße mit RU auch an Gymnasien und Beruflichen Schulen beauftragt werden müßten, was sicher nicht im Sinne der Antragsteller ist.

Was die Arbeitsgruppe unter Ziffer 4.3 a des Nachtrags vorschlägt, wird z. Z. schon praktiziert.

Mit dem Kultusministerium wurde vereinbart, daß nur mit einem halben Lehrauftrag beschäftigte staatliche Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen mit einer begrenzten Zahl von Stunden (6–8) von der Landeskirche im RU eingesetzt werden können. Selbstverständlich reicht der Anteil dieser Lehrkräfte am RU nicht aus, um eine Verringerung der Deputate aller Gemeindepfarrer aufzufangen.

Auch die Katecheten aus der landeskirchlichen Katechetenausbildung können dies nicht erreichen. (Vgl. Ziffer 4.3 b des Nachtrags). Durch ihren Einsatz konnten bisher vielerorts vakante Stunden versorgt werden; die Deputate der Gemeindepfarrer wurden außerdem von Überstunden entlastet. Wesentlich mehr wird wohl auch in Zukunft nicht möglich sein. Eine grenzenlose Ausweitung der Katechetenausbildung ist, abgesehen von den grundsätzlichen Bedenken gegen einen Rückzug der Gemeindepfarrer aus dem RU, auch wegen der Knappheit der Stellen für weitere kirchliche Mitarbeiter nicht denkbar.

Aus den genannten Gründen ist der EOK der Meinung:

- Dem Antrag der Pfarrkonferenz Müllheim über die Erteilung von RU kann nicht entsprochen werden.
- Deputatsermäßigungen und Deputatserlasse für Gemeindepfarrer im RU über die bisherige Praxis hinaus sind z. Z. nicht möglich.
- In begründeten Fällen werden solche Deputatsermäßigungen und Deputatserlasse weiterhin gewährt.

Im übrigen hat der EOK auf seiner Sitzung vom 5. 10. 1976 beschlossen, Pfarrer, die das 65. Lebensjahr erreicht haben, von ihrem Pflichtdeputat Religionsunterricht ab Schuljahr 1977/78 zu entbinden.

Vgl. 1. Hauptbericht des EOK, vorgelegt zur Herbsttagung der Landessynode 1975, Abschn. IV Schule, Religionsunterricht.

2. Referat: „Theologische Aspekte zur Frage der kirchlichen Bindung des schulischen Religionsunterrichts“, gehalten auf einer Tagung über theologische Fragen und Rechtsfragen des Religionsunterrichts vor Kirchenjuristen, Religionspädagogen und Vertretern der Schulerferentenkonferenz in Hofgeismar Herbst 1975.

3. Referat: „Das kirchliche Interesse am schulischen Religionsunterricht und der Religionslehrausbildung“, gehalten im Sommer 1975 vor der Gemischten Kommission II des Deutschen Fakultätentages und der Schulerferentenkonferenz, veröffentlicht in „Erziehen heute“, Mitteilung der Gemeinschaft Ev. Erzieher e. V., 3. Quartal.

Anlage 2 zum Schreiben des EOK vom 13. 10. 1976:

Dieter Walther

Theologische Aspekte zur Frage der kirchlichen Bindung des schulischen Religionsunterrichts

(– Veränderungen – Erwartungen – theologische Aspekte –)

Vorbemerkungen

Wer sich auf das Feld des RU begibt, verfängt sich sofort in einem kaum entwirrbaren Gestrüpp:

Es gibt wohl kaum ein nennenswertes gesellschaftliches Problem, das nicht auch für den RU relevant wäre; ich nenne nur einige Begriffe:

Pädagogik, Religionspädagogik, Gesellschaftspolitik, Verfassung, Bildungsziele der Schule, Schultheorien, Kirchenverständnis, Theologie, Didaktik, usw. usw.

Wer den Begriff RU nennt, reißt eine Unzahl von kontrovers beantworteten Problemkreisen an, die die Begründung und die Praxis des RU betreffen.

Um dieses Problem auch nur einigermaßen in den Griff zu bekommen, erscheint es notwendig, wie es hier geschehen soll, das Problem RU von sehr verschiedenen Seiten aus zu beleuchten.

In diesem Sinn verstehe ich meinen Beitrag, der sich mit dem theologischen Aspekt und damit auch mit dem kirchlichen Aspekt der Fragestellung beschäftigen will.

Wenn vom „christlichen RU“ gesprochen wird, dann ist die konfessionelle Bindung dieses Unterrichts vorausgesetzt. Das Problem der Konfessionalität in Sekundarstufe II ist ausgeklammert. Im wesentlichen beschränke ich mich auf diesen theologischen Aspekt und nehme bewußt in Kauf, einige Ecken und Kanten darzubieten, die aus anderem Sichtwinkel so nicht erkennbar sind.

1. Aspekte der veränderten Situation

1.1 Viele Elternhäuser sind nicht mehr vom christlichen Glauben bestimmt. Die Erstbegegnung mit dem christlichen Glauben findet für das Kind oft erst im Kindergarten, immer häufiger in der Schule, im RU, statt. Die hier dem Kind vermittelten Glaubensinhalte stehen nicht selten in Spannung zur Haltung der Eltern diesem Glauben gegenüber. Schon hier steht das Kind in zwei Lebenskreisen, in denen unterschiedliche oder auch gegensätzliche Antworten auf „Sinn- und Wertfragen“ gegeben werden.

1.2 Während der Schulzeit gewinnt die Pluralität der Antworten auf die Sinn- und Glaubensfragen immer größere Bedeutung. Ein Kind, das keine durch das Elternhaus repräsentierte Glaubensbasis hat, begegnet im Raum der Schule und Gesellschaft einer Fülle von sehr verschiedenen, oft gegensätzlichen Antworten auf seine Existenzfragen. Ohne — wenn auch nur vorläufige, vermittelte Positionen, die durch den Imitationstrieb internalisiert sind, ist ein Kind und Jugendlicher weitgehend überfordert, andere Positionen kritisch zu hinterfragen. Gefahr der Positionslosigkeit, der Indifferenz, der grundsätzlichen Negation.

1.3 Als Folge dieser sehr verschiedenen, bzw. gegensätzlichen Positionen in unserer Gesellschaft mit ihren zentrifugalen Tendenzen ist eine diese Gesellschaft tragende Sittennorm — die die Rechtsnormen immer überhöht — brüchig geworden. Im Raum ein und derselben Schule können sehr verschiedene Verhaltensnormen — man denke an den Bereich der Geschlechtererziehung — als „wahr“ oder möglich „verkündigt“ werden; der Jugendliche empfindet die Pluralität des Angebots meist nur an der Oberfläche als Angebot der Freiheit der Wahl, in Wahrheit wird er in die Verunsicherung getrieben mit den bekannten Auswirkungen.

1.4 Die durch Lehrpläne vieler Fächer legitimierte und immer größer werdende Distanz zur Tradition, — die wesentlich und prägend von dem christlichen Glauben bestimmt ist — führt häufig zum Traditionsverlust, zur Traditionslosigkeit. Damit ist der christliche Glaube in seinem Aktualitäts- und Existenzbezug ganz entscheidend betroffen, weil er ohne Bezug zur Geschichte sich nicht artikulieren kann, sondern viel-

mehr in der geschichtlichen Vergangenheit seinen Grund und Halt hat.

1.5 Bei den Motiven zur Abmeldung vom RU stehen im Vordergrund meist Nützlichkeitsüberlegungen angesichts übersteigter Leistungsanforderungen im Blick auf numerus clausus. Nur in den seltensten Fällen wird man Glaubens- und Gewissensgründe als echte Motive annehmen dürfen. Von einem allgemeinen Desinteresse an der sachgemäßen Auseinandersetzung mit dem christlichen Glauben, mit Sinn- und Wertfragen und mit Religion wird man nicht sprechen können.

2. Erwartungen an den Religionsunterricht

Diese grundlegend veränderte Situation spiegelt sich wider in den an den RU gestellten Erwartungen in ihrer Vielgestaltigkeit und Gegensätzlichkeit. Die Vielgestaltigkeit und Gegensätzlichkeit der Erwartungen zeigt, daß der gordische Knoten nicht durch die „Verkündigung“ einer Konzeption durchgehauen werden kann; andererseits darf freilich nicht einfach allen Erwartungen entsprochen werden wollen.

Auch hier nur eine Skizze, gegliedert nach Gruppen und Institutionen:

2.1 Abmeldungen vom RU durch Eltern werden mit entgegengesetzten Argumenten begründet:

Mangelnde oder fehlende biblische oder kirchliche Bindung des RU auf der einen, mangelnde oder fehlende Offenheit, der Vorwurf der christlichen Manipulation auf der anderen Seite, sind Abmeldegründe.

Eltern verstehen RU als Frömmigkeitserziehung, andere als Moralunterricht, als Erziehungshilfe, die einen beklagen die konfessionelle Bindung, andere halten konfessionelle Kooperation für Verrat am evangelischen Glauben. „Religion muß sein der Kinder wegen“, wobei dann dem RU v. a. die Aufgabe zufällt, zu Sitte und Anstand zu erziehen.

2.2 Umfragen unter Schülern bieten ein buntes Bild, das selbstverständlich altersspezifisch differenziert werden müßte. Erwartet wird: Religionskundeunterricht, Einführung in philosophische Fragestellungen, verbindliche Orientierungshilfen in Glaubens- und Existenzfragen, Diskussion über aktuelle Themen in einem schulischen Freiraum, Information über Religion, Einführung in Grundlagen des christlichen Glaubens in seiner konfessionellen Ausprägung u. a. m.

2.3 Mit der Einschränkung des sich vollziehenden Umwandlungsprozesses in Schule und RU läßt sich feststellen, daß „die religiöse Erziehung nach wie vor zum Bildungsziel der Schule gehört und daß der Staat trotz seiner Neutralität in Weltanschauungsfragen auch ein eigenes Interesse am RU hat, nämlich als dem Ort der von staatswegen für unerlässlich gehaltenen sittlichen Erziehung der Jugend.“¹

Eines wird man in Allgemeinheit sagen können: Der Staat hat diesen Raum innerhalb der Schule inhaltlich weitgehend ausgespart, weil er zum ideologisch gebundenen Weltanschauungsstaat würde, wenn er selbst hier Unterricht in Sinn- und Wertfragen einrichten und materiell füllen würde. Würde andererseits der Staat diesen Raum zur ungestörten Religionsausübung in Form eines Unterrichtsfachs im Bereich der Schulen nicht aussparen und die Religionsgemeinschaft auf die Sphäre des Privaten verweisen, wäre er nicht mehr weltanschaulich neutral, sondern hätte sich dem Neutralismus als Weltanschauung verschrieben.

¹ A. v. Campenhausen, Staatskirchenrecht S. 109.

Auf der anderen Seite wird man wohl auch in Allgemeinheit sagen können, daß der Staat diesen Raum nicht ausgespart hat als Tummelplatz für alle möglichen unverbindlichen Aktualitätsdiskussionen, für Ideologieunterricht, für gruppendynamische oder gruppentherapeutische Experimente.

Vielleicht läßt sich die Erwartung des Staates an den RU mit aller Vorsicht so formulieren: Der Staat erwartet, daß im RU die zu jeder ganzheitlichen Erziehung als integrierendes Moment gehörende religiöse Erziehung und Bildung auf der Grundlage eines, durch Lehrpläne ausgewiesenen Glaubens Aufgabe des RUs ist, wobei als *res mixta* der RU im einzelnen durch Absprachen zwischen Staat und Religionsgemeinschaft geregelt werden muß.

2.4 Der Vielgestaltigkeit der Erwartungen von Schülerseite an den RU entspricht ein breites Spektrum auf seiten der Religionslehrer.

Die von Religionspädagogen entwickelten Konzeptionen werden häufig mehr oder weniger unesehen und ohne die rechtliche Begründung und den abgesteckten Rahmen zu bedenken, im RU praktiziert. So wird RU von Religionslehrern verstanden und entsprechend erteilt als

Darstellung der Glaubenslehre der eigenen Konfession, unverbindliches Diskussionsfach abseits aller Lehrpläne, Sozialkundeunterricht mit religiösem Einschlag, Religionskunde, Eröffnung der religiösen Dimension, leistungsorientiertes Unterrichtsfach, therapeutischer Unterricht, der sich durch fehlenden Unterrichtsstoff auszeichnet.

Von hier aus gesehen dürfte der Weiterentwicklung verbindlicher Lehrpläne, nicht nur im Blick auf die Rechtslage, sondern auch im Hinblick auf die Verantwortung bzw. Mitverantwortung der Kirchen größte Bedeutung zukommen.

2.5 Da die Kirchen als Religionsgemeinschaften die Verantwortung bzw. Mitverantwortung für den schulischen RU haben, stellt sich ihnen in besonderer Dringlichkeit, die aber auch besonders schwer zu beantwortende Frage nach der Übereinstimmung des RU mit ihren „Grundsätzen“ im Hinblick auf dieses Fach. Stichwortartig ließen sich die Erwartungen etwa wie folgt umschreiben:

Die Kirche erwartet, daß der RU ein Grundwissen über den christlichen Glauben und seine traditionellen Ausformungen vermittelt in theologisch, religionspädagogisch und kirchlich verantworteter didaktischer Entfaltung.

Die Kirche erwartet, daß die Schüler durch den RU zu sachgemäßem Umgang mit biblischen Texten und deren Verstehen befähigt werden im Hinblick auf das Verstehen der Verkündigung der Kirche, auf den Konfirmandenunterricht, auf die existentielle Bedeutung biblischer Bücher und Aussagen.

Die Kirche erwartet, daß im RU die Bedeutung des christlichen Glaubens, wie er aus der Vergangenheit auf uns gekommen ist für das Verstehen und die Bewältigung der vielschichtigen Gegenwartsprobleme in persönlicher und gesellschaftlicher Hinsicht aufgewiesen wird.

Die Kirche erwartet, daß die Schüler durch den RU befähigt werden, die Position des christlichen Glaubens in der Auseinandersetzung mit anderen Glaubens-, Weltanschauungs- und Ideologiepositionen in ihrem Grundsatz zu verstehen als mögliche, von der christlichen Gemeinde als Wirklichkeit erfahrene Lebensgrundlage.

Die Kirche erwartet, daß die Schüler nicht nur über den christlichen Glauben — in angeblicher, aber nie möglicher „Objektivität“ — informiert werden, daß die Schüler im RU nicht nur zur Kritikfähigkeit und zu kritischem Bewußtsein befähigt werden, sondern:

Der RU hat im Raum der Schule die Position des christlichen Glaubens zu vertreten, die identisch ist mit dem Angebot einer verbindlichen Orientierung in der Auseinandersetzung zwischen Glauben und Denken, Denken und Handeln sowie dem Angebot der verbindlichen Orientierung in Existenz- und Lebensfragen des Jugendlichen als Lebenshilfe (Identitätsfindung).

Die Kirche erwartet, daß im RU bei aller notwendigen Lernzielorientierung und Möglichkeit der Leistungsmessung genügend Raum bleibt für die mit dem Umgang mit biblischen Texten eröffnete „seelsorgliche Dimension“ des RU.

In diesen Zusammenhang wäre die Erwartung einzuzichnen, daß der RU altersspezifisch differenziert in christliche Verhaltensweisen im schulischen, kirchlichen und gesellschaftlichen Feld einzuüben vermag.

3. Theologische Aspekte des RU als ordentlichem Lehrfach

Es genügt in unserer heutigen Situation nicht, sich auf die Rechtsposition „ordentliches Lehrfach“ zu stellen und diese Position ohne Rücksichtnahme auf die Wirklichkeit bloß zu behaupten. „Heute ist auch das Christentum genötigt, auf dem ‚offenen Markt der Religionen‘ und Weltanschauungen profiliert aufzutreten.“²

Dieses zu fordernde Profil, das möglichst konkret und griffig sein muß, kann nicht in allgemein ausformulierten christlichen Lehrsätzen, Dogmen, Bekenntnisformulierungen bestehen, zumal heute oft die „Konfessionen innerhalb einer Konfession“ für die Praxis weit augenfälliger sind als die traditionellen Grenzen zwischen den beiden großen Konfessionen.

Wenn wir als Kirchen — und darin besteht Übereinstimmung — den RU rechtlich gesehen als eine Form der Ausübung des Grundrechts auf Religionsausübung verstehen, dann ist uns die Frage nach der Übereinstimmung mit unseren „Grundsätzen“ gestellt.

In der heutigen religionspädagogischen Diskussion ist es unbestritten — von Außenseiterpositionen abgesehen —, daß der RU sich in seiner Begründung und inhaltlichen Entfaltung verantworten können muß vor der Pädagogik, der allgemeinen Didaktik, den Schultheorien und daß er den Bildungszielen der Schule zugeordnet sein muß. Man wird uneingeschränkt sagen können, daß er im Vergleich mit anderen Fächern im Hinblick auf Leistungsmessung, Lernzielorientierung, curricularer Begründung, fachdidaktischer Entfaltung außerordentlich gut ausgewiesen ist.

Die zentral wichtigen Fragestellungen scheinen auf dem Gebiet der Theologie im weitesten Sinn zu liegen. Die zur Diskussion stehenden schwierigen staatskirchenrechtlichen Fragen müssen von den Kirchen vor allem als Anfragen an das theologische Selbstverständnis des RU aus der Sicht der Kirchen verstanden werden. Auf die „andere Seite der Medaille“, daß auch der Staat vom Grundgesetz her für den RU Verantwortung trägt und bei dieser Verpflichtung behaftet werden muß — in welcher Weise er länderr-

² „Synode“ — Amtliche Mitteilungen der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben vom Sekretär. 30. 6. 1974, S. 12.

spezifisch diese Verantwortung auch wahrnimmt – soll hier nicht näher eingegangen werden. Lassen Sie mich versuchen, an 4 mir wichtig erscheinenden Stellen Akzente zu setzen:

These 1

Kirche, Verkündigung und christlicher Unterricht sind grundsätzlich ineinander verschränkt.

Das die Kirche konstituierende Evangelium wendet sich an den ganzen Menschen; es kann deshalb nicht nur verkündigt, sondern will auch verstanden werden. Jeder Unterricht, – unabhängig von dem didaktischen Feld, in dem er erteilt wird, – der sich um den christlichen Glauben bemüht und der auf der Grundlage des christlichen Glaubens erteilt wird, muß als solcher mit der Verkündigung der Kirche und damit mit der Kirche selbst in innerer Beziehung stehen.

Gehen wir von diesem theologischen Postulat als Voraussetzung jedes RU als ordentlichem Lehrfach aus, dann werden auch die zentralen Unterrichtsinhalte dieses Faches zusammenfallen müssen mit jenen Glaubensinhalten, die die Verkündigung der Kirche bestimmen.

Dabei ist es selbstverständlich, daß im RU, der als ordentliches Unterrichtsfach hingeeordnet ist auf die Bildungsziele der öffentlichen Schule, diese Glaubensinhalte, altersspezifisch differenziert, befragt werden müssen in ständiger Auseinandersetzung mit anderen Positionen. Es ist ebenso selbstverständlich, daß diese Inhalte christlichen Glaubens nicht direkt, sondern eben in der Brechung durch die Fachdidaktik in den Unterricht eingebracht werden müssen.

Aber: Grundlage dieses Unterrichts muß sein jener Glaube, der Grundlage der kirchlichen Verkündigung ist.

Um es nochmals abgrenzend zu sagen: Beim RU kann es nicht um eine Indoktrination im christlichen Glauben gehen, aber auch nicht um eine unverbindliche Information über „Sinn- und Wertfragen“, sondern um ein Verstehenwollen dessen, was diesen christlichen Glauben im Unterschied oder im Gegensatz zu anderen Glaubenspositionen auszeichnet. Christlicher Unterricht ohne inneren Bezug zu den Inhalten christlicher Verkündigung und damit ohne inneren Bezug zur Kirche ist ein Widerspruch in sich selbst.

These 2

Die Bezugswissenschaft des RU ist die christliche Theologie

Eine der Hauptaufgaben, die der Theologie und Religionspädagogik mit dem Religionsunterricht heute gestellt ist, liegt in der theologischen Verantwortung dieses Faches.

Die Hauptschwierigkeit dieser Aufgabe in unserer heutigen theologischen Situation liegt darin, daß es die Theologie als Bezugswissenschaft eben gerade nicht gibt. Es gibt vielmehr eine Vielzahl theologischer Positionen.

Die Fragestellung: Kirche in der Schule ist mißverständlich, weil sofort die Assoziation: Kirche als Institution und damit als Machtfaktor im Raum der öffentlichen Schule hergestellt ist. Die Repräsentanz der Kirche in der Schule geschieht vielmehr zunächst und vor allem über die Theologie als Bezugswissenschaft des RU insofern, als christliche Theologie nicht eine freischwebende, vor sich selbst Rechenschaft ablegende Wissenschaft ist, sondern von ihrem Selbstverständnis her eine „Maßnahme der Kirche“.

„Es gibt... Theologie...“, weil es in der Kirche und vor ihr und ohne sie Rede von Gott gibt. Theologie folgt der Rede der Kirche... Theologie führt die Rede

der Kirche... Theologie begleitet die Rede der Kirche.“³

Theologie als Bezugswissenschaft des RU ist notwendig „kirchliche Theologie“, wobei die theologische Frage nach der Verhältnisbestimmung von ecclesia visibilis und invisibilis hier nicht angesprochen werden soll.

Bei aller möglichen, denkbaren und wünschenswerten Spannung zwischen Institution Kirche und Theologie als Wissenschaft wird sich die Theologie in der Tat immer im Grundsatz verstehen müssen als „Rede, die die Kirche begleitet“.

Solange Theologie in diesem Sinne Bezugswissenschaft des RU ist, ist RU an die Kirche, auch an die Kirche als Institution gebunden. Dies schließt nicht aus, sondern ein, daß andere Wissenschaften von der Theologie und Religionspädagogik „in Dienst genommen“ werden müssen.

Wo der RU die Theologie als Bezugswissenschaft ersetzt durch andere Wissenschaften, als da sind Religionskunde, Religionswissenschaft, Religionsphänomenologie, Religionsphilosophie o. a. wird zwangsläufig ein Unterrichtsfach entstehen müssen, das von den „Religionsgemeinschaften“ nicht mehr mitverantwortet werden kann und das damit dann auch unabhängig ist von den Grundsätzen dieser Religionsgemeinschaften.

These 3

Die Verkündigung der Kirche ist öffentliche Verkündigung, der Unterricht der Kirche ist deshalb auch öffentlicher Unterricht

Die Verkündigung der christlichen Botschaft wendet sich an alle Menschen, d. h. sie ist öffentliche Verkündigung und versteht sich als Dienst am Menschen, an der Gesellschaft und am Staat. Die Botschaft der Kirche erhebt einen öffentlichen Anspruch im Sinne eines öffentlich gemachten Angebots.

Christlicher RU ist deshalb von seinem theologischen Selbstverständnis her offen für alle, die an ihm teilnehmen wollen, und geschieht – wo nicht staatliche Repression dem wehrt – im Raum der Öffentlichkeit. Wo Kirche sich aus der Öffentlichkeit ohne Zwang zurückzieht in ein Konventikeldasein der Selbstgenügsamkeit und Frömmigkeitspflege, verleugnet sie im Kern ihre Botschaft.

Um dieses Öffentlichkeitsanspruchs der christlichen Botschaft willen nehmen die Christen als Glieder ihrer Kirche im Raum der öffentlichen Schulen ihre Religionsfreiheit wahr durch die Erteilung eines auf der Grundlage ihres Glaubens erteilten Unterrichtsfaches. Wer die positive Religionsfreiheit nicht in Anspruch nehmen will, hat das Recht, sich hiervon zu distanzieren.

Die entscheidende Frage ist die, „ob die öffentliche Schule weiterhin dem besonderen Anspruch der christlichen Überlieferung in ihrem Unterricht ausdrücklich Raum gibt oder sich ihm gegenüber bewußt indifferent verhält oder verschließt“... „Wird der RU durch die herrschende Theorie der Schule vor die Wahl zwischen prinzipieller Anpassung oder seinem Ausscheiden aus der Schule gestellt, kann die Entscheidung nur gegen eine Anpassung gefällt werden.“⁴

Mit der Wahrnehmung der Verantwortung bzw. Mitverantwortung der Kirche für den RU im Raum der Schule nimmt sie kein Privileg in Anspruch, sondern übt positive Religionsfreiheit im Sinne von GG 4.

³ K. Barth, KD I/1, § 1.

⁴ Baldermann: Thesen... ZRP 1970/4, 21.

These 4

Die Verantwortung bzw. Mitverantwortung der Kirche für den schulischen RU muß dem Staat, den Eltern und den Schülern gegenüber wahrgenommen werden.

Die vom GG geforderte Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften darf nicht nur als gegeben in Allgemeinheit behauptet werden, sondern muß auch in der Konkretion als ständige Frage an die Kirche aufgenommen und beantwortet werden.

Es ist nicht zufällig, wenn gerade in den letzten Monaten die Frage nach Kriterien für die Zulassung von Lehr- und Lernmitteln in besonderer Dringlichkeit gestellt wurde.

(Was in manchen Bundesländern durch die Konstituierung von Curriculumgrundsatzkommissionen geleistet werden soll mit dem Ziel, die oft gegensätzlichen Lernziele der einzelnen Unterrichtsfächer zu koordinieren, muß im Raum der Kirchen geleistet werden im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften.)

In Schärfe gesagt: Es scheint im Hinblick auf die Zukunft des RU als ordentliches Lehrfach, das sich guten Gewissens auf GG 7 berufen kann, nicht mehr möglich, sämtliche U-Modelle, Lehrplanentwürfe, Unterrichtshilfen oft gegensätzlicher Provenienz als mögliche Inhalte des RU zu sanktionieren oder tolerieren. Ein Unterricht, in dem alles unterrichtet werden kann, ist kein Unterricht, in dem sachgemäß unterrichtet wird. Eine „Religionsgemeinschaft“, die sich im reinen Pluralismus erschöpft, muß in den Verdacht geraten, nicht mehr in der Lage zu sein, ein positionelles wissenschaftsverantwortetes Angebot in „Sinn- und Wertfragen“ zu machen.

Es dürfte eine der dringlichsten Aufgaben für die Kirche im Blick auf die Zukunft des RU sein – und diese Aufgabe wurde ja von einigen Gliedkirchen intensiv in Angriff genommen – vor allem theologische und theologisch zu verantwortende religionspädagogische Kriterien zu erstellen zur Beurteilung von Lehrplanentwürfen, Lehr- und Lernzielen, Unterrichtsmodellen u. a. m. Die Zielrichtung müßte sein, den RU schärfer theologisch zu profilieren und stärker zu konzentrieren. Eine größere Offenheit, sachgemäßere Auseinandersetzungen mit anderen Positionen, und wohl auch eine größere Attraktivität dieses Faches lassen sich m. E. nicht dadurch erreichen, daß die Unterrichtsinhalte anderer Fächer, z. B. Gesellschaftslehre, Sozialkunde, o. a. im RU wiederkehren und hier noch mit einem gewissen religiösen Decor versehen werden.

Ich würde die umgekehrte Position vertreten: Eine größere Eigenständigkeit dieses Faches, die sich aus der Zuordnung des Religionsunterrichts zur Bezugswissenschaft Theologie von selbst ergeben müßte, eine stärkere Akzentuierung der theologisch verantworteten Glaubensposition führt zu einer größeren Offenheit der Fragestellungen und wohl auch zu sachgemäßeren Auseinandersetzungen über die „Sinn- und Wertfragen“. Angesichts der allgemeinen Orientierungslosigkeit sollte der RU verbindliche Orientierungshilfen geben können.

Im Hinblick auf unsere heutige gesellschaftliche Situation, in der auf der einen Seite die Pluralität der Meinungen umzukippen droht in die Ideologie des Pluralismus,

in der auf der anderen Seite bereits die Gefahr der weltanschaulichen Konfessionalisierung des öffentlichen Schulwesens beschworen wird, könnte sich für

die Zukunft des RU möglicherweise eine Alternative abzeichnen:

Entweder wird der RU zu einem Unterrichtsfach, dessen Bezugswissenschaften die Religionswissenschaft, die Religionskunde oder die Religionsphilosophie o. a. wären und dessen Globalziel als „Einführung in die religiöse Dimension“ umschrieben werden könnte.

Ein solches Unterrichtsfach müßte – nicht nur aus verfassungsrechtlichen, – sondern vor allem aus theologischen Gründen auf die Rückbindung an die Institution Kirche verzichten.

Oder: Der RU hält, als kirchlich verantworteter bzw. mitverantworteter RU an der Theologie, im oben genannten Sinne, als Bezugswissenschaft fest und orientiert sich stärker als bisher an ihr. Die Aufgabe wäre dann für uns als Theologen, Religionspädagogen und Kirchenleitungen, sich um diesen Bezug bis in die Konkretion von Lehrplänen und Unterrichtsentwürfen hinein immer neu und intensiv zu bemühen.

Anlage 3 zum Schreiben des EOK vom 13. 10. 1976:

Dieter Walther

Das kirchliche Interesse am schulischen RU und der Religionslehrerbildung

Vorbemerkungen:

1. Da es sich bei den folgenden Ausführungen um eine Beschäftigung mit den grundsätzlichen Fragen des kirchlichen Interesses am schulischen RU und der Religionslehrerbildung handelt, wird auf die Differenzierung zwischen Schulgattungen und Schulstufen verzichtet.
2. Die Probleme der länderspezifischen Regelungen sind i. a. nicht berücksichtigt.

1. Zu den rechtlichen Bedingungen des RU

RU als ordentliches Unterrichtsfach im Fächerkanon unserer Schulen ist an Voraussetzungen und Bedingungen gebunden, die bei allen Diskussionen über dieses Fach bewußt sein müssen.

1.1 Wie jedes andere Unterrichtsfach wird RU auf einer Rechtsgrundlage erteilt, die in GG 7 umschrieben ist („Der RU ist... ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts wird der RU in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.“).

1.2 Der RU muß ausgewiesen sein als ein Unterrichtsfach, das auf wissenschaftlicher Grundlage erteilt und deshalb auch curricular begründet und lernzielorientiert unterrichtet werden kann. Auf Grund von neueren Lehrplänen hat das BVG in seinem Grundsatzzurteil vom 6. 7. 1973 diese wissenschaftliche Begründung ausdrücklich anerkannt; die konfessionelle Bindung des RU widerspricht nicht der wissenschaftlichen Grundlage.

1.3 Beim RU handelt es sich um eine sog. „res mixta“, eine gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirche, die nur in Kooperation zwischen beiden wahrgenommen werden kann. D. h.: RU darf in seinen Inhalten und Zielen nicht in Widerspruch stehen zu den allgemeinen Zielsetzungen für Unterricht und Erziehung, was aber auf keinen Fall zu bedeuten hat, daß die eigenständigen Ziele des Faches evangelische Religionslehre den Rahmen der allgemeinen Ziele nicht sprengen dürften. Der Staat erwartet vielmehr, daß die durch die grundgesetzlich verankerte religiöse und weltanschaulich vom Staat geforderte Neutralität – nicht allgemein für die Schule verbindlich

zu machenden „Grundsätze der Religionsgemeinschaften“ im Religionsunterricht, also im Raum der öffentlichen Schulen voll zum Tragen kommen sollen.

1.4 Für die Wahrnehmung und Ausübung der positiven Religionsfreiheit hat der Staat im Raum der öffentlichen Schulen einen Freiraum ausgespart, der von religiös bzw. weltanschaulich gebundenen gesellschaftlichen Gruppen inhaltlich mit deren „Grundsätzen“ gefüllt werden muß. Die Kirchen als Institutionen und Körperschaften des öffentlichen Rechts haben deshalb vom Staat aus gesehen den RU in seinen Inhalten und Zielen voll zu verantworten sowohl dem Staat, wie auch den Eltern und auch anderen gesellschaftlichen Gruppen gegenüber. Ohne diese enge Bindung des RU an die Kirchen und die Praktizierung dieser Verantwortung durch die Kirchen würde dem RU als ordentlichem Lehrfach der Boden entzogen.

Ein aus den allgemeinen Schulzielen abgeleiteter und mit ihnen begründeter „RU“, der als solcher nicht mehr die „Grundsätze der Religionsgemeinschaften“ zum Inhalt haben würde, ist in unserem Verfassungsrecht nicht vorgesehen.

2. Abgrenzungen

In der religionspädagogischen Diskussion der vergangenen Jahre wurden eine Fülle von Ansätzen religionsunterrichtlicher Konzeptionen entwickelt, die faktisch oder expressis verbis einer inhaltlichen Bindung des ordentlichen Unterrichtsfaches Religionslehre an die Kirchen zuwiderlaufen.

Zur Charakterisierung dieser Konzepte einige Zitate: H. Halbfas tritt auf dem Hintergrund der strengen Unterscheidung zwischen kirchlicher Katechese und RU für ein Lehrfach „RU für alle“ ein, der „sich ausschließlich aus dem Selbstverständnis der Schule begründet.“¹

G. R. Schmidt: „Religionsunterricht läßt sich vom Gesamtauftrag der Schule her als Pflichtfach für alle Schüler begründen.“²

H. Stock versteht den RU als wissenschaftsgeleiteten Unterricht, „der inhaltlich eine das Christentum, seine Texte und seine Geschichte weit übergreifende Thematik zu eigen hat“ und der „im Grunde keiner ‚institutionellen Bindung‘“ bedarf. Dies gilt auch für den Religionslehrer: „Ein Religionslehrer, der Theorie und Religionspädagogik ‚in Freiheit des Gewissens‘ studiert und der durch Lehramtsprüfungen autorisiert wird, wird Interpret von Kirche und Konfession auf der Ebene kritischen Unterrichts sein, auch ohne institutionell-rechtliche Bindung.“³ Die Konsequenz ist „der Verzicht auf institutionelle Bindung und auf Normierung durch Bekenntnis, Vokation, Visitation usw.“⁴

G. Otto tritt konsequent für einen nichtkonfessionellen RU ein, der „sowohl an Ansätze der Aufklärung wie auch des 19. Jahrhunderts, z. B. in Hessen, anknüpfen“⁵ könnte. Der Blick auf „neue Möglichkeiten und Inhalte des RU der Grundschule sollte zeigen, daß die schulische Verselbständigung des RU und damit also der Abschied von der Kirche in der Schule eine pädagogische Notwendigkeit darstellen.“⁶

Bei diesen und ähnlichen Konzeptionen handelt es sich im Kern um Versuche, anstelle des gesetzlich verankerten und von den Kirchen verantworteten Unterrichtsfaches Religionslehre ein neues Unterrichtsfach in den Fächerkanon unserer Schulen einzubringen, das man als Religionskunde, Religionsphänomenologie, Religionswissenschaft oder wie immer etikettieren mag und über dessen Sinnhaftigkeit man geteilter Meinung sein mag.

Im Blick auf die unter 1. genannten Bedingungen für den RU in unserer heutigen rechtlichen, gesellschaftlichen und staatlichen Situation, ferner im Blick auf das Selbstverständnis der Kirchen im Raum unserer gesellschaftlichen Wirklichkeit als Partner des Staates und schließlich im Blick auf den in die Öffentlichkeit zielenden Auftrag der Kirchen (s. unten) müssen die Vertreter dieser Konzeptionen darum wissen, daß die Kirchen an der Erteilung eines solchen Unterrichtsfaches und an der Übernahme der Verantwortung für dieses Fach nicht interessiert sein können, da sie ja auch von der Konzeption her nicht interessiert, nicht mit eingebunden sind.

Die Realisierung dieser Konzeption ist aber m. E. in das Reich der Utopien zu verweisen.

Unter dem Begriff der „interpretativen Fortentwicklung der Verfassung“ lassen sich solche Konzeptionen nicht subsumieren, da es sich hierbei nicht um Fortentwicklungen, sondern um Substanzänderungen handelt. Im übrigen dürfte es eine Illusion sein zu meinen, die Attraktivität des RUs bei den Schülern verhalte sich umgekehrt proportional zu seiner kirchlichen Bindung.

Viele Schüler sind vielmehr mittlerweile der gesellschaftspolitischen, allgemein-religiösen oder ideologischen Schlagseite dieses Unterrichts, wie sie in manchen Konzepten und Modellen ihren Niederschlag gefunden hat, überdrüssig geworden.

3. Zum Interesse der Kirche am schulischen RU

Alles kirchliche Handeln muß begründet sein in dem der Kirche gegebenen und immer schon vorgegebenen Auftrag der Verkündigung des Evangeliums; dieser Auftrag zielt auf jeden Menschen und deshalb ist die Kirche nur Kirche, wenn sie „für andere da ist“. Die Kirche kann diesen Auftrag nur wahrnehmen, wenn sie ihn öffentlich wahrnimmt.

„Unabhängig davon, ob die Menschen zu ihr gehören oder nicht, muß sie (erg. die Kirche) bereit sein, ihnen mit dem zu dienen, was sie ist, und was ihrem Auftrag entspricht. RU in der Schule ist eine der Formen, in denen sie diesen Dienst an jungen Menschen vollziehen kann.“⁷

3.1 Auch Eltern, die ihre Kinder nicht vom RU abmelden, bringen faktisch damit zum Ausdruck, daß ihre Kinder in die Grundlagen des christlichen Glaubens eingeführt werden sollen, wobei die Rückbindung dieses Unterrichts an die Taufe und die dort übernommene Verantwortung mitgesehen werden muß. Die Kirche wird bei der inhaltlichen Ausformung des RUs den Zusammenhang zwischen Taufe und RU nicht übersehen dürfen.

3.2 Die Kirche versteht ihr personales und sachliches Engagement als Dienst am Staat.

Bei einem Rückzug der Kirchen aus diesem, vom Staat ausgesparten Freiraum in unseren Schulen, entstünde kein Vacuum, sondern dieser drohende und langsam entstehende Freiraum zöge alle möglichen, auch und gerade den freiheitlichen Rechtsstaat gefährdenden, ideologischen und weltanschaulich gebundenen Kräfte an. Ein Rückzug der Kirchen aus diesem Aufgabenbereich hätte für den Staat die Konsequenz, entweder andere gesellschaftliche Gruppen hier aktivieren zu müssen (die es heute jedenfalls nicht gibt), oder aber selbst diesen Freiraum religiös oder weltanschaulich aufzufüllen, was das Umkippen des freiheitlichen Rechtsstaates in einen Weltanschauungsstaat zur Folge haben würde. „Gott schütze uns vor Schulen, die zu völliger Wertfreiheit oder zu ideologischer Kadernessinnung erziehen — vor einem öffentlichen Leben, in dem das Wirken der Kirchen

auf den Bereich privater Frömmigkeit zurückgedrängt wird.“⁸

3.3 Die Kirche versteht ihr personales und sachliches Engagement am RU als Dienst an der Gesellschaft.

Eine Gesellschaft, wie auch der Staat, können auf Dauer nur Bestand haben, wenn sie auf einer möglichst breiten Basis der Anerkennung gemeinsamer geistiger, sittlicher und religiöser Werte gegründet sind.

Von der Tradition her sind diese Grundwerte erwiesenermaßen zentral Produkte des christlichen Glaubens, deren Tragfähigkeit wesentlich davon abhängig ist, daß diese von den Kirchen und der Theologie als dem „Gedächtnis der Kirche“ (Bonhoeffer) immer neu theoretisch verantwortet, in die Gesellschaft hinein interpretiert, öffentlich verkündigt und als Grundlage kirchlichen Handelns erwiesen werden.

3.4 Die Kirche versteht ihr personales und sachliches Engagement am RU als Dienst am Kind und Jugendlichen.

Eine Bildungs- und Erziehungskonzeption, die sich auf operationalisierbare Lernziele beschränkt, Lernen als Selbstzweck deklariert und auf das Angebot einer verbindlichen Orientierung in Sinn- und Wertfragen, in Existenzproblemen verzichtet – was nur auf einer im Denken verantworteten und in einer Gemeinschaft vollzogenen Glaubensposition möglich ist – verfällt der Zweckrationalität und der Machbarkeitsideologie und wird im eigentlichen Sinn des Wortes unmenschlich.

Der der Kirche gegebene Auftrag zielt immer auf den ganzen Menschen; im RU, – wo sonst? – sollen und können Grundfragen des Menschseins, die Fragen nach Wert und Sinn, die Fragen nach dem Menschsein in Grenzsituationen, nach Leben und Tod, Schuld und Vergebung, Verzweiflung und Hoffnung wie auch „die ganze Tagesordnung der Welt“ von einem, vor dem wissenschaftlichen Denken ausgewiesenen Glauben her aufgenommen und mit dem Angebot dieses Glaubens konfrontiert werden. Dieses Angebot aber kann nicht nur ein von einem einzelnen Lehrer zu verantwortendes Angebot sein, sondern ein solches, das sich über Jahrhunderte hinweg für die im Raum der Kirchen Lebenden als tragfähig erwiesen hat und erweist.

Kognitives Lernen muß immer in unauflösbarer Verschränkung mit der Frage nach dem Sinn des ganzen Menschen, des Ganzen der Welt gesehen werden.

Hinter einer, auf dem kognitiven Bereich sich beschränkenden Lerndimension ist ein „methodologischer Atheismus“ verborgen: „Lernen, mehr lernen, schneller lernen, leichter lernen, in neuen schöneren Schulen, an effizienteren Lehrmitteln, immer besser lernen, sein Leben lang lernen, spielend lernen, Lernerfolg, Lernprozeß, Lernbereitschaft, Lernleistung – unsere Alltagssprache ist durchsetzt mit Formeln und Begriffen, die impliziert versprechen, das zu lösen, was andere Anstrengungen nicht gelöst haben.“⁹

Der RU, der von der Kirche auf der Grundlage der biblischen Sicht der Ganzheit des Menschen und der Einheit der Welt als Schöpfung Gottes erteilt und verantwortet wird, versteht sich in diesem Sinn als Dienst zur Selbstfindung, zur Existenzbegründung, zur Weltorientierung, zur Lebensbewältigung in der Konfrontation mit der Wahrheits- und Sinnfrage.

Das Interesse der Kirche am schulischen RU kann nicht artikuliert werden ohne auch die veränderten Voraussetzungen zu bedenken und zu berücksichtigen, unter denen heute RU erteilt wird. Was sind die „Grundsätze“ der Kirche? „So schwierig es heute aus

religionspädagogischen und theologischen Gründen auch ist, diese Übereinstimmung (erg. mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften) zu behaupten, rechtlich ist sie gefordert.“¹⁰

Falsch erschien es angesichts der Schwierigkeit dieser Aufgabe, entweder die Übereinstimmung formal zu behaupten oder aber diese Frage als überholt zur Seite zu schieben. Vielmehr muß diese Frage weniger in der Abstraktion als in der Konkrektion anhand der bereits vorliegenden oder z. Z. in Arbeit befindlichen Lehrpläne, Unterrichtsmaterialien, Lehr- und Lernmittel in enger Zusammenarbeit zwischen Kirche, Theologie und Religionspädagogik diskutiert werden. Das kirchliche Interesse am schulischen RU und die kirchliche Verantwortung für den schulischen RU machen es notwendig, daß bei diesem spannungsgeladenen Gespräch auch die „Stimme der Gemeinde“, die Gemeintheologie gebührende Berücksichtigung findet neben der Stimme der wissenschaftlichen Theologie und Religionspädagogik, denn: „auch der Laienprediger, der nicht studierte Evangelist... also auch die Prediger des Wortes, die scheinbar ohne jede wissenschaftliche theologische Schulung und Vorbereitung verkündigen“, treiben in ihrer Weise „nachdenkende, unterscheidende, abwehrende und mit Gründen und Gegengründen arbeitende Theologie.“¹¹

Das kirchliche Interesse am schulischen RU macht es notwendig, die von der Schule her kommenden didaktischen, schultheoretischen, pädagogischen, lernpsychologischen und curricularen Argumente sehr ernst zu nehmen und in das Gespräch ständig mitzuhören und einzubringen.

3.5 Die Kirchen sind in ihrer überwiegenden Mehrheit der gut begründeten Meinung, daß sie ihren Auftrag unter den heutigen gesellschaftlichen Bedingungen in der Bundesrepublik Deutschland sachgemäß und sinnvoll wahrnehmen können in der Gestalt der Volkskirche, wie sie in der Tradition verankert ist. Derzeit sehen deshalb die Kirchen auch keinen Anlaß, diesen Status im Grundsatz zu verändern. Eine der tragenden Säulen der Volkskirche ist aber der von der Kirche verantwortete RU als ordentliches Lehrfach an unseren öffentlichen Schulen.

4. Erwartungen der Kirche an den RU

Aus dem kirchlichen Interesse am schulischen RU ergeben sich Erwartungen, die stichwortartig wie folgt angesprochen werden können:

4.1 Die Kirche erwartet, daß der RU ein Grundwissen über den christlichen Glauben und seine traditionellen Ausformungen vermittelt in theologisch, religionspädagogisch und kirchlich verantworteter didaktischer Entfaltung. Dabei wird davon auszugehen sein, daß für viele Grundschüler im Raum der Schule die Erstbegegnung mit dem christlichen Glauben stattfindet, was für die Lehrplanentwicklung und die Lernzielbestimmungen von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein muß.

4.2 Die Kirche erwartet, daß die Schüler durch den RU zu sachgemäßem Umgang mit biblischen Texten und deren Verstehen befähigt werden im Hinblick auf das Verstehen der Verkündigung der Kirche, auf den Konfirmandenunterricht, auf die existentielle Bedeutung biblischer Bücher und Aussagen.

4.3 Die Kirche erwartet, daß im RU die Bedeutung des christlichen Glaubens, wie er aus der Vergangenheit auf uns gekommen ist für das Verstehen und die Bewältigung der vielschichtigen Gegenwartsprobleme in persönlicher und gesellschaftlicher Hinsicht aufgewiesen wird.

4.4 Die Kirche erwartet, daß die Schüler durch den RU befähigt werden, die Position des christlichen Glaubens in der Auseinandersetzung mit anderen Glaubens-, Weltanschauungs- und Ideologiepositionen in ihrem Grundsatz zu verstehen als mögliche, von der christlichen Gemeinde als Wirklichkeit erfahrene Lebensgrundlage.

4.5 Die Kirche erwartet, daß die Schüler nicht nur über den christlichen Glauben – in angeblicher, aber nie möglicher „Objektivität“ informiert werden, daß die Schüler im RU nicht nur zur Kritikfähigkeit und zu kritischem Bewußtsein befähigt werden, sondern: Der RU hat im Raum der Schule die Position des christlichen Glaubens zu vertreten, die identisch ist mit dem Angebot einer verbindlichen Orientierung in der Auseinandersetzung zwischen Glauben und Denken, Denken und Handeln sowie dem Angebot der verbindlichen Orientierung in Existenz- und Lebensfragen des Jugendlichen als Lebenshilfe (Identitätsfindung).

4.6 Die Kirche erwartet, daß im RU bei aller notwendigen Lernzielorientierung und Möglichkeit der Leistungsmessung genügend Raum bleibt für die mit dem Umgang mit biblischen Texten eröffnete „seel-sorgerliche Dimension“ des RU. In diesen Zusammenhang wäre die Erwartung einzuzeichnen, daß der RU altersspezifisch differenziert in christliche Verhaltensweisen im schulischen, kirchlichen und gesellschaftlichen Feld einzuüben vermag.

5. Erwartungen der Kirche an die Religionslehrerausbildung

Die Erwartungen der Kirche an die Religionslehrerausbildung ergeben sich als Konsequenz aus den an den RU von kirchlicher Seite gerichteten Erwartungen. In Stichworten ließen sich folgende Zielrichtungen nennen:

5.1 Aus den, vor allem unter 1. genannten Bedingungen des RU ergibt sich als selbstverständliche Voraussetzung jeder sinnvollen und sachgemäßen Ausbildungskonzeption die Notwendigkeit, daß ein tragfähiges Konzept für die Religionslehrerausbildung nur in engster Kooperation erarbeitet werden kann zwischen der Theologie, der Religionspädagogik, den institutionalisierten Kirchen, der Schultheorie und der staatlichen Bildungsplanung.

5.2 Die Kirche erwartet, „daß die Studenten die Fähigkeit zu selbständigem theologischem Denken und Urteilen entwickeln und sich die Kenntnisse aneignen, die dazu nun einmal unbedingt erforderlich sind. Der besondere Rang und Sinn des theologischen Studiums aber wird weiterhin darin bestehen müssen, daß es seinem Wesen nach... nicht nur die intellektuelle Übermittlung bestimmter Hypothesen und Erkenntnisse, sondern die lebendige Bemühung des Menschen um die Grundlage des christlichen Glaubens darstellen soll“.¹²

5.3 Ohne auf die Inhalte näher eingehen zu wollen, richtet die Kirche an die Religionslehrerausbildung die Erwartung, daß der Religionslehrer neben dem Erwerb der notwendigen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse während seines Studiums zu eigenständiger theologisch-systematischer Argumentation befähigt wird, was in einem dementsprechenden systematischen Lehrangebot (Dogmatik/Theol. Ethik) seinen Ausdruck finden muß.

Dieser Aspekt scheint besonders im Hinblick auf die Stellung des Religionslehrers im Kollegium und die Stellung des Faches Religionslehre im Fächerkanon unserer Schulen aus Schülerperspektive notwendig.

5.4 Da der Religionslehrer zum Unterricht in evangelischer Religionslehre durch die Kirche beauftragt wird (Vocatio), ist es unabdingbar, daß er durch die Wahrnehmung entsprechender Lehrangebote hinreichend über das Selbstverständnis der Kirche im ökumenischen Kontext, kirchliche Handlungsfelder und die konkrete Gestalt seiner Kirche informiert ist, um so zu bekennter und damit kritischer Solidarität mit seiner Kirche befähigt zu werden.

Der „Praxisbezug auf Kirche hin“¹³ bedeutet: „Die Vermittlung des christlichen Glaubens muß den Zusammenhang mit dem Zeugnis und Dienst der Kirche wahren.“¹⁴ Dieser Zusammenhang kann aber nur durch die Verbindung mit und die Bindung an die konkrete Gemeinde, in der Kirche sich darstellt, hergestellt werden.

5.5 Unbeschadet länderspezifischer Regelungen wird die Kirche ihre Verantwortung für den RU insbesondere wahrzunehmen haben in den Prüfungsämtern in Analogie zu den Prüfungsämtern im ersten theologischen Examen, da ja auch hier über die Befähigung zur Wahrnehmung eines Dienstes im Auftrag der Kirche befunden wird. „Wie in der juristischen und medizinischen Fakultät – den beiden anderen alten, berufsbildenden Fakultäten – die Studienabschlußprüfungen nicht durch die Fakultät, sondern in der Verantwortung von Prüfungsämtern im Zusammenwirken mit den Hochschullehrern abgenommen werden, so muß in Anbetracht der auseinanderstrebenden und einander widerstreitenden Entwicklungen an den Hochschulen die Kirche gerade an dieser Stelle ihre Verantwortung für die theologische Ausbildung selbst wahrnehmen und darf sie nicht an andere delegieren.“¹⁴

5.6 Dem kirchlichen Interesse am RU und der Religionslehrerausbildung wird ein besonderes kirchliches Engagement an den Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen entsprechen müssen, wobei eine enge Kooperation von Staat und Kirche praktiziert werden muß.

Trotz vieler Anfragen, kritischer Stellungnahmen und Ablehnungen des auch vor der Schule und deren Bildungszielen zu verantwortenden RUs aus dem Raum der Kirchen selbst, trotz vieler kritischer Rückfragen an die kirchliche Mitverantwortung für den RU oder deren dezidierte Ablehnung aus dem politischen und gesellschaftlichen Raum, trotz mancher religionspädagogischer Konzepte und Experimente, mit denen die Auflösung der Rückbindung an die Kirche intendiert ist, hält die Kirche an der Mitverantwortung für den RU als ordentlichem Lehrfach fest und versteht ihn gerade in der heutigen gesellschafts- und bildungspolitischen Situation als einen besonders wichtigen Dienst an Staat, Gesellschaft und v. a. dem Kind und Jugendlichen.

Zitate:

- 1 H. Halbfas: Aufklärung und Widerstand. Beitrag zur Reform des Religionsunterrichts und der Kirche, Stuttgart-Düsseldorf 1971, S. 5.
- 2 G. R. Schmidt: Religionsunterricht in pädagogischer Sicht – 12 Thesen, in K. Wegenast (Hrsg.): Religionsunterricht – wohin? Gütersloh 1971, S. 57 zit. bei H. Horn: Vom Elend der Alternativen im Religionsunterricht. Dortmund 1974, S. 31.
- 3 H. Stock: Grundgesetz und Religionsunterricht – Ansätze weiterführender Interpretation, in: Der Evangelische Erzieher, Heft 2, 1975, S. 104, 102.
- 4 a. a. O.

- 5 G. Otto u. a.: Neues Handbuch des Religionsunterrichts, Hamburg 1972, S. 39.
- 6 G. Otto: Keine Kirche in der Schule, in: Religionsunterricht, Konflikte und Konzepte, Hamburg-München 1971, S. 41.
- 7 Synode, aml. Mitteilungen der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland 1/1975, 2.6.1.
- 8 H. Hamm-Brücher, epd 50, 74, S. 29.
- 9 H. B. Kaufmann: Möglichkeiten und Grenzen pädagogischer Bemühungen, zit. in: Schulen in kirchlicher Trägerschaft (H. J. Schwager/K. H. Potthast), Bethel, S. 4.
- 10 H. v. Campenhausen: Staatskirchenrecht, München 1973, S. 110.
- 11 E. Osterloh: Die theologische Wissenschaft und die Kirche, zit. bei E. Lohse: Bewahrendes Denken des Glaubens, Verantwortung der Kirche für die theologische Forschung und Ausbildung, in Ev. Kommentare 11/1973, S. 663.
- 12 E. Osterloh, zit. a. a. O. S. 664.
- 13 Reform der theol. Ausbildung, Heft 11, S. 52.
- 14 Die Evang. Kirche und die Bildungsplanung, 1971, S. 124.
26. Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Pfnztal-Söllingen vom 5. 10. 1976 zur Vergütung nebenberuflicher Mitarbeiter

Diese Ziffer trifft sich mit der Ordnungszahl 19: Antrag des Bezirkskirchenrats Wertheim.

Anlässlich der Beratung des Gesetzes über die Rechtsstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter vom 30. 10. 1975 veröffentlicht unter dem 26. 4. 1976 nachdem nun die bis Juli 1976 gefertigten Vertragsformulare usw. zur Verfügung stehen, wurden uns die Auswirkungen dieses Gesetzes und des Schreibens vom 13. 8. 1976 über die Rechnungsstellung als Voraussetzung der Rechnungsprüfung nach der Neuordnung des Rechnungsprüfungsamtes bewußt.

Der Kirchengemeinderat ist schockiert über dieses Gesetz und die genannten bevorstehenden Maßnahmen im Rechnungswesen.

1. Es wird ständig die mündige Gemeinde proklamiert. Hier wird sie entmündigt, sie wird von oben verwaltet. Der Kirchengemeinderat fühlt sich degradiert, eine Fülle von Unterschriften auf Anweisungen zu leisten, die nicht er sondern der Evang. Oberkirchenrat bzw. die Landessynode verantwortet.

2. Das Protokoll der Verhandlungen der Landessynode, Tagung vom 26.-31. 10. 1975 läßt nicht erkennen, daß die Probleme einer einheitlichen Besoldung nebenamtlicher Mitarbeiter im ganzen Lande erkannt worden sind. Der Synodale Buchenau hat wohlbegründet gesagt, daß über die Abgrenzung von haupt-, neben- und ehrenamtlicher Tätigkeit keine Klarheit herrsche. Die Synode hat widersprochen. Wenn Synodaler Herrmann als Beschützer derer auftritt, „die am wenigsten bekommen“, dann hat er vergessen, daß es um neben- (ehren)amtliche Tätigkeit geht. Der Erfolg seiner emotional geladenen Ausführungen scheint sich im Beifall kundgetan zu haben. Es ist für den Kirchengemeinderat Pfnztal-Söllingen erstaunlich, daß ein solch schwerwiegendes Gesetz in so kurzer Zeit abgehandelt wurde. (Nach Protokoll in etwa einer Viertelstunde, was in den Ausschußsitzungen voranging, ist verborgen.)

Hierzu sind einige sachliche Feststellungen zu machen:

a) Nebenamtliche = halb ehrenamtlich. Der Kirchengemeinderat stimmt vollauf überein, daß jede gesetzliche Regelung von Vergütungen für hauptamtliche Mitarbeiter gefordert werden muß, wie es ja geschieht.

Nebenamtliche Tätigkeit ist eine zusätzliche Aufgabe, die aus verschiedensten Motiven übernommen werden mag, die aber weder der sozialen Absicherung noch bis zu einer bestimmten Grenze der steuerlichen Berücksichtigung bedarf. D. h. selbst der Gesetzgeber sieht hier anders als Synodaler Herrmann. Hinzu kommt, daß kirchliche Ämter mit Nebenverdienst immer auch ein Ehrenamt bleiben. Kirchendiener, Organisten usw., die nur wegen des Nebenverdienstes eine Aufgabe übernehmen, sind manchmal vielleicht eine Notlösung, aber im Grunde ungeeignet.

b) Organisten ohne Befähigungsnachweis bzw. mit D-Prüfung betrachten weithin ihr Amt als Hobby, als Ehrenamt.

aa) Der Kirchengemeinderat hat noch keinen Organisten erlebt, der 3 Stunden wöchentlich für den Gottesdienst (1 Stunde, zusammen 4 Stunden) geübt hätte, es seien denn Jungorganisten, die gerade anfangen. Auch wenn man 0,5 Stunden für Sondergottesdienst rechnet, stimmt die genannte Stundenzahl nicht mit der Realität überein.

bb) Das Gesetz macht keinen Unterschied über die Größe der Gemeinde bzw. des Gottesdienstraumes. Es ist ein beträchtlicher Unterschied, ob ein kleines Harmonium in einem Schulsaal oder eine große Orgel in einer großen Stadtkirche gespielt wird.

cc) Es geht für den Kirchengemeinderat Pfnztal-Söllingen nicht um das Geld, da seine Vergütungen bereits höher liegen als im Gesetz, weil wir uns an die früheren Richtlinien gehalten und diese entsprechend der allgemeinen Lohnerhöhungen berichtigt haben. Es geht hier um den Grundsatz: Verwaltung von oben herab und unqualifizierte Gleichmacherei. Dagegen wird protestiert.

c) Die Vergütung für die Reinigung nach gleichen tariflichen Stundenlöhnen im ganzen Land, macht die größten Schwierigkeiten.

aa) Wenn gleiche Löhne gefordert werden, müssen auch gleiche Leistungen gefordert werden. Reinigungsinstitute berechnen die Putzarbeiten nach qm-Fläche, stellen die Reinigungsmittel, kommen für Ausfall bei Krankheit und Urlaub auf und verlangen dafür Preise, die weit unter dem liegen, was bei uns bereits jetzt bezahlt wird.

bb) Hinzu kommt, daß Nebentätigkeiten wie Kirchendiener oder Reinigung der Kirche in zahlreichen Fällen von Gemeindegliedern im Rentner-Alter getätigt werden. Sie freuen sich, daß sie sich noch nützlich erweisen können. Der Nebenverdienst ist aber beim besten Willen nicht immer nach der tatsächlichen Stundenzahl ihrer Tätigkeit zu berechnen. Alte Leute brauchen eben länger und sind trotzdem froh und nützlich für die Nebentätigkeit.

d) Vergütung nebenamtlicher Tätigkeit - Verzicht auf Tariflohn. Es gibt kirchliche Mitarbeiter, z. B. in Pfnztal-Söllingen, die bereits seit langem auf eine ihnen nach den bisherigen Richtlinien zustehende höhere Vergütung verzichten, weil ihre Mehr-Einnahmen bei der progressiven Besteuerung fast ins Nichts verschwinden. Es gibt aber bereits Rechnungssämter, die „untertarifliche Vergütungen“ beanstanden.

e) Ehrenamtliche Tätigkeit. Die tarifliche Vergütung nebenamtlicher — wie wir meinen: neben-ehrenamtlicher — Mitarbeiter stößt u. E. an die Grundfeste kirchlichen Lebens. Die Kirche lebt von ehrenamtlicher Tätigkeit, erst recht die „mündige Gemeinde“. Die gesetzliche Regelung der Tarife zieht, so meinen wir, Vergütungen für ehrenamtliche Tätigkeit folgerichtig nach sich. In Kürze wird es also Sitzungsgebühren für die Kirchengemeinderäte (wie auf dem Rathaus), Vergütungen für Gemeindegemeindeführer, Besuchsdienst u. a. geben müssen. Nicht wegen des Geldes, aber wegen der sich daraus ergebenden inneren Einstellung, wäre das ein weiterer Meilen-schritt zum Niedergang der Kirche.

f) Die kleinen Gemeinden als Almosenempfänger. Synodaler Gabriel hat die Bedenken wegen zu hoher Belastung kleiner Gemeinden durch die gesetzlich-tarifliche Vergütung mit der Feststellung zerstreut, daß bereits in der Finanzausgleichsregelung genügend Mittel für den Ausgleich zusätzlich entstehender Kosten eingesetzt seien. So edel und verständnisvoll das klingt, wird sich die Finanzabteilung des EOK doch anmaßen, Recht zu setzen, wie weit es der „kleinen Gemeinde“ zugemutet werden kann, zusätzlich Lohnkosten zu übernehmen. Für die Gemeinde jedenfalls sieht das so aus, daß sie angewiesen ist auf die Güte und das Verständnis der Sachbearbeiter. Sie ist also ein Almosenempfänger. Und wer dann am meisten schreit, kriegt am meisten.

3. Rechnungsstellung. Die Landessynode bzw. der EOK sieht vor, künftig die Rechnungsstellung von den Kirchengemeinderäten bzw. Bezirkskirchenräten vornehmen zu lassen. Das ist die Wiederherstellung des Zustandes vor der Übernahme der Rechnungsstellung durch den EOK in den 50er Jahren. In der Voraussicht, daß nach mehr als 20 Jahren Unterbrechung die Suche nach Rechnungsstellern nicht ganz einfach sein wird, wird die Gelegenheit genutzt, wieder einmal Druck auszuüben, sich den Rechnungsämtern anzuschließen.

Abgesehen davon, daß diese weder billig noch die Arbeit für die Gemeinden wesentlich weniger ist, tritt hier der deutliche Trend zur Zentralisation zutage. Über das Geld kann man kräftig in die Selbständigkeit der Kirchengemeinden eingreifen, u. a. mit Tariflöhnen.

Deshalb sieht der Kirchengemeinderat Pfinztal-Söllingen auch hierin einen Schritt auf dem Weg zur Degradierung des Kirchengemeinderates zum Vollzugsorgan der Kirchenleitung.

Die Mitglieder des Kirchengemeinderates erwägen deshalb ernsthaft die Verweigerung der Wiederwahl, zu einem Amt, das sie zu Ja-Sagern stempelt.

Zuweisung: Finanzausschuß und Bildungsausschuß.

Gleiches trifft zu für

27. Antrag des Pfarrkonvents Schopfheim vom 13. 10. 1976 zur Vergütung nebenberuflicher Mitarbeiter zum Antrag des Kirchenbezirks Wertheim (Ziffer 19).

Die Landessynode wolle die Verordnung zum kirchlichen Gesetz über die Rechtsstellung und Vergütung nebenberuflicher Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (—NVergG—) auf ihre Durchführbarkeit überprüfen, Erhebungen anstellen, welche Mehrbelastungen auf die Haushalte

der Kirchengemeinden zukommen und Mittel bereitstellen, die die Kirchengemeinden usw. in die Lage versetzen, der Verordnung entsprechende Sätze zu bezahlen. Bis dahin wolle die Durchführung des Gesetzes aufgeschoben werden.

Zuweisung auch hier: Finanzausschuß und Bildungsausschuß.

Wir haben dann noch ein Letztes, und zwar steht bei uns noch im Raum der Antrag Altner, die Vorschläge des Sonderausschusses zur Vorbereitung der Kernenergieproblematik für die Synode, zunächst Frühjahrssynode 1977 gedacht, und auch als solche bezeichnet — nicht jetzt Herbst 1976 — und ein Antrag von Emmendingen. Er befindet sich, da ich ihn erst erhalten habe, noch in der Vervielfältigung. Es wird dem Ganzen noch als weiteres Material eine Zusammenstellung des Evangelischen Oberkirchenrats hinzugegeben. Das alles als

28. Antrag des Dekanats Emmendingen vom 14. 10. 1976 auf Festlegung des Zeitpunktes zur Behandlung des Antrags Dr. Altner

Seit geraumer Zeit beschäftigt die Frage des Baues von Kernkraftwerken weite Kreise der Landeskirche, vor allem in unserem Bereich. Insbesondere hat sich der Pfarrkonvent Emmendingen intensiv um dieses Problem bemüht. In vielen Stellungnahmen und durch persönliche Aktivitäten war ein Teil der Pfarrer unmittelbar in die Auseinandersetzungen um den Kernkraftwerksbau in Wyhl eingeschaltet.

Den Beteiligten ist dabei aufgegangen, daß es sich bei dieser Frage nicht um eine für unsere Verkündigung nebensächliche Frage handelt, sondern daß wir als Christen herausgefordert sind, die damit aufgerissenen Probleme stellvertretend zu bedenken. Deswegen sind wir sehr erfreut, daß die Landessynode sich auf ihrer Frühjahrstagung mit diesem Problem intensiv befassen will.

Die amtliche Pfarrkonferenz hat auf ihrer letzten Tagung mir das beiliegende Schreiben an die Synode übergeben mit der Bitte, daß für die Kernenergieproblematik auf der Frühjahrssynode genügend Zeit zur Verfügung gestellt wird. Ich möchte diese Bitte dringend unterstützen.

Sollte es für mich eine Möglichkeit geben, an diesem Teil der Beratungen der Frühjahrssynode voll teilzunehmen, wäre ich Ihnen dankbar.

Anlage

Die auf der amtlichen Pfarrkonferenz in Haguenau/Elsaß versammelten Pfarrer und Mitarbeiter des Kirchenbezirks Emmendingen bitten die Synode dringend, daß der Behandlung der Kernenergieproblematik während der Frühjahrssynode 1977 ausreichend Zeit zur Verfügung gestellt wird.

Ein ganzer Tag scheint uns, der Dringlichkeit der Sache entsprechend, schon dafür erforderlich zu sein. (24 Unterschriften.)

Zu OZ. 28

Schreiben des Evang. Oberkirchenrats vom 13. 10. 1976 an den Präsidenten der Landessynode:

Mit Schreiben vom 19. August d. J. hat die ESSO AG der Evang. Akademie in Baden das Angebot unterbreitet, ein Seminar für Theologen über Fragen der Energiewirtschaft und Energiepolitik durchzuführen.

Herr Dr. Böhme hat diese Anregung an das Aus- und Fortbildungsreferat des Evang. Oberkirchenrats weitergeleitet. Wie Sie anliegender Fotokopie unseres Schreibens vom 13. 10. d. J. an Herrn Dr. Böhme entnehmen können, schlagen wir vor, auf dieses Angebot im Rahmen der landeskirchlichen Fort- und Weiterbildung 1978 zuzugehen.

Unabhängig davon möchten wir jedoch der Projektgruppe der Landessynode, die sich im Zusammenhang mit Fragen der Nutzung der Kernenergie mit dem Fragenkomplex der Energiepolitik und Umweltschutzmaßnahmen befaßt, das Angebot der ESSO AG unterbreiten, um somit die Möglichkeit der Nutzung bereits 1977 zu gewährleisten. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie das vorliegende Angebot der ESSO AG den Mitgliedern der Projektgruppe der Landessynode weiterleiten könnten. Für Rückfragen stehen Herr Dr. Böhme bzw. das Fortbildungsreferat gerne zur Verfügung.

Anlage 1

Schreiben des Evang. Oberkirchenrats vom 13. 10. 1976 an Akademiedirektor Dr. Böhme:

In der Referatssitzung des Aus- und Fortbildungsreferates des Evang. Oberkirchenrats wurde am 11. d. M. über das Angebot der ESSO AG vom 19. August d. J. beraten, Informationsseminare über Fragen der Energie und Umweltpolitik mit Theologen durchzuführen. Es wurde dabei einhellig dafür plädiert, dieses Angebot auf jeden Fall zu nutzen, jedoch nicht wie von der ESSO AG sowie in Ihrem Schreiben vom 23. 8. d. J. angedeutet, für Theologiestudenten sondern im Rahmen der Fort- und Weiterbildung für die Mitarbeiter der Landeskirche. Da nun das landeskirchliche Programm für 1977 bereits festgelegt ist, ist der Evang. Oberkirchenrat an einer Realisierung des Angebots der ESSO AG im Rahmen des FWB-Programms 1978 interessiert. Es wäre daher wünschenswert, wenn rechtzeitig zum Jahresbeginn 1977 im Blick auf die Vorplanung für 1978 mit Vertretern der ESSO AG und dem Fortbildungsreferat sowie mit Ihrer Beteiligung über dieses Projekt verhandelt werden könnte.

Um jedoch das vorliegende Angebot bereits im kommenden Jahr sinnvoll zu nutzen, beabsichtigen wir, die Projektgruppe der Landessynode, die sich mit energiepolitischen Fragen, insbesondere mit Fragen der Kernenergie befaßt, hierüber zu informieren und der Projektgruppe zu empfehlen. Das Kollegium des Evang. Oberkirchenrats unterstützt dieses Vorhaben. Wir wären Ihnen dankbar, wenn wir weiterhin mit Ihrer Hilfe bezüglich dieses Projektes rechnen könnten und Sie die ESSO AG hierüber informieren würden. Wir schlagen vor, daß sich die Projektgruppe der Landessynode diesbezüglich direkt mit Ihnen in Verbindung setzt. Eine Zeitschrift hiervon erlauben wir uns an den Präsidenten der Landessynode, Herrn Dr. Angelberger, weiterzuleiten.

Anlage 2

Schreiben der ESSO-AG — Presse- und Informationsabteilung, Büro Südwest — Frankfurt vom 19. 8. 1976:

Sehr geehrter Herr Dr. Böhme, aus dem jüngsten Tagungsprogramm der Evangelischen Akademie Baden ersehe ich, daß Sie auch ein Industrie-Praktikum für Theologen zum Studium von Arbeitsverhältnissen in der Industrie vorgesehen haben.

Nachdem — wie Sie aus beiliegendem Bericht ersehen — wir seit Jahren mit Lehrern aller Schularten

wirtschaftskundliche Seminare durchführen (bis 1976 haben uns über 9000 Lehrer in rund 275 Seminaren besucht), wollte ich nicht versäumen, Ihnen einmal ein Seminar mit Theologen aus der Landeskirche in unserer Raffinerie in Karlsruhe vorzuschlagen.

Im allgemeinen werden die Seminare von uns — wie Sie aus den Programmbeispielen ersehen — zwei- oder dreitägig aufgezogen, wobei die Teilnehmer unsere Gäste sind und im Karlsruher Schloßhotel untergebracht werden.

Wir pflegen auch bei diesen Treffen einen Vertreter des Betriebsrates hinzuzuziehen bei der Behandlung des Themas „Personalpolitik“ und lassen auch Zeit für Diskussionen.

Wir haben bereits für das nächste Jahr 8 Seminare für Karlsruhe in der Planung mit den jeweiligen PHs und staatlichen Lehrerfortbildungsinstituten.

Vielleicht wäre hier einmal ein neuer Ansatz der Zusammenarbeit, der natürlich auch von der Zusammenstellung der Themen nach der besonderen Interessenslage Ihrer Teilnehmer variiert werden könnte.

ESSO AG. Hamburg, Sommer 1976
Presse- und Informationsabteilung

Die Seminararbeit der ESSO AG auf dem Gebiet der Lehrerbildung

Inhalt:

- I. Einleitung
- II. Hintergrund und Zielsetzung
- III. Die Seminararbeit im einzelnen
 1. Zweck
 2. Statistik
 3. Seminartypen
 4. Zielgruppen
 5. Themen der Seminare
 6. Bewertung
 7. Organisation und Ablauf der Seminare
 8. Follow-up
 9. Flankierende Publikationen und Maßnahmen
- IV. Ausblick

Anhang: Themenliste / Seminarprogramme

I. Einleitung

Die ESSO AG will mit einem systematischen Informationsprogramm für Lehrer aller Schularten einem offenkundigen Mangel abhelfen: Dem Mangel an Wissen über wirtschaftliche Zusammenhänge in einer modernen Industriegesellschaft. 9340 Lehrer besuchten vom Frühjahr 1969 bis Juli 1976 die Seminare der ESSO. Das positive Echo ermutigt die Initiatoren, dieses Programm in Zusammenarbeit mit den Schulbehörden fortzusetzen — in der Hoffnung, daß ihr Beispiel möglichst viele Nachahmer findet.

II. Hintergrund und Zielsetzung

Wieso kommt ein großes Industrieunternehmen dazu, sich in systematischer und aktiver Weise um Schule und Lehrer zu kümmern? Vier Motive stehen im Vordergrund:

1. Wir gehen davon aus, daß das Wissen über wirtschaftliche Zusammenhänge und Tatbestände in der Bundesrepublik leider noch immer — und manchmal in einem erschreckenden Ausmaß — Mangelware ist.
2. Wir wissen, daß wirtschaftliches Nichtwissen eine Gefahr für eine freie Gesellschaft in einem demokratischen Staat insofern darstellt, als dieses Nichtwissen zu politischen, sozialen und wirtschaftlichen Traumvorstellungen führen kann.

3. Wir meinen, daß die Wirtschaft, vor allem die Industrie, einen aktiven Beitrag zur Überwindung des wirtschaftlichen Nichtwissens leisten muß, wenn wir diese Tatsachen ändern wollen, und daß die Schule das am besten geeignete Instrument ist, um das notwendige Wissen zum Verständnis wirtschaftlicher Zusammenhänge dem heranwachsenden Staatsbürger zu vermitteln.

4. Es ist eine nicht zu bestreitende Tatsache, daß die meisten Menschen, die der Jugend Arbeitsweise und Zusammenhänge in der Wirtschaft vermitteln, diese nur aus der Theorie kennen, da sie im allgemeinen nie praktisch in der Wirtschaft gearbeitet haben.

1968 wurden deswegen die Unterrichtspläne aller Bundesländer darauf untersucht, welchen Stellenwert das Fachgebiet „Wirtschaft“ im Schulunterricht einnimmt. Dabei wurde festgestellt, daß praktisch in allen Unterrichtsplänen wirtschaftliche Themen einen mehr oder minder festen Platz haben. In Gesprächen mit Vertretern der Schulbehörden und mit Pädagogen festigte sich die Vermutung, daß bei den Lehrern, die im Unterricht wirtschaftliche Themen zu behandeln haben, ein großes Bedürfnis besteht, sich sowohl theoretisch über wirtschaftliche Zusammenhänge zu informieren, als auch mit der wirtschaftlichen, insbesondere industriellen Praxis und Realität in Kontakt zu kommen.

Das Fazit dieser Feststellungen ließ sich in einer Offerte formulieren, die als eine neue und systematische Informations-Aktivität in das langfristige Informationsprogramm der ESSO AG, Hamburg, aufgenommen wurde:

Die Mineralölindustrie eignet sich wegen ihrer Verbindung zur Geographie, Geologie, Physik, Chemie, Mathematik (Operations Research), Politik und wegen ihrer Internationalität sowie wegen der Verbrauchernähe ihrer Produkte u. Preise sehr gut, um wirtschaftliche Zusammenhänge nationaler und internationaler Art beispielhaft darzustellen. Als Darstellungsform dient die ein- bis viertägige Seminarveranstaltung, zu der Lehrer aller Schularten eingeladen werden.

Diese Offerte gab die ESSO AG an alle Schulbehörden in den Bundesländern. Sie berücksichtigt sowohl die Notwendigkeit der Lehrerfortbildung auf dem Gebiete der Wirtschafts-, Gemeinschafts- und Sozialkunde oder auch des politischen Unterrichts, wie auch unsere Möglichkeiten, dazu einen aktiven und sinnvoll systematischen Beitrag zu leisten. Dies hat die Form unserer heutigen Lehrerseminare begründet, die das einzige Ziel haben, diejenigen, die unsere Offerte annehmen, über wirtschaftliche Zusammenhänge, dargestellt am Beispiel der Mineralölindustrie, zu informieren.

Im Frühjahr 1969 waren die Vorbereitungen mit den Kultusministerien und den Schulbehörden soweit abgeschlossen, daß der Vorstand der ESSO AG einem von der Presse- und Informationsabteilung des Unternehmens vorgelegten, langfristigen Programm zustimmte und die Seminarveranstaltungen beginnen konnten.

Für alle bisher durchgeführten Seminare (Juli 1976 waren es 275 Veranstaltungen), gilt verbindlich, daß es nicht Aufgabe der Seminare und der fast ausschließlich aus der ESSO-Organisation kommenden Referenten ist, zu missionieren, zu ideologisieren, umzufunktionieren oder zu manipulieren, sondern nur sachgerecht zu informieren und ohne Vorurteil oder Voreingenommenheit zu diskutieren.

Es stand von Anfang an für alle, die an dieser besonderen, Geduld und Fairness erfordernden Informations-Aktivität der ESSO AG beteiligt sind, fest, daß die Größe eines wirtschaftlichen Unternehmens eine besondere Verpflichtung (social responsibility) einschließt, die ein Präsident der Exxon Corporation, New York, in einer Diskussion mit Studenten in New York so umschrieben hat:

„Man kann heute kein Projekt mehr aufgreifen, nur um Geld zu verdienen und Gewinn zu machen; man muß bei allem, was man tut, auch an die gesellschaftlichen Konsequenzen denken.“

III. Die Seminararbeit im einzelnen

1. Zweck

- Informationen für die Lehrer über die wirtschaftliche Realität und die industrielle Arbeitswelt.
- Darstellung wirtschaftlicher Zusammenhänge (Markt, Wettbewerb, Preise, Investitionen, Umwelt) am Beispiel der Mineralölindustrie und der ESSO AG in Form der Informationsabgabe und der Informationsverarbeitung.

2. Statistik

Vom Frühjahr 1969 bis Juli 1976 wurden von der ESSO AG insgesamt 275 Seminare mit rund 9340 Lehrern an den vier Raffinerie-Standorten durchgeführt.

3. Seminar-Typen

- Wirtschaftskundliches Seminar** (zwei- bis viertägig) für Lehrer aller Schularten, aber bestimmter wirtschaftlich orientierter Fachrichtungen (s. 5).
- ESSO-Kurzseminar** (eintägig) für Lehrer aller Schulen und überwiegend wirtschaftlicher Fachrichtung.
- Berufsschulseminar** (zweitägig) für Lehrer an Berufsschulen mit Kfz- und Tankwartlehrlingsklassen.

4. Zielgruppen

Die ESSO-Lehrerseminare wenden sich zur Verwirklichung der o. a. Ziele an Lehrer, die im Rahmen der Fächer

- Arbeitslehre (Hauptschule),
- Wirtschafts- und Sozialkunde (Real-, Hauptschule),
- Gemeinschaftskunde (Gymnasium),
- Politik (Gymnasium in Hamburg),
- Geographie (alle Schulen),
- Geschichte (Gymnasium, Realschule),
- Wirtschaft und Recht (Schulen in Bayern),
- Berufsausbildung (Berufsschule),

die Themen Wirtschaft, Wirtschaftspolitik, Arbeitswelt, Sozialpolitik, Betriebs- und Volkswirtschaftslehre unterrichten müssen oder unterrichten werden.

Die Auswahl der Teilnehmer aus diesen Zielgruppen erfolgt durch die Schulbehörden, wobei versucht wird, möglichst homogene Gruppen zusammenzustellen (d. h. gleicher Ausbildungsstand und ein Schultyp), um ein optimales Seminarergebnis zu erzielen.

5. Themen der Seminare

(s. auch Themenliste im Anhang)

Das Themenangebot der mehrtägigen Seminare wird in den Programmen im wesentlichen wie folgt gestaltet:

- Problemorientierte Einführung in aktuelle volkswirtschaftliche Zusammenhänge**
Wirtschaftskreislauf, -wachstum, Bruttosozialprodukt, Wirtschaftspolitik, Preisstabilität, Vollbeschäftigung, Gesellschaftspolitik.

b) Energie

Energieverbrauch, -aufkommen, Strukturentwicklung, Energieversorgung, neue Energietechnologien.

c) Mineralöl („von der Quelle bis zur Säule“)

Behandlung politischer, wirtschaftlicher und technischer Aspekte der internationalen Mineralölwirtschaft, insbesondere Bohrung, Förderung, Transport und Verarbeitung von Rohöl, Vertrieb unter Berücksichtigung der Themen Umwelt, Investition, Wirtschaftlichkeit, Wettbewerb.

d) Marketing-Mix, die Instrumente des Marketing, die Kunst des Verkaufens

Als Einzelthemen des Marketing-Blocks werden präsentiert: Markt- und Meinungsforschung, die preisregulierende Wirkung von Angebot und Nachfrage, und Werbung — Ziele und Möglichkeiten.

e) Behandlung von Spezialthemen wie**Personalplanung und -führung,**

Organisationsstruktur eines multinationalen Mineralölunternehmens am Beispiel der Exxon-Corporation.

f) Seminarübungen

Neben einer Seminarübung zur Ausarbeitung einer Unternehmensplanung anhand eines Simulationsmodells „Oeldorado A. G.“ sind einige der oben genannten Themen mit Übungen verknüpft. Außerdem unternehmen die Teilnehmer der viertägigen Seminare in kleinen Gruppen methodisch-didaktische Umsetzungsversuche des Informationsstoffes in Unterrichtseinheiten.

6. Bewertung

Die Verwertbarkeit der angebotenen Themen im wirtschaftskundlichen Unterricht wird bei jedem Seminar von den Teilnehmern beurteilt. Aufschlußreich ist dabei das gute Abschneiden der Themen Markt- und Meinungsforschung, Energie-, Mineralölwirtschaft, Werbung, Preisbildung und Planspiel. Das Thema Personalpolitik ist für die persönliche Horizontenerweiterung des Lehrers von großem Interesse, findet aber verständlicherweise keine so große Verwertbarkeit im Unterricht.

Als Bewertungsgrundlagen für die Seminararbeit stehen die Äußerungen der Teilnehmer auf Beurteilungsbogen und in den Abschlußbesprechungen sowie die Erklärungen der Schulbehörden zur Verfügung.

Die Bewertungen durch die Teilnehmer lassen erkennen, daß die Lehrer das Bemühen der ESSO AG, der Schule zu den oben beschriebenen Informationsmöglichkeiten zu verhelfen, außerordentlich schätzen, weil diese Möglichkeiten es ihnen erlauben, einen Teil der Wirtschaft dort kennenzulernen, wo sie modern praktiziert wird und in ihren Abläufen für den Schulunterricht besonders anschaulich demonstriert werden kann. Alle Teilnehmer erwähnen in ihren Äußerungen den persönlichen Gewinn, den sie aus diesen Informationsseminaren ziehen, und bestätigen, daß die Informationsergebnisse sich für eine wirtschaftsnahe Gestaltung des Unterrichts gut eignen. Auch die ausgegebenen Arbeitsunterlagen, Manuskripte der Referate, Broschüren, Schaubilder usw., finden bei den Lehrern ungeteilten Beifall.

Die Seminaraktivität der ESSO AG muß jedoch auf die Informationsvermittlung mit anschließender Informationsverarbeitung (Diskussion und Seminargespräche) begrenzt bleiben. Sie soll damit eine breite Grundlage für die Entwicklung einer dritten Stufe bilden, die zu einer Umsetzung der Informationen in Unterrichtseinheiten durch die Seminarteilnehmer führen kann. Das ist eine Aufgabe, die Pädagogen vorbehalten bleiben muß und daher nicht Gegenstand der von der ESSO AG angebotenen Seminare ist.

Die Tatsache, daß im Lauf der letzten Jahre immer wieder Schulbehörden und Lehrerfortbildungsinstitute den Wunsch äußerten, zusätzlich in das Seminarprogramm aufgenommen zu werden, beweist den Veranstalter, daß sie mit ihrer Seminaraktivität, die sich von jeder Ideologisierung fernhält, auf dem richtigen Weg sind.

7. Organisation und Ablauf der Seminare

Die ESSO-Lehrerseminare finden überwiegend im ESSO-Haus Hamburg und in den 4 ESSO-Raffinerien (Hamburg, Köln, Karlsruhe, Ingolstadt) statt. Für Übernachtung und Verpflegung sorgt die Presse- und Informationsabteilung, die auch für jedes Seminar den fachkundigen Organisator und Moderator stellt.

Die Zahl der angebotenen Seminarthemen (inkl. Raffineriebesichtigung) führt in allen Seminaren zu einer vollen Ausnutzung der an den Vor- und Nachmittagen zur Verfügung stehenden Zeit, was für an freie Nachmittage gewöhnte Lehrer teilweise eine große Umstellung bedeutet.

Der methodische Ablauf der Seminare ist in der Regel wie folgt programmiert:

- **Informationsabgabe** durch Referate mit Schaubildern und Dias, Raffineriebesichtigung, Manuskripte und ESSO-Publikationen;
- **Informationsverarbeitung** durch Diskussion, Seminargespräch, Übungen und Planspiel.

Da alle Teilnehmer ein grundlegendes Manuskript zur Energiewirtschaft schon vor Beginn des Seminars per Post erhalten, kann unmittelbar am ersten Seminartag mit der Informationsverarbeitung begonnen werden. Zu dieser Vorabinformation gehört auch ein Unterrichtsmodell, das ein ehemaliger Teilnehmer entwickelt hat.

Bei viertägigen Veranstaltungen finden auch Versuche zur Umsetzung des angebotenen Informationsstoffes in Unterrichtseinheiten statt, d. h. die Teilnehmer entwickeln in kleinen Gruppen ein Unterrichtsmodell zu einem bestimmten Thema, das in Form eines Seminargesprächs diskutiert und weiterentwickelt wird.

Einige Kultusministerien entsenden überdies qualifizierte pädagogische Berater für die Betreuung der Arbeitsgruppen in den Seminaren.

8. Follow-up

Von Anfang an war den Veranstaltern der ESSO-Lehrerseminare klar, daß ein wesentlicher Erfolg dieser Tätigkeit in einer optimalen Gestaltung eines kostengünstigen und den Empfängern nicht lästig fallenden „Follow-up“ zu suchen ist. Aus dieser Erkenntnis heraus wurde folgendes Programm entwickelt:

a) Alle Teilnehmer von ESSO-Lehrerseminaren erhalten von der ESSO-AG regelmäßig das dreimal jährlich erscheinende ESSO-Magazin, das die Aufgabe hat, die Öffentlichkeit in einer modernen und ansprechenden Form über ökonomische Themen und allgemeine wirtschaftliche Zusammenhänge zu informieren.

b) Alle Teilnehmer bekommen den Text der Referate, die während des Seminars gehalten worden sind. Außerdem erhalten alle früheren Teilnehmer den Text von Referaten, die im Laufe eines Jahres neu in das Programm aufgenommen werden, sowie auch den aktualisierten Text früherer Referate, um sicherzustellen, daß die Seminarteilnehmer jeweils mit dem aktuellsten Material für ihre Unterrichtszwecke ausgestattet sind.

c) Allen Seminarteilnehmern wird einmal im Jahr per Brief der Bezug neuen Informationsmaterials

angeboten. Im Durchschnitt machen rund 45 Prozent hiervon Gebrauch.

9. Flankierende Publikationen und Maßnahmen

Um die Unterstützung für eine praxisnahe Gestaltung des Unterrichts in der Schule zu erweitern und zu vertiefen, hat sich die ESSO AG bisher an der Herausgabe von fünf Unterrichtswerken beteiligt:

- a) Der Chemieunterricht; Erdöl- und Erdölzeugnisse im Experimentalunterricht; Grundlegung — Zielsetzung — Durchführung; herausgegeben von Johann Weninger und Werner Dierks; Ernst Klett Verlag, Stuttgart.
- b) Die Betriebserkundung, Modelle für eine Erkundung der Arbeitswelt durch die Schule, Modell VIII — Mineralölraffinerie; Herausgeber: Gerd Poeschke, Dr. Willi Voelmy; Verlag für Wissenschaft, Wirtschaft und Technik, Bad Harzburg.
- c) Farbdia-Serie „Erdöl — Energie- und Rohstoff“, eine schulstufenbezogene Darstellung seiner geographischen, technischen und ökonomischen Aspekte auf lernzielorientierter Basis (35 Bilder), herausgegeben vom Werner Jünger Dia-, Film- und Tonverlag, Frankfurt a. M.
- d) Fallstudie „Pipelinebau“ mit Simulationsspiel, entwickelt von zwei Pädagogen in Zusammenarbeit mit der ESSO AG als Schülerarbeitsmittel mit Lehrerbegleitheft.
- e) Sozialkundlich-wirtschaftsgeographische Unterrichtseinheit Teil I „Zum Mineralölmarkt in der Bundesrepublik Deutschland seit Oktober 1973“, Teil II „Erdöl und Erdgas in Alaska“, zusammengestellt von zwei Pädagogen aus Nürnberg.

Die Modelle zu Ziffer 9 d und e können mit dem Recht zur Vervielfältigung in Klassenstärke kostenlos von der ESSO AG, Presse- und Informationsabteilung, 2 Hamburg 60, Postfach 60 06 20, bezogen werden.

Es ist geplant, sich an weiteren Unterrichtswerken, die dem besonderen Informationsbedürfnis der Lehrer entsprechen, auch in Zukunft zu beteiligen.

Außerdem gibt die ESSO AG von Lehrern begleiteten Klassen der Sekundarstufe II bzw. der Oberstufe (ab 16 Jahren aufwärts) nach vorheriger Anmeldung Gelegenheit, die ESSO-Raffinerien in Hamburg-Harburg, Köln, Karlsruhe oder Ingolstadt zu besichtigen. Dauer der Veranstaltung etwa 3—4 Stunden.

IV. Ausblick

Die ESSO AG wird die Seminarartigkeit konsequent fortsetzen, wobei sich das Management des Unternehmens davon leiten läßt, daß mit dieser Aktivität für die gesamte Industrie ein Signal gesetzt werden soll, das zur Nachahmung auffordert. Es wird dabei davon ausgegangen, daß eine solche Aktivität eines einzelnen Unternehmens allein nicht ausreicht, um das Informationsbedürfnis der Lehrer zu befriedigen, sondern daß es dazu einer konzertierten Aktion der gesamten Industrie auf der hier vorgezeichneten Basis und mit der hier beschriebenen Zielsetzung bedarf. Erfreulicherweise haben auch einige andere Unternehmen diese Erkenntnis gewonnen und mit der Veranstaltung solcher Seminare begonnen. Darüber hinaus hat sich eine Reihe großer Firmen bereits bei uns konkret über die Seminaraktivität informiert, so daß zu erwarten ist, daß in Zukunft diese Seminaraktivität auf eine breitere Basis gestellt werden kann.

V. Anhang

Im Anhang sind enthalten:

1. eine Liste mit den Themen der verschiedenen Typen von Lehrerseminaren, die zur Zeit von der ESSO AG angeboten werden können;

2. drei typische Programme von Lehrerseminaren mit unterschiedlicher Zeitdauer von zwei bis vier Tagen an verschiedenen Plätzen.

ESSO AG
Presse- und
Informationsabteilung

Hamburg, Januar 1976

Liste der Lehrerseminarthemen

I. Themen in wirtschaftskundlichen Seminaren (2—4 Tage)

1. **Einführung in die Volkswirtschaftslehre** — (Methoden, volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, BSP, Konjunkturtheorie, wirtschaftliches Wachstum).
2. **Ausgewählte Kapitel der dynamischen Volkswirtschaftslehre** (Preisstabilität, Vollbeschäftigung, Wirtschaftswachstum, Außenwirtschaft, Wirtschaftspolitik.)
3. **Markt- und Meinungsforschung als wichtige Entscheidungshilfen der Unternehmungsführung** (Instrumente des Marketing, Marketing-Mix, Planungsaufgaben, Prognose, Statistik, Wirtschaftlichkeitsanalyse, Primärforschung.)
4. **Die preisregulierende Wirkung von Angebot und Nachfrage** — mit Übungen — (Preisbildung nach Kosten, fixe, variable Kosten, Kostendegression, Wettbewerbseinfluß, Deckungsbeitrag, Preis/Mengenabhängigkeit, Preisuntergrenze.)
5. **Investitionen und deren Finanzierung** — mit Übungen — (Innen-, Außenfinanzierung, Motive, Risiken, statische dynamische Investitionsrechnungen, Sensitivitätsanalysen.)
6. **Ziele, Methoden, Möglichkeiten und Grenzen der Werbung** (Makro- und mikro-ökonomischer Aspekt, Erfolgskontrolle, Zielgruppen, Werbemittel und -träger, Kosten, Verhältnis Auftraggeber zu Werbeagentur.)
7. **Fallstudie: Planungs- und Entscheidungsprozeß in einem Großunternehmen, dargestellt am Beispiel einer Mineralölgesellschaft** (Ausarbeitung einer Unternehmensgesamtplanung mit Marktforschung, Marktstrategie, Mineralölversorgungs-, Verarbeitungs-, Vertriebs-, Kosten- und Erlösplanung; Gruppenarbeit der Seminarteilnehmer.)
8. **Energiewirtschaft und Energiepolitik: Struktur und Entwicklung eines bedeutenden volkswirtschaftlichen Teilmarktes (Terminologie, Energieverbrauch, Entwicklung des Energieangebots, Energiepolitik, Energietechnologien).**
9. **Wirtschaftliche, technische und politische Aspekte der internationalen Mineralölwirtschaft und die Rohölversorgung der BRD** (Rohölreserven, Erdölförderung und -verbrauch, Welt-Tankerflotte, Entwicklung der Raffineriekapazität, gesetzliche Vorratspflicht.)
10. **Pipelines — Schlagadern des Öltransports** (Prämissen für den Bau, Ölleitungen in der BRD, Standortfaktoren, Pipelines und öffentliche Sicherheit, transportwirtschaftliche Bedeutung, Betrieb und Technik.)
11. **Die ölhöffigen Gebiete der Weltmeere und das Öl- und Gaspotential der Nordsee** (Lage und Entwicklung von Offshore-Bohrungen, weltweite Ölförderungstechnik.) Bedeutung der Nordseefunde (geologischer Aufbau, gewinnbare Reserven, Förderentwicklung, Wirtschaftlichkeitsanalysen).

12. Arbeitsweise, Verfahren und Umweltschutz in einer modernen Großraffinerie

(Raffineriebauprogramm, Destillieren, Cracken, Reformieren, Automation, Raffinerietypen, Marktabhängigkeit der Produktion, Vorkehrungen und Anlagen für den Umweltschutz.)

13. Raffinerien und ihre Umwelt, dargestellt am Beispiel der ESSO-Raffinerie Ingolstadt

(Landschaftsschutz, Grundwasserschutz, Frischwasser, Abwasser, Luftreinhaltung, Lärm.)

14. Probleme des Umweltschutzes aus der Sicht eines Mineralölunternehmens

(Abgase, Bleigehalt, Entschwefelung, Emissions-Immissionswerte, Schornsteinhöhen.)

15. Veröffentlichungen aus dem Gebiet des Umweltschutzes, eine Zusammenstellung einschlägiger Literatur (Broschüren und Berichte, keine Einzelaufsätze.)

16. Aufgaben der Industrieforschung, dargestellt am Beispiel der ESSO-Organisation

(Struktur der Forschungsorganisation, Aufgaben, Produktbereiche, Grundlagen-Anwendungsforschung.)

17. Organisation und Führungspraxis eines weltweit operierenden vertikal integrierten Mineralölunternehmens

(Internationaler Wirkungsbereich, Probleme der Multinationalität, Wirtschaft und Politik, Kapitalintensität, Organisationsformen, kooperative Unternehmensführung.)

18. Personalpolitik eines Industrieunternehmens, dargestellt am Beispiel der ESSO AG

(Grundsätze, Personalbedarfsplanung, Nachwuchsförderung, Training, Aufstiegsplanung, Beurteilungswesen, Lohn- und Gehaltspolitik.)

II. Themen in Seminaren zur Erkundung der Arbeitswelt (2 Tage)

Zur Einführung in die Probleme der modernen Arbeitswelt sind aus der vorstehenden Liste geeignet die Themen I/12 und 18. — Darüberhinaus können angeboten werden:

19. Raffinerierundfahrt mit Besichtigung typischer Arbeitsplätze

(Destillationsanlagen, Crack- und Raffinationsanlagen, dabei: Erkundung der Arbeitsplätze und Möglichkeit zur Rücksprache mit den Mitarbeitern auch in den Steuer- und Meßzentralen.)

20. Die Sicherheit am Arbeitsplatz, eine gemeinsame Aufgabe von Leitung und Mitarbeitern

(Schutz der Mitarbeiter vor Unfällen, Ausbildung und Methoden zur Unfallverhütung, Berufsgenossenschaft und Gewerbeaufsichtsamt — ihre Aufgaben und Bedeutung.)

21. Die Arbeit des Betriebsrates — betriebliche Mitbestimmung und Mitverantwortung

(Aufgaben des Betriebsrates, praktische Beispiele, neues Betriebsverfassungsgesetz.)

22. Plenumsgespräch: „Der Mensch im Betrieb“

(Themenfreie Diskussion mit leitenden Mitarbeitern der ESSO AG.)

23. Besichtigung von Arbeitsplätzen im ESSO-Haus, dem zentralen Sitz der Verwaltung und Geschäftsleitung

(Rundgang in kleinen Gruppen nach kurzer Einführung in die Funktion eines modernen Bürohauses und die Büro-Organisation.)

24. Betriebliche Ausbildung bei der ESSO AG als Ergänzung des öffentlichen Bildungswesens

(Zahl und Art der betrieblichen Fortbildung für Um-, Anlerner, Hochschulabsolventen, Managementkurse, Konferenzführung, Sprachkurse und Sprachlabor.)

III. Themen in eintägigen Kurzseminaren

Themen I/9, 10, 12 und II/19 der wirtschaftskundlichen Seminare.

IV. Themen in Fachseminaren für Berufsschullehrer von Tankwartklassen und Berufsberatern (2 Tage)

25. Entwicklung der Mineralölwirtschaft in der BRD unter besonderer Berücksichtigung des Marktes für Kraftstoffe

(Vergangenheit und Zukunftsentwicklung, Bedeutung und Anteile der Kraftstoffe am Mineralölmarkt, Preisentwicklung VK.)

26. Seminargespräch über heutige Kraftstoffe und Motorenöle

(Qualitätsanforderungen, -entwicklungen, Tests, Abgase.)

27. Aufgaben und Leistungsvermögen zeitgemäßer Motorenöle und Schmierstoffe.

28. Besichtigung eines ESSO-Servicenters mit Selbstbedienung und Shop-Einrichtung (dazu entsprechende Informationen),

29. Abrechnungs- und Berichtswesen eines ESSO-Servicenters mit Betriebsanalyse und ihrer Auswertung.

30. Das Partnertraining bei der ESSO AG als Instrument der kontinuierlichen Anpassung an die sich ständig ändernden Marktverhältnisse.

31. Seminargespräche über das Berufsbild eines Autowarths, verbunden mit Ausbildungsplan und beruflicher Entwicklung.

32. Besichtigung einer der vier ESSO-Raffinerien in Hamburg, Köln, Karlsruhe oder Ingolstadt.

Zweitätiges Seminar

ESSO AG. Hamburg, im Januar 1976
Presse- und
Informationsabteilung

Programm

Wirtschaftskundliches Seminar
2. März bis 3. März 1976

Veranstalter: ESSO AG, Hamburg, in Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftlichen Institut für Schulpraxis, Abteilung Lehrerfort- und -weiterbildung, Bremen

Veranstaltungsort: Jugendbildungsstätte St. Magnus, Bremen — St. Magnus, Auf dem Hohen Ufer 124, Tel.: 66 09 73 03.

Teilnehmer: Bremer Lehrer der Sekundarstufen I und II aus den Fachbereichen Arbeitslehre, Gemeinschaftskunde und Geographie und Berufsschullehrer

Dienstag, 2. 3. 1976

9.00 Begrüßung und Einführung in die Aufgabenstellung des Seminars durch G. Herwig, Presse- und Informationsabteilung der ESSO AG, Hamburg.

9.15 Seminargespräch: „Struktur und Entwicklung eines bedeutenden volkswirtschaftlichen Teilmarktes: Die deutsche Energiewirtschaft“
Referent: G. Herwig

10.30 Frühstückspause

11.00 Referat: „Arbeitsweise und Verfahren in einer modernen Großraffinerie unter dem Aspekt der Kuppelproduktion und unter Berücksichtigung der Vorkehrungen für den Umweltschutz“
Referent: H. Schultze, Leiter der Presse- und Informationsabteilung der ESSO-Raffinerie Hamburg-Harburg

- 11.45 **Seminargespräch:** „Der Mineralölmarkt der Bundesrepublik Deutschland sowie wirtschaftliche, technische und politische Aspekte der weltweiten Mineralölversorgung“
Referent: H. Schroeder, Leiter der Presse- und Informationsabteilung der ESSO AG, Büro Nord, Hamburg
- 13.15 **Mittagessen**
- 15.00 **Diskussionsreferat:** „Personalpolitik in einem Großunternehmen“ Behandlung ausgewählter Fragen zeitgemäßer Personalplanung und -führung am Beispiel der ESSO AG
Referent: Dr. R. Rettig, stellvertretender Leiter des Hauptbereichs Personal der ESSO AG, Hamburg
- 16.30 **Kaffeepause**
- 17.00 **Seminargespräch:** „Die Werbung, ihre Methoden, Ziele, Möglichkeiten und Grenzen“ (mit Vorführung von Werbespots und Anzeigenbeispielen)
Referent: K. Moderau, Marketing-Direktor der McCann Werbeagentur Hamburg

Mittwoch, 3. 3. 1976

- 9.00 **Diskussionsreferat:** „Markt- und Meinungsforschung als wichtige Entscheidungshilfen der Unternehmensführung“
Referent: H. Lohmann, Marktplanungs- und Forschungsabteilung der ESSO AG, Hamburg
- 10.45 **Frühstückspause**
- 11.30 **Diskussionsreferat:** „Die preisregulierende Wirkung von Angebot und Nachfrage“ (mit Übungen zur Preisbildung)
Referent: H. Glanert, Abteilung Marketing-Planung der ESSO AG, Hamburg
- 13.15 **Mittagessen**
- 15.00 **Seminarübung, Planspiel in kleinen Gruppen:** „Planungs- und Entscheidungsprozesse mit Aufstellung einer Gewinn- und Verlustrechnung, dargestellt am Simulationsmodell der Oeldorado AG“
Einführung und Leitung: G. Herwig
- 18.00 **Auswertung und Besprechung der Planungsergebnisse**
- 18.30 **Abendessen**
- 19.15 **Ende des Seminars**

Dreitägiges Seminar

ESSO AG, Hamburg, im April 1976
 Presse- und PA-I He/ni
 Informationsabteilung

Programm

Wirtschaftskundliches Seminar
 24. Mai bis 26. Mai 1976

Veranstalter: ESSO AG, Hamburg, in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Ort der Veranstaltung: ESSO-Raffinerie Ingolstadt
 807 Ingolstadt 2, ESSO-Straße

Teilnehmer: Referendare von Gymnasien aus Nordbayern und Lehrer von Münchener Schulen

Montag, 24. 5. 76

- bis 10.30 **Eintreffen der Teilnehmer** in der Raffinerie Ingolstadt — Imbiß —
- 11.00 **Begrüßung und Einführung** in die Aufgabensstellung des Seminars: H. E. Rüter, Leiter der Presse- und Informationsabteilung der ESSO AG, Büro Süd, München

- 11.15 **Diskussionsreferat:** „Preisstabilität oder Vollbeschäftigung“, Probleme einer stabilitätsorientierten Wirtschaftspolitik
Referent: K. Möglich, Volkswirtschaftliche Abteilung der ESSO AG, Hamburg

12.45 Mittagessen

- 14.00 **Seminargespräch:** „Struktur und Entwicklung eines bedeutenden volkswirtschaftlichen Teilmarktes: die deutsche Energiewirtschaft“
Referent: G. Herwig, Presse- und Informationsabteilung der ESSO AG, Hamburg

- 14.45 **Seminargespräch:** „Der Mineralölmarkt der Bundesrepublik Deutschland sowie wirtschaftliche, technische und politische Aspekte der internationalen Mineralölversorgung“
Referent: H. Rüter

16.00 Pause

- 16.30 **Uhr Referat:** „Arbeitsweise und Verfahren in einer modernen Großraffinerie unter Berücksichtigung der Anlagen und Vorkehrungen für den Umweltschutz“, dargestellt am Beispiel der ESSO-Raffinerie Ingolstadt
Referent: G. Frey, Leiter der Presse- und Informationsabteilung der ESSO-Raffinerie Ingolstadt

- 18.00 **Abendessen;** anschließend Abfahrt zum Hotel

Dienstag, 25. 5. 76**7.45 Frühstück**

- 8.15 **Abfahrt vom Hotel** zur Raffinerie

- 8.45 **Diskussionsreferat:** „Markt- und Meinungsforschung als wichtige Entscheidungshilfen der Unternehmensführung“
Referent: H. Zarnow, Planungs- und Marktforschungsabteilung der ESSO AG, Hamburg

10.15 Pause

- 10.45 **Seminargespräch:** „Investitionen und deren Finanzierung“ (mit Übungen zur Investitionsfinanzierung)
Referent: W. P. Portmann, Abteilung Marketing-Planung der ESSO AG, Hamburg

12.15 Mittagessen

- 14.00 **Seminarübung, Planspiel in kleinen Gruppen:** Ausarbeitung einer Unternehmensgesamtplanung anhand des Simulationsmodells der Oeldorado AG, mit Aufstellung einer Gewinn- und Verlustrechnung
Einführung und Leitung: G. Herwig

- 17.00 **Auswertung und Besprechung** der Planungsergebnisse

- 17.30 **Abendessen**
 anschließend Abfahrt zum Hotel

Mittwoch, 26. 5. 76**7.45 Frühstück**

- 8.15 **Abfahrt vom Hotel** zur Raffinerie

- 8.45 **Seminargespräch:** „Personalpolitik der ESSO AG“ — Behandlung und Diskussion grundsätzlicher wie aktueller Fragen zeitgemäßer Personalplanung und -führung
Referent: Dr. D. Lisiecki, Leiter der Personalabteilung der ESSO-Raffinerie Ingolstadt

10.15 Pause

- 10.45 **Diskussionsreferat:** „Werbung — ihre Ziele, Methoden, Möglichkeiten und Grenzen“ — aus der Sicht eines Praktikers
Referent: K. Moderau, Marketingdirektor der Werbeagentur McCann, Hamburg

- 12.15 **Abschlußbesprechung** und Abgabe der Beurteilungsbogen

12.45 Mittagessen

- 13.15 **Ende des Seminars**

Viertägiges Seminar

ESSO AG. Hamburg, im Januar 1976
 Presse- und PA-I He/Mw
 Informationsabteilung

Program m

Wirtschaftskundliches Seminar

16. Februar bis 19. Februar 1976

Veranstalter: ESSO AG, Hamburg, in Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Ort der Veranstaltung: ESSO-Raffinerie Köln-Weidenpesch 5 Köln, Neußer Landstraße 16: am 16. 2. 76; Haus Altenberg, Altenberg: am 17., 18. und 19. Februar 1976

Teilnehmer: Lehrer fachbezogener Unterrichtsfächer von allgemein bildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen

Montag, 16. 2. 1976

- 10.00 **Abfahrt mit Bus vom Kölner Hauptbahnhof** (Rheinseite)
- 10.20 **Eintreffen der Seminarteilnehmer** in der ESSO-Raffinerie Köln — Imbiß —
- 10.40 **Begrüßung und Einführung** in die Aufgabenstellung des Seminars durch:
 E. Leppelmann, Leiter der Presse- und Informationsabteilung der ESSO AG, Büro West, Düsseldorf
- 11.00 **Diskussionsreferat:** „Preisstabilität und Vollbeschäftigung“ — Probleme einer stabilitätsorientierten Wirtschaftspolitik
Referent: K. Möglich, Volkswirtschaftliche Abteilung der ESSO AG, Hamburg
- 12.30 **Mittagessen**
- 13.45 **Seminargespräch:** „Struktur und Entwicklung eines bedeutenden volkswirtschaftlichen Teilmärktes: die deutsche Energiewirtschaft“
Referent: E. Leppelmann
- 14.45 **Pause**
- 15.00 **Referat:** „Arbeitsweise und Verfahren in einer modernen Großraffinerie unter besonderer Berücksichtigung der Anlagen und Vorkehrungen für den Umweltschutz, dargestellt am Beispiel der ESSO-Raffinerie Köln“
Referent: H. Loitz, Leiter der Presse- und Informationsabteilung der ESSO-Raffinerie Köln
- 16.15 **Rundfahrt** durch das Werksgelände
Leitung: H. Loitz
- 17.15 **Abfahrt** nach Altenberg
- 19.00 **Abendessen** im „Altenberger Hof“

Dienstag, 17. 2. 1976

- 8.00 **Frühstück**
- 8.30 **Seminargespräch:** „Der Mineralölmarkt der Bundesrepublik Deutschland sowie wirtschaftliche, technische und politische Aspekte der weltweiten Mineralölversorgung“
Referent: G. Herwig, Presse- und Informationsabteilung der ESSO AG, Hamburg
- 10.00 **Pause**
- 10.30 **Offene Diskussionsrunde** zu den vorangegangenen Themen
Diskussionspartner: G. Herwig, E. Leppelmann, H. Loitz
- 11.30 **Film:** „Eine Pipeline entsteht“
- 12.00 **Vorbereitung** der Gruppenübung zum Versuch didaktisch-methodischer Umsetzungen
Leitung: F. Hense, Seminarleiter am Bezirksseminar Moers I

- 12.30 **Mittagessen** im Haus Altenberg
- 15.30 **Methodisch-didaktische Umsetzungsversuche** des gebotenen Seminarstoffes aus dem Bereich der „Energie- und Mineralölwirtschaft“ in kleinen Arbeitsgruppen
- 17.45 **Präsentation und Besprechung** der Arbeitsergebnisse
Leitung: F. Hense
- 18.30 **Abendessen** im Haus Altenberg

Mittwoch, 18. 2. 1976

- 8.00 **Frühstück**
- 8.30 **Diskussionsreferat:** „Markt- und Meinungsforschung als wichtige Entscheidungshilfen der Unternehmungsführung“
Referent: Dr. Kloppmann, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit der ESSO AG, Bonn
- 10.15 **Pause**
- 10.45 **Diskussionsreferat:** „Investitionen und deren Finanzierung“ (mit Übungen)
Referent: R. E. Bonwetsch, Abteilung Marketing und Planung der ESSO AG, Hamburg
- 12.30 **Mittagessen**
- 15.00 **Seminarübung, Planspiel in kleinen Gruppen:** „Planungs- und Entscheidungsprozeß mit Aufstellung einer Gewinn- und Verlustrechnung, dargestellt am Simulationsmodell der Oeldorado AG“
- 18.00 **Auswertung und Besprechung der Planungsergebnisse**
Einführung und Leitung: G. Herwig
- 18.30 **Abendessen**
- 20.00 **Allgemeines Beisammensein** im Party-Keller des Hauses Altenberg

Donnerstag, 19. 2. 1976

- 8.00 **Frühstück**
- 8.30 **Diskussionsreferat:** „Personalpolitik in einem Großunternehmen“ — Behandlung ausgewählter Fragen zeitgemäßer Personalplanung und -führung am Beispiel der ESSO AG
Referent: H. Preuß, Leiter der Personalabteilung des ESSO-Chemiebetriebes, Köln
Diskussionspartner: P. Staack, Betriebsratsvorsitzender des Werkes
- 10.00 **Pause**
- 10.30 **Seminargespräch:** „Die Werbung — Methoden, Ziele, Möglichkeiten und Grenzen“ (mit Vorführung von Werbespots und Anzeigenbeispielen)
Referent: C. Boekholt, Werbeleiter für das allgemeine Tankstellengeschäft der ESSO AG, Hamburg
- 12.00 **Seminarabschlußbesprechung** (Abgabe der Beurteilungsbogen)
- 12.30 **Mittagessen**
- 13.15 **Ende des Seminars** und Abfahrt zum Kölner Hauptbahnhof

Hier werden die vier Ausschüsse gebeten, sich eingehend und auch offen mit dem gesamten Problem zu beschäftigen, damit man am Freitag früh dann ein entsprechendes Ergebnis erreichen kann.

Soweit die Eingänge.

VI, 2: 2. Fortsetzung und Schluß

Ich darf noch bekanntgeben: Zweiter Wahlgang Bischofswahlkommission. Abgegebene Stimmen 61, da zwischenzeitlich die Herren Leser, Buchenau und Steyer gekommen sind. Gültige Stim-

men 61, ungültige 0. Hof 35, Blöchle 24, Marquardt 2. Somit ist Herr Hof gewählt. Darf ich Sie fragen, Herr Hof: Nehmen Sie die Wahl an?

(Synodaler Hof: Ja!)

— Herzlichen Dank!

(Allgemeiner starker Beifall)

Und nun machen wir eine Pause von 15 Minuten bis 10.55 Uhr.

(Pause von 10.40 bis 10.55 Uhr)

IX.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich bitte, Platz zu nehmen! — Unser Punkt IX der Tagesordnung sieht den Vortrag unseres Herrn Landesbischofs vor. Darf ich Sie bitten, Herr Landesbischof!

Landesbischof **Dr. Heidland**: Liebe Schwestern und Brüder! Ich erbitte nun Ihre freundliche Aufmerksamkeit für einige Überlegungen, nicht zur Lage der Kirche im allgemeinen, sondern zur *Situation des Pfarrers*.

Es sind heute genau zwei Monate verstrichen, seit sich auf dem Marktplatz seiner Gemeinde Zeitz Pfarrer Brüsewitz im Talar mit Benzin übergossen und angezündet hat. In der DDR hat diese Tat eine Erregung innerhalb der Kirche, aber auch des Staates, insbesondere der SED ausgelöst, deren Folgen für das Verhältnis von Staat und Kirche und damit für die Zukunft der DDR noch gar nicht abzusehen sind, vermutlich aber von größter Tragweite sein werden. Anders in der Bundesrepublik. Nach einem ersten sensationslüsternen Interesse haben sich die Massenmedien schon wieder anderen Aufregungen zugewandt, mit ihnen die sogenannte öffentliche Diskussion. Das ist ein Unrecht. Das Fanal von Zeitz betrifft uns in der Bundesrepublik in mehr als einer Beziehung. Nicht nur, weil auch bei uns die Kirche gefährdet ist, zwar nicht durch den Totalitätsanspruch einer staatlichen Erziehung, wohl aber durch die schleichende innere Emigration der Mehrzahl unserer Gemeindeglieder in das Reich des Nützlichkeitsdenkens.

Die Tat dieses Pfarrers ist aber auch in der Hinsicht bedeutsam, daß sie das in der Öffentlichkeit lädierte Pfarrerbild nachdrücklich als einen Zeugendienst profiliert. Er fühle sich, schrieb Brüsewitz an die Amtsbrüder seines Kirchenkreises, als Zeuge Jesu Christi und empfinde seinen Zeugendienst als Würde. Angesichts dieser Gesinnung verstummt beschämt jeder Seufzer, den unsereiner von sich geben möchte, wenn ihm ein kleines Opfer abverlangt wird. Erst recht verstummt die Frage, ob diese Tat ethisch erlaubt sei. Darüber dürfte jedenfalls nicht der befinden, der in relativer Sicherheit lebt und wohl gar nicht den Mut besitzt, eine solche Tat auf sich zu nehmen.

Überraschend war sogar für die Leitung der DDR-Kirchen, daß augenblicks eine uneingeschränkte Solidarisierung der Gemeinden quer durch alle östlichen Landeskirchen für Brüsewitz einsetzte. Hier kommt ein innerer Zusammenhang zwischen Gemeinde, Kirche und Pfarrer an den Tag, den man heutzutage, jedenfalls bei uns, gern übersieht, vielleicht weil er ganz selbstverständlich geworden ist,

der aber doch bewußt ins Auge gefaßt werden muß. Pfarrer Brüsewitz wurde und wird in seinem Protest von den Gemeindegliedern drüben als ihr Stellvertreter empfunden. In seiner Person nimmt das Bekenntnis Gestalt an, das jeder Christ im Grunde seines Herzens abgeben möchte.

Das trifft nicht nur für diesen Pfarrer zu. Das Bild, das sich eine Gemeinde vom Pfarrer macht und das in dem Pfarrerdienstgesetz einer Landeskirche sogar verbindliche Form annimmt, ist kein theoretisches Machwerk. In ihm findet der Glaube der Kirche seinen Ausdruck. In der Tätigkeit des Pfarrers vollzieht sich, was die Kirche zur Kirche macht. Wenn der Pfarrer am Altar und auf der Kanzel der Gemeinde gegenübersteht, dann nur um der Botschaft willen, die er zu sagen hat und deren erster Hörer er selber als Gegenüber der Botschaft ist. Wenn vom Dienst des Pfarrers die Rede ist, ist also von der Kirche und jedem einzelnen Christen die Rede. Der Blick auf den Pfarrer lenkt nicht von der Gemeinde ab, er erfaßt jedes Gemeindeglied mit seinen Stärken und Schwächen. Zwischen Pfarrer und Gemeinde besteht, wenn es mit rechten Dingen zugeht, ein ständiger Austausch von Geben und Nehmen.

In der Diskussion über Brüsewitz begegnet immer wieder der Ausdruck „Verzweiflungstat“. Ich frage: Worüber war er verzweifelt? Wohl nicht nur über den Druck des staatlichen Atheismus. War er nicht auch verzweifelt an der Wirksamkeit seiner eigenen bisherigen Verkündigung? Er glaubte sich wohl mit verbalen Protesten nicht mehr begnügen zu dürfen. Das Wort schien ihm kraftlos geworden, und er suchte nach verstärkenden Zeichen. Die Vollmacht des Zeugenwortes war für ihn in Zweifel geraten. Nicht, daß er auf das Wort überhaupt verzichtete. Augenzeugen berichten, daß er neben sich große Transparente aufgestellt hatte, die sein Handeln erklären sollten. Die sofort hoch aufschießende Flamme habe aber die Tafeln im Nu verbrannt, so daß nun einer mißdeutenden Auslegung seines Motivs freie Bahn eröffnet war. Die Tat, die das Wort beleuchten sollte, verbrannte es, löschte es aus.

Ist das wahr, dann steht seine Verzweiflungstat gar nicht so einsam in der kirchlichen Landschaft, wie es zunächst schien. Dann kommt in ihr etwas zum Ausdruck, das auch in unserem Inneren schwelt. Dann besteht ein tiefer Zusammenhang auch der Verzweiflung dieses Pfarrers mit den Zweifeln in unseren eigenen Herzen.

Daß der Pfarrer resignieren möchte, ist nicht nur Folge seiner Überlastung. Dahinter verbirgt sich der Zweifel daran, daß das biblische Wort noch trägt, daß unser persönliches Leben und die Existenz der Kirche allein von diesem Wort her Bestand haben. Wir erleben die viel besprochene Inflation des Wortes. Wir ersticken fast am eigenen Geschwätz und können uns nicht mehr vorstellen, daß das biblische Zeugnis seinen Kurswert dennoch behalten hat. Also suchen wir verzweifelt, dieses Wort durch dies oder das abzustützen, zu ergänzen, zu ersetzen und stürzen uns in eine Vielgeschäftigkeit, deren Hitze am Ende unser Wort vollends auslöscht.

Professor Ahlsen, der medizinische Direktor der Anstalten von Bethel, spricht in einem Vortrag über den Menschen unserer Zeit in der Sicht des Psychiaters von einem „Erschöpfungs- und Versagenssyndrom“. Ich zitiere: „Viele vegetative Störungen und Schlafstörungen, viele Leistungsstörungen und Störungen des seelischen Gleichgewichts bis hin zu gereizten Aggressionshaltungen oder depressiven Resignationshaltungen haben“, so beobachtet Ahlsen, „ihre eigentliche Wurzel in einem Sich-Übernehmen.“ Und der Psychiater fährt fort: „Ein Grund dafür ist das Infragegestellsein der meisten Grundordnungen menschlichen Zusammenlebens, so auch der Ehe. Ihre Naturgegebenheit und damit ihre grundsätzliche Unverbrüchlichkeit wird nicht mehr selbstverständlich hingenommen und anerkannt. Das aber bringt eine Verunsicherung mit sich, die nicht geringe Folgen für das Leben des einzelnen hat. Jede festgefügte, durch Tradition gesicherte und übereinkunftsgemäß bejahte Form, die ein Mensch vorfindet und in die er wie selbstverständlich hineinwächst, bedeutet ja doch nicht nur eine Einengung, sondern vor allem eine Entlastung. Der einzelne braucht sich nicht selbst zu entscheiden und seine Entscheidung auch nicht gegen die Umwelt durchzusetzen und zu verteidigen. Mit einem derartigen Ansinnen ist die Mehrzahl der Menschen aber sicher überfordert, ganz abgesehen davon, daß die psychischen Energien, die hier investiert werden, für andere Aufgaben nicht mehr zur Verfügung stehen.“ So geraten wir, wie Ahlsen es nennt, „in einen Teufelskreis“, aus immer neuen Anforderungen, die wir selber an uns richten und die an uns gerichtet werden, in immer tiefere Schwäche. Der Beginn dieses Teufelskreises aber ist der Zweifel an der göttlichen Stiftung unserer Lebensordnung.

Dieser Teufelskreis besitzt die gleiche Struktur wie der, in dem wir als Christen und insbesondere als Pfarrer uns bewegen. Auch bei uns steht am Anfang der Zweifel an der göttlichen Stiftung, nun an der göttlichen Vollmacht unserer Botschaft. Die Symptome, die Ahlsen bei seinen Patienten beobachtet, beschreiben genau den Zustand von uns Pfarrern: wie wir uns bemühen, die angezweifelte Vollmacht des Wortes durch eigene Aktivitäten und Entscheidungen zu ersetzen, wie uns das überfordert und ermüdet, enttäuscht und aggressiv macht, uns gereizt reagieren läßt auf jeden noch so gut gemeinten Vorschlag, auf jede von außen, erst recht von „oben“, von der Kirchenleitung kommende Handreichung, und wie wir täglich mit neuen Anläufen doch nur tiefer in die Resignation geraten.

Ein Beispiel dafür bietet das Referat, das der Tübinger Germanist Walter Jens auf dem diesjährigen Deutschen Pfarrertag in München gehalten hat. Dieser Vortrag bestätigt mit überraschender Klarheit Ursprung und Grund unseres Elends. Er setzt nämlich damit ein, daß er den reformatorischen Glauben an die Vollmacht der Verkündigung in Frage stellt. Er lehnt es ab, daß „menschliche Rede“ Werkzeug „der Stimme Gottes“, daß das „Knechtswort“ zum „Herrenwort“ werden könne. Das sei ein „gespenstischer Wortkult“. Möglich sei nur, daß der Pfarrer „Gott indirekt benennt“ als „verweisende

Rede“. Ja, „wenn er von Gott spricht, dann in Frageform“. „Die Beredsamkeit des Glaubens, an der Grenze von Gewißheit und Zweifel, ist eine Rhetorik der Frage.“

Was aber folgert Jens aus diesem Zweifel an der Vollmacht in der Verkündigung? Es verwundert nicht, daß der Professor für Rhetorik weniger eine praktische Aktivität als vielmehr dies empfiehlt: „Der Entwurf einer evangelischen Rhetorica nova ist das Gebot der Stunde“. „Die erste Frage hieße dann nicht: Was ist eine Predigt? sondern: Wie predigen wir?“

Der Pfarrer — nun also der Mann mit der Silberzunge! Als hätte nicht schon der Apostel Paulus sich dagegen wehren müssen, daß er nach Korinth nicht mit „hohen Worten“ gekommen war und die griechischen Rhetoren auf ihrem eigenen Gebiet schlagen konnte, sondern nur „mit törichter Rede die göttliche Predigt“ verkündigte. Er arbeitete gerade nicht, wie Jens empfiehlt, mit „überredenden Worten menschlicher Weisheit“ (1. Kor. 2). Weshalb? Wieder Paulus: „Auf daß euer Glaube nicht bestehe auf Menschenweisheit, sondern auf Gottes Kraft.“

Natürlich gab es in der Kirchengeschichte auch einen Chrysostomus, zu deutsch Goldmund. Und wir Pfarrer sind wohlberaten, wenn wir uns mehr um gutes Deutsch bemühen und auf theologisch-soziologisches Kauderwelsch verzichten.

(Beifall)

Aber den Beweis des Geistes und der Kraft, von dem der Apostel schreibt, erbringt keine Rhetorik. Die Erfahrung zeigt vielmehr, daß die Gemeinde sogar bald mißtrauisch wird gegenüber einer vollendeten rednerischen Leistung. Man lese stattdessen einmal das eindrucksvolle Bild, das Walter Nigg über jenen Pfarrer von Arles zeichnet, zu dem Paris damals wallfahrte und sich zur Besinnung rufen ließ. Dabei blieb dieser Pfarrer vor Angst und Verlegenheit nicht selten mitten in der Predigt stecken, und schon im Priesterseminar hatte man gezögert, ihn überhaupt zur Prüfung zuzulassen und ihm dann das Zeugnis zu übergeben. Ich selbst kenne einen Prediger, der einen Sprachfehler besitzt und mit seinem Wortschatz kaum einen Hauptschüler übertrifft; aber er hat skeptische Pfarrer aus der Tiefe des Teufelskreises herausgeholt und ihnen zu neuer Zuversicht verholfen.

Daß Jens die Rhetorik ein „Gebot der Stunde“ nennt, verrät, daß der Zweifel an der Vollmacht des Wortes nicht nur mit dem Erschöpfungs- und Versagenssyndrom zusammenhängt; er hat es zu tun mit der Gesetzlichkeit. Carl Friedrich von Weizsäcker schreibt in seiner jüngsten Veröffentlichung einen zunächst verwunderlichen Satz: „Nicht der Unglaube, die Moral ist der entschiedene Gegner der Religion“. „Das politische Pathos der Religionskritik stammt nicht aus der theoretischen“ — gemeint war atheistischen — „Philosophie, sondern aus der Moral, aus einer gegenüber der Religion autonomen, radikalen Ethik.“ Beim Nachdenken über diese Sätze wird uns bewußt, daß es eigentlich schon beim Sündenfall so gewesen ist. Die Schlange bestritt nicht die Existenz Gottes, sondern forderte auf zu einer von Gott unabhängigen Moral: „Ihr werdet

sein wie Gott und wissen, was gut und böse ist.“ — Wo aber, so führt Weizsäcker weiter aus, der Mensch selbst die Maßstäbe setzt, wird er zunächst ein unerbittlicher Moralist, ein radikaler Eiferer, weniger gegen sich selbst als gegen andere.

In der Tat, dieser Moralismus ist der Stachel, der die moderne Welt vorantreibt zu immer höheren Leistungen, bis sie darunter zerbricht, bis auch der letzte Freiheitsraum der Schöpfung — das Spiel — zerstört ist. Denken wir an die Olympischen Spiele, an den Überfall der Politik in München oder an die Spritze des Mediziners in Montreal.

Die Schlange kann ihre Versuchung noch raffinierter tarnen, indem sie Gott selbst als solchen radikalen Moralisten ausgibt, der den Stachel in die Weichen des Menschen stößt. Religion wird zum absoluten Leistungsdruck, aus Gottes gutem Gesetz wird Gesetzlichkeit. Nicht der Unglaube hat gegen Jesus gekämpft und ihn ans Kreuz geschlagen, sondern diese Gesetzlichkeit.

Ist dem so, dann ist es diese uralte Versuchung zur Gesetzlichkeit, die auch an die moderne Christenheit herantritt, insbesondere an den Pfarrer, um nun zum Zweifel an der Autorität der Bibel zu verführen: „Sollte Gott gesagt haben?“ Nicht daß man die Frohe Botschaft direkt verwirft, man meint, sie ergänzen zu müssen durch ethische Vorschriften. Die Rechtfertigung aus Gnade wird von nicht wenigen Theologen fast gelangweilt als eine Selbstverständlichkeit akzeptiert und in der Diskussion schnell beiseite gewischt. Aufregend wird das Gespräch erst bei der sogenannten Verwirklichung des Glaubens in der Praxis. Als sei die Botschaft von der Gnade nur ein theoretischer Überbau! Diese Gesetzlichkeit sitzt uns als panische Angst im Nacken, unser Christuszeugnis könne zum Ruhekissen der Gemeinde werden. Dabei macht am Ende nichts den Menschen lustloser als Moral.

Kennzeichen dieser Gesetzlichkeit, sagt Weizsäcker, ist die Radikalität. Das gilt gerade für die fromme Gesetzlichkeit. So haben wir in den letzten Jahrzehnten manches wertvolle Vorhaben dadurch verdorben und zum Scheitern gebracht, daß wir es als die entscheidende Maßnahme zur Verlebendigung der Kirche propagierten.

Kirchenreform ist eine gute Sache, wenn sie die kirchlichen Strukturen so verändert, daß die Botschaft den Menschen auch in seiner veränderten Lebensweise erreicht. Sie wird verpfuscht, wenn sie mit einer Leidenschaft betrieben wird, als sei die Erneuerung der Volkskirche ein Strukturproblem.

Soziologische Erkenntnisse sind hilfreich, wenn sie die Situation der Zielgruppen unserer Verkündigung verdeutlichen. Sie werden zu Irrlichtern, wenn sie zur Norm werden, der sich die Botschaft anpassen hat.

Durch die Tiefenpsychologie lernt der Seelsorger seinen eigenen Schatten und die Hemmungen seiner Gemeindeglieder kennen und berücksichtigen. Es führt auf Abwege, wenn von ihren Methoden Heil erwartet wird und nicht medizinische Besserung.

(Beifall)

Die Parodie ist mit Recht das Hauptgebiet kirchlicher Arbeit. Sie wird zum Gefängnis, wenn sich die

Gnade nur in ihrem Rahmen bewähren soll. Auch das parochialistische Denken ist eine geschickte Tarnung der Gesetzlichkeit.

Evangelisation ist ein Segen, wenn sie durch ein außergewöhnliches Verkündigungsangebot die trägen Geister aufweckt. Aber auch sie gerät in Gesetzlichkeit, wenn sie dem Wort durch seelische Druckmittel nachhelfen will und in bestimmten Formen der Frömmigkeit allein den Glauben sich bewegen lassen möchte.

Spiritualität ist eine Labsal für den extravertierten Zeitgenossen. Sie wird zur großen Verführerin, wenn sie Wege der Meditation verabsolutiert und durch sie gar vom Wort ablenkt.

Es ist unheimlich, wie die Kirche auf Schritt und Tritt von der Gesetzlichkeit umlauert und in ihrer — der Kirche — Bindung an das Wort bedroht ist. Das spiegelt sich begreiflicherweise auch und gerade im Pfarrerbild wider. Als Gemeindeleiter ist der Pfarrer Koordinator und bedient sich — warum nicht! — auch moderner, kybernetischer Arbeitsmittel. Sieht er darin die Erfüllung seines Berufs, wird er zum Macher. In ihm steckt immer etwas von dem Einsatz des Evangeliums für den Menschen am Rande der Gesellschaft, etwas von einem Guerillero. Geht er in dieser Rolle auf, wird er zum Nörgler, dessen ständige Querelen schließlich sogar ihm selber auf die Nerven gehen. Er hält sich auf Abruf bereit, wo die Gemeinde ihn braucht, wie der service-man eines Kundendienstes. Wird das Bedürfnis seiner Gemeinde zur Dienstvorschrift, degradiert man ihn zum Lakaien. Er ist Erwachsenenbildner, ein Mann mit weitem Horizont; denn seine Botschaft richtet sich an den ganzen Menschen und die ganze Welt. Tritt seine Botschaft indessen hinter interessanten Informationen zurück, wird er zum Dilettanten, der von allem etwas, aber von nichts genau Bescheid weiß.

Das herkömmliche Pfarrerbild des Pastors, des Hirten, der die Gemeinde mit dem Wort weidet, muß sicherlich neue, vielleicht auch andere Konturen und Farben erhalten. Im Augenblick ist es verwischt, ja, bis zur Unkenntlichkeit verzerrt. In Luthers Choral „Nun freut euch lieben Christen gmein“ beschreiben zwei Verse nicht nur den Zustand dessen, der den Weg seiner Sünde — und das heißt, seiner frommen Eigengesetzlichkeit — bis ans Ende gegangen ist und nun nicht mehr weiter kann. Sie könnten auch speziell für einen und von einem Pfarrer gesprochen sein am Ende der Versuche, die wir die letzten 25 Jahre in Gesetzlichkeit angestrebt haben. „Dem Teufel ich gefangen lag, im Tod war ich verloren. Ich fiel auch immer tiefer drein, es war kein Guts am Leben mein . . . Mein guten Werk, die galten nicht, es war mit ihn'n verdorben. Die Angst mich zu verzweifeln trieb, daß nichts denn Sterben bei mir blieb, zur Höllen muß ich sinken.“ So beschrieb Luther den Teufelskreis.

Wie kommen wir da heraus? Ich bin mir nur allzu wohl bewußt, mit dem, was ich nun sage, mißverstanden zu werden, von dem einen, als wiederhole ich brav und korrekt dogmatische Formeln, vom anderen, als versuche ich die Rückkehr zu einer vor vierzig Jahren geltenden theologischen Schule, vom

Dritten, als verfallende ich nun selber in eine Gesetzlichkeit, jetzt in die eines bestimmten Glaubensweges, vom Vierten, als male ich ein irreales neues Pfarrerridyll.

Ich schicke deshalb dem, was ich über den Ausweg aus dem Teufelskreis sagen möchte, folgendes voraus:

1. Auch nach meiner Auffassung kann der Weg aus dem Teufelskreis nicht einfach der Weg zurück zu der Theologie sein, die uns Kirchenkampf, Krieg und Gefangenschaft überstehen ließ. Dies war die sogenannte Theologie des Wortes. Aber sie muß heute in unserer Weise konzipiert sein. Wir befinden uns — auch nach meiner Sicht — im Augenblick in der Gefahr der Restauration, das heißt einer Rückkehr zu einem früheren Erkenntnisstand, als sei mittlerweile nichts geschehen, als könne man das Rad der Kirchengeschichte zurückdrehen, als sollten diejenigen mit pharisäerhaftem Behagen recht behalten, die es „schon gleich gewußt und gewarnt haben“. Nein, der Weg aus dem Teufelskreis heißt nicht Rückkehr. Er heißt Umkehr im Sinne der Buße, der inneren Umbesinnung darauf, wie die großen Taten Gottes unseren Dienst — und zuvor unser Leben — heute verändern.

2. Ich spreche dabei von einer Erfahrung, die gewiß auch in dogmatische Lehrsätze gefaßt ist, aber für mich selbst die Grundlage meiner persönlichen und beruflichen Existenz ist, von der ich aber auch weiß, daß sie für andere Menschen, für andere Amtsbrüder die Lebensbasis bildet.

3. Es handelt sich dabei nicht um Gesetzlichkeit. Sie steht Gott gegenüber. Der Weg, von dem ich im Sinne einer Einzigartigkeit spreche, wird begangen in der Gemeinschaft dessen, der selber der Weg, die Wahrheit und das Leben ist. Wenn im folgenden von „müssen“ die Rede ist, dann im Sinne dessen, daß Konsequenzen gezogen werden sollen aus dieser Gemeinschaft.

Dieser Weg ist keineswegs neu. Er wurde immer schon beschritten, wo Menschen am Verzweifeln waren. Jeder muß ihn aber eben für sich beschreiten. Schon im Alten Testament wird der Weg sichtbar gerade in den beiden großen Gestalten, die später, in der nächtlichen Vision der Jünger auf dem Berge, mit dem verklärten Herrn sprachen: Mose und Elia. Sie haben, so verschieden ihr Leben verläuft, Entscheidendes gemeinsam: Sie haben begonnen als Eiferer des Gesetzes, sie schreckten in ihrer frommen Gesetzlichkeit vor keiner Todesstrafe zurück, weder Mose gegenüber dem Volk, das um das Goldene Kalb getanzt hatte, noch Elia gegenüber den Götzenpriestern auf dem Karmel. Und beide landeten in der Resignation. Mose wollte nicht mehr weiterziehen, wenn Gott ihm nicht seine Herrlichkeit sichtbar vor Augen führe. Und der Mann unter dem Wacholder bat, daß Gott seine Seele von ihm nehmen möge, weil er auch nicht besser sei als seine Väter.

Gott aber offenbarte sich beiden im Wort, in dem Wort als der Gnädige. Dem Propheten Elia begegnete er nicht im Sturm, nicht im Erdbeben, sondern im stillen, sanften Sausen, und erteilte ihm da einen

neuen Auftrag, ihm, der dem Herrn den Rücken zuwenden mußte.

Auch Mose durfte dem Herrn nur hinterhersehen. Aber Gott tat ihm, als er an der Felsklüft vorüberzog, seinen Namen kund: „Barmherzig und gnädig, geduldig und von großer Güte und Treue.“

Diese Erfahrung, daß Gott durch sein Wort spricht, durch sein Wort sich als der Gnädige bekundet, war es, die die beiden Männer wieder aufbrechen ließ. So einmalig und unverwechselbar jeder der beiden Großen des Alten Bundes war: wie Gott sie aus ihrer Resignation des gescheiterten Eiferers erlöste, so geschah es bis zum heutigen Tag. So hörte Saulus, vom hohen Roß vor Damaskus heruntergestürzt, das Wort des Herrn, der ihn, den eifernden Verfolger, begnadigte und zum auserwählten Rüstzeug seines Wortes berief. So wurde der Augustinermönch Martinus in seiner Verzweiflung durch das Wort von der Vergebung Gottes getröstet, durch das Wort seines Freundes und Ordensoberen Stau-pitz, und erkannte dann im Erforschen der Schrift, daß es wahrhaftig die Gnade ist, die uns durch das Wort Gottes zugesprochen wird.

Auch heute wird ein Mensch dadurch wieder ausgerichtet und der Vollmacht des bezeugten Wortes gewiß, daß er von diesem Wort einmal existentiell angesprochen wurde, so angesprochen wurde, wie ein Angeklagter seine Begnadigung erfährt. Man muß es am eigenen Leibe erlebt haben, daß das biblische Zeugnis, begegne es nun im Wortlaut der Apostel oder in der Sprache eines modernen Menschen, zur Anrede Gottes werden will und kann, gewiß nicht im Sinn einer Identität, Wort für Wort, wohl aber so, daß Gott sein heimliches, nur dem Angeredeten hörbares Wort „in, mit und unter“ dem menschlichen Zeugnis spricht. Es muß einem selbst wieder auf die Beine geholfen haben, daß diese Anrede den Menschen begnadigt. Dann weiß man, daß die Vollmacht des Wortes kein theologisches Fündlein ist. Man wird ihrer nur in der eigenen Ohnmacht gewiß: „Im Namen Jesu Christi, dir sind deine Sünden vergeben.“ Darin, daß hier nicht ein frommer Wunsch laut wird, vielmehr wahrhaftig geschieht, was das menschliche Wort besagt, darin steht und fällt der Hörer. Nur wenn und weil das menschliche Wort gewürdigt ist, Gottes Wort zu sein, kann der Schuldige seiner Rettung gewiß werden. Biblischer Glaube ist mehr als die Vermutung, daß Gott vielleicht doch einmal vergeben würde, und ist mehr als der tapfere Versuch, einmal so weiter zu leben, als gehe man auf die Vergebung zu. Glaube ist nach biblischer Sicht die Gewißheit, gerettet zu sein.

Wer so glaubt, ist dem Teufelskreis entronnen. Sein frommer Ehrgeiz ist dahin, und das Zeugnis von der Gnade besitzt für ihn wieder Vollmacht.

Diese Umkehr geschieht in der Regel nicht schlagartig und ist nie ein für allemal vollendet. Der Glaube bleibt der Anfechtung ausgesetzt und muß sich unaufhörlich durchsetzen, sich ständig der Kraft des Wortes und der Gnade vergewissern. Aber er sieht das Leben, die Kirche und den Dienst des Pfarrers mit anderen Augen an. Eine wahre Kette

von Folgen und Folgerungen ergibt sich aus dieser Gewißheit.

Ein positives Vorzeichen steht nun vor der Klammer, die die Möglichkeiten und Aufgaben der Kirche umschließt: das Wort Rettung. Beschreiben Paulus und die ersten Christen das Werk Jesu, verwenden sie diesen Begriff. Luther übersetzt ihn mit Heiland. Das ist mißverständlich. Zu wem haben wir nicht schon begeistert Heil geschrien! Ähnlich Luthers „Seligkeit“. Was heißt heute nicht alles Seligkeit! Wir sollten wieder das Wort retten verwenden. Es verweist auf die menschliche Ohnmacht und die in diese Ohnmacht eingreifende Macht Gottes. Ein Kind kann das schon bald begreifen, was Rettung ist, und das Wort muß auch nicht entmythologisiert werden. Es zählt zu dem Kernbestand jeder Sprache und Zeit.

Die Kirche kommt unter diesem Vorzeichen heraus aus dem Zwielflicht eines pädagogischen, diakonischen, Feierlichkeiten liefernden Dienstleistungsbetriebes, aus dem unfreundlichen Image einer „moralischen Anstalt“, aus der tödlichen Kälte eines Museums. Sie ist die Gemeinschaft der von Christus Geretteten, die ihrerseits retten durch ihr Zeugnis.

Desgleichen wird das Bild des Pfarrers von der Rolle des Sittenrichters, des Zeremonienmeisters, aber auch des frommen Managers befreit, wird aus der gesetzlichen Sphäre entrückt und in das Licht des Evangeliums gestellt. Besteht die Kirche aus Geretteten, so ist gerade der Pfarrer ein Geretteter. Besitzt die Kirche die Vollmacht, ihrerseits zu retten, so ist der Pfarrer da, um zu retten. Rettet die Kirche durch die Weitergabe des apostolischen Zeugnisses, so dient auch der Pfarrer mit diesem Wort.

Man stößt hier auf den Zusammenhang der Rechtfertigung aus Gnade mit dem Dienst am Wort. Weil Christus durch das Wort rechtfertigt und rettet, weil er in dem Zeugnis seiner Boten nach seiner Verheißung selbst gegenwärtig ist, handelt und rettet, deshalb muß der Pfarrer als ein solcher Bote das Werk Christi mit seinem Wort bezeugen und darf dabei gewiß sein, daß der Retter Christus selber am Werk ist. Wir dürfen nicht von der großen Rettung berichten und uns selbst von der Peitsche der Gesetzlichkeit in eine Vielgeschäftigkeit treiben lassen. Wie der Mensch für seine Person durch das Wort gerettet wird, so ist die Kirche, ist der Pfarrer gerettet aus jenen Verflechtungen und Verfilzungen seines Arbeitsbetriebes, in die ihn nicht das Wort und sein Dienst, sondern sein Kleinglaube getrieben hat. Die Rettung gilt nicht nur dem zu rettenden Menschen, sondern auch der Methode der Rettung, der menschlichen Vermittlung. Auch dem Pfarrer gilt, was dem Dulder Hiob gesagt ist: „Auch dich lockt er aus dem Rachen der Angst in weiten Raum, da keine Bedrängnis mehr ist“ (Hiob 36, 16).

Wir müssen hier in unserem Gedankengang kurz innehalten und uns einer kritischen Frage stellen: Hat nicht Jesus auch Taten vollbracht? Hat nicht der Auferstandene das Wort seiner Zeugen „bekräftigt durch mitfolgende Zeichen“? Gewiß! Das tut er auch heute. Nur sind diese Zeichen selten telegen und geben keine rechten Schlagzeilen ab, werden auch

bewußt übersehen, wenn der Unglaube nach Gegenargumenten sucht. Das Wort rettet nicht nur für die neue Welt Gottes, es wirkt im Geretteten auch Früchte in der gegenwärtigen Welt, Früchte freilich, die nur der Glaube als Früchte der Rettung anerkennen kann. Wenn in Nordirland und im Libanon kaum Früchte sichtbar werden, ist das natürlich eine Schwäche des Glaubens. Nur, woher rührt sie? Ist das Wort kraftlos geworden? Keineswegs. Wir nehmen das Wort nicht ernst, wir hängen nicht am Wort.

Man darf einfach nicht so undifferenziert von Zeichen sprechen. Es gibt einmal jene mitfolgenden Zeichen, die, wie schon das Wort besagt, der Verkündigung des Wortes folgen und die Wirkung des Wortes auf das Ganze des Lebens darstellen, nicht die Voraussetzung für die Anerkennung des Wortes bilden. Zweitens gibt es jene Zeichen, die vom Unglauben als Beweis für die Wahrheit und Vollmacht unserer Botschaft gefordert werden. Diese Zeichen lehnte Jesus ab. Er verwies diese Zeichenforderer auf das Zeichen des Jona, und das ist er selber als der Auferstandene, der sich gerade nicht dem Zweifler Pontius Pilatus, gerade nicht dem frommen Eiferer Kaiphas in Jerusalem präsentierte, sondern seinen Jüngern. Wenn Jesus heilte, dann um zu helfen, nicht um Propaganda zu machen. Die Absicht einer Show vergiftet ein diakonisches Werk. Wir sollen dienen, um den Leidenden konkret beizustehen. Wir sollen den Geist Jesu Christi bis in die dunkelsten Winkel unserer Seele, wenns möglich ist, dringen lassen, bis in die kleinsten Regungen unserer Hände hinein, aber um ihn dadurch zu loben und ihn ganz unseren Herrn sein zu lassen, nicht, damit wir seine Macht beweisen können. Jesus hat seine rettende Gegenwart nicht an die Diakonie seiner Gemeinde gebunden, nicht an den Lebenswandel seiner Zeugen. Der Ausdruck Glaubwürdigkeit, der zum Schlagwort auch der Kirche geworden ist, ist kein biblischer Begriff. Ob er dem Sinne nach biblisch ist, muß bezweifelt werden. Wahrscheinlich ist er auch nur wieder ein Stachel der Gesetzlichkeit. Er treibt uns nur tiefer in den Zweifel; denn wann genügt der Lebenswandel des Christen den Ansprüchen des Zweifels? Ist der Glaube am Ende nicht Glaube trotz der Kirche, trotz ihrem Augenschein, trotz dem eigenen Leben? Weizsäcker schreibt in jener Veröffentlichung: „Anders als in Gott kann ich auch mich selbst nicht sehend lieben. Je sensibler ich bin, desto weniger dürfte ich mir verzeihen, daß ich bin, wie ich bin.“ Sich in Gott lieben, heißt nichts anderes als sich in seinem gnädigen Wort bergen.

Nur zwei Zeichen hat Jesus mit seiner rettenden Gegenwart bevollmächtigt, aber auch diese in unauflösbarem Zusammenhang mit dem Wort: das ist die Taufe und das Herrenmahl. Sie bilden die dritte Art des Zeichens. Sie deuten unseren Sinnen an, daß hier Rettung geschieht, eines Ertrinkenden, eines Verhungerten. Aber daß dies wirklich geschieht, ist nur dem Glauben gewiß.

Dies zu den Zeichen. Und nun wieder zu den Auswirkungen, die der Glaube an das rettende Wort nach sich zieht. Zwischen den Worten und Aktivi-

täten der kirchlichen Arbeiten besteht für die Betrachtung des Gemeindegliedes und des Pfarrers ein Zustand der Diskontinuität. Das Leben der Kirche scheint sich zu zersplittern in ein wirres Vielerlei. Beseitigt wird die Fülle der Arbeit angesichts der auseinanderstrebenden Gesellschaftsgruppen und der weiten Unterschiede im Glaubens- und Erkenntnisstand der Gemeindeglieder auch in Zukunft nicht. Wir können nicht mit einem Satz alle ansprechen und mit einer Tat allen gerecht werden. Aber es kann die Diskontinuität beseitigt werden. Und dieses Gefühl, einer sinnlosen, willkürlichen Geschäftigkeit ausgeliefert zu sein, bedrückt doch den Pfarrer.

Luther hat die verwirrende Fülle biblischer Aussagen auf die Botschaft von der Rechtfertigung des Sünders konzentriert und das heißt, auf das rettende Wort. Er erkannte, daß alle Aussagen auf diese Mitte bezogen werden müssen und so ein tiefer, im letzten sogar klarer Zusammenhang der Schrift zustandekommt. Die Nähe zu diesem Zentrum gab für Luther jeder Aussage der Schrift ihren Rang.

Nichts anderes muß mit den Funktionen der Kirche geschehen. Sie sind in einen Zusammenhang mit dem rettenden Wort zu bringen. Um nur einiges anzudeuten: Durch die Taufe wird der Mensch auf den festen Boden der vollendeten Welt gestellt. Im Religionsunterricht wird der so Gerettete mit seinem Retter näher vertraut gemacht, lernt die Wolke der in früheren Zeiten geretteten Zeugen kennen und wird in die Auseinandersetzung mit den Rettungsversuchen anderer Religionen und Ideologien eingeführt. Bei der Konfirmation spricht er ein dankbares Ja zu seiner Rettung. Das Gemeindeleben bis hinein in die sogenannte Erwachsenenbildung hilft den Geretteten, ihre Rettung zu festigen und sich enger mit dem Retter zusammenzuschließen. In der Seelsorge kann ein an seiner Rettung Verzweifelter, ein aus der Gemeinschaft mit dem Retter Herausgefallener zurückgeholt und zum Weitergehen ermutigt und darin beraten werden. In der Gemeindeleitung koordiniert der Pfarrer das Zusammenleben und die Rettungsaktion seiner Gemeinde und der Kirche.

Aus der Nähe zum rettenden Handeln ergibt sich auch eine gewisse Priorität der Aktivitäten. Das rettende Wort hat grundsätzlich die Vorfahrt vor Verwaltungsgeschäften wie der Rettungswagen mit Blaulicht im Straßenverkehr. Wir werden beweglich, neue Arbeiten in Angriff zu nehmen, wo immer die Geretteten in Gefahr geraten, wo immer noch nicht Gerettete auf Hilfe warten, wie das heute etwa in einem Industriebetrieb der Fall ist. Was muß die Kirche unternehmen, um den Menschen zu retten, der sich am weitesten von ihrer Mitte entfernt hat, sei es durch den vollzogenen Kirchenaustritt, sei es durch die innere Emigration? Nach statistischen Erhebungen ist er zwischen 25 und 35 Jahre alt, ist Angestellter in einem technischen Beruf, männlichen Geschlechts und wohnt in dem Hochhaus am Stadtrand.

Umgekehrt verliert eine Verkündigung ihre Vollmacht, die menschliche Überlegungen, und seien sie noch so aktuell und attraktiv, zum besten gibt und dabei die Golddeckung des apostolischen Wortes

verliert. Ich denke an nicht wenige „kirchliche“ Äußerungen zu den akuten Fragen des wirtschaftlichen und politischen Lebens.

Auf die Mitte des rettenden Wortes hin sind dergleichen die in der Praxis so schnell divergierenden Funktionsträger selbst einzuordnen. Ob Gemeindepfarrer oder Spezialpfarrer, sie gehören zur Mannschaft eines Rettungsunternehmens wie die Männer einer Seilschaft der Bergwacht, wie die Besatzung eines Rettungsbootes. Jeder muß auf seine Weise mit dem rettenden Wort arbeiten, aber sie müssen kooperieren, wenn sie den in Not Geratenen wirksam beistehen wollen.

Weil das Wort Werkzeug der Rettung ist, sind wir befreit von der Faszination der Statistik. Ich weiß nicht, wie ein Prediger den eisigen Hohn der leeren Kirchenbänke allsonntäglich ertragen kann, wenn nicht in der Gewißheit, daß seine Arbeit wider alle Optik effektiv ist. Bezeugt er das apostolische Wort, wirkt sein Wort. Nicht nur gelegentlich, „wann und wo Gott es gefällt“. Es gefällt Gott immer. Diese Wendung des Augsburger Bekenntnisses, „wann und wo es Gott gefällt“, zielt auf das Geheimnis der Prädestination. Alternative zum rettenden Wirken unserer Botschaft ist nicht die Ohnmacht des Wortes, sondern seine Ablehnung durch die Hörer. Man kann, wie man sich das Herrenmahl zum Gericht essen kann, sich auch das Wort vom Kreuz zum Gericht hören. Die Furcht des Pfarrers ist dann nicht, daß er vergeblich arbeitet, sondern daß er Menschen zum Gericht werden, daß er Verstockten predigen muß, wie das dem Propheten Jesaja bestimmt war.

Leben wir also in einer Zeit der Verstockung? Wer wagt das zu entscheiden! Daß Christus im Wort wirkt, muß ja nicht bedeuten, daß diese Wirkung sofort festzustellen ist. Er kann sich Zeit lassen mit den Menschen. „So seid nun geduldig, liebe Brüder, bis auf die Zukunft des Herrn“, heißt es im Jakobusbrief. „Siehe, ein Ackermann wartet auf die köstliche Frucht der Erde und ist geduldig darüber, bis sie empfangen den Frühregen und den Spätregen.“ Die Gewißheit, daß es nicht Spreu gewesen ist, die wir säten, sondern Korn, in menschlichen Hülsen ewige Saat, soll uns Gelassenheit schenken, vor vor schnellem Urteil so oder so zurückhalten.

Der Fehler kann auch bei uns liegen: daß unser Zeugnis unverständlich ist, daß wir falsche Methoden anwenden, um den Menschen zu erreichen, daß es ungeeignete Strukturen sind, in denen die Geretteten zusammenleben. Weder Frustration noch Verdammung der Welt, sondern Beharrlichkeit und Selbstkritik wird darum die rechte Haltung sein. Selbstkritik ist etwas anderes als Selbstverachtung. Sie setzt voraus, daß etwas geändert werden kann, daß gerade die tiefste Schwäche den größten Raum für das Wunder bietet.

Ich weiß auch nicht, wie anders man es verkraften kann, meist nur punktuell einen Menschen zu erreichen, wie anders, als daß man es dem Herrn vertraut, daß er an der Arbeit bleibt. Gerade wer sich im Dienst der Rettung weiß, leidet darunter, daß er nicht überall zur Stelle sein kann, wo Not am Mann ist, und daß er dort, wo er steht, nur flüchtige Ar-

beit leistet. Wenn der Pfarrer bei einer Beerdigung sich damit begnügen muß, nur ein einziges Wort den Trauernden ans Herz zu legen, bleibt ihm nur die Hoffnung, daß der Herr am Ball bleibt, bleibt nur die fast trotzig Zuversicht, daß schließlich der Herr, dem doch alle Gewalt im Himmel und auf der Erde gegeben ist, die Verantwortung dafür trägt, daß nicht mehr Rettungshelfer eingesetzt sind. Wir können nicht mehr tun, als wir tun, aber wir können es in anderer Haltung tun. Das meinte vermutlich Paulus, wenn er von der Einfalt als einer Geistesgabe spricht.

Es müßte für den Pfarrer eine Berufsbezeichnung gefunden werden, die seine Arbeit so deutlich für unser Verständnis charakterisiert, wie das einmal die mehr und mehr unverständliche Bezeichnung des „Hirten“ getan hat. Man könnte an den offiziellen Lebensretter denken, der am öffentlichen Badestrand angestellt und eingesetzt ist, um Ertrinkenden beizuspringen. Aber diese Bezeichnung würde anmaßend wirken; es ist nicht die Kraft des Pfarrers, die rettet. Die Geschichte lehrt auch, daß der Glaube an die Vollmacht des Wortes des Pfarrer in die Versuchung führt, sich selbst mit Gott zu verwechseln, nicht nur im Talar, sondern auch im Familienleben. Man könnte eher an einen Entwicklungshelfer oder Bewährungshelfer denken und von dem Pfarrer als einem Rettungshelfer sprechen. Im Sport gibt es den Sportwart, der für den Ablauf des Sportbetriebs sorgt. Der Pfarrer wäre dann der Rettungswart, der dafür sorgt, daß das rettende Wort am Laufen bleibt. Doch alle diese Bezeichnungen sind im Augenblick konstruiert. Sie müssen wachsen.

Auf jeden Fall verleiht die Vollmacht des Wortes dem Pfarrer wie der Kirche eine unverwechselbare Identität gegenüber anderen Berufen. Es geschieht durch diesen Dienst etwas, was sonst von Berufswegen nirgendwo geschieht. An die Stelle einer gewissen Verlegenheit, in der sich der Pfarrer leicht vor anderen angesehenen, weil offensichtlich effizienten Berufen befindet, trete ein ruhiges Selbstbewußtsein.

Wir müssen zum Schluß noch einmal an Brüsewitz denken. Man kommt von ihm nicht los. War er einer, der retten wollte? Zweifellos, indem er warnte vor dem ideologischen Abgrund. Er warnte als einer, der in den Abgrund des eigenen Herzens und Zweifels sah. Er rettete inmitten der eigenen Zweifel. Er brauchte selbst Rettung und wußte das sehr wohl. Er traute der Gnade zu, daß sie auch ihm, dem mahnenden Retter, galt. Nach üblichen Maßstäben ver-

griff er sich in dem rettenden Signal, aber das Signal wurde verstanden. Seine Tat war ein Verzweilungsschrei, aber nicht der Schrei eines Verzweifelten.

Auch im Zeichen der Rettung wird die Wirklichkeit des Pfarrers weithin Kampf gegen den eigenen Zweifel sein. Gerade wo ein Mensch andere retten will, wird er sich selber, als nähme die alte Schlange Rache, immer wieder versinken fühlen. Wer im Dienst der Rettung steht, riskiert sich selbst.

Nur als Geretteter ist der Pfarrer Retter, wie jeder Christenmensch. Der Gerettete aber trägt die Male seines Versagens an sich und weiß um die eigene Bedürftigkeit. Vielleicht ist das jener, wie es im Urtext heißt, nicht Beweis, sondern Hinweis des Geistes und der Kraft (1. Kor. 2). Oder wie es vier Kapitel später Paulus sagt: „als die Sterbenden und siehe, wir leben, als die nichts haben und doch alles haben“.

(Allgemeiner, starker Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Der langanhaltende und lautstarke Beifall ermächtigt mich, in unser aller Namen Ihnen, sehr verehrter Herr Landesbischof, aufrichtig und herzlich zu danken. Sie haben eine Reihe von Aufgaben und Fragen in teilweise sehr offener Weise angeschnitten, denen wir täglich gegenüberstehen und mit denen wir uns hier in der Synode oder in sonstigen Gremien der Kirche oder auch in unserem täglichen Handeln in der nächsten Zeit wohl befassen müssen. Haben Sie für alle Hinweise und Ihre Ausführungen nochmals herzlichen Dank!

(Nochmals Beifall)

Ich rufe nun unseren letzten Punkt der Tagesordnung

X.

Verschiedenes

auf.

Hierzu keine Meldung? — Dann darf ich unsere Synodale Frau Dr. Gilbert bitten, das Schlußgebet zu sprechen.

Synodale **Dr. Gilbert** spricht das Schlußgebet.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich schließe die erste öffentliche Sitzung unserer 10. ordentlichen Tagung.

(Schluß 12 Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Dienstag, den 19. Oktober 1976, vormittags 8.45 Uhr.

Tagesordnung

- I.
Bekanntgaben, Wahlen
- II.
Berichte zum Hauptbericht des Evang. Oberkirchenrats
- III.
Gemeinsamer Bericht zum Entwurf einer Ordnung für Lehrverfahren
Berichterstatter:
für Rechtsausschuß: Synodaler Bayer
für Hauptausschuß: Synodaler Schnabel
- IV.
Verschiedenes

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die zweite Sitzung unserer zehnten Tagung.

Das Eingangsgebet spricht unser Synodaler Leser.

Synodaler Leser spricht das Eingangsgebet.

Präsident **Dr. Angelberger**: Unsere Tagesordnung sieht zunächst vor:

I.
Bekanntgaben, Wahlen

Es ist noch ein Antrag des Evang. Kirchenge-meinderats Singen (Hohentwiel) vom 17. 10. 1976 eingegangen, und zwar zu dem Thema: Kirchliches Gesetz über Rechtsstellung und Vergütung nebenberuflicher Mitarbeiter. Der Text der Eingabe ist Ihnen entweder zwischenzeitlich schon zugegangen oder wird Ihnen gerade zugeleitet.

Eine große Zahl Ältester und Pfarrer der Kirchengemeinde Singen a. H. sind der Ansicht, daß oben angeführtes Gesetz in seiner jetzigen Abfassung dem gemeindlichen Leben und seiner Aktivierung im Sinne des Dienens und der freiwilligen Mitarbeit in der Gemeinde von Grund auf Schaden zufügt.

Sie bitten deshalb die Synode, das Gesetz erneut zu überprüfen.

Im einzelnen betreffen die Bedenken folgende Gesichtspunkte, die schon bei der Beschlußfassung genannt, aber nicht ernst genommen wurden:

1. Es besteht die Gefahr, daß das ehrenamtliche Moment in dem Gemeindeleben zurückgedrängt wird, woraus unüberschaubarer Schaden folgt.

Der Begriff „nebenberuflich“ ist so weit gefaßt, daß jeder kleinste regelmäßige Dienst schon darunter verstanden werden kann.

Soll die Kirche eine Institution werden, in der weitgehend Dienstleistungen gegen Entgelt getan werden? Ein biblisch unerträglicher Gedanke.

2. Auch bei den bisher nebenberuflich Tätigen und bisher vergüteten Mitarbeitern wird eine weitere Akzentverschiebung der Motivation für das Dienen in der Kirche durch diese Verrechtlichung und Reglementierung befürchtet.

3. Das Gesetz zieht eine Vermehrung der Verwaltungsarbeit nach sich, zumal in diesem Mitarbeiterbereich ein wesentlich häufigerer Wechsel als im Bereich der Hauptamtlichen stattfindet.

4. Die in der letzten Zeit deutlich an den Tag gelegte Absicht zur Sparsamkeit steht zu den finanziellen Folgen dieses Gesetzes in einem seltsamen Widerspruch.

Da es sich um eine Sache wie bei Ziffer 19 der Eingänge handelt, erfolgt die Zuweisung an den Finanzausschuß und an den Bildungsausschuß.

Wir kommen zu einem weiteren Punkt. Wir hatten gestern vorgesehen, heute morgen zwei Wahlen durchzuführen. Der rosafarbene Stimmzettel gilt für die Wahl zum Beirat der Fachhochschule Freiburg, der hellgelbe für die Wahl des Stellvertreters im Landeskirchenrat.

Zur Fachhochschule Freiburg schlagen Rechtsausschuß und Hauptausschuß den Synodalen Fritz vor, der Finanzausschuß schlägt den Synodalen Kobler, der Bildungsausschuß den Synodalen Cleiß vor.

Als Kandidaten für die Wahl zum Stellvertreter im Landeskirchenrat schlägt der Rechtsausschuß den Synodalen Bayer vor, der Hauptausschuß den Synodalen Rave. Der Finanzausschuß hat keinen Vorschlag gemacht. Der Bildungsausschuß schlägt den Synodalen Oloff vor. Zum Vorschlag Bayer möchte ich eine kurze Bemerkung machen. In der Grundordnung steht zwar lediglich, daß das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Mitgliedern des Oberkirchenrats und Synodalen zwei zu drei sein soll. Wir haben aber bisher, um das Gleichgewicht zwischen Theologen und Nichttheologen von einem Drittel zu zwei Dritteln zu wahren, die alte Regelung übernommen, daß sich die Zahl nach den theologischen und den nichttheologischen Mitgliedern im Oberkirchenrat richtet. So ist seit 1946 die Besetzung gewesen. Ich sage das nur zur Erläuterung; denn das Prinzip würde jetzt allerdings zugunsten der Laien durchbrochen, aber es könnte später zwangsläufig auch eine Durchbrechung nach der anderen Seite erfolgen. Eine Bestimmung liegt nicht vor. Man kann höchstens sagen, es ist Gewohnheitsrecht, das seit 1946 überkommen ist.

Sie haben inzwischen die Wahlzettel bekommen. Darf ich bitten, zur Wahl zu schreiten. Herr Reger und Frau Gramlich, darf ich Sie bitten, tätig zu werden.

Ich habe noch mitzuteilen, daß wir unter diesem Tagesordnungspunkt auch noch einen Bericht hören

werden, nämlich den Bericht des Hauptgeschäftsführers des Diakonischen Werkes zu dem Beschluß unserer Frühjahrssynode über die Auswirkungen der Sparmaßnahmen der öffentlichen Hand auf die Arbeit diakonischer Einrichtungen. Ich darf Herrn Kirchenrat Michel bitten, uns diesen Bericht zu erstatten.

Kirchenrat **Michel**, Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Verehrte Synodale! Gemäß Ihrem Beschluß vom 30. 4. 1976 erstatte ich Ihnen einen Bericht über die Auswirkungen der Sparmaßnahmen der öffentlichen Hand auf die Arbeit der diakonischen Einrichtungen.

1. Zunächst darf dankbar festgestellt werden, daß die Landesregierung von Baden-Württemberg im Investitionsbereich für diakonische Einrichtungen keine Kürzungen der Haushaltsansätze gegenüber den Vorjahren vorgenommen hat. Geändert wurde lediglich der Modus der Auszahlung der Zuschüsse. Danach werden künftighin nur noch staatliche Mittel bis zu der Höhe ausbezahlt, wie auch die anderen im Finanzierungsplan vorgesehenen Finanzmittelgeber ihre Auszahlungen leisten. Das heißt, daß die Auszahlung der landeskirchlichen Finanzhilfe parallel zum Abruf der staatlichen Fördermittel gewährt werden muß. Bisher wurden immer zuerst die staatlichen Mittel in Anspruch genommen, und die Kirche kam erst zum Schluß zum Zahlen. Wir sind aber der Auffassung, daß diese Erschwernis sich mit dem Instrument des Zinshilfefonds für das Diakonie-Bauprogramm auffangen läßt.

Weiterhin ist dankbar zu berichten, daß durch das Sonderprogramm zur Förderung der kommunalen Infrastruktur, das sogenannte Konjunkturprogramm, zusätzliche Mittel für diakonische Einrichtungen in Konstanz, Weinheim, Bretten, St. Georgen, Lörrach und zweimal in Heidelberg bereitgestellt werden konnten.

Die Auswirkungen der Sparmaßnahmen der öffentlichen Hand betrafen also bisher nicht den Investitionsbereich unserer diakonischen Einrichtungen. Für die Zukunft ist hier allerdings eine Änderung zu erwarten, die sich aber unter Umständen sogar hilfreich auf unsere Arbeit auswirken kann.

Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege haben zusammen mit den Landeswohlfahrtsverbänden und den kommunalen Spitzenverbänden sowie mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung einen Koordinierungsausschuß gegründet. Aufgabe dieses Ausschusses ist es, bei allen Einrichtungen der Altenhilfe und der Jugendhilfe Empfehlungen mit gutachtlichem Charakter zu beschließen, die Voraussetzung für die finanzielle Förderung durch die öffentlichen Zuwendungsgeber — Land, Landeswohlfahrtsverbände, Landkreise und Gemeinden — sind.

Der Ausschuß berücksichtigt dabei insbesondere folgende Gesichtspunkte:

a) Bedarf unter Berücksichtigung der mittel- und längerfristigen Entwicklung, der Eignung des Standorts und der fachlichen Konzeption.

b) Wirtschaftlichkeit der Finanzierung und der Bauausführung unter besonderer Berücksichtigung der Folgekosten.

Da künftig alle Träger gehalten sind, schon im Stadium der Vorplanung, also bevor Kosten entstehen, das Gutachten dieses Koordinierungsausschusses einzuholen, erfährt der Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes, der Mitglied im Koordinierungsausschuß ist, rechtzeitig die Planungen aus dem Bereich der Diakonie, kann sie im Evangelischen Oberkirchenrat und in der Synode und hier insbesondere im Finanzausschuß vorbeisprechen und dann eine entsprechende Stellungnahme im Koordinierungsausschuß abgeben. Damit ist die bisher berechnete Sorge, daß die Landeskirche vor unvorhergesehene und unüberschaubare Entscheidungen im diakonischen Bereich gestellt wird und in Zugzwang kommt, für bereits begonnene Bauvorhaben Finanzmittel bereitstellen zu müssen, endlich von uns genommen.

Ich hoffe sehr, daß die davon betroffenen freien Träger die Arbeit dieses Koordinierungsausschusses nicht als eine zusätzliche Belastung ansehen, sondern erkennen, daß ihnen Fehlplanungen erspart bleiben und so Konkurrenzsituationen, die bei geringer werdender Nachfrage zur Existenzbedrohung einzelner Einrichtungen werden könnten, vermieden werden.

2. Diese positive Berichterstattung über den Investitionsbereich innerhalb der diakonischen Arbeit läßt sich nicht in gleicher Weise für den Bereich der Betriebskosten fortsetzen. Die Kostenexplosion im Gesundheitswesen hat dazu geführt, daß die Landkreise zur Zeit mehr als 56 Prozent ihres Haushaltsvolumens für Sozialaufgaben ausgeben. Während sich von 1963 bis 1975 ihre Einnahmen nur verdreifacht haben, hat sich ihr Ausgabenvolumen für Sozialaufgaben versechsfacht. Es ist einsichtig, daß darum die Kostenträger bei der Belegung von Einrichtungen mehr als in den vergangenen Jahren auf die Höhe der Pflegesätze achten. Es ist auch verständlich, daß unter dem Druck dieser Verhältnisse die Pflegesatzverhandlungen mit großer Härte geführt und die Anträge auf Gewährung eines Sonderpflegesatzes sehr gründlich geprüft werden. Trotzdem haben im Bereich der Altenhilfe in der ersten Hälfte dieses Jahres in auffälliger Weise die Nachfragen nach Altenheimplätzen nachgelassen; erstmalig konnten frei werdende Plätze nicht sofort wieder besetzt werden, und selbst Pflegebetten standen regional zum sofortigen Bezug zur Verfügung.

3. Im Bereich der offenen kirchlichen Sozialarbeit zeigt sich in den letzten Monaten eindeutig eine merkliche Zurückhaltung des Sozialhilfeträgers bei Gewährung von Sozialhilfe. Bei den vielen Ermessensspielräumen im BSHG ist dies natürlich leicht möglich. Immer mehr Mühe macht es unseren Mitarbeitern, Kuren und Erholungsmaßnahmen zu finanzieren. Krankenkassen und Sozialhilfeträger sehen hier wohl eine „leichte“ Möglichkeit, Kosten zu sparen.

4. Auf dem Gebiet der Jugendhilfe zwingt die Kassenlage die Kostenträger, sich nach anderen

Lösungen als der Heimunterbringung umzusehen. Hier werden gewisse Umschichtungen der Hilfen in gezielter Differenzierung nach Lage des Einzelfalles angestrebt. Die Jugendämter sind angewiesen, sich um den Ausbau des Pflegestellenwesens anzunehmen. Infolgedessen beobachten die Einrichtungen der Jugendhilfe einen erheblichen Rückgang der Aufnahmeanfragen. Ausnahmen sind hier lediglich einige differenziert arbeitende heilpädagogische Heime und Heime für weibliche Jugendliche.

Die schon genannte Finanzlage und die hinzukommende und immer stärker sich bemerkbar machende rückläufige Geburtenzahl führten zu einem Rückgang der Aufnahmenachfrage bis zu 30 Prozent. Weiter fallen ins Gewicht das neue Adoptionsrecht und die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters.

Hier zeigt sich eine erheblich komplizierter gewordene Beratungsaufgabe und Planungsmitverantwortung des Diakonischen Werkes und der Kirche für die selbständigen Träger. Bei gleichbleibender Finanzlage der öffentlichen Hand und bei konsequenter Durchführung des Ausbaues des Pflegestellenwesens werden rechtzeitige Maßnahmen für die Qualifizierung und Umorientierung einzelner Jugendhilfeeinrichtungen nötig sein, wenn wir nicht wollen, daß bis jetzt gut arbeitende Einrichtungen geschlossen werden müssen. Nur eine funktionelle, wirtschaftliche und bedarfsgerechte Planung kann neben einem guten Management in den einzelnen Einrichtungen vorhandene Kapazitäten und Möglichkeiten erhalten.

Man wird prüfen müssen, inwieweit die Einrichtung eines Fonds nötig ist, der Mittel bereithält für Überbrückungshilfen bei auftretenden Finanzierungsproblemen wegen Umstellung und Schließung von Einrichtungen oder aber für Anpassungs- und Umstellungsmaßnahmen der Träger bezüglich der geänderten Bedarfssituation.

Die Feststellung, daß der Bedarf an Heimplätzen in der Alten- und Jugendhilfe gedeckt ist und in absehbarer Zukunft sogar zuviel Plätze vorhanden sein werden, trifft für die Bereiche Pflegeheime, Einrichtungen für psychisch Kranke und Suchtkranke nicht zu. Auch sind regionale Unterschiede gegeben, die bei einer Gesamtplanung berücksichtigt werden müssen.

Wir haben uns in diesem Augenblick sehr ernst zu fragen, ob Gott uns durch dieses Geschehen nicht zeigen will, daß — wie Bischof Wölber es einmal formuliert hat — „wir schon lange eine viel zu ausgedehnte Front und zu wenig Mittel und Menschen haben und wir uns zu dem Gedanken des exemplarischen Tuns durchringen müssen“. Es ist in den Protokollen unserer Landessynode nachzulesen, daß schon oft auf eine Verminderung der grundsätzlich allgemeinen Mitwirkung bei den sozialen Aufgaben der Gesellschaft hingewiesen wurde. Auch in dem Bericht zum Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrates, den wir anschließend behandeln, wird wiederum die Frage aufgeworfen, „welche Aufgaben man im Sinne von Routineaufgaben anderen, z. B. der öffentlichen Hand, überlassen sollte, um vielleicht notwendiger Aufgaben exemplarisch zu übernehmen“, und festge-

stellt, daß Eigeninitiative unter Verwendung des Geldes anderer Leute im diakonischen Bereich Grenzen haben müsse.

Ich nehme diese Fragen und Feststellungen und den in den letzten Jahren in der Bewußtseinsbildung der Landessynode erkennbaren Trend zur Konzentration und zum exemplarischen Handeln, gerade unter dem Druck von außen und den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen, doppelt ernst. Nur meine ich, wir müßten uns — bevor wir eine endgültige Antwort geben — sehr deutlich vom Evangelium sagen lassen, daß dem Auftrag der Diakonie Gottes Initiative vorausgeht. „Gott hat die Welt und ihre Geschichte, den Menschen und seine Zukunft nicht sich selbst überlassen. Er hat eingegriffen in die Weltgeschichte, er hat beiseite geräumt, was uns von ihm trennte, unsere Schuld und die Macht des Todes, und nun gibt es eine andere Art von Leben als den Kurz- oder Langstreckenlauf durch einige Jahrzehnte Dasein aus dem Nichts zurück ins Nichts. Nun ist nicht länger Sinnlosigkeit die Überschrift über unserem individuellen Leben und über der Menschheitsgeschichte.“ Als so Errettete ist es unsere Aufgabe, das öffentlich auszurufen; und ausrufen heißt aussprechen und tun, in Worten sagen und in zugreifendem Handeln vor sich gehen lassen, ohne von einer idealen Welt zu träumen, lediglich im Wissen und Vertrauen darauf, daß Gott seine Aktion der Liebe für die Menschen zu unser aller Wohl und Heil zum Ziele bringen will. So kommt unser Auftrag aus der Ewigkeit und führt hin in die Ewigkeit. Er ist also nicht gebunden an irgendwelche Zeiten oder formale Ausprägungen menschlicher Erkenntnisse und menschlichen Zusammenlebens in bestimmten Zeiten. Im Gegenteil: Er ist immer so aktuell, daß er in die jeweilige Situation konkret übersetzt werden muß.

Wir leben nicht mehr im 19. Jahrhundert, und deswegen können wir auch nicht mehr mit den Worten und den Taten des 19. Jahrhunderts die Liebe Gottes bezeugen, sondern müssen es in Arbeitsformen und dem Vokabular unserer Tage tun. Wir müssen unser Zeugnis verständlich machen für die Welt, die heute und morgen sich uns gegenüberstellt, für die Welt, in der wir selbst heute und morgen leben. „Die Matrix, in der wir leben, ist nicht mehr die Großfamilie oder die Nation oder die Rassenvorstellung des ‚Tausendjährigen Reiches‘, sondern die Struktur der Industriegesellschaft mit ihrer Anonymisierung und Mobilisierung der Arbeits- und Konsumkraft.“

Diese wird bei uns aufgefangen durch den sozialen Rechtsstaat mit seinem Umlagesystem und seinen Umverteilungskämpfen. Wenn wir das als unsere Lebensmatrix erkennen, heißt es noch lange nicht, daß wir sie in allen ihren Strukturen anerkennen und damit ein williges Werkzeug unserer Zeit werden. Andererseits: Wer sich heute bewußt und absichtsvoll von der Sozialpolitik abwendet, in der die Struktur unseres sozialen Rechtsstaates ausgeformt wird, macht sich zum Instrument für falsche Propheten. Anstelle des Rückzugs in ein nostalgisches Bild der Inneren Mission des 19. Jahrhunderts gilt es, den abstrakten Strukturen der Industrie-

gesellschaft den Kampf anzusagen, gleichsam eine Evangelisation des öffentlichen Bereiches, eine Strukturmission durchzuführen und gegen die Formalisierung und die Bürokratisierung in der konkreten Wirklichkeit unserer Tage anzukämpfen. Wenn sich die Kirche und die Diakonie in unserer pluralen Gesellschaft auf ihr eigenes kleines Gärtchen zurückziehen wollen, so ist das nichts anderes als Hilfe für die, die schon etabliert sind, und Verzicht auf den Auftrag, denen zu helfen, die der Hilfe bedürfen.

Pastor Alex F u n k e sagte bei unserer Diakoniefarrerkonferenz in Heidelberg in diesem Sommer: „Wir haben uns als Christen nicht zurückziehen ins Getto, sondern wir haben die Verantwortung überlegter, zielgerichteter Mitgestaltung dieses unseres sozialen Rechtsstaates“.

Konkret gesagt: Solange der Staat bis in seine Untergliederungen, also z. B. die Amtsstellen der Bürgermeister- u. Landratsämter, von uns angesehen wird als das selbstherrliche, institutionelle Gegenüber, von dessen Gnade — sprich Geldzuteilung — wir abhängig sind, werden wir Mitgestaltung verfehlen. Dann entsteht unaufhaltsam der Wohlfahrtsstaat, der vom Mutterschutz bis zur Sterbehilfe das Zusammenleben der Bürger monopolistisch in seine Regie nimmt. Alle werden lebenslänglich zu Antragstellern. Nutznießer ist nur, wer die entsprechenden Paragraphen und Amtsstuben kennt und die Ansprüche, die sie ihm einräumen. Es fällt dann zwar kaum noch jemand ins Bodenlose, für alle vorhersehbaren Notstände sind Hilfen vorprogrammiert, aber wir leben dann allesamt in lebenslanger Abhängigkeit.

Wir müssen begreifen: Den demokratischen und sozialen Rechtsstaat wie ihn das Grundgesetz vorsieht, verantworten wir selbst. Wir dürfen uns nicht darauf beschränken, in regelmäßigen Abständen zur Wahlurne zu gehen und durch unsere Steuer- und Beitragszahlungen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Im Gegenteil, wir leisten dem Sozialstaat einen Bärenienst, wenn wir ihm den praktischen Vollzug der Hilfeleistung für das Gemeinwohl überlassen. Ohne daß wir auf den Willen Gottes hören und ihn in unserer Situation ausrufen, wird der Staat unweigerlich pervertieren. Der soziale Rechtsstaat hat dienende Funktion, und unsere Aufgabe als Christen ist es, das zu sagen und darum zu kämpfen, daß dies so bleibt. Der Spannungsbogen unseres Auftrages, der Wortverkündigung, reicht also von der Seelsorge am einzelnen bis hin in die Vorbereitung und Mitarbeit bei der Erarbeitung von Gesetzen des sozialen Rechtsstaates. Dabei ideologisieren wir nicht, aber anerkennen, was Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Altersversicherung, Jugendwohlfahrtsgesetz, Bundessozialhilfegesetz und Krankenhausfinanzierungsgesetz bedeuten. Sie fordern die Zusammenarbeit zwischen Staat, Kommunen, Kirchen und Wohlfahrtsverbänden mit dem koordinierten Einsatz öffentlicher und privater Mittel. Darum ist es kein Negativum, wenn im Bereich der geschlossenen Diakonie die Einrichtungen über Pflegesätze und sonstige Zuschüsse der öffentlichen Hand fast ausschließlich finanziert werden. Es ist doch unser Steuergeld, und es bleibt nach

wie vor der Auftrag von Kirche und Diakonie, mitzubestimmen, wie es verwandt wird, und sich um die Menschen in diesen Einrichtungen zu kümmern, das heißt sowohl um die betreuten Personen als auch um die Mitarbeiter.

Wenn unser Grundgesetz uns den Freiraum gibt, daß wir uns auch außerhalb der Kirchenmauern entfalten, muß man dafür dankbar sein. Man sollte nicht durch freiwilligen, voreiligen Verzicht die Absichten jener stärken, die meinen, daß nur noch wertfrei geheilt, erzogen, gepflegt und betreut werden dürfte.

Es ist zutreffend, daß nicht alle Mitarbeiter in unseren Einrichtungen dem kirchlich-diakonischen Auftrag immer gerecht werden. Das hat zum Teil seine Ursache in personellen Engpässen der vergangenen Jahre, zum Teil in der Unruhe und Experimentierfreudigkeit unserer staatlichen und kirchlichen Bildungseinrichtungen und zum Teil in der Infragestellung unserer Volkskirche durch die Gemeinden selbst. Es läßt sich aber schon feststellen, daß in unseren kirchlichen Ausbildungsstätten die Vermittlung des kirchlichen Auftrages deutlicher präzisiert wird, und es besteht begründete Aussicht, daß künftig nicht nur fachliches Wissen, sondern auch kirchliches Engagement mehr und mehr zum Kriterium für eine Anstellung in Kirche und Diakonie werden. Wenn wir in der Geduld und Barmherzigkeit des großen Weingärtners, von der wir selber leben, im diakonischen Weinberg die nächsten Schritte tun, entfällt meines Erachtens jeder Grund, sich von Aufgaben der Diakonie in Staat und Gesellschaft zurückzuziehen.

Erlauben Sie mir, das zum Schluß an einem Beispiel zu erläutern, nämlich an der sehr ernst gewordenen Situation unserer evangelischen Krankenhäuser:

Das evangelische Krankenhaus steht einerseits unter dem Schutz — Recht auf Kostendeckung —, andererseits unter der Belastung der neueren Krankenhausgesetzgebung in Bund und Land — tatsächlich Kostenunterdeckung und Autonomieverlust —.

Hinzu kommt die allgemeine Kritik an der sogenannten Kostenexplosion im Gesundheitswesen, die in Wirklichkeit eine Leistungsexplosion für den Patienten und zum Teil für die Mitarbeiter ist. Im übrigen arbeiten die evangelischen Krankenhäuser schon seit Jahrzehnten mit der kaufmännischen Buchführung und im Finanzbereich nach wirtschaftlichen und rationellen Gesichtspunkten, so daß sie ihre Leistungen um 10 bis 20 Prozent preisgünstiger anbieten können als andere Krankenhäuser.

Alle Krankenhäuser haben heute in der Regel genügend qualifizierte Mitarbeiter: pro Bett 1,1 bis 1,3 Mitarbeiter. Der Rückgang der Diakonissen konnte durch bezahlte Mitarbeiter aufgefangen werden. Dabei ist es den evangelischen Krankenhäusern weithin gelungen, eine große Anzahl christlich bzw. diakonisch engagierter Mitarbeiter auf der Führungs- und Ausführungsebene zu finden. In den Krankenpflegeschulen ist die Nachfrage so groß, daß mancherorts jeder Ausbildungsplatz zehnmal besetzt werden könnte.

Die Nachfrage der Bevölkerung nach Behandlung und Betten speziell im evangelischen Krankenhaus ist unvermindert groß, weil neben der fachlichen Hilfe die menschliche Anteilnahme und der seelsorgerliche Kontakt gesucht und geschätzt werden. Das kann heute nur noch im Team vieler Mitarbeiter und nicht mehr vom Krankenhauseelsorger alleine geleistet werden. Das ist in einem evangelischen Krankenhaus noch möglich, in einem kommunalen oder verstaatlichten nicht mehr.

Das evangelische Krankenhaus vermißt je länger je mehr die geistig-geistliche Unterstützung der Kirche in der Öffentlichkeit. Sie ist dringend notwendig; denn die Tendenzen zur schrittweisen Verstaatlichung und zur totalen Säkularisierung der evangelischen Krankenhäuser sind eminent.

Die freigemeinnützigen und privaten Krankenhäuser werden bis in 10, spätestens in 15 Jahren kein Eigenkapital mehr besitzen und also faktisch verstaatlicht sein. Dies geschieht dadurch, daß die staatlichen Fördermittel für Investitionen in den Krankenhausbilanzen als Staats- und damit als Fremdkapital ausgewiesen werden müssen. Gleichzeitig wurde den Krankenhäusern die Refinanzierungsmöglichkeit für ihre Anlagen durch Abschreibungen für Abnutzung und Anpassungsrückstellungen genommen. Dadurch schmilzt das Eigenkapital von Jahr zu Jahr zusammen. Wir halten diesen entschädigungslosen Enteignungsvorgang für grundgesetzwidrig (Artikel 14). Vielleicht muß ein Verfassungsgutachten eingeholt und notfalls eine Verfassungsklage eingereicht werden.

Die Bundespflegesatzverordnung von 1974 brachte zwar den meisten Krankenhäusern eine Deckung der Selbstkosten. Nun betreiben die Krankenkassen eine Durchlöcherung des Selbstkostendeckungsprinzips. So werden z. B. in den Pflegesätzen nicht mehr vergütet:

a) Die Betriebsmittelkreditzinsen und die Kostenunterdeckungen von Personalwohnheimen.

b) Die Instandhaltungspauschalen sind so niedrig angesetzt, daß sie meistens nur zur Hälfte die tatsächlichen Kosten decken.

Das alles hat bereits dazu geführt, daß kommunale Krankenhausträger ihren Krankenhäusern laufende jährliche Betriebszuschüsse aus dem allgemeinen Steueraufkommen in Millionenhöhe zuschießen müssen. Die evangelischen Krankenhäuser haben keine solche Finanzierungsquelle. Hinzu kommt, daß in aller Regel auch die Fördermittel für die Investitionen nicht ausreichen.

Wenn es nicht gelingt, diesen Trend zu stoppen, fällt die Leistungsfähigkeit der evangelischen Krankenhäuser ab.

Die staatliche Finanzierung der Krankenhausinvestitionen hat einen totalen Autonomieverlust im Investitionsbereich zur Folge. Der einzelne Träger kann keine grundsätzlichen Entscheidungen mehr treffen. Er muß die Ministerien fragen.

Im Betriebsbereich versuchen die Krankenkassen, immer mehr Einfluß auf die Gestaltung des Personalstellenplanes auszuüben durch Steuerung des Pflegesatzes.

Die Gewerkschaft OTV hat in ihrem Papier vom April 1976 die Streichung des Tendenzschutzes (§ 118 Betriebsverfassungsgesetz) und die Einführung der paritätischen Mitbestimmung (50 Prozent Krankenhausträger / 50 Prozent Arbeitnehmer, (davon 25 Prozent Mitarbeiter und 25 Prozent Gewerkschaftsfunktionäre) im evangelischen Krankenhaus gefordert.

Wenn es nicht gelingt, diesen mehrfachen Druck von außen abzuwehren, können evangelische Krankenhäuser nicht mehr in Freiheit und christlicher Zielsetzung geführt werden.

Fazit:

Entgegen der Prioritätensetzung der Synode von 1972, wo die evangelischen Krankenhäuser an letzter Stelle eingestuft wurden, müssen wir heute die Sache der evangelischen Krankenhäuser zu unserer eigenen machen, und zwar um des Auftrags, der Patienten und der Mitarbeiter willen. Das ist in erster Linie eine geistig-geistliche Aufgabe und nur in zweiter Linie eine finanzielle.

Das KHG muß geändert werden. Der Enteignungsprozeß muß notfalls durch eine Verfassungsklage rückgängig gemacht werden.

Der Tendenzschutz der evangelischen Krankenhäuser muß bleiben, wobei selbstverständlich jedes Krankenhaus seine Mitarbeitervertretung haben muß. Die paritätische Mitbestimmung aber ist abzulehnen.

Die Leistungsfähigkeit der evangelischen Krankenhäuser muß erhalten und weiter ausgebaut werden.

Eine finanzielle Unterstützung durch die Landeskirche in Form eines jährlichen Bettengeldes für Investitionszwecke wäre ein äußeres Zeichen der kirchlich-diakonischen Solidarität auf dem so wichtigen Gebiet der Gesundheitsfürsorge.

Noch entscheidender ist das publizistische Eintreten der landeskirchlichen Organe für die evangelischen Krankenhäuser.

Hier muß die flankierende Arbeit getan werden für einen gezielten Vorstoß im Lande Baden-Württemberg und über die Hauptgeschäftsstelle beim Bund.

Dieses Beispiel der evangelischen Krankenhäuser ließe sich leicht um weitere Beispiele wie Jugendhilfe, Jugendarbeitslosigkeit, Sozialstationen, Umsiedlerfragen und anderes mehr erweitern.

Hier soll nur berichtet werden, daß die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes in steten Verhandlungen mit den Ministerien, den Landeswohlfahrtsverbänden, den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenorganisationen der Krankenkassenverbände, und vielen anderen Stellen steht und gehört wird.

Es scheint mir dabei wichtig, die freien Träger im Diakonischen Werk kommen z. Z. nicht wegen finanziellem Beistand, sondern wegen ideeller und konzeptioneller Hilfe von sich aus auf die Landeskirche und ihre Organe zu. Beispiele: Der Evang. Krankenhausverband, die großen Reha-Einrichtungen und, wie aus der Eingabe von Lahr-Dinglingen zu ersehen, auch die Einrichtungen der Jugend- und Altenhilfe.

Eine wahrhaft neue Situation.

Mögen sie eine Kirche finden, die hierin eine Antwort auf die Grundordnung mit ihrem durchgehend diakonischen Akzent sieht, und die zu neuer positiver Zusammenarbeit aus Glauben und Gehorsam bereit ist. (Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank! — Lieber Herr Michel, Sie konnten bereits hören, daß Sie unserer Bitte vom Frühjahr in vollem Umfang nachgekommen sind. Ihre Ausführungen waren wirklich eingehend und auch die Ausblicke und Anregungen, die Sie gegeben haben, mehr als zutreffend. Wollen wir hoffen, daß bei den weiteren Beratungen Ihre Ausführungen auf einen fruchtbaren Boden gefallen sind. Nochmals herzlichen Dank! (Nochmals allgemeiner Beifall)

Nun darf ich als nächstes einen Gruß verlesen von der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland:

Sehr verehrter Herr Präsident!

Leider ist es mir diesmal nicht möglich, an der Tagung der Landessynode teilzunehmen. Ich danke Ihnen aber sehr herzlich für die freundliche Einladung und wünsche der Synode einen guten Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen Ihr (gez.) Gundert.

Ich sagte Ihnen gestern schon, daß Herr Oberkirchenrat Gundert nicht kommen kann.

Nun zum Wahlergebnis: Wahl zum Beirat der Fachhochschule: abgegeben 67 Stimmen, gültig 66, ungültig 1 Stimme, macht wieder 67. Cleiß 26, Fritz 21, Kobler 18, Rave 1.

Damit ist keine Wahl erfolgt.

Wahl eines stellvertretenden Mitglieds des Landeskirchenrats: abgegebene Stimmen 67, gültig 67, ungültig 0. Es erhielten Stimmen die Herren Oloff 29, Rave 19, Bayer 18, Fritz 1 Stimme.

Wir sind deshalb in der Lage, nochmals wählen zu dürfen, und zwar für beide Gremien. Wir geben jetzt die Zettel aus: weiß-grau für das stellvertretende Mitglied des Landeskirchenrats und hellblau für die Wahl zum Beirat der Fachhochschule. Ich wiederhole: weiß-grau Landeskirchenrat, hellblau Fachhochschule.

Die Namen sind Ihnen ja noch geläufig. — Herr Kobler!

Synodaler **Kobler**: Darf ich bitten, meine Kandidatur zu streichen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Also bei Beirat Fachhochschule entfällt die Kandidatur unseres Bruders Kobler.

(Die Wahlzettel werden ausgeteilt.)

Das Namensschreiben kann man auch nebenbei machen. Darf ich deshalb vorschlagen, daß wir übergehen zum Tagesordnungspunkt

II.

Berichte der ständigen Ausschüsse zum Hauptbericht des Evang. Oberkirchenrats,

und zwar wollen wir es tun wie vor drei Jahren, also Herbst 1973, indem wir die einzelnen Berichte

lediglich aufrufen. Wer dazu etwas äußern möchte oder Gegenmeinungen vortragen, melde sich dann, bitte.

Nr. 1: Bericht des Hauptausschusses zu

„Einleitung“ (S. 7 f) und

„Anregungen zum kritischen Lesen...“ (S. 110 ff)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Slenczka

Sie haben ja alle diese Übersicht bekommen, so daß Sie auch finden, wo es im Hauptbericht steht. Ich wiederhole es nur in diesem Falle: Einleitung Seite 7. Nehmen Sie also bitte den grünen Hauptbericht* zur Hand.

Das Fazit steht am Ende des Berichts in Form von Empfehlungen unter drei Ziffern.

Es erfolgt keine Wortmeldung. So darf ich hier mit Billigung rechnen. Danke schön!

Nr. 2: Bericht des Hauptausschusses zu A I Mission und Ökumene, Berichterstatter: Synodaler Rave

Hier steht ebenfalls am Schluß ein Antrag:

Die Synode wolle den Evangelischen Oberkirchenrat ermächtigen, probeweise je nach personellen Gegebenheiten je 2 halbezeitliche Dienstaufträge für den Dienst regionaler Missionsbeauftragter zu einem ganzzeitlichen Dienst zusammenzufassen.

Das ist also das Fazit, das hier gezogen wird in Form eines Antrages.

Wird hierzu ein Votum noch abgegeben? — Das ist nicht der Fall. Wer ist mit dem Vorschlag des Berichterstatters Rave nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Somit einstimmig gebilligt.

Es kommt nun

Nr. 3 Bericht des Hauptausschusses zu

A II: Das Heilige Abendmahl, Berichterstatter: Synodaler Schneider

Er endet mit Empfehlungen zu den einzelnen Punkten. Hierzu Wortmeldung? oder Ablehnung? — Das ist nicht der Fall. — Danke schön!

Nr. 4: Bericht des Bildungsausschusses zu A IV 1: Religionsunterricht, Berichterstatter: Synodaler Cleiß

Auch hier lediglich eine Empfehlung und auch ein Hinweis hinsichtlich des Religionsunterrichtes:

Der Bildungsausschuß weiß sich den vielen Lehrern und Lehrerinnen, die in dieser Haltung in den Schulen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden Religionsunterricht geben, zu großem Dank verpflichtet.

Diesem Dank schließen wir uns an.

Synodaler **Steyer**: Kann man sich dazu noch äußern?

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, bitte!

* Der Landessynode zur Herbsttagung 1975 als besonderes Heft vorgelegt.

Synodaler **Steyer**: In dem Bericht heißt es:

Es ist zu begrüßen, daß bei der Erarbeitung von Unterrichtshilfen künftig mehr auf die didaktische Erschließung der traditionellen Inhalte des Religionsunterrichts (Stücke aus Bibel, Kirchengeschichte, Katechismus und Gesangbuch) Wert gelegt werden soll, zumal die Nachfrage nach neuen problemorientierten Unterrichtsmodellen zurückgeht.

Der Sache nach bin ich damit voll einverstanden, bin mir nur darüber im klaren, daß die Flut der Religionsbücher, die sich ergossen hat über den Büchermarkt, dazu geführt hat, daß zum Schluß in den einzelnen Schulen nicht einmal mehr Klassensätze für Religionsunterricht vorhanden waren, sondern daß wir zum Teil genötigt sind, ohne jegliche Bücher zu unterrichten. Ich möchte das an dieser Stelle kritisch angemerkt haben, weil es so aussieht, als werde ein Startschuß gegeben, nun noch einmal neue Religionsbücher zu erstellen. Sollen wir es begrüßen, daß wir mit den alten inzwischen noch nicht auf dem laufenden sind? Oder sollen wir dieser Empfehlung in der vorliegenden Form, wenn es heißt: „Es ist zu begrüßen...“, so zustimmen?

Oberkirchenrat **Dr. Walther**: Bruder Steyer, Sie haben vollkommen recht, daß die Situation im Blick auf die Unterrichtsmaterialien im Religionsunterricht sich in den letzten zwei/drei Jahren grundlegend gewandelt hat. Vor fünf Jahren war der allgemeine Ruf der Religionslehrer, wir brauchen etwas, nach dem wir unterrichten können, und heute stehen wir in der Tat einer Flut von Neuerscheinungen gegenüber, die uns dazu bewogen hat, in Baden-Württemberg eine Kommission einzusetzen, in der auch die Synode vertreten ist durch den Vorsitzenden des Bildungsausschusses und in der eine Konzentration der zur Zulassung vorgeschlagenen Lehr- und Lernmittel erreicht werden soll. Diese Kommission hat bereits eine sehr konzentrierte Liste für den Sekundarstufen I-Bereich und jetzt auch für den Sekundarstufe II-Bereich herausgegeben, so daß, wie ich glaube, gerade Ihrem Anliegen Rechnung getragen wird.

Präsident **Dr. Angelberger**: Jawohl, gilt! Ich habe ein Nicken wahrgenommen. Dann können wir diesen Bescheid auch als gebilligt ansehen.

Wir kommen dann zu

Nr. 5: Bericht des Bildungsausschusses zu A IV 2: Evangelische Schulen und Heime,
Berichterstatter: Synodaler **Günther**.

Wird hierzu das Wort gewünscht? — Gegenstimmen? — Gebilligt.

Das Nächste ist

Nr. 6: Bericht des Bildungsausschusses zu A IV, 3.1: Lehrgänge zur Erlangung der Vocatio,
Berichterstatterinnen: Synodale **Gramlich** und **Langensiepen**.

Er endet mit einer Empfehlung. Hierzu eine Wortmeldung? — Herr Oberkirchenrat **Dr. Walther**, bitte!

Oberkirchenrat **Dr. Walther**: Darf ich zu den zwei Empfehlungen, die hier ausgesprochen wurden, kurz Stellung nehmen. In Absatz 2 des Berichts wird empfohlen, im Zusatzstudium der Sonderpädagogik Religionspädagogik anzubieten wie andere fachdidaktischen Seminare. Ich darf darüber berichten, daß der Senat der Pädagogischen Hochschule in Heidelberg dieser Tage einen Antrag beraten wird, nach dem in diesem Bereich ein Angebot Religionspädagogik für Gehörlosenlehrer vom Kultusministerium genehmigt werden möge.

Zu der zweiten Empfehlung in diesem Antrag, daß Religionspädagogik im grundständigen Studium der Sonderpädagogik an der PH angeboten sein sollte, kann ich darauf hinweisen, daß der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg bereits im letzten Semester beim Ministerium einen solchen Lehrauftrag beantragt hat, der auch inzwischen vom Ministerium genehmigt wurde. Bereits im kommenden Semester, das dieser Tage beginnt, wird Religionspädagogik auch im grundständigen Studium der Sonderpädagogik als Angebot enthalten sein.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! —

Es folgt

Nr. 7: Bericht des Bildungsausschusses zu A IV, 3.2: Katechetenausbildung
Berichterstatter: Synodale **Gramlich** und **Langensiepen**.

Wird hierzu das Wort gewünscht? — Herr **Rave**, bitte!

Synodaler **Rave**: Ich habe in diesem Zusammenhang eine Bitte an den Bildungsausschuß. Wir haben diese Eingabe der Pfarrkonferenz Müllheim mit dem Zusatz vom September, wo auf der einen Seite von einer Reihe von Pfarrern das große Klagelied über den Religionsunterricht gesungen wird, auf der anderen Seite hier im Hauptbericht die Feststellung, daß wir doppelt so viel Kandidaten gehabt haben, die gerne eine hochqualifizierte Katechetenausbildung gemacht hätten, als wir dann aufnehmen konnten. Der Bildungsausschuß hat dann das Fazit gezogen, daß die Frage des weiteren Aussetzens von Kursen genauestens zu prüfen ist. (Siehe Anfang des letzten Absatzes.)

Ich würde den Bildungsausschuß bitten, im Zusammenhang mit diesen Eingaben, die wir ja noch zu beraten haben, dies seinerseits zu überprüfen, ob nicht doch 1977 ein weiterer Kurs angeboten werden soll. Daß also nicht nur empfohlen wird zu prüfen, sondern daß der Bildungsausschuß diese Prüfung jetzt selber vornimmt, damit man hier nicht noch einen Antrag stellen muß.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr **Schöfer**, ist's klar? (Zuruf: Ja!)

— Gut!

Ich rufe auf

Nr. 8: Bericht des Bildungsausschusses zu A IV, 3.3 und A IV, 4: Religiöse Erziehung im Elementarbereich und Kurse zur Vorbereitung auf die Eignungsprüfung an den Pädagogischen Hochschulen,

Berichterstatter: Synodale Gramlich und Langensiepen.

Auch hier haben Sie zu A IV, 3.3 einen Vorschlag und schließlich bei Ziffer A IV, 4 nur eine Kenntnisnahme vermerkt. Ist das klar? — Jawohl! — Ist jemand damit nicht einverstanden? — Somit auch einstimmig gebilligt.

Nr. 9: Bericht des Bildungsausschusses zu A V: Arbeitsgemeinschaft gesamt-kirchlicher Dienste, Berichterstatter: Synodaler Blöchle.

Der Bericht schließt mit einer Empfehlung. Keine Äußerung? — Auch keine Gegenstimme? — Danke schön!

Nr. 10: Bericht des Hauptausschusses zu A V, 2: Evangelischer Arbeitskreis für Freizeit und Erholung in Baden, Berichterstatter: Synodaler Nagel.

Hier wird am Schluß des Berichts für den Naherholungsbereich folgendes als sehr dringend angesehen: „Der neu eingestellte Pfarrdiakon im EOK sollte zunächst Hilfen und Beratung in Fragen der Naherholung besonders in Pfarrkonferenzen betroffener Bezirke geben.“ Das ist der wesentliche Punkt. „Eine Dienstanweisung durch den Oberkirchenrat ist empfehlenswert.“ Das ist die Anregung, die weitergegeben werden soll.

Hierzu etwas? — Das ist nicht der Fall. — Danke schön!

Nr. 11: Bericht des Hauptausschusses zu A V, 5: Arbeitskreis Behindertenarbeit, Berichterstatter: Synodaler Fritz.

Hier schlägt der Hauptausschuß im zweitletzten Absatz vor und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, nach den unter den obigen vier Punkten gegebenen Ausführungen Änderungen Platz greifen zu lassen.

Ist jemand mit diesen Anregungen nicht einverstanden? — Das ist nicht der Fall. — Danke schön!

Nr. 12: Bericht des Bildungsausschusses zu A VI, 1: Evangelische Akademie Baden,

Berichterstatter: Synodaler Günther.

Hier ist lediglich die Bereitschaftserklärung des Bildungsausschusses zur Aufnahme von Kontakten mit der Leitung der Akademie, was sehr zu begrüßen wäre.

Hierzu eine Stimme? — Das ist nicht der Fall. — Danke schön!

Nr. 13: Bericht des Bildungsausschusses zu A VI, 2: Bild und Tonstelle, Berichterstatter: Synodaler Altschuh.

Hier werden zwei Sorgen vorgetragen Ziffer 1 und 2 mit dem Zusatz: „Im Interesse der wichtigen Aufgabe der Bild- und Tonstelle sollten diese Sorgen bald ausgeräumt werden.“

Wer kann dem nicht folgen? — Enthaltung, bitte! — Danke!

Nr. 14: Bericht des Bildungsausschusses zu A VI, 3: Frauenarbeit,

Berichterstatterin: Synodale Dr. Hetzel.

Die Empfehlung finden Sie am Ende des Berichts. — Sind Sie mit diesen Ausführungen einverstanden? — Oder ist jemand dagegen? — Enthaltung? — Auch hier volle Billigung. — Danke schön!

Nr. 15: Bericht des Bildungsausschusses zu A VI, 4: Gemeinschaft Evangelischer Erzieher in Baden (GEE),

Berichterstatter: Synodaler Günther.

Besondere Anregungen oder Empfehlungen liegen nicht vor.

Nr. 16: Bericht des Hauptausschusses zu A VI, 5: Kirchlicher Dienst auf dem Lande,

Berichterstatter: Synodaler Nagel.

Hier verweise ich auf den letzten Satz, bitte: „Es wird empfohlen, die Dienste in den Einsatzgebieten mit den Ortsgemeinden abzusprechen.“

Ist jemand nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Danke schön!

Und noch einmal zum gleichen Bereich für den Bildungsausschuß Herr Leichle. Hier steht am Schluß folgende Empfehlung: „Alles in allem darf gesagt werden, daß eine klare Konzeption der Arbeit erkennbar ist und daß diese Konzeption zu bejahen ist.“ Das hängt am Gesamtbericht, es gehört eigentlich vor A VI, 6.

Ist hier jemand anderer Meinung? — Enthaltung? — Nein.

Nr. 17: Bericht des Hauptausschusses zu A VI, 6: Männerarbeit,

Berichterstatter: Synodaler Nagel.

Den Schluß finden wir beginnend: „Die Überlegung, um die Arbeit in städtischen Gemeinden mit Männern zu intensivieren, ging dahin, ob nicht ein gesonderter Beauftragter für die Stadtarbeit und einer für die Landarbeit im Männerwerk nötig wäre.“ Das ist das Fazit. — Ist jemand anderer Meinung? — Das ist nicht der Fall.

Und hier nun

Nr. 18: Bericht des Bildungsausschusses zu A VI, 5 und 6: Kirchlicher Dienst auf dem Land und Männerarbeit,

Berichterstatter Synodaler Leichle.

Er bringt die Feststellungen und Empfehlungen des Bildungsausschusses am Schluß des Berichts zu A VI, 6.

Sind Sie mit diesen Empfehlungen einverstanden? — Ja! — Enthaltung? — Nicht! — Danke schön!

Somit kommen wir zu

Nr. 19 und 20: Berichte des Hauptausschusses zu A VI, 7: Posaunenarbeit und 8 Volksmission und Gemeindeaufbau,

Berichterstatter: Synodaler Schuler.

Das korrespondiert mit
 Nr. 21: Bericht des Bildungsausschusses
 zu A VI, 8: Volksmission und Gemein-
 deaufbau,
 Berichterstatter: Synodaler Klauß.

Bei dem Bericht Nr. 20 wird in der zweiten Hälfte ausgeführt: „Der Hauptausschuß bittet die Synode, diesen Vorstellungen als Empfehlungen an den EOK hinsichtlich der Festlegung der Arbeitsgebiete zuzustimmen.“ Und Herr Klauß für den Bildungsausschuß hat in der Kaufmannssprache sehr nett das gleiche Ergebnis erzielt. Ich darf deshalb die drei Berichte Nr. 19, 20 und 21 gleichzeitig unterbreiten.

Sind Sie mit diesen Anregungen, Empfehlungen und Vorschlägen einverstanden? — Wer nicht? — Enthaltung, bitte! (Zuruf: Wortmeldung!)

— Ja, bitte!

Synodaler **Leser**: Ich bin mit den Empfehlungen einverstanden. Ich wollte nur einige Worte zu den eingesetzten Evangelisten sagen und fragen, warum der Jugendevangelist nicht in das Landesjugendpfarramt eingegliedert worden ist. Ich hielte es aus verschiedenen Gründen für wichtig, daß ein Jugendevangelist dort eingegliedert wird und nicht beim Amt für Volksmission und Evangelisation. Die evangelistische Seite müßte im Landesjugendpfarramt selbst auch organisatorisch vorkommen.

(Vereinzelter Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Oberkirchenrat Stein zur direkten Erwiderung, bitte!

Oberkirchenrat **Stein**: Man kann die Frage natürlich von zwei Seiten betrachten. Man kann sagen, es geht um Jugend, darum gehört diese Aufgabe in die Jugendarbeit hinein. Man kann aber auch von der Aufgabe ausgehen und sagen, hier wird Evangelisation unter Jugendlichen betrieben, die nicht gelöst werden kann von der Gesamtaufgabe der Evangelisation. Es ist sogar häufig ein Zusammenhang etwa mit dem, was Herr Berggötz im Lande tut, zu finden. Man muß sich das überlegen, aber man kann nicht von vornherein sagen, das muß in das Amt für Jugendarbeit hinein. Daß dort auch evangelistische Ansätze ihren Platz haben, ist richtig. Ich glaube, sie werden wahrgenommen zum Beispiel dadurch, daß der CVJM sehr stark im Amt für Jugendarbeit vertreten ist.

Synodaler **Schuler**, Berichterstatter: Herr Leser, gerade deshalb, um Ihrem Anliegen auch einigermaßen Rechnung zu tragen, steht ja im Bericht: „Der unter 8, 3.1 genannte, neu gefundene Jugendevangelist soll mit dem Amt für Jugendarbeit kooperieren.“

(Zurufe: Tut er das?)

— Ja, er soll es!

Präsident **Dr. Angelberger**: Kann man nach drei Wochen noch nicht klar beantworten. — Keine Wortmeldung mehr? An und für sich haben Sie ja zugestimmt. Sie wollten lediglich auf diese kleine Divergenz — wollen wir es mal nennen — hinweisen. — Danke schön! —

Nr. 22: Bericht des Hauptausschusses
 zu A VII, 3: Landespfarramt für Poli-
 ze- und Verkehrsfragen,
 Berichterstatter: Synodaler Schnabel.

Gibt es hierzu eine Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall; somit ist auch hier zugestimmt.

Nr. 23: Bericht des Hauptausschusses
 zu A VII, 4: Seelsorge in Vollzugsan-
 stalten,
 Berichterstatterin: Synodale Dr. Gilbert.

Sie finden am Schluß dieses Berichts eine Stellungnahme, die im letzten Satz folgendes herausstellt: „Darum sollte die Kirche, solange der Staat noch an einer so engen Verknüpfung seiner Arbeit in der Strafanstalt mit dem Auftrag der Kirche festhält, diese Verknüpfung nicht aufkündigen.“ Diesen Satz kann ich aus langjähriger Erfahrung nur voll unterstreichen.

Ich stelle jetzt die Gesamtstellungnahme zur Aussprache. — Herr Gabriel, bitte.

Synodaler **Gabriel**: Ich möchte diesem Bericht von Frau Dr. Gilbert eine bevorzugte Bedeutung zuerkennen, weil die Entchristlichung unserer gegenwärtigen Welt voranschreitet und weil die Begegnung mit dem Evangelium bei den in Betracht kommenden Menschen eine besondere Bedeutung haben kann. Aber es ist nicht zu übersehen, daß die Arbeit an solchen Menschen zunehmend gefährlicher und aussichtsloser wird, von mehr Rückschlägen begleitet ist. Aus diesem Grunde sollte die Kirche — ich stimme da mit der Intention dieses Berichts voll überein, und ich glaube, wir alle können diese Intention mittragen — dem seelsorgerlichen Auftrag, der darin liegt, eine besondere Priorität zuzumessen.

Dem Bericht ist ferner zu entnehmen, daß die Kirche die Aufgaben überdenken und eine Neuorientierung anstreben sollte. Weil Heil und Heilung im allgemeinen nicht mehr zusammenhängend verstanden werden, nicht nur bei den Strafgefangenen, sondern auch bei den Suchtgefährdeten und sonstigen Randgruppen unserer Gesellschaft, deshalb sollte dieser Bericht von allen gelesen werden.

Ich möchte darum bitten, daß der Verfassungsausschuß — das ist eine persönliche Bitte an Sie, Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt, — bei der Neuformulierung des Pfarrerdienstrechts der Strafgefangenenfürsorge entsprechende Grundlagen gibt. Bis jetzt ist im Pfarrerdienstrecht dieser Dienst sehr klein angeführt und sehr wenig aufgefächert. Vielleicht bestünde gerade jetzt bei der Novellierung des Pfarrerdienstrechts die Möglichkeit, die in diesem Bericht genannten essentiellen Aufgabenstellungen etwas einzufangen.

Synodale **Hansch**: Ich muß aus meiner theologischen Sicht dem Antrag widersprechen. Ich erkenne völlig an, daß es, wenn die Verhältnisse klar sind und jeder der beteiligten Dienstträger seinem Auftrag nachkommt, eine gute Zusammenarbeit zwischen der staatlichen und der kirchlichen Stelle geben kann. Aber ich sehe das prinzipielle Problem, daß im Konfliktfall der Geistliche dann eben nicht der Kirche, sondern dem Staat unterstellt ist. Ich sehe nicht ein, inwiefern es das gute Verhältnis zum Staat tangieren sollte, wenn man auf Grund dessen, was im Grundgesetz steht, die Trennung von Staat und Kirche auch an dieser Stelle klar und deutlich

durchführt. Das kann bei gutem Willen beider Beteiligten gar nichts an der guten Zusammenarbeit ändern, stellt aber für den Konfliktfall klar, daß der Geistliche der Kirche unterstellt ist.

Präsident **Dr. Angelberger**: Weitere Wortmeldungen? — Herr Feil, bitte.

Synodaler **Feil**: Wir haben vor wenigen Tagen im Verfassungsausschuß darüber gesprochen. Von der Praxis her wissen wir — aus Bruchsal ist uns das bekannt —, es liegt weithin an dem jeweiligen Gefängnisseelsorger, inwieweit er überhaupt mit der Gemeinde, mit dem Kirchenbezirk Verbindung aufnimmt. Kein Dekan, kein Vorsitzender, auch kein Oberkirchenrat kann ihn zwingen, z. B. an einem Pfarrkonvent oder an einer Pfarrkonferenz oder an einer Bezirkssynode teilzunehmen. Immer untersteht er im Vollzugsdienst zuerst dem Gefängnisdirektor und erst dann dem Dekan im Vollzugsdienst, der in unserem Falle in Schwäbisch Hall sitzt. Mir wäre es darum, wenn ich von der Praxis her spreche, viel lieber, wir könnten eine bessere Verklammerung durch den Oberkirchenrat herbeiführen. Bei dem Vorgänger, dem uns allen bekannten Oberpfarrer Schulz, war der Kontakt eine Selbstverständlichkeit. Aber es darf nicht jeweils vom Belieben des einzelnen Gefängnisseelsorgers abhängen, ob er nun Kontakt zu seinem Bezirk, zu der Kirchengemeinde aufnimmt, sondern es müßte, soweit es möglich ist, vom Oberkirchenrat irgendwie — ich sage ein hartes Wort — angeordnet werden oder in einem besonderen Gesetz verankert werden.

Synodaler **Marquardt**: Einige Worte zu dem Anliegen von Herrn Dekan Feil. Vielfach gibt es Schwierigkeiten da, wo Pfarrer, die aus anderen Landeskirchen kommen, bei uns den hauptamtlichen Dienst als Pfarrer im Strafvollzug übernehmen. Diese Pfarrer haben dann natürlich zu den Pfarrern der Umgebung und zu den Dekanen verhältnismäßig wenig Beziehung und stehen in einer fremden Landeskirche dann auch noch auf einem verhältnismäßig isolierten Posten. Von daher ist es zu begrüßen, daß nach längeren Vorstellungen inzwischen erreicht worden ist, daß freiwerdende hauptamtliche Stellen an Vollzugsanstalten auch im Gesetz- und Verordnungsblatt unserer Kirche und nicht nur in dem betreffenden Staatsanzeiger ausgeschrieben werden.

Synodaler **Herrmann**: Ich bitte doch darum, jetzt 2 Probleme auseinanderzuhalten. Das eine ist der Status des Pfarrers an einer Strafvollzugsanstalt im Blick auf seine spezielle dienstliche Situation. Das 2. Problem betrifft die Frage, inwiefern dieser in einem Sonderdienst tätige Pfarrer Kontakt zu seinem Kirchenbezirk bzw. zu seiner Ortsgemeinde hält. Das Letztere ist im Grunde genommen schwerlich institutionell, sondern nur personell zu lösen. Das erste Problem wurde in diesem Bericht angesprochen. Da bestehen tatsächlich Probleme, nicht nur im Blick auf den Konfliktfall, sondern einfach auf Grund der Tatsache, daß der Pfarrer in einem starken Maße dem Anstaltsleiter unterstellt ist, daß er z. B. verpflichtet ist, bei der Beurteilung eines Strafgefangenen mitzuwirken, und in diesem Punkt vor der Frage steht, inwiefern die Pflicht zur seelsorger-

lichen Verschwiegenheit durchgehalten werden kann. Ich meine, es gibt Beispiele dafür, daß sich jemand, der von der Kirche mit einem bestimmten Auftrag entsandt wird, durchaus in die betreffende Einrichtung integrieren kann, ohne daß er von der Einrichtung selber dienstrechtlich übernommen wird. Ein Beispiel wird uns morgen beschäftigen, inwiefern nämlich die Industriefarrer im Dienst der Kirche bleiben oder von einem Industrieverband „übernommen“ werden, um es spaßhalber einmal so auszudrücken. In dieser Sache gibt es jedenfalls Probleme, und um diese müßten wir uns jetzt kümmern.

Oberkirchenrat **Dr. Sick**: In der vergangenen Woche war in Hannover eine Konferenz der zuständigen Referenten der Gliedkirchen der EKD über die Seelsorge an Vollzugsanstalten. In diesem Zusammenhang ging es genau um die Frage, die zuletzt von Herrn Herrmann angesprochen wurde. Es besteht eine erhebliche Spannung zwischen dem Ziel eines Seelsorgers und dem Ziel, das eine Vollzugsanstalt mit ihren Gefangenen hat, wozu auch z. B. die Wahrung von Ordnung und Sicherheit gehören. Diese Spannung liegt in der Sache selbst begründet. Man wird sich entsprechende Lösungen dafür ansehen müssen, wie sie etwa im Hinblick auf die Statusfrage des Pfarrers — Beamter oder nicht — gefunden worden sind. Die Gliedkirchen handhaben dies sehr unterschiedlich. Die hessische Landeskirche kennt nicht den Pfarrer im Beamtenverhältnis. In Baden-Württemberg haben wir zwei Jahre lang mit den anderen Kirchenleitungen deswegen verhandelt. Wir können ja in einem Bundesland nur einheitlich verfahren. Die anderen Kirchenleitungen, also die beiden Ordinariate und der Evangelische Oberkirchenrat in Stuttgart, plädierten für die Beibehaltung des Beamtenstatus. Insofern hat ein Alleingang der badischen Landeskirche keinen Sinn.

Man wird vielleicht so sagen dürfen: wir müssen uns auf der einen Seite davor hüten, daß sich die Seelsorge mit dem Vollzug identifiziert, wie er jetzt ist. (Zustimmung)

Auf der anderen Seite können wir nicht einfach nur als Opposition in dieser Diskussion auftreten und sozusagen im Alleingang unsere kirchlichen Ziele verfolgen. Es fehlt leider auch bis jetzt eine kritische Auseinandersetzung mit dem neuen Strafvollzugsgesetz und eine entsprechende kirchliche Stellungnahme, die den staatlichen Organen deutlich macht, welche Ziele wir als Kirche in den Vollzugsanstalten verfolgen möchten. Wir müssen uns in die Diskussion einschalten und selber positive Beiträge geben. — So viel zu diesem Grundproblem.

Vielleicht darf ich aber noch einige Bemerkungen zu zwei anderen Dingen machen. Für Konfliktfälle im Bereich der Seelsorge an Vollzugsanstalten erwägt die hessische Landeskirche folgenden Vorschlag: Es soll dafür eine Schiedsstelle eingesetzt werden, die mit Vertretern von Kirche und Staat besetzt ist. Diese Schiedsstelle hat zwar keine Entscheidungsgewalt, aber im Blick auf ihre Zusammensetzung doch sozusagen ein moralisches Gewicht. In Konfliktfällen zwischen kirchlichen Organen und Anstaltsleitern oder Justizministerium könnte eine

solche Schiedsstelle eine sachliche Empfehlung geben. Ich glaube, diese Überlegung wäre auch für uns diskutabel. Es kommen immer wieder Dinge vor, bei denen auch ich das Gefühl habe, wir dürfen die Pfarrer in dieser Situation nicht einfach allein lassen.

(Beifall)

Die zweite Frage ist die der Kontaktpflege, die Herr Feil angesprochen hat. Sie ist in der Neufassung der Richtlinien für die Seelsorge an Vollzugsanstalten berücksichtigt. Denn nach diesen Richtlinien gehört es künftig zum Dienstauftrag eines Gefängnis Pfarrers, daß er nicht nur innerhalb der Anstalt wirkt, sondern auch die Brücken nach draußen schlägt, insbesondere zur Gemeinde, und dadurch ein Bewußtsein dafür schafft, was innerhalb der Gefängnismauern vor sich geht. Auf diese Weise leistet der Pfarrer einen kleinen Beitrag für den Tag, an dem der Gefangene entlassen wird, damit dieser dann draußen nicht auf völliges Unverständnis stößt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Frau Dr. Gilbert hat das Wort als Berichterstatterin.

Synodale **Dr. Gilbert**, Berichterstatterin: Ich möchte auf Grund der Bemerkung von Herrn Herrmann nur noch einmal auf das hinweisen, was in Abschnitt 3 c 1 des Berichts steht: die Berufsvorstellungen der Gefängnisseelsorger selbst sind Gegenstand der Beratungen im Hauptausschuß gewesen. Die Protokolle der Dienstbesprechungen der, ich glaube, letzten drei Jahre haben vorgelegen. Aus diesen Protokollen geht hervor, daß die Gefängnisseelsorger in ihrer überwiegenden Mehrheit selbst keinen Sonderstatus in der Anstalt erstreben.

Zu der Frage, inwieweit die Gefängnisseelsorger zur Beurteilung von Gefangenen herangezogen werden und ob dadurch vielleicht ihre seelsorgerliche Freiheit beeinträchtigt wird, verweise ich auf den Satz, der im gleichen Abschnitt des Berichtes steht: „Den notwendigen Rückhalt für diesen Freiheitsraum bietet das Ordinationsgelübde.“

Präsident **Dr. Angelberger**: Wer kann den Ausführungen der Berichterstatterin nicht zustimmen? — Das sind 4 Gegenstimmen. Enthaltungen, bitte? — Keine. Das Begehren des Hauptausschusses ist also bei 4 Gegenstimmen angenommen.

I. (1. Fortsetzung)

Ehe ich in der Reihenfolge der Berichte fortfahre, gebe ich die Wahlergebnisse bekannt.

Im zweiten Wahlgang zur Wahl eines Mitglieds des Beirats der Fachhochschule Freiburg wurden 68 Stimmzettel abgegeben. Gültig sind 67. Synodaler Cleiß erhielt 41, Synodaler Fritz 25 Stimmen, Synodaler Bayer 1 Stimme. Damit ist Herr Cleiß gewählt. Ich darf Sie fragen, Herr Cleiß, ob Sie die Wahl annehmen.

Synodaler **Cleiß**: Ja, ich nehme die Wahl an.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir wünschen ein erfolgreiches Wirken.

Die Wahl eines stellvertretenden Mitglieds des Landeskirchenrats hatte folgendes Ergebnis. Abgegebene Stimmzettel 68. Gültig sind 68. An-

wesend sind 69 Mitglieder der Synode. Herr Oloff erhielt 32 Stimmen, Herr Rave 15, Herr Bayer 19, Herr Fritz keine, Herr Cleiß 2; aber diese 2 Stimmen sind „vergeben“; denn im Frühjahr haben wir ihn bereits zum ordentlichen Mitglied des Landeskirchenrats gewählt, und zweimal kann man darin nicht vertreten sein. (Heiterkeit)

Wir müssen jetzt zum dritten Wahlgang schreiten.

Synodaler **Bayer**: Ich ziehe meine Kandidatur zurück.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön. Dann stehen nur noch folgende Synodale zur Wahl an: Oloff und Rave.

II. (1. Fortsetzung)

Ich fahre fort in dem Aufruf der Berichte der ständigen Ausschüsse zum Hauptbericht.

Nr. 24: Bericht des Hauptausschusses zu A VII, 6: Amt für Information, Berichterstatterin: Synodale Hansch.

Die Empfehlungen finden Sie im 2. Teil des Berichts.

Das Ergebnis der Aussprache im Hauptausschuß ist in sechs Punkten zusammengefaßt; dabei ist der Punkt 6 durch die Herausgabe des Falblattes inzwischen etwas überholt.

Gibt es hierzu eine Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall. Gibt es eine Gegenstimme? — Nein, Danke schön, somit einstimmig angenommen.

Nr. 25: Bericht des Hauptausschusses zu A VII, 7: Evangelische Studentengemeinden* Berichterstatter: Synodaler Schnabel, zusammen mit

Nr. 26: Bericht des Bildungsausschusses betr. Evangelische Studentengemeinden*, Berichterstatter: Synodale Buschbeck und Gramlich.

Gibt es hierzu eine Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall. Auch keine Gegenmeinung? — Danke schön, angenommen.

Nr. 27: Bericht des Rechtsausschusses zu B IA: Entwicklung der Kirchenordnung im landeskirchlichen Bereich, Berichterstatter: Synodaler Leser.

Gegen Ende des Berichts heißt es: „Der Rechtsausschuß kam zu dem Ergebnis: Novellierungen oder Annulierungen von erlassenen Gesetzen legen sich zur Zeit nicht nahe.“ Dann kommt eine Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat, und der letzte Satz des Berichtes lautet: „Hier sollte durch eine baldige Fortentwicklung des Rechtes eine dem Dienst des Gruppenamtes angemessene Lösung gesucht werden.“

* Über die Evang. Studentengemeinden hat der Evang. Oberkirchenrat nachträglich einen Bericht (Ergänzung zum Hauptbericht) vorgelegt, der diesen Synodalverhandlungen als Anlage 1 beigefügt ist.

Gibt es hierzu eine Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall. Gibt es eine Gegenmeinung? — Auch nicht. Danke schön, angenommen.

Nr. 28: Bericht des Hauptausschusses zu BIA 3: betr. Praktizierung der revidierten Grundordnung, Berichterstatter: Synodaler Hof.

Der Hauptausschuß richtet darin eine Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat und sagt dann: „Wir wären dankbar, wenn der Verfassungsausschuß sich bei Gelegenheit dieser Frage annehmen würde.“ — Herr Herb, ja? —, und schließlich bittet der Hauptausschuß den Evangelischen Oberkirchenrat, die Dekane auf die in Ziffer 3.5.2 dieses Abschnitts gemachten Vorschläge hinzuweisen.

Gibt es hierzu eine Wortmeldung? — Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt, bitte.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Es wird hier gebeten um einen Bericht zu dem schwierigen Problem der Gemeindeversammlungen bis zum Frühjahr 1977. Ich bitte, noch einmal zu überdenken, ob das in diesem kurzen Zeitraum qualifiziert vorbereitet werden kann. Hier divergieren ja auch die Anträge des Rechtsausschusses und des Hauptausschusses. Der Rechtsausschuß hat vorgeschlagen, das im nächsten Hauptbericht ausführlich zu behandeln — dann hätten wir einen längeren Zeitraum — bzw. daß der Verfassungsausschuß — das hat er sich in der Zwischenzeit auch schon vorgenommen — die hier vorliegende Spannung zwischen Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit erörtert und der Synode darüber berichtet.

Über die tatsächlich vorhandenen Schwierigkeiten mit Gemeindeversammlungen ist wiederholt in den „Mitteilungen“ berichtet worden, zuletzt in Heft 1/1976. Dort werden sehr unterschiedliche Erfahrungen mitgeteilt und Anregungen für die Gestaltung der Gemeindeversammlung gegeben. Eine Statistik ist Ihnen ebenfalls mitgeteilt worden. Ich weiß nicht, ob in einem Bericht, der bereits im Frühjahr 1977 gegeben werden soll, sehr viel Neues hinzukommen wird.

Synodaler **Rave**: Ich möchte sagen, daß der Bericht in einem Punkt nicht drei Jahre anstehen darf. Dieser Punkt bezieht sich auf die Auflage, daß die Gemeindeversammlung Stellung nehmen muß, bevor der Kirchengemeinderat den Haushaltsplan verabschiedet. Das steht in unserem Bericht allerdings so kurz drin, daß der Hintergrund für die, die nicht dabei waren, nicht klar werden kann. Erinnern Sie sich bitte an den Vorgang in diesem Jahr. Da bekamen die Kirchengemeinderäte die Unterlagen, um den Haushaltsplan ausarbeiten zu können, meiner Erinnerung nach Anfang April. Dann mußte der Haushaltsplan entworfen werden, und dann hätte, wenn man die Grundordnung befolgen wollte, zwischen Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplans eine Gemeindeversammlung eigens für diesen Zweck einberufen werden müssen. Die Gemeinde ist aber zugleich gehalten, eine Gemeindeversammlung abzuhalten, in der der Jahresbericht des Ältestenkreises beraten wird. Das würde bedeuten, daß man innerhalb kurzer Zeit zwei Ge-

meindeversammlungen machen muß. Das ist eine Überforderung. Diese Bestimmung der Grundordnung ist unreal. Man müßte also diese Zwangsaufgabe, daß zwischen Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplans eine Gemeindeversammlung einberufen werden muß, wegfällen lassen, und zwar nicht erst in drei Jahren. Es würde nichts dem entgegenstehen, daß im Rahmen des Jahresberichts des Ältestenkreises auch Grundsatzfragen der Gestaltung des nächsten Haushaltsplans zur Sprache kommen. Das müßte sich ja von selbst verstehen, wenn in dieser Gemeindeversammlung wirklich die Akzente für die weitere Arbeit im nächsten Jahr gesetzt werden. Damit wäre an sich das, was die Grundordnung will, auch praktikabel, daß nämlich die Gemeinde als ganze zu der Gestaltung des Haushaltsplans etwas sagt. Was schlecht ist, ist, daß nach der jetzigen Ordnung der Haushaltsplan erst aufgestellt werden muß und dann wieder eine Versammlung erzwungen wird. Das macht keine Gemeinde, weil es nicht geht.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Ich sagte schon, daß der Verfassungsausschuß bereits mit der Problematik befaßt ist. Er kommt im März im Zusammenhang mit der Zwischentagung der Ausschüsse wieder zusammen. Er könnte das Problem der Gemeindeversammlung — Überprüfung des § 26 der Grundordnung — vorrangig behandeln.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das heißt, daß man den Bericht des Verfassungsausschusses im Verlauf der Synodaltagung im Frühjahr 1977 entgegennehmen würde. Deshalb hatte ich vorhin schon Herrn Herb angesprochen. Gut, dann wäre das erledigt, danke.

Gibt es sonst irgendwie eine Gegenmeinung? — Das ist nicht der Fall.

Nr. 29: Bericht des Rechtsausschusses zu B I B 4 bis 6: betr. gliedkirchliche Kooperation, Berichterstatter: Synodaler Marquardt.

Wird hierzu eine Äußerung gewünscht? — Das ist nicht der Fall, ich danke schön.

Nr. 30: Bericht des Finanzausschusses zu B II 1: betr. Kirchensteuern, Berichterstatter: Synodaler Stock.

Besteht ein Wunsch nach einer Äußerung? — Nein, danke schön.

Nr. 31: Bericht des Finanzausschusses zu B II 2: betr. die Haushaltswirtschaft der Landeskirche, Berichterstatter: Synodaler Gabriel.

Auch hier wird keine Äußerung gewünscht? — Danke.

Nr. 32: Bericht des Finanzausschusses zu B II 3: betr. Rechnungsprüfung, Berichterstatter: Synodaler Niebel.

Ich glaube, da können wir uns Ausführungen im Hinblick auf das ersparen, was sich am Donnerstag bei der Behandlung des Gesetzentwurfes zeigen wird. — Dem wird zugestimmt. — Danke schön.

Nr. 33: Bericht des Finanzausschusses
zu B II 4: betr. Ausgaben für die Diakonie,
Berichterstatter: Synodaler Dr. Göttching.

Gibt es hierzu eine Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall. Danke schön.

Nr. 34: Bericht des Finanzausschusses
zu B III 1 bis 3, Anhang I: Kirchliches
Bauwesen (Grundsätze, Rangordnung, Prioritäten,
Statistik),
Berichterstatter: Synodaler Dr. Müller.

Herr Trendelenburg wünscht dazu das Wort.

Synodaler **Trendelenburg**: Ich habe auf Grund eines Synodalenvorgesprächs noch einige Anregungen zu den Seiten 93—96 des Hauptberichts konzipiert, die ich Ihnen übergeben habe. Ich könnte sie vortragen oder zu Protokoll geben.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich habe Ihre Anregungen da, sie kommen noch zur Verteilung. Wollen wir aber dazu nicht gleich Ihren Bericht Nr. 35 aufrufen? Es ist zwar nicht zwingend nötig, aber dann hätten wir es in einem beraten.

Nr. 35: Bericht des Finanzausschusses
zu B III 4: betr. Kirche und Stadt,
Berichterstatter: Synodaler Trendelenburg.

Dazu käme nun das, was uns Herr Trendelenburg auf dem grünen Blatt als „Anregungen“ vorgelegt hat:

Anregungen (Für die Vorplanung)

1. Mitwirkung des Kirchlichen Bauamtes schon in der vorgegebenen Planungsphase und zwar bei der Aufstellung
 - Stadtentwicklungsplan,
 - Flächennutzungsplan,
 - Bebauungsplan
 im Kontakt mit den Kirchengemeinderäten als Mitwirkung „Träger öffentlicher Belange“.
2. Einführung einer Meldepflicht der Kirchengemeinden, wenn sie als „Träger öffentlicher Belange“ angesprochen werden.
3. Gemeinsame Planerarbeitung schon im Ideenstadium.
(Für die Endausführung)
4. Verpflichtung zur Abschließung schlüsselfertiger Verträge für Bauvorhaben der Prioritätenliste, jedoch Freigabe des Bausystems.
5. Ermittlung der genehmigungsfähigen Baukosten durch vergleichbares Systemangebot.
6. Systembestimmung durch die Kirchengemeinderäte.
(Bei staatlicher Baupflicht)
7. Gemeinsame Erarbeitung der Maßnahmen zwischen Kirchengemeinderat, staatlichem Hochbauamt und kirchlichem Bauamt.
8. Gemeinsame Festlegung der Dringlichkeitslisten mit den beteiligten Gemeinden.
(Für Bauvorhaben im Rahmen des Baufonds)
9. Vergabe von Baumitteln durch einen Sonderausschuß der Landessynode.

Es sollte mehr Wert auf die gemeinsame partnerschaftliche Erarbeitung anfallender kirchlicher Bauaufgaben gelegt werden.

Diese „Anregungen“ beziehen sich im wesentlichen auf den Bericht Nr. 34.

Gibt es hierzu eine Wortmeldung? — Herr Leser, bitte.

Synodaler **Leser**: Es wäre gut, diese Anregungen würden vom Evangelischen Oberkirchenrat geprüft. Derselbe könnte dann der Synode mitteilen, was davon verwirklicht werden kann. Wir wären in den Gemeinden dankbar, wenn deutlich die Kompetenzen, sowohl die Rechte als auch die Pflichten, genannt würden.

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Die Anregung wird gern aufgenommen. Vor etwa zwei Jahren hatte ich dem Finanzausschuß eine erste Konzeption einer „Bauordnung“ vorgelegt, in der auch die heutigen Anregungen von Herrn Trendelenburg aufgenommen waren. Der Oberkirchenrat wird prüfen, ob diese Bauordnung ggf. neu gefaßt in einer der nächsten Synodaltagungen zu verabschieden wäre.

Präsident **Dr. Angelberger**: Damit wäre den allseitigen Wünschen entsprochen. — Gegenstimme? — Somit sind die Berichte 34 und 35 erledigt.

I. (2. Fortsetzung und Schluß)

Das letzte Wahlergebnis des heutigen Tages: Dritter Wahlgang: Landeskirchenrat, abgegebene Stimmen 68, gültig 68, eine Enthaltung — Herr Oloff erhält 51 Stimmen, Herr Rave 15, Herr Bayer, obwohl er verzichtet hat, 1 Stimme.

Somit ist Herr Oloff als stellvertretendes Mitglied zum Landeskirchenrat gewählt.

Herr Oloff, darf ich Sie fragen, ob Sie die Wahl annehmen?

(Synodaler **Oloff**: Ja, ich nehme an!)

Danke schön!

(Allgemeiner Beifall)

Ich wünsche auch Ihnen, falls Sie gerufen werden, ein gedeihliches Arbeiten.

II. (2. Fortsetzung)

Ich rufe nun auf den Bericht

Nr. 36: Bericht des Finanzausschusses
zu B IV und Anhang II: Unterländer
Evang. Kirchenfonds und Evang. Zentralpfarrkasse,
Berichterstatter: Synodaler Flühr.

„Der Finanzausschuß würde es begrüßen, wenn dafür in der Öffentlichkeit durch bessere Informationen mehr Verständnis gewonnen werden könnte.“

Diese „Begrüßung“ kann m. E. nur unterstrichen werden, denn man stößt wirklich außen immer wieder auf mangelndes Verständnis, und man erhält Vorwürfe, die meist unberechtigt sind, die aber nicht böse gemeint waren, sondern dadurch entstanden, daß die Leute nicht im Bilde waren. Es könnte sogar derartige Unklarheit Anlaß sein zu Eingaben, die manchmal Kummer bereiten. Deshalb würde ich es wirklich begrüßen, wenn der Anregung des Finanzausschusses Rechnung getragen werden könnte.

(Beifall)

Werden hierzu irgendwelche Ausführungen gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Somit einstimmige Billigung.

Nr. 37: Bericht des Rechtsausschusses zu B V und Anhang V und VI: Personalwesen und Ausschreibung und Besetzung von Gemeindepfarrstellen, Besetzung von Dekanatsstellen, Berichterstatter: Synodaler Feil.

Hier ist es kein Bericht — ich betone es ausdrücklich —, sondern die Wiedergabe dessen, was unser Synodaler Feil als vorgesehener Berichterstatter — aber Zeitmangel machte es unmöglich, die Sache im Rechtsausschuß zu behandeln — nun als seine eigenen Gedanken zu Papier gebracht hat. Also das voreweg zur Klarstellung.

Hierzu irgendeine Wortmeldung? — Herr Feil selbst! — Sie brauchen sich nicht zu entschuldigen, es geschah auf meine Bitte nach Absprache mit Ihrem Vorsitzenden.

Synodaler Feil: Ich denke gar nicht dran, mich zu entschuldigen!

(Große Heiterkeit)

Ich wüßte gar nicht, wofür! — Ich möchte nochmal die Synode bitten, auf den zweiten Punkt ihre Aufmerksamkeit zu lenken. Ich gehe aus von der Angabe auf Seite 101 des Hauptberichts des Oberkirchenrats. Dort ist die Rede bei der Aufteilung der Sonderdienste bei Volltheologen, daß unter Schuldekane fünf als „hauptamtlich“ erscheinen. Ich habe mir die Mühe gemacht, einmal nachzurechnen, wie eine solche Zahl herauskommt. In Wirklichkeit sind es wahrscheinlich inzwischen acht bis zehn „Hauptamtliche“ geworden. Unversehens kommen wir bei der Zugrundelegung der stark reduzierten Wochenstunden zu neuen Planstellen, die gar nicht genehmigt, auch nicht vorgesehen sind. Wenn es also so aussieht, wie ich dargestellt habe — ich habe mich verlässigt, es ist das nicht eine Theorie oder Phantasiezahl —, so gibt es z. B. einen Schuldekan, der nur 4 Wochenstunden hält, die meisten halten 6—12 Stunden gegenüber 23 Pflichtstunden. Nach meiner Kenntnis und nach der der Synode ist der Schuldekan nebenamtlich, wie auch der Dekan nebenamtlich ist; denn er ist ja als Religionslehrer hauptamtlich. Wenn aber ihm nun eine solche Reduzierung widerfährt von 23 Pflichtstunden auf 6 oder 8 oder auch 4, dann ist er nicht mehr nebenamtlicher Schuldekan, sondern er ist praktisch zu 75 Prozent oder 66 Prozent hauptamtlich geworden. Und darum hat Herr Kirchenrat Odenwald die Zahl herausgebracht von damals noch fünf „hauptamtlichen“ Schuldekane. Ich muß aber noch hinzufügen, es geht nur um Religionslehrer, die Schuldekane sind, nicht um Gemeindepfarrer wie z. B. mein Nachbar; das ist ein ganz anderer Fall.

(Heiterkeit)

Der Status wird da geradezu ins Gegenteil verkehrt. Wir sind also auf dem besten Wege, ohne daß es vielleicht bemerkt wird, Schuldekane hauptamtlich zu haben mit dem jeweiligen angegebenen Prozentsatz. Und dagegen wehre ich mich, obwohl — das muß ich hinzufügen — ich ja selber einen Schuldekan beantragt habe, der am letzten Sonntag eingeführt worden ist. Es geht rein um die Sache, um keine persönlichen Dinge, sondern wir müssen auch hier die Sache über die Person stellen und hier einer

Entwicklung wehren, die, wenn es so weiterginge, uns eine Vielzahl von neuen Planstellen beschere würde, und wir haben es nicht einmal gemerkt. Das ist also mein Hauptpunkt.

(Teilweise Beifall)

Ich bin überzeugt, daß auch der Schulreferent, Herr Dr. Walther, sicher sich wehren wird, das ist sein gutes Recht. Je nachdem wehre ich mich noch weiter mit ihm! (Heiterkeit)

(Präsident: Der Angesprochene wehrt sich!)

Dann wollte ich noch zu Punkt 2 ausführlich sprechen,

(Präsident: Es muß nicht ausführlich sein; wir haben es schriftlich gehabt!)

— und zwar die Begründung.

Oberkirchenrat Dr. Walther: Ich danke für diese sachlich klare Anfrage. Darf ich ganz kurz dazu Stellung nehmen.

Einmal sehe ich diese Frage auf dem Hintergrund, daß wir hier in unserer Landeskirche keine hauptamtlichen Schuldekane haben.

Zum zweiten, wir haben — wie Sie wissen — sehr verschiedene Modelle, wie Funktionen von Schuldekane wahrgenommen werden: angefangen von Gemeindepfarrern, die nebenamtlich die Funktionen eines Schuldekane wahrnehmen, über die hauptamtlichen Religionslehrer mit ermäßigtem Deputat, bis hin zur Beauftragung von Gemeindepfarrern mit der Wahrnehmung einzelner Funktionen von Schuldekane. Auch das ist ein Modell, das wir neu geschaffen haben.

Daß für die Wahrnehmung der Funktionen eines Schuldekane Deputatsermäßigungen gewährt werden müssen, ist wohl eine unbestrittene Notwendigkeit. Und ich glaube, daß die Reduzierung der Deputate von uns sehr genau festgelegt und geprüft wird nach objektiv festgelegten Kriterien, wobei etwa die Zahl der im Kirchenbezirk liegenden Schulen, die Zahl der evangelischen Schüler und einiges andere mehr mit berücksichtigt wurden. Daraufhin kamen wir zu einem gestuften Deputatsnachlaß für Schuldekane. Und hier geht es in der Tat, Bruder Feil, um die Sache. Ich darf nur ein paar Zahlen nennen, was die Arbeitsbelastung für Schuldekane anlangt. Wir haben zum Beispiel Kirchenbezirke, in denen von einem Schuldekan 147 — ich rede jetzt z. B. von Freiburg — Schulen betreut werden mit einer Gesamtschülerzahl evangelischer Schüler von 17 002. Bretten und Karlsruhe-Land — ich darf an unsere gemeinsame Einführung letzten Sonntag erinnern — verfügt über 95 Schulen und eine Schülerzahl von 15 350 evangelische Schüler. Daß diese Schuldekane vor allen Dingen die Aufgabe haben, die Kontakte in den einzelnen Schulen mit den Schulleitungen und den Kollegien herzustellen, ist bekannt. Aber hinzu kommt nun vor allen Dingen auch noch die Verbindung, die die Schuldekane zu den Religionslehrern haben sollen. So gibt es zum Beispiel in Freiburg 259 evangelische Lehrkräfte, die Religionsunterricht erteilen, oder in Bretten und Karlsruhe-Land eine Zahl von 252 evangelischen Lehrkräften, die Religionsunterricht geben.

Ich meine, wenn ein Schuldekan unter dieser Arbeitsbelastung dann noch seine sechs oder acht Stun-

den Religionsunterricht erteilt, dann ist er voll und ganz ausgelastet. Hier wird keine neue Stelle etwa des hauptamtlichen Schuldekans geschaffen, sondern hier werden Funktionen wahrgenommen von einem, der schwerpunktmäßig eben im Religionsunterricht oder in der Gemeinde tätig ist.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke! — Herr Feil, zur Erwidern, kurz bitte!

Synodaler **Feil**: Natürlich — ich habe das auch nie behauptet —, aber in der Addition der Differenz zwischen Pflichtstunden und tatsächlich gehaltenen Stunden kommen — das hat Herr Odenwald uns ja hier präsentiert — wir ja auf solche Zahlen. Ich freue mich, daß ein Oberkirchenrat sich so für seine Leute einsetzt. Wenn das aber so ist, dann müßte das Konsequenzen haben — jetzt muß ich mal persönlich sprechen — auch für die Dekane. Ich möchte mal wissen, worin meine Entlastung besteht als Dekan von Bretten. Wenn Sie es noch genauer wissen wollen, dann sage ich Ihnen, daß ich keine Entlastung habe, daß ich eine Pfarrei habe mit über 3000 Gemeindegliedern und ein Dekanat mit etwa 52 000 Gemeindegliedern und 28 Pfarrstellen. Ich besitze keinen Vikar, keine Gemeinmediakonin, überhaupt keine hauptamtliche Kraft außer mir und meiner Frau, die ehrenamtlich mitarbeitet. Das muß ich hier einmal sehr deutlich sagen.

Synodaler **Schneider**: Ich glaube, wir sollten jetzt dieses Problem nicht zum Anlaß nehmen,

(Zwischenruf: Vielen Dank!)

uns zu vergleichen. Es wäre natürlich sinnvoll, für Entlastungen zu sorgen, wenn besondere Belastungen erkennbar sind. Ich wollte aber etwas anderes sagen.

1. Es ist ein Unterschied, ob man einem Schuldekan ein begrenztes Deputat zugesteht oder ob er dieses Deputat auch in Anspruch nimmt. Ich kenne zum Beispiel einen, der zeit seines Dienstes nie von dieser Regelung Gebrauch gemacht hat, sondern immer weit über sein Deputat hinaus Religionsunterricht gegeben hat, einfach aus der Notwendigkeit, für Vertretungen zu sorgen; der Schuldekan ist ja die erste Anlaufstelle, wenn es Ausfälle gibt. Er ist sein erster Ersatzmann, den er einsetzen kann. Insofern ist es meine Sorge, daß der Schuldekan sich nicht übernimmt.

2. Es gibt ja auch noch andere Aufgaben, die von Schuldekanen zusätzlich zu ihrem Nebenauftrag Schuldekanat bzw. zu ihrem Hauptauftrag Religionsunterricht wahrgenommen werden. Wir haben in Konstanz eine religiös-pädagogische Arbeitsstelle, die sich völlig aus eigenen Kräften abwickelt ohne zusätzlichen personellen Einsatz. Das ist die Nebentätigkeit, die ehrenamtliche Tätigkeit unserer Religionslehrer. Auch das sollte man vielleicht einmal sagen.

Synodaler **Leser**: Wir müssen die Frage der Schuldekane zusammen mit dem Antrag von Müllheim beurteilen. Wenn wir, wie vorgeschlagen, den Religionsunterricht beibehalten — ich spreche mich dafür aus — dann können wir das im Blick auf die betroffenen Gemeindefarrer nur so tun, daß wir intensiv in die Fortbildung und Ausbildung auf dem religionspädagogischen Bereich einsteigen. Wer aber

soll das tun, wenn nicht der Schuldekan? Wenn wir den Schuldekanen zuviel aufbürden, dann leiden wir alle, einschließlich der Sache des Religionsunterrichts, darunter. Darum würde ich meinen, die Regelung ist gut und sollte beibehalten werden, gerade auch im Blick auf das, was noch zu besprechen sein wird, wenn der Antrag Müllheim zur Debatte steht. (Teilweise Beifall)

Synodaler **Dr. Müller**: Ich habe Herrn Feil so verstanden, daß durch die Deputatermäßigung der Schuldekane, die jetzt von 5 auf 8 Stunden usw. geht nach der Zahl der Schuldekane, eben, da der Religionsunterricht ja doch gegeben werden muß, auf diesem Sektor die neuen Planstellen entstehen, ohne daß man eine Kontrolle darüber hat. Und darauf wollte er wohl hinweisen.

Ich glaube, die Grundsatzdiskussion führen wir bei dem Müllheimer Antrag oder bei anderer Gelegenheit.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, richtig! — Diese Ausführungen werden besser am Freitag gemacht, wenn auf Grund des Müllheimer Antrags eine Generalausprache durchgeführt wird. — Wünschen Sie, Herr Dr. Walther, noch einmal das Wort?

Oberkirchenrat **Dr. Walther**: Ich wollte noch zu einem anderen Punkt in dem Bericht von Herrn Dekan Feil Stellung nehmen, zu Punkt 3. Hier ist davon die Rede, daß ein verbindlicher Lehrplan für alle Klassen unumgänglich sei, da sonst die Gefahr bestehe, daß der Religionslehrer nach eigenem Gutdünken vorgeht. Ich würde dieser Feststellung ganz einfach die Entwicklung gegenüberstellen, die in den letzten zwei oder drei Jahren abgerollt ist, und zwar: wir haben heute, um es in aller Kürze zu sagen, einen verbindlichen Lehrplan für die Klassen 5 und 6 aller Schularten. Ein Grundschullehrplan wird zum nächsten Schuljahr als verbindlicher Lehrplan vorliegen. Wir haben verbindliche Lehrpläne für die Klassen 11 bis 13, also jene Alters- bzw. Klassenstufen, in denen Religionslehre versetzungs-erhebliches Fach ist. Wir werden im nächsten Schuljahr einen verbindlichen Lehrplan für Klasse 7 vorliegen haben, und die dann noch bestehende kleine Lücke wird im nächsten oder übernächsten Jahr geschlossen sein. Wir messen der Lehrplanentwicklung eine ganz entscheidende Bedeutung für den Religionsunterricht bei, da wir selbst wissen, daß ohne verbindliche Lehrpläne dieses Fach als ordentliches Lehrfach in unseren Schulen praktisch nicht gehalten werden kann, zumal Religionslehre als verbindliches Lehrfach auch den anderen Fächern gegenüber ausgewiesen werden muß.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke! — Nun muß ich Sie, Herr Fritz, um Entschuldigung bitten. Ich dachte, Ihre Wortmeldung wäre eine Erwidern unmittelbar auf die Stellenplanfrage. — Bitte!

Synodaler **Fritz**: Es wurde vorhin mit Recht darauf hingewiesen, daß eine Fortbildung der Gemeindefarrer für Religionsunterricht wohl noch ansteht und getätigt werden müßte; das gleiche gilt ja auch für Religionslehrer und Katecheten, die ja wohl auch nicht abnehmen werden an Zahl, und von da her wäre es wohl schon richtig, daß eben die Deputatermäßigung gehandhabt wird und daß die

Schuldekane diesen Aufgaben der Fortbildung und der Bereitstellung von Material und Hilfestellungen nachkommen können.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke! — Herr Nagel, bitte!

Synodaler **Nagel**: Noch eine Anregung an Herrn Oberkirchenrat Dr. Walther: Wenn neue Lehrpläne ausgearbeitet werden und dazu Lehrbücher, möchte man doch gut darauf achten, daß sich Lehrplan und Lehrbuch decken. Es kamen Klagen wegen des neu erschienenen Buches für 5/6, weil manche Teile des Lehrplanes dort nicht vorkommen, zum Beispiel Symbole. — So viel!

Oberkirchenrat **Dr. Walther**: Einen Satz dazu, Bruder Nagel. Der Lehrplanbezug ist mit das wichtigste Kriterium, das wir anlegen bei der Zulassung neuer Lehrbücher.

(Zuruf: Es ist nicht ganz gelungen!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Beim zweiten Anlauf! — Noch eine Wortmeldung? — Nicht! — Dann darf ich diesen Punkt, nämlich die Anregungen Feil abschließen.

Nr. 38: Bericht des Hauptausschusses
zu B V: Personalwesen,
Berichterstatter: Synodaler **Rüdel**.

Nr. 39: Bericht des Finanzausschusses
zu B V: Personalwesen,
Berichterstatter: Synodaler **Ziegler** und

Nr. 40: Bericht des Bildungsausschusses
zu B V: Personalwesen,
Berichterstatter: Synodaler **von Adelsheim**
rufe ich gemeinsam auf. — Keine Wortmeldung? — Gut! Danke schön! Die Ausführungen zu B V sind somit insgesamt gebilligt.

Nr. 41: Bericht des Bildungsausschusses
zu B V, 3.4: Pfarrdiakone, Gemein-
diakoninnen und -diakone,
Berichterstatter: Synodaler **Oloff**.

Eine Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall. Ich danke schön!

Und nun kommt

Nr. 42: Bericht des Hauptausschusses
zu B VI: Elektronische Datenverarbei-
tung,
Berichterstatter: Synodaler **Wenk** und

Nr. 43: Bericht des Finanzausschusses
ebenso zu B VI,

Berichterstatter: Synodaler **Dr. von Kirch-
bach**

gemeinsam. Besondere Empfehlungen oder Anregungen sind nicht gegeben. Herr Wenk schreibt lediglich am Schluß: „Den Verantwortlichen für die EDV wünsche ich, daß sie weiterhin die Politik der kleinen, wirtschaftlich ertragreichen Schritte verwirklicht, wozu die zwischen den Zeilen des Berichts erkennbare Konzeption den geeigneten Rahmen darstellt.“ Das war das Wesentliche.

Irgendeine Wortmeldung oder Anregung? — Das ist nicht der Fall. — Danke schön!

So kommen wir, nachdem die anderen Punkte, die noch rückwärts liegen, in den Berichten zuvor schon mit behandelt worden sind, zum letzten unserer Berichte

Nr. 44: Bericht des Hauptausschusses
zu Anhang IV, V und VI: Pfarrstellen,
Pfarrvikariate (Veränderungen), Aus-
schreibung und Besetzung von Ge-
meindepfarrstellen und Besetzung
von Dekanatsstellen,
Berichterstatter: Synodaler **Viebig**.

Ich darf bitten, die letzte Seite aufzuschlagen. Hier haben wir dann einen Antrag, der in zwei Ziffern untergliedert. Es betrifft den § 95 unserer Grundordnung, nämlich die Besetzung des Dekanats oder die Wahl des Dekans.

Wird hierzu etwas gewünscht? Ja, Herr Leser, bitte!

Synodaler **Leser**: Zu Ziffer 2 Absatz 2 des Berichtes von Herrn Viebig. Dort wird nach der Müdigkeit von Bewerbern bei der Ausschreibung von Pfarrstellen gefragt und dabei zitiert: „Es wurde aber gefragt, woran das liegt, daß sich so wenige Pfarrer um ausgeschriebene Pfarrstellen bewerben.“ Ich frage, könnte nicht der Evangelische Oberkirchenrat mit Hilfe eines Meinungsforschungsinstituts die Fragen verbalisieren?

(Unwillige Zurufe)

Es wird seit Jahren diskutiert, aber Konsequenzen aus den Einsichten wurden bis heute nie gezogen. Ich meine, man sollte das Problem objektivieren, um dann als Synode sachgerecht handeln zu können. Denn mit dem Argument „vielerlei Gründe“ ist noch nichts ausgesagt und ändert sich an der Situation nichts. Ich glaube, es wäre hilfreich, man wüßte, in welche Richtung zu denken wäre, welche Tendenzen bestehen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Weitere Wortmeldung? — Nicht! Dann gebe ich das Wort dem Berichterstatter, bitte!

Synodaler **Viebig**, Berichterstatter: Ich muß bitten, eine Korrektur vorzunehmen bei Ziffer 3, wo im vierten Absatz ein sachlicher Fehler steht, und zwar bezüglich des Bischofswahlgesetzes. Ich bin da im Niens der nicht novellierten Form zum Opfer gefallen. Es ist also so, daß jetzt in § 8 des Bischofswahlgesetzes im Niens noch steht „mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen“, aber nach § 122 der Grundordnung ist ja für die Bischofswahl eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Ich bitte dies also zu korrigieren, so daß es dann heißt: „auf den mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen entfallen“, und zwar zweimal hintereinander. Das ist einfach eine sachliche Korrektur.

Präsident **Dr. Angelberger**: Jawohl! — Sonst noch eine Frage? — Bitte! — Wer ist nicht der Ansicht unseres Berichterstatters Viebig? — Dann wäre auch der letzte Bericht einstimmig über die Bühne gegangen.

Ich möchte jetzt, nachdem wir alle Berichte behandelt haben, nochmals wie anläßlich der Überreichung des Berichtes den Mitgliedern des Oberkirchenrats und ihren Gehilfen und Mitarbeitern

recht herzlich danken für den Hauptbericht. Mein Dank geht weiter an Sie, die Sie in den Ausschüssen und heute die Meinungen dazu kundgetan haben, damit weitere Anregungen, Denkanstöße usw. an den Oberkirchenrat gegeben werden konnten. Wir hoffen, daß sich dieses Verfahren gut auswirken wird. Und schließlich möchte ich noch Herrn Wettach mit seinen Helferinnen und Helfern danken,

(Großer allgemeiner Beifall)

der in unendlicher Abend- und Samstagarbeit die Zusammenstellung vorgenommen, die Übersicht gefertigt hat, so daß wir in der Lage waren, 10.40 Uhr zu schließen, obwohl wir uns zwischenzeitlich noch des öfteren mit Wahlen beschäftigt haben. Nochmals allen Beteiligten recht herzlichen Dank!

(Nochmals allgemeiner Beifall)

Ich darf bitten, 5 Minuten vor 11 Uhr wieder hier im Saal zu sein, damit wir fortfahren können mit der Ordnung für das Lehrverfahren.

(Pause von 10.40—11 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

III.

Gemeinsamer Bericht zum Entwurf einer Ordnung für Lehrverfahren*

Für den Rechtsausschuß gibt Herr Bayer einen Bericht. Im übrigen, um das eingangs vorwegzunehmen, nehmen beide Ausschüsse Bezug auf die vor einem halben Jahr erstatteten Berichte.

Synodaler **Bayer**, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! Unsere Synode hat auf der Frühjahrstagung zum vorgelegten Entwurf einer Ordnung für das Lehrverfahren grundsätzlich ja gesagt. Was ich im Frühjahr als Berichterstatter vortragen durfte, ist weiterhin die Ansicht des Rechtsausschusses und soll hier nicht wiederholt werden.

Zur Vorbereitung auf die 2. Lesung hat sich der Rechtsausschuß noch einmal eingehend mit der Frage befaßt, ob das Gesetz auf Ordinierte in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit beschränkt bleiben soll. Das ist grundsätzlich zu bejahen und ergibt sich daraus, daß die hierunter fallende Gruppe beamtenrechtlich so abgesichert ist, daß die theologische Verantwortung bei einer zu beanstandenden Lehrauffassung auf keine andere Weise wahrgenommen werden kann. Der ordinierte Amtsträger, bei dem ein ernsthafter Widerspruch gegen die Schriftgemäßheit seiner Lehre festgestellt wird, kann nur durch ein Lehrverfahren aus dem Dienst entfernt werden.

Wer sich nicht in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit befindet, fällt grundsätzlich nicht unter dieses Gesetz, weil sein Dienstverhältnis auf andere Weise beendet werden kann. Für diese Fallgruppe ist das Gesetz also nicht erforderlich. Es ist auch nicht vertretbar, daß bei dieser Gruppe jeder Kündigung infolge einer Lehrbeanstandung das komplette Lehrverfahren als Vorschaltverfahren vorauszugehen hat. Andererseits ist es aber als eine Selbstverständlichkeit anzusehen, daß keine Ent-

lassung ohne vorherige Beschäftigung mit dem theologischen Sachverhalt erfolgt. Schon aus dem Kontext des Gesetzes ergibt sich, daß innerkirchlich ein theologisches Lehrgespräch voranzugehen hat, ehe eine Auflösung des Dienstverhältnisses in Betracht kommt. Es ist nicht die Absicht dieses Gesetzes, beamtenrechtlich weniger oder überhaupt nicht abgesicherte Prediger schlechter zu behandeln. Auch sie sollen bei einem theologischen Lehrgespräch als Partner fair behandelt werden.

Was aber im einzelnen geschehen soll mit beauftragten Predigern, die in einem Angestelltenverhältnis stehen, Beamte auf Widerruf oder Beamte auf Probe sind oder als Religionslehrer in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehen, ist im Gesetz unklar geblieben. Für diese angesprochenen Gruppen sollte im Gesetz eine Regelung vorgesehen werden. Um allen Anliegen gerecht zu werden, schlägt der Rechtsausschuß vor, § 40 Abs. 2 und § 41 des Entwurfs zu streichen und folgende Regelung neu aufzunehmen:

§ 40

Ordinierte im Ruhe- oder Wartestand sowie Religionslehrer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

(1) ...

(2) Diese Ordnung findet auf kirchliche Religionslehrer in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit sinngemäß Anwendung.

§ 41

Ausübung des Predigtamtes im Angestelltenverhältnis oder in der Probezeit.

Gegen Ordinierte und andere hauptamtlich mit der Ausübung des Predigtamtes Beauftragte, die nicht in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit stehen, findet kein Lehrverfahren statt. Beabsichtigt das zuständige Leitungsorgan das Dienstverhältnis nach mindestens einjähriger Dauer aus Gründen der Lehre zu beenden, so geht der Entscheidung ein Lehrgespräch in sinngemäßer Anwendung der §§ 3—11 voraus.

Nun zu weiteren einzelnen Vorschriften des Entwurfs: Es sind zunächst ein paar kleine redaktionelle Änderungen* vorzunehmen: In § 39 Abs. 1, und in § 42 Abs. 3 soll es statt „die Spruchkammer“ „das Spruchkollegium“ heißen. In § 23 Abs. 4, § 25 Abs. 1, § 25 Abs. 4 und § 29 Abs. 4 muß es jeweils statt „Kirchenleitung“ „Landeskirchenrat“ lauten.

Zu berichtigen sind auch § 11 Abs. 4: „dieser“ statt „diese“, und § 21 erste Zeile: „seinen“ statt „ihren“.

Schließlich ist in § 3 Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 1 und § 14 jeweils „sie“ durch „er“ zu ersetzen.

Das letztere hat bereits der Berichterstatter des Hauptausschusses auf der Frühjahrstagung mit der bemerkenswerten Feststellung, daß der Landeskirchenrat männlich ist, angedeutet.

(Heiterkeit)

* Wortlaut siehe Verhandlungen der Landessynode vom April 1976, Anlage 5 Seite 2 ff.

* Bei der Drucklegung von Anlage 5 der Verhandlungen der Landessynode vom April 1976 bereits durchgeführt.

Bei Johann Peter Hebel war das noch anders geregelt. In seinem Sbyllinischen Poem über die Blumenstraße heißt es bekanntlich:

Dort im roti Huus
gibts recht viel Verdruß.
Gelt, de meinsch i sagder, wer?
's isch e Sie, es isch kei Er
Dort im roti Huus.

(Heiterkeit)

Damals, Herr Schnabel, scheint der Landeskirchenrat noch weiblich gewesen zu sein.

(Erneute Heiterkeit)

Neben den redaktionellen Berichtigungen schlägt der Rechtsausschuß in Anlehnung an die Änderungswünsche des Hauptausschusses folgende materiellen Änderungen vor:

In der Grundlegung Abs. 1 erster Satz heißt es besser: „Es ist Auftrag der Kirche, die Botschaft von Jesus Christus, wie sie uns in der Heiligen Schrift gegeben ist und in den Bekenntnissen der Kirche jeweils neu bezeugt wird, ...“

In Abs. 8 der Grundlegung wurde vom Verfassungsausschuß „durch Wort oder Handeln“ eingeschoben. Der Hauptausschuß hat angeregt, „Handeln“ durch „Tat“ zu ersetzen. Dem schließt sich die Mehrheit des Rechtsausschusses an. Dagegen spricht, daß Tat mehr eine abgeschlossene Handlung zum Ausdruck bringt und an einer solchen kann man begrifflich nicht beharrlich festhalten. In beiden Fällen wird aber deutlich, was gemeint ist, daß nämlich neben verbalen Äußerungen auch Handlungen in Betracht kommen können.

Bei den Vorschriften über das theologische Lehrgespräch findet sich in § 4 Abs. 2 die Regelung, daß der Beschluß des Landeskirchenrats, auf einen Antrag nach § 3 Abs. 4 kein Lehrgespräch anzuordnen, nicht begründet werden muß. Diese Regelung hält der Rechtsausschuß im Gegensatz zum Hauptausschuß für richtig.

Es geht hier um den Schutz eines Betroffenen. Dieser will einen öffentlich gegen ihn erhobenen Vorwurf ausräumen und beantragt die Entscheidung des Landeskirchenrats. Wenn nun der Landeskirchenrat nach Prüfung des Sachverhalts zum Ergebnis kommt, daß die Vorwürfe gegen den Prediger offensichtlich unbegründet sind, genügt ein Beschluß ohne Begründung. Bei einem Begründungszwang wäre eine theologische Argumentation von langer Dauer und ein zu langes Verfahren bis zur Rehabilitierung des angegriffenen Predigers erforderlich, was ihn gerade nicht schützen würde.

§ 12 Abs. 3 sieht die Einschaltung der Landessynode und evtl. der Bezirkssynoden vor. Hier hat der Hauptausschuß auf die Umständlichkeit des Verfahrens und mögliche Überforderung von Bezirkssynodalen hingewiesen. Der Rechtsausschuß ist für die Beibehaltung dieses Absatzes. Es ist der Kompromiß des Verfassungsausschusses zu dem Gedanken der Sozietät. Es ist ein Aspekt jeder Lehrbeanstandung, daß die ganze Kirche, veranlaßt durch einen Einzelfall, eine Antwort nach der rechten Bezeugung des Evangeliums sucht. Die synodale Mitverantwortung wurde hier in schwacher Form zum

Ausdruck gebracht. Herr des Verfahrens ist der Landeskirchenrat. Die Synodalen haben lediglich Gelegenheit zur Stellungnahme. Dieses sollte als Minimalerfordernis erhalten bleiben.

Als letzte Einzelschrift will ich noch § 17 ansprechen. Hier heißt es bei der Besetzung des Spruchkollegiums in Abs. 1 a: „vier im Dienst einer evangelischen Kirche stehende Ordinierte“ und unter b: „zwei in einer evangelischen Kirche zum Ältestenamt befähigte Gemeindeglieder“.

Der Hauptausschuß fordert, daß diese im Dienst der badischen Kirche stehen müssen. Der Rechtsausschuß ist nicht dieser Ansicht. Das Gesetz ist auf die Arnoldshainer Konferenz und auf die EKD zugeschnitten. Es soll für Fälle grundlegender Art gelten, die sich nicht nur auf Baden beziehen. Die Rechtswirkungen eines durchgeführten Lehrverfahrens sollen für andere Gliedkirchen bindend sein.

Der Rechtsausschuß schlägt daher vor, in den Abschnitten a und b jeweils statt „evangelischen Kirche“ „Gliedkirche der EKD“ zu setzen.

Weitere Änderungsvorschläge werden nicht gebracht. Im Blick auf die Arnoldshainer Konferenz und die EKD sollte am vorliegenden Entwurf möglichst wenig geändert werden. Das Gesetz ist nicht nur auf Baden zugeschnitten. Erstrebt wird eine einheitliche Ordnung für Lehrverfahren im gesamten Bereich.

Insgesamt empfiehlt der Rechtsausschuß, die Ordnung für das Lehrverfahren mit den vorgeschlagenen kleinen Änderungen zu verabschieden.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Bayer!

Darf ich nun Sie, Herr Schnabel, bitten.

Synodaler **Schnabel**, Berichterstatter: Da sich der Hauptausschuß in der Zeit seit Abgabe meines Berichts nicht mehr mit der Frage beschäftigt hat, habe ich keinen neuen Bericht abzugeben.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne nun die allgemeine Aussprache. Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir können also jetzt in die Einzelaussprache eintreten.

Ich rufe zunächst die Überschrift auf: „Ordnung für Lehrverfahren“. Dagegen wird wohl kein Bedenken bestehen. Oder ist jemand gegen die Fassung? — Enthält sich jemand? — Auch das ist nicht der Fall. Somit ist die Überschrift genehmigt.

Nun kommt die „Grundlegung“. Hier möchte ich nach Absätzen abstimmen lassen und im ersten Absatz herausgreifen, was von beiden Ausschüssen gewünscht wird. Beide Ausschüsse wünschen folgende Fassung des ersten Satzes:

Es ist Auftrag der Kirche, die Botschaft von Jesus Christus, wie sie uns in der Heiligen Schrift gegeben ist und in den Bekenntnissen der Kirche jeweils neu bezeugt wird, den Menschen der Gegenwart auszurichten.

Wünscht jemand, hierzu etwas zu äußern? Das ist nicht der Fall. Wer kann dem gemeinsamen Vorschlag beider Ausschüsse nicht zustimmen? — Enthaltung, bitte? — Der erste Satz ist damit in dem gewünschten Sinne geändert.

Wir kommen zu den beiden restlichen Sätzen des Abs. 1. Gibt es dazu Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zu Abs. 2, zu dem keine Änderungsvorschläge vorliegen, ferner zu Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5. Soweit will ich zusammenfassen, da dies auf ein und derselben Seite der Vorlage steht.

Gibt es keine Wortmeldung dazu? — Ich stelle deshalb die Überschrift „Grundlegung“ und Abs. 1 Satz 1 sowie die restlichen Sätze 2 und 3, ferner die Absätze 2, 3, 4 und 5 zur Abstimmung. Wer kann der vorgeschlagenen Fassung seine Stimme nicht geben? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Das ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Seite 2 der Vorlage. Zu den Abs. 6 und 7 liegen keine Änderungswünsche vor. Ist aus Ihrem Kreise etwas dazu vorzutragen? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich auch hier zur Abstimmung kommen. Gibt es Gegenstimmen? — Enthaltungen? — Damit sind auch die Abs. 6 und 7 einstimmig angenommen.

Ich komme zu Abs. 8. Auch hier gibt es einen übereinstimmenden Antrag der beiden Ausschüsse, und zwar zu Zeile 3/4. Sie erkennen die Änderungswünsche an der Unterstreichung.* Hier soll es statt „durch Wort oder Handeln“ heißen: „durch Wort oder Tat“. Wünscht jemand, dazu eine Bemerkung zu machen? Herr Steyer, bitte.

Synodaler **Steyer**: Ich bin mit der Minderheit im Rechtsausschuß der Auffassung, daß es sich bei dem Wort „Tat“ eben um ein Abgeschlossenes, eventuell Einmaliges handelt.

Es ist die Frage, ob Sie es für gut finden könnten, statt „Wort“ „Reden“ einzuführen, so daß es heißt: „durch sein Reden oder Handeln“. Dann hätte man jeweils das Tun herausgestellt und nicht die begrifflichen Hauptwörter.

Synodaler **Dr. Slenczka**: Ich sehe eine gewisse Schwierigkeit bei dieser Einfügung gegenüber dem ursprünglichen Entwurf der Arnoldshainer Konferenz, der diesen Passus „Wort oder Handeln“ bzw. „Wort oder Tat“ nicht enthält. Meine Bedenken gehen darauf zurück, daß ursprünglich — im Jahre 1911 — die erste Lehrbeanstandungsordnung unter dem Gesichtspunkt eingeführt worden ist, klar zu unterscheiden zwischen Lehrbeanstandung auf der einen Seite und Disziplinarverfahren auf der anderen Seite. Ich frage mich, ob nicht durch diese Einfügung die Grenze zwischen Lehrbeanstandung und Disziplinarverfahren wieder verwischt wird, und ob es nicht eindeutiger ist — auch für die hoffentlich seltene Anwendung einer solchen Prozedur —, nur von den Lehrauffassungen zu sprechen, wobei ja nicht ausgeschlossen ist, daß sich diese im Reden wie auch im Tun äußern können, wenn man an die Sakramentsverwaltung oder dergleichen denkt. Von daher würde ich diese Änderung für überflüssig und unter Umständen sogar für bedenklich halten, weil das nämlich ganz erhebliche Weiterungen für das haben kann, was man dann als Tat oder Handeln in der Berufsausübung des Pfarrers bezeichnen kann.

* In der gedruckten Fassung Kursivschrift.

Synodaler **Schnabel**: Wir waren uns im Hauptauschuß auf jeden Fall darin einig, daß diese Formulierung nicht heißen darf „durch Reden oder Handeln“, weil es sich nicht nur um das gesprochene, sondern vor allem auch um das geschriebene Wort handeln kann. Das wird durch das „Reden“ eingeschränkt. Deshalb würden wir auf jeden Fall dafür plädieren, daß hier nicht „Reden“, sondern „Wort oder Handeln“ steht, wobei wir allerdings nicht auf dem Wort „Handeln“ beharren. Der Hauptauschuß hat das akzeptiert, war aber der Meinung, daß es eine unglückliche Formulierung ist. Also, ob „Wort oder Handeln“ oder „Wort oder Tun“ dasteht, ist uns egal, aber auf jeden Fall muß „Wort“ stehenbleiben und darf nicht durch „Reden“ ersetzt werden.

Synodaler **Dr. Müller**: Ich glaube, die grammatische Schwierigkeit, ob nun „Handeln“ als noch fortdauernd oder „Tat“ als abgeschlossen dasteht, ist für den Satzbau völlig irrelevant. Und die Formulierung „und an denen er auch... festhält“ bezieht sich auf das Substantiv „Lehrauffassungen“. Insofern bestehen für mich gar keine Sprachschwierigkeiten. Für die Einfügung bin ich durchaus „durch Wort oder Handeln“ oder „durch Wort oder Tat“, je nachdem, was wir jetzt da machen. Das sollte jedenfalls hineinkommen, eben weil wir in der ganzen Diskussion der Entwürfe und auch in der ersten Lesung fast einstimmig oder jedenfalls in der sehr großen Mehrheit der Auffassung waren, daß „Lehrauffassungen“ sich nicht nur durch das intellektuelle Medium der Sprache äußern können, sondern auch so, und daß es nicht nur dem Selbstverständnis oder der Interpretation überlassen bleibt, ob eine Handlung auch Gegenstand einer Lehrauffassung ist, sondern daß es mit Worten, mit Ausdrücken hier drinstehen soll, um diese Verzahnung der Äußerung eines Betroffenen, eines solchen, gegen den dieses Verfahren eingeleitet wird, zu unterstreichen. Der Zusatz sollte also bleiben. Ob es „durch Wort oder Tat“ oder „durch Wort oder Handeln“ heißen soll, das können wir einfach durch Abstimmung entscheiden.

Synodaler **Feil**: Ich darf zwei Bemerkungen machen. Erstens ist „Wort und Tat“ ein Terminus technicus. Er wird bei uns immer so gebraucht. Zweitens, meine ich, darf man „Tat“ nicht nur als abgeschlossene Handlung ansehen, sondern „Tat“ kann sich durchaus auf künftiges Tun beziehen. Es wäre sonst eine Einschränkung. Ich möchte unbedingt für „Wort oder Tat“ plädieren.

Synodaler **Dr. Wendland**: Zu den Bedenken von Herrn Professor Slenczka, daß eine Verwischung eintreten könnte, daß der Unterschied zum Disziplinarrecht nicht mehr klargestellt sei, möchte ich auf § 42 verweisen, wo ganz klar gesagt ist: „Ein Sachverhalt nach § 1 kann nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein.“ Ich habe da nicht die Befürchtung, daß eine saubere Trennung nicht mehr möglich wäre.

Synodaler **Krämer**: Ich möchte für „Wort oder Handeln“ eintreten, weil, soweit ich das verstehe, im Handeln die geistige Konzeption mit eingeschlossen ist, in „Tat“ könnte es eingeschränkt sein. Jeden-

falls ist das Wort „Handeln“ nach meiner Ansicht umfassender und könnte deswegen hier besser greifen als das Wort „Tat“.

Präsident **Dr. Angelberger**: Weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache zu diesem Absatz.

Herr Steyer, stellen Sie einen Antrag bezüglich „Reden“?

Synodaler **Steyer**: Nein, ich bin überzeugt von dem, was gesagt worden ist.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Dr. Slenczka, ist Ihr Begehren als Antrag anzusehen?

Synodaler **Dr. Slenczka**: Ja.

Präsident **Dr. Angelberger**: Dann wäre das der erste Änderungsantrag. Es ist also darüber zu entscheiden, ob überhaupt eine Einfügung stattfinden soll oder nicht. Wer ist dagegen, daß eine solche Einfügung, wie sie hier vorgeschlagen ist, stattfindet? — 6 Gegenstimmen. Enthaltungen, bitte? — 8 Enthaltungen. Somit ist die Mehrheit für eine Einfügung. In der Vorlage steht „durch Wort oder Handeln“. Die beiden Ausschüsse bekundeten ihr Begehren allerdings dahin, daß es heißen solle „durch Wort oder Tat“. Dieses Änderungsbegehren kommt jetzt zur Abstimmung. Wer ist für die Fassung, wie sie beide Ausschüsse vorgeschlagen haben „durch Wort oder Tat“? — Das sind 40 Stimmen. Enthaltungen, bitte? — 8 Enthaltungen. Anwesend sind 71 Mitglieder. Die Mehrheit ist also für diese Einfügung.

Ich stelle nun den gesamten Abs. 8 mit der soeben beschlossenen Änderung zur Abstimmung. Wer kann nicht zustimmen? — Eine Gegenstimme. Enthaltungen, bitte? — Eine Enthaltung? Abs. 8 ist gegen eine Stimme und bei einer Enthaltung mit Mehrheit angenommen.

Ich rufe die Abs. 9 und 10 auf. Hierzu gibt es keinerlei Änderungswünsche. Gibt es eine Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall. Ich darf zur Abstimmung kommen. Wer kann dem Vorschlag der Abs. 9 und 10 nicht folgen? — Wer enthält sich? — Niemand. Damit ist die „Grundlegung“ gebilligt.

Ich rufe § 1 auf. Wortmeldungen, bitte? — Keine. Ich lasse abstimmen. Gibt es Gegenstimmen? — Enthaltungen, bitte? — Einstimmige Annahme.

Nun § 2! Keine Wortmeldungen? — Gegenstimmen? — Enthaltungen? — Einstimmige Annahme.

Wir kommen zum Abschnitt A Theologisches Lehrgespräch, zunächst § 3 Abs. 1. Wer kann hier dem Vorschlag nicht folgen? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Abs. 2! Sie erkennen an der Unterstreichung, daß hier eine Neueinfügung vorliegt. Gibt es dazu Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

In Abs. 3 kommen Änderungen, die rein redaktioneller Art sind. Das Wort „sie“ soll durch „er“ ersetzt werden. — Das ist hiermit erledigt.

Das letzte Mal sind, wie aus meinen Aufzeichnungen hervorgeht, noch Bedenken gegen „sowie der aufsichtsführenden Stellen“ geltend gemacht worden. Da hatte der Hauptausschuß etwas Beden-

ken. Soll dazu noch eine Erklärung abgegeben werden, oder soll es so stehenbleiben?

Synodaler **Schnabel**: Wir hatten keinen Antrag gestellt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Sie hatten es nur als eventuell änderungsbedürftig oder dergleichen in den Raum gestellt.

Synodale **Hansch**: Soweit ich mich erinnere, ging es um das Wort „oder“, weil damals die Meinung vertreten wurde, daß das alternativ sei.

Präsident **Dr. Angelberger**: Statt des Wortes „sowie“ das Wort „oder“? Kann das sein, Herr Schnabel?

Synodaler **Schnabel**: Nach meinem Bericht kann das nicht sein.

Präsident **Dr. Angelberger**: Nach meinen Aufzeichnungen auch nicht.

Synodaler **Schnabel**: Es war nur unklar, was es mit den aufsichtsführenden Stellen auf sich hat.

Präsident **Dr. Angelberger**: So war es: Wer soll es sein?

Synodaler **Schnabel**: Ja, wer soll es sein?

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut. Wissen wir es jetzt?

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Die die Dienstaufsicht führenden Stellen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich würde das auch sagen. Wenn Sie einen Blick in die Justiz tun, sehen Sie, dort wird auch Aufsicht geführt. Also, lassen wir es so stehen, gut.

Dann kann ich die Absätze 3 und 4 zusammennehmen. Die redaktionellen Punkte erwähne ich grundsätzlich nur noch am Rande.

Wer ist gegen Abs. 3 und 4? — Niemand. Enthaltungen, bitte? — Auch keine Enthaltungen.

Ich komme zu § 4. In Abs. 1 soll das Wort „sie“ durch „er“ ersetzt werden. Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — Enthaltung? — Einstimmig gebilligt.

Wir kommen zu Absatz 2. Den ersten Halbsatz dieses Absatzes wollen beide Ausschüsse beibehalten: „Der Beschluß des Landeskirchenrats ist zu begründen“. Wer ist dagegen? — Enthaltungen? — Damit ist der erste Halbsatz gebilligt.

Der Hauptausschuß beantragt die Streichung des restlichen Teiles des ersten Satzes: „dies gilt nicht für Anträge... keinen zureichenden Anlaß sieht“. Der Rechtsausschuß dagegen meint, man solle das stehen lassen. Wird dazu das Wort gewünscht? — Herr Schnabel, bitte, als Berichterstatter.

Synodaler **Schnabel**, Berichterstatter: Es geht in § 4 Abs. 2 um die Frage, ob auch dann, wenn der Pfarrer ein Lehrgespräch zu seinem eigenen Schutz beantragt hat, um Vorwürfe auszuräumen, die gegen ihn erhoben werden, die Entscheidung des Landeskirchenrats begründet werden soll oder nicht. Wir waren der Meinung, es sei vielleicht ab und zu etwas zu spärlich und zu wenig, wenn ihm dann einfach mitgeteilt würde, es bestünden keine Vorwürfe gegen ihn. Es könnte auch ihm selbst zur Stärkung dienen, gerade wenn er das Lehrgespräch aus den erwähnten Gründen selbst gegen sich beantragt hat, wenn dieser Mitteilung eine kurze — es muß nicht so ausführlich sein, wie es Herr Bayer befürchtet hat — Begründung beigelegt würde,

warum man der Meinung ist, daß es nicht notwendig ist, ein Lehrgespräch anzuordnen.

Synodaler **Marquardt**: Wir haben im Rechtsausschuß gemeint, man müsse immerhin in Rechnung stellen, daß es auch jemanden geben könnte, der, aus welchen Gründen auch immer, sich mehrfach vom Landeskirchenrat bestätigen lassen will, daß er recht lehrt, weil irgend jemand etwas Gegenteiliges über ihn behauptet hat. Das würde ganz ohne Zweifel eine Menge Arbeit machen. Deswegen genügt es nach unserer Meinung, wenn man sagt: Die Vorwürfe sind nach unserer Auffassung nicht begründet.

Synodaler **Dr. Müller**: Wir wollen doch nicht vergessen, daß es sich um einen Antrag handelt, den einer gegen sich selbst stellt. Das ist das Entscheidende. Es ist kein fremder Antrag. Deswegen bin ich der Auffassung des Rechtsausschusses. Dann muß der Landeskirchenrat keine Begründung geben.

Präsident **Dr. Angelberger**: Noch eine Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Aussprache und komme zur Abstimmung. Wer ist dafür, daß der zweite Halbsatz des Abs. 2 gestrichen wird, wer ist also für die Ansicht des Hauptausschusses? — Eine Stimme ist für die Streichung. Enthaltungen, bitte? — Keine. Der zweite Halbsatz bleibt also bestehen.

Wir kommen zum zweiten Satz dieses Abs. 2. Hier ist keine Änderung gewünscht. Wortmeldungen, bitte? — Das ist nicht der Fall. Wer ist nicht dafür, daß dieser Satz aufgenommen wird? — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Es kommen nun die Absätze 3 und 4. Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Wer kann dieser Fassung nicht folgen? — Wer enthält sich? — Die Absätze 3 und 4 sind einstimmig gebilligt.

§ 5. Der Zweck! — Wortmeldung, bitte! — Nicht. Wir kommen zur Abstimmung. — Gegenstimme? — Enthaltung? — Nicht.

§ 6. Die Kommission! Auch kein Änderungsvorschlag. Wortmeldung? — Auch nicht der Fall. So kann ich sämtliche fünf Absätze zur Abstimmung stellen.

Wer ist gegen die beabsichtigte Fassung? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

§ 7. Gang des Gesprächs und Urlaub zur Vorbereitung.

Auch hier liegen keine Änderungswünsche vor. — Wer wünscht das Wort zur Aussprache? — Das ist nicht der Fall. Abstimmung:

Wer ist dagegen, daß dieser Paragraph aufgenommen wird? — Wer enthält sich? — Niemand. Einstimmige Annahme.

§ 8. Eine Frage an den Hauptausschuß: Vor einem halben Jahr ist mit einem dünnen Fragezeichen versehen worden der Ausdruck „zuständige Amtsträger“. Bleibt das bestehen? In welcher Form soll eine Änderung erfolgen? — Herr Viebig!

Synodaler **Viebig**: Nur eine Frage: Wir wollten lediglich wissen, wer der zuständige Amtsträger sein kann, welcher Personenkreis damit gemeint ist.

Präsident **Dr. Angelberger**: Sie wollten also eigentlich mehr eine Aufklärung und nicht eine Änderung. — Herr Oberkirchenrat Professor Dr. Wendt!

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Es handelt sich um Ämter, die mit geistlicher Leitung betraut sind, z. B. Dekan, Prälat. Man sollte an dieser Stelle aber prüfen, ob man nicht auch die kollegialen Leitungsorgane berücksichtigen sollte, z. B. den Ältestenkreis und den Bezirkskirchenrat. Wenn man das wünscht, dann müßte man sagen: „kann bis zu zwei Mitglieder von Leitungsorganen“ . . . darunter fallen sowohl die personalen Leitungsämter des Dekans oder Prälaten als auch die kollegialen Leitungsorgane.

Präsident **Dr. Angelberger**: was schließlich zu einer Klärung beitragen würde!

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Ja! — Wenn man nicht nur an die personalen Leitungsämter, wie Dekan und Prälat, denkt, sondern auch an die kollegialen, muß man wohl den weiteren Begriff hier einsetzen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Darf ich diese Anregung zur Aussprache stellen? — Herr Viebig!

Synodaler **Viebig**: Wir würden das begrüßen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Begrüßen — und wenn Sie Ihren Gruß mit einem Mäntelchen Antrag versehen?

Synodaler **Viebig**: Ja! Ich stelle den Antrag, daß die Formulierung von Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt zur Abstimmung kommt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wird dazu das Wort gewünscht? — Nicht! — Also dann würde der Absatz 1 lauten:

Das Lehrgespräch ist nicht öffentlich. Der Landeskirchenrat kann bis zu zwei Mitglieder von Leitungsorganen als Zuhörer benennen.

Wer ist mit dieser Fassung des Absatzes 1 nicht einverstanden? — Enthaltung? — Also mit dieser Änderung angenommen.

Absatz 2: Hier liegt nichts vor. — Ist eine Gegenstimme da? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

§ 9. Auch hier ist keine Anregung gegeben. Wortmeldung? — Nicht der Fall. Wer ist mit der Fassung nicht einverstanden? — Oder wer wünscht sich zu enthalten bezüglich beider Absätze? — Nicht der Fall. Einstimmige Annahme.

§ 10 betrifft die Niederschriften. Ist hier irgendwie etwas auszuführen oder zu bemerken? — Nicht! — Wer ist dagegen, daß dieser Paragraph aufgenommen wird in dem Wortlaut, wie er vorliegt? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

Es kommt

§ 11 und hier nehme ich vorweg: Im Absatz 4 zu Beginn des zweiten Satzes spielt wiederum die Frage des Maskulinums eine Rolle, und deshalb statt „Diese“ „Dieser“. Das können wir aber als selbstverständlich hinnehmen.

Dann stelle ich zur Aussprache § 11, Abs. 1—4. Wortmeldung, bitte! — Das ist nicht der Fall. Wer kann dieser Fassung nicht die Stimme geben? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

Wir kommen zu

§ 12, und hier rufe ich nur die Absätze 1 und 2 auf. Wünscht hier jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. — Wer ist gegen diese Fassung? — Enthaltung,

bitte? — Also die Absätze 1 und 2 einstimmig gebilligt.

Und nun kommt der Absatz 3. Hier hat der Hauptausschuß Bedenken geäußert. Der Rechtsausschuß sagt, man sollte diese Bestimmung bestehen lassen.

Wünscht hierzu jemand das Wort? — Ja, Herr Dr. Müller!

Synodaler **Dr. Müller**: Ich möchte zu den Bedenken des Hauptausschusses sagen, die Herr Schnabel in seinem Bericht mit dem Adjektiv „notwendig“ so stark hervorgehoben hat, daß das ja nicht so stark und eine Belastung der Bezirkssynoden nicht zwangsläufig ist. Aber vorzusehen wäre, wie es im Text heißt, die Gelegenheit und „sie kann“ nach ihrem eigenen Ermessen. Das kann formal ruck-zuck gehen, wenn man der Meinung ist, es ist nicht nötig. Aber sie hat dann wenigstens ihr Votum abgegeben: „Es ist nicht nötig, daß wir damit befaßt werden, Landeskirchenrat mach weiter.“

Das scheint mir wichtig zu sein, daß das beibehalten wird. Es ist nicht nötig, daß sie sich sofort mit der Sache befassen muß, aber sie soll wissen, womit sie sich nicht befaßt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Jawohl, richtig! — Keine Wortmeldung mehr? — Dann darf ich fragen: Wer ist für eine Streichung des Absatzes 3? — Niemand. Enthaltung? — Somit bleibt der Absatz 3, so wie er hier steht, erhalten.

Und ich rufe auf

§ 13, § 14, § 15, wobei § 14 im zweiten Halbsatz statt „sie“ „er“ erhält.

Bitte, hierzu eine Äußerung? — Das ist nicht der Fall. — Wer ist gegen die geplante Fassung dieser drei Bestimmungen? — Enthaltung, bitte? — Die 3 Paragraphen sind einstimmig angenommen.

B. Verfahren vor dem Spruchkollegium

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 16! Dieser Paragraph ist nicht mit Änderungswünschen bedacht. Darf ich ihn aufrufen zur Aussprache? Diese wird nicht gewünscht.

Zur Abstimmung gestellt, frage ich: Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Der § 17 hat vier Absätze, wovon der erste Absatz mit Änderungswünschen bedacht ist. Der Hauptausschuß wünschte, daß es bei Ziffer a heißt: im Dienst der badischen Landeskirche stehende Ordinierte; bei b wünschte er: zwei in der badischen Landeskirche zum Ältestenamnt befähigte Gemeindeglieder.

Der Rechtsausschuß, um beim letzten zu verbleiben, bei b, sagt, man möge doch diese Bestimmung nicht allein auf die badische Landeskirche beschränken, und oben führt er an im Hinblick darauf, daß das Ordinationsgelübde ja überall besteht, zu schreiben: vier im Dienst einer Gliedkirche der EKD stehende Ordinierte usw. Ist das klar geworden? — Herr Viebig als erster, dann Herr Schnabel, dann Frau Hansch.

Synodaler **Viebig**: Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, daß in § 1 als Entscheidungsgrundlage ausdrücklich auf den Vorspruch zur Grundordnung hingewiesen wird und daß auch in unserem Ordinationsgelübde ein Bezug auf diese Bestimmung da

ist, die bei den anderen Gliedkirchen der EKD in dieser Form nicht vorhanden ist. Deshalb hat der Hauptausschuß nach längerer Debatte sich für diesen Vorschlag entschlossen, und ich möchte die Synode bitten, unserem Vorschlag zuzustimmen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Schnabel erübrigt sich. — Frau Hansch, bitte!

Synodale **Hansch**: Ich möchte mich dem Vorschlag des Rechtsausschusses anschließen. Ich glaube auch, daß der Vorspruch zur Grundordnung durchaus von den etwaigen Mitgliedern einer EKD-Gliedkirche im Sinn behalten werden kann und man sich ja klar machen muß, daß Herr des Verfahrens der rein badisch besetzte Landeskirchenrat ist, daß also auch vorher die Kommission für das Lehrgespräch rein badisch besetzt ist und daß man den Leuten, die dann das andere Gremium wählen, doch zutrauen sollte, daß sie Leute wählen, von denen sie wissen, daß sie nicht im Gegensatz zur Grundordnung der badischen Landeskirche stehen. Ich möchte also gerne den EKD-Aspekt und den ökumenischen Aspekt nochmals betonen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke. — Noch eine weitere Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich abstimmen über den Antrag des Hauptausschusses, da er der ältere ist. Er wurde vor einem halben Jahr schon gestellt.

Wer ist für den Vorschlag des Hauptausschusses bei Ziffer a) „vier im Dienst der badischen Landeskirche stehende Ordinierte“ ... das andere bleibt? — 28. Wer enthält sich? — 3. Bei 3 Enthaltungen, macht 31; anwesend sind 71. Kurze Gegenprobe, aber im Blickverfahren. Wer ist der anderen Meinung, ganz kurz gesagt? — Jawohl! Also dieser Vorschlag fällt weg.

Jetzt käme der Vorschlag des Rechtsausschusses, zur Klarstellung nochmals die Wiederholung: vier im Dienst einer EKD-Kirche stehende Ordinierte. Wer ist für diese Fassung? — Wer ist gegen die Fassung des Rechtsausschusses? — 1 + 3. — Enthaltung, bitte? — 6. Somit ist die vorgeschlagene Fassung des Rechtsausschusses angenommen.

Zu Ziffer b): Auch hier die Einschränkung bei der Fassung des Hauptausschusses: zwei in der badischen Landeskirche zum Ältestenamnt befähigte Gemeindeglieder. Wer ist für diese Fassung des Hauptausschusses? 28. Wer enthält sich? — Bei 1 Enthaltung. Somit bleibt die Fassung bestehen.

Ich bringe aber jetzt den ganzen Absatz 1 zur Abstimmung mit der Änderung im Sinne des Rechtsausschusses bei a und bei b, bei c war kein Änderungswunsch.

Wer kann dem Absatz 1 in dieser Fassung nicht zustimmen? — Enthaltung, bitte? — 1 Enthaltung.

Die Absätze 2 und 3 und 4. Wortmeldung, bitte? — Keine. Abstimmung: Gegenstimme, bitte? — Enthaltung? — Keine.

§ 18. Ausschließungsgründe.

Hier sind keinerlei Wünsche geäußert worden. Wünscht jemand solche im Wege der Aussprache einzubringen? — Das ist nicht der Fall. Darf ich über § 18 abstimmen?

Prälater **Dr. Bornhäuser**: Nur eine Kleinigkeit: Wäre es nicht sinnvoll, wenn man oben in § 17 Absatz 4 statt „einer evangelischen Kirche“ auch „einer Gliedkirche der EKD“ sagen würde: Absatz 4 Zeile 3.

Präsident **Dr. Angelberger**: Bei § 17 Absatz 4 jetzt wirds klar: müßte man nach der soeben bei Absatz 1 beschlossenen Fassung: „ein weiterer ordneter Theologe einer Gliedkirche der EKD“ sagen.

Wer ist auch hier bei Absatz 4 für diese Fassung? — Das ist die Mehrheit. Danke schön!

Also Absatz 4 erhält die Fassung: „einer Gliedkirche der EKD“.

§ 18 hatte ich bereits aufgerufen. Es hat sich niemand gemeldet gehabt. Ich komme zur Abstimmung. Dagegen? — Enthaltung, bitte? —

(Zurufe)

Zur Geschäftsordnung, bitte!

Synodaler **Dr. Slenczka**: Ich muß darauf hinweisen, daß bei § 17 durch die Zufügung des Unterabschnittes 4 eine Änderung in der Zusammensetzung des Spruchkollegiums entsteht, die wahrscheinlich eine Klärung verlangt, was bei Stimmgleichheit geschieht. Denn bisher waren es sieben Mitglieder, jetzt sind es acht. Und da muß eine Bestimmung eingefügt werden, was bei Stimmgleichheit zu geschehen hat.

Präsident **Dr. Angelberger**: Bei Stimmgleichheit gilt der zur Entscheidung gestellte Antrag als abgelehnt. Das steht in § 138 Ziff. b Satz 2 unserer Grundordnung. Die Grundordnung muß ja hier Platz greifen.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Noch einen Hinweis. Sie haben eine Spezialbestimmung für die Abstimmung im Spruchkollegium in § 31, der kommt noch.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, weiter hinten. Der Paragraph kommt noch, den haben wir noch nicht beschlossen.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Da kann man die Frage nochmals aufgreifen.

Präsident **Dr. Angelberger**: § 18 Abstimmung! — Dagegen? — und Enthaltung? (soweit waren wir). — Nicht.

§ 19. Ablehnungsgründe.

Keinerlei Begehren. Wer wünscht das Wort? — Nicht. Wer ist dagegen, daß diese beiden Fassungen aufgenommen werden? Absätze 1 und 2? — Wer enthält sich? — Nicht

§ 20. Unabhängigkeit und Verpflichtung.

Bitte Wortmeldung! — Das ist nicht der Fall. Wer kann diesem Vorschlag seine Stimme nicht geben? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

II. Gang des Verfahrens

§ 21. „Der Landeskirchenrat stellt seinen Eröffnungsbeschluß...“, damit geändert, usw. Wer ist mit dieser Fassung nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

Dann kommt

§ 22. Mitteilung der Besetzung des Spruchkollegiums.

Auch hier wurde kein Wunsch geäußert. Wird hier eine Anregung gegeben? — Das ist nicht der Fall. Wer stimmt nicht zu? — Wer enthält sich? Einstimmige Annahme.

Und nun kommt

§ 23. Wir haben hier die Änderung statt „der Kirchenleitung“ „des Landeskirchenrats“ in Absatz 4. Mit dieser Änderung, die mehr redaktioneller Art ist, brauchen wir uns nicht befassen. Ich stelle deshalb den gesamten Paragraphen zur Aussprache. — Keine Wortmeldung? — Somit kann ich zur Abstimmung kommen. Die vier Absätze gelangen gleichzeitig zur Abstimmung.

Wer gibt dieser Regelung die Stimme nicht? — Wer enthält sich? Einstimmige Annahme.

Nun komme ich zu

§ 24. Stellungnahmen.

Auch hier gebe ich Gelegenheit zur Äußerung! — Das ist nicht der Fall. Abstimmung, wieder beide Absätze. Wer ist nicht mit der Fassung einverstanden? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

In § 25 beginnt der Absatz 1 „Der Landeskirchenrat kann...“

Dann kommt bei Absatz 4: „Der „Vertreter des Landeskirchenrats“.

Im übrigen sind keinerlei Änderungswünsche vorgebracht. — Wünscht jemand von Ihnen, sich hierzu zu äußern? — Das ist nicht der Fall.

Ich komme zur Abstimmung. Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung der 5 Abschnitte? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

Es kommt jetzt

§ 26: Ladungsfristen.

§ 27: Anwesenheit und Fernbleiben.

§ 28: Öffentlichkeit.

Ich rufe die drei Bestimmungen gemeinsam auf und gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. — Das ist nicht der Fall.

Ich komme deshalb zur Abstimmung und stelle zur Abstimmung den Wortlaut der §§ 26, 27 und 28. Wer ist mit diesem vorgeschlagenen Wortlaut nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Die drei Paragraphen einstimmig angenommen.

§ 29. Gang der Verhandlung.

Darf ich vorwegnehmen den 4. Absatz; dort muß es heißen „des Landeskirchenrats“ statt „der Kirchenleitung“. Im übrigen gebe ich Gelegenheit zur Äußerung. — Das ist nicht der Fall. Dann kann ich zur Abstimmung kommen.

Wer ist mit dieser Fassung nicht einverstanden? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Somit ist auch der § 29 einstimmig angenommen.

§ 30. Niederschrift.

Ist hier etwas vorzubringen? Eine Gegenstimme zu äußern oder Enthaltung? — Einstimmige Annahme.

§ 31. Feststellung

Jetzt kommt der § 31, Herr Dr. Slenczka, wenn Sie das vielleicht nochmal ins Auge fassen wollten, weil hier ja nun beim Absatz 2 die Stimmzahlen angegeben sind. — Ja, bitte!

Synodaler **Dr. Slenczka**: Ich habe inzwischen festgestellt, das ist geändert auch nach der ursprünglichen Vorlage der Arnoldshainer Konferenz. Das ist also korrekt. Das hatte ich übersehen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, weil es auf 8 bezogen ist. — Gut. — Dann kann ich fortfahren.

Wünscht jemand das Wort zu § 31? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar nehme ich die 5 Absätze zusammen. Wer geht mit der vorgeschlagenen Fassung nicht einig? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

§ 32. Begründung und Zustellung.

Drei Absätze. — Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Eine Gegenstimme? — Liegt eine Enthaltung vor? — Auch nicht. § 32 einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den

§ 33. Anfechtung des Verfahrens.

In Absatz 3 Zeile 2 wäre einzufügen: „Ist die Klage nach Absatz 2 begründet, hebt das kirchliche Verwaltungsgericht die Feststellung des Spruchkollegiums auf. Also ein Einfügen: „Verwaltungs“ (gericht) sollte es heißen.

Wer kann mit dieser Einfügung nicht einverstanden sein, die ja lediglich eine Klärung betrifft? — Nicht. Enthaltung? —

Nun stelle ich den § 33 zur Aussprache? Nicht der Fall. — Abstimmung: Wer ist mit dem Vorschlag nicht einverstanden? — Enthaltung? Einstimmige Annahme.

§ 34. Materielle Überprüfung der Feststellung.

Hier liegt keine Änderungswunsch vor, auch nicht bei

§ 35. Folgen der neuen Feststellung und

§ 36. Rechtsfolgen.

Nur muß bei § 36 in der zweitletzten Zeile des Abs. 2 hinter „sind“, also zwischen „sind“ und „und“ ein Komma eingefügt werden. — Machen wir!

Also §§ 34, 35, 36 — bitte! — Keine Wortmeldung? — Wer ist nicht in der Lage, der Fassung dieser drei Paragraphen zuzustimmen? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme.

Nun der Abschnitt

C. Besondere Bestimmungen

und hier kommen nun die §§ 37, 38 und 39, die mit Änderungswünschen nicht versehen sind. Lediglich bei § 39, Absatz 1 Zeile 5 trifft „die Spruchkammer“ nicht zu, sondern es heißt „trifft das Spruchkollegium“. Ansonsten ist hier nichts geändert. Ich gebe jedoch Gelegenheit, Wünsche zu äußern. — Das ist nicht der Fall.

Ich komme zur Abstimmung, und zwar: ich wiederhole nochmals die §§ 37, 38 und 39. — Wer kann diesen Fassungen nicht folgen? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Jetzt kommt

§ 40. Hier hat der Rechtsausschuß ebenso wie bei § 41 eine erneute Überprüfung vorgenommen und kommt zu dem Ergebnis — ich wiederhole es nochmals —, daß die Überschrift bei § 40 lautet:

Ordinierte im Ruhe- oder Wartestand sowie Religionslehrer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Soweit die Überschrift.

Der Absatz 1 bleibt bestehen.

Der Absatz 2 soll den Wortlaut erhalten: „Diese Ordnung findet auf kirchliche Religionslehrer in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit sinngemäß Anwendung“. Soweit die Änderung des § 40, und

ich gebe die Gelegenheit zur Stellungnahme. — Das ist nicht der Fall.

Dann kann ich gleich zur Abstimmung kommen. Ich brauche wohl nicht mehr zu wiederholen Überschrift und Neufassung des Absatzes 2. Wer kann dem so zu ändernden § 40 die Stimme nicht geben? — Enthaltung, bitte? — § 40 hat somit einstimmig die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Fassung erhalten. — Herr Bayer, bitte!

Synodaler Bayer, Berichterstatter: Nach dieser Änderung ist jetzt der § 40 auch in § 24 Abs. 2 aufzuführen.

Präsident Dr. Angelberger: Sie meinen, der Abs. 2 des § 24 müsse dann so lauten: „Bei den in §§ 39—41 genannten Personen ist sinngemäß zu verfahren.“

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Der § 41 wird in der vorliegenden Fassung sicherlich entfallen. Deshalb sollte man in § 24 Abs. 2 formulieren: „Bei den in §§ 39 und 40 genannten Personen ist sinngemäß zu verfahren.“

Präsident Dr. Angelberger: Vielen Dank. Ich darf wiederholen: § 24 Abs. 2, den wir vorhin gebilligt haben, soll dem § 40 angepaßt werden, den wir soeben beschlossen haben. Ich stelle aber zunächst diese Sache zurück und rufe jetzt den § 41 auf. Nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses soll der § 41 des Entwurfs gestrichen und folgende Regelung als § 41 neu aufgenommen werden:

§ 41

Ausübung des Predigtamtes im Angestelltenverhältnis oder in der Probendienstzeit.

Gegen Ordinierte und andere hauptamtlich mit der Ausübung des Predigtamtes Beauftragte, die nicht in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit stehen, findet kein Lehrverfahren statt. Beabsichtigt das zuständige Leitungsorgan das Dienstverhältnis nach mindestens einjähriger Dauer aus Gründen der Lehre zu beenden, so geht der Entscheidung ein Lehrgespräch in sinngemäßer Anwendung der §§ 3—11 voraus.

Ich stelle diesen vorgeschlagenen Text für den § 41 zur Aussprache. — Herr Herrmann, bitte.

Synodaler Herrmann: Vielleicht ist es gut, wenn wir an dieser Stelle noch einmal ganz deutlich machen, daß wir hier ein Gesetz mit einem außerordentlich weitgehenden Rechtsschutz beschließen, das nur für diejenigen Gültigkeit hat, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit stehen, und daß wir eine andere große Gruppe ausklammern müssen, bei denen dieser Status nicht gegeben ist, die aber nach der theologischen Qualifikation entweder durch Ordination oder Beauftragung eigentlich mit derselben Verantwortlichkeit von uns versehen werden. Diese aber können auf Grund ihres anderen Rechtsstatus nicht nach diesem Gesetz behandelt werden. Es kann eigentlich nur eine solche Lösung gefunden werden, wie sie § 41 vorsieht. Vom Theologischen her bleibt das immer noch problematisch.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich möchte darauf hinweisen, daß der neu vorgeschlagene § 41 einen anderen Gegenstand behandelt als der jetzige § 41. Der jetzige § 41 ist auf die Verhältnisse in der EKU

zugeschnitten. Das Verhältnis der Bundeskirche zu den einzelnen Gliedkirchen betrifft einen Sachverhalt, den wir in unserer Landeskirche nicht übernehmen können. Deshalb ist diese Stelle frei. Der bisherige § 41 ist zu streichen. An seine Stelle kann der neue § 41 mit der anderen Thematik treten.

Präsident **Dr. Angelberger**: Gibt es weitere Äußerungen? — Das ist nicht der Fall.

Sie haben den Wortlaut des neuen § 41 gehört. Ich stelle diesen § 41 in der neuen Fassung zur Abstimmung. Wer ist gegen diese Bestimmung? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Jetzt kommt das, was uns soeben Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt gesagt hat. Die Materie, die der alte § 41 regelt, muß aus unserer Ordnung heraus. Deshalb lasse ich jetzt darüber abstimmen, ob der § 41 alter Fassung gestrichen wird. Wer ist gegen eine solche Streichung? — Wer enthält sich? — Der alte § 41 ist einstimmig gestrichen, der neue § 41 ist, wie ich bereits festgestellt habe, einstimmig gebilligt.

Ich darf Sie bitten, nun zurückzukehren zu § 24 Abs. 2. Es ist eine logische Folge dessen, was wir schon beschlossen haben, daß jetzt § 24 Abs. 2 lauten muß: „Bei den in §§ 39 und 40 genannten Personen ist sinngemäß zu verfahren.“ Ist jemand anderer Meinung? — Enthaltungen? Das ist nicht der Fall. Der § 24 Abs. 2 erhält somit diese geänderte Fassung.

Ich komme zu § 42, der drei Absätze hat. In Abs. 3 sollen in dem zweiten Satz die Worte „die Spruchkammer“ durch „das Spruchkollegium“ ersetzt werden. Das ist hiermit zur Aussprache gestellt. — Es meldet sich niemand zu Wort. Wer ist gegen die vorgesehene Regelung in § 42 mit drei Absätzen? — Enthaltungen, bitte? — Einstimmig gebilligt.

§ 43 betrifft weitere Einstellungsgründe. Wird hierzu etwas geäußert? — Das ist nicht der Fall. Wer ist gegen die vorgesehene Regelung in § 43? — Enthaltungen, bitte? — Einstimmige Annahme.

Wir kommen zu dem Abschnitt D, Kosten- und Schlußvorschriften, und zu § 44, Gebühren, Auslagen, Entschädigungen. Der § 44 hat drei Absätze. Es liegt dazu kein Änderungsbegehren vor. Wird aus Ihrer Mitte hierzu etwas angeregt? — Das ist nicht der Fall. Ich frage: Wer kann der Regelung nicht folgen? Enthaltungen, bitte? — Damit ist auch § 44 einstimmig angenommen.

§ 45 bestimmt das Inkrafttreten. In Abs. 1 wird vorgesehen, daß dieses Gesetz am 1. November 1976 in Kraft tritt. Ich stelle diesen Zeitpunkt des Inkrafttretens zur Aussprache.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Darf ich schon an dieser Stelle auf einen sehr wichtigen und verantwortungsvollen Akt des Vollzugs hinweisen. Die Synode hat nach § 16 für den Rest der Wahlperiode das Spruchkollegium zu bilden. Eine anspruchsvolle und schwierige Aufgabe. Es handelt sich um einen großen Personenkreis; man wird wahrscheinlich auch noch erste und zweite Stellvertreter berufen müssen. Denken Sie an die Wiederholung des Spruchverfahrens nach einem Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgericht oder nach der Wiederaufnahme durch die Synode. In beiden Fällen darf dann das

Spruchkollegium nicht in der gleichen Besetzung agieren. Wenn das Gesetz bald in Kraft tritt, kann allerdings insofern nichts „passieren“, als im Falle eines Lehrkonflikts zunächst einmal das theologische Lehrgespräch stattzufinden hat, für das vom Landeskirchenrat ad hoc eine Kommission zu bilden ist. Das Lehrgespräch würde wahrscheinlich längere Zeit dauern. Bis dahin hat dann die Synode auch ein Spruchkollegium gebildet. Es wäre gut, wenn auf dieser Tagung noch geklärt werden könnte, in welcher Weise die Bildung des Spruchkollegiums vorbereitet werden soll.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich habe den Zeitpunkt des Inkrafttretens zur Aussprache gestellt. Gibt es dazu eine Äußerung? — Das ist nicht der Fall. Dann kann ich mit der Abstimmung über § 45 Abs. 1 beginnen: „Dieses Gesetz tritt am 1. November 1976 in Kraft.“ Wer ist mit diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht einverstanden? — Enthaltungen, bitte? — Einstimmige Annahme.

Abs. 2 sieht vor, daß die mit diesem Gesetz nicht zu vereinbarenden Bestimmungen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft treten. Der Absatz 3 enthält die Vollzugsbeauftragung und die Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen.

Wird zu diesen beiden Absätzen das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Wer ist gegen die vorgesehene Regelung? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Nun ist die Frage, ob entsprechend der Anregung von Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt schon heute festgelegt werden soll, wer die Bildung des Spruchkollegiums vorbereitet. Oder wollen Sie das zuerst einmal in den Ausschüssen und im stillen Kämmerlein überlegen? — Herr Schöfer, bitte.

Synodaler **Schöfer**: Ich würde vorschlagen, daß wir die Sache nicht jetzt gleich entscheiden. Der Hinweis von Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt war nötig, um deutlich zu machen, daß das eine ziemlich umfangreiche, sublimen und schwerwiegende Angelegenheit ist. Ich glaube nicht, daß wir dies jetzt entscheiden können, und würde deshalb vorschlagen, die Sache im Laufe der Tagung in den Ausschüssen zu besprechen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich wollte so weit gar nicht gehen, sondern hatte nur die Frage aufgeworfen, wer die Vorbereitung treffen soll. Ich sehe aber auch den Weg für den besseren an, daß man es vorher überlegt.

Synodaler **Rave**: Das Gremium, das dies zu überlegen hätte, wäre eigentlich der Ältestenrat. Wenn dann der Ältestenrat meint, auch von den Ausschüssen her sollte etwas dazu geschehen, mag er es in die Wege leiten.

Präsident **Dr. Angelberger**: Einverstanden. — Ich gebe dann offiziell bekannt, daß zu dieser Frage morgen um 13.45 Uhr eine Ältestenratssitzung stattfindet. Ich glaube aber nicht, daß wir in die Verlegenheit kommen, dann auch noch die Ausschüsse dazu heranzuholen.

Nachdem wir die Abstimmung über die Einzelbestimmungen hinter uns haben, stelle ich jetzt das

Gesetz — Ordnung für Lehrverfahren — mit den Änderungen, die bei der Abstimmung über die Einzelbestimmungen beschlossen worden sind, in seiner Gesamtheit zur Abstimmung. Wer kann dieser Ordnung für Lehrverfahren nicht seine Stimme geben? — Enthaltungen, bitte? — Damit ist die Ordnung für Lehrverfahren einstimmig angenommen. (Beifall)

Ich benütze die Gelegenheit, allen Beteiligten, die in jahrelanger Arbeit daran gewirkt haben, recht herzlichen Dank zu sagen. Das gilt vor allen Dingen für die Mitglieder des Verfassungsausschusses, die in vielen Variationen mit der Sache befaßt worden sind. Ich möchte aber auch nicht die Mitglieder des Rechtsausschusses und des Theologischen Ausschusses der Arnoldshainer Konferenz vergessen, die uns hier einen brauchbaren Entwurf mit auf den Weg gegeben haben. Ich danke auch allen Referenten und Mitarbeitern des Evang. Oberkirchenrats sowie den Mitgliedern unserer vorhergehenden Synode und vor allen Dingen Ihnen, die Sie sich in vielen, zum Teil nächtlichen Ausschußsitzungen mit der Materie so gut befaßt haben, daß wir eine verhältnismäßig kurze Vorberatung im Frühjahr ab-

halten konnten und heute doch in einer äußerst kurzen Zeitspanne diese wichtige Ordnung so über die Bühne bringen konnten, daß wir die Überzeugung haben dürfen — das sage ich offen —, daß wir das Beste, was wir tun können, getan haben. Dafür recht herzlichen Dank!

(Beifall)

Wir kommen zum letzten Punkt der Tagesordnung:

IV.

Verschiedenes

Gibt es hierzu noch irgendwelche Wünsche oder Anregungen? — Da dies nicht der Fall ist, teile ich jetzt noch mit, daß heute abend um 20.15 Uhr hier im Plenarsaal die dritte Plenarsitzung beginnt.

Ich darf Frau Hansch bitten, das Schlußgebet zu sprechen.

Synodale **Hansch** spricht des Schlußgebet.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich schließe die zweite Sitzung unserer zehnten Tagung.

(Schluß der Sitzung: 12.15 Uhr)

Dritte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Dienstag, den 19. Oktober 1976, abends 20.15 Uhr —
sowie Mittwoch, den 20. Oktober 1976, vormittags 8.45 Uhr und nachmittags
16.45 Uhr.

Tagesordnung

I.

Bekanntgaben

II.

Tag der Evangelischen Industrie- und Sozialarbeit

Dienstag, 19. Oktober 1976

1. Vortrag: Kirche in der industriellen Arbeitswelt — geschichtlicher Weg von J. H. Wichern bis zur Gegenwart —
Professor Dr. Günter Brakelmann, Bochum

Mittwoch 20. Oktober 1976

2. Kurzvorträge: Erwartungender Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Blick auf die Industriearbeit der Kirche

a) Bernhard M. Lichtwer, Personaldirektor der Firma Industrie-Werke Karlsruhe Augsburg AG., Karlsruhe

b) Karl Feuerstein, Betriebsratsvorsitzender der Firma Daimler-Benz AG., Mannheim

(10.00 bis 16.40 Uhr: Arbeit in Gruppen nach Thesen der beiden Referenten)

3. Kurzberichte der Gruppen im Plenum

4. Podium: Karl Feuerstein, Mannheim
Olga Günter, Karlsruhe
Bernhard M. Lichtwer, Karlsruhe
Reinhold Schwerdt, Mannheim
Leitung: Pfarrer Willi Gegenheimer, Karlsruhe

III.

Verschiedenes

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Ich eröffne die dritte Plenarsitzung unserer diesjährigen Herbstsynode und bitte unseren Konsynodalen Herrmann um das Eingangsgebet.

Synodaler **Herrmann** spricht das Eingangsgebet.

I.

Bekanntgabe

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Leider ist Herr Präsident Dr. Angelberger aus Krankheitsgründen heute nicht anwesend, weshalb Sie mich auf diesem Platz sehen.

II.

Tag der Evangelischen Industrie- und Sozialarbeit

Nachdem wir heute morgen so wichtige Tagesordnungspunkte wie den Hauptbericht und die Lehrverfahrensordnung hinter uns gebracht haben, wenden wir uns nun heute abend dem Hauptthema unserer diesjährigen Herbsttagung zu, und zwar dem Thema „Kirche und Arbeitswelt“ oder „Evangelische Industrie- und Sozialarbeit“.

Ich habe die Freude und Ehre, Herrn Professor Dr. Brakelmann begrüßen zu dürfen, der sich freundlicherweise bereit erklärt hat, uns in dieses Thema einzustimmen, indem er über die Geschichte der Arbeitnehmerschaft und Kirchenverhältnis ein Einführungsreferat halten wird. Er hat sich bereit erklärt, nachher noch einige Ergänzungsfragen zu diesem Thema zuzulassen.

Ich darf ihn in unser aller Namen herzlich begrüßen. (Allgemeiner Beifall)

Herr Professor Dr. Brakelmann ist, wie Sie wohl wissen, Ordinarius für christliche Gesellschaftslehre an der Ruhruniversität in Bochum.

Ich darf weiter begrüßen Herrn Akademiedirektor Pfarrer Gegenheimer, der uns heute schon den Gottesdienst gehalten hat, mit seinen Mitarbeitern. (Allgemeiner Beifall)

Herr Professor Dr. Brakelmann wird leider morgen nicht mehr zur Verfügung stehen, weshalb er sich, wie ich eingangs schon sagte, bereit erklärt hat, nachher noch einige Ergänzungsfragen zu beantworten. Ich nehme nicht an, daß dies sehr viel Zeit in Anspruch nehmen wird, da ich gehört habe, daß einige Ausschüsse oder zumindest ein Ausschuß nachher noch zu tagen sich vorgenommen hat.

Das Programm über das Grundthema haben Sie wohl auf den Plätzen vorgefunden. Es ist quasi heute abend der Beginn des morgigen Tages schon, an dem zunächst Herr Lichtwer und Herr Feuerstein sprechen werden, dann die Arbeitsgruppen sich zusammenfinden und am Nachmittag Kurzberichte im Plenum erstattet werden und ein Podiumsgespräch stattfinden wird unter Leitung von Herrn Pfarrer Gegenheimer.

Soweit zu dem Programm.

Nun darf ich Sie, Herr Professor, bitten, das Referat uns zu halten.

II, 1

Vortrag: Kirche in der industriellen Arbeitswelt — geschichtlicher Weg von J. H. Wichern bis zur Gegenwart —

Professor **Dr. Brakelmann:** Meine Damen und Herren! Liebe Schwestern und Brüder! Das ausgedruckte Thema ist in einer Stunde nicht zu behandeln. Vollständigkeit kann also nicht erwartet werden. Man könnte natürlich einen allgemeinen Überblick über die Reaktionen der Kirche auf die soziale Frage von Wichern bis heute hin geben. Die Gefahr wäre allerdings, Bekanntes noch einmal aneinanzureihen. Zu dem Zweck ist die kleine Broschüre¹ verteilt worden, in der Sie einen Überblick über das Problem Kirche — soziale Frage finden.

Da mir der Veranstalter freundlicherweise freigestellt hat, wie ich mein Thema angehe und eingrenze, möchte ich, wie man so schön sagt, die exemplarische Methode wählen und nur ganz wenige, aber nach meinem Verständnis entscheidende Jahre in der Geschichte unseres Problems, nämlich des Verhältnisses der Kirche zur Arbeiterschaft, zur sozialen Frage und zum Sozialismus herausgreifen. Diese Dinge gehören fürs vorige Jahrhundert zusammen. Die soziale Frage wurde immer gleichzeitig mit dem Sozialismusproblem diskutiert und nicht unabhängig voneinander. Das hat bestimmte Konsequenzen. Es geht mir in meinem Beitrag darum, einige Grundstrukturen des öffentlichen Redens, einige Argumentationsmuster des kirchlich-theologischen Denkens unserer Väter vorzuführen. Ich halte das für die Urteilsfindung für wichtiger, als einzelne Leute und Fakten darzustellen. Das kann man alles nachlesen.

Erlauben Sie mir, daß ich die nach meinem Urteil entscheidenden Jahre 1890 bis 1896 kurz skizziere. Ich greife diese Jahre heraus, um die Frage beantworten zu können, warum in dieser Zeit der massenweise Auszug des Proletariats aus unserer Kirche stattgefunden hat.

Meine Damen und Herren, das ist die Frage: Was sind die Gründe, die zum Exodus des vierten Standes oder des Proletariats geführt haben, wenn nicht juristisch, so doch mehr oder weniger religiös, mentalitätsmäßig, kirchlich. Dieses Faktum ist es, was auch heute noch — das ist meine These — trotz entscheidender Veränderungen weitgehend die Binnenstruktur unserer Kirchen bestimmt. Der durchschnittliche Arbeitnehmer ist bei der gängigen Mittelstandsorientierung unserer Kirchen im Leben der Gemeinden und vor allem bei der Zusammensetzung unserer Presbyterien und Synoden kaum vertreten, er ist eine klare Ausnahmeerscheinung. Die Westfälische Synode zum Beispiel, die in den nächsten Tagen tagen wird, setzt sich sehr einseitig zusammen. — Ein Blick in Ihre Teilnehmerliste hat gezeigt, daß es bei Ihnen ähnlich ist. — Nach den Theologen, die über die Hälfte der Sitze einnehmen, sind folgende Berufe am häufigsten: Pädagogen 30, in Behörden, Dienststellen oder in der Verwaltung Tätige 17, Richter, Rechtsanwälte oder Staatsanwälte 9, Diplomingenieure oder Ingenieure und Hausfrauen 6. Ganz allgemein kann festgestellt werden, daß rund 80 Prozent der Landessynodalen eine akademische Ausbildung haben. Das heißt also, das ist genau die Umkehrung der soziologischen Wirk-

lichkeit unserer Kirchenmitglieder. Ich habe in Ihrer Aufstellung gesehen, daß hier auch keine Arbeitnehmer zugegen sind. Ich sage das nicht anklagend oder moralisierend, sondern hier wird einfach ein Dilemma klar. Unter Arbeitnehmern verstehe ich eine ganz bestimmte Gruppe. Wenigstens nach den Berufsangaben, die ich kurz gelesen habe, habe ich dort keine Industriearbeiter gesehen.

Den vielfältigen Gründen für die Entfremdung zwischen Kirche und industrieller Arbeiterschaft nachzugehen, ist mein Thema. Ich greife dazu in Besonderheit heraus zwei Verlautbarungen des preußischen Oberkirchenrates von 1890 und 1895, die Ihnen im Text vorliegen.² — Ich darf Sie nur bitten, daß Sie das nicht jetzt lesen, sondern vielleicht zu Hause, um dann zu prüfen, ob ich sie falsch interpretiert habe. Diese beiden Verlautbarungen haben in ihrer Kontinuität wie in ihrer Widersprüchlichkeit damals das Dilemma unserer Kirche ausgemacht.

Es geht mir nicht nur um die formale Darstellung eines Stückes Geschichte, sondern gleichzeitig auch um den Versuch ihrer Deutung. Ich frage mich — und das ist mein Thema —, ob man aus den Quellen von damals etwas für heute lernen kann. Man muß nicht unbedingt alle Fehler der Vergangenheit wiederholen. Wenigstens etwas sollte man doch aus einer kritischen Würdigung der Geschichte für die Standortbestimmung von heute lernen.

Nun weiß ich, daß man sich über nichts bekanntlich so gut streiten kann wie über die Beurteilung historischer Tatbestände (vor allem mit Zeitgenossen, die nie eine historische Quelle in der Hand gehabt haben). Man wird sich auch nie auf eine sogenannte objektive Geschichtsschreibung einigen können. Leistbar ist meiner Meinung nach nur eine verantwortbare, das heißt vor den Quellenbeständen verantwortbare Interpretation. Ich für meinen Teil habe nicht die Absicht, zu klagen oder nachträglich anzuklagen, aber ich habe das Erkenntnisinteresse, warum meine Kirche am Ende des vorigen Jahrhunderts einen großen Teil der Arbeiterschaft hat ziehen lassen. Und bei der Beantwortung dieser Frage hat es nicht viel Sinn, sofort Apologie zu betreiben, sondern sich zunächst einmal klaren Fakten auszusetzen und sie auch innerlich anzunehmen. Bei unserer historisch-kritischen Bestandsaufnahme werden wir entdecken, daß uns vieles begegnet, was auch heute noch unter uns ist an Argumentationsfiguren, an politischer Mentalität und theologischer Position. Die politischen, theologischen und kirchlichen Grundprobleme sind heute gar nicht so anders, wie man manchmal meinen möchte.

Doch nun zur Darstellung.

Die erste große Auseinandersetzung unserer Kirche mit dem Problem der sozialen Frage und dem Sozialismus ist wohl in den Jahren 1877/78 gesehen. Die Gründung des Zentralvereins für Sozialreform durch Rudolf Todt, die Gründung der Christlich-Sozialen Arbeiterpartei durch Adolf Stoeker sind nur herausragende Punkte einer zunehmenden

¹ Die Broschüre befindet sich in den Synodalakten.

² Fotokopie dieser Erlasse befindet sich in den Synodalakten.

den Beschäftigung der Kirche mit dem neuen Jahrhundertproblem Kirche und Arbeiterschaft. Auch die offizielle Kirche bezog erste Stellung. 1877 gab sie eine Denkschrift heraus über das Problem der Sonntagsarbeit und erneuerte im selben Jahr einen Erlaß aus dem Jahre 1863 über die politische Betätigung von Pfarrern. Leider können wir nicht auf sie eingehen und sie etwa mal vergleichen mit dem, was die EKD zum selben Problem im letzten Jahr dazu gesagt hat. 1879 erschien der Erlaß: „Die Aufgaben der Geistlichen und Gemeindeglieder gegenüber den aus der sozialistischen Bewegung entstandenen Gefahren.“ Wenn man die kirchliche und theologische Literatur — und das ist mir sehr wichtig — dieser Jahre durchgeht, wenn man die Kirchenzeitungen mal durchkämmt, so kommt man zu der Erkenntnis, daß die soziale Frage und die Sozialismusfrage in den damaligen Jahren, 1877 bis 1879, Thema Nr. 1 des kirchlichen Interesses gewesen sind. Also die Aussage, daß sich die Kirche um die soziale Frage nicht gekümmert hat, ist falsch. Das Problem ist, wie sie es getan hat.

Es fällt nun auf, daß in den achtziger Jahren die Intensität in der Diskussion um soziale Frage und Sozialismus nachläßt. Bücher, Broschüren, Zeitungsartikel und öffentliche Reden über diese Problemgebiete werden seltener. Die Gründe liegen einmal in der Tatsache, daß viele Kirchenchristen gemeint haben, durch die angelaufene staatliche Sozialgesetzgebung und durch die Unterdrückungsmaßnahmen gegen die sozialdemokratisch orientierte Arbeiterbewegung erledige sich in einem längeren Prozeß die politische und moralische Bedrohung von dieser Seite. Zum andern aber hatte der Evangelische Oberkirchenrat

— die Badener mögen mir verzeihen, daß ich das in erster Linie jetzt an Preußen exemplifiziere; da bin ich zu Hause, da weiß ich Bescheid. Über Baden will ich also nichts sagen —

ein richtungweisendes Wort zur Lage und zur Sache gesprochen. Deshalb lesen sich viele Äußerungen aus kirchlicher Feder in diesem Jahrzehnt, also 1878/79 bis 1890 wie Paraphrasen des Erlasses von 1879.

Die Situation wird nun völlig anders, als 1890 durch Kaiser Wilhelm II. das Sozialistengesetz aufgehoben wird und in den sogenannten Februarerlassen eine konsequente Fortführung der staatlichen Sozialpolitik angekündigt wird. Schon im April desselben Jahres kommt „Ansprache des Evangelischen Oberkirchenrats an die Geistlichen der evangelischen Landeskirche“ heraus, die als das kirchenregimentliche Pendant zum obrigkeitstaatlichen Willen zu bezeichnen ist. In seiner Rede vor den Mitgliedern des Staatsrates im Februar 1890 hatte Wilhelm II. gesagt: „Der freien Liebestätigkeit der Kirche und Schule verbleibt daneben“ — neben der staatlichen Tätigkeit — „ein weites Feld segensreicher Entfaltung, durch welche die gesetzlichen Anordnungen unterstützt und befruchtet werden müssen, um zu voller Wirksamkeit zu gelangen.“ So der junge Kaiser. Die Ansprache des EOK ist nun der Versuch, die neue Generalrichtung der kirchlichen Mitarbeit bei der Lösung der sozialen Frage

und der Überwindung des Einflusses der Sozialdemokratie anzugeben. Zunächst konstatiert man die Tatsache des schnellen Wachstums der sozialistischen Arbeiterpartei. Das Sozialistengesetz hatte einen gegenteiligen Effekt gehabt, nämlich die kontinuierliche Zunahme der sozialdemokratischen Wählerstimmen und den Einbruch in klein- und mittelbürgerliche Volksschichten sowie in ländliche Kreise wie in Dienstbotengruppen. Der EOK sieht diese Entwicklung, wie es heißt, „der Zerbröckelung des Bürgertums“ ganz deutlich. In der Klassifizierung der inneren Qualität der sozialistischen Massenbewegung folgt er ganz seinen Aussagen von 1879. Die Sozialdemokratie ist religions-, kirchen-, familien- und arbeitgeberfeindlich. Kurzum: sie steht in totaler Feindschaft zur Struktur und zum Ethos der bestehenden Gesellschaft. Sie betreibt eine allgemeine Verhetzung, die die Volkseele im ganzen krank macht, und sie neigt zur Anwendung von Gewalt. Diese Analyse entspricht dem damals in weiten Kirchenkreisen gängigen Bild der geistig-moralischen Qualität des Sozialismus. Der EOK folgt an dieser Stelle, wenn ich das so sagen darf, den Horrorgemälden antisozialistischer Tageschreiber. Die auch schon in den achtziger Jahren existierenden differenzierteren Analysen durch Theologen und bürgerliche Nationalökonomien ignoriert er. Der Sozialismus bleibt ihm trotz seiner historischen, theoretischen und praktischen Weiterentwicklung — Stichwort Revisionismusstreit — eine eindeutige Inkarnation weltanschaulich moralischer Verfehlung und politischer Verirrung. Müssen wir eine Kontinuität im Sozialismusverständnis der obersten Kirchenbehörde der wichtigsten Landeskirche des damaligen Reiches feststellen so fiel die Aufgabenbestimmung der Kirche und ihrer Organe allerdings 1890 anders aus als 1879. War hier der beherrschende Grundzug in der Argumentation ein defensiver, das heißt stand die Warnung vor Grenzüberschreitungen kirchlichen Redens und Handelns im Vordergrund, so ist der neue Erlaß 1890 eine Ermunterung der kirchlichen Amtsträger, neben ihren traditionellen Aufgaben in Verkündigung, Unterricht u. Seelsorge sich um ihren spezifischen Beitrag zur Lösung der sozialen Frage und damit zur Überwindung der Sozialdemokratie zu mühen. Er ist ein Aufruf an die Gesamtkirche, sich mit phantasievollem Engagement bei der Lösung der großen Aufgabe zu beteiligen. Den Gemeinden zum Beispiel wird empfohlen, ein weit gespanntes Netz sozialer Einrichtungen für jung und alt aufzubauen, für gute Literatur und sinnvolle Gesellschaft zu sorgen. Die Kirche als Trägerin freiwilliger Sozialarbeit, vor allem für die unteren Schichten, auszubauen, ist das Leitbild dieser Ansprache. Man spricht ein klares Ja zum Sozialengagement der Kirche in allen ihren Organen und Gliederungen. Im Hintergrund steht die Erkenntnis: „Die Förderung der materiellen Wohlfahrt der Arbeiter und ihrer Familien ist auch eine der Voraussetzungen für die Hebung ihres religiös-sittlichen Lebens“. Immerhin steht das in einem Erlaß von 1890. Darüber sollte man sich freuen. Der Zusammenhang von Bibel und Brot, von religiöser Moralität und sozialer Lage wird also

hier klarer erkannt als 1879. Die berechtigten Interessen der arbeitenden Klassen werden anerkannt und nicht einseitig als Ausfluß von Begehrlichkeit verdächtigt. Der sonst übliche klerikale Moralismus tritt zurück zu Gunsten einer Bemühung um differenzierte Betrachtung. Hatte man 1879 noch vor interessegebundenen Parteigründungen gewarnt, so empfiehlt man jetzt aufs angelegentlichste die Bildung von Arbeitervereinen. Die evangelischen Arbeitervereine erhalten in diesem Erlaß ihre kirchenamtliche Sanktion. Hatte man 1877 und 1879 noch vor öffentlichem Auftreten kirchlicher Amtsträger gewarnt, so fordert man nun seine Geistlichen auf, sich in freien Versammlungen den Argumenten der Arbeiter zu stellen. Ferner regte man an, „in Gottesdiensten, Konferenzen und sonstigen Versammlungen Aufklärung über die einschlagenden Fragen zu verbreiten und die Gewissen zu schärfen“. Diese offensive Strategie der Kirche ist neu. Öffentliche Diskussionen über sozialpolitische Themen und themenorientierte Versammlungen zu führen, waren bis dahin Ausnahmen im Raume des Protestantismus gewesen. Sie kirchenamtlich zu fordern, war ein ungewöhnlicher Schritt. Man fühlte sich zu ihm gedrängt durch das Bewußtsein, in einer dramatischen Phase der gesellschaftlichen und politischen Entwicklung zu leben. Es galt die Mobilisierung aller Kirchenchristen, um durch das Beispiel, wie ich es nennen möchte, einer sozialen Volkskirche seinen Beitrag zur Bekämpfung der Not und gleichzeitig zur politischen Bekämpfung der Sozialdemokratie zu leisten. Staat, Kirche und Schule traten in einer kombinierten Aktionseinheit gegen die, wie es heißt, Wühlereien und Verhetzungen der Sozialdemokratie an.

Der Erlaß dieses EOK vom April 1890 ist der Beginn einer von Staats- und Kirchenbehörden gemeinsam getragenen und gelenkten Großoffensive gegen die sozialistische Bewegung. Die evangelische Kirche wird noch bewußter als zuvor — ich zitiere den Titel einer Broschüre von Willibald Beyschlag „Bundesgenossin wider die Sozialdemokratie“. In einem Erlaß vom August 1890 wird die Kirche von Staats wegen offiziell zur Mitwirkung bei der Bekämpfung der sozialdemokratischen Umsturz Bewegung aufgefordert. Die Provinzialkirchenbehörden haben über ihre Aktivitäten an den königlichen Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten Dr. v. Goslar zu berichten. Die Kombattantenschaft von staatlichen und kirchlichen Behörden gegen wirkliche und potentielle Sozialdemokraten ist hier fast generalstabsmäßig organisiert. Ich empfehle Ihnen zur Lektüre das Buch von Pollmann: „Landesherrliches Kirchenregiment und soziale Frage“, worin diese Tatsachen exakt aus den Akten des EOK belegt sind.

Unter dem 29. Juli 1893 schickt der preußische Minister des Innern, Graf Eulenburg, einen Rund-erlaß an fast alle königlichen Regierungspräsidenten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Sozialdemokratie und fordert sie zu Halbjahresberichten über ihre Tätigkeiten auf diesem Gebiet auf. Das geistliche Ministerium schickte diesen Erlaß mit dem Vermerk „Geheim“ im September 1893 dem Präsidenten

des EOK zu und bat um einen Bericht, welche zusätzlichen kirchlichen Maßnahmen getroffen werden könnten und ob staatliche Unterstützung erwünscht sei. Dieser Vorgang, meine Damen und Herren, zeigt, wie eng Staat und Kirche in der Bekämpfung der Sozialdemokratie zusammengearbeitet haben. Die Ehe von Thron und Altar, von Bajonett und Katechismus war nicht nur eine staatskirchenrechtliche Konstruktion, sondern eine reale Machtkonstellation mit übereinstimmenden politischen Intentionen. Der Kaiser, der EOK und die zuständigen Staats- und Kirchenbehörden haben in ständiger Verbindung gestanden, um die nötigen Maßnahmen gegen den inneren Hauptfeind zu koordinieren. Daß das staatliche Angebot, die Kirche bei ihren Bemühungen um kleinere Gemeinden in den werdenden Industriestädten durch finanzielle Sonderzuwendung zu unterstützen, ernst gemeint war, zeigt ein vertraulicher Brief des EOK-Präsidenten an den Konsistorialpräsidenten in Münster/Westfalen. In ihm wird überdeutlich, daß die beabsichtigte Einrichtung kleinerer neuer Gemeinden in den Industriebezirken im engsten Zusammenhang mit der Aufgabe der geistigen Bekämpfung der Sozialdemokratie gestanden hat.

Der kirchenamtliche Erlaß von 1890 nun am Beginn der sogenannten „neuen Ära“ der deutschen Sozialgesetzgebung bedeutete allerdings — und das ist jetzt das Interessante — für den sozialpolitisch engagierten Teil des deutschen Protestantismus — und den gab es ja — einen enormen Fortschritt in der Beschreibung der sozialen Funktionen der Kirche. Viele glaubten damals, die Stunde eines sozialen Protestantismus sei endlich gekommen, um den Vorsprung des sozialen Katholizismus aufzuholen. Andere hofften, daß die traditionelle theologische und kirchenpolitische Zersplitterung des Protestantismus durch die Verpflichtung auf eine praktische Aufgabe gegenüber einem gemeinsamen Gegner überwunden werden könne. Die kirchliche Broschürenliteratur und die Kirchenzeitungen bringen eine Fülle von Interpretationen der neuen Lage zu Beginn der neunziger Jahre. Die Masse der literarischen Äußerungen über die Verhältnisbestimmung von Kirche und sozialer Frage wie von Kirche und Sozialdemokratie, wie sie die Jahre nach 1890 gebracht haben, ist beachtlich. Es gab keine Themen, die zu jener Zeit intensiver verhandelt worden wären. Jeder Blick in den damaligen Blätterwald und in die Broschürenflut widerlegt den Vorwurf des Schweigens der Kirche zum brennendsten Problem.

Eine ganz andere Frage ist, wie man inhaltlich politisch auf die Herausforderung geantwortet hat. Aber auch hier ist es, wenn man quellenorientiert arbeitet, nicht möglich, zu einlinigen Aussagen zu kommen. Die Kategorien progressiv oder reaktionär sind wie immer zu einfach, um das Verhalten des pluralistischen Gebildes Kirche zu charakterisieren. Auch die beliebte Formel vom Versagen der Kirche trifft die ganze Fülle von Äußerungen und Aktivitäten aus dem Raum des Protestantismus nicht. Es ist hier nicht der Ort, die komplizierte Geschichte des sozial engagierten Protestantismus der frühen neunziger Jahre zu skizzieren. Aber so viel sei ge-

sagt: wir werden erst dann zu einem verantwortbaren Gesamturteil über die Rolle des Protestantismus in den Klassenkämpfen der Wilhelminischen Ära und über seinen konkreten Beitrag zum Aufbau eines modernen Sozialstaates kommen, wenn durch Detailforschungen alle Gruppen des Protestantismus uns bekannter sind als bisher.

In dieser Darlegung konzentrieren wir uns nun allerdings aus Zeitgründen nur auf die kirchenamtlichen Äußerungen zum Thema. Das muß man unterscheiden. Ich pflege mir selbst immer zu sagen, daß es ein Trost ist, daß der Protestantismus nicht identisch ist mit seinen verwalteten Kirchen.

(Vereinzelter Beifall)

Die kirchenamtlichen Äußerungen sind gewichtig, aber sie können nicht identifiziert werden mit der Auffassung und Haltung des Gesamtprotestantismus. Nimmt man die Positionen des 1890 gegründeten Evangelisch-sozialen Kongresses, das Fulminanteste, das der Protestantismus überhaupt hervorgebracht hat, wie die Tendenzen der jüngeren Christlich-sozialen unter Friedrich Naumann und vieler anderer Gruppen und Einzelpersonen hinzu, so ergibt sich ein unheimlich kompliziertes und differenziertes Erscheinungsbild. Auf diese Gruppenbildung des neuzeitlichen Protestantismus können wir leider nur eingehen, soweit sie für die kirchenamtlichen Äußerungen von Belang ist.

Nur, meine Damen und Herren, bei aller Freude an den anderen Aussagen, des sogenannten freien Protestantismus — darunter verstehe ich die Personen und Gruppen, die nicht kirchenamtlicher Raison unterliegen — muß man aber immer bedenken, daß für die Öffentlichkeit entscheidend die kirchenamtlichen Worte sind und nicht das, was einzelne Gruppen innerhalb des Protestantismus artikulieren. Das muß man, meine ich, ganz deutlich sehen.

Im Jahre 1890 hatte nun die oberste Kirchenbehörde der größten evangelischen Landeskirche ihr Wort gesprochen. Es folgten nun in fast ununterbrochener Reihenfolge Ansprachen und Erlasse anderer Landeskirchen in Deutschland. So äußert sich zum Beispiel im Mai 1890 die Kirche Schleswig-Holsteins, im Juni die Braunschweigische, im August das Hannoversche Konsistorium. Der ostpreußische Generalsuperintendent schreibt einen Hirtenbrief usw., usw. Auch wenn zwischen diesen Verlautbarungen große stilistische und inhaltliche Ähnlichkeiten bestehen — streckenweise sind sie natürlich eine Duplizierung der preußischen Vorlage —, so gibt es doch wichtige Unterschiede. So gehen z. B. die Schleswig-Holsteiner und Braunschweiger auf das Problem der Sozialdemokratie nur indirekt ein, während die Hannoveraner den Kampf gegen die materialistische Weltanschauung als „geistigen Nährboden der sozialdemokratischen Bewegung“ stark in den Mittelpunkt stellen. Sehr pastoral und ohne Bezug zu den gesellschaftlichen Realitäten schreibt der ostpreußische Oberhirte, konkreter hingegen fällt das Schreiben der Kasseler aus. Man wird sagen dürfen, daß alle diese Verlautbarungen inhaltlich nicht an den Erlaß des EOK heranreichen. Die dort vertretene Ermunterung zum bewußten Sozial-

engagement der Geistlichen fehlt hier genauso wie die Aufforderung, sich in Streitgespräche mit den Arbeitern einzulassen. Konfessionsspezifische und landesbedingte Unterschiede lassen bei ähnlicher Gesamtintention doch nicht geringe Unterschiede in der Reaktion auf das soziale Problem und in der Wahl der Mittel zur Lösung dieses Problems zutage treten. Man müßte eigentlich für jede Landeskirche diese Frage gesondert behandeln und hinterher versuchen, ein Gesamtresümee zu ziehen.

Von besonderer Aktivität war — das darf ich deshalb anführen, weil diese Landeskirchen ja heute nicht mehr in der alten Form existieren — das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium für das Königreich Sachsen. Im Mai 1890 schickt es einen Erlaß an die Geistlichen, eine Ansprache an die Gemeinde nebst einem Begleitschreiben an die Geistlichen und Kirchenvorstände heraus. Die Intensität dieser Landeskirche dürfte vor allem darauf zurückzuführen sein, daß Sachsen als stark industrialisiertes Land eine Hochburg der Sozialdemokratie war und weite Teile des sächsischen Kirchengebietes durch liberale und jetzt sozialistische Einflüsse zu den unkirchlichsten Landstrichen in Deutschland im vorigen Jahrhundert gehört haben. Der Erlaß an die Geistlichen beginnt mit einer in dieser Schärfe selten gehörten Kritik an der Amts- und Lebensführung etlicher Geistlicher. Er stellt fest, daß auch in kirchlichen Amtskreisen der „materialistische Zug der Zeit“ Eingang gefunden habe. Er äußere sich in einem Stil der Amtsführung, der sich nicht mit dem Wort, sich dieser Welt nicht gleichzustellen, vertrage. Die Kirche habe „den Kampf gegen den Sozialismus“ zu führen. Die Macht aber des Sozialismus sei der Materialismus. Daher könne nur der den Kampf gegen den Sozialismus mit Erfolg führen, der selbst frei sei von den Versuchungen dieses Zeitgeistes. Der Erlaß fordert die Geistlichen auf, zu einem dem Evangelium entsprechend einfachen Leben als Vorbild für das Volk zurückzukehren.

Diese berufsständische Ermahnung definiert sehr genau die beiden Gegner der Kirche im damaligen Verständnis, nämlich den existentiellen Materialismus und sein politisches Kind, den Sozialismus. Den Kern des Sozialismus im Streben nach materiellem Lebensgenuß zu sehen, gehört zu den polemischen Stereotypen antisozialistischer Literatur. Seine humanistisch-ethische Intention wird selten anerkannt. Die Sorge dieser Kirchenleitung kreist um das Problem der Lebensführung ihrer Amtsträger im Lande. Der Zeitgeist schien auch an ihnen zu nagen. Sie auf die Traditionen des alten protestantischen Pfarrhauses zu verpflichten, war ihnen ein Beitrag im Kampf gegen Sozialismus und Zeitgeist. Dieses Dokument offenbart, wenn ich das richtig interpretiere, das naive Problembewußtsein eines kirchenleitenden Gremiums: der Zeitgeist wird auf praktischen Materialismus reduziert, in einem Leben gegen ihn die Aufgabe gesehen. Diese Simplizität der Analyse und Therapie ist in zahlreichen Predigten und Traktaten verbreitet worden. Die antimaterialistische Predigt, und der Ruf zur Rückkehr zum einfachen Leben der Vergangenheit mußten sich allerdings im Zeitalter industrieller Technik

und sprunghafter Produktionssteigerung für Arbeiter und Bürger etwas abgestanden anhören.

Die Ansprache desselben Gremiums an die Gemeinden war von ähnlicher holzschnittartiger Geistigkeit durchdrungen. Sie weist zunächst auf das eigene Interesse an der Arbeiterfrage hin und sieht sich in der Tradition Martin Luthers, der den Arbeiterstand wie kaum ein Lehrer der Kirche geehrt habe. Das Sozialreformwerk des deutschen Kaisers, unterstützt vom sächsischen König, wird als eine „Frucht des Evangeliums“ gepriesen. Um so bekümmert ist man angesichts der Tatsache, daß der Segen dieses Werkes nicht anerkannt werde. Die Schuld gibt man den Folgen des „Evangeliums des Fleisches“, dem „Geist genußsüchtiger Weltseligkeit“, dem „Geist der Unbotmäßigkeit und des Aufruhrs“, die alle ihren letzten Grund in der „Entfremdung von dem lebendigen Gott und seinem Wort“ hätten. Daß es so weit kommen konnte, ist nach der Auffassung der Ansprache eine Gesamtschuld des ganzen Volkes und auch seiner Kirche. Vor jeder Erneuerung müsse dieses Schuldbekennnis stehen. „Und das ist die entscheidende Frage in dieser Stunde der Versöhnung, die über unser Volk gekommen ist, ob es zur Umkehr oder zum Umsturz gehen soll, ob der Geist der Reformation, der Geist des Glaubens und der Treue oder der Geist der Revolution, der Geist des Abfalls und der Empörung, siegen soll.“

Hier wird wieder ganz im Sinne von Friedrich Julius Stahl, dem bedeutendsten Theoretiker des protestantischen Konservatismus des vorigen Jahrhunderts, gedacht. Ein radikales Entweder-Oder steht zur historischen Entscheidung: Glaube gegen Unglaube, Umkehr gegen Umsturz. Jede nichtchristliche Position fällt damit automatisch unter das Verdikt des Unglaubens, der an seinem Ende als politische Konsequenz nur die Revolution gebären kann. Die Sozialdemokratie ist in diesem Denken nur die spezielle zeitgenössische Form des grundsätzlichen Urgebrechens, des sündhaften Unglaubens. Die sächsische Ansprache übernimmt, wie ich das nennen möchte, dieses dramatische Alternativdenken und hat konsequenterweise nur die Möglichkeit, in der Rückkehr des Volkes zum „Herrn und seinem Evangelium“ die Rettung vor dem sozialen Krieg und die Überwindung des Klassenhasses zu sehen. Die Sammlung aller Schichten um das eine Wort und das eine Abendmahl, eben um den einen Herrn, könne den Frieden der Herzen und der Gesellschaft bringen.

In diesem Denken, meine Damen und Herren, das von einer radikalen Geschichtstheologie getragen ist, wird in der Bekehrung aller die Voraussetzung der Überwindung des antireligiösen Zeitgeistes und des sozialen Klassenkampfes gesehen. Der Geist des Evangeliums überwindet sozusagen die säkulare Geistigkeit, der Geist der Versöhnung schließt die sozialen Gräben. Buße aller ist der Schlüssel zur befriedeten Welt. Das ist die Denkstruktur, die in fast allen Verlautbarungen dieser Art zu finden ist. Und mir kommt es auf die Herausarbeitung dieser Denkstrukturen an, um hinterher zu verstehen, warum es so kommen mußte, wie es gekommen ist.

Man darf erstaunt sein, daß gerade Lutheraner

einen solchen Enthusiasmus vertreten. Wenn man nicht Mangel an theologischer Bildung vermuten will, und das kann man nicht, so dürfte dieser Glaube an die Macht der Mission eine psychologische Reaktion auf den säkularen Messianismus der Sozialdemokratie gewesen sein. Man empfand den Kampf gegen diesen religiösen und sittlichen Usurpator als so weltentscheidend-radikal, daß man ihm nur ein vergleichbares totales Veränderungskonzept aus einem radikal anderen Geist entgegensetzen zu können meinte. An die Realität einer religiösen Umkehr im nationalen Maßstab glauben, kann man doch wohl nur auf dem Hintergrund dieses eigenen radikalen Krisenbewußtseins.

Diese Form kirchlichen Redens, das verliebt ist in die Aufreihung dramatischer Alternativen und die Lösung der Probleme in der Gemeinsamkeit des Glaubens sieht, endete allerdings nicht selten für die Angeredeten, für die Betroffenen in bitterer Desillusionierung. Denn man hat bisher nicht gehört und ich habe auch nichts darüber gefunden, daß z. B. die gemeinsame Feier des Abendmahls zu einem konkreten Beitrag zum lebensmäßigen Ausgleich zwischen Armen und Reichen in einer Bauern- oder Industriegemeinde geführt hätte. Die behauptete Gemeinsamkeit blieb in der Regel spiritueller Natur, die Realitäten des Lebens hat sie kaum verändert. Es gab einen radikalen Verkündigungsverbalismus, der sich nicht genug tun konnte in der Beschreibung der Gemeinde als Ort der Versöhnung. Die Wirklichkeit des Alltagslebens sprach indes in der Regel eine ganz andere Sprache: die Sprache des Klassenkampfes, des Herrentums und der verweigerten Mitmenschlichkeit. Man fragt sich im Rückblick, woher eine Kirchenleitung die Zuversicht nahm, mit ihren idealtypischen Gemeinde- und Gesellschaftsbildern bestehende Wirklichkeiten verändern zu wollen.

In der Ansprache appelliert man an einzelne Stände und Berufe. Man ermahnt die Reichen, ihren Besitz verantwortlich vor Gott und den Menschen zu gebrauchen. Man ermahnt die Gebildeten, ein Vorbild für das Volk zu sein. Man wendet sich an die Lehrer und Eltern, ein „zuchtvolles, obrigkeitstreu und patriotisches Geschlecht heranzuziehen“. Den Arbeitern gilt ein besonderes Wort. Das Recht auf ein gutes Auskommen wird ihnen in dem Erlaß zugestanden. Gewarnt wird vor der Undankbarkeit für das, was durch den Thron und durch alle Kreise hindurch zur Hebung des Arbeiterwohls geschehen sei. Gewarnt wird vor „nimmersatter Begehrlichkeit“ und vor dem „Traum eines Glücksstaats“. Dagegen gilt: „... der Friede des Herrn ist das wahre Glück.“ Und schließlich warnt man vor den Irrgeistern, die den Arbeiter aufreizen und aufstacheln. Diese paränetischen Konkretionen fallen, wie Sie wohl sehen, angesichts der enthusiastischen Einleitung über das, was das Evangelium alles an sozialer Kommunikation bewirken könne, etwas bescheiden aus. Den Reichen predigt man in traditioneller individual-ethischer Form verantwortlichen Gebrauch des Besitzes. Den Gebildeten schärft man ihre elitäre Rolle des gesellschaftlichen Vorbildes ein, den Lehrern und Eltern die Verantwortung für

eine Erziehung der Jugend zu guten Untertanen. Man kommt nicht daran vorbei: die eigentlichen Probleme damaliger sozialer und gesellschaftlicher Existenz werden auch nicht mit einem Wort, mit einem Gedanken thematisiert. Denn: wer sind hier „die Reichen“? Die Gutsbesitzer, die Fabrikherren, die Bankinhaber, oder schon die mittelständischen Bauern und Handwerker? — Die „Reichen“ werden einfach vorausgesetzt. Wie sie zu ihrem Reichtum gekommen sind, wird nicht problematisiert und damit das Problem der abhängigen Arbeit der Masse einfach ausgeklammert. Daß dieses Dokument, das über die soziale Frage etwas sagen will, in der Phase des Hochkapitalismus der 90er Jahre entstanden ist, verrät es an keiner Stelle. Jeder Vergleich mit einer sozialdemokratischen oder kathedersozialistischen oder auch liberalen Schrift aus dieser Zeit zeigt, wie weit von den Realitäten entfernt sich hier kirchliche Leitungsorgane geäußert haben. Das scheint Tradition zu haben. Kein Satz über Probleme der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsordnung, der Arbeitszeit, keine Reflexion über das Problem gerechter Löhne, Schweigen über das Recht der Arbeiter, sich in Gewerkschaften zu organisieren ein Recht, das ihnen ja damals noch vorenthalten war.

Ein häufiger Grundzug kirchlichen Redens wird in dieser Ansprache exemplarisch deutlich: man appelliert an Gesinnungen, ohne die sozialen und ökonomischen Konflikte, in denen die Angesprochenen stehen, kritisch zu reflektieren. Man tut so, als ob ein individuell verantwortlicher Gebrauch des Besitzes die Strukturprobleme eines kapitalistischen Wirtschaftsystems lösen könnte. Man unterschätzt die Macht der sozioökonomischen Verhältnisse, in denen selbst gutwillige Akteure eingeschlossen sind, und man überschätzt entsprechend die moralischen Möglichkeiten des einzelnen. Die moralischen Möglichkeiten eines Unternehmers am Markt z. B. sind relativ gering. Und ein weiteres: die Nichtbeachtung der proletarischen Klassenlage der Arbeiter, die ihnen objektiv vorgegeben ist, führt zu der Vorstellung — sie ist fast allgemein —, daß der Klassenkampf zwischen den Produktionsmittelinhabern und den abhängigen Lohnarbeitern eine böswillige Erfindung von Volksverhetzern sei. Man psychologisiert und moralisiert entsprechend das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, und damit trifft man die eigentliche Ebene nicht. Von einem guten Klima zwischen ihnen erwartet man einen gerechten Ausgleich bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen, der Höhe der Löhne und bei der Verteilung des Gewinns. Für die meisten Kirchenleute war die Gesellschaft die Summe zwischenpersonaler Beziehungen. Daß zwischen den Personen handfeste Interessen standen, bedingt durch ihren gesellschaftlichen Standort, ging ihnen selten ein. Aber genau diese Verkennung der Realität machte ihr Reden so unreal. Selbst bei redlichster Absicht mußte kirchliches Anreden der Arbeiter auf das Unverständnis der Arbeiter stoßen. Man sah, ich möchte es mal so ausdrücken, viel Herz, viel Moral und viel Gesinnungsimperative, aber wenig Kritik der alltäglichen Lebensbedingungen und noch weniger gesellschaftspolitische konkrete Forderungen an die, die

in Wirtschaft und Staat das Sagen hatten. Für den Mann vor Ort — damals politisch ein Untertan, ökonomisch Spielball eines übermächtigen Marktes, im Betrieb den Arbeitsordnungen des Betriebes unterworfen, gesellschaftlich am Ende der bürgerlichen Rangordnung — für diesen Mann vor Ort konnte einfach das landläufige Reden kirchlicher Amtsträger nur die Qualität von Sabbelei haben. Die permanente Aufforderung an ihn, sich mit den Verhältnissen zufrieden zu geben, keine zu großen Ansprüche zu stellen, sich vor Unbotmäßigkeit gegenüber der Obrigkeit, vor Aufsässigkeit gegenüber den Arbeitgebern zu hüten — dieser moralische Dauerregen mußte in den arbeitenden Menschen angesichts ihrer Tageserfahrungen, Menschen ohne politische und ohne gesellschaftliche Mitbestimmung zu sein, eine gereizte Ablehnung der Kirche erzeugen. Das geht gar nicht anders. Solidarität haben die Arbeiter von der offiziellen Kirche meiner Einsicht nach — und wer etwas anderes behauptet, muß mir mal die Quellen bringen — niemals erfahren, immer wieder nur den religiös-moralischen Zeigefinger zu sehen bekommen. Und es gibt in der Tat kein kirchenamtliches Dokument, das sich in absichtsloser Weise den existentiellen, sozialen und politischen Problemen der Arbeiterklasse zugewandt und versucht hat, diese Probleme zu den eigenen zu machen. Immer schon wußte man vorher, was man den Arbeitern zu sagen hatte. Über sie und zu ihnen hat man immer gesprochen, aber selten mit ihnen. Genau da liegt das Problem auch heute. Die Entfremdung zwischen der Kirche und dem größten Teil der Arbeiterschaft ist kein tragisches Mißgeschick der Geschichte gewesen, sondern konsequente Folge des dialoglosen Vielredens der Kirche.

Der Kampf gegen die Sozialdemokratie sollte nach staatlichem Willen an allen nur denkbaren Stellen geführt werden. Kirchen- und Schulorganisation sollten die Hauptkampffelder des großen ideologischen Feldzuges sein. Pfarrer und Lehrer als Erzieher der Nation waren die beiden Berufsgruppen, die in besondere Verpflichtung genommen wurden. Zu ihnen gesellte sich der Offizier, der während der drei Dienstjahre der jungen Soldaten seinen erzieherischen und politisch-moralischen Einfluß ausüben sollte. Die größte Hilfe bei dieser Aufgabe fand er in den Militärgeistlichen. In welchem Sinne letztere ihr Amt verstehen sollten, geht aus einem Geheimschreiben des Evangelischen Feldpropstes der Armee D. Richter an seine Untergebenen hervor. Dieses Anschreiben ist in Sprache und Gedankenführung das Musterbeispiel für eine bestimmte Art der Behandlung unseres Themas. Alle uns schon bekannten Stereotypen werden aneinandergereiht, um dann zu Empfehlungen für die besonderen Aufgaben der Militärpfarrer zu kommen. Neben der Predigt des Evangeliums, die im Zentrum der Tätigkeit zu stehen habe, weist der Feldpropst auf die Bedeutsamkeit der charakterlichen, moralischen und staatsbürgerlichen Erziehung hin. Gottesfurcht, Königstreue, Gehorsam — um diese Werte geht es ihm. Nach dem Aufweis von Möglichkeiten, das Leben der Militärgemeinde mit dem Geist der Zucht und Liebe zu durchdringen, schließt er mit den

Sätzen: „Nur wo Leben in Gott ist, erscheint auch die Liebe zum Nächsten, welche Seelen gewinnt. Herrscht aber solche Gesinnung in allen Gliedern des Feldministeriums, so wird Gott der Herr helfen, daß die Armee als die ‚vornehmste Institution‘ des irdischen Reiches auch zu einer Pflanzstätte des Reiches Gottes werde.“

Das sind die Konsequenzen einer bestimmten Theologie, die man kennen muß. Dieses Dokument eines preußischen Obrigkeitschristentums, wie der damalige praktische Theologe Otto Baumgarten es ausgedrückt hat, atmet den Geist der gesetzlichen Härte. Die Religion hat hier eindeutig die Funktion, Menschen auf einen bestimmten Sitten- und Moral-kodex zu verpflichten. Die Tugenden, die es zu erlernen gilt, zielen auf den christlichen Untertanen im Soldatenrock ab. Verkündigung des Evangeliums und staatsbürgerliche Erziehung machen im Verständnis des obersten Militärgeistlichen das Amt der Militärgeistlichen aus. Es kommt in der Praxis zu jener problematischen — ich zitiere Friedrich Naumann, einen Zeitgenossen — „Mischung von Potsdam und Jerusalem“. — Übrigens: die Kritik, die ich heute bringen kann, wird überboten von der Kritik damaliger Zeitgenossen.

Es konnte nicht ausbleiben, daß nach den vielen kirchenamtlichen Worten zur sozialen Frage und zur Mitarbeit der Kirche bei der Bekämpfung der Sozialdemokratie im Laufe des Jahres 1890 sich auch die größeren Kirchensynoden dieser Problematik annahmen. In welchem Sinne die Verhandlungen über diesen Tagesordnungspunkt — der Tagesordnungspunkt auf der Synode heißt: Bekämpfung der Sozialdemokratie — in der Regel abgelaufen sind, zeigt gut die sechste ordentliche Provinzialsynode der Provinz Sachsen, die im Herbst 1890 in Merseburg tagte. Die Synode machte sich vor der eigentlichen Tagesordnung das Zeugnis des Synodalen Graf Hohenthal gegen die Sozialdemokratie zu eigen. Der Synodale von Brandt stellte den Antrag, daß das Thema der Sozialdemokratie auch auf der preußischen Generalsynode verhandelt werden sollte.

Das Protokoll über die Diskussion des Tagesordnungspunktes „Bekämpfung der Sozialdemokratie“ gibt einen Einblick in den Bewußtseinsstand einer durchschnittlichen evangelischen Synode in dieser Zeit. Die auf der Synode beschlossene Ansprache an die Gemeinden ist später in 460 000 Exemplaren in allen evangelischen Haushaltungen der sächsischen Kirchenprovinz verteilt worden. Die Kirche ließ sich den organisierten Kampf gegen die Sozialdemokratie etwas kosten. Inhaltlich liegt das Wort der Synode ganz auf der Linie der Erlasse der Kirchenregierungen dieses Jahres. Die 19. Westfälische Provinzialsynode, die ebenfalls im Herbst 1890 tagte, beschloß ebenfalls eine „Ansprache an die Gemeinden, betreffend die soziale Frage“.

Ein spezielles Thema im bewegten Jahr 1890 war innerkirchlich die Frage, wie man die Gemeindeorgane für den Kampf um die Lösung der sozialen Frage und im Kampf gegen sozialistischen Zeitgeist vor Ort mobilisieren könne. So stellte z. B. die säch-

sische Provinzialkirchenbehörde unter Beigabe einer eigenen Vorlage den Kreissynoden für 1890 die Arbeitsaufgabe: „Welche Aufgaben in Wort und Werk stellt die wachsende Arbeiterbewegung den kirchlichen Gemeindeorganen?“ Wenn man so will, eine Frage, vor der wir hier ja auch stehen. Der Provinzialsynodalausschuß für Innere Mission nahm sich besonders des Themas an und gab eine Denkschrift heraus. Eine Fülle von Vorschlägen wird gemacht, wie man sich an der Basis der Gemeinde mit dem Gegner durch Wort und Tat auseinandersetzen kann. Wie jede Gemeinde zu einem Bollwerk gegen die Irrlehren der Sozialdemokratie werden kann, wird hier expliziert. Das Bild einer offensiven Gemeinde, die sich für die Sozialprobleme ihrer unmittelbaren Umwelt verantwortlich weiß, wird in der Tat hier in Ansätzen skizziert. Man müht sich um aktives Christsein in dramatischer Situation.

Ohne Zweifel hat sich unter den preußischen Provinzialkirchen die Schlesische Kirche — ich darf auch sie erwähnen; ich finde es immer sehr gut, wenn wir die Kirchen erwähnen, die nicht mehr existieren, damit auch diese Kirchen des Ostens in unserem Gedächtnis bleiben — am intensivsten mit den komplexen sozialen Frage und Sozialismus befaßt. Das Konsistorium hatte im Herbst 1890 und im Frühjahr 1891 den Kreissynoden zwei entsprechende Arbeitsfragen gestellt. Zwischen diesen beiden Daten liegt unter dem 1. Januar 1891 eine Ansprache des Generalsuperintendenten D. Erdmann an die Geistlichen der Provinz. Nach einer im üblichen Pastoralstil gegebenen allgemeinen geistlichen und sittlichen Analyse der Gegenwart geht er besonders auf zwei praktische Probleme ein: auf den Ausbau eines christlichen Vereinswesens und auf den Aufbau einer Gemeindediakonie. In der Bildung eines evangelischen Vereinswesens sieht er eine wichtige Gegenstrategie gegen den sozialdemokratischen Einfluß. Vor allem in den evangelischen Arbeitervereinen ist ihm die Chance gegeben, eine soziale, pädagogische und politische Alternative zu entwickeln. Unter Gemeindediakonie versteht er alle „geordnete, von kirchlichen Organen oder freien Vereinen oder von beiden zusammen ausgehenden Betätigungen barmherziger Bruderliebe“. In sie einzutreten und eine der vielen Formen christlicher Sozialarbeit wahrzunehmen, ruft er auch im Namen der Anstaltsvorstände junge Männer und Mädchen auf.

Selten hat eine kirchliche Verlautbarung an ihrem Ende solche konkreten Aussagen. Dieses klare Ja zur evangelischen Arbeitervereinsbewegung ist nicht allgemein gewesen. Der schlesische Generalsuperintendent sieht, daß es ohne eine organisierte Gegenmacht, die sich auch sozial- und gesellschaftspolitischer Probleme annimmt, auf dem allgemeinen politischen Felde nicht geht. Und seine Aufforderung, kirchliche Sozialberufe zu ergreifen, zeigt sein Wissen an, daß es mit freiwilligen, unbezahlten Kräften auf die Dauer im karitativen Sektor auch nicht geht. Eine Professionalisierung der kirchlichen Sozialarbeit scheint für ihn angesichts der wachsenden Aufgaben unausweichlich zu sein. Diesen Realismus hat es also auch gegeben.

Unter dem 19. Februar 1892 gibt nun das königliche Konsistorium in Breslau einen „Bescheid auf die Kreis-Synodal-Verhandlungen von 1891“ heraus. Es ist der Versuch einer systematischen Zusammenfassung der auf den einzelnen Kreissynoden gehaltenen Referate und Diskussionen. Diesen ausführlichen Bericht kann man als eine kirchliche Sozialreportage bezeichnen. Man versucht, eine umfassende Bestandsaufnahme der Gesamtsituation im Lande zu erstellen. Alle nur denkbaren Situationen und Probleme werden analysiert. Und immer wieder wird die Frage gestellt, wie man auf den Ansturm der sozialistischen Bewegung antworten könne und müsse. Man kommt zwar nicht zu gänzlich anderen Ergebnissen wie andere kirchlichen Verlautbarungen, aber die Art und Weise, wie man analysiert und Therapien empfiehlt, fällt auf. Dieser Bericht zumindest zeigt, daß an einigen Stellen der evangelischen Kirche auch an der Basis systematisch gearbeitet worden ist. Ein volles Bild könnte man allerdings erst gewinnen, wenn man die Berichte der schlesischen Kreissynoden, die an das Breslauer Konsistorium geschickt worden sind, nachlesen könnte. Diese Akten sind leider verschwunden.

Ging es in der Themenstellung für die Kreissynoden mehr um eine empirisch-kritische und kirchlich-praktische Arbeitsaufgabe, so war die vom Konsistorium ausgegebene Themenstellung für die Diözesankonvente — wir würden heute sagen: Pfarrerkonvente — mehr theologisch-wissenschaftlicher Natur. Auch über die Ergebnisse dieser Arbeit gab dann das Konsistorium einen Bescheid heraus. Dieser Bescheid zeigt, daß in den Konventen exegetisch sowohl im Alten wie im Neuen Testament intensiv gearbeitet worden ist. Ich habe festgestellt, daß wir in der Exegese an den Punkten, die hier zur Debatte stehen, nicht viel weiter sind. Der Bescheid gibt uns einen guten Einblick in den Stand der damaligen exegetischen Methoden und in die Art und Weise, wie man seine Konsequenzen im Hinblick auf die aktuellen Fragen gezogen hat. Man ist bemüht, sozialetische Kriterien für die Beurteilung gesellschaftlicher Zeitfragen zu gewinnen. Eine Vermittlung mit konkreten Problemen aus der Wirtschafts- und Arbeitswelt hat man allerdings nicht versucht. So mußte die sonst gute Arbeit am biblischen Text ohne praktische Konsequenzen für eine Parteinahme im harten Interessenkampf bleiben. Aber immerhin ist dieses Dokument ein beachtliches Indiz für die Mühe, die sich einige Pfarrer und Pfarrkonvente gegeben haben, sich zentralen Herausforderungen ihrer Zeit zu stellen. Das Bedauerliche ist eben nur, daß solche Dokumente alle in Archiven schlummern und nicht in Quellenbänden zugänglich sind. Deshalb ist die Kenntnis darüber im landläufigen Protestantismus sehr gering.

Es überrascht nicht, daß sich in dieser Provinz ein „evangelisch-sozialer Zentralausschuß“ bildete, der sich im Juni 1892 mit einem Aufruf an die evangelischen Glaubensgenossen wandte, den Kampf gegen den Sozialismus für eine christliche Weltanschauung und Gesellschaftsordnung mit Geld und persönlichem Einsatz zu unterstützen. Dieser Ausschuß ist

ein Prototyp für viele ähnliche Gründungen in anderen Teilen Deutschlands.

Das durch die Ansprache des EOK von 1890 ausgelöste neue Engagement evangelischer Gruppen und Personen dauerte noch an, als im Herbst des folgenden Jahres die Preußische Generalsynode, die alle vier Jahre tagte, zusammentrat. Zur Vorbereitung der Verhandlung der sozialen Frage auch auf dieser obersten Kirchensynode Preußens gibt der EOK 1891 eine „Mitteilung betreffend die Aufgaben der evangelischen Kirchen auf sozialem Gebiet“ heraus. Man wiederholt noch einmal in Kurzfassung seinen Erlaß von 1890, um dankbar festzustellen, daß seit jener Zeit vieles geleistet worden sei. Alle bedeutsamen sozialen und missionarischen Aktivitäten werden aufgezählt. Man wertet sie als „Zeichen, daß das Gefühl der evangelischen Landeskirche erwacht ist, für große soziale Aufgaben Hand an das Werk legen zu müssen und auch die damit verbundenen Opfer und Kämpfe nicht zu scheuen“. Man spricht die Erwartung aus, daß die Generalsynode dabei mithilfe, „daß unsere evangelische Kirche sich den auf sozialem Gebiete an sie herantretenden wichtigen Aufgaben in einmütiger, dem Herrn wohlgefälliger Arbeit gewachsen zeigt“.

Der EOK bekennt sich mit dieser Mitteilung an die Synode eindeutig zu seinem vorjährigen Erlaß. Er spricht den freien protestantischen Aktionsgruppen für ihre Initiative und Arbeit seinen Dank aus und ermuntert zu weiterer Mitarbeit an der Lösung der sozialen Frage. Zwischen Kirchenregiment und kirchlichen Aktivgruppen vor Ort scheint es zu dieser Zeit keine Differenzen oder gar Konflikte gegeben zu haben und auf dem sozialen Felde die Kirche ihre traditionelle Zerrissenheit in theologische und kirchenpolitische Parteien in der Tat überwunden zu haben.

Der Verlauf der Synode bestätigt dieses Bild. Die Synodalkommission für Innere Mission und soziale Frage bringt einen Entschließungsantrag ein, der nach der Rede des Berichterstatters, des Synodalen Adolf Stoeker, ohne Diskussion „mit sehr großer Mehrheit“ angenommen wird.

Stoekers große Rede ist ein Beispiel für konservative Sozialkritik, die sich gleich leidenschaftlich gegen den Mammonismus der herrschenden Klassen wie gegen den Sozialismus der Sozialdemokratie wendet. Gemessen an landläufigen Analysen und Polemiken ist der folgende Satz von Stoeker erstaunlich differenziert: „Wir müssen überhaupt versuchen, in der sozialistischen Bewegung das Körnlein Salz, das darin steckt, anzuerkennen und die Wahrheit, die darin liegt, zu befriedigen, nur so werden wir den falschen Sozialismus besiegen.“

Im übrigen trug er in Kurzfassung einen nicht unbedeutenden Teil seiner zeitanalytischen und politischen Gedanken vor, die die zuhörenden Zeitgenossen seit vielen Jahren von ihm kannten. Auch wenn sie mit dem von dem jungen Kaiser entlassenen Hofprediger nicht in allem übereinstimmten, so war ihnen die zwischen dem Kaiser, dem Kirchenregiment, den Kirchenorganen und den kirchlichen Aktivgruppen erreichte Einmütigkeit wichtiger als das Formulieren von Differenzen. Die Über-

zeugung von dem besonderen Amt der Kirche bei der Lösung der sozialen Frage, vor allem bei der geistig-moralischen Überwindung des Sozialismus ergab das kirchengeschichtlich seltene Bild der Einmütigkeit von oben bis unten. Allerdings bildete der Antisozialismus die politische Einheitsklammer. Die Angst vor Demokratie und Sozialismus ließ den Protestantismus zusammenrücken und seine und der bürgerlich-christlichen Welt Rettung in einem Aktionsbündnis suchen.

Diese antisozialistische Sammlungsbewegung des Protestantismus am Beginn der neunziger Jahre sollte aber nur von kurzer Dauer sein. Sehr schnell begann man sich untereinander wieder zu differenzieren. Die einen hielten an den einlinigen Verdammungsurteilen über den Sozialismus fest; die anderen fanden zurück zum Rudolf Todt'schen Vorgehen, ihn als Phänomen zwischen Wahrheit und Lüge zu analysieren. Die einen fochten weiterhin für eine konservative Strukturwelt als gottgewollte Weltordnung. Die anderen meinten, lernen zu müssen, daß liberale und demokratische Entwürfe und Praktiken bestimmte Grundanliegen eines christlichen Menschenverständnisses besser bewahrten. Die einen waren darauf bedacht, die Kompetenzen des theologischen Amtes eng zu begrenzen, während die anderen ihr soziales und politisches Engagement als einen konstitutiven Bestandteil ihrer theologischen Existenz verstanden. Das sind die alten Gegensätze, die den Protestantismus bis heute hin durchziehen. Die einen hielten Parteinahme für nicht vereinbar mit ihrem Amt, Versöhnung zu predigen, während die anderen gerade vom Evangelium her meinten, für die Schwachen und Ausgebeuteten Partei ergreifen zu müssen.

Diese gegensätzlichen Auffassungen kristallisierten sich in Theorie und Praxis im Laufe der kommenden Jahre so stark heraus, daß der politisch und sozial engagierte Protestantismus nur noch in seinen einzelnen Gruppen und Personen existierte und eine einheitliche Repräsentation nicht mehr zuließ.

Und, meine Damen und Herren, wenn ich das zwischendurch sagen darf, das ist die Situation bis heute. Es gibt nicht so etwas Ähnliches wie das Phänomen eines politischen oder sozialpolitischen Protestantismus, der als Einheit in der Öffentlichkeit sprechen könnte.

Die Frage war sehr bald, auf welche Seite sich nun in diesem Differenzierungsprozeß das Kirchenregiment stellen würde. Die Antwort erfolgte schnell, nämlich am 16. Dezember 1895¹ durch einen Zirkulärerlaß des EOK „betreff Beteiligung der Geistlichen an sozialpolitischen Agitationen“. Das war der Titel. Diesen Text haben Sie auch von mir bekommen. Dieser Erlaß, der in zwei Konferenzen zwischen den Mitgliedern des EOK, den Konsistorialpräsidenten und Generalsuperintendenten der einzelnen Kirchenprovinzen vorbesprochen war, zieht ein Resümee der seit der Ansprache von 1890 gewonnenen Erfahrungen. Die selbst mitprovozierte sozialpolitische Mobilisierung eines nicht geringen Teiles der tra-

ditionell unpolitischen Pfarrerschaft hatte nämlich in diesen Jahren — und das müssen Sie einmal nachlesen in den kirchlichen Zeitschriften von damals — Ausmaße und Formen angenommen, die nicht mehr den kirchenregimentlichen Vorstellungen entsprachen. Eine klare Korrektur des Kurses schien dem obersten Beamten des landesherrlichen Kirchentums notwendig geworden zu sein. Daß diese Kursänderung mit dem *summus episcopus* abgesprochen war, versteht sich von selbst. Sie fällt nämlich in eine Zeit, in der der Kaiser selbst seine anfängliche arbeiterfreundliche Sozialpolitik aufgegeben hatte. Die weitere Zunahme der sozialdemokratischen Stimmen bei den Reichstagswahlen hatte nämlich gezeigt, daß die Masse der Arbeiterschaft nicht durch Sozialpolitik allein mit dem preußisch-deutschen Obrigkeitssystem und der feudal-bürgerlichen Gesellschaftsordnung zu versöhnen war.

Unter dem Einfluß des saarländischen Großindustriellen Freiherr von Stumm wird aus dem „Arbeiterkaiser“, wie Wilhelm II. sich am Anfang selbst genannt hat, wieder der Repräsentant der herrschenden Schichten und der Sachwalter ihrer auf Systemerhaltung gerichteten Interessen. Aber dennoch kann man nicht nachweisen, daß dieser neue Erlaß unmittelbar auf einen Wink von seiten des Kaisers mit entsprechenden Direktiven zustande gekommen ist. Die Führung der Kirche selbst sah sich zu diesem Schritt veranlaßt, weil durch die steigenden Aktivitäten der jüngeren Christlich-Sozialen unter Naumann und durch die kritische Arbeit des Evangelisch-sozialen Kongresses die traditionellen gesellschaftlichen Trägerschichten der Kirche, an der Spitze die feudalen Agrarkreise, beunruhigt worden waren.

Die durchweg konservative Führungsschicht der kirchlichen Organe von der Basis der Gemeinde bis zur obersten Generalsynode drang in erster Linie auf ein distanzierendes Wort zu der evangelisch-sozialen Bewegung jüngerer Richtung. War der Erlaß von 1890 eindeutig eine kirchenamtliche Parallelisierung der staatlichen Initiative, so bedurfte es 1895 einer besonderen Anweisung des zuständigen Ministers oder des Kaisers nicht. Die Kirchenbehörden unterlagen längst einem Druck von seiten der konservativen Oberschicht. Die in diesen Kreisen dominierende Auffassung von der Aufgabe der Kirche und ihrer Geistlichen entsprach zudem weit hin der eigenen Auffassung. Der theologische Vizepräsident des EOK, Freiherr von der Goltz, konnte formulieren, wie es ihm, seinen Standes- und Berufsgenossen von ihren gesellschaftlichen und kirchenpolitischen Interessen her geboten schien. Und, meine Damen und Herren, ich sage das mal so abgekürzt, alle kirchlichen Verlautbarungen verraten das Interesse derer, die sie schreiben. Etwas anderes kann es doch gar nicht geben. Mit dem, was die Männer der Staatskirchenbehörden hier formulierten, waren sie ganz bei sich selbst. Es bedurfte also keiner zusätzlichen Direktive durch ein preußisches Ministerium oder durch den König selbst. Gesamtpolitisch möglich war dieser Erlaß allerdings erst durch die allgemeine Kursschwenkung der kaiserlichen Sozialpolitik.

¹ Fotokopie befindet sich bei den Synodalakten.

Dieser Erlaß nun ist das denkbar beste Beweisstück für die Tatsache, daß es in den neunziger Jahren des 19. Jahrhunderts starke Ansätze zur Profilierung eines sozialen Protestantismus gegeben hat. Man wird diesem Dokument doch glauben dürfen, wenn es für einen großen Teil der Theologiestudenten und Kandidaten, aber auch von Pfarrern im Amte eine leidenschaftliche Teilnahme an sozialpolitischen Reformbemühungen konstatiert. Nicht als gelegentliche Ausnahmen werden diese Fakten beschrieben, sondern im Sinne symptomatischer Natur. Man hatte die engeren Grenzen karitativer Tätigkeit überschritten und sich gesellschaftlichen Strukturfragen zugewandt. Volkswirtschaftliche und sozialpolitische Sachfragen waren mit in die geistige Arbeit der Theologie einbezogen worden. Auf Kongressen und Kursen hatte man sich um das notwendige sozialwissenschaftliche Grundwissen bemüht.

Diese neue Praxis, die über die engeren pfarramtlichen Aufgaben in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie weit hinausging, wird nun als Bedrohung der eigentlichen Aufgabe der Kirche, die „Schaffung der Seelen Seligkeit“, interpretiert.

Die Tendenz der Argumentation ist: geordnete Amtsführung im Dienste aller Kreise und Schichten in einer Gemeinde schließt Teilnahme am „politischen und sozialen Parteileben“ aus. Der politisierende Pfarrer ist ein Unding, weil Politik einseitige Parteinahme bedeutet.

Um den aufgetretenen Tendenzen kirchenregimentlich entgegenzutreten zu können, visiert man für die Zukunft drei konkrete Maßnahmen an: die Zuweisung der Kandidaten an ältere Pfarrer, eine generelle Neuordnung der Vorbereitung auf das Pfarramt und die Festlegung von Richtlinien für die Haltung der Pfarrer gegenüber der sozialen Bewegung. Ohne in diesen Punkten konkreter zu werden, ist die grundsätzliche Tendenz dieses Erlasses deutlich: der Ausbau von Kontrollen im Dienste der Erziehung und Lenkung einer Pfarrerschaft, die mit den Interessen der herrschenden Schichten in Staat, Gesellschaft und Kirche konform geht.

Bei dieser Disziplinierungsaktion versteht der EOK sich durchaus in der Tradition seiner bisherigen Verlautbarungen von 1879 und 1890. Sein neues Wort interpretiert er nicht als Beginn eines kirchenregimentlichen Kurswechsels, sondern, wie er sagt, als „Einschränkung“, die auf enttäuschter Erwartung beruhe. Die unmittelbare Beteiligung der Geistlichen an sozialpolitischen Versammlungen habe eben nicht zur Versachlichung und Beruhigung beigetragen, sondern sie hätten häufig „der Versuchung unbesonnener Parteinahme für die Forderungen einer einzelnen Bevölkerungsklasse nicht widerstehen können“. Hier dürfte ein entscheidender Punkt liegen. Es ist die Angst vor der öffentlichen Parteinahme von Amtsträgern für die Forderungen der arbeitenden Klasse. — Eine Zwischenbemerkung: Es hat noch nie ein kirchliches Votum gegeben, wenn Pfarrer sich im Sinne der herrschenden Klasse ausgesprochen haben. Umgekehrt dagegen massenweise! — Auf ausgleichende Ver-

söhnungsarbeit hatte man gehofft, parteiliche Äußerungen mußte man hören. Das Experiment einer sozialen Volkskirche drohte in die Praxis einer Kirche für das Volk umzuschlagen, die Konflikte mit den traditionellen Machtwaltern nicht mehr scheute. Daß die Trägergruppen dieser sozialkritischen Aktivitäten aus christlich-sozialer Gesinnung auch noch in der Regel für eine Trennung der Kirche vom Staat eintraten wie zum Beispiel Stoecker, machte sie vollends zu ordnungsgefährdenden Elementen. Ihre Domestizierung war nicht nur ein Gebot der Kirchendisziplin, sondern ebenso eines der Staatsraison. Möglicherweise kündigte sich hier eine fundamentalere Bedrohung des gesamten preußisch-deutschen Systems an, als sie die Sozialdemokratie darstellte. Trat man doch hier bei den Christlich-Sozialen im Namen des Christentums zu konkreter Reformarbeit an. Zumindes sah es so das prominente Kirchenmitglied Freiherr von Stumm, als er wenig später die größere Gefährlichkeit der Christlich-Sozialen gegenüber den Sozialdemokraten in einer Reichstagsrede konstatierte.

Gegenüber dieser möglichen Systembedrohung aus christlich-sozialer Reformbereitschaft konnte der EOK nicht nur kirchenregimentlich argumentieren, er mußte auch theologisch reflektieren. Er macht es im Rückgriff auf ein bestimmtes Verständnis der Zwei-Reiche-Lehre: das Programm der Kirche und ihrer Diener ist die Wortverkündigung, die Sakramentsverwaltung und die Seelsorge. Die öffentlichen Angelegenheiten sind für die Kirche fremde Gebiete. Nur indirekt trägt sie dazu bei, daß die „Normen des christlichen Sittengesetzes“ das Handeln des Volkes bestimmen und „damit die christlichen Tugenden erzeugt werden, welche die Grundlage unseres Gemeinwesens bilden: Gottesfurcht, Königstreue, Nächstenliebe“.

Diese theologische Konzeption kann nicht verbergen, daß sie genau dem vorauslaufenden politischen Interesse entspricht. Die realen Konsequenzen dieser Konzeption sind die Konsequenzen, die den bestehenden Ordnungsbestand mentalitätsmäßig absichern.

So wird die Königstreue zu den Früchten der Verkündigung des Evangeliums gerechnet. Man propagiert am Anfang — und das ist für mich eigentlich der entscheidende Ertrag — die unpolitische Kirche für alle, und am Ende rechnet man die Zustimmung zur Monarchie zu den christlichen Tugenden. Man will grundsätzlich über den Fronten stehen, reiht sich aber in der Konsequenz seines Redens unter die bewahrenden Mächte ein. Man will nicht Schiedsrichter in weltlichen Dingen sein, ist aber praktisch Kombattant der einen Seite. Man meinte, gegen die Parteilichkeit kämpfen zu müssen, kämpft aber in Wirklichkeit nur gegen die falsche Parteilichkeit einiger Glaubensgenossen. So ist es nicht bekannt, daß eine bewußte und propagierte konservative, politische und gesellschaftliche Option jemals von einem kirchlichen Gremium in dieser Zeit als Überschreitung des kirchlichen Amtes bezeichnet worden ist. Die Abwehr geht einzig in die andere Richtung, in die Richtung des Liberalen, des Demokratischen, des Republikanischen, des Sozialistischen

und des Christlich-Sozialen. Die immer wiederkehrende Forderung nach Nichtparteilichkeit der Kirche — und ich meine sagen zu müssen, das gilt auch für heute — erweist sich auch hier wieder einmal als stärkste Form ihrer Parteilichkeit. In der realpolitischen Konsequenz des EOK-Konzeptes liegt die Verpflichtung der Pfarrerschaft auf eine konservative Option in Kirche, Staat und Gesellschaft. Die Kirchenpolitik der Kirchenbehörde erweist sich somit für diese Zeit eindeutig als Bestandteil des großen Abwehrkampfes der preußisch-deutschen Obrigkeitsgesellschaft gegen die auf Strukturänderung drängenden Mächte. Daß diese nun selbst innerhalb des eigenen Hauses übermächtig zu werden drohten, mußte für die Kirchenoberen eine schockierende Feststellung sein. Sie mag einen Teil ihrer harten Reaktion verständlicher machen.

Im Unterschied zu den alten Erklärungen des EOK wird in diesem Erlaß nun nichts über das Problem des Sozialismus gesagt, auch nichts über die Probleme der sozialen Frage im engeren Sinne. Von sozialen Notständen und berechtigten Forderungen der Arbeiterklasse, von der Notwendigkeit ihrer flankierenden Unterstützung durch kirchliche Sozialarbeit wird ebenfalls nicht mehr gesprochen. Positiv empfiehlt man seinen Geistlichen, seelsorgerliche, pädagogische und soziale Gemeindefarbeit zu leisten und sozialetische Standespredigten zu halten. Wenn empfohlen wird, den „begüterten Klassen“ einzuschärfen, daß ihr Reichtum anvertrautes Gut zum Besten ihrer Mitmenschen sei, so zieht man sich auf die individual-ethische Argumentationsform zurück. Nicht der Reichtum wird problematisiert, sondern nur die Reichen als Personen. Bedeutend mehr Zeilen widmet der Erlaß den pastoralen Aufgaben der Prediger gegenüber den, wie es heißt, „unter dem Druck des Lebens stehenden Klassen“. Wenn im Zentrum der seelsorgerliche Rat der „gläubigen Einfügung in Gottes Weltordnung und Weltregierung“ als Grundlage der „Wohlfahrt und Zufriedenheit“ steht, so nimmt man eine der wohl am häufigsten gepredigten Aussagen auf. Seine Situation innerlich als Fügung und Willen Gottes zu akzeptieren, sich mit dem gegebenen Weltbestand zu versöhnen, wird von relativ hochbezahlten staatlichen Kirchenbeamten einem Proletarier empfohlen, der bei jeder wechselnden Marktlage seinen Arbeitsplatz verlieren konnte und jeden Tag auf vielfältige Weise seine gesellschaftliche Unterschichtsstellung zu spüren bekam, ganz zu schweigen von seinen minderen politischen Rechten. Diese kirchliche Botschaft der demütigen Hinnahme sozialen Geschicks inmitten einer reicher werdenden Industriegesellschaft mußte den Unmut und die Wut des Proletariats provozieren. Das gegebene gesellschaftliche Ungleichheits- und das politische Unrechtssystem als Ergebnis göttlichen Weltwillens interpretiert zu bekommen, mußte für sie, die Proletarier, als Zumutung, als bitterer Hohn auf ihre existentielle Tagessituation empfunden werden. Eine so undifferenzierte, zum klerikalen Slogan gewordene Aussage konnte im günstigsten Falle nur Desinteresse an der Botschaft dieser Kirche und im schlimmeren Falle blanken Haß erzeugen. Und beides hat es in

gerütteltem Maße damals gegeben. Die Antwort war in jedem Fall aber das Verschließen der Ohren und die Abstimmung mit den Füßen, die innere und zum Teil auch äußere Auswanderung der Arbeiterklassen aus der Kirche. Der selbstbewußtere Teil der Arbeiterschaft durchschaute doch sehr schnell, welche Funktion hier die Verkündigung der Kirche hatte, nämlich die religiöse Sanktionierung des Gegebenen. Die reaktionäre Konsequenz dieser Ordnungstheologie und der ihr entsprechenden seelsorgerlichen Praxis war einfach zu offensichtlich, um nicht erkannt werden zu können. Die immer schon behauptete Opiumfunktion der Religion und des religiösen Kirchenbetriebes war in einem Text wie diesem wieder einmal für die Proletarier mit Händen zu greifen. Diese Form der Theologie und Verkündigung konnte für die Proletarier gar nicht anders begriffen werden als ideologische Hilfskräfte für die Klasseninteressen der Besitzenden. Die erfolgte Identifizierung von Kirche und Reaktion ist angesichts dieses unseres Textes nicht eine böswillige agitatorische Vereinfachung gewesen, sondern, wenn ich recht sehe, eine verständliche Konklusion.

An den Rand des für einen hart arbeitenden Menschen Zumutbaren dürfte es gegangen sein, wenn seine Unzufriedenheit auf „Neid und Gelüste nach des Nächsten Gut“ zurückgeführt wurde. Diese Moralisation und Psychologisierung — ein Erbübel kirchlichen Redens — eines gesellschaftlichen Strukturproblems verdeckte die eigentliche Problematik. Es geht doch nicht um Neid. Die Zurückführung des Klassenkampfes auf nicht bewältigten Neid der abhängig Arbeitenden auf die Besitzenden stempelte die Forderungen nach besseren Löhnen und zumutbareren Arbeits- und Sozialbedingungen zu Forderungen eines niederen Menschentums. Diese moralische Disqualifizierung durch Privilegierte mußte vollends die Weigerung der Arbeiter provozieren, auf solche Worte der Kirche zu hören. Oder was sollte sich der Industriearbeiter in einem modernen Massenbetrieb unter „Wiederherstellung des Vertrauens zwischen Reichen und Armen“ vorstellen? Die soziale Frage zur mitmenschlichen Vertrauensfrage zwischen Plutokraten und Proletariern einschrumpfen zu lassen, dürfte in der Tat ein Indiz für einen fast völligen Wirklichkeitsverlust der Kirchenoberen gewesen sein. „Der“ Reiche war für den unter industriellen Fabrikbedingungen arbeitenden Menschen überhaupt nicht sichtbar. Zu ihm also ein persönliches Verhältnis zu haben, lag außerhalb der normalen Möglichkeiten. Was ihn interessierte, war auch gar nicht der Reiche oder die Reichen, sondern waren viel elementarere Fragen: humane Arbeitsvollzüge, Sicherung in Krankheitsfällen, Kündigungsschutz, Altersversorgung und viele andere sozialpolitische Maßnahmen. Die soziale Frage kann nicht reduziert werden auf arm und reich. Die Arbeiterschaft aber wollte alle diese Dinge nicht als gnädige Geschenke, als Liebestaten der Reichen, sondern als ein durch Arbeit und Leistung erworbenes Recht. Und sie interessierte ein gerechterer Lohn. Diese Dimension der sozialen Frage, also der Frage nach Recht und Gerechtigkeit für den arbeitenden Menschen hat der Erlaß von 1895 überhaupt

nicht angesprochen. Und damit hat er das eigentliche Grundproblem moderner Proletarisierung nicht getroffen. Er bleibt eben in einem pastoral-moralisierenden Reden stecken. Dieser Erlaß symbolisiert die fernste Ferne der offiziellen Kirche von den wirklichen praktischen und auch grundsätzlichen Problemen der industriellen Klassengesellschaft von damals. Mit dem Ethos und Pathos einer vorindustriellen Gesellschaft will man den Klassegegensatz einer kapitalistischen Wirtschaftsgesellschaft überwinden, und mit der Untertanenethik eines absolutistischen Gemeinwesens will man die neuzeitlichen politischen Emanzipationsbewegungen zurückdrängen. Es dürfte kaum ein Dokument — das hat damals Friedrich Naumann ziemlich deutlich gesagt — öffentlicher Rede der preußischen Staatskirche geben, das die hoffnungslose Rückständigkeit des Kirchenregimentes erbarmungsloser entlarvt hätte als dieses. Der Mangel an Wirklichkeitsnähe wird nur noch übertroffen von der Schlichtheit seiner Ordnungstheologie.

Die zeitgenössische Reaktion — und damit möchte ich schließen — auf diesen Erlaß zeigt alle nur denkbaren Spielarten: Zustimmung bei den Rechtskonservativen, aber schon betretene Betroffenheit bei den Sozialkonservativen; leidenschaftlicher Protest, vermischt mit Trauer über diesen Rückfall bei den Christlich-Sozialen sowohl Stoecker'schen wie Naumann'scher Richtung; Unverständnis bei den Kath.-Sozialen; Spott u. Hohn bei den Sozialdemokraten. Es hat vor allem im protestantischen Blätterwald eine jahrelang geführte Diskussion über diesen Erlaß gegeben. Sie zeigt, daß ein großer Teil des Protestantismus nicht mehr bereit war, sich in dieser Form vom Kirchenregiment bevormunden zu lassen. Es gibt auch so etwas Ähnliches wie die Geschichte der Emanzipation der Gläubigen von ihren Kirchenleitungen. — Selbst die relativ konservative Innere Mission hat sich vorsichtig von der Auffassung des EOK distanziert.

Adolf Stoecker, den man nicht so einseitig nur, wie das heute üblich ist, als Antisemiten darstellen sollte — er bleibt und ist einer der großen Christlich-Sozialen —, ist es gewesen, der sich in besonders klarer und leidenschaftlicher Form gegen den Inhalt des Erlasses ausgesprochen hat. Dabei stieß er aber auf die Ablehnung eines großen Teils seiner deutsch-konservativen Parteifreunde. Der 1896 erfolgte Bruch der Christlich-Sozialen Stoecker'scher Richtung mit der konservativen Partei hatte neben anderen Differenzen in der verschiedenen Auffassung vom Amt der Kirche und ihrer Amtsträger gegenüber der sozialen Frage seinen Grund. Der Kaiser, der Stoeckers Sozial- und Kirchenpolitik mit immer größerem Unbehagen verfolgt hatte, triumphierte. Sein berühmtes Telegramm an den Geheimrat Hinzpeter vom 28. Februar 1896 läßt an Deutlichkeit der kaiserlichen Absage an die christlich-soziale Bewegung nichts übrig. Ich zitiere: „Stoecker hat geendigt, wie ich es vor Jahren vorausgesagt habe. Politische Pastoren sind ein Unding. Wer Christ ist, der ist auch sozial. Christlich-sozial ist Unsinn und führt zu Selbstüberhebung und Unduldsamkeit, beides dem Christentum schnur-

stracks zuwiderlaufend. Die Herren Pastoren sollen sich um die Seelen ihrer Gemeinde kümmern, die Nächstenliebe pflegen, aber die Politik aus dem Spiele lassen, die weil sie das nichts angeht.“ Es war der großindustrielle Ratgeber des Kaisers in sozialpolitischen Fragen, der Freiherr von Stumm, der dieses Telegramm am 10. Mai in der „Post“ veröffentlichte. Das Telegramm wird man als eine forsche kaiserliche Kurzfassung des kirchenregimentlichen Erlasses bezeichnen dürfen. Das konzentrierte Kesseltreiben, meine Damen und Herren, innerhalb unserer Kirche gegen alles, was sich christlich-sozial verstand, konnte beginnen. Die kurze Ära der langsamen Formierung eines sozialen Protestantismus durch alle kirchlichen und kirchenpolitischen Gruppierungen hindurch war endgültig leider schon nach wenigen Jahren vorbei. Das Krisenjahr 1896 sieht den Protestantismus wieder in seine alten Richtungen und damit Richtungskämpfe zurücksinken. Oberhirtliche Worte zerschlugen, was sechs Jahre zuvor durch andere oberhirtliche Worte hoffnungsvoll begonnen hatte.

Und, meine Damen und Herren, seit 1896/97 hat der Protestantismus in seiner Gesamtheit nie wieder ein einheitliches Wort zu diesem Problem sagen können.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.
(Allgemeiner starker Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Sehr geehrter Herr Professor Dr. Brakelmann! Der Beifall hat Ihnen gezeigt, wie Ihr Vortrag angekommen ist. Sie haben uns engagiert und eindrucksvoll ein Bild der Geschichte zwischen Kirche und Arbeitnehmerschaft gezeichnet. Sie haben dabei nicht nur durch den Inhalt Ihres Vortrages, sondern auch durch die Art, wie Sie es dargeboten haben, bis zuletzt die gespannte Aufmerksamkeit der Zuhörerschaft gehabt.

Wir danken Ihnen sehr herzlich dafür.
(Nochmals Beifall)

Wenn nun noch Verständnisfragen an Herrn Professor Dr. Brakelmann gerichtet werden sollen, — bitte, es ist Gelegenheit! Herr Feil, bitte!

Synodaler **Feil**: Herr Dr. Brakelmann, Sie haben zwei oder drei Sätze kritisiert oder für falsch gehalten, wie ich es einmal nennen möchte. Sie sagten, die Nichtparteilichkeit der Kirche sei falsch bis zum heutigen Tage. Ich halte umgekehrt das für richtig.

Zweitens sagten Sie, die Kirche habe erklärt, sie sei Kirche für alle. Auch das haben Sie als falsch dargestellt. Ich weiß nicht, was da falsch sein soll.

Professor **Dr. Brakelmann**: Ich habe gesagt, sachlich ist sie Kirche für alle und in Wirklichkeit ist sie Kirche für wenige. Das ist historisch so geworden.

Synodaler **Feil**: Entschuldigen Sie, bitte, es sind ja Ergänzungsfragen erlaubt. Darum sprechen wir drüber.

Aber nun vielleicht das Entscheidende. Die Mißstände von damals kann ja wohl keiner von uns verteidigen oder gutheißen. Aber ist es nicht ein bißchen billig oder leicht, daß wir heute unsere Maßstäbe, die wir gewonnen haben auf Grund anderer kirchlicher Situationen als damals, an jene ganz

andere Zeit anlegen? Man macht ja eine Entwicklung durch. Ich meine eben, jene Zeit war nicht unsere Zeit, und die Erkenntnisse von heute waren noch nicht Erkenntnisse von damals. Verstehen Sie mich, bitte, richtig. Es ist unsere Art von heute, daß wir immer die heutigen Maßstäbe an alte Dinge anlegen und damit schon das Urteil haben. — Das soll genügen.

Professor **Dr. Brakelmann**: Fangen wir mit dem letzten an. Ich kann Ihnen jedes Urteil, das ich gesagt habe, von Zeitgenossen belegen. Es gehört natürlich zum Handwerkszeug des Historikers, daß er nicht Maßstäbe von heute an eine frühere Zeit anlegt. Ich habe ein Recht zur Kritik dann, wenn ich Leute in einer bestimmten Phase der Geschichte aufzeigen kann, die diese Kritik damals schon gegenüber der Mehrheit vorgebracht haben. Wenn das nicht mehr geht, brauchen wir keine Geschichtsschreibung mehr zu machen. Naumann und Stoecker und Baumgarten und Troeltsch und Max Weber und wie sie alle geheißen haben, haben das, was die offizielle Kirche damals gesprochen hat, in einer enorm radikalen Weise, wie wir es heute in unserer temperierten Atmosphäre kaum mehr vermögen — kritisiert. Insofern, Herr Feil, verstehe ich Ihren Einwand nicht.

Das zweite: „Kirche für alle“. Ich bin nicht fertig mit dem Problem. Theologisch ist es so, wie heute in der Andacht gesagt wurde: Gottes Liebe ist für alle da. Aber das kann doch nicht bedeuten, daß jeder vor den Kriterien des Evangeliums alles machen kann, was ihm sein Herrschaftsinteresse einflößt. Darin liegt das Problem; das müssen wir doch einmal diskutieren. Das ist keine gegen Personen gerichtete Kritik; ich richte meine Kritik auch heute gegen Funktionen, die Personen haben. Den Personen — allen, so wie sie da sind, da gibt es für mich gar keine Ausnahme — ist das Evangelium von Jesus Christus zu predigen. Eine andere Frage aber ist, was ich ethisch, sozialetisch zu sagen habe. Und da werde ich von den Kriterien einer christlichen Ethik her nicht jedes Handeln nur deshalb schon sanktionieren können, weil es ein Handeln ist. Da muß ich die Qualität dieses Handelns anhand dieser Kriterien zur Debatte stellen. Damit sind wir bei dem, was einige unserer Väter getan haben. Sie haben nämlich im vorigen Jahrhundert gefragt, ob das, was da abrollt, gerecht ist; ob es gerecht ist, daß die einen die Besitztümer akkumulieren — und wenn man etwas hat, kriegt man bekanntlich ziemlich schnell mehr, und wenn man mehr hat, kriegt man so viel, daß man es kaum merkt — und andere Tag für Tag sozusagen ihre Existenz zu Markte tragen und dabei niedrige und nicht ausreichende Existenzmöglichkeiten haben. Sie haben das nicht als ein moralisches Problem verhandelt — ich lehne es ab, es als ein moralisches Problem zu verhandeln —, sondern als ein Problem der Gerechtigkeit; und wenn ich als Christ dem Problem der Gerechtigkeit, dem Problem der Bruderschaft aller usw. verpflichtet bin, muß ich gegen alle Formen von Ausbeutung und politischer Unmündigkeit hart und klar und deutlich protestieren. Das ist die Entscheidung der Christlich-Sozialen im vorigen Jahr-

hundert gewesen. Ich darf — es ist nicht mein Thema, Sie behandeln es morgen — bekennen, daß ich auch heute auf demselben Standpunkt stehe. Denn sonst wüßte ich gar nicht, wie ich dem Auftrag des menschenfreundlichen Gottes gerecht werden könnte. Gauner sind Gauner zu nennen, Ausbeuter sind Ausbeuter zu nennen, und politische Unterdrücker sind als politische Unterdrücker zu bezeichnen. Eine ganz andere Frage ist, wenn diese Leute im Gottesdienst sind, ich predige usw. Da gilt ihnen dasselbe Evangelium. Ich sehe darin eine Spannung, ich sehe darin aber keinen Gegensatz, der unüberwindlich wäre. Um nicht falsch verstanden zu werden: Damit ist nicht gesagt, daß nun jeder, der z. B. Unternehmer ist, deshalb ein Ausbeuter ist; das ist wieder eine ganz andere Frage; das müßte erst argumentativ erwiesen werden. Ungerechtigkeit muß bewiesen werden, Ungerechtigkeit kann man nicht nur behaupten. Ungerechtigkeit kann auch bei den Armen sein. Das alles muß bedacht und diskutiert werden. Aber das entbindet uns doch nicht von der klaren Aufgabe, Partei zu nehmen. Ich verstehe unter Parteinahme eine Parteinahme, die argumentativ gewonnen ist. Ich halte nichts von ideologischer Parteilichkeit. Da ist für mich ein ganz klarer Unterschied. Das, wozu Naumann und Stoecker gemahnt haben und wozu einige unter uns heute mahnen, eine argumentativ, dialogisch gewonnene Parteinahme, jederzeit korrigierbar, unabgeschlossen in ihren Urteilen, ist etwas ganz anderes als etwa eine marxistische Parteilichkeit. Gegen die habe ich eine Menge.

Aber man darf auch nicht so tun, als wenn ich als Christ oder als wenn wir als Kirche sozusagen grundsätzlich nur auf der Versöhnungslinie stünden, grundsätzlich nur die Aufgabe hätten, Leute, die miteinander sich polarisieren, wie Bruder Gegenheimer es ausgedrückt hat, in eine Harmonie zu bringen. Das muß man jeweils prüfen. Vielleicht muß man sich einmal auf die Seite der einen schlagen und bei dem nächsten Problem auf die Seite der anderen. Ich kenne keine grundsätzliche Parteinahme etwa nur für die Arbeiter grundsätzlich gegen die Unternehmer. Von Fall zu Fall muß ich auch sagen: hier gebietet es das Gesamtinteresse, daß die Unternehmer in diesem Falle die besseren Argumente haben. Ich halte das für eine Aufgabe des Dialogs in unserer Kirche — damals und heute; ich halte aber die vornehme Form, sich sozusagen herauszuhalten und nur zu ermahnen, man solle sich vertragen, brüderlich sein, für ein Verfehlen des „Salz-Auftrages“ des Evangeliums.

Das ist das, Bruder Feil, was ich meine historisch erheben zu können: daß sich die Überparteilichkeit der Kirche immer als eine spezifische Form von Parteilichkeit erwiesen hat — das ist meine zentrale These — und daß, wo Kirche wirklich argumentativ Partei nimmt, sie immer allen gedient hat. Ich darf das an der Eigentums-Denkschrift nach 1945 und an der Mitbestimmungs-Denkschrift exemplifizieren. Diese beiden Denkschriften haben nicht allen gefrommt, keiner war ganz damit einverstanden, weder die Arbeitgeber noch die Gewerkschaften. Da ist aber genau problemorientiert argumentiert worden,

da ist ohne Rücksicht das gesagt worden, was man von der Arbeitsauffassung, von der Verantwortung usw. her sagen muß. So könnte ich mir Kirche vorstellen. Aber die Kirche hat auch Partei ergriffen, nämlich Partei ergriffen für die Mitbestimmung der abhängigen Arbeitnehmer; aber nicht gegen die Unternehmer, sondern sie hat den Unternehmern nahegelegt, daß es vielleicht zu ihren Gunsten und ihrem Vorteil ist, wenn möglichst viele Arbeitnehmer unmittelbar Mitverantwortung tragen.

Synodaler **Ertz**: Herr Professor Dr. Brakelmann, Sie haben als Historiker gesprochen, und Sie haben die Kirche des 19. Jahrhunderts für das Ausscheren der Arbeiter verantwortlich gemacht, weil sie die soziale Frage nicht ernst genommen hat. Das ist wohl richtig. Aber Sie haben vergessen, daß mit dem Sozialismus damals auch bestimmte atheistische, und was weiß ich sonst, Lehren verbunden waren und in das Bewußtsein der Arbeiter hineingekommen sind. Ich glaube, auch diese Gedanken haben mitgeholfen, daß die Arbeiter sich von der christlichen Lehre und von der christlichen Kirche entfernt haben.

Professor **Dr. Brakelmann**: Sehr richtig. Man müßte ein zweites Referat halten darüber, wie sich die Sozialdemokratie oder der Sozialismus seinerseits gegenüber der Kirche verhalten hat. Mein Thema war eben nur einseitig: wie die Kirche sich gegenüber der Herausforderung durch soziale Frage und Sozialismus verhalten hat. Man müßte also aufzeigen, wie sozialdemokratische Denker, oder sagen wir einmal: Denker im Dunstkreis, im Umkreis des Sozialismus der neunziger Jahre — z. B. Karl Kautsky, um den Prominentesten zu nehmen — über Christentum, Urgemeinde usw. gedacht und gelehrt haben, welche materialistischen, positivistischen, utilitaristischen, darwinistischen Gedankengänge diese Arbeiterbewegung damals vertreten hat. Ohne Zweifel! Das wäre ein wichtiges Ergänzungsthema, das ich aber, wie Sie verstehen werden, jetzt nicht leisten konnte. Nur würde ich sagen: Die Frage ist, wie der Atheismus in politischen Bewegungen zu bewerten ist. Ist das ein weltanschaulicher Atheismus? Oder ist das ein politischer Atheismus? Das ist gar nicht so einfach. Wenn es ein politischer Atheismus ist, hat er in der Regel gesellschaftlich-politische Gründe. Ich neige zu der These, daß der Atheismus der Arbeiterbewegung, der ja nicht in der Anfangsphase gewesen ist — etwa bei den ersten Sozialisten, Weitling, Heß usw., auch nicht bei Lasalle, sondern erst viel später, im Zuge der Rezeption des Marxismus in den neunziger Jahren, hineingekommen ist, in erster Linie ein funktionaler politischer Atheismus gewesen ist, nämlich als Protest gegen den Sozialquietismus derer, die meinten, mit Religion die Probleme lösen zu können. Ich sehe im Atheismus jener Zeit in erster Linie eine soziale Reaktionserscheinung, bin mir aber bewußt, daß es einige Denker — allerdings nicht viele — im, vorsichtig formuliert: Umkreis der damaligen sozialistischen Bewegung gegeben hat, die eindeutig und klar materialistische Positionen philosophisch bezogen haben. Das ist ganz klar. Nur: diese Denker waren in der Regel keine Arbeiter; es waren in der Regel die bürgerlichen liberalen Professoren, die ihnen

diese Weltanschauung geliefert haben: Büchner, Vogt, Moleschott, Darwin, Virchow u. a. Das waren, wenn Sie so wollen, die weltanschaulichen Heiligen der Sozialdemokratie. Es ist ja interessant, daß die Sozialdemokratie keine einheitliche Weltanschauung herausgebracht hat, sondern weithin bestehenden Zeitgeist rezipiert hat. Diesen Zeitgeist konnte sie eben auch wieder abstoßen, als neue Bedingungen da waren.

Wir können also den Atheismus der Arbeiterbewegung nicht ontologisch, sondern nur historisch betrachten. Das ist, ganz knapp und kurz die These, die ich vertrete.

Synodaler **Dr. Bilger**: Herr Professor Dr. Brakelmann, Sie haben gelegentlich immer wieder so eine schnelle Parallele in die heutige Zeit hinein gezogen. Ist der Akzent noch richtig, wenn man die heutige Situation betrachtet? In unseren drei großen politischen Parteien sind gleichzeitig Unternehmer und Arbeitnehmer. Es ist heute schon an anderer Stelle zum Ausdruck gekommen, daß wir in den Kirchengremien — vom Kirchengemeinderat an aufwärts — ein geringes kirchliches Interesse der Arbeitnehmerseite und der Arbeitgeberseite glauben feststellen zu müssen. Andererseits scheint es so zu sein, daß sich Arbeitgeberseite und Arbeitnehmerseite heute immer mehr finden. Die ganze Situation unserer heutigen Wirtschaft — z. B., die im weltweiten Vergleich sehr geringe Zahl von Streiks — zeigt, daß in unserer Wirtschaft ein Angleichungsprozeß vor sich geht, wobei wir, weltweit gesehen, sicher an vorderster Stelle liegen. Zeigt das nicht, daß der Ausgleich zwischen den beiden Gruppen im Augenblick an der Kirche vorbei vor sich zu gehen scheint?

Professor **Dr. Brakelmann**: Ich bin mit Ihnen in der Analyse voll einig. Es fehlen bei uns im ganzen — man darf nicht immer nur an die denken, die man gerade kennt; es sind nur statistische Mittelwerte, die man erbringen kann — nicht nur die Arbeitnehmer, also abhängig arbeitende Industriearbeiter usw., sondern es gibt auch ein Desinteresse der wirtschaftlich führenden Leute. Ich würde jetzt nicht „Unternehmer“ sagen, ich ziehe den Ausdruck „unternehmerisch Tätige“ vor, weil ich dann immer die Manager usw. mit drin habe. Bei „Unternehmer“ denkt man immer an Privatunternehmer mit, „nem kleinen Pröttel“. Ich meine jetzt die unternehmerisch Tätigen, also die ökonomische Intelligenz, die kaufmännische Intelligenz, die technische Intelligenz. Die fehlt ja genauso. Wir haben nicht nur einen Exodus der Proletarier, wir haben auch einen Exodus der technischen Intelligenz. Hier liegt also das Problem ähnlich; es müßte aber anders diskutiert werden, weil die Gründe, die zu dieser Entfremdung geführt haben, nicht dieselben sind. Da sind wir uns auch noch einig.

Nun kann man natürlich sagen — wie Sie —, daß ein gesellschaftspolitisch erreichter relativer Ausgleich zwischen den Kombattanten, den Trägern des Faktors Kapital und den Trägern des Faktors Arbeit, bei uns stattgefunden hat. Jetzt kommt es nur darauf an, wie man ihn interpretiert. Da hat keiner von uns ein Monopol auf Interpretation. Ich für mein

Teil bin der Auffassung, daß man aus dieser Polarität grundsätzlich nie herauskommen kann und auch nicht herauskommen sollte, weil nämlich die Funktionen, die sie repräsentieren, verschiedene bleiben müssen. Die Frage ist mir nur, ob diese Funktionen so traditionell verteilt sein müssen, wie sie es bisher waren. Die unternehmerische Funktion z. B. kann meiner Meinung nach auch von Repräsentanten — gewählten Repräsentanten — der Arbeitnehmer mit übernommen werden, wie wir es im Ansatz bei der sogenannten paritätischen Mitbestimmung in der Figur des Arbeitsdirektors haben. Mir ist die Frage, ob nicht dieser Prozeß des Ausgleichs im Grunde genommen noch weitergeführt werden muß, nämlich in einen Prozeß der gleichberechtigten Führerschaft der ökonomischen Entscheidung. Ist offen! Wissen Sie — da habe ich kein Wort Gottes, und da haben Sie kein Wort Gottes; da haben wir schlicht und einfach nur einige sozialetische Kriterien. Wie wir die politisch umsetzen, ist dann nur eine Sache der praktischen Vernunft und sonst gar nichts. Das heißt meiner Meinung nach: diese Dinge sind unideologisch zu diskutieren. Aber die sozialetischen Prämissen müssen doch, meine ich, bei den Christen in beiden Funktionen dieselben sein. Dann ist eine Verständigung möglich. Denn ich habe ja doch kein anderes Evangelium als der andere. Man kann profane, säkulare Vorgänge und Erfahrungen, die man hat, anders interpretieren; das ist möglich, und das ist so. Aber grundsätzlich müßte man doch zunächst einmal bestimmte Grundkriterien gemeinsam einbringen können, und anschließend müßte man über die Praxis reden und fragen: Wie machen wir das? Wie machen wir das so, daß es sinnvoll ist und, daß nicht etwas Schlechteres dabei herauskommt als das, was wir jetzt haben, daß ein relativer Fortschritt damit verbunden ist? Hier hört meiner Meinung nach die Möglichkeit der Theologisierung auf. Ich bin Lutheraner; ich halte etwas davon, daß die durch die Liebe befreite Vernunft das Werk der weltlichen Gestaltung hat, und lehne von da her alle Formen einer direkten Anwendung biblischer Begriffe oder Traditionen oder Worte auf gesellschaftliche und politische Probleme ab. Genau dazwischen liegt die eigentliche Geistesanstrengung von uns, nämlich zu versuchen, wie wir dieses Intentionale, Motivationale vom Evangelium her in eine Praxis umsetzen können, die mehr oder weniger dem entspricht. Das heißt: über Analogien kommen wir nie hinaus, wir werden da nie Identitäten schaffen.

Synodaler Rave: Herr Dekan Feil hat vorhin davon gesprochen, daß wir heute andere und bessere Erkenntnis hätten. Ich möchte an Sie als Historiker in diesem Zusammenhang noch eine Zusatzfrage stellen. Sie haben — Herr Dr. Bilger hat das auch schon angerührt — immer wieder gesagt: „heute“, „immer noch“, „bis heute ist das so“, und haben in Ihrer Antwort an Herrn Feil doch auf die EKD-Denkschriften als ein Beispiel dafür hingewiesen, daß es heute nicht mehr so sei. Meine Frage: Was stimmt nun eigentlich?

In der anderen Richtung hatte ich viele Reminiscenzen an die Diskussion über den Sonderfonds des Antirassismus-Programms bei dem, was Sie kom-

mentierend zu dem Erlaß von 1896 sagten und von der Kirche, die sich neutral hält und die nicht parteilich sein will usw. Ich kenne die Quellen von damals nicht wie Sie. Darum die Frage an Sie: Ist es eine unzutreffende Vermutung, daß sich Argumentationen von damals bei uns Anfang der siebziger Jahre noch blütenweiß genauso gefunden haben, vielleicht sogar in diesem Raum?

Professor Dr. Brakelmann: Wenn die Geschichte so ein schöner Gang von einem Fortschritt zum anderen wäre, dann wären wir ja von vielem befreit. Es gibt, darf ich es mal so nennen, verquere Situationen, auch heute. Ich kann Ihre Frage nur dialektisch beantworten. Die erste Aussage, die ich machen würde, wäre diese. Vorab: ich sprach nur von den kirchenoffiziellen Dokumenten, die ich genannt habe; nur das ist jetzt gemeint. Einer der Hauptgründe dafür, daß die Kirche die Arbeiterschaft, das Ohr der Arbeiterschaft verloren hat, war doch gerade, daß sie unter dem Satz „Kirche ist für alle da“ im Endeffekt eine Ethik verkündet hat, die zur Stabilisierung und Absicherung des bestehenden Bestandes beitrug. Also, sage ich, muß dieser Vordersatz: „Kirche ist für alle da“ falsch sein, der kann so eigentlich nicht stimmen. Dieser Satz ist neulich, im Februar, vom Rat der EKD wieder erneuert worden; da steht wieder: „Der Pfarrer ist für alle da.“ Ich sage: Wenn der Satz als ein theologischer Satz gemeint ist, kann ich ihm nur zustimmen. Wenn er aber als Umschreibung von Empirie gemeint ist, ist er lächerlich, stimmt er soziologisch nicht mit dem überein, was jeder erheben kann und sogar als Primärerfahrung hat. Also, sage ich, muß doch jetzt erlaubt sein, daß wir diesen Satz „Kirche ist für alle da“ etwas dialektischer gestalten — ich habe das vorhin versucht —, ihn ein bißchen aufdröseln: „wenn“, „aber“ und so weiter; daß wir Bewegung hineinkriegen. Ein einliniger thetischer Satz ist meiner Meinung nach immer falsch — dies ist allerdings, wenn Sie so wollen, eine wissenschaftsmethodische Vorentscheidung von mir —; weil es sich um historische Probleme handelt, müssen diese Dinge zumindest in ihrer Komplexität, auch in ihren Widersprüchen, in all ihren Antagonismen und auch in ihren Unlösbarkeiten ausgesagt werden. Ich behaupte, daß wir aus diesem Dilemma grundsätzlich nicht herauskommen und daß es keine theologische Lehre geben kann, die uns aus dem Dilemma herausbringt, allen Menschen das Evangelium zu verkündigen und etlichen unter ihnen das Gesetz zu sagen. Aus dieser Spannung, aus diesem Dilemma kommen wir nicht heraus, das müssen wir leben, das können wir jetzt nicht mehr mit Formeln lösen. — Sie merken, ich argumentiere an diesem Punkt ganz, wenn Sie so wollen, „reformatorisch“. Wir kommen aus dem Dilemma nicht heraus. Deshalb gehört die Bußpredigt genauso zu dem Geschäft wie die Gnadenpredigt, oder: fassen wir die Bußpredigt nur als die andere Form der Gnadenpredigt auf. Aus dem Dilemma kommen wir nicht heraus. Da können wir uns nur noch unterhalten: Wann müssen wir was sagen? Das können wir auch nur tun, indem wir Konsensus schaffen, indem wir uns darauf einigen, in dieser Situation so zu reden. In der Situation von

Barmen reden wir so, von Stuttgart so usw. Das verstehe ich unter lebendiger Konsensusbildung von Gemeinde.

Das wäre das erste, das ich sagen würde.

Das zweite. Die Kirche hat in diesem Punkt ja auch Fortschritte gemacht, und die Denkschriften sind so etwas ähnliches. Nur: die Denkschriften haben es an sich, daß sie von berufenen Kammern gemacht worden sind, vom Rat der EKD entgegengenommen und dann zur Diskussion weitergeleitet werden. Unsere heutigen Denkschriften haben also nicht die Qualität der damaligen Erlasse des EOK. Das ist der Unterschied, und es ist wichtig, diesen Unterschied immer vor Augen zu haben. Denn es haben ja viele Leute gegen bestimmte Denkschriften auch polemisiert. Und warum auch nicht? Immer offen, immer diskutieren und immer wieder sehen, daß man zu einem *modus vivendi*, zu einem Kompromiß kommt. Ich finde das überhaupt nicht schlimm. Was ich nicht mag, ist folgendes: daß man sozusagen behauptet, man habe eine theologische Lösung für grundsätzlich nicht lösbare Probleme. Ich will Ihnen das klarmachen an dem Problem der Parteilichkeit heute. Die EKD hat sich in mehreren Verlautbarungen 1974—1976 dazu geäußert. Wenn ich mir die Denkstrukturen dieser Verlautbarungen einmal ansehe, dann ist mir da zuviel Analogie zum EOK da. Ich behaupte, daß die EKD darin zurücksinkt hinter das Darmstädter Wort des Bruderrates von 1947. Dort ist nämlich viel deutlicher gesagt worden, daß die Kirche die Herausforderung des ökonomischen Materialismus nicht angenommen, statt dessen aber den totalitären Staat, nun, sagen wir einmal ganz vorsichtig: nicht genug bekämpft hat. Damals hatte man kapiert, daß Heil und Wohl des Menschen dialektisch zusammengehören, daß sie zu unterscheiden, aber nicht zu scheiden sind. Man hat das, was Luther uns ans Herz legte, nämlich zu unterscheiden, meiner Einsicht nach heute schon wieder verloren, und man fängt wieder an zu trennen. Die einen wollen uns dahin bringen, daß wir nur noch verkündigen, die anderen wollen uns dahin bringen, daß wir nur noch Sozialaktivismus machen. Ich lehne beides ab. Für mich gehören diese beiden Dinge zusammen — zwei Brennpunkte in derselben Ellipse, oder was für ein Bild immer man nehmen will —, nämlich die Verkündigung und die gesellschaftliche Verantwortung. Da gibt es für mich kein „erstens“ und „zweitens“, sondern das ist für mich eine Einheit in Spannung, eine Einheit in Polarität, oder wie immer man es ausdrücken will.

Ich lehne deshalb sowohl das, was sich unter „politische Theologie“ verkauft — ich darf das einmal offen sagen, weil ich morgen leider hier nicht dabei bin —, genauso als einen theologischen Greuel ab wie das, was jetzt bestimmte Leute in besonders forscher Auslegung des Evangeliums als allein richtig bezeichnen nach der rechten Seite bin. Ich meine, daß sich die theologische Position nicht politisch links oder rechts verrechnen läßt, sondern eine eigenständige Figur ist. Dieses *Proprium*, diese Eigenständigkeit der theologischen Figur muß ich dann durchhalten sowohl — jetzt politisch gesprochen — nach links wie nach rechts. Wer das Evan-

gelium mehr oder weniger nur noch an der „Wirksamkeit“ mißt, daran, ob dabei eine Gesellschaftsveränderung herauskommt — was im Grunde genommen eine Häresie ist, denn das Wort Gottes hat zwar Konsequenzen auch für das, was weltlich ist, ist aber nicht identisch mit der Veränderung des Weltlichen —, aber auch wer uns jetzt wieder sozusagen goldene Altäre bauen und uns auf Liturgie und Verkündigung usw. zurückdrängen will, der vergißt, daß das Evangelium, wie Jüngel so schön sagt, eine Sache der *res publica* ist, d. h. eine öffentliche Aufgabe, und daß dieses Evangelium, das verkündigt wird, Konsequenzen hat, nämlich für die, die es hören, und daß diese Konsequenzen sich umlegen in eine bestimmte politische Praxis.

Ich sehe also gar nicht ein, warum ich mich verrechnen lassen sollte unter schwindsüchtige Alternativen, bei denen wir Prioritäten zimmern, wo doch eigentlich Relationen gemeint sein müssen.

Das ist, kurz gesagt, meine theologische Denkfigur.

Synodaler Krämer: Herr Professor Dr. Brakelmann, Sie haben eingangs der Diskussion gesagt, daß es Ihre Aufgabe war, das Wie darzustellen: Wie hat die Kirche reagiert?

(Professor Dr. Brakelmann: Warum ist der Auszug der Arbeiter...?)

— Das Wie. Und da fängt mein Unbehagen an, und ich frage: Kann man dieses „Wie“, das Sie ja mit sehr viel Nachdruck dargestellt haben, ohne das „Warum“ überhaupt vollständig bringen? Ich meine, von da her kommt auch eine etwas zu undifferenzierte Darstellung der Geburtswehen einer sich emanzipierenden Gesellschaftsgruppe. Die Schwierigkeit, die damals und in der Gegenwart gegeben war und ist, ist doch immer die, in der jeweiligen Gegenwart eine zukunftsbezogene Bewegung richtig zu erkennen und richtig darauf zu reagieren. Gerade von dieser Schwierigkeit ist mir zu wenig geredet worden. Bekämpfung der Sozialdemokratie, des Materialismus — das wäre das, was wir heute, in unserem heutigen Verständnis, z. B. Bekämpfung des Marxismus nennen. Ich meine, man hätte der Sache mehr dienen können, wenn man gerade von dieser Schwierigkeit, in der auch wir stecken, und nicht nur von der Schuld — in der wir auch stecken — geredet hätte.

Professor Dr. Brakelmann: Herzlichen Dank. Ich bin mit Ihnen in einigen Teilen einverstanden. Sie müssen bedenken: in einer Stunde alles zu sagen, was man sonst noch weiß, ist schwierig. Meine These ist, daß unsere Kirche im großen und ganzen das Problem des Säkularismus — denn das steckt ja dahinter; Sie haben da ganz recht — nicht kapiert hat und nicht kapieren konnte, hat natürlich weit- hin theologische Gründe. Sie konnte mit den damaligen Instrumenten einer relativ orthodoxen Theologie das Problem der Verweltlichung aller Bezüge nicht einfangen. — Das ist das eine.

Das andere ist, und das habe ich nur als Thema gehabt, daß diese Kirche, sofern sie präsent wird oder repräsentiert wird durch die Kirchenleitung, gar nicht das Problem des Säkularismus in erster Linie diskutiert bzw. verfolgt hat, sondern für sie

war in erster Linie das Problem — lesen Sie dazu einmal die drei Verlautbarungen von 1879, 1890 und 1895 hintereinander durch —, welchen Beitrag sie leisten kann gegen den modernen Geist überhaupt und gegen die spezielle Ausformung dieses speziellen Geistes in der Bewegung des Sozialismus und zur Stabilisierung des gegebenen Ordo in Staat und Gesellschaft. Das war ihre Sache.

Daß das natürlich für sie schwierig gewesen ist, wissen wir, weil wir ja im Grunde genommen heute dieselben Schwierigkeiten haben. Nur, ich „habe es jetzt gut“, weil ich jetzt einen ganz großen Lobgesang singen könnte auf die Theologen und auf die Christen, die das schon kapiert hatten, die es aber nicht vermochten, in kirchenleitende Organe zu kommen. Und damit sind wir bei einem Hauptdilemma unserer Kirchengeschichte in den letzten hundert Jahren. Diese unsere Kirche ist nämlich auf Grund bestimmter kirchenrechtlicher Verfestigungen noch nie Spiegelbild der Volkskirche gewesen. Das müssen Sie in Baden doch am besten wissen. Aber das weiß ich auch nicht so genau und will von Preußen reden. Etwa beim Sozialismusproblem: Es hat ja Denker gegeben wie etwa Rudolf Todt, die gesagt haben, dieser Sozialismus ist ja im Grunde nur konsequenter Liberalismus, ideengeschichtlich gesehen usw., und an dem Sozialismus ist ja einiges richtig, es ist nicht alles vom Satan, wie Wichern noch meinte, der den Sozialismus als organisierten Satanismus bezeichnete. Es hat immer diese Leute gegeben, später Friedrich Naumann. Nur, meine Damen und Herren, man darf es einem Historiker nicht übelnehmen, daß er vielleicht zu viel Freude an den Minderheiten hat und die Schwierigkeiten, die auch die Mehrheiten haben, vielleicht etwas zu unterbetont. Ich bin für diese Kritik sehr dankbar. Bei der nächsten Gelegenheit würde ich die Geschichte, um mit Walter Benjamin zu sprechen, mal anders herum kämmen. Es kommt immer darauf an, welches Thema gestellt ist.

Ich hoffe aber, daß Sie merken, mir geht es wirklich nicht darum, die Sache undifferenziert zu machen, aber bei aller Differenzierung müssen einige Aussagen feststehen, die nicht aufhebbar sind, zum Beispiel die Aussage, daß das Gefährlichste, was wir überhaupt machen können, die sogenannte Schöpfungsordnungstheologie ist; denn sie ist dann immer identisch mit der Ordnung, die gerade vorgegeben ist. (Vereinzelter Beifall)

Das sollte uns unter keinen Umständen passieren, oder es sollte uns nicht passieren, daß wir hinter Barmen zurücksinken. Wir müssen christologisch bleiben und noch viel christologischer werden, gerade in der Sozialethik, und wir müssen noch biblischer werden in der Sozialethik und noch reformatorischer. Und all das andere, Sozialwissenschaft, Geschichte, Soziologie und alles, was es da gibt, ist alles ganz prima, das repräsentiere ich ja auch, aber es ist nicht das, was uns dann schließlich und endlich das Proprium gibt.

Synodaler Richter: Ich sehe vielleicht mehr als viele andere Synodale, daß wir uns heute in der Kirche weithin so verhalten wie 1890 und später. Ich könnte kaum Fragen stellen, Herr Professor Dr.

Brakelmann, aber ich könnte viele Sätze Ihres Referates dick unterstreichen. Z. B. „Solidarität haben die Arbeiter in der offiziellen Kirche niemals“ — ich würde einschränkend sagen: kaum — „erfahren“. Ich erfahre als einer, der sich in den Reihen der Bürgerinitiativen engagiert, genau das, was Sie referierten, daß man auch zu mir sagt: „Dafür ist der Pfarrer nicht da!“ Es klingt gut, „Kirche ist für alle da“, und noch besser klingt, „Kirche ist Anwalt der Schwachen“, wie wir es am Sonntagabend in der Predigt hörten. Es klingt auch gut, „Christen haben Stimme derer zu sein, die keine Stimme haben“, wie Martin Luther King es ausdrückte. Wie sieht die Wirklichkeit hier aus? Seit Frühjahr 1975 weicht die Synode der badischen Landeskirche der Behandlung eines der brennendsten Probleme nämlich der Kernenergieproblematik aus. Für mich ist das Verhalten der Synode geradezu symptomatisch dafür, daß man immer sagt, für alle da zu sein, daß man sagt, man möchte über den Fronten stehen, aber sich zuletzt dann doch anders, d. h. für die Herrschenden, oder wie Sie es ausgedrückt haben, entscheidet.

Wo haben wir als Synode einmal ein Wort für die, die nicht über Steuermittel und politische Macht verfügen? Wenn sich, wie es in diesem Sommer geschah, Gruppen der gewaltfreien Aktion zu einem gemeinsamen Seminar in meiner Gemeinde treffen wollten, vermutet die Kirche subversive Arbeit, und es genügt der Brief eines Badenwerkingenieurs, das Seminar platzen zu lassen. „Es stehen viele Arbeiter vor der Tür“, sagte geradezu staunend Pfarrer Gegenheimer heute abend. Warum kommen Sie nicht herein? Vielleicht, weil wir sie da draußen nicht abholen!?

(Stellvertretender Präsident Dr. Gessner unterbrechend: Herr Richter, würden Sie zur Frage kommen!)

— Herr Präsident: Ich habe keine Frage.

Stellvertretender Präsident Dr. Gessner: Dann ist auch keine Antwort nötig?

Professor Dr. Brakelmann: Da steckt doch eine Frage drin. — Ich kann zu Wyhl nichts sagen, da bin ich zu wenig orientiert, nur durch die Massenmedien, und das wird wahrscheinlich nicht ausreichen. Aber viele Arbeiter stehen vor der Tür. Ich glaube, daß das doch eine wichtige Sache ist, die Gegenheimer heute abend in seiner für meine Begriffe vorzüglichen Auslegung gesagt hat. Ich war ja immerhin auch mal acht Jahre Industrie- und Sozialpfarrer und meine, ein bißchen davon zu verstehen. Im übrigen bin ich leidenschaftlich Ruhrgebietler.

Man muß ja auch vorsichtig sein, daß man nicht die beleidigt, zu denen man eigentlich ja gehört und gehören will. Wenn ich oft etwas polemisch gegen die Kirchenleitung war, bedeutet das natürlich nicht, daß ich grundsätzlich etwas gegen kirchenleitende Organe hätte; sondern ich bin nur der Meinung, daß kirchenleitende Organe in der Geschichte zumindest immer in der Gefahr waren, sich gegenüber der Basis zu verselbständigen. Das ist eine allgemeine Gefahr, etwa wie die Gewerkschaftsbürokratie vor den Mitgliedern und der Arbeitgeberverband auch

vor seinen Mitgliedern. Das ist ein soziologisches Gesetz sozusagen, das muß man einfach kennen. Und da würde ich allerdings auch sagen, ich verstehe nicht, warum wir in unserer Kirche nicht ein viel größeres Herz haben, die verschiedenen Gruppen und auch alle Spinneris, die es meinetwegen geben mag, bei uns zu integrieren, sondern daß immer welche da sind, die mit sog. theologischen Gründen politische oder gesellschaftskritische Aktivitäten bremsen wollen. Das ist mein Problem, genau so wie das hier des Kollegen, der soeben gesprochen hat. Das muß man sich einfach überlegen und die Brüder in der Kirchenleitung einmal fragen, was ihres Amtes ist. Ist es ihres Amtes, meinetwegen im Namen aller, wie sie es häufig getan haben in den letzten Jahren zu § 218, zur Eherechtsreform, etwas zu sagen. Ich habe da immer als leidenschaftliches Kirchenmitglied gesessen — und ich bin sehr loyal, deshalb kritisiere ich ja! — und gesagt, die sprechen einfach, der Rat der Gerusia, wer hat sie eigentlich legitimiert, jetzt im Namen des Protestantismus zu reden. Denn ich weiß doch, wie die Synoden zusammenkommen, wie der Rat der EKD zustandekommt. Da kann man mir nichts vormachen. Da müßte eigentlich der Protest von der Basis her viel deutlicher artikuliert werden, nicht gegen sie, sondern um sie hineinzunehmen in einen permanenten Dialog mit denen, die auch ihr Christsein vor Ort, im Beruf stehen müssen. Das fehlt mir in unserer Kirche, dieser lebendige Vollzug, wenn man so will, daß die einen sich auch als Diener der anderen und nicht pausenlos nur als Aufpasser über die reine Lehre und die richtige Aktivität usw. usw. auffassen. Ich könnte mir da eine größere Liberalität vorstellen, die aber — ich schränke sofort wieder ein; das ist meine fiese Dialektik — gebunden sein muß im Kern an den Auftrag. Aber die Auslegung dieses Auftrages, meine Damen und Herren, ist leider nicht eindeutig festzulegen, sondern die muß errungen werden, erworben werden, immer neu gewonnen werden.

Von daher gesehen habe ich also etwas gegen ein Übermaß an Kirchenworten etwa auch der EKD, zu allem und jedem etwas zu sagen, ein ausgeprägt kritisches Verhältnis.

Synodaler Trendelenburg: Dieses Problem, das Sie uns aus dem Jahre 1890 geschildert haben, können Sie ganz brandneu und aktuell in Norditalien genau so beobachten, wo uns Leute aus der italienischen Aristokratie in aller Gelassenheit übrigens — und das ist das, was uns Deutschen, glaube ich, in diesen Sachen fehlt — erzählt haben, wie z. B. über 600 000 Gastarbeiter nach dem Krieg nach Turin eingeströmt sind und froh sind, kirchlichen Machtstrukturen entronnen zu sein. Sie können dieses gleiche Problem in den Entwicklungsländern studieren. Es mag sein, daß wir gesellschaftliche Realitäten deshalb immer so grundsätzlich in Deutschland untersucht haben, weil wir jedes Problem — und man hört ja noch dieselben Dinge wie bei den Verlautbarungen von 1890 — einfach ethisch zu sehr aufpoppen. Konflikte, die ganz selbstverständlich sind und in der Gesellschaft entstehen, werden künstlich ideologisiert und damit auch mißverstan-

den. Ich würde sagen, man sollte gerade diesen Emanzipationsprozeß, der sich jetzt in Norditalien und in der ganzen Volksfrontsituation, zeigt, doch einmal aktuell untersuchen. Hier kann man den Einstieg bekommen in die Probleme und in die Volksfrontsituation, die sich in der Dritten Welt überall aufbaut. Wenn man sich das klar macht und weiß, daß man mit allen Theorien herangehen muß, um das zu verstehen und zu beherrschen, von Marxismus über Liberalismus usw., also sein ganzes handwerkliches Instrumentarium ansetzen kann und soll, dann ist eine Kirche auch in der Lage, richtig zu reagieren. Diese grundsätzliche Kontroverse zwischen Pfarrer Richter und der Synode, die hier jetzt so groß vor uns steht, wäre übrigens im romanischen Sprachraum völlig unmöglich, weil sie in dieser Form gar nicht entstehen würde. Wyhl ist ein ganz reales Problem, und es ist durchaus richtig, daß man nicht so ganz die Kraft hat, sich ganz real damit auseinanderzusetzen. Das stimmt schon. Doch ich muß sagen, ich habe gestaunt, wie die Aristokratie in Italien mit viel mehr Lässigkeit über Konflikte redet. Wir sind hier zu ängstlich, zu uncouragiert vor diesen Entwicklungen, die auf uns zukommen, die in der Atomfrage für uns Leben oder Tod bedeuten können. Es ist gar keine Frage. Damit muß man sich aber ganz sachlich auseinandersetzen.

Synodaler Herrmann: Ich habe keine Frage an Herrn Brakelmann, sondern an die Synode. Herr Brakelmann hat in seinem geschichtlichen Rückblick darauf hingewiesen, daß der Konsistorialerlaß von 1890 festgestellt hat, daß es unbestrittene Aufgaben der Kirche gäbe, die ganz fraglos seien, nämlich Verkündigung, Seelsorge und Diakonie. Dagegen habe sich die Kirche zu hüten vor einem direkten Engagement in gesellschaftlichen und sozialen Fragen. Genau an der Stelle sind wir in dieser Synode schon einigemal gestanden.

Ich bitte doch zu bedenken, daß wir immer noch weithin meinen, daß es Bereiche gibt, in denen die Verantwortung der Kirche glasklar sei, und andere, die sogenannten nur rational zu bewältigen seien und insofern uns nichts angingen. Wenn das stimmt, stehen wir noch an derselben Stelle wie 1890.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler Gabriel: Ich möchte ein brüderliches Wort zu Herrn Richter sagen dürfen. Es hat uns jetzt wahrscheinlich alle betroffen, Bruder Richter, daß Sie sich so allein gelassen fühlen und daß Sie die Synode als Ganzes in ihrem Handeln in diesem Punkt in Frage gestellt haben. Das soll so nicht bleiben. Ich kann zwar nicht für die Synode sprechen, aber ich möchte doch im Namen des Finanzausschusses Ihnen sagen dürfen, Herr Richter, wir haben am Montag bei Beginn unserer Beratungen die ersten zwei guten Stunden eingesetzt, um uns diesem Problem zu widmen, das Sie tragen. Und wir fühlten uns besonders dafür verantwortlich, weil wir viele Wirtschaftsfachleute in unserem Kreis haben. Wir haben mehrheitlich entschieden, daß diese Frage gründlich behandelt und aufgearbeitet werden soll. Ich bitte Sie deshalb um Geduld. Daß wir unsere Beratungen damit begonnen haben, zeigt doch, welche Priorität wir Ihrem Anliegen beigemessen

haben, während wir jetzt nach dieser Veranstaltung erst zu unserem eigentlichen Auftrag kommen, nämlich über die Haushaltslage der Kirche zu sprechen.

Und wenn ich schon das Wort habe, möchte ich Ihnen gegenüber, Herr Professor Dr. Brakelmann, einen Gedanken nicht unwidersprochen lassen. Sie haben unter anderem — ich kann jetzt den ganzen Zusammenhang nicht aufzeigen — gesagt, man habe damals im Blick auf die Arbeiterschaft oft von ihnen gesprochen, man habe auch zu ihnen gesprochen, aber man habe nicht mit ihnen gesprochen. Und das sei so geblieben bis heute. Dem kann ich nicht zustimmen. Wenn wir das so stehen lassen, dann ist die fruchtbringende Arbeit unserer Evangelischen Arbeitnehmerschaft in Frage gestellt, dann sind die vielen Kontakte in Frage gestellt, die unsere Pfarrer mit der Arbeiterschaft pflegen; dann ist die Arbeit in Frage gestellt, daß viele Glieder unserer Kirche über die Gewerkschaften und über die Betriebsräte hinein das aktive Betriebsgeschehen zu beeinflussen versuchen in unserem kirchlichen Sinne. Und das soll nicht der Fall sein. Wenn Sie von Ihrer westfälischen Situation her das so sehen, von unserer badischen vermag ich das nicht so zu erblicken. (Beifall)

Professor **Dr. Brakelmann**: Der erste Sozialfall, den die EKD gekannt hat, war Reinhard Mumm in Westfalen. — Ich will aber jetzt nicht streiten über Provinzen. (Heiterkeit)

Ich bin sechs Jahre Mitarbeiter in Friedewald gewesen und glaube, durch die Zeit, die ich dort verbracht habe und auch hinterher an anderer Stelle, so ein bißchen einen Gesamtüberblick über die Bundesrepublik zu haben. Es gab zum mindesten in diesen Jahren keinen Sozialsekretär und Sozialpfarrer, den ich nicht gekannt habe, der nicht durch irgendeinen Aufbaukursus bei uns gelaufen wäre. Und dazu würde ich Ihnen gern folgendes sagen: ich will Ihnen nicht widersprechen, sondern ich will nur dagegen halten, alles das, was die Industrie- und Sozialarbeit gemacht hat, ist eine ganz kleine Randerscheinung der Kirche, wenn Sie vom Haushalt anfangen bis hin zu den Stellenbesetzungen usw. Und was weithin in einigen Landeskirchen bei der Verknappung der Mittel mit an erster Stelle steht, es zu kappen, zum Beispiel im Rheinland, sind die Sozialsekretäre.

Ich würde einmal die These dagegensetzen, ohne zu bestreiten, was Sie gesagt haben: es ist nach

dem Kriege die Einrichtung dieser Industrie- und Sozialarbeit weithin entstanden aus einem Schuld-komplex heraus, und in dem Maße, wie dieser Schuldkomplex abgebaut wird, ist die Industrie- und Sozialarbeit mit dem Rücken an die Wand gekommen. Und da steht sie heute. Ich könnte Ihnen das, glaube ich, ziemlich genau belegen. Wenn es in Baden anders ist, kann ich nur ganz wörtlich sagen: Gott sei Dank!

Und dann die nächste Antwort darauf, gar nicht gegen Sie. Die Industrie- und Sozialarbeit hat ihrerseits aber auch nicht das erreicht, was sie eigentlich erreichen wollte, als wir so jungfräulich antraten, nämlich diese Kirche nicht nur hin und wieder einzuladen, sich auch einmal mit Arbeitnehmerproblemen zu befassen. Die erste Synode der EKD hat das 1955 in Espelkamp getan und seitdem nie mehr auf EKD-Ebene. Das heißt also, dieses Ziel, daß der Arbeitnehmer zu einem selbstverständlichen Bestandteil unseres kontinuierlichen Interesses wird, haben wir nicht erreicht. Das schließt doch gar nicht das aus, was Sie gesagt haben, daß es etliche gegeben hat, die sich Tag und Nacht um die Ohren geschlagen haben usw., um diesen Kontakt zu knüpfen, durchzustehen, zu repräsentieren usw. Ich darf jetzt aber nicht die Gewichte verlieren.

Wenn ich mir mal überlege, um ein sehr brisantes Beispiel zu nehmen, was zum Beispiel die rheinisch-westfälischen Kirchen etwa für Schülerarbeit ausgeben und was sie für Lehrlingsarbeit ausgegeben haben, um diese beiden Posten altersmäßig einmal zu vergleichen, dann ist das sehr eindeutig und klar, wie da in erster Linie die Sorge um den akademischen Nachwuchs dominiert hat und nicht so sehr die Sorge um die seelsorgerliche Begleitung des arbeitenden Teiles unserer jungen Bevölkerung.

Ich glaube, wir könnten uns auf eine solche gesplattene Interpretation der Situation irgendwo einigen.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Herr Professor Dr. Brakelmann, haben Sie nochmals recht herzlichen Dank für Ihr Kommen und auch für die Ermöglichung der Fragen und Antworten.

Ich unterbreche die dritte Sitzung und wünsche noch gute Arbeit und gute Nacht.

(Beifall)

(Unterbrechung 22.50 Uhr)

Fortsetzung der dritten öffentlichen Sitzung

am Mittwoch, dem 20. Oktober 1976, vormittags 8.45 Uhr

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Wir setzen die 3. Plenarsitzung der 10. Tagung unserer Landessynode fort.

Ich gebe mit Bedauern bekannt, daß der Präsident, der vorgesehen hatte, heute selber wieder hier zu sein, aus Krankheitsgründen leider verhindert ist; es wurde angerufen, daß er nicht kommen kann. Ich

wünsche ihm in Ihrer aller Namen von hier aus recht gute Besserung.

(Beifall)

Ich habe die Freude, einem Geburtstagskind zu gratulieren. Es hat heute Geburtstag unser Kon-synodaler **Fluhrer**. Herzlichen Glückwünsch! Alles Gute!

(Beifall)

II, 2

Kurzvorträge: Erwartungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Blick auf die Industriearbeit der Kirche

Nun darf ich die Referenten des heutigen Vormittags begrüßen, Herrn Lichtwer, Personaldirektor der Industrierwerke Karlsruhe-Augsburg AG,

(Beifall)

und Herrn Feuerstein, Betriebsratsvorsitzender der Firma Daimler Benz AG, Mannheim.

(Beifall)

Ich heiße Sie, meine Herren, herzlich willkommen und danke Ihnen für Ihr Erscheinen und dafür, daß Sie es auf sich genommen haben, uns heute in zwei Kurzreferaten in unser Hauptthema weiter einzuführen; Herr Professor Brakelmann hatte die Einführung ja gestern schon begonnen.

Ich bitte nun Herrn Lichtwer, uns sein Referat zu halten.

Personaldirektor Lichtwer: Sehr verehrtes Präsidium! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich danke herzlich dafür, daß Sie mir Gelegenheit geben, zu dem Themenkreis, den Sie hier heute diskutieren wollen, einiges zu sagen. Zunächst einige kurze Vorbemerkungen, gewissermaßen zur Einstimmung. Vorab eine persönliche Bemerkung. Ich wohne seit kurzem in Bad Herrenalb und hatte zunächst in der Einbildung gelebt, ich würde hier gewissermaßen als Glied der badischen Kirche sprechen, mußte dann aber anhand der Karte feststellen, daß das nicht der Fall ist, sondern ich gewissermaßen als Glied der württembergischen Kirche hier stehe.

Mein Betrieb, in dem ich tätig bin, liegt in Karlsruhe, d. h. dagegen also auf dem Territorium der badischen Kirche. Damit ist vielleicht gleich eine kleine Einstimmung in den Themenkreis gegeben, mit dem wir uns hier befassen, auch vielleicht als Ausgang einer gewissen kritischen Einstimmung.

Ich möchte noch auf einen anderen Punkt aufmerksam machen. Der Themenkreis dieser dritten öffentlichen Sitzung spricht von industrieller Arbeitswelt, von der Industriearbeit der Kirche. Er spricht nicht von der Arbeit der Kirche im Blick auf die Arbeitnehmer. Ich halte diese Feststellung für sehr wichtig; sie paßt eigentlich zu einem der Diskussionsbeiträge des gestrigen Abends nach dem Vortrag von Herrn Professor Brakelmann, worin festgestellt wurde, daß in den Gremien der kirchlichen Repräsentanz nicht nur die Arbeitnehmer wenig oder gar nicht vertreten sind, sondern auch die leitenden Mitarbeiter bzw. die unternehmerisch Tätigen in der Industrie.

Ich fasse mein Kurzreferat so auf, daß es lediglich eine gewisse Einstimmung geben, gewisse Punkte anreißen kann. Das Thema ist so komplex, daß man da sehr viel länger Einzelheiten darstellen müßte. „Erwartungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Blick auf die Industriearbeit der Kirche“ — so heißt unser Thema.

Lassen Sie mich nun zu meinen Ausführungen kommen.

Industrie gibt es schon lange. Das Phänomen ist nicht neu. Auch kirchliche Industriearbeit ist nicht

neu. Man muß deshalb aufmerken, wenn die Kirche sich selbst heute wiederum nach ihrer Arbeit befragt, und zwar im Blick auf diese Industrie.

Sie befragt nicht nur sich selbst, sondern auch die Industrie, um die es ihr hierbei geht. Konkret befragt sie diejenigen, welche Menschen beschäftigen — also das, was man landläufig als Arbeitgeber bezeichnet —, und diejenigen, welche sich beschäftigen lassen, die Arbeitnehmer. Sie befragt sie, weil sie offenbar davon ausgeht, daß ihre Industriearbeit nicht nur hingenommen — sagen wir einmal: geduldet — wird, sondern auch Erwartungen seitens der Industrie auslöst, seitens der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die übrigens ja selber, das darf man nicht vergessen, in ihrer weitaus größten Zahl getaufte Christen sind, Glieder der Kirche bzw. der Kirchen.

Ob solche Erwartungen bestehen, läßt sich nicht einfach mit „Ja“ oder mit „Nein“ beantworten. Und welche Erwartungen diese im „Ja“-Fall sein könnten, läßt sich ohne einige Überlegungen, ohne einiges Nachdenken ebenfalls nicht einfach sagen. Stellt sich doch auch die Frage, ob die Kirche überhaupt bestimmten Erwartungen von der Seite der Industrie entsprechen kann, will oder darf.

Es ist sicherlich zu Beginn der Ausführungen erlaubt, danach zu fragen, warum die Kirche sich der Industriearbeit widmet. Dieser Vorgang hat ja über hundertjährige Tradition bis in die Tage eines Johann Hinrich Wichern. Damals ging es um die soziale Frage, wie wir auch gestern abend gehört haben, um die Lage der „arbeitenden Klasse“ schlechthin.

Auch heute ist das sozialpolitische Engagement gegenüber den in der Industrie Beschäftigten seitens der Kirche unverkennbar. Ich bin mir aber nicht sicher, ob dies das Hauptmotiv oder — vorsichtiger gesprochen — das einzige Motiv ist.

Aus den Diskussionen der Kirche darüber, wie sie den Menschen erreichen kann, gewinnt man den Eindruck, daß die Kirche in der Industrie einen Bereich unseres Lebens besonderer Art sieht, besonderer Art im Vergleich zu anderen Strukturen unseres Lebens — vornehmlich der Familie, der Gemeinde, diesen, wenn ich das einmal so sagen darf, traditionellen Feldern kirchlicher Betätigung.

So geht es der Kirche heute anders als zu Zeiten Wicherns darum — so jedenfalls meine Sicht der Dinge —, die der Ortskirche unzugänglich gewordenen (um nicht zu sagen: verloren gegangenen) Menschen dort zu erreichen, wo sie mit der Arbeit verbunden sind.

In der Industrie, in der Arbeitswelt glaubt die Kirche — und hofft sie wohl auch — diese Menschen wiederfinden zu können.

Fordert demgegenüber die Industrie die Industriearbeit der Kirche? Wer eigentlich geht hier auf wen zu? Unterstellt man einmal, es könnte schon sein, daß Forderungen aus der Arbeitswelt kommen: dann muß man allerdings feststellen, daß diese Forderungen nicht besonders laut erhoben werden bzw. wurden. Ich meine, das sollte man einmal deutlich herausstellen angesichts der übergroßen Zahl derjenigen Betriebe und der in ihnen Tätigen, die von der kirchlichen Industriearbeit nicht erfaßt wurden,

von denen die kirchliche Industriearbeit auch nicht vermißt wird.

Kann die Industrie überhaupt Erwartungen an die Kirche haben? Welcher Art könnten sie sein, und zu welchem und zu wessen Nutzen? Soll die Kirche vielleicht Probleme der human relations lösen? Fragen dieser und auch anderer Art stellen sich ein. Man darf dabei auch nicht übersehen: die Industrie steht vielen Kirchen gegenüber! Ist die Frage nach Erwartungen der Industrie — von der Kirche gestellt — überhaupt legitim? Auch das müssen wir uns fragen. Kann die Kirche so fragen, oder muß die Kirche nicht anders fragen, nämlich nach ihrem Auftrag und danach, wie sie ihn erfüllen soll? Industriebezogene Arbeit — wobei natürlich zu fragen ist, wie sie sein soll, wie sie sich vollziehen soll — kann durchaus im Sinne dieses Auftrages sein, wenn die Kirche auf diesem Wege die Menschen anspricht und erreicht — dies aber eben in dem ihr eigenen Auftrag, nicht in dem Auftrag der Arbeitnehmer oder in dem Auftrag der Arbeitgeber.

Im Zusammenhang mit dem bisher Gesagten ergeben sich für mich zwei wesentliche Thesen:

1. Es kann nicht Aufgabe der Kirche sein, den Arbeitgebern die Lösung der sozialen Probleme im Betrieb abzunehmen.
2. Es kann aber umgekehrt auch nicht Aufgabe der Arbeitgeber, der Betriebe, sein, der Kirche für ihre Arbeit ein neues Forum in Gestalt der Betriebe bzw. der in ihnen Beschäftigten zur Verfügung zu stellen oder zu vermitteln.

Jeder von beiden muß gemäß seinem Auftrag handeln. Unter Anerkennung dieser Voraussetzung erscheint mir allerdings die Begegnung beider als durchaus sinnvoll, eine Begegnung, die, so meine ich, auf Gegenseitigkeit beruhen sollte.

Ehe wir weitergehen, sprechen wir vom konkreten Fall.

Beispiele kirchlicher Industriearbeit geben die Akademien (nicht nur die evangelischen!). Wir sind hier in den Räumen der Evangelischen Akademie Baden, die seit vielen Jahren in dieser Arbeit steht. Ebenfalls viele Jahre währt nun schon die Verbindung dieser Akademie zu der Firma, die ich hier repräsentiere, nämlich der Industrierwerke Karlsruhe-Augsburg AG, und ihren Mitarbeitern in Karlsruhe, aber auch in Oberndorf und jüngst auch in Augsburg.

Es begann, so konnte ich erfahren — ich selber gehöre diesem Unternehmen erst seit etwa anderthalb Jahren an — vor über zehn Jahren. Damals gab es etwa alle vier Wochen einen Ausspracheabend im alten „Felsenack“. Herr Pfarrer Gegenheimer, Sie werden sich daran erinnern: Sie trafen sich mit Mitarbeitern unseres Hauses, jeweils, so konnte ich in Erfahrung bringen, 10 bis 20 Personen, vielleicht auch mal mehr, im Betrieb angesprochen — ich darf sehr konkret werden — vom damaligen Obermeister Heinrich direkt oder über den Betriebsrat. Die Leitung stellte sich zu diesem Unternehmen positiv. Aus diesen Kontakten und sicherlich weiteren Kontakten zu anderen Betrieben entfaltete sich wohl, wenn ich das richtig sehe, die spezifische

Industriearbeit der Akademie hier: Wochenendtagungen von Freitagabend bis Sonntagmittag in den Räumen der Akademie für jeweils etwa 50 Personen, gemeinsam gestaltet von Akademie, Unternehmern, Mitarbeitern, Betriebsrat, seit 1970 mit bisher etwa 700 Teilnehmern aus unserem Unternehmen. Immer ein zentrales Thema, wichtiger aber doch wohl das Gespräch, die Aussprache, frei ausprechen können, was bewegt: bei den innerbetrieblichen Vorgängen, bei den Beziehungen zwischen den arbeitenden Menschen in all ihrer Vielschichtigkeit, Problematik und Schwierigkeit. Man sucht gemeinsam nach Lösungen und kann dabei frei sprechen. So bildet sich zwischen den sprechenden Gruppen zumindest Verständnis und oftmals Verständigung, wie sie offenbar in innerbetrieblichem Gespräch nicht gleichermaßen erreichbar ist. Das führt zum Nachdenken über den Menschen und seinen Auftrag im Blick auf den anderen Menschen.

Man darf fragen: Bedarf es dazu der Kirche? Diese Frage — öfters gestellt, von mir an Mitarbeiter gestellt — wurde von Teilnehmern unterschiedlich beantwortet — häufig mit Nein. Zumindest aber bedarf es, so konnte man hören, eines neutralen Forums — nicht Forum der Arbeitgeber, nicht Forum der Arbeitnehmer.

Das klärende Gespräch hilft dem einzelnen. Der Ertrag für den Unternehmer, den Arbeitgeber, ist, meine ich, kaum meßbar. Der Ertrag liegt wohl darin, das wird man feststellen können, daß man sich näherrückt. Näher rücken sich: Führungskräfte, Arbeiter, Angestellte, Betriebsräte.

Der Ertrag für die Kirche? Sie selbst müßte antworten. Ich finde: sie lernt einmal mehr ein Stück der industriellen Arbeitswelt und darin befindlicher Probleme kennen, und zwar ziemlich konkret kennen. Sie tritt in einen Bereich unseres Lebens ein, in konkrete Beziehungen, und kann Menschen aus dieser konkreten Erfahrung konkret ansprechen.

Hören diese Menschen darauf? Bei guter Ansprache sicherlich. Trägt sie den entfremdeten Menschen zurück in die Ortskirche? Meine Meinung: wohl kaum. Gibt die Kirche ihren Erfahrungsschatz aus dieser Arbeit weiter — z. B. an die Ortskirche? Ich weiß es nicht genau; mein Eindruck ist aber eher: nein.

Noch ein letztes zum Beispiel. Diese Art kirchlicher Industriearbeit vollzieht sich überwiegend außerhalb der verfaßten Strukturen, der lokalen Gemeindeorganisation. Der eigentliche kirchliche Apparat, wenn ich es einmal so bezeichnen darf, das Gros der kirchlichen Organisation für den Dienst am Menschen steht für diese Art Arbeit nicht zur Verfügung.

Damit aber steht die Industriearbeit in einem engen Rahmen. Vergleichen wir am Beispiel: Von derzeit ca. 2000 Beschäftigten unseres Werkes in Karlsruhe gehen ca. 100 innerhalb eines Jahres zu einer solchen Wochenendtagung, wie beschrieben, hier; das sind 2½ Prozent — also etwa gleich dem Prozentsatz der Kirchgänger. Größer ist das Angebot der Kirche nicht. Frage: Kann es größer sein? Weitere Frage: Würden, wenn es größer wäre, mehr Menschen teilnehmen?

Die Akademietätigkeit ist ein Weg der Industriearbeit. Wir wissen es alle. Andere Wege vollziehen sich ebenfalls nur in kleinem Rahmen, oft ohne den erwünschten Erfolg. So beurteile ich selber — lassen Sie mich auch ein persönliches Urteil abgeben — die lokale Arbeit der Aktionsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen — so wichtig ich ihren Auftrag sehe — und ihrer Sozialsekretäre mit größter Zurückhaltung.

Welche Möglichkeit der Aktivierung gibt es aber? Mehr Industriepfarrer, mehr Sozialsekretäre, mehr Akademien? Heißt das, daß nach vielen Gemeindegliedern nun auch die Kirche selber den Exodus aus der Ortskirche antreten soll? Ein Weg zu neuen Formen der Gemeindebildung also außerhalb der traditionellen Kirchengemeinde, wie es ja schon häufig in der Kirche diskutiert worden ist? Ich meine: nein. Dieser Exodus wäre exitus der Kirche.

Ein weiterer Gedankenkreis, den ich nennen möchte: „Aus der Ortskirche entlassen.“

Aus dem Bemühen der Kirche um die Industrie, die dort befindlichen Menschen und ihre Probleme wird meines Erachtens deutlich, daß es in Wirklichkeit auch um sie selbst, um die Kirche, geht. Damit wendet sich die Betrachtung weg von dem Menschen im Betrieb hin zu den Problemen der Kirche bei ihrem Versuch, den Menschen zu begegnen.

Die Kirche hatte sich ursprünglich wegen einer konkreten Situation der Menschen mit der sozialen Frage für den Menschen in der Industrie beschäftigt. Heute ist es nicht so sehr eine konkrete Situation der Menschen in der Industrie als der Verlust der in der Industrie Arbeitenden, welcher die Kirche bewegt. Die meisten dieser Menschen erreicht die Kirche mit ihrer traditionellen Organisation nicht mehr.

Die Kirche hat viele zahlende Mitglieder, aber nur wenig Gemeindeglieder: die Zahl der sich persönlich Engagierenden in den Gemeinden ist gering. Die Gemeinde ist an Menschen verarmt. Ich darf dies sagen, weil ich mich selber in der gemeindlichen kirchlichen Arbeit über Jahre stark engagiert habe. Bei vielen Menschen fehlt offenbar das Bewußtsein, Glied der jeweiligen lokalen Kirchengemeinde zu sein. Die örtliche Kirchengemeinde erscheint insbesondere für die in der Industrie Tätigen als ein, verzeihen Sie mir diesen Ausdruck, lokaler Verein, der sich allenfalls lokalem Geschehen widmet. Der Industriebetrieb im Gebiet der Kirchengemeinde ist ein Fremdkörper, und der außerhalb liegende Betrieb ist nur für die dort Arbeitenden, nicht aber für die Kirchengemeinde, zu der sie gehören, begreifbar. Letzte Konsequenz ist, daß die nur mehr zahlenden Kirchenglieder, wenn nicht bald Grundsätzliches geschieht, gänzlich verloren gehen können.

Das Organisationskonzept der Kirche stimmt zwar noch mit dem weltlichen überein, den arbeitsweltbedingten strukturellen Wandel innerhalb der Gemeinde hat sie aber nicht mitvollzogen. Er ist von der Kirche überhaupt noch nicht verarbeitet worden. Ich meine die sich nun schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts vollziehende Trennung von Arbeitsstätte und Wohnstätte sowie den weiteren

Schritt, der Ausgliederung der Arbeitsstätte aus dem Bezirk der Wohnstätte.

Aus dem Bezirk der Kirchengemeinde wandern, wir alle können das beobachten, täglich am Morgen mitunter Tausende von Menschen in die Bezirke der Betriebsstätten, meist schon mehr außerhalb der Gemeinde liegend, aus und abends zurück. Ebenso häufig der umgekehrte Vorgang: in den Bezirk der Kirchengemeinde wandern sie ein und abends wieder aus. Sie gehören nicht zur Gemeinde, in der der Betrieb liegt. Sie sind in der Gemeindekartei nicht registriert. Wir arbeiten nicht, wo wir wohnen.

Der Mensch bewegt sich, so gesehen, in zwei Organisationen: der der Wohnstätte und derjenigen der Arbeitsstätte, teilt sein Leben auf sie auf. Man gewinnt den Eindruck, daß der Mensch, lassen Sie mich das auch aus meiner eigenen Beobachtung als in der Industrie Tätiger sagen, häufig überfordert ist, auf Dauer dem Leben und den Ansprüchen in diesen zwei Organisationen gerecht zu werden. Die familienferne Tätigkeit schafft zahlreiche Probleme, Probleme auch gerade häuslicher Art. Wirkliches Leben wird in starkem Maße von der sozialen Kommunikation — dieses Stichwort ist, das war mir sehr interessant, auch gestern abend hier gefallen — getragen. Dies gilt in Gemeinde, aber auch für Familie und genauso für Betrieb.

Die soziale Kommunikation, welche sich früher in der weltlichen Gemeinde vollzog, findet heute für viele im Schwerpunkt im Industriebetrieb statt und erschöpft sich dort nahezu. Ja, so stark ist sie dort, daß sie selbst nach Feierabend fortbesteht und in die Familien unsichtbar aber gegenwärtig hineingetragen wird, so daß häufig für die Angelegenheiten der Familie nur noch wenig Raum bleibt.

Die soziale Kommunikation der Kirchengemeinde vollzieht sich dagegen auch heute noch auf dem Boden der sozialen Kommunikation der weltlichen Gemeinde, an der die in der Industrie Arbeitenden somit überwiegend keinen Anteil mehr haben, von der sie ausgeschlossen wurden.

Offenbar gelingt es Gemeindefarrern selbst nicht einmal, den Lebensbereich des Industrietätigen zu erfassen — möglicherweise deswegen, weil dieser Gemeindefarrer selbst noch in vorindustrieller Weise lebt: nämlich in der Einheit von Haus und Beruf.

Wahrscheinlich ist es überhaupt falsch, von der Emigration der Menschen aus der Ortskirche zu sprechen, als vielmehr davon, daß der Mensch der Industrie aus der Ortskirchengemeinde ausgeschlossen, abgestoßen wird. Die Gemeinde spricht weiter wie eh und je und ist nicht bereit, die Sprache der in der Industrie Tätigen zu hören, geschweige denn zu verarbeiten. Sie hat die Menschen, die in der Industrie arbeiten, entlassen.

Während kirchliche Industriearbeit versucht, in die Situation der Menschen im Industriebetrieb zu sprechen, auf neuem Vorposten kirchlicher Arbeit gewissermaßen, befindet sich die Ortsgemeinde weiterhin auf Rückzugsposten, da sie außerhalb der Situation der Menschen spricht.

Der nächste Gedankenkreis, zusammengefaßt in den Worten:

Erneuerung der Ortskirche.

Wir stellen also fest:

- Kirchliche Industriearbeit ist Dienst am Menschen.
- Kirchliche Industriearbeit wird derzeit im Schwerpunkt nicht geleistet an den Orten, an denen die Menschen verloren gingen, sondern gerade außerhalb dieser Orte.
- Kirchliche Industriearbeit erscheint somit als der Versuch die der Ortsgemeinde verlorengegangenen Menschen wieder zu erreichen.

Ist kirchliche Industriearbeit also Missionsarbeit? m. E. deswegen nicht, weil sie die angesprochenen Menschen nicht zu aktivem Tun zurückgewinnt.

Wie soll sich aber dann der Wiederaufbau der Kirche vollziehen? Ein Wiederaufbau, der doch gerade auch mit den in der Industrie Tätigen geschehen müßte?

Wenn die kirchliche Industriearbeit die Menschen nicht in die Ortskirche zurückführen kann, das ist meine Behauptung, so gibt es zwei Gründe dafür vor anderen:

1. was schon angesprochen wurde, die — wenigstens nach meiner Beobachtung — fehlende Kommunikation innerhalb der kirchlichen Organisation, nämlich zwischen Industriearbeit und lokaler Gemeindegemeinschaft.

Daß hier jetzt in dieser Stunde und heute Kommunikation geschieht in dieser Weise, widerlegt nicht das, was ich sage: denn man muß einmal betrachten, in welchem Umfang diese Kommunikation geschieht und in welchem Ausmaß.

2. Das beschriebene fehlende Engagement der Ortskirche für den industriellen Lebensbereich.

Dann könnte also die Schlußfolgerung lauten: Diese Lage rechtfertigt nicht nur die bisherige Industriearbeit der Kirche. Sie muß sie auch eigentlich harter Kritik unterwerfen, weil sie nicht längst schon dazu fortgeschritten ist, ihre Tätigkeit kräftig auszubauen, um an die Stelle des in der Ortskirche Verlorengegangenen Neues zu setzen — außerhalb der Ortskirche.

Industriearbeit also — nochmals gefragt — als neues Forum, neue Gemeindeformen bildend neben und möglicherweise sogar anstelle der Ortskirche.

Ich glaube nicht, daß man an dieser Aussage festhalten kann. Die Kirche kann diesen ungelösten Konflikt zwischen Ortskirche und Industriearbeit nicht überwinden, indem sie gemeindegemeinschaftlich zu Beidem steht. Denn es ergeben sich vor anderem folgende Probleme:

1. Eine Gemeinde mit den Beschäftigten eines Betriebes kann sich im Betrieb selbst nicht bilden — es sei denn außerhalb der Arbeitszeit.
2. Selbst wenn sie sich bilden würde, hieße das, die Ausgliederung aus der Ortskirche besiegeln. Es hieße aber auch, den Konflikt für den einzelnen Menschen, in welchem er zwischen Wohn- und Arbeitsstätte steht, noch verschärfen, weil man den Menschen noch mehr und zwar nun bewußt von der Wohnstätte, insbesondere der Familie auch im täglichen Raum trennt.

3. Aber auch der Kirche dürfte es allein schon personell und finanziell gar nicht gelingen, neue Gemeindeformen neben den bestehenden, bisherigen aufzubauen.

Ich sehe darum einzig und allein die Lösung für die Kirche in der Erneuerung der Ortskirche. Erneuerung der Ortskirche heißt aber nicht mehr Beschränkung auf den Wohnbezirk, sondern Einbeziehung des Industriebezirks. Weil sich das Leben vieler Gemeindeglieder nicht allein im Wohnbezirk, sondern eben auch im Industriebetrieb auf dem Gebiet oder außerhalb des Gebietes der Gemeinde vollzieht, weil das Leben dieser Menschen hier konkret wird, muß die Kirche hier konkret werden in ihrer Verkündigung. Sie muß den Menschen nämlich dort treffen, muß dort konkret werden, wo der Mensch handelt. Sie muß also in die Bereiche eindringen, in denen der Mensch handelt. Sie muß ihm sein Handeln bewußt machen, indem sie dem Menschen erkennbar macht, wie er in seinen Bereichen und Beziehungen handelt, exemplarisch gewissermaßen.

Sie muß dabei den Menschen dazu führen, sich zu erkennen, sich und sein Handeln infrage zu stellen und folgerichtig Antworten gemeinsam mit ihm für sein konkretes Handeln zu finden. Das könnte und müßte zur Erarbeitung eines — sagen wir mal — sozialetischen Fundamentes mit dem Ziel der Hinwendung des Menschen zum Menschen führen.

Es gibt gewisse Chancen für solche Bemühungen. Eine Chance für die Bemühungen um Erneuerung der Ortskirche ist zu sehen in dem Streben vieler Menschen, die in der Industrie arbeiten, nach einem festen Lebensrhythmus, um das Auseinanderfallen von Wohn- und Arbeitsstätten auf diese Art zu überbrücken. Beide Lebensbereiche, Wohnbereich, Arbeitsbereich, pendeln sich dabei im Verhältnis zueinander zu einer gewissen Gleichgewichtigkeit und Harmonie ein. Diese Stabilisierung könnte eine Hilfe sein für das Engagement der Ortskirche, wenn sie sich auf den Lebensrhythmus dieser Menschen einstellt.

Die wichtigste Hilfe aber bleibt die kirchliche Industriearbeit in den Formen, die sich in den vergangenen Jahren beispielsweise durch die Akademien, wie wir es auch hier an diesem Ort erleben, herausgebildet haben. Ich sehe ihren Sinn, Zweck und Nutzen besonders im Blick auf die Erneuerung der Ortskirche.

Kirchliche Industriearbeit heißt — so gesehen — exemplarisch Erfahrungen sammeln, die ausgewertet, der örtlichen kirchlichen Arbeit verfügbar gemacht werden müssen, heißt weiter, Modelle für die kirchliche Arbeit entwickeln, an denen die in der zu erneuernden Ortskirchenarbeit Stehenden lernen sollen. So könnte kirchliche Industriearbeit in dieser Form zum Sauerteig einer allgemeinen, verbreiteten Industriearbeit insbesondere in den Ortsgemeinden werden.

Solchem Bemühen der Kirche steht die Industrie und stehen sicherlich auch viele der in ihr beschäftigten Menschen — ich bin dessen gewiß — offen gegenüber, und es fehlt auch sicherlich nicht an der Bereitschaft, Informationen und Erfahrungen auszutauschen.

Der Auftrag, den die Kirche hat, bleibt indessen ihr Auftrag an die Menschen und mit den Menschen — Menschen in allen Bereichen unseres Lebens, auch in dem Betrieb.

Soweit meine kurzen Ausführungen, meine sehr verehrten Damen und Herren! Zum Schluß noch einige Thesen. Wir waren ja gebeten worden, einige Thesen zur Anregung für die Diskussion selbst zu formulieren. Ich darf diese Thesen vorlesen — sie werden auch gleich verteilt —, wobei ich bemerken möchte, es lassen sich natürlich eine ganze Anzahl von Thesen aufstellen.

Ich habe versucht, sie so aufzustellen, daß sich von These zu These ein gewisser gedanklicher Fortschritt ergibt.

Meine Thesen:

1. Es kann nicht Aufgabe der Arbeitgeber sein, der Kirche für ihre Arbeit ein neues Forum in Gestalt der Betriebe bzw. der in ihnen Beschäftigten zur Verfügung zu stellen oder zu vermitteln.
2. Es kann nicht Aufgabe der Kirche sein, den Arbeitgebern die Lösung der sozialen Probleme im Betrieb abzunehmen.
3. Die Emigration aus der Kirche ist im wesentlichen Emigration aus der Ortskirche, nicht der Kirche schlechthin. — Das ist für mich eine ganz zentrale These.
4. Die Industriearbeit der Kirche ist kein Ersatz für das Versagen der Ortskirchengemeinde, sie kann nur exemplarische Arbeit für die Ortskirchengemeinde leisten.
5. Durch Erneuerung der Ortskirche — Verbindung von Wohn- und Industriebezirk in der kirchlichen Arbeit — hat die Kirche eine Chance, sich an den jeweiligen Orten zu erneuern.
6. Die Kirche muß konkret werden in ihrer Verkündigung.
7. Wenn es der Kirche gelingt, deutlich zu machen, daß das Handeln wesentlich durch die Hinwendung des Menschen zum Menschen bestimmt sein soll, wird sich dies auch fruchtbar auf die Beziehungen in der industriellen Arbeitswelt auswirken.

Vielen Dank!

(Allgemeiner Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Sehr geehrter Herr Lichtwer! Haben Sie recht herzlichen Dank für Ihre Ausführungen, die wirklich interessant und bedenkenswert sind. Es sind hilfreiche Thesen, die bei der Gruppenarbeit nachher verwertet werden können.

Ich mache nun eine kurze Pause, damit das nächste Referat nicht so unmittelbar folgt. Eine Pause von 5 Minuten, bitte!

(Pause von 9.30 bis 9.35 Uhr)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gebner**: Wir setzen die Sitzung fort, und ich bitte Herrn Feuerstein um sein Referat.

Betriebsratsvorsitzender **Karl Feuerstein**: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sehen Sie in mir einen Betriebsrat, der in einem Werk mit 13 000 Beschäftigten in der Metallindustrie tätig ist und dort tagtäglich in der Diskussion und in der Auseinandersetzung mit der Werksleitung steht um die Fragen der betrieblichen Praxis, um die Fragen des Erhalts der Arbeitsplätze, der Gestaltung der Arbeitsplätze und der Ausbildungsplätze. Haben Sie Verständnis dafür, daß sich diese Konflikte natürlich in einer solchen wirtschaftlichen Situation verstärkt haben, und haben Sie Verständnis dafür, wenn ich aus dieser Situation heraus meine Ausführungen hier mache.

Ich bin der Auffassung, daß die Evangelische Industrie- und Sozialarbeit, aber nicht nur die, sondern die Kirche insgesamt anknüpfen muß an die Wirklichkeit, wie sie Hunderttausende unserer Mitbürger tagtäglich in der Industrie erleben. Haben Sie deshalb Verständnis dafür, wenn ich zu Beginn kurz auf diese Wirklichkeit eingehe und sie vielleicht für den einen oder anderen von Ihnen etwas überzeichnet darstelle.

Meiner Auffassung nach ist der Zweck der industriellen Produktion nach wie vor nicht die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, sondern es geht nach wie vor um die Erzielung höchstmöglicher Gewinne. Und nicht jeder, der dies feststellt, will gleich eine kommunistische Gesellschaft. Es gibt andere Möglichkeiten, die in unserem Grundgesetz geforderte Sozialbindung des Eigentums zu erreichen. Und nach wie vor steht nicht der Mensch im Mittelpunkt, sondern der wirtschaftliche Erfolg. Lassen Sie mich dazu etwas zitieren, was zwar sicherlich schon etwas zurückliegt, aber immer noch zutrifft. Es ist ein Referat, das Herr Direktor Bischoff von der BASF einmal bei der Evangelischen Akademie in Bad Boll gehalten hat. Ich darf daraus ein paar Sätze zitieren. Herr Bischoff hat damals gesagt: Der Betrieb ist keine Heimat und keine Evangelische Akademie und kein Arbeiterwerk; kein Einsatz von Industriepfarrern wird ihn dazu machen. Sein alleiniger Zweck ist die Produktion von Gütern. Alle seine Mittel sind darauf ausgerichtet, dieses Ziel bestmöglich zu erreichen, das heißt so billig wie möglich. Zu den Mitteln, die er hat und deren er sich bedient und bedienen muß, damit das Ziel erreicht wird, gehören auch die Menschen. Der Betrieb braucht die Menschen nicht als Menschen, die Gott bei ihrem Namen gerufen hat, sondern als Funktionen. Er braucht nicht den Franz S., nicht den Ernst K., nicht den Heinz B., sondern er braucht einen Schlosser, einen Kraftfahrer und einen Buchhalter. Und braucht er keinen Buchhalter mehr, weil dessen Arbeit von einer Rechenmaschine übernommen wird, so muß er sich von Heinz B. trennen, so wertvoll dieser als Mensch auch sein mag.

Dies waren die Worte eines sicherlich ehrlichen Managers, der versucht hat, die betriebliche Situation zu schildern. Ich kann das nur unterstreichen. Und so ist es auch kein Wunder, daß sich die Organisation der Produktion ausschließlich und absolut am Kostendenken orientiert. Sowohl die Maschine als auch der Mensch sind Kostenfaktoren, die im

Betrieb möglichst rationell eingesetzt werden. Und Merkmal des Einsatzes sowohl für die Maschine als auch für den Menschen ist eine umfassende Arbeitsteilung. Die Produktion wird heute in kleine und kleinste Teile zerlegt, so daß für den einzelnen nur wenige, sich ständig wiederholende Handgriffe übrig bleiben. Ich darf da ein paar Beispiele nennen. Solange man in Unternehmen Arbeitsplanern Vorschriften macht, daß sie bei der Planung von Arbeitsplätzen in ihre Überlegungen mit einbeziehen sollen, „ob zum Beispiel alle Bewegungen auf die niedrigsten Klassen beschränkt sind, ob alle Bewegungen auf ein Mindestmaß beschränkt sind, ob genau gezielte Bewegungen aus dem Arbeitsprozeß verbannt sind, ob Beidhandarbeit möglich ist“, — solange so Arbeitsplätze gemacht werden, gibt es menschliche Konflikte. Das ist kein Extremfall, den ich hier schildere; das ist, lassen Sie mich das etwas salopp formulieren, zitiert aus dem Gebetbuch der Arbeitsplaner, aus der MTM-Karte: Über die Gestaltung der Arbeitsplätze. Und solange sich Betriebsräte — und was ich jetzt sage, ist völlig neu — noch damit auseinandersetzen müssen, daß trotz Bestehens eines Tarifvertrages mit 1,5 Minuten Taktzeitbeschränkung, eine große namhafte Firma in einer Kernmacherei einen 25-Sekunden-Takt einführen will, — solange Arbeitsplätze so geplant werden, gibt es eben massive Konflikte in den Betrieben, die ausgetragen werden müssen und an deren Austragung sich eben nicht jeder vorbeidrücken kann.

Weitere Merkmale dieser industriellen Produktion sind Fließbandarbeit, Akkordarbeit, Prämienarbeit, Schichtarbeit und, was uns zunehmend stärker betrifft, Fragen der Rationalisierung. Ich bin mir im klaren, daß man das nicht alles abschaffen kann, darum geht es auch nicht; es geht darum, diese Systeme zu vermenschlichen, dem Menschen anzupassen und in ihrer negativen Auswirkung abzumildern. Die Auswirkungen einer solchen Fertigung sind Monotonie und Altersfeindlichkeit. Das geht soweit, daß große namhafte Betriebe an Arbeitsämter Briefe schreiben und erklären, sie wollen keine Leute einstellen, die älter als 45 Jahre sind; das führt zu Bewegungsarmut in der Produktion; das führt dazu, daß Menschen, die regelmäßig Schicht arbeiten, nicht teilnehmen können am Vereinsleben, im Sportleben, bei der Weiterbildung, daß sie auch noch nicht mal in der Lage sind, eine regelmäßige, in Fortsetzung erscheinende Fernsehsendung anzusehen, weil sie eben durch diese regelmäßige Schichtarbeit daran gehindert werden. Und das führt durch die im Moment zu starke und übertriebene Rationalisierung zum Verlust des Arbeitsplatzes.

Es muß auch die Kirche interessieren, wenn fast 50 Prozent aller Investitionen heute in der Bundesrepublik schon Rationalisierungsinvestitionen sind, die Arbeitsplätze vernichten und keine neuen schaffen. Das führt dazu, daß zum Beispiel 56 000 Metallarbeiter in Nordwürttemberg/Nordbaden eineinhalb Wochen streiken müssen, weil sie 5 Minuten Pause in der Stunde haben wollen. Das führt dazu, daß gestreikt werden muß, wenn man ältere Menschen im Betrieb sichern will; das führt dazu, daß gestreikt

werden muß, wenn man eine Beschränkung der Taktzeit haben will, wie dies in Nordwürttemberg/Nordbaden geschehen ist.

Und dazu kommt — lassen Sie mich das auch deutlich sagen — die Hierarchie und der Aufbau der Betriebe, die im Grunde genommen einer Pyramide ähnelt. In den Betrieben wird außer den Betriebsräten nichts gewählt. Sie würden sich in Ihrer Kirche auch dagegen wehren, wenn im Grunde genommen noch solche undemokratischen Strukturen vorhanden wären. Es ist in den Betrieben immer noch so, daß die Anweisungen von der Zentrale über eine immer breiter werdende Schicht von Vorgesetzten an die Angestellten und Arbeiter der unteren Ebene gehen. Außerhalb dieser Hierarchie stehen nur die Gewerkschaften und die Betriebsräte. Die Betroffenen haben nur diese Möglichkeit, sich Gehör zu verschaffen, wenn sie nicht einverstanden sind mit einer Versetzung, mit einer Lohnkürzung, mit der Organisation ihrer Arbeit, mit dem Verhalten von Vorgesetzten und alle diese Dinge mehr. Und Herr Direktor Bischoff hat recht, wenn er sagt, daß der Mensch im Grunde genommen Nummer ist. Er hat ihn in seiner Rede in Bad Boll verglichen mit einem Ersatzteil im Betrieb. Das Ersatzteil trägt eine Nummer, und auch der Mensch trägt eine Nummer. Er hat ja damals in seinem Referat ausgeführt, daß zum Wesen des Menschen im Betrieb das Nummernsein nun mal dazu gehört.

So sieht die Situation aus. Und hier kommt die Frage, wer hilft dem einzelnen Betroffenen in seiner Situation, wer hilft ihm denn, seine Lage zu verbessern, seine Lage zu verändern? Da sind erstens politische Parteien, die versuchen, Gesetze zu erlassen, die das Zusammenleben in den Betrieben erleichtern. Es sind zum zweiten die Gewerkschaften, die Tarifverträge schaffen, und es sind zum dritten Betriebsräte, die durch ihren persönlichen Einsatz im Rahmen der Gesetze und der Tarifverträge versuchen, für den einzelnen Arbeitnehmer zu wirken. In diesem Prozeß des Vertretens ist die Kirche völlig ausgeschaltet. Ich würde das nicht wollen und Sie sicherlich auch nicht, daß in diesem Prozeß die Kirche direkt eingeschaltet ist. Aber es geht auch darum, inwieweit die Kirche indirekt versucht, den Betroffenen da zu helfen, wo es gerechtfertigt ist, wo die Kirche nach eigener Prüfung zu der Überzeugung kommt, den Betroffenen zu helfen. Das ist aber heute nicht der Fall. Im Bewußtsein der Betroffenen hat sich die Kirche völlig ausgeschaltet, sie hat sich auf das Leben nach Feierabend, oder, was noch schlimmer ist, auf das Leben am Sonntag beschränkt. Sie hat im Bewußtsein der Arbeitnehmer die Macht-, Eigentums- und Produktionsverhältnisse bejaht. Dies ist die Welt und die Situation, aus der heraus wir Kontakt mit der Industrie- und Sozialarbeit der Evangelischen Kirche bekommen haben.

Haben Sie Verständnis dafür, wenn ich vorweg die Erfahrungen schildere, die ich selbst gemacht habe, obwohl ich weiß, daß die Kirche in ihrer Industrie- und Sozialarbeit auch mit anderen Gewerkschaften, mit anderen Betrieben, mit anderen Unternehmen zusammenarbeitet und Kontakte pflegt. Haben Sie Verständnis dafür, daß der Industrie-

pfarrer im Betrieb bei uns, bei den Gewerkschaften, bei den Betriebsräten, bei den Vertrauensleuten, bei den Arbeitern, bei den Angestellten zunächst auf Mißtrauen gestoßen ist. Das kommt daher — ich muß das auch einmal sagen —, daß wir bisher negative Erfahrungen gemacht haben. Das betrifft nicht die Evangelische Kirche, sondern den KAB, die Katholische Arbeiterbewegung, die versucht hat, durch ihre Kontakte zu den Betrieben christliche Gewerkschaften zu gründen, und die damit nach unserer Auffassung zwangsläufig zur Spaltung und zu einer Schwächung der Position der Arbeitnehmer beigetragen hat. Dieses Mißtrauen war vorhanden und ist zunächst auch noch vorhanden, wenn Industriefarrer mit Industriearbeit beginnen. Wir haben aber bei den Gesprächen mit dem Industriefarrer und seinen Mitarbeitern sehr schnell festgestellt, daß es der Evangelischen Kirche und der Evangelischen Industriearbeit nicht darum geht, christliche Gewerkschaften zu bilden. Die EKD hat — das ist etwas, was wir freudig begrüßen — die Einheitsgewerkschaft im Grundsatz bejaht mit all ihren Stärken und Schwächen, die auch ich sehe. Wir haben bei diesen Gesprächen sehr schnell gemerkt, daß die Evangelische Industrie- und Sozialarbeit nicht das Ziel hat, mit uns über die Bildung von Gewerkschaften zu diskutieren, sondern sie will mit uns über unsere Situation und unsere Probleme reden, sie will mit uns über mögliche Formen der Zusammenarbeit reden. Die Mitarbeiter — das haben wir sehr schnell festgestellt — wollen mit uns zwar nicht kritiklos, aber als Christen in der Gewerkschaft mitarbeiten. Daraus hat sich eine konstruktive Zusammenarbeit entwickelt.

Wir haben eine ganze Reihe von Tagungen mit der Evangelischen Akademie in Zusammenarbeit mit der IG Metall gehabt. Noch vor Jahren hätte ich es als unmöglich bezeichnet, daß Kirche und Gewerkschaft zusammen Tagungen für Arbeitnehmer eines Betriebes veranstalten. Arbeiter, Angestellte, Betriebsräte, Vertrauensleute haben zusammen mit dem Industriefarrer und mit ihrer Gewerkschaft ihre Probleme diskutiert. Wir haben dort Themen diskutiert, die auch in der Gewerkschaftsbewegung mancherorts zu kurz kommen. Da ging es um die Form der Mitbestimmung: wie soll denn ein zukünftiges Mitbestimmungsmodell aussehen? Da ging es darum: Was versteckt sich hinter dem Begriff der Vermögensbildung, wie könnte denn eine Vermögensbildung aussehen? Da ging es um die Fragen unserer Ordnung in der Wirtschaft und um mögliche Alternativen. Da ging es auf dem Höhepunkt der Ölkrise um die Frage der Macht der multinationalen Konzerne. Da ging es um die Frage der Wirtschaftskrise, auch um die Frage der Investitionslenkung. Im nächsten Seminar geht es um die Frage des Individualverkehrs, was für den Betrieb aus dem ich komme, der Automobile produziert, sehr wichtig ist und bedeutsame Probleme für diese Arbeitnehmer aufwirft.

Für viele der Teilnehmer an diesen Tagungen war das eine völlig neue Erfahrung, daß man mit der Kirche solche Probleme diskutieren konnte.

Wir haben weiter erlebt, daß neben den Arbeit-

gebern auch Betriebsräte als Referenten oder Praxisberichterstatter im Rahmen der Industriepraktika der Theologiestudenten mitgewirkt haben. Das hat sicherlich zu einem besseren Verständnis bei den Menschen, die später einmal theologisch tätig sein wollen, und zu einem besseren Verständnis der Kirche von unserer Seite her beigetragen.

Ich darf eine ganz persönliche Erfahrung schildern. Bei diesen Gesprächen hat man uns immer die „Stimme der Arbeit“, die Zeitung der Evangelischen Industrie- und Sozialarbeit, überreicht. Diese Zeitschrift wurde bei uns sehr stark diskutiert, einfach deshalb, weil das für uns eine neue Erfahrung war, daß sich eine kirchliche Zeitung recht intensiv mit unseren Problemen beschäftigt. Z. B. mit den Fragen der Mitbestimmung, mit Fragen des Arbeitsrechts und insbesondere mit den Fragen der Humanisierung, der Arbeitsbereicherung und der Aufgabenerweiterung. Wir waren überrascht, wie betriebsnah man dort die Probleme der Arbeitnehmer erörtert hat. Dies hat uns verdeutlicht — lassen Sie mich das so salopp formulieren —: es ist also nicht nur der Mannheimer Industriefarrer, der zufällig auf unserer Seite steht. Wir haben erfahren, daß diese Arbeit doch auf einer etwas breiteren Basis innerhalb der Evangelischen Kirche steht.

Diese Zusammenarbeit war für uns positiv. Sie hat sicherlich Mißtrauen und bestehende Vorurteile abgebaut und eine Vertrauensbasis geschaffen zwischen den Trägern dieser Industrie- und Sozialarbeit und den Leuten aus den Betrieben, den Betriebsräten, den Vertrauensleuten, den Arbeitern, den Angestellten.

Wenn Sie mich fragen, welche Erwartungen ich und die Arbeitnehmer, die so denken wie ich, im Hinblick auf die Industrie- und Sozialarbeit und die Kirche haben, dann muß ich nochmals deutlich formulieren: Die Tatsache, daß im Mittelpunkt des Wirtschaftens nicht der Mensch, sondern ausschließlich wirtschaftliche Interessen stehen, muß meiner Auffassung nach den Widerspruch der Kirche hervorrufen. Zu der Tatsache, daß die betriebliche Produktion so organisiert ist, daß dem Menschen die Möglichkeit des Menschseins genommen wird, darf die Kirche nicht schweigen. Ich möchte Herrn Professor Günter Brakelmann zitieren. Ich habe mit großem Interesse seinen Vortrag in der „Stimme der Arbeit“ gelesen. Ich darf daraus zwei Abschnitte zitieren, die im Grunde genommen meine und unsere Erwartungen wiedergeben:

Die Kirche hat ihre Stimme gegen Verhältnisse zu erheben, in denen der Mensch — ihr Mensch — in seinem Bewegungsspielraum, in seinem Handlungs- und Entscheidungsraum so eingeschränkt wird, daß ihm keine Entfaltung seiner Person in der Arbeit möglich ist und seine Sozialbedürfnisse keine Chance ihrer Befriedigung haben. Sie hat zu protestieren gegen jede Form von sinnloser Arbeit, gegen Arbeit ohne Inhalt. Sie hat zu protestieren gegen jedes nicht gelebte Leben in der Arbeitszeit. Sie hat zu protestieren gegen jene Praxis, die die Freizeit als Kompensation für sinnloses Arbeitsleben anpreist.

Damit ist, möchte ich sagen, sehr deutlich zum Ausdruck gekommen, was ich und was wir von der Kirche insgesamt erwarten.

Ich möchte auch noch einmal unterstreichen: Es ist nicht nur ein Organisationsproblem, ob die Kirche auf der Ortsebene organisiert ist oder sich im Betrieb organisiert. Das ist auch eine Frage der Aussage der Kirche gegenüber den Menschen, die sie zu vertreten vorgibt. Wenn in Baden-Württemberg — lassen Sie mich das so kraß formulieren — 56 000 Metallarbeiter, Akkordarbeiter für fünf Minuten Pause in der Stunde streiken, wenn sie für die Sicherheit der älteren Arbeitnehmer streiken, wenn es um die Abschaffung der Bewegungsarmut und um weniger Monotonie am Arbeitsplatz geht, wenn es vom Grundsatz her um mehr Menschlichkeit am Arbeitsplatz geht, dann muß meiner Auffassung nach die Kirche sagen, auf wessen Seite sie steht. Dann kann sie zu einem solchen Vorgang nicht schweigen. Das heißt nicht, daß sich die Kirche bedingungslos hinter die Gewerkschaften und ihre Forderungen stellen soll. Das würden wir auch gar nicht wünschen. Die Kirche ist und kann keine Ersatzgewerkschaft sein. Die Kirche kann auch keine Ersatzpartei sein, die nun die Forderungen für die Arbeitnehmer formuliert. Sie muß sich aber meiner Auffassung nach eindeutig auf die Seite der Schwächeren in unserer Gesellschaft stellen. Eine solche Aussage bei derartigen Konflikten würde sicherlich mit dazu beitragen, daß das Verständnis der Arbeitnehmer für die Kirche größer und besser wird, als es heute ist. Die Kirche muß sich eindeutig für den Menschen und für das Menschsein auch und gerade in der Arbeitswelt aussprechen. Dazu gehört die Erkenntnis — lassen Sie es mich so formulieren —, daß in den Betrieben mehr Menschlichkeit notwendig ist, mehr Humanität, mehr Mitbestimmung. Ich habe gerade gestern in Karlsruhe an Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband in Baden-Württemberg über einen neuen Manteltarifvertrag für Lehrlinge teilgenommen. Wir haben gefordert, daß der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht bekommt bei der Übernahme vom Ausbildungs- in das Arbeitsverhältnis. Das ist eine sehr wichtige Frage. Wir haben dabei erleben müssen, wie uns die Arbeitgeber sehr deutlich gesagt haben, dieses Stück Freiheit, darüber allein zu bestimmen, möchten sie sich gerne erhalten, und sie finden es gut, daß man das Mitbestimmungsrecht der Betriebsräte beschränkt hat.

Das sind Probleme, mit denen wir uns heute beschäftigen müssen und mit denen sich auch die Kirche beschäftigen muß, wenn in zunehmendem Maße eine ganze junge Generation in die Gefahr kommt, enttäuscht zu werden, weil sie keine Ausbildungsplätze findet.

Es ist sicherlich nicht Aufgabe der Kirche, detaillierte Forderungen für die betriebliche Situation aufzustellen. Insoweit stimme ich mit Ihnen, Herr Lichtwer, überein, daß das nicht Aufgabe der Kirche sein kann. Ich meine nur, die Kirche muß in solchen Prozessen, die sich nicht nur auf einen Betrieb beschränken, die unsere ganze Gesellschaft, die das Zusammenleben aller Menschen in unserer Gesellschaft betreffen, grundsätzlich Position beziehen.

Daß die Kirche in solchen Prozessen grundsätzlich Position bezieht, das ist das, was wir in der Vergangenheit so oft vermißt haben.

Lassen Sie mich aber auch deutlich sagen, dies kann und darf keine Frage eines einmaligen Bekenntens sein, sondern muß eine ständige und praktische Aufgabe werden.

Ich will Ihnen das an einem Beispiel erläutern. Wir waren als Arbeitnehmer, als Betriebsräte und Gewerkschaftler erstaunt, als wir im Jahre 1967 von der Enzyklika *populorum progressio* von Papst Paul VI. gehört und gelesen haben, der sich dort gegen die uneingeschränkte Verfügungsgewalt von Eigentum wendet und der diese Verhaltensweise sehr stark gebrandmarkt hat. Nur, was nützt eine solche Erklärung, wenn die Praxis bei denen, die im Namen der Kirche sprechen, anders aussieht? Deshalb meine ich, das kann nicht die Frage eines einmaligen Bekenntens, einer einmaligen Stellungnahme, eines einmaligen Beschlusses einer Synode sein, sondern dies muß praktische Aufgabe werden, sich in solchen Prozessen grundsätzlich zu entscheiden, wo man steht.

Die Evangelische Industrie- und Sozialarbeit darf meiner Auffassung nach keine Alibi-Funktion sein, daß man nachweist: Man tut ja auch etwas für die Arbeitnehmer. Es kann auch kein Zweig- oder Randgebiet kirchlicher Arbeit sein. Wenn 80 Prozent unserer Bevölkerung in abhängiger Arbeit stehen, darf die Frage nach der Organisation dieser Arbeit und die Frage des Zusammenlebens der Menschen bei ihrer Arbeit kein Randgebiet kirchlicher Betätigung sein.

Lassen Sie mich zum Schluß sagen: Unsere Gesellschaft hat Grenzen erreicht. Mit diesen Grenzen müssen wir uns alle beschäftigen, egal wo wir innerhalb dieser Gesellschaft stehen. Es sind Grenzen im Eigentum. Es darf nicht weiterhin wahr sein, daß 1,5 Prozent unserer Bevölkerung 75 Prozent des produktiven Kapitals besitzen u. sich in dem einen oder anderen Fall so verhalten, wie das bei Quandt und Flick geschehen ist, daß man Aktienanteile, das heißt Firmen und Menschen, dem Höchstbietenden verkauft, und wenn es sein muß, auch in arabische Länder. Wir haben auch Grenzen im Wachstum erreicht. Wir haben es derzeit nicht nur mit einer Konjunkturkrise, sondern wir haben es mit einer Strukturkrise zu tun. Wir werden uns noch sehr lange mit dem Problem der Arbeitslosen beschäftigen müssen. Wir werden uns auch mit der Frage des Rechts des Menschen auf Arbeit beschäftigen müssen und wir werden uns damit beschäftigen müssen, wie man die verbleibende Arbeit verteilt. Unsere Gesellschaft hat auch Grenzen im Konkurrenz- und Kostendenken erreicht. Es kann nicht so weitergehen, wie es die Entwicklung derzeit andeutet. Ich habe vorhin erwähnt, daß fast 50 Prozent aller Investitionen für die Rationalisierung, für die Vernichtung von Arbeitsplätzen ausgegeben werden. Es kann nicht so sein, daß ständig, wie in den letzten zehn Jahren, 10 bis 15 Prozent Ausbildungsplätze verlorengehen, und es kann nicht weiterhin so sein, daß die soziale Sicherheit, die sich die Arbeitnehmer in langen Jahren erkämpft haben, in Frage gestellt wird.

Wir haben auch Grenzen in der Entmenschlichung der Produktion erreicht. Die Fremdbestimmung hat, glaube ich, ebenfalls ihre Grenze erreicht. Wir müssen wieder Formen der Produktion finden, wo sich der Mensch wohlfühlt und sich auch in seiner Arbeit wiederfindet.

Wir haben auch Grenzen in der Arbeitsteilung gefunden. Es kann nicht so weitergehen, daß Arbeitsplätze so massiv, wie es derzeit in der Industrie geschieht, ausschließlich nach MTM, das heißt nach dem amerikanischen Kleinstzeitverfahren, gemacht werden, wo der Mensch nicht nur mit beiden Händen, sondern gleichzeitig noch mit den Füßen arbeiten soll, und wo man die Zeit, die er für seine Arbeit braucht, nicht mehr mit der Uhr, sondern mit Metermaß mißt. Das ist, im ganzen gesehen, inhuman, altersfeindlich. Ich bin froh, daß es gewerkschaftliche Tarifverträge gibt, die — wie hier in Nordwürttemberg und Nordbaden — ältere Menschen absichern. Darüber hinaus müßte sich auch die Kirche sehr massiv mit dem Problem unserer älteren Menschen in der Industrie beschäftigen. Das ist ein Problem, das in zunehmendem Maße auf uns zukommt, weil die Produktion, insgesamt gesehen, altersfeindlich ist, ältere Menschen nicht mehr verkräftet.

Ich meine also, die Kirche kann bei diesen Prozessen, die sich in naher Zukunft noch deutlicher abspielen werden, nicht abseits stehen. Sie kann auch nicht durch Schweigen diese Entwicklung bejahen. Die Kirche muß mehr sein als eine Institution, deren man sich bei der Taufe, bei der Heirat oder bei der Beerdigung bedient.

Meine Erwartung an die Kirche ist in einem Beschluß der Evangelischen Landeskirche von Schleswig-Holstein formuliert, und darin wird gesagt:

Die Aufgabe der Kirche in der Arbeitswelt ist nicht nur als eine Sektion, sondern als Dimension der Kirche anzuerkennen und in neuen Denk- und Handlungsprozessen auf allen Ebenen und in allen Bereichen kirchlicher Arbeit umzusetzen bzw. in Gang zu bringen.

Ich habe vorhin gesagt, daß ich erlebt habe, wie man in einer Ortskirche versucht hat, diesen Prozeß in Gang zu bringen. In Mannheim, mitten im Wohngebiet von Arbeitern, haben zwei Pfarrgemeinden den Versuch gemacht, eine solche Diskussion auf der Ebene der Ortskirche in Gang zu bringen, indem man alle Interessenten aus den beiden Pfarreien und die Interessenten aus der Arbeitnehmerschaft, aus den Betrieben, zu einer Diskussion in der Kirche über die Mitbestimmung eingeladen hat.

Dies ist sicherlich nur ein Beispiel. Aber ich bin davon überzeugt, es gibt noch viele mehr, wo man deutlich machen kann, daß auch die Ortskirche ihren Teil dazu beitragen kann, sich diesen Problemen zu stellen. Nur so kann sich die Kirche selbst dabei helfen, daß das Problem gelöst wird, vor dem sie jetzt steht, daß sich der überwiegende Teil unserer Menschen nicht in der Form zur Kirche bekennt, wie es die Kirche sich wünscht.

Ich wünsche mir — das möchte ich zum Schluß sagen —, daß das, was in Schleswig-Holstein beschlossen wurde, die ganze Kirche beschließt und

daß sie Möglichkeiten findet, so zu handeln, wie es dort beschlossen worden ist. — Schönen Dank.

(Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Sehr geehrter Herr Feuerstein, wir haben zu danken für Ihre Ausführungen und für Ihren Einblick, den Sie uns in die Arbeitswelt gegeben haben. Beiden Herren danke ich sehr dafür, daß sie uns ihre Thesen in schriftlicher Form überlassen haben, die uns eine wertvolle Grundlage in der Gruppenarbeit sein werden. Nochmals herzlichen Dank!

(Beifall)

Wir begeben uns nun in die Gruppen und treffen uns um 16.45 Uhr wieder zur Erstattung der Kurzberichte und zu dem anschließenden Podiumsgespräch. Es ist natürlich erforderlich, daß in den Gruppen Berichterstatter benannt werden, die die Berichte nachher erstatten.

Ich unterbreche jetzt die Sitzung.

(Unterbrechung der Sitzung von 10.10 bis 16.45 Uhr)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Wir setzen die unterbrochene dritte Plenarsitzung fort.

II, 3

Bevor wir nun zum Podiumsgespräch kommen, bitte ich die Berichterstatter aus den einzelnen Besprechungsgruppen um ihre Kurzberichte. Ich darf zunächst den Berichterstatter der Gruppe I aufrufen, bei dem es sich wohl um Herrn Ritsert handelt!

Synodaler **Ritsert**, Berichterstatter Arbeitsgruppe 1 im Filmsaal: Wir haben uns über zwei Problemkreise unterhalten: 1. Situation der Arbeitswelt, 2. Was kann die Kirche tun? Welche Aufgaben hat die Kirche in dieser Situation, welche konkreten Maßnahmen sind zu ergreifen, welche Überlegungen sind anzustellen?

Zum Themenkreis 1: Die Analyse der Situation der Arbeitswelt haben wir an Hand der Referate durch weitere praktische Erlebnisse aus dem eigenen Umkreis illustriert. Dabei tauchten folgende Gesichtspunkte auf:

1. In der heutigen Arbeitswelt gibt es sehr viel Unmenschlichkeit.

2. Die Marktwirtschaft mit ihrem Konkurrenzkampf zwingt zu den augenblicklichen Verhältnissen, die den Menschen als Objekt der Produktion behandeln.

3. Die Produktion zielt nicht auf die Bedarfsdeckung ab, sondern auf die Erhaltung der Produktionsstätte. Beispiel dafür ist, daß Produkte bewußt für kurze Lebensdauer hergestellt werden.

4. Wertfrei haben wir festgestellt, daß auch in unserer sozialen Marktwirtschaft die unternehmerischen Kräfte die stärkere Position gegenüber den Lohnabhängigen haben.

Zum Themenkreis 2: Was kann die Kirche tun?

Kirche muß für alle da sein, aber wirklich für alle; deshalb muß sie sich auch besonders für die Schwa-

chen einsetzen. Das kann in folgender Weise geschehen:

1. Die Probleme der Arbeitswelt müssen in der Ortsgemeinde stärker besprochen und aufgegriffen werden.

2. Die Fernstehenden müssen mehr in den Mittelpunkt unserer Zielrichtung gestellt werden, sie müssen angesprochen werden. Kirche als Anwalt der Schwachen, das kann geschehen in Gesprächen mit Arbeitgebern in Betrieben, aber dann hauptsächlich in der Ortsgemeinde mit den Arbeitnehmern. Die Menschlichkeit ist zu verteidigen. Es wird das Ziel der Kirche sein müssen, noch mehr Menschlichkeit zu erreichen.

3. Es wird auch Aufgabe der Kirche in ihrer Verkündigung sein, die Grenzen aufzuzeigen, an die unsere menschliche Gesellschaft gerät.

4. Mehrfachverkündigung! Unter diesem Stichwort haben wir dann einiges aufgezählt. Die Verkündigung darf sich nicht nur auf den Sonntag und auf den Gottesdienst beschränken. Dort wird sehr häufig eine Sprache gesprochen und eine Atmosphäre hergestellt, die dem Arbeitnehmer nicht zugänglich ist. Deswegen ist ein differenzierteres Angebot erforderlich: Verschiedene Hausgesprächskreise, verschiedene soziale Dienste in der Gemeinde, zum Beispiel Hausaufgabendienste bis hin zu Reisegruppen. Mütter- oder Elterngespräche gerade über die Kindergartenarbeit und auch die Konfirmandenarbeit. Gerade zur Konfirmandenzeit kann man bestimmt stärker an die Eltern in allen sozialen Schichten herankommen. Weiter durch Industriefarrer und alle Kräfte, die dort eingesetzt werden. So kann die Verbindung zu den Arbeitern hergestellt werden. Außerdem sollten aus dem Arbeitnehmerstand mehr Leute ermutigt werden, in die einzelnen kirchlichen Gremien hereinzukommen (Kirchengemeinderat, Bezirkskirchenrat usw.). Auch Prädikanten und Lektoren aus der Arbeiterschaft fehlen.

Dann ist das Stichwort gefallen „Organisationsseelsorge“. Dies kann wahrscheinlich in der Hauptsache durch den Industriefarrer wahrgenommen werden. Vertrauensleute gehen in die Gremien der Arbeitswelt und der Industrielwelt hinein. Sie tragen die Verkündigung der Kirche dorthin. Wichtig ist dann, daß die Erfahrung, die in den Betrieben zum Beispiel vom Industriefarrer gemacht wird, zurückfließt in die Gemeinde. Und da ist dann wieder wichtig, daß in der Gemeinde — es wurde dies schon einmal angedeutet, jetzt nochmal mit einem anderen Stichwort — arbeitsweltbezogene Veranstaltungen durchgeführt werden. Zum Beispiel Predigtvorbesprechungen sollten so gestaltet werden, daß auch andere Leute außer aus den Mittelschichten dazukommen, damit Sprache und Probleme der Arbeiter in die Predigt einfließen können. Wir haben mit der Tatsache zu rechnen, daß es in der Industrielwelt sehr viel Angst heute gibt. Wir können diese nicht steuern, wir können aber die arbeitenden Menschen begleiten und uns etwas von dieser Angst sagen lassen und sehen, wie wir an der einen und anderen Stelle Abhilfe schaffen können. Dazu wäre notwendig, daß die personelle Besetzung gerade jetzt in unserer badischen Landeskirche für diese Indu-

striearbeit unter Umständen erweitert wird. Aber es soll auch in den Gemeinden durch die Pfarrer und durch ehrenamtliche Mitarbeiter diese ganze Arbeit aufgegriffen und getragen werden.

So viel! (Beifall)

Synodaler Steyer, Berichterstatter der Gruppe 2: Für Gruppe 2, für die ich berichte, lagen dem Gespräch vornehmlich die Thesen der Herren Lichtwer und Feuerstein zugrunde. Es werden im folgenden verschiedenartige Thesen und Fragen aneinandergereiht.

Nicht nur die Großbetriebe, sondern auch die Großschulen, natürlich auch die Großkirchengemeinden mit 4—6000 Gemeindegliedern fördern die Anonymität. (Vereinzelter Beifall)

Es hat den Anschein, als ob die Seelsorge in den Gemeinden verstärkt werden müßte, aber wie soll eine Vertrauensbasis geschaffen werden, in der allein Seelsorge möglich ist? Ist es damit getan, daß zum Beispiel Industriegemeinden verkleinert werden?

Die Schwierigkeiten sind aber auch von der Sprache her gegeben, da man häufig geistig-geistlich nicht miteinander reden kann. Auch in der Freizeitwelt ist solch ein Gespräch erschwert, weil Betriebsangehörige materialistisch bzw. als Konsument denken. Auch die Parteinahme für ihre Probleme führt nicht unbedingt zum Gespräch, sondern auch nur wieder zur Bestätigung des materialistischen bzw. des Konsumentendenkens. Wie soll über den Sinn des Lebens gesprochen werden, wo doch Stumpsinn und Unsinn der Arbeit das Denken und Reden tötet? Was kann darin bedeuten, Jesus Christus ist der Retter, er befreit und eint?

Auch in den Wünschen blieben Widersprüche. Einerseits soll die Kirche konkret sein in der Verkündigung, andererseits soll die Kirche keine Lösung für Sozialprobleme anbieten. Politische Vorschläge, arbeitsrechtliche Vorschläge, detaillierte Vorschläge für die betriebliche Situation sind nicht gefragt. Aber was sonst? Wie soll dann klar werden, auf wessen Seite die Kirche steht? Inwieweit erwarten bzw. erlauben Arbeitnehmer in Betrieben kirchliche Aktivität? Man begegnet dem Mißtrauen, die Kirche suche in Betrieben ein paar Abstauber für leere Kirchenbänke. Sehen Arbeitnehmer in Kirchenleuten Angehörige einer moralischen Anstalt?

Häufig wird unter Seelsorge lediglich die individuelle Seelsorge verstanden. Aber überall, wo in Seelsorge und Verkündigung auf gesellschaftspolitische Probleme eingegangen wird, geraten Gesprächsteilnehmer oder Predigthörer in Rage; denn die Probleme der Arbeitswelt kommen in der Wohnwelt, und das ist weithin die Ortsgemeinde, üblicherweise nicht vor. So könnte man die Forderung aufstellen, Gemeinden müßten offener werden für die Arbeit der EAN.

Es blieben aber auch innerkirchliche Probleme, was bereits eben angedeutet war, zum Beispiel die Mißverständnisse und das Mißtrauen zwischen Parochialarbeit und Sonderpfarrämtern. Können oder sollen die Spezialpfarrämter der Transmissionsrie-

men sein für die Ortskirchengemeinde? Kann die Gesamtkirche ein Klima schaffen, in dem Aussagen über die Arbeitswelt in der Verkündigung in der Ortsgemeinde nicht sofort auf Ablehnung stoßen? Kann die Parochie auch in Zukunft Kirche für alle sein, da die Arbeitswelt und die Wohnwelt ja auseinandergebrochen sind?

(Beifall)

Synodaler **Marquardt**, Berichterstatter der Gruppe 3: Wir haben uns am Vormittag vor allen Dingen mit den Thesen von Herrn Lichtwer befaßt. Dabei ging es um die Frage, wie ist es möglich, daß der Kirche von Herrn Lichtwer eine solche Chance zugetraut wird, wenn sie sich für die Arbeitswelt öffnet. Infolgedessen haben wir uns vor allen Dingen mit der Frage befaßt, wie ist es möglich, daß wir überhaupt mit den Arbeitnehmern ins Gespräch kommen. Inwieweit ist das für die Ortsgemeinde von Bedeutung. Es wurde darüber diskutiert und dabei klargestellt, daß die Probleme vielschichtig sind und daß die Probleme zum Teil sogar gewisse Parallelen aufweisen zu anderen Bereichen, etwa in der Familie, in der Erziehung, in der Schule. Auch die Schüler sind außer Hauses tätig und ihre Welt ist eine andere Welt als die der Familie. Wie bringt man das in die Familie hinein. Die Kirche muß, so hieß es, die Möglichkeit geben, daß die Gemeindeglieder vom Evangelium her in der Lage sind, Stellung zu nehmen, Positionen zu beziehen und von da her ihre eigene Meinung zu begründen. Aber die Zurüstung dafür ist schwierig. Wie kann das geschehen?

Es wurde zum Beispiel gesagt, daß es wichtig ist, daß man dabei auch an die Zeiten denkt, in denen man sich mit den Industriearbeitern trifft. Das kann also nicht abends um 8 Uhr sein, weil man da schon zur Tagesschau und anschließend vielleicht ins Bett geht. Es müßte also zwischen 17 und 20 Uhr sein. Es komme darauf an, Vertrauen zu stiften. Und dieses Vertrauen kann nicht anders wieder gewonnen werden als so, daß man sich intensiv bemüht, die Probleme, die in der Arbeitswelt auftauchen, kennenzulernen und sie mit den Betroffenen durchzusprechen.

Es wurde die Frage gestellt, woher kommt es, daß die Leute in den Betrieben von dem, was wir in der Kirche verhandeln, im großen und ganzen keine Ahnung haben; sie seien zwar getauft und konfirmiert, aber sie sind trotzdem ahnungslos. Es wurde darauf hingewiesen, daß das daher komme, daß wir wohl eine ganz andere Sprache sprechen; nicht nur eine andere Sprache, weil die Pfarrer Akademiker sind, sondern weil sie eben auch die Gedankenwelt und das, was den Menschen am Arbeitsplatz beschäftigt, nicht wirklich kennen. Diese Sache wird besonders bedrängend deshalb, wenn man sich die Statistik ansieht, aus der sich ergibt, daß es nur ein verschwindend geringer Bruchteil ist, der durch die Industripfarrer und durch die Evangelische Arbeitnehmerschaft im Laufe der vergangenen Jahre überhaupt gewonnen werden konnte, an Gesprächen, Tagungen, Treffen usw. teilzunehmen.

Am Nachmittag ging es uns dann vor allem um die Frage, inwieweit sind wir als Kirche, angeregt

durch den Vortrag von Herrn Feuerstein, verpflichtet, uns mit den Problemen der Menschlichkeit bzw. der unmenschlichen Arbeitsbedingungen am Arbeitsplatz zu beschäftigen.

Das Ergebnis ist vielleicht so zusammenzufassen, daß es verkehrt ist, wenn wir bei unseren Betrachtungen uns nur immer mit dem Problem Kirche und Arbeitswelt befassen. Man muß die Sache von einer höheren Warte aus sehen und feststellen, daß all dies die Probleme der Menschen in der modernen Industriegesellschaft überhaupt sind. Und es sind nicht nur die Männer — und das wurde bei uns sehr stark besonders von Frau Dr. Hetzel herausgestellt; daran ist in den ganzen Besprechungen bisher überhaupt nicht gedacht worden, daß ein ganz großer Teil der in unseren Betrieben Tätigen Frauen sind. Es sah so aus, als handle es sich hier bloß um die Probleme der Männer,

(Beifall)

als würden die Gewerkschaften nur die Interessen der Männer vertreten. Es ist in diesem Zusammenhang unbedingt an die Probleme zu denken, die auch für die Frauen in der industriellen Arbeitswelt anstehen. Es ist die Frage der Hausfrauenschicht, es ist die Frage der Rentenansprüche, es ist die Frage des Mutterschutzes, es ist das Nachdenken über die Problematik, die für eine Frau entsteht, wenn sie ihre Berufstätigkeit unterbrechen muß für längere Zeit, besonders auch im Blick auf die Schichtarbeit. Es ist des weiteren die Frage der beruflichen Ausbildungs-, Aufstiegs- und Fortbildungsmöglichkeit für die Frau. Dies alles muß auch gesehen werden im Hinblick auf die Dienstleistungsbetriebe, in denen Frauen in besonders großer Zahl tätig sind. Schließlich — nur am Rande — gehören eine ganze Reihe von arbeitsmedizinischen Problemen in diesen Bereich hinein.

Wenn man von Unterprivilegierten spricht im Zusammenhang mit den Menschen in der modernen Industriegesellschaft, darf man nicht vergessen, daß die Hälfte aller dieser Frauen sind und als solche schon unterprivilegiert.

(Na-, na-Rufel)

Schließlich als letztes noch der Hinweis darauf, daß es verkehrt ist, wenn wir die ganzen Probleme, die hier anstehen, nur im Blick auf unsere in der Bundesrepublik bestehenden Verhältnisse sehen. Wir müssen daran denken, daß wir mit unserer Wirtschaft mit der ganzen Welt verflochten sind, daß unsere Probleme, etwa die Probleme der Arbeitslosigkeit, im weltweiten Zusammenhang gesehen werden müssen.

(Beifall)

Synodaler **Klauß**, Berichterstatter der 4. Gruppe: Es ist auch für mich interessant, daß einer der Punkte, den die Konsynodalen eben vorgetragen haben, die Sprachbarriere in der Kirche, auch bei uns einen breiten Raum eingenommen hat. Deshalb darf ich ihm vielleicht dadurch besonderes Gewicht verleihen, daß ich ihn zuerst erwähne. Es wurde bei uns von der Sprache der Kirche als der Sprache der Privilegierten gesprochen. Und ich glaube, hier ist wirklich ein wesentlicher Grund dafür zu suchen, daß Kirchengemeinde im allgemeinen eben nicht Kirche der Arbeitnehmer mehr ist und sein kann.

Einen breiten Raum in unserem Gespräch nahm das Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zueinander ein. Die Frage war, wie kann das Gespräch intensiviert werden. Ganz zum Schluß ist allerdings vielleicht für einige andere wie für mich erstaunlich zutagegetreten, daß das von außen her manchmal vielleicht sich wie ein Freund-Feind-Denken darstellende Verhältnis der beiden Partner eben vorwiegend Interessenvertretung und nur Interessenvertretung ist. Es ist ausgesprochen worden, daß man nach der Sitzung sich sehr kameradschaftlich bei einem Glas Bier findet, auch wenn man vorher sich hart in den Haaren lag. Vielleicht ist es für den Außenstehenden eben oft ganz anders, wie es sich für die wirklich Betroffenen darstellt. Und damit ist die Sache vielleicht weniger dramatisch, als sie sich für den Außenstehenden darbietet.

Der zweite Punkt, der ebenfalls einen breiten Raum einnahm, war das Problem der beruflichen Jugend und die besondere Frage, was tut die Kirche für den im Beruf stehenden Jugendlichen. Es ist hier eben von meinem Vorredner von „der Frau“ gesprochen worden. Es ist uns gesagt worden von Herrn Lade, der sich besonders mit dem Berufsschulbereich beschäftigt, daß 15 Prozent der Jugendlichen ungelernt wären und daß über 50 Prozent der Arbeitslosen, wenn ich mir das recht aufgeschrieben habe, eben Mädchen wären, und daß gerade die kirchliche Versorgung der in den Berufsschulen und im Berufsleben stehenden Jugendlichen sehr sehr schwach und schmal wäre. Was tut die Kirche für den jugendlichen Berufstätigen im Verhältnis zur Schüler- und Studentenarbeit, abgesehen davon, daß auch in unseren Jugendkreisen die Oberschüler einen sehr breiten Raum einnehmen oder sie fast ganz ausmachen. Wo sind hier wirklich die Jugendlichen aus den Berufen?

Der dritte Punkt war die Brücke der Industrie- und Sozialarbeit hin zur Gemeinde. Worin besteht die Brücke, wie kann sie dargestellt werden? Ist etwa die EAN Auffangbecken der in der Industrie- und Sozialarbeit Angesprochenen oder beschäftigt sich die EAN vorwiegend mit Leuten, die sowieso etwa von der Erwachsenenbildung her erreicht sind.

Als letzten Punkt hatten wir die Frage, soll die Kirche in bestehenden Gruppen und Gruppierungen mitarbeiten oder soll sie daneben eigene Gruppierungen aufbauen, etwa eigene Gewerkschaften. Diesen letzten Punkt als Frage.

(Beifall)

II, 4

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Damit haben wir die Kurzberichte aus der Gruppenarbeit gehört, und ich bitte nun die Teilnehmer des Podiumsgesprächs, die Plätze einzunehmen. Sie werden dann selbst bekanntgeben, wie sie sich den Ablauf des Podiumsgesprächs denken.

Gesprächsleiter **Gegenheimer**: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Vielleicht dürfen wir uns, soweit das noch nicht geschehen ist, vorstellen. Sie kennen Herrn Lichtwer, der heute morgen zuerst zu uns gesprochen hat, und Sie kennen unseren zwei-

ten Referenten von heute vormittag, Herrn Feuerstein. Vielleicht stellt sich Frau Günter selber vor und sagt, was sie ist und was sie bei uns macht.

Sozialsekretärin **Günter**: Mein Name ist Olga Günter; ich bin in der Evangelischen Arbeitnehmerschaft als Sozialsekretärin beschäftigt und arbeite dort mit Gruppen auf Ortskernebene in den einzelnen Orten und Stadtteilen in Mittelbaden und in Karlsruhe. Wir machen im großen und ganzen Informations- und Ausspracheabende, führen Tagungen und Seminare durch, um unsere Probleme dort zu behandeln.

Gesprächsleiter **Gegenheimer**: Vielen Dank. Nun noch Herr Schwerdt.

Pfarrer **Schwerdt**: Ich heiße Reinhold Schwerdt und bin Industriefarrer in Mannheim. Was in diesem Arbeitsbereich geschieht, deckt sich in etwa mit den Aufgaben, die auch in Mittelbaden und im südbadischen Bereich ablaufen. Deshalb ist Ihnen von der Gruppenarbeit her jetzt ausreichend bekannt, was im einzelnen dort gemacht wird; es erübrigt sich also, daß ich über die Arbeit, die wir in Nordbaden machen, jetzt detailliert nochmals Auskunft gebe. Wenn Sie Fragen haben, wird sich das im Plenumsgespräch ohnehin ergeben.

Gesprächsleiter **Gegenheimer**: Herzlichen Dank.

Der Ausschuß der Synode, der diesen Tag vorbereitet hat, hat gewünscht, daß heute nachmittag, nachdem die Stellungnahme der Arbeitsgruppen erfolgt ist, nicht etwa die Teilnehmer des Podiums selber noch einmal Vorträge oder kleine Referate halten, sondern daß wir uns streng an das halten, was die Arbeitsgruppen uns vorgelegt haben. Sie alle haben mitgehört. Ich schlage vor, daß wir die Ergebnisse einer Gruppe nach der anderen noch einmal darauf hin durchschauen, was für Fragen da noch vom Podium aus zu beantworten wären.

Wer fängt an? — Herr Schwerdt!

Pfarrer **Schwerdt**: Ich habe im Augenblick eigentlich nicht so sehr das Interesse, die Ausführungen der einzelnen Sprecher im Detail Punkt für Punkt zu kommentieren, möchte vielmehr in einem ersten kurzen Wort meinen Gesamteindruck von dem wiedergeben, was in den verschiedenen Gruppen gearbeitet worden ist.

Es scheint in allen Gruppen folgendes deutlich geworden zu sein — was wir auch gestern abend von Herrn Brakelmann hörten —: Das Hauptproblem unserer kirchlichen Arbeit, nicht nur in der Arbeitswelt, sondern in der Industriegesellschaft insgesamt, besteht darin, daß die Arbeitswelt aus der Wohnwelt ausgezogen ist und die Kirche das Hauptschwergewicht ihrer Arbeit nach wie vor in der Wohnwelt hat und verständlicherweise Schwierigkeiten — enorme Schwierigkeiten — hat, die Menschen in der Arbeitswelt zu verstehen und mit ihnen über ihre Probleme sachkundig und hoffnungstiftend zu sprechen; hoffnungstiftend dahingehend, daß sich ihre Lage, soweit sie bedrückend ist und Probleme und Schwierigkeiten aufwirft, auch ändern läßt.

In allen Arbeitsgruppen scheint deutlich geworden zu sein, daß Leben heute in unserer Gesellschaft sehr stark Wirtschaftsleben geworden ist. Anders ge-

sagt: die Ursachen auch der Freizeitprobleme der Menschen beginnen im wesentlichen in der Arbeitswelt, im industriellen, ökonomischen Geschehen. Dort treten die Zwänge auf, von denen wir so viel gehört haben. Von dort her erfährt auch der beste Wille eines Christen, auch eines christlichen Unternehmers, sehr starke Einschränkungen. Wenn wir den Menschen wirklich helfen wollen, und auch das scheint ja klar zu sein, daß dies eine wesentliche Aufgabe — Stichwort etwa: Nächstenliebe — der Kirche ist, dann muß, so scheint mir, eigentlich in der Arbeitswelt der Anfang gesetzt werden, damit man wirklich die Konflikte in ihrer Entstehung anpacken, sie vielleicht überhaupt erst in den Blick bekommen kann.

Das ist das eine.

Das zweite, das mir auffiel, ist, daß nun eine verhältnismäßig große Ratlosigkeit besteht — auch bei uns, das kann ich gleich dazu sagen —, wie die Arbeit, die einige wenige in unserer Kirche und auch in anderen Landeskirchen im Arbeitsweltbereich zu tun versuchen, und ihre dabei gewonnenen Erfahrungen in die Ortsgemeinden hinein sich auswirken können.

Dazu darf ich gleich ein Drittes sagen. Im Augenblick sind wir weder personell noch auch in unserer theologischen Kraft, überhaupt in unserer psychischen und physischen Kraft in der Lage, einen solchen Vermittlungsprozeß verantwortbar in einem auch nur annähernd ausreichenden Maße überhaupt durchführen zu können.

Meinen Sie aber nicht, dies sei ein Hinweis, nun, sagen wir: „Fünf Industriefarrer mehr“ und was weiß ich. So billig meinen wir das gar nicht. Denn so billig kommen wir in der ganzen Problematik gar nicht davon. Das ist nicht nur ein Problem der Organisation, sondern es ist in erster Linie dieses Problem: Sind unsere Ortsgemeinden im Augenblick wirklich in der Lage — es ist dies kein Vorwurf, sondern nur eine Feststellung und eine Frage —, die Probleme von etwa 70 Prozent der Unter- und Mittelschichten, also der Arbeiter, Vorarbeiter et cetera, in der Arbeitswelt überhaupt als eigene, als Existenzprobleme zu verstehen? Mir stellt sich angesichts der soziologischen Zusammensetzung unserer Ortsgemeinden und der Probleme, die die Mehrheit unseres Volkes betreffen — Stichworte etwa: Arbeitsplatzproblem, Rationalisierung, Umweltprobleme, Frage der Belastbarkeit unserer Erde und hier unseres Landes mit den Folgen der industriellen Produktion — die Frage, ob die Leute, die in den Ortsgemeinden heute das Sagen haben, dort aktiv sind, die Leute sind, die von diesen Problemen existentiell im Augenblick schon betroffen sind. Ich wage die Behauptung — es ist kein Vorwurf, sondern nur eine Feststellung —, daß wir in unseren Ortsgemeinden soziologisch in erster Linie Menschen versammelt haben, die noch den Eindruck haben, eine gesicherte Existenz zu besitzen, und sich mehr oder weniger gelassen oder vom Beobachterstandpunkt aus das betrachten, was um sie herum passiert. Das ist jedenfalls eine Erfahrung, die wir machen. Anders können wir uns eine manchmal nicht zu übersehende Interesselosigkeit an den Problemen,

die wir da und dort zu vermitteln bemüht sind, nicht erklären. Das ist, ich sage es noch einmal, kein Vorwurf; ich versuche nur, das, was wir zusammengetragen haben, mir selber verständlich zu machen und es so darzustellen, daß daraus die Frage entstehen kann: Ja, was sollen wir tun? Wie sollen wir jetzt weiterarbeiten?

Gesprächsleiter **Gegenheimer**: Herzlichen Dank.

Darf ich sagen, daß wir uns natürlich jederzeit, wenn einer der Teilnehmer am Podium gesprochen hat, auch vom Plenum aus einschalten können. Nennen Sie bitte Ihren Namen, weil Sie dann Ihr Mikrofon eingeschaltet bekommen.

Herr Krämer!

Synodaler **Krämer**: Hier wurde, wie in allen Referaten, das Auseinanderfallen von Wohnwelt und Arbeitswelt angesprochen. Was mich verwunderte, war, daß — auch in den Vorträgen heute morgen und gestern abend — keiner das Wort „Entfremdung“ benutzte: Entfremdung des Menschen von seiner Arbeit, von sich selber. Wieweit gelingt es, von dieser Entfremdung wieder in die Geborgenheit — das Wort „Geborgenheit“ fiel beispielsweise in unserem Ausschuß — zurückzufinden? Welche Hilfe könnte die Kirche dazu liefern, und wieweit kann der Betrieb selber durch seine Aufgabenstellung und durch sein Ansprechen der einzelnen Menschen Selbsterfahrungen vermitteln? Wenn das im Betrieb nicht geschieht, ist ja ein wesentlicher Teil des Menschseins davon ausgeschlossen, daß der Mensch sich selber als wertvoll erfährt.

Gesprächsleiter **Gegenheimer**: Herzlichen Dank für den Hinweis auf das Wort „Entfremdung“. Wir wissen, was alles an Geschichte, Sozialgeschichte und Geistesgeschichte sich hinter diesem Wort verbirgt.

Bitte, Herr Herb!

Synodaler **Herb**: Ich möchte nur eine kleine Anregung geben. Ich hatte mir — ich glaube, damit nicht allein zu stehen — eigentlich statt Vorträgen eine Diskussion vorgestellt, und zwar eine Diskussion der Podiumsteilnehmer untereinander und danach vielleicht eine Diskussion mit uns.

(Beifall)

Gesprächsleiter **Gegenheimer**: Wenn das der Wille der Mehrheit ist, gern! Ich hatte ein bißchen Furcht davor, daß hier das Podium allein reden würde — von dessen Referenten zwei heute morgen schon gesprochen haben — und daß Sie sich dann benachteiligt fühlen würden. Wenn Sie damit einverstanden sind, kann hier jetzt jederzeit das Gespräch sofort weitergeführt werden.

Personaldirektor **Lichtwer**: Wir sollten — aber das gilt ja sicherlich auch noch — zu den zusammenfassenden Darstellungen über die Arbeit der Gruppen Fragen stellen oder Ergänzendes sagen. Ich möchte, ähnlich wie Sie, Herr Schwerdt, es getan haben, nicht zu dem Arbeitsergebnis einer bestimmten Gruppe etwas sagen, sondern einen Eindruck wiedergeben, den ich eigentlich aus der gesamten Gruppenarbeit gewonnen habe, auch soweit ich an den Gruppen teilgenommen habe.

Es ist vorhin das Wort „Ratlosigkeit“ gefallen. Mit diesem Wort möchte ich etwas Konkretes verbinden. Ich habe den Eindruck, daß hier Ratlosigkeit

insofern noch besteht, als die Frage nicht klar beantwortet ist: Wem steht die Kirche eigentlich gegenüber, wenn es sich um Industrie und Industriearbeit dreht? Eine Meinung ist — sagen wir mal, aus Reminiszenzen: soziale Frage neunzehntes Jahrhundert — die, man stehe in der Industriearbeit der Kirche den — verzeihen Sie mir den Ausdruck — „unteren Schichten“ gegenüber, da liege das Problem, und mit dem müsse man sich beschäftigen. Eine andere Meinung ist, man stehe der Industrie als Ganzem gegenüber, allen, die in der Industrie tätig sind. Vielleicht wäre das wert, in der Diskussion noch ein bißchen weiter geklärt zu werden: Wem sehen wir uns als Kirche jetzt eigentlich gegenüber? Nochmals: sehen wir uns bei der Industrie bestimmten Gruppen in der Industrie gegenüber? Oder sehen wir uns allen in der Industrie Tätigen gegenüber? Haben wir da nicht eine Verantwortung allen gegenüber, so daß wir uns mit der Frage beschäftigen müssen: Wie sprechen wir alle in den verschiedenen Gruppen und auch in unterschiedlichen Hierarchien Tätigen an?

Mir z. B. stellt sich immer wieder die Frage: Wer hat mich vorher zugerüstet, wenn ich mich morgens aufmache und in den Betrieb gehe, um meine Pflichten und Verantwortungen zu erfüllen? Wer rüstet mich zu und gibt mir die Kraft und die Stärke, aber auch eine ganz bestimmte Grundeinstellung, einen bestimmten festen Boden unter den Füßen, von dem aus ich meine Arbeit leisten kann und insbesondere — das hängt auch mit meiner speziellen Aufgabe etwas zusammen — einen Boden, von dem aus ich die Probleme löse und auch die Verantwortung aufgezeigt bekomme, an der ich mich orientieren kann?

Gesprächsleiter **Gegenheimer**: Herzlichen Dank.

Wir sind gefragt: Wen meinen wir, wenn wir von den Adressaten sprechen, an die wir uns wenden? Meinen wir die untere Mittelschicht, oder meinen wir alle im industriellen Bereich Tätigen? Der letzte Satz hat eigentlich schon das berührt, was Herr Krämer vorhin gesagt hat mit den Stichworten „Entfremdung“, „Geborgenheit“, „Ratlosigkeit“.

Möchten Sie dazu, Frau Günter, aus Ihrer Erfahrung etwas sagen?

Sozialsekretärin Frau **Günter**: Ich möchte auf zwei oder drei Dinge eingehen, die vorhin schon angesprochen worden sind.

Wir haben heute in der Gruppe vor allem gespürt, daß zwischen der Kirchengemeinde und der Evangelischen Arbeitnehmerschaft — oder der Industrie- und Sozialarbeit, wie wir es nennen wollen — eine gewisse Kluft besteht, etwas, das wir nicht so schnell überspringen können. Eines muß hier natürlich vorab gesagt werden: daß wir den Menschen heute nicht nur in einem Einzelbezug sehen dürfen, sondern in der Vielfalt seiner Bezüge sehen müssen, und daß auch von daher die Problematik für uns überaus groß ist.

Wenn wir in der Industriearbeit oder auf Ortskern, auf der örtlichen Ebene arbeiten, können wir jeweils eine Gruppe, einen Teil ansprechen, ein anderer wieder eine andere Gruppe. Wir haben es hier also mit einem vielschichtigen Problem zu tun. Die EAN als Brücke zur Ortsgemeinde — das war so

etwas wie ein Traum, der vor einigen Jahren bestanden hat. Es haben sich aber hier große Schwierigkeiten gezeigt. Wenn wir einen Menschen hatten, der eine Verbindung zu seiner Ortsgemeinde suchte, stand er vor einer „geschlossenen Gesellschaft“ wie vor einer Wand; er merkte: „Eigentlich bin ich gar nicht gefragt“, und zog sich wieder aus der Gemeinde zurück.

Wir haben in der EAN wohl Leute, die wir ansprechen und die uns ihre Probleme sagen, Probleme, für die wir auf sachlicher Ebene Lösungen zu finden suchen, neue Wege suchen; Menschen, von denen die meisten von keiner anderen Gruppe in der Erwachsenenbildung erfaßt werden. Wir haben eine ganze Reihe, die in der Kirchengemeinde eine Heimat haben. Aber diese Gruppe ist eben noch zu klein, um eine wirkliche Öffnung der Kirchengemeinden voll zu erreichen.

Gesprächsleiter **Gegenheimer**: Herzlichen Dank.

Zu der Frage von Herrn Lichtwer noch so viel: Es liegt ganz und gar an der Einzelform der Industrie- und Sozialarbeit. Dort, wo wir eine sogenannte Querschnittstagung halten, wo sich also aus einem Unternehmen Menschen aus allen Ebenen der Pyramide hier versammeln, von der Geschäftsleitung angefangen bis zur Jugendvertretung und bis zum Betriebsrat usw., sprechen wir ja im Grunde genommen alle miteinander an, von oben bis nach unten und von unten bis nach oben — um beim Bild der Pyramide zu bleiben. Es gibt aber in der Industrie- und Sozialarbeit auch die anderen Veranstaltungen, wo wir z. B. mit einer bestimmten Industriegewerkschaft oder mit dem DGB eine Tagung oder ein Seminar haben. Man müßte also, wenn man Ihre Frage beantworten will, sagen: Je nach den Anforderungen, die jeweils an uns gestellt werden, werden einmal Betriebe angesprochen. Wir versuchen überhaupt, den Menschen anzusprechen an seinem Arbeitsplatz, also im Betrieb und in der Verwaltung, in seinen Verbandszugehörigkeiten bei Gewerkschaften oder anderen Verbänden, aber auch in seiner Verbindung zur Wohngemeinde und damit zur Pfarodie.

Synodaler **Steyer**: Wir haben, wenn ich das richtig sehe, in der Arbeit in unseren Gruppen relativ viel getan, um das Problem zumal in bezug auf die Vergangenheit aufzurollen. Worum ich aber sehr bäte: Wäre es nicht möglich, daß wir jetzt vor allem auch Dinge artikulierten, die etwas mit der Strategie für die Zukunft zu tun haben? Wäre es nicht möglich, jetzt nicht mehr so sehr darüber zu sprechen, was in der EAN oder auf dem Gebiet der Sozialpfarrämter geschehen ist, sondern mehr das Augenmerk zu richten auf die Frage: „Wie kann's denn nun weitergehen?“, oder auch: „Was könnte eine Landessynode tun, um in dieser Frage eine Schneise zu hauen?“ Alle, die hier diskutieren, sollten sich doch vor Augen halten: Dies ist hier ein Gremium, das Legislative ist. Deswegen wäre mir's recht, wir könnten jetzt mehr auf die Zukunft als auf die Vergangenheit schauen.

Eine kleine Bemerkung möchte ich gern noch machen, weil sie mir wichtig scheint. Es war mir fast ein Erlebnis, daß einer der Herren, die jetzt auf dem

Podium sitzen, uns sagte: Auch ein christlicher Arbeitgeber (der Direktor) kann in seinem Betrieb eventuell gar nicht als Christ handeln. Er hat je nachdem noch nicht einmal den Arbeitsschutz, wie ihn der Arbeitnehmer genießt.

Das ist etwas, daran kaue ich noch. Nicht aus Mitleid mit der Situation des Direktors, sondern weil ich mit der Frage noch nicht fertig bin: Inwieweit kann denn heute jemand, der in einem Betrieb arbeitet, sei es in leitender oder sei es in untergeordneter Stellung, inwieweit kann z. B. ein Betriebsrat dessen leben, daß er ein Christ ist?

Betriebsratsvorsitzender **Feuerstein**: Vielleicht darf ich zu dem am Ende Angesprochenen kurz etwas sagen. Es hat sich vorhin in der Arbeitsgruppe eine Diskussion ergeben, als gesagt wurde: „Ja, sind denn die Arbeitgeber, die diese Zustände“ — wie ich sie heute morgen aus der Produktion geschildert habe — „zulassen — sind die denn unchristlich?“ Ich habe in der Erwiderung darauf gesagt, daß das so wohl nicht richtig ist. Ich habe erklärt — Sie haben es richtig wiedergegeben —, daß der, der uns auf der anderen Seite gegenüber sitzt, in den meisten Fällen im Grunde genommen ja auch Angestellter eines Unternehmens ist — auch der Direktor — und daß von ihm erwartet wird, daß er die Aufgabe, die man ihm stellt, nämlich dieses Unternehmen möglichst wirtschaftlich zu führen, erfüllt. Das heißt: selbst wenn er möchte, daß die Produktion anders organisiert werde, als sie heute organisiert ist, wird ihm das wohl nicht möglich sein, weil man ihm sagen wird: „Das ist nicht deine Aufgabe, für diese Aufgabe bist du in der Funktion als Direktor oder als Betriebsleiter nicht gefragt.“ Und jetzt kommt die Frage, die Sie stellen: „Wo kann man denn überhaupt im Betrieb im Sinne eines christlichen Glaubens tätig werden oder als Christ tätig werden?“

Ich habe vorhin etwas gesagt, das von einigen vielleicht doch nicht so richtig verstanden worden ist. Ich bin der Auffassung, daß wir gerade in der Industriegesellschaft den Zwang zum Reden schaffen müssen. Ich sehe in der Diskussion um die Mitbestimmung, in der Diskussion um die Beteiligung der Betriebsräte zunächst einmal vordergründig nichts anderes als die Tatsache, daß durch Gesetz oder Tarifvertrag die beiden Tarifparteien oder die beiden Kontrahenten, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zum Gespräch gezwungen werden, daß sie gezwungen werden, sich zusammzusetzen und aus der jeweiligen Situation die bestmögliche Lösung zu finden, sei es in der Gestaltung der Arbeitsplätze, sei es in der Gestaltung der Produktion oder sei es in anderen Fragen, die im Betrieb anstehen. Deshalb habe ich heute morgen gesagt: „In einer solch grundsätzlichen Frage sollte die Kirche sagen, wo sie steht.“ Eine Arbeitsgruppe hat vorhin berichtet, es sei gesagt worden, detaillierte Forderungen — betr. Arbeitsrecht usw. — seien nicht gefragt. Wie soll dann die Kirche konkret werden? Ich will es noch einmal verdeutlichen. Kirche kann keine Ersatzgewerkschaft sein, indem sie die Funktion der Gewerkschaft übernimmt und detaillierte Forderungen stellt. Da wäre die Kirche überfordert. Es geht darum, daß die Kirche — sie würde damit meiner Auffassung

nach auch die Arbeit der EAN und auch die Arbeit der Ortskirche erleichtern — in den grundsätzlichen Fragen der zwischenmenschlichen Beziehungen, des Zusammenlebens der Menschen z. B. im Betrieb, in der Industrielwelt einfach sagt: „Wir halten den Zwang zum gemeinsamen Gespräch, den Zwang, einen Kompromiß im Sinne der Menschen und für das Menschsein zu finden, für richtig.“ Dazu gehört allerdings, das ist die Konsequenz daraus, daß man dann auch sagt: „Wir bekennen uns eben zur Mitbestimmung“; oder: „Wir bekennen uns zum Mitbestimmungsrecht der Betriebsräte in der Frage der Übernahme vom Ausbildungs- ins Arbeitsverhältnis.“ Da muß man auch konkret werden, da kann man nicht allgemein darüber sprechen.

Ich meine, das ist die beste Möglichkeit, dafür zu sorgen, daß die Menschen im Betrieb, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Möglichkeit haben, sich im Betrieb christlich zu verhalten, indem sie nämlich dafür sorgen, daß in den Betrieben auch Bedingungen geschaffen werden, die letztlich für die Menschen da sind.

Gesprächsleiter **Gegenheimer**: Herzlichen Dank.

Vielleicht darf ich einige Sätze dazwischen sagen. Es wäre gut, wenn wir im Blick auf die Begriffe „Arbeitgeber“ und „Arbeitnehmer“ auch die beiden anderen Begriffe, die im Hintergrund bei uns noch mitschwingen, einbezögen: Arbeitnehmer die Abhängigen, Arbeitgeber die Unabhängigen. Das kann man heute sicherlich so nicht mehr sagen. Herr Feuerstein hat darauf aufmerksam gemacht, und ich kann Ihnen auch meinerseits sagen, daß es eine Unzahl von sogenannten leitenden Angestellten gibt, die nicht unter das Betriebsverfassungsgesetz gehören, aber Angst haben — mehr Angst haben als der Mann, der irgendwo an einem anderen Platz steht. Ich kann Ihnen sagen, daß sich in meinem eigenen Zimmer und in meiner eigenen Wohnung im Verlauf des vergangenen Jahres Menschen in leitenden Funktionen eingefunden haben, die einfach am Ende waren. Darüber braucht man nicht groß zu reden. Ich will nur hinzufügen: es ist nicht mehr an dem, daß der eine als völlig Abhängiger und der andere als völlig Unabhängiger einander gegenüberstünden. Aber nun erst recht ist es richtig, wenn Herr Feuerstein sagt: Jetzt besteht der Zwang zum Reden und zu dem, was etwa mit dem Begriff „Mitbestimmung“ gemeint ist.

Herr Ritsert, bitte!

Synodaler **Ritsert**: Ich sehe diese Gesprächsmöglichkeit auf drei Ebenen.

Erstens. Wenn es in einem bestimmten Betrieb Probleme gibt — z. B. Arbeitsplatzprobleme —, ist das wahrscheinlich Gegenstand eines Gesprächs innerhalb des Betriebs; da kann allenfalls der Industriefarrer etwas tun, da kann wahrscheinlich nicht der Gemeindepfarrer hingehen.

Eine zweite Ebene: Die Kirche kann zu auftretenden allgemeinen Problemen als Kirche Stellung beziehen und ihre Meinung sagen. Es wurde oft davon gesprochen: die Schwachen unterstützen. Das kann die Kirche als Ganzes zur Sprache bringen.

Eine dritte Möglichkeit des Miteinanderredens ist die Ortsgemeinde. Herr Schwerdt hat einen Ist-

Stand angedeutet, nämlich gesagt: im Augenblick findet dieses Gespräch zwischen Arbeitnehmern und Kirchengemeinde in minimaler Form statt. Der Ist-Zustand. Ich sehe aber sehr deutlich die Möglichkeit — mir ist es jedenfalls auf dieser Tagung so gegangen —, daß eine Bewußtseinsbildung stattgefunden hat, daß man überhaupt wieder einmal dieses Problem in seiner Aktualität und die brennende Notwendigkeit seiner Lösung sieht. Ich sehe die Möglichkeit, daß dieses Gespräch auf der Ebene der Ortsgemeinde aufgegriffen wird, daß man auf die Arbeitnehmer zugeht, daß man diese Problematik aufgreift. Wir haben in unserer Gruppe sehr deutlich zum Ausdruck gebracht — ich habe das auch berichtet —, daß arbeitsbezogene Probleme in die Veranstaltungen der Kirchengemeinde hineingenommen werden sollten. Dazu möchte ich mit Nachdruck auf etwas hinweisen, das Herr Steyer aus seiner Gruppe berichtet hat: hierfür wäre es, wie auch in anderer Hinsicht, dringend notwendig, daß unsere Gemeinden kleiner wären.

Gesprächsleiter **Gegenheimer**: Herzlichen Dank. — Herr Gabriel, bitte.

Synodaler **Gabriel**: Ich muß gleich zu Beginn ganz offen sagen, daß ich in den Berichten ein Wort schmerzlich vermißt habe, das zur anderen Seite zu sprechen gewesen wäre, nämlich zu der Seite der Unternehmerschaft. Die industrielle Arbeitswelt besteht nicht nur aus Arbeitnehmern, sie besteht auch aus Unternehmern, und es gibt eine dritte Gruppe, die Herr Pfarrer Gegenheimer soeben angesprochen hat, nämlich die Gruppe der leitenden Angestellten, die nach § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes zwar keine Arbeitnehmer, aber dem Wesen ihrer Beschäftigung nach auch Abhängige, das heißt nicht Selbständige sind, nicht am Produktivvermögen und am Gewinn im allgemeinen beteiligt sind. Zu dieser Gruppe gehöre ich. Ich sage das, damit mein Votum nicht als Interessenvertretung verstanden wird. Ich stehe gerade in der Mitte zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Ich bitte, das bei dem Folgenden, was ich zu sagen beabsichtige, zu berücksichtigen.

Ich halte es schlechterdings für eine unverantwortliche, einseitige Darstellung, wenn, wie es z. B. die Arbeitsgruppe I artikuliert, gesagt wird, die Situation der Arbeitswelt habe auf Grund der Referate und geschilderter Erlebnisse den Gesichtspunkt aufkommen lassen: „In der heutigen Arbeitswelt gibt es sehr viel Unmenschlichkeit.“ Das kann so nicht stehen bleiben. Es gibt ganz bestimmt soziale Spannungspunkte, und es gibt Bereiche, die fortentwicklungsbedürftig sind, die zurückliegen und deren sich die Berufsvertretung, die Gewerkschaft, ja auch annimmt, die durchaus überwunden werden müssen. Das sei nicht in Frage gestellt. Aber wir sollten die Begriffe, die uns zur Verfügung stehen, nicht strapazieren. In dieser Welt der Gewalt, des Terrors, des Krieges und des Mordens, in dieser Welt der vielen Unmenschlichkeiten paßt der Begriff nach meinem Dafürhalten für diese Sachbereiche in dieser Weise nicht.

Ich komme zu der zweiten These: Die Marktwirtschaft mit ihrem Konkurrenzkampf zwingt zu den augenblicklichen Verhältnissen, in denen der Mensch

als Objekt der Produktion behandelt wird. Nach meinem Dafürhalten ist diese These ebenfalls nicht haltbar. Im Betriebsverfassungsgesetz und im Mitbestimmungsgesetz und in den tarifpolitischen Regelungen, in den Mantelverträgen und wo sonst immer haben wir die Bedürfnisse der Menschen sehr weitgehend berücksichtigt. Die Bemühungen der Gewerkschaft um Humanisierung der Arbeitswelt sind durchaus anzuerkennen bis hin zu dieser Pausenregelung, die auch schon angesprochen worden ist, die den Akkordarbeitern pro normalem Arbeitstag 40 Minuten bezahlte Pausen bringt. Das sind gewerkschaftliche Errungenschaften, die man anerkennen muß und die durchaus ihre Berechtigung haben, die aber doch auch beispielsweise zeigen, daß man nicht von „Objekt“ sprechen darf, sondern vom Menschen sprechen muß. Diese These kann nach meinem Dafürhalten so nicht aufrechterhalten bleiben.

Es kommt die dritte These: Die Produktion zielt nicht auf die Bedarfsdeckung ab, sondern auf die Erhaltung der Produktionsstätte. Diese These zeigt mir, daß die wirtschaftlichen Zusammenhänge in der Gruppe zumindest nicht ausreichend diskutiert worden sein können, weil das überhaupt nicht so vor sich geht. Die Produktion kann sich lang- und mittelfristig nur am Bedarf orientieren. Wer am Bedarf vorbei produziert, wird schon allein deswegen vom Markt ausgeschieden. Also diese These ist nicht zutreffend.

Weiterhin wird gesagt: Wir haben festgestellt, daß auch in unserer sozialen Marktwirtschaft die unternehmerischen Kräfte die stärkere Position gegenüber den Lohnabhängigen haben. Nun spreche ich in diesem Augenblick zu dieser These nicht insoweit, als es sich um die Situation in den großen Betrieben, in den Konzernen handelt. Ich spreche aber einmal als Mitglied dieser Synode für die Bereiche der mittelständischen Wirtschaft. Diese Leute gehören zu unseren treuesten Kirchengliedern. Das hat zwar nichts mit der Wertung hier zu tun, aber wenn hier von der stärkeren Position die Rede ist, möchte ich doch für die Gruppe der mittelständischen Wirtschaft darauf hinweisen dürfen, wie ohne Schuld, einfach durch marktstrukturelle Veränderungen viele Unternehmen aus der mittelständischen Wirtschaft durch Konkurs ausgeschieden sind. Sie haben ihre Existenz verloren, sind vom Markt verschwunden, sicherlich nicht zum Vergnügen derer, die diese Betriebe geleitet oder geführt haben oder Inhaber waren. Das muß hinzugefügt werden, wenn von der stärkeren Position die Rede ist.

Ich will es bei diesen Bemerkungen belassen und auf unser kirchliches Anliegen zu sprechen kommen. Hier möchte ich die zwei ersten Thesen von Herrn Lichtwer als sehr substantiell und wertvoll bezeichnen, weil sie Möglichkeiten und deren Grenzen anzeigen. Sie zeigen an, daß die Kirche nach der These eins nicht davon ausgehen kann, im Betrieb nun im großen und ganzen eine sichtbar wichtige oder beherrschende Rolle zu spielen. Das ist nicht drin. Dafür ist der Betrieb nicht angelegt. Im Betrieb sind die Menschen beschäftigt, sie sind in der heutigen arbeitsteiligen Welt in ihrer Tätigkeit sehr zeitgebunden. Da sind einfach die Grenzen gesetzt.

Die zweite These möchte ich noch besonders unterstreichen und mit einem Zusatz versehen: Es kann nicht Aufgabe der Kirche sein, den Arbeitgebern die Lösung der sozialen Probleme im Betrieb abzunehmen. Ich würde dazu sagen, die Kirche ist auch nicht dazu in der Lage, ganz abgesehen davon, daß die gesetzlichen Voraussetzungen gar nicht gegeben sind.

Es bleibt also zu fragen: Was kann die Kirche in diesem Spannungsfeld in der industriellen Arbeitswelt tun? An dieser Stelle möchte ich aus eigener Erfahrung die Arbeit der Evangelischen Arbeitnehmerschaft als ein probates, gutes Mittel zur Verständigung in der industriellen Arbeitswelt hervorheben. Ich selbst habe rund 15 Jahre eine Gruppe geleitet. Wir haben eine unendliche Fülle von Themen abhandeln können, haben dabei aber auch eine recht interessante Feststellung gemacht, daß nämlich das Interesse an der Abhandlung von sozialem Fragen in der Gruppe der Arbeitnehmerschaft allmählich nachgelassen hat und daß ein ganz spezifisches Interesse an der Behandlung zentraltheologischer Fragen aufkam, die mit dem Sinn des Lebens zusammenhängen. Es gibt Krisenzeiten im Arbeitsleben von Arbeitnehmern, die über Jahrzehnte hinweg eine monotone Arbeit verrichten müssen, Arbeitnehmern, die ein eingeschränktes Selbstwertgefühl bekommen, weil sie die Zusammenhänge nicht mehr sehen, weil sich ihre Tätigkeit in Muskelbewegungen und in rhythmischen Dauerbewegungen erschöpft. Daß diese Menschen neben der Arbeit etwas anderes brauchen, versteht sich von selbst. Wir haben da schon Fälle gehabt, wo Leute „durchgedreht“ haben. Hier hat — ich komme damit auf das Votum von Herrn Steyer zurück — in dieser Tagung der Ansatz zu erfolgen, wenn sie überhaupt einen Ertrag haben soll und in der Wirklichkeit später eine gewisse Relevanz beanspruchen will. Hier müssen wir fragen: Wie können wir die Menschen besser in der Kirche erreichen und auf ihre Probleme eingehen? Was können wir tun daß z. B. auch im Gottesdienst der Arbeiter drankommt? Denn jeder der im Gottesdienst nicht drankommt, hängt ab, geht fort. Das ist ganz klar, das ist auch der Grund, warum die Arbeiterschaft daran im wesentlichen nicht sehr viel teilnimmt; weil sie vielerorts im Gottesdienst nicht drankommt. Das ist eine Frage an die Gemeinden und an den Stil ihrer Verkündigung. Es ist weiter die Frage, wie nun die Gemeinden geöffnet werden sollen. Diejenige Gemeinde, die eine Arbeiterschaft am Ort hat und sich ihrer nicht annimmt, macht sich eines ebenso wichtigen Versäumnisses schuldig — ich spreche mal mit Visser't Hooft — wie diejenigen, die die eine oder andere Glaubenswahrheit unterbuttern und nicht ansprechen. Wenn wir sagen, die Kirche ist für alle da, und wenn das in den Gemeinden durchdringt, dann muß das Konsequenzen haben. Darin sehe ich die eigentliche große Chance. Aber ich sehe die Chance nicht darin, daß die Kirche wesentlich in die Betriebe hineingeht und hineinwirkt, sondern ich sehe die Chance darin, daß sie die Leute da abholt, wo sie sind und wo ihr Freizeitbereich ist, nämlich nachhaltig in der Wohngemeinde.

Wenn wir diese paar Orientierungslinien beherrzigen, müßte es, meine ich, den gemeinsamen Bemühungen der Kirchengemeinderäte und unserer dafür bestellten kirchlichen Organe gelingen, die Verbindung zur Arbeiterschaft nicht völlig abreißen zu lassen.

Aber lassen Sie mich hiernach noch einen scharfen Satz anfügen. In dieser einseitigen Weise, wie es in unseren Berichten hier zum Ausdruck gekommen ist, werden Sie ein Gespräch in der industriellen Arbeitswelt auf der Ortsebene nicht zustande bringen.

Gesprächsleiter **Gegenheimer**: Meine Damen und Herren, ich muß zuerst einmal sagen, daß wir spätestens in 50 Minuten mit unserem Gespräch zu Ende sein müssen. Sodann möchte ich darum bitten, daß wir, Herr Gabriel und wir alle, den Begriff „Unternehmer“ wirklich so verstehen, wie ihn gestern abend Herr Professor Brakelmann verwandt hat und wie auch ich ihn vorhin gemeint habe, nämlich so, daß er auch die ganze Fülle der leitenden Angestellten bis zum technischen Direktor und kaufmännischen Direktor umfaßt; diese alle gehören letzten Endes mit dazu. Den Unternehmer, den wir sonst normalerweise im Auge haben, dem ein Unternehmen von 200 oder 300 Leuten gehört, gibt es so in der Großindustrie, mit der wir es hauptsächlich zu tun haben, eigentlich nicht mehr. Ich spreche diese Bitte aus, damit wir gemeinsam die gleichen Begriffe verwenden für das, was wir meinen. Wir meinen also jeden Manager, der eine leitende Funktion als technischer oder kaufmännischer Leiter hat. Aber dazu wird vielleicht Herr Lichtwer nachher etwas sagen.

Jetzt müssen wir endlich der Frau Buschbeck das Wort geben.

Synodale **Buschbeck**: Ich möchte versuchen, drei Fragen aufzuzeigen, die mir beim Nachdenken von gestern abend bis heute gekommen sind. Ich denke, daß eine wesentliche Arbeit der Synode für die Gemeinden auch darin bestehen könnte, neue Fragen zu stellen.

Zunächst möchte ich der vorbereitenden Arbeitsgruppe einen Dank dafür aussprechen, daß sie uns einen Blick in die Geschichte ermöglicht hat. Ich verstehe unsere Arbeit so, daß wir über die Gegenwart nicht ohne den Blick in Geschichte und Zukunft nachdenken können und wollen.

Bei meinem Versuch, aus der Geschichte zu lernen — in der Hoffnung, daß das überhaupt möglich ist —, stellt sich mir die Frage: Wie können wir verhindern, daß sich eine Gruppe, für die wir etwas tun wollen, wiederum nicht aufgehoben fühlt und auswandert? Nur eine kurze Erinnerung daran: Die Kirche versuchte die soziale Frage aufzunehmen durch individuelle Hilfe, durch Gesinnungsappell oder durch Reden in dieser Richtung. Das geschah in guter Absicht. Ich meine auch nicht, daß das unnötig ist. Aber die Geschichte hat gezeigt, daß es nicht dazu geführt hat, daß sich diejenigen, zu denen zu sprechen versucht wurde, aufgenommen fühlten. Sie fühlten sich in der Kirche nicht heimisch. Wie kann es gelingen, daß in der Frage, die heute ansteht und die mit dem Stichwort „Humanisierung

der Arbeitswelt" umrissen wird, nicht wieder dasselbe passiert, daß nämlich eine Gruppe — und es wurde uns gesagt, daß möglicherweise die Gruppe der Angestellten in Zukunft besonders stark betroffen ist — zwar individuell angedredet, ermutigt und getröstet wird, aber dennoch auswandert und sich in der Kirche nicht aufgehoben fühlt?

Damit verbindet sich eine andere Frage. Ich beobachte daß wir als Kirche sehr bewußt die Ergebnisse der Untersuchung „Wie stabil ist die Kirche?“ im Blick auf Seelsorge aufgenommen haben. Dabei scheint mir, daß sowohl die Befragten als auch wir selber die hohe Erwartungshaltung im Blick auf Seelsorge einseitig auf individuelle Seelsorge verbuchen. Ich halte sehr viel von der Notwendigkeit des Lernens, Könnens und Zeithabens für Seelsorge, nur habe ich den Verdacht, daß wir uns zu schnell über eine Erwartungshaltung freuen, mit der andere Aufgaben zurückgedrängt werden. Ich bin nicht sicher, ob nicht — unbewußt — auf eine sehr raffinierte Weise durch diese Erwartung der Bevölkerung die Aufgabe abgelehnt wird, daß Kirche in der Öffentlichkeit wirkt. Ich finde, es müßte eigentlich eine ganz beängstigende Signalwirkung von dieser Studie ausgehen. Es dürfte uns keineswegs beruhigen, daß wir so gefragt sind, daß wir mit so viel Erwartungshaltung im Blick auf Seelsorge bedacht worden sind.

Ich komme zu dieser Beunruhigung durch die Beobachtung, daß da, wo die Kirche zu Fragen der Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik konkret etwas sagt, Ablehnung oder doch die Einstellung zu spüren ist: das geht die Kirche nichts an. Wenn wir — um ein Bild aufzunehmen, das heute bei uns gebraucht wurde — nicht nur über die Erde fliegen, sondern auch zu landen versuchen, werden wir uns die Frage gefallen lassen müssen: was geht uns das an? Wenn wir davon ausgehen, daß wir als Kirche mit verantwortlich für das Leben in der Öffentlichkeit sind — und dazu gehört die Arbeitswelt —, dann werden wir nicht umhin können, immer wieder neu und konkret, reden zu müssen.

Eine dritte Frage stellt sich mir im Blick auf die Zukunft. Ich habe Angst, daß wir bei dem Thema „Kirche und Arbeitswelt“ zu wenig in den Blick nehmen, was auf uns zukommt. Wir sollten dringend und intensiver als bisher über die Frage nachdenken: Wie können wir helfen, ein Klima vorzubereiten, in dem eine Neuverteilung von Arbeit und Geld möglich wird? Ich habe immer noch die Hoffnung, daß wir genug Phantasie und Kraft haben, die nachwachsende Generation nicht schon zu entmutigen, ehe sie anfangen kann zu arbeiten. Es scheint schwierig zu sein, zu verhindern, daß das Glück, daß eine starke Generation nachwächst, nicht am Ende eine Katastrophe darstellt. So, denke ich, werden es junge Menschen empfinden müssen, daß es eine Katastrophe sei, daß sie so zahlreich sind. Sie selbst werden in zwanzig Jahren wahrscheinlich mit ganz anderen Problemen zu ringen haben weil dann eine zahlenmäßig viel geringere Generation nachwächst. Ich habe die Hoffnung, daß wir der nachwachsenden Generation die Chance geben werden, arbeiten zu können. Das wird aber nicht gehen ohne Umver-

teilung von Arbeit und Geld. An diesem Punkt sind wir alle betroffen, vom Arbeiter am Fließband bis hin zum Akademiker. Ich weiß nicht, ob das ein neues Thema ist, die Arbeitswelt in einer industriell geprägten Welt, in der Arbeitslosigkeit möglicherweise keine vorübergehende Erscheinung ist. Das haben wir heute gehört. Von da her drängt sich mir diese Frage auf. Ob wir nicht gut daran tun, sie mindestens in uns aufzunehmen und unseren Gemeinden weiterzugeben?

(Beifall)

Gesprächsleiter **Gegenheimer**: Herzlichen Dank!

Ich habe jetzt noch sieben Wortmeldungen. Jetzt ist aber zuerst einmal Herr Lichtwer dran.

Personaldirektor **Lichtwer**: Nur ein paar kurze Bemerkungen. Wiederholt ist gesagt worden: „Wer sind die Schwachen? Die Kirche muß sich den Schwachen widmen.“ Ich bin der Meinung, die Antwort darauf, wer die Schwachen sind, müßte am besten die Kirche selbst geben. Aber ich will auch eine Antwort auf diese Frage geben und sagen: Die Schwachen sind nicht immer nur die sozial Schwachen, die Schwachen sitzen überall. Auch in der industriellen Arbeitswelt sitzen sie überall, nicht nur am Fließband, sondern auch — um dieses Schlagwort zu benutzen — in den Direktoren-Etagen.

Nun ein Wort — vielleicht nur einmal zur Klärung — zu dem Begriff Arbeitgeber, Unternehmer, leitender Angestellter. Ich habe den Eindruck, es besteht auch da ein ziemlich verzerrtes Bild. Ein Unternehmen, ein Betrieb, ein Teilbetrieb wird ja von Leuten geleitet, die selbst in einem Arbeitsverhältnis stehen. Nehmen Sie etwa das Beispiel einer Aktiengesellschaft, die an irgendeinem Ort ein Werk hat. Nehmen wir an, der für das Werk am Ort Verantwortliche ist der Werksdirektor; dann ist dieser schlicht Angestellter dieses Unternehmens und hat einen bestimmten Katalog von Aufgaben zu erfüllen. Herr Feuerstein hat das ja auch schon angeschnitten. Es gibt in einer Unternehmenshierarchie viele leitende Funktionen und diejenigen, die diese Funktionen wahrnehmen, tragen wesentliche Verantwortung für das Unternehmen, aber nicht nur für das Unternehmen, sondern auch für die im Unternehmen Beschäftigten. Sie werden häufig als Arbeitgeber angesprochen, und in gewisser Weise sind sie auch „Arbeitgeber“, weil sie Leute einstellen, weil sie Arbeit verteilen, und dergleichen mehr; aber nach der klassischen Definition sind sie nicht Arbeitgeber, sondern sie sind leitende Angestellte und befinden sich — das ist ein nicht ganz einfacher Sachverhalt — im Grunde in einer doppelten Situation: sie sind einmal Führungskräfte und andererseits selbst Geführte. Gerade für diese Menschen im Unternehmen gibt es nach meinen Beobachtungen vielerlei Probleme. Von ihnen sind andere abhängig, aber sie sind selbst ebenfalls Abhängige und stehen in einer vielschichtigen Problematik, die gar nicht immer so einfach zu lösen ist.

Nur ganz kurz zu einem dritten Punkt, zu dem Gespräch zwischen den für das Unternehmen Verantwortlichen und den Repräsentanten der Arbeitnehmer. Ich unterstreiche sehr die Notwendigkeit des Gesprächs, was auch Herr Feuerstein gesagt

hat. Ich möchte aber gleich zur Information noch eines hinzufügen. Diese Gespräche werden viel häufiger und viel intensiver geführt, als draußen offenbar angenommen wird. Wenn diese Gespräche nicht mehr stattfinden können, ist es nicht mehr möglich, einen Betrieb aufrechtzuerhalten und zu führen. Hier besteht eine gemeinsame Verantwortung, und die wird auch von beiden getragen. Ich möchte das sehr stark unterstreichen und dazu ergänzend sagen, ich habe fast den Eindruck, daß zwischen diesen beiden Seiten der Verantwortlichen in einem Unternehmen eine stärkere Verbindung, vielleicht sogar auch Bindung besteht, als es zwischen Kirche und Industrie der Fall ist. (Beifall)

Gesprächsleiter **Gegenheimer**: Herzlichen Dank. — Frau Günter, bitte.

Sozialsekretärin **Günter**: Ich möchte an diesem Punkt „Zwang zum Reden“ anknüpfen und sagen, daß wir gleichzeitig ja auch einen Zuhörer brauchen. Da habe ich im Blick auf unsere Gemeinden doch einige Erfahrungen in unserer Arbeit gemacht, die mir sehr schwer auf dem Herzen liegen. Sobald wir auf eine Gemeinde mit einem ganz bestimmten Problem — etwa dem Problem „Vernichtung der Arbeitsplätze durch Rationalisierung“ — zugehen, müssen wir erleben, daß sich die Gemeinde verschließt, abkapselt, nicht offen ist. Das ging in einem Gebiet so weit, daß man sagte: Wir wollen zwar eure Probleme hören, aber nicht jetzt, sondern zu einem späteren Zeitpunkt. Man kann sagen, darüber könnten vielleicht einige sterben.

Wir müssen natürlich versuchen, und zwar gerade von der EAN her, in die Gemeinden hineinzuwirken. Wir haben das versucht und wir werden nicht müde werden, weiter zu wirken. Aber wir brauchen wirklich den Partner in der Gemeinde, der zuhört, dann zuhört, wenn er gebraucht wird, der nicht sagt: erst in vier Wochen.

Herr Gabriel hat vorhin von einem Arbeitskreis gesprochen, in dem sozioethische Fragen von einem bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr interessant waren, weil andere Probleme in den Vordergrund traten. Das war nicht überall gleichmäßig so. Jeder Kreis hat ja seine eigene Struktur, hat seine eigenen Probleme, die unterschiedlich im Vordergrund stehen. Wir haben erlebt, daß nach der Ölkrise die Frage nach dem Sinn des Lebens sehr stark in den Vordergrund gerückt wurde und die theologischen Themen auf etwa 50 Prozent anstiegen. Man hat plötzlich Angst bekommen, wußte nicht, wie es in der Zukunft weitergehen soll und hat nach einem Halt gesucht. Wir haben versucht, auf diese ganzen Probleme einzugehen. Jetzt steht aber ein anderes Problem im Vordergrund, das ist das Recht auf Arbeit. Wir werden versuchen müssen, dieses Problem von den verschiedensten Seiten zu beleuchten, von der Unternehmerseite, von der Arbeitnehmerseite, von der Gewerkschaftsseite, von den verschiedenen Ebenen her. Auch hier müssen wir einen ganz bestimmten Bezug zur Gemeinde finden, damit die Gemeinde mitzieht und sich für diese Problematik öffnet.

Nur noch am Rande dieses: Ich selbst bin Prädikantin und habe da und dort auch Gottesdienst ge-

halten und in diese Gottesdienste Probleme der Arbeiter mit einzubauen versucht, soweit es nach dem Predigttext ging. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß nachher ein Teil der Gemeinde sagte: „Da waren wir drin, das war prima“, während sich ein anderer Teil in seinem Frieden gestört fühlte und bei zwei Beispielen aus der Arbeitswelt sagte: „Das war zu viel Arbeitnehmerschaft“. Sie sehen hieran, daß einfach noch eine Riesenkluft besteht, wo wir aufeinander in neuer Weise zugehen müssen.

Gesprächsleiter **Gegenheimer**: Herzlichen Dank.

Meine Damen und Herren, ich bin gebeten worden, die Rednerliste abzuschließen. Darf ich vorlesen, in welcher Reihenfolge ich noch folgende Redner auf der Rednerliste habe: Herr Krämer, Herr Engel, Herr Schwerdt, Herr Stock, Herr Fischer von Weikershal, Herr Rave, Herr Feuerstein und Sie noch, Herr Hartmann.

Herr Krämer, bitte.

Synodaler **Krämer**: Ich möchte auf das Stichwort zukunftsbezogene Strategie noch einmal eingehen, die vorhin gefordert war. Ich glaube, was wir brauchen und was wir wollen, ist ja der Mensch, der die Möglichkeiten und die Grenzen seines Tuns gleichermaßen erkennt. Denn Stumpfsinn und Größenwahn gehören irgendwo zusammen, und hier hat, glaube ich, die Kirche durchaus ein Gebiet, auf dem sie tätig sein kann. Bei der Verwirklichung seiner Möglichkeiten, als ganzer Mensch, d. h. mit seiner vollen Bedürfnisskala zu leben, stößt der Mensch an Grenzen, wenn er an seine Arbeitswelt denkt. Und dort, meine ich, müßte die Strategie heißen, eine Lösung von Bindungen, die bestehen, die seine Menschenwürde einschränken. An Grenzen, so meine ich, müßte man in der Kirche aufzeigen, daß die volle Freiheit ohne eine letzte Bindung nicht lebbar ist.

Sozialsekretär **Engel**: Mein Name ist Engel, ich bin Sozialsekretär, und gestatten Sie mir aus dieser Sicht auch einige Fragen hier einzubringen, die vielleicht nicht so in der bisherigen Diskussion genannt wurden.

Es ist hier darüber gesprochen worden, ob die Darstellung „Kirche in der Arbeitswelt“ einseitig ist oder nicht. Ich hätte eigentlich auch von meinem Aufgabenbereich her die Frage anders gesehen, nämlich so: Haben wir eine Kirche, in der Christen, getaufte, konfirmierte Christen, Kirchensteuerzahler, Mitglieder dieser Kirche außerhalb dieser Kirche stehen, und wenn sie außerhalb dieser Kirche stehen, wie können wir mit ihnen sprechen und wie können wir vor allem eines, wie können wir unseren Auftrag als Kirche wahrnehmen? Wie können wir ihnen Evangelium verkündigen und wie können wir ihnen von Christus erzählen, wenn sie selbst nicht dazu bereit oder offensichtlich nicht dazu gewillt sind, die Kirche so, wie sie sich darstellt, anzunehmen und in dieser Kirche mitzuwirken. Deshalb habe ich auch einen etwas anderen Eindruck von der These von Herrn Lichtwer. Hier steht:

Es kann nicht Aufgabe der Arbeitgeber sein, der Kirche für ihre Arbeit ein neues Forum in Gestalt der Betriebe bzw. der in ihnen Beschäftigten zur Verfügung zu stellen oder zu vermitteln.

Ich stelle die Frage: Suchen wir ein Forum, sind wir nur Organisation, die etwas zu verkaufen hat, oder haben wir eine Aufgabe, die Aufgabe, etwas zu verkünden? Brauchen wir zu dieser Verkündigung ein Forum, muß uns jemand dieses Forum zur Verfügung stellen oder brauchen wir für diese Verkündigung den Menschen? Und ist es dann unsere Aufgabe, zu diesen Menschen zu sagen, die Arbeitsbedingungen, denen du ausgesetzt bist, sind gar nicht so unmenschlich; wenn er sie selber als unmenschlich empfindet, wenn er vielleicht auch auf Grund seines soziologischen Hintergrundes nicht in der Lage ist, das so zu artikulieren, — müssen wir dann zu diesem Menschen hingehen und sagen, wir, Kirche, haben dir etwas zu geben, und wir wollen wissen, wie wir es dir vermitteln können. Und müssen wir dann darauf hören, was dieser Mensch zu uns sagt, und müssen wir dann auf Grund dieser Argumentation dieses Menschen versuchen, einen Weg zu finden, oder ist es nur unsere Aufgabe anzubieten, und wenn das Angebot nicht angenommen wird, zu sagen, wir haben angeboten. Darauf dachte ich eigentlich, daß wir hier in dieser Diskussion noch dazu kommen würden.

Wenn wir akzeptieren, daß die Menschen Existenz- und Berufsprobleme haben, andererseits aber nicht bereit sind, diese Existenz- und Berufsprobleme in der bisherigen bestehenden Kirche an uns heranzutragen, lassen wir sie mit ihren Existenz- und Berufsproblemen alleine oder gehen zu ihnen hin und diskutieren dort ihre Existenz- und Berufsprobleme. Und wenn wir dazu bereit sind, dann müßten wir diskutieren; was für ein methodischer Weg — ich darf das mal so ungeschützt sagen — ist dabei gangbar? Ist dieser methodische Weg, wie ihn die Industrie- und Sozialarbeit, die Evang. Arbeitnehmerschaft beschreitet, ein Weg, der übertragbar wäre — nicht als Transmissionsriemen —, indem man sagt, das ist nun die Speerspitze der Kirche, die hier Fronten aufreißt, und dann kommt alles andere hinterher. Die Frage ist, ist sie übertragbar, und wenn sie übertragbar ist, auf was für einem Wege. Aber wenn die Wichtigkeit eingesehen wird, dann ist die nächste Frage, ist diese Arbeit überhaupt ausreichend.

(Beifall)

Pfarrer Schwerdt: Ergänzend dazu und zu der für mein Empfinden uns wieder zurückwerfenden Bemerkung und auch heute schon wiederholt gemachten Aussage, die Betriebe gehören eigentlich nicht in den Verkündigungsaustausch der Kirche.

Meine Damen und Herren, wenn die Betriebe dazu nicht gehören, heißt das für mich als Theologen nicht mehr und nicht weniger, als daß es Bereiche in dieser Welt gibt, die verheißungslos sind. Und das kann es für mich nicht geben. Ich meine, gerade diese Stätte, wo der Mensch immer noch den größten Teil seiner wachen Lebenszeit verbringt, die auch die Stätte ist, wo seine Probleme in der eigentlichen ersten Ursache entstehen, jedenfalls heute in der Industriegesellschaft, muß man als Kirche mit einbeziehen und weiter meine ich, daß wir in den Betrieben anfangen müssen, mit ihnen die Gespräche eröffnen müssen an Hand der Probleme, die in den

Betrieben für die Menschen auftreten. Und nun allerdings meine ich, daß das nicht nur die Probleme der Arbeitnehmer sind, sondern ebenso die Probleme aller, die in einem Betrieb tätig sind. Das suchten wir ja auch immer wieder herauszustellen.

Und ich habe den Vorschlag zu machen für eine Zukunftsstrategie der Kirche, daß Kirche so etwas sein muß wie ein Modell, in dem stellvertretend für die Gesellschaft die Konflikte, die in der Gesellschaft ausgetragen werden müssen, ob uns das gefällt oder nicht, in der Kirche in einem Geist der Agape, der Liebe Jesu Christi, auszutragen versucht werden. So müßte die Aufgabe, wie sie auch im einzelnen konkret immer passiert, für meine Begriffe gesehen werden. Das betrifft nun die gesamte Kirche. Und da wäre meine Frage auch an die Kirchenleitung, ob sie nicht die Gemeinden auf ihre Weise ermutigen müßte, einmal die Probleme zu sehen und zum ändern auch, ihnen zu sagen, hier müßt ihr anpacken, hier müßt ihr auch in der Orts-gemeinde jedenfalls zu einem erheblichen Teil eure Aufgabe sehen. Dann wären umgekehrt auch die Gemeinden m. E. in einem etwas besseren Maße motiviert, von sich aus den Problemen mehr Gehör zu schenken, als das bisher vielleicht der Fall war. Überhaupt meine ich für eine Zukunftsstrategie, daß Kirche nicht zu allem etwas zu sagen hat oder zu sagen haben sollte. Daß sie aber eines immer tun sollte, Fragen stellen — wir sind nicht für alles kompetent in Form von Sachkunde, aber wir können Fragen stellen im Interesse oder als Anwalt benachteiligter Menschen und Gruppen. Und diese Fragen werden für meine Begriffe zu wenig gestellt, es wird zu viel geschwiegen.

Und ein Thema wurde immer wieder lang und breit diskutiert und behandelt, etwa das Recht auf Arbeit. Meine Damen und Herren, wir sind in einem ökonomischen Prozeß begriffen — die Fachleute werden mir vielleicht recht geben —, wo Technik immer arbeitsfeindlicher verwendet wird, wo technische Errungenschaften immer arbeitsfeindlicher eingesetzt werden. Das ist ein Prozeß, der einfach Menschenopfer fordert, und zwar nicht nur bei uns, sondern weltweit. Die Technik, die in die Dritte Welt exportiert wird, ist eine arbeitsfeindliche, weil kapitalintensive Technik. Sie ist ja bei uns entwickelt worden. Was sie dort brauchen bei ihren Menschenmassen, ist eine arbeitsintensive Technik, die ihre Arbeit unterstützt und nicht ersetzt und abschafft. Und etwas ähnliches brauchen wir auch in Zukunft bei uns hier.

Sie können als Kirche nicht die Antwort geben, aber Sie können als Kirche Fragen stellen. Es ist immer die gleiche Frage: Wer leidet unter der Entwicklung? Welche Menschen und Menschengruppen leiden unter der Entwicklung? Und Sie können dies beim Namen nennen und dies formulieren. Das ist das erste. Und alles, was dann passiert, passiert, glaube ich, in die richtige Richtung. Jedenfalls bitte ich eines zu berücksichtigen, gerade wenn wir über den Sinn des Lebens mit den der Kirche Fernstehenden reden wollen, und diesen Auftrag haben wir ganz gewiß, dann können wir das nicht tun abgesehen vom Sinn der betrieblichen Arbeit, abge-

sehen vom Berufsleben eines Menschen. Sondern wir können nur vom Sinn des Lebens reden und ausgehend von diesen ganz praktischen Erlebnissen und Erfahrungen, die jeder täglich hat, sonst wird der „Trost der Kirche“ Vertröstung. Und das merken die Menschen und wenden sich ab.

(Beifall)

Synodaler Stock: Wenn die Tagung hier eines gebracht hat, dann sicherlich das, daß wir gegenüber der Arbeitswelt etwas aufgeschlossener sind. Aber wir geben uns einer Täuschung hin, wenn wir meinen, daß wir heute das aufarbeiten könnten, was etwa Herr Feuerstein lobenswerterweise katalogisiert hat. Wenn ich seinen Katalog von vor fünf oder zehn Jahren anschaute, hätte jener ganz andere Inhalte gehabt, als der heutige. Und es ist ganz klar, daß bei der fortschreitenden Technisierung unserer Arbeitswelt übermorgen die Probleme andere sein werden als die heute.

Deshalb ist uns nicht geholfen, kurzfristige Lösungen zu finden für den menschlichen Bereich. Ich bin auch nicht der Meinung von Herrn Schwerdt, daß Konflikte ihren Ausgangspunkt am Arbeitsplatz haben müssen. Auch in der Familie ist ein Herd von Konflikten, und ich erlebe oft, daß meine Mitarbeiter mit ihren Konflikten bereits in den Betrieb kommen. Das ist doch eine Wahrheit. Wer aber meint, es gebe ein Leben ohne Konflikte, ist unreal. Der Konflikt gehört zum menschlichen Leben. Wir haben ihn täglich durchzustehen, es fragt sich nur, wie.

In der Arbeitswelt sind wir angewiesen auf die Partnerschaft, die einen sagen, zwischen Arbeit und Kapital, die anderen sagen, zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Wir dürfen nicht vergessen, daß sie beide Glieder unserer Kirche sind und daß wir in gleicher Weise ihnen verpflichtet sind und die Möglichkeit wahrnehmen müssen, beide Problemkreise in gleicher Weise in ihrer Gleichwertigkeit zu sehen und zu behandeln.

(Vereinzelter Beifall)

Es steht uns als Kirche gut an, und nun muß ich doch fragen: es war in der letzten Ausführung von Herrn Schwerdt viel die Rede — von der Kirche — was ist denn Kirche? Und wo vollzieht sich Kirche? Wenn ich in meinem Betrieb von meinen Mitarbeitern auf meine Christlichkeit und auf meine Ethik hinterfragt werde, und ich gebe ihnen Antwort und komme mit ihnen ins Gespräch, bin ich der Meinung, daß sich dort bereits Kirche vollzieht. Und deshalb bin ich nicht der Meinung, daß wir zur Lösung der anstehenden Probleme immer nach der Institution schielen sollten und warten, bis sie tätig wird, bis sie etwas sagt, bis sie die Gemeinde auffordert, bis sie dies und jenes tut, so daß wir in dieser Erwartungshaltung dann sehr enttäuscht sind, weil sie das eben doch nicht vollbringen kann. Wir haben den einzigen Auftrag, den Menschen, der uns anvertraut ist auf den ganz verschiedenen Ebenen unseres Volkes und unserer Kirche einfach in den Zustand zu versetzen, daß er mündig wird, mündig im Sinne des Evangeliums; denn das befreit ihn von Sachzwängen, und wer frei ist von Sachzwängen, hat offene Augen und Ohren auch für die Problem-

stellungen seines Gegenübers. Dann können Konflikte durchaus bewältigt werden.

Das müssen wir schaffen, und wir schaffen es nicht, wenn wir uns in falsche Aktivitäten verlieren, wenn wir meinen, durch dies oder jenes, da oder dort sei etwas gelöst. Ich möchte nicht gegen Aktivitäten sprechen, es ist recht, wenn man etwas tut. Aber ich möchte davor warnen, daß wir dort das Heil der Dinge sehen. Es ist erregend, wie dann, wenn wir uns mit der Bibel beschäftigen, sofort die sozialen u. wirtschaftlichen Fragen aufbrechen. Von dort her können wir — das steht uns als Kirche wohl an — als Ortsgemeinde oder auch als Sonderpfarramt die Probleme unserer Zeit aufarbeiten. Wenn wir das nicht tun, dann bleiben wir Dilettanten, weil wir uns mit anderen vergleichbaren Dingen herumschlagen und meinen, wir hätten vielleicht die besseren Worte und die besseren Möglichkeiten.

Ich kann nur sagen, wir müssen zurückfinden dorthin, wo unser originärer Auftrag liegt, nämlich im Auftrag des Evangeliums den Dienst wahrzunehmen am Menschen, sei er nun Arbeitnehmer oder Arbeitgeber.

(Beifall)

Synodaler Fischer von Weikersthal: Zu dem, was Herr Stock sagte, ist eigentlich nicht viel hinzuzusetzen. Er hat sich primär darauf bezogen, was wir als Christen tun können. Und ich meine, trotzdem steht immer noch die Frage offen, was können wir als Kirche tun oder was müssen wir als Kirche tun.

Nun ist gestern und heute verschiedentlich von dem Exodus aus der Kirche, aus der Ortsgemeinde die Rede gewesen, aus der aktiven Ortsgemeinde. Es geht hier nicht nur um eine Definition des Ortes, sondern um eine Definition der Gemeinde als eine Gruppe, wo etwas geschieht. Es geht also um den Exodus aus der aktiven Gemeinde. Und ich glaube, wir würden das Bild verkürzen, wenn wir hier nicht noch einmal feststellten, daß dieser Exodus alle Schichten gleichermaßen erfaßt hat, und zwar die Arbeitnehmer, die gewerblichen Arbeitnehmer genau so wie die Angestellten, aber auch die unternehmerisch Tätigen. Und deshalb, meine ich, stellt sich uns die Frage, ob wir nicht von einer Kommher-Kirche zu einer Geh-hin-Kirche werden müssen, und zwar sowohl in unserem örtlichen Bereich, also dem Umfeld der Ortsgemeinde, wie sicher auch im Umfeld unserer Arbeitsstätten, wie Pfarrer Schwerdt es vorhin ja auch im einzelnen ausgedrückt hat. Allerdings würde ich es genauso für notwendig halten, um die Gleichmäßigkeit dieser Ansprache sicherzustellen, daß der Industriepfarrer auch die anderen Bereiche eines Unternehmens einmal aufsucht und dort Gespräche führt.

Aber noch eines: ob wir von einer Kommher-Kirche zu einer Geh-hin-Kirche werden, damit dürfte sehr eng zusammenhängen, inwieweit die Volkskirche in Zukunft weiterbestehen wird oder nicht.

(Beifall)

Synodaler Rave: Ich möchte nochmal aufgreifen, was Herr Schwerdt in Verbindung mit Frau Buschbeck zu der Frage der Zukunft und einer Strategie auf die Zukunft hin sagte, und möchte hier eine

Frage an die beiden Referenten des Vormittags richten.

Herr Schwerdt hatte gesagt, Kirche soll der Ort sein, wo stellvertretend Konflikte innerhalb der Gesellschaft ausgetragen werden; dabei gehe es am Ende darum, herauszustellen, wer leidet, und für diese dann einzutreten. Ich bin mit dieser Aufgabenstellung einverstanden, möchte aber nun eben fragen: wenn wir nicht im Provinzialismus steckenbleiben, müßte das doch wohl auch heißen, daß den Arbeitgebern gegenüber eingetreten werden müßte für die Situation der ausländischen Arbeitskräfte, auch wenn im Interesse der Industrie eine mobile Arbeitskraftreserve sehr erwünscht wäre, und daß gegenüber den Arbeitnehmern eingetreten werden müßte für den chinesischen Flüchtling, der in Hongkong als Textilarbeiter versucht, das Existenzminimum für seine Familie zu schaffen. Es wird sich doch im ganzen darum handeln, daß wir in eine Zukunft hinein aufbrechen müssen und daß wir auch nur dann in dieser Welt überhaupt noch etwas — menschlich gesprochen — auszurichten haben, wenn wir unseren Horizont global werden lassen. Und wer anders als die Christen soll das zu tun vermögen. Daß wir also das, was ökumenische Weite heißt, gerade auch in diesen Dingen ernst nehmen.

Wenn sich die Frage eines Rechts auf Arbeit als die Grundfrage unserer Gesellschaft immer dringlicher aufdrängt, dann drängt sich damit auch die Frage auf: Wie können wir aus dem System, in dem wir gefangen sind, ausbrechen? Welche Chancen haben wir überhaupt, ein neues System menschlichen Zusammenlebens in Weltweite miteinander zu entwickeln? Und wo anders soll eigentlich noch — jetzt wieder menschlich gesprochen, historisch gesprochen — eine Hoffnung sein als bei den Christen? Aber sieht es nicht so aus, als würden wir gerade darin um so mehr versagen, nicht nur in der Frage Verhältnis Parodie — Sonderpfarrämter usw., sondern in der Weite, in der wir selbst unsere Situation und unsere Aufgabe sehen.

Und ich würde gern konkret die beiden Herren fragen, Arbeitnehmer, Arbeitgeber, wenn ich Sie einmal so ansprechen darf: Welche Chance sehen Sie denn, daß die Kirche, daß auch Sie selber als Christen in Ihrer Position damit überhaupt landen und Gesprächspartner sein können?

Betriebsratsvorsitzender **Feuerstein**: Ich will es kurz machen und nochmal auf die Punkte eingehen, von denen ich glaube, daß sie zumindest von meiner Seite aus nicht ganz unwidersprochen bleiben können.

Ich habe heute morgen gesagt, daß im Bewußtsein vieler Arbeitnehmer die Kirche die Verhältnisse in unserer Gesellschaft bejaht hat, insbesondere die Eigentums-, die Macht- und die Produktionsverhältnisse, und daß von daher — das ist meine Auffassung — vielleicht die fehlende Verbindung zur Kirche auch zu erklären ist, weil im Bewußtsein der Arbeitnehmer das vorhanden ist, daß man sagt: Wie kann uns dann die Kirche im Betrieb helfen, wie kann sie uns in der und jener Frage helfen. Man sieht keine Möglichkeit, in welcher Form die Kirche in dieser Arbeitswelt helfen kann. Von daher ent-

steht meiner Ansicht nach diese Diskrepanz. Diese kann man nicht überbrücken, wenn man sagt, Konflikte gehören zum menschlichen Leben — das möchte ich voll unterstreichen. Es ist auch nicht die Frage, daß man Konflikte beseitigt, sondern die Frage ist, wie kann man Konflikte lösen, und wie werden Konflikte unter Menschen gelöst. Das ist meiner Auffassung nach die zentrale Frage, die sich darstellt. Und dann kann man auch das Wort „unmenschlich“ in diesem Zusammenhang so nicht stehen lassen. Ich meine, wenn quer durch alle vier Arbeitsgruppen gesagt wurde, daß es Sprachbarrieren gibt, daß es verschiedene Sprachen gibt zwischen Kirche und Arbeitnehmer, dann muß man auch deutlich sagen, was ist; dann muß man eben zu etwas Unmenschlichem auch unmenschlich sagen, sonst wird man nicht verstanden, und es entstehen neue Sprachbarrieren.

(Vereinzelter Beifall)

Und ich halte es für unmenschlich, wenn ein Unternehmen sagt, wir stellen nur noch Leute ein, die nicht älter als 45 Jahre alt sind. Was machen wir dann mit denen, die älter als 45 Jahre alt sind? Ich halte es für unmenschlich, wenn ein Arbeitnehmer, wie Sie vorhin von einem Fall gesagt haben, im Betrieb durch seine betriebliche Situation durchdreht. Da war ein Widerspruch in Ihren Ausführungen. Ich halte das für unmenschlich, wenn betriebliche Situationen soweit führen, daß man durchdreht.

Deshalb meine ich, es geht darum, diesen Konflikt zu lösen, und es geht um die Frage, wie man diesen Konflikt löst. Und diesen Konflikt löst man nicht dadurch, daß man sagt, wie Sie, Herr Lichtwer, es vorhin getan haben, es gibt vielleicht zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber eine viel größere Verbindung, als man glaubt, oder, wie es vorhin hier zum Ausdruck kam, daß erklärt wurde, die Konflikte oder die Probleme können so dramatisch nicht sein, wenn man nach den Gesprächen oder nach der Auseinandersetzung dann doch wieder bei einem Glas Bier zusammensitzt. So einfach ist die Welt nicht. Das ist ja einerseits etwas Positives — und dazu zwingt uns nicht nur das Gesetz, sondern das Menschsein überhaupt —, daß man sich hart auseinandersetzt und daß man nach dieser harten Auseinandersetzung sich trotzdem noch in die Augen schauen kann. Deswegen wird nicht nach jedem Gespräch ein Glas Bier getrunken, und deswegen sind die Auseinandersetzungen trotzdem dramatisch. Und da muß man auch mal etwas in Kauf nehmen. Und für mich war es dramatisch, als ich infolge eines solchen Konflikts erleben mußte, daß man mir mitgeteilt hat, daß ich auf Grund meines Einsatzes meine Entlassung befürchten mußte. Das war für mich durchaus ein dramatischer Konflikt. Ich will das nur so sagen, weil man die Welt und das Problem nicht lösen kann, indem man versucht — so ist es bei mir angekommen —, etwas zu harmonisieren, etwas zu überdecken, sondern wir werden die Probleme nur lösen können, wenn man die Konflikte klar aufzeigt. Und Konflikte klar aufzeigen heißt, sich in der einen oder anderen Frage sich zu der oder der Position in diesem Konflikt zu bekennen. Das heißt

nicht, daß die Kirche jetzt grundsätzlich Arbeitgeber verdammen muß und sich grundsätzlich vor Arbeitnehmer stellt, sondern die Kirche hat im jeweiligen Konflikt ihre eigene Position darzustellen. Die kann im einen wie im anderen Falle verschieden sein. Aber das muß nach meiner Auffassung die Kirche tun. Ich will es kurz machen und unterstreiche das, was vorhin gesagt wurde. Es gibt wohl keinen anderen Weg, als daß es zu der Geh-hin-Kirche kommt. Aber hingehen heißt, sich mit der Situation dessen, zu dem man geht, zu beschäftigen; Hingehen heißt, sich mit dem Konflikt dessen, mit dem man reden will, zu befassen und sich zu beschäftigen. Und hingehen und befassen und beschäftigen und reden heißt, daß man auch gefragt wird, welche Position man denn einnimmt innerhalb dieses Konfliktes, und da muß man eben — ich will es nochmal so formulieren — Farbe bekennen. Ich meine also, die Kirche muß zur Geh-hin-Kirche kommen, die Kirche muß die Probleme dort sehen bei den Menschen, die sie ansprechen will; die Kirche muß versuchen, in dem Bereich, der sicherlich nicht gerade umfassend ist — das gebe ich zu; das liegt nicht an der Kirche, sondern das liegt an den Verhältnissen —, Beistand zu leisten, wo sie Beistand leisten kann, sie muß dort helfen, wo sie helfen kann, und sie muß dort Position beziehen, wo sie aus ihrer Sicht Position beziehen kann. Ich glaube, das ist die einzige Möglichkeit. Wer glaubt, bestehende Konflikte, die ausgetragen werden müssen, einfach zu umgehen, der wird eben nicht das Ohr bei dem Betroffenen finden, zu dem er hin will und mit dem er reden will.

Ich will deshalb nur noch einmal sagen, im Grunde haben Sie, Frau Buschbeck, das deutlich gesagt. Es geht um die soziale Frage, und die Kirche hat die soziale Frage aufgenommen, und Sie haben dann, wenn ich Sie richtig verstanden habe, so formuliert, daß die Kirche versucht hat, mit Appellen und Ansprachen unter Darstellung ihrer Auffassung diese sozialen Fragen zu lösen. Das ist sicherlich richtig, aber damit ist es heute nicht mehr getan. Man kann Konflikte mit Appellen, mit Darstellung oder mit Nahelegen einer bestimmten Verhaltensweise nicht lösen. So einfach ist die Welt heute leider nicht mehr. Man muß im einen oder anderen Fall auch wissen, daß der Konflikt ausgetragen werden muß, man muß im einen oder anderen Fall wissen, daß man dann sich in dem Konflikt für den Schwachen einsetzen muß.

Und lassen Sie mich auch das noch einmal sagen, Herr Lichtwer, so einfach ist die Welt auch nicht. Ich weiß, daß man sagt, wer ist denn der Schwache, ist es der Arbeitnehmer oder gibt es bei den leitenden Angestellten nicht auch Schwache? Dann muß man eben den Betroffenen einmal fragen, der da vor der Frage steht, entlassen zu werden oder keinen Arbeitsplatz zu finden, in welcher Position er sich fühlt als Schwacher. Man muß doch sehen, daß hier doch durchaus Unterschiede zu sehen sind. Sicherlich ist der leitende Angestellte in der Frage des Schutzes durch ein Gesetz schwach — das möchte ich nicht bestreiten —, aber darum geht es ja im entscheidenden Falle gar nicht. Man muß prüfen,

wie die Belastbarkeit des einen oder anderen ist, und da sind eben die Gewichte ungleich verteilt. Bei dem einen geht es eben dann um die Existenz, da geht es um die Frage, ob er seine Familie ernähren kann oder nicht. Beim leitenden Angestellten ist dies doch wohl etwas anders gelagert. Und deswegen möchte ich sagen, kann man die Dinge nicht so sehen, wie sie hier dargestellt wurden, daß man sagt, es gibt hier und hier Schwache. Sicherlich. Es kommt eben darauf an, worauf man dieses Schwache bezieht. Wenn man es von der sozialen Situation her sieht, dann muß man eindeutig sagen, ist der Schwache in dem Konflikt der Arbeitnehmer, und dann muß man in den entscheidendsten Fällen, wo die Kirche angesprochen ist, auch für diesen Schwachen Partei ergreifen.

Synodaler **Hartmann**: Es geht um die Frage: Was kann die Kirche tun? Dazu meine ich: Ganz persönlich einzeln abholen! Der Herr Landesbischof sprach am Montag von Lebensrettung. Solange aber Gemeindepfarrer am laufenden Band sagen: „Zu Hausbesuchen kommen wir schon lange nicht mehr“; erreichen wir, meine ich, weniger, als möglich wäre. Heute sprechen wir von Arbeitnehmern, von Arbeitgebern, morgen von Jugend, übermorgen von Männerarbeit, dann von Frauenarbeit. Alle diese Gruppen sind abzuholen, und das geschieht in der Parochie. Alle diese Gruppen sind in der Parochie abgedeckt. Dort müssen wir die Leute ermutigen, das zu tun. Vielleicht geht der Industriepfarrer einmal in den Pfarrkonvent und macht auf bestimmte Probleme aufmerksam; aber dort müssen wir ermutigen und den Leuten auch helfen, zu Hausbesuchen zu kommen; denn das Gespräch wird nur dort im Einzelfall möglich sein, nicht am Fließband.

Gesprächsleiter **Gegenheimer**: Herr Lichtwer ist persönlich angesprochen worden. Ich darf ihm das Wort erteilen.

Personaldirektor **Lichtwer**: Danke schön dafür, und vielleicht darf ich dann noch einen abschließenden Satz sagen.

Herr Feuerstein, wir kommen nun selber miteinander in die Diskussion; aber ich möchte sie hier nicht fortführen. Es ist interessant, und ich hätte Lust, diese Diskussion fortzusetzen. Da gibt es sicherlich Standpunkte zu klären.

Erlauben Sie mir einen letzten Satz zu dieser Diskussion. Es ist immer wieder nach den Zukunftsperspektiven gefragt worden: Wie geht es nun eigentlich weiter? Es ist die Frage nach dem praktischen Vollzug gestellt worden. Es ist ja aufgezeigt worden: Es gibt heute die Industriearbeit in der Kirche, und zwar — ich würde auch heute Abend noch so sagen wie heute morgen — exemplarisch, es gibt die Notwendigkeit der Gemeindegemeinschaft vor Ort im Blick auf die Industrie. Aber hier, so scheint mir — das hat sich für mich jedenfalls aus dieser Diskussion während des ganzen Tages ergeben —, stolpert die Kirche gewissermaßen über ihre eigenen Beine, weil die beiden offenbar nicht zueinanderkommen können: die Industriearbeit der Kirche, die Hervorragendes leistet, und die kirchliche Tätigkeit in der Ortskirchengemeinde.

(Beifall)

Gesprächsleiter **Gegenheimer**: Herzlichen Dank!

Meine sehr verehrten Damen und Herren, es bleibt mir, ein Wort des Dankes an die Synode zu richten. Als wir vor rund einem Jahr in einem Gespräch mit dem Herrn Landesbischof über unsere Arbeit berichteten und er damals sagte, eigentlich müßte die Synode erfahren, was dort geschieht, da konnten wir noch nicht absehen, wie dieser Tag verlaufen würde. Ich darf der Leitung der Synode und Ihnen allen sehr herzlichen Dank dafür sagen, daß das möglich gewesen ist. Ich finde, dieses Gespräch heute nachmittag war so, wie man es wirklich und wahrhaftig unter Christenmenschen führen kann.

Erlauben Sie mir ein Wort zu dem kirchlichen Dienst in der Industrie, damit da keine Mißverständnisse entstehen. Derjenige Industriefarrer oder der Sozialsekretär müßte erst noch geboren werden, der versuchen würde, einen Mitarbeiter am Fließband anzusprechen. So gehen die Dinge nun wahrhaftig nicht, sondern so, wie Sie es gehört haben: Unsere Arbeit geschieht entweder in Gruppen, die am Abend sich versammeln; oder in Gruppen aus Betrieben bzw. Gewerkschaften, die zu Tagungen in unsere Tagungsstätten kommen. Das ist also ein anderer Stil der Arbeit.

Ich möchte der Synode noch etwas ans Herz legen. Die Frage ist heute in einer Arbeitsgruppe gestellt worden und gestern abend hat Herr Professor Dr. Brakelmann sie gestellt. Es ist das unsere Sorge um den Nachwuchs in der Industrie, um die Auszubildenden. Wer erreicht sie eigentlich? Die Masse derer, die in der Industrieausbildung stehen, ist nirgendwo engagiert. Wir hatten bisher dafür drei Jugendbildungsreferenten. Zwei davon wurden aus dem Bundesjugendplan bezahlt. Die dritte Stelle hat die Landeskirche getragen. Beim Bundesjugendplan muß gespart werden. Das gilt im Bundesministerium für Jugend und Familie wie bei allen anderen Ministerien. Das heißt: man hat uns die ganze Arbeit mit den Auszubildenden zunächst einmal gestrichen. Wir können dort nur noch Hilfe bekommen, wenn wir uns etwa für arbeitslose Jugendliche einsetzen. Das ist gar nicht einfach. Wir haben das in der vergangenen Woche erfahren, als eine Planung von der Arbeitsverwaltung einfach abge sagt wurde. Der Bundesjugendplan sieht zweitens nur noch vor, daß wir uns für diejenigen einsetzen, die die Schule ohne Hauptschulabschluß verlassen. Die aber gehen meist, wenn sie überhaupt einen Arbeitsplatz bekommen, sofort in die Produktion und sind nicht mehr Auszubildende. Die Betriebe sind gerne bereit, uns ihre Lehrlinge oder Ausbilder einmal auf ein Wochenende zu schicken. Mit denen können wir eine Arbeit sehr gut machen. Aber diejenigen, die einmal in der Produktion drin sind — das wird jeder bestätigen können —, sind nicht mehr gut erreichbar. Wir wären sehr dankbar — auch der Synode, und ich darf dabei auch den Finanzausschuß ansprechen —, wenn wir wenigstens die eine Stelle, die wir im landeskirchlichen Haushaltsplan haben, wieder besetzen könnten; damit wir wenigstens einen Mitarbeiter haben, der sich um die vielen Betriebe kümmert, von denen sowohl Jugendliche als auch Ausbilder laufend zu

unseren Veranstaltungen kommen. Das ist eine Bitte, die wir gern an die Synode weitergeben.

Für die Gesamtarbeit ist mir vielleicht noch ein allerletztes Wort erlaubt. Wenn wir aufgefordert sind — und es ist ja deutlich auf das Evangelium, das wir zu verkündigen haben, hingewiesen worden —, daß wir die Menschen annehmen sollen, so wie sie sind, dann heißt das natürlich nicht — das möchte ich richtigstellen! —, daß die Industrie- und Sozialarbeit allen Leuten zu Gefallen redet. Herr Lichtwer wird bestätigen können, daß wir beide miteinander reden, wie Menschen miteinander zu reden haben, und nicht mit irgendwelchen tiefen Verbeugungen. Genauso wenig wird ein Betriebsrat verlangen, daß der Industriefarrer vor ihm strammsteht oder daß wir da alles einfach anerkennen. Jesus Christus hat allen sein Heil angeboten; er hat aber nicht allen Leuten gesagt: So wie ihr seid, seid ihr richtig. Ich glaube, wir haben in die ganze industrielle Arbeitswelt — das ist mir jetzt bei den Konflikten besonders deutlich geworden — etwas von dem hineinzusagen, der Konflikte überwinden möchte und dessen Kraft wir zur Überwindung der Konflikte brauchen.

Ich bitte Sie also noch einmal: Hören Sie die ganzen Schwierigkeiten mit heraus, die da sind, auch die Schwierigkeiten der Vermittlung in die Parochie hinein. Denn die paar Leute, die bei uns beschäftigt sind, können nicht von Pfarrkonvent zu Pfarrkonvent gehen, sonst müßten sie ihre andere Arbeit aufgeben. Das ist einfach nicht drin.

Ich darf noch einmal sagen, es war für uns ein Tag, für den wir dankbar sein möchten. Und vielleicht dürfen wir unter Christenmenschen darum bitten, daß man auch für diese Arbeit in Zukunft Fürbitte tut.

(Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Liebe Konsynodale, wir stehen am Ende des Tages, der dem Thema „Kirche und Arbeitswelt“ gewidmet war. Wir haben an diesem Tag — er hat ja schon gestern abend begonnen — die weitschichtige Problemstellung erfahren, die diese Frage aufwirft. Wir haben die Fragestellung gespürt. Wir haben durch diese Tagung das Problembewußtsein bekommen. Wir haben erfahren, daß nach der Beantwortung der Fragen gesucht und darum gerungen wird. Wir hoffen, daß uns Gott den Weg zeigen möge, wie wir dieses Problems Herr werden können.

Wir haben nun unsererseits zu danken, zunächst der Kommission, die diese Tagung vorbereitet hat, an der Spitze Herrn Oberkirchenrat Stein und Herrn Akademiedirektor Pfarrer Gegenheimer mit dem ganzen Ausschuß. Wir haben den Referenten zu danken. Gestern abend habe ich schon Herrn Professor Dr. Brakelmann gedankt. Ich darf nun die Referenten nochmals namentlich nennen: Herrn Lichtwer und Herrn Feuerstein,

(Beifall)

die nun auch an der Podiumsdiskussion teilgenommen haben, deren weitere Teilnehmer Frau Günter und Herr Schwerdt gewesen sind.

(Beifall)

Ich danke auch den Berichterstatlern, die uns die Kurzberichte aus der heutigen Gruppenarbeit erstattet haben, und allen Mitwirkenden und Diskussionsteilnehmern.

Auf der Tagesordnung steht als letzter Punkt noch:

III.

Verschiedenes

Gibt es dazu eine Frage oder eine Wortmeldung?
— Das ist nicht der Fall.

Ich darf noch bekanntgeben, daß heute abend um 20.15 Uhr im Speisesaal und den anschließenden Räumen der Musikabend unter Leitung von Herrn Kirchenmusikdirektor Schweizer stattfindet.

Ich bitte Herrn Konsynodalen Ritsert um das Schlußgebet.

Synodaler **Ritsert** spricht das Schlußgebet.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Ich schließe die dritte öffentliche Sitzung der zehnten Tagung.

(Schluß der Sitzung: 19.00 Uhr)

Vierte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 21. Oktober 1976, vormittags 8.45 Uhr

Tagesordnung

Ich rufe auf

II, 1

Bekanntgaben

I.

1. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evang. Landeskirche in Baden

Berichterstatter:
für RA Synodaler Herrmann
für FA Synodaler Kobler

2. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG)

Berichterstatter:
für RA Synodaler Dr. Wendland
für FA Synodaler Niebel

3. Antrag der Bezirkssynode Karlsruhe und Durlach auf Umgliederung der Evang. Kirchengemeinden Neureut vom Kirchenbezirk Karlsruhe-Land in den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

Berichterstatter:
für HA Synodaler Nagel
für RA Synodaler Dr. Wendland

III.

Verschiedenes

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Ich eröffne die vierte öffentliche Sitzung der zehnten ordentlichen Tagung der derzeitigen, 1972 gewählten Landessynode und bitte Herrn Steyer, das Eingangsgebet zu sprechen.

Synodaler **Steyer** spricht das Eingangsgebet.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Liebe Konsynodale! Ich habe die Freude, Herrn Oberkirchenrat **Sick** zu seinem heutigen Geburtstag recht herzlich zu gratulieren.

(Beifall)

I.

Bekanntgaben

Vorbehaltlich Ihrer Zustimmung möchte ich, wenn uns nach Behandlung der Tagesordnung noch Zeit bleibt, noch zwei Berichte erstatten lassen, und zwar von Konsynodalen **Rave** zu Ordnungsziffer 7 und von Konsynodalen **Viebig** zu Ordnungsziffer 2 der Liste der Eingänge.

Unter Punkt III — Verschiedenes — ist ein Kurzbericht unseres Konsynodalen **Dr. Müller** über den Ausschuß für Opfer der Gewalt vorgesehen.

Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden

und bitte unseren Synodalen **Herrmann** um seinen Bericht.

Synodaler **Herrmann**, Berichterstatter: Liebe Konsynodale! Eine kurze Vorbemerkung. Gestern wurde gesagt, daß die Synode von Schichtarbeit nichts verstehe und von Akkordarbeit schon gar nichts. Heute haben wir zwei Gesetze mit zusammen 115 Paragraphen auf der Tagesordnung. Wenn wir klassenbewußte Arbeiter wären, dann würden wir fünf Minuten Pause nach jeweils einer Stunde durchsetzen. (Heiterkeit)

Aber bei unserer kleinbürgerlichen Zusammensetzung ist mit Solidarität natürlich nichts drin. (Große Heiterkeit)

Ich bitte nun den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Hand zu nehmen; darüber habe ich für den Rechtsausschuß zu berichten.

Der Rechtsausschuß hat sich in zwei Sitzungen am 24. und 25. September 1976 ausführlich mit dem Entwurf des jetzt zur Entscheidung anstehenden Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt befaßt. Zu den Gründen, die zur Erstellung des vorläufigen Gesetzesentwurfes führten, sowie zu seinen wesentlichen Intentionen darf ich auf die Erläuterungen zu dem Gesetzentwurf verweisen. Dem Rechtsausschuß erschienen folgende Neuregelungen wichtig:

Erstens. Die alte synodale Forderung nach Schaffung einer unabhängigen Rechnungsprüfung auch gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat wird durch das neue Gesetz verwirklicht.

Zweitens. Die Rechnungsprüfung kann sich in Zukunft auf Wesentliches konzentrieren und insofern auch zeitnah erfolgen. In der Einzelaussprache wurden vor allem folgende Fragen aufgeworfen und beantwortet:

Wie kann angesichts der erweiterten Kompetenz des Rechnungsprüfungsamtes im Blick auf die Prüfung einer zweckentsprechenden wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Mittel gewährleistet bleiben, daß theologisch begründete Entscheidungen über den Einsatz der Finanzmittel respektiert bleiben? Antwort: Die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes endet mit der Erstattung des Prüfungsberichtes. Die Letztverantwortung der zuständigen Leitungsorgane für die Verwendung der Gelder — das sind die Landessynode für den Evangelischen Oberkirchenrat, die Bezirkssynode für Bezirkskirchenrat,

Anlage 2

der EOK für die Kirchengemeinden — bleibt also erhalten.

Ferner: Muß nicht mit beträchtlichen finanziellen Mehraufwendungen gerechnet werden, wenn die Rechnungsstellung für die Kirchengemeinden nicht mehr durch den EOK erfolgt und das Rechnungsprüfungsamt selbst die vorgesehene Unabhängigkeit erhält? Antwort: Der größte Teil der Kirchengemeinden verfügt über selbständige Verwaltungen oder ist Rechnungsämtern angeschlossen, die bereits bisher die Rechnungsstellung übernommen haben. Schwierigkeiten sind nur für die Kirchengemeinden zu erwarten, die allein auf nebenamtliche Rechner angewiesen sind; ich komme darauf nachher noch einmal zu sprechen. Etwa zu erwartende Mehraufwendungen werden durch die Verbesserungen des Systems aufgewogen.

Schließlich: Ist die für die Rechnungsstellung der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und landeskirchlichen Kassen gesetzte Frist von sechs Monaten nicht zu kurz bemessen und folglich unrealistisch? Die Mehrzahl der Mitglieder des Rechtsausschusses war der Meinung, daß um der zeitnahen Prüfung willen von einer Verlängerung der Frist zur Vorlegung der Rechnungen abgesehen werden sollte.

Im übrigen macht der Rechtsausschuß folgende Änderungsvorschläge zu einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfes — diesen Vorschlägen hat sich der Finanzausschuß angeschlossen —:

1. § 4 Abs. 3 c. Satzungen bei Zusammenschlüssen von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken dürfen die Prüfungstätigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes nicht einschränken; es ist also der Nebensatz „soweit deren Satzung nichts anderes besagt“ zu streichen.

2. § 5 Abs. 1 b und c. Hier ist ein Druckfehler zu berichtigen: der angeführte § 3 ist an beiden Stellen in § 4 zu ändern.

3. In § 6 Abs. 1 soll der letzte Halbsatz heißen: „so ist das Rechnungsprüfungsamt durch den verantwortlichen Leiter unverzüglich zu unterrichten.“

4. In § 7 Abs. 2 soll vorgeschrieben werden, dem Rechnungsprüfungsamt nicht nur alle Verwaltungsvorschriften, Rundschreiben und Einzelerlasse, sondern auch alle Synodalbeschlüsse zuzuleiten. Hinter dem Wort „Verwaltungsvorschriften“ wäre also das Wort „Synodalbeschlüsse“ einzufügen.

5. In § 8 Abs. 2 ist um der Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsamtes willen Satz 2 wie folgt zu ändern: „Die Abberufung kann nur aus dringenden Gründen des Dienstes erfolgen und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landeskirchenrates.“

6. § 9. Um die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes nicht von der Mitarbeit in Kirchengemeinderäten und Bezirkssynoden generell auszuschließen, soll § 9 wie folgt geändert werden: „Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes dürfen nicht der Leitung der Landeskirche und keinem kirchenleitenden Organ ihres Prüfungsbereiches angehören.“ Dadurch bleibt zwar der Leiter des Rech-

nungsprüfungsamtes und sein Stellvertreter von allen kirchenleitenden Funktionen grundsätzlich ausgeschlossen, für die übrigen Mitarbeiter gilt das dagegen nur in wesentlich eingeschränkter Weise.

7. Zu § 10 Abs. 1: Es soll offengehalten werden, daß der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Erfahrungen auch im außerkirchlichen Bereich gemacht hat. Das ist durch eine kleine Änderung vielleicht zu verdeutlichen. Es heißt in der Vorlage: „kann nur berufen werden, wer eine Fachausbildung und Erfahrung, möglichst im kirchlichen Verwaltungsdienst besitzt“. Wenn wir das Komma streichen und die Worte „möglichst im kirchlichen“ in Gedankenstriche einschließen, ist dem Rechnung getragen, daß es auch ein nichtkirchlicher Verwaltungsdienst sein könnte, in dem Erfahrung gesammelt wurde.

8. § 11 Abs. 1 enthält die Pflicht zur Berichterstattung gegenüber allen kirchenleitenden Organen. Das ist wohl eine Überforderung. Deshalb wollen wir etwas weniger vollmundig formulieren und das Wort „allen“ durch das Wort „den“ ersetzen.

9. Zu § 11 Abs. 2: Zur Verdeutlichung der Eigenverantwortung der Prüfer (§ 12 Abs. 1) ist § 11 Abs. 2 zu ändern in: „Er ist für den geordneten Geschäftsablauf des Rechnungsprüfungsamtes verantwortlich und vertritt das Rechnungsprüfungsamt nach außen.“

(Zuruf)

— In der Vorlage lautet der Absatz: „Er leitet und beaufsichtigt die gesamte Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes und vertritt das Rechnungsprüfungsamt nach außen.“ Das möchten wir umformuliert haben.

10. Zu § 16 wird lediglich eine redaktionelle Änderung vorgeschlagen. Am Anfang des letzten Satzes kann es statt „Das aufsichtsführende Gremium“ (Wiederholung) einfach heißen: „Dieses“.

Jetzt muß ich einen zweiten Anlauf nehmen, denn in einer weiteren Sitzung in dieser Woche, am 18. Oktober, haben wir uns im Rechtsausschuß noch einmal mit diesem Entwurf befaßt, und zwar auf Grund von Ergänzungen, die uns Herr Oberkirchenrat Professor Wendt übergeben hat. Der Rechtsausschuß hat sich diese Ergänzungen zu eigen gemacht. Sie betreffen folgende Paragraphen:

1. § 8 Abs. 4. Nach den Bestimmungen des Abs. 2 ist für die Bestellung, Einstufung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes und seines Stellvertreters der Landeskirchenrat zuständig. Nach Abs. 5 unterstehen beide der Dienstaufsicht des Präsidenten der Landessynode. Es sollte um der Deutlichkeit willen klargestellt werden, daß der Anstellungsträger durch den Evangelischen Oberkirchenrat vertreten wird. Es wäre also in § 8 Abs. 4 als Satz 2 einzufügen: „Unbeschadet der in Abs. 2 und 5 geregelten Zuständigkeit wird der Anstellungsträger durch den Evangelischen Oberkirchenrat vertreten (§ 127 Abs. 2 m GO).“

2. Zu § 8 Abs. 5 wäre folgendes zu bedenken. Wegen der beabsichtigten Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsamtes sollte sichergestellt werden, daß das Disziplinarrecht nicht dem Evangelischen

Oberkirchenrat zusteht. Vielmehr ist hierfür die Zuständigkeit des Landeskirchenrates vorzusehen. Im Rechtsausschuß war strittig, ob das Recht zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder zum Erlassen einer Disziplinarverfügung (Warnung, Verweis) nicht dem Präsidenten der Landessynode als dem Dienstaufsichtsführenden und damit Letztverantwortlichen zugestanden werden sollte. Die Mehrheit des Rechtsausschusses war allerdings der Meinung, daß man analog zu anderen Disziplinarverfahren an kollegialen Entscheidungen festhalten sollte. Es wäre also in § 8 Abs. 5 ein neuer Satz 2 einzufügen: „Für den Leiter, seinen Stellvertreter und die Prüfer ist der Landeskirchenrat zuständige Dienststelle im Sinne der §§ 4 und 14 des Disziplinargesetzes der EKD.“

Jetzt noch ein paar Kleinigkeiten, und dann noch einmal eine größere Sache.

3. Zu § 21, der Übergangsbestimmungen enthält, werden folgende Änderungen bzw. Einfügungen vorgeschlagen:

3.1 Abs. 1. Als Termin für die Errichtung des Rechnungsprüfungsamtes wird der 1. 4. 1977 vorgeschlagen.

3.2 Abs. 2. Die Vorschläge des EOK zur Entwicklung der Personalstruktur des neuen Rechnungsprüfungsamtes könnten auf 1. 5. 1977 terminiert werden.

3.3 Im übrigen kann das Gesetz zum 1. 1. 1977 in Kraft treten.

3.4 Die in § 21 Abs. 4 Satz 2 angesprochene Zuständigkeit der Treuhandstelle des Diakonischen Werkes kann gestrichen werden. Sie wird nämlich in § 93 des Gesetzes über die kirchliche Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft schon angesprochen.

Eine letzte Sache:

3.5 Eine gewisse Schwierigkeit des Gesetzes besteht für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke ohne eigene Verwaltung oder ohne Anschluß an ein Rechnungsamt ohne Zweifel darin, daß die Rechnungsstellung in Zukunft nicht mehr dem Rechnungsprüfungsamt obliegt. Diese Aufgabe soll um der Klarheit der Zuständigkeit willen an die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke zurückgegeben werden. Die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke können für diese Aufgabe sachkundige Kräfte heranziehen oder gegebenenfalls ohne Anschluß an ein Rechnungsamt ein solches für die Rechnungsstellung in Anspruch nehmen. Die in Frage kommenden Gremien sind vom Evangelischen Oberkirchenrat im August dieses Jahres über die künftige Änderung informiert worden. Es erscheint sinnvoll und hilfreich, für die damit eintretende Umstellung eine angemessene Frist im Gesetz vorzusehen. Demnach wäre in § 21 ein neuer Abs. 2 einzufügen mit folgendem Wortlaut: „Die bisher für einzelne Kirchengemeinden und Kirchenbezirke vom Rechnungsprüfungsamt besorgte Rechnungsstellung, die nicht zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes nach diesem Gesetz gehört, ist bis spätestens 1. 1. 1979 in die Verantwortung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke zurückzugeben.“

Wenn dieser Abs. 2 akzeptiert wird, sind die jetzigen Absätze 2 bis 4 als Absätze 3 bis 5 neu zu nummerieren.

Der Rechtsausschuß empfiehlt die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes mit den vorgeschlagenen Änderungen.

(Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Herzlichen Dank, Herr Herrmann.

Ich bitte den Berichterstatter des Finanzausschusses, Synodalen Kobler, um seinen Bericht.

Synodaler **Kobler**, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Für den Finanzausschuß habe ich Ihnen über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden zu berichten.

Über diese Vorlage des Landeskirchenrats könnte man schreiben: Was lange währt, wird endlich wahr! Aber auch: Gut Ding will Weile haben. Ich darf es schon vorwegnehmen: der Finanzausschuß begrüßt die Vorlage dieses Gesetzes und hat es für gut befunden.

Erinnern wir uns doch an den Bericht des Synodalen Niebel zu den Ausführungen über die Rechnungsprüfung im Hauptbericht, wo er feststellt, daß Ende 1974 die Evangelische Landeskirchenkasse ab 1972 und der Unterländer Evangelische Kirchenfonds, die Evangelische Zentralpfarrkasse und die Evangelische kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt ab Rechnungsjahr 1973 noch ungeprüft waren. Er führt weiter aus, daß diese Feststellung die ständigen Forderungen des Rechnungsprüfungsausschusses nach einer Änderung des Prüfungswesens in unserer Landeskirche nur unterstreichen kann und ein Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt so rasch als möglich beraten und verabschiedet werden muß.

Das Hauptkriterium, das dieses Gesetz auszeichnet, ist die Unabhängigkeit des Amtes, die Selbständigkeit, die ihren Niederschlag in der Zuordnung zum Präsidenten der Landessynode, dem Landeskirchenrat und dem Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode findet. Damit ist dem synodalen Element in der Weise Rechnung getragen worden, wie wir es uns vorgestellt haben.

Beispiel: Nach § 8 des Gesetzes werden der Leiter und sein Stellvertreter sowie die Prüfer vom Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode bestellt, eingestuft und abberufen; der Leiter und sein Stellvertreter unterstehen der Dienstaufsicht des Präsidenten der Landessynode.

Auch die Kollegialstruktur ist gewahrt, denn zur Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung bilden die Prüfer ein Kollegium, das auch die Geschäftsordnung für das Rechnungsprüfungsamt im Benehmen mit dem Landeskirchenrat und im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode aufstellt.

Die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes endet grundsätzlich — wie Synodaler Herrmann schon sagte — mit der Erstattung des Prüfungsberichtes. Die Leitungsorgane haben dann über die Entlastung zu befinden.

In § 17 ist das Zusammenwirken von EOK und Landessynode für den Fall vorgesehen, daß sich bei der Prüfung erhebliche Beanstandungen ergeben. Auch hierin sehen wir eine sinnvolle Berücksichtigung des synodalen Elements.

Informativ soll noch erwähnt werden, daß nach einer Übergangszeit die Rechnungsstellung der Gemeinden wieder an diese zurückgegeben werden soll; wir haben vorhin am Schluß des Berichts des Rechtsausschusses den Vorschlag auf Einfügung eines neuen Abs. 2 in § 21 gehört. In der Regel soll, wie wir ebenfalls hörten, diese Aufgabe dann wieder von den Rechnungsämtern wahrgenommen werden.

Liebe Konsynodale, der Finanzausschuß hat lediglich einen Ergänzungsvorschlag, der sich aus der Vorlage des Landeskirchenrats über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagenmitteln der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden ergibt (Ordnungsziffer 16 der Liste der Eingänge). Diesen kirchengemeindlichen Fonds hat Bruder Gabriel bereits in der letzten Synode kurz erläutert. In diesem Gesetzentwurf, der morgen voraussichtlich auf die Tagesordnung kommt, ist vorgesehen, daß der Fonds regelmäßig durch eine kirchenunabhängige Prüfungsstelle zu prüfen ist. Sollten Sie morgen dieses Gesetz in der vorgelegten Form — vor allem hinsichtlich dieser Prüfung — beschließen, müßte im vorliegenden Gesetz, dem Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt, in § 4 Abs. 3 Buchstabe d eine Ergänzung aufgenommen werden. Es ist dort nämlich vorgesehen, daß die Prüfungstätigkeit sich auch auf die Evang. Kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt erstreckt. Da aber der kirchengemeindliche Fonds, der morgen dann kommt, ein zweckgebundenes Sondervermögen eben dieser Kapitalienverwaltungsanstalt ist, muß die Prüfungstätigkeit insoweit herausgenommen werden, also in § 4 Abs. 3 Buchstabe d nach dem Wort „Kapitalienverwaltungsanstalt“ in Klammern angefügt werden: „(§ 2 des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagenmitteln der Kirchengemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Baden bleibt unberührt)“.

Das ist die einzige Änderung, die der Finanzausschuß vorschlägt.

Vom Rechtsausschuß wurden wir über dessen Ergänzungs- bzw. Änderungsvorschläge unterrichtet. Der Finanzausschuß schließt sich diesen Vorschlägen in allen Punkten an und bittet Sie, dem Gesetz mit den vorgeschlagenen Änderungen die Zustimmung zu geben.

(Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Herzlichen Dank, Herr Kobler.

Ich eröffne die Aussprache über die Gesetzesvorlage, zunächst zum Grundsatz. Wird das Wort gewünscht? — Keine Wortmeldung. Dann eröffne ich die Einzelberatung. Ich darf der Einfachheit halber die einzelnen Paragraphen zunächst lediglich zur Aussprache, nicht zur Abstimmung, aufrufen.

Überschrift: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen

Landeskirche in Baden. Dazu Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

§ 1 — eine Wortmeldung? — Nicht der Fall.

§ 2 — Keine Wortmeldung. Hier ist auch keine Änderung vorgesehen bzw. beantragt.

§ 3 — Herr Rave!

Synodaler **Rave**: Eine Kleinigkeit: Rückfrage zu § 3 Absatz 4. Da ist von den Rechnungen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke die Rede, und dies ist der einzige Punkt, wo ich diese Frage stellen kann. Bisher wurde die Rechnung vom Evangelischen Oberkirchenrat bzw. Rechnungsprüfungsamt gestellt. Das ist jetzt eine Arbeit, die man im Ort machen muß oder im Rechnungsamt des Kirchenbezirks.

Mich interessiert hier der finanzielle Aspekt. In meiner Kirchengemeinde ist ein Anschluß an das Rechnungsamt nicht erfolgt, weil wir einen Rechner haben, der ja in der Internatsschule hauptamtlich mit den finanziellen Dingen beschäftigt ist, so daß für uns diese Notwendigkeit entfällt. Wenn der aber nun selber die Rechnung stellen muß, gibt es eine zusätzliche Arbeit, die zusätzliche finanzielle Aufwendungen der Kirchengemeinde erfordern wird. Das gleiche gilt, wenn auch nicht so berechenbar, auch für die anderen Gemeinden, wo das Rechnungsamt im Bezirk zusätzliche Aufwendungen hat, die ja irgendwo vergütet werden müssen. Der Evangelische Oberkirchenrat spart Geld damit, daß jetzt diese Rechnungsstellung von der Zentrale wegverlagert wird.

Meine Frage ist: Wie ist das finanziell überlegt? Erhalten die Gemeinden bzw. Kirchenbezirke für die nächste Periode, in der das dann praktiziert wird, einen Ausgleich finanzieller Art für die ihnen zukommende zusätzliche Arbeit?

In der Eingabe Ziffer 26 des Evangelischen Kirchengemeinderats Pfnztal-Söllingen wird das unter Ziffer 3 auch angesprochen.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Es ist eine Frage gestellt worden. Will jemand diese Frage beantworten?

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Die Rechnungsämter und das Personal der Rechnungsämter werden über den landeskirchlichen Haushalt finanziert. Die angeschlossenen Gemeinden bezahlen für die einzelnen Verwaltungsvorgänge bestimmte Gebühren. Diese müssen natürlich — das ist ein neuer Aufwand — in die Gemeindehaushalte eingesetzt werden. Wenn das im Einzelfall nicht verkraftet werden kann, gibt es ja Mittel und Wege genug, einen Haushalt über landeskirchliche Zuschüsse auszugleichen.

Klar ist aber, daß die Rechnungsstellung seit eh und jeh in die Selbstverwaltung der Gemeinden und Kirchenbezirke gehört. Nach dem Krieg hat der Oberkirchenrat das für einzelne Gemeinden und Kirchenbezirke als Verwaltungshilfe übernommen. Nach der Struktur des neuen Gesetzes ist es nicht richtig, wenn die prüfende Stelle auch die Vorbereitung der Prüfung und die Aufbereitung des Prüfungsgegenstandes übernimmt. Das muß auseinandergelassen werden, wenn man das neu strukturierte Rechnungsprüfungsamt wünscht. Bis zum 1. 1. 1979 ist wohl auch der finanzielle Aspekt durch den Haus-

haltsreferenten unseres Hauses geklärt, falls die finanzielle Belastung der Gemeinden im Einzelfall zu Schwierigkeiten führen sollte.

In diesem Zusammenhang wird auch zu überlegen sein, ob man das eine oder andere Rechnungsamt personell verstärken sollte. Auch das wird dann letzten Endes von der Landeskirche, die ja ein besonderes Interesse an qualifizierter Rechnungsprüfung hat, über den landeskirchlichen Haushalt zu finanzieren sein.

Synodaler Blöchle: Mein Votum geht in ähnlicher Richtung wie das von Herrn Rave. Wenn eine Kirchengemeinde einen guten Rechner hat, ist es schlechterdings nicht möglich, den zu entlassen. Ich glaube, das ist auch nicht beabsichtigt. Ich möchte nur sichergestellt wissen, daß nicht über die Rechnungsstellung durch das Rechnungsamt im Bezirk am Ende doch das kommt, daß das Rechnungsamt sagt, wenn wir schon die Rechnungsstellung machen sollen, dann möchten wir auch die Rechnungsführung das Jahr über übernehmen, daß also die Rechnungsstellung nicht das andere dann konsequent nach sich zieht. (Zurufe)

Verzeihen Sie, das Rechnungsamt im Bezirk stellt die Rechnung, und das soll nicht dazu führen, daß es auch die Rechnungsführung das Jahr über übernehmen will, um uns damit in die Lage zu bringen, daß wir dann am Ende unseren guten Rechner oder gute Rechnerin entlassen müßten.

(Vereinzelter Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner:** Das ist wohl eine Frage der Organisation oder der Vereinbarung mit dem Rechnungsamt. Ich weiß nicht, ob das hier in diesen Zusammenhang gehört.

Synodaler Blöchle: Die Frage der Rechnungsstellung wird schon etwas komplizierter sein. Ob das der örtliche Rechner bei aller Qualifikation so perfekt schafft, wie es erwartet wird, das scheint mir natürlich die Frage zu sein.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Es gibt die Möglichkeit, statt des vollen Anschlusses an das Rechnungsamt für die gesamte Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sich nur für einzelne Dienstleistungen anzuschließen. Ob sich das auf die Dauer rentiert, ist eine andere Frage. Wenn die Rechnungsämter auf EDV umgestellt sind, habe ich mir sagen lassen, sei die Rechnungsstellung ein Nebenprodukt, das ohne weiteres mit anfallt. Das wäre im Einzelfall noch zu prüfen.

Synodaler Marquardt: Früher waren die Gemeinden ganz selbstverständlich mit dem Amt beauftragt, die Rechnung selber zu stellen. Ich würde deswegen meinen, wenn das früher möglich war, müßte es heute auch möglich sein. Und es gäbe doch vielleicht die Möglichkeit, daß das künftige Rechnungsprüfungsamt oder das noch nicht umgestaltete jetzige Rechnungsprüfungsamt für die gemeindlichen Rechner, die in Zukunft mit der Aufgabe betraut werden sollen, die Rechnungsstellung der Gemeinde vorzunehmen, einen Kurs anbietet, wie man so etwas macht. Warum soll der qualifizierte Rechner, von dem Bruder Blöchle eben redet und mit dem die Gemeinde offenbar so gut zufrieden ist, nicht auch nach einem Kurs in der Lage sein, später die Rech-

nung zu stellen und dafür auch noch eine entsprechende besondere Vergütung zu bekommen.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner:** Herr Rave, Sie wollten noch etwas sagen?

Synodaler Rave: Ja, ich habe noch eine Rückfrage an Herrn Oberkirchenrat Wendt. Seine Antwort lautete: Wenn der Haushalt der Gemeinde durch die Sonderleistung für die Rechnungsstellung nicht ausgeglichen ist, wird sich sozusagen automatisch eine zusätzliche Zuweisung ergeben. Normalerweise aber mag man nun in einer Gemeinde nicht so am letzten Punkt sein, sondern man spart, man bildet Rücklagen. Da kann dann der Oberkirchenrat jederzeit sagen: Dann spart eben ein bißchen weniger, wenn ihr jetzt dafür noch Geld braucht.

Ich glaube nicht, daß wir jetzt eine gute Regelung für diese Frage aus dem Ärmel schütteln können. Aber ich wäre daran interessiert, daß der Auftrag erteilt wird, daß diese Frage noch geprüft und in eine gute Regelung gebracht wird. Die Gemeinden dürfen nicht dadurch, daß sie jetzt ihre Rechnung selber stellen müssen, finanzielle Benachteiligungen gegenüber dem derzeitigen Zustand einstecken müssen.

Darf ich das als eine Bitte unterbreiten!

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner:** Wollen Sie darauf direkt antworten? — Herr Gabriel, bitte!

Synodaler Gabriel: Herr Rave, ich möchte nur daran erinnern, daß wir für den nächsten Haushalt ab 1. 1. 1978 ohnehin genötigt sind, alle Bedarfsfälle in unserer Landeskirche neu zu prüfen, synoptisch nebeneinanderzustellen und daraus Schlüsse zu ziehen für die Bedarfszuweisungen. Es ist ganz selbstverständlich, daß auch die veränderte Struktur in unseren Bezirken da berücksichtigt werden muß. Die veränderte Struktur ergibt sich allein schon dadurch, daß in einigen Bezirken Schuldekane eingesetzt worden sind und daß die Kostenfrage in den Bezirken eine ganz neue ist gegenüber früher. Der Finanzausschuß hat sich das schon zu seiner eigenen Aufgabe gemacht, das einmal nachzuprüfen und auch die Zuweisungen an die Bezirke zu überdenken und neu zu ordnen.

Ich darf noch erinnern an die große Aufgabenstellung, die die Bezirke in der Verfassungsreform 1972 zugewiesen bekommen haben. Wir müssen ja ohnehin überprüfen, inwieweit diese vom Gesetzgeber konzipierte Aufgabenwahrnehmung inzwischen erfolgt ist, welche Entfaltung sich ergeben hat und welche Konsequenzen auf finanziellem Gebiet davon abzuleiten sind.

Synodaler Rave: Einverstanden!

Synodaler Schuler: Ich möchte doch auch noch darauf hinweisen, daß vielleicht der Synodale Marquardt übersehen hat, daß sich gegenüber früher einiges geändert hat. Eine Rechnungsstellung von früher ist ja gegenüber heute nicht mehr vergleichbar. Ich habe mir das vom Rechnungsprüfungsamt selber sagen lassen in zwölf Punkten, die ich jetzt hier natürlich nicht vorlesen kann. Aber ich möchte doch wenigstens darauf hinweisen, daß die Rechnungsstellung äußerst kompliziert ist.

Mir läge daran, um da nochmal nachzustoßen, daß wirklich garantiert ist, daß da, wo noch Rechner

tätig sind, ausdrücklich festgehalten wird, daß im Sinne von Herrn Oberkirchenrat Wendt lediglich die Rechnungsstellung dann durch das Rechnungsamt übernommen wird.

Noch ein zweiter ganz kurzer Gedanke als Antwort auf Synodalen Gabriel. Mir ist nicht ganz wohl, wenn jetzt gesagt wird, Synodaler Gabriel, es wird schon irgendwie wieder gehen, man muß ja sowieso die Haushalte nach neuen Gesichtspunkten anschauen und überprüfen. Es ist eine berechnete Angst seitens des einzelnen kleinen Haushalts, der einzelnen kleinen Gemeinde, daß eben doch dann irgendwo anders gestrichen wird, wo jetzt im Augenblick noch etwas Geld da ist. Es kostet doch Geld, das muß man doch auch sehen.

Und ich darf da noch die kleine Seitenbemerkung hinzufügen: Das war vielleicht auch die Schwäche — ich will nur andeuten — bei dem morgen noch zu verhandelnden Mitarbeitervergütungsgesetz. Man hat gesagt, nachher wirds schon irgendwie bezahlt werden. Morgen wird die ganze Problematik wohl deutlich werden, daß es so einfach nicht ist, wie es bezahlt wird.

Synodaler **Gabriel**: Herr Schuler, genau auf diese Frage möchte der Finanzausschuß morgen früh bei seinem Finanzbericht eingehen. Vielleicht können wir also die weitere Diskussion jetzt hier dann unterlassen und vielleicht morgen früh, falls der Wunsch besteht, neu darauf eingehen.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Danke schön! — Nächster ist Herr Ritsert.

(Zurufe)

— Er hat sich gemeldet; es geht der Reihe nach. Herr Ritsert, bitte!

Synodaler **Ritsert**: Ich möchte die Frage von Herrn Schuler noch einmal bestätigen und von mir aus noch einmal stellen: Ist es so, daß das Rechnungsamt von einer Gemeinde, die sich nicht angeschlossen hat, gebeten werden kann, die Rechnungsstellung durchzuführen, also Einzeldienstleistungen für Gemeinden, die nicht angeschlossen sind, zu übernehmen? Die Bestätigung dafür hätte ich gern noch einmal ganz klar.

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Ich darf noch ergänzen — Herr Wendt hat darauf hingewiesen —, daß auch Teilaufträge von Kirchengemeinden an Rechnungsämter erteilt werden können. Das ist auch bisher schon geschehen. Vom Grundsätzlichen her ist zu bedenken, daß es auch bislang nicht Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes war, für Kirchengemeinden Rechnungen zu stellen. Das ist nur „entgegenkommenderweise“ geschehen. Das neue Gesetz verbietet eine solche Regelung.

Es wurde weiter nach der finanziellen Auswirkung der neuen Bestimmungen gefragt. Herr Gabriel hat bereits darauf hingewiesen. Es trifft zu — als Antwort auf die Frage von Herrn Dekan Schuler —, daß auf die Kirchengemeinden zusätzliche Kosten zukommen. Im Rahmen der Haushaltsüberprüfung wird zu entscheiden sein, ob und in welchem Umfang gegebenenfalls Mittel aus dem Härtestock zum Ausgleich eines dadurch mehr belasteten Haushalts erforderlich sind.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Danke schön! — Ich wollte nur die Reihenfolge der noch notierten Redner bekanntgeben. Es ist Herr Rauer, Herr Krämer, Herr Marquardt, Herr Ertz. — Herr Rauer, bitte!

Synodaler **Rauer**: Ich habe gerade festgestellt, daß ich zu den §§ 8 und 10 nachher noch etwas sagen möchte, ohne daß die Dinge, die nun hier antönen, aus dem Zusammenhang zu reißen sind. Ich möchte also vorschlagen, daß ich meine Wortmeldung bis § 8 zurückstelle.

Synodaler **Krämer**: Ich möchte auf das, was Herr Blöchle und mehrere andere Herren mit Beiträgen in der gleichen Richtung brachten, mit einem Hinweis auf die Wirtschaft antworten. In der Steuerberatungspraxis ist es ganz selbstverständlich, daß sehr viele Betriebe ihre Buchhaltung beispielsweise selbst machen und nur die Bilanz durch den Steuerberater machen lassen, und es gibt Betriebe, die das Ganze an ihren Steuerberater übergeben. Das führt überhaupt zu keinen Komplikationen. Es könnte allerdings sein, wie Herr Oberkirchenrat Wendt sagt, daß ein Unternehmer erkennt, daß es für ihn besser oder billiger wird, wenn er das Ganze machen läßt. Aber das kann ja jede Gemeinde nachher selbst entscheiden.

Synodaler **Marquardt**: Betrachtet man den Komplex als Ganzes, so entstehen meiner Ansicht nach keine Mehrkosten, sondern die Kosten sind ja nur verlagert. Früher lagen die Kosten der Rechnungsstellung beim Rechnungsprüfungsamt des Oberkirchenrats, jetzt werden sie nach außen verlagert. Insofern müßte eine entsprechend höhere Ausstattung der Gemeinden sich ermöglichen lassen.

Synodaler **Ertz**: Ich habe in diesem Zusammenhang nur eine Bitte auszusprechen an die Verwaltung, daß doch innerhalb eines Kirchenbezirks die Gemeinden zum gleichen Rechnungsamt zugeteilt werden und nicht zu verschiedenen, in diesem Fall bei uns sogar zu drei.

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Es gibt keine „Zuteilung“, sondern nur den freiwilligen Anschluß einer Kirchengemeinde an ein Rechnungsamt.

Synodaler **Ertz**: Es ist dann doch auch eine gewisse Schwierigkeit für den Kirchenbezirk, wenn er mit drei Stellen rechnen und arbeiten muß, so daß eine gewisse Unübersichtlichkeit entsteht.

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Ihre Frage, Herr Dekan Ertz, betrifft die Organisation. Mir ist der von Ihnen angesprochene Fall nicht bekannt. Ich würde es aber auch für bedenklich halten, wenn nicht ein Rechnungsamt für einen bestimmten Bereich zuständig wäre. Ihr Fall wäre in diesem Sinne zu prüfen.

Synodaler **Herrmann**: Zur Geschäftsordnung! Ich stelle den Antrag, daß wir uns wieder der Behandlung des Gesetzes zuwenden.

(Allgemeiner Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Gut! — Es liegt auch kein Antrag zu § 3 mehr vor.

Ich rufe § 4 auf. Wird das Wort zu diesem § 4 gewünscht? Es sind in § 4 Abänderungsanträge gestellt, und zwar aus dem Rechtsausschuß, daß in § 4 Ziffer 3 c die Worte „soweit deren Satzung nichts anderes besagt“ gestrichen werden, und Abände-

rungsvorschlag des Finanzausschusses im Hinblick — das ist etwas schwierig — auf ein noch nicht beschlossenes Gesetz,

(Zurufe: vorbehaltlich!)

und zwar geht er dahin, in Ziffer 3 Absatz d einzufügen eine Klammer, und zwar hinter dem Wort „Kapitalienverwaltungsanstalt“, nämlich: § 2 des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Baden bleibt unberührt. Sie müssen nachher wahrscheinlich so abstimmen, daß wir da einen Vorbehalt machen. — Zur Geschäftsordnung!

Synodaler **Herb**: Ich schlage vor, daß wir die Frage vorweg behandeln, ob der morgen zu beschließende Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden ebenfalls durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche oder aber durch eine außerkirchliche Stelle geprüft werden soll. Dann kann dieses Gesetz jetzt endgültig beschlossen werden.

(Zurufe)

— Es geht ja nur um die eine Frage: Soll das Rechnungsprüfungsamt den Fonds prüfen oder soll das durch einen außerkirchlichen Prüfer geschehen?

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Also wir müßten in die Beratung des morgigen Gesetzes eintreten.

(Zuruf: nur bezüglich der einen Frage!)

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Ich würde meinen, es so zu machen, wie Sie eben vorgeschlagen haben. Man kann doch diesem Zusatz unter dem Vorbehalt zustimmen, daß es morgen zu dem Gesetz kommt.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Das ist dann eine Frage der Abstimmung nachher. Ich glaube, daß wir es in der Weise machen können, daß wir vorbehaltlich der morgigen Feststellung, daß ein außerkirchlicher Prüfer beauftragt wird, dieser Änderung nachher zustimmen bzw. sie zur Abstimmung stellen. — Herr Steyer!

Synodaler **Steyer**: Ich möchte zu etwas anderem sprechen, aber in diesem § 4, und zwar zu 2 b: damit klargestellt ist, was das Wort zweckentsprechend bedeutet, möchte ich hinzugefügt haben, nicht im Gesetzestext, aber im Protokoll: „zweckentsprechend“ heißt „durch Haushaltgesetz festgestellt“, damit nicht irgendjemand anderes auf die Idee kommt, hinterher zu sagen, Mittel der Kirche seien nicht zweckentsprechend verwendet worden.

Ist klar, was ich meine?

(Zurufe)

— Es soll nichts eingefügt werden.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Sie wollen eine authentische Auslegung in das Protokoll hinein haben, was „zweckentsprechend“ heißt.

Synodaler **Steyer**: Ja! — Mehr wollte ich nicht.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Weitere Wortmeldungen? — Herr Feil!

Synodaler **Feil**: Ich wollte nur fragen, Bruder Steyer, meinen Sie entsprechend den Haushaltspositionen?

(Synodaler **Steyer**: Nach dem Haushaltsgesetz!)

— Also so, wie die Positionen im Haushaltsplan ausweisen. Dann wäre ja alles klar. Oder meinen Sie etwas anderes?

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Pfarrer Steyer hat den wichtigsten Anwendungsfall schon genannt, es kommen noch andere in Frage. Denken Sie an Spenden, die für bestimmte Zwecke und Aufgaben gegeben werden, denken Sie an Kollekten. Die Mittel müssen für den Zweck verwendet werden, für den sie bestimmt sind, sei es durch den Haushalt, sei es durch den Spender oder wen auch immer.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Weitere Wortmeldungen zu § 4? — Das ist nicht der Fall.

Dann § 5, Umfang der Prüfung.

Hierzu sind zwei Abänderungsanträge, die nur redaktionell sind, jeweils in Absatz 1 in Ziffer b und c „§ 3“ zu ersetzen durch „§ 4“ — ein Schreibfehler.

Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall.

§ 6: Hier ist ein Abänderungsantrag des Rechtsausschusses, in Absatz 1 in der zweitletzten Zeile hinter „Leiter“ einzusetzen „unverzüglich“. — Wortmeldung hierzu? — Nicht der Fall.

Zu § 7: Hier liegt auch ein Abänderungsantrag des Rechtsausschusses vor, in Absatz 2 hinter „Verwaltungsvorschriften“ das Wort „Synodalbeschlüsse“ einzufügen. — Wortmeldung? — Herr Rave!

Synodaler **Rave**: Wäre der Rechtsausschuß damit einverstanden, daß Synodalbeschlüsse vor Verwaltungsvorschriften rangieren?

(Zurufe und Heiterkeit)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Der Rechtsausschuß ist angesprochen.

Synodaler **Herb**: Ja, der Rechtsausschuß ist damit einverstanden!

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Einverstanden! — Noch eine Wortmeldung dazu? — Das ist nicht der Fall.

§ 8: Hier liegt ein Abänderungsantrag des Rechtsausschusses vor, und zwar in Absatz 2 Satz 2 soll hinter „Die Abberufung“ eingefügt werden: „kann nur aus dringenden Gründen des Dienstes erfolgen und“... dann geht es weiter wie im Text vorgesehen. Diese Worte seien einzufügen.

Dann ein weiterer Abänderungsantrag, den sich der Rechtsausschuß zu eigen gemacht hat, indem in Absatz 4 ein Satz anzufügen ist: „Unbeschadet der in Absatz 2 und 5 geregelten Zuständigkeit wird der Anstellungsträger durch den Evangelischen Oberkirchenrat vertreten (§ 127 Abs. 2 m Grundordnung).“

Dann ist weiter in Absatz 5 ein Satz anzufügen als Satz 2: „Für den Leiter, seinen Stellvertreter und die Prüfer ist der Landeskirchenrat zuständige Dienststelle im Sinne der §§ 4 und 14 des Disziplinargesetzes der EKD.“

Hierzu eine Wortmeldung? — Herr Herb!

Synodaler **Herb**: Es ist vorhin ausgeführt worden, daß die Einführung des Satzes 2 hier umstritten war. Ich kann mich der Einfügung dieses Satzes 2 deshalb nicht anschließen, weil ich meine, daß mit der Dienstaufsicht das Recht zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens untrennbar verbunden ist.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Es ist meines Erachtens ein guter Grundsatz im Disziplinargesetz der EKD und in den Ausführungsgesetzen der Gliedkirchen, daß über eine so schwerwiegende Maß-

nahme wie die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens oder die Verhängung einer Disziplinarverfügung nicht eine Einzelperson entscheidet, sondern ein Kollegium nach sorgfältigem Abwägen des Für und Wider. So ist es in der Landeskirche ganz selbstverständlich, daß der Oberkirchenrat als Kollegium für Pfarrer und Beamte die zuständige und einleitende Dienststelle ist. Das schließt keineswegs aus, daß für die laufende Dienstaufsicht eine Einzelperson kraft Gesetzes oder von dem Kollegium legitimiert ist.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Danke schön. Wortmeldungen? — Herr Rüdell, dann Herr Rauer.

Synodaler **Rüdell**: Zu Abs. 1, Satz 1: ich störe mich etwas an der Formulierung „aus einem Leiter“ und schlage vor: „Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter“ oder „seinem Leiter“. Es könnte sonst der Eindruck entstehen, als ob da jeweils ein Leiter eingesetzt werden müßte.

Synodaler **Rauer**: Wir sollten dem § 8 auch in seinem Inhalt eine ganz besondere Bedeutung beimessen. Deshalb möchte ich dazu einiges sagen, auch damit es nachher im Protokoll nachzulesen ist. Ich bin der Meinung, daß nicht nur das Wort „Prüfung“ dick unterstrichen sein sollte, sondern daß bei der Komplexität der Materie in dieser Prüfung auch eine Art Beratung und Hilfe enthalten sein sollte. Aus diesem Grund bin ich der Meinung, daß wir dem Leiter — der hier an erster Stelle genannt ist; ich hätte die Reihenfolge umgedreht und gesagt: „besteht aus Prüfern, denen ein Leiter mit seinem Stellvertreter vorsteht“; aber das ist unbedeutend — ganz große Beachtung schenken sollten. Man möge mir verzeihen, wenn ich hier § 10 in die Betrachtungen einbeziehe, weil da ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Wenn ich § 10 in seiner jetzigen Fassung lese, dann nehme ich an, daß der Leiter irgend jemand sein könnte, der aus der Laufbahn der Landeskirche Badens nun eine höhere Stufe erklimmt; und davor habe ich einen ziemlich großen Horror. Ich meine, wir sollten auf alle Fälle dafür sorgen, daß hier nicht Laufbahndenken hineinkommt, sondern die Qualifikation des Fachmanns entscheidet; daß der Leiter nicht unbedingt aus der kirchlichen Laufbahn kommen muß — das Wort „möglichst“ schränkt es auch ein — und daß er außer Fachwissen und Erfahrung auch Führungsqualitäten hat, die wirklich Hilfe bei diesem schwierigen Geschäft bedeuten, Führungsqualitäten, die nicht nur aus der Dienststellung sich ergeben und die ihm gegenüber seinen Prüfern die Haltung des Primus inter pares ermöglichen. Ich bitte darum, daß diesen Gesichtspunkten allergrößte Beachtung geschenkt wird und daß als Leiter eine sehr hoch qualifizierte Kraft — woher auch immer sie kommt, ob aus einer Landeskirche oder nicht — eingesetzt wird.

(Zustimmung)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Weitere Wortmeldungen? — Herr Feil.

Synodaler **Feil**: Ich möchte das Anliegen von Herrn Rauer auf Grund eigener Erfahrung sehr unterstützen. Der Leiter des Rechnungsamtes Bretten kommt von der Industrie. Wer mit diesem Mann

schon zu tun hatte, wird das, was Herr Rauer sagte, bestätigen. Auch ich bitte, ein Laufbahndenken zu vermeiden. Der beste Mann soll Leiter werden, egal, ob er von der Industrie oder aus dem kirchlichen Verwaltungsdienst kommt.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Wird zu § 8 weiter das Wort gewünscht? — Nicht der Fall.

§ 9! Dazu liegt ein Antrag des Rechtsausschusses vor, die Worte „keinen kirchenleitenden Organen“ durch die Worte „nicht der Leitung der Landeskirche und keinem kirchenleitenden Organ ihres Prüfungsbereiches“ zu ersetzen. Hierzu Wortmeldungen? — Nicht der Fall.

§ 10! Zu Abs. 1 ist eine kleine Änderung beantragt: hinter „Erfahrung“ das Komma zu streichen und das Wort „im“ zu setzen und die Worte „möglichst kirchlichen“ in Gedankenstriche zu setzen; also: „im — möglichst kirchlichen — Verwaltungsdienst“.

(Zurufe)

Synodaler **Dr. Wendland**: Der zweite Gedankenstrich müßte nicht hinter „kirchlichen“, sondern hinter „Verwaltungsdienst“ stehen. Es muß heißen: „Erfahrung — möglichst im kirchlichen Verwaltungsdienst —“.

(Zurufe)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Vielleicht kann der Berichterstatter es klarstellen.

Synodaler **Herrmann**, Berichterstatter: Der Vorschlag lautet: „Erfahrung — möglichst im kirchlichen — Verwaltungsdienst“.

(Zurufe)

— Ich gebe zu, daß das Wort „im“ vor dem ersten Gedankenstrich stehen und in der Parenthese noch einmal wiederholt werden müßte. Aber auch dann ist es ein schwieriges Deutsch.

(Zuruf: „... der eine Fachausbildung und Erfahrung — möglichst im kirchlichen Verwaltungsdienst hat.“)

— Nein, das ist sinnwidrig. Es ist gemeint, daß er Erfahrung im Verwaltungsdienst, möglichst im kirchlichen, hat.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Richtig; das ist der Sinn. Er soll Erfahrung im Verwaltungsdienst haben; „möglichst im kirchlichen“ ist die Einfügung. — Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Wir sollten nach dem Wort „Erfahrung“ das Komma streichen und da das Wort „im“ hinsetzen und mit der Parenthese „möglichst kirchlichen“ fortfahren. So hat es auch Herr Herrmann, glaube ich, vorgeschlagen.

Synodaler **Rauer**: Ich habe etwas Schwierigkeiten mit dem „möglichst“ und „nach Möglichkeit“. Nach Abs. 1 soll der Leiter Erfahrung möglichst im kirchlichen Verwaltungsdienst haben, und nach Abs. 2 sollen die Prüfer nach Möglichkeit Kenntnisse in der Bilanz-, Organisations- und Wirtschaftsprüfung haben. Das heißt, es kann auch möglich sein, daß der Betreffende in keinem von beiden irgendwelche Erfahrung hat, (Heiterkeit)

und dem möchte ich gern vorbeugen, indem ich die Worte „möglichst“ und „nach Möglichkeit“ streiche und einfach sage: er soll Erfahrung haben.

Synodaler **Herb**: Darum geht es gar nicht. Wir sind uns ja einig, daß der Leiter Erfahrung im Verwaltungsdienst auf jeden Fall haben muß, daß er

diese Erfahrung aber auch außerhalb des kirchlichen Dienstes gesammelt haben kann. In Abs. 2 steht ja vor „Erfahrungen“ kein „möglichst“.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Weitere Wortmeldungen zu § 10? —

(Zuruf: Möglichst nicht mehr! — Heiterkeit)
Frau Hansch.

Synodale **Hansch**: Ich unterstreiche das, was Herr Rauer sagt, und würde in Abs. 2 folgendermaßen formulieren: Die Prüfer müssen Erfahrungen im kirchlichen Verwaltungsdienst... (usw.) haben und Kenntnisse in der Bilanz-... (usw.) besitzen, würde also die Worte „nach Möglichkeit“ streichen. Sie müssen sie haben.

(Zuruf: „Sollen“!)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Herr Herrmann als Berichterstatter.

Synodaler **Herrmann**, Berichterstatter: Man muß im Auge behalten, daß Abs. 1 vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, Abs. 2 von den Prüfern spricht. Von allen Prüfern zu verlangen, daß sie Kenntnisse in der Bilanz-, Organisations- und Wirtschaftsprüfung haben, ist wahrscheinlich unnötig und wäre auch ziemlich teuer.

(Zuruf: Ohne diese Kenntnisse können sie nicht prüfen!)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Herr Rüdell, Sie weisen darauf hin, daß es im Entwurf „sollen“ heißt. Sollen dann die Worte „nach Möglichkeit“ stehen bleiben?

(Synodaler **Rüdell**: Nein!)

— Weitere Wortmeldung zu § 10? — Herr Buchenau!

Synodaler **Buchenau**: Nehmen Sie mir's nicht übel: ich würde das doch obligatorisch machen. Es geht hier wirklich um ernste Prüfungen, und ein Prüfer, der keine Bilanz lesen und analysieren kann, ist bei der Rechnungsprüfung im Hintertreffen. Die besten Leute sollten in das Rechnungsprüfungsamt. Das ist auch das Ziel der langen Bemühungen. Das Gesetz ist ja nicht von gestern auf heute hierher in die Synode gekommen, sondern wir haben das Bedürfnis gehabt, endlich unseren Prüfungsbereich auf Dauer gründlich und qualitativ zu ordnen. Ich bitte nochmals, nicht „sollen“, sondern „müssen“ zu sagen.

Synodaler **Stock**: Es braucht nicht von jedem Prüfer verlangt zu werden, daß er Kenntnisse in der Bilanz-, Organisations- und Wirtschaftsprüfung hat. Die Kirche ist ja insgesamt kein wirtschaftliches Unternehmen. In einigen Bereichen, etwa dem des Diakonischen Werks und der angeschlossenen Einrichtungen, bilanziert sie nach dem Prinzip der Wirtschaft. Nur für diese Bereiche ist es erforderlich, einen Prüfer zu haben, der über diese Qualifikation verfügt, nicht aber für den Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Landeskirche, der Kirchengemeinden und der Kirchenbezirke. Das müssen wir klar trennen. Wenn wir in § 10 Abs. 2 die Worte „nach Möglichkeit“ streichen, müssen wir für alle Prüfungen Leute mit dieser Qualifikation einstellen. Das wäre ein unnötiger finanzieller Aufwand.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Herr Buchenau, Sie stellen den Antrag, „sollen“ in „müssen“ zu ändern?

(Synodaler **Buchenau**: Ja!)

— Auch nach dem Votum von Herrn Stock?

Synodaler **Buchenau**: Ja, auch nach dem Votum von Herrn Stock. Es hat sich im Laufe der Zeit auch im Verwaltungsbereich eindeutig erwiesen, daß Prüfungsbeamte umfangreiche Kenntnisse auf dem hier in Rede stehenden Gebiet haben sollten.

Synodale **Hansch**: Ich schlage vor, es bei „sollen“ zu belassen und die Worte „nach Möglichkeit“ zu streichen. Man könnte allerdings erwägen, die Worte „nach Möglichkeit“ zu den Worten „der EDV“ zu nehmen; ob jeder Prüfer Kenntnisse in der EDV haben muß, ist die Frage.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Ich wollte dasselbe sagen wie Herr Stock. Ich bitte Sie, bei § 10 an den Zusammenhang des ganzen Gesetzes zu denken, an die Aufgaben und Funktionen des Rechnungsprüfungsamtes, die ja nicht in jedem Falle die Wirtschaftsprüfung mit einschließen, sowie an den Vollzug des Gesetzes. Dieser ist nur als sukzessiver möglich. Man kann nicht von heute auf morgen das Personal umstellen. Ich bitte Sie sehr, durch die Formulierung „sollen“ Spielraum zu lassen. Die Worte „nach Möglichkeit“ können Sie streichen, um die Intention und die Richtung von der Synode aus deutlich zu machen; aber bitte keine gesetzliche Einengung, die uns beim Vollzug des Gesetzes in große Schwierigkeiten bringen würde.

Synodaler **Buchenau**: Die Lösung, die Frau Hansch vorschlägt, ist meines Erachtens ein gangbarer Weg. Aber, Herr Oberkirchenrat, gestatten Sie mir, daß ich doch darauf hinweise: ich bin geradezu glücklich darüber, daß in dem Gesetzentwurf eindeutig steht, daß die Rechnungsprüfung auch die Wirtschaftlichkeitsprüfung umfaßt. Deshalb mein Begehren im Grundsatz, daß die Prüfer auch auf diesem Gebiet wirklich umfassende Kenntnisse haben. Sonst wäre nachher in der Ausführung letztlich nur die Hälfte dessen möglich, was das Gesetz dem Sinne nach will, soll und muß.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Also Antrag zurückgenommen?

Synodaler **Buchenau**: Antrag zurückgenommen, aber Ergänzung in der Richtung, die Frau Hansch aufgezeigt hat, „sollen“ belassen und die Worte „nach Möglichkeit“ zum EDV-Bereich nehmen.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Also Antrag Hansch, die Worte „nach Möglichkeit“ vor die Worte „der EDV“ zu setzen.

Synodale **Hansch**: Nein; davon können wir auch absehen.

Kirchenrat **Michel**: Ich möchte zu dem Beitrag von Herrn Stock sagen, daß für den diakonischen Bereich eine staatlich anerkannte Vorprüfstelle in der Treuhandstelle besteht, die diese qualifizierten Prüfer bereits eingestellt hat.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Vielen Dank.

Synodaler **Kobler**: Nachdem man sich nun dahin einig ist, die Worte „nach Möglichkeit“ in bezug auf die Kenntnisse in der Bilanzprüfung usw. zu strei-

chen, wäre eine Diskussion darüber, ob sie vor „EDV“ eingefügt werden sollen, fast ein Streit um des Kaisers Bart. Seien wir doch ehrlich: Wie wollen wir überhaupt Kenntnisse feststellen? Wollen wir den Leuten Prüfungsaufgaben geben? Was heißt „Kenntnisse“, was heißt „umfassende Kenntnisse“? Wer ist da der Prüfer und der Richter? Ich glaube, wenn wir die Worte „nach Möglichkeit“ streichen und alles andere stehen lassen, haben wir dem Genüge getan, was wir alle wollen.

Synodaler **Niebel**: Ich unterstütze den Antrag von Frau Hansch und möchte dabei auf meine dreijährigen Erfahrungen im Rechnungsprüfungsausschuß zurückgreifen. Ich glaube, man kann nicht nur nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen prüfen. Ich habe ein ganzes Jahr gebraucht, um mich in der Kameralistik zurechtzufinden.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Weitere Wortmeldungen zu § 10? — Herr Dr. Müller.

Synodaler **Dr. Müller**: Ich möchte auf Abs. 1 zurückkommen. Es ist vorgeschlagen, zu formulieren: „wer eine Fachausbildung und Erfahrung im“ — Gedankenstrich — „möglichst kirchlichen“ — Gedankenstrich — „Verwaltungsdienst besitzt“. Was ist ein möglichst kirchlicher Verwaltungsdienst?

(Heiterkeit)

— Entschuldigen Sie, ich weiß, was gemeint ist. Aber sprachlich ist diese Fassung schlecht. Ich beantrage folgende Formulierung: „kann nur berufen werden, wer eine entsprechende Fachausbildung und Erfahrung im Verwaltungsdienst besitzt.“

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Es ist beantragt, Abs. 1 wie folgt zu fassen — ich lese den Absatz insgesamt —: „Zum Leiter des Rechnungsprüfungsamtes kann nur berufen werden, wer eine entsprechende Fachausbildung und Erfahrung im Verwaltungsdienst besitzt.“

Weitere Wortmeldungen zu § 10? — Keine Wortmeldung.

§ 11! Der Rechtsausschuß beantragt, in Abs. 1 in der ersten Zeile das Wort „allen“ durch das Wort „den“ zu ersetzen und Abs. 2 folgende Fassung zu geben: „Er ist für den geordneten Geschäftsablauf des Rechnungsprüfungsamtes verantwortlich und vertritt das Rechnungsprüfungsamte nach außen.“ Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

§ 12! Hierzu liegt kein Änderungsantrag vor. Wortmeldung? — Keine Wortmeldung.

§ 13! Auch zu diesem Paragraphen kein Änderungsantrag. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

§ 14 — Kosten der Rechnungsprüfung —. Kein Änderungsantrag. Wortmeldung? — Keine Wortmeldung.

§ 15 — Prüfungsverfahren —. Auch hierzu ist kein Änderungsantrag gestellt. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

§ 16! Der letzte Satz soll nicht durch die Worte „Das aufsichtsführende Organ“, sondern durch das Wort „Dieses“ eingeleitet werden. Dazu Wortmeldungen? — Keine Wortmeldung.

§ 17! — Keine Wortmeldung.

§ 18! — Keine Wortmeldung.

§ 19! — Keine Wortmeldung.

Wir kommen nun zu den Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 20! Kein Änderungsantrag. Wortmeldungen? — Keine Wortmeldung.

§ 21! Der Rechtsausschuß schlägt vor, in Abs. 1 das Datum „1. 4. 1977“ einzusetzen.

Weiter schlägt der Rechtsausschuß vor, einen neuen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut einzufügen: „Die bisher für einzelne Kirchengemeinden und Kirchenbezirke vom Rechnungsprüfungsamte besorgte Rechnungsstellung, die nicht zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes nach diesem Gesetz gehört, ist bis spätestens 1. 1. 1979 in die Verantwortung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke zurückzugeben.“ Wenn dieser Absatz eingefügt wird, werden die bisherigen Absätze 2 bis 4 Absätze 3 bis 5.

In dem neuen Absatz 3 soll nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses das Datum „1. 5. 1977“, in dem neuen Absatz 4 das Datum „1. 1. 1977“ eingesetzt werden.

Zu dem neuen Abs. 5 ist vorgeschlagen, den zweiten Satz zu streichen.

Wortmeldungen zu diesen Anträgen? — Herr Rüdell.

Synodaler **Rüdell**: Muß es nicht nach der Einfügung eines neuen Abs. 2 in Abs. 5 heißen: „Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nach den Absätzen 1—4“?

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Ja. — Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich komme nunmehr zur Abstimmung.

Gesetzesüberschrift! Wer kann der Überschrift „Kirchliches Gesetz über das Rechnungsprüfungsamte der Evangelischen Landeskirche in Baden“ nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Keine Gegenstimme, keine Enthaltung; einstimmig angenommen.

§ 1! Wer kann § 1 in der vorliegenden Fassung nicht zustimmen? — Wer enthält sich der Stimme? — Einstimmige Annahme.

§ 2! Wer kann nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

§ 3! Wer kann nicht zustimmen? — Wer will sich enthalten? — Einstimmige Annahme.

§ 4! Der Rechtsausschuß beantragt, in Abs. 3 Buchstabe c die Worte: „soweit deren Satzung nichts anderes besagt“ zu streichen. Wer kann diesem Änderungsantrag nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Der Änderungsantrag ist angenommen.

Nach dem Vorschlag des Finanzausschusses wäre, falls in dem morgen zu behandelnden kirchlichen Gesetz über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden, wie in der Vorlage vorgesehen, beschlossen wird, daß eine außerkirchliche Prüfungsstelle die Prüfung des Fonds vornehmen soll, im Gesetz über das Rechnungsprüfungsamte in Abs. 3 Buchstabe d hinter den Worten „kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt“ in Klammern einzufügen: „(§ 2 des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden in der Evangelischen Landeskirche in

Baden bleibt unberührt). Es ist vorgeschlagen worden, daß wir unter dem Vorbehalt, daß die betreffende Bestimmung des Gesetzes über den Fonds morgen angenommen wird, über diese Einfügung beschließen. Sind Sie mit dieser Abstimmung einverstanden? — Wer könnte dann der Einfügung — mit dem genannten Vorbehalt — nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Es ist einstimmig so beschlossen.

Weitere Änderungsanträge liegen nicht vor.

Wer kann dem § 4 mit den soeben beschlossenen Änderungen nicht zustimmen? — Wer möchte sich enthalten? — Der geänderte § 4 ist einstimmig angenommen.

§ 5! Hier ist lediglich ein Druckfehler zu berichtigen. Der in Abs. 1 Buchstabe b und c angeführte § 3 ist an beiden Stellen in „§ 4“ zu ändern. Wer stimmt nicht zu — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Wer kann dem § 5 mit dieser Berichtigung, im übrigen in der Fassung des Entwurfs, nicht zustimmen? — Wer möchte sich enthalten? — Einstimmige Annahme.

§ 6! Dazu liegt der Änderungsantrag vor, nach dem Wort „Leiter“ das Wort „unverzüglich“ einzufügen. Wer stimmt dem nicht zu — Wer enthält sich? — Der Änderungsantrag ist einstimmig angenommen.

Wer kann dem so geänderten § 6 nicht zustimmen? — Wer möchte sich der Stimme enthalten? — Keine Gegenstimme, keine Enthaltung, also einstimmige Annahme.

§ 7! Hier ist beantragt, in Abs. 2 vor dem Wort „Verwaltungsvorschriften“ das Wort „Synodalbeschlüsse“ einzufügen. Wer kann dem nicht zustimmen? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme des Änderungsantrages.

Nun der ganze § 7 mit der beschlossenen Änderung. Wer kann der Fassung nicht zustimmen? — Wer möchte sich enthalten? — Einstimmig angenommen.

§ 8! Herr Rüdell hat beantragt, in der ersten Zeile des Abs. 1 das Wort „einem“ durch das Wort „dem“ zu ersetzen. Wer stimmt dem nicht zu? — Enthaltung? — Der Antrag Rüdell ist angenommen.

Der Rechtsausschuß beantragt, in Abs. 2 Satz 2 nach den Worten „Die Abberufung“ einzufügen: „kann nur aus dringenden Gründen des Dienstes erfolgen und“; dann geht es weiter wie in der Vorlage: „bedarf...“ usw. Wer kann dieser Änderung nicht zustimmen — Enthaltungen? — Einstimmige Annahme.

Zu Abs. 4 ist beantragt, als Satz 2 einzufügen: „Unbeschadet der in Abs. 2 und 5 geregelten Zuständigkeit wird der Anstellungsträger durch den Evangelischen Oberkirchenrat vertreten (§ 127 Absatz 2 m GO).“ Wer kann diesem Änderungsantrag nicht zustimmen? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme.

Zu Abs. 5 ist beantragt, einen Satz 2 einzufügen: „Für den Leiter, seinen Stellvertreter und die Prüfer ist der Landeskirchenrat zuständige Dienststelle im Sinne der §§ 4 und 14 des Disziplinargesetzes der EKD.“ Wer kann dieser Einfügung nicht zu-

stimmen? — Eine Gegenstimme. Wer möchte sich enthalten? — Vier Enthaltungen.

Ich stelle nun den gesamten § 8 in der so geänderten Fassung zur Abstimmung. Wer kann ihm nicht zustimmen? — Wer enthält sich der Stimme? — Einstimmige Annahme.

§ 9! — Hier wird beantragt, statt der Worte „keinen kirchenleitenden Organen“ einzufügen „nicht der Leitung der Landeskirche und keinem kirchenleitenden Organ ihres Prüfungsbereiches“.

Wer kann dem nicht zustimmen? — Enthaltungen? — Ist nicht der Fall. Die Abänderung ist einstimmig gebilligt.

Nun kommt § 9 in der abgeänderten Art. Wer möchte sich dagegen aussprechen? — Wer möchte sich enthalten? — Einstimmige Annahme.

§ 10! — Hier haben wir den Abänderungsantrag Dr. Müller, vor „Fachausbildung“ in Absatz 1 zu setzen „entsprechende“ und die Worte „möglichst kirchlichen“ zu streichen. Ich will den ganzen Absatz dann noch einmal in der neuen Fassung vorlesen, wie er dem Antrag Müller entsprechen würde:

Zum Leiter des Rechnungsprüfungsamtes kann nur berufen werden, wer eine entsprechende Fachausbildung und Erfahrung im Verwaltungsdienst besitzt.

Wer kann dem Absatz 1 in der nun abgeänderten Weise nach dem Antrag Müller zustimmen? — Gegenstimme? — 3. Wer möchte sich enthalten? — 2 Enthaltungen.

Absatz 2 des § 10: Hier sind die Worte „nach Möglichkeit“ ganz zu streichen; es soll bei „sollen“ bleiben und „nach Möglichkeit“ gestrichen werden. Das ist der Antrag Hansch.

Wer kann diesem Abänderungsantrag nicht zustimmen? — Wer möchte sich enthalten? — Einstimmig angenommen.

Nun kommt der ganze § 10 in der abgeänderten Weise, also „entsprechend“ eingesetzt in Absatz 1 und „sollen“ bleibt, „nach Möglichkeit“ gestrichen. Wer kann § 10 in dieser Weise nicht zustimmen? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

§ 11! — Hier soll in Zeile 1 „allen“ gestrichen werden und „den“ dafür gesetzt.

Wer kann diesem Abänderungsvorschlag seine Stimme nicht geben? — Wer möchte sich enthalten? — Abänderung einstimmig angenommen.

In Absatz 2 ist hinter „Er“ einzusetzen: „ist für den geordneten Geschäftsablauf“ und dafür zu streichen „leitet und beaufsichtigt die gesamte Tätigkeit“, und hinter „Rechnungsprüfungsamtes“ das Wort „verantwortlich“.

Wer kann dem nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme von § 11 Absatz 2.

Ich stelle den ganzen Paragraphen zur Abstimmung. Wer möchte sich gegen diese Fassung aussprechen? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

§ 12! — Kein Abänderungsantrag. — Wer kann die Zustimmung nicht geben? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme.

§ 13! — Wer will sich dagegen aussprechen? — Enthaltung? — Auch einstimmige Annahme.

§ 14! Gegenstimme, bitte? — Enthaltungen? — Einstimmige Annahme.

§ 15! — Gegenstimme? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme.

§ 16! — Ist der zweite Satz einzuleiten mit „Dieses“ und zu streichen „Das aufsichtsführende Organ“. Wer kann dem die Zustimmung nicht geben? — Wer möchte sich enthalten? — Somit ist die Abänderung angenommen.

Nun der § 16 in seiner Gesamtheit. Wer ist gegen diese Fassung? — Wer möchte sich enthalten? — Einstimmige Annahme.

§ 17! — Kein Abänderungsantrag. — Wer kann dieser Fassung seine Stimme nicht geben? — Wer möchte sich der Stimme enthalten? — Einstimmige Annahme.

§ 18! — Ohne Abänderungsantrag. — Gegenstimme, bitte! — Enthaltung? — Einstimmige Annahme.

§ 19! — Auch ohne Abänderungsantrag. — Gegenstimme? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme.

§ 20! — Ohne Abänderungsantrag. — Gegenstimme? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme.

§ 21! — Einsetzung des Datums in § 21 Abs. 1, nämlich 1. 4. 1977. — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Neuer Absatz 2: „Die bisher für einzelne Kirchengemeinden und Kirchenbezirke vom Rechnungsprüfungsamt besorgte Rechnungsstellung, die nicht zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes nach diesem Gesetz gehört, ist bis spätestens 1. 1. 1979 in die Verantwortung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke zurückzugeben.“

Wer ist gegen die Einfügung des neuen Abs. 2? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Neuer Absatz 3 mit Datum 1. 5. 1977: Gegenstimmen? — Enthaltung? — Einstimmig.

Jetzt der neue Absatz 4: hier soll eingesetzt werden 1. 1. 1977 als Datum des Inkrafttretens. Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

In Absatz 5 ist dann einzusetzen „nach den Absätzen 1—4“ statt „nach den Absätzen 1—3“; das ist darin enthalten.

(Zuruf: Streichen!)

Und der zweite Satz soll gestrichen werden, so daß Absatz 5 nur einen Satz enthält. Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Und nun der ganze § 21 in der abgeänderten Form. Wer spricht sich dagegen aus? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Ich stelle das ganze Gesetz zur Abstimmung. Wer spricht sich gegen die Annahme des Gesetzes aus? — Wer möchte sich enthalten? — Das Gesetz ist einstimmig angenommen. — Vielen Dank!

(Allgemeiner Beifall)

Ich darf gleichzeitig allen, die an diesem Gesetz mitgearbeitet haben, herzlich danken.

Es tritt nunmehr eine Pause ein bis 10.40 Uhr.

(Pause von 10.25 — 10.40 Uhr)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Wir fahren in der Sitzung fort. Zum Aufruf kommt

II, 2

Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden (KVHG)

Ich bitte den Berichterstatter des Rechtsausschusses, Herrn Dr. Wendland, um seinen Bericht.

Synodaler **Dr. Wendland**, Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden — das KVHG — will die kirchliche Finanzverfassung möglichst vollständig und den heutigen Gegebenheiten entsprechend darstellen und darüber hinaus in seinen Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen die Richtlinien des Rats der EKD übernehmen. (Diese Richtlinien übrigens sind am Rande mit einem kleinen Kreuz versehen, wenn Sie beispielsweise nur einmal die §§ 12—15 ansehen.) Das Gesetz dient aber vor allem auch der Vereinheitlichung. Schauen Sie sich bitte den § 95 an, und Sie sehen auf einen Blick, was alles außer Kraft treten soll: nämlich alle die Rechtsgrundlagen über Rechnungswesen, Kirchenvermögen, Haushaltswesen etc., mit denen bisher gearbeitet werden mußte. Diese Zusammenfassung und Vereinheitlichung ist somit a priori erfreulich. Wir müssen immer ein bißchen daran denken, daß Gesetzmachen die eine, sie ausführen eine andere Sache ist. Wer bei der Arbeit alles in einer Hand hat, d. h. hier zusammengefaßt in einem Gesetz, wird sich sicher leichter tun, als wenn er fünf Gesetze und Verordnungen studieren muß — wenn er sie überhaupt zusammen auffindet. Wir haben uns daher im Rechtsausschuß angesichts der Verantwortung, die die ausführenden Mitarbeiter tragen, auch nicht gescheut, ein bißchen von praktizierter agape zu reden, die ihnen mit diesem Gesetz zu Teil wird. Demgemäß soll das Gesetz auch in einem Sonderdruck verteilt werden.

Gleichwohl ist es ein langes Gesetz. Aber es ist um große Übersichtlichkeit bemüht und die Länge ergibt sich einfach aus der Sache. Und es ist ein Gesetz mit sehr differenzierten Bestimmungen, wenn ich beispielsweise nur auf die Begriffsbestimmungen des § 1 hinweisen darf. Diese Begriffsbestimmungen sind notwendig, darüber bestand keine Meinungsverschiedenheit. Aber der Rechtsausschuß erlaubt sich hier, den überaus sachkundigen Damen und Herren des Finanzausschusses den Vortritt zu lassen, wenn es beispielsweise darum geht, zu fragen, ob etwa der Haushaltsquerschnitt in § 1 Nr. 15 auch wirklich richtig definiert ist.

Wir vom Rechtsausschuß sind daher eigentlich erst bei § 2 warm geworden, wo Absatz 1 wörtlich § 135 Abs. 1 GO wiederholt und wo dann Abs. 2 den Grundsatz der Selbständigkeit der Landeskirche bei der Verwaltung ihres Vermögens, vor allem auch im Verhältnis zum Staat statuiert.

Anlage 3

Meine Damen und Herren, es kann nun nicht die Aufgabe des Berichterstatters sein, jeden Paragraphen zu hinterfragen. Dem Gesetzentwurf ist eine ausführliche Einleitung und Begründung zu den einzelnen Vorschriften beigegeben. Auf sie muß verwiesen werden. Nur Schwerpunkte sollen kurz genannt werden; dann natürlich die Änderungsvorschläge unseres Ausschusses.

In § 6 schlägt der Rechtsausschuß vor, damit auch die entsprechenden Stiftungen erfaßt werden, folgende Worte hinter dem Wort „Kirchenbezirken“ einzufügen: „... und auf kirchliche Stiftungen, die nicht zum kirchengemeindlichen oder landeskirchlichen Vermögen gehören“. Weiter spricht sich der Rechtsausschuß für eine Streichung der Worte hinter „Anwendung“ aus. Also Streichung: „soweit deren Satzung die Vertretung im Rechtsverkehr nicht abweichend regelt“. Blieben die Worte stehen, könnten die Satzung eines Verbandes die Anwendbarkeit der §§ 3—5 ausschließen, wo wichtige Dinge, wie z. B. die Art der Abgabe von Willenserklärungen behandelt werden. Dies soll vermieden werden. Insgesamt soll § 6 damit folgenden Wortlaut haben: „Auf einen Kirchengemeindeverband (§ 29 Abs. 1 der Grundordnung), auf einen Kirchenbezirksverband (§ 103 der Grundordnung), auf sonstige Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken und auf kirchliche Stiftungen, die nicht zum kirchengemeindlichen oder landeskirchlichen Vermögen gehören, finden die §§ 3 bis 5 sinngemäß Anwendung.“

Ein Schwerpunkt ist § 7 in dem Abschnitt über die Vermögensaufsicht. In Absatz 1 wird in Anlehnung an §§ 127, 101, 30 GO die Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats über alle Vermögensverwaltung innerhalb der Landeskirche festgelegt. Im ersten Halbsatz als kleine Änderung die Neufassung: „... sowie der in § 6 bezeichneten Verbände, Zusammenschlüsse und kirchlichen Stiftungen...“; die kirchlichen Stiftungen sollen hier hinzugefügt werden.

Wichtig ist in § 7 vor allem Abs. 2, wo der Genehmigungsvorbehalt des Oberkirchenrats geregelt ist. Wie Sie sehen, ist es eine lange Liste, und es stellt sich unwillkürlich die Frage, ob eine so detaillierte Darstellung erforderlich ist. Immerhin ist der Gesetzentwurf bemüht, möglichst umfassend und auch abschließend alle die Fälle aufzuzählen, bei denen die Genehmigung des Oberkirchenrats eingeholt werden muß. Das Ziel ist also auch hier Übersichtlichkeit auf Grund Zusammenfassung. Sicher wird der eine oder andere fragen, ob dieser oder jener angeführte Fall wirklich der Genehmigung bedarf. Die Aufzählung deckt sich aber im wesentlichen mit dem Katalog, der schon in dem kirchlichen Gesetz von 1934, betreffend die Verwaltung des Evangelischen Kirchenvermögens, enthalten ist. Ich darf auch auf § 7 Abs. 6 dieses Entwurfs hinweisen, wo der Oberkirchenrat ermächtigt wird, eine allgemeine Genehmigung für bestimmte Angelegenheiten im voraus zu erteilen. Damit soll ein flexibles Verfahren für die Genehmigungspraxis eingeführt werden, auch um den Verwaltungsaufwand zu verringern. Insgesamt ist daher der RA der Meinung, daß der Abs. 2 nicht verändert werden sollte.

Dem § 7 Abs. 3 sollen nach einem Änderungsvorschlag des EOK (am Ende des § 7) noch die Buchstaben f, g) und h) beigegeben werden. Der Rechtsausschuß befürwortet diesen Vorschlag, also diese Hinzufügung; die Formulierungen in f) bis h) entsprechen denen des Denkmalschutzgesetzes.

§ 7 Abs. 4 enthält mit der Betonung der Zweckmäßigkeit, Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung erstmals ein Regulativ für die Genehmigungspraxis; früher war dies nicht vorhanden. Alle Genehmigungen müssen sich also an diese Richtlinien halten.

Jetzt ein Änderungsvorschlag zu § 11: In der dritten Zeile soll das Wort „schuldhaft“ gestrichen werden. Denn gleich darauf wird ja gesagt, wann die Schadensersatzpflicht eintritt, nämlich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das ist dann dies Verschulden.

Im folgenden übt der Rechtsausschuß große Enthaltung zu den einzelnen Vorschriften. Die Fachkunde des Finanzausschusses ist so unbestritten, daß wir es uns versagen müssen, zu den ganzen Details Stellung zu nehmen.

(Vereinzelter Beifall)

Daher gleich zu § 26 und dem Änderungsvorschlag am Ende dieser Bestimmung. Geändert werden soll Abs. 3. Der Änderungsvorschlag ist insofern mißverständlich, als dort steht, daß auf eine Fußnote verwiesen werden soll. Natürlich soll das Gesetz selbst geändert und nicht mit einer Fußnote gearbeitet werden. Hier schlägt der Rechtsausschuß vor, in § 26 Abs. 3 fünfte Zeile hinter dem Wort „veranschlagen“ zu setzen: „... , soweit sie nicht an einer Stelle veranschlagt werden“. Das Wort „ausnahmsweise“ des Änderungsvorschlags soll also gestrichen werden. Die so getroffene Änderung erscheint aus Gründen der Übersichtlichkeit notwendig.

Zu § 34: Hier schließt sich der Rechtsausschuß dem Änderungsvorschlag des EOK voll an.

In § 35 ist ein sehr umfangreicher Absatz 2. Es handelt sich um Verfahrensfragen, die zweckmäßigerweise in Vorschriften geregelt werden, die einer Änderung leichter und schneller zugänglich sind. Dies kann am besten durch Rechtsverordnung geschehen. Aus diesem Grunde soll die Vorläufige Ordnung für das Haushaltswesen der Kirchengemeinden vom 23. 11. 1971 die nach § 95 Abs. 2 dieses Entwurfes gänzlich außer Kraft treten sollte, wenigstens teilweise aufrechterhalten werden. Ich muß hier vorgreifen und auf den Änderungsvorschlag des EOK zu § 95 Abs. 2 Ziff. 5 verweisen. Ich komme auf diesen dann nochmals zu sprechen. Fazit: § 35 Abs. 2 soll mit dem jetzigen Wortlaut „ganz“ entfallen und durch den neuen Abs. 2 des Änderungsvorschlags am Ende hinter § 35 ersetzt werden.

Zu § 41: Der Rechtsausschuß spricht sich für ersatzlose Streichung des § 41 aus — so auch der Änderungsvorschlag des EOK. (Die folgenden Vorschriften wären dann also redaktionell um diesen einen Paragraphen zu kürzen.) Der Grund für den vorgeschlagenen Wegfall: Die VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) enthält einige Vorschriften, die den Rechtszustand des BGB zum Nachteil des Auf-

traggebers ändern. So sind hier kürzere Verjährungszeiten für Sachmängelansprüche vorhanden. Die Bauabnahme ist an sehr kurze Fristen gebunden mit der Gefahr des Rechtsverlustes etc. Aus diesem Grunde soll nicht zur Auflage gemacht werden, die VOB oder die VOL anzuwenden. Selbst wenn jetzt der § 41 dann entfällt, so kann ja gleichwohl im Einzelfall die VOB vereinbart werden, wenn man dies für zweckmäßig hält. Aber es soll keine Soll-Vorschrift daraus gemacht werden.

In § 51 Abs. 4 kann eine verwaltungsmäßige Erleichterung dadurch eintreten, daß man die allgemeine Anordnung zur Auszahlung von Mieten und Gehältern auf den Haushaltszeitraum im Sinne von § 13 Abs. 1 erstreckt, d. h. daß die Anordnung bis zu zwei Jahren erfolgen kann. Eine längere Dauer, also über 2 Jahre hinaus, erscheint nicht angebracht, da die Gefahr doch zu groß wird, daß dann noch Zahlungen dauernd mitlaufen, die sachlich nicht mehr gerechtfertigt sind.

Abs. 4 muß dann heißen, das ist dann der neue vorgeschlagene Wortlaut: „Die Kasse kann durch allgemeine Anordnungen jeweils für einen Haushaltszeitraum (§ 13 Abs. 1) mit der Annahme solcher Einnahmen ... beauftragt werden, ...“

Zu dem Änderungsvorschlag am Schluß des § 51: Der Rechtsausschuß schließt sich diesem Änderungsvorschlag — Einfügen eines Satzes an Abs. 7 — an, weil dieser einzufügende Satz der Klarstellung dient.

Bis § 73 haben wir dann nichts mehr zu sagen. § 74 Abs. 1 legt den wichtigen Grundsatz der Einheitskasse fest. Vielleicht darf ich noch auf Abs. 4 verweisen. Er ist Ausfluß des Gedankens der Kassen-Sicherheit.

Nun zu § 77 Abs. 3: Wenn jemand § 77 Abs. 3 liest, wird er vielleicht staunen. Was hat die Kassenverwaltung mit Urlaub zu tun? Leidvolle Erfahrung zeigt jedoch, daß einem Kassenmitarbeiter, der jahrelang überhaupt keinen Urlaub nimmt, mißtraut werden muß. Jedenfalls gab es einmal einen Fall, so haben wir uns berichten lassen, wo jemand jahrelang keinen Urlaub hatte. Kurzum, der Sinn ist, jeder an der Kasse soll einmal von der Kasse weg, damit sein Vertreter dann die Geschäfte führt. Die damit verbundene zwangsläufige Kontrolle dient wieder dem Prinzip der Kassensicherheit.

Zum 7. Abschnitt über die Prüfung, das sind die §§ 88 ff., ist anzumerken, daß er das materielle Prüfungsrecht enthält. Das formelle Recht ist in dem Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt enthalten, das wir gerade besprochen und verabschiedet haben.

In § 94 soll der EOK ermächtigt werden, „Verordnungen“ zu erlassen und nicht, wie es jetzt heißt „Verwaltungsverordnungen“.

Zu § 95 Abs. 1 schlagen wir vor, daß das Gesetz am 1. 4. 1977 in Kraft tritt.

Ich komme jetzt noch einmal kurz zurück auf § 35 Abs. 2. Weil in dieser Vorschrift die ganzen Verfahrensfragen herausgenommen werden sollen, muß die Vorläufige Ordnung für das Haushaltswesen vom 23. 11. 1971 teilweise aufrechterhalten werden. Daher der Änderungsvorschlag des EOK zu § 95, wonach nur die §§ 1, 2, 8 und 9 dieser Verordnung außer Kraft treten sollen. § 95 Abs. 2 Nr. 5 muß

demnach heißen: „die §§ 1, 2, 8 und 9 der Vorläufigen Ordnung für das Haushaltswesen ...“. Im übrigen soll diese vorläufige Ordnung in Kraft bleiben.

Verehrte Konsynodale! Mit den genannten Änderungen empfiehlt der Rechtsausschuß Ihnen die Annahme des Gesetzes.

(Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Vielen Dank! — Ich bitte nun um den Bericht des Berichterstatters des Finanzausschusses, des Konsynodalen **Niebel**.

Synodaler **Niebel**, Berichterstatter: Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Der uns vorliegende Gesetzentwurf über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden — kurz KVHG genannt — soll

erstens die noch bestehenden Verwaltungsvorschriften von 1908 mit der anschließenden Änderungsverordnung vom 19. Dezember 1961 und der Rechnungsordnung vom 21. Februar 1961 und 23. November 1971 ersetzen und

zweitens die im Mai 1974 vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossene „Ordnung für das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen“ in die neue Gesetzgebung integrieren.

Damit wird eine Vereinheitlichung der kirchlichen Finanzverfassung mit der gleichzeitig angestrebten Übersichtlichkeit und Vereinfachung in einem Gesetz erreicht. Der Finanzausschuß begrüßt diese Entwicklung im Hinblick auf die praktische Handhabung bei den laufenden Verwaltungsarbeiten ganz besonders, bedankt sich für die Vorbildliche Ausarbeitung des Entwurfes durch die hierfür gebildete Arbeitsgruppe (Beifall)

und beschränkt sich auf zwei Ergänzungsvorschläge. Dabei handelt es sich um redaktionelle Hinweise insofern, als der Finanzausschuß das morgen zu beschließende Gesetz über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Baden bereits berücksichtigt sehen möchte. Demzufolge beantragt der Finanzausschuß, die §§ 83 und 93 im vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt zu ergänzen:

In § 83 soll ein Abs. 5 mit folgendem Wortlaut angefügt werden:

§ 5 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung der Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Baden bleibt davon unberührt.

Dazu muß ich sagen, daß ich diesen Antrag bereits am Schluß meiner Ausführungen widerrufe aus rechtlichen Gründen, die wir heute vormittag schon erwähnt haben.

Der Antrag zu § 93 bleibt bestehen, nämlich dem § 93 folgenden Abs. 3 anzufügen:

Für den Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden ist das Rechnungsprüfungsamt nicht zuständig.

Der Finanzausschuß stellt diesen Ergänzungsantrag, um damit zu erreichen, daß

einerseits in den §§ 83 und 93 ausdrücklich auf den neuzubildenden Fonds aus Rücklagemitteln der

Gemeinden hingewiesen wird — das trifft jetzt leider für § 83 nicht zu — und

weil andererseits die Verordnung zur Durchführung dieses Fonds in § 10 verbindlich vorsieht, daß die Geschäftstätigkeit des Fonds laufend durch eine kirchenunabhängige Prüfungseinrichtung — also z. B. durch eine private Wirtschaftsprüfungsgesellschaft — mindestens alle zwei Jahre geprüft werden muß.

Auf weitere Änderungswünsche kann der Finanzausschuß verzichten, nachdem er sich die Vorschläge des Rechtsausschusses zu eigen machen kann. Für diese Vorarbeit bedankt sich der Finanzausschuß gerne (Beifall)

mit der Beantwortung der Frage des Rechtsausschusses, ob der Haushaltsquerschnitt in § 1 Ziff. 15 richtig definiert ist, mit einem eindeutigen Ja. Zur weiteren Erläuterung darf ich dazu noch erwähnen, daß es sich dabei um eine verkürzte Darstellung des Haushaltsplans handelt, die bei einer EDV-Abrechnung unter Umständen als fast „kostenloses Nebenprodukt“ erstellt werden kann und die in leicht verständlicher, tabellarischer Übersicht den Inhalt des Haushaltsplanes in anderer Form ausweist. Dieser Haushaltsquerschnitt ist einigermaßen mit der Kostenstellen- und Kostenarten-Rechnung der Privatwirtschaft vergleichbar, nur daß es sich bei der verkürzten Darstellung des Haushaltsplans im Haushaltsquerschnitt nicht nur um Kosten, sondern um eine Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktion und Arten, d. h. z. B. um eine Aufschlüsselung der Personalkosten entsprechend den verschiedenen Einzelplänen, wie allgemeine kirchliche Dienste, Männerarbeit, Sozialarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und dergleichen, handelt.

Das war mein ursprünglicher Bericht im Auftrag des Finanzausschusses. Ich muß im Nachgang zu diesen Ausführungen auf Veranlassung von Herrn Kirchenoberrechtsrat Niens und im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Finanzausschusses, Herrn Gabriel, folgenden Zusatzantrag ohne vorherige Beratung im Finanzausschuß stellen: Der Text des § 92 KVHG — „Die Prüfung bei nicht-kirchlichen Stellen gemäß § 49 erstreckt sich darauf, ob die Mittel zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden.“ — soll — unter Ersetzung des Punktes durch ein Komma — durch folgenden Zusatz erweitert werden:

soweit die nicht-kirchlichen Stellen nicht durch Satzung oder Vereinbarung Prüfungen nach den §§ 88 bis 91 und 93 zulassen.

Zur Begründung dieses Antrages muß darauf hingewiesen werden, daß der Finanzausschuß während seiner Sitzung im September dieses Jahres die vom Oberkirchenrat beschlossene Änderung der Finanzhilferichtlinien beraten hat. In diesen Änderungen ist die Verpflichtung eines Finanzhilfeempfängers enthalten, daß er sich mit der Beantragung einer landeskirchlichen Finanzhilfe gleichzeitig mit der Prüfung seiner Rechnung durch das Rechnungsprüfungsamt einverstanden erklärt. Es handelt sich dabei um die Ziffer 19 der genannten Richtlinien.

Nachdem darüber hinaus der Finanzausschuß in der erwähnten Sitzung beschlossen hat, die Synode

möge das Diakonische Werk bitten, die landeskirchlichen Bestimmungen über die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung für seinen Bereich sinngemäß einzuführen, ist es erforderlich, den § 92 des vorliegenden Gesetzes in der beantragten Form zu ergänzen.

Jetzt komme ich zu der zweiten Änderung. Nachdem heute vormittag und auch in der vorhergehenden Diskussion Rechtsbedenken dagegen aufgetreten sind, daß in einem Gesetz auf eine noch nicht bestehende Verordnung hingewiesen wird, schlage ich in Abänderung des Finanzausschuß-Antrages vor, den 5. Absatz in § 83 wie folgt zu fassen:

Die Bildung weiterer Rücklagen auf Grund eines kirchlichen Gesetzes bleibt vorbehalten.

Damit ist der neue Fonds nicht besonders erwähnt, aber auf jeden Fall beinhaltet. Mit dieser Regelung wird dasselbe erreicht wie durch die vom Finanzausschuß beschlossene Ergänzung, aber in gesetzgebungstechnisch besserer Form.

Zum Schluß bleibt mir nur noch die Aufgabe, Sie um Entschuldigung dafür zu bitten, daß ich heute keinen in sich geschlossenen Bericht abgeben konnte und daß ich aus Zeitgründen die von mir persönlich vorgetragenen Änderungswünsche nicht vorher noch mit dem Finanzausschuß absprechen konnte.

(Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Vielen Dank, Herr Niebel.

Damit sind die Berichte zu der Vorlage zu Gehör gebracht. Ich eröffne die Beratung über diese Vorlage, zunächst in ihrem Grundsatz. — Herr Fritz, dann Herr Leser.

Synodaler **Fritz**: Ich bin ganz dafür, daß das Vermögen der Kirche äußerst verantwortlich verwaltet wird, wir mit unserem Geld ganz sparsam umgehen. Darum begrüße ich diese Gesetzesvorlage. Auf der anderen Seite habe ich aber auch ein gewisses Unbehagen, und zwar deswegen, weil die nicht allzu große Entscheidungskompetenz der einzelnen Kirchengemeinden dadurch eindeutig festgelegt wird. Diesem Unbehagen wollte ich hier Ausdruck verleihen.

Synodaler **Leser**: Ich möchte dem noch einiges hinzufügen. Zunächst: Das Gesetz ist notwendig. Das Zusammentragen der einzelnen Bestimmungen aus verschiedenen Gesetzen, wie wir sie hatten, ist begrüßenswert. Ich begrüße auch die Begriffsbestimmungen, die das Gesetz im ersten Teil enthält.

Dennoch muß folgender Sachverhalt kritisch hinterfragt werden. Wenn wir in der Begründung (Abschnitt 2.3) lesen, daß der Grundsatz der Selbständigkeit und Selbstverantwortung der Gemeinden sorgfältig beachtet werden solle, und dann im Gesetz Bestimmungen vor uns haben wie in § 7 — Vermögensaufsicht — mit der Liste dessen, was alles genehmigungsbedürftig ist, so tut sich ein Hiatus auf. Wir sind dadurch sehr eingeschränkt. In unseren Kirchengemeinderäten und Ältestenkreisen sitzen hochqualifizierte Experten, besonders im Bereich des Finanzwesens, des Bauwesens und der Verwaltung. Aber gerade auf diesem Gebiet gibt es in den Kirchengemeinden nicht mehr allzu viel zu entscheiden. Das meiste hängt von der Genehmigung des Evan-

gelischen Oberkirchenrates ab, und dieser hat bei solchen Genehmigungen immer das Übergewicht. Wenn Genehmigungen versagt werden, muß so lange verhandelt werden, bis sich am Ende in den meisten Fällen der Oberkirchenrat durchsetzt. Die Ältesten können nur auf dem Gebiet des Geistlichen autonom wirken. Für mich ein sehr wichtiges Gebiet. Gottesdienstliches Handeln, der Aufbau der Gemeinde und anderes sind Arbeitsfelder, auf denen die Theologen Experten sind und mit Recht das entscheidende Wort sprechen. Damit entsteht aber ein Hiatus in unseren Kirchengemeinden zwischen den erfahrenen Mitarbeitern aus den „weltlichen“ Bereichen, wenn ich das einmal so sagen darf, und den Mitarbeitern, die Erfahrung im „geistlichen“ Bereich haben. Dieser Zwiespalt bewirkt in der kirchlichen Öffentlichkeit das Gefühl: Ja, das Geistliche, das dürfen wir entscheiden, aber das, von dem wir etwas verstehen, das Materielle, das wird von der Behörde bestimmt. Das ist nicht gut. Ich meine, daß aber das Gesetz, ohne es zu wollen, gar nicht anders kann, als diesem Eindruck Nahrung zu geben.

Zum anderen: In den Vorgesprächen zu Hause und auch hier wurde mir, wenn ich meine Kritik anbrachte, gesagt: „Wenn Sie die Praxis kennen würden, dann wählten Sie noch strengere Formulierungen.“ Ich kann mich hier nur belehren lassen — ich kenne die Praxis nicht — möchte aber sagen: es ist für mich bedauerlich, daß wir Gesetze machen müssen, die aus möglichem Mißbrauch entstehen. Ich habe dabei Bedenken. Dieselben wollte ich ausgesprochen haben.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Vielen Dank. — Herr Dr. Müller!

Synodaler **Dr. Müller**: Zu dem, was Herr Leser soeben ausgeführt hat! Wenn ich den § 7 zunächst nicht auf seinen Katalog hin, sondern — was ja vom Berichterstatter des Rechtsausschusses auch vorgebracht wurde — auf die Absätze 4, 5 und 6 hin anschau — darin ist ja der Katalog der erforderlichen Genehmigungen sozusagen in seinem Rang qualifiziert —, so scheint mir folgendes klar zu sein. Die Erfahrung der, wie Herr Leser sagte, weltlichen Mitarbeiter im Kirchengemeinderat wird selbstverständlich in die Beratung und Beschlußfassung eingebracht, und ein Beschluß, der auch den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, der rechtmäßigen und wirtschaftlichen Verwaltung und gleichmäßiger Verwaltungsübung, die der Oberkirchenrat anzuwenden hat, genügt, wird vom Oberkirchenrat auch nicht beanstandet werden. Da gibt es gar keinen Druck und gar kein Mißtrauen vor einem solchen Druck. Aber ein Gesetz ist ja nicht nur da, um etwas zu regeln, was noch nicht da ist; das wäre ja Unsinn. Es gibt eben den Mißbrauch, Herr Leser, und es gibt die anderen Erfahrungen; und da sehe ich in dem Katalog des § 7 eine Schutzbestimmung für den Kirchengemeinderat sowohl wie für seinen Pfarrer. Wir haben Beispiele genug, gerade aus unserer Bearbeitung von Bausachen im Finanzausschuß, daß eine Lobby von Fachleuten, sogar von Interessenten, von Architekten oder Bauunternehmern im Kirchengemeinderat den geistlichen Fachmann, den Pfarrer, zu Entschlüssen führen, oder ich möchte jetzt schon

sagen: verleiten kann, deren finanzielle Folgen er nicht übersehen kann, und für diesen Fall sehe ich die Aufzählung, in welchen Fällen es zur Rechtswirksamkeit der Beschlüsse der Genehmigung des Oberkirchenrates bedarf, als heilsam und als Schutz der Gemeinde an. (Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Vielen Dank. — Herr Erdwein!

Synodaler **Erdwein**: Ich möchte mich eigentlich dem Votum von Dr. Müller anschließen; aber trotzdem habe ich gerade zu § 7 einige erhebliche Bedenken. Er enthält zwar einen Hinweis auf § 127 der Grundordnung, in dem steht, daß die Beschlußhoheit bei der Gemeinde liegt. Aber ich hätte doch gern auch in diesem Gesetz einen entsprechenden Hinweis oder eine entsprechende Abschwächung. Denn das hier in § 7 ist eine sehr erhebliche Massierung, eine Stützung der Verwaltungsbürokratie zu Lasten der Gemeinden. Darüber gibt es keinen Zweifel. Ich werde nachher, wenn wir die einzelnen Paragraphen besprechen, zu § 7 einen Änderungsvorschlag machen, der eine gewisse Abschwächung dieser Massierung beinhaltet.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Danke schön. — Herr Rüdell, bitte!

Synodaler **Rüdell**: Ich habe durchaus Verständnis dafür, daß Konsynodale ein bißchen Horror empfinden, wenn sie ein derartiges Gesetz vorgelegt bekommen. Aber der wird sofort gemildert, wenn man sich überlegt, daß viele Bestimmungen, die nun gesetzlich festgelegt werden, längst, längst überfällig waren. Wenn man in den letzten zwanzig Jahren diese Arbeit beharrlich betrieben hätte, dann hätten wir heute natürlich nicht so viel zu beschließen. Ich möchte darauf hinweisen, daß jede Übersicht in wirtschaftlichen Dingen davon abhängt, daß eine gleichmäßige Begriffsbestimmung vorhanden ist; sonst kann wirklich Verwirrung entstehen. Ein großer Teil des Gesetzes bringt nun Klarheit in die Begriffsbestimmungen und wird sowohl den Gemeinden als auch den aufsichtsführenden Organen im EOK ihre Aufgabe wesentlich erleichtern. Deshalb bin ich vom Grund her sehr mit diesem Gesetz einverstanden.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Vielen Dank. — Herr Feil!

Synodaler **Feil**: Die mit Recht angesprochene Autonomie der Gemeinde darf aber nicht zur Omnipotenz einer Gemeinde werden. Es ist nicht so, als würden in den Kirchengemeinderäten nur Fachleute sitzen. Wir wissen aus der Erfahrung, und darauf möchte ich jetzt abheben, daß mitunter — um ein Gebiet anzusprechen, eben das Bauen — zum Teil sehr aufwendig und nicht verantwortbar oder nicht vertretbar gebaut worden ist. Man sollte es darum, wie schon gesagt wurde, als Schutz auch für den Pfarrer und die Kirchengemeinde ansehen, wenn vom Kirchenbauamt des Oberkirchenrates auch dazu fachkundig beraten wird. Es geht nicht darum, wer „sieg“ — der Ausdruck ist sehr verdächtig —, sondern darum, daß man hier kooperiert, daß man flexibel auf beiden Seiten ist. Die Angst, die Herr Leser zum Ausdruck brachte, habe ich gar nicht. Im Gegenteil, ich habe mich auch schon gefreut, daß auch Architekten, die meinten, sie wüßten es allein

am besten, von anderer Seite noch belehrt worden sind.

Darum bin ich unbedingt für die Beibehaltung dieser Bestimmungen.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Vielen Dank. — Noch Wortmeldungen in der Grundsatzdebatte? — Keine Wortmeldungen. Dann gehen wir zur Einzelberatung über. Ich darf den Vorschlag machen, daß wir jeweils nach Abschluß der Beratung der Einzelabschnitte gleich zur Abstimmung schreiten; denn sonst wird bei der Länge des Gesetzes nachher bei der Abstimmung wohl nicht mehr immer ganz im Gedächtnis sein, was zu den Abschnitten oder Bestimmungen gesagt worden ist.

Ich stelle zunächst die Überschrift zur Debatte. Wird das Wort gewünscht? — Ich schließe die Aussprache und komme zur Abstimmung. Wer ist gegen die Überschrift in der vorgeschlagenen Fassung?

(Zuruf)

— Das Wort „Entwurf“ entfällt natürlich, und als Datum ist der heutige Tag, der 21. Oktober 1976 einzusetzen. Wer ist gegen diese Fassung der Überschrift? — Wer enthält sich der Stimme? — Damit angenommen.

Ich eröffne die Aussprache wieder.

§ 1! Wer möchte sich dazu äußern? — Herr Dr. Wendland, bitte.

Synodaler **Dr. Wendland**: Nachdem der Herr Berichterstatter des Finanzausschusses sich die Mühe gemacht hat, den „Haushaltsquerschnitt“ zu definieren, möchte ich nur klarstellen, daß das ein wahllos gebrachtes Beispiel war. Wir haben im Ausschuß nicht etwa gerade über diesen Punkt debattiert; ich wollte damit nur klarmachen, daß wir zu diesen einzelnen Detailfragen dem Finanzausschuß den Vortritt lassen wollten.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Danke schön. Wird noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Aussprache. Ich darf jeweils davon ausgehen, daß auch die Herren Berichterstatter nichts mehr anfügen wollen, wenn keine Wortmeldung erfolgt.

§ 1! Wer kann der vorliegenden Fassung nicht zustimmen? — Wer enthält sich der Stimme? — Einstimmig angenommen.

§ 2! Wortmeldung? Nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung über § 2. Wer kann nicht zustimmen? — Wer enthält sich der Stimme? — Einstimmig angenommen.

§ 3! Wortmeldung? — Nicht der Fall. Abstimmung! Wer möchte dagegen stimmen? — Wer enthält sich der Stimme? — Einstimmig angenommen.

§ 4! Wortmeldung? — Nicht der Fall. Ich stelle § 4 zur Abstimmung. Wer kann ihm nicht zustimmen? — Wer enthält sich der Stimme? — Einstimmig angenommen.

§ 5! Wortmeldung? — Keine Wortmeldung. Wir kommen zur Abstimmung. Wer kann dem § 5 nicht zustimmen? — Wer enthält sich der Stimme? — Einstimmig angenommen.

§ 6! Hierzu liegt ein Änderungsantrag des Rechtsausschusses vor, nach der Klammer „(§ 103 der Grundordnung)“ das Wort „und“ durch ein Komma

zu ersetzen, nach den Worten „Kirchengemeinden und Kirchenbezirken“ die Worte einzufügen: „und auf kirchliche Stiftungen, die nicht zum kirchengemeindlichen oder landeskirchlichen Vermögen gehören,“, nach den Worten „sinngemäß Anwendung“ das Komma durch einen Punkt zu ersetzen und die Worte „soweit deren Satzung die Vertretung im Rechtsverkehr nicht abweichend regelt.“ zu streichen.

(Zuruf)

— Ich lese den ganzen Paragraphen vor: „Auf einen Kirchengemeindeverband (§ 29 Abs. 1 der Grundordnung), auf einen Kirchenbezirksverband (§ 103 der Grundordnung), auf sonstige Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken und auf kirchliche Stiftungen, die nicht zum kirchengemeindlichen oder landeskirchlichen Vermögen gehören, finden die §§ 3 bis 5 sinngemäß Anwendung.“ Wer ist mit dieser Änderung nicht einverstanden? — Wer enthält sich der Stimme? — Der Änderungsantrag ist angenommen.

Wer kann dem so geänderten § 6 nicht zustimmen? — Wer enthält sich der Stimme? — Einstimmig angenommen.

§ 7! Der Rechtsausschuß beantragt, in Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „Verbände“ das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen und nach dem Wort „Zusammenschlüsse“ die Worte „und kirchlichen Stiftungen“ einzufügen. Wer kann dieser Änderung nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Der Änderungsantrag ist angenommen.

Herr Erndwein!

Synodaler **Erndwein**: Ich hätte gern, daß vor dem letzten Halbsatz des Abs. 1, der lautet: „auch die Verwaltung ihres Vermögens ganz oder teilweise einem Rechnungsamt zu übertragen“, die Worte „bei begründeten Einzelfällen“ eingefügt werden.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Es ist hier nur zitiert, was in der Grundordnung (§ 127, 2 p) steht; als ultima ratio für ein Eingreifen des Oberkirchenrats. Der genannte Fall ist der einzige, in dem der Anschluß an ein Rechnungsamt angeordnet werden kann. Sonst steht das im Ermessen des Kirchengemeinderats.

Synodaler **Erndwein**: Was schadet es, wenn die Worte „bei begründeten Einzelfällen“ eingefügt werden?

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Das ginge nur durch eine Änderung des Grundordnungstextes.

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Herr Erndwein, es ist auf § 127 Abs. 2 Buchst. p der Grundordnung Bezug genommen. Dort heißt es: „... wenn Kirchengemeinden ihre Rechte ungenügend wahrnehmen, nach Maßgabe ...“. Das ist der Fall, der hier gemeint ist. Es ist ausdrücklich zu vermerken, daß es keinen zwangsmäßigen Anschluß an ein Rechnungsamt gibt.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Herr Erndwein, stellen Sie einen Antrag, oder war es eine Anregung?

Synodaler **Erndwein**: Gut, ich ziehe den Antrag zurück.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Es kann sich hier nur um besonders wichtige Einzelfälle handeln, in denen die Vermögensaufsicht dazu führt.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Vielen Dank.

In § 7 Abs. 3 sollen nach einem Änderungsvorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates, den der Rechtsausschuß befürwortet, drei weitere Buchstaben, f), g) und h), angefügt werden. Sie finden den Text in der Vorlage nach § 7 unter „Änderungsvorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats“. Wortmeldungen dazu? — Herr Rave, dann Herr Ritsert.

Synodaler **Rave**: Zu Abs. 3 habe ich einen weiteren Antrag. Es war ja eingangs eine kurze Debatte im Blick auf die Mündigkeit von Kirchengemeinderäten. In Verfolg dessen möchte ich auch von mir aus sagen, daß ich die „Notbremse“ der Genehmigungspflicht etwa bei Schuldanerkenntnis oder Annahme von Schenkungen, mit denen eine Verpflichtung verbunden ist, usw., gut finde und dankbar dafür bin. Aber aus irgendwelchen konkreten Erfahrungen muß ja dieses gewisse Mißtrauen herrühren, und man kann die Genehmigungspflicht auch sehr kleinlich handhaben. Ich stelle deswegen den Antrag, in Abs. 3 Buchstabe e) die Worte „und Bauveränderungen“ zu streichen, damit nicht jede Lappalie nach Karlsruhe gehen muß, wo sie ortsfrem nicht immer sehr aufmerksam und sachkundig bearbeitet wird. Ich möchte diesen Antrag kurz begründen. Wenn sich Bauveränderungen in größerem Maß ergeben, wird man sie nicht innerhalb eines normalen Haushaltsplans abwickeln können; dann ist sowieso ein eigenes Verfahren, Vorlage und Genehmigung, nötig. Wenn es sich aber um Kleinigkeiten handelt, die innerhalb der Ansätze eines Haushaltsplans sind, ist ja dieser Haushaltsplan als solcher bereits dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegt, geprüft und genehmigt worden. Ich meine, man sollte hier den Spielraum der Einzelgemeinde nicht so weit einschränken.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Vielen Dank. — Herr Oberkirchenrat Dr. Jung!

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Generell streichen dürfen wir die Worte „und Bauveränderungen“ nicht. Ich stimme aber der Interpretation von Herrn Pfarrer Rave zu: Es handelt sich nur um wesentliche Bauveränderungen, für die insbesondere Mittel im Haushaltsplan nicht eingestellt sind.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Mit dieser Auslegung einverstanden?

Synodaler **Rave**: Wäre Herr Oberkirchenrat Dr. Jung dann einverstanden, zu sagen: „und wesentliche Bauveränderungen“?

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Wenn der Begriff „wesentliche“ so interpretiert wird, daß tatsächlich die Mittel im Haushalt ohne Inanspruchnahme eines Haushaltsausgleichs bereitgestellt sind, ja.

Synodaler **Rave**: Gut, dann würden wir also setzen: „wesentliche Bauveränderungen“.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Also das Wort „Bauveränderungen“ nicht streichen, aber davor das Wort „wesentliche“ einfügen.

Das Wort hat Herr Ritsert.

Synodaler **Ritsert**: Ich glaube, daß damit einem meiner Anliegen bereits Rechnung getragen ist. Wenn hier nur steht „und Bauveränderungen“, dann ist das viel zu weitgehend. Wenn z. B. irgendwo eine

Mauer eingezogen werden soll, wäre es doch zu weitgehend, dies dem Oberkirchenrat zu berichten oder zur Genehmigung vorzulegen. Ich würde diesen Antrag also sehr unterstützen.

Ein zweites: Zu den Änderungsvorschlägen des Evangelischen Oberkirchenrates zu Abs. 3, insbesondere f): Wir haben alle in den Gemeinden schon Schwierigkeiten gehabt mit dem Denkmalsbauamt. Ich habe da persönlich schon Erfahrungen gesammelt. Manchmal werden einem bei dringend notwendigen Maßnahmen die Hände gebunden, und das wird jetzt hier im Gesetz noch weiter verfestigt. Dagegen möchte ich mich wehren.

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Ihre Überlegungen, Herr Pfarrer Ritsert, sind berechtigt. Ich muß aber auf das staatliche Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz vom 25. 5. 1971) hinweisen. Nach § 11 dieses Gesetzes sind wir nur dann „befreit“ von den entsprechenden Zuständigkeiten der Denkmalschutzbehörden, wenn wir eigene Vorschriften zum Schutz kirchlicher Kulturdenkmale erlassen. Es geht um die Exemptionsklausel für kirchliche Denkmale. Unter diesen Umständen kann Überforderungen der Denkmalschutzbehörden entgegnet werden, d. h. der Oberkirchenrat hat die Möglichkeit, sich zu Gunsten der Kirchengemeinden einzuschalten.

Synodaler **Erndwein**: Ich wollte eigentlich nochmal zurückkommen auf den § 7, 3 e. Es ging da um die wesentlichen Bauveränderungen. Ich meine, da hier Bezug genommen ist „nach Maßgabe des staatlichen Baurechts“, bedeutet das doch, daß für Maßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, auch hier eine Genehmigung erteilt werden sollte. Das halte ich eigentlich für richtig. Denn sonst müßte man ja wieder definieren, was ist eine „wesentliche Bauveränderung“ und was nicht. Ich würde sagen, wenn man eine Baugenehmigung braucht, dann kann man auch die Genehmigung des Oberkirchenrates einholen. Dann ist das keine Frage. Das „wesentlich“ kann man also streichen.

Synodaler **Steyer**: So sehr mich die Sache überzeugt, daß wir uns qua kirchliches Gesetz von überzogenen Forderungen der Denkmalspflege absichern können, so sehr befürchte ich, daß nun seitens des Kirchenbauamtes zum Beispiel berechtigte Wünsche eines Kirchengemeinderates unter den Teppich gekehrt werden. Wir haben eine Zusammenkunft gehabt sämtlicher Beteiligten im Zusammenhang mit der Renovation einer Kirche, die unter staatlicher Baupflicht steht. Der Kirchengemeinderat hatte darum gebeten, es solle, bevor endgültig mit den Renovierungsarbeiten begonnen wird, erst einmal die Kirche ausgeräumt werden und danach eine weitere Zusammenkunft folgen. Was hat das Kirchenbauamt getan? Es hat definitiv festgelegt, es wird anders gemacht!

Ich bin in diesem Einzelfall nun darauf gestoßen worden, obwohl er mich persönlich nicht betrifft, aber ich kann es irgendwo verstehen, wenn Kollegen sich darauf verständigen und sagen: es kann nicht einfach hingenommen werden, daß deswegen, weil etwas in einer Kirche 120 Jahre alt ist, bereits von irgendjemandem hochgejubelt wird zu einem

kirchlichen Kulturdenkmal, und daß den berufenen und gewählten Gremien keine Entscheidung mehr zugebilligt wird, sondern das Staatliche Hochbauamt, das Denkmalamt, das kirchliche Bauamt liegen sich vereint in den Armen, und der Kirchengemeinderat kann dagegen nichts mehr unternehmen. Er muß sich seine Kirche so renovieren lassen, wie er es nicht will, und es wird keine Rücksicht darauf genommen, wie man es haben wollte, und vor allem, wie es für den Gottesdienstraum — darum ging es nämlich — günstig gewesen wäre. Statt daß das Kirchenbauamt die Belange der Kirchengemeinde mit Sachverstand und fachlichen Argumenten gegenüber der Denkmalpflege vertreten hat, wird jetzt nach Kulturdenkmalmaßstäben renoviert und nicht nach Funktionen von heute.

(Vereinzelter Beifall)

Und das ist das, wogegen ich mich wehre, daß dieser Zustand hier in § 7, 3 f festgeschrieben werden soll. Ein Kirchengemeinderat kann gegen eine solche Massierung von Fachleuten letztlich nichts machen, denn es fühlt sich jeder — auf gut alemannisch gesagt — als ein Dubel, weil er nämlich gegen die Beredsamkeit und gegen den Sachverstand der vielen Experten nicht mehr ankommt.

Synodaler **Feil**: Herr Steyer hat mir aus dem Herzen gesprochen. Wer schon mal mit Denkmalämtern zu tun hatte, den kostet es u. U. einige schlaflose Nächte.

Ich kann nicht ganz verstehen, Herr Dr. Jung, daß wir von unserem Kirchengesetz her überlegen wären, daß wir überhaupt etwas zu sagen haben. Wenn ich ein Beispiel nennen darf, man kann es an der Stiftskirche in Bretten jederzeit ansehen. Da haben wir zwei ganz blödsinnige Treppen beim Umbau beibehalten müssen. Das Kirchenbauamt sagte, die kommen weg, sie sind völlig funktionslos, um das Wort von Bruder Steyer aufzunehmen, sie haben überhaupt keine Bedeutung. Eines Tages bekommen wir wieder etwas Schriftliches, auch von Ihnen, Herr Dr. Jung, unterschrieben, es müsse doch diese unsinnige Treppe bleiben. Und darum habe ich ein Unbehagen, einen Ärger, wenn das Denkmalamt eingeschaltet wird. Bei uns schimpft die ganze Gemeinde Bretten auf dieses Denkmalamt, wieso es sich einmischt und kaum Geld gibt. Es hat nur Ansprüche und Forderungen, und wenn man mal Geld kriegen will, muß man fast fünf Jahre warten und vorher ein paar Fragebögen ausfüllen. Man muß sagen: Ansprüche und Forderungen stellen, aber sich kaum beteiligen an der Finanzierung, das erzeugt Spannung und Verdruß.

Mir paßt das schon lange nicht mehr, und ich bin sehr froh, daß das hier öffentlich in der Synode im Plenum behandelt wird. Wir müssen uns, glaube ich, auch viel mehr durchsetzen. Ich habe das Gefühl, die Herren vom Landesdenkmalamt wissen sowieso alles am besten, sie haben die nötigen Prädikate und Auszeichnungen, und wir haben im Grunde nichts zu sagen, können nur zahlen und ein dummes Gesicht machen und müssen den „Buckel hinhalten“ für die Gemeinde, die uns Vorwürfe macht.

Synodaler **Dr. Wendland**: Ich gebe zu überlegen, ob das Denkmalschutzgesetz nicht für alle gilt und

damit auch für Kirchengemeinden — es ist ja ein staatliches Gesetz —, und wenn es für alle gilt, dann ist die Sache vielleicht doch etwas entschärft, wenn man dem Oberkirchenrat die Mitteilung nach den Ziffern f)–h) entsprechend machen muß.

Zum zweiten, zum Begriff der wesentlichen Bauveränderungen nochmal zurück. Ich habe auch Bedenken, ob ein Kirchengemeinderat so einfach versteht, was wesentliche Bauveränderung ist oder nicht. Man könnte ja diesem Sonderdruck die Definition, die Herr Oberkirchenrat Dr. Jung vorhin gebracht hat, in einer Fußnote beifügen als Auszug aus dem Synodalprotokoll — es müßte noch einmal formuliert werden —. Dann weiß die Kirchengemeinde — oben ist das Sternchen, unten steht —, was eine wesentliche Bauveränderung ist, und dann könnte man es stehen lassen.

Synodaler **Dr. Müller**: Herr Dr. Jung, ist es nicht so, daß diese Paragraphen, Ziffern f, g und h, doch schon in Abstimmung mit dem Kultusministerium sind, oder riskieren wir trotzdem noch, wenn f, g und h drin ist, daß das Kultusministerium sagt, das genügt nicht? Sondern wenn wir sie drin haben, dann werden eben die Gesetze des Kultusministeriums nicht mehr vom Kultusministerium angewendet, sondern von uns. Ist das nicht der Sinn der Sache?

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Ich darf nochmals darauf verweisen, daß es um die Exemption geht. § 11 des bereits erwähnten Denkmalschutzgesetzes bestimmt, daß die §§ 7 Abs. 1, 8 sowie 15 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes keine Anwendung auf Kulturdenkmale finden, die im kirchlichen Eigentum stehen, soweit sie dem Gottesdienst dienen und die Kirchen im Einvernehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde eigene Vorschriften zum Schutze dieser Kulturdenkmale erlassen haben. Diese Voraussetzung sehen wir mit den Ihnen vorliegenden Ziffern f, g und h zu § 7 Abs. 3 erfüllt. Damit — dies noch zur Erläuterung der Fragen der Herren Pfarrer Steyer und Dekan Feil — sind nach wie vor die unteren Denkmalschutzbehörden auch künftig zu hören; im Konfliktfall aber entscheidet der Oberkirchenrat als „obere Kirchenbehörde“ im Benehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde.

Das Kirchenbauamt hat in diesem Zusammenhang nur beratende Funktion; Entscheidungen trifft der Oberkirchenrat, in der Regel als Kollegium.

Als Beispiel darf ich auf den Vorgang des Abbruchs der bisherigen Stadtkirche in Waldshut verweisen. Dort hat sich der Oberkirchenrat als Mitglied des Landesplanungsrats zugunsten der Kirchengemeinde einschalten können. Dem Antrag des Kirchengemeinderats wurde schließlich entsprochen.

Synodaler **Blöchle**: Um die von Herrn Feil angesprochene Sternstunde nicht eintreten zu lassen, könnte man diese Bemerkung in § 1 unter Ziffer 4 „Baumaßnahmen“ aufnehmen, daß man eben hier noch definiert: „wesentliche Baumaßnahmen“ im Sinne der Äußerung von Herrn Dr. Jung.

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Darf ich Herrn Blöchle gleich antworten: Das Problem ist aus dem Votum von Herrn Dr. Wendland zum Begriff „wesentlich“ deutlich geworden. Es geht dabei sowohl um den

Umfang der Arbeiten, d. h. den architektonischen Teil, als auch um die Kostenseite. Ich hätte Bedenken gegen eine Legaldefinition: Die Überlegung von Herrn Dr. Wendland ist zutreffend, sein Hinweis auf die staatlichen Bestimmungen in der Gesetzgebung ist beachtlich.

Synodaler Steyer: Der Evangelische Oberkirchenrat kann aber ja nur dann sachgemäß entscheiden, wenn ihm sachlich richtig berichtet wird. Wenn aber berichtet wird — ich zitiere: „Nach eingehender Diskussion aller Vorschläge wurde der Abbau der Orgel auf der Empore über dem Altarplatz zwar gutgeheißen, auch die Wegnahme der Sakristeieinbauten hinter dem Altar, jedoch die Belassung der Emporen als beste Lösung von allen Beteiligten vorgeschlagen.“ Wirklichkeit war aber, es sollte, wenn die Orgel abgebaut und die Sakristeieinbauten weggenommen sind, erneut gemeinsam angeschaut und erst zu diesem Zeitpunkt die Belassung der Emporen geprüft werden. Der heutige Zustand verdeckt nämlich die eventuell beste Lösung.

Das ist Faktum. Und darum kann ich nicht einfach zustimmen, wenn Sie sagen, der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet. Er kann ja nur dann richtig entscheiden, wenn ihm in der Weise berichtet wird, wie es beschlossen war. Aber wenn das nicht der Fall ist, dann kriegt der Kirchengemeinderat den Erlaß des Oberkirchenrates — und dann mach was! (Heiterkeit)

Oberkirchenrat Dr. Jung: Ich kenne den Einzelfall nicht. Aber unabhängig davon folgendes: Derartige Stellungnahmen gehen den Kirchengemeinderäten zu mit der Möglichkeit, die Unklarheiten richtigzustellen oder Mißverständnisse zu klären. Der Oberkirchenrat wird sich gleichfalls bemühen, bestehende Differenzen auszuräumen.

Synodaler Buchenau: Ich möchte auch hier bekräftigen, der Begriff „wesentliche Bauveränderung“ ist kaum sicher zu fassen. Und ich meine, eine umstrittene oder nicht faßbare Definition bringt uns im Konfliktfalle nicht weiter. Wir müssen im übrigen mit dem Denkmalschutz leben. Wir dürfen dabei sicherlich nicht vergessen, daß der Denkmalschutz auch gerade für uns als Kirche wesentliche Vorteile bringt und im Sinne der Kirche sein muß. Daß für überzogene Forderungen hier kein Raum sein kann, ist ebenso sicher. Hier müssen m. E. die Kirchengemeinderäte auch darauf achten, daß nicht irgendwelche Bauwerke in die Denkmalsliste aufgenommen werden, bei denen es sich wirklich nur um Zweckbauten ohne Denkmalschutzcharakter handelt. Und sicher müßte auch der Oberkirchenrat — und ich bin überzeugt, daß er darum bemüht ist — überzogene Forderungen stets abwehren.

Aber hier im Gesetz halte ich es kaum für möglich, diese Definition, die nicht eindeutig faßbar ist, zu verwenden.

Synodaler Dr. Wendland: Zu Herrn Steyer möchte ich sagen, daß wir in unseren weiteren Überlegungen davon ausgehen sollten, daß loyal verfahren wird. Wenn irgendwo und irgendwann einmal falsch berichtet wurde und dann etwas falsch gelaufen ist, dann gibt das für die Debatte in unserem Plenum nichts her. (Zuruf: Sehr richtig!)

Zweitens gebe ich zu überlegen, ob wir die Rednerliste nicht schließen.

(Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner:** Es sind noch zwei Namen. — Oder soll ein Antrag gestellt werden? (Zuruf: Ja!)

Synodaler Dr. Wendland: Ich stelle den Antrag.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner:** Gut! Antrag auf Schluß der Rednerliste. Wird dem zugestimmt? — (Allgemeiner Beifall)

— Danke schön! — Herr Rave und Herr Fritz sind noch auf der Rednerliste. — Herr Rave!

Synodaler Rave: Im Schlußteil der Diskussion war eine Schwierigkeit. Die Frage von wesentlichen Bauveränderungen wurde dauernd in Kombination gebracht mit Denkmalschutzfragen.

Ich möchte bei der Entscheidung über diesen Antrag „wesentliche Bauveränderungen“ bitten, das jetzt wieder auseinanderzusortieren. Wenn es um Denkmalschutzfragen geht, ist überhaupt nicht die Frage, wieviel das kostet und ob das im oder außerhalb des Haushaltsplanes ist.

Synodaler Fritz: Für diese Debatte bin ich doch sehr dankbar, vor allem im Blick darauf, daß die Problematik hier angesprochen worden ist. Es geht bei manchen Renovierungen und den Problemen, die da anstehen, eben auch um die Funktionalität der Kirchengebäude und Gemeinderäume, in denen sich nachher die Gemeinde bewegen will und sich zu bewegen hat. Und hier möchte ich die Bitte eben doch noch einmal aussprechen und das Gesagte unterstreichen, daß der Evangelische Oberkirchenrat und das Kirchenbauamt eben auf diese Funktionalität sehr achten.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner:** Dann schließe ich die Debatte und komme zur Abstimmung. Zunächst

§ 7 Absatz 3. Hier ist beantragt, in Ziffer e vor „Bauveränderungen“ das Wort „wesentliche“ einzufügen.

Wer ist gegen diese Einfügung? — 24. Wer enthält sich der Stimme? — 11. Gegenprobe: Wer ist für die Einfügung? — 22. Dann ist der Antrag abgelehnt mit 24 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen bei 22 Ja-Stimmen. Nach diesem Ergebnis haben nur 57 gestimmt bei 66 Anwesenden,

(Zurufe)

Jawohl, es gibt mehr Ablehnungen als die Hälfte, damit ist der Antrag abgelehnt. Es bleibt also bei Neubauten und Bauveränderungen.

Dann ist beantragt, in den Absatz 3 noch die Ziffern f, g und h einzufügen.

Wer ist dagegen? — 1 Gegenstimme. Wer enthält sich der Stimme? — 3 Enthaltungen. Dann ist dieser Absatz 3 mit diesen Gegenstimmen und Enthaltungen angenommen in der ergänzten Form.

Und nun kommen die Absätze 4, 5 und 6 des § 7. Wer wendet sich gegen den vorgeschlagenen Wortlaut der Absätze 4, 5 und 6? — Wer enthält sich der Stimme? — Keine Stimmenthaltung. Einstimmig angenommen.

Ich stelle nun den ganzen § 7 zur Abstimmung mit Einfügung der Ziffern f, g und h und unter Verblei-

ben in Ziffer 3c „Neubauten und Bauveränderungen“.

Wer wendet sich gegen die so beschlossene geänderte Fassung des § 7? — Wer enthält sich? — 4 Enthaltungen.

§ 8! — Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Zur Abstimmung: Wer kann § 8 nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

§ 9! — Wortmeldungen zu § 9? — Abstimmung zu § 9: Wer ist gegen die Fassung des § 9? — Wer enthält sich der Stimme? — Einstimmig angenommen.

§ 10! — Wortmeldung zu § 10? — Das ist nicht der Fall. Abstimmung zu § 10: Wer kann dieser Fassung nicht zustimmen? — Wer enthält sich der Stimme? — Einstimmig angenommen.

§ 11! — Wortmeldung, bitte? —

(Zurufe: Änderung!)

— Entschuldigung. Es ist hier der Vorschlag des Rechtsausschusses, in der dritten Zeile das Wort „schuldhaft“ zu streichen, weil es nachher erläutert wird mit Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Wer wendet sich gegen diesen Antrag des Rechtsausschusses? — Wer enthält sich der Stimme? — Somit ist die Änderung einstimmig angenommen.

Und nun § 11 insgesamt, abgeändert, zur Abstimmung: Wer kann dieser abgeänderten Fassung seine Zustimmung nicht geben? — Wer enthält sich der Stimme? — Einstimmig angenommen. Zur Geschäftsordnung Herr Wendland!

Synodaler **Dr. Wendland**: Herr Präsident, ich gebe zu überlegen, ob wir die Paragraphen, soweit keine Änderungsanträge vorliegen, nur noch aufrufen, kurz überprüfen, ob eine Wortmeldung kommt, um dann weiterzugehen. Ich glaube, es ginge etwas schneller.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Danke schön! — Sind Sie damit einverstanden? —

§ 12 — keine Wortmeldung

können wir gleich zur Abstimmung schreiten? —

(Zurufe)

Gut! § 12, nochmal, § 13 — § 14 — § 15 — § 16 — § 17 — § 18 — § 19 — § 20 — § 21 — § 22 — § 23 — § 24 — § 25

Bis hierher jetzt. Ich stelle nun die §§ 12 bis 25 insgesamt zur Abstimmung.

Wer kann dieser Fassung nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Zu § 26 ist eine Abänderung beantragt in Absatz 3, und zwar soll hier hinter dem Wort „veranschlagen“ eingefügt werden: „soweit sie nicht an einer Stelle veranschlagt werden“.

Wer ist gegen diesen Abänderungsvorschlag? — Wer enthält sich der Stimme? — Damit ist der Abänderungsvorschlag einstimmig angenommen.

Ich stelle den gesamten § 26 in der abgeänderten Weise zur Abstimmung. Wer ist gegen diese Fassung des § 26? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Wir können jetzt wieder fortfahren nur mit dem Aufruf des Paragraphen

(Zurufe)

Entschuldigung, ich habe, glaube ich, vorgelesen ohne „ausnahmsweise“

(nochmals Zurufe) —

Ja, das „ausnahmsweise“ war in dem Abänderungsvorschlag nicht enthalten. — Dann ist der § 26 in dieser Weise angenommen.

§ 27 — § 28 — § 29 — § 30 — § 31 — § 32 — § 33 —

(Zurufe: bis dahin — Änderungsvorschlag) —

ja, bis § 33. Keine Wortmeldung? —

Ich stelle nunmehr die §§ 27 . . .

Synodaler **Herb**: Zur Geschäftsordnung! — Wir kommen wohl bei allem Verständnis für Beschleunigung nicht um die Einzelabstimmung herum. Ich bin eben nochmals darauf hingewiesen worden. Ich bin der Auffassung, daß man kurz die einzelnen Paragraphen aufrufen und darüber abstimmen lassen muß.

(Zuruf: Haben wir doch!)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Ja, sie sind aufgerufen worden zur Aussprache. — Die Abstimmung auch einzeln paragraphenweise? —

(Zuruf: Es steht in der Geschäftsordnung)

Es ist beantragt, über die Paragraphen einzeln abzustimmen. In der Grundordnung steht es nicht, allenfalls in der Geschäftsordnung.

§ 27! — Wer ist dagegen? — Enthaltung? — Keine

§ 28! — Dagegen? — Enthaltung? — Keine

§ 29! — Wer ist dagegen? — Enthaltung? — Keine

§ 30! — Wer kann nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

§ 31! — Wer stimmt dagegen? — Wer enthält sich? — Keine

§ 32! — Wer kann nicht zustimmen? — Wer möchte sich enthalten? — Einstimmig angenommen

§ 33! — Wer stimmt dagegen? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen

§ 34! — Ein Abänderungsvorschlag, und zwar: der Eingang von Absatz 2 soll lauten: „Ferner können beigefügt werden“ statt „Es sollen ferner beigefügt werden“.

Wer ist gegen diesen Abänderungsvorschlag — . . .

(Zurufe wegen weiterer Abänderung)

Synodaler **Herrmann**: Es ist noch ein anderer Abänderungsvorschlag, nämlich daß Buchstabe a von Absatz 2 hochgezogen wird nach Absatz 1 als Buchstabe e und in Absatz 2 das bisherige b und c in a und b abgeändert wird.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Es ist also vorgeschlagen: die Ziffer a von Absatz 2 soll aufrücken als Ziffer e von Absatz 1 und dafür in Absatz 2 die Ziffer b und c die Bezeichnung a und b erhalten.

Wer ist gegen diese Abänderung? — Wer enthält sich? — Damit ist auch diese Abänderung einstimmig angenommen.

Es kann nun der ganze § 34 zur Abstimmung gestellt werden. Wer kann dem abgeänderten § 34 nicht zustimmen? — Wer möchte sich enthalten? — Einstimmig angenommen.

§ 35! Dazu liegt der Antrag vor, den jetzigen Wortlaut des Abs. 2 zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: „Die Haushaltsbeschlüsse der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats. Sie sind zu veröffentlichen.“ Der übrige Inhalt

des Abs. 2 bleibt in der Vorläufigen Haushaltsordnung, die insofern bestehen bleiben soll, geregelt. Wer kann diesem Änderungsantrag zu Abs. 2 nicht zustimmen? — Wer möchte sich enthalten? — Der Änderungsantrag ist einstimmig angenommen.

Ich stelle nun den § 35 in der so geänderten Fassung zur Abstimmung. Wer kann ihm nicht zustimmen? — Wer möchte sich enthalten? — Eine Enthaltung.

Zu den §§ 36 bis 40 liegen keine Änderungsanträge vor. Ich rufe diese Paragraphen auf und frage, ob das Wort gewünscht wird.

§ 36! —

§ 37! —

§ 38! —

§ 39! —

§ 40! —

Keine Wortmeldungen. Ich rufe die §§ 36 bis 40 zur Abstimmung auf.

§ 36! Wer kann nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

§ 37! Wer kann nicht zustimmen? — Wer möchte sich enthalten? — Einstimmige Annahme

§ 38! Wer stimmt dagegen? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

§ 39! Wer möchte dagegen stimmen? — Wer möchte sich enthalten? — Einstimmige Annahme.

§ 40! Gegenstimmen? — Enthaltungen? — Einstimmige Annahme.

§ 41! Es ist die Streichung des § 41 beantragt. — Herr Krämer!

Synodaler **Krämer**: Ich möchte mich gegen die Streichung des § 41 aussprechen, obwohl es natürlich unpopulär klingt, die stärkere Stellung des Auftraggebers — das sind in diesem Falle ja wir — hier anzugreifen. Begründung: Die VOB ist die Grundlage der Ausschreibungen von Bauleistungen für Ämter aller Ebenen, der Gemeinden, der Landkreise, des Bundes. Sie hat bisher dem Sicherheitsbedürfnis dieser Auftraggeber genügt. Die weitergehende Bindung eines Unternehmers etwa bei Arbeiten an Gebäuden, die nach dem BGB fünf Jahre, nach der VOB zwei Jahre beträgt, würde vom verantwortlich kalkulierenden Unternehmer einen erhöhten Zuschlag bedeuten; anders kann er das nicht. An weniger verantwortlich kalkulierenden Unternehmern können wir aber gar nicht interessiert sein. Im übrigen heißt es ja: „sollen ... angewendet werden.“ Das heißt: wenn im Einzelfall ein weitergehendes Bedürfnis besteht, kann das BGB immer noch angewendet werden.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Danke schön. — Herr Erndwein, bitte.

Synodaler **Erndwein**: Ich möchte Herrn Krämer insoweit unterstützen, als die VOB im wesentlichen technische Vorschriften enthält und nur die Gewährleistung zu ändern wäre. Insofern sollte ein Hinweis auf die VOB doch im Gesetz stehen; das halte ich für durchaus sinnvoll.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Danke schön. Herr Wendland, bitte!

Synodaler **Dr. Wendland**: Es sollte der Praxis überlassen werden, auszuhandeln, was im Einzelfall für richtig befunden wird. Wenn eine Firma unbe-

dingt die VOB angewendet haben will, wird sie es, wenn die entsprechenden Verhandlungen geführt werden, auch durchsetzen.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Weitere Wortmeldungen? — Wir kommen zur Abstimmung, zunächst über den Änderungsantrag, der dahin geht, den § 41 zu streichen. Wer ist für Streichung? — Elf Stimmen. Wer enthält sich der Stimme? — Elf Enthaltungen. Gegenprobe! Wer ist für Belassung des § 41? — Das ist die Mehrheit.

Wir haben jetzt lediglich über den Streichungsantrag entschieden. Wer kann dem in der Vorlage vorgesehenen Wortlaut nicht zustimmen? — Wer enthält sich der Stimme? — § 41 ist in der Fassung der Vorlage angenommen.

Ich rufe die §§ 42 bis 50 auf, zu denen keine Änderungsanträge vorliegen, und frage, ob das Wort gewünscht wird.

§ 42! —

§ 43! —

§ 44! —

§ 45! —

§ 46! —

§ 47! —

§ 48! —

§ 49! —

§ 50! —

Keine Wortmeldungen. Ich komme zur Abstimmung.

§ 42! Wer kann nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

§ 43! Wer stimmt nicht zu? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

§ 44! Wer ist gegen § 44? — Wer möchte sich enthalten? — Einstimmig angenommen.

§ 45! Wer stimmt dagegen? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

§ 46! Wer stimmt dagegen? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

§ 47! Gegenstimmen? — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen.

§ 48! Gegenstimmen? — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen.

§ 49! Gegenstimmen? — Enthaltungen? — Einstimmige Annahme.

§ 50! Wer stimmt dagegen? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

§ 51! Zu Abs. 4 liegt ein Änderungsantrag vor: im ersten Satz sollen die Worte „ein Haushaltsjahr“ durch die Worte „einen Haushaltszeitraum (§ 13 Abs. 1)“ ersetzt werden. Wortmeldungen zu § 51? — Keine Wortmeldung.

Wir stimmen zunächst über den Änderungsantrag ab. Wer ist gegen die vorgeschlagene Änderung des Abs. 4? — Wer enthält sich? — Keine Gegenstimme, keine Enthaltung; der Änderungsantrag ist also einstimmig angenommen.

Ein weiterer Änderungsantrag ist zu Abs. 7 gestellt, und zwar soll diesem Absatz folgender Satz angefügt werden: „Für die Eigenverwaltungsmittel der Pfarrgemeinden (§ 34 GO) ist der Vorsitzende des Ältestenkreises anordnungsberechtigt.“ Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Abstimmung! Wer ist gegen die beantragte

Anfügung? — Wer möchte sich enthalten? — Der Änderungsantrag ist einstimmig angenommen.

Ich stelle nun den ganzen § 51 mit den soeben beschlossenen Änderungen zur Abstimmung. Wer ist gegen die geänderte Fassung? — Wer enthält sich der Stimme? — Einstimmig angenommen.

Ich frage nach Wortmeldungen zu

- § 52! —
- § 53! —
- § 54! —
- § 55! —
- § 56! —
- § 57! —
- § 58! —
- § 59! —
- § 60! —
- § 61! —
- § 62! —
- § 63! —
- § 64! —
- § 65! —
- § 66! —
- § 67! —
- § 68! —
- § 69! —
- § 70! —
- § 71! —
- § 72! —
- § 73! —
- § 74! —
- § 75! —
- § 76! —
- § 77! —
- § 78! —
- § 79! —
- § 80! —
- § 81! —
- § 82! —

Keine Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung.

§ 52! Gegenstimmen? — Enthaltungen? — Keine; einstimmig.

§ 53! Gegenstimmen? — Enthaltungen? — Keine.

§ 54! Gegenstimmen? — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen.

§ 55! Gegenstimmen? — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen.

§ 56! Gegenstimme? — Enthaltung? — Nicht der Fall.

§ 57! Gegenstimme? — Enthaltung? — Nicht der Fall.

§ 58! Gegenstimme? — Enthaltung? — Auch nicht.

§ 59! Gegenstimme? — Enthaltung? — Auch nicht.

§ 60! Gegenstimme? — Enthaltung? — Einstimmigkeit.

§ 61! Gegenstimme? — Enthaltung? — Ebenfalls einstimmig.

§ 62! Gegenstimme? — Enthaltung? — Einstimmig.

§ 63! Gegenstimme? — Enthaltung? — Keine.

§ 64! Gegenstimmen? — Enthaltung? — Einstimmigkeit.

§ 65! Gegenstimme? — Enthaltung?

§ 66! Gegenstimme? — Enthaltung?

§ 67! Gegenstimme? — Enthaltung?

§ 68! Gegenstimme? — Enthaltung? — Nicht der Fall.

§ 69! Wer stimmt dagegen? — Wer enthält sich? —

§ 70! Dagegen? — Enthaltung? —

§ 71! Dagegen? — Enthaltung? —

§ 72! Dagegen? — Enthaltung? —

§ 73! Dagegen? — Enthaltung? —

§ 74! Dagegen? — Enthaltung? —

§ 75! Dagegen? — Enthaltung? —

§ 76! —

Ich glaube, ich kann es auch nur so aufrufen.

(Zustimmung)

§ 77! —

(Zuruf: Eine Enthaltung! — Heiterkeit)

— Eine Enthaltung. Das bringt doch wenigstens Abwechslung in die Sache.

§ 78! Wer stimmt dagegen? — Wer enthält sich?

§ 79! —

§ 80! —

§ 81! —

§ 82! Keine Gegenstimme, keine Enthaltung.

§ 83! Der Finanzausschuß schlägt vor, dem § 83 folgenden Abs. 5 anzufügen: „Die Bildung weiterer Rücklagen auf Grund eines kirchlichen Gesetzes bleibt vorbehalten.“ — Herr Gabriel!

Synodaler **Gabriel**: Nachdem Herr Niebel als Berichterstatter vorhin gesagt hat, er müsse die Formulierung des Finanzausschusses widerrufen und übereinstimmend mit mir eine andere Formulierung anbieten, möchte ich die Mitglieder des Finanzausschusses gern dahin informieren, daß die Bedenken des Herrn Niebel und des Herrn Kirchenoberrechtsrats Niens erst heute morgen aufgetreten sind.

Ich möchte also Herrn Niebel nicht so verstanden wissen, als ob der Berichterstatter und ich einfach die Beschlüsse des Ausschusses hier modifizierten. Aber es ist in der Tat so, wie Herr Niebel angedeutet hat, daß wir in diesem Gesetz nicht auf eine noch nicht ergangene Verordnung zu einem noch nicht beschlossenen Gesetz abheben können. Aus diesem Grunde bitte ich, die neue Formulierung zu billigen: „Die Bildung weiterer Rücklagen auf Grund eines kirchlichen Gesetzes bleibt vorbehalten.“ Damit ist auch der Weg frei für künftighin eventuell vorzunehmende Fondsbildungen für ganz neue Bedürfnisse, die wir heute noch gar nicht kennen; wir brauchen dann das Gesetz in dieser Hinsicht nicht zu ergänzen.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Vielen Dank. Weitere Wortmeldungen zu dem Änderungsantrag? — Wir kommen zur Abstimmung. Wer ist gegen die Einfügung eines neuen Abs. 5 mit dem vorgeschlagenen Wortlaut? — Wer enthält sich der Stimme? — Der Änderungsvorschlag des Finanzausschusses ist angenommen.

Ich stelle den ganzen § 83 — nunmehr fünf Absätze enthaltend — zur Abstimmung. Wer ist gegen § 83 in der geänderten Fassung? — Wer enthält sich der Stimme? — Einstimmig angenommen.

Ich darf nun wieder fragen, ob Wortmeldungen gewünscht werden zu

§ 84! —

§ 85! —

§ 86! —

§ 87! —

§ 88! —

§ 89! —

§ 90! —

§ 91! —

Keine Wortmeldungen. Ich kann zur Abstimmung kommen.

§ 84! Wer stimmt dagegen? — Wer enthält sich? — Niemand.

§ 85! Gegenstimmen? — Enthaltungen? — Keine.

§ 86! Gegenstimmen? — Eine Gegenstimme. Enthaltungen? — Keine.

§ 87! Gegenstimme? — Enthaltung? — Nicht der Fall.

§ 88! Wer kann nicht zustimmen? — Wer möchte sich enthalten? — Keine Gegenstimme, keine Enthaltung.

§ 89! Gegenstimmen? — Enthaltungen? — Keine; also einstimmig angenommen.

§ 90! Wer kann nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

§ 91! Wer stimmt dagegen? — Wer möchte sich enthalten? — Einstimmig angenommen.

§ 92! Hierzu liegt ein Änderungsantrag des Finanzausschusses vor, und zwar dahingehend, daß nach den Worten „verwendet werden“ statt des Punktes ein Komma gesetzt und dann angefügt wird: „soweit die nicht-kirchlichen Stellen nicht durch Satzung oder Vereinbarung Prüfungen nach den §§ 88 bis 91 und 93 zulassen“. Wer ist gegen diesen Ergänzungsantrag? — Wer möchte sich enthalten? — Keine Gegenstimme, keine Enthaltung.

Ich stelle nun den ganzen so ergänzten § 92 zur Abstimmung. Wer kann ihm nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — § 92 ist angenommen.

§ 93! Auch zu diesem Paragraphen ist ein Änderungsantrag des Finanzausschusses vorgetragen worden; es soll ein Abs. 3 angefügt werden mit dem Wortlaut: „Für den Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden ist das Rechnungsprüfungsamt nicht zuständig.“

(Zurufe: Vorbehaltlich der Bildung des Fonds!

— Für e i n e n Fonds! — Der wird ja morgen hoffentlich gebildet werden, deshalb „d e n Fonds“!)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Es ist ein gewisser Vorgriff, aber ein nicht irrealer Vorgriff. — „Für d e n Fonds“ soll bestehen bleiben, ja? — Wird zu dem Änderungsantrag weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer ist gegen die Anfügung des Abs. 3, wie soeben vorgelesen? — Wer ist gegen die Anfügung? — Wer enthält sich der Stimme? — Der Ergänzungsantrag ist angenommen.

Noch Wortmeldungen zu § 93? — Keine Wortmeldung. Ich stelle § 93 mit der soeben beschlossenen Änderung zur Abstimmung. Wer kann dem ergänzten Wortlaut nicht zustimmen? — Wer enthält sich der Stimme? — Einstimmig angenommen.

§ 94! Hierzu ist beantragt, das Wort „Verwaltungsverordnungen“ durch das Wort „Verordnungen“ zu ersetzen, so daß § 94 dann lautet: „Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, Verordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen.“ Wortmeldungen zu § 94 und zu dem An-

derungsantrag? — Wer kann dem Änderungsantrag nicht zustimmen? Wer enthält sich der Stimme? — Der Änderungsantrag ist angenommen.

Wer ist mit der so geänderten Fassung des § 94 nicht einverstanden? — Wer enthält sich der Stimme? — § 94 ist mit der beschlossenen Änderung einstimmig angenommen.

§ 95! Es ist vorgeschlagen, in Abs. 1 das Datum „1. 4. 1977“ einzusetzen. Wortmeldung? — Herr Rave!

Synodaler **Rave**: Ich habe nur die kleine Frage: Wieso nicht der 1. Januar, um das neue Rechnungsjahr insgesamt abzudecken?

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Wegen der Ausführungsbestimmungen. Sie sind zwar schon entworfen, aber wir brauchen noch den zeitlichen Spielraum.

(Zuruf)

Kirchenoberrechtsrat **Dr. Uibel**: Im Rechnungsjahr so etwas zu ändern, wird wohl keine Probleme aufwerfen. Problematischer wäre es vielmehr, wenn wir nicht genügend Zeit hätten, um die Ausführungsbestimmungen mit den Kirchenbezirken abzustimmen. Außerdem müssen die Vorschriften so lange vorher im Verordnungsblatt veröffentlicht werden, daß sich die Betroffenen einüben können.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Danke schön.

Es liegt ein Änderungsvorschlag vor, dahingehend, daß Abs. 2 Nr. 5 lauten soll: „die §§ 1, 2, 8 und 9 der Vorläufigen Ordnung . . .“ usw. Wortmeldungen? — Keine.

Ich stelle zunächst den Antrag zur Abstimmung, in Abs. 1 das Datum „1. 4. 1977“ einzufügen. Wer kann dem nicht zustimmen? — Wer enthält sich der Stimme? — Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Dann Änderungsantrag zu Abs. 2 Ziffer 5! Wer kann ihm nicht zustimmen? — Wer möchte sich enthalten? — Auch diese Änderung ist einstimmig angenommen.

Ich stelle den ganzen § 95 in der so geänderten Fassung zur Abstimmung. Wer kann ihm nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — § 95 ist angenommen.

Ich darf nun das gesamte Gesetz zur Abstimmung stellen. Wer kann diesem kirchlichen Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Hauswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 21. Okt. 1976 nicht zustimmen? — Eine Gegenstimme. Wer möchte sich enthalten? — Keine Enthaltung. Damit ist das Gesetz bei einer Gegenstimme angenommen. Ich darf den Sachbearbeitern für diese umfangreiche und diffizile, gründliche Arbeit herzlich danken.

(Lebhafter Beifall)

Leider ist die Zeit so weit fortgeschritten, daß es nicht zweckmäßig wäre, noch den nächsten Tagesordnungspunkt aufzurufen, in fünf Minuten beginnt das Mittagessen. Es wird uns nichts anderes übrig bleiben, als die Sitzung auf 15.30 Uhr zu vertagen.

(Zurufe)

— Früher?

(Zuruf: 14 Uhr! — Weitere Zurufe)

— Wegen der Ausschüsse. Es ist ja noch Ausschußarbeit zu leisten, nehme ich an. Ich nehme Vorschläge entgegen. — Das Wort hat Herr Nagel.

Synodaler **Nagel**: Ich möchte doch zu überlegen geben, ob wir uns nicht um 14.30 Uhr hier im Plenum treffen sollten. Ich schätze, daß wir für die Behandlung des anstehenden Stoffes etwa eine halbe bis dreiviertel Stunde brauchen, nachdem sich etliche Probleme darin abgeklärt haben.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Es ist vorgeschlagen: 14.30 Uhr. Gut, vertagen wir bis 14.30 Uhr. (Zuruf: Abstimmung!)

— Es wird Abstimmung begehrt. — Herr Viebig!

Synodaler **Viebig**: Ich möchte darauf hinweisen, daß wir zu unseren Ausschußberatungen auch Sachverständige geladen haben — auf bestimmte Uhrzeiten —; wir können das nicht ohne weiteres ändern und müssen meiner Ansicht nach um 14.30 Uhr mit der Plenarsitzung fortfahren.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Einverstanden? — Ich stelle Einverständnis fest: 14.30 Uhr.

(Unterbrechung von 12.28 bis 14.30 Uhr)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Wir setzen die unterbrochene vierte öffentliche Sitzung fort.

Ich rufe auf

II, 3

Antrag der Bezirkssynode Karlsruhe und Durlach auf Umgliederung der Evang. Kirchengemeinden Neureut vom Kirchenbezirk Karlsruhe-Land in den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

Ich bitte den Berichtersteller des Hauptausschusses, Herrn Synodalen Nagel, um den Bericht.

Synodaler **Nagel**, Berichtersteller: Liebe Konsynodale! In Behandlung des Eingangs OZ 21, des Antrags der Bezirkssynode Karlsruhe und Durlach zur Eingliederung der Neureuter Kirchengemeinden in den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach, versuchte der Hauptausschuß, Grundsätzliches zu klären.

Schon im Bericht der Frühjahrssynode 1973 über die „Zielplanung kirchlicher Gebietsreform“ wird auf § 77 der Grundordnung Bezug genommen. Der 1. Satz dieses § 77 Abs. 1 besagt, daß ein Kirchenbezirk im Benehmen mit den beteiligten Kirchengemeinderäten und Bezirkskirchenräten durch Gesetz errichtet, geteilt oder mit einem anderen zusammengelegt werden kann. Der 2. Satz von § 77 Abs. 1 sagt, daß die Vereinigung einzelner Gemeinden mit einem anderen Kirchenbezirk in entsprechender Weise durch Verordnung des Landeskirchenrates erfolgt

Wie ein roter Faden zieht sich dann während der ganzen Debatte im Hauptausschuß die Frage, ob im Falle Neureut eine sachliche Entscheidung von der Synode getroffen wird oder ob nach § 77 Abs. 1, zweiter Satz, eine Verordnung des Landeskirchenrates genüge.

Zuvor jedoch wurde zum Sinn der Zielplanung allgemein folgendes festgestellt. Eine Zielplanung ist — das sagt der Name — dazu da, Ziele zu setzen.

Das schließt aber nicht aus, daß Änderungen nach Maßgabe sich verändernder Verhältnisse später jederzeit berücksichtigt werden können. In dem Bericht der Frühjahrssynode 1973 wird zur Verfahrensweise betont, daß nicht einfach ein Sammelgesetz geschaffen werden soll, sondern „von Fall zu Fall je nach Dringlichkeit soll ein Gesetz nach § 77 der Grundordnung unter Wahrung der dort vorgesehenen Förmlichkeiten ergehen“. Dies habe unter Anhörung der Betroffenen mit Behutsamkeit und auch zeitlicher Differenzierung zu geschehen. Eine gewisse Verbindlichkeit dieser Zielplanung wird in Fragen der Rechtswirkung festgestellt. Es können keine Einzelentscheidungen der Kirchenleitung mehr geschehen, die nicht diese Zielplanung in Erwägung ziehen. Aber auch Bezirke und Kirchengemeinden haben hier ihre feste Orientierung.

Wörtlich heißt es im oben erwähnten Bericht vom Frühjahr 1973: „Wenn später etwas nicht in diese Zielplanung passen sollte, bleibt dennoch die Tür offen, daß von Fall zu Fall entsprechend § 77 GO eine Regelung erfolgt.“ Damit hat sich die Synode selbst eine Richtschnur für spätere Gesetzgebungsverfahren geschaffen. In bezug auf den Kirchenbezirk Karlsruhe sei noch rückblendend kurz erwähnt, daß schon im besagten Bericht von 1973 festgestellt wurde, daß keine Identität des Kirchenbezirks Karlsruhe-Land mit dem Landkreis besteht und daß deshalb eine andere Namensgebung für den Kirchenbezirk Karlsruhe-Land zu überlegen wäre, etwa die Bezeichnung „Hardt“.

Im Zwischenbericht des EOK vom März 1974 wird neben grundsätzlichen Feststellungen zum Ziel der Deckungsgleichheit von Kreisgrenzen und Kirchenbezirksgrenzen betr. der anstehenden Frage kurz festgehalten (S. 3 des Zwischenberichts): „beim Kirchenbezirk Karlsruhe-Land gibt es keine Probleme. Der Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt ist mit der Planung einverstanden.“

Nun stellte sich zum Problem der Eingliederung der drei Neureuter Gemeinden in den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach die Frage: Wo liegen die eigentlichen Kompetenzen für eine Entscheidung, und wie weit gilt für sie die selbstgeschaffene Richtschnur der Zielplanung?

In den Ausführungen im Hauptausschuß seitens des Oberkirchenrates wurde dann nochmals die rechtliche Bedeutung der Zielplanung betont, jedoch die beruhigende Feststellung getroffen, daß die Orientierung an der Zielplanung noch kein stehendes Gesetz, noch keine Rechtswirkung für Gemeinden und Bezirk bedeutet. Unter Mitwirkung der Betroffenen gelte es einen Rahmen zu füllen, der allerdings durch § 77 Abs. 1, zweiter Satz, der Grundordnung den Landeskirchenrat als zuständig erklärt. Die Entscheidungskompetenz liege in der Entscheidungsordnung von § 110 GO, wo besonders in Abs. 3 von Anregungen und Wünschen seitens der Synode an die kirchenleitenden Organe gesprochen wird. So wäre auch in diesem konkreten Fall denkbar, daß die Landessynode eine begleitende und prüfende Rolle übernimmt und eingehende Anregungen an den Landeskirchenrat, aber auch an die betroffenen Gremien vor Ort, Kirchengemeinderäte und Bezirks-

kirchenrat, gibt. Damit würde sich die Synode in die notwendige Fortentwicklung einer Bewußtseinsbildung in dieser Frage einschalten. Es ginge dann nicht nur um eine Anhörung der Betroffenen, sondern es ließe sich eher zu einem gemeinsamen Benehmen, das einem Einvernehmen sehr nahe kommt, finden. Diese notwendige Übereinstimmung erfordere sicher einen längeren Prozeß.

In der allgemeinen Diskussion des Hauptausschusses wurde gegen die Oberkirchenratserläuterung votiert, nicht § 77, 1 GO sei gültig, sondern die Synode bleibe zuständig. Dazu wurde der Synodalbericht vom Herbst 1974 (S. 73 ff. und Anlage 6) zitiert. Dort ging es um die Errichtung des Kirchenbezirks Alb-Pfinz. Zugleich wird der Kirchenbezirk Karlsruhe-Durlach aufgelöst bzw. aufgeteilt. Diese dann daraus resultierende Eingliederung des Kirchenbezirks Durlach zu Karlsruhe-Stadt wurde nun als die Ursache eines Prozesses angesehen, der erst mit der Eingliederung der Gemeinden von Neureut seinen Abschluß findet. Damit sei ein sachlicher Zusammenhang zu Neureut hergestellt, das Problem liege lediglich im zeitlichen Abstand der Vorgänge. Wenn die Neugestaltung des Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach so gesehen wird, würde sich eine direkte gesetzgebende Kompetenz der Synode ergeben, da dann nicht nur drei Kirchengemeinden umgegliedert würden, wozu die Entscheidung des Landeskirchenrats genüge. Hier wurde wiederum als neue Ursache gesehen, daß eines Tages auch die Auflösung des Kirchenbezirks Karlsruhe-Land erwachsen könne. Dann fürchte man nicht nur eine verwaltungstechnische Aushöhlung des Bezirks Karlsruhe-Land, sondern eine geistliche Auszehrung.

Andererseits wurde betont, die Hardtgemeinden würden trotzdem ohne Neureut ihre bisherige geistliche Einheit erhalten. Allerdings könne man nicht einfach gegen den Willen von drei Kirchengemeinden und gegen den Bezirkskirchenrat einen Verwaltungsakt treffen, der wiederum keine geistlichen Aspekte mehr erkennen lasse.

Zur Klärung der Kompetenzfrage lehnte dann der Hauptausschuß mit einer Abstimmung bei 8 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen die Entscheidungsbefugnis der Synode in diesem konkreten Fall ab.

Eine weitere Abstimmung bei 12 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen erbrachte im Hauptausschuß den Vorschlag, daß die Synode zur Entscheidungshilfe an den Landeskirchenrat und an die beteiligten Gemeinden einige Empfehlungen richten solle. Hierunter fallen folgende Überlegungen: Der Wille dreier Kirchengemeinden ist zu achten. Darum soll bis auf weiteres die Belassung des derzeitigen Zustandes angeregt werden. In einer schon durch nicht akzeptierte politische Umgliederung der Gemeinden belasteten Atmosphäre dürfe seitens der Kirche nicht der Eindruck eines Zwanges entstehen. Allerdings sei bei der Personalfrage der Dekanatsbesetzung Zurückhaltung zu üben. Dies spreche selbst, schon vorsichtig angedeutet, aus dem Schreiben des Kirchengemeinderates Neureut-Süd, in welchem die Sacherfordernisse einer Umgliederung neben der Dekanatsbesetzung gesehen wird.

Weiter wird hingewiesen auf die anstehenden Kirchenwahlen, die eine nicht zu unterschätzende Bedeutung bei der Bildung kirchlicher Gremien gewinnen. Auf lange Sicht ergeben sich hier ohnehin weitere Probleme. Geistliche und strukturelle Fragen überschneiden sich dann weiterhin. Eine Grundfrage bleibe besonders für den Bezirk Karlsruhe-Stadt das Problem eines Kirchengemeindeverbandes (§ 29 GO). Zur Vereinfachung kirchlicher Handlungsebenen mit den Aufgaben in Diakonie, Beratung, Seelsorge, Jugend und Schule, wäre eine Einheit auf Kirchenbezirksebene dienlich und notwendig. Die Aufwertung des Kirchenbezirks auch als geistliche Größe (§ 76 GO) darf nicht aus dem Auge verloren werden.

Insgesamt richtet der Hauptausschuß nach nochmaliger Abstimmung bei 11 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen folgende Empfehlung an die Synode:

Die Synode wolle dem Landeskirchenrat den vorläufigen Verbleib der drei Kirchengemeinden von Neureut im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land empfehlen.

Bei 10 Ja-Stimmen und 8 Enthaltungen erhielt diese Empfehlung noch folgenden Zusatz:

Die künftige Entscheidung einer Eingliederung der drei Gemeinden von Neureut sollte nicht durch eine Personalentscheidung beeinflusst werden. (Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Vielen Dank Herr Nagel!

Ich darf nun den Berichterstatter des Rechtsausschusses, Synodalen Dr. Wendland, um den Bericht bitten.

Synodaler **Dr. Wendland**, Berichterstatter: Herr Präsident! Verehrte Konsynodale! Zunächst sei es auch mir gestattet, einige Worte zum Verfahren zu sagen.

Ob man der Zielplanung zur Gebietsreform nun eine größere Verbindlichkeit zumißt oder eine geringere, eines ist jedoch sicher: Sie ist kein Gesetz. Vielmehr bedarf ihre konkrete Ausgestaltung im Einzelfall eines Gesetzes. Dies folgt zwingend aus § 77 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung, wonach ein Kirchenbezirk — und um die Neugestaltung der Kirchenbezirke geht es ja bei der Zielplanung — nur durch kirchliches Gesetz errichtet, geteilt oder mit einem anderen zusammengelegt werden kann. Wenn jedoch einzelne Gemeinden mit einem Kirchenbezirk vereinigt werden sollen, dann ist nach § 77 Abs. 1 Satz 2 GO der Landeskirchenrat zuständig, der diese Regelung im Wege der Verordnung trifft. Genauso liegt aber der Fall bei Neureut, hier sollen einzelne Gemeinden dem Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach eingegliedert werden. Damit entfällt die Zuständigkeit der Synode, zuständig ist der Landeskirchenrat. Man kann auch nicht aus § 110 Abs. 3 GO die Gesetzgebungskompetenz der Synode herleiten. Nach dieser Vorschrift kann die Landessynode alle Angelegenheiten in den Kreis ihrer Beratungen ziehen und Wünsche und Anregungen an andere Organe der Kirchenleitung richten. Danach können wir eben nur beraten und Wünsche äußern; wir können zur Meinungsbildung beitragen. Die

Gesetzgebungs- und Verordnungskompetenz des § 77 der Grundordnung wird hierdurch nicht berührt.

Nun kann ich mir vorstellen, daß folgender Einwand kommen wird: Schon bei früheren Gesetzen — so könnte man sagen —, etwa bei der Errichtung des Kirchenbezirks Alb-Pfinz, sind in teilweise recht erheblichem Umfang Gemeinden umgegliedert worden, und die Synode hat ganz selbstverständlich ihre Kompetenz hierbei bewahrt. Also — so wäre die Folgerung — ist die Gesetzgebungskompetenz der Synode auch dann gegeben, wenn einzelne Umgliederungen vorgenommen werden sollen. Doch ist dieser soeben geschilderte Einwand rechtlich nicht haltbar. Wenn ein Kirchenbezirk neu errichtet und in diesem Zusammenhang ein anderer in seinem Bestand verändert oder gar aufgelöst wird, so ist es selbstverständlich notwendiger Bestandteil des Ganzen, wenn dabei andere Gemeinden umgegliedert werden. Wie anders soll man denn sonst wohl zu einer Neugliederung kommen, wenn nicht einzelne Gemeinden dabei einbezogen werden?

Hier ist die Umgliederung nichts anderes als wesentlicher, also unabtrennbarer Bestandteil des umfassenderen Objekts der Neugliederung eines Kirchenbezirks. Ohne die Einbeziehung oder die Umgliederung der einzelnen Gemeinden wäre das ganze Projekt sinnlos. Im vorliegenden Fall aber besteht der Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach schon seit 1. 1. 1975, ist also vorhanden. Die beabsichtigte Eingliederung der Kirchengemeinden von Neureut ist nicht Teil des umfassenderen Projekts der Errichtung, Teilung oder Zusammenlegung eines Kirchenbezirks, sondern es liegt eine Eingliederung nach § 77 Abs. 1 Satz 2 GO vor. Es kann also kein Zweifel sein, daß der Landeskirchenrat zuständig ist. Das ist die einstimmige Auffassung des Rechtsausschusses.

Ein Weiteres: Der Kirchenbezirk Alb-Pfinz wurde durch das Gesetz vom 24. 10. 1974 errichtet, und dabei ist der Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt in den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach umgestaltet worden. Neureut war damals nicht im Gespräch, die Entscheidung des Staatsgerichtshofs noch nicht ergangen. Nirgends ist ein Anhaltspunkt dafür vorhanden, daß bei dem Gesetz vom 24. 10. 1974 ein Prozeß in Gang gesetzt worden wäre, am Ende dessen dann auch einmal Neureut einer Regelung zugeführt werden sollte. Ich habe das Protokoll der Herbsttagung 1974 S. 73 bis 81 durchgelesen. Ich habe das Wort „Neureut“, nirgends gefunden; vielleicht habe ich es überlesen. Es kann also auch nicht so argumentiert werden, heute gehe es etwa um den „Abschluß“ oder die „Vollendung“ eines 1974 in Gang gesetzten Gesetzgebungsprozesses. Abgesehen davon, § 77 Abs. 1 Satz 2 GO ist so klar formuliert, daß selbst, wenn man 1974 an Neureut gedacht hätte — gedacht hätte! —, hier eben eine Eingliederung vorliegt, für die der Landeskirchenrat zuständig ist.

Ich bitte um Verständnis, daß ich hier so ausführlich berichtet habe. Aber um der Sache willen sollte die Rechtslage eingehend beschrieben werden.

Damit sind wir wieder bei § 110 Abs. 3 der Grundordnung, wonach gleichwohl die Synode jede Angelegenheit in ihre Beratungen einbeziehen kann. Der

Rechtsausschuß setzt bei dem jetzigen Verfahrensstand voraus, daß die Synode die Sache schon dadurch an sich gezogen hat, daß wir bereits auf der Frühjahrstagung darüber diskutierten. Allerdings ist dem Rechtsausschuß damals insofern ein Fehler unterlaufen, als er abschließend vorgeschlagen hat, den Antrag des Konsynodalen Schnabel abzulehnen. Da die Eingabe des Herrn Schnabel auf abschließende Durchführung der Gebietsreform ging, hätte der Rechtsausschuß im Hinblick auf die Zuständigkeit des Landeskirchenrats so nicht votieren dürfen.

(Hört! Hört! und weitere Zurufe)

— Es hat's ja damals auch sonst niemand gemerkt.

(Heiterkeit)

Nun zur Sache selbst: Die Argumente, die ich im Frühjahr dieses Jahres (Protokoll S. 104) vorgetragen habe, haben sich nicht geändert. Nochmals kurz einige Stichworte: Es geht darum, ob das Prinzip der Deckungsgleichheit zwischen Kirchenbezirk und staatlichem Verwaltungsbezirk strikt durchgeführt werden soll oder nicht. Aus guten Gründen wurden bisher schon Ausnahmen gemacht. Es wurde im Ausschuß auch auf die bereits verabschiedete Vereinigung der Kirchengemeinde Königschaffhausen mit der Kirchengemeinde Leiselheim (Nr. 11 der Eingänge) verwiesen. Wichtig ist, daß die Neureuter Gemeinden und die Bezirkssynode Karlsruhe-Land „nein“ gesagt haben. Neureut ist gebietsmäßig in die Hardt hineinbezogen. Die Neureuter sind auch heute noch sehr betroffen über die Eingliederung nach Karlsruhe. Bei allem Verständnis für den Gedanken, der Abrundung des Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach sollte sich der Landeskirchenrat nicht über den Willen der Neureuter hinwegsetzen.

Der Rechtsausschuß unterbreitet daher gemäß § 110 Abs. 3 der Grundordnung dem Landeskirchenrat den Vorschlag, den Willen der betr. Kirchengemeinden zu respektieren. Auch dies wurde einstimmig beschlossen. (Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Vielen Dank, Herr Dr. Wendland.

Wir haben in der Sache übereinstimmende Anträge des Rechtsausschusses und des Hauptausschusses.

Ich eröffne nun die Aussprache. — Herr Erdwein!

Synodaler **Erdwein**: Gestatten Sie mir als einem gewissermaßen mittelbar Betroffenen, nämlich als einem Angehörigen des Kirchenbezirks Karlsruhe-Land, zu dem Problem Neureut eine kurze Stellungnahme. Sie haben so viele Papiere mit Stellungnahmen und Argumenten und natürlich auch mit Gegenargumenten erhalten, daß schon fast alles gesagt ist. Mein Brief vom 5. 7. ist auch dabei. Aber darauf will ich jetzt nicht eingehen. Ich möchte mich überhaupt nicht auf Einzelargumente einlassen. Ich meine, da ist schon zuviel gesagt. Vielleicht darf ich nur kurz feststellen, daß alle vorgebrachten Argumente zur Eingliederung letztlich verwaltungstechnische Argumente sind. Neureut gehört geistlich zur unteren Hardt. Darüber gibt es keinen Zweifel. Der Streit um die Zuständigkeit in diesem Fall nach § 77 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 ist sicherlich sekundärer Art. Mir geht es nicht um Paragraphen oder um

Verwaltungsprobleme oder um Kompetenzstreitigkeiten oder sonstige Dinge, sondern, liebe Konsynodale, mir geht es um die lebendigen Menschen in Neureut. Neureut ist — das wissen Sie alle — politisch zwangsweise nach Karlsruhe eingemeindet worden. Die Meinung, daß sich die Bevölkerung damit abgefunden habe, ist sicherlich falsch. Ich bin so oft in Neureut, daß ich mit Sicherheit behaupten kann, es macht sich jetzt in Neureut eine Verbitterung bemerkbar, weil nun die negativen Auswirkungen der politischen Eingemeindung spürbar werden, etwa in Form von höheren Steuern, in Form von größerer Verwaltungsentfernung usw. Es ist eine ganze Menge von Problemen, die jetzt deutlich geworden sind. Die Menschen stehen nun vor der Situation, daß sie auch von kirchlicher Seite zwangsweise „eingemeindet“ werden sollen, obwohl sich die Kirchengemeinderäte erneut dagegen ausgesprochen haben, auch der Kirchengemeinderat der Waldensergemeinde. Ich habe mich vom Vorsitzenden ausdrücklich autorisieren lassen, das hier zu sagen. Am letzten Donnerstag hat auch der Bezirkskirchenrat Karlsruhe-Land getagt und hat sich einstimmig dem Votum der Bezirkssynode angeschlossen. Das liegt Ihnen vor. Es wäre also im Augenblick aus verschiedenen Gründen sicherlich nicht sinnvoll, eine zwangsweise Eingliederung zu betreiben. Deshalb bitte ich Sie, bei Ihren Voten und Ihren Diskussionsbeiträgen primär zu bedenken, daß es sich hier um Menschen handelt und um drei sehr lebendige Kirchengemeinden.

(Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Danke schön. — Frau Dr. Gilbert!

Synodale **Dr. Gilbert**: Gestatten Sie bitte auch mir als einer unmittelbar Betroffenen, nämlich als einem Mitglied des Bezirkskirchenrats Karlsruhe und Durlach — wenn auch ohne Stimme —, ein Wort. Ich bitte Sie um Nachsicht, wenn ich die nach § 17 der Geschäftsordnung zulässige Redezeit vielleicht annähernd in Anspruch nehme. Ich möchte gern drei Beiträge geben, einen zum Verfahren, zwei zur Sache.

Es beruhigt alle Mitglieder des Hauptausschusses und die Mitglieder des Bezirkskirchenrats Karlsruhe u. Durlach, daß in dem Bericht des Rechtsausschusses wenigstens anklingt, welche Verfahrensmängel im Zuge der bisherigen Behandlung der Frage Karlsruhe und Neureut vorgekommen sind. Es muß aber noch auf eines hingewiesen werden: hätte der Landeskirchenrat zu dem Antrag der Bezirkssynode Karlsruhe vom 1. 12. 1975 wenigstens alsbald seine Zuständigkeit erklärt und hinsichtlich einer Zuständigkeit der Synode auf § 110 der Grundordnung verwiesen, wäre eine Gefahr vermieden worden, die wir im Auge haben müssen: die Gefahr nämlich, daß die, wie auch immer in die Zuständigkeit der Synode gelangte, Behandlung des Antrags in Sachen Neureut zum Präzedenzfall wird. Wir müssen vermeiden, daß in Zukunft bei Umgliederungsverfahren durch den Landeskirchenrat nach § 77 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung die Landessynode über Begehren von betroffenen Gemeinden berät, das Ergebnis sorgfältigen Aktenstudiums und

stundenlanger Beratungen dann aber doch nur Wünsche und Anregungen sein können.

(Zuruf: Ja, das sagt der § 110 Abs. 3!)

Ich plädiere hier nicht für eine Omnipotenz der Synode in Sachen Gesetzgebung; aber ich meine, daß in Zukunft eine rechtzeitige Unterrichtung über den beabsichtigten Verfahrensweg der Synode wenigstens eine Entscheidung ermöglichen muß, ehe sie in das Verfahren einsteigt. Eine Entscheidung darüber, ob sie gewillt ist, Kraft und Zeit in ein Verfahren nach § 110 der Grundordnung einzusetzen. Das müssen alle — und, Herr Wendland, ich sage betont: alle — Kirchenleitungsorgane nach § 109 der Grundordnung in Zukunft tun, um dafür zu sorgen, daß nicht in den Gemeinden und betroffenen Kirchenbezirken der zeitliche Raum und die verfahrensmäßige Vorstellung entstehen, stundenlange Beratungen — natürlich *sine ira et studio* — für nötig zu halten. Solches Verfahren — zeitlich und sachlich — erschwert für die Betroffenen ein Leben mit der Entscheidung, wie auch immer sie ausfallen wird.

Zweitens nun zur Sache: Hinsichtlich der Frage, ob und in welchem Umfang die Kirchenleitung zu der Zielplanung für die Gebietsreform stehen sollte, beschränke ich mich auf ein Zitat der Ausführungen von Herrn Kirchenrat Rau in der Frühjahrssynode 1973. Er spricht dort über die Notwendigkeit, Richtschnuren zu schaffen, und geht auf deren Verhältnis zur Freiheit in der einzelnen Entscheidung ein. Was er über die Errichtung von Richtschnuren sagt, gilt auch für deren Einhaltung: „Der geplante Verwirklichungszeitraum von fünf Jahren gibt sehr viel Spielraum, der freilich einen relativ festen Rahmen voraussetzt. Freiheit ohne einen solchen Rahmen wird zur Willkür, öffnet dem Pragmatismus Tor und Tür und wird sich in diesem Sinne bei jeder einzelnen Entscheidung auswirken.“

Drittens. Ich möchte noch etwas ausführlicher auf ein grundsätzliches Problem hinweisen, das im Bericht des Hauptausschusses anklingt und für die, die im Bezirkskirchenrat Karlsruhe und Durlach mitarbeiten, sehr entscheidend ist. Bei der Entscheidung Neureut wird der Landeskirchenrat nämlich gefragt werden, was er von den Bestimmungen der Grundordnung über Kirchenbezirk und dessen Kompetenz letztlich hält. Den Kirchenbezirk als überparochiale Möglichkeit kirchlicher Arbeit geschaffen und mit Leitungsbefugnis ausgestattet zu haben, wurde als ein wesentlicher Fortschritt der neuen Grundordnung gepriesen. Seine Belebung wurde auch den bisher allein parochial gebundenen Laien und Pfarrern als eine geistliche Aufgabe dargestellt. Wie aber würde für den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach eine Ablehnung seines Antrages aussehen? Die Notwendigkeit, auf Stadtebene, also innerhalb der staatlichen Grenzen, gemeinsam kirchliche Aufgaben wahrzunehmen, ist eindeutig. Darum liegen bereits Entwürfe vor, nach § 29 der Grundordnung auf Stadtebene einen Verband evangelischer Kirchengemeinden im Stadtgebiet Karlsruhe zu gründen und ihm als einem gemeinsamen Träger alle die Aufgaben zu übertragen, die bisher vom Bezirk in Erfüllung der §§ 76 ff. der Grundordnung wahrgenommen werden: Diakonie, Jugendwerk, die

Fachstelle für Beratung und Seelsorge einschließlich der Telefonseelsorge. Das würde den Kirchenbezirk lediglich mit Visitationsaufgaben betrauen und dem Dekan allein geistliche Funktionen zuordnen. Wozu dann noch die mit so viel innerem und äußerem Aufwand ins Leben gerufene Bezirkssynode? Die Konkurrenz zwischen § 29 und § 76 der Grundordnung bliebe ungelöst.

Die Alternative zu diesem Verband evangelischer Kirchengemeinden im Stadtgebiet Karlsruhe wären Kooperationsverträge. Natürlich sind sie theoretisch denkbar; aber ich frage Pfarrer und Laien unter uns, die sich an Strukturproblemen dieser Kirche aufreiben: Wer soll für solche Kooperationsverträge die erforderlichen Gremien besetzen und die Sitzungen durchstehen, die ein so schwieriges Verwaltungsverfahren bedingt? Die Synode muß auch die bei Pfarrern und Laien freiwillig und ehrenamtlich zu leistende Arbeit — und darum auch lebendige Menschen — im Auge haben.

Wenn von der Gefahr einer Entscheidung gegen den Willen von drei Gemeinden gesprochen wird, ist es meine Pflicht, noch einmal darauf hinzuweisen, was für eine Not die Entscheidung auch gegen einen Kirchenbezirk beinhalten könnte.

(Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Vielen Dank. Weitere Wortmeldungen? — Herr Steyer.

Synodaler **Steyer**: Ich möchte dagegen noch einmal darauf hinweisen, daß es bisher Grundsatz der Zielplanung der kirchlichen Gebietsreform war, daß die Entscheidungen der betreffenden Kirchengemeinden nicht nur angehört, sondern respektiert werden. Für mich steht ohne Zweifel fest, daß sich die Kirchengemeinden in Neureut — das ist aus der Dokumentation zu ersehen — mit überwältigender Mehrheit gegen eine Vereinigung mit der Großstadtkirchengemeinde Karlsruhe ausgesprochen haben. All die Dinge, die von Karlsruhe vorgebracht worden sind, konnten, so wie ich es sehe, von Neureut bereits anderweitig und zur Wohlfahrt der evangelischen Kirche in Neureut geregelt werden. Für mich gehörte es jedenfalls zu den niederschmetterndsten Erfahrungen meiner synodalen Tätigkeit, wenn nun auch im Raum der Kirche die Belange der Kleinen den Interessen der Großen geopfert würden.

(Zurufe: Oh, oh!)

Synodaler **Ziegler**: Ich möchte versuchen, meine Schwierigkeiten in dieser Sache zu artikulieren. Wenn ich an die Aussage von Herrn Erndwein denke, daß die Gemeinden eindeutig geistlich zur Hardt gehörten, dann darf ich demgegenüber auf das Schreiben der Evangelischen Kirchengemeinde Neureut-Süd verweisen. Darin heißt es: „Die Zusammenarbeit der Pfarrer und Gemeinden im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land muß neu geordnet und aktiviert werden. Sie entspricht in ihrem derzeitigen Stand in keiner Weise den Erwartungen, die die Grundordnung ...“. Das heißt also, man könnte, wenn es um Aktivitäten und Neuordnung geht, auch daran denken, daß dies auch in einem Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach geschehen könnte.

Die kommunale Neugliederung, so sagte uns Herr Erndwein, sei nicht verkraftet. Dem steht das Schrei-

ben von Herrn Eck entgegen, das an Synodale gerichtet wurde: „Die kommunale Eingliederung, die zunächst von Protest und Widerwillen begleitet war, ist inzwischen von der Bevölkerung Neureuts akzeptiert.“ (Zuruf)

— Ich will ja versuchen, einfach die Schwierigkeit anzuzeigen, in der nun ein Nichtbetroffener ist. Schon bei der ersten Behandlung im Frühjahr bedauerte ich, daß keine Entscheidungshilfe von dem Amt für Planung und Organisation vorgelegt wurde. Ich bat darum; doch diese liegt bis zur Stunde noch nicht vor. Die Gesamtplanung des Raumes nördlich Karlsruhe, von der Herr Erndwein in seinem Schreiben ausgeht und worauf sich auch die Bezirkssynode bezieht, müßte ja irgendwie schon vorgeplant sein. Für eine Entscheidung oder für eine Empfehlung ist es einfach notwendig, einige Informationen zu haben, z. B.: Was ist für den Bereich von Karlsruhe-Land geplant?

Ich fühle mich, und das möchte ich betonen, in der Sache überfordert und bitte darum, daß uns von seiten des Amtes für Planung und Organisation für das weitere Vorgehen noch eine Information gegeben wird.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Danke schön. — Herr Krämer, bitte.

Synodaler **Krämer**: Ich befinde mich in einiger räumlicher Entfernung von Neureut und bin deswegen nicht in Gefahr, für die eine oder andere Sache direkt zu sprechen. Ich möchte aber doch zum Ausdruck bringen, daß ich über die Argumentation erschrocken bin, daß Neureut geistlich zur Hardt-gemeinde gehöre. Ich meine, das ist ein geistlicher Provinzialismus, den wir eigentlich zu überwinden versuchen müßten. Wenn es so ist, dann müssen wir das respektieren und können nicht einfach über diese Gegebenheit hinweggehen. Aber ich meine, es ist ein ernstes Anzeichen dafür, daß diese Gemeinden nicht lebendig sind, wie hier behauptet wurde, sondern gerade erstarrt sind; denn ansonsten müßte eine offenere Form der Diskussion möglich sein.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Danke schön. — Herr Herrmann, bitte.

Synodaler **Herrmann**: Zwei Dinge möchte ich sagen. Ich habe mich bei der Verabschiedung der Zielplanung damals sehr nachdrücklich dafür eingesetzt, daß wir diese Zielplanung akzeptieren. Ich kann mich, ohne das Protokoll nachgelesen zu haben, noch daran erinnern, daß ich seinerzeit eine Kontroverse mit Herrn Steyer hatte, weil Herr Steyer meinte, daß uns die Zielplanung bis ins Detail hinein festlege. Ich habe dem entschieden widersprochen und gemeint, daß eine Zielplanung kein bindendes Gesetz bis ins Detail hinein sei. Wir haben das auch z. B. in Südbaden im Kirchenbezirk Freiburg in entsprechender Weise gehandhabt. Wir haben Gemeinden, die willens waren, sich in einen anderen Kirchenbezirk eingliedern zu lassen; wir haben sie ohne weiteres ziehen lassen. Wir haben eine andere Gemeinde, die politisch zum Landkreis Breisgau Hochschwarzwald gehört, weiterhin bei Emmendingen belassen, weil es die Gemeinde so wünscht, und haben keinerlei Versuch gemacht, diese Gemeinde zwangsweise in den Kirchenbezirk Freiburg einzu-

gliedern. Wir haben an diesem Montag ein Gesetz über die Vereinigung der Kirchengemeinden Königsschaffhausen und Leiselheim beschlossen, die derzeit auf Wunsch der Gemeinden noch zum Kirchenbezirk Freiburg gehören, wobei Leiselheim politisch zum Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und Königsschaffhausen zum Landkreis Emmendingen gehört. Die vereinigte Kirchengemeinde Königsschaffhausen-Leiselheim wird nach Pensionierung des Pfarrers nach Beschluß des dortigen Kirchengemeinderats und mit dem Einverständnis des Bezirkskirchenrats Freiburg selbstverständlich an den Kirchenbezirk Emmendingen abgegeben werden.

Wenn wir Zielplanung unter Berücksichtigung dessen durchziehen wollen, daß sich Kirche letztlich auf der Ortsgemeinde und dem nahen Bereich aufbaut, dann können wir über das Votum von Gemeinden nicht hinweggehen. (Beifall)

Ich meine, daß wir dann eine solche Entscheidung mindestens vertagen müssen, und zwar auf geraume Zeit, nicht nur auf zwei Jahre. Es kann durchaus sein, daß eines Tages die Integration der Gemeinde Neureut in Karlsruhe hinein so weit vorangeschritten ist, daß dieses Problem erneut zur Entscheidung ansteht. Aber so lange kann man Geduld haben. Im übrigen haben wir auch in anderen Fällen — ich erinnere an die Abgrenzung des Kirchenbezirks Kehl in Richtung Kirchenbezirk Baden-Baden — ähnliche Entscheidungen getroffen. Es wäre töricht, wenn wir jetzt über den Willen der Gemeinden hinweggehen wollten. (Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Vielen Dank. — Herr Schuler, bitte.

Synodaler **Schuler**: Ich möchte noch ein paar kurze Bemerkungen machen dürfen.

Meine erste Bemerkung bezieht sich auf die Ausführungen von Frau Dr. Gilbert. Ich bin nicht sicher, ob das ganz richtig ist, was Sie sagten, Frau Dr. Gilbert. Ich habe den Eindruck, daß nicht der Beschluß des Bezirkskirchenrats Karlsruhe und Durlach, der Landeskirchenrat möge prüfen, ob und wann die drei Kirchengemeinden Neureut dem Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach zuzuordnen sind, die ganze Debatte bis hin zur Synode ausgelöst hat, sondern ich meine, die Auslösung war der Antrag Schnabel an die Synode. Das sollte man doch sehen. Aber ich würde das gar nicht negativ werten. Ich bin der Meinung — wir sind ja wohl schon so ziemlich am Ende der Sache hier in der Synode —, daß es kein Schaden war, daß so ausführlich und eingehend und vielleicht exemplarisch — da würde ich Ihnen zustimmen — diese Schwierigkeit auch von der Synode in die Beratungen einbezogen worden ist. Das kann man nachher sicherlich nicht in jedem Einzelfall, zeitlich gesehen, so durchführen.

Eine zweite Bemerkung: Ich habe vor mir das Schreiben des Evangelischen Kirchengemeinderats Neureut-Kirchfeld vom 22. September 1976 liegen. Wir haben das im Hauptausschuß bekommen. Das ist eine Art Materialsammlung. Da sind alle Vorgänge noch einmal zusammengestellt. Hier hat mich ähnlich wie den Kollegen Steyer bewegt, daß von Karlsruhe und Durlach im Endeffekt nur verwaltungstechnische Gründe für die Eingliederung vor-

gebracht worden sind. Ich möchte ebenso, wie es andere schon getan haben, trotz des Votums von Herrn Krämer auf die geistliche Gewachsenheit des Bezirks Karlsruhe-Land hinweisen. Es geht nicht um einen geistlichen Provinzialismus, sondern es muß auch im Hintergrund gesehen werden — angedeutet wurde es bereits —, daß es dann nahe an eine Auflösung von Karlsruhe-Land geht. Das kann man ja sogar noch zahlenmäßig aufzeigen an der Größe der drei Kirchengemeinden von Neureut und was dann noch bliebe, wenn die wegkämen. Man kann sicherlich verschiedener Meinung darüber sein, das gestehe ich zu.

Drittens eine Schlußbemerkung. In dem schon zitierten Schreiben von Neureut-Kirchfeld steht: „In keinem einzigen Fall sind die drei Kirchengemeinden Neureut zu den anstehenden Problemen einer Umgliederung von der Seite angefragt worden, die die Eingliederung begehrt, noch wurden sie von den Überlegungen und Beschlüssen dieser Seite unterrichtet.“ Ich hätte dazu eine Anregung. Ich hätte es gut gefunden, wenn man miteinander ins Gespräch gekommen wäre, wiewohl ich weiß, daß das sicherlich auch mühsam gewesen wäre. Aber ich hätte das für einen guten Stil gehalten.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Danke schön. — Herr Dr. Müller, bitte.

Synodaler **Dr. Müller**: Ich möchte die bei mir an Hand der Lektüre der Akten und jetzt an dem Stand der Diskussion aufgetauchten Fragen, die für meine Abstimmung nachher wichtig sind, noch als Fragen stellen. Erstens: Ist es richtig, daß die drei Neureuter Kirchengemeinden, falls sie in den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach eingegliedert werden, selbständige Kirchengemeinden bleiben? Oder sollen sie Pfarrgemeinden werden? Wenn sie selbständige Kirchengemeinden bleiben, was ich annehme — soweit bin ich bis jetzt unterrichtet —, entfällt ein ganzer Teil aller Argumente, die wir bis jetzt gehört haben, was die Selbständigkeit und die Eigenständigkeit einer Gemeinde betrifft.

Zweitens: Der geistliche Beitrag einer Gemeinde ist meiner Überzeugung nach in jedem Kirchenbezirk möglich und in einem Kirchenbezirk wie dem Stadtbezirk vielleicht sogar noch mehr angebracht als in einem Landbezirk. Es ist überhaupt nicht möglich, einen geistlichen Beitrag oder eine geistliche Leistung oder ein geistliches Gepräge irgendeiner Gemeinde zu vergewaltigen. Das kann keine Behörde, kein Dekan, niemand. Im Gegenteil, wenn sie eine solche geistliche Kraft darstellt, wird sie das auch im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach bleiben.

Drittens: Wir stöhnen ja doch alle über Organisationen und Apparate und die damit verbundenen Sitzungen und Papiere usw. Stimmt es — oder umgekehrt, ist es nicht richtig —, daß der Kirchenbezirk Karlsruhe-Land auch ohne diese drei Gemeinden durchaus noch einen Kirchenbezirk von einer Größe darstellt, wie wir ihn auch sonst in der Landeskirche haben? Ich bin davon unterrichtet, daß es solche Kirchenbezirke von dieser Größe auch noch woanders im Lande gibt.

(Zuruf: Noch!)

— Nun ja, das wäre ja dann durch Gesetz zu machen. Wenn es aber so ist, daß wir über Apparate, Organisationen und die mit Verwaltung verbundenen Sitzungen stöhnen — zum Teil mit Recht stöhnen —, so ist doch das, was wir erfahren, durchaus zu bedenken, daß Zugehörigkeit zu verschiedenen Kirchenbezirken bei gleichzeitiger Zugehörigkeit zu derselben politischen Gemeinde etwa durch Kirchengemeindeverband oder durch andere Kooperationsverträge, einen erhöhten Aufwand von Arbeit bedeutet, einen erhöhten Aufwand von Sitzungen, ein erhöhtes Engagement oder eben Nicht-Engagement von Laien, die das ja dann mitmachen müssen; denn sonst können die Gremien nicht tagen, sei es Gemeindeversammlung oder sei es, was Sie da alles nennen wollen, was ja alles in der Grundordnung vorgesehen ist. Also im Interesse der an einer solchen Arbeit in einem Kirchenbezirk beteiligten Laien würde ich sagen, daß hier praktische Gesichtspunkte durchaus über der Angst rangieren sollten, man könnte sein geistliches Leben in einem anderen Kirchenbezirk verlieren.

Die Frage des Termins, der Vertagung klingt an. Ich hielte es für ungut, die Vertagung so einzurichten, daß die Kirchenältesten für die Wahlen 1977 etwa einen Wahlkampf in Neureut für und gegen Eingliederung in Karlsruhe und Durlach führen. Wenn überhaupt, dann möchte ich dem Landeskirchenrat Mut machen, möglichst schnell zu entscheiden oder die Entscheidung zwar nicht ad Calendas Graecas, aber bis 1978 zu vertagen.

(Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Danke schön. — Herr Buchenau, bitte.

Synodaler **Buchenau**: Ich möchte nur stichwortartig bemerken, daß das aufgezeigte Beispiel aus dem Freiburger Raum insofern doch wohl kaum vergleichbar ist, als hier im Gegensatz zu Karlsruhe die angestrebte Deckungsgleichheit zwischen Kirchenbezirk und Stadt sowieso vorher und auch hinterher fehlte.

In der Diskussion wurde gesagt — und ich meine, das sollte nicht so im Raum stehen bleiben —, es sei nirgends in Akten und Protokollen der Name Neureut gefallen. Liebe Brüder, ich bitte Sie inständig, doch daran zu denken: Wir haben alles vermieden, dies zu tun, um im damaligen Zeitpunkt die Situation nicht auch von kirchlicher Seite her irgendwie zu beeinflussen, das heißt zu verschlechtern. Das sollte man hier auch einmal sehen.

Es ist von Karlsruhe niemals der Gedanke vertreten worden, es gehe in Neureut um einen geistlichen Provinzialismus. Im Gegenteil, man könnte sich für den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach über die drei Neureuter Gemeinden durchaus positive Ansätze und Aktivitäten vorstellen, zumal ja in den Hardtgemeinden ein Besiedlungsstoß entstanden ist, der die althergebrachten Kirchengemeinden vergessen läßt. Wir leben heute im Jahre 1976 und nicht vor Jahrzehnten.

Warum ist Karlsruhe nicht ins Gespräch mit Neureut getreten? Liebe Brüder,

(Zurufe: Und Schwestern!)

es ist schwierig, sich überhaupt den Weg dazu vor-

zustellen; denn Neureut war ja keine Einheit in diesem Sinne, hatte keinen gemeinsamen Sprecher. Die drei Kirchengemeinden in Neureut haben keinen Gesamtkirchengemeinderat.

(Synodaler **Herb**: Aber den Bezirkskirchenrat!)

— Sie sprechen vom Bezirkskirchenrat, Herr Herb. Erinnern Sie sich doch! Konnte der alte Bezirkskirchenrat etwas tun? Sicherlich nicht! Vielleicht der neue? Irgendwie ist es versäumt worden. Da haben Sie völlig recht! Ich persönlich bedaure es, denn ich gehöre zu den Menschen, die auch in den kritischen Tagen jederzeit und freudig nach Neureut gingen und auch gehen durften.

(Zurufe)

Zu der Frage, ob die Neureuter Kirchengemeinden bleiben oder Pfarrgemeinden werden, ein ganz klares Wort. Es dreht sich darum, daß sie Kirchengemeinden bleiben: Sonst wäre ja der angestrebte Kirchengemeindeverband Nonsens, der wäre ja rechtlich unter Pfarrgemeinden gar nicht möglich...

Lassen Sie mich alle anderen Dinge zusammenfassen, indem auch ich, wie es der Konsynodale Dr. Müller soeben getan hat, auf die praktische Seite hinweise. Die geistliche Seite wird davon nicht beeinflußt. Aber es geht um das Praktische und hier auch — lassen Sie mich das auch noch einmal betonen — um die Möglichkeiten des ehrenamtlichen Engagements, das langsam, aber sicher durch diese Dinge überfordert wird und sich — nehmen Sie es mir nicht übel — jetzt ein wenig alleingelassen fühlt. Man kann neue Rechtseinsichten gewinnen. Warum wurden sie nicht geäußert? Wir sind darüber enttäuscht!

(Zurufe)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Danke schön. — Herr Schnabel.

Synodaler **Schnabel**: Sie brauchen nicht zu befürchten, daß ich eine lange Rede halte. Ich wollte nur ein paar Bemerkungen zu dem machen, was Herr Wendland vorhin gesagt hat, man habe früher nicht von Neureut geredet. Demgegenüber möchte ich darauf hinweisen, daß in dem Blatt „Zielplanung kirchliche Gebietsreform“ Vorlage von EOK und LKR an die Synode zur Frühjahrstagung 1973 (Anlage 3) auf Seite 3 zu lesen ist: „Allerdings könnte sich bei Neureut — der Zielplanung des Landes nach — die Notwendigkeit einer Einordnung in den Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt ergeben.“

Zweitens: Da wir erst heute darüber belehrt worden sind, wer hier zuständig ist, und da selbst unser sonst versierter Rechtsausschuß erst heute seine Erkenntnis gewonnen hat,

(Zurufe)

mußten wir bis zum heutigen Tag davon ausgehen, daß das Verfahren durch den Oberkirchenrat mit einer Gesetzesvorlage eingeleitet würde und daß es nicht Aufgabe des Bezirkskirchenrats Karlsruhe und Durlach ist, mit den drei Gemeinden in Neureut vorher Gespräche zu führen.

(Zurufe)

Drittens: Ich halte die Behauptung für ein Gerücht, daß in den drei Gemeinden in Neureut eine geistliche Einheit bestehe, die zur Hardt tendiere. Das gilt zumindest nicht insoweit, als es die Gemeinde Neureut-Süd betrifft, die viel mehr — und das gilt

eigentlich auch für die anderen Neureuter Gemeinden — nach Karlsruhe orientiert ist.

(Zurufe)

Viertens: Es ist ja klar, wie die Sache heute auslaufen wird. Der Landeskirchenrat wird die Sache bekommen. Ich möchte sagen, das ist unser Glück als Landessynode. Das meine ich jetzt ganz ernst. Denn ich habe den Eindruck, daß keiner von denen, die darüber entscheiden — egal, ob die Entscheidung so oder so ausfällt —, am Ende ein ganz gutes Gewissen dabei haben wird.

(Zurufe)

Synodaler **Leser**: Ich möchte zwei Gesichtspunkte hervorheben und Fragen stellen. Es ist sehr ausführlich und mit Recht von den Voten der Gemeinde gesprochen worden. Wenig gewürdigt worden sind die Voten der Bezirkskirchenräte. Die Argumente und das Votum von Karlsruhe wurden ausführlich dargestellt. Dafür möchte ich danken. Es wurde gesagt, daß der Bezirk Karlsruhe-Land dagegen votiert hat. Dabei wurde das Wort „geistliche Lebendigkeit“ in die Debatte geworfen. Ich möchte Auskunft darüber haben: Warum ist in Karlsruhe-Land die geistliche Lebendigkeit gefährdet, wenn die Gemeinden Neureut umgegliedert werden? Ich meine, daß die geistliche Lebendigkeit einer Kirchengemeinde nicht an der Zugehörigkeit zu einem Kirchenbezirk hängt. Ich frage: Ist die geistliche Lebendigkeit des gesamten Kirchenbezirks Karlsruhe-Land durch eine Umgliederung dieser Gemeinden gefährdet? Ich möchte darauf eine ganz konkrete Antwort erbitten.

Zweitens müssen wir auch an das Image unserer Entscheidungen denken. Immerhin war es für die Durlacher und die damals betroffenen Gemeinden — das habe ich noch gut in Erinnerung — ein schwerer Schritt zu ihrem Ja nach Karlsruhe und der Bildung eines neuen Kirchenbezirks. Wie wird es in der kirchlichen Öffentlichkeit von Karlsruhe und Karlsruhe-Land aufgenommen werden, wenn jetzt die Synode und danach der Landeskirchenrat einen anderen Weg einschlagen? Geht das Vertrauen der Beteiligten, insbesondere der engagierten Beteiligten, denn nur diese wird es interessieren, in Neureut, in Karlsruhe und vor allen Dingen in Durlach damit zu Bruch? Das ist ein ganz wichtiger Gesichtspunkt, den ich hier in die Diskussion einbringen will. Ich bitte vor der Entscheidung um Antwort.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Darf ich den Adressaten Ihrer Anfrage erfahren?

Synodaler **Leser**: Ich meine, es sind Synodale und Pfarrer und auch Experten vom Oberkirchenrat da, die die Sache beurteilen können. Wenn nicht, würde ich den Antrag stellen, daß vertagt wird, bis die Antworten gegeben werden können.

(Zurufe)

Synodaler **Stock**: Ich möchte zu dem Letzten, was Herr Leser gesagt hat, nun doch auch etwas zum Kirchenbezirk Alb-Pfinz sagen. Sicherlich ist es den Durlachern schwergefallen, nach Karlsruhe zu gehen. Aber der Gemeinde des Dekans, die im Enzkreis liegt, ist es nicht schwergefallen, zum Kirchenbezirk Alb-Pfinz zu kommen. Es war seinerzeit nur eine nebensächliche Sache, daß sie zum Alb-Pfinz-Deka-

nat kommt. Wir haben doch dort schon den ersten Fall geschaffen und die Begründung für heute dazu. Im Kirchenbezirk Alb-Pfinz gehört die Gemeinde des Dekans zum Enzkreis (Kirchenbezirk Pforzheim-Land) und lebt doch mit den Gemeinden des Kirchenbezirks Alb-Pfinz, trotz getrennter politischer Zuständigkeit, gut miteinander.

Im übrigen ist es ja so, daß die Kirchengemeinden Neureut, wenn sie selbständig bleiben, mit der Kirchengemeinde Karlsruhe Kooperationsverträge abschließen müssen; etwa im diakonischen Bereich werden sie das machen müssen. Es geht also nicht ganz ohne Verwaltung.

Noch ein dritter Gesichtspunkt. Es kommt mir komisch vor, wenn wir die Grenzen von Kirchenbezirken als so fest ansehen, als wenn darüber hinaus keine Kommunikation mehr möglich wäre. Ich wäre dankbar gewesen, wenn man etwa von den Kooperationsmöglichkeiten zweier Kirchenbezirke hätte hören können, etwa zwischen Karlsruhe-Land und Karlsruhe-Durlach.

Synodaler **Herb**: Ich will zu einzelnen Argumenten, die hier zur Sprache gekommen sind, Stellung nehmen. Zunächst einmal ist es richtig, daß der Rechtsausschuß die Frage der Zuständigkeit auf der letzten Tagung übersehen hat. Es ist mir dabei ebenso gegangen wie Ihnen, Frau Gilbert. Wir haben ja darüber gesprochen, daß ich den entsprechenden Paragraphen im Rahmen der Bestimmungen über die Kompetenzen des Landeskirchenrats gesucht und nicht gefunden habe. Sie mögen entschuldigen, daß das passiert ist. Sie wissen, daß sich der Rechtsausschuß alle Mühe gibt; aber den Anspruch der Unfehlbarkeit erhebt er nicht.

Zum Verfahren selbst brauche ich wohl nichts mehr zu sagen. Ich schließe mich dem an, was in beiden Voten hier zum Ausdruck gekommen ist. Ich bin ebenfalls der Auffassung, daß die Zuständigkeit des Landeskirchenrats gegeben ist. Ich freue mich — und möchte es der Wahrheit halber nicht verschweigen —, daß der Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach das sofort gemerkt und deshalb seinen Antrag unmittelbar an den Landeskirchenrat gerichtet hat, was Ihnen bestätigen möge, daß wir mit der jetzigen Entscheidung recht liegen.

(Zurufe)

Sodann darf ich versuchen, auf das, was Herr Leser gesagt hat, eine Antwort zu geben. Was die Lebendigkeit der Gemeinden betrifft, so ist es durchaus möglich, daß im Laufe der Zeit eine Verbindung mit dem Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach zustande kommt. Im Augenblick existiert sie sicherlich noch nicht. Ob Sie das nun Provinzialismus nennen oder was sonst auch immer, im Augenblick jedenfalls sind die drei Kirchengemeinden von Neureut geistlich zur Hardt hin orientiert. Ich darf darauf hinweisen, daß Neureut zwei Prädikanten und zwei Lektoren stellt, die die Diaspora weitgehend mitversorgen und dort dringend benötigt werden. Dies — so meine ich — hat auch seine Bedeutung.

Ich möchte jetzt zu der Frage kommen, die hier immer wieder angesprochen worden ist: „Welche Schwierigkeiten entstehen, wenn die drei Neureuter Kirchengemeinden nicht in den Kirchenbezirk

Karlsruhe und Durlach eingegliedert werden?“ Die Schwierigkeiten sind ja im einzelnen vorhin schon aufgezählt worden. Ich meine, gar so groß können sie wohl nicht sein; denn immerhin hat der Kirchenbezirk Karlsruhe während der vierzigjährigen Selbständigkeit des Kirchenbezirks Durlach diese Schwierigkeiten bewältigt. Ich kann mir nicht vorstellen, daß schon ein Jahr nach der politischen Eingliederung Neureuts diese Schwierigkeiten unüberwindbar geworden sind. Auch bin ich der Auffassung, daß der Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach schon ohne die Eingliederung der Neureuter Kirchengemeinden beträchtliche Schwierigkeiten hat. Mit diesen sollte er fertig werden, bevor noch mehr Gemeinden in diesen Bezirk kommen. Wenn dort schon von Untergliederungen die Rede ist, mit denen man allein der Schwierigkeiten Herr werden könne, dann verstehe ich nicht, warum man, bevor eine solche Untergliederung erfolgt ist, weitere Kirchengemeinden in den großen unüberschaubaren, monströsen Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach hineinbringen soll.

(Beifall)

Ich darf auch noch zu dem bisherigen Verfahren etwas sagen. Wir hätten es sehr begrüßt, wenn man mit uns, sei es nun mit den Kirchengemeinderäten von Neureut, sei es mit der Bezirkssynode oder mit dem Bezirkskirchenrat, vor der Antragstellung darüber gesprochen hätte; das wäre wohl der richtige Weg gewesen.

(Beifall)

Man hat uns — das darf ich sagen — nicht einmal eine Postkarte darüber geschrieben oder ein Telefongespräch mit uns geführt,

(Hört! Hört!)

noch hat man uns eine Abschrift der Anträge an den Landeskirchenrat geschickt. Ich habe davon erstmals hier in der Synode etwas erfahren, also erst zu der Zeit, als Sie alle diese Unterlagen erhalten haben.

Noch ein anderes: — Es ist zum Lachen, aber auch sehr symptomatisch —. Den Antrag Schnabel habe ich in dem Kuvert vorgefunden, das — wie üblich — zu Beginn der letzten Tagung hier bereitlag. Zu eben dieser Tagung ist Bruder Schnabel mit mir in meinem Auto von Karlsruhe nach Bad Herrenalb gefahren, ohne ein Wort darüber zu sagen, daß er diesen Antrag gestellt habe.

(Lebhafte Rufe: Oh! — Zurufe: Wir sind doch Brüder! — Weitere Zurufe)

Sie werden verstehen, daß das die Neureuter Kirchengemeinden nicht zu der Hoffnung ermutigt, es werde in Bälde zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach kommen.

Ich darf noch folgendes hervorheben: Drei Kirchengemeinden haben „Nein“ zu der Eingliederung gesagt. Vorhin ist aus einem Schreiben der Kirchengemeinde Neureut-Süd zitiert worden. Dabei ist etwas in Zweifel gezogen worden, ob auch hier das „Nein“ so eindeutig war. Etwaige Zweifel wurden anlässlich der Anhörung der 3 Kirchengemeinden vor der Bezirkssynode ausgeräumt. In einem darüber erstatteten Bericht in den BNN vom 21. Mai 1976 heißt es wörtlich: „Entschieden wandten sich die Neureuter Vertreter — gemeint sind die drei Ge-

meindepfarrer — gegen die Meldung (in dem Interview Schnabel), eine der drei Kirchengemeinden von Neureut habe sich schon für die Umgliederung ausgesprochen.“ Man kann zwar nicht alles glauben, was in der Zeitung steht. Ich habe aber in diesem Fall zum Glück einen Kronzeugen, der mir die Richtigkeit dieses Berichtes bestätigen kann. Dieser Bericht stammt nämlich aus der Feder des früheren Pressepfarrers des Kirchenbezirks Karlsruhe-Land und jetzigen Oberkirchenrats Baschang. Er wird mir sicherlich bestätigen, daß das, was er hier geschrieben hat, seine Richtigkeit hat.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Herr Oberkirchenrat Baschang, bitte.

Synodaler **Herb**: Vielleicht darf ich zu Ende sprechen. Ich wollte nicht gleich die Antwort darauf haben, sondern zunächst lediglich diese Zweifel ausräumen. Aber ich bin auch bereit, mich unterbrechen zu lassen.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Nein, ich wollte Sie nicht unterbrechen, sondern dachte, Sie seien zu Ende, auch im Hinblick auf die Dauer der Redezeit nach § 17 der Geschäftsordnung.

Synodaler **Herb**: Ich darf schließlich noch auf folgendes hinweisen. Außer den drei Kirchengemeinderäten und außer der Bezirkssynode hat auch der Bezirkskirchenrat Nein zur Eingliederung gesagt. Dieses Nein muß man auf dem Hintergrund dessen sehen, was bei der politischen Eingemeindung geschehen ist. Vor der politischen Eingemeindung haben zwei Bürgeranhörungen stattgefunden, die erste, freiwillige am 18. 3. 1973 mit folgendem Ergebnis: 80,2 % Wahlbeteiligung und 96,9 % Nein-Stimmen, die zweite, die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung am 20. 4. 1974 mit 81,18 % Wahlbeteiligung und wiederum 96 % Nein-Stimmen. Das kann man doch schlechterdings nicht überhören. Ich meine, wenn man diese Zahlen hört, kann man auch beurteilen, ob das richtig ist, was Bruder Eck geschrieben hat, von der Gemeinde Neureut werde die Eingemeindung in die Stadt Karlsruhe akzeptiert. Ich will der Wahrheit halber sagen, daß sich die Stadt Karlsruhe — ihr Oberbürgermeister und seine Verwaltung — im Augenblick alle Mühe gibt, zu einer guten Zusammenarbeit mit dem Rathaus in Neureut zu kommen. Daß das aber bisher in der kurzen Zeit noch ohne nennenswerte Auswirkung auf die Bürger selbst geblieben ist, versteht sich von selbst.

Noch eine letzte Bemerkung. Immer wieder wird die Ansicht vertreten: Weil Durlach in den Kirchenbezirk Karlsruhe eingegliedert worden ist, müsse dies auch mit Neureut geschehen. Ich habe vorhin schon darauf hingewiesen, daß der politische Zusammenschluß Durlachs mit Karlsruhe vor vierzig Jahren geschehen ist, während die Eingemeindung Neureuts erst vor einem Jahr erfolgt ist.

Ich darf abschließend folgendes sagen. Ich weiß nicht, ob es richtig wäre, wenn wir jetzt die Eingliederung der drei Neureuter Kirchengemeinden ebenso gegen ihren Willen vornehmen würden, wie dies bei der politischen Eingemeindung erfolgt ist. Wir sollten das — so meine ich — besser unterlassen.

Oberkirchenrat **Baschang**: Ich will gern die Richtigkeit dessen bestätigen, was Herr Herb von der Bezirkssynode Karlsruhe-Land berichtet hat. Ich wollte mich aber auch zu zwei anderen Punkten noch kurz äußern.

Erstens: So feindlich sind die Neureuter und die Karlsruher einander nicht gesonnen, daß sie nicht miteinander geredet hätten. Es fanden insbesondere wegen der durch die Eingliederung neu erworbenen Zuständigkeit des Gemeindedienstes Karlsruhe für die drei Neureuter Kirchengemeinden laufend Gespräche statt. Daran waren natürlich zunächst die Kirchengemeinderäte durch ihre Vorsitzenden beteiligt, aber auch der Kirchenbezirk Karlsruhe-Land insofern, als einer der Kirchengemeinderatsvorsitzenden der drei Neureuter Gemeinden zugleich Dekanstellvertreter ist und von daher angenommen werden konnte, daß er den Bezirkskirchenrat informiert. Was hier in einem Schreiben mitgeteilt ist, das offenbar vom Kirchengemeinderat Neureut-Kirchfeld kam, stimmt so nicht. Die Gespräche haben beiderseits stattgefunden.

Zweitens. Wenn ich es recht sehe, ist das eigentliche Problem im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach dieses, daß ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter der Kirche in einer Fülle von Gremien, Organen, Ausschüssen und Kommissionen wertvollste Zeit verbringen müssen und letztlich die Lust an der Arbeit verlieren. Die Hauptaufgabe im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach besteht darin, daß die vielen Ebenen kirchlichen Handelns endlich so geordnet werden, daß nicht mehr nur Sitzungen abgehalten werden, sondern Arbeit nach außen geschieht. Es ist nicht die Schuld der Beteiligten in Karlsruhe und Durlach, daß diese Strukturfragen noch nicht gelöst sind. Auch die Kirchenleitung ist in dieser Sache nicht untätig gewesen; sie war ja ein wesentliches Verhandlungsthema bei der Bezirksvisitation. An diesem Punkt muß nun weitergearbeitet werden und der Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach entschiedene Hilfe von außen bekommen. Es muß notfalls mit Hilfe von Sonderregelungen, die unter Umständen auch synodaler Zustimmung bedürfen, ein Zustand geschaffen werden, der den jetzigen total ändert. Daß damit aber die Strukturprobleme gelöst wären, daß man drei weitere Kirchengemeinden dazunimmt, das wird doch im Ernst niemand glauben.

Synodaler **Bayer**: Ich möchte ein paar Worte zum Verfahren sagen. Die Sache ist durch eine Eingabe des Synodalen Schnabel zur Synode gekommen. Das war ein Fehler, nicht nur, weil Herr Schnabel damit Hunde geweckt hat, die gerade eingeschlafen waren, (Große Heiterkeit!)

sondern weil die Synode dafür nie zuständig war. Daran ändert sich nichts, ob Neureut 1973 irgendwann einmal erwähnt war oder nicht. Es ist ausdrücklich in § 77 Abs. 1 Satz 2 GO geregelt, daß eben für eine derartige Materie der Landeskirchenrat und nicht die Synode zuständig ist.

Nach dem Fehler Schnabels ging es weiter, daß die Sache der Synode zugewiesen, von dort dem Rechtsausschuß gegeben worden ist, was auch ein Fehler gewesen ist. Der Rechtsausschuß hat dann

weiter den Fehler gemacht, daß er sachlich in die Sache eingestiegen ist und beantragt hat, den Antrag Schnabel zurückzuweisen. Diesen Fehler haben wir heute schon mehrmals zugegeben und auch unser Bedauern dazu ausgedrückt. Es ist aber nicht richtig und kann auch nicht so stehen bleiben, wie es mehrfach jetzt gesagt worden ist, daß der Rechtsausschuß jetzt wie aus der Trickkiste etwas herauszaubert und sagt, es sei nunmehr kein Gesetz möglich. Wir haben nie gesagt, daß die Sache durch Gesetz geregelt werden müßte und geregelt werden könnte; denn die Eingabe Schnabel war ja keine Gesetzesinitiative aus der Synodenmitte heraus, und es war auch kein Gesetzentwurf vom Landeskirchenrat. Es hätte also niemals zu einem Gesetz kommen können, und das haben wir auch gar nicht beabsichtigt. Wir haben lediglich falsch gemacht, daß wir gesagt haben, der Antrag soll zurückgewiesen werden, und daß wir nicht gesagt haben, der Antrag soll an den Landeskirchenrat verwiesen werden.

Heute aber können wir nichts anderes sagen, als das, es muß verwiesen werden, und wir können dieser Verweisung eine Empfehlung geben. Es ist das letzte Mal schon falsch gelaufen, daß vertagt worden ist. Ich wehre mich dagegen, daß heute die Sache noch einmal vertagt wird, und bitte darum, daß es endlich an das zuständige Kirchenleitungsorgan verwiesen und dort alsbald entschieden wird.

(Beifall)

Synodale **Hansch**: Ich möchte nur auf das, was Herr Leser in bezug auf Durlach gefragt hat, eine kurze Antwort geben. Daran kann kein Zweifel bestehen, daß die Durlacher der Einbeziehung in den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach zugestimmt haben, weil man ihnen gesagt hat und ihnen das auch eingeleuchtet hat, daß die Zielplanung der Landeskirche darauf gerichtet ist, daß die politischen Grenzen möglichst mit den Grenzen der Kirchenbezirke übereinstimmen sollen. Das hat man für vernünftig gehalten und hat gesagt, wenn es schon sein muß, dann lieber jetzt, als daß man es vertagt und sich dagegen sperrt. Es gibt einen großen Teil von recht aktiven Durlacher Gemeindegliedern — das geht ja auch aus dem anonymen Brief, der einmal bei der Synode eingegangen ist, hervor —, die das nach wie vor nicht verkraftet haben. Trotzdem würde ich sagen, daß das Zusammenarbeiten des nun neu entstandenen Bezirks Karlsruhe und Durlach zeigt, daß auch Gemeinden, die ursprünglich nicht mit fliegenden Fahnen einer solchen Regelung zustimmten, ihr geistliches Leben dadurch nicht genommen bekommen, sondern durchaus weiterführen können. Ich glaube auch, daß der Vergleich mit den vierzig Jahren, den Herr Herb gebracht hat, insofern nicht ganz zutrifft, als das ja unter einer anderen Grundordnungsbestimmung war.

Die Frage, die sich eben jetzt nochmal stellt und auf Grund deren ich dafür plädieren würde, daß man das wenigstens nur vorläufig auf Grund der Voten der Neureuter Gemeinde zurückstellt, geht in die Richtung, daß es vom Bezirk Karlsruhe und Durlach aus wirklich nicht nur verwaltungstechnische Gründe sind, die für eine Hinzunahme der drei Gemeinden sprechen mit den Komplikationen, die schon mehr-

fach angesprochen worden sind, den verschiedenen Gremien auf verschiedenen Ebenen, sondern es handelt sich wirklich, wie Frau Dr. Gilbert es ja schon ausgeführt hat, um die Frage des geistlichen Ranges des Bezirks, auch in bezug auf die Parodie nach unserer neuen Grundordnung. Und ich würde also gerne nochmal betonen, daß man in die Überlegungen des Landeskirchenrats, bei dem das ja nun zweifellos landen wird, diesen Gesichtspunkt doch mit einbezieht.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Danke schön! — Zur Sache liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. — Herr Landesbischof!

Landesbischof **Dr. Heidland**: Bevor es zur Abstimmung kommt, noch eine Überlegung: Wenn ich recht mitbekommen habe, hat der Hauptausschuß eine doppelte Empfehlung gegeben. Die zweite bezieht sich auf die Frage der Dekanatsstellenbesetzung. Habe ich da richtig gehört?

(Zurufe: Ja, ja!)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Ich wiederhole die Anträge nochmal.

Landesbischof **Dr. Heidland**: Es genügt schon! — Ich glaube, folgendes muß gesagt werden: Ich bitte zu bedenken, die Dekanatsstellenbesetzung ist außerordentlich schwierig. Es kann zwar sein, daß — egal wie der Landeskirchenrat beschließt — für das Dekanat eine Lösung gefunden wird, die in der Tat eine künftige Entwicklung des Kirchenbezirks nicht hemmt oder blockiert. Es kann aber auch sein, daß man aus guten Gründen eine Lösung findet, die unter Umständen ausgelegt werden könnte als eine Blockierung der künftigen Möglichkeit, die drei Gemeinden von Neureut nun doch nach Karlsruhe und Durlach zu schlagen. Weil das so kompliziert ist, wäre ich dankbar, wenn für die Dekansberufung keine Empfehlung der Synode ausgesprochen wird.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Es liegen zwei Meldungen zur Geschäftsordnung vor. Zunächst Herr Viebig!

Synodaler **Viebig**: Ich bin der Meinung, daß in zwischen die Voten pro und contra genügend dargestellt worden sind. Ich beantrage Schluß der Debatte.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Weiterer Antrag zur Geschäftsordnung, Herr Schöfer!

(Zuruf: Entfällt, weil derselbe wie Viebig!)

Es liegt keine Wortmeldung vor, wir dürfen deshalb nun zur **A b s t i m m u n g** kommen.

Es geht praktisch den Anträgen der beiden Ausschüsse die Feststellung voraus, daß die Landessynode sich nicht für zuständig hält, sondern der Auffassung ist, daß es Sache des Landeskirchenrats sei, über diesen Antrag bzw. diese Frage zu entscheiden.

Ist das die Auffassung der Landessynode?

(Allgemeine Zustimmung)

Wer ist dagegen? — Wer enthält sich der Stimme insoweit? — Danke schön!

Dann liegen die beiden Anträge vor. Ich glaube, daß wir daraus vielleicht **e i n e n** Antrag formulieren können. Der Antrag des Rechtsausschusses schlägt vor, den Willen der betreffenden Kirchen-

gemeinden zu respektieren; der Antrag des Hauptausschusses heißt, dem Landeskirchenrat den vorläufigen Verbleib der drei Kirchengemeinden von Neureut im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land zu empfehlen.

Kann der Rechtsausschuß sich auf diesen Vorschlag des Hauptausschusses einstimmen?

(Zurufe, Fragen)

— durch das „vorläufig“ würde ich sagen!

Synodaler **Herb**: Wir haben heute zu entscheiden, was **j e t z t** zu geschehen hat. Was später geschieht, ist eine andere Sache.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Eben! Das würde ja in dem „vorläufig“ liegen, während der Rechtsausschuß eine ganz allgemeine Empfehlung gibt, nach dem Willen der Kirchengemeinden zu entscheiden.

Synodaler **Herb**: Nicht mit „vorläufig“, das...

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Das wäre aber gewissermaßen eine Festlegung des Landeskirchenrats, möglicherweise auch in künftigen Fällen darüber zu entscheiden, während wir ja nur über Neureut zu entscheiden haben.

Ich verlese nochmal den Antrag des Rechtsausschusses, wie er hier vorliegt.

„Der Rechtsausschuß unterbreitet daher gemäß § 110 Abs. 3 GO dem Landeskirchenrat den Vorschlag, den Willen der betreffenden Kirchengemeinden zu respektieren.“

(Zurufe)

Herr Dr. Müller!

Synodaler **Dr. Müller**: Kann die Synode nicht den Antrag ohne inhaltliche Bestimmung stellen, nämlich: „Der Landeskirchenrat möge alsbald entscheiden“, ohne eine inhaltliche Füllung dieser Empfehlung. Das wäre ja ein Präjudiz, das wollen wir doch nicht!

(Vereinzelter Beifall und Zurufe)

— Wenn das nicht möglich ist, dann bitte ich, das Wort „vorläufig“ zu ersetzen durch eine präzise Zeitangabe, etwa „bis 1 Jahr nach den nächsten Kirchenwahlen“.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Ich sehe also in dem Antrag des Rechtsausschusses die weitere Formulierung und stelle deshalb diesen Antrag zunächst zur Abstimmung.

Wer kann sich dem Antrag des **R e c h t s a u s s c h u s s e s**, wie ich ihn eben nochmal verlesen habe, nicht anschließen? — 17. Wer enthält sich der Stimme? — 9. 17 plus 9 = 26.

Wir wollen die Gegenprobe machen. Wer ist für den Antrag des Rechtsausschusses? — 29, das ist die Mehrheit. 29:26, damit ist der Antrag des Rechtsausschusses **a n g e n o m m e n**.

Es liegt nun noch der **Z u s a t z a n t r a g** vor, zu dem der Herr Landesbischof das Wort ergriffen hat, nämlich des **H a u p t a u s s c h u s s e s**:

Die künftige Entscheidung einer Eingliederung der drei Gemeinden von Neureut sollte nicht durch eine Personalentscheidung beeinflusst werden.

Wer ist für diesen Antrag? — Zur Geschäftsordnung Herr Rave!

Synodaler **Rave**: Ich glaube, daß dieser Antrag gegenstandslos geworden ist, da er im Zusammenhang damit steht, daß der Hauptausschuß von einer vorläufigen Verschiebung sprach. Nachdem jetzt eine definitive Äußerung getroffen worden ist, brauchen wir darüber nicht mehr abzustimmen.

(Vereinzelter Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Wird der Antrag zurückgenommen? — Herr Berichterstatter? (Zurufe: Nein! — Warum denn?)

Synodaler **Rave**: Er entfällt als gegenstandslos. (Zuruf: Das muß nicht sein!)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Der Vorsitzende des Hauptausschusses, Herr Viebig!

Synodaler **Viebig**: Es handelt sich um eine Empfehlung an den Landeskirchenrat. Wir wissen nicht, wie der Landeskirchenrat in dieser Sache entscheiden wird. Insofern meine ich, daß der Antrag nach wie vor steht.

Synodaler **Herb**: Dann müßte doch wohl zum Ausdruck kommen, daß das nur ein fürsorglicher Antrag sein soll für den Fall, daß der Landeskirchenrat eine zeitliche Befristung vorsieht.

Synodaler **Dr. Müller**: Nein, die Synode kann mehrere Empfehlungen geben.

(Zurufe)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Gut, der Antrag wird aufrechterhalten. Ich frage deshalb: Wer ist für diesen Antrag? —

(Zuruf: Nochmal vorlesen!)

Die künftige Entscheidung einer Eingliederung der drei Gemeinden von Neureut sollte nicht durch eine Personalentscheidung beeinflusst werden.

Wer ist für diesen Antrag des Hauptausschusses? — 31. Wer ist dagegen? — 8. Wer enthält sich? — 15. Damit ist diese Empfehlung gegeben.

III.

Verschiedenes

Wir sind nunmehr mit der Beratung dieses Gegenstandes zu Ende. Ich hätte gern gehabt, daß wir noch den Bericht Rave hören, weil Herr Rave morgen nicht mehr da ist. Aber dazu reicht die Zeit nun nicht mehr. — Wir sind schon über eine halbe Stunde über die Kaffeezeit hinaus. Sie war vereinbart statt 15 Uhr um 15.30 Uhr.

Wie lange geht Ihr Vortrag, Herr Rave?

Synodaler **Rave**: Er ist an sich sehr kurz.

(Zurufe)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Wird eine Aussprache hervorgerufen? —

Synodaler **Rave**: Ich nehme es nicht an. Es dreht sich um den Antrag zum Libanon.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Dann können wir uns nicht anders helfen, als ihn morgen zu verlesen.

Ich bitte Herrn Ziegler um das Schlußgebet.

Synodaler **Ziegler** spricht das Schlußgebet.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Ich darf an die Landeskirchenratssitzung heute abend um 20.15 Uhr erinnern und schließe die 4. öffentliche Sitzung der jetzigen Tagung.

(Schluß um 16 Uhr)

Fünfte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Freitag, den 22. Oktober 1976, vormittags 8.45 Uhr.

Tagesordnung

I.

Bekanntgaben

II.

Berichte des Finanzausschusses

1. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden der Evang. Landeskirche in Baden und Antrag der Evang. Bezirkssynode Wertheim auf Schaffung eines Fonds aus kirchengemeindlichen Mitteln.

Berichterstatter: Synodaler Dr. Müller
(zugleich für RA)

2. Bericht über die Haushaltslage

Berichterstatter: Synodaler Gabriel

3. Bericht über die landeskirchlichen Bauvorhaben

Berichterstatter: Synodaler Erdwein

4. Bericht über die kirchengemeindlichen Bauvorhaben

Berichterstatter: Synodaler Dr. Müller

5. Bericht über die diakonischen Bauvorhaben

Berichterstatter: Synodale Barner

6. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur sechsten Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

Berichterstatter: Synodaler Reger

III.

Bericht des Finanzausschusses und Hauptausschusses
Eingabe des Friedrich Stöcklin und 14 anderer in Karlsruhe zum Ankauf von Privathäusern durch die Landeskirche

Berichterstatter:
für FA Synodaler Stock
für HA Synodale Dr. Gilbert

IV.

Berichte des Finanzausschusses und Bildungsausschusses

Antrag des Bezirkskirchenrats Wertheim zur Vergütung nebenamtlicher Mitarbeiter

Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Pfinztal-Söllingen zur Vergütung nebenberuflicher Mitarbeiter und

Antrag des Pfarrkonvents Schopfheim zur Vergütung nebenberuflicher Mitarbeiter

Berichterstatter:
für FA Synodale Heinemann
für BA Synodale Clausing

V.

Bericht des Finanzausschusses, Rechtsausschusses, Hauptausschusses und Bildungsausschusses

Antrag Emmendingen zum Antrag Dr. Altner — Behandlung der Kernenergiefrage in der Landes-synode

Berichterstatter:
für FA Synodaler Gabriel
für RA, HA, BA
Synodaler Fettke

VI.

Berichte des Hauptausschusses

1. Eingabe des Studienkurses „Gottesdienst menschlich“ zum Sinn und zur Aufgabe des Talars

Berichterstatter: Synodaler Viebig

2. Eingabe des Mitarbeiterkreises des Evang. Männerwerks im Kirchenbezirk Karlsruhe und Dur-lach

Berichterstatter: Synodaler Rave
(vorgelesen von Syn. Viebig)

3. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines Beschlusses über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evang. Kirchengemeinde Freiburg i. Br.

Berichterstatter: Synodaler Hoffmann

4. Antrag der Synodalen Gabriel, Kobler und Reger auf Schaffung eines Angebots von alkoholfreien Abendmahlen

Berichterstatter: Synodaler Fritz

VII.

Berichte des Haupt- und Rechtsausschusses

1. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars

Berichterstatter:
für HA Synodaler Schnabel
für RA Synodaler Leser

2. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines dritten kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes

Berichterstatter:
für HA Synodaler Schnabel
für RA Synodaler Leser

3. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Umgliederung der Evang. Kirchengemeinden Geisingen und Immen-dingen in die württembergische Landeskirche

Berichterstatter:
für HA Synodaler Gomer
für RA Synodaler Richter

VIII.

Berichte des Haupt- und Bildungsausschusses

1. Eingabe des Arbeitskreises Evangelischer Unternehmer in Baden mit Antrag auf Prüfung des Arbeitslosenproblems
Berichterstatter:
für HA Synodaler Rüdel
für BA Synodaler Fischer von Weikersthal
2. Antrag der Pfarrkonferenz des Evangelischen Dekanats Müllheim/Baden betr. Erteilung von Religionsunterricht
Berichterstatter:
für BA Synodaler Cleiß
für HA Synodaler Hof

IX.

Bericht des Haupt-, Rechts- und Bildungsausschusses
Vorschlag des Verfassungsausschusses zum Antrag des Evang. Pfarrvereins auf Herabsetzung der Altersgrenze und

Antrag des Evang. Pfarrvereins Baden zur Frage der Herabsetzung der Altersgrenze für Pfarrer

Berichterstatter:
für HA Synodaler Schnabel
für RA Synodaler Marquardt
für BA Synodaler Blöchle

X.

Bericht des Bildungsausschusses

Eingabe des Evang. Kinderheims Dinglingen e. V. zum Fehlen einer Gesamtkonzeption für die diakonische Arbeit in unserer Landeskirche

Berichterstatter: Synodale Dr. Hetzel
(zugleich für FA)

XI.

Bericht des Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“

Berichterstatter: Synodaler Dr. Müller

XII.

Verschiedenes

XIII.

Schlußgebet des Herrn Landesbischofs

Stellvertr. Präsident **Dr. Gessner**: Ich eröffne die fünfte öffentliche Sitzung der 10. ordentlichen Tagung der 1972 gewählten Landessynode und bitte Herrn Prälat Bornhäuser, das Eingangsgebet zu sprechen.

Prälat **Dr. Bornhäuser** spricht das Eingangsgebet.

Stellvertr. Präsident **Dr. Gessner**: Liebe Konsynodale! Wir bedauern sehr, daß sich unsere Hoffnung, Präsident Dr. Angelberger werde heute an dieser Stelle stehen und die Sitzung leiten, nicht erfüllt hat. Ich darf Ihnen seine Grüße übermitteln. Ich habe gestern telefonisch mit ihm gesprochen. Er sagte, daß es ihm etwa so gehe wie am Montag und Dienstag der vergangenen Woche, daß er sich aber heute noch einmal zu Untersuchungen in Mannheim

aufhalten muß, deshalb nicht hier sein kann. Ich glaube in Ihrer aller Namen zu sprechen, wenn ich ihm auch für die weitere Genesung gute Fortschritte wünsche.
(Beifall)

I.

Bekanntgaben

Ich habe zunächst einen Antrag, der eingegangen ist, bekanntzugeben. Es ist ein Antrag **Fettke** und andere mit folgendem Wortlaut:

Die Diskussion über die Aufgaben der Kirche auf dem Gebiet der Industrie- und Sozialarbeit am 20. Oktober hat gezeigt, daß ein verstärkter Einsatz von Mitarbeitern wünschenswert und notwendig wäre. Um den dringenden Mängeln abzuwehren, stellen wir den Antrag, die Synode möge beschließen, dem EOK die Einstellung von 3 Sozialsekretären zu ermöglichen, die wie folgt eingesetzt werden sollten:

1. Als Jugendbildungsreferent im Rahmen der Jugendbildungsarbeit der Akademie.

Am Schluß der Podiumsdiskussion hat Herr Direktor Gegenheimer die Notwendigkeit für diesen Dienst begründet.

2. Zur Betreuung und Neubildung von Ortskernen der EAN im Bereich Südbaden.

Die jetzt dort tätigen Mitarbeiter der Industrie- und Sozialarbeit haben den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit ganz auf die Kontakte mit Betrieben, Gewerkschaften und dem öffentlichen Dienst gelegt und sind nicht in der Lage, sich zusätzlich der bereits bestehenden Gruppen der Arbeitnehmerschaft anzunehmen bzw. neue in enger Verbindung mit den Ortsgemeinden zu sammeln.

3. Zum Einsatz als Handwerkersekretär.

Seit Jahren liegen Anträge des Arbeitskreises evangelischer Handwerker zur Einstellung eines solchen Sekretärs vor, der in Verbindung mit diesem Arbeitskreis und den Handwerkskammern eine sehr fruchtbare Arbeit leisten könnte. Durch einen starken Zugang von Lehrlingen im Handwerk kommt dieser Aufgabe z. Z. besondere Bedeutung zu.

Ich schlage der Synode vor, diesen Antrag dem Finanzausschuß zu überweisen — sind Sie damit einverstanden? — (Zustimmung)

und erteile dem Vorsitzenden des Finanzausschusses Konsynodalen Gabriel das Wort. — Entschuldigung, eine Wortmeldung? — Herr Schöfer!

Synodaler **Schöfer**: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Es ist mir und auch einigen von meinen Konsynodalen ein Bedürfnis, nach zwei Tagen synodaler Leitung durch Herrn Gessner diesem unseren Dank auszusprechen für die Art und Weise, wie er in den vergangenen beiden Tagen die Synode geleitet hat. Es ist ja keine Kleinigkeit, so plötzlich ins Wasser geworfen zu werden und es dann fertigzubringen, so zu schwimmen, wie er es geschafft hat.
(Beifall)

Angesichts einer Tagesordnung, wie sie jetzt noch vor uns liegt, erscheint es mir aber auch dringend notwendig, daß wir auch von uns aus alles tun, um den Präsidenten dabei zu unterstützen, in der zügigen Weise wie bisher auch diese Tagesordnung durchzuführen.

Stellvertr. Präsident **Dr. Gessner**: Vielen Dank — Das Wort hat Herr Gabriel zu dem vorhin verlesenen Antrag **Fettke** u. a.

Synodaler **Gabriel**: Dieser Antrag ist dem Finanzausschuß im Vorgriff schon bekanntgeworden, und wir haben uns dahin verständigt, daß wir der Synode empfehlen wollen, diesen Antrag an den Evang. Oberkirchenrat zu überweisen. Die Synode ist ja für Stellenbesetzungen nicht zuständig, wohl aber der Evangelische Oberkirchenrat im Rahmen des rechtsgültigen Stellenplans.

Wir bitten also, um Zustimmung zu diesem Verfahren. (Zustimmung)

Stellvertr. Präsident **Dr. Gessner**: Vielen Dank. Ich möchte den Antrag mit Ihrer Zustimmung ohne Aussprache — ähnlich wie wir das bei den kleinen Gebietsberichtigungen getan haben — gleich zur Abstimmung stellen. Sind Sie damit einverstanden, (Zustimmung)

und können Sie dem Vorschlag des Vorsitzenden des Finanzausschusses, den Antrag an den Evangelischen Oberkirchenrat zu überweisen, zustimmen? (Zustimmung)

Vielen Dank!

Liebe Konsynodale! Ich habe zwar mit Herrn Jörger zusammen gestern selber diese Tagesordnung zusammengestellt. Als ich sie dann aber gedruckt gesehen habe, ist mir doch, wie wohl Ihnen allen auch ein leises Bangen gekommen. Ich darf im Sinne der Ausführungen von Herrn Schöfer anregen, daß wir uns bei den heutigen Beratungen einer gewissen Konzentration befleißigen. Es wird dann zwangsläufig die Arbeit, die auf die einzelnen Vorlagen in der Synode verwandt worden ist, nicht entsprechend im Protokoll zum Ausdruck kommen können. Aber wir alle wissen ja, daß ein Großteil der Arbeit, der Schwerpunkt der Arbeit, in den Ausschußberatungen liegt, die oftmals bis in die Nacht hinein gehen und auch in der Freizeit weitergehen, denn auch da wird ja noch über die Vorlagen und über die Berichte, die zu machen sind, gesprochen. Das ist ja der Vorteil, daß wir fast alle unter einem Dach hier zusammen leben. Es ist sogar möglich, daß die Ausschüsse — wie das in vielen Fällen geschieht — schon unter sich Kontakte aufnehmen, damit die Verabschiedung der Vorlagen im Plenum zügiger gestaltet werden kann. — Wenn wir also daran denken, daß ein großer Teil der Arbeit schon geleistet ist, können wir uns hier auf das Nötigste konzentrieren. (Beifall)

II.

Ich rufe Punkt II der Tagesordnung:

Berichte des Finanzausschusses

auf und bitte den Konsynodalen Dr. Müller um seinen Bericht zu

II, 1

Vorlage des Landeskirchenrates: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden und Antrag der Evangelischen Bezirkssynode Wertheim auf Schaffung eines Fonds aus kirchengemeindlichen Mitteln.

Synodaler **Dr. Müller**: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Der Gegenstand, über den ich heute zu Ihnen spreche, über den es im Finanzausschuß einstimmig gab — das gilt auch für den Rechtsausschuß, für den ich mitberichte —, ist im Grunde so dringlich und in seiner Beschaffenheit so klar und einleuchtend, daß er kaum einer längeren Darstellung bedarf. Der Haken an den ganzen Geschichte ist — ich sage es gleich heraus — der Zusammenhang von Freiwilligkeit und Geld. (Ein Haken ist das ja eigentlich nur für den, der sich auf Geld mehr verläßt als auf Gott.) Denn es handelt sich nicht um kleine Beträge, weder bei denen, die freiwillig gegeben werden „sollen“, noch bei denen, die ausgegeben werden sollen.

Das letztere, das Ausgeben, ist Ihnen aus den Berichten zum Bauen der Kirchengemeinden ja schon geläufig. Auch unsere Bemühungen über diverse Programme, die Mittel aus Haushaltsstellen 931.7213 7214 nach einer Dringlichkeitsliste sachgerecht zu vergeben, sind Ihnen bekannt und, wie ich wohl unterstellen darf, auch von Ihnen anerkannt. Wir haben darin mit Ihrer Zustimmung seit über einem Jahrzehnt kirchengemeindliche Bauten mit einem Volumen von mehr als 100 Millionen DM abgewickelt. Trotzdem sind diese Maßnahmen unzulänglich geblieben. Denn immer noch gibt es Kirchengemeinden, die sich nicht entwickeln können, weil sie nicht über die einfachsten Gemeinderäume verfügen. Denen über die begrenzten Mittel aus den oben angeführten Haushaltsstellen hinaus zu helfen, ist das Anliegen dieses Gesetzes. (Vgl. auch Hauptbericht 1972/74, S. 89/90)

Auf der Frühjahrssynode 1976 hat der Vorsitzende unseres Ausschusses, Herr Gabriel, erstmals Andeutungen über eine neue Möglichkeit gemacht (gedrucktes Protokoll S. 108/109) und schon Zustimmung gefunden. Er hat ferner in seinem von Ihnen allen gebilligten Bericht zum Hauptbericht dieses Thema erneut aufgegriffen. Schließlich hat die Bezirkssynode Wertheim solche Anregungen zu einem Antrag verdichtet (Eingabe Nr. 8). Denn es ist uns ja im Finanzausschuß wohl bekannt, daß es neben den erwähnten armen Gemeinden auch andere in unserer Landeskirche gibt, die erhebliche Rücklagen — für langfristig geplante Zwecke natürlich, aber manchmal auch nur so — haben ansammeln können. Ich will hier um der gebotenen Diskretion willen das Wort „erheblich“ nicht mit Zahlen aus unserer Landeskirche verdeutlichen. Aber wir sind ja diesmal — leider — nicht die ersten, die so etwas gemerkt haben. In Württemberg z. B. handelt es sich z. Z. um rd. 70 Millionen DM, in Hessen-Nassau um rd. 35 Millionen DM, die, von den Kirchengemeinden freiwillig gegeben, in einem solchen Fonds sind.

Der Zusammenhang von Freiwilligkeit und Geld ist es also, wie ich schon sagte. Um der Gemeinden willen, die nicht nur nicht alles haben, was man als Wohlstandsgemeinde so zu brauchen meint, sondern die garnichts haben, suchen wir nach neuen Wegen, ihnen zu helfen. Jetzt ist es aber höchste Zeit, daß ich einigen von Ihnen, die vielleicht schon unruhig werden, weil sie ja wissen, wieviel zig- oder Hunderttausend ihre eigene Gemeinde auf der hohen

Kante hat, diese Unruhe nehme. Kein Paragraph dieses Gesetzes, keine Bestimmung der Durchführungsverordnung will Ihnen mit „freiwilligem Zwang“ dieses Geld ausspannen. Das einzige „Opfer“, das den kapitalstarken Gemeinden zugemutet worden ist, ist: der Verzicht auf Zinsen, die höher sind als 5 %. (Versteht sich: bei langfristigem Geld, bei kurzfristigem wird aus dem „Opfer“ sogar noch ein Gewinn). Alles andere bleibt so wie es ist. Die Gemeinden verfügen selbständig über ihr Geld wie bisher. Dabei unterstellt der § 5 der Durchführungsverordnung z. B., daß eine halbe Million — wohl dem, der sie hat — nicht von heute auf morgen abgerufen wird, sondern mit einer Frist von einem Monat. Das dürfte auch zumutbar sein. Und das im Augenblick nicht benötigte Geld dieser Gemeinden bzw. der möglichst größte Teil davon, den sie einzahlen wollen, befindet sich dann nicht mehr auf ihrer Hausbank, sondern auf dem Konto einer Art Selbsthilfe-Organisation, das von der Kapitalienverwaltungsanstalt (KVA) als Sondervermögen verwaltet wird.

Wir haben im Finanzausschuß genügend Wirtschafts- und Bankexperten, deren Sachverstand wir, wie so oft, so auch hier, voll in Anspruch genommen haben. Sie stimmen alle diesem Gesetz zu und waren mit uns allen darin einig, daß der wichtigste Aspekt dieses Gesetzes der ist, daß wir über die Programme hinaus, die aus Haushaltsmitteln und rücklaufenden Geldern gespeist werden, neue Hilfsmittel eröffnen müssen.

Bis hierher habe ich als Berichterstatter des Finanzausschusses und natürlich auch des Rechtsausschusses eigentlich nicht gerechnet oder vorgerechnet wie sonst, sondern sozusagen über die Präambel des Gesetzes „gepredigt“. Das mußte ich tun. Ist es doch eines der paradoxesten Gesetze überhaupt — falls ein solcher Ausdruck erlaubt ist —, nämlich ein Gesetz, dessen Hauptpunkt, mit dem es steht oder fällt, die Freiwilligkeit ist. Es ist im Grunde, erlauben Sie den Vergleich, das Gesetz Christi, das zu erfüllen uns verheißt wird, wenn einer des anderen Last trägt.

Nun zu den Einzelheiten. Ich setze voraus die Kenntnis der Drucksachen 10/7/76 mit der Änderung vom 4. 10. 76, 11/7/76 (neu), 11a/7/76, 11b/7/76 und 14/7/76. Wenn nicht, sollten Sie spätestens jetzt diese Drucksachen zur Hand haben. Dabei sehe ich die Drucksache 10/7/76 im Augenblick nur noch als Materialsammlung zu meiner Einleitung an, die Sie soeben gehört haben.

Zu 11/7/76 (neu): Der Zusatz „neu“ kommt daher, daß die Ergebnisse der Beratung im Finanzausschuß während der Zwischentagung die ursprüngliche Vorlage in einigen Punkten verändert haben. Das betrifft insbesondere in § 1 Abs. 2 die Einschaltung des synodalen Elements bei der Vergabe der Darlehen. Dazu stelle ich jetzt einen Änderungsantrag, zugleich im Namen des Rechtsausschusses: es soll heißen: „nach Anhörung des Finanzausschusses der Landessynode“; also nicht „eines Ausschusses“, sondern des „Finanzausschusses“. Die Anwendung der Dringlichkeitskriterien nämlich und die Verzahnung mit den über die Programme ge-

benen Baubehilfen und Baudarlehen sind bisher ja schon Aufgabe des Finanzausschusses und sollten es bleiben. In § 1 Abs. 4 des Gesetzes ist die Gewährsträgerschaft der Landeskirche und in § 2 die Prüfung des Fonds durch eine kirchenunabhängige Prüfungsstelle auf Initiative des Finanzausschusses in das Gesetz hineingekommen.

Illiquidität des Fonds wird nicht befürchtet. In Württemberg besteht diese Einrichtung, Geldvermittlungsstelle — also etwas nüchterner — genannt, seit mehr als 50 Jahren; sie hat nur ein einziges Mal, 1974, einen Ausleihestop verfügen müssen. Heute sind nach unserer Kenntnis, wie oben erwähnt, schon wieder 70 Millionen DM in diesem Topf, von denen „nur“ 30 Millionen ausgeliehen sind.

Zu 11a/7/76, der Begründung des Gesetzes: Für den Charakter und die Absicht dieses Gesetzes aufschlußreich sind vor allem die Ausführungen zu § 1, aus denen hervorgeht, daß die Kirchengemeinden ihren Rücklageverpflichtungen nach §§ 83 ff. des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG), das gestern verabschiedet wurde, durch Einzahlung in den Fonds genügen, daß nur eine zentrale Verwaltung derartiger Einlagen und zentrale Herausgabe von Baudarlehen den helfenden Ausgleich über die ganze Landeskirche hin verbürgt, daß nur zweckgebundene Darlehen herausgegeben werden dürfen und daß schließlich die KVA als Verwaltungsstelle für die Fondsmittel gewählt wurde, um für die Gemeinden erkenntlich zu machen, daß ihre Einlagen zu jeder Zeit von den landeskirchlichen Mitteln rechtlich, rechnerisch und tatsächlich getrennt verwaltet werden.

Die Drucksache 11b/7/76 regelt das Zustandekommen des Startkapitals. Die Entwicklung der Einnahmen im Jahre 1976 erlaubt uns jetzt schon eine Korrektur am Haushalt 1976/77 auf der Einnahmenseite. In der Position 922.039 war vorgesehen, 3 Millionen DM KVA-Mittel aus dem Umschuldungsfonds zur teilweisen Deckung der damals vorausgesehenen Haushaltslücke heranzuziehen. Das ist nicht mehr nötig. Die 3 Millionen KVA-Mittel sollen als Grundstock in den Fonds. Hierüber ist ein besonderer Beschluß der Landessynode nötig; denn damit wird ein Gesetz, das Haushaltsgesetz von Oktober 1975, geändert. Über diese 3 Millionen hinaus können bzw. sollen auf Empfehlung von Referat 7 noch weitere 1,2 Millionen, insgesamt also 4,2 Millionen DM aus Mitteln des Umschuldungsfonds in diesen neuen Fond übergeführt werden, ohne daß der Umschuldungsdienst gefährdet wird. Ferner haben Sie im Frühjahr 1976 auf Vorschlag des Finanzausschusses noch nicht über 1,25 Millionen DM restliche gemeindliche Rücklagemittel aus 1974 verfügt. Sie hätten natürlich auch die Möglichkeit, diese 1,25 Millionen den Positionen 931.7213 oder 7214 zuzuführen; der Finanzausschuß und der Rechtsausschuß schlagen Ihnen dies nicht vor, sondern bitten Sie, gemäß Beschlußvorschlag 11b/7/76 diesen Betrag dem Fonds zuzuführen. Denn es ist ja so oder so gesichert, daß dieses Geld den Gemeinden zu-

gutekommt. Daher scheint uns mit rd. 5,5 Millionen DM der Fonds für den Start gut ausgerüstet. Wir hoffen zuversichtlich, daß diese Summe sich alsbald (dies soll im Juristendeutsch heißen: ohne schuldhaftes Verzögern) durch Einlagen der Gemeinden vervielfachen wird.

Drucksache 14/7/76 schließlich geht ganz ins Detail. Sie enthält die in § 3 Abs. 2 des Gesetzes erwähnten Durchführungsbestimmungen. Im Finanz- und im Rechtsausschuß herrschte auch in diesem Punkte Einmütigkeit, daß bei einem solchen Gesetz, welches Freiwilligkeit und Geld zusammenspannt, die Durchführungsbestimmungen gleichzeitig mit der Verabschiedung des Gesetzes der Synode bekannt sein müssen. Wir bedanken uns beim EOK, insbesondere beim Referat 7, Herrn Dr. von Negenhorn und seinen Mitarbeitern, daß Sie diesen Wunsch des Finanzausschusses erfüllt haben. Diese Verordnung ist ihrer Rechtsgrundlage nach natürlich nicht von der Synode zu verabschieden. Doch ergeben sich einmal durch den Änderungsantrag zu § 1 Abs. 2 zwingend und aus der Diskussion in den Ausschüssen empfehlend bestimmte Änderungen, die ich hier kurz nenne: In § 2 Abs. 2 schreibe „4,2“ statt „4,1“, in § 6 Abs. 1 setze „Finanzausschuß“ — statt eines besonderen Ausschusses — in § 6 Abs. 1 Satz 2 schreibe „Zweckbindung“ statt „Zweckverwendung“; in § 7 Abs. 1 streiche „sogenannt“; in § 10 Abs. 2 verbessere „§ 2“ in „§ 1 Abs. 2“. Dies sind aber, wie gesagt, Punkte, über die die Synode nicht abzustimmen hat.

Wenn in § 5 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen gesagt wird, daß Girogelder an 1. Stelle als Einlagen in Betracht kommen, muß das jeden Kirchengemeinderat aufhorchen lassen. Denn wo kriegt er sonst 5 % für solche Gelder! Wenn in § 9 Abs. 1 ausgeführt wird, daß für Kontenführung den Einlegern keine Kosten entstehen, wird dies sicher auch werbend wirken.

So viel an Einzelheiten. Sie werden bei aufmerksamer Lektüre viele — sicher nicht alle — Fragen beantwortet finden. Uns kam es vor allem darauf an, mit der gleichzeitigen Vorlage der Durchführungsbestimmungen Ihnen allen, liebe Synodale, eine Entscheidungshilfe bei der Verabschiedung des Gesetzes zu geben, denn sie sind in Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuß entstanden und von beiden mit der Behandlung beauftragten Ausschüssen gutgeheißen worden.

Ein Gesetz soll kurz sein. Dieser alte Grundsatz der Römer ist hier augenfällig erfüllt. Aber jeder Synodale soll auch heute schon wissen, was aus dem Gesetz „gemacht“ werden kann und was nicht; das zeigen nach Meinung der beiden Ausschüsse die elf Paragraphen der Durchführungsverordnung klar und deutlich.

Der Finanzausschuß und der Rechtsausschuß bitten Sie daher, dem Gesetz, Drucksache 11/7/76 (neu) mit der Änderung in § 1 Abs. 2 und dem Beschlußvorschlag, Drucksache 11b/7/76 zuzustimmen und den Antrag der Bezirkssynode Wertheim, Vorlage Nr. 8, damit als erledigt zu erklären.

Der Finanzausschuß hat sich überlegt, wie dieses Gesetz mit dem zwei Zeilen langen Namen abge-

kürzt genannt werden könnte; er schlägt vor: GRF-Gesetz, Gemeinderücklagefondsgesetz.

(Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Vielen Dank! — Ich eröffne die Grundsatzausprache zu diesem Gesetz — Herr Kobler, bitte!

Synodaler **Kobler**: Wenn Herr Dr. Müller in seinem Bericht vom Rat von Wirtschafts- und Bankexperten spricht, so fühle ich mich zwar nicht direkt angesprochen, möchte mich aber doch zum Sprecher einiger machen. Sie können sich denken, daß ich als Mensch im Berufsleben, also als einer, der die Interessen von Banken und Sparkassen wahrzunehmen hat, mich mit einem Problem auseinanderzusetzen hatte (nämlich dieser Errichtung des Fonds), und daß dieses Problem mich sehr beschäftigt hat und ich mich für irgendetwas entscheiden mußte. Ich hatte zwei Argumente in die eine Wagschale zu werfen und nur eines in die andere, nämlich zweimal contra.

Ich glaube, es geht Ihnen auch so, und Sie werden mich verstehen, daß keine Bank ein Interesse daran haben kann, erstens Einlagen zu verlieren und auf der anderen Seite unter Umständen Darlehen nicht geben zu können — das ist das eigentliche Bankgeschäft diese zwei Arten des Einnehmens und des Hinauslegens von Geldern. Und das zweite Argument: Die Kirchengemeinden stehen doch in irgendeiner Weise verbunden mit ihrer Hausbank in der Situation, daß beide sich gegenseitig befruchten können und müssen, und dieses Verhältnis könnte meines Erachtens auch leiden durch eben diese Tatsache, daß durch die Einrichtung des Fonds nunmehr Einlagen abgezogen werden. Denn es ist wohl uns allen bekannt — und ich glaube, da finde ich Ihre Unterstützung —, daß manche Kirchengemeinde, manche Pfarrei von ihrer Hausbank profitieren konnte durch Rat und Tat und manchmal vielleicht auch durch Spenden. Und diese beiden Gewichte haben für mich sehr schwer gewogen.

Das Gegengewicht, das Pro, ist nur ein einziger Gegenstand. Hier möchte ich verzichten auf die Aufzählung von Vorteilen, wie sie Herr Dr. Müller Ihnen eben dargelegt hat, höhere Zinsen usw. Für mich ist das Gegengewicht allein das Wort, das Herr Dr. Müller auch sagte: Einer trage des andern Last. Und auf Grund dieser zunächst inneren Entscheidung war der gesteckte Rahmen, von mir aus nur gesehen, sinnvoll auszufüllen und abzusichern — ich bin für absolute Freiwilligkeit — mit der Gewährsträgerschaft, mit einer kirchenunabhängigen Prüfungsstelle usw.

Und nun kommt es, glaube ich, noch darauf an, diesen Rahmen auszufüllen. Ich könnte mir denken, daß die Kirchengemeinden zunächst nicht ihre Rücklagen in Form von Sparguthaben, die ja meistens längerfristig angelegt sind, sofort einbringen können. Jedoch müßte man daran denken, was Dr. Müller auch anregte und attraktiv machen wollte, daß vorrangig die Girogelder der Kirchengemeinden als Einlage erbracht werden. Aber diese Girogelder sind ja zu einem großen Teil bei den Rechnungsmännern bzw. werden von diesen disponiert. Wenn nun eine Kirchengemeinde hierüber verfügen wollte in der

vorgesehenen Form, dann sollten diese Kirchengemeinden ihrem Rechnungsamt entsprechende Anweisung geben.

Ich möchte nun schließen. Es heißt jetzt, ein eventuelles Mißtrauen der Gemeinden auszuräumen und dem Fonds ein „Glück Auf“ zu wünschen.

(Beifall)

Synodaler Trendelenburg: Als die Schwaben nicht mehr weiter wußten beim Häusle bauen, erfanden sie die Bausparkasse. Und es gibt eine große Freikirche, die mit einer solchen Bausparkasse ganz gute Erfahrungen gemacht hat, nämlich wirtschaftliche Erfahrungen. Ich meine, wir müssen den Fonds aus der Solidargemeinschaft heraus sehen und in dieser Art betreiben. Es kann sein, daß wir in unserem Eifer ein bißchen zu viel Arten aufeinander gepropft haben. Aber den Grundsatz, daß man in irgendeiner Form Gelder in einen Baufonds tut, damit mit den hinterlegten Geldern nicht nur andere bauen (wenn Sie das nicht etwas zweckbinden, dann ist das ja so), sollte man auf jeden Fall halten.

Ich glaube, daß die inhaltliche Diskussion über den Fonds sicher dann im Laufe dessen, wie die Kirchengemeinden darauf reagieren, noch ein klein wenig weitergehen wird. Aber ich meine, daß man ihn jetzt trotzdem einrichten und den Sprung wagen sollte. Im Zuge der „Verkaufswerbung“ für diesen Baufonds fällt einem sicher noch einiges ein.

Synodaler Rauer: Da hier von den Banken die Rede war, möchte ich doch einen Gedanken nicht so hier im Raume lassen, ohne zumindest einen Kommentar dazu zu geben. Ich glaube, daß wir davon ausgehen können, daß ein solcher Fonds einen erheblichen Impuls in die Wirtschaft hineinbringt. Wenn nämlich die Gemeinden, die bis heute ihre Vorhaben nicht verwirklichen konnten, dazu gebracht werden, dieses doch zu tun, so hat das zuletzt doch auch einen wirtschaftlichen Nutzeffekt, und dieser kommt dann den Banken, die hier offensichtlich ein wenig ins Hintertreffen gekommen sind, wieder zugute. Das ist der eine Gedanke.

Zum andern glaube ich, daß wir darauf hinweisen müßten, daß ja diejenigen Kirchengemeinden, die bisher keine Guthaben auf Konten hatten, jetzt plötzlich zu Umsätzen kommen, nämlich über diese Vorhaben, die sie ausführen, und über die Darlehen, die sie irgendwo hernehmen und die sie nicht in den Sparstrumpf stecken, sondern ja über ihre Bankkonten laufen lassen. Auch das ist ein erheblicher Nutzeffekt für die Banken.

Ich glaubte nur, auch diesen Gedanken hier hineinbringen zu müssen, damit nicht einseitig eine Vorstellung entsteht, die einfach vom Wirtschaftlichen her und vom wirtschaftlichen Denken her falsch ist. Daß natürlich hier nicht das Geschäft der Wirtschaft im Vordergrund steht, sondern die brüderliche Verbindung der Gemeinden untereinander, sei nur am Rande vermerkt.

Synodaler Marquardt: Aus den Drucksachen geht hervor, daß die Darlehen zu 5 Prozent ausgeliehen werden sollen, wenigstens im gegenwärtigen Stand der Verhandlungen. Der Oberkirchenrat hat Kirchengemeinden, die Bauvorhaben finanzieren mußten, durch landeskirchliche Hilfe Darlehen gewährt

einerseits zu 1 Prozent, andererseits, wenn ich recht unterrichtet bin, zu 4½ Prozent.

Meine Frage ist: Wird es bei denen, die aus dem landeskirchlichen Haushalt ein Darlehen bekommen, bei diesen Zinssätzen bleiben oder wird grundsätzlich nur noch 1 Prozent oder dann dieser Fonds mit 5 Prozent in Anspruch zu nehmen sein.

Oberkirchenrat Dr. Jung: Es bleibt bei den bisherigen Konditionen: Die im Haushalt eingestellten Baumittel werden als Darlehen aus den sog. Bauprogrammen zu 1 Prozent und 2 Prozent Tilgung gewährt. Sonstige Darlehen aus KVA-Mitteln sind mit 4 Prozent zu verzinsen und mit 6 Prozent zu tilgen.

Synodaler von Adelsheim: Es ist nur noch eine Einzelfrage von mir, grundsätzlich wäre ich mit dieser gesamten Regelung einverstanden. Es sind ja auch schon andere Einzelfragen gestellt worden. Dieser Zinssatz von 5 Prozent ist ja durch das Gesetz nicht festgelegt, wahrscheinlich auch nicht durch die Durchführungsverordnung.

(Zurufe: Doch!)

Gut, er ist also festgelegt. Aber das sollte nach meiner Ansicht noch etwas anders formuliert werden, da ein solcher Zinssatz ja sehr abhängig ist von den allgemeinen monetären Verhältnissen in einem solchen Land. Ich denke daran, daß man eventuell einen Bezug zum Diskontsatz hineinnehmen sollte, also eine abstrakte Festlegung, die dadurch elastisch wäre und sich anpassen könnte an die jeweiligen wirtschaftlichen Tagesverhältnisse.

Synodaler Dr. Müller, Berichterstatter: Herr von Adelsheim, das ist in § 4 der Durchführungsbestimmungen ausgeführt.

Stellvertretender Präsident Dr. Gessner: Danke schön! — Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Ich schließe damit die Grundsatzdebatte und komme zur Einzelaussprache.

Zunächst die Überschrift:

Da hat uns der Berichterstatter, Herr Dr. Müller, die Abkürzung dafür vorgeschlagen, soll aber wohl nicht als Antrag gelten.

(Synodaler Dr. Müller: Nein, nein!)

Also: Das kirchliche Gesetz über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Will jemand zu dieser Überschrift etwas sagen? — Keine Wortmeldung.

Präambel! — Möchte sich jemand zur Präambel melden? — Das ist nicht der Fall.

§ 1! — Hier liegt für Absatz 2 ein Abänderungsvorschlag vor, indem anstelle „eines Ausschusses“ zu setzen ist „des Finanzausschusses“ der Landesynode.

Wortmeldung zu § 1? — Herr Fritz, bitte!

Synodaler Fritz: Ich wollte fragen, ob die Anregung von Herrn Trendelenburg, die er auf seinem grünen Blatt mit eingereicht hat, hier eingearbeitet ist, wenn es hier heißt: „Aus dem Fonds werden nach Anhörung...“ usw. Dort meinte ich zu verstehen, daß es mehr nach Maßgabe gehen sollte — nach Maßgabe des Finanzausschusses.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Statt „nach Anhörung“ „nach Maßgabe“?

Synodaler **Fritz**: Auf dem Blatt, das Herr Trendelenburg am Anfang der Tagung eingereicht hat, ist auf diesen Fonds Bezug genommen. Und dazu wollte ich fragen, ob diese Anregung hier beraten oder eingearbeitet worden ist.

Synodaler **Dr. Müller**, Berichterstatter: Darf ich direkt antworten? — Es ist so: Das Wort „Anhörung“ beschreibt eindeutig das Verfahren, das wir bisher bei der Vergabe der Baubeihilfen und der Darlehen aus den Programmen angewendet haben. Sie werden sich erinnern an meine Vorträge zu diesem Punkte, die Erarbeitung der Richtwerte, der Dringlichkeitspunkte und all das. Das heißt, es ist eine Zusammenarbeit zwischen Finanzausschuß und Baureferat und Finanzreferat, die eben rechtlich nicht anders beschrieben werden kann als mit dem Wort „Anhörung“. Wir haben keinen Fall in der Praxis bisher, wo die Verwaltung ein Bauvorhaben, dem wir nicht zustimmten, trotzdem genehmigt hätte oder umgekehrt.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Danke schön. — Erledigt?

(Zuruf: Danke schön!)

Es liegt keine Wortmeldung zu § 1 mehr vor.

§ 2! Bitte, Herr Roth!

Synodaler **Roth**: Bei § 1 Abs. 3 war im Rechtsausschuß mehr redaktionell darauf hingewiesen worden, „als Sondervermögen verwaltet“ anstelle von „als Sondervermögen geführt“ zu setzen.

Synodaler **Dr. Müller**, Berichterstatter: Ich bitte um Entschuldigung. Der Finanzausschuß stimmt damit überein, das habe ich übersehen. Es soll heißen: „verwaltet“.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Vielen Dank für den Hinweis! § 2, bitte! — Herr von Adelsheim.

Synodaler von **Adelsheim**: Daß diese Prüfungsstelle kirchenunabhängig ist — darüber haben wir schon gestern gesprochen —, hat das rechtliche oder psychologische Gründe?

Synodaler **Dr. Müller**, Berichterstatter: In erster Linie, Herr von Adelsheim, hat es psychologische Gründe. Wir waren uns in der Diskussion darüber klar, daß das neu geschaffene Rechnungsprüfungsamt in seiner Würde etwas indigniert sein dürfte, wenn man es nicht als kirchenunabhängig auch bezeichnen könnte oder sollte. Aber die psychologischen Gründe, daß eben, wie in den Ausführungsbestimmungen steht, die Gelder in der KVA völlig rechtlich, rechnerisch und tatsächlich, von den Kirchengeldern getrennt geführt wurden, sollten auch zu der völlig getrennten, unabhängigen Prüfung führen.

Es gibt noch einen zweiten Gesichtspunkt. Herr Kobler hat es im Grunde schon mit angesprochen: Wir wollten dadurch, daß wir kirchenunabhängige, also aus der Wirtschaft oder aus dem Bankwesen stammende Prüfungsgremien einschalten, auch uns deren Rat und Hilfe zugutekommen lassen; denn es ist ja klar, bei solchen Selbsthilfeorganisationen ist die Möglichkeit, die Grenze zum unzulässigen

Bankgeschäft vielleicht doch zu überschreiten, sehr groß. Und da sollte uns der Sachverstand solcher Prüfer davor bewahren und uns helfen.

(Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Sonst keine Wortmeldung mehr zu § 2?

§ 3! — Das ist nicht der Fall. — Ich kann nun zur Abstimmung schreiten.

Ich stelle zur Abstimmung nun zunächst die Überschrift:

Kirchliches Gesetz über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Wer kann dieser Überschrift nicht zustimmen? — Wer möchte sich enthalten? — Einstimmige Annahme.

Präambel! — Alle drei Absätze zugleich. — Wer kann der Präambel nicht zustimmen? — Wer möchte sich enthalten? — Einstimmige Annahme der Präambel.

§ 1! — Zunächst die Abänderungsanträge. Wer kann nicht zustimmen, daß anstelle des Ausdrucks „eines Ausschusses der Landessynode“ „des Finanzausschusses der Landessynode“ gesetzt wird! — Wer möchte sich enthalten? — Einstimmig angenommen!

Zweiter Abänderungsantrag: In Absatz 3 als letztes Wort anstelle „geführt“ „verwaltet“ zu setzen.

Wer stimmt dagegen? — Wer möchte sich enthalten? — Auch einstimmige Annahme.

§ 1 des Gesetzes in seiner Gesamtheit in der nun abgeänderten Weise: Wer kann der Fassung dieses § 1 in der nun gefundenen Weise nicht zustimmen? — Wer möchte sich der Stimme enthalten? — Einstimmige Annahme.

§ 2! — Kein Abänderungsantrag. — Wer möchte gegen die Fassung des § 2 stimmen? — 1 Stimme. Wer möchte sich enthalten? — Angenommen mit 1 Gegenstimme.

§ 3! — Wer ist gegen die Fassung des § 3? — Wer möchte sich enthalten? — Einstimmige Annahme.

Ich stelle nun das gesamte Gesetz zur Abstimmung.

Wer kann diesem Gesetz über die Bildung des Fonds seine Zustimmung nicht geben? — Wer hält sich der Stimme? — Einstimmige Annahme.

Ich darf damit nun Herrn Oberkirchenrat von Negenborn vor allem dafür danken, daß die Durchführungsverordnung auch bereits vorliegt.

(Allgemeiner Beifall)

Synodaler **Gabriel**: Die Beschlußvorschläge der Drucksache 11 b/7/76 wären noch zum Beschluß zu machen.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Danke schön! — Ich rufe nun die Drucksache 11 b/7/76 auf, die aus zwei Ziffern besteht, und stelle auch diesen Beschluß nun zunächst im Grundsatz zur Aussprache. — Dazu ist keine Wortmeldung.

Ziffer 1 des Beschlusses in der Einzelaussprache: Wünscht jemand das Wort hierzu? —

Ziffer 2 — keine Wortmeldung.

Ich darf dann zur Abstimmung kommen und stelle erst Ziffer 1 dieses Beschlusses zur Abstimmung.

Wer kann dieser Fassung des Beschlusses 1 nicht zustimmen? — Wer möchte sich der Stimme enthalten? — Einstimmig angenommen.

Ziffer 2! — Wer will sich dagegen aussprechen? Wer möchte sich hier der Stimme enthalten? — Auch einstimmig angenommen.

Ich stelle den gesamten Beschluß zur Abstimmung.

Wer kann diesem Beschluß nicht zustimmen? — Wer möchte sich der Stimme enthalten? — Einstimmig angenommen. — Danke schön!

(Beifall)

Ich rufe auf

II, 2

Bericht über die Haushaltslage und erteile dem Konsynodalen Gabriel das Wort.

Synodaler **Gabriel**, Berichterstatter: Herr Präsident! Verehrte Mitsynodale! Im Auftrag des Finanzausschusses habe ich heute über die Haushaltsentwicklung 1976 zu berichten. Ehe ich jedoch auf die jetzige Haushaltslage näher eingehe, scheint es angezeigt, zurückzublenden auf das Jahr 1975, in dem wir nach langen Erwägungen einen in vielen Teilen beschnittenen Haushalt beschlossen haben. Wie erinnerlich, hat die Synode im Herbst 1975 auf vielen Bereichen kirchlicher Aktivitäten Streichungen vorgenommen bis hin zu der schmerzlich empfundenen Begrenzung des Personalbestandes. Obwohl das Ausmaß der negativen Auswirkung der Steuerreform nicht bekannt war, hatten wir den Mut gehabt, eine 3prozentige Zuwachsrate einzustellen. Dabei gingen wir über die Kirchensteuereinschätzungen für 1976 aller evangelischen Landeskirchen und aller katholischen Kirchen hinaus.

Zu unserer Überraschung hat sich nun ein Steuermehraufkommen abgezeichnet, das im wesentlichen aus einem höheren Aufkommen der Kirchenlohnsteuer herrühren dürfte. Eine Zeitungsnotiz dieser Tage bestätigte dies. Dort heißt es: Hoher Zuwachs bei der Lohnsteuer — es bezieht sich hier nicht auf die Kirchensteuer, die aber hier gleichermaßen davon berührt ist — allein im September um 14,2 Prozent höher als im Vorjahr. Und ein kleiner Kommentar aus diesem Artikel. „Nach Ansicht des Finanzministeriums sind dafür die Steigerungen der Einkommen, die wieder bessere Beschäftigungslage und geringere Lohnsteuererstattungen beim Jahresausgleich auf Grund der Steuerreform die Ursache.“

Wir sind der Meinung, daß sich vor allen Dingen auch auswirkt, daß nach der Steuerreform die proportionale Besteuerung von 22 Prozent bei einem Einkommen bis zu 32 000 DM endet und ohne Übergang daran anschließend eine progressive Besteuerung mit einem Steuersatz von 30,8 Prozent einsetzt. Davon sind sehr viele Lohn- und Gehaltsempfänger höherer Klassen und die doppelverdienenden Ehegatten betroffen. Außer dieser Tarifgestaltung haben sich vor allem 1976 auch die linearen Lohn- und Gehaltssteigerungen gegenüber den Gehältern 1975 ausgewirkt. Dagegen ist bei der

Kircheneinkommensteuer eine Zuwachsrate nicht festzustellen. Das Steueraufkommen für September 1976 liegt, bedingt durch die unterschiedlichen Meldetermine der einzelnen Finanzämter, uns bisher nicht konkret vor. Aus diesem Grunde können der Synode genaue Ist-Zahlen des Mehraufkommens heute nicht genannt werden.

Wie hoch das Mehraufkommen insgesamt für 1976 auch immer ausfallen wird, wird die Verwendung dieser Mittel einem Nachtragshaushalt im Frühjahr 1977 vorbehalten bleiben. Gleichwohl hat der Evang. Oberkirchenrat im Vorgriff auf diesen Nachtragshaushalt einen vorläufigen Verwendungsvorschlag für einen Teil des Mehraufkommens unterbreitet, den der Finanzausschuß durchberaten hat und der Synode zur Beschlußfassung vorlegt. Wir begrüßen den Vorschlag des Evang. Oberkirchenrats, wonach aus diesem Mehraufkommen den Kirchengemeinden insgesamt 8,9 Millionen DM schon jetzt zufließen sollen.

Darüber hinaus macht der Finanzausschuß für die Verwendung des Steuermehraufkommens der Synode weitere konkrete Verwendungsvorschläge:

Wie aus dem Bericht des Konsynodalen Dr. Müller erinnerlich, haben wir für die bereits genehmigten gemeindlichen Bauvorhaben 1976/77 eine Unterdeckung von 3,8 Mio DM. Aus dem Steuermehraufkommen sollen hierfür 800 000 DM eingestellt werden, so daß die Unterdeckung für 1977 auf 3 Mio DM verringert wird. Dr. Müller macht dazu noch nähere Ausführungen. Ferner sollen 700 000 DM für diakonische Bauvorhaben eingestellt werden. Auch hierbei wolle die Synode sich erinnern, daß bei den allgemeinen Kürzungen vor einem Jahr dem diakonischen Bereich diese 700 000 DM damals weggestrichen wurden. Dieser Betrag wird auf den landeskirchlichen Anteil des Mehraufkommens anzurechnen sein. Weiter schlägt der FA vor, daß dem Bereich landeskirchliche Bauvorhaben 1,7 Mio DM zugewiesen werden. Das Nähere dieser Verwendung wollen Sie ebenfalls bitte dem nachfolgenden Bericht unseres Konsynodalen Erdwein entnehmen.

Insoweit handelt es sich um heute verbindlich zu beschließende Mehrausgaben, für die die Deckung vorhanden ist.

Wir schlagen aber der Synode darüber hinaus noch folgendes vor:

Mit dem steuerlichen Mehraufkommen, das über den Rahmen dieser verbindlichen Ausgabe-Beschlüsse hinausgeht, ist zunächst eine Rücklage zur Vermeidung der Schuldenaufnahme im Doppelhaushalt 1976/77 zu bilden.

(Beifall)

Im Haushaltsplan für 1977 sind 7,2 Mio DM Schuldenaufnahmen vorgesehen. Weiter bitten wir die Synode um Einverständnis, daß evtl. noch weitergehende Steuermehrbeträge in den Betriebsmittelfonds unserer Kirche eingestellt werden. Unter dem Spardruck der Haushaltsbeschließung haben wir diesen Betriebsmittelfonds nur mit einem Erinnerungsposten von 10 000 DM versehen. Andererseits haben wir die Betriebsreserven unserer Kirche weitgehend durch die Nachversicherung bei der BfA

aufgezehrt. Die Schaffung einer geringen Betriebsreserve erscheint für die Gewährleistung einer geordneten Haushaltswirtschaft unerlässlich. Wir sind froh, daß wir durch das zu erwartende Steuerermehraufkommen der Synode eine bescheidene Zuführung vorschlagen können.

(Beifall)

Die oft umstrittene Verteilungsquote zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden bleibt im Augenblick hinsichtlich der Mehrsteuer unberührt, wird aber dann beim Nachtragshaushalt im Frühjahr 1977 von der Synode festzulegen sein. Wenn bei unserem heutigen Verwendungsvorschlag die Gemeinden eine erhebliche Vorzugsstellung erfahren, so soll das ein Ausgleich dafür sein, daß sie im Haushaltbeschuß im Herbst 1975 unter damaligen Voraussetzungen besondere Verzichtleistungen auf sich nehmen mußten. Andererseits haben die Gemeinden durch die Auswirkung der Nebenvergütungs-Verordnung unvorhergesehene, erhebliche Personalmehrkosten aufzubringen, die wir erfreulicherweise durch das Steuerermehraufkommen zumindest für 1976 werden abdecken können. Ich darf diese Bemerkung auch gleichzeitig als Antwort auf das Votum von Herrn Schuler gestern verstanden wissen. Wir rechnen deshalb auch mit der Zustimmung der Synode für unsere Überlegungen. Unser Beschlußvorschlag lautet wie folgt:

Die Synode beschließt folgende Ausgaben aus dem Steuerermehraufkommen:

1. Hst. 931.7221 bis 729	800 000 DM
2. Hst. 931.7211 zusätzliche E-Anteile für Kirchengemeinden	2 922 000 DM
3. Hst. 931.7212 Verstärkung des Härtestocks a) für Großstadtgemeinden 2 Mio DM b) für die übrigen Gemeinden 3,178 Mio DM	5 178 000 DM
4. Hst. 931.7213 und 7214 Baumittel	800 000 DM
5. Hst. 212.766 Diakonische Bauvorhaben	700 000 DM
6. Hst. 810.510/950 Landeskirchl. Bauvorhaben	1 700 000 DM
7. Die weiteren Mehrsteuern sind zur Schuldenminderung 1977 zurückzulegen und im übrigen dem Betriebsmittel- fonds (Hst. 971.911) zur Verstärkung zuzuführen.	
	12 100 000 DM

(Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Vielen Dank, Herr Gabriel.

Der Finanzausschuß beantragt also die Herbeiführung eines Beschlusses über die von Herrn Gabriel soeben erläuterten und aufgezeigten Ausgaben aus dem Steuerermehraufkommen. Wird hierzu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann darf

ich diesen Antrag gleich zur Abstimmung stellen. Wer möchte sich gegen die Verwendung des Steuerermehraufkommens in dem von Herrn Gabriel aufgezeigten Rahmen aussprechen? — Niemand. Wer enthält sich der Stimme? — Niemand. Damit ist dieser Vorschlag einstimmig angenommen; vielen Dank. (Beifall)

II, 1 (Ergänzung)

Ich darf kurz auf die Ziffer II, 1 der Tagesordnung zurückkommen und feststellen, daß damit die — in weiser Voraussicht — gestern gemachten Vorbehalte in dem beschlossenen Gesetz über die Haushaltswirtschaft und Vermögensverwaltung entfallen, weil nun die entsprechende Bestimmung in dieses Fondsgesetz aufgenommen worden ist. Ich darf ferner feststellen, daß eine weitere Beantwortung des Eingangs Ordnungsziffer 8 — Vorlage der Bezirkssynode Wertheim — auch nicht mehr erforderlich ist.

II, 3

Landeskirchliche Bauvorhaben

Ich rufe nun Ziffer II, 3 auf und bitte Herrn Erdwein um seinen Bericht.

Synodaler **Erdwein**, Berichterstatter: Ich erstatte Ihnen den Bericht des Finanzausschusses über landeskirchliche Bauvorhaben.

1. Müttergenesungsheim Baden-Baden

a) Bautenstand

Bei dem Müttergenesungswerk Baden-Baden gehen die Bauarbeiten zügig voran. Die Rohbauten des Erweiterungsbaues und die Umbauarbeiten des Altbaues sind im Spätsommer abgeschlossen worden, und die Installationsarbeiten sind in vollem Gang.

b) Baukosten

Seit dem Baubeginn sind unter aktiver Mitwirkung des projektbegleitenden Ausschusses Bauarbeiten von mehr als 2 Millionen DM vergeben worden. Der Kostenvergleich zeigt, daß die Arbeiten innerhalb des Kostenvoranschlages liegen

(Beifall)

und daß die Möglichkeit besteht, diesen Kostenvoranschlag weiterhin einzuhalten. Es bleibt daher bei der vorgesehenen und von der Synode beschlossenen Finanzierung der Gesamtbaukosten von 4 045 000 DM.

c) Rechtsträgerschaft

Der Entwurf einer Satzung für den „Verein Evangelische Mütterkurheime e. V.“ liegt vor. In Kürze kann daher dieser Verein konstituiert werden.

2. Fachhochschule Freiburg

Die Arbeiten der Fachhochschule Freiburg sind abgeschlossen, und die Abrechnung liegt vor. Sie beläuft sich auf eine Summe von 10 738 000 DM.

Zur Kostendeckung sind aufgewendet,
einschl. der Haushaltsmittel 1976 6 978 000 DM
Ausbezahlte staatliche Finanzhilfe 1 967 000 DM

Aus dem Haushaltsüberschuß 1975 hat die Synode in der Frühjahrstagung 1976 beschlossen zur „Verminderung der Schuldenaufnahme und Verbindlichkeiten, die 1975 anliefen und nicht abgewickelt waren“, einzusetzen (vgl. Prot. Seite 111 ff.)

	1 693 000 DM
Haushaltsmittel 1977 (im Haushaltsplan eingesetzt in der Hst. 810.950)	100 000 DM
	10 738 000 DM

Damit wird eine Schuldenaufnahme, die von der Landessynode am 11. 4. 1975 beschlossen wurde, nicht erforderlich und die Finanzierung der Baumaßnahme Fachhochschule Freiburg wäre endgültig abgeschlossen. (Beifall)

3. Bildungszentrum Südbaden (regionales Bauvorhaben; siehe gedrucktes Protokoll Seite 111). Dem Beschluß der Landessynode entsprechend ist aus den bereitgestellten Mitteln in Höhe von 400 000 DM das Grundstück Lgb.-Nr. 1615/15 mit einer Größe von 1,94 ha erworben worden. Das Müttergenesungsheim Etzenbach wird am 1. 1. 1977 schließen und steht dann den südbadischen Kirchenbezirken als Tagungsheim zur Verfügung.

4. Heimvolkshochschule (Bauernschule)

Während der Frühjahrstagung hat die Landessynode am 30. 4. 1976 vorgeschlagen, die Heimvolkshochschule (Nachfolge der Bauernschule Gamburg) an das Tagungs- und Erholungsheim Pforzheim-Hohenwart anzuschließen (siehe gedrucktes Protokoll S. 111 ff.): „Im Verfolg der am 25. 4. 1974 gefaßten Beschlüsse zur Erhaltung der ökumenischen Bauernarbeit ist mit der katholischen Kirche und dem Land Baden-Württemberg zu verhandeln und das Ergebnis seinerzeit der Synode vorzulegen.“

Mit Schreiben vom 14. 6. 1976 hat das Ordinariat eine Beteiligung an dem Projekt Pforzheim-Hohenwart strikte abgelehnt, da es an der Peripherie des bisherigen Einzugsbereiches liege. Das Schreiben führt weiter aus: „Da u. E. in absehbarer Zeit nur das Projekt Neckarelz sich finanziell verwirklichen läßt, halten wir unser mit Schreiben vom 23. 10. 1975 unterbreitetes Angebot für Neckarelz weiterhin aufrecht.“ Die Mitglieder des Finanzausschusses waren in ihrer Sitzung am 25. 9. 1976 einstimmig der Meinung, daß Neckarelz als Standort für die Nachfolgeeinrichtung Gamburg nicht in Frage kommt. (Beifall)

Trotzdem wird gewünscht, und das geht auch aus dem Schreiben des Ordinariats hervor, die Landvolkarbeit, wenn möglich, weiterhin auf ökumenischer Basis durchzuführen. Da Neckarelz ausscheidet, wird zu prüfen sein, ob doch die Möglichkeit eines Neubaues mit paritätischer Beteiligung: Evangelische Landeskirche — Katholisches Ordinariat — Land Baden-Württemberg (z. B. in Meckesheim) besteht, zumal offenbar auch das Land Baden-Württemberg Interesse hat. Der Finanzausschuß schlägt daher der Synode einstimmig vor:

Die Synode wolle beschließen, daß die Landvolkarbeit auf ökumenischer Basis weitergeführt werden soll. Dazu ist sie bereit, einen entsprechenden Anteil von zur Zeit 2 Millionen DM seinerzeit bereitzustellen, um einen Neubau an einem noch festzulegenden Platz zu finanzieren. Voraussetzung ist die Zustimmung der beiden anderen Partner.

Sollte dieses Angebot keine Zustimmung finden, so wird in Erwägung gezogen, die Landvolkarbeit auf evangelischer Basis weiterzuführen und die Beteiligung an dem Tagungsheim Pforzheim-Hohenwart zu vollziehen. Der EOK wird gebeten, entsprechende Schritte zu unternehmen. (Beifall)

5. Mittelfristige Finanzplanung 1976/77

Neben den schon genannten Mitteln sind in dem Haushaltszeitraum bis Ende 1977 für landeskirchliche Bauvorhaben noch Mittel erforderlich von 630 000 DM.

Diese betreffen

Ausbau in Görwihl, Albert-Schweitzer-Haus	80 000 DM
(Anteil) Trafo Tagungsheim in Pforzheim-Hohenwart	70 000 DM
Instandsetzung und Kläranlage in Oppenau, Haus der Jugend	100 000 DM
Heizungsanlage und Müllkompr. in Heidelberg, Comeniushaus	155 000 DM
Instandsetzung Freiburg, Dreisamstr. 3—7	225 000 DM
Damit ergibt sich ein zu deckender Gesamtbetrag von	3 323 000 DM

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Bedarf für die Fachhochschule Freiburg 1 693 000 DM

1. Rate, Bauwerk Pforzheim-Hohenwart 1 000 000 DM
Instandsetzung u. ä. 630 000 DM

Die Deckung dieses Betrages ist vorgesehen durch den Haushaltsüberschuß 1975, wie unter „Fachhochschule Freiburg“ bereits erwähnt, und durch die in dem Referat über die Haushaltslage von Herrn Gabriel vorgeschlagene Zuweisung aus Steuermehreinnahmen 1976. (Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner:** Vielen Dank, Herr Erndwein. —

Das letztere hat uns eine Finanzplanung aufgezeigt, über die ja wohl noch im Einzelfall zu entscheiden wäre, während Sie dem vom Ausschuß gemachten Vorschlag zu einem Beschluß der Landessynode bereits Ihren Beifall gezollt haben. Ich darf daraus schließen, daß wir ohne Aussprache darüber beschließen können, und darf fragen, wer diesem Beschlußvorschlag des Finanzausschusses hinsichtlich der Landvolkarbeit seine Zustimmung nicht geben kann. — Wer möchte sich der Stimme enthalten? — Bei 1 Enthaltung ist dieser Beschlußvorschlag angenommen; vielen Dank.

II, 4

Ich rufe den Tagesordnungspunkt II, 4 auf:

Bericht über die kirchengemeindlichen Bauvorhaben

Ich bitte Herrn Konsynodalen Dr. Müller um seinen Bericht.

Synodaler **Dr. Müller**, Berichterstatter: Verehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Nach meinem Bericht in der Frühjahrssynode (gedrucktes Protokoll S. 109 ff.) werden Sie hoffentlich nicht enttäuscht sein, wenn ich Ihnen heute keine neue Liste von genehmigungsreifen Bauvorhaben vorlege. Sie müssen sich erinnern, daß es immerhin 15 Projekte für den Haushaltszeitraum bis Ende 1977 waren, die ich Ihnen hier namentlich nannte. Sie werden hoffentlich auch noch die Sorgen über die endgültige Finanzierung im Ohr haben, aber auch die Zuversicht, daß es zu schaffen sein wird. Die weitere Bearbeitung der von Ihnen zur Finanzbeihilfe freigegebenen Bauvorhaben im Referat 8 ergibt nun ein etwas anderes Zahlenbild. Die Unterdeckung zum 31. 12. 1977 beträgt jetzt 3,8 Millionen DM. Das haben Sie eben von Herrn Gabriel gehört: auch der Vorschlag des Finanzausschusses, auf 31. 12. 1976 hier schon 0,8 Millionen DM dieser Unterdeckung abzutragen, wurde genannt. Die Haushaltsstellen 931.7213 und 7214 sollen um diesen Betrag angereichert werden, und so soll das gute Gewissen des sparsamen Haushalters bei der Mittelvergabe gestärkt und die Tendenz gemindert werden, Bauvorhaben in ihrer Durchführung allzusehr zu strecken. Weitere Erleichterungen im Bauen der Kirchengemeinden werden für 1977 in dem Maße schon möglich sein, als der Gemeinde-Rücklagenfonds sich füllt; angemeldete Projekte mit der Punktzahl 90 sind noch auf der Liste. So bitte ich in diesem Bericht, indem ich auf den Zusammenhang von Gemeinde-Rücklagenfonds und Bauprogramm-Mitteln des ordentlichen Haushalts hinweise, der helfenden Idee des Fonds die helfende Tat durch Einlage von Rücklagen folgen zu lassen. Für den Beschlußvorschlag des Finanzausschusses verweise ich auf den Bericht des Synodalen Gabriel. (Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Vielen Dank.

In diesem Bericht war ein Appell an uns alle enthalten. Wir wollen ihn uns zu Herzen nehmen und zur Weitergabe empfehlen.

II, 5

Ich rufe II, 5 der Tagesordnung auf:

Bericht über die diakonischen Bauvorhaben

Ich bitte Schwester Hanna Barner um ihren Bericht.

Synodale **Barner**, Berichterstatterin: Herr Präsident! Sehr verehrter Herr Landesbischof! Liebe Mitsynodale! Lassen Sie mich Ihnen vor meinem Bericht über die diakonischen Bauvorhaben kurz einen Gedanken weitergeben, der die Verantwortlichen der Diakonie heute mit Sorge erfüllt. Wir sehen und erfahren heute, „daß alle Initiativen, die sich in das

geltende Selbstverständnis ohne weiteres einbauen lassen, besonders schnell ihre kirchliche Anbindung“ — und ich möchte noch deutlicher sagen: ihre geistig-geistliche Anbindung — „verlieren, wie überhaupt die Diakonie der Bereich kirchlicher Tätigkeit ist, der am stärksten dem allgemeinen gesellschaftlichen Anpassungsdruck, d. h. der Säkularisierung, ausgesetzt ist.“ Es ist notwendig, dies auszusprechen — auch nach dem Referat von Herrn Kirchenrat Michel, das die heutige Situation sehr realistisch aufgezeigt hat —, damit deutlich wird, daß hinter aller finanziellen Hilfe der Kirche, deren die Diakonischen Werke dringend bedürfen, die innere Hilfe und Stütze durch echtes Interesse und durch ernstes Gebet nicht verloren gehen darf.

Aber nun zu dem sachlichen Bericht. Zunächst der allgemeine Überblick:

Im Haushaltsjahr 1976 stehen zur Finanzierung von Bauvorhaben im Bereich der Diakonie zur Verfügung 1,5 Millionen DM aus dem landeskirchlichen Haushalt, ferner 1 750 000 DM aus der Kapitalienverwaltungsanstalt; dies sind durchweg Rücklaufmittel aus Darlehen, die im Rahmen des diakonischen Bauprogramms gewährt worden sind. Hinzu kommen noch 685 000 DM an übertragenen Mitteln aus 1975, einschließlich der Rücklagen für Nachfinanzierungen. Somit stehen für 1976 3 935 000 DM für das diakonische Bauprogramm zur Verfügung.

Von diesen Zuweisungen sind im Jahre 1976 zu finanzieren: Finanzhilfen für insgesamt 13 Bauvorhaben, mit 3 225 000 DM sowie für Nachfinanzierungen, ferner Zuweisungen zur Rücklage für Nachfinanzierungen und zum Zinshilfefonds in Höhe von zusammen 449 500 DM.

Der vor einigen Jahren durch Beschluß der Synode gebildete Zinshilfefonds umfaßt 1976 einschließlich der Zuweisung aus dem Haushalt (100 000 DM) und den nunmehr einsetzenden Rückflüssen insgesamt 1 318 000 DM, denen Bewilligungen an Zinshilfen für zwei Bauvorhaben in diesem Jahr 290 000 DM gegenüberstehen. Mithin sind im Rahmen des Zinshilfefonds am Ende dieses Jahres noch rund 1 028 000 DM verfügbar. Seit der Bildung des Zinshilfefonds im Herbst 1973 wurden Zinshilfedarlehen für drei Bauvorhaben in einer Gesamthöhe von 331 500 DM gewährt. Damit wurde der Zinshilfefonds weniger in Anspruch genommen, als dies bei seiner Bildung erwartet werden konnte. Dennoch wird der Zinshilfefonds seine Bedeutung behalten, weil er im Blick auf die Finanzlage der Kirche erst recht künftig eine Synchronisierung der staatlichen und kirchlichen Finanzhilfen ermöglichen kann. Wie im Finanzausschuß vom Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes hierzu vorgetragen und auch hier in der Synode im Bericht gesagt worden ist, wird der Staat künftig seine Finanzhilfen nur auszahlen, wenn auch gleichzeitig die von anderer Seite in dem Finanzierungsplan eingesetzten Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Nach der Vorlage 3/14 (1976) sind für das Jahr 1977 Finanzhilfen für 13 Bauvorhaben vorgesehen, und zwar aufgeteilt in fortführende Finanzhilfen für 6 Bauvorhaben (Gesamtsumme 2 085 000 DM), erstmalige Finanzhilfen für 5 Bauvor-

haben mit 1 417 000 DM; sowie Zins- und Tilgungszuschüsse für 2 Vorhaben (50 000 DM).

Es handelt sich im einzelnen um folgende 13 Bauvorhaben:

1. Mädchenheim Berghausen
2. Mädchenheim Bretten
3. Altenheim Bruchsal
4. Alten- und Altenpflegeheim Freiburg
5. Mannheim-Neckarau (Grundstückskauf)
6. Spastiker-Zentrum Schwarzacher Hof
7. Bad Rappenau (Kinderheim)
8. Langensteinbach (Zins- und Tilgungszuschuß)
9. Kindererholungsheim und Freizeithaus Wilgarts-
wiesen (Rehabilitationszentrum Heidelberg)
10. Lehrlingsheim Heidelberg (Johannes-Falk-Haus)
11. Kinderheim Konstanz
12. Kinderheim Tüllinger Höhe
13. Melanchthonverein

Einschließlich Zuweisungen zum Zinshilfefonds und zur Rücklage für Nachfinanzierungen ergibt sich für 1977 ein Gesamtaufwand von 3 788 000 DM, für die 1 875 000 DM Haushaltsmittel, 1 850 000 DM Mittel aus der KVA (Rückflüsse aus rund 41 Millionen DM Darlehen), ferner Rücklage und übertragene Mittel aus 1976 in Höhe von rund 395 000 DM zur Verfügung stehen.

Die mit Vorlage 4/14 1976 dem Finanzausschuß zur Kenntnis gebrachte mittelfristige Finanzplanung weist an fortführenden und erstmaligen Finanzhilfen für 21 Bauvorhaben noch erforderliche Finanzhilfe von 15,9 Millionen DM vor, die unter der Voraussetzung gleichbleibender Zuweisung aus dem Haushaltsplan nach dem derzeitigen Stand im wesentlichen bis zum Jahre 1980 abgewickelt sein werden, bei höheren Zuweisungen entsprechend früher.

Unverbindlich vorgemerkt sind Finanzhilfen für 27 Bauvorhaben mit einer voraussichtlichen Finanzhilfe von 26,6 Millionen DM, wobei sich diese Planung bis in die Jahre 1986 und folgende erstreckt. Der Finanzausschuß legt hierbei Wert auf die Feststellung, daß mit der Aufnahme eines Bauvorhabens in die mittelfristige Finanzplanung keine verbindliche Zusage seitens der Landeskirche verbunden ist. Vielmehr muß die Entscheidung über Zeit und Höhe der Finanzhilfe nach Maßgabe der Finanzhilferichtlinien D ausdrücklich vorbehalten bleiben. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß in den vergangenen Jahren in der mittelfristigen Finanzplanung eine rückläufige Tendenz festzustellen ist. Hatte dieser Plan im Jahre 1974 noch Anträge und Vormerkmale für insgesamt 64 Bauvorhaben mit einem Gesamtvolumen von 376 Millionen DM und einer erwarteten Finanzhilfe von rund 71 Millionen DM vorgesehen, so enthält die nunmehrige mittelfristige Finanzplanung an Anträgen und Vorausplanungen nur noch 48 Bauvorhaben mit einem Bauvolumen von rund 240 Millionen DM gegenüber 376 und erforderliche Resthilfen von 47 Millionen DM gegenüber 71 Millionen DM.

Der Finanzausschuß hat den ganzen Umfang der Diakonischen Bauvorhaben gründlich durchberaten und hielt es für gewichtig genug, der Synode hierüber zu berichten.

Beschlüsse sind nicht zu fassen. Hingegen hat der Finanzausschuß noch einige Anmerkungen zu den Finanzhilfe-Richtlinien D und sonstigen Vorschriften zu machen, für die wir der Synode einen Beschluß vorlegen.

Wie schon verschiedentlich hingewiesen wurde, ist die Gewährung von Finanzhilfen für diakonische Bauvorhaben durch die besonderen Finanzhilferichtlinien D im einzelnen geregelt. Die Richtlinien enthalten nicht nur Regelungen über die Antragstellung und die Voraussetzungen, unter denen die Finanzhilfen als Zuschüsse und Darlehen gewährt werden können, sondern enthielten bisher schon auch Bestimmungen über die Verwendung der Finanzhilfen, deren Zweckbindung und den Verwendungsnachweis. Die Praxis hat jedoch gezeigt, daß darüber hinaus den Empfängern einmaliger oder laufender Finanzhilfen auch bestimmte Verpflichtungen auferlegt werden müssen, die sich insbesondere auf die Einhaltung bestimmter Vorschriften über die Kassen- und Rechnungsführung einschließlich der Buchhaltung beziehen, darüber hinaus aber dem EOK bestimmte Prüfungsmöglichkeiten einräumen. Aus diesem Grund hat der EOK eine Änderung der Finanzhilferichtlinien dahin beschlossen, daß sich der Empfänger einer Finanzhilfe verpflichtet, die landeskirchlichen Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sinngemäß anzuwenden. Zugleich ist der Finanzhilfeempfänger zukünftig verpflichtet, auf Verlangen des EOK die Verwendung der Finanzhilfe durch das Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen. (Beifall)

Das Rechnungsprüfungsamt soll sich ferner in begründeten Fällen die Rechnungen zur Prüfung vorlegen lassen können, ebenso wie auch der Jahresabschluß und der Prüfungsbericht dem EOK auf sein Verlangen vorzulegen ist. Letztlich verpflichtet sich der Träger durch seine Antragstellung, die Ordnungsmäßigkeit seiner Buchhaltung sowie seiner Kassen- und Rechnungsführung durch geeignete Maßnahmen (Innenrevision) laufend zu überwachen.

Durch diese Änderung der Finanzhilferichtlinien soll der Landeskirche die Möglichkeit gegeben werden, die ordnungsgemäße Verwendung und Verwaltung der von ihr gewährten Finanzhilfen im Rahmen des Möglichen zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sollen jedoch die Finanzhilfeempfänger nicht in ihrer Freiheit einengen, sondern die Voraussetzung dazu geben, daß ihre Verwaltung unter bestimmten einheitlichen Grundsätzen erfolgt und daß letzten Endes die diakonischen Einrichtungen die ja ein Teil der Kirche sind, auch die ihnen nach der Grundordnung zustehende Schutz- und Fürsorgezusage gegenüber Staat und Öffentlichkeit erhalten.

Die Landeskirche kann freie diakonische Einrichtungen in dem eben genannten Sinn nur im Rahmen der Gewährung von Finanzhilfen verpflichten. Der Finanzausschuß hat die Frage, wie darüber hinaus alle freien diakonischen Einrichtungen als Mitglieder des Diakonischen Werkes zur Einhaltung gewisser einheitlicher Grundsätze angehalten werden können, eingehend beraten. Auf Grund der Rechtslage kann die Landeskirche die Übernahme ihrer Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rech-

nungswesen für den Bereich des Diakonischen Werkes nicht verlangen. Der Finanzausschuß ist aber der einhelligen Auffassung, daß das Diakonische Werk durch die Synode gebeten werden sollte, die sinngemäße Übernahme der einschlägigen landeskirchlichen Vorschriften durch eine Satzungsänderung seinen Mitgliedern zur Pflicht zu machen.

(Beifall)

Der Finanzausschuß beantragt daher:

Die Landessynode möge das Diakonische Werk auffordern, die Möglichkeiten einer sinngemäßen Übernahme der landeskirchlichen Bestimmungen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zu prüfen und diese gegebenenfalls durch eine Satzungsänderung für seinen Bereich einzuführen.

(Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Vielen Dank, Frau Oberin, für diesen umfassenden Überblick.

Wir haben über einen Antrag zu befinden, den Frau Oberin Barner am Schluß noch vorgetragen hat, mit der Empfehlung über das Diakonische Werk. Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kann ich diesen Antrag gleich zur Abstimmung bringen. Wer kann sich der Empfehlung des Finanzausschusses nicht anschließen? — Keine Gegenstimmen. Wer möchte sich insoweit der Stimme enthalten? — Zwei Enthaltungen. Der Vorschlag ist bei zwei Enthaltungen angenommen. Danke schön.

Ich rufe Punkt

II, 6

auf:

Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur sechsten Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

und bitte den Synodalen Reger um den Bericht.

Synodaler Reger, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Ein Gesetz ist immer den Möglichkeiten einer Fortführung unterworfen, die Motten und der Rost könnten sonst daran fressen und Rechtsunsicherheit könnte Platz greifen. Andererseits erfordern auch die Änderungen staatlicher Gesetze und auch von Tarifverträgen eine ständige Anpassung der entsprechenden kirchlichen Gesetze. Vor allem aus dem letztgenannten Grund hat der Landeskirchenrat den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur 6. Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes vorgelegt. In der Liste der Eingänge ist diese Vorlage unter der Nummer 13 registriert. Die der Vorlage angefügten Erläuterungen sind so gut, daß ich mich kurz fassen kann und nur wenige Ergänzungen anfügen muß.

Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2:

Mit der Änderung von § 11 und § 12 Abs. 1 wird klargestellt, daß die Dienstwohnung als Einkommensbestandteil nur noch für Gemeindepfarrer in Frage kommt. Pfarrer der Landeskirche erhalten Ortszuschlag und müssen sich ihre Wohnung selbst anmieten. Nach wie vor bleibt also die gewohnheitsrechtliche Ordnung bestehen, daß für einen Ge-

meindepfarrer und Gemeindevikar von der Kirchengemeinde freie Dienstwohnung vorrangig zu stellen ist und nur subsidiär die Zahlung des Ortszuschlags in Frage kommt.

Mit der Änderung von § 12 Abs. 2 wird der ab 1. 1. 1976 durch § 40 Abs. 6 Bundesbesoldungsgesetz angesprochene Fall erfaßt, daß kinderbezogene Bestandteile des Ortszuschlags für das gleiche Kind neben dem Pfarrer eine andere Person als dessen Ehegatte beziehen kann, z. B. der geschiedene Ehegatte, der Großvater u. a.

Zu Artikel 1 Nr. 3:

Die vorgesehenen Änderungen erfolgen in Anlehnung an die Änderungen des staatlichen Beamtenrechts, welche durch das 2. Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern hervorgerufen wurden.

Zu Artikel 1 Nr. 4:

Diese Änderung ist erforderlich in Anpassung an die Bestimmungen des Haushaltsstrukturgesetzes der Bundesregierung vom Jahr 1975 und des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu Artikel 1 Nr. 5:

Diese Änderung ist in Anpassung an die Terminologie des staatlichen Besoldungsrechts erforderlich. An den tatsächlichen Verhältnissen ändert sich dadurch nichts.

Zu Artikel 2 und 3:

Die Erläuterungen der Vorlage bedürfen keiner ergänzenden Ausführungen.

Der Finanzausschuß empfiehlt der Landessynode, diesem Gesetz zuzustimmen.

(Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Vielen Dank. Ich eröffne die Grundsatzausprache über den Gesetzentwurf. Wird zum Grundsatz das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Einzelaussprache.

Zunächst zur Überschrift. Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Artikel 1 Nr. 1 Das ist die Änderung des § 11 des Pfarrerbesoldungsgesetzes. Wortmeldungen? — Herr Ritsert, bitte.

Synodaler Ritsert: Es fehlt mir in diesem Text eine Gruppe von Pfarrern; ich meine die Pfarrer im Oberkirchenrat, die theologischen Mitarbeiter. Im Frühjahr 1975 hat Herr Dr. Jung uns eine Regelung betreffend die Dienstwohnungen und Mietzuschüsse der Angestellten und der Pfarrer im Oberkirchenrat zugesagt. Dieses Problem ist bis jetzt für mich noch nicht geklärt, weil eine Antwort noch nicht gegeben worden ist. Ich glaube, daß das hier im Zusammenhang gesehen werden müßte, weil ja auch die Krankenhauseelsorger angesprochen sind. Kann hier schon eine Antwort gegeben werden, oder erst bei dem Antrag Stöcklin?

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Die Neuregelung ist mit Wirkung vom 1. 1. bzw. 1. 7. 1976 in Kraft getreten, d. h. Dienstwohnungen werden z. B. für die Referenten des Oberkirchenrats und die Prälaten nicht mehr zur Verfügung gestellt. Eine Übergangslösung war notwendig für die theologischen Mitarbeiter in unserem Haus. Sobald deren Dienstauftrag beendet

ist, wird für die Nachfolger keine Dienstwohnung mehr gestellt. Sonderanträge des Pfarrvereins waren allerdings zu beachten, z. B. für die Krankenhauspfarrrer, die nach wie vor Dienstwohnungen beanspruchen.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Keine weitere Wortmeldung. Ich rufe auf: Artikel 1 Ziffer 2, Änderung des § 12 des Pfarrerbesoldungsgesetzes. Hierzu Wortmeldungen? — Nicht der Fall.

Artikel 1 Ziffer 3, Änderung des § 22. — Keine Wortmeldung.

Artikel 1 Ziffer 4, Änderung des § 50. Dazu Wortmeldungen? — Nicht der Fall.

Artikel 1 Ziffer 5, Änderung des § 54. — Keine Wortmeldungen.

Artikel 2 — Dazu wird das Wort nicht gewünscht. Artikel 3 — Auch dazu keine Wortmeldung.

Ich komme zur **A b s t i m m u n g**.

Zunächst die Überschrift, in der das heutige Datum einzufügen ist: „Kirchliches Gesetz zur sechsten Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes vom 21. Oktober 1976“. Wer ist gegen diese Fassung der Überschrift? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Artikel 1. Zunächst der Eingang. Wer kann diesem Eingang nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Ziffer 1, Änderung des § 11 betreffend Dienstwohnung. Wer kann dieser Neufassung nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Ziffer 2, Änderung des § 12. Wer kann nicht zustimmen? — Wer möchte sich enthalten? — Einstimmig angenommen.

Ziffer 3, Änderung des § 22. Wer stimmt nicht zu? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Ziffer 4, Änderung des § 50. Wer ist mit § 50 nicht einverstanden? — Wer möchte sich enthalten? — Einstimmig angenommen.

Ziffer 5, die Änderung des § 54. Wer kann hier nicht zustimmen? — Wer möchte sich enthalten? — Einstimmige Annahme.

Artikel 2! Wer kann diesem Artikel seine Stimme nicht geben? — Wer enthält sich? — Auch einstimmig angenommen.

Artikel 3! betreffend das Inkrafttreten. Wer ist nicht einverstanden? — Wer möchte sich enthalten? — Einstimmige Annahme.

Das gesamte Gesetz kommt nun zur Abstimmung. Wer kann diesem **G e s e t z** in seiner Gesamtheit nicht zustimmen? — Wer möchte sich enthalten? — Damit ist das Gesetz einstimmig **a n g e n o m m e n**. Danke schön. (Beifall)

III.

Ich rufe auf Punkt III der Tagesordnung.

Eingabe des Friedrich Stöcklin und 14 anderer in Karlsruhe zum **A n k a u f v o n P r i v a t h ä u s e r n** durch die Landeskirche

und bitte um Berichterstattung hierzu zunächst unseren Konsynodalen Stock.

Synodaler **Stock**, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Schwestern und Brüder! Dem Finanzausschuß wurde die Eingabe der Herren Friedrich Stöcklin u. a. zur Behandlung zugewiesen. Die aus der Eingabe resultierende Aufgabenstellung war mit der Tätigkeit eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses vergleichbar. 25 Synodale haben einen vollen Abend dafür eingesetzt, die Problematik aufzuarbeiten und den Anliegen der Beschwerdeführer gerecht zu werden. Es liegt im Interesse der Synode, diesen Fall aufzuarbeiten und den Beschwerdeführern eine zufriedenstellende Auskunft zu geben.

Lassen Sie mich zunächst feststellen, daß es erfreulich ist, wenn Gemeindeglieder Vorgänge in der Landeskirche kritisch beobachten, Mißstände aufdecken und zur Sprache stellen. Sie haben ein Recht auf eine sachlich richtige und ausführliche Auskunft.

Die berechtigte Frage ist die der Zuständigkeit. Nach § 127 Abs. 2 der Grundordnung obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat insbesondere

- i) die Landeskirche in allen Rechts- und Vermögensangelegenheiten zu vertreten,
- q) das Vermögen der Landeskirche, die unmittelbaren Fonds und die Pfründe zu verwalten.

Im VIII. Abschnitt — Vermögen und Haushaltswirtschaft der Landeskirche — ist in § 136 Abs. 1 GO zu lesen: „Der Haushaltsplan der Landeskirche sowie die Haushaltspläne der unter der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats stehenden Stiftungen werden vom Evangelischen Oberkirchenrat aufgestellt und nach Beratung im Landeskirchenrat der Landessynode vorgelegt.“

Im Vollzug der Grundordnung hat der Evangelische Oberkirchenrat die Haushaltspläne der Landeskirche und der Stiftungen aufzustellen. Er stellt sie dem Landeskirchenrat zur Beratung zu, und dieser leitet sie an die Synode weiter.

Die Landessynode tritt nun ihrerseits in die Beratung durch Zuweisung an die Ausschüsse ein. Nach Beratung und Besprechung in den Ausschüssen werden im Plenum der Synode die Haushaltspläne verabschiedet. Sie sind fortan für den betreffenden Zeitraum die kirchengesetzliche Grundlage, und nur innerhalb dieser Grundlage kann der Evangelische Oberkirchenrat den Vollzug durchführen.

Nach der Verabschiedung der Haushaltspläne durch die Landessynode ist es

1. Aufgabe der Landessynode, den Vollzug durch den Evangelischen Oberkirchenrat zu kontrollieren,
2. Aufgabe des Evangelischen Oberkirchenrats, den Vollzug zu gewährleisten.

Die Beschwerdeführer äußern Zweifel, und zwar

1. an der Kontrolle des Evangelischen Oberkirchenrats durch die Synode. Zitat aus ihrem Schreiben vom 10. September 1976 an den Evangelischen Oberkirchenrat: „Man müßte als evangelischer Christ den unmittelbaren Kirchensteuereinzug durch die Kirche selbst wünschen, um eine bessere Kontrolle über die Verwendung dieser Gelder für wirklich berechtigte und notwendige kirchliche und theo-

logische Zwecke zu garantieren." In diesem Zusammenhang wird der Vorwurf von „Verschwendung“ erhoben, indem „Unsummen hinausgeworfen wurden“.

Sie äußern Zweifel

2. an der rechten Vermögensverwaltung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

Lassen Sie mich, da die Beschwerdeführer einen Fall aufgreifen, der den Unterländer Evangelischen Kirchenfonds betrifft, exemplarisch an diesem Fonds darstellen, wie die Landessynode ihre Kontrollpflicht erfüllt. Dazu gehe ich chronologisch zurück bis zur Vorlage des Haushaltsplans des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds 1974/75. Ich befinde mich in der eigenartigen Lage, daß ich mich selbst zitieren muß. Im gedruckten Protokoll der Landessynode vom Oktober 1973 bringe ich das Beratungsergebnis des Finanzausschusses u. a. so zum Ausdruck: „Eine Veränderung des Bestandes ist aus stiftungsrechtlichen Gründen nicht möglich, wohl aber eine Vermögensumschichtung.“ Weitere Zitate: „Die Stiftung ‚Unterländer Evangelischer Kirchenfonds‘ umfaßt das allgemeine Kirchengut evangelischer Territorien im Bereich unserer Landeskirche. Die Stiftungsurkunde stammt aus dem Jahre 1576. Die Erträge des Fonds sind stiftungsgemäß für Baubedürfnisse an bestimmten Kirchen und Pfarrhäusern zu verwenden.“ „Der Finanzausschuß hat die vorliegenden Haushaltspläne in den einzelnen Positionen besprochen und schließt sich den Ausführungen der Erläuterungen an.“ „Um Substanzverluste wie bei den Zehntablösungskapitalien zu vermeiden, sind die Ablösungsbeträge möglichst in Liegenschaften anzulegen. Im Bereich der Bauaufgaben begrüßt der Finanzausschuß die Heranziehung von Fondsvermögen für Zwecke der Landeskirche und der Kirchengemeinden. Neben einer sinnvollen Entlastung der einzelnen Haushalte erfolgt eine gezielte Neuinvestition der erwirtschafteten Mittel.“

Und noch ein letztes Zitat: „... durch Zu- und Verkäufe ist ein Zugang von 0,305 ha zu verzeichnen. Der Finanzausschuß begrüßt die gezielte Umstrukturierung schlecht verwertbarer Liegenschaften und die damit verbundene Schaffung veränderter Voraussetzungen für neue Erträge. Als Anlage zum Haushaltsplan finden Sie eine Aufstellung des Liegenschaftsvermögens des unmittelbaren Fonds und der Zentralpfarrkasse. In aller Offenheit und Deutlichkeit ist hier das Vermögen aufgezeichnet, genauso wie in den Haushaltsplänen und ihren Erläuterungen in aller Klarheit die Entwicklung und Verwendung der Erträge dargestellt ist. Es ist dem Finanzausschuß ein Anliegen, auf diese Transparenz hinzuweisen. Wir unterziehen uns der Mühe, kirchliche Finanzwirtschaft und wirtschaftliche Vermögensverwaltung in der öffentlichen Darstellung bis in Detail zu ergründen. Wir prüfen immer wieder die Berechtigung für den Besitz dieser Vermögensteile und ihrer Entwicklung und können dies nur auf dem Hintergrund der damit verbundenen Verpflichtungen tun, von denen wir uns nicht, ohne unsozial zu werden, lossagen können. Das kirchliche Fondsvermögen stellt für uns keinen Machtfaktor dar, sondern eine stete und immerwährende Ver-

pflichtung zur treuen, allerdings auch ertragsstarken Vermögensverwaltung. Niemand kann uns aus der fürsorglichen Verantwortung gegenüber unseren Mitarbeitern und unseren Gemeinden entlassen. Wer Besitz und Ertrag des Fondsvermögens in Frage stellt, muß wissen, daß er auch unsere stiftungsgemäßen Aufgaben in Frage stellt.“ Meine Ausführungen schließe ich mit einem Wort des Dankes an die, die „die Vermögenswerte der Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds verantwortungsbewußt und zufriedenstellend bewirtschaften und verwalten“. Die Synode stimmt dem Haushaltsplan des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds nach einer Wortmeldung zu Fragen der Forstwirtschaft einstimmig zu.

Die Grundordnung schreibt in § 119 Abs. 1 vor:

Der Landessynode ist während einer Amtszeit vom Evangelischen Oberkirchenrat nach vorheriger Beratung im Landeskirchenrat mindestens zweimal ein Hauptbericht, der über alles Wichtige, was auf kirchlichem Gebiet seit der Erstattung des letzten Hauptberichts vorgekommen ist, Rechenschaft gibt, vorzulegen.

Der Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats für die Zeit vom 1. 1. 1972 bis 31. 12. 1974 wurde der Synode bei der Herbsttagung 1975 vorgelegt. Dort finden wir unter Buchstabe B, Landeskirchliche Gesamtaufgaben, IV, Unterländer Evangelischer Kirchenfonds, folgende Ausführungen: „Auf Grund der allgemein positiven Einnahmeentwicklung konnte der Unterländer Evangelische Kirchenfonds im Berichtszeitraum alle stiftungsgemäßen Verpflichtungen erfüllen. Für die Bauunterhaltung an Kirchen und Pfarrhäusern wurden nicht nur die nach dem Haushaltsplan eingesetzten Mittel, sondern auch noch zusätzliche Beträge aus den Haushaltserträgen bereitgestellt.“ „Diese Entwicklung fordert, die Finanzkraft des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds mit allen verfügbaren Mitteln zu steigern. Deshalb sind weitere Investitionen zugunsten des Grundstockvermögens auch in den kommenden Jahren unerlässlich. Das geschieht nicht nur im Rahmen der Baulandverwertung, sondern vor allem auch durch den Neubau oder den Neuerwerb größerer Mietwohnhäuser. Sie dienen zugleich der Wohnungsfürsorge der Landeskirche für Pfarrer, Religionslehrer und sonstige Mitarbeiter. Im Berichtszeitraum hat der Unterländer Evangelische Kirchenfonds 4 Mietwohnhäuser gebaut oder erworben.“ Soweit aus dem Hauptbericht.

Der Berichterstatter des Finanzausschusses, der Synodale Flühr, nimmt dazu in seinem Bericht vom 5. 10. 1976, beraten in der Landessynode am 19. 10. 1976, wie folgt Stellung: „Es wird festgestellt, daß die Haushaltslage des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds jederzeit eine vollständige Erfüllung aller fundierten Lasten zuließ. Man sieht darin ein Ergebnis der bisherigen Vermögensinvestitionen, mit denen die Ertragskraft des Liegenschaftsgrundstocks wesentlich verstärkt wurde. Die Investitionen der letzten Jahre haben auch die Voraussetzungen geschaffen, konjunkturbedingte Schwierigkeiten ohne Nachteile zu überwinden. Die Investitionen im Vermögensgrundstock sollen fortgesetzt werden, um

durch Erschließung neuer Einkünfte die Nachhaltigkeit des Ertrags und damit die Deckung künftiger Aufgaben zu sichern.“ „Der Finanzausschuß bestätigt die stiftungsrechtliche Widmung des Fondsvermögens. Das bedeutet auch eine Abgrenzung gegenüber anderen kirchlichen Rechtsträgern. Erträge und Vermögensgrundstock der Fonds dürfen nicht durch widmungsfremde Verfügungen verkürzt werden. Insbesondere gilt das für den Unterländer Evangelischen Kirchenfonds, weil dessen fundierte Lasten privatrechtliche Verpflichtungen enthalten, auf deren Erfüllung ein Rechtsanspruch seitens der begünstigten Kirchengemeinden besteht. Der Finanzausschuß sieht in dem landeskirchlichen Stiftungsvermögen und in der Arbeit der Bezirksverwaltung eine durchaus geeignete Form und Methode kirchlicher Aufgabenerfüllung. Er würde es begrüßen, wenn dafür in der Öffentlichkeit durch bessere Informationen mehr Verständnis gewonnen werden könnte.“

Zur Herbsttagung 1975 ging der Landessynode der Haushaltsplan 1976/77 des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds mit ausführlichen Erläuterungen zu. Der Haushaltsplan sieht unter „Fundierte Baulasten“ Haushaltsstelle 41 Unterhaltskosten für 1976 1,9 Millionen DM, für 1977 2,1 Millionen DM gegenüber einem Ansatz in 1974/75 von nur 1,4 Millionen DM vor. Haushaltsstelle 42 weist für Neubauten — in diese Position gehört auch der Erwerb von Häusern — für 1976 und 1977 jeweils 230 000 DM aus. Das dem Haushaltsplan beigefügte Liegenschaftsverzeichnis weist den Nettozugang von drei Eigentumsgebäuden aus.

Zugang: Karlsruhe, Kastellstraße 19	
Karlsruhe, Kastellstraße 28	
Neckarelz, Tannweg 14	
Bad Krozingen, Vogelbergweg 4	= 4
Abgang: Waldschutzhütte in Sinsheim	= 1
Nettozugang also drei Eigentumsgebäude	3

Vor der Synode gehe ich davon aus, daß meine Konsynodalen „die Haushaltspläne genau studiert und die Erläuterungen gründlich durchgearbeitet haben“. Schließlich bringe ich zum Ausdruck, daß der Finanzausschuß die Entwicklung der Erträge des Fondsvermögens und deren Verwendung mit großer Aufmerksamkeit beobachten wird. Der Finanzausschuß ist beeindruckt von der sachgemäßen und verantwortungsvollen Verwaltung des Fondsvermögens. Der Herr Präsident sagt laut Seite 113 des gedruckten Verhandlungsberichts Herbst 1975: „Herr Oberkirchenrat Dr. Jung, ich erweitere den vorhin bereits ausgesprochenen Dank auch auf diese beiden Haushaltspläne“, worauf Oberkirchenrat Dr. Jung antwortet: „Gestatten Sie mir bitte, den von Ihnen ausgesprochenen Dank an meine Mitarbeiter im Oberkirchenrat und der Pflege Schönau mit ihren Abteilungen in Mosbach und Offenburg weiterzugeben. Ihnen verdanken wir die guten betriebswirtschaftlichen Ergebnisse.“

Mit dieser Darstellung möchte ich den Beschwerdeführern den Beweis der steten Kontrolle des Evangelischen Oberkirchenrats durch die Landessynode erbringen. Es zeigt sich, daß die Synode vom Erwerb

der Häuser Kastellstraße 19 und 28 Kenntnis hatte und keine Einwendungen erhoben hat, genauso wie sie in dem kommenden Haushaltsplan für den Unterländer Evangelischen Kirchenfonds darüber Kenntnis erhalten wird, was sich in den vergangenen zwei Jahren an Bestandsveränderungen ergeben hat und wo diese sich ergeben haben.

Der Finanzausschuß empfiehlt der Synode, gegen den Erwerb des Hauses Bergwaldstr. 6 keine Bedenken zu erheben. Zur Finanzierung stehen die Erträge aus Verkäufen in Heidelberg zur Verfügung. Es fällt in den Aufgabenbereich des Evangelischen Oberkirchenrats, den Kaufpreis eines Anwesens zu ermitteln und die Rendite zu errechnen. Der Finanzausschuß hat sich von der Angemessenheit des Kaufpreises überzeugen lassen. Vergleichsweise sei hier einmal gesagt, daß die Kosten der Modernisierung eines Pfarrhauses heute zwischen 150 000 und 200 000 DM liegen, wobei es keine Rolle spielt, bei wem die Unterhaltspflicht liegt, bei der Kirche, dem Fonds oder dem Staat. Der Erwerb alter Häuser und die erforderliche Renovierung erbringen zunächst, und zwar nicht nur im kirchlichen Bereich, eine geringe Rendite. Der wesentliche Ertrag ist in der Wertsteigerung und damit in einem langfristigen Haushaltsausgleich des Fonds zu suchen. Es ist auch nicht zu beanstanden, wenn Immobilien bei angemessenen Preisen in bevorzugten Wohnlagen erworben werden. Der Gedanke der Qualität ist eine wesentliche Voraussetzung für eine gesunde Grundstückspolitik.

Wir haben soeben ein Gesetz beschlossen und haben gehört, daß es nun nach den gültigen Gesetzen nur noch für die Gemeindepfarrer Dienstwohnungen gibt, daß für die Krankenhauspfarrer eine Übergangslösung getroffen ist und daß es für alle anderen landeskirchlichen Pfarrer und auch für die Referenten des Oberkirchenrats nur noch Mietwohnungen gibt. Die Vermietung von kirchen- oder fondseigenen Wohnungen und die Festsetzung des Mietpreises sind Angelegenheiten der Verwaltung. Dem Finanzausschuß ist bekannt, daß die Mietpreiskommission des Evangelischen Oberkirchenrats, in der auch die Mitarbeitervertretung vertreten ist, die Mieten regelmäßig überprüft und gegebenenfalls neu festsetzt. Außer einer Grundmiete gibt es Feinstufungen, die Zu- oder Abschläge bringen können. Ausschlaggebend sind z. B. Baujahr, Ausstattung, Lage u. a. m. Durch diese im Bereich der gesamten Landeskirche geltende Regelung ist eine Gleichbehandlung aller Mieter gegeben. Keinesfalls ausschlaggebend für die Festsetzung des Mietpreises darf die Besoldungsgruppe des Mieters sein. Dies wäre eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes.

Eine korrekte Einhaltung der grundordnungs-gemäßen Zuständigkeit von Landessynode und Evangelischem Oberkirchenrat ist wesentliche Voraussetzung funktionsfähiger Arbeit der Kirchenleitungsorgane. Es liegt nicht in der Zuständigkeit der Landessynode, die sehr detaillierten Fragen der Beschwerdeführer zu beantworten. Der Finanzausschuß bittet daher den Evangelischen Oberkirchenrat, an den die Beschwerdeführer ihre Beschwerde gerichtet haben, die gewünschte Information in ange-

messener Weise zugehen zu lassen und den Mitgliedern der Synode diese Information in Abschrift zugehen zu lassen. Wir sprechen diese Bitte in dem Wissen aus, daß der Evangelische Oberkirchenrat über seine Geschäftsführung nach der gegebenen Ordnung nur der Landessynode Rechenschaft schuldig ist. Daher wählen wir die Formulierung „in angemessener Weise“. Wir sind der Meinung, daß nach diesem Nachweis der Kontrolle des Evangelischen Oberkirchenrats durch die Landessynode und durch eine den vorausgehenden Ausführungen entsprechende objektive Information der Beschwerdeführer deren Anliegen am besten befriedigt werden kann, zumal sie wiederholt ihr sehr großes Interesse bezeugen, daß das Ansehen der Kirche erhalten bleibe.

Die Zusammenarbeit zwischen Landessynode und Evangelischem Oberkirchenrat war bis heute zwar nie ohne sachgerechte Kritik, aber doch immer getragen von dem gegenseitigen Vertrauen, das diesen beiden Leitungsorganen unserer Kirche angemessen ist.

(Beifall)

Es muß die Synode befremden, daß in der kirchlichen Verwaltung Bedienstete tätig sind, die unangemessenerweise Informationen weitergeben.

(Zustimmung)

Sie handeln gegen ihr Berufsethos und bringen zum Ausdruck, daß sie selbst wenig Vertrauen zu ihrem Dienstherrn haben. Sie fügen ihm dadurch einen nicht geringen Vertrauensschaden zu.

Wir setzen uns nachdrücklich für eine größtmögliche Information der Kirchenmitglieder ein und leisten das als Synode in unseren öffentlichen Sitzungen selbst. Wir erwarten von den Bediensteten der kirchlichen Verwaltung die Solidarität, die in allen Arbeitsbereichen unseres Wirtschafts- und Berufslebens üblich und Kennzeichen guter Partnerschaft ist.

(Beifall)

Synodale **Dr. Gilbert**, Berichterstatterin: Herr Präsident! Verehrte Konsynodale! Der Hauptausschuß hat von dem Bericht des Finanzausschusses durch den vereinbarten Gaststatus der jeweiligen Berichterstatter Kenntnis genommen und ihn in die Beratung einbezogen.

Der Hauptausschuß unterscheidet zwei Fragenkomplexe, den der Sachbehandlung Wohnungsfürsorge für kirchliche Bedienstete und das kirchenverwaltungsinterne Problem möglicher dienstrechtlicher Unkorrektheiten.

1. Der Hauptausschuß lehnte es mehrheitlich ab, zu Personalangelegenheiten innerhalb der kirchlichen Verwaltung Stellung zu nehmen. Er wies auf die dafür allein begründete Zuständigkeit der Personalabteilung und die ihr gegebenen Möglichkeiten innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrates hin. Der Hauptausschuß konnte deshalb den Ausführungen des Finanzausschusses zu dieser Frage nicht folgen.

2. Zur Frage der Wohnungsfürsorge für kirchliche Bedienstete war der Hauptausschuß darin einig: Der Finanzausschuß hat sowohl durch die dort immer wieder erörterten Grundfragen kirchlicher Vermögenspolitik wie auch durch die Erörterung von Einzeldaten viel mehr Informationen,

als sie durch die Haushaltsbehandlung im Plenum — und deren Lektüre in den gedruckten Protokollen im Lande — zu erreichen sind.

Dieses Informationsdefizit belastet den Hauptausschuß auch im Gedanken an nicht synodale Gemeindeglieder und bedarf nach seiner Ansicht bestmöglicher Abhilfe. Das geht für die hier allein betroffene Fondsverwaltung auch aus der vom Präsidenten — Sie erinnern sich — besonders hervorgehobenen und von der Synode in ihrer zweiten Plenarsitzung beschlossenen Empfehlung des Finanzausschusses hervor. Ein Zitat, das auch der Berichterstatter des Finanzausschusses ausführt — wir unterscheiden uns nur in dem Schwerpunkt unseres gemeinsamen Zitats: „Der Finanzausschuß würde es begrüßen, wenn für die Arbeit der Bezirksverwaltung des landeskirchlichen Stiftungsvermögens in der Öffentlichkeit durch bessere Information mehr Verständnis gewonnen werden könnte.“

Hinter dieser Aussage der Synode steht das Bedürfnis nach mehr Transparenz oder Erklärung kirchlicher Fondsverwaltung. Nach Ansicht des Hauptausschusses steht dieses Bedürfnis auch hinter dem Antrag Stöcklin und nicht nur die vom Finanzausschuß aufgegriffenen Zweifel in die ausreichende Kontrollfunktion der Synode. Solche Zweifel werden im übrigen — und das ist beruhigend — in Zukunft zur Befreiung der Synode von Anfragen dieser Art durch das gestern beschlossene Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt zu beheben sein. Der Ruf nach mehr Transparenz sei sicher auch die Folge der in anderen Fragen begrüßten Parallele zwischen staatlichem und kirchlichem Leben. Man mag diesen Ruf nach Transparenz begrüßen oder als unbequem empfinden — aber überhören dürfen wir ihn nicht.

Es war einhellige Meinung, mit Nachdruck auch die des anwesenden Oberkirchenrats, daß endlich das jahrelang anstehende Informationsdefizit im Kirchenbezirk Karlsruhe durch sehr klare und auch detaillierte Auskünfte zu jeder der angeschnittenen Fragen zu mindern sei. Unter dieser Voraussetzung schloß sich der Hauptausschuß der Bitte des Finanzausschusses um ein vom EOK abzusetzendes Antwortschreiben an. Ein Gespräch der Berichterstatterin — und hier muß ich die Mitglieder des Hauptausschusses um besondere Aufmerksamkeit bitten — mit dem Berichterstatter und dem Vorsitzenden des Finanzausschusses machte auf ein Problem aufmerksam: der Berichterstatter des Finanzausschusses hat es angeschnitten, ich konnte es seit gestern abend nicht mehr in den Hauptausschuß einbringen, habe es aber mit dem Vorsitzenden unseres Hauptausschusses besprochen und muß es nun hier vortragen. Der Finanzausschuß bittet um Auskunft — Sie haben es gehört — in „angemessener Weise“, der Hauptausschuß um detailliertes Eingehen auf Einzelfragen. Es bestehen rechtlich zumindest Bedenken, ob der Hauptausschuß mit seinem Begehren die Empfehlung des Finanzausschusses in dieser Form präzisieren kann. Denn der Evangelische Oberkirchenrat ist nach dem Aufbau unserer Grundordnung nicht verpflichtet, jedem Antragsteller detaillierte Auskünfte in Einzelfragen zu geben. Daß

das durch die zwei uns vorliegenden Schreiben an die Antragsteller ansatzweise bereits geschehen ist, sei dahingestellt. Der Ev. Oberkirchenrat ist nur der Synode zur detaillierten Auskunft verpflichtet, die Synode selbst hat diese zu verarbeiten. Es ist zu fragen, ob sie sich von dieser Verpflichtung durch Delegation einer Aufgabe an den Evangelischen Oberkirchenrat entledigen kann — und sollte.

Auch deshalb meinte der Hauptausschuß, dem Informationsdefizit über die im vorliegenden Antrag angeschnittenen Einzelfragen und deren mögliche Bearbeitung durch den Evangelischen Oberkirchenrat hinaus Rechnung tragen zu sollen. Das ist für die hinter uns liegenden Haushaltsjahre und vor der Synode durch den eben erfolgten Bericht des Finanzausschusses geschehen. Der Evangelische Oberkirchenrat selbst hat aber nach Auskunft des dafür zuständigen Referenten — nein, des bei der Beratung im Hauptausschuß anwesenden Sachbearbeiters — bereits eine Untersuchung grundsätzlicher Fragen über die Zweckbestimmung kirchlichen Grundvermögens und dessen wirtschaftliche Verwaltung eingeleitet. Das Ergebnis solcher Untersuchung wäre nach Ansicht des Hauptausschusses eine sachgemäße und erforderliche Ergänzung der eben gehörten Ausführungen — dieses Mal von Seiten des Evangelischen Oberkirchenrates selbst. Sie würde, das liegt in der Intention einer Untersuchung beschlossen, auch die Perspektiven zukünftiger Entwicklung einbeziehen. Der Hauptausschuß möchte dabei folgende Fragen besonders berücksichtigt wissen:

a) Wie sieht der Evangelische Oberkirchenrat die Erfüllung der stiftungsgemäßen Aufgabe der Fondsverwaltung (besonders des Liegenschaftsvermögens) am besten gewährleistet?

b) Ist die Wohnungsfürsorge für alle kirchlichen Bediensteten weiterhin beizubehalten und, wenn ja, weitgehend durch die Vermögens-Anlagepolitik der Fondsverwaltung zu erfüllen?

c) Welches sind die wirtschaftlichen Bedingungen — Mietgrundsätze und kirchliche Bestimmung über Instandsetzungskosten — für die Verwaltung des kirchlichen Hausbesitzes?

3. Im Zuge der sehr ausführlichen Erörterungen — ich habe die Zahl der Anwesenden und die abgelaufene Zeit nicht gemessen — wurde ferner deutlich, daß in der Frage der Wohnungsfürsorge für kirchliche Bedienstete der Beteiligung der Mitarbeitervertretung eine entscheidende Rolle zukommt. § 26 Mitarbeitervertretungsgesetz sieht unter Ziff. 1e vor: „Die Mitarbeitervertretung wirkt mit bei Zuweisung und Kündigung von Mietwohnungen an Mitarbeiter, sowie bei der Festsetzung von Nutzungsbedingungen.“ Nach § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes sind Mitarbeiter im Sinne des Gesetzes nicht die Mitglieder der Dienststellenleitungen. Das war, so lange Dienststellenleitern Dienstwohnungen zugewiesen waren, auch im Rahmen der Mitarbeitervertretung folgerichtig. Seit 1. 7. 1976 sind nun ehemalige Dienstwohnungen in kircheneigene Mietwohnungen umgewandelt, unterliegen aber gleichwohl nicht der Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung nach § 26. Das bedarf nach Ansicht des

Hauptausschusses der Überprüfung und sollte dem Verfassungsausschuß mit der Bitte um alsbaldige Klärung überwiesen werden.

Der Hauptausschuß schlägt daher der Synode folgende Beschlußfassung vor:

1. Die Synode erbittet im Zusammenhang mit der nächsten Haushaltsdebatte vom Evang. Oberkirchenrat einen Bericht über Grundfragen kirchlicher Fondsverwaltung unter Berücksichtigung der oben genannten Frage.

2. Die Synode überweist dem Verfassungsausschuß die Überprüfung des § 26, 1e in Verbindung mit § 3 Mitarbeitervertretungsgesetz mit der Bitte um Stellungnahme bis zum Herbst 1977.

Ich möchte und muß dieser Berichterstattung noch eine persönliche Bemerkung anfügen. Diese Berichterstattung habe ich übernommen, obgleich ich durch 1½ Jahre hindurch in dieser Sache Anfragen an den zuständigen Referenten des Evangelischen Oberkirchenrates gerichtet, beantwortet bekommen und erneut gestellt habe. Darüber habe ich auch gestern im Hauptausschuß berichtet. Diese verwaltungsinternen Anfragen in Sachen Wohnungsfürsorge sind durch Auskünfte offensichtlich des zuständigen Referats darüber und durch meine unmittelbare Antwort auf Fragen auch schon vorher manchem Konsynodalen bekannt geworden. Ich habe die Zuordnung dieser Berichterstattung nicht abgelehnt, weil ich mich bewußt einer Vermutung, ja einer möglicherweise bis zum Verdacht erhärteten Vermutung, stelle. Der Vermutung nämlich, daß der Antrag Stöcklin u. a. von mir initiiert worden sei. Diese Vermutung ist — das ist erhärtet — expressis verbis geäußert oder doch durch entsprechendes Zusammenfügen von Unterlagen als Prämisse den Beratungen in den damit befaßten Gremien vorangestellt worden. Die Vermutung einer mittelbaren Urhebererschaft dieses an die Synode gelangten Antrags macht betroffen.

Das Plenum ist — jedenfalls im Augenblick — nicht der Ort und die Gelegenheit, um Fragen zu erörtern, die zwischen dem Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats und einem Synodalen stehen. Fragen, die schwer wiegen. Solche Erörterung wird, so hoffe ich, trotz drei Wochen vergeblicher Bemühungen darum, außerhalb des Plenums noch möglich sein.

Hier und jetzt nur soviel: Verwaltungsinterne Anfragen eines Synodalen an einen Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats, die Art ihrer Bearbeitung und die Verwertung im Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats sind ein Prüfstein dafür, was die Grundordnung mit § 109 Abs. 2 meint. Dort heißt es, wie Sie alle wissen und in diesem Hause oft zitiert wird, u. a.: „Im Dienste der Leitung wirken die Landessynode und der Evangelische Oberkirchenrat zusammen. Dies geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebarter Einheit.“ Daß hier Verfassungsnorm nicht immer gleich der Verfassungswirklichkeit ist, ist gelegentlich hart erfahrbar. Wenn es auch schwerfällt, hoffe ich gleichwohl, daß letztlich nicht mangelndes Vertrauen in die verfahrensmäßige Richtigkeit und in die Red-

lichkeit ehrenamtlicher Mitarbeit eine Zusammenarbeit innerhalb der kirchlichen Organe hindern wird.

Ich danke Ihnen.

(Allgemeiner Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Vielen Dank! — Ich darf zunächst vor Eröffnung der Aussprache die auch von der Berichterstatterin angeführte und zum Ausdruck gebrachte Hoffnung teilen, daß irgendwelche Unstimmigkeiten innerhalb der kirchenleitenden Organe zunächst unter diesen wieder ausgeräumt werden können.

Ich eröffne nun die Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt. Sind Wortmeldungen hierzu? — Das ist nicht der Fall.

Dann darf ich auf die Empfehlungen zurückkommen, und zwar sind vom Finanzausschuß zwei Empfehlungen ausgesprochen worden: Zunächst empfiehlt der Finanzausschuß, gegen den Erwerb des Hauses Bergwaldstraße 6 keine Bedenken zu erheben.

Wird hierzu noch Wortmeldung erwünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wer kann sich dieser Empfehlung des Finanzausschusses nicht anschließen? — Wer möchte sich der Stimme enthalten?, — mit 6 Enthaltungen ist diese Empfehlung angenommen.

Dann ist noch eine Bitte des Finanzausschusses durch den Berichterstatter vorgetragen worden, und zwar: der Finanzausschuß bittet daher den EOK, an den die Beschwerdeführer ihre Beschwerde gerichtet haben, die gewünschte Information zugehen zu lassen und den Mitgliedern der Synode diese Information in Abschrift zuzustellen.

Ja, bitte!

Synodaler **Stock**, Berichterstatter: Ich habe das nachträglich handschriftlich in meinem Manuskript eingefügt und vergessen, es dort zu berichtigen. Es muß heißen: „die gewünschte Information in angemessener Weise zugehen zu lassen“.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Es heißt also: „die gewünschte Information in angemessener Weise den Beschwerdeführern zugehen zu lassen und den Mitgliedern der Synode diese Information in Abschrift zuzustellen“. — Das wäre die Fassung, ja?

Wer kann dieser Bitte des Finanzausschusses ... ja, bitte!

Synodaler **Gabriel**: Um eine Meinungsverschiedenheit in der Frage „in angemessener Weise“ von vornherein zu vermeiden, wäre es vielleicht empfehlenswert, wenn Oberkirchenrat und Synode sich darüber schon heute einigen könnten, in welcher Weise das erfolgt.

Ich könnte mir also vorstellen, daß die Synode einverstanden wäre, den Beschwerdeführern Abschrift dieser heute erstatteten Berichte zuzustellen. Das wäre zwar ein Vorgriff auf das Protokoll, aber das wäre wohl schon inhaltlich die halbe Arbeit.

Im übrigen möchte ich persönlich vermeiden, daß ein Ventil geöffnet wird zu einer unnötigen Verwaltungsarbeit, über die wir immer in unserer Kirche stöhnen. Die Beschwerdeführer sollten noch eine Auskunft haben über das Wesentliche der

Grundsätze und über die konkret angesprochenen Beschwerdeobjekte, aber im übrigen nicht etwa in der detaillierten Form, daß etwa Quadratmeterausmessungen noch gefordert werden können oder sonstige Bewertungskriterien hinterfragt werden. Dafür sind wir als Synode da, und es ist ohnehin ein unangemessener Zeit- und Kräfteaufwand für diese Sache entstanden. Wir sollten, glaube ich, mit dem Oberkirchenrat in dieser Sache auf diese Weise einig sein. Ich wäre sehr froh, wenn nicht nachträglich noch einmal ein Hick-hack wegen der erwünschten Auskünfte entstehen würde.

(Beifall)

Synodaler von **Adelsheim**: Noch ein Detail: der Begriff „Beschwerdeführer“ in diesem Zusammenhang gefällt mir nicht ganz. Ich bin zwar kein Jurist, aber meiner Ansicht nach ist der Begriff der Beschwerde ein rechtlich ganz klar definierter Begriff, der auf die Stellung der hier gegebenen Antragsteller dem Oberkirchenrat oder der Synode oder der Landeskirche als Ganzes gegenüber nicht zutreffend ist. (Zuruf: Richtig!)

Ich würde den Begriff Beschwerdeführer durch den einfachen Begriff Antragsteller ersetzen.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Antragsteller oder Anfragenden! Wären Sie damit einverstanden, daß wir für diesen Begriff „Anfragende“ setzen? — Danke schön für diese Anregung.

Es geht um den Begriff „angemessen“, dem sich der Hauptausschuß nach dem Bericht unserer Konsynodalen **Dr. Gilbert** nicht anschließen kann. Es ist nun ein Vorschlag gemacht worden, wie dieses „angemessen“ auszufüllen sei.

Synodale **Dr. Gilbert**: Noch eine Bemerkung zur Geschäftsordnung! Der Antrag des Hauptausschusses, der Evangelische Oberkirchenrat solle im nächsten Herbst noch einmal darüber berichten, um die Synode nicht von ihrer Informationspflicht zu entledigen, geht weiter als der Antrag, den jetzt Herr Gabriel gestellt hat. Ich meine, wir müßten erst über diesen Antrag entscheiden und je nach dem Ergebnis der Beschlußfassung dieses Antrags wird dann auch die Beschlußfassung über den Antrag einer Auslegung „in angemessener“ Weise zu fällen sein. Unser Antrag geht weiter, und deshalb muß er zuerst abgestimmt werden. — Sie sehen, es klappt mit der Abstimmung der Berichterstattung zwischen den Ausschüssen doch nicht ganz.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Das kann auch nicht gefordert werden, daß das so klappt!

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Frau **Dr. Gilbert**, Sie hatten die Bitte ausgesprochen, daß der Oberkirchenrat bei der nächsten Haushaltssynode in einem Referat die Grundsätze der Verwaltung des Fondsvermögens vorträgt. Ist das so richtig verstanden?

Synodale **Dr. Gilbert**, Berichterstatterin: Es liegt den Berichterstattern und Vorsitzenden der Ausschüsse ein Schreiben von Herrn Kirchenoberrechtsrat Ostmann an den Präsidenten der Landessynode vor; in diesem Schreiben wird unter Ziffer 3 darauf hingewiesen, daß Sie in Ihrem Referat grundsätzliche Erwägungen zur Fondsverwaltung angestellt haben. Unser Begehren ist nur, von dem Ergebnis dieser grundsätzlichen Erwägungen im Zuge der

nächsten Haushaltsdebatte unterrichtet zu werden. Das ist unser Antrag.

(Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Die Anträge klaffen natürlich etwas auseinander, wie es nicht anders sein kann; denn die Bitte des Finanzausschusses geht ja nun auch zunächst einmal dahin, wie die Anfragenden verbeschieden werden sollen, und der Antrag des Hauptausschusses geht dahin, wie diese Sache allgemein in der Synode zu behandeln ist.

(Zurufe: Sowohl als auch)

— Das ist richtig. Der Antrag des Hauptausschusses geht etwas weiter. Ich will ihn deshalb nochmal verlesen, damit Sie darüber informiert sind, weil die Anträge ja nicht schriftlich vorliegen.

Der Hauptausschuß schlägt vor:

1. Die Synode erbittet vom EOK einen Bericht über Grundfragen kirchlicher Fondsverwaltung unter Berücksichtigung der oben genannten Fragen im Zusammenhang mit der nächsten Haushaltsdebatte.

Das ist der Antrag Ziffer 1.

Ich stelle nun diesen Antrag des Hauptausschusses zur Abstimmung. Wer kann sich diesem Antrag nicht anschließen? — 1 Gegenstimme. Wer enthält sich? — 3 Enthaltungen. Dann ist dieser Antrag mit 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen angenommen.

Der Hauptausschuß hat noch einen zweiten Punkt zum Beschluß vorgeschlagen.

2. Die Synode überweist dem Verfassungsausschuß die Überprüfung des § 26, 1 e in Verbindung mit § 3 Mitarbeitervertretungsgesetz mit der Bitte um Stellungnahme bis zum Herbst 1977.

Hierzu hat Herr Dr. Wendt das Wort.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Die Synode wird sich im Frühjahr mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes zu befassen haben. Dieser Entwurf ist gemeinsam mit der Arbeitsrechtlichen Kommission erarbeitet worden. Sie werden sich dann auch mit der Frage zu befassen haben, ob und inwieweit die Personalvertretung bei der Zuweisung von Mietwohnungen mitwirkt.

Insofern erscheint es mir überflüssig, den Verfassungsausschuß noch damit zu beschäftigen.

Synodale **Dr. Gilbert**, Berichterstatterin: Vielen Dank! — Wir hätten das gerne bereits gestern in der Hauptausschußsitzung gehört, um das hier nicht so breit ausführen zu müssen. Damit entfällt der Antrag.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Damit entfällt der Antrag. — Noch eine Wortmeldung hierzu?

Synodaler **Ritsert**: Vielleicht kann das aber doch als Empfehlung zur Berücksichtigung bei der Ausarbeitung des Gesetzes mit berücksichtigt werden.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Das ist gesagt worden. — Herr Herrmann, bitte!

Synodaler **Herrmann**: Wenn ich es recht verstehe, dann kann jetzt im Blick auf die Anfrage der Herren Stöcklin und andere durchaus die Antwort in sogenannt angemessener Weise erfolgen unter

Hinweis darauf, daß die Detailfragen hier in der Synode an dem zuständigen Ort geklärt werden.

(Vereinzelter Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Ist der Antrag des Finanzausschusses dahin zu verstehen? — Herr Stock!

Synodaler **Stock**, Berichterstatter: Ich habe zusätzliche Ausführungen dazu gemacht, die vermutlich dem Herrn Präsidenten im Moment nicht zugänglich sind. Wir sprechen diese Bitte aus in dem Wissen, daß der EOK nach der gegebenen Ordnung nur gegenüber der Landessynode Rechenschaft schuldig ist. (Zuruf: Das passiert ja jetzt)

Und das ist das, was wir für angemessen halten. Im Rahmen dessen soll der Oberkirchenrat berichten; wir wollen jetzt den Text nicht erarbeiten.

Synodaler **Gabriel**: Herr Präsident, ich glaube, wir sind uns einig. Wir sollten mit unserem jetzigen Gesprächsgang die Angelegenheit der Antragsteller Stöcklin und anderer als abgeschlossen ansehen.

(Beifall)

Das geschieht nach meinem Dafürhalten, wenn wir die Empfehlungen annehmen, die Bruder Stock vorgebracht hat, nämlich, daß sie in angemessener Weise unterrichtet werden unter Beifügung der Protokollnotiz dieser Berichte und unter Hinweis darauf, daß sich die Synode diesen anstehenden Fragen noch weiterhin widmen werde, indem sie bei der Haushaltsberatung sich den Gesamtkomplex wieder zu eigen macht. Damit müßte das jetzt mit einem Punkt zu versehen sein.

(Beifall)

Synodaler **Leser**: Ich möchte nur noch hinzufügen, es müssen die beiden Berichte Stock und Gilbert weitergegeben werden, nicht nur der Bericht des Finanzausschusses. (Zurufe) Das sollte geklärt sein!

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Noch eine Frage an Frau Dr. Gilbert. Sie hatten ja zum Schluß einige persönliche Anmerkungen gemacht. Wäre das sinnvoll, dies in dieser Mitteilung nicht bekanntzugeben oder legen Sie Wert darauf?

Synodale **Dr. Gilbert**, Berichterstatterin: Ich habe mit Absicht formuliert: eine „persönliche Bemerkung“. Sie lag außerhalb der Berichterstattung über die Beratung des Hauptausschusses. Was Sie in diesem Zusammenhang weitergeben können, beschränkt sich fraglos auf die Berichterstattung.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Sie haben den Oberkirchenrat als verantwortlich angesehen, den Anfragern eine Antwort zu geben, und haben darauf hingewiesen, hierbei sollten die erstatteten Berichte berücksichtigt werden.

Ich nehme an, daß Sie hier keine Briefträgerfunktion gemeint haben, daß wir wortwörtlich diese Berichte mitteilen; das könnten Sie dann wirklich selber machen. Sondern wir werden nach unserem Ermessen eine Antwort geben, wobei die Berichte der Synode berücksichtigt werden.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Können wir nach den Ausführungen des Vorsitzenden des Finanzausschusses und von Synodalen Dr. Gilbert und den Ausführungen der Herren des Oberkirchen-

rats damit diese Sachbehandlung ... Noch eine Wortmeldung, Herr Rauer!

Synodaler **Rauer**: Ich würde also dieser Einschränkung nicht das Wort reden. Es ist viel einfacher, wenn die Berichte in ihrem Wortlaut so geschrieben und den Antragstellern mitgeteilt werden, als wenn jetzt eine Interpretation oder gar Auszüge, die möglicherweise zu weiteren Mißverständnissen führen können und da hineinkommen können, mitgeteilt werden. Im Sinne von Herrn Gabriel wollen wir ja den Punkt machen. Und der ist auf diese Art und Weise wahrscheinlich dann besser und deutlicher, als wenn wir jetzt wieder Interpretationsmöglichkeiten offenlassen.

(Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Damit wäre aber dem Wunsche des Finanzausschusses nach angemessener Information nicht entsprochen. In dem Wort „angemessen“ muß eine gewisse Freiheit enthalten sein. — Herr Schöfer, bittel!

(Zurufe)

Synodaler **Schöfer**: Ich möchte doch darum bitten, daß wir das Verfahren einhalten, das Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt eben vorgeschlagen hat. Ich glaube, im Sinne einer Punktsetzung, wie Herr Gabriel eben gesagt hat, wäre es dringend notwendig zu vermeiden, daß die Berichte des Finanzausschusses und Hauptausschusses, die ja in manchen Schwerpunktsetzungen voneinander abweichen, Punkt für Punkt verglichen werden können. Es sollte eine Bescheidung erfolgen, so wie es der Oberkirchenrat für notwendig und richtig hält.

Synodaler **Feil**: Ich kann das zwar verstehen. Aber die Berichte werden doch im Protokoll wörtlich veröffentlicht; dann geht es doch wieder los.

(Zurufe)

Synodaler **Viebig**: Zur Geschäftsordnung! — Ich beantrage Schluß der Debatte — Sie hatten das ja auch schon beschlossen — und daß wir über den Antrag des Finanzausschusses jetzt abstimmen, worin das Wort „in angemessener Weise“ vorkommt und damit dem Oberkirchenrat überlassen ist, was er für angemessen hält. Das ist ja wohl die Intention dieses Antrages. Damit könnten wir, glaube ich, die Sache beschließen.

(Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Ehe wir die Debatte schließen, lag noch die Wortmeldung der Berichterstatterin Frau Dr. Gilbert vor.

Synodale **Dr. Gilbert**, Berichterstatterin: Ich meine, Herrn Gabriel so verstanden zu haben, daß er unter der „angemessenen Weise“ auch die Anfügung von Anlagen versteht. Bitte, haben Sie doch Verständnis für die Lage im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach. Wenn in einem Vierteljahr oder in vier Monaten die gedruckten Protokolle kommen, geht die Diskussion von neuem los. Dann heißt es: die Berichterstattung ist zwar so interpretiert worden, aber geschrieben steht es anders. Ich möchte — so haben Sie sicher meine Ausführungen auch verstanden — den Oberkirchenrat nicht in die Lage des Briefschreibers, noch weniger in die des Briefträgers versetzen. Ich verstehe Herrn Ga-

briel so, daß „angemessen“ heißt: unter Hinzufügung der Anlagen.

(Beifall, Zurufe)

Synodaler **Stock**, Berichterstatter: Ich bin der Meinung, daß die angemessene Weise eine breite Interpretation hier erfahren hat und daß auf dieser Grundlage nun der Oberkirchenrat der Bitte des Finanzausschusses entsprechen kann. Ich sehe auch keinen Widerspruch in den beiden Berichten, sondern nur eine gegenseitige Ergänzung.

(Zuruf: Richtig!)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Gut! — Die Aussprache ist damit beendet.

Wer ist nun gegen die Bitte des Finanzausschusses, daß die gewünschte Information an die Anfragenden in angemessener Weise gegeben wird? — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich der Stimme? — Dann ist dieser Antrag angenommen und die Sache abgeschlossen.

Nachdem Sie nun doch länger ausgehalten haben, können wir die Pause um 1 Minute verlängern bis 11.30 Uhr — aber bitte pünktlich!

(Heiterkeit)

(Pause von 11.15—11.30 Uhr)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Wir fahren in der unterbrochenen Sitzung fort.

Darf ich mir den Vorschlag erlauben, die Ziffer VII der Tagesordnung vorzuziehen, weil Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt nach dem Essen nicht mehr da sein wird, aber Wert darauf legt, bei der Besprechung dieser Punkte mitwirken zu können. — Der Tagesordnungspunkt VII wird also vorgezogen:

VII.

Berichte des Hauptausschusses und Rechtsausschusses

VII, 1

Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars

Anlage 7

Ich bitte um den Bericht des Synodalen Schnabel für den Hauptausschuß.

Synodaler **Schnabel**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Hingewiesen sei zunächst auf die Voraussetzung dieser Änderung. Am 10. 6. 1975 beschloß der Evang. Oberkirchenrat, daß die Ordination nur an denen vollzogen wird, die unmittelbar danach hauptamtlich und auf Dauer ...

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Ich bitte um Entschuldigung, daß ich unterbreche. Ist es nicht besser, daß wir zuerst die Ziffer 2 besprechen (OZ. 15), weil dieser Gesetzentwurf die jetzt angesprochene Änderung des Pfarrerdienstgesetzes bringt. Hier handelt es sich quasi um eine Bezugnahme.

Synodaler **Schnabel**: Dazu bin ich ebenfalls Berichterstatter.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Es wird also zunächst Ziffer

VII, 2

aufgerufen:

Anlage 8

Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines dritten kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes

Bitte schön, Herr Schnabel.

Synodaler **Schnabel**, Berichterstatter: Es geht um den Entwurf eines dritten kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes.

Bei dem nun vorliegenden Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes hat sich der Hauptausschuß vor allem mit zwei Fragen beschäftigt. Die erste steckt in § 37, 1, in dem es um die Beurlaubung geht. Der Hauptausschuß war sich darin einig, daß eine Verlängerung der Beurlaubung möglich sein muß. Gleichzeitig werden auch die Gesichtspunkte der Kirchenleitung zu beachten sein, die davon ausgehen, daß die Kirche ihre Leute braucht und um ihrer Aufgaben willen jeder Beurlaubung Grenzen setzen muß. Auch der Staat verlängert seine Beurlaubungen nicht ohne weiteres über 6 Jahre hinaus. Der Hauptausschuß beantragt folgende Veränderung in § 37 Abs. 1:

Ist ein Pfarrer durch die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber seiner Familie, insbesondere durch die Versorgung seiner Kinder, an der vollen Wahrnehmung seines Dienstauftrages gehindert, so kann er unter Verlust seiner Stelle und ohne Dienstbezüge beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll die Dauer von 6 Jahren nicht überschreiten.

Der zweite Schwerpunkt unserer Beratungen lag in § 41. Deutlich ist, daß hier eine Abgrenzung zum Disziplinarrecht geboten ist. Denn es kann nicht um eine dienstrechtliche Be- oder Verurteilung dessen gehen, was in der Ehe und im personellen Bereich vor sich geht. Darum hat es der Verfassungsausschuß für sinnvoll gehalten, an den Anfang eine theologische Orientierung zu stellen, etwa in der Weise der Trauordnung, in der zum Ausdruck kommt, daß die Ehe nach Gottes Gebot unauflöslich ist. Zugleich könnte ein Hinweis auf die menschliche Unzulänglichkeit erfolgen und vor allem auf die seelsorgerlichen Möglichkeiten seitens des Landesbischofs und des Prälaten in solchen Fällen. Dem entsprechen die Sätze 2 und 3 in Abs. 1. Der § 41 Abs. 1 entstand in direkter Anlehnung an die Ordnung der EKV. Während es aber bei der EKV noch hieß: „Die Ehe ist nach Gottes Gebot unauflöslich“, hat unser Entwurf nun als ersten Satz: „Die Ehe ist nach Gottes Gebot auf eine unauflösliche Lebensgemeinschaft angelegt.“ Damit soll die Ehe als Gabe und Aufgabe beschrieben werden. Problematisch erschien uns in § 41 Abs. 1 der letzte Satz, durch den Landesbischof und Prälat bei ihrem Bemühen nur die Aufrechterhaltung der Ehe im Auge haben sollen. Bei diesem Gespräch mit den Betroffenen soll es doch um die Überprüfung einer Entscheidung gehen. Prälat oder Bischof werden mit dem Ehepaar zu reden haben, aber nun nicht im Sinne der Erfüllung dieses Gesetzes, sondern evtl. auch mit dem Rat, daß die Ehe-

partner sich trennen oder die Ehe geschieden werden soll. Die hier gemeinte Hilfe kann in Richtung auf das Aufrechterhalten der Ehe, aber auch in Richtung auf ihre Lösung gehen. Der Hauptausschuß hat sich darum im Einvernehmen mit dem Prälaten Dr. Bornhäuser auf folgenden Änderungsantrag zu § 41 Absatz 1 letzter Satz geeinigt:

Der Landesbischof oder der Prälat sollen sich bemühen, den Ehegatten zu helfen, ihre Ehe aufrechtzuerhalten.

Hingewiesen sei noch auf die Neuerung in § 43 Abs. 1 gegenüber dem alten Pfarrerdienstgesetz. Jetzt heißt es „Wartestand“ statt „Ruhestand“, außerdem wird im alten Gesetz nur auf die Berücksichtigung des gesamten Sachverhalts verwiesen, während jetzt außer dem Sachverhalt „die rechte Ausübung des pfarramtlichen Dienstes“ und „die Glaubwürdigkeit der Verkündigung“ genannt werden. Damit soll für die Entscheidung des Landeskirchenrats nicht nur das Scheidungsurteil, sondern eine Reihe von Kriterien entscheidend sein. Die hier aufgenommenen Formulierungen stammen von Kurhessen-Waldeck.

Daß in § 44 bei einer neuen Eheschließung des Pfarrers auf die §§ 34 und 35 verwiesen wird, wird vom Hauptausschuß akzeptiert.

Auch die übrigen Teile des neuen Gesetzes empfiehlt der Hauptausschuß der Synode zur Annahme.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Vielen Dank.

Mit Ihrem Einverständnis behandeln wir gleich

VII, 1

Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars

Anlage 7

Synodaler **Schnabel**, Berichterstatter: Dieser Bericht betrifft den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars.

Hingewiesen sei zunächst auf die Voraussetzung dieser Änderung. Am 10. 6. 1975 beschloß der Evangelische Oberkirchenrat, daß die Ordination nur an denen vollzogen wird, die unmittelbar danach hauptamtlich und auf Dauer in den Dienst der Landeskirche gehen. Zur nebenamtlichen oder befristeten Ausübung des Dienstes genügt ein spezieller Auftrag, der sich von der Ordination nicht durch einen geringeren geistlichen Rang, sondern nur durch den begrenzten zeitlichen und inhaltlichen Umfang unterscheidet. Dieser Beschluß wurde vom EOK am 16. 3. 1976 ausdrücklich aufgenommen und bestätigt. Dazu wurde noch beschlossen, daß Teilzeitaufträge auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags (Angestelltenverhältnis) erteilt werden können. Dabei muß der Dienstumfang jedoch mindestens der Hälfte eines vollen Deputats entsprechen. Teilzeitaufträge, die unter einem halben Deputat liegen, kommen nur für den Religionsunterricht in Frage und werden durch besondere Arbeitsverträge geregelt. Nach § 46, Abs. 3 der Grundordnung, wer-

den die Aufgaben des Predigtamtes so beschrieben, daß sie auf Dauer oder auch auf Zeit übertragen und hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich ausgeübt werden können.

Der Verfassungsausschuß weist darauf hin, daß durch die Ordination eine gegenseitige Bindung zwischen dem Ordinierten und der Kirche entsteht, damit aber keine dienstrechtliche Regelung getroffen wird. Man sollte also die Ordination nicht mit der dienstrechtlichen Frage verquicken. Gleichzeitig wurde vor der Praxis gewarnt, dann auch zu jedem, und sei es auch ein 2-Stunden-Auftrag, zu ordinieren. Bei der Klärung der Teilzeitbeschäftigung geht es einfach um die Praktikabilität des Dienstes.

Der Verfassungsausschuß schlägt folgende Regelung vor, mit der sich auch der Hauptausschuß einverstanden erklärt: Die Ordination eines Vikars soll erfolgen, auch wenn er erst nur einen Teilzeitauftrag übernimmt, wenn der volle Einsatz angestrebt wird.

Die Ordination erfolgt also mit dem Ziel des vollzeitlichen Dienstes; aus bestimmten Gründen, die nicht nur familiärer Art zu sein brauchen, ist eine Einschränkung möglich. Die Bestimmung im Gesetz: „Nähere Regelung durch den Evangelischen Oberkirchenrat“ bedeutet, daß jeder einzelne Fall verschieden beurteilt werden muß. Jedoch geht der Hauptausschuß davon aus, daß etwa bei 50prozentiger Beschäftigung die zweijährige Probendienstzeit verdoppelt wird. Im übrigen stimmt der Hauptausschuß der Änderung des kirchlichen Gesetzes zu.

(Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Vielen Dank, Herr Schnabel.

Ich bitte nun um die Berichte des Konsynodalen Leser für den Rechtsausschuß, möglichst in der Reihenfolge OZ. 15, OZ. 14.

Synodaler **Leser**: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Die Gesetzesvorlagen regeln:

1. das Problem der Teilzeitbeschäftigung,
2. Maßnahmen bei Auflösung einer Ehe.

Zu 1. Kirchengesetzliche Regelung von Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen für Beamte und Beamtinnen.

Dem Beamtenrecht entspricht die volle Dienstleistungspflicht und widerspricht ein eingeschränktes Dienstverhältnis. Die gesellschaftliche Entwicklung zwingt zur Novellierung des geltenden Rechtes. Die Berufstätigkeit der Frau einerseits und der Gleichheitsgrundsatz von Mann und Frau andererseits — Selbstverständlichkeiten des heutigen Lebens — müssen im Dienstrecht entsprechende Berücksichtigung finden. Im staatlichen Bereich wurde 1969 die Teilzeitbeschäftigung für die Beamtin eingeführt und 1974 die Regelung wegen des Gleichheitsgrundsatzes auf Beamte ausgedehnt. Der Gesetzesentwurf führt für den kirchlichen Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienst Rechte ein, die im Bereich des Staates seit Jahren üblich sind.

Beurlaubungen aus familiären Gründen, nicht nur — wie bisher schon Praxis — aus dienstlichen Gründen oder Teilzeitbeschäftigung wird ermöglicht. Bei Teilzeitbeschäftigung müssen die dienstlichen Be-

lange und die Besonderheiten des Pfarrdienstes Berücksichtigung finden.

Der Abs. 2 schreibt für Teilzeitbeschäftigte abgeschlossene Aufgabenbereiche vor. Wichtig dabei ist das Verfahren. Abs. 3 überträgt die Entscheidung dem Landeskirchenrat, der im Benehmen mit dem zuständigen kirchlichen Organ zu entscheiden hat.

Der Rechtsausschuß diskutierte, ob die im Gesetz angegebene Zeit der Beurlaubung von zweimal drei Jahren sinnvoll ist. Im Blick auf die Betreuung der Kinder erscheint die Zeit kurz, im Blick auf die Wiederaufnahme der Berufstätigkeit zu lange. Da ein Gesetz nur Normen festlegen kann, die Hilfen für konkrete Entscheidungen bieten, läßt der zeitliche Hinweis von zweimal drei Jahren genügend Spielraum.

Der Gedanke, das Gesetz nur auf Theologinnen zu beschränken, läßt sich von der Grundordnung nicht verwirklichen. Sie bestimmt in § 50 Abs. 2: „Pfarrer im Sinne der Grundordnung ist auch die Pfarrerin.“

Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Pfarrvikargesetzes gewährt die gleiche Möglichkeit — allerdings ohne Beurlaubungen — den Pfarrvikaren und Pfarrvikarinnen. Die Ordination bleibt dabei unberührt. Mit der Ordination ist nach dem Verständnis der Grundordnung nicht die Übernahme eines Vollauftrags verbunden.

Der Rechtsausschuß empfiehlt der Synode die Annahme der Änderungen bzw. Ergänzungen nach der gedruckten Vorlage.

Zu 2. Maßnahmen bei Auflösung einer Ehe.

Im 2. Abschnitt geht es, wie schon beim ersten Teil ausgeführt, ebenfalls um die Angleichung des kirchlichen Rechtes an die gesellschaftlichen Wirklichkeiten. Gegenüber einer zunehmenden Säkularisierung und einer laxeren Rechtsprechung auf Grund neuer staatlicher Gesetze betont das kirchliche Dienstrecht.

1. Die Ehe ist nach Gottes Wille eine unauflöslche Lebensgemeinschaft.
2. Beim Zerbrechen einer Ehe müssen seelsorgerliche Maßnahmen im Vordergrund stehen.
3. Menschliche Notsituationen, von denen auch Pfarrer nicht ausgenommen sind, bedürfen einer nüchternen Beurteilung.
4. Der Schutz der Betroffenen muß Priorität haben.

Gegenüber dem bisher gültigen Dienstrecht verändert der vorliegende Entwurf folgende Sachverhalte:

1. Der vor der Einreichung der Ehescheidungsklage geforderte mündliche Vortrag beim Landesbischof unterbleibt. In Zukunft genügt die Mitteilung an den Landesbischof.
2. Klageschrift und Klageerwiderung, aus denen sowieso nicht viel zu erfahren ist, müssen nicht mehr automatisch vorgelegt werden. Sie sind auf Verlangen des EOK einzureichen.
3. Anstelle der Versetzung in den Ruhestand, die als härteste Maßnahme verfügt werden konnte, tritt die Versetzung in den Wartestand. Das be-

deutet eine flexiblere Handhabung und gibt dem Betroffenen die Möglichkeit der Wiedereinstellung in den Dienst.

4. Bei einer Wiederverheiratung bedarf der Pfarrer nicht mehr der Einwilligung des EOK. Die allgemeinen Bestimmungen über Verlobung und Eheschließung finden sinngemäß Anwendung.

Der Rechtsausschuß schlägt zur Herstellung eines besseren Verständnisses einige redaktionelle und zwei sachlich wichtige Änderungen vor:

Zu § 41 Abs. 1 Satz 2 die Streichung der Worte „oder einer Nichtigkeitsklage“;
zum letzten Satz des Abs. 1 anstelle des Wortes „Aufrechterhaltung“ das Wort „Fortführung“.

Begründung: Das Wort Fortführung soll das Ziel der seelsorgerlichen Arbeit angeben, aber dem Berater Entscheidungsmöglichkeiten lassen, ohne daß der Grundsatz aufgegeben wird.

Der Text § 41 Abs. 1 lautet in der neuen Fassung:

„Die Ehe ist nach Gottes Gebot auf eine unauflösbare Lebensgemeinschaft angelegt. Hält ein Pfarrer oder sein Ehegatte die Erhebung einer Klage auf Auflösung der Ehe (Aufhebung oder Scheidung) dennoch für unvermeidbar, so hat der Pfarrer dies dem Landesbischof mitzuteilen.

Der Landesbischof oder der Prälat soll sich bemühen, die Ehegatten zur Fortführung der Ehe zu bewegen.“

Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unverändert.

In § 42 Satz 1 soll an die Stelle des Wortes „Eheauflösungsprozesses“ das Wort „Rechtsstreites“ treten.

In Satz 2 wird Streichung des Wortes „ausreichend“ vorgeschlagen. Der neue Wortlaut wäre danach der folgende:

„Der Evangelische Oberkirchenrat kann nach Einleitung des Rechtsstreites oder nach rechtskräftiger Auflösung der Ehe den Pfarrer vorläufig seines Amtes entheben, wenn das weitere Wirken die rechte Amtsausübung behindern oder die Glaubwürdigkeit der Verkündigung beeinträchtigen kann. Dem Pfarrer ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

§ 43 Abs. 1 Satz 3: Streichung von „ausreichend“.

§ 43, 2 unverändert.

§ 44 Veränderung der Paragraphenzahlen. Anstelle von §§ 34 und 35 muß es heißen:

§§ 34 bis 36.

Grund: § 36 bestimmt die Zugehörigkeit des Ehegatten zur evangelischen Kirche und regelt die Möglichkeiten der Befreiung in Ausnahmefällen. Dieser Paragraph muß natürlich sinngemäß bei der Wiederverheiratung angewendet werden, sonst kann ein Geschiedener einen katholischen Gläubigen oder aus der Kirche Ausgetretenen heiraten.

(Zurufe)

Art. 4 und 5: Die beiden Artikel enthalten Regelungen, die sich aus den Veränderungen ergeben.

§ 73 Satz 3 ist im Pfarrerververtretungsgesetz aufgenommen.

§ 98 Abs. 3 regelt Maßnahmen bei der Verheiratung einer Vikarin. Diese Regelung entspricht nicht

mehr der Rechtssituation und kann darum gestrichen werden.

(Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Haben Sie vielen Dank, Herr Leser.

Ich eröffne die Aussprache zunächst im Grundsatz, und zwar zuerst über den Entwurf eines dritten kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes. Gibt es dazu Wortmeldungen? — Herr Herrmann.

Synodaler **Herrmann**: Ich habe zu § 41 Abs. 1 etwas zu sagen. Ich schließe mich den Ausführungen des Berichterstatters des Hauptausschusses an, daß ein seelsorgerliches Gespräch, das der Landesbischof oder der Prälat zu führen hat, in eine unterschiedliche Richtung gehen kann und inhaltlich nicht von vornherein festgelegt ist. Das entspricht der seelsorgerlichen Praxis. Anders kann Seelsorge überhaupt nicht geübt werden. Erstaunlicherweise enthält aber der Vorschlag des Hauptausschusses dann doch wieder eine inhaltliche Festlegung. Ich frage, ob man das nicht in einer neutraleren, offeneren Weise sagen kann, etwa so: „Der Landesbischof oder der Prälat sollen sich seelsorgerlich um die beiden Ehegatten bemühen“ oder so: „... sollen ein seelsorgerliches Gespräch mit den beiden Ehegatten führen.“ Dann läßt man es inhaltlich offen. Falls sich die Mehrheit der Synode, was ich nicht hoffe, meinem Vorschlag nicht anschließen kann, würde ich wenigstens darum bitten, das Wort „aufrechtzuerhalten“, das mehr in juristischen Kategorien denkt, durch das Wort „fortzuführen“ zu ersetzen. Aber zunächst plädiere ich dafür, den letzten Satz dieses Absatzes so zu ändern, daß er lautet: „Der Landesbischof oder der Prälat sollen sich seelsorgerlich um die beiden Ehegatten bemühen“ oder: „... ein seelsorgerliches Gespräch mit den beiden Ehegatten führen.“

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Ist das ein Antrag?

Synodaler **Herrmann**: Ja.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Ein Eventualantrag mit zwei Varianten. — Herr Lemmer, bitte.

Synodaler **Lemmer**: Ist es denkbar, daß der Landesbischof und der Prälat in den Gesprächen zu verschiedenen Ergebnissen kommen?

(Zuruf: Es heißt doch „oder“.)

— Aber ist es denkbar, daß der Betroffene mit dem einen nicht zufrieden ist und zu dem andern geht?

(Heiterkeit — Zuruf: Das kann er!

Natürlich! Warum nicht?)

Synodale **Hansch**: Wir haben das, was Herr Herrmann gerade sagte, auch im Hauptausschuß diskutiert. Wir haben uns an der Formulierung „ihre Ehe aufrechtzuerhalten“ auch gestoßen, weil es dem vorausgegangen Sachverhalt widerspricht; denn die Ehe scheint ja bereits gescheitert zu sein. Wir hatten als Alternativvorschlag, den ich jetzt hier als Alternative zu dem Vorschlag von Herrn Herrmann zur Diskussion stellen möchte, folgendes formuliert: „Der Landesbischof oder der Prälat sollen sich bemühen, den Ehegatten dazu zu verhelfen, ihre Entscheidung unter Gottes Wort zu überprüfen.“ Damit wollten wir noch einmal auf den Satz 1 zurück, daß die Ehe

nach Gottes Gebot auf eine unauflösliche Lebensgemeinschaft hin angelegt ist. Das wollten wir noch einmal in Erinnerung rufen.

Synodaler **Herrmann**: Damit könnte ich mich sofort einverstanden erklären.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Vielen Dank. — Herr Slenczka, bitte.

Synodaler **Dr. Slenczka**: Ich möchte ebenfalls zu § 41 Abs. 1 sprechen. Es ist sicherlich sehr wichtig, daß der seelsorgerliche Aspekt Berücksichtigung findet. Vielleicht ist das auch eine Gelegenheit, daran zu erinnern, daß diejenigen, die Seelsorge in der christlichen Gemeinde üben, diejenigen sind, denen am wenigsten Seelsorge zuteil wird, vielleicht gerade in diesem Bereich. Es ist wichtig, daß wir uns das in der Verantwortung, die wir hier als Kirche haben, vor Augen halten. Jedoch ist zu erwarten, daß in den gesetzlichen Bestimmungen volle Klarheit in den Prinzipien besteht. Was hier in dem ersten Satz des Abs. 1 des § 41 vorliegt, ist meines Erachtens eine Überführung des göttlichen Gebots in die Auffassung von Ehe, wie sie sich in dem neuen Eherecht und —vielleicht auch noch weiter verbreitet — in einer Ehemoral niedergeschlagen hat. Denn das ist ja doch eindeutig — auch in der alten Formulierung —, daß vom Neuen Testament her nicht gesagt werden kann: „Die Ehe ist nach Gottes Gebot auf eine unauflösliche Lebensgemeinschaft angelegt“, sondern da muß es eindeutig heißen: „Die Ehe ist nach Gottes Gebot eine unauflösliche Lebensgemeinschaft.“ Jeder, der hier etwas anderes sagt, weicht von dem Grundsatz des Neuen Testaments ab; er würde zweitens auch von dem Vorspruch unserer Grundordnung abweichen, wo es in Abschnitt 2 heißt, diese Kirche „gründet sich als Kirche der Reformation auf das in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugte Wort Gottes, die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens“. Das umschließt also alles. Deswegen sehe ich schlechterdings keine Möglichkeit, diesen Satz anzunehmen, selbst wenn sich eine Mehrheit dafür finden würde, sondern ich stelle den **A n t r a g**, daß der Satz lautet: „Die Ehe ist nach Gottes Gebot eine unauflösliche Lebensgemeinschaft.“

Synodaler **Dr. Müller**: Ich habe dem überzeugenden Vortrag von Professor Slenczka nur eine Frage entgegenzustellen: Sind nach seiner Meinung gegläckte Zweitehen nicht unter Gottes Segen gegläckt?

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Wollen Sie antworten?

Synodaler **Dr. Slenczka**: Ich weiß nicht, was das zur Sache austrägt. Die ganze Frage der Wiederverheiratung Geschiedener ist ein ernstes Problem, das man verantworten sollte. Nehmen Sie doch bitte auch das Neue Testament in der Bergpredigt ernst: Matthäus 5 und Matthäus 19, wo eben dieser Grundsatz der Unauflöslichkeit der Ehe festgehalten wird und es dann heißt: „um eures Herzens Härte willen“ ist eben diese Möglichkeit da, daß eine Ehe zerbricht, aufgelöst wird.

Ich möchte hier nicht auf die andere Frage eingehen, die meines Erachtens im Plenum nicht dis-

kutiert werden kann, vielleicht aber doch über diesem Paragraphen hätte diskutiert werden müssen, nämlich die christliche Verantwortung bei der Wiederverheiratung Geschiedener, gerade der Pfarrer.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor.

Wir kommen zur **Einzelansprache**. Ich rufe zunächst die Überschrift auf: „Drittes kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes“. Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Artikel 1! Wünscht jemand zu Artikel 1 das Wort zu nehmen? — Das ist nicht der Fall.

Artikel 2! Zu dem Vorspruch keine Wortmeldung? Wünscht jemand, zu § 37 eine Ausführung zu machen? — Herr Steyer, bitte!

Synodaler **Steyer**: Wäre einem, der sich nicht mit diesem Gesetz bei der Ausschlußberatung hat beschäftigen können, klarzumachen, was hinter dem Änderungsantrag des Hauptausschusses gegenüber der gedruckten Vorlage steht? Ist es für mich, der ich abstimmen soll, von Belang, ob ich dem einen oder dem anderen zustimme?

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Gut. Ich habe das nicht ausdrücklich erwähnt, daß zu § 37 Abs. 1 ein Änderungsantrag des Hauptausschusses vorliegt, dahingehend, daß im ersten Satz die Worte „bis zur Dauer von 3 Jahren“ entfallen und der zweite Satz wie folgt lauten soll: „Die Beurlaubung soll die Dauer von 6 Jahren nicht überschreiten.“ Die beiden Dreijahresfristen sollen also in eine Sechsjahresfrist zusammengelegt werden.

Herr Steyer hat um Aufklärung gebeten. Das Wort hat der Berichterstatter des Hauptausschusses. Bitte, Herr Schnabel!

Synodaler **Schnabel**, Berichterstatter: In der Sache ist es letztlich ja kein Unterschied. Beides läuft auf sechs Jahre hinaus. Nur ist es, wenn der Änderungsantrag angenommen wird, leichter, sich auf eine längere Zeit als drei Jahre beurlauben zu lassen. Die Vorlage sieht vor, daß zweimal auf drei Jahre beurlaubt werden kann, aber die Möglichkeit, die Beurlaubung von drei Jahren um bis zu drei Jahre zu verlängern, besteht nur in besonderen Fällen. Das hielten wir für etwas zu eng gefaßt. Wir wollten den Rahmen gleich auf sechs Jahre — ohne eine Extragenehmigung — erweitern. Die Fassung des Hauptausschusses bringt eine gewisse Erleichterung, wenn auch das zeitliche Gesamtlimit gleich bleibt.

Synodaler **Viebig**: Nur zur Ergänzung: im Änderungsantrag heißt es „soll... nicht überschreiten“, und damit ist die Möglichkeit gegeben, daß es in besonderen Fällen auch einmal mehr als sechs Jahre sein können. Nach der Vorlage kann in besonderen Fällen nur bis zu drei Jahre verlängert werden, und dann ist Schluß. Die vom Hauptausschuß vorgeschlagene Formulierung ist also etwas flexibler.

Synodale **Hansch**: Auch noch zur Ergänzung: wir haben uns in der Formulierung an die von Herrn Hofer vorgetragene beamtenrechtliche Formulierung gehalten.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Noch eine Wortmeldung zu § 37? — Das ist nicht der Fall.

Artikel 3!

Vorspruch zu Art. 3! — Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Abschnitt 12 — Maßnahmen bei Auflösung einer Ehe.

§ 41! — Herr Oberkirchenrat Baschang.

Oberkirchenrat **Baschang**: Ich wollte doch noch etwas sagen zu dem Antrag von Herrn Slenczka und zwar unter Aufnahme eines Hinweises, den er selber gegeben hat. Es ist der Hinweis, daß das Neue Testament bei aller Bejahung der Unauflöslichkeit der Ehe zugleich selber Regelungen für den Fall einer Scheidung der Ehe getroffen hat in den sogenannten Ehescheidungsklauseln. Über die wäre natürlich jetzt exegetisch in Breite zu diskutieren. Aber immerhin, der Tatbestand ist da, daß das Neue Testament auch dieses kennt. Und nun frage ich, ob denn nicht doch ein Unterschied besteht zwischen der agendarischen Ordnung und meiner Verkündigung im Falle einer Trauung einerseits und andererseits einem kirchlichen Gesetz, das ja nicht Gottes Gebot zitiert, sondern einer Kirchenleitung Verfahrensweisen an die Hand geben soll, mit denen sie arbeiten kann, wenn der Fall eintritt, den wir alle nicht wünschen, der aber — schon nach der Erfahrung des Neuen Testaments — eintreten kann.

(Vereinzelte Zustimmung)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Danke schön. — Herr Dr. Slenczka!

Synodaler **Dr. Slenczka**: Ich glaube, an diesem Punkt müssen wir uns auch klar sein, was wir tun, denn es geht hier um die Konformität einer Gesetzesordnung mit Schrift und Bekenntnis in unserer Kirche. Bitte, verstehen Sie das so: Wenn es hier heißt: „Die Ehe ist nach Gottes Gebot auf eine unauflöbliche Lebensgemeinschaft angelegt“, dann stimmt das einfach nicht mit dem überein, was der grundlegende und — bitte — auch zugleich tragende Wille Gottes ist für eine Gemeinschaft von Mann und Frau, die sich gefunden haben. Diese Formulierung hier unterstellt das, was die Ehe nach dem Willen Gottes ist, dem Erfolgs-, Glücks- und Leistungsprinzip des menschlichen Zusammenlebens. Das ist zwar sehr weit verbreitet, wenn man die Ehe dann beschreibt als einen Weg, auf dem man geht und auf dem es Gelingen und Mißlingen gibt. Nun, alles ganz schön und gut; aber Gottes Gebot ist ja nun nicht einfach ein Verbot oder eine Drohung, sondern der Segen, der auf der Ehe ruht. Ich habe die große Sorge gerade jetzt — ich meine, es führt zu weit, es hier in die Diskussion einzubringen —, daß das einer der Punkte ist, wo wir die Bindung an Gottes Gebot verspielen und dann auch das verspielen, was zum Heil des Menschen da ist.

Deshalb möchte ich Sie nachdrücklich bitten, in der Übereinstimmung mit dem Neuen Testament — etwas anderes können wir überhaupt nicht tun — meinen Änderungsvorschlag anzunehmen. Andernfalls müßte ich sofort protestieren gegen einen Beschluß der Synode, der gegen Schrift und Bekenntnis verstößt.

(Vereinzelte Zustimmung)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Danke schön. — Herr Oberkirchenrat Baschang!

Oberkirchenrat **Baschang**: Die Frage ist, Herr

Slenczka, worauf man sich jeweils beruft, wenn man sagt: „Ich berufe mich mit meiner Regelung auf das Neue Testament.“ In der Tat geht das Neue Testament von der Unauflöslichkeit der Ehe aus. Aber es rechnet zugleich nüchtern damit, daß es auch anders sein kann. Und das Neue Testament sagt nicht: „Wenn's dann anders ist, dann ist das so schlimm, daß es für solchen Vorgang innerhalb der Grenzen des Gebots keinen Platz mehr gibt.“ Denn es regelt selber durch Gebote die Durchführung dessen, was dann erfolgen muß.

Das ist das eine; aber das wäre en detail zu diskutieren im Blick auf die Ehescheidungsklauseln des Neuen Testaments.

Das andere: da will ich Sie nur fragen, Herr Slenczka: wenn Sie den ersten Satz so schreiben, wie Sie es vorschlagen — was hat das für Konsequenzen für die folgenden Abschnitte?

(Vereinzelte Zustimmung)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Direkte Antwort? — Herr Konsynodaler Dr. Slenczka!

Synodaler **Dr. Slenczka**: Es wird hier schon gesagt: Unterscheidung von Grundsatz und Ausnahme. Bloß: nehmen Sie doch bitte einen Text — sei es Matthäus 19, sei es Matthäus 5 —, wo diese Auflösungsklausel ja immer mit den Worten verbunden ist: „um eures Herzens Härte willen“. Da liegt das ganze Problem. Diese Klausel, von der es ja ausdrücklich heißt: Mose hat das gegeben um eures Herzens Härte willen — diese Konzession bzw. dieser Konflikt, der hier auftaucht, hebt ja nicht das Gebot Gottes auf. Infolgedessen dürfen wir hier nicht Grundsatz und Ausnahme vermischen. Ich meine, es ist durchaus sachgemäß, wenn hier der erste Satz lautet: „Die Ehe ist nach Gottes Gebot unauflöslich“ — anders kann das gar nicht lauten —, und dann eben diese Ausnahme kommt bzw. der Konflikt, von dem zweifellos auch die Ehen von Pfarrern nicht verschont bleiben werden.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Danke schön. — Herr Oberkirchenrat Schäfer!

Oberkirchenrat **Schäfer**: Auch in der Ehe, darin stimmen wir wohl alle überein — sind beide Partner gleichzeitig Sünder und gleichzeitig Gerechtfertigte. Darin liegt die Spannung, in der die Ehen heute geführt werden. Sicher ist — was Sie gefordert haben —: die Ehe als Institution ist in sich unauflöbliche Lebensgemeinschaft. Die Ehe, die hier auf dieser Erde geführt wird, ist aber auch eine sehr verletzliche, eine sehr zerbrechliche und gefährdete Einrichtung. Wenn man nun den einen oder den anderen Satz absolut setzt, ist dieses Spannungsverhältnis nicht sichtbar. Man müßte es wahrscheinlich in mehreren Sätzen sagen. Ich sehe in der Formulierung, wie sie hier vorliegt, den Versuch, diese Spannung anzudeuten, meine allerdings, es wäre ein totales Mißverständnis, wenn man etwa Ihrer Feststellung — der wir alle zustimmen —, widersprechen wollte, daß die Ehe als Gottes Institution unauflöslich ist. Nur müßte man das eben in diesem Spannungsverhältnis sagen, in dem Ehen heute gelebt werden; und das war das Problem.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Danke schön. — Herr Schnabel, bitte.

Synodaler **Schnabel**, Berichterstatter: Ich sehe den ersten Satz dieser Formulierung so ähnlich wie die Formulierung in unserer Trauagende bzw. in der Verkündigung bei der Trauung, wo doch davon die Rede ist, daß Mann und Frau einander anvertraut sind. Das schließt immer auch eine Aufgabe und einen Weg ein, der nun vor denen liegt. Deshalb ist das nicht eine ontologische Gegebenheit allein, eine unauflösbare Ehe, sondern ein Weg, der ständig neu zu vollziehen ist. Das war der Grund, warum wir im Verfassungsausschuß die ursprünglich von Herrn Slenczka gewünschte Formulierung geändert haben in die jetzige Formulierung, um deutlich zu machen, daß das, was gegeben ist, gleichzeitig auch immer eine Aufgabe ist. Schon in dem Wort „Gebot“ steckt ja drin, daß es sich nicht nur um eine ontologische Gegebenheit handelt, die jetzt ist, sondern zugleich auch um etwas, was ständig der neuen Besinnung auf das Gebot bedarf.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Danke schön.— Herr Steyer, bitte.

Synodaler **Steyer**: Aus der Kontroverse zwischen Herrn Professor Slenczka und Herrn Baschang habe ich immerhin so viel gelernt daß unsere Auslegung der Heiligen Schrift sich anscheinend doch immer wieder auch an der Tatsache messen lassen muß, daß wir nicht nur einfach Buchstaben aus dem Alten oder dem Neuen Testament übernehmen dürfen, sondern auch damit rechnen müssen, daß der auferstandene Herr uns heute eine etwas modifizierte Wortwahl nahelegt, ja uns sogar bisweilen dazu treibt. Schauen Sie: speziell in der Bergpredigt sind eine ganze Reihe von Geboten im Grunde genommen verschärft. Trotzdem stelle ich immer wieder fest, daß, wenn es bei anderen Geboten — wenn es also nicht gerade um die Ehe geht —, auf Hauen und Stechen geht, gesagt wird, das sei eben eine Elite-Ethik und so weiter. Ich möchte das jetzt nicht vertiefen, sondern lediglich dies deutlich machen — um das eine geht mir's nur —: ich kann meinen Dienst als Pfarrer nicht so auffassen, daß ich Worte, womöglich in einer ganz bestimmten Übersetzung, einfach als gegeben hinnehme und nicht mehr selber verantworte, was diese Worte in dieser heutigen Zeit zu bedeuten haben. Ich kann also nicht die Auffassung teilen, es gehe gegen Schrift und Bekenntnis unserer Landeskirche, wenn ich bestimmte Worte aus der Heiligen Schrift so nicht wörtlich übernehmen kann, wo ja sowieso dann erst noch wieder nachzufragen wäre, in was für einer Übersetzung bzw. in was für einem Wortlaut.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Danke schön. Herr Eisinger, bitte.

Synodaler **Dr. Eisinger**: Herr Dekan Leser sprach vorhin — ich weiß nicht, ob das beabsichtigt gewesen ist — von der „laxeren Rechtsprechung“; ich weiß nicht, ob ich mich genau erinnere. Es sieht jedenfalls so aus, als seien wir im Augenblick dabei, angesichts einer „laxeren Rechtsprechung“ Anpassungen zu vollziehen. Ich glaube, das fürchtet Herr Kollege Slenczka, daß beides, was gesagt werden muß: daß Gesetz und das Evangelium, nicht wirklich randscharf und genau nebeneinander stehen. Nur wer Gesetz und Evangelium zusammen sehen

und unterscheiden kann, redet in der evangelischen Kirche richtig von Gottes Wort. Ich muß gestehen, daß auch mir nicht ganz wohl ist bei dem Wort „angelegt“; ich finde dieses ein verharmlosendes Wort, das beliebig nach allen Seiten hin auslegbar ist. Auch mir wäre lieber, auf der einen Seite zu sagen: „Die Ehe ist nach Gottes Willen eine lebenslange Gemeinschaft“. Damit schaden wir uns nicht. Ich glaube, der Klarheit in der Seelsorge dient ein einfacher, klarer Satz mehr als einer, in dem versucht wird, mehr Verständnis für die Probleme der Menschen aufzubringen angesichts der Schwierigkeiten und Fragen, die die heutigen Verhältnisse im Blick auf die Ehe stellen. Psychologisch ist es besser, wir sagen beides ganz; und es ist auch für unsere Seelsorge besser, wenn wir beides ganz sagen. Das ist im Grund auch das, was die Menschen erwarten dürfen. Ich möchte allerdings in keiner Weise, daß dieser Satz allein stehen bleibt. Denn in der Geschichte unserer Seelsorge, in die Gott uns führt, müssen wir achtgeben, daß wir nicht gesetzlich Seelsorge treiben, wie sie in der evangelischen Kirche eben auch schon gegeben worden ist — was man auch schon an Gesetzgebungen sehen konnte. Ich darf auch daran erinnern, daß es hier um ein besonderes Stück Pastoraletik geht. Wir müssen deutlich machen, wie genau wir es in solchen Fällen nehmen, sowohl mit dem Gesetz wie auch mit der Gnade, das alles sollte ein solches Gesetz wohl auch spiegeln. Insofern muß ich Herrn Baschang auch voll recht geben. Ein Gesetz soll auch die Gnade spiegeln. Wir meinen ja hier nicht Juristerei auf der einen Seite und Theologie auf der anderen Seite, sondern beides soll sich ja unaufgebar in Einheit befindend durchdringen. Also kurze Rede: „Die Ehe ist nach dem Willen Gottes eine lebenslange Gemeinschaft“. Damit tun wir niemandem weh, wir fühlen uns wohler dabei als bei diesem Satz: „... auf... hin angelegt“. Das ist so eine versuchte Tendenzanzeige, durch die deutlich werden will, wir befänden uns heute in einer so anderen Zeit, daß ein klares Wort uns nicht mehr erreichen könnte. Wir sollten uns da sowohl um der Juristen als auch um der Theologen willen nicht um beides drücken, sondern beides deutlich ausdrücken, damit die Aufgabe für die Seelsorge deutlich gestellt ist und wir nicht in die Versuchung geraten, dann auch zu wischen und zu waschen an der falschen Stelle.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Danke schön. — Frau Hansch!

Synodale **Hansch**: Ich möchte noch einmal für die vom Verfassungsausschuß vorgeschlagene Formulierung plädieren und zwar aus zwei Gründen. Ich glaube, daß — jedenfalls nach dem was der Verfassungsausschuß damit wollte — in dem Wort „angelegt“ genau das Spannungsverhältnis intendiert war, von dem Herr Oberkirchenrat Schäfer gesprochen hat. Das was Herr Professor Slenczka sagt und was sozusagen das Gegenüber zu dieser Formulierung ist, könnte ja dem Mißverständnis Raum geben, als wäre jede Ehe sozusagen durch den Willen Gottes entstanden, als könnte nicht schon im Eheschluß selbst der Wille Gottes verfehlt werden als käme da so ein Element von ex opere operato hinein.

Demgegenüber sollte im Grunde mit derselben Tendenz, die Herr Eisinger angesprochen hat, klargestellt werden, daß nach Gottes Gebot die Ehe daraufhin angelegt ist, daß wir das aber verfehlen können, und zwar sowohl beim Eheschluß als auch im Verlauf der Ehe.

Zu der Frage der Interpretation der Bergpredigt möchte ich nur sagen: In der Form ist sie doch in der evangelischen Kirche nie als Gesetz verstanden worden, daß sie hier einem Paragraphen sozusagen vorzuschalten wäre. Ich erinnere nur an das Tötungsverbot und das des Schwörens und all die in der Bergpredigt noch genannten Verbote.

(Vereinzelte Zustimmung)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Danke schön. — Herr Viebig!

Synodaler **Viebig**: Ich glaube, wir müssen die Debatte über diesen Satz im Kontext zum Ganzen dieses Gesetzes sehen. Das bisherige Pfarrerdienstrecht hatte ja in § 41 gar nicht diesen Satz; der ist jetzt erst hereingekommen. Wir sprechen in verschiedenen Abschnitten z. B. über politische Betätigung usw. Ich frage mich, ob wir bei einem Abschnitt über Maßnahmen bei Auflösung einer Ehe diesen ersten Satz, diese grundsätzliche Aussage über die Ehe überhaupt brauchen. Bisher fing § 41 an: „Beabsichtigt ein Pfarrer Klage auf Auflösung . . . zu stellen“. Wenn wir uns hier im Rahmen des Pfarrerdienstgesetzes nicht über eine Formulierung in dieser Frage einigen können, meine ich, wir sollten Abs. 1 Satz 1 wieder streichen und gleich mit dem anfangen, worum es in § 41 geht, nämlich: Was geschieht, wenn der Pfarrer die Absicht hat, seine Ehe aufzulösen?

Deshalb stelle ich den Antrag, diesen Satz 1 zu streichen. Ich glaube, der letzte Satz des Abs. 1 in der von Frau Hansch vorgeschlagenen Formulierung gibt einen genügenden Hinweis, daß er unter Gottes Wort seine Absichten noch einmal überprüfen soll. Ich meine, daß das dann im Rahmen dieses Gesetzes ausreicht.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Danke schön. — Herr Landesbischof.

Landesbischof **Dr. Heidland**. Es leuchtet eigentlich ein. Ich wollte etwas ganz anderes vorschlagen; aber wenn wir schon bei Formulierungsüberlegungen sind — warum nicht auch meinen Vorschlag?

Mich stößt etwas das Wort „Gebot“. Vielleicht könnte man aus dieser Schwierigkeit herauskommen und die Ehe als eine doch positive Schöpfung und nicht nur als einen ausgestreckten drohenden Zeigefinger Gottes markieren. Das würde bedeuten, daß man, wenn man nicht auf den Vorschlag Viebig eingeht, den ersten Satz überhaupt zu streichen — was durchaus möglich wäre —, ihn ganz schlicht so formuliert: „Die Ehe ist von Gott als eine unauflöslche Lebensgemeinschaft geschaffen“, — und fortfährt: „Hält dennoch“ — das Wort „dennoch“ also aus Satz 2 nach hier vorgezogen, um anzudeuten, daß wir nun in eine Spannung kommen — „ein Pfarrer . . . für unvermeidbar . . .“.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Danke schön. — Herr Leser!

Synodaler **Leser**, Berichterstatter: Der Rechtsauschuß war der Meinung, daß heute ein solcher Satz wegen der laxeren Lebenspraxis und auch der entsprechenden Rechtsprechung nötig und hilfreich wäre. Darum meine ich, wir sollten den Vorschlag von Herrn Landesbischof jetzt übernehmen und nicht auf den von Herrn Viebig eingehen. Wir waren der Meinung, das müßte heute gesagt werden. Damals, als das Gesetz 1962 formuliert wurde, war die Situation eine andere. Es hat sich einiges geändert und deshalb wäre eine Richtungsweisung in diesem Gesetz hilfreich.

(Vereinzelte Zustimmung)

Synodaler **Dr. Müller**: Ich wollte auch, schon ehe Herr Viebig sprach, darauf hinweisen, daß wir in § 41 eben einen neuen Gedanken im ersten Satz bringen, der bisher nicht da war. Aber, Herr Viebig, es stimmt nicht, daß wir das bei anderen Abschnitten des Pfarrerdienstgesetzes nicht machen. Wir haben andere Abschnitte von ähnlicher Bedeutung, auch gerade den von Ihnen zitierten über die politische Tätigkeit § 30, 1. Satz: „Der Pfarrer hat die ihm als Staatsbürger zukommende politische Verantwortung nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen.“ Wir setzen dem einen Grundsatzsatz voraus und regeln dann im Gesetz was passiert, im einzelnen und wie das geschieht. Ich bin auch der Auffassung, daß die Überlegungen des Verfassungsausschusses und des Rechtsausschusses — und deshalb möchte ich den Satz auch nicht angreifen — richtig sind. Wir sollten jetzt einen Satz davorsetzen.

Ich möchte aber doch noch sagen, wenn wir den Satz so umformulieren, wie Professor Slenczka es beantragt, dann müßten wir konsequent danach überhaupt alles streichen, was da noch kommt. Dann gibt es gar keine Rechtsregelungen mehr; denn gegen ein Gottesgebot, das Unauflösllichkeit bestimmt oder vorschreibt — was soll da ein Pfarrerdienstgesetz davon abweichend regeln, wenn man nicht noch des Herzens Härte ins Gesetz bringen will. Aber es ist sowohl im Vorschlag von Herrn Eisinger wie von Herrn Landesbischof ja, wenn ich richtig gehört habe, das — vielleicht — Reizwort „unauflöslch“ doch schon ein bisschen gemildert. Herr Eisinger schlägt ja vor zu sagen: nach Gottes Willen als lebenslange Gemeinschaft bestimmt oder geschaffen, der Herr Landesbischof schlägt vor: von Gott als eine unauflöslche Lebensgemeinschaft geschaffen.

Ich würde sagen, ein solcher Satz soll hin, er soll das Reizwort möglichst vermeiden, aber er soll auch den Grundsatz angeben, und da unterstreiche ich auch die Begründung, die Herr Leser eben gegeben hat.

Synodaler **Dr. Slenczka**: Die Situation ist jetzt etwas schwierig, in der ganzen Debatte Klarheit zu gewinnen. Was ich nur feststellen kann, ist eine Erfahrung, die man häufig macht, daß das Gebot zum Reizwort wird in dem Augenblick, wo nicht mehr das Subjekt erkannt wird, das dahintersteht, nämlich Gott. Und bitte, bedenken Sie auch auf der anderen Seite, es ist noch kein Evangelium, wenn man das Gebot einfach streicht, sondern das Evangelium hat dort seinen Ort, wo Menschen im Ge-

horsam gegenüber Gottes Willen schuldig geworden sind. Das ganze Thema von Schuld, Verschulden, Versagen usw. wäre ja hier auch noch in extenso zu erörtern.

Der Vorschlag des Herrn Landesbischofs, um zu einer konkreten Lösung zu kommen, scheint mir praktikabel, allerdings würde ich doch bedauern, wenn gerade, was man nun richtig verstehen muß, das Gebot hier ausfällt. Denn, was neutestamentliche Aussage ist, ist ja doch dieses, daß das nun nicht nach Gottes Willen nur geschaffen oder eingesetzt ist, sondern was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden, Matthäus 19. Und so haben wir eine Schöpfungsaussage, den Hinweis auf eine Schöpfungsordnung, was recht und gut ist. Aber diese Ordnung hat ja ihre Zielsetzung in dem Gebot.

Ich würde also sagen, der Vorschlag des Herrn Landesbischofs bietet die Möglichkeit zu einem Kompromiß, nicht aber zur Klärung des hier aufgebrochenen Problems. Und dabei geht es einfach um das nun explizite Gebot schließlich bzw. Verbot, über das wir bestimmt nicht hinwegspringen können. Und deshalb, wenn man es theologisch richtig versteht und vor allem dann auch weiß, was Seelsorge ist gegenüber unserem täglichen Versagen gegenüber Gottes Willen, ja nicht nur bei diesem Gebot, dann wäre es durchaus vertretbar, wenn die Synode sich darauf verständigen könnte und sagte, die Ehe ist nach Gottes Gebot eine unauflösliche Lebensgemeinschaft.

Landesbischof **Dr. Heidland**: Ich erinnere nochmal daran, daß das erste, was wir aus der Bibel über die Ehe erfahren, nicht das Gebot ist, sondern: „er schuf sie, einen Mann und ein Weib“. Das ist das erste, die Schöpfung. Und gerade in unserer heutigen Zeit scheint es mir seelsorgerlich für viele Menschen, auch für einen selber eine Hilfe zu sein, wenn man hinter dem Gebot die positive Chance, die Gabe sieht, die Gott dem Menschen mit der Ehe schenkt.

Andererseits — das sage ich jetzt zu Herrn Professor Slenczka hin — wäre damit, daß wir die Lebensgemeinschaft „unauflöslich“ nennen, das Moment des Gebots, „du sollst nicht ehebrechen“, aufgenommen. Also ich wiederhole: in meinem Satz läge beides: Zuerst als Grundlage die Schöpfung der Ehe, und sodann die daraus folgende ethische Konsequenz, ihre Unauflöslichkeit. Ich war zunächst geneigt, mit Herrn Eisinger zu sagen „lebenslang“ — das ist auch etwas Positives —, aber dem warnenden Sinn des Gebotes wäre besser Rechnung getragen durch das negative Attribut „unauflöslich“.

Oberkirchenrat **Baschang**: Herr Slenczka, was den Unterschied zwischen Ihnen und mir ausmacht, das ist theologisch exakt im Letzten ein unterschiedliches Verständnis von dem, was traditionell die Theologie der Schöpfungsordnungen genannt wird, und mithin auch ein unterschiedliches Verständnis vom Verhältnis von Evangelium und Gesetz. Dieses sind — das muß man ganz nüchtern sehen — bis heute nicht ausgeräumte Kontroverspunkte in der evangelischen Theologie. Das muß die Kirche, wenn sie Gesetze macht, berücksichtigen, daß da unterschiedliche

Grundpositionen sind. Die Formulierung des Landesbischofs versucht, diesem Tatbestand in der Theologie Rechnung zu tragen. Sie ist eine Formulierung, die sich nicht der einen der beiden Seiten einseitig verschreiben will. (Beifall)

Synodaler **Gomer**: Gerade das hat mich bewegt, überhaupt den Finger zu strecken, daß die Formulierung, die der Herr Landesbischof gebracht hat, mir eigentlich im Moment Schrecken eingejagt hat. Die Ehe ist von Gott als unauflösliche Lebensgemeinschaft geschaffen. Bei diesem Wort „geschaffen“ bin ich falsch programmiert. Ich denke an das Überleben der Schöpfungsordnungen, ein durchaus ganz statisches Verständnis. Da ist eine Ehe geschaffen, wie die Welt und die Bäume geschaffen sind, und dann kommt der Mensch, der auch geschaffen ist, und nun sehe er zu, wie er in dieser Schöpfungsordnung zurechtkäme. Bei manchen merkt man, es wäre verständlicher, wenn sie kürzer reden würden. In diesem Fall habe ich jetzt die Erfahrung gemacht, daß bei der zweiten Wortmeldung, Herr Landesbischof, das zur Sprache kam, was ich zuerst nicht verstanden hatte. Sie sprachen nämlich von der Ehe als dem von Gott Geschaffenen, und zwar in der Weise, als könnte man jetzt das Gefühl haben, auch die Ehe dieser zwei, die da zum Fall geworden sind, hat Gott für die beiden geschaffen. Da kommt das Leben hinein, da spürt man, Sie wollen den Menschen helfen und nicht einfach ein Gesetz, eine Ordnung hier nun konzipiert und nachvollzogen haben, um dem Leben eigentlich zu schaden.

Ich vermutete ursprünglich — ich sage es noch einmal in einem Satz — die Sterilität, die zum Gesetz geworden ist und uns ständig blockiert, und erfahre jetzt in Ihrer Interpretation das Aufschließen zum Leben hin; Gott gibt damit ein Angebot.

Nun hätte ich bloß die Bitte, daß das in einem Satz zusammengefaßt wird, der nicht von vornherein wieder das sterile Mißverständnis provoziert. Und deswegen meine ich, daß, vom „Willen Gottes“ zu reden, hier mehr der Klarheit dient, was das Evangelium meint, als von einer „Ordnung“ zu sprechen.

Synodaler **v. Adelsheim**: Es scheint mir nicht ganz untypisch, daß das Gespräch über diese Fragen bisher fast ausschließlich — ich glaube nur mit zwei Ausnahmen — von Theologen, und zwar Berufstheologen geführt worden ist. Und schon deshalb scheint es mir eigentlich ganz gut, wenn auch einmal ein Laie, allerdings mit gewissen theologischen Hobbyinteressen, sich da einschaltet. Diesen § 41 verstehe ich jetzt erst mal als Ganzes als die Absicht, in juristischer Weise eine ganz bestimmte Situation, die möglich ist, zu regeln, nämlich die Situation, daß sogar auch mal ein Pfarrer, der verheiratet ist, oder eine Pfarrerin, die verheiratet ist, sich in der Situation befinden, daß sie meinen, sie könnten diese Ehegemeinschaft nicht mehr fortsetzen. Daß es so etwas überhaupt gibt und daß das geregelt werden soll und daß es da verschiedene Möglichkeiten in der Regelung geben soll, das scheint mir im großen und ganzen doch wohl von der Mehrheit dieses Hauses anerkannt zu sein; denn es wird ja vorläufig immer nur von diesem ersten Satz des

§ 41 geredet, dieser Vorschaltssatz hat aber nur einen Sinn, wenn das, was nachher kommen soll, dann wirklich auch kommt.

Jetzt frage ich mich, warum erkennen denn wir hier als Synodale oder als Christen überhaupt das an, daß man eine solche Situation in dieser Weise, wie es hier vorgesehen ist, regeln kann, daß es eben die Möglichkeit der Ehescheidung unter Pfarrer-ehepaaren überhaupt gibt, und daß das unter Umständen auch nicht unbedingt nur negative Konsequenzen haben muß. Das kann doch nur daher kommen — und jetzt komme ich also auch mit etwas Theologie —, daß man das wesentliche Gebot aus diesem Evangelium, nämlich das Gebot der Liebe zwischen Mensch und Mensch, das unter Umständen noch viel tiefer angesetzt werden muß als bloß da, wo es sich um die Aufrechterhaltung einer bürgerlich-rechtlich geschlossenen Ehe handelt, eben ganz ernst nimmt. Und ich glaube, ich bin doch sicher nicht der einzige in diesem Raum, der in seiner Freundes- oder Familienumgebung solche Situationen kennt, wo es den größten Widerspruch und das größte Widerhandeln gegen dieses tiefe allgemeine Liebesgebot bedeuten würde, wenn man eine solche Ehegemeinschaft bis zum bitteren Ende unbedingt weiterführen wollte, und zwar sowohl, was die beiden Ehepartner anbelangt wie auch sehr oft die dazu gehörigen Kinder. Wenn man das so sieht, und ich sehe es so, dann kommt es einem beinahe so ein bißchen vor, als wollte man unbedingt unter Anerkennung alles dessen, was nachher in dem § 41 steht, nun noch so ein ganz kleines theologisches Feigenblatt in Form dieses ersten Satzes davorkleben. Und es hat mich ganz besonders gefreut und gibt mir ganz besonders zum Nachdenken, daß wenigstens ein Theologe, nämlich unser sehr verehrter Herr Landesbischof, durchaus als Alternativmöglichkeit aus seiner Sicht heraus hier gesagt hat, daß man diesen Vorschaltssatz auch ganz weglassen könne. (Unruhe — Zuruf: Nein!)

Synodaler **Steyer** zur Geschäftsordnung: Ich möchte gern beantragen, daß wir diese Debatte hier nicht mehr weiterführen, da es sich jetzt um Fragen handelt, die über den Gesetzestext, um den wir hier ringen, hinausgehen. Ich möchte darum bitten, daß die Landessynode sich dahingehend versteht, daß wir eine Gruppe von höchstens fünf Personen bestimmen, die bis zu einem späteren Zeitpunkt am heutigen Tag uns einen Gesetzestext vorlegt und nicht eine in jeder Hinsicht hieb- und stichhaltige theologische Begründung für die Unauflöslichkeit der Ehe oder dergleichen.

Kurz gefaßt, ich möchte bitten, daß die Debatte an diesem Punkt abgebrochen wird und wir uns wieder ganz darauf beschränken, ein Pfarrerdienstgesetz zu verabschieden.

Synodaler **Dr. Müller** noch zur Geschäftsordnung: Ich stelle einen Gegenantrag. Die theologische Diskussion haben wir bei der Lebensordnung Ehe und Trauung vor einigen Jahren sehr intensiv geführt.

Ich beantrage, daß wir zur Formulierung kommen und abstimmen über die verschiedenen Anträge.

(Vereinzelter Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Es sind zwei Anträge da. Zunächst der weitergehende Antrag, praktisch die Beratung auszusetzen und eine Kommission einzusetzen zur neuen Formulierung oder zu einem Formulierungsvorschlag.

Wer ist für diesen Antrag? — 2. Wer enthält sich der Stimme? — Der Antrag ist damit abgelehnt.

(Synodaler **Dr. Müller**: Abstimmen über die verschiedenen Anträge!)

— Die Beratung abbrechen, ja!

(Synodaler **Dr. Müller**: Über die verschiedenen Vorschläge von Satz 1 jetzt abstimmen!)

— Als vorweggenommene Abstimmung über das Gesetz?

(Synodaler **Dr. Müller**: Nein, hier die Diskussion abzuschließen; dann stehen nur noch die Vorschläge zur Abstimmung.)

Wer ist gegen diesen Vorschlag, die Diskussion zu § 41 Satz 1 abzuschließen? — Wer enthält sich? — Damit ist dieser Antrag angenommen.

Sonstige Wortmeldung zu § 41 — ausgenommen Satz 1? — (Zurufe)

Nein, wir stimmen jetzt noch nicht ab, wir stimmen nachher bei der Abstimmung über das Gesetz darüber ab. Wir sind noch in der Aussprache. — Keine Wortmeldung mehr zu § 41? —

§ 42 — Wortmeldung? — Auf die Abänderungsanträge werde ich nachher bei der Abstimmung zurückkommen. Keine Wortmeldung? —

§ 43 — keine Wortmeldung? —

§ 44 — auch nicht.

Artikel 4 — Wortmeldung? — Nicht der Fall!

Artikel 5 — Wortmeldung? —

Artikel 6 — Keine Wortmeldung!

Ich glaube, wir müssen in der Weise weitermachen, daß wir die Abstimmung über das Gesetz auf nach dem Essen vertagen.

(Zurufe: Jetzt noch!)

Dann kommen wir zur Abstimmung über das Gesetz. — Überschrift:

Drittes kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes

Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Artikel 1! — Wer ist gegen die Fassung des Artikel 1? — Wer enthält sich? — Auch angenommen.

Artikel 2! — Vorspann — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Angenommen.

Jetzt kommt § 37:

Hier ist eine Abänderung beantragt vom Hauptausschuß, und zwar „Dauer von 3 Jahren“ in Satz 1 zu streichen und im zweiten Satz statt „in besonderen Fällen um bis zu 3 Jahren“ einzusetzen: „Die Beurlaubung soll die Dauer von 6 Jahren nicht überschreiten.“ Zunächst über diesen Abänderungsantrag.

Wer ist für diese Fassung des Hauptausschusses? — 39 sind dafür, das ist über die Hälfte der Anwesenden. Damit ist diese Fassung des Hauptausschusses angenommen.

Weitere Abänderungen sind, soweit ich sehe, in § 37 nicht beantragt, so daß ich den nun abgeänderten § 37 zur Abstimmung stelle.

Wer möchte dagegen stimmen? — Wer enthält sich der Stimme? — § 37 ist in dieser Weise angenommen.

Artikel 3! — Vorspann — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Abschnitt

12. Maßnahmen bei Auflösung einer Ehe

Ist jemand dagegen? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Bitte!

Prälat **Dr. Bornhäuser**: Empfinden Sie, liebe Synodale, nicht, daß wir bei diesem sehr wesentlichen Punkt nun — ich vergleiche einmal mit dem Antrag Stöcklin — sehr wenig Zeit gehabt haben?

Zweitens: Ist es nicht so, daß jeder im Grunde zum Nachdenken über diese Dinge aufgefordert ist? Was könnte es schaden, wenn wir die Mittagspause dazu benützten, wenigstens im Gespräch, an den Tischen diese Frage noch einmal zu bedenken, um dann eine vernünftige Entscheidung über den Wortlaut zu finden?

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Vielen Dank! — Wir sind aber nun bei der Abstimmung.

§ 41! — Es ist der weitestgehende Antrag von Herrn Viebig, diesen Satz 1 zu streichen.

Synodale **Hansch**: In Zusammenhang mit der Änderung des letzten Satzes: Prüfung unter Gottes Wort. (Zurufe)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Das ist Antrag Hansch — das hängt zusammen.

(Zuruf: Das ist nicht gesagt!)

— Dann müssen wir so sagen: Wer ist für die Streichung des ersten Satzes unter gleichzeitiger Formulierung des letzten Satzes dahin, daß er dann heißt: „Der Landesbischof oder der Prälat sollen sich bemühen, den Ehegatten dazu zu verhelfen, ihre Entscheidung unter Gottes Wort zu überprüfen“? Das war die Formulierung. Also das ist ein Junktim: Streichung des Satzes 1 und Ersetzung des letzten Satzes durch die eben genannte Formulierung.

Wer würde sich dafür einsetzen? — Bitte, zur Geschäftsordnung!

Synodaler **Dr. Müller**: Ist das Junktim aber nicht zwingend? — Frau Hanschs Satz kann auch angefügt werden, wenn der erste Satz formuliert wird.

(Zurufe)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Es ist nicht gesagt, daß diese Formulierung dann entfallen würde, wenn nicht gestrichen würde.

(Zurufe: Ja!)

Es ist nur, wenn gestrichen wird, dann auf jeden Fall dieser Satz.

Wer wäre für diese Regelung? — 16. Wer enthält sich der Stimme? — 3 Enthaltungen. Damit wäre dieser Antrag abgelehnt.

Es sind nun zwei weitgehende Abänderungsanträge von Herrn Eisinger und von Herrn Landesbischof.

(Zuruf)

— Nein, das ist nur eine kleine Ergänzung oder Abänderung des schon vorhandenen Satzes, während diese beiden Vorschläge eine völlige Abänderung dieses ersten Satzes wären in ihrem ganzen Bestand. Jetzt ist die Frage, welches der weiter-

gehende Antrag ist, oder würde sich Herr Eisinger der Formulierung des Herrn Landesbischof anschließen? (Zuruf)

— Gut! — Herr Viebig!

Synodaler **Viebig**: Der Antrag des Herrn Landesbischof müßte von einem Synodalen gestellt werden. (Zurufe)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Die Formulierung des Herrn Landesbischof wird zum Antrag Trendelenburg.

(Große Heiterkeit)

Folgende Fassung: Anstelle des in der Vorlage formulierten ersten Satzes soll treten: „Die Ehe ist von Gott als eine unauflöbliche Lebensgemeinschaft geschaffen.“ Gleichzeitig wird dann das „dennoch“ dem zweiten Satz unmittelbar hinter „Hält“ gesetzt.

Wer ist für diese Formulierung? — 35, das ist die Mehrheit.

Wir fahren fort in der Abstimmung zu § 41. Es liegt ein Vorschlag des Rechtsausschusses vor, „oder einer Nichtigkeitsklage“ zu streichen.

Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Angenommen diese Abänderung.

Es liegt weiterhin der Antrag nun von Frau Hansch vor: „Der Landesbischof oder der Prälat sollen sich bemühen, den Ehegatten dazu zu verhelfen, ihre Entscheidung unter Gottes Wort zu überprüfen“ anstelle des letzten Satzes dieses Absatzes. (Zurufe: helfen, verhelfen!)

— dazu zu helfen! — Also die Formulierung: „Der Landesbischof oder der Prälat sollen sich bemühen, den Ehegatten zu helfen, ihre Entscheidung unter Gottes Wort zu überprüfen.“

Landesbischof **Dr. Heidland**: Verzeihen Sie, eine ganz lächerliche, schulmeisterliche Anregung: Der zweite Infinitivsatz könnte aus sprachlichen Gründen in einen Daß-Satz verwandelt werden. Also: „Der Landesbischof und der Prälat sollen sich bemühen, den Ehegatten zu helfen, daß sie ...“ Es würden nicht zwei Infinitive aufeinander folgen.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: „... daß sie ihre Entscheidung unter Gottes Wort überprüfen.“ — Noch eine Wortmeldung? — Herr Oberkirchenrat Baschang!

Oberkirchenrat **Baschang**: Ich wollte fragen, ob man nicht statt des Singular „Entscheidung“ den Plural „Entscheidungen“ wählen sollte, weil ja ein solches Geschehen nicht nur in einem einzigen Akt besteht.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Frau Hansch macht das zum Antrag: „Der Landesbischof oder der Prälat sollen sich bemühen, den Ehegatten zu helfen, daß sie ihre Entscheidungen unter Gottes Wort überprüfen.“

Ich stelle diesen Satz nun zur Abstimmung. — Wer ist gegen diese Formulierung? — Wer enthält sich der Stimme? — Damit ist diese Formulierung angenommen. (Beifall)

Ich stelle nun den § 41 in der jetzt abgeänderten Form zur Entscheidung.

Wer ist gegen diese Formulierung? — 1 Stimme. Wer enthält sich der Stimme? — 1 Stimme. Mit 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung angenommen.

Zu § 42 ist vom Rechtsausschuß die Änderung vorgeschlagen, statt „Eheaufhebungsprozeß“ „Rechtsstreit“ zu setzen.

Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Wer enthält sich? — Angenommen.

Und im letzten Satz soll „ausreichend“ gestrichen werden, so daß es heißt: „Dem Pfarrer ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

Wer ist gegen die Streichung des Wortes „ausreichend“? — Wer enthält sich der Stimme? — Einstimmig angenommen.

Ich stelle den § 42 in der abgeänderten Fassung zur Abstimmung.

Wer kann sich dieser Fassung nicht anschließen? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

§ 43! — Hier liegt wieder eine Abänderung des Rechtsausschusses vor, ebenfalls „ausreichend“ in Abs. 1 Satz 3 streichen.

Wer kann sich dem nicht anschließen? — Wer möchte sich enthalten? — Einstimmig angenommen.

Ich stelle den § 43 in der Gesamtheit zur Abstimmung. Wer kann dieser Formulierung nicht seine Stimme geben? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

§ 44! — Abänderungsvorschlag des Rechtsausschusses statt §§ 34 und 35 zu setzen §§ 34 bis 36.

Wer kann dem nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Angenommen.

§ 44 in der Gesamtheit: Wer stimmt gegen diese Formulierung? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Artikel 4! — Wer kann sich Artikel 4 nicht anschließen? — Wer möchte sich enthalten? — Einstimmige Annahme.

Artikel 5! — Wer ist gegen diese Fassung? — Wer möchte sich enthalten? — Einstimmig angenommen.

In Artikel 6 soll das Datum vom 1. 11. 1976 eingefügt werden.

Wer ist gegen die Ergänzung dieses Artikels 6? — Wer enthält sich? — Einstimmig die Einfügung angenommen.

Und nun der ganze Artikel 6: Wer ist gegen diese Fassung? — Wer enthält sich? — Damit einstimmig angenommen.

Ich stelle das ganze Gesetz zur Abstimmung.

Wer kann dem so gefundenen Text des 3. kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes nicht zustimmen? — 1 Gegenstimme. — Wer enthält sich? — 1 Enthaltung. Damit ist das Gesetz angenommen.

Wir können jetzt auch gleich noch das Pfarrvikarsgesetz anschließen, das ja nur aus einem Artikel besteht. Soll hier noch zum Grundsatz etwas gesagt werden? — Nicht.

Einzelaussprache ist ja nicht erforderlich, es ist ja nur 1 Artikel. Ich komme sofort zur Abstimmung.

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars vom 28. 10. 1970.

Wer stimmt gegen diese Überschrift? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Artikel 1! — Der gesamte Artikel 1. — Wer ist gegen die Fassung des Artikel 1? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Artikel 2! — Hier wäre auch noch das Datum einzusetzen, gleiches Datum wie zuvor, also: 1. 11. 1976.

Wer ist gegen dieses Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes? — Wer enthält sich? — Angenommen.

Ich stelle nun das gesamte Gesetz zur Abstimmung.

Wer kann seine Stimme diesem Gesetz nicht geben? — Wer möchte sich enthalten? — Damit ist auch dieses Gesetz angenommen.

Es tritt nun eine Pause bis 14 Uhr ein.

Ich bitte, die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse sich um halb 2 Uhr bereitzuhalten.

(Mittagspause von 13 bis 14 Uhr)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Wir fahren in der Tagesordnung fort und kommen zu:

IV

Bericht des Finanzausschusses und Bildungsausschusses

Antrag des Bezirkskirchenrats Wertheim zur Vergütung nebenamtlicher Mitarbeiter

Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Pfinztal-Söllingen zur Vergütung nebenberuflicher Mitarbeiter und

Antrag des Pfarrkonvents Schopfheim zur Vergütung nebenberuflicher Mitarbeiter

Ich bitte unsere Konsynodale Heinemann um den Bericht.

Synodale **Heinemann**, Berichterstatterin: Ich habe die Aufgabe, den Bericht des Finanzausschusses zu den Anträgen Nr. 19, 26 und 27 des Verzeichnisses der Eingänge zur Herbsttagung 1976 sowie den Brief der Evangelischen Kirchengemeinde Singen vom 17. 10. 1976, die sich alle mit dem kirchlichen Gesetz über Rechtsstellung und Vergütung nebenberuflicher Mitarbeiter befassen, zu erstatten.

Der Finanzausschuß hat sich zusammen mit dem Bildungsausschuß in einer eingehenden Besprechung mit den Anträgen befaßt und dabei festgestellt, daß von diesem Gesetz 2300 nebenberufliche Mitarbeiter in Kirchenbezirken und Kirchengemeinden betroffen sind. Es handelt sich um 348 Mitarbeiter aus der Verwaltung, 780 nebenberufliche Kirchenmusiker und 573 nebenberufliche Kirchendiener. Das Gesetz versucht, für diesen Personenkreis gleiche Anstellungsbedingungen zu gewährleisten und eine geordnete, an den Gehaltserhöhungen der hauptamtlichen Mitarbeiter angelehnte Besoldung zu sichern.

Die Initiative für die Arbeit der Synode an diesem Gesetz ging seinerzeit von der Berufsvertretung der Kirchendiener und der Mitarbeitervertretung aus, von denen deutlich gemacht wurde, daß auch die nebenberuflichen Mitarbeiter zum großen Teil auf eine gerechte Entlohnung angewiesen sind.

Die beiden Ausschüsse stellten gemeinsam fest, daß Form und Weg, auf dem das Gesetz den Kirchengemeinden mitgeteilt wurde, Anlaß zu Mißverständnissen gegeben haben. Man war miteinander der Auffassung, daß nebenberufliche Tätigkeit zunächst im Vergleich und Blick auf hauptberufliche Tätigkeit gesehen werden muß. Es gilt hier, tarifrechtliche und arbeitsrechtliche Gesichtspunkte im Vordergrund zu sehen. Daß dabei die Frage nach der Abgrenzung zu ehrenamtlicher Tätigkeit, die unberührt von diesem Gesetz ihre große Bedeutung und ihren Freiraum in der Gemeinde behält, bedacht werden muß, ist ebenso selbstverständlich. Mit dieser Frage will sich der Bildungsausschuß in besonderer Weise beschäftigen.

In der gemeinsamen Ausschusssitzung wurde betont, daß die grundordnungsmäßigen Rechte und die Selbständigkeit der Kirchengemeinden durch dieses Gesetz nicht angetastet werden. Um Mißverständnisse zu vermeiden, soll eine Kommission, bestehend aus Vertretern des EOK und je 2 Vertretern von Finanzausschuß und Bildungsausschuß, eine Erläuterung zum Gesetz erarbeiten, die Besonderheiten der Tarifgestaltung in den verschiedenen strukturierten Gebieten unserer Landeskirche berücksichtigt. Die Kommission sollte deshalb bei ihrer nachträglichen Untersuchung den in den Gemeinden erwünschten Spielraum für ihre Tarifpraxis besonders im Auge haben.

Der Finanzausschuß legt großen Wert auf die Feststellung, daß die Gemeinden für die Folgekosten dieses Gesetzes einen berechtigten Anspruch auf Ausgleich ihrer Haushalte haben. An dieser Stelle darf ich auf den Haushaltsbericht unseres Vorsitzenden verweisen, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang die Gemeinden zusätzlich Mittel erhalten werden. Die Befürchtung, daß die Gemeinden zu Almosenempfängern der Landeskirche werden, wie es im Antrag Nr. 26 des Evangelischen Kirchengemeinderats Pfinztal-Söllingen zum Ausdruck kommt, ist im Zusammenhang mit diesem Gesetz demnach gegenstandslos.

Der Finanzausschuß kann aus den vorgetragenen Gründen der Synode nicht empfehlen, den Anträgen auf Aussetzung des kirchlichen Gesetzes über Rechtsstellung und Vergütung nebenberuflicher Mitarbeiter stattzugeben. Er empfiehlt statt dessen die Einsetzung der erwähnten Kommission und hofft, daß deren Ergebnisse zu angemessenen Tarifabschlüssen in den Gemeinden führen werden.

(Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Vielen Dank! Für den Bildungsausschuß berichtet uns Synodale Clausing.

Synodale **Clausing**, Berichterstatterin: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Bildungs- und Finanzausschuß haben sich in einer gemeinsamen Sitzung mit den Anliegen der vier Eingaben zum kirchlichen Gesetz über Rechtsstellung und Vergütung nebenberuflicher Mitarbeiter befaßt und ihnen insoweit Rechnung getragen, als in einer ausführlichen und gründlichen Beratung sämtliche geltend gemachten Gesichtspunkte überdacht und diskutiert wurden. Im folgenden berichte

ich Ihnen über die Schwerpunkte des Gesprächs, die dem Bildungsausschuß besonders wichtig erscheinen.

1. Wir glauben, konstatieren zu müssen, daß es offenbar zu wenig war, lediglich Gesetz und Rechtsverordnung an die Gemeinden herauszugeben. Ohne erklärende Erläuterungen konnten alle die Mißverständnisse entstehen, die bei den uns vorliegenden Eingaben in dem schwerwiegenden Vorwurf gipfeln, es würde damit dem gemeindlichen Leben von Grund auf Schaden zugefügt. Der Bildungsausschuß bekannte sich demgegenüber erneut dazu, die soziale Verpflichtung gegenüber den nebenamtlich Tätigen zu sehen und wahrzunehmen. Allerdings sehen wir auch die dringende Notwendigkeit, den Gemeinden die bisher fehlenden Erläuterungen zu geben und den Entscheidungsspielraum aufzuzeigen, der ihnen auch mit diesem Gesetz verbleibt. Auch waren wir uns einig darüber, daß eine gewisse Bandbreite gemäß den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen in der Handhabung des Gesetzes praktiziert werden sollte. Um diese Fragen im einzelnen zu klären, scheint uns die Einsetzung eines synodalen Ausschusses angebracht. Wir schlagen vor, daß unter Leitung von Herrn Oberkirchenrat Dr. Sick und unter Hinzuziehung der benötigten Fachleute, z. B. aus dem Amt für Kirchenmusik, die Synodalen von Adelsheim, Oloff, Lemmer und Steyer diesen Ausschuß bilden.

2. Der Bildungsausschuß war der Meinung, daß das Nebenamt, wie es in diesem Gesetz behandelt wird, mehr in Nachbarschaft zum Hauptamt gesehen werden muß, während die Antragsteller es nach unserer Auffassung zu sehr in die Nähe des Ehrenamtes rückten. Die Frage, welche Kriterien der Abgrenzung zwischen Nebenamt und Ehrenamt zugrunde gelegt werden könnten, wurde ausführlich diskutiert, ohne daß wir vorerst zu einem befriedigenden Ergebnis kamen. Wir waren uns klar darüber, daß es sich hierbei nicht um eine theoretische Frage handelt, sondern um einen Problemkreis, der in Kirche und Gemeinde schwerwiegende Konsequenzen hat, wie dies auch in den Eingaben geltend gemacht wird. Die Diskussion zeigte uns lediglich, daß wir die Frage, was eigentlich ein Ehrenamt ist und worin sich Nebenamt und Ehrenamt unterscheiden, noch nicht beantworten konnten, und daß es einer eingehenderen Beschäftigung bedarf, um darin zu brauchbaren Ergebnissen zu kommen.

Der Bildungsausschuß erinnerte sich im übrigen daran, daß wir in den letzten Jahren immer wieder Anträge und Eingaben bearbeiten mußten, die dieses Gebiet tangierten, woraus wir auf die grundsätzliche Bedeutung dieser Frage schlossen. Es fiel uns auf, daß von der Problematik nicht nur unser Fachgebiet betroffen ist, daß dieses Thema vielmehr juristische, theologische und finanzielle Aspekte hat.

Deshalb schlägt der Bildungsausschuß der Synode vor, den Oberkirchenrat zu bitten, er möge geeignete Vorarbeit leisten und uns bis zum Frühjahr entsprechendes Material vorlegen, damit sich die Synode in ihrer Gesamtheit mit der Frage des Ehrenamtes in der Kirche befassen kann.

(Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner:** Vielen Dank, Frau Clausing.

Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat zunächst Herr Schneider.

Synodaler **Schneider:** Als Konsequenz aus dem Antrag des Finanzausschusses ergibt sich wohl, daß die Gemeinden, die noch keine Verträge abgeschlossen oder Verträge nicht erneuert haben, am besten warten, bis die Erläuterungen vorliegen. Nun hat aber ein Teil der Gemeinden bereits Verträge abgeschlossen. Es ergibt sich also ein Konflikt aus der Tatsache, daß die einen Gemeinden dem Gesetz gefolgt sind, während die anderen Gemeinden nach dieser Empfehlung mit dem Vertragsabschluß wahrscheinlich warten werden, bis die Erläuterungen vorliegen.

Synodaler **Dr. Wendland:** Ich möchte hier nachhaken. Ich erinnere mich an die Diskussion in unserem Bezirkskirchenrat, wo der Stein des Anstoßes gar nicht so sehr das Gesetz als vielmehr die Verordnung war, die ergangen ist. Sie regelt zum Beispiel die Vergütung eines Organisten, der eine Stunde im Gottesdienst spielt und dann, soweit ich es in Erinnerung habe — es kann falsch sein, aber ich meine, es wäre richtig —, dafür nun drei Stunden vergütet bekommt.

(Zuruf: vier Stunden!)

— Vielen Dank, Sie unterstützen mich. Da fragt man sich, warum eigentlich? Warum wird so großzügig mit dem Geld verfahren? Man kann nicht einsehen, warum das so sein soll. Unsere Organisten üben keine drei Stunden für eine Stunde im Gottesdienst, sondern, wenn überhaupt, bestenfalls eine halbe Stunde. Dies nur am Rande. Das betrifft die Auswirkungen. Warum überhaupt so viel Geld?

Das zweite ist, daß es in der Verordnung am Schluß die Bestimmung gibt — das hat Herr Schneider angedeutet —, daß Verträge abzuschließen sind. Wir müssen also jetzt an jeden einzelnen herantreten, wenn wir es genau nehmen wollen, und zu ihm sagen: Du machst so und so lange deinen Dienst, willst du jetzt einen Vertrag haben oder nicht? Wir müssen Leute ansprechen, die überhaupt nicht daran gedacht haben, überhaupt mal eine Vergütung zu verlangen. Ich meine das jetzt nicht nur für die Organisten, sondern überhaupt. Und hier ist die ganz schwierige Grenze zwischen Nebenamt und ehrenamtlicher Verpflichtung zu ziehen. Erst im Detail, in der Verordnung haben wir gesehen, welche Auswirkung dieses Gesetz hat, das wir gemacht haben, und zwar gutgläubig gemacht haben, weil wir die berechtigten Einwände an sich anerkennen. Aber oft ist es eben so, daß sich erst im Detail zeigt, was dabei herauskommt, und das können wir so nicht gutheißen.

Synodaler **Steyer:** Auf die Kollision, die bereits Herr Schneider aufzuzeigen angefangen hat, möchte ich ein bißchen weiter eingehen. Es scheint nach all diesen Ausführungen noch unklar, wie sich die Kirchengemeinderäte verhalten sollen, deren Haushaltspläne 1976/77 bereits verabschiedet und in Kraft sind, deren Mitarbeiter aber Vergütungen nach bislang geltendem Recht und nicht nach der NVergVO empfangen. Wie man weiß, ist die Verordnung erst

Anfang Mai veröffentlicht worden, d. h. zu einem Zeitpunkt, als eine Reihe von Haushaltsplänen schon zur Genehmigung beim Oberkirchenrat lagen, also nach Beratung und Aufstellung der Haushaltspläne. Auf Grund dieser Sachlage wird noch bis zum heutigen Tag verfahren.

Von dieser Unklarheit einmal abgesehen, ist, wie aus den Berichten zu hören ist, noch gar nicht geklärt, wie weit oder wie eng Kirchengemeinderäte den Begriff nebenberuflich auslegen müssen. Es sollte den Kirchenältesten wenigstens ein geringer Spielraum dafür bleiben, wie sie ihre Vergütungsbeschlüsse fassen. Ich unterstütze daher den Gedanken, daß seitens des EOK eine Bekanntmachung erfolgt, in der erstens der Begriff nebenberuflich klargestellt und zweitens der Spielraum für die Beratung in den Kirchengemeinderäten genannt wird.

Synodaler **Schuler:** Ich möchte das Votum von Herrn Wendland aufgreifen und hier noch einmal zum besten geben, was ich auf der Dekanskonferenz gesagt habe; denn dort kam die Sache auch zur Sprache. Ich gebe für mich persönlich zu, bei der Verabschiedung des Gesetzes nicht in Klarheit erkannt zu haben, daß aus bisherigen Richtlinien ein Gesetz geworden ist. Mir wäre heute noch wohler, es wären Richtlinien; dann bräuchten wir vielleicht jetzt keine Erläuterungen oder so etwas.

Synodaler **Feil:** Bei der schon erwähnten Dekanskonferenz wurde von Herrn Dr. Sick ausdrücklich erklärt, es gehe um Richtlinien. Nun ist er leider nicht da. Als ich die Sache in der Hand hatte, konnte ich klar sehen, daß es eine Verordnung ist.

Zweitens, es ist interessant, daß die Großstadtgemeinden, soweit ich unterrichtet bin, schon längst die Verträge abgeschlossen haben, weil sie auf Grund ihrer größeren finanziellen Mittel nicht in Verlegenheit gekommen sind. Die kleinen Gemeinden sind dazu nicht in der Lage, weil in der betreffenden Haushaltsposition solche viel höheren Beträge nicht ausgewiesen sind.

Lassen Sie mich ein Beispiel anführen, denn man kann das immer nur am Detail erörtern. Für einen Organisten und Posaunenchorleiter in einer Person aus Walzbachtal, also aus Wössingen, sind im Haushaltsplan im ganzen 1800,— DM eingesetzt und vom Oberkirchenrat genehmigt. Nach der Berechnung durch das Rechnungsamt, also durch Fachleute, müßte er jetzt 7800,— DM bekommen, also 6000,— DM mehr als bisher und als im Haushaltsplan eingesetzt und genehmigt sind. Das ist ein Beispiel. Ich habe noch mehrere Beispiele gesammelt. Ich habe sie mir vom Rechnungsamt geben lassen, um zu erklären, wie sich das auswirkt, wie es fast undurchführbar wird, um nicht noch etwas anderes zu sagen. Die hier schon dargestellte Meinung wird auch von anderen geteilt, daß man viel zu viele Stunden Wochenarbeitszeit ansetzt, die gar nicht in Relation zur Wirklichkeit stehen, sondern das sind weithin Phantasiezahlen. Ich kann mich damit gar nicht befreunden, sondern muß im Grunde genommen meine Enttäuschung ausdrücken und einmal die Frage aufwerfen, wie die Gemeinden plötzlich solche Mehrbeträge aufbringen sollen.

Synodaler Dr. Wendland: Ich stelle den Antrag, die Landessynode möge gemäß § 110 Abs. 3 der Grundordnung den Wunsch gegenüber dem EOK äußern, er möge die Rechtsverordnung insoweit bis auf weiteres außer Kraft setzen, als darin der Abschluß von Dienstverträgen zwingend vorgeschrieben ist.

Kirchenoberrechtsrat Dr. Uibel: Die Frage, die zuletzt von Herrn Dr. Wendland angesprochen worden ist, nämlich der Abschluß schriftlicher Dienstverträge, ist in § 10 des Gesetzes geregelt. Dort steht: „Der Dienstvertrag ist schriftlich abzuschließen.“ Das kann aber nur gelten, wo nicht jemand ehrenamtlich tätig ist. Nur dort, wo ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründet ist, kann ein Dienstvertrag geschlossen werden.

Synodaler Dr. Wendland: Ich fasse diese Bestimmung so auf, daß, wenn ein Vertrag abzuschließen ist, er schriftlich abgeschlossen werden muß. Aber es bedeutet nicht, daß wir durch die Rechtsverordnung zum Abschluß von Dienstverträgen zwingend angehalten werden.

Stellvertretender Präsident Dr. Gessner: Ist diese Auffassung richtig?

Kirchenoberrechtsrat Dr. Uibel: Diese Auffassung würde ich teilen.

Stellvertretender Präsident Dr. Gessner: Entfällt dann Ihr Antrag, Herr Wendland?

Synodaler Dr. Wendland: Nein, sondern gerade dadurch wird er gestützt, weil wir durch die Verordnung angehalten werden, Dienstverträge schriftlich abzuschließen.

Synodaler Schöfer: Was Herr Dekan Feil angedeutet hat, daß nämlich die Schwierigkeiten mit dieser Rechtsverordnung u. a. auch durch die nach unserer Vorstellung zu hohen Ansätze von Dienststunden — zum Beispiel für den Organisten im Gottesdienst — hervorgerufen werden, das war einer der Hauptpunkte der gemeinsamen Sitzung von Finanzausschuß und Bildungsausschuß. Man braucht aber nicht bloß diesen zu hohen Stundensatz anzuführen, man kann auch andere Bestimmungen einbeziehen, von denen allen zusammen die Höhe der Vergütung am Schluß abhängt. Uns wurde von seiten des Oberkirchenrats und von Herrn Dr. Uibel gesagt, daß der Ansatz dieser Stunden — zum Beispiel für einen Organisten vier Stunden für einen Gottesdienst — in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Kirchenmusik zustandegekommen ist. Diese Stundenansätze liegen nach Auskunft der Fachleute auf diesem Gebiet offenbar fest. Es war aber auch das Ergebnis unserer Beratung, daß man dies zwar allgemein und nach gewissen abstrakten Gesichtspunkten regeln könne, daß aber die Wirklichkeit, vor allem in den kleinen Gemeinden, immer anders aussehe. Es ist ein Unterschied, ob jemand in einer kleinen Gemeinde ein schlichtes Harmonium bedient oder in einer großmächtigen Stadtkirche eine große Orgel schlägt. Deswegen war unsere Vorstellung die, daß man deswegen nicht die Verordnung außer Kraft setzen oder ihre Geltung aufchieben sollte, sondern daß man möglichst schnell eine Möglichkeit eröffnen sollte, die Vergütungen nach den örtlichen Verhältnissen — etwa hier Harmonium, dort große Orgel —

in einer gewissen Bandbreite festzusetzen. Durch eine solche Verordnung würde das Gesetz praktikabler und vor allem für die kleinen und mittleren Gemeinden auch eher verkraftbar.

Synodaler Ziegler: Nur einen Satz zu der Bemerkung von Herrn Dekan Feil hinsichtlich des Reichtums der Großstädte. Wir wollen nicht darüber streiten, wer reicher und wer ärmer ist. Nur Folgendes: Da wir in den Großstädten mehrere Mitarbeiter in den gleichen Berufsgruppen haben, was uns zu einer Gleichstellung zwingt, ist uns das Gesetz dort sogar eine Hilfe.

Synodaler Schuler: Ganz kurz zwei Dinge. Erstens ein Wort zu den Ausführungen von Herrn Dekan Feil. Herr Oberkirchenrat Dr. Sick ist jetzt nicht da. Das hat er nicht gesagt, sondern er hat genau das gesagt, was jetzt im Grunde beabsichtigt ist, nämlich Erläuterungen, Hilfen zu dem Gesetz zu geben. Er hat nicht gesagt, es würden aus dem Gesetz Richtlinien.

Zweitens, ich möchte den vorhin geäußerten Antrag des Synodalen Dr. Wendland nachhaltig unterstützen. Ich meine, damit wird denen, die hinter den Eingaben und Anträgen stehen, die ja diese Behandlung überhaupt erst hervorgerufen haben, weitgehend eine Hilfe gegeben werden.

Stellvertretender Präsident Dr. Gessner: Danke schön. — Herr Stock, bitte!

Synodaler Stock: Es fällt mir auf, daß unsere ganze Diskussion über dieses Gesetz auf dem Hintergrund des Geldes basiert und daß die Beträge, die wir bezahlen sollen, nun ausschlaggebend werden. Ich meine, viel mehr müßten wir die Berechtigung prüfen: Ist es denn berechtigt, daß ein Nebenamt in der und der Ausführung nebenberuflich ist; und dann: ja, wenn's sein muß. Ich denke z. B. an die Posaunenchorleiter. Wir haben jetzt den Fall, daß ein Mädchen aus Kieselbronn den Posaunenchor der Christuskirche Pforzheim übernommen hat und der Ältestenkreis sagt: wir möchten sie entsprechend den Richtlinien vergüten. Sie hat enorme Kosten: Sie kommt mit ihrem Auto zweimal zur Probe, dann am Sonntag, und so weiter. Dann die anderen Posaunenchöre, die ja so mobil sind. Es ist mit Kosten verbunden, wenn einer so einen Kreis leitet und er bekommt keine Aufwandsentschädigung. Für die Pfarrer ist das geregelt: Wenn sie dienstlich auf den Friedhof fahren, um dort eine Beerdigung zu halten, bekommen sie die Fahrtkosten als Pauschale vergütet. Wenn aber der Posaunenchor dort bläst, weil ein Gemeindeglied, das beerdigt wird, der Kirchenmusik nahegestanden ist, verzichten die Mitglieder auf ihren Lohn für zwei, drei Arbeitsstunden und außerdem tragen sie selber die Fahrtkosten. Ich meine, man muß das doch auch mal sehen. Ich bin bestimmt der letzte, der etwas gegen das Ehrenamt sagt. Ich übe es ja aus, ich habe keinerlei nebenberufliche Tätigkeiten in der Kirche, ich strebe sie auch nicht an, ich strebe auch keine Vergütung an. Aber es gibt doch Fälle, wo das, was die Vergütung vorsieht, im Grunde genommen in die Nähe einer Aufwandsentschädigung rückt. Ich meine, wir sollten es nicht so machen, wie wir das jahrelang, jahrzehntelang mit der Diakonisse gemacht haben. Dort

waren wir froh, daß wir so billige Arbeitskräfte hatten, und hinterdrein ist das ja dann in einer großen, großen finanziellen Anforderung auf die Kirchengemeinden zugekommen. Wenn ich recht im Bilde bin, hat die Städtekonferenz so verbeschieden, daß sie im Moment das Gesetz nicht anwenden möchte. Es ist also nicht so, daß sie zum Vorreiter in der Sache geworden ist. Wenn aber in einem Bereich wie in Pforzheim jetzt einem Posaunenchorleiter aus berechtigten Gründen das zugestanden wird, was kirchengesetzlich möglich ist, können wir ja nicht in Ungleichheit verfallen und die anderen Posaunenchorleiter schlechter stellen. Da schaffen wir Berufungsfälle. Auch wegen des Grundsatzes der Gleichheit müssen wir das vermeiden. Ich sehe durchaus die Schwierigkeiten. Aber es gefällt mir nicht, daß wir immer erst dann aktiv werden, wenn es ums Geld geht. Und wenn ich die Liste derer betrachte, die sich bis jetzt gemeldet haben, stelle ich fest: es waren fast lauter Theologen, die sich zu dieser Frage geäußert haben. Natürlich steht es den Betroffenen gut an, daß sie in dieser Frage schweigen. Deshalb habe ich mal etwas dazu gesagt.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Danke schön. — Herr Oloff, bitte!

Synodaler **Oloff**: In den Beratungen des Bildungsausschusses jedenfalls ging es keineswegs ums Geld, und es war in keinem Augenblick umstritten, daß wir hier eine Verpflichtung den nebenamtlichen Mitarbeitern gegenüber haben. Das Problem scheint mir darin zu liegen — in allen Voten, die jetzt vorgetragen worden sind, aber auch in den schriftlich vorliegenden Anträgen —, daß den einzelnen Entscheidungsgremien in den Gemeinden eben der Spielraum, den sie bei ihrer Entscheidung hatten, nicht sichtbar war und möglicherweise gar nicht sichtbar sein konnte. Ich meine, nur dieser Punkt ist der Kern. Denn im Zusammenhang mit der Frage des Spielraums entsteht dann eben auch das Problem der Abgrenzung zu den ehrenamtlichen Mitarbeitern. Die von Ihnen, Herr Stock, angeführte Abgrenzung zwischen Aufwandsentschädigung und Vergütung ist in diesem Zusammenhang sicher eine wichtige Frage. Ich würde es für eine Hilfe für die Kirchengemeinderäte halten, wenn sie in einer Erläuterung detailliert auf solche Möglichkeiten der Differenzierung hingewiesen werden könnten. Eben das ist nicht geschehen, und das hat die uns jetzt vorliegenden Schwierigkeiten ergeben. Deshalb wäre ich sehr dankbar, wenn wir die Grundsatzfrage fallenlassen könnten. Das Gesetz ist beschlossen, und wir sind uns einig, meine ich, daß nebenamtliche Mitarbeiter, die solche nebenamtlichen Mitarbeiter sind, auch zu vergüten sind. Aber es ist eine Erläuterung zu schaffen, die den Spielraum aufzeigt, der der Kirchengemeinde trotzdem noch bleibt.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Vielen Dank. — Herr Trendelenburg!

Synodaler **Trendelenburg**: Ich muß das bestätigen: der erste wirkliche Krach mit dem Kirchengemeinderat Weil am Rhein und sämtlichen Chören, den ich gehabt habe, war darin begründet, daß diese Richtlinien praktisch als zwingend anwendbar erklärt worden sind. In der Markgräfler Szene reicht ja die-

ser Einstieg sowieso schon, um die Sache in einer Weise zu behandeln, daß es bis mitten in die Nacht mit starken Worten hergeht.

(Heiterkeit)

Selbstverständlich müssen die Sachen im Rahmen des freien Ermessens des Kirchengemeinderats behandelt werden. Es sollte dann allerdings auch so sein, daß die sonstigen Aufwandsentschädigungen, die im Grunde genommen anfällig sind, in ähnlicher Art behandelt werden. Das ist an sich auch der Fall. Normalerweise ist es ja auch so, daß bei kirchlichen Beamten und Angestellten gewisse Aufwandsentschädigungen für besondere Dienste anfallen, und daß die ja auch nicht tarifrechtlich so klar, wie sie in dieser Verordnung dargelegt sind, verankert werden und gar nicht verankert werden sollten. Es wäre schon sinnvoll, wenn man entweder die Sachen ganz erklärt oder aussetzt, damit man noch einmal darüber nachdenken kann. Das wäre wichtig, denn es geht nicht so in dieser Form. Es ist ja völlig unmöglich, wenn Sie jetzt irgend einen Mitarbeiter auf Grund dieser zwingend vorgeschriebenen Praxis plötzlich auf die sechsfache Aufwandsentschädigung setzen.

Im übrigen kommt der Ärger zum Teil auch daher, daß die Rechnungsämter — wobei ich keinen Sachbearbeiter persönlich meine — gesagt haben: „Das ist jetzt Gesetz, und das ist verordnet, das müßt ihr machen“. Damit wurde die Sache auch etwas un-pädagogisch und wenig didaktisch in die Kirchengemeinderäte hineingetragen.

(Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Danke schön. — Herr Klauf!

Synodaler **Klauf**: Es ist unbedingt erforderlich und sollte nicht aufgegeben werden, diese Vergütungen an den Status der Freiwilligkeit und auch des Bedarfs des einzelnen anzubinden. Wenn man da staatliche oder kirchenbehördliche Reglementierungen trifft, führt das zu Folgen, die, glaube ich, von den Betroffenen gar nicht so bedacht worden sind. Ich denke an eine Großstadtgemeinde, wo von zwei Ältesten der eine nebenamtlich Organist ist, der andere regelmäßig Kindergottesdienst hält. Der eine bekommt seine ihm zustehende Vergütung, und der andere bekommt für den gleichen Aufwand — denn er muß auch zur Kindergottesdienst-Vorbereitung gehen — nichts. Und wenn der etwas bekommt, wird der Leiter eines Jugendkreises mit genau demselben Anspruch kommen

(Zustimmung)

und sagen: „Was bekomme ich dafür?“ Ich halte das für eine undurchführbare Sache; und wenn sie durchgeführt wird, ist das der Tod im Topf.

(Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Danke schön. — Herr Schneider, bitte.

Synodaler **Schneider**: Der Gang des Gespräches zeigt, wie notwendig die Erläuterungen sind. Wir sind im Augenblick nicht fähig, diese Erläuterungen in der Plenardebatte zusammenzustellen. Ich stelle deshalb den Antrag, die Debatte zu schließen und über den Antrag des Finanzausschusses und des Bildungsausschusses abzustimmen; ich möchte ihn

aber dahin ergänzen, daß ich sage: „Die Kirchengemeinderäte werden gebeten, mit dem Abschluß von Verträgen zu warten, bis die Erläuterungen vorliegen.“

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Danke schön. Es ist beantragt, die Debatte zu schließen. — Als Vorsitzender des Finanzausschusses Herr Gabriel.

Synodaler **Gabriel**: Ich will aus der Praxis unserer Ausschubarbeit versuchen, alles Wesentliche, das gesagt worden ist, in einem Konzept zusammenzufassen, das einen möglichen Gang des Vorgehens aufzeigen könnte.

Erstens. Es sollte den Gemeinden mitgeteilt werden, daß nach der Diskussion in der Synode eine Ergänzung zu dieser Verordnung zu erwarten ist, und auf Grund dieser Sachlage sollten, wie Herr Dr. Wendland schon beantragt hat, im Augenblick weitere Vertragsabschlüsse unterbleiben.

Zweitens. Die beantragte Kommission sollte unverzüglich — oder mindestens alsbald — in Aktion treten, um alle Gesichtspunkte der Schaffung eines Spielraums innerhalb der Verordnung zu erarbeiten und das zu berücksichtigen, was die Synode nun in vielfältiger Weise dazu gesagt hat.

Drittens. Wenn das Ergebnis der Arbeit dieser Kommission im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat vorliegt, sollte den Gemeinden diese Erläuterung in die Hand gegeben werden, damit sie mit ihren Vertragsabschlüssen weiterkommen. Diejenigen Gemeinden, die ihre Haushalte bisher nicht vorgelegt haben, sollten nicht gedrängt werden; man sollte dieses Verfahren ablaufen lassen, und sie sollten dann die neuen Vertragsabschlüsse mit den entsprechenden Modifikationen zur Prüfung vorlegen.

Ein vierter Punkt. Diejenigen Gemeinden, die bereits ihre Haushaltspläne abgeschlossen haben und die geprüft sind, müssen ja wohl auf Grund der neuen Sach- und Rechtslage nochmals überprüft werden. Das wäre der vierte Gang, damit das ganze kirchengemeindliche Haushaltswesen wieder ins Gleichmaß kommt.

Ich schlage also vor, so zu verfahren. Damit wäre der Antrag Dr. Wendland wie auch der des Finanzausschusses vollinhaltlich berücksichtigt.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Danke schön. — Es war der Schluß der Debatte beantragt. Ist die Synode damit einverstanden? —

(Zustimmung)

In Ihrem Antrag ist Antrag Dr. Wendland aufgegangen, wenn ich das richtig verstanden habe.

Synodaler **Dr. Wendland**: Ich möchte ihn nicht zurückziehen, aber es ist kein Widerspruch. Wir können ja nicht eine Verordnung außer Kraft setzen, sondern nur den Wunsch an den Oberkirchenrat herantragen. Ordnungsgeber ist ja der Oberkirchenrat, wenn ich das recht sehe. Wir wünschen, daß bis auf weiteres die Rechtsverordnung insoweit außer Kraft gesetzt wird, als dort der Abschluß von Dienstverträgen zwingend, als Mußvorschrift, vorgeschrieben ist. Wer will, kann es ja tun.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Ja, das stimmt überein. Dann kann ich diesen Antrag — konform Dr. Wendland und Finanzausschuß —

zur Abstimmung stellen. Wer kann ihm nicht zustimmen? — Wer möchte sich enthalten? — Der Antrag ist angenommen.

Das ist der Hauptpunkt, der die Gemeinden am meisten interessiert.

Nun sind noch Vorschläge für den weiteren Gang des Verfahrens gemacht worden: Bildung einer Kommission.

Synodaler **Gabriel**: Ja, und daß die alsbald in Tätigkeit tritt.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Sind Sie damit einverstanden, daß eine Kommission gebildet wird? — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Gut, es soll eine Kommission gebildet werden.

Es sind vom Bildungsausschuß und vom Finanzausschuß bereits je zwei Mitglieder benannt worden: von Adelsheim, Oloff, Lemmer, Steyer. Wortmeldung hierzu? — Herr Fritz.

Synodaler **Fritz**: Zum Gang des Verfahrens, das von Herrn Gabriel angesprochen worden ist: Es sollte auch bedacht werden, wie mit den abgeschlossenen Verträgen verfahren werden soll. Das muß ja mit einbezogen werden.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Das kommt dann noch. — Herr Stock, zur Besetzung der Kommission?

Synodaler **Stock**: Ja. Es fällt mir auf, daß die Vorgeschlagenen alle nicht in Großstädten wohnen. Es sollte mindestens auch ein Vertreter einer Großstadtgemeinde darin sein. Es ist ja gesagt worden, daß sich dort die Problematik anders stellt. — Ich möchte aber gleich sagen: ich möchte es nicht sein.

(Heiterkeit)

Synodaler **Schöfer**: Daß die vom Finanzausschuß und vom Bildungsausschuß benannten Mitglieder nicht in Großstädten, sondern in kleineren Gemeinden zu Hause sind, war so gar nicht beabsichtigt, ergab sich aber aus der Tatsache, daß die Schwierigkeiten mit dieser Verordnung ja nicht in den Großstädten, wie Herr Ziegler richtig ausgeführt hat, sondern gerade in den kleineren Gemeinden entstanden sind. Deswegen ist es für meine Begriffe sachgerecht, daß in der Kommission vorwiegend Leute sitzen, die die Verhältnisse in den kleineren Gemeinden und damit die schwierigeren Verhältnisse kennen. Ich halte es deshalb nicht für unbedingt notwendig, daß ein Großstadtvertreter hineinkommt.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Vielen Dank. Wir haben den Vorschlag des Bildungsausschusses, der offensichtlich mit dem des Finanzausschusses hinsichtlich der Besetzung der Kommission konform geht. Werden weitere Vorschläge personeller Art für diesen Ausschuß gemacht? — Dann sind Sie mit der Besetzung, wie sie vorgeschlagen ist, einverstanden? Wer ist gegen diese Besetzung? — Wer enthält sich? — Damit ist der Ausschuß besetzt.

Und nun ist es natürlich seine Sache, daß er zu arbeiten beginnt. (Zuruf)

Der Auftrag geht dahin, daß er alsbald seine Arbeit aufnimmt. Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Gut.

War noch eine Empfehlung, Herr Gabriel?

Synodaler **Gabriel**: Ja; das dritte wäre dann, daß das Arbeitsergebnis dieser Kommission ebenfalls alsbald an die Gemeinden geht, damit die Vertragsabschlüsse auf der neuen Grundlage getätigt werden können, und daß diese Erläuterungen, die erarbeitet werden, auch für das Finanzreferat zur Überprüfung der bereits genehmigten Haushalte eine Grundlage bilden.

(Zuruf: Ist das eine beschließende Kommission?)

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Herr Dr. Gessner hat schon darauf hingewiesen: Diese Aufgabe fällt in die Zuständigkeit des Oberkirchenrats, d. h. der Ausschub legt dem Oberkirchenrat Vorschläge vor, der sodann die entsprechenden Anweisungen erläßt.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Einverstanden mit diesem Weg? Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Ist damit die Sache erledigt? Sind damit auch die Anliegen der Antragsteller erledigt? (Zuruf: Ja!)

Wird das festgestellt? —

(Zustimmung)

V

Bericht des Finanzausschusses, Rechtsausschusses, Hauptausschusses und Bildungsausschusses:

Antrag Emmendingen zum Antrag Dr. Altner — Behandlung der Kernenergiefrage in der Landessynode

Ich bitte zunächst den Konsynodalen Gabriel um den Bericht.

Synodaler **Gabriel**, Berichterstatter: Der Finanzausschub ist zu diesem Beratungspunkt nach dem Rezept von pro und contra verfahren und hat auf Grund des schriftlichen Materials eine Eingangsabstimmung durchgeführt. Diese Abstimmung hatte ein Ergebnis, das sich mehrheitlich gegen den Antrag Altner, also gegen eine Behandlung der Kernenergiefrage, aussprach. Es setzte dann die Beratung ein und zugleich auch ein sehr interessanter gruppenspezifischer Meinungsbildungsprozeß, der verheißungsvoll auf diese Arbeit hinweist. Bei der Schlußabstimmung haben nämlich von 14 anwesenden Mitgliedern 12 mit Ja gestimmt. Über den Termin haben wir uns nicht ausgesprochen, wir wollen das dem Ältestenrat überlassen. Es wurde aber von den anwesenden Theologen in unserem Ausschub gesagt, daß für die Behandlung dieser Frage durchaus eine verlängerte Synode bis zum Samstag in Frage kommen könnte.

(Vereinzelter Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Vielen Dank. — Den Bericht für Bildungsausschub, Hauptausschub und Rechtsausschub erstattet Konsynodaler Fettke.

Synodaler **Fettke**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich berichte für den Bildungsausschub und darf für den Haupt- und Rechtsausschub mitberichten.

Der Bildungsausschub hat sich mit der Eingabe 28 des Evangelischen Dekanats Emmendingen vom 14. 10. 1976 eingehend befaßt, und zwar entsprechend

der Aufgabenstellung des Ältestenrates, ob, wann und wie das Thema Energie bzw. Kernenergie behandelt werden soll.

Die Frage, ob das Thema behandelt werden soll, konnte sofort mit Ja beantwortet werden, weil schon bei der Behandlung des Antrags Dr. Altner, Heidelberg, auf der Frühjahrssynode 1976 in dieser Hinsicht ein Beschluß der Synode erfolgte (s. gedr. Protokoll S. 129 bis 136).

Über das Wie der Behandlung des Themas Kernenergieproblematik lag dem Ausschub wie Ihnen allen der Vorschlag des Sonderausschusses vor, der einen ganzen Tag für dieses Thema vorsieht. Der Bildungsausschub hat diesen Vorschlag eines Programmablaufs gutgeheißen.

Der Sonderausschub wurde beauftragt, die Frage der Abgrenzung zwischen Podiums- und Plenumsdiskussion noch einmal zu bedenken.

Bei einer anschließenden Sitzung des Bildungsausschusses mit Mitgliedern des Hauptausschusses und nach Absprache mit dem Rechtsausschub konnte über das Ob und Wie in obigem Sinne eine Einigung gefunden werden.

Bei der schwierigen Frage des Wann erschienen folgende Gesichtspunkte wichtig:

1. Die Beschäftigung mit der Kernenergieproblematik sollte nicht über die Frühjahrssynode hinaus verschoben werden.
2. Die Themen Gottesdienst — Seelsorge auf der Sondertagung im Januar 1977 und Konfirmation — Christenlehre auf der Frühjahrstagung 1977 können nicht wieder abgesetzt werden, da die Behandlung beider auf einen ausdrücklichen Auftrag der Synode zurückgeht.
3. Die Zwischentagung im März 1977 sollte wegen der ohnehin schon fast unzumutbar großen zeitlichen Belastung der Synodalen — vor allem der nicht hauptamtlich im kirchlichen Dienst stehenden — nicht verlängert werden.

Daraus ergab sich für die Mitglieder der Ausschüsse, daß nur die Frühjahrssynode in Frage kommt, obwohl sie damit zwei thematische Schwerpunkte haben wird.

Die Mitglieder der Ausschüsse erlauben sich daher folgenden Vorschlag für die Zeitplanung der Frühjahrssynode:

1. Für das Thema Konfirmation — Christenlehre könnte die Zeit von Montag 15.30 Uhr bis Dienstag 19.00 Uhr zur Verfügung stehen.
2. Für das Thema Kernenergieproblematik wird der ganze Donnerstag vorgeschlagen.
3. Der zwischen den beiden Schwerpunkten liegende Mittwoch stünde dann für die Behandlung der Eingänge durch die Ausschüsse zur Verfügung. Am Freitag Plenarsitzung.

Der Herr Landesbischof wird gebeten zu erwägen, ob der Bericht zur Lage — wie schon einmal geschehen — in die Predigt beim Eröffnungsgottesdienst einbezogen werden könnte.

(Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Vielen Dank. Ich eröffne die Aussprache. — Wird das Wort gewünscht? — Herr Landesbischof!

Landesbischof **Dr. Heidland**: Ich verzichte mit Freuden auf den Bericht zur Lage, den ich ja auch nur auf Wunsch der Hohen Synode gebe.

(Heiterkeit)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Ist das soeben nicht mißverstanden worden, Herr Landesbischof? Es ist gebeten worden, zu erwägen, ob der Bericht zur Lage nicht, statt gesondert erstattet zu werden, in der Predigt des Eröffnungsgottesdienstes enthalten sein kann.

Landesbischof **Dr. Heidland**: Ich halte gerne die Predigt am Sonntagabend.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Herr Herrmann; dann Herr Feil und Herr Schöfer.

Synodaler **Herrmann**: Zwei Dinge! Ich möchte sehr wünschen, daß der Vorschlag für die Zeitplanung realisiert wird. Das ist aber weitgehend von einer Voraussetzung abhängig, nämlich davon, daß der Ältestenrat sich entschließt, die Eingänge, die bis zur Zwischentagung nicht vorliegen und den Ausschüssen nicht zugeleitet werden können, der Frühjahrssynode nicht zu übergeben,

(Beifall)

sondern das auf eine spätere Tagung zu verlagern.

Zweitens. Ich meine, es ist eine Grundsatzfrage, die sich die Synode einmal stellen sollte, ob sie generell sich selber mit Arbeitsaufträgen so eindecken soll, daß sie am Schluß nicht mehr schnaufen kann. Das ist eine Art von Leistungsdenken, wie es einer Synode nicht würdig ist. Wir haben gottlob nicht sämtliche Probleme der Kirche innerhalb einer Legislaturperiode zu lösen — kriegen wir auch gar nicht fertig! —, aber manches Mal tun wir so.

(Zustimmung)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Danke schön. — Herr Feil!

Synodaler **Feil**: Ich möchte speziell zu den Berichten des Herrn Landesbischofs einiges sagen. Soweit ich mich erinnern kann, sind diese sehr wichtigen Berichte nie diskutiert worden. Das habe ich immer als Mangel empfunden, und ich empfinde es nach wie vor als Mangel, daß nie Gelegenheit gegeben war, sich zu ihnen zu äußern. Wir haben zum ersten Mal den Hauptbericht des Oberkirchenrats sehr ausführlich besprochen. Das ist, soviel ich weiß, von allen begrüßt worden. Ich bin zwar kein Hellseher und kann die Gedanken des Landesbischofs nicht sozusagen mit Röntgenstrahlen erforschen. Aber was er sagte, klang etwas resigniert. Er war zu schnell bereit, auf den Bericht zu verzichten.

(Heiterkeit)

Vielleicht hat er gedacht: „Was soll's schon? Ich gebe mir die größte Mühe, und ihr reagiert gar nicht darauf.“ — Sie kennen meine direkte Art. Der Bischof lacht schon; er weiß, wie ich's meine. — Jedenfalls ist es meiner Ansicht nach von der Synode aus nicht angemessen, daß wir die Berichte des Bischofs nur zur Kenntnis nehmen, und dann kommt großes Schweigen.

Ich darf hinzufügen: Auf dem letzten Pfarrkonvent habe ich den Bericht des Bischofs sehr ausführlich besprochen. Da wurde ich gefragt: „Habt ihr auch Fragen gestellt?“ Ich sagte: „Das ist grundsätzlich nicht der Fall. Aber ich kann mich täuschen.“ Da

sagte unser alter „Spieß“, Gotthilf Schweikhart — der gehört ja zu Bretten —: das sei nie geschehen, und das sei ein Mangel. — Das ist ein Fall für sich. Aber meine Frage ist, ob nicht in Zukunft die Berichte des Bischofs doch auch hier einmal erörtert werden dürften. (Zustimmung)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Danke schön. — Herr Trendelenburg!

Synodaler **Trendelenburg**: Ich möchte um eines bitten, und zwar in bezug auf den Stil der Diskussion, die nun im Frühjahr geführt werden soll. Man hat auf dieser Synode da vielleicht einiges dazulernen können. Man sollte den Beteiligten hier von vornherein sagen, daß es nicht darum geht — und zwar von allen Seiten her —, in richtender Art irgendwelche Scheinalternativen aufzubauen, die aus der eigenen Gruppe heraus kommen. Es sind in der Diskussion des Themas *Arbeitnehmer — Arbeitgeber* einige Dinge stilistisch danebengegangen. Zum einen: Hätte man den Leuten den Stil entgegengehalten, zu dem uns eigentlich das Evangelium verpflichtet, nämlich eine ganz bestimmte Art des Redens, des nicht richtenden Redens, dann wären viele von der Problematik mehr angezogen worden bzw. nicht so abgestoßen worden. Zum andern hätte gar mancher, der hier sitzt, nicht die Möglichkeit gehabt, den etwas zu flach geratenen Stil sozusagen als Alibi zu benutzen und sich darauf zurückzuziehen, einfach zu meinen: „Na, wenn das so vorgetragen wird, kann es so sehr ernst nicht sein.“ Ich bitte die Vorbereitungsgruppe ganz herzlich, die Sache so aufzubereiten, daß wirklich keiner in diesem Raum sich hinter das Problem zurückziehen kann. (Zustimmung)

Es ist eine Stilfrage, und die bitte ich zu beachten. Sonst wäre jede Behandlung in einer Synode völlig überflüssig. Denn das, was wir zu dem jetzt in Rede stehenden Thema auf dieser Synode gehört haben, kann man in jedem Buch lesen. So qualifiziert es im einzelnen war, so war es doch nicht der Stil, der im Rahmen der christlichen Kirche in irgend einer Form zu irgend etwas beitragen kann.

(Zustimmung)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Danke schön. — Herr Viebig, bitte.

Synodaler **Viebig**: Ich nehme an, daß die Vorschläge für den zeitlichen Ablauf als eine Anregung an den Ältestenrat gedacht sind.

(Zustimmung)

Man sollte den zeitlichen Ablauf nicht nach Stunden schon jetzt hier im Plenum festlegen.

Was den Bericht des Herrn Landesbischofs zur Lage betrifft, Herr Feil, so haben wir zumindest im Hauptausschuß immer die Frage gestellt, ob eine Aussprache gewünscht wird. Wenn sie nicht gewünscht wurde, haben wir natürlich keine gehabt. Aber die Möglichkeit der Aussprache ist in den Ausschüssen in jedem Fall gegeben, vorausgesetzt, daß wir zeitlich nicht überfordert sind.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Danke schön. — Herr Ertz, bitte!

Synodaler **Ertz**: Ich möchte zu dem, was Herr Trendelenburg gesagt hat, Stellung nehmen. Damit eine Einseitigkeit, wie sie diesmal entstanden ist,

nicht mehr entsteht, sollte so verfahren werden wie bei der Antirassismus-Debatte, wo wir zwei entgegengesetzte Standpunkte gehört haben. Damit würde etwas möglich sein, was diesmal nicht möglich war.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Ich darf den umfassenderen Vorschlag der drei Ausschüsse — Rechtsausschuß, Hauptausschuß und Bildungsausschuß — als Empfehlung an den Ältestenrat aufassen und fragen, ob Sie mit diesem Vorschlag einverstanden sind. Wer ist gegen den Vorschlag? — Wer enthält sich der Stimme? — Dieser Vorschlag ist angenommen.

(Beifall)

Frau Clausing, bitte!

IV (1. Fortsetzung)

Synodale **Clausing**: Herr Präsident, nochmal zurück zu Punkt IV. Im Bericht des Bildungsausschusses war auch noch eine Empfehlung an die Synode, über die noch abgestimmt werden müßte, und zwar zur Frage des Ehrenamtes. Der Bildungsausschuß schlägt der Synode vor, den Oberkirchenrat zu bitten, er möge geeignete Vorarbeit leisten und uns bis zum Frühjahr entsprechendes Material vorlegen, damit die Synode sich in ihrer Gesamtheit mit der Frage des Ehrenamtes in der Kirche befassen kann.

(Zuruf)

— Nein, nicht im Frühjahr.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Ich hatte das so aufgefaßt, als ob das auch noch diesem Ausschuß mit übertragen werde. Das ist nicht der Fall.

Synodale **Clausing**: Nein, das war ein zweiter Punkt.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Das ist ein zweiter Punkt.

V (Fortsetzung und Schluß)

Nun aber zunächst: Herr Richter hat mich nach dieser Abstimmung um die Genehmigung, ein persönliches Wort an uns zu richten, gebeten. Ich will ihm dazu jetzt Gelegenheit geben.

Synodaler **Richter**: Persönlich möchte ich der Synode — bestimmt auch im Namen des Antragstellers und der betroffenen Gemeinden hier in unserer badischen Landeskirche — sehr herzlich für die Abstimmung danken. Aber das ist jetzt nicht primär mein Wunsch gewesen, hier ein Wort noch zu sagen.

Ich wollte eigentlich nur zum Ausdruck bringen, daß mir eine Äußerung von Dienstagabend leid tut, wo ich sagte, daß ein Brief genügte, um das „Seminar über gewaltfreies Training“ platzen zu lassen. Diese Äußerung war ganz gewiß zu pauschal und nur auf einen Brief bezogen, auch äußerst mißverständlich. Dafür möchte ich mich entschuldigen.

(Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Vielen Dank, Herr Richter!

IV (2. Fortsetzung)

Dann nochmal zurück zu Punkt IV zur Ergänzung der Abstimmung über den Antrag des Bildungs-

ausschusses, und zwar der Empfehlung, den Oberkirchenrat zu bitten, er möge geeignete Vorarbeit leisten und uns bis zum Frühjahr entsprechendes Material vorlegen, damit die Synode sich in ihrer Gesamtheit mit der Frage des Ehrenamtes in der Kirche befassen kann.

Wer kann diesem Vorschlag nicht zustimmen? — Wer möchte sich enthalten?

(Zurufe)

Ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung angenommen. — Danke schön!

VI, 1

Ich rufe nun auf den Tagesordnungspunkt VI: Berichte des Hauptausschusses und bitte zu Ziff. 1

Eingabe des Studienkurses „Gottesdienst menschlich“ zum Sinn und zur Aufgabe des Talars (OZ. 2 der Eingänge)

Herrn Synodalen Viebig um seinen Bericht.

Synodaler **Viebig**, Berichterstatter: Verehrte Damen und Herren! Aus einsichtigen und naheliegenden Gründen hat sich der Studienkurs „Gottesdienst menschlich“ mit der Frage des Gottesdienstes befaßt. Er empfindet die ausschließliche Verwendung des schwarzen Talars als sehr einschränkend und erhofft sich von der gelegentlichen Verwendung eines weißen Talars oder einer Stola, daß der Gottesdienst fröhlicher, festlicher und menschlicher wird.

Der Hauptausschuß hat nicht darüber beraten, ob er sich diese Erwartung auch zu eigen machen soll. Er hat vielmehr eine frühere Stellungnahme der Liturgischen Kommission zur Talarfrage zur Kenntnis genommen. Diese wurde seinerzeit erarbeitet, als einige junge Theologen in unserer Landeskirche den Talar als „Negativ-Symbol“ für ein reformunwilliges kirchliches Establishment abschaffen wollten. In dieser Stellungnahme heißt es: „Der schwarze Mann“ (ein Ausdruck von Matth. Claudius), „das kann sein . . . aber auch optischer Widerspruch zum Evangelium, das eher ein weißes Freudengewand fordert. Daher gibt es nicht nur den Protest, der den Talar ganz abschaffen will, sondern auch den Protest, der den weißen Talar (Brüdergemeinde, Taizé) fordert.“

Nun, die Antragsteller wollen den Talar nicht abschaffen; es ist auch kein Protest, mit dem sie den weißen Talar fordern; sie bitten ganz menschlich, daß die Synode die Liturgische Kommission beauftragt, Möglichkeiten der Verwendung auch anderer Farben als schwarz für den Talar zu suchen und zu prüfen und der Synode hierüber eine Stellungnahme abzugeben.

Der Hauptausschuß verschließt sich diesem Ansinnen nicht und empfiehlt dem Plenum die Überweisung der Eingabe an die Liturgische Kommission. (Heiterkeit)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Vielen Dank, Herr Viebig! — Wird hierüber die Aussprache gewünscht? — (Zurufe: Nein!)

Keine Wortmeldung.

Wer kann sich dieser Empfehlung des Hauptausschusses nicht anschließen? — Wer möchte sich enthalten? — Mit 3 Enthaltungen angenommen. — Vielen Dank!

VI, 2

Dann bitte ich wiederum Herrn Viebig um die Verlesung des Berichtes des Konsynodalen Rave für den Hauptausschuß.

Synodaler **Viebig**, Berichterstatter: Es handelt sich um die Eingabe des Mitarbeiterkreises des Evangelischen Männerwerkes im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach, Eingang Nr. 7.

Was ist die genaue Intention des Antrags? Unter dem Eindruck der Kämpfe, insbesondere um das Palästinenserlager Tel Zaatar östlich Beirut wird darum gebeten, daß sich eine offizielle Stelle der Kirche von den Kampfmaßnahmen der Christen im Libanon distanzieren möge, da diese vor der Öffentlichkeit die Botschaft Jesu Christi entstellen und unsere kirchliche Arbeit auch im eigenen Land belasten und unglaubwürdig werden lassen.

Hierzu ist zunächst festzustellen, was auch schon die Antragsteller tun: Die abgekürzte Redeweise mit der die eine Bürgerkriegspartei im Libanon als „die Christen“ bezeichnet wird, ist einfach falsch. Christen gehörten in Tel Zaatar zu den Belagerten ebenso wie zu den Belagerten; die evangelischen Kirchen des Nahen Osten haben eine sehr differenzierte Haltung eingenommen; die griechisch-orthodoxe Kirche im Libanon hat sich bis zum heutigen Tag in den Auseinandersetzungen neutral verhalten. Vielleicht dürfen wir in diesem Zusammenhang auch daran erinnern, daß in dem von unserem südwestdeutschen Missionswerk unterstützten Syrischen Waisenhaus auch heute noch Christen und Moslem in einer Gemeinschaft zusammen leben und arbeiten. Als Bürgerkriegspartei sind also lediglich die Maroniten aufgetreten, insbesondere deren rechter Flügel, die Falangisten.

Somit stellt sich eine doppelte Aufgabe, wenn wir der Intention des Antrags gerecht werden wollen: Zum einen müssen wir uns bemühen, auf die Sprachregelung vor allem unserer Massenmedien Einfluß zu nehmen, und zum anderen müssen wir überlegen, ob und wie wir diese Maroniten ansprechen wollen.

Zum ersteren:

Der Rat der EKD hat zur Situation im Libanon kürzlich eine Erklärung beschlossen, die in epd ZA Nr. 169/76 vom 1. 9. 1976 veröffentlicht ist und Ihnen allen mit den Materialien für diese Synodaltagung seinerzeit zugegangen ist. Diese Erklärung ist inhaltlich ausgezeichnet und wird der Intention des Antrags weithin gerecht. Sie ist aber offensichtlich nicht genügend in der Öffentlichkeit bekannt geworden. Der HA empfiehlt daher der Synode dreierlei:

- a) der Oberkirchenrat wird gebeten, diese Erklärung allen Pfarrämtern zugehen zu lassen,
- b) die Redaktion des „Aufbruch“, der dankenswerterweise immer wieder Nachrichten aus dem Libanon und Stellungnahmen gebracht hat, wird gebeten, diese Erklärung zu veröffentlichen,
- c) der Kirchliche Beauftragte beim Südwestfunk, beim Süddeutschen Rundfunk und der

Fernsehbeauftragte der EKD werden gebeten, sich im Sinne der genannten Erklärung an die jeweiligen Nachrichtenredaktionen zu wenden und eine entsprechende Sprachregelung zu erbitten.

Das ist also die Empfehlung des Hauptausschusses in diesen drei Teilen.

Zum anderen:

Wenn wir die Maroniten ansprechen wollen, könnte das indirekt über den Papst oder direkt über deren Oberhaupt, derzeit Patriarch Antoine Pierre Khoreiche, maronitischer Patriarch von Antiochien, geschehen. Papst Paul VI. hat sich bereits wiederholt mit der Situation im Libanon beschäftigt, im Frühjahr sogar eine Sonderdelegation dorthin entsandt. Als Beispiel für die Art der päpstlichen Bemühungen zitiere ich aus der Mittagsansprache Pauls VI. vom 15. 8. 1976: „Der Heilige Stuhl hat sich mit gleicher Offenheit und gleichem Respekt an alle Verantwortlichen gewandt, sowohl an die verschiedenen Parteien der Libanesen wie die Repräsentanten der Palästinenser, die im Libanon großzügige Gastfreundschaft gefunden hatten, und wir haben uns von Anfang an, seit Jahren, darum bemüht, daß es allen Beteiligten nicht an Hilfe und Unterstützung fehle, vor allem durch die großzügige, stille und fortdauernde Arbeit der päpstlichen Mission im Nahen Osten.“ Wenn der Vatikan sich auch pflichtgemäß aus den politischen Auseinandersetzungen herausgehalten habe, so sei doch alles mögliche zugunsten einer Friedenslösung getan worden, versicherte Paul VI. Er betonte: „Statt auf öffentliche Anklagen oder Verdammungsurteile einzugehen — auch dann, wenn die christliche Seite Schäden, Ruinen und Opfer zu beklagen hatte — haben wir eine diskrete, aber beständige Arbeit zugunsten der Gerechtigkeit und Versöhnung für alle vorgezogen, ohne Ausschluß irgendeiner Partei.“ Sie sehen, daß der Akzent mehr auf Appellen an alle Beteiligten und Aufrufen zu Hilfsaktionen liegt als in einer direkten Einflußnahme auf die Maroniten. Dazu wird ihn wohl auch die badische Landessynode nicht bewegen können. Die Frage ist dann, ob wir uns mit einem Wort der Betroffenheit direkt an den maronitischen Patriarchen wenden sollen. Der HA hält das nicht für opportun. Wenn, dann sollte nach Auffassung des HA eine solche Initiative gegenüber den Maroniten eher von der römisch-katholischen Kirche ergriffen werden, sei es die Erzdiözese Freiburg oder die Katholische deutsche Bischofskonferenz. Herr Ordinariatsrat Dr. Gabel/Freiburg hat an den Beratungen des HA teilgenommen, wofür der HA sehr dankbar war. Der HA hielt in dieser Sache einen offiziellen Beschluß unserer Synode nicht für zweckmäßig. Er hat vielmehr Herrn Dr. Gabel gebeten, die Frage einer solchen Initiative im Erzbischöflichen Ordinariat zur Sprache zu bringen, was dieser gern tun wollte. Der HA möchte die Synode hiervon lediglich unterrichten, was hiermit geschehen ist.

Wir haben also drei Empfehlungen, Herr Präsident! (Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Vielen

Dank! — Wird hierüber die Aussprache gewünscht? — Herr Trendelenburg!

Synodaler Trendelenburg: Ich bin der Meinung, daß es viel wichtiger wäre, als daß die Synode hier große Worte verliert, daß wir uns mit unseren Pfarrern und unseren Gemeinden über diese brennenden Fragen, die die Leute eben nun zu solchen Themen haben, die sie täglich von den Medien her serviert bekommen, unterhalten. Das Lager in Tel Zaatar hat man mindestens 14 Tage lang gesehen, und da ist immer wieder von Christen und anderen geredet worden. Es ist nötig, daß man das inhaltlich aufarbeitet. Sicher, das gottesdienstliche Geschehen ist eine Seite, aber das aktuelle Geschehen ist die andere Seite. Innerhalb der Gemeinde sollte man zur Einsicht kommen, daß der Säkularisierungsprozeß unserer Gemeindeglieder weitergehen wird, wenn man diese Themen nicht innerhalb der Gemeinde irgendwo aufarbeitet. Sie können diese Konflikte nicht im Raum stehen lassen. Nordirland ist für uns eine entsetzliche Sache, für uns Kirchen und der Libanon auch. Und wir sehen auch dadurch, daß wir hier zum Beispiel in der Bundesrepublik zwei Großkirchen haben, die in ihrem theologischen Verständnis weit voneinander entfernt sind, daß also irgendwelche historische oder materielle Konflikte, um das so zu sagen, sich bei uns genau so in solchen grauenhaften Ereignissen abspielen können. Die Frage der Judenverfolgung ist erst dreißig Jahre her in Deutschland. Es muß möglich sein, diese von den Medien übertragenen Praktiken, die es in der Welt gibt, innerhalb der Gemeinde laufend immer wieder zu bedenken, daß man sie den Menschen erklärt. Das muß sein, das sind wir uns schuldig. Deswegen meine ich: Keine großen Worte, sondern die Aufforderung an die Gemeinden, sich neben ihrem gottesdienstlichen Leben auch damit zu befassen.

(Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner:** Vielen Dank! — Weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Dann kann ich die Empfehlung des Hauptausschusses zur Abstimmung stellen. Ich will sie nochmal vorlesen:

- a) Der Oberkirchenrat wird gebeten, diese Erklärung allen Pfarrämtern zugehen zu lassen,
- b) die Redaktion des „Aufbruch“, der dankenswerterweise immer wieder Nachrichten aus dem Libanon und Stellungnahmen gebracht hat, wird gebeten, diese Erklärung zu veröffentlichen,
- c) der Kirchliche Beauftragte beim Südwestfunk, beim Süddeutschen Rundfunk und der Fernsehbeauftragte der EKD werden gebeten, sich im Sinne der genannten Erklärung an die jeweiligen Nachrichtenredaktionen zu wenden und eine entsprechende Sprachregelung zu erbitten.

Ich glaube, ich kann das insgesamt zur Abstimmung stellen. Wer kann sich dieser Empfehlung nicht anschließen? — Wer möchte sich enthalten? — Damit ist diese Empfehlung des Hauptausschusses einstimmig angenommen.

(Beifall)

Ich rufe nun auf Ziffer

VI, 3

Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines Beschlusses über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evangelischen Kirchengemeinde Freiburg i. Br.

Anlage 12

und bitte unseren Synodalen Hoffmann um den Bericht des Hauptausschusses.

Synodaler **Hoffmann,** Berichterstatter: Herr Präsident, Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Ich berichte zu Eingang OZ 22: „Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evangelischen Kirchengemeinde Freiburg“ vom 28. 9. 1973 (VBl. S. 94).

Der Ältestenkreis der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde in Freiburg beantragt, die Erprobung seines Gruppenamtes weitere zwei Jahre fortführen zu dürfen.

Der Hauptausschuß hat in seiner Sitzung am gestrigen 21. 10. 1976 die genannte Vorlage beraten und schlägt der Synode vor, die nach § 141 Abs. 3 unserer Grundordnung erforderliche Zustimmung zur Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung bis 1. 10. 1978 zu geben.

(Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner:** Wird die Aussprache darüber gewünscht? — Dann stelle ich den Vorschlag des Hauptausschusses zur Abstimmung.

Wer kann diesem Vorschlag nicht zustimmen? — Wer möchte sich der Stimme enthalten? — Danke schön! Dann ist der Vorschlag einstimmig angenommen.

VI, 4

Antrag der Synodalen **Gabriel, Kobler** und **Reger** auf Schaffung eines Angebotes von alkoholfreien Abendmahlen

Ich bitte hier um den Bericht für den Hauptausschuß durch den Konsynodalen **Fritz.**

Synodaler **Fritz,** Berichterstatter: Sehr geehrter Herr Präsident, Herr Landesbischof, verehrte Damen und Herren! Die Eingabe Nr. 24 vom 24. September ds. Js., in der Pfarrer Raoul Jassoy Empfehlungen der Landessynode an die Kirchengemeinden unserer Landeskirche erbittet und zugleich eine Dokumentation vorlegte, wurde von den Synodalen **Gabriel, Kobler** und **Reger** mit dem Begehren eingebracht, daß sich die Synode mit dem Problemkreis: Alkoholfreie Abendmahlsfeiern, welche ehemaligen Alkoholikern eine Teilnahme daran ermöglichen würde, befaßt.

Dem HA ist die eben erwähnte Eingabe zur Behandlung zugewiesen worden. Er hat sich in seiner Sitzung vom 18. 10. 1976 dem Antrag und dem dabei vorgelegten Material zugewandt. Bei diesen Unterlagen zur Frage alkoholfreier Abendmahle und des sich ausbreitenden Alkoholismus befindet sich auch eine Ablichtung eines Erlasses, den der Evangelische Oberkirchenrat am 27. 9. 1976 zur Weiterleitung an

die Kirchengemeinden unserer Landeskirche auf Grund von Anfragen aus Kirchengemeinden und von Pfarrern der Landeskirche Baden, herausgegeben hat. Die Eingabe des Pfarrers Jassoy, bedingt durch das Treffen ehemaliger Patienten des Therapiezentrum Münzesheim, in diesem Ort am 19. 9. 1976 und der Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats, welcher nach Auskunft eines Mitglieds des EOK schon seit einiger Zeit vorbereitet wurde, trafen zeitlich zusammen.

Sie weisen miteinander eindrucksvoll auf eine Aufgabe hin, die von den einzelnen Kirchengemeinden unseres Landes aufgegriffen werden muß, und deren Wahrnehmung viele frühere Alkoholabhängige, welche eine erfolgreiche Behandlung hinter sich haben, von den Kirchengemeinden erwarten.

Ich erlaube mir an dieser Stelle aus einer Broschüre mit dem Titel „Alkoholranke“, herausgegeben vom Diakonischen Werk der EKD, 2. Auflage 1976, auf S. 31 zur nochmaligen Herausstellung der bestehenden Aufgabe zu zitieren: „Im Zusammenhang mit dem Abendmahl stellt sich für die Gemeinde ein ernsthaft zu diskutierendes Problem. Es ist eindeutig erwiesen, daß der Suchtkranke die Fähigkeit verloren hat, Alkohol auch mäßig zu trinken. Jeder Schluck Alkohol bedeutet nach Eintreten des Kontrollverlustes ein unwiderstehliches Verlangen nach mehr Alkohol.“

Durch den Erlaß des EOK vom 27. 9. 1976 sind unsere Kirchengemeinden aufgefordert worden, den hier anstehenden Problemkreis eingehend zu bedenken und die nötigen Maßnahmen entsprechend den Empfehlungen des Erlasses zu ergreifen.

Der Hauptausschuß ist der Meinung, daß wesentliche Punkte der Eingabe Nr. 24 mit dem Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats berücksichtigt sind und deswegen weitere Empfehlungen von der Synode in dieser Frage an die Kirchengemeinden unserer Landeskirche zum jetzigen Zeitpunkt nicht nachgereicht werden sollten.

Dies bedeutet jedoch nicht, daß der Hauptausschuß die ganze Problematik schon als bewältigt ansieht. Man wird eher sagen müssen, daß ein Bewußtmachungs- und Denkprozeß in der Frage, wie christliche Gemeinden ihre Solidarität mit von der Alkoholabhängigkeit geheilten Personen diesen entsprechend gestalten sollen, im Gange ist, sich erfreulicherweise ausweitet und auch unsere weitere Gestaltungsfreudigkeit fordert.

So wurden von den vielfachen noch nicht geklärten Einzelheiten in der Ausschusssitzung eine Reihe genannt, einige sollen hier erwähnt werden: Der bei alkoholfreien Abendmahlsfeiern zu verwendende Traubensaft sollte gerade im Blick auf Diabetiker nicht zu süß sein; mit Wasser gemischter Wein wird wohl kaum verwendet werden können, obwohl das in früherer Zeit unter anderem Aspekt in der Kirche teilweise gehandhabt wurde; wie oft sollte eine alkoholfreie Abendmahlsfeier in den einzelnen Gemeinden angeboten werden; wie handeln andere Kirchen bei diesem Problem und anderes mehr. Für die Gestaltung der alkoholfreien Abendmahle wäre es hilfreich, wenn die einzelnen Kirchengemeinderäte ihre Erfahrungen in dieser Sache an den EOK

weitergeben würden, worum sie auch hiermit gebeten werden.

Zu dem Punkt 1 der Eingabe von Pfarrer Jassoy, wie können die Abendmahlsfeiern bei den Konfirmationsgottesdiensten gestaltet werden, bringt der schon mehrmals erwähnte Erlaß des EOK keine Äußerung. Da aber gerade diese Abendmahlsmöglichkeit bei den Beratungen geheimer ehemaliger Alkoholiker dort in Münzesheim einen breiten Raum einnahm und nach Auskunft von Herrn Pfarrer Jassoy einige der Teilnehmer diesbezüglich von negativen Erfahrungen berichteten, wurde im HA angeregt, diese Frage durch die Synode bei der Behandlung des Konfirmationsgeschehens nochmals aufzugreifen und zu bedenken.

Die gravierende Problematik der Zunahme des Alkoholismus und gerade die ansteigende Zahl junger Menschen, welche alkoholabhängig werden, wurde im HA zwar angesprochen, konnte aber wegen ihrer Komplexität in der Sitzung vom 18. 10. 1976 nicht weiter diskutiert werden.

Der HA ist hier der Meinung, daß auch die Landessynode diesen Fragenkomplex des ansteigenden Alkoholismus — und manche Gemeindeglieder sind mit ihren Familien dadurch existentiell sehr gefährdet — nicht aus den Augen verlieren darf, sondern zu gegebener Zeit nach evtl. weiteren vorhandenen Möglichkeiten vorbeugenden Handelns suchen sollte.

Wenn in allen Kirchengemeinden unserer Landeskirche die offensichtlich stark vorhandene Problematik des Alkoholismus und die verständliche und berechtigte Erwartung von früher alkoholabhängigen, aber jetzt geheilten Gemeindegliedern an unsere Kirchengemeinden, von deren Leitungsorganen in entsprechender Weise beraten werden, so daß praktikable Lösungen für alkoholfreie Abendmahlsfeiern Anwendung finden, wäre dem Wunsch der Antragsteller doch in etwa entsprochen und könnte so von manchem Gemeindeglied helfende Gemeinschaft erlebt werden.

(Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Vielen Dank! — Wird die Aussprache über diesen Punkt gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

In dem Bericht ist eine Anregung des Hauptausschusses enthalten, und zwar die Frage, die in Punkt 1 der Eingabe von Pfarrer Jassoy enthalten ist, durch die Synode anzuregen, diesen Fragenkomplex bei der Behandlung des Konfirmationsgeschehens nochmals aufzugreifen und zu bedenken. Es ist nun die Frage, woher da der Anstoß und in welcher Weise er kommen soll. Sind Sie mit dieser Anregung durch den Hauptausschuß einverstanden? — Ja, bitte!

Synodaler **Fritz**, Berichterstatter: Es war schon in später Stunde, als dieser Punkt im Hauptausschuß beraten worden ist. Und da wenigstens anfangsweise die Meinung stark vertreten war, daß durch den Erlaß das meiste ja geregelt ist, kam das dann ein bißchen zu spät. Ich habe dann noch gefragt, ob diese Anregung, nachdem sie im Ausschuß vorgeschlagen worden ist, aufgegriffen werden sollte. Dies wurde bejaht. Ich möchte, wenn es irgendwie

von dem Arbeitskreis für Konfirmanden, Unterrichtsarbeit und alle diese Dinge noch aufgenommen werden könnte, hier doch bitten, daß wir als Synode empfehlen, diese Frage mit hineinzunehmen, weil sie, wie von Münzesheim berichtet worden ist, doch für alkoholabhängige Leute eine große Frage sein kann.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Dann ist das also eine Bitte an die Vorbereitungskommission, das noch einzuarbeiten. Wird das für möglich gehalten?

Synodaler **Fritz**, Berichterstatter: Im Frühjahr ist doch die Sache mit der Konfirmation. Da muß es doch eine Kommission geben, die das vorbereitet.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Eben, ich frage gerade, wer Mitglied dieser Kommission ist. Jetzt frage ich die Mitglieder, ist das möglich, das noch mit zu berücksichtigen.

(Verschiedene Zurufe)

Das hängt damit zusammen. Es kann also dann diese Frage aufgenommen werden, nachdem wir diese Bereitschaft erfahren haben.

Wer kann dann dieser Anregung des Hauptausschusses nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Somit ist diese Anregung angenommen.

Können wir uns damit einverstanden erklären, daß im übrigen dem Anliegen mit diesem Bericht und mit dem Erlaß des Oberkirchenrats Genüge getan ist?

Wer ist nicht dieser Auffassung? — Wer enthält sich? — Danke schön! Dann ist das erledigt.

Ich rufe nun auf die Ziffer

VII, 3

Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinden Geisingen und Immendingen in die württembergische Landeskirche

und bitte für den Hauptausschuß unseren Kon-synodalen Gomer.

Synodaler **Gomer**, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte über OZ Nr. 17 betr. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinden Geisingen und Immendingen aus der Evangelischen Landeskirche in Baden in die Evangelische Landeskirche in Württemberg.

Vorweg darf ich darauf hinweisen, daß, wie ich hörte, Art. 7 des Vertrags bereits dahin geändert ist, daß die dort genannten Darlehen der Gemeinden schon innerhalb eines Jahres von Württemberg zu übernehmen sind.

Bestandteil des Gesetzesentwurfs ist der Vertragsentwurf der in 10 Artikeln seine Konkretion erfährt: Artikel 1 benennt die Umgliederung der Kirchengemeinde Geisingen mit den vier kirchlichen Nebenorten Aulfingen, Gutmadingen, Kirchen-Hausen und Leipferdingen

und die Kirchengemeinde Immendingen mit den 6 kirchlichen Nebenorten Emmingen ab Egg, Hattin-

gen, Hintschingen, Mauenheim, Stadt Möhringen und Zimmern,

außerdem die zwei Ortsteile

a) Eßlingen — das im Zuge der Gemeindereform in Tuttlingen eingemeindet wurde —

b) Ippingen, das in Immendingen eingemeindet wurde.

Beide Diasporaorte gehörten bislang zu Ofingen im bisherigen Kirchenbezirk Hornberg und jetzigen Kirchenbezirk Villingen. Allerdings ist von Eßlingen zu sagen, daß die Gemeindeglieder seit langem gottesdienstlich nach dem württembergischen Talheim tendierten und dort auch konfirmiert wurden, die Kinder zur Zeit den Unterricht und somit auch den Religionsunterricht in Möhringen besuchen. Diese Bemerkung ist nicht nebensächlich, da sie etwas über das kirchliche und zwischenkirchliche Milieu aussagt.

Der Kirchengemeinderat Ofingen stimmte am 10. 9. 1976 der Umgliederung der beiden Diasporaorte Ippingen und Eßlingen in den Kirchenbezirk Tuttlingen zu. Im Protokoll heißt es: „Dabei lag die Erfahrung zugrunde, daß der kirchengemeindliche Kontakt zu Ofingen schon lange nicht mehr besteht.“

Neudingen kam durch Eingemeindung als Ortsteil nach Donaueschingen in den Schwarzwald-Baar-Kreis, Stetten in den Landkreis Konstanz. Der kirchliche Nebenort Stetten gehört politisch heute zur Stadt Engen und wird auch von dort her kirchlich versorgt. Diese Formulierung entbehrt allerdings nicht des Humors, wenn man erfährt, daß in Stetten nur zwei evangelische Familien wohnen, deren Kinder in Engen die Schule besuchen und auch dort konfirmiert werden.

Die beiden Kirchengemeinden Geisingen und Immendingen wünschen die Durchführung der Zielplanung unserer Landeskirche mit Wirkung auf 1. 1. 1977. Sie haben die Umgliederung nach Württemberg förmlich am 26. bzw. 29. 5. 1976 beantragt. Die einhellige Zustimmung der Gemeindeversammlungen in beiden Gemeinden ist, wie mir berichtet wurde, Grundlage der Beschlüsse der beiden Kirchengemeinderäte.

Der Bezirkskirchenrat Konstanz hat sich mit dem Wunsch der beiden Kirchengemeinden identifiziert.

Die Kirchengemeinden Geisingen und Immendingen hoffen, daß durch die Umgliederung in den Kirchenbezirk Tuttlingen eine bessere Situation auf allen Gebieten des gemeindlichen Lebens, als das bisher für die ausgedehnten Diasporagemeinden am Rande des Kirchenbezirks Konstanz und somit der badischen Landeskirche der Fall war, gewährleistet wird.

Am 6. Mai 1976 trafen sich die Verwaltungsausschüsse Geisingen und Immendingen mit dem Dekanatsausschuß Tuttlingen zu einem eingehenden Gespräch über theologische und kirchenrechtliche Probleme. — Das müssen wir hören und zur Kenntnis nehmen. — Nach Prüfung der Fragen bezüglich Bekenntnis, Gottesdienst- und Lebensordnungen traten bestehende Unterschiede im Gewicht zurück gegenüber den vorrangig gewordenen Gründen der praktischen Vernunft,

(Hört! Hört!)

die sich neben dem kommunalen Faktum, dem württembergischen Landkreis Tuttlingen anzugehören (Kreisbehörden, Kreiskrankenhaus usw.), auf folgende Blickpunkte besonders konzentrieren:

1. Nähe zum Dekanatsamt. Die Entfernung nach Tuttlingen beträgt 20 km; nach Konstanz sind es 60 km.
2. Anbindung an das diakonische Angebot in Tuttlingen: diakonische Bezirksstelle mit Sozialpädagogin und diakonische und psychologische Beratungsstelle.
Dabei ist folgendes zu bemerken: Die diakonische Kreisstelle des Kirchenbezirks Konstanz in Radolfzell ist nur für den Landkreis Konstanz, also nicht mehr für Geisingen-Immendingen, zuständig, wiewohl sie durch die Umlage des Kirchenbezirks Konstanz auch von diesen beiden Gemeinden mitfinanziert wird.
(Zuruf: Aha!)
3. Hilfen in der Jugendarbeit durch Bezirkskirchen- und Stadtkirchen-Jugendwart.
4. Hilfen im Religionsunterricht durch Tuttlinger Katecheten und Religionslehrer (in Immendingen gibt es in der Realschule und in Grund- und Hauptschule keine evangelischen Lehrer, die zum Religionsunterricht bereit wären).
5. Hilfen in Erwachsenenbildung, Frauen- und Männerarbeit.

Der Vertragsentwurf garantiert in Art. 2 beim Übergang in die württembergische Landeskirche:

1. den Bestand der beiden Pfarrstellen und
2. die bestehenden Dienstverhältnisse und Einstufung der Mitarbeiter in den beiden Kirchengemeinden.

Art. 3 benennt die Einschränkung der Jurisdiktionsgewalt der württembergischen Landeskirche, besonders im Blick auf die Art. 2 und 4 bis 6:

- a) Bezüglich des Kirchengemeinderats befristet bis zur nächsten allgemeinen Kirchenwahl (Art. 4);
- b) was die badischen Gottesdienst- und kirchlichen Lebensordnungen angeht, befristet auf mindestens 15 Jahre (Art. 5 Abs. 1);
- c) den einzelnen Gemeindegliedern ist das Recht zuerkannt, in Form einer Erklärung vor dem zuständigen Pfarramt — also nicht durch Kirchaustritt — persönlich den Übertritt in die württembergische Landeskirche abzulehnen (Art. 6).

(Die kirchensteuerrechtliche Behandlung eines solchen Falles müßte allerdings noch geklärt werden.)

Die nicht unwesentliche Regelung des Vermögens- und Schuldbestandes der Kirchengemeinde ist in Art. 7 beschrieben. Während das Vermögen hinüberwandert, wird die bei der Evangelischen Kapitalienverwaltungsanstalt Karlsruhe bestehende Schuldverpflichtung innerhalb eines Jahres vom EOK Stuttgart abgelöst. Die im Entwurf zunächst vorgesehene — für viele anstößige — Dreijahresfrist konnte, wie schon eingangs gesagt, inzwischen nach diesbezüglichen Verhandlungen der Oberkirchenräte geändert werden. Nachdem also dieser potentielle Streitpunkt noch vor der Sitzung des Hauptausschusses ausgeschlossen war, beschränkte sich die Diskussion auf folgende 3 Punkte:

1. Wenn sich die Gemeinden auf die badische Gottesdienstordnung schon eingeübt haben, so wurde von einem Ausschußmitglied gesagt, sollte überhaupt von einer Übernahme der württembergischen Ordnung abgesehen werden (Art. 5, 1). Die Frist von 15 Jahren sei umzuwandeln in die Garantie des Beibehaltungsrechtes. Denn wer würde überhaupt beurteilen können, ob ein evtl. Antrag auf Verlängerung über 15 Jahre hinaus begründet ist? Der Dekan des Kirchenbezirks Konstanz, der selbst Pfarrer einer dieser Gemeinden (Immendingen) war, riet davon ab, den Gemeinden Empfehlungen geben zu wollen, die vielleicht sogar das ganze Vertragswerk vorerst scheitern lassen könnten. Es handle sich ja schließlich um die dezidierten Wünsche der Gemeinden, für deren Erfüllung in Württemberg wir nicht zu garantieren hätten, die wir aber auch nicht boykottieren wollten.
Dieser Antrag eines Synodalen fand nicht die Zustimmung der Mehrheit des Hauptausschusses.
2. Außerdem wurde gesagt: Die Einführung des württembergischen Gesangbuches in Religions- und Konfirmandenunterricht (nach Art. 5, 2) müsse ja zwangsläufig in der Folgezeit die Übernahme der dort beschriebenen Gottesdienstordnung zur Folge haben. Die Benutzung zweier Gesangbücher nebeneinander wäre auf die Dauer nicht vorstellbar.
3. Da bekannt ist, daß mindestens einer der beiden Pfarrer in die württembergische Landeskirche aufgenommen zu werden wünscht, scheint auch das gutgemeinte Hilfsangebot, gesetzlich über das bereits Konzipierte hinaus, Elemente der badischen Landeskirche — sozusagen als Erbe — zu garantieren, nicht im Sinne der Antragsteller.

Der Hauptausschuß stimmte mehrheitlich der Formulierung zu, die ich jetzt als Schlußsatz vortrage:

Indem der Hauptausschuß der Landessynode die Zustimmung zum Gesetzentwurf und zu diesem im Art. 7 Abs. 2 korrigierten Vertragsentwurf vorschlägt, verbindet er damit zugleich die Hoffnung, daß die württembergische Landeskirche ebenfalls Entgegenkommen zeigt in den Fällen, da eine Umgliederung in die badische Landeskirche ansteht.

(Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Vielen Dank.

Ich bitte den Konsynodalen Richter um den Bericht für den Rechtsausschuß.

Synodaler **Richter**, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! In Nr. 17 der Liste der Eingänge hat der Landeskirchenrat der Landessynode vorgelegt

1. den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinden Geisingen und Immendingen aus der Evangelischen Landeskirche in Baden in die Evangelische Landeskirche in Württemberg,

2. das hierzu gehörende Vertragsmuster zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

In der den Vorlagen beigefügten Anlage wird die Umgliederung u. a. damit begründet, daß „bei den Gemeinden Geisingen und Immendingen aus der auf Grund der gemeinsamen Zugehörigkeit zum Landkreis Tuttlingen notwendigen Kooperation der Wunsch entstanden ist, die in der Zielplanung angesprochene Umgliederung in die württembergische Landeskirche zu verwirklichen“. Von der Umgliederung in das württembergische Dekanat Tuttlingen erwartet man eine bessere Versorgung, insbesondere im Bereich des Religionsunterrichts, als dies, teilweise auch durch die geographische Lage bedingt, vom Kirchenbezirk Konstanz her möglich war. Als weitere Gründe werden der verhältnismäßig hohe Anteil der Bevölkerung und die durch die Zugehörigkeit der Gemeinden des Landkreises zu zwei Landeskirchen erschwerte Kooperation der staatlichen und kommunalen Stellen im Bereich von Schule, Kindergarten- und Jugendarbeit, Diakonie und Erwachsenenbildung genannt.

Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß dem Wunsch der beiden Gemeinden zum 1. 1. 1977 entsprochen werden sollte, zumal der vorgeschlagene Gebietsaustausch eben auch im Sinne der 1973 von der Landessynode beschlossenen Zielplanung vorgenommen würde.

Wie schon vom Berichterstatter des Hauptausschusses, Konsynodalen Gomer, ausgeführt wurde, erfährt der Vertragsentwurf in Artikel 7 Abs. 2 eine Änderung dahingehend, daß die Darlehenssumme in Höhe von DM 546 000 nicht innerhalb von drei Jahren, sondern bereits innerhalb eines Jahres abgelöst wird. Mit dieser geänderten Regelung ist der Rechtsausschuß einverstanden, während er gegen die ursprünglich vorgesehene Ablösung innerhalb von drei Jahren starke Bedenken hatte.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß der Rechtsausschuß die sich darstellende „Einbahnstraße“ hinsichtlich der Abgabe badischer Kirchengemeinden nach Württemberg mit einiger Sorge betrachtet. Die Empfehlung geht deshalb dahin, in Kontakt mit der württembergischen Landeskirche darauf hinzuwirken, daß mögliche anstehende Veränderungen sich auch einmal zugunsten der badischen Landeskirche auswirken.

(Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Dankeschön. — Ich eröffne die Aussprache über dieses Gesetz. — Herr Ertz, bitte.

Synodaler **Ertz**: In den beiden Berichten ist bereits die Erwartung ausgesprochen worden, die auch ich habe, daß nämlich dann, wenn einmal badische Interessen tangiert sind, das hier Praktizierte auch im umgekehrten Sinn zugunsten der badischen Landeskirche praktiziert wird.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Ich darf darauf hinweisen, daß wir nicht über den Vertrag zu entscheiden, sondern nur das Gesetz zu beschließen haben, quasi die Ratifizierung des Vertrags vorzunehmen haben.

Wir nehmen, so glaube ich sagen zu können, mit Befriedigung zur Kenntnis, daß in Art. 7 Abs. 2 des Vertrags die Frist, in der das Darlehen in Höhe von 546 000,— DM abgelöst werden soll, inzwischen auf ein Jahr geändert worden ist.

Ich muß, nachdem wir keine weitere Wortmeldung mehr zur Generalaussprache haben, nun das Gesetz in seinen einzelnen Bestimmungen aufrufen und frage, ob hierzu Wortmeldungen sind? Zur Überschrift? — Keine Wortmeldung.

Zu § 1? — Keine Wortmeldung.

Zu § 2? — Keine Wortmeldung.

Wollen die Berichterstatter noch etwas sagen? — Das ist nicht der Fall.

Dann komme ich zur **Abstimmung** über das Gesetz. Die Überschrift lautet: Kirchliches Gesetz über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinden Geisingen und Immendingen aus der Evangelischen Landeskirche in Baden in die Evangelische Landeskirche in Württemberg vom ... An dieser Stelle wird das heutige Datum eingesetzt. Wer kann sich mit dieser Überschrift nicht einverstanden erklären? — Wer möchte sich enthalten? — Einstimmig angenommen.

§ 1! Wer kann der Formulierung des § 1 nicht zustimmen? — Wer möchte sich enthalten? — Einstimmige Annahme.

§ 2! Wer ist gegen die Fassung dieses Paragraphen? — Wer enthält sich der Stimme? — Auch diese Bestimmung ist einstimmig angenommen.

Ich stelle nun das gesamte **Gesetz** zur Abstimmung. Wer kann diesem Gesetz seine Zustimmung nicht geben? — Wer enthält sich der Stimme? — Einstimmige **Annahme**.

Der Rechtsausschuß hat noch eine **Empfehlung** ausgesprochen. Sie geht dahin, daß in Kontakt mit der württembergischen Landeskirche darauf hingewirkt werden möge, mögliche anstehende Veränderungen sich auch einmal zugunsten der badischen Landeskirche auswirken zu lassen. Macht sich die Synode diese Empfehlung zu eigen? Wer ist gegen diese Empfehlung? — Wer enthält sich? — Damit ist auch diese Empfehlung einstimmig **angenommen**.

Synodaler **Ritsert**: Zur Geschäftsordnung! Ich stelle den Antrag, eine Pause von 10 Minuten einzulegen.
(Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Wenn das solchen Beifall findet, machen wir jetzt 10 Minuten Pause.

(Pause von 15.50 Uhr bis 16.00 Uhr)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Wir setzen unsere Beratungen fort. Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt:

VIII

Berichte des Hauptausschusses und Bildungsausschusses

VIII, 1

Eingabe des Arbeitskreises Evangelischer Unternehmer in Baden mit Antrag auf Prüfung des Arbeitslosenproblems

Ich bitte um den Bericht des Konsynodalen Rüdel für den Hauptausschuß.

Synodaler **Rüdel**, Berichterstatter: Liebe Mitsynodale! Ihnen liegt das Schreiben des Arbeitskreises Evangelischer Unternehmer in Baden (AEU) vom 13. April 1976 an den Ältestenrat der Landessynode vor, mit dem sich der Hauptausschuß zu beschäftigen hatte.

Darin stellt sich dieser Arbeitskreis zunächst einmal vor als ein Zusammenschluß evangelischer Christen, die sich als Unternehmer mit Problemen der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung beschäftigen und Brücken zwischen Kirche und Unternehmerschaft schlagen wollen.

Das Schwerpunktthema dieser Synode „Kirche und Arbeitswelt“ veranlaßte den Arbeitskreis zu folgenden Bitten:

1. Man möge den AEU an der Gestaltung des Industriepraktikums für künftige Theologen beteiligen. Diese Bereitschaft begrüßt der Hauptausschuß um der Betroffenen willen einmütig und bittet den zuständigen Referenten des EOK um entsprechende Schritte.

2. Der weiterhin vorgetragene Vorschlag eines engeren Kontaktes zwischen den Mitarbeitern der kirchlichen Industriearbeit und dem AEU wird vom Hauptausschuß ebenfalls begrüßt und dabei auf die mancherorts bereits bestehenden Arbeitskreise Ortsfarrer / ortsansässige Unternehmer hingewiesen.

3. Was schließlich die vom Vorstand des AEU in einer Sitzung vom 6. April angeregte Bildung eines landessynodalen Ausschusses anlangt, der sich mit Fragen der Industriearbeit und speziell mit dem Problem der Jugendarbeitslosigkeit befassen soll, so konnte der Hauptausschuß sich diesen Antrag aus den verschiedensten Gründen nicht zu eigen machen. Er dankt auch hier dem AEU für seine Bereitschaft, durch fachkundige Personen sich an einem solchen Ausschuß zu beteiligen, ist jedoch der Ansicht, daß das komplexe Problem der Jugendarbeitslosigkeit nur in einem größeren Rahmen als dem einer Landessynode behandelt werden könnte. Allenfalls könnte sich der Hauptausschuß vorstellen, daß ein solcher Arbeitskreis wie der der Antragsteller sich bei seinen Mitgliedern, wie vielleicht schon geschehen, um eine vermehrte Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für die Jugend verwenden könnte, um u. a. auch an einem solchen Punkt das bedrückende Problem der Jugendarbeitslosigkeit anzugehen.

Schließlich ist sich der Hauptausschuß sicher, daß die mannigfache Behandlung des Themas „Kirche und Arbeitswelt“ durch hervorragende Fachleute und intensive Besprechung in Gruppen anläßlich dieser Synodaltagung viel zur Bewußtseinsbildung der Landessynodalen auf diesem Gebiet auch im Sinne des Antragstellers beigetragen hat.

Die in dem Schreiben des AEU zum Ausdruck gebrachten Intentionen sowie die Bereitschaft seiner Mitglieder verdienen Dank, und der Hauptausschuß möchte in allem Respekt Mut machen, die Position evangelischer Unternehmer weiterhin zu vertreten.

(Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Dankeschön, Herr Rüdel.

Ich bitte um den Bericht unseres Synodalen Fischer von Weikersthal für den Bildungsausschuß.

Synodaler **Fischer von Weikersthal**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe Ihnen zu berichten über die Besprechung im Bildungsausschuß zur Eingabe des Arbeitskreises Evangelischer Unternehmer in Baden (AEU) mit einem Antrag an die Landessynode bezüglich des Arbeitslosenproblems.

Um es vorwegzunehmen: Der Bildungsausschuß begrüßt die Initiative des AEU und ist grundsätzlich der Auffassung, daß bei den sich verstärkenden Problemen in der Arbeitswelt auch unkonventionelle Möglichkeiten der Kooperation zwischen direkt und indirekt Betroffenen gesucht und gefördert werden müssen.

Die Eingabe des AEU enthält im wesentlichen drei Anliegen:

1. den Wunsch auf rechtliche Gleichstellung innerhalb der Landeskirche des AEU mit der Evangelischen Arbeitnehmerschaft (EAN) in Baden mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen;
2. das Angebot des AEU auf Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Industriepraktiken der Theologiestudenten;
3. gleichfalls das Angebot des AEU, bei der Erarbeitung von Lösungsmodellen für das Problem der Arbeitslosigkeit mitzuwirken.

Der formelle Antrag des AEU in diesem Zusammenhang ist Ihnen durch das Schreiben des AEU vom 13. 4. 1976 bekannt. Ich verzichte daher darauf, ihn hier zu wiederholen.

Der Bildungsausschuß ist bei der Behandlung der vorgenannten 3 Punkte zu folgendem Ergebnis gekommen:

ad 1 rechtliche Gleichstellung AEU/EAN:

Eine Gleichstellung in der gewünschten Form scheint dem Bildungsausschuß mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Organisationsformen beider Körperschaften nicht möglich.

Die EAN ist auf Grund einer entsprechenden Ordnung ein Werk der badischen Landeskirche. Ich verweise auf das Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche, Jahrgang 1972, S. 113. Der AEU hingegen ist eine selbständige bundesweite Vereinigung.

Es gibt aber auch noch einen anderen Grund, weshalb der Bildungsausschuß eine wie auch immer geartete Gleichstellung des Arbeitskreises Evangelischer Unternehmer mit der Evangelischen Arbeitnehmerschaft innerhalb der Landeskirche ablehnt:

Der Bildungsausschuß meint, daß es dem Auftrag der Kirche widerspricht, sozusagen institutionalisiert Prozesse innerhalb ihres Raumes zu wiederholen, die im gesellschaftlichen und politischen Bereich durch das freie, aber geordnete Spiel der Kräfte ablaufen.

Die Ablehnung des Bildungsausschusses hinsichtlich des Vorschlags des AEU darf deshalb nicht so verstanden werden, als ob der Bil

dungsausschuß einseitig die Interessen der Arbeitnehmerschaft sehen und vertreten würde. Der Bildungsausschuß hatte vielmehr bei seiner Meinungsfindung die Gesamtaktivität der Evangelischen Arbeitnehmerschaft in Baden im Auge, wobei die Wechselbeziehungen Arbeitnehmer/Arbeitgeber nur einen begrenzten Teilbereich umschließen.

ad 2 Damit komme ich zum zweiten Punkt:

Der Bildungsausschuß spricht sich einstimmig dafür aus, daß das Industriepraktikum der Theologiestudenten einer Rundum-Information dienen muß. Wenn es das Ziel dieses Praktikums ist, den angehenden Theologen mit der Arbeitswelt bekanntzumachen, dürfen redlicherweise nicht wesentliche Bereiche dieser Arbeitswelt von vornherein ausgeblendet werden.

Insofern begrüßt der Bildungsausschuß die Bereitschaft des AEU, zur Vorbereitung und Durchführung von Industriepraktiken seine Mithilfe anzubieten.

Wie soll das geschehen? — Der Bildungsausschuß sieht einen Weg der Kontaktaufnahme zwischen Unternehmen und dem für das Industriepraktikum zuständigen Referat des EOK über Herrn Dr. Böhme, einen der beiden Direktoren der Evangelischen Akademie in Herrenalb, der als Berater zugleich dem Vorstand des AEU angehört.

ad 3 Nun zum 3. Punkt der Eingabe:

Es war u. a. der Antrag des AEU, daß sich diese Synode mit dem Problem der Arbeitslosigkeit beschäftigt. — Ich zögere zu sagen, daß dies im Laufe der Aussprachen über Kirche und Arbeitswelt während der letzten Tage in angemessener Weise geschehen ist.

Zugleich muß ich aber auch der Meinung im Bildungsausschuß Ausdruck geben, wonach die Synode eben auch nicht das geeignete Gremium ist, um sehr spezifische sozioökonomische Fragen zu behandeln und dazu Stellung zu beziehen. (Beifall)

Ich darf an dieser Stelle einfügen, daß gegenüber dem Problem der Jugendarbeitslosigkeit die badische Landeskirche nicht inaktiv geblieben ist. Der EOK hat im Februar ds. Js. bereits Mittel zur Verfügung gestellt, um Jugendlichen bei den evangelischen Gemeindediensten und Kreisstellen der Diakonie als Vorpraktikanten für ein Jahr eine Anstellungsmöglichkeit zu bieten. — Ich komme hierauf noch zu sprechen.

Zum weiteren Antrag des AEU

— Arbeitstagungen der Evangelischen Akademie zur Behandlung des Arbeitslosenproblems

— Gründung eines Ausschusses zur Behandlung des gleichen Problems unter Hinzunahme von Fachleuten auch von der Unternehmenseite

nimmt der Bildungsausschuß folgendermaßen Stellung:

Er unterstützt die Anregung des AEU, das Problem der Arbeitslosigkeit zum Thema einer Tagung der Evangelischen Akademie zu machen, und schlägt vor, daß Herr Dr. Böhme und unser Konsynodaler Herr Dr. Bilger — ebenfalls Mitglied des AEU — hierfür initiativ werden.

Dem Vorschlag zur Gründung eines besonderen Ausschusses mit gleicher Zielrichtung möchte der Bildungsausschuß dagegen nicht folgen. Er meint, daß schneller und mit größerer Effizienz Ansätze zu Lösungsmodellen des Arbeitslosenproblems durch eine Ad-hoc-Gesprächsrunde z. B. im Rahmen der Evangelischen Akademie erarbeitet werden könnten.

Die Aussprache im Bildungsausschuß mündete in folgende Anträge:

1. Antrag an die Landessynode, den Antrag des AEU zugunsten einer Sondertagung der Evangelischen Akademie zu befürworten und dem für die Industriearbeit zuständigen Referat des EOK zur Veranlassung zuzuleiten.
2. Antrag an die Landessynode, den Antrag des AEU zur Einsetzung eines Ausschusses zur Behandlung des Arbeitslosenproblems abzulehnen.
3. Antrag an die Landessynode, sie möge beschließen, den EOK zu bitten, die offene Stelle eines Sozialsekretärs im Dienst der Landeskirche baldigst zu besetzen. — Ich darf dabei an den Kommentar von Herrn Pfarrer Gegenheimer anlässlich des Podiumsgesprächs erinnern.
4. Antrag an die Landessynode, sie möge beschließen, dem Amt für Jugendarbeit zu empfehlen, dem Problem der Jugendarbeitslosigkeit — soweit es nicht bereits geschieht — im Rahmen der eigenen Tätigkeit angemessenen Raum zu geben. (Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Vielen Dank, Herr Fischer von Weikersthal.

Ich eröffne die Aussprache zu diesem Punkt. — Herr Herrmann, bitte.

Synodaler **Herrmann**: Ich bitte dringend darum, daß der verantwortliche Referent des Evangelischen Oberkirchenrats, Herr Oberkirchenrat Stein, darauf achtet, daß bei der Durchführung der geplanten Akademietagung sowie bei der Mitwirkung dieses Arbeitskreises bei den Industriepraktika für Theologiestudenten nicht zweigleisig verfahren wird, sondern daß Herr Dr. Böhme und Herr Pfarrer Gegenheimer in dieser Sache kooperativ vorgehen. (Vereinzelter Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Weitere Wortmeldungen? — Herr Oberkirchenrat Stein, bitte.

Oberkirchenrat **Stein**: Ich hätte dasselbe noch zu späterer Zeit gesagt. Ich möchte das Gesagte gern noch ergänzen. Die Synode muß wissen, daß seit Beginn der Rezession ganz energische Bemühungen im Bereich der Jugendarbeit und des Diakonischen Werkes hinsichtlich der jugendlichen Arbeitslosen unternommen werden, und zwar unter oft sehr schweren Bedingungen, zum Beispiel in Mannheim oder in Nonnenweier, wo ein erster Jahrgang

berufsloser schulentlassener Mädchen, die keinen Schulabschluß hatten, ein Jahr lang gefördert worden ist, um diese Mädchen in einen Beruf zu bringen und sie fähig zu machen, dort ihren Platz zu finden. Ich kann mir beim besten Willen — jedenfalls auf den ersten Blick — von einer Akademietagung außerordentlich wenig versprechen.

(Vereinzelter Beifall)

Ich meine, man sollte die Stellen, die jetzt schon intensiv an dem Problem arbeiten — Diakonisches Werk und Landesjugendkammer — an der Arbeit lassen. Die Landesjugendkammer hat bereits Stunden ernsthaft über diese Frage diskutiert, und auf der nächsten Tagesordnung steht dieses Problem wieder. Ich könnte mir vorstellen, daß ein Bemühen gerade im Bereich des Unternehmertums durchaus unabhängig davon geschehen kann, wie schon angedeutet wurde. Die erste seelsorgerliche Bemühung — und das ist ja ein Grundauftrag der Kirche — um den jugendlichen Arbeitslosen muß von Diakonie und Jugendwerk und Arbeitnehmerschaft geleistet werden.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Danke schön. Dazu noch eine Wortmeldung? — Herr Dr. Bilger, bitte.

Synodaler **Dr. Bilger**: Ich glaube, dem Grundanliegen dieses Briefes ist durch die Berichte, die gegeben worden sind, an sich Genüge getan. Das Grundanliegen war, daß man einmal zumindest darauf zugehen sollte, daß die Kirche bei ihren verschiedenen Aktivitäten auch Kontakt mit dem christlichen, dem evangelischen Unternehmertum aufnimmt, wo immer das möglich und zweckmäßig ist. Es gibt eine ganze Reihe von Gebieten, wo das möglich ist. Ob die in dem Brief angesprochenen Punkte — der Brief stammt aus dem April, inzwischen ist ein halbes Jahr vergangen, die Problematik hat sich verschoben — immer gerade die heute noch richtigen sind, ist vielleicht von nebensächlicher Bedeutung. Allerdings: die Frage der Mitwirkung bei dem Industriepraktikum der Theologen scheint mir jetzt noch von außerordentlich großer Bedeutung zu sein. Aber die Situation war ja bisher so, daß wir auf der einen Seite die unternehmerischen Aktivitäten der sich christlich und evangelisch gebunden fühlenden Unternehmer hatten — auf der katholischen Seite ist etwas ähnliches der Fall — und daß auf der anderen Seite keine Kontakte zur Kirche hin bestanden. Ich darf Ihnen als wesentliches Beispiel nennen: die bekannte UNCTAD IV-Konferenz in Nairobi, die ja vorbereitet worden ist durch das Papier, das hier allgemein verbreitet worden ist. Dieses Papier ist — in einem Deutschland, das sehr stark Exportwirtschaft betreibt, also auf dem internationalen Markt sehr tätig ist — vorbereitet worden ohne Mitwirkung auch nur eines Mannes aus dem unternehmerischen Bereich. Solche Dinge sollten nicht passieren. In anderen Gremien arbeitet die Kirche, wie wir heute auch gehört haben, an den ganzen ökologischen Problemen. Unternehmergruppen arbeiten ihrerseits auch daran. Warum soll man da nicht zu Kontakten kommen? Auch in entwicklungspolitischen Fragen arbeitet man zweiseitig. Es besteht also ein Bedürfnis von seiten der Unternehmerschaft,

enger mit der Kirche zusammenarbeiten zu können, und ich meine, es besteht dieses Bedürfnis auch von seiten der Kirche. Im Rahmen der EKD steht ein erstes größeres positives Unternehmen in dem Zusammenhang, den ich jetzt angesprochen habe, bevor. Wir werden jetzt in Hannover eine Besprechung mit all den entsprechenden Referenten der Landeskirchen haben, und ich hoffe, daß sie zu einem guten Ergebnis führen wird.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Vielen Dank, Herr Dr. Bilger. — Herr Oberkirchenrat Schäfer.

Oberkirchenrat **Schäfer**: Zur Frage der Industriepraktika: sie wurden bisher unter der Verantwortung von kirchlichen Kräften, die im Raum der Industrie tätig sind, und von wissenschaftlichen Kräften an der Universität durchgeführt. Daran waren regelmäßig — darauf haben wir immer wieder gedrängt — auch Vertreter der Arbeitgeberschaft beteiligt; welche im einzelnen, das war sehr verschieden. Wenn nun der Eindruck einer gewissen Einseitigkeit entstanden ist, dann nehmen wir den Hinweis gern als Anregung auf. Inzwischen haben wir eine ähnliche Begleitung auch für die Gemeindepraktika und die sozialen Praktika gefunden. Es soll demnächst ohnehin eine Zusammenkunft aller dieser Anleiter stattfinden, und wir werden die Empfehlungen, die Sie hier gemacht haben, gern aufnehmen. Ich denke nur, es ist Ihnen deutlich, wie schwierig es ist, so etwas kontinuierlich in einem didaktisch vertretbaren Programm darzustellen, wenn es sehr verschiedene Elemente sind, die zusammengebracht werden müssen. Es sollte da also ein gewisser Spielraum für die Veranstalter sein, damit sie eine sinnvolle Planung durchführen können.

Im übrigen kann all das unterstrichen werden, was Sie im Blick auf Ausgewogenheit der Begleitung gesagt haben. (Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Vielen Dank. — Herr Trendelenburg!

Synodaler **Trendelenburg**: Es gibt eine Reihe von praktischen Problemen — Beschneidungen im Haushaltsplan, Beschneidung von Personalstellen und all diese Dinge —, die in ihren Auswirkungen auf die gesellschaftlichen Startbedingungen für die Jugendlichen sehr real sind. Es gibt in der modernen volkswirtschaftlichen Diskussion das Problem der Energieverschwendung durch steigende Arbeitsteilung. Es gibt also wirklich eine Fülle von Problemen, wo man der Meinung sein kann, daß man sie durchaus, aber so, wie sie sich wirklich darstellen, in einer Akademie aufbereiten muß. Denn die heutigen Probleme der Gesellschaft sind nicht mehr die von vor drei Jahren. Wenn weite Teile unserer Eisenbahner, unsere Unternehmer, die Familien und sehr viele andere unzufrieden sind, z. B. auch mit der Politik unserer gegenwärtigen Regierung — ich meine das jetzt nicht politisch —, und mit ihren Chancen, oder sich von unserer Regierung im Moment alleingelassen fühlen, dann ist doch in der Gesellschaft eine Problematik da, über die Kirchen sprechen müssen. Und warum soll das nicht geschehen? Da ist der Beitrag der Unternehmer genauso wichtig wie der der Arbeitnehmer. Nur sollte die Diskussion nicht darin

bestehen, daß man die gegenseitigen Positionen gegeneinanderhält, sondern darin, daß man sich anstehende Fragen neu stellt. Ich habe mich z. B. schon zum zweiten Male breitschlagen lassen, jemand einzustellen, der praktisch nicht in der Lage war, irgendwo einen Arbeitsplatz zu finden. Ich kann ihn im Grunde gar nicht brauchen. Aber auf der anderen Seite sind eben soundso viele Jugendliche da, die gar nicht ins Arbeitsleben hineinkommen, weil alles zu ist. Darüber müssen wir sprechen; auch über die Frage der Arbeitszeitverkürzung usw. Das ist durchaus ein Thema, das einer Akademie gut anstünde. Wir haben mit dem Satz, daß das Leben nur dann schön gewesen ist, wenn es Mühe und Arbeit gewesen ist, (durch eine falsche Übersetzung) im Grunde genommen in der Gesellschaft die Erwartung erzeugt, daß der Mensch sich selber helfen könne, er müsse ja nur schön tüchtig sein, und wenn er schön tüchtig sei, dann finde er auch seinen Platz in der Gesellschaft, und alles sei gut. Das stimmt aber leider nicht, weder bei uns noch in Indien. Deshalb ist es wichtig, daß all die Fragen, die jetzt angesprochen worden sind, auch im Kontext zu dem, was in dieser Tagung der Synode vorgetragen wurde, wirklich aufgearbeitet werden. Und zwar auch vom Inhaltlichen her, und von dem, was die Theologie an realen Erkenntnissen dazu beitragen kann. Ich halte das nicht für so unwichtig.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Danke schön. — Herr Rauer, bitte.

Synodaler **Rauer**: Wenn ich auch nicht der Meinung bin, daß die in dem vorliegenden Brief angesprochene Problematik schnell aus der Welt zu schaffen ist, indem man hier gemeinsame Arbeitskreise macht, so halte ich es doch für unbedingt erforderlich, diesen Brief sehr ernst zu nehmen. Der Satz: „Es ist sehr viel daran gelegen, in regelmäßigem Gesprächskontakt mit Vertretern der Industriearbeit und der Arbeitnehmerschaft deren Standpunkt kennen zu lernen und eventuell gemeinsame Standpunkte zu erarbeiten“, ist für mich eigentlich das Kernstück dieses Briefes. Wir sollten ganz klar herausarbeiten, daß es sehr nützlich und wertvoll ist, wenn Christen unter dem gemeinsamen Dach der christlichen Verantwortung aus den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen heraus miteinander reden und arbeiten. Das mag sich auf die Parteien beziehen, das mag sich auf die Unternehmerschaft und die Arbeitnehmerschaft und auch auf andere soziale Gruppen beziehen. Ich glaube, hierin liegt ein so positiver Ansatzpunkt, daß wir diesen Brief sehr begrüßen sollten und den Versuch machen sollten, dem darin ausgedrückten Gedanken näherzutreten.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Danke schön. — Herr Fettke, bitte!

Synodaler **Fettke**: Ich möchte zu dem, was zuletzt gesagt wurde, noch ganz kurz Stellung nehmen. Die Möglichkeit dieser Aussprache besteht bei den Akademien, und zwar bei den Querschnittstagungen, und ich würde es sehr begrüßen, wenn der AEU sich bereitfände, sich bei Querschnittstagungen zu beteiligen, und zwar daß sie sagen: „Wir kommen mit unserem Betrieb, wir kommen mit unserer Geschäfts-

führung, wir kommen mit den Hilfsarbeitern, wir kommen mit der Sekretärin“, und dann spricht man die Probleme durch, wie es auch bisher schon praktiziert worden ist. Es ist doch nicht so, daß die Kirche auf den AEU zukommen muß, sondern der AEU muß sich bereiterklären und sagen: Hier stehen wir, hier sind wir.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Danke schön. — Möchte der Berichterstatter noch etwas sagen? — Herr Rüdell.

Synodaler **Rüdell**, Berichterstatter: Zu dem zuletzt Gesagten möchte ich doch sagen: eine Seite ist die Problematik, die die Unternehmer in dem Brief und auch sonst angesprochen haben; die andere Seite ist, ob die Angehörigen eines Betriebes, angefangen vom „Herrn Direktor“ bis „zum letzten Stift“, auf einer dieser „Querschnittstagungen“ — ich finde diesen Ausdruck schrecklich — sich miteinander mal in den Armen liegen. Die Probleme sind wirklich anders, als sie auf solchen „Querschnittstagungen“ zur Sprache kommen können.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Danke schön. — Herr Fettke!

Synodaler **Fettke**: Darf ich direkt darauf antworten. Ich möchte Ihnen von einem Vorgang berichten, der sich bei so einer Tagung abgespielt hat. Es haben sich der Direktor und der Betriebsratsvorsitzende in einem persönlichen Gespräch gegenübergesessen; der Industrie- und Sozialpfarrer war dabei. Da hat der Betriebsratsvorsitzende zugegeben, daß er Angst vor dem Direktor hatte, und der Direktor ist fast vom Stuhl gefallen, weil er gemeint hat, das kann gar nicht sein, weil das immer der dicke und starke Mann war. Darauf haben sie sich persönlich überhaupt erst mal besser kennengelernt, und daraufhin ist es dann so gekommen, daß die Zusammenarbeit im Betrieb wesentlich besser geworden ist, und zwar sehr wesentlich besser.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Danke schön. — Ich komme zur Abstimmung. Soviel ich sehe, ist im Bericht des Hauptausschusses kein Antrag enthalten. Der Bildungsausschuß hat vier Anträge gestellt.

1. Die Landessynode möge beschließen, den Antrag des Arbeitskreises zugunsten einer Sondertagung der Evangelischen Akademie zu befürworten und dem für die Industriearbeit zuständigen Referat des Evangelischen Oberkirchenrats zur Veranlassung zuzuleiten.

Wir haben hier die Stellungnahme des EOK durch Herrn Oberkirchenrat Stein gehabt, der befürwortet hat, das Diakonische Werk und die Landesjugendkammer damit zu befassen. Oder habe ich das nicht richtig verstanden? — Herr Oberkirchenrat Stein.

Oberkirchenrat **Stein**: Ich würde sagen: es ist völlig richtig, wenn der Antrag dem Oberkirchenrat zugewiesen wird. Es bleibt dem Oberkirchenrat ja unbenommen, zu sagen: „Die Basis ist zu eng, wenn man das nur einem überträgt; das muß eine Gemeinschaftsarbeit sein.“

(Zustimmung)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Ich lasse über Ziffer 1 des Antrags abstimmen. Wer kann

nicht zustimmen? — Wer möchte sich enthalten? — Ziffer 1 ist angenommen.

2. Die Landessynode möge den Antrag des Arbeitskreises zur Einsetzung eines Ausschusses zur Behandlung des Arbeitslosenproblems ablehnen.

Wer kann dem nicht zustimmen? — Wer möchte sich der Stimme enthalten? — Zwei Enthaltungen.

3. Die Landessynode möge beschließen, den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, die offene Stelle eines Sozialsekretärs im Dienste der Landeskirche baldigst zu besetzen.

Ich glaube, daß sich das mit dem Antrag Fettke und andere von heute morgen deckt und diese Frage insoweit schon an den Oberkirchenrat überwiesen ist. Kann das damit als erledigt angesehen werden? — Der Berichterstatter sagt: ja. Gut, dann ist das insoweit zurückgenommen.

Der nächste Antrag:

4. Die Landessynode möge beschließen, dem Amt für Jugendarbeit zu empfehlen, dem Problem der Jugendarbeitslosigkeit, soweit es nicht bereits geschieht, im Rahmen der eigenen Tätigkeit angemessenen Raum zu geben.

(Zurufe: Ist erledigt! — Durch Ziffer 1!)

— Herr Schöfer als Vorsitzender des Bildungsausschusses!

Synodaler Schöfer: Ich meine, nach dem, was Herr Stein jetzt nochmal ausgeführt hat, ist dem, was mit diesem Antrag erreicht werden soll, vollinhaltlich Rechnung getragen.

Stellvertretender Präsident Dr. Gessner: Zurückgenommen?

Synodaler Schöfer: Zurückgenommen.

Stellvertretender Präsident Dr. Gessner: Vielen Dank. Dann ist diese Vorlage erledigt.

VIII, 2

Ich komme zu Punkt VIII, 2 der Tagesordnung:

Antrag der Pfarrkonferenz des Evangelischen Dekanats Müllheim/Baden über die Erteilung von Religionsunterricht

und bitte den Konsynodalen Cleiß um den Bericht für den Bildungsausschuß.

Synodaler Cleiß, Berichterstatter: Herr Präsident, Herr Landesbischof, liebe Synodale! Ich habe zu berichten über die Beratungen des Bildungsausschusses zum Antrag der amtlichen Pfarrkonferenz Müllheim vom 15. März dieses Jahres. Der Antrag lautet: „Die Landessynode wolle beschließen, daß Gemeindepfarrer nicht gegen ihren Willen zur Erteilung von Religionsunterricht gezwungen werden können.“ Er wurde in sechs Punkten begründet.

Da der Antrag wegen des späten Eingangs auf der Frühjahrssynode 1976 nicht mehr behandelt werden konnte, überwies ihn die Landessynode — auf Vorschlag des Ältestenrates — dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Vorbereitung für die Herbsttagung der Synode. Die daraufhin vom Evangelischen Oberkirchenrat erarbeitete Stellungnahme zum Antrag

Müllheim lag dem Bildungsausschuß bei seinen Beratungen vor.

Außerdem lag vor ein ausführlicher „Nachtrag“ zum Antrag. Der Nachtrag wurde von einer Arbeitsgruppe im Kirchenbezirk Müllheim unter dem 29. September 1976 eingereicht. Er bedeutet in der Sache eine erhebliche Milderung des Antrags vom 15. März 1976 und spielte in den Beratungen des Bildungsausschusses wie ja auch in der Stellungnahme des Oberkirchenrats eine wesentliche Rolle.

In den Beratungen stellten sich für den Bildungsausschuß zwei Grundprobleme heraus: Einmal das im Religionsunterricht selber gegebene Sachproblem, zum anderen das in der Person dessen, der den Religionsunterricht zu halten hat, gegebene Problem.

Die Beratungen des Bildungsausschusses haben dazu geführt, daß der Antrag der amtlichen Pfarrkonferenz des Kirchenbezirks Müllheim einstimmig abgelehnt worden ist. Das heißt: der Bildungsausschuß ist der Meinung: die Erteilung von Religionsunterricht gehört grundsätzlich zu den Amtspflichten des Gemeindepfarrers im Sinne des Pfarrerdienstgesetzes vom 2. Mai 1962 (§ 14 Abs. 2 b), wo unter den Aufgaben, die zu den geistlichen Amtspflichten des Pfarrers gehören, gesagt wird: der Pfarrer hat „für die christliche Unterweisung der Jugend in Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht und Christenlehre zu sorgen“. Damit stimmt auch der Nachtrag von Müllheim insofern überein, als es dort heißt: „Die Unterrichtstätigkeit des Gemeindepfarrers darf nicht der persönlichen Willkür unterliegen, sondern ist eingebunden in die verfassungsmäßige Verpflichtung der Kirchen für das öffentliche Bildungswesen... Deshalb bleibt der Religionsunterricht wohl grundsätzlich ein Teil des Dienstauftrags des Gemeindepfarrers“ (Nachtrag, S. 3 Ziffer 4 und 4.1). Hierin, in dieser grundsätzlichen Auffassung und Gegebenheit, sah der Bildungsausschuß den Ausgangspunkt seiner Überlegungen. Der Religionsunterricht gilt innerhalb der öffentlichen Schule als ordentliches Lehrfach. Um diesem für die Aufgabe des Faches wichtigen Status gerecht zu werden, muß er personell hinreichend versorgt sein. Ein auch nur teilweiser Rückzug der Gemeindepfarrer aus dem Religionsunterricht würde für die Versorgung des Religionsunterrichts unüberwindliche Schwierigkeiten hervorrufen, was auch den Verkündigungsauftrag der Kirche an den öffentlichen Schulen, den jungen Menschen gegenüber, in Frage stellen müßte, wovon zugleich auch staatskirchenrechtlich bedeutsame Vereinbarungen und Festlegungen berührt wären.

Zu bedenken sind auch die finanziellen Konsequenzen, die der Antrag provoziert. In der Stellungnahme des Oberkirchenrats werden sie dargestellt am Beispiel der Pfarrer, die 60 Jahre alt sind und älter. Es heißt dort:

„Im Jahre 1976 erteilen 102 Pfarrer über 60 Jahre 703 Wochenstunden Religionsunterricht, 161 Wochenstunden als Überstunden. (13 Pfarrer über 60 Jahre haben Sonderaufgaben und kein Deputat im Religionsunterricht; 16 Pfarrer über 60 Jahre wurden auf Antrag aus verschiedenen Gründen vom Soll im Reli-

gionsunterricht befreit.) Wenn nun dieser Personenkreis einen Deputatserlaß erhalten würde, die von ihm erteilten Stunden von anderen aktiven kirchlichen Mitarbeitern übernommen oder auch weiterhin von den betreffenden Pfarrern gegen Vergütung erteilt würden, ergäbe sich für die Landeskirche ein Mehraufwand von 237 660 DM. Falls ca. 50 % dieses Betrags an Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis zu zahlen wären, würde sich der Mehraufwand um die Soziallasten von etwa 20 000 DM jährlich erhöhen. Er würde sich weiterhin erhöhen, wenn Unterrichtsstunden von nicht hauptamtlich im Dienst der Landeskirche stehenden Lehrkräften übernommen würden (55 DM pro Wochenstunde)."

Soviel zum Sachproblem, woraus sich für den Bildungsausschuß zwingend ergab: Es kann nicht anders sein, als daß der Religionsunterricht grundsätzlich zum Dienstauftrag des Gemeindepfarrers gehört.

Das zweite Grundproblem betrifft nun den, der diesen objektiv unabwendbaren Religionsunterricht zu geben hat, in unserem Falle also den Gemeindepfarrer. Hier geht es — jedenfalls zunächst einmal — um die Frage: Ist der normal ausgebildete Gemeindepfarrer genügend qualifiziert, um den Ansprüchen, die der Religionsunterricht heute an den stellt, der ihn zu geben hat, gerecht zu werden?

Wer sich in der hierin gegebenen Situation auskennt, wird sagen müssen:

Viele Gemeindepfarrer werden den fachlichen und erzieherischen Ansprüchen des Religionsunterrichts durchaus gerecht; andere werden ihnen wenigstens gerecht genug.

Zum anderen gibt es aber auch nicht gerade wenig Pfarrer, die dem Religionsunterricht nur mit allergrößter Mühe gerecht zu werden vermögen. (Man wird sagen müssen: es gibt anerkanntermaßen gute Hilfen, z. B. im Rahmen des Fort- und Weiterbildungsprogramms.)

Schließlich gibt es eine dritte Gruppe, nämlich auch solche Pfarrer, bei denen es, das wird man auch feststellen müssen, im Religionsunterricht von einer Niederlage zur anderen geht, was sich nicht nur bei den Schülern und Klassen auswirkt, sondern unter Umständen auch innerhalb des Lehrerkollegiums und bis hinein in die Elternhäuser und auch an irgendwelche Stammtische und ähnliche Gebilde.

Das alles bedeutet ja nun auch für die Sache des Religionsunterrichts, die Verkündigung des Evangeliums, eine Niederlage; obwohl man auch erfahren kann, daß aus einer solchen Mühseligkeit heraus menschliches Mitgefühl entsteht, sowohl seitens mancher Lehrer des Schulkollegiums wie auch mancher Schüler — es gibt da manchmal ganz Rührendes —; fast möchte man sagen: auch das Leiden trägt seine Früchte; manchmal erst nach langer Zeit, und sie schmecken bitter, aber es sind doch Früchte. Wohl nicht gar oft, aber doch da und dort, tritt an die Stelle von Spott manchmal innere Zuneigung, so daß der Mensch, in aller Gebrochenheit, wieder seine Würde erfährt, ohne die er nicht zu existieren vermöchte. Daran gibt es ja wohl keinen Zweifel:

Wenn es im Religionsunterricht da und dort von einer Niederlage zur anderen geht, dann ist der, der ihn zu geben hat, der zuerst und der zuletzt davon Betroffene.

Und nun will es scheinen, als hätte der Antrag von Müllheim eben hier seinen Sitz im Leben. Darin muß dieser Antrag, das war die einhellige Meinung des Bildungsausschusses, ganz ernst genommen werden. Dazu folgendes. Es gibt ja sicherlich auch Gemeindepfarrer, die es sich mit dem Religionsunterricht einfach zu leicht machen. Ich bin selber einer, insofern kann ich das vielleicht sagen. Vielleicht ist jeder von uns, der Gemeindepfarrer ist, schon einmal oder auch des öfteren in diese Lage gekommen. Ich meine ein „es sich zu leicht machen“ nicht schlechthin, sondern im Hinblick auf den Religionsunterricht. Es mag freilich auch solche geben, die sich einer drohenden Berufsauflösung erfreuen, an der sie nicht genug bekommen können. Aber wie denn soll man solch geistlichen und leiblichen Selbstversorgern wehren wollen? Muß man sie nicht schicksalhafterweise der Zeit überlassen, die eines Tages alles, so oder anders, zu einem Ende bringt? Das ist bei anderen Berufs- und Gesellschaftssparten auch nicht anders. Daneben gibt es die für den Religionsunterricht durchaus Qualifizierten, aber mit Tätigkeiten tatsächlich Überlasteten, was zur Folge hat, daß ihr Unterricht zu wenig vorbereitet ist — eine große Problematik im Hinblick auf den Religionsunterricht. Die Überbelastung kann verschiedene Gründe haben; einmal: ein Zuvielerlei an Aufgaben, da müßten Prioritäten gesetzt werden; oder: mangelnde Zeiteinteilung, ungenügende Ordnung der Kräfte an Leib und Geist in der uns jeweils nur einmal gegebenen Zeit. In diesem Fall werden oberkirchenrätliche Erlasse oder ähnliche Maßnahmen nichts fruchten, denn es handelt sich um ein seelsorgerliches Problem. Auch die Vernunft hat — oder kann haben — eine seelsorgerliche Funktion. Man kann sich ihrer bedienen, um seine Aufgaben als Pfarrer zu gewichten und ihrer Bedeutung nach wahrzunehmen, unter der Voraussetzung, daß die dafür notwendige innere Spannkraft gegeben ist.

Ein anderer Grund für die Überbelastung mancher Pfarrer gerade angesichts des Religionsunterrichts ist aber auch fachspezifischer Art. Hier kommt nun das erste Grundproblem in das zweite hinein. Die neuere Religionspädagogik kommt ja doch nicht gar selten dermaßen hochtrabend daher, hinten und vorne mit lauter Wissenschaftlichkeit drapiert (wie es darunter aussieht, müßte jeweils von Fall zu Fall noch genauer überprüft werden), daß es nicht wunder nimmt, wenn manch ein Pfarrer — übrigens auch manch eine staatliche Lehrerin oder manch ein staatlicher Lehrer mit *vocatio*, zumal wenn sie nicht mehr zu den allerjüngsten gehören — sich fragt: Wie denn wohl soll ich simpler, grenzenlos unspezialisierter, aber doch dem Auftrag, das Evangelium zu verkündigen, von Amts und Gewissens wegen verpflichteter Gemeindepfarrer — oder Religionslehrer — einem solch anspruchsvollen Unterricht auch nur einigermaßen gerecht werden können?

Das Religionspädagogische Institut scheint von manch einem empfunden zu werden als eine landes-

kirchliche Einrichtung zur Erzeugung von Insuffizienz-Gefühlen, (Heiterkeit)

auf deutsch: von Minderwertigkeitskomplexen. Freilich, der Gerechtigkeit halber wird man sagen müssen: In der letzten Zeit ist es mit ihr besser geworden, nämlich mit der Religionspädagogik genannten Dame, die nicht gar selten ihre Extravaganz in so herausfordernder Weise zur Schau getragen hat und hier und da noch trägt, als wollte sie sagen: „Mit mir beginnt ein neues Zeitalter der Geistesgeschichte, und im Gefolge davon dann wohl auch der Menschheitsgeschichte“; so auch als hätte es früher keine Lehrer und Erzieher gegeben, geben können, die imstande gewesen wären, einem heranwachsenden Menschen etwas Gescheites, aber auch Menschliches und Biblisches weiterzusagen und beizubringen. Man wird der neuesten Religionspädagogik den Vorwurf nicht ersparen können: „Du bist in gar vieler Hinsicht eine lieblose Erscheinung. Viele aufnahmebereite Herzen hast du leer gelassen und auch unglücklich gemacht.“ Und das ist vielleicht der schlimmste Vorwurf, den man ihr machen muß. Aber, wie gesagt, in letzter Zeit scheint es, als wäre es mit ihr doch etwas besser geworden.

Jemand sagte: Perfektionistisch ausgearbeitete Empfehlungen und Hilfen erzeugen ein Gefühl der Unzulänglichkeit. Das ist auch auf dem Gebiet der Seelsorge — auf dem befinden wir uns hier — nicht anders. Unsere Landeskirche, zumal in der Gestalt des Oberkirchenrats, ist hier auf ihre Mütterlichkeit hin angesprochen im Sinne des Weihnachtsevangeliums: (Heiterkeit)

„Maria aber behielt alle diese Worte und bewegte sie in ihrem Herzen.“

(Heiterkeit und Beifall)

Eine Mutter mag unter der Unzulänglichkeit und Uneinsichtigkeit, ja Mißratenheit derer, die zu ihr gehören, unsäglich Kummervolles zu leiden haben, sie wird darum doch nicht davon loskommen, daß es ihre Kinder sind, an denen sie mit allen Fasern ihres Wesens hängt und einfach hängen muß, sie wäre denn andernfalls nicht mehr die, die sie doch ist. Hier regt sich etwas von jenem Frieden, welcher höher ist denn alle Vernunft. Und davon wird auch in die verlorensten Pfarrhäuser und Pfarrerseelen und in die schlimmsten Klassenzimmer noch etwas einströmen und davon künden, daß Gottes Wort sich herabgelassen hat, in dieser in sich selbst gefangenen und mit sich selbst zerfallenen Welt Mensch zu werden: um der Wahrheit willen und um der Liebe willen.

Es gibt ja nun auch Pfarrer, die 60 Jahre alt geworden sind und die sagen: Im Pfarramt könnte ich noch bleiben, aber zum Religionsunterricht reicht es einfach nicht mehr. Im Bildungsausschuß wurde die Meinung vertreten: Es gibt begründete Einzelfälle, das zeigt die Erfahrung, in denen — völlig unabhängig vom Alter — Deputatsermäßigungen und Deputatsentlassungen für Gemeindepfarrer im Religionsunterricht nötig sind. Damit deckt sich auch die Meinung des EOK, wie sie in dessen Stellungnahme geäußert wird. Freilich: In dem Antrag und Nachtrag von Müllheim häufen sich Ausdrücke wie „Überforderung, Belastung, Druck“ und ähnliche. Der Bildungs-

ausschuß ist der Meinung: hier könnte unzulässigerweise aus Ausnahmesituationen die Regel gemacht werden, wenn die Landeskirche versuchen wollte, für solche singulären Fälle — und darum handelt es sich nach Ansicht des Bildungsausschusses — gesetzliche Regelungen zu treffen.

Wir sprachen ja heute schon in einem anderen Zusammenhang davon, je mehr gesetzlich reglementiert wird, um so enger und beengender wird der Freiraum, der nötig ist, um schwierigen Einzelfällen gerecht werden zu können. Man verändert dadurch auch die Mentalität. Es entstehen vermehrt Rechtsansprüche, und es entsteht andererseits ja ein Zwang, mehr zu reglementieren. Und das ist alles seelsorgerlich nicht zum Guten.

Man sollte auch nicht versuchen, den Beruf des Gemeindepfarrers vorwiegend unter negativen Aspekten zu sehen, wie es der Antrag Müllheim im Hinblick auf den Religionsunterricht leider tut. Eine Fabrikarbeiterin, ein Fernlastfahrer, ein Handwerksmeister, ein Geschäftsmann, eine Krankenschwester und viele andere Berufe haben nicht minder ihre besonderen Belastungen zu bestehen. Wenn schon ein Prediger das Kreuz Christi verkündigt, so wird er doch — schon aus Anstand sich selber gegenüber, möchte man meinen — sich nicht wundern dürfen, daß auch in seinem Beruf etwas von der Last des Kreuzes zu spüren ist. Und wenn heutzutage im Religionsunterricht die Kinder oft so unkonzentriert sind und so unruhig, daß sie oft kaum noch imstande sind, einer auch gut erzählten biblischen Geschichte zuzuhören, so mögen Fernsehüberfütterung und verfrühte Sexualreife u. E. mehr daran Schuld tragen. Aber ein verantwortlich denkender Erzieher wird sich auch fragen müssen, ob nicht ein Teil der Schuld in seiner Person liegt: in einer mangelnden Selbstzucht, in einem geistlich ungeordneten Leben. Wer sich in seinem eigenen Leben der Herrschaft Christi entzieht, wird schwerlich imstande sein, anderen die Herrschaft Christi zu verkündigen.

Bevor ich zum Schluß komme, sei noch aufmerksam gemacht auf einen Hinweis von Oberkirchenrat Dr. Walther, der bei unseren Beratungen dabei war. Es wird im Hinblick auf den Religionsunterricht, so sagte er, etwas Besorgniserregendes sichtbar: Die Aufgabe der Verkündigung wird nicht selten verstanden als eine Aufgabe „intra muros“, also innerhalb der Kirchenmauern. Offenbar neigt manch ein Pfarrer dazu, sich den Herausforderungen der Zeit und Welt nicht oder nicht mehr zu stellen. Man zieht sich zurück und überläßt jene, die zu den Außenstehenden gehören, sich selber. Und die finden sich ja nun sehr in unseren Schulen versammelt. Hier stehen wir vor der Gefahr, daß die Kirche sich zurückzieht: ins Getto. Es ist aber für den Pfarrer wichtig, ja unerläßlich, daß er sich um des Auftrags der Kirche willen mit der Welt, in der wir leben, auseinandersetzt. Dazu bietet der Religionsunterricht eine günstige, ja geradezu willkommene Gelegenheit. Für viele Kinder, die aus unchristlichen Familien und Verhältnissen kommen, besonders in der Großstadt wird das der Fall sein, bedeutet der Religionsunterricht in ihrem Leben oft die erste und vielleicht nicht selten auch einzige Berührung mit

dem Evangelium. Welcher verantwortungsbewußte Gemeindepfarrer könnte sich dieser Möglichkeit begeben wollen?

Der Bildungsausschuß hat sich einstimmig für folgenden Beschlußvorschlag an die Synode entschieden. Die Landessynode wolle beschließen:

1. Dem Antrag der Pfarrkonferenz Müllheim, wonach Gemeindepfarrer nicht gegen ihren Willen zur Erteilung von Religionsunterricht gezwungen werden können, kann nicht entprochen werden.
2. Die Landessynode erkennt in dem Antrag der Pfarrkonferenz Müllheim eine große innere Not nicht weniger Gemeindepfarrer. Die Landessynode weiß sich dabei zur Hilfe verpflichtet und bittet den EOK, dafür Sorge zu tragen, daß jedem einzelnen betroffenen Gemeindepfarrer, so gut wie möglich, seelsorgerlicher Beistand gegeben werde.
3. Die Landessynode bittet den EOK, in begründeten Fällen, wie bisher bereits geschehen, Deputatsermäßigungen und Deputatserlasse zu gewähren, wobei, je nach Situation, möglichst flexibel verfahren werden sollte.

Ich habe noch einen abschließenden Hinweis zu geben.

In der zweiten Plenarsitzung dieser Synodaltagung hat Synodaler Rave zum Bericht des Bildungsausschusses zum Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrates für die Zeit von 1972 bis 1974 betreffend den Abschnitt A IV, Ziffer 3 und 4 (es handelt sich um Kurse zur Vorbereitung auf die Eignungsprüfung an den Pädagogischen Hochschulen) die Frage gestellt, ob nicht doch für 1977 ein weiterer Kurs angeboten werden sollte, um dadurch eine zusätzliche Entlastung der Gemeindepfarrer im Religionsunterricht zu erreichen.

Auf Grund der dazu vom Oberkirchenrat gegebenen Auskunft bleibt der Bildungsausschuß bei seiner in seinem Bericht zum Hauptbericht des Oberkirchenrates getroffenen Stellungnahme, wo es heißt: „Der Bildungsausschuß nimmt die vorläufige Aussetzung des Vorbereitungskurses zustimmend zur Kenntnis.“

Damit wäre mein Bericht beendet. Der Hauptausschuß wird noch einiges dazu zu sagen haben. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Vielen Dank, Herr Cleiß! — Ich bitte den zweiten Berichterstatter, für den Hauptausschuß den Konsynodalen Hof, um seinen Bericht.

Synodaler **Hof**, Berichterstatter: Herr Präsident, sehr verehrte Konsynodale! Eine Vorbemerkung: Um eine unnötige Doppelung der Berichterstattung zu vermeiden, ist dieser Bericht knapper als der des Bildungsausschusses. Es fand jedoch auch im Hauptausschuß eine sehr eingehende Diskussion statt.

Nun der Bericht. Bitte, hören Sie ihn an, auch wenn ich nicht die Fähigkeit der geistvollen Darstellung habe, die Herrn Cleiß zu eigen ist.

Dem Hauptausschuß lag bei seiner Beratung des Antrags der Pfarrkonferenz Müllheim die von der Landessynode erbetene Stellungnahme des Evan-

gelischen Oberkirchenrats vor, die Herr Prof. Dr. Walther mündlich erläuterte.

Der Hauptausschuß hat die im „Nachtrag“ zu diesem Antrag gegebene ausführliche Begründung sorgfältig zur Kenntnis genommen. Ein Teil der Ausschußmitglieder, unter ihnen vor allem die Pfarrer, die Religionsunterricht erteilen, konnte die in dem Müllheimer Antrag dargelegten Beobachtungen und getroffenen Feststellungen aus eigener Erfahrung teilweise bestätigen, oder sah sie doch zumindest in ähnlicher Weise. Es gibt tatsächlich vielerorts überdurchschnittlich große Religionsklassen. Es ist tatsächlich so, daß nicht wenige Pfarrer, gerade weil sie die erhöhten Anforderungen an den Religionsunterricht erkennen, darunter leiden, daß sie diesen Anforderungen aus den verschiedensten Gründen nicht ausreichend gerecht werden können, und die darum, wenn auch nicht den Religionsunterricht selbst, so doch den Umfang, in dem sie ihn zu erteilen haben, als Last empfinden.

Es wurde jedoch durchaus gesehen, daß der Müllheimer Antrag bzw. „Nachtrag“ den Religionsunterricht nicht in Frage stellen, sondern dessen Qualität erhalten will.

Gleichwohl kann sich der Hauptausschuß den vorliegenden Antrag nicht zu eigen machen. In seiner überwiegenden Mehrheit ist der Hauptausschuß der Ansicht, daß der Religionsunterricht wesentlich zum Auftrag und zur Aufgabe des Pfarrers gehört, daß Religionsunterricht nicht nur — Müllheimer Zitat — „grundsätzlich ein Teil des Dienstauftrags des Gemeindepfarrers“, sondern tatsächlich von jedem Pfarrer zu erteilen ist. Einmal, weil der Religionsunterricht einen unverzichtbaren Teil der Aufgaben des Predigtamtes darstellt. Zum anderen, weil der Religionsunterricht immer noch eine — in der Großstadt oft die einzige — Möglichkeit ist, mit einem Teil der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde in Verbindung zu kommen, und weil der Religionsunterricht einer der Bereiche ist, in dem der Pfarrer — so wurde im Hauptausschuß gesagt — noch am meisten „in die Welt hinein“ wirken kann. Beide Gründe machen es unmöglich, einen auch nur teilweisen Rückzug des Pfarrers aus dem Religionsunterricht zu befürworten. Ein solcher Rückzug liegt gewiß nicht im Blick der Antragsteller, wäre aber praktisch die Folge, wenn ihrem Antrag stattgegeben würde.

Zusammenfassend ist zu berichten:

1. Der Hauptausschuß sieht sich nicht in der Lage, dem Antrag der Pfarrkonferenz Müllheim zuzustimmen.
2. Der Hauptausschuß empfiehlt jedoch, dem Anliegen des Antrags in der Weise Rechnung zu tragen, daß die Landessynode den Evangelischen Oberkirchenrat bittet, von der Möglichkeit, in begründeten Fällen Deputatsermäßigung und Deputatserlasse zu gewähren, Gebrauch zu machen.
3. Der Hauptausschuß bittet die Landessynode zu beschließen: „Allen Pfarrern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, wird eine Verringerung des zu erteilenden Pflichtdeputats um 2 Stunden gewährt.“

(Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner:** Vielen Dank, Herr Hof! — Ich eröffne die Aussprache. — Zunächst Herr Steyer, dann Frau Gramlich und dann Herr Fritz.

Synodaler **Steyer:** Ich bin über den Bericht aus dem Bildungsausschuß offengestanden erschüttert, und zwar aus einem ganz bestimmten Grund. Ich muß den Eindruck haben, daß im Bildungsausschuß bestimmte Vorgänge nur sehr — mir fehlt jetzt ein Wort —, jedenfalls nicht gut genug bekannt sind. Sonst hätte der Bildungsausschuß nicht durch seinen Berichtersteller mitteilen lassen können, sie hielten das, was Müllheim hier berichtet, für singuläre Erscheinungen.

Ich bin der Überzeugung, wenn der Synodale Herr Oberschulrat i. R. Hermann Günther im Bildungsausschuß hätte anwesend sein können, er an diesem Punkt zumindest ein Minderheitsvotum im Bildungsausschuß eingebracht hätte. Denn die Schulentwicklungspläne haben tatsächlich eine derart veränderte Situation in Sachen Religionsunterricht mit sich gebracht, daß eigentlich nur jemand, der sich nicht die Mühe macht, die Angelegenheit wirklich einmal von Grund auf anzuschauen, zu dieser etwas pauschalen Beurteilung kommen kann. Sie müßten sich die erste Seite des Nachtrags zum Antrag von Müllheim noch einmal genauer ansehen! Dort haben Sie all die Gründe, die es so ungeheuer schwer machen, heute als Gemeindepfarrer aus einem der umliegenden Orte in einer Mittelpunktsschule bei völlig fremden Kindern, wo man nur für zwei Stunden in die Klassen kommt, Religionsunterricht zu erteilen. Eine Anbindung an die Klasse ist nicht gegeben, eine Anbindung an die Schule ist nicht gegeben. Selbst wenn Sie das wollten, können Sie das nicht, und zwar aus dem ganz einfachen Grund, weil Sie bei einer Schule mit 1150 Schülern und mit einem dauernd wechselnden Lehrkörper niemals dazu kommen, daß Sie wirklich mit den Klassenlehrern und dem Lehrerkollegium in irgendeinen engeren Kontakt kommen, so daß man kaum das Gefühl haben kann, auch die Schüler merken, Lehrer und Religionslehrer ziehen an einem Strang.

Meine Bitte geht dahin, daß die Landessynode nicht nur einfach den Bericht des Bildungsausschusses zur Kenntnis nimmt, sondern auch die dargelegten Argumente, die sicher nicht nur in einem Schnellgang von den Beteiligten zu Papier gebracht worden sind, sondern die sich wirklich viel Mühe gemacht haben, von links und rechts, von oben und unten das Problem anzugehen, wirklich würdigt und es nicht einfach dabei beläßt und zu den Akten nimmt und sagt, es sind Einzelercheinungen, die hochgespielt wurden. Das stimmt so nicht.

Synodale **Gramlich.** Herrn Cleiß ist am Ende seines Berichtes eine Verwechslung unterlaufen, die ich mit seiner Erlaubnis berichtigen möchte. Herr Raves Votum hatte sich nicht auf die Vorbereitungskurse zur Eignungsprüfung für Pädagogische Hochschulen bezogen, sondern auf die Katechetenausbildung, die für 1977 ausgesetzt werden soll. Und für 1978 soll genau überprüft werden, ob sie wieder anlaufen soll. Herr Rave wollte gerne überlegt haben, ob man sie tatsächlich für 1977 aussetzen sollte.

Synodaler **Fritz:** Die Sorge um die, die Religionsunterricht zu erteilen haben, ist mehrfach jetzt angesprochen worden. Es wurde darauf hingewiesen, daß in begründeten Einzelfällen hier nun flexibel gehandelt werden sollte. Ob das genügt, ist die Frage. Ich frage mich auch, ob das vom Oberkirchenrat aus allein geschehen kann.

Ich möchte eine Sache nochmal nennen, die im Hauptausschuß genannt worden ist, aber kaum erwähnt wurde, ob man nicht darauf hinzielen sollte, auf der Ebene des Kirchenbezirks bei Fällen, die für den einzelnen gravierend und besorgniserregend sein können, Abhilfe zu schaffen, daß man den Gedanken der Dienstgruppe dort etwas stärker nun doch hereinzieht in Zukunft und sich überlegt, wie nun einem Kollegen, einem Religionslehrer, der darunter zu leiden hat, geholfen werden kann, indem andere Kollegen ihm hier etwas abnehmen und er dafür dann eine andere Arbeit auf sich nimmt. Das mag jetzt im Augenblick nicht zu machen sein, weil keine Regeln dafür vorhanden sind. Aber ich könnte mir denken, daß wenn wir Überlegungen in dieser Richtung anstellen, unter Umständen eine Hilfe geschaffen werden kann, die nicht unbedingt dann auch noch vom Oberkirchenrat abgesegnet werden muß.

Synodaler **Schöfer:** Ich möchte zu dem, was Herr Steyer eben gesagt hat, sprechen. Ich kann nicht in Abrede stellen, daß der Ausdruck „singulär“ von Herrn Cleiß gefallen ist, es ist mir aber nicht ganz verständlich, wieso man daraus so weitgehende Folgerungen ziehen kann, wie dies Herr Steyer eben getan hat. Herr Cleiß hat doch allein rund zehn Minuten gesprochen über die mannigfachen Schwierigkeiten, die in der Person der Religionslehrer selbst liegen können, und anschließend auch über die Schwierigkeiten des Religionsunterrichts selbst. Falls also das Wort selbst gefallen sein sollte, konnte man vom ganzen Inhalt des Referats her nicht schließen, daß im Bildungsausschuß mangelnde Information vorgelegen habe.

Es schmeckt mir nicht so ganz gut, wenn dem Ausschuß vorgehalten wird, er habe sich nicht genügend informiert.

Synodaler **Cleiß,** Berichtersteller: Ich möchte auch Stellung nehmen zu dem, was Herr Steyer sagte. Ich glaube tatsächlich, auch auf Grund dessen, was ich von dieser Situation her weiß, die mir nicht ganz unbekannt ist, daß wir doch sagen müssen: es handelt sich bei den ganz schwierigen Fällen um singuläre Erscheinungen. Das könnte ich nun nicht sagen, daß die Gemeindepfarrer hier reihenweise im Religionsunterricht nicht zureichkommen. Mir lag daran, dieses Wechselverhältnis darzustellen, das besteht: einmal zwischen den Schwierigkeiten, die vom Religionsunterricht, von der Schulsituation, vom Status des Religionsunterrichts — dem bisherigen, meine ich jetzt vor allem — her bedingt sind, und der Einstellung dessen, der den Religionsunterricht gibt. Das ist ein Wechselverhältnis. Ich meine, vielleicht müßte die Einstellung zum Religionsunterricht da und dort eine ernsthaftere werden. Ich habe ja versucht, deutlich zu machen, daß es tatsächlich Überbelastung gibt für den Gemeindepfarrer und daß das Problem des unvorbereiteten Unterrichts

eines der Hauptprobleme ist und die Frage darum zu stellen ist: warum ist er denn nicht vorbereitet, der Unterricht und der Pfarrer? Da müßte man, glaube ich, ansetzen. Ich glaube, daß der Religionsunterricht von sehr vielen Pfarrern sehr viel besser gehalten und den Ansprüchen besser gerecht würde, wenn der Pfarrer einfach die Zeit hätte und die Kraft, ihn entsprechend vorzubereiten. Und hier müßte m. E. Abhilfe geschaffen werden. Und deswegen müßten auch Prioritäten gesetzt werden in den Aufgaben. Und nun meine ich, auch was der Bildungsausschuß doch, glaube ich, einmütig gesagt hat: daß der Religionsunterricht in seiner faktischen Bedeutung, auch im Hinblick auf unseren Verkündigungsauftrag, nicht immer so verstanden wird, wie er es werden müßte.

Synodale Gilbert: Ich wollte nochmal hinweisen auf den Antrag des Hauptausschusses zu Ziffer 3. Es lag dem Hauptausschuß daran, daß über die Einzelfallregelung hinaus ein grundsätzlicher Anspruch auf Deputatsermäßigung besteht. In welchem hohem Maße die Spannung zwischen Auftrag und möglicher Erfüllung besteht, ist hier genügend erörtert. Sie klingt ja noch einmal an — da greife ich vor, aber das war entscheidend für die Überlegungen des Hauptausschusses — in dem Antrag des Pfarrvereins auf Herabsetzung der Altersgrenze. In der Begründung dieses Antrags erscheint ja der Religionsunterricht auch als ein wesentlicher Gesichtspunkt. Der Hauptausschuß wollte mit seinem Vorschlag mehr erreichen als nur mit sicherlich sehr erforderlichen seelsorgerlichen Erwägungen auf diese Not zu antworten. Er erhofft sich mit seinem Vorschlag auf generelle Deputatsermäßigung, für die das Einverständnis des zuständigen Referenten vorlag, eine gewisse Entspannung.

Synodaler Steyer: Ich möchte noch einmal betonen, daß das Stichwort „singulär“ auch in der Weise, wie es jetzt Herr Cleiß gebraucht hat, nicht berücksichtigt, was im ersten Teil des Antrags Müllheim vom 29. 9. geschrieben steht. Das ist auch durch Herrn Schöfer jetzt nicht ausgeräumt worden.

Und das zweite: Ich habe im Zusammenhang mit einem Selbstmord den Satz von Bonhoeffer zitiert, der heißt: „Den Verzweifelten rettet kein Gesetz, das an die eigene Kraft appelliert. Es treibt ihn nur noch hoffnungsloser in die Verzweiflung.“ Dieses Zitat, das noch weitergeht, das ich aber jetzt nicht weiter sage, trifft, wie ich es kennengelernt habe, auf eine ganze Reihe von Kollegen zu. Glauben Sie doch bitte ja nicht, daß die so ungeheuer bereit sind, ihr ständiges Versagen aller Welt mitzuteilen und an die große Glocke zu hängen. Denn die ständigen Niederlagen und Frustrationen, die einer in den Mammuschulen während seines Religionsunterrichts erlebt, sind wohl kaum etwas für die große Öffentlichkeit, wohl aber eventuell für einen Konvent von ein paar Brüdern, die darüber zu sprechen in der Lage sind. Und deswegen habe ich dem Bildungsausschuß, wenn Sie so wollen, unterschwellig den Vorwurf gemacht, daß er eine Tiefenschicht zu wenig nach unten gegangen ist.

Synodaler Feil: Zunächst zum Stichwort „Niederlage“. Es ist schade, daß Prälat Würthwein nicht hier

ist. Er hat am letzten Sonntag in Bretten bei der Einführung des neuen Schuldekans auch einige grundsätzliche Ausführungen zum Religionsunterricht gemacht. Er sagte, im Religionsunterricht geht's wie beim FC Bayern München. Einmal verliert er 0:7 gegen Schalke und gestern abend gewann er 5:1 gegen Hamburg. Prälat Würthwein ist Fußballer, ich bin's auch. Darum war mir sein Beispiel sehr willkommen.

Ich kann es mir nicht denken, ich kann das nicht abnehmen, daß einer nur von Niederlage zu Niederlage eilt, wenn er Religionsunterricht hält. Ich bin auch einer, der über sechzig ist, und habe Tausende von Religionsstunden gehalten. Es gibt Niederlagen, aber daß es nur Niederlagen geben soll — Entschuldigung, das reden wir uns bald selber ein.

2. Ich halte es für unbedingt notwendig, gleichgültig, wie alt man ist, daß der Pfarrer in seiner Schule präsent ist, egal, ob er nun zwei Stunden hält oder vier oder sechs.

(Zurufe)

Nach meinem Verständnis muß der Pfarrer in seiner Schule präsent sein, gleichgültig ob er nun mehrere Schüler von Nachbarorten hat und nur noch wenige vom eigenen Ort. Es geht ja nicht nur um den Kontakt mit den Schülern, sondern auch um den nötigen Kontakt mit den Lehrern. Und er muß auch etwas Zeit haben und nicht nur von 8.10 Uhr bis 9 Uhr da sein, sondern auch einmal in einer Pause und sich für Gespräche Zeit nehmen.

Dann noch ein weiteres: Ich bin froh, daß Bruder Cleiß davon gesprochen hat, daß das RPI ein wenig zurückschaltet, so daß wir wieder etwas aus der Verunsicherung herauskommen — manchmal meinte ich, es gehe nur noch um ein Imponiergehabe mit den großen neuen Ausdrücken — und wir wieder auf den Boden der Wirklichkeit kommen.

Zum Antrag würde ich sagen, daß überhaupt nur da reduziert oder Ermäßigung erteilt wird, wo der Pfarrer den Antrag stellt, und nicht generell.

Synodaler Lemmer: Wir hatten in den letzten Jahren in unserem Kirchenbezirk einen Generationenwechsel in der Pfarrerschaft. Wenn man die älteren Pfarrer fragte, warum sie sich gern früher pensionieren lassen würden, kam meistens die Antwort, sie fühlten sich einfach müde. Immer wieder wurde das Wort „müde“ gebraucht. Und warum? Weil sie sich im Religionsunterricht aufzehren. Predigen würden sie noch ganz gern, und das tun sie nachher ja auch. Aber sie zehren sich im Religionsunterricht auf, weil sie in der Hektik, in der Unruhe, in den Erfordernissen nicht mehr mitkommen und weil hier einfach ein Generationenproblem wirksam wird; sie haben es ja mit Kindern zu tun, von denen sie zwei Generationen Abstand haben. Das wollte ich einmal zu bedenken geben. Zum ändern: es gibt ja auch auffallend viele jüngere Pfarrer, sogar sehr junge Pfarrer, die von der Idee besessen sind, sich in ihrer Arbeit irgendwie zu spezialisieren, und sie wehren sich, Religionsunterricht zu geben, wenn ihnen diese Arbeit nicht liegt. Sie möchten arbeiten, sie möchten sich spezialisieren, gehen aber davon aus, daß da, wo einer an dem arbeiten kann, was ihm besonders

liegt, der Erfolg greifbar ist. Die Spezialisierung, die in der Kirche ja sonst etwas propagiert worden ist, tangiert auch dieses Problem.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Zur Geschäftsordnung hat Herr Koch das Wort.

Synodaler **Koch**: Ich meine, das sei alles in der Berichterstattung bereits gesagt worden.

(Beifall)

Ich beantrage deshalb jetzt Abstimmung über die Anträge.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Zunächst aber noch Herr Oberkirchenrat Walther.

Oberkirchenrat **Dr. Walther**: Gestatten Sie mir, noch einige wenige Punkte anzusprechen, die in den Berichten erwähnt wurden. Vor allem möchte ich zum Ausdruck bringen, daß ich ausgesprochen dankbar bin für die sachliche Erörterung des Problems sowohl im Bildungsausschuß wie im Hauptausschuß. Ich hatte in keinem der Ausschüsse den Eindruck, daß der Religionsunterricht nur an der Oberfläche oder nur unter einem einzigen Aspekt angegangen wurde. Man kann nur dann sachgemäß über die Erteilung des Religionsunterrichts durch Gemeindepfarrer sprechen, wenn man den Religionsunterricht sozusagen in ein Koordinatensystem eingezeichnet sieht, einmal von der Schule her — ordentliches Lehrfach —, zweitens vom Staat her — Staatskirchenverträge —, drittens von der Institution Kirche und schließlich vom Dienstauftrag eines Gemeindepfarrers her. Wir reden jetzt über den letzten Aspekt, ohne aber die ersten drei Aspekte aus den Augen verlieren zu dürfen.

Was die bisherige Praxis des Oberkirchenrats bei der Erteilung von Deputatsnachlässen anlangt, so waren wir schon bisher außerordentlich flexibel. Ich möchte der Synode mit großem Ernst versichern, daß wir die Probleme, die sich für den einzelnen Gemeindepfarrer im Raume der Schule stellen, noch nie auf die leichte Schulter genommen haben. Wir wissen in der Tat, Bruder Steyer — ich darf das hier ganz offen aussprechen —, um diese Niederlagen im Religionsunterricht, die vielen unter die Haut gehen und auch bei vielen zu Frustrationserlebnissen führen. Wir sind bisher, wie gesagt, außerordentlich flexibel bei der Handhabung verfahren.

Zum Inhalt noch folgendes. Es wurde hier gesagt, daß sehr viele Gemeindepfarrer einen Heidenrespekt hätten vor der Wissenschaftsorientierung dieses Faches. Ich möchte darauf hinweisen, daß in den letzten Jahren die Konzeption des Religionsunterrichts mit anderen Fächern im Zuge der Curriculum-Entwicklung mitgerissen wurde und daß sich auch ein „Curricularismus“ — gestatten Sie mir dieses neuhochdeutsche Wort — breitgemacht hat, der zweifellos aber wieder der Vergangenheit angehört. Eine Gegenbewegung ist deutlich sichtbar. Ich darf es Ihnen daran verdeutlichen, daß ich in der nächsten Woche in der staatlichen Akademie Calw ein Referat über das Thema zu halten habe „Die seelsorgerliche Dimension des Religionsunterrichts“. Hier liegen ganz wichtige Aufgaben, die nicht als Gegensatz, sondern als Ergänzung, als Komplementärgröße zu der Wissenschaftsorientierung, zu der

Wissenschaftsbegründung dieses Faches unbedingt mitgesehen werden müssen.

Ich darf hier noch einmal unterstreichen, daß die Kirche — als Institution — gerade dort in der Gefahr steht, sich in ein Getto zurückzuziehen, wo wir ganz frontal mit dem Atheismus oder mit dem „Indifferentismus“ unserer heutigen Wirklichkeit konfrontiert sind, und das geschieht in der Tat im Religionsunterricht. Es ist nicht so, daß einige Gemeindepfarrer nur wegen „pädagogischer“ — um es mit einem Wort von Herrn Eisinger zu sagen — „Insuffizienz“ nicht mehr mit den Kindern fertig werden und deshalb keinen Religionsunterricht erteilen wollen; das Grundproblem ist, daß dort die Auseinandersetzung nicht mit einer schweigenden Gemeinde, sondern oftmals mit sehr lebendigen Kinderlein aus indifferenten Elternhäusern stattfindet und stattfinden muß. Jeder hat Verständnis dafür, daß man sich dieser Konfrontation nicht sehr gerne stellt. Aber ich glaube, hier ist die Grundsatzfrage, ob wir als Volkskirche, als missionierende Kirche gerade im weltlichen Raum des Staates, der Schule, bleiben oder uns zurückziehen. (Beifall)

Noch ein Satz. Ich glaube, es wäre auch ein gutes Zeichen dafür, daß wir die Probleme, die im Raum der Schule für Religionslehrer und Pfarrer bestehen, durchaus verstehen, wenn wir Gemeindepfarrern über 60 Jahren generell zwei Stunden Deputatsermäßigung erteilen.

(Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Es steht noch der Antrag auf Schluß der Debatte. Wer ist gegen diesen Antrag? — Wer enthält sich der Stimme? — Damit ist dieser Antrag angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über die Empfehlungen. Soviel ich da sehe — ich bitte, mich zu berichtigen, wenn ich es falsch sehen sollte —, stimmen die Anträge des Hauptausschusses und des Bildungsausschusses in der Ziffer 1 überein. Es ist jeweils empfohlen, zu beschließen, daß dem Antrag Müllheim nicht zugestimmt wird. Wer ist gegen diese Empfehlung beider Ausschüsse? — Wer enthält sich der Stimme? — Das sind zwei Enthaltungen. Im übrigen ist zugestimmt worden.

Der Antrag Ziffer 2 des Hauptausschusses und der Antrag Ziffer 3 des Bildungsausschusses stimmen im wesentlichen überein; aber wir nehmen, weil es eine ganz kleine Abweichung gibt, den Antrag des Bildungsausschusses, der die Möglichkeit eröffnet, flexibel zu verfahren. Ich will den Antrag noch einmal verlesen. Sie werden ihn vielleicht nicht mehr genau im Gedächtnis haben. Sie haben ihn ja nicht schriftlich. Er lautet: „Die Landessynode bittet den EOK, in begründeten Fällen — wie bisher bereits geschehen — Deputatsermäßigungen und Deputatsersätze zu gewähren, wobei je nach Situation möglichst flexibel verfahren werden kann.“ Ist der Hauptausschuß mit dieser Formulierung ebenfalls einverstanden? (Zurufe: Ja!)

Wer ist gegen diese Empfehlung? — Wer enthält sich der Stimme? — Diese Empfehlung ist damit einstimmig angenommen.

Der Hauptausschuß bittet die Landessynode, zu beschließen: „Allen Pfarrern, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, wird eine Verringerung des zu erteilenden Pflichtdeputats um zwei Stunden gewährt.“ Wer wendet sich gegen diese Empfehlung? — Wer enthält sich der Stimme? — Dann ist auch dies einstimmig angenommen.

Wir haben noch eine Empfehlung des Bildungsausschusses: „Die Landessynode erkennt in dem Antrag der Pfarrkonferenz Müllheim eine große innere Not nicht weniger Gemeindepfarrer. Die Landessynode weiß sich dabei zur Hilfe verpflichtet und bittet den EOK, dafür zu sorgen, daß jedem einzelnen betroffenen Gemeindepfarrer so gut wie möglich seelsorgerlicher Beistand gegeben werde.“

Wer kann sich dieser Empfehlung nicht anschließen? — Wer möchte sich der Stimme enthalten? — Damit ist auch diese Empfehlung einstimmig angenommen.

IV (3. Fortsetzung und Schluß)

Ich muß nochmals auf einen schon erledigten Punkt — Vergütung nebenberuflicher Mitarbeiter — zurückkommen, weil ich mich eines Versäumnisses schuldig gemacht habe. Ich habe die vier Konsynodalen, die vorhin in den Ausschuß gewählt worden sind, nicht gefragt, ob sie die Wahl annehmen, habe allerdings angenommen, daß sie schon von ihren Ausschüssen danach gefragt worden sind. Darf ich die vier Konsynodalen von Adelsheim, Oloff, Lemmer und Steyer fragen, ob Sie die Wahl in den Ausschuß annehmen?

(Zurufe: Ja!)

Ich rufe den nächsten Tagesordnungspunkt auf:

IX

Bericht des Hauptausschusses, Rechtsausschusses und Bildungsausschusses

Vorschlag des Verfassungsausschusses zum Antrag des Evangelischen Pfarrvereins auf Herabsetzung der Altersgrenze und

Antrag des Evangelischen Pfarrvereins Baden zur Frage der Herabsetzung der Altersgrenze für Pfarrer

Ich bitte Herrn Wendland, den Bericht von Herrn Synodalen Marquardt für den Rechtsausschuß zu verlesen.

Synodaler Dr. Wendland, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zunächst darf ich Ihnen sagen, daß mich Herr Marquardt gebeten hat, ihn zu entschuldigen. Er mußte dringend zu einer Veranstaltung in seinem Kirchenbezirk oder in seiner Gemeinde.

Es geht um die Eingänge 5 und 9.

Der Antrag des Evangelischen Pfarrvereins vom 12. September 1974 auf Herabsetzung der Altersgrenze für Pfarrer von 68 auf 65 Jahre wurde damals (Prot. Herbst 1974 S. 10) an den Verfassungsausschuß

verwiesen, um das Für und Wider dieses Antrags zu prüfen und evtl. eine Änderung des Pfarrerdienstgesetzes vorzubereiten. Diese Prüfung fand am 29. Juni 1976 statt, und das Ergebnis wurde von Herrn Prof. Dr. Wendt dem Pfarrverein und der Pfarrervertretung am 7. Juli 1976 mitgeteilt. Daraufhin zog der Vorsitzende des Pfarrvereins mit Schreiben vom 10. 9. 1976 (siehe Verzeichnis der Eingänge Nr. 9) nach einer Sitzung der Pfarrervertretung seinen Antrag zurück, um abzuwarten, wie sich die württembergische Synode entscheiden würde.

Am 21. September 1976 richtete jedoch der Vorsitzende des Pfarrvereins, Herr Schuldekan Hölzle, Heidelberg, erneut ein Schreiben an den Herrn Präsidenten der Synode — die Fotokopie davon liegt Ihnen vor —, mit welchem er die Landessynode bittet, entgegen seinem Schreiben vom 10. September nun doch über den seinerzeitigen Antrag vom 12. September 1974 auf dieser Tagung beschließen zu wollen.

Dem Rechtsausschuß ist nicht klar geworden, inwieweit hier möglicherweise unterschiedliche Stellungnahmen des Pfarrvereins und der Pfarrervertretung vorliegen. Seit dem ersten Antrag von 1974 ist bekanntlich eine förmliche Pfarrervertretung eingerichtet worden, und diese ist nicht mehr mit dem Pfarrverein identisch.

Zur Sache ist bekannt, daß beim Staat die Altersgrenze für die Zurruesetzung bei 65 Jahren liegt. Es besteht in der Tat eine Diskrepanz zwischen den Theologen, die als Religionslehrer oder Gefängnispfarrer im Staatsdienst stehen und also nach den staatlichen Richtlinien pensioniert werden, und denen im Dienst der Kirche. Der Rechtsausschuß hat das Problem eingehend diskutiert und sich einstimmig für das Votum und damit für die Ablehnung des Antrages des Pfarrvereins entschieden und den Berichterstatter ausdrücklich darum gebeten, zu der Form der Schreiben des Vorsitzenden des Pfarrvereins nicht Stellung zu nehmen.

Zu seiner Stellungnahme kam der Rechtsausschuß aus folgenden Gründen:

1. Der Engpaß bei der pfarramtlichen Versorgung der Gemeinden kann nicht, wie es im Schreiben vom 21. September 1976 unter Ziffer a) geschieht, bestritten werden. In den Jahren 1970 bis 1976 wurden in unserer Kirche zur Ruhe gesetzt:

im Alter von 68 Jahren nur 9 %,
im Alter von 65 Jahren = 63 % und
im Alter von 62 Jahren = 28 %.

Daraus ist zu ersehen, daß die Pfarrer von der Möglichkeit Gebrauch machen, sich im Alter von 65 Jahren pensionieren zu lassen.

2. Jetzt steht der Geburtsjahrgang 1914 zur Pensionierung an. Er ist ein starker Jahrgang, ebenso der von 1915. Erst ab 1916 haben wir kriegsbedingt schwache Jahrgänge.

3. Es steht zu erwarten, daß bei einer Herabsetzung der Altersgrenze auf 65 Jahre ebenso viele von der Möglichkeit Gebrauch machen würden, sich mit 63 Jahren zur Ruhe setzen zu lassen wie bisher mit 65. Dadurch würde der Engpaß noch größer.

4. Das wichtigste Argument ist jedoch dieses: Ausgerechnet in einer Zeit, in der der Staat, um zu

sparen, sich dazu entschlossen hat, seine Antragsgrenze von 62 auf 63 Jahre heraufzusetzen, steht es der Kirche schlecht an, ihrerseits die Altersgrenze herabzusetzen. Die Erklärung, man müsse sich an den Staat angleichen — so wurde erklärt —, überzeuge nicht, denn man fordere diese Angleichung an staatliche Gesetze gewöhnlich nur dann, wenn sie den Pfarrern zum Vorteil gereichten.

5. Im übrigen läßt sich leicht der Nachweis führen, daß der EOK tatsächlich großzügig verfährt und sich einem Pensionierungsansinnen, wo die Voraussetzungen gegeben sind, nicht verschließt.

Da der württembergische Referentenentwurf genau mit dem unseren übereinstimme, der Doppelstatus unserer Religionslehrer usw. hingenommen werden müsse und pensionierte Religionslehrer häufig noch einen beschränkten Dienstauftrag nach ihrer Pensionierung übernehmen, empfiehlt der Rechtsausschuß der Synode nachdrücklich, den Antrag des Pfarrvereins auf Änderung des Pfarrerdienstgesetzes, d. h. auf Herabsetzung der Altersgrenze von 68 auf 65 Jahre, abzulehnen, dies um so mehr, als die gegenwärtige Fassung dieses Gesetzes seinerzeit die ausdrückliche Billigung des Pfarrvereins gefunden hat.

(Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Vielen Dank, Herr Dr. Wendland. Ich bitte Herrn Synodalen Schnabel um den Bericht für den Hauptausschuß.

Synodaler **Schnabel**: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Am 12. September 1974 hat der Vorstand des Evangelischen Pfarrvereins in Baden an die Landessynode den Antrag gerichtet, die Altersgrenze für Pfarrer in Angleichung an die staatliche Regelung ab 65. Lebensjahr auf das vollendete 62. Lebensjahr zu reduzieren, wobei der Beibehaltung der bisherigen Grenze nach oben auf Wunsch und bei gegebener gesundheitlicher Voraussetzung nichts im Wege steht.

Am 29. Juni 1976 hat sich der Verfassungsausschuß mit dem Antrag beschäftigt und die Antwort formuliert, die Sie im Verzeichnis der Eingänge unter Nr. 5 finden.

Nun beginnt eine gewisse Verwirrung, weil Sie unter Nr. 9 ein erneutes Schreiben des Pfarrvereins finden mit einer Stellungnahme der Pfarrervertretung und des Pfarrvereins und der Bitte um Vertagung auf Grund einer geplanten Angleichung an eine Regelung in Württemberg. Dies Schreiben stammt vom 10. September 1976. Jedoch ist unter dem 21. September 1976 die Bitte um Vertagung in einem erneuten Schreiben zurückgenommen und der Antrag erneuert worden, die Altersgrenze mit vollendetem 63. Lebensjahr festzulegen; das 63. Lebensjahr entspricht der Änderung, die inzwischen im staatlichen Bereich eingetreten ist.

Da im Hauptausschuß die Frage nach der Legitimität des Verfahrens aufgetaucht ist, ob der Verfassungsausschuß dem Pfarrverein eine Antwort geben dürfe, ohne die abschließende Behandlung in der Synode abzuwarten, sei hier noch angemerkt, daß dies insofern legal war, als die inzwischen gebildete Pfarrervertretung — wie dies auch sonst üblich

ist — während des Gesetzgebungsverfahrens informiert werden mußte, was keineswegs eine Vorwegnahme der synodalen Entscheidung bedeutet.

Zur Sache selbst sei folgendes bemerkt:

Für den Antrag auf Herabsetzung der Pensionsgrenze spricht:

1. Die Praxis in Bremen, Pfalz und Lippe-Detmold.
2. Die dort gemachten Erfahrungen, daß keineswegs die Pfarrer in Scharen aus den Sielen flüchten, sondern die Zahl der Pensionierungen sich gegenüber früher kaum verändert.
3. Die Befreiung vom psychischen Druck: „Ich muß durchhalten“, zugunsten einer Möglichkeit: „Ich könnte, aber ich kann auch noch weiterarbeiten“.
4. Die Überlastung älterer Pfarrer, die dann doch nicht mehr alles können, was sie vorher gemacht haben, worunter sie und die Gemeinde leiden, würde zum Nutzen beider beendet. Dabei sind jetzt ja gerade die Jahrgänge betroffen, die durch die Kriegszeit und Gefangenschaft besonders angeschlagen sind.
5. Es käme zu einer Gleichstellung unter den Pfarrern. Denn unsere Kollegen im staatlichen Dienst haben das Recht einer früheren Pensionierung. Angesichts einer sich ständig vergrößernden Kluft zwischen Gemeindepfarrern und anderen Pfarrern wäre hier eine Gleichstellung notwendig.

Gegen den Antrag spricht:

1. Die Gefahr eines Massenexodus aus dem Dienst.
2. Damit verbunden ein zunehmender Pfarrermangel und wachsendes Unverständnis der Gemeinden.
3. Die frühzeitige Pensionierung bei guter Leistungsfähigkeit kann zu dem Wunsch führen, Vertretungsdienste in größerem Ausmaß zu übernehmen. Damit wären die gleichaltrigen Pfarrer, die noch Dienst tun, finanziell schlechter gestellt als die Ruheständler.
4. Befreiung von dem Religionsunterricht vor dem 63. Lebensjahr würde dem Antrag seine wesentliche Munition nehmen.
5. Die humane Praxis des EOK, großzügig bei Anträgen auf frühere Pensionierung zu verfahren.
6. Das finanzielle Argument von Dr. von Negenborn, daß die Landeskirche, wenn zwischen 1977 und 1979 etwa 50 % davon Gebrauch machen würden, früher in den Ruhestand zu gehen, über eine Million Mark mehr für die Aufbringung der Pensionen zu zahlen hätte, da jeder Versicherte 35 Versicherungsjahre nachweisen muß.
7. Die Aufforderung an die Pfarrer, einen geraden Blick nach vorne zu behalten und nicht immer auf die staatliche Regelung zu schießen, die wir mit unserer Entscheidung für die BfA sowieso schon durchbrochen haben.
8. Endlich gibt es auch die Pflicht, ältere Pfarrer gegen die Gemeinden zu schützen, wenn diese im Wissen um die Möglichkeit einer früheren Pensionierung auf ihren Pfarrer Druck ausüben.

Ausdrücklich anerkannt wird das Recht der Pfarrervertretung wie des Pfarrvereins, sich für die Pfarrer einzusetzen. Jedoch bleibt die Frage, wie die von der Pfarrervertretung gewünschte Regelung auf

die Gemeinden wirken würde zu einem Zeitpunkt, da dort personelle Engpässe auftreten. Sollte nicht vielmehr jeweils im Einzelfall vom EOK eine kulante Regelung erfolgen, wenn ein Pfarrer krank ist oder nicht mehr voll auf der Höhe sein kann? Im Hauptausschuß wurden jedenfalls Stimmen laut, die eher für ein großzügiges Verfahren der Kirchenleitung als für eine gesetzliche Regelung waren.

Gleichzeitig überraschte im Hauptausschuß die Nachricht, der Staat sei inzwischen auf das 64. Lebensjahr gegangen. Ob dies nun stimmt oder nicht, der Hauptausschuß lehnte knapp den Antrag der Pfarrervertretung ab.

Ein weiterer Antrag, den der Hauptausschuß beschlossen hatte, ist gegenstandslos geworden. Infolgedessen beende ich hiermit meinen Bericht.

(Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Vielen Dank, Herr Schnabel. — Ich bitte Herrn Konsynodalen **Schöfer**, vertretungsweise den Bericht des Synodalen **Blöchle** für den Bildungsausschuß zu verlesen.

Synodaler **Schöfer**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist mir nach Herrn Wendlands und Herrn Schnabels Darlegung der Chronologie der verschiedenen Anträge möglich, mir dieselbe Darstellung zu ersparen. Ich berichte für Herrn Blöchle, unseren Berichterstatter, der aus zwingenden Gründen verhindert ist, jetzt noch hier zu sein.

Der Bildungsausschuß wandte sich in der Besprechung der Eingänge Nr. 5 und 9 im Zusammenhang mit dem zitierten Schreiben des Pfarrvereins vom 21. September zunächst der Frage zu, warum der Verfassungsausschuß seinerzeit mit dieser Frage beauftragt wurde. Eine Antwort wurde darin gesehen, daß das Ausscheiden aus dem aktiven Dienst durch § 84 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes geregelt ist. Ein Teil der Mitglieder des Bildungsausschusses empfand die Begründung des Verfassungsausschusses für die Ablehnung des Anliegens des Evangelischen Pfarrvereins als zu sehr auf den augenblicklichen Stand zugeschnitten, wenn nämlich damit argumentiert wird, daß durch vorzeitige Pensionierung ein Engpaß in der Pfarrerversorgung der Gemeinden eintrete. Die derzeit geltende Ordnung sieht bekanntlich vor, daß die Zuruhesetzung vor dem 65. Lebensjahr mit ärztlichem Attest, mit dem 65. Lebensjahr auf Antrag und mit dem 68. Lebensjahr kraft Gesetzes erfolgt. Die Bemerkung des Verfassungsausschusses, daß bei Antrag und Vorlage eines ärztlichen Attests großzügig verfahren wurde, klang einigen Mitgliedern des Bildungsausschusses gut, aber sie wollten den Gedanken, daß es sich hier um eine durch Guttat erfolgte Regelung handelt, doch nicht ganz überhören.

Es wurde auch gefragt, wem geholfen sei, wenn Pfarrer weiter im Dienst bleiben, die es leistungsmäßig nicht mehr können. Die andere Seite wurde damit angedeutet, daß oft große Mühe aufgewendet werden muß, um 65jährige — und das nicht nur bei Pfarrern — davon zu überzeugen, daß es doch wohl Zeit sei, zu gehen. Andererseits konnte sich der

Bildungsausschuß natürlich auch nicht dem Argument verschließen, daß bei einer kurzfristigen Zurücknahme der Pensionsaltersgrenze die Gefahr doch erheblich ist, daß damit die Versorgung der Gemeinden mit Pfarrern beeinträchtigt wird. Genauere Zahlen haben Sie soeben gehört. Ich kann es mir ersparen, sie zu wiederholen.

Eine weitere Frage, mit der sich der Bildungsausschuß befaßte, war, warum hier nicht die Gleichschaltung mit dem staatlichen Recht vollzogen werden soll, wie es bereits in anderen Bereichen geschehen ist, zumal ja davon die im Staatsdienst stehenden Religionslehrer betroffen sind. Damit wurde eine weitere Ungleichheit zwischen Gemeindepfarrern und Religionslehrern im Staatsdienst angesprochen. Einigen Mitgliedern des Bildungsausschusses fehlte auch in den Darlegungen die arbeitspsychologische Begründung. Der Bildungsausschuß war der Ansicht, daß auch die Antwort des Verfassungsausschusses an den Evangelischen Pfarrverein diesen Aspekt unberücksichtigt läßt. Dem Bildungsausschuß fehlten auch ausreichende Informationen über die Probleme, die mit dem Altersruhegeld für Pfarrer durch die BfA bei vorzeitiger Zuruhesetzung gegeben sind. Auch muß nach seiner Ansicht vor einer endgültigen Entscheidung die Bewegung im staatlichen Bereich beobachtet werden, die augenblicklich neu in Gang gekommen ist und u. a. die Verlegung der gesetzlichen Altersgrenze auf 64 Jahre für Lehrer betrifft.

Die in den Eingängen angesprochene Frage des Religionsunterrichts ist schon im Zusammenhang mit der Eingabe Nr. 25 durch den Bildungsausschuß behandelt worden. Deshalb empfiehlt der Bildungsausschuß der Synode, dem Antrag des Pfarrvereins nicht nachzukommen und eine etwaige Entscheidung so lange auszusetzen, bis alle angesprochenen offenen Fragen abgeklärt sind.

(Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Vielen Dank, Herr Schöfer. — Ich eröffne die Aussprache. Eine Wortmeldung? — Herr Ritsert.

Synodaler **Ritsert**: Sowohl bei der Frage der Befreiung vom Religionsunterricht als auch hier bei der Frage der Altersgrenze ist beidesmal die Flexibilität und Großzügigkeit des Evangelischen Oberkirchenrats angesprochen worden. Es ist hier in breiter Weise viel Unbehagen zum Ausdruck gekommen, zum Beispiel bezüglich des Religionsunterrichts. Auf die Überlastung im Alter ist hingewiesen worden. Ich bitte darum, daß das sehr gut gehört und daß davon wirklich Gebrauch gemacht wird, daß die Synode dem Oberkirchenrat diese Flexibilität eröffnet.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Von den drei Ausschüssen liegt die übereinstimmende Empfehlung vor, das Begehren abzulehnen. Wer kann sich dieser Empfehlung aller drei Ausschüsse nicht anschließen? — Wer enthält sich der Stimme? — Eine Stimmenthaltung. Damit ist die übereinstimmende Empfehlung der drei Ausschüsse angenommen.

Ich komme zum nächsten Tagesordnungspunkt

X

Bericht des Bildungsausschusses

Eingabe des Evangelischen Kinderheims Dinglingen e. V. zum Fehlen einer Gesamtkonzeption für die diakonische Arbeit in unserer Landeskirche

Ich bitte die Synodale Frau Dr. Hetzel um den Bericht für den Bildungsausschuß.

Synodale **Dr. Hetzel**, Berichterstatterin: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Mein Bericht, den ich für den Finanzausschuß und Bildungsausschuß gemeinsam abzugeben habe, bezieht sich auf die Ziffer 6, die Eingabe des Evangelischen Kinderheims Dinglingen e. V. vom 2. August 1976 in Form eines Briefes an den Vorsitzenden der Landessynode, nachrichtlich an weitere 13 Personen. Ich nenne von diesen 13 den Herrn Landesbischof, Justizminister Bender als Vorsitzenden des Diakonischen Werkes und Kirchenrat Michel als Hauptgeschäftsführer.

Bei der Behandlung des Gegenstandes lagen uns außerdem das Antwortschreiben Dr. Benders vom 23. August 1976 vor und ein weiterer Brief des Kinderheims Dinglingen vom 17. Oktober 1976, der auf Wunsch des Vorsitzenden des Vorstandes des Diakonischen Werkes geschrieben wurde, um die im ersten Brief erhobenen Vorwürfe zu präzisieren. Es wurde darin zusätzlich versucht, mißverständliche Äußerungen zurechtzurücken. Somit konnte dieses Schreiben als weitere Erläuterung zu dem Antrag an die Landessynode angesehen werden.

In beiden Ausschüssen wurde über die in den Schreiben vorgetragenen Sorgen ausführlich diskutiert. Zu dem ersten Teil des Antrags „Die Landessynode möge sich eingehend mit der teilweise kritischen konzeptionellen und finanziellen Situation diakonischer Einrichtungen im Raum der badischen Landeskirche befassen“ wurde folgendes festgestellt: Das Diakonische Werk der badischen Landeskirche ist ein e. V., also ein selbständiger Rechtsträger, bestehend aus Pflichtmitgliedern, nämlich Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und deren Verbände, sowie freiwilligen Mitgliedern, also wiederum selbständigen Rechtsträgern diakonischer Einrichtungen, die unbeschadet ihrer Rechtsform sich zur Mitgliedschaft entschlossen haben. Nicht die Landeskirche — und somit auch nicht die Landessynode — kann über das Fehlen oder Vorhandensein einer Gesamtkonzeption der diakonischen Arbeit befinden.

Die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes berät die einzelnen diakonischen Einrichtungen in wirtschaftlichen und Konzeptions-Fragen. Es wird vom Finanzausschuß und Bildungsausschuß begrüßt, wenn die angeschlossenen Einrichtungen von diesem Angebot auf Bezirksebene und in Einzelberatungen, auf Tagungen und bei Gesprächen regen Gebrauch machen, dem Diakonischen Werk Einblicke in ihre örtlichen finanziellen Probleme geben und eine Abstimmung der eigenen Konzeption mit der Gesamtkonzeption des Diakonischen Werkes suchen.

Gerade in Zeiten der Finanzknappheit der öffentlichen Hand wird eine sorgfältige Vorfeldabklärung bei jedem neuen Betreuungsfall unerlässlich sein, um die jeweils angemessene Maßnahme für das gefährdete oder behinderte Kind bzw. den Jugendlichen gleichermaßen wie für den betreuungs- oder pflegebedürftigen älteren Menschen sicherzustellen. Darüber muß in jedem diakonischen Haus heute nachgedacht werden.

Wie das Schreiben des Vorsitzenden des Diakonischen Werkes, Dr. Bender, die Bereitschaft beweist, sich bei auftretenden örtlichen Schwierigkeiten zur Beratung zur Verfügung zu stellen, so wird von der Synode diese Anteilnahme unterstrichen durch den Beschluß des Bildungsausschusses, mit mehreren Mitgliedern die im Schreiben genannten Einrichtungen bei einem persönlichen Besuch kennenzulernen und sich an Ort und Stelle informieren zu lassen. Der Bericht des Hauptgeschäftsführers, Herrn Kirchenrat Michel, in der 2. Plenarsitzung der 10. Tagung der Landessynode am 19. Oktober 1976 zeigt ebenso wie frühere Berichte des Diakonischen Werkes — in den Verhandlungsprotokollen nachzulesen —, daß die Synode sich immer wieder einen Überblick und Ausblick über die Arbeiten in den im Diakonischen Werk zusammengeschlossenen Einrichtungen erarbeitet.

Es wurde darauf hingewiesen, daß mit den staatlichen Stellen, Land und Kommune, je nach Sachlage zusammen mit der Liga der Wohlfahrtsverbände, über die anstehenden Probleme beraten wird und die Anliegen des Diakonischen Werkes von diesem intensiv vertreten werden.

Finanzausschuß und Bildungsausschuß empfehlen den der Synode, den Antragstellern folgenden Bescheid zu geben:

Die Leistung der Arbeit in den Heimen und Einrichtungen der Diakonie wird von der Synode gewürdigt, die Schwierigkeiten in der finanziellen Situation werden anerkannt. Durch Besuch einiger Mitglieder des Bildungsausschusses soll das lebhafteste Interesse an dieser Arbeit unterstrichen werden. In eingehender Beratung mit der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes sollten Einzelprobleme im Zusammenhang mit der Konjunkturschwankung und finanziellen Engpässen durch Konzeptionsüberprüfung aufgefangen werden, um eine Behinderung unseres Auftrages in der Sorge für gefährdete und behinderte Kinder und Jugendliche sowie für alte Menschen auszuräumen. Der Wunsch nach dem Zusammenwirken mit dem Diakonischen Werk — ausgehend von den Heimen — wird begrüßt und unterstützt.

Die Vertretung der diakonischen Probleme gegenüber Land und Kommune wird ständig wahrgenommen durch intensive kontinuierliche Verhandlungen.

Solange die Diakonie durch den biblischen Auftrag in der Verschiedenartigkeit ihrer Aktivitäten ihre Legitimation erfährt, ist ihre Konzeption den Tagesforderungen angepaßt. Ihr Auftrag ist dann nicht nur fachgerecht, son-

dem auch gemäß der Botschaft Jesu Christi diakonisch missionarisch bestimmt.

(Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Vielen Dank, Frau Dr. Hetzel. — Wird das Wort hierzu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich frage: Wer kann sich der Empfehlung des Finanzausschusses und des Bildungsausschusses, den Antragstellern den soeben von der Berichtstatterin Frau Dr. Hetzel vorgelesenen Bescheid zu geben, nicht anschließen? — Wer enthält sich der Stimme? — Die Empfehlung ist einstimmig angenommen. Vielen Dank.

XI

Ich bin von Synodalen Dr. Müller um die Möglichkeit gebeten worden, einen Bericht des Synodalausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“ zu verlesen.

Synodaler **Dr. Müller**: Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr verehrter Herr Landesbischof! Liebe nicht „Rest-“, sondern Kernsynode, oder: synodaler Kern!

(Beifall)

Der Ausschuß hat sich auf seiner turnusmäßigen Sitzung während dieser Synodaltagung mit Sach- und Personalproblemen beschäftigt, die ich mit Genehmigung des Präsidenten der Synode jetzt vortrage.

In den Partnerkirchen in Südkorea und Südafrika werden Christenmenschen, die in der Nachfolge Christi sich für Benachteiligte und Arme einsetzen, diskriminiert, vor Gerichte gestellt und verurteilt. Die von diesen Diskriminierungen und Haftstrafen betroffenen Angehörigen dieser Christen sind im Sinne der Zielsetzung des Ausschusses Opfer der Gewalt. Besonders betroffen zeigt sich der Ausschuß von der Tatsache, daß diese Erscheinungen in Ländern festgestellt werden, in denen jahrzehntelang schon christliche Verkündigung stattfindet. Auf Grund von ausführlichen Informationen und einer Anfrage der EKD-Kanzlei, Südafrika betreffend, und des Evangelischen Missionswerkes, Südkorea betreffend, beschloß der Ausschuß im Rahmen seiner Kompetenzen, je 10 000 DM für im obigen Sinne betroffene Menschen in den beiden Gebieten als Hilfe zu geben. Ferner beschloß der Ausschuß auf Grund eines Reiseberichts des Asienreferenten des Diakonischen Werkes in Stuttgart, für das Kinderkrankenhaus in Haiphong/Vietnam weitere 10 000 DM zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschuß dankt für alle eingegangenen Spenden und schließt die Bitte an, mit Spenden nicht nachzulassen.

Nach dem Ausscheiden von Dekan Bußmann aus der Synode und allen synodalen Ämtern besteht auch in diesem Ausschuß die Frage der Nachfolge. Der Ausschuß bittet die Synode um die Zustimmung zu folgender Regelung:

- a) Nachfolger für Dekan Bußmann aus dem Rechtsausschuß soll Herr Richter werden.
- b) Zum Nachfolger für Dekan Bußmann als Vorsitzender des Ausschusses wird einstimmig Herr Dekan Oloff vorgeschlagen.

c) Dekan Bußmann wird gebeten, als beratendes Mitglied seine Erfahrungen weiterhin in die Ausschubarbeit einzubringen und nach Möglichkeit an dessen Sitzungen teilzunehmen.

(Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Vielen Dank, Herr Dr. Müller, für diesen Bericht. Gleichzeitig danke ich für die Arbeit, die in dem Synodalausschuß „Hilfe für Opfer der Gewalt“ geleistet worden ist.

(Beifall)

Wird das Wort zu dem Bericht und zu den Vorschlägen gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Ausschuß schlägt vor, daß an Stelle des Alt-synodalen Bußmann Herr Richter in diesen Ausschuß aufgenommen wird. Wer ist damit nicht einverstanden? — Wer enthält sich der Stimme? — Herr Richter, nehmen Sie die Wahl an?

(Synodaler **Richter**: Ja, ich nehme sie an!)

Vielen Dank.

Den Vorsitzenden kann, meine ich, der Ausschuß selbst wählen.

(Synodaler **Dr. Müller**: Wir haben den Vorsitzenden Oloff gewählt und bitten die Synode, das zustimmend zur Kenntnis zu nehmen!)

— Brauchen wir wohl nicht; aber da es gewünscht wird, frage ich: Wer nimmt es nicht gern zustimmend zur Kenntnis? (Heiterkeit)

— Keine Gegenstimme. Enthaltungen? — Auch keine Enthaltungen.

Die Bitte an Herrn Bußmann sprechen wir auch gern aus, weiterhin als beratendes Mitglied seine Erfahrungen in die Ausschubarbeit einzubringen und nach Möglichkeit an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen. Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Niemand. Vielen Dank!

XII

Wir kommen zu Punkt XII: Verschiedenes.

Zunächst Herr Jörger!

Synodaler **Jörger**: Ich darf Ihnen zunächst noch einmal sehr herzlich für Ihre im Frühjahr gegebene Spende für das Personal dieses Hauses danken. Sie ist verwendet worden für einen Betriebsausflug, an dem das gesamte Personal beteiligt war, außerdem sind verschiedene kleine Geburtstagsgeschenke gegeben worden.

Sie waren auf dieser Tagung wieder so freundlich und haben 672 DM gespendet. Ich darf Ihnen im Auftrage des Personals auch für diese Spende sehr herzlich danken. Über die Verwendung werde ich Ihnen bei der nächsten Frühjahrssynode berichten.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Danke schön. — Herr Gabriel!

Synodaler **Gabriel**: Sehr verehrter, lieber Herr Dr. Gessner! Es entspricht einer alten Gepflogenheit, am Ende einer Synodaltagung dem Präsidenten ein Wort des Dankes zu sagen. Heute tue ich dies in Vertretung von Herrn Viebig, der vorzeitig weggehen mußte.

Dürfen wir Sie zunächst bitten, verehrter Herr Dr. Gessner, unserem Präsidenten Herrn Dr. An-

gelberger vom Verlauf dieser Tagung zu berichten und ihm herzliche Grüße von uns Synodalen zu überbringen. (Beifall)

Wir wissen, daß er in diesen Krankheitstagen gedanklich ganz bei uns gewesen ist. Wir bitten ihm auch zu sagen, wie gern wir uns mit ihm über das eine oder andere schwere Problem ausgetauscht hätten. Überbringen Sie ihm bitte neben den guten Wünschen für eine baldige und vollständige Genesung auch unseren ausgesprochenen Dank dafür, daß er am Montag trotz seines angeschlagenen Zustandes die Eröffnung der Synode durchgestanden hat. (Beifall)

Darf ich mir nun zunächst ein Wort über unsere Tagung in einer kleinen Rückschau erlauben. Dabei will ich mich hüten, den Fehler zu machen, in Details zu gehen. Wenn einer für alle spricht, soll man sich, einer Lebenserfahrung entsprechend, möglichst auf das beschränken, was von allen getragen und empfunden wird. In diesem Bemühen möchte ich rückschauend auf diese Synode sagen dürfen: sie war problemgeladen und durchgängig mit schwierigen Beratungsabläufen belastet, angefangen von dem zukünftigen Arbeitsprogramm in Sachen Kernenergie über die massive Kritik von außen an unserer Wohnungsfürsorge, dann den eigentlichen Schwerpunkt dieser Tagung, der uns einen Einblick in die industrielle Arbeitswelt gegeben hat — ich sage in Klammern: einen Eindruck, den mancher von uns wahrscheinlich wie ein Trauma mit nach Hause nehmen wird —, bis hin zu den Problemen um die Eingliederung von Gemeinden und vielem anderen. Natürlich haben wir auch Ermutigendes behandeln dürfen, so z. B. die verbesserte Haushaltslage oder, was die kreative Kraft der Synode betrifft, die Bildung eines Gemeinderücklagefonds, eine durch und durch begrüßenswerte Entscheidung.

Ich möchte weiter nichts aufzählen, aber etwas ganz Menschliches ansprechen dürfen. Was sich in dieser Synode nach meiner Beobachtung vollzogen hat und was für Nichtteilnehmer im Protokoll nicht nachzulesen ist, was also nur für uns gilt, das ist die gegenseitige Hilfe in der Überwindung von Ängsten. Ängste sind unter uns in mannigfacher Gestalt: bei den einen als Besorgnis, wir könnten bei den vorgezeichneten Entwicklungen einfach überrollt werden, bei den anderen als Befürchtung, daß ein ersprießlicher Fortgang durch allzu beharrliche, zwanghafte Vorstellungen behindert werden könnte. Für diese Ängste gibt es einmalig exemplarische Beispiele aus unserem diesmaligen Arbeitsprogramm. Aber auch von draußen sind diese Ängste zu uns hereingedrungen und fordern unser Verständnis. Wir sollten gründlich hinterfragen, was es heißt, wenn uns die Gemeinden schreiben, sie fühlten sich nächstens nur noch wie Almosenempfänger. Und das mitten in einem langen Demokratisierungsprozeß in unserer Kirche mit kollegialen Leitungsstrukturen! Über diese Zeichen dürfen wir nicht unachtsam hinweggehen. Da gibt es nach meinem Dafürhalten ein hilfreiches Mittel, das uns allen in der Synode, wenn ich recht sehe, immer wieder weiterhilft und das uns in unseren zwischenmenschlichen Beziehungen so unendlich reich macht. Das ist das Gespräch — das

Gespräch in mannigfacher Form. Es ist nicht nur Lust am Langaufbleiben in dieser Synode, wenn wir bis lange nach Mitternacht sitzen bleiben; es ist einfach das Bedürfnis, sich mitzuteilen, Mensch sein zu dürfen, sich öffnen zu dürfen, Verständnis zu finden und einander beizustehen.

Sie, lieber Herr Dr. Gessner, standen im Mittelpunkt des offiziellen synodalen Gesprächs. Wir alle sind sehr erfreut, mit wie viel Geschick und Umsicht (Lebhafter Beifall)

Sie in diesen Tagen unter uns präsiert haben. Ein Glück übrigens, daß nicht auch Sie krank waren, sonst hätten wir noch einen dritten Präsidentenstellvertreter wählen müssen.

An dieser Stelle darf ich auch die Bitte aussprechen, daß Sie Herrn Dekan Schoener unsere Grüße übermitteln (Beifall) und ihm unsere allerbesten Genesungswünsche mitbringen.

Nun aber sei Ihnen selbst ein herzliches Wort des Dankes, aber auch ein Wort der Anerkennung für die wirklich gelungene Vertretung des Präsidenten ausgesprochen. Wir danken Ihnen für die Gesprächsleitung in der Synode und für die menschlich angenehme, verbindliche Art, die Sie uns dabei entgegengebracht haben.

(Lebhafter, langanhaltender Beifall)

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Liebe Konsynodale! Haben Sie herzlichen Dank für diese Anerkennung, die Sie alle zum Ausdruck gebracht haben, und, lieber Herr Gabriel, Ihnen ganz besonders für die Worte, die Sie dafür gefunden haben. Es war ja so, daß ich ins Wasser geworfen wurde und schwimmen mußte und zum Glück so (Armbewegung nach außen) und nicht so (Armbewegung nach innen) schwimmen konnte, wie bislang die Württemberger. (Heiterkeit)

Ich möchte besonders allen danken, die an der Vorbereitung dieser Synode beteiligt gewesen sind, in erster Linie dem leider abwesenden Präsidenten, der ja immer in so vorzüglicher Weise die Sitzung des Ältestenrates und damit die Verteilung der Eingänge auf die einzelnen Ausschüsse schon vorbereitet, so daß wir im Ältestenrat ihm in diesem Punkt mehr oder weniger nur zuzustimmen brauchen.

Ich danke aber besonders auch dem Vorbereitungsausschuß für den Tag der „Kirche in der industriellen Arbeitswelt“ mit Herrn Oberkirchenrat Stein und Herrn Akademiedirektor Pfarrer Gegenheimer und ihren Mitarbeitern sowie den Referenten in deren Abwesenheit.

Ich danke weiter dem Herrn Landesbischof und den Herren des Oberkirchenrats mit ihren Mitarbeitern für die Begleitung und auch Vorbereitung der Synode, soweit es sie betroffen hat. Da waren ja für die Gesetzentwürfe ganz entscheidende Vorbereitungen zu leisten; ich nenne nur das 95 Paragraphen große Werk des Gesetzes über die Haushaltswirtschaft und Vermögensverwaltung.

Ich danke aber nun ganz besonders Ihnen allen dafür, daß Sie mir das Amt nicht schwer gemacht haben, daß Sie hier so willig mitgearbeitet haben und in den Ausschüssen die Empfehlungen erarbeitet

haben, wodurch die Entscheidungen des Plenums so gut vorbereitet worden sind, daß die Verabschiedung der Vorlagen und Eingänge dann nicht schwierig gewesen ist.

Ich danke auch allen sonstigen hilfreichen Geistern im Büro und im Haus.

(Beifall)

Damit möchte ich Sie verabschieden. Ich wünsche Ihnen gute Heimfahrt, gute Ankunft bei Ihren Lieben zu Hause und gute Zeit, bis wir uns das nächste Mal wiedersehen.

(Beifall)

XIII

Ich bitte nun den Herrn Landesbischof um das Schlußgebet.

Landesbischof **Dr. Heidland** spricht das Schlußgebet.

Stellvertretender Präsident **Dr. Gessner**: Ich schließe die zehnte ordentliche Tagung der 1972 gewählten Landessynode.

(Schluß der Sitzung: 13.05 Uhr)

Anlagen

Bericht über die Evangelischen Studentengemeinden im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden**1. Vorbemerkungen**

Der Hauptausschuß der Landessynode wünscht im Zusammenhang mit dem schon fertiggestellten **Hauptbericht des EOK*** eine Unterrichtung über die Lage der Studentengemeinden in Baden. Sein Vorsitzender, Herr Viebig, hat in Abstimmung mit dem Präsidenten der Synode diesen Wunsch dem EOK übermittelt.

Die Initiative des Hauptausschusses trifft zusammen mit dem schon seit längerem mehrfach geäußerten Wunsch der Regionalkonferenz der ESG in Baden, offizielle Kontakte zur Landessynode herzustellen, Gespräche einzuleiten, Meinungen und Standpunkte auszutauschen.

Dieser Bericht ist weder mit der ESG noch mit dem EOK abgestimmt. Er stützt sich auf persönliche Beobachtungen, Erfahrungen und Überlegungen des für ESG-Fragen zuständigen Referenten des EOK. Er ist also subjektiv. Er ist gedacht als Diskussionsgrundlage.

Der Schwerpunkt des Berichts liegt in der Gegenwart. Eine Fortschreibung früherer Berichte ist ebensowenig beabsichtigt wie eine Gesamtübersicht der letzten Jahre. Die Entwicklung an den deutschen Hochschulen ist so rasant, daß neue Überlegungen oft wichtiger sind als die Fortschreibung früherer Entwicklungen.

2. Daten

2.1 Zum besseren Verständnis dieses Berichts werden hier einige Zahlen vorangestellt, die einen Überblick über den Umfang der ESG-Arbeit ermöglichen:

2.2 Studentengemeinden in Baden

Ort/Region	Zahl der Studierenden	Studentenpfarrer	Landeskirchlicher Zuschuß pro Jahr DM
2.2.1 Heidelberg	17 043	Lorenz, Pfarrvik. v. Imhoff, Soz.-Päd.	22 000
2.2.2 Freiburg	15 814	Zedlitz, Pfr. Futterlieb, Päd.	22 000
2.2.3 Karlsruhe	10 340	Schweizer, Pfr.	17 000
2.2.4 Mannheim	5 984	Janke, Pfarrvik.	17 000
2.2.5 Konstanz	2 176	Bethge, Pfarrer	11 000
2.2.6 Pforzheim	ca. 2 000	Heinzmann, Pfr.	2 500
2.2.7 Lörrach	ca. 650	Barié, Pfarrer	3 500

2.3 Anmerkungen

Der Studentenpfarrer in Heidelberg ist gleichzeitig Geschäftsführer des Kapitels der Peterskirche

* für die Zeit vom 1. 1. 1972 bis 31. 12. 1974 der Landessynode vorgelegt zur Herbsttagung 1975.

und arbeitet mit im Theologendienst der Landeskirche sowie in der Stipendienkommission für Theologiestudenten.

Die Studentenpfarrer in Pforzheim und Lörrach sind nebenamtlich tätig. Pfarrer Heinzmann ist Religionslehrer, Pfarrer Barié Gemeindepfarrer, jeweils mit vollem Deputat.

Das Dienstverhältnis der Sozialpädagogin (2. Stelle in Heidelberg) läuft im Herbst 1976 aus.

Die Studentenpfarrstelle Karlsruhe muß 1976 neu besetzt werden, da der derzeitige Studentenpfarrer mit Ablauf seiner Beurlaubung in die pfälzische Landeskirche zurückkehrt.

Im Jahr 1975 wurden die Studentenpfarrstellen Mannheim und Heidelberg neu besetzt. In beiden Fällen durch badische Pfarrer.

3. Situation**3.1 Studentengemeinden sind „situative Personalgemeinden“**

Ihr Auftrag richtet sich an eine Zielgruppe, die dem gesellschaftlichen, politischen, bildungspolitischen und sozialen Wandel besonders unterworfen ist. Veränderungen der theologischen und kirchlichen Situation wirken sich stark aus auf Struktur und Programm. Erschwerend kommen hinzu die psychischen Belastungen der Studenten gerade in jüngster Zeit, sowie die besonderen Probleme der Ausländer, die an den deutschen Universitäten studieren.

3.2 **Numerus clausus und Regelstudienzeit** haben die Studierenden einem starken Leistungsdruck ausgesetzt. Ein Wechsel der Studienfächer ist kaum mehr möglich, Zweitstudien oder Graduiertenstudium sind sehr erschwert. Die Folge davon ist, daß Studierende mit mangelnder Berufsmotivation zunehmend unsicher werden, ihr Studium als Last empfinden und oft keinen Ausweg, keine Alternativen sehen. Dies trifft insbesondere die, die ihr Studium selbst finanzieren müssen.

3.3 In engem Zusammenhang damit ist eine zunehmende **Verschulung der Ausbildungsgänge** zu beobachten. Ein auf frühen Abschluß angelegtes Studium muß sich auf Anhäufung von abfragbarem Detailwissen konzentrieren. Teilhabe an der Forschung, früher die Regel, ist zur Ausnahme geworden. Der Praxisbezug während des Studiums ist trotz aller Reformbestrebungen eher geringer geworden. Die Freude am Studium ist merklich geringer als noch vor einigen Jahren. Der Leistungsdruck macht gesellschaftliche Kontakte fast unmöglich, erschwert auch die Arbeit der ESG.

3.4 **Unklare Berufschancen und Radikalenerlaß** erzeugen eine Atmosphäre zunehmender Unsicherheit und Angst, auch bei denen, die davon nicht direkt

betroffen sind. Das Risiko eines Studiums ohne Berufsaussichten wird noch verstärkt, wenn Studierende ihre Ausbildung selbst durch eigene Arbeit finanzieren müssen. Dadurch verlängert sich das Studium, die Berufschancen werden noch ungewisser, der Studienplatz ist gefährdet.

3.5 Das **Verbot jeder politischen Betätigung** im Raum der Universität belastet auch solche Studierende, die kein besonderes politisches Engagement mitbringen, jedoch im Zusammenhang mit Defiziten der Ausbildung auf Reformen drängen. Man kann den Eindruck haben, daß staatlicher Dirigismus die Gunst der Stunde nutzt und dadurch ungewollt die Gefahr neuer explosiver Entwicklungen an den Hochschulen heraufbeschwört. Die ESG wird dadurch zwangsläufig in politische Diskussionen verwickelt.

4. Probleme

4.1 Von ihrem Auftrag und ihrem Selbstverständnis her muß die Studentengemeinde versuchen, **Kirche für Studenten zu sein**. Sie kann sich dabei kaum an der Parochie orientieren, ist jedoch darauf angewiesen, von Landeskirchen und Ortsgemeinden getragen zu werden, da sie von Verfassung und Struktur her keine Selbständigkeit besitzt. Unsicherheit im Selbstverständnis sind die Folge. Die Vorgänge um die ESG Hamburg und an anderen Orten verstärken die Sorge, die Landeskirchen könnten aus politischen oder finanziellen Gründen diese Arbeit erschweren oder gar ganz blockieren.

4.2 Betrachtet man die **Rolle der Theologie** in den Semesterprogrammen, dann wird man wohl überall Gottesdienstangebote und einen Arbeitskreis „Theologie“ feststellen. Schwieriger ist die Frage, ob Theologie auch in den sozialen oder politischen Veranstaltungen Eingang findet. Aber das ist nicht nur ein Problem der ESG. Es ist ein Problem unserer Verkündigung überhaupt, ob sie es schafft, ein Wort in unsere Situation zu finden, das weder dogmatische Indoktrination ist noch Abklatsch der politischen Tagesparolen. Für unseren Bereich ist festzustellen, daß das theologische Gespräch in den ESG lebendiger geworden ist. Dies bewirken die zunehmend theologisch interessierten Studenten ebenso wie die vermehrten Gesprächskontakte zur Kirche und zu den Kirchengemeinden.

4.3 Die **Last christlicher Traditionen** erschwert die theologische Arbeit der ESG mehr als die anderer christlicher Gruppen und Gemeinden. In doppelter Weise: Studenten sind keine unkritischen Konsumenten. Sie hinterfragen die Geschichte der Kirche mit ihren Dogmen, Strukturen, Frömmigkeits- und Arbeitsformen. Und: Häufig bringen Studenten aus christlichen Elternhäusern ihre „ekklesiogenen Neurosen“ mit in die ESG, wo sie aufgearbeitet werden müssen. Von daher ist es verständlich, wenn die ESG ihre Arbeit missionarisch konzipieren und sich in einer gewissen Distanz zur Tradition präsentieren will.

4.4 Die ESG versteht sich als „**offene Gemeinde**“. Sie will und muß ökumenisch arbeiten, wenn sie die Studierenden erreichen will, wenn sie Kirche für andere, auch für Ausländer, sein will. Die Frage, die immer wieder diskutiert wird, ist die: wo sind

die Grenzen der Öffnung? Wo ist die Substanz gefährdet, das christliche Profil aufgegeben, der Auftrag verfehlt? Hier, im Spannungsfeld der Ideologien, sind Klärungsprozesse im Gang. Kritische Anfragen von kirchlich engagierten Gemeindegliedern oder von kirchlichen Gremien treiben diesen Prozeß voran. Fehler werden auf beiden Seiten gemacht. Eine Solidarität der Suchenden ist das Gebot der Stunde.

4.5 Das **Verhältnis der ESG zu anderen christlichen Hochschulgruppen** (z. B. SMD) ist ebenfalls in Bewegung. Es ist keineswegs einfach, eine gemeinsame Basis mit evangelikalischen Gruppen zu finden. Aber dies gelingt ja auch sehr schwer auf anderen Arbeitsfeldern der Kirche. Die Zusammenarbeit mit den katholischen Hochschulgemeinden scheint dagegen durchgehend problemlos zu sein.

5. Konzeption

5.1 Der EOK bemüht sich schon seit längerer Zeit, die **Kontakte zur ESG** zu verstärken. Die ESG bemüht sich ihrerseits, den EOK besser zu informieren und Probleme ihrer Arbeit offen zu besprechen.

5.2 In den letzten Monaten wurde in mehreren gemeinsamen Gesprächen eine **Dienstanweisung für Studentenpfarrer*** erstellt, die sicher nicht alle Wünsche der ESG erfüllt, aber auch nicht den Vorstellungen aller betroffenen Dekane entspricht. Ein wichtiger Gesichtspunkt ist die verstärkte Zusammenarbeit mit Kirchenbezirken und Landeskirche, die von den Vertretern der ESG grundsätzlich ebenso bejaht wurde wie von den jeweiligen Kirchenbezirken. Die Dienstanweisung soll zunächst als vorläufige gelten und soll auf Grund von Erfahrungen zu gegebener Zeit überprüft werden.

5.3 Ein kürzlich stattgefundenes, vor Monaten schon geplantes Gespräch zwischen EOK und ESG-Pfarrern über das Gemeindeverständnis ergab positive Ansatzpunkte für weitere Begegnungen. Die theologischen Probleme standen dabei im Vordergrund. In wesentlichen Punkten wurde Übereinstimmung erzielt.

5.4 Verstärkte **Kontakte zwischen ESG und den örtlichen kirchlichen Gremien** sind zu beobachten. Es ist zu hoffen, daß gegenseitige Verkettungen überwunden werden, damit trotz unterschiedlicher Ausgangspunkte und oft gegensätzlicher Standpunkte, Dialog und Kooperation wachsen. Diese Entwicklung ist zu begrüßen.

5.5 Der Versuch der ESG, **Verbindung mit der Landessynode aufzunehmen**, sollte in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben. Er zeigt, daß die ESG aus zeitweiliger Isolierung heraustreten und sich als eine Gemeinde unter anderen Gemeinden verstehen will.

6. Konsequenzen

6.1 Aus dem hier vorgelegten Bericht ergeben sich für den Berichtersteller Konsequenzen, die für die **künftige Arbeit der ESG** wichtig sein könnten:

6.2 **Gesprächskontakte zur ESG** sollten intensiviert werden. Wir wissen zu wenig voneinander. Wir

* Siehe Anhang zu diesem Bericht.

neigen dazu, ungeprüften Informationen, oft genug aus trüber Quelle, Glauben zu schenken. Wir sind in Gefahr, theologische Probleme nicht ausdiskutieren, sondern durch Verwaltungsakte oder Pressefehden zu überspringen.

6.3 Bei der **Besetzung von Studentenpfarrämtern** sollten theologische Erwägungen absolute Priorität haben vor Gruppeninteressen. Es könnte hilfreich sein, wenn Ausschreibungen auf den Bereich der badischen Landeskirche beschränkt bleiben, damit zusätzliche personelle Probleme möglichst auf ein Minimum beschränkt werden. Der EOK hat mit dieser Praxis bereits begonnen.

6.4 Die **Kooperation zwischen ESG und Kirchenbezirken**, wie sie in der Grundordnung angelegt und in der Dienstweisung festgehalten ist, muß nun erprobt werden. Viele Mißverständnisse und

viel Mißtrauen müssen dabei abgebaut werden, auf beiden Seiten.

6.5 Schließlich: **Kirche und ESG haben nur eine gemeinsame Chance**: Wenn die ESG zur letzten Nachhut einer revolutionären Bewegung von gestern wird, ohne Kontakte und ohne Zukunft, gibt sie sich selbst auf. Wenn aber die Landeskirche vorschnell auf das Experiment ESG verzichten wollte, würde sie nicht nur einen Teil der Studenten, sondern auch potentielle Gemeindeglieder verlieren. Ein Stück Präsenz der Kirche in einem Spannungsfeld unserer Zeit steht auf dem Spiel. Ob der in Hamburg eingeschlagene Weg richtig ist, muß die Zukunft zeigen. Schon jetzt muß bezweifelt werden, daß ein „von oben“ in den Raum der Universität eingesetztes Hochschulpfarramt mehr Chancen haben wird, Gemeinde zu schaffen, als eine Studentengemeinde.

Anhang

Dienstweisung für Studentenpfarrer

1. Allgemeine Aufgaben

Zu den wesentlichen Aufgaben des Studentenpfarrers gehört die Wahrnehmung des Verkündigungsauftrages. Dies geschieht insbesondere durch

Gottesdienste

theologische Gesprächsabende

Suche nach Gesprächsmöglichkeiten mit Studenten, die dem Glauben und der Kirche fernstehen.

2. Gottesdienst

Der Gottesdienst soll im Leben der Studentengemeinde seinen festen Platz haben. Neben traditionellen Gottesdienstformen können je nach Situation auch Gottesdienste in neuer Gestalt entwickelt werden (z. B. Gebet zur Sache, Kommentar-Gottesdienste, Meditationsgottesdienste, Agapen).

3. Kasualien

In der Regel nimmt der Studentenpfarrer Taufen, Trauungen und Beerdigungen vor, sofern sie von Hochschulangehörigen verlangt werden. Von den zuständigen Ortsgemeinden ist vor der Amtshandlung eine entsprechende Abmeldung zu erbitten.

4. Seelsorge / Beratung

Angesichts der gegenwärtigen studentischen Situation erhält die Seelsorge und die beratende Tätigkeit des Studentenpfarrers ein immer größeres Gewicht. Er muß darum zumindest zu bestimmten, öffentlich bekanntgegebenen Zeiten erreichbar sein. Im übrigen wird sich die seelsorgerliche Tätigkeit

des Studentenpfarrers je nach Hochschulsituation unterschiedlich darstellen.

Zu ihr können u. a. gehören:

Hausbesuche

Gruppengespräche und Wochenendfreizeiten
Zusammenarbeit mit den örtlichen Beratungsstellen.

5. Diakonisch-soziales Handeln

Gemeinsam mit den Mitarbeitern der Studentengemeinde hat der Studentenpfarrer im Bereich der Hochschule auch eine dem kirchlichen Auftrag entsprechende gesellschaftsdiakonische Aufgabe wahrzunehmen. Zu ihr gehören neben der Einzelfallhilfe das Bemühen um menschliche Lebens- und Arbeitsbedingungen. Insbesondere muß die Ordnung der Studentengemeinde dem Einzelnen die Möglichkeit geben, Selbständigkeit zu erfahren und Verantwortung einzuüben.

Diakonische Hilfe und ökumenische Verantwortung werden besonders deutlich in der Arbeit mit ausländischen Studenten. Dabei sollen besonders auch Probleme der Dritten Welt berücksichtigt und durch ihre Vertreter bewußt gemacht werden.

6. Bildungsauftrag

Der Studentenpfarrer soll entsprechend seinen Möglichkeiten auch zur kirchlichen Erwachsenenbildung im Bereich der Hochschule beitragen.

Dies kann geschehen durch Vortragsreihen, Seminarwochenenden und die theologische Begleitung der Arbeitskreise der ESG. Der Studentenpfarrer ist selbst zur Fortbildung verpflichtet; im einzelnen gelten die landeskirchlichen Richtlinien.

7. Kontakte

Zu den Aufgaben des Studentenpfarrers gehört es, einen wechselseitigen Austausch von Erfahrungen und Fragestellungen zwischen Hochschulbereich und Öffentlichkeit anzuregen. Dies kann geschehen durch Aufbau und Pflege von Kontakten zu anderen Hochschulangehörigen (Professoren, Mittelbau, Angestellten), zur Ortsgemeinde, zum Kirchenbezirk, zu kirchlichen Dienstgruppen und anderen gesellschaftlichen Gruppierungen. Innerhalb der Hochschule sollte der Studentenpfarrer Kontakte halten zu anderen religiösen und politischen Hochschulgruppen. Dabei gehören Kontakte zur SMD und Kath. Hochschulgemeinde zu seinen besonderen Aufgaben.

8. Gemeindeleitung

Die Mitwirkung des Studentenpfarrers bei der Leitung der Studentengemeinde geschieht im Rahmen der Grundordnung der badischen Landeskirche und entsprechend seinem Ordinationsgelübde, wobei die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Die jeweilige Gemeindeordnung bedarf der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrates.

Für die dem Studentenpfarramt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel stellt der Studentenpfarrer im Benehmen mit der ESG einen Haushaltsplan auf, der vom Evang. Oberkirchenrat genehmigt werden muß.

Die Anweisungsbefugnis liegt beim Studentenpfarrer.

9. Verhältnis zur Landeskirche

Da die Arbeit der Studentengemeinde nicht isoliert von den anderen kirchlichen Aktivitäten geschehen kann, ist sie auf enge Kooperation mit Kirchengemeinde und Kirchenbezirk angewiesen. Deshalb ist der Studentenpfarrer verpflichtet, in den entsprechenden kirchlichen Gremien und Arbeitsgruppen aktiv mitzuarbeiten (z. B. Pfarrkonvent, Pfarrkonferenz, Bezirkssynode, Dekanatsbeirat und Konvent der Bezirksdienste).

Unbeschadet der Dienstaufsicht des Evang. Oberkirchenrates liegt die unmittelbare Dienstaufsicht beim Dekan, über den auch der dienstliche Schriftverkehr erfolgt.

Die Visitation der Studentengemeinden wird durch besondere Durchführungsbestimmungen zur allgemeinen Visitationsordnung geregelt.

Diese Dienstanweisung wird vom Evang. Oberkirchenrat für die im Bereich der badischen Landeskirche tätigen Studentenpfarrer mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 erlassen. Sie gilt sinngemäß auch für hauptamtliche nichttheologische Mitarbeiter, die zusammen mit dem Studentenpfarrer in der Leitung der Studentengemeinde arbeiten.

Karlsruhe, den 1. August 1975

Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe
I. A. gez. Thielmann, Kirchenoberrechtsrat

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1976

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes
über das
Rechnungsprüfungsamt der Evang. Landeskirche in Baden**

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Allgemeines

§ 1

Das Rechnungsprüfungsamt beim Evangelischen Oberkirchenrat wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in eine selbständige landeskirchliche Einrichtung umgewandelt. Sie trägt die Bezeichnung „Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden“.

§ 2

Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Durchführung seiner Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Dem Rechnungsprüfungsamt dürfen keine Weisungen erteilt werden, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen.

§ 3

(1) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit seinen Prüfungsaufgaben verbundenen Schriftwechsel selbständig.

(2) Es verkehrt mit den von der Prüfung betroffenen Stellen unmittelbar.

(3) Die kirchlichen Stellen, für deren Rechnungsprüfung das Rechnungsprüfungsamt zuständig ist, haben ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Hilfe zu leisten, insbesondere die erbetenen Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(4) Die Rechnungen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie der landeskirchlichen Fonds und Kassen sind innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres mit Vermögensbericht und Inventarverzeichnissen dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

Aufgaben

§ 4

(1) Das Rechnungsprüfungsamt überwacht die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

(2) Zweck und Inhalt der Prüfungstätigkeit ist die Feststellung,

a) ob die für das Haushalts-, Kassen- und Rech-

nungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen eingehalten werden,

b) ob die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

(3) Die Prüfungstätigkeit erstreckt sich insbesondere auf:

a) die Kirchengemeinden und die Kirchengemeindeverbände,

b) die Kirchenbezirke und die Kirchenbezirksverbände,

c) sonstige Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken, soweit deren Satzung nichts anderes besagt,

d) die Landeskirche einschließlich ihrer Werke, den Unterländer Evangelischen Kirchenfonds, die Evangelische kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt, die Pfarrpfünden und die Evangelische Zentralpfarrkasse,

e) die nicht-landeskirchlichen Stellen, welche laufende Betriebszuschüsse aus kirchlichen Mitteln erhalten,

f) die kirchlichen Vereine, Anstalten, Stiftungen und sonstigen kirchlichen Einrichtungen, auf die sich nicht schon nach Buchstaben a)—e) der Prüfungsauftrag erstreckt, soweit sie die Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt übertragen.

(4) Die Pfarramtskassen, in denen alle einem Pfarrer zur freien Verfügung überlassenen Mittel nachzuweisen sind, werden nur in die örtliche Prüfung einbezogen.

Umfang der Prüfung

§ 5

(1) In Erfüllung seiner Aufgaben prüft das Rechnungsprüfungsamt

a) die Jahresrechnung einschließlich der Vermögensrechnung und der Inventarnachweise bei den in § 4 Absatz 3 Buchstaben a)—d) genannten Rechtspersonen,

b) die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung kirchlicher Mittel bei den in § 3* Absatz 3 Buchstabe e) genannten Stellen,

* richtig: § 4.

c) im Rahmen des Prüfungsauftrags die Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung bei den in § 3^a Absatz 3 Buchstabe f) genannten Rechtspersonen.

2) Zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts gehören ferner

a) regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen,

b) Ordnungsprüfungen, die sich auf Fragen der Organisation, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit erstrecken.

c) betriebswirtschaftliche Prüfungen,

d) begleitende Prüfungen der Auszahlung der Bezüge kirchlicher Mitarbeiter bei Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen.

(3) Die nähere Regelung für Art und Umfang der Rechnungsprüfung enthält das kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG).

(4) Das Rechnungsprüfungsamt kann seine Prüfungen (Absatz 1 und 2) nach Ermessen beschränken. Die Prüfungen sollen zeitnah erfolgen und spätestens 15 Monate nach Ende des Rechnungsjahres abgeschlossen sein.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt kann bei den Prüfungen kirchlicher Einrichtungen durch staatliche oder sonstige Prüfungsstellen mitwirken.

(6) Das Rechnungsprüfungsamt kann in besonderen Fällen im Rahmen der Haushaltsansätze Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Sachverständige zu Prüfungsarbeiten hinzuziehen.

§ 6

(1) Besteht bei Stellen, für deren Rechnungsprüfung das Rechnungsprüfungsamt zuständig ist, Verdacht einer Unregelmäßigkeit, so ist das Rechnungsprüfungsamt durch den verantwortlichen Leiter zu unterrichten.

(2) § 19 bleibt unberührt.

§ 7

(1) Vor dem Erlass allgemeiner Vorschriften, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen, ist das Rechnungsprüfungsamt zu beteiligen. Es hat das Recht, sich gutachtlich zu äußern und ggf. seine Bedenken geltend zu machen. Das Rechnungsprüfungsamt kann von sich aus Vorschläge machen.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Verwaltungsvorschriften, Rundschreiben und Einzelerrlässe zuzuleiten, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen oder für die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes von Bedeutung sind.

Organisation

§ 8

(1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus einem Leiter, seinem Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl von Prüfern. Dem Rechnungsprüfungsamt können weitere Mitarbeiter als Hilfskräfte angehören.

* richtig: § 4.

ren. Der Leiter und sein Stellvertreter sollen Kirchenbeamte auf Lebenszeit sein.

(2) Der Leiter und sein Stellvertreter sowie die Prüfer werden vom Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode bestellt, eingestuft und abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landeskirchenrats. Bei der Bestellung der Prüfer hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ein Vorschlagsrecht.

(3) Die in Absatz 1 genannten weiteren Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes vom Evangelischen Oberkirchenrat angestellt und abberufen.

(4) Anstellungsträger für alle Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes ist die Evangelische Landeskirche in Baden.

(5) Der Leiter und sein Stellvertreter unterstehen der Dienstaufsicht des Präsidenten der Landessynode; die übrigen Mitarbeiter unterstehen der Dienstaufsicht des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 9

Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes dürfen keinen kirchenleitenden Organen angehören.

§ 10

(1) Zum Leiter des Rechnungsprüfungsamtes kann nur berufen werden, wer eine Fachausbildung und Erfahrung, möglichst im kirchlichen Verwaltungsdienst besitzt.

(2) Die Prüfer müssen Erfahrungen im kirchlichen Verwaltungsdienst und im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen haben und sollen nach Möglichkeit Kenntnisse in der Bilanz-, Organisations- und Wirtschaftsprüfung sowie der EDV besitzen.

§ 11

(1) Der Leiter hat das Recht und die Pflicht, allen kirchenleitenden Organen über wichtige Angelegenheiten seiner Tätigkeit zu berichten.

(2) Er leitet und beaufsichtigt die gesamte Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes und vertritt das Rechnungsprüfungsamt nach außen.

§ 12

(1) Die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes arbeiten in ihrem Geschäftsbereich in eigener Verantwortung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Zur Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung bilden die Prüfer unter dem Vorsitz des Leiters ein Kollegium. Dieses ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters den Ausschlag.

(3) Das Kollegium stellt die Geschäftsordnung für das Rechnungsprüfungsamt im Benehmen mit dem Landeskirchenrat und im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode auf.

§ 13

Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes dürfen von den durch ihre Tätigkeit bekanntgewordenen

Tatsachen und Urteilen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gebrauch machen. Im übrigen sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Kosten der Rechnungsprüfung

§ 14

Die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden in einem vom Rechnungsprüfungsamt aufgestellten Abschnitt des landeskirchlichen Haushaltsplans zusammengefaßt. Dieser Abschnitt einschließlich des Stellenplans wird vom Rechnungsprüfungsamt verwaltet.

Prüfungsverfahren

§ 15

(1) Das Rechnungsprüfungsamt faßt das Prüfungsergebnis in einem Prüfungsbericht zusammen.

(2) Die Berichte werden den geprüften Stellen über die jeweils aufsichtsführende Stelle zur Kenntnisnahme und erforderlichenfalls zur Stellungnahme zugeleitet. Das gesetzliche Vertretungsorgan leitet seine Stellungnahme auf demselben Weg zurück.

(3) Bei Stellen, die kirchliche Zuschüsse oder Zuwendungen erhalten, wird dem Zuschuß- oder Zuwendungsgeber eine Abschrift des Prüfungsberichts zugeleitet.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann für die Prüfungsbereiche nach § 4 Absatz 3 a) die Erteilung der Entlastung auf das Rechnungsprüfungsamt für die Fälle delegieren, in denen sich keine schwerwiegenden Beanstandungen ergeben haben.

§ 16

Vermag das Rechnungsprüfungsamt einer Stellungnahme nach erneuter Prüfung des Sachverhalts nicht zuzustimmen, so hat es seine Bedenken dem jeweils zuständigen aufsichtsführenden Organ vorzutragen. Das aufsichtsführende Organ entscheidet nach Anhörung der geprüften Stelle bindend.

§ 17

Der Evangelische Oberkirchenrat unterrichtet den Rechnungsausschuß der Landessynode unter Vorlage des Prüfungsberichts und einschlägiger Unterlagen, wenn sich bei der Rechnungsprüfung in einer Kirchengemeinde erhebliche Beanstandungen ergeben und daher eine Entlastung vorerst nicht erteilt werden kann. Der Evangelische Oberkirchenrat wird eine Stellungnahme der Landessynode bei seiner Entscheidung über die Entlastung und ihre Voraussetzungen sowie die mit der Entlastung ggf. verbundenen Auflagen berücksichtigen.

§ 18

Die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie der Vermögensverwaltung der Landeskirche (§ 4 Absatz 3 d) werden

im Rechnungsausschuß der Landessynode beraten. Sie dienen als Entscheidungshilfe für den Beschluß der Landessynode über die Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrats und der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg im Sinne von § 136 Absatz 4 GO.

§ 19

(1) Die für die Entlastung zuständigen Leitungsorgane können im Rahmen ihrer Zuständigkeit dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen.

(2) Durch die Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes wird die Aufsicht der kirchenleitenden Organe nach den gesetzlichen Vorschriften nicht berührt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 20

Mit in der Arnoldshainer Konferenz vertretenen und insbesondere mit der Landeskirche benachbarten Gliedkirchen der EKD kann ein Anschluß an das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche vereinbart werden. Die zwischenkirchliche Vereinbarung bedarf der Bestätigung durch ein Kirchengesetz.

§ 21

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat trifft die organisatorischen Maßnahmen zur Umwandlung des Rechnungsprüfungsamtes von einer Abteilung des Evangelischen Oberkirchenrats zu einer selbständigen landeskirchlichen Einrichtung (§ 1) bis zum

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Regelung der Dienstaufsicht nach § 8 Absatz 5 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat unterbreitet dem Landeskirchenrat bis zum Vorschläge für die Entwicklung der Personalstruktur des Rechnungsprüfungsamtes zu der in §§ 8 Absatz 1 und 2, 10 geregelten Organisation sowie für den Vollzug des § 14.

(3) Im übrigen tritt das Gesetz am in Kraft.

(4) Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nach den Absätzen 1—3 treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft. Unberührt bleibt die Zuständigkeit der Treuhandstelle des Diakonischen Werkes gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 des kirchlichen Gesetzes über das Zusammenwirken der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. vom 29. 10. 1975 (VBl. S. 109).

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Erläuterungen

1. Die Landessynode hat in den letzten Jahren im Zusammenhang mit der ihr obliegenden Aufgabe, die Jahresrechnung der landeskirchlichen Kassen abzunehmen und über die Entlastung zu entscheiden (§ 136 Absatz 4 GO), wiederholt den Wunsch nach einer Reform des kirchlichen Rechnungsprüfungsamtes zum Ausdruck gebracht (vgl. Verhandlungen der Landessynode Oktober 1974 S. 106/107).

Aus ihrer Gesamtverantwortung für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Landeskirche für die dem kirchlichen Auftrag entsprechende sachgerechte und wirtschaftliche Verwendung der kirchlichen Mittel ist die Landessynode auch an einer zweckmäßigen Regelung einer zeitnahen und effektiven Rechnungsprüfung gegenüber den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken interessiert. Das Ziel ist, das bisher als unselbständige Verwaltungsabteilung in den Evangelischen Oberkirchenrat integrierte und dem Haushalts- und Finanzreferat unterstellte Rechnungsprüfungsamt in eine unabhängige Prüfungsinstanz umzuwandeln und diese nach Kompetenz und Zusammensetzung instandzusetzen, das Haushalts- und Finanzwesen in den kirchlichen Körperschaften differenziert und qualifiziert so zu überwachen, daß die zuständigen Leitungsorgane ihre Leitungsverantwortung in diesem Bereich effektiver wahrnehmen können.

1.1 Der vorstehende Entwurf orientiert sich an entsprechenden Kirchengesetzen in anderen Landeskirchen (z. B. in Bayern (1974), Berlin-West (1971), Hamburg/Nordelbien (1967/76), Hessen und Nassau (1970) und Westfalen (1974)) sowie an einigen allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wie sie auch in den Regelungen für staatliche Rechnungshöfe Ausdruck finden.

2. Die synodale Forderung nach einer unabhängigen Rechnungsprüfung ist insbesondere im Blick auf die Rechnungskontrolle der Landessynode über den Evangelischen Oberkirchenrat (§ 136 Absatz 4 GO) begründet. Prüfende und geprüfte Instanz sollten nicht in einer organisatorischen Einheit verbunden sein.

3. Das Ziel unabhängiger und qualifizierter Rechnungsprüfung soll im Rahmen der geltenden Grundordnung erreicht werden. Daher sind im Entwurf folgende verfassungsrechtlichen Aspekte beachtet:

3.1 Das Rechnungsprüfungsamt ist kein Verfassungsorgan (ebensowenig wie ein staatlicher Rechnungshof). Es ist (§1) eine selbständige landeskirchliche Einrichtung neben den Kirchenleitungsorganen, daher genügt für seine Ordnung auch ein einfaches Kirchengesetz.

3.2 Rechnungsprüfung bedeutet funktional: Feststellung und Beurteilung bestimmter vermögensrechtlicher und finanzieller Vorgänge im gesetzlich festgelegten Umfang (§§ 4 und 5) und nach gesetzlich bestimmten (in der Geschäftsordnung des Rech-

nungsprüfungsamtes nach § 12 Abs. 1 und 3 näher festzulegenden) Kriterien (§ 4 Abs. 1). In dem das Prüfungsverfahren abschließenden Prüfungsbericht (§ 15) leistet das Rechnungsprüfungsamt Entscheidungshilfe für die Entscheidung des zuständigen Leitungsorgans über die Entlastung oder die sonstigen in Auswertung der Rechnungsprüfung zu treffenden Maßnahmen. Das Rechnungsprüfungsamt hat (ebenso wie der staatliche Rechnungshof) keine eigene Entscheidungskompetenz.

3.3 Die Zuordnung des Rechnungsprüfungsamtes zu den verschiedenen Leitungsorganen hängt von der Leitungsstruktur in der jeweiligen Kirchenverfassung ab (das bestätigen die insoweit unterschiedlichen Regelungen insbesondere für das Verhältnis von Rechnungsprüfungsamt und Landessynode / synodaler Prüfungsausschuß in anderen Gliedkirchen der EKD).

3.4 Im Rahmen der Grundordnung hat das Rechnungsprüfungsamt auch als unabhängige Instanz Entscheidungshilfen zu leisten:

3.4.1 für das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinde: dem Evangelischen Oberkirchenrat (§ 127 GO)

3.4.2 für das Kassen- und Rechnungswesen des Kirchenbezirks: der Bezirkssynode (§ 81 Abs. 1 Buchstabe 1 GO)

3.4.3 für das Kassen- und Rechnungswesen des Evangelischen Oberkirchenrats: der Landessynode (§ 136 Abs. 4 GO)

3.4.4 Die Rechnungsprüfung ist demnach der Kirchenleitung auf 3 Verfassungsebenen und zu 3 verschiedenen Leitungsorganen zugeordnet (vgl. § 4 Abs. 3 a—c). Hinzu kommt nach näherer gesetzlicher Regelung (§ 4 Abs. 3 e und f) eine Prüfungs-kompetenz gegenüber nicht landeskirchlichen Stellen. Insoweit wird insbesondere im Blick auf die synodale Bewilligung finanzieller Zuschüsse die Auswertung des Prüfungsergebnisses in erster Linie in die Kompetenz der Landessynode fallen.

4. Der Unabhängigkeit der Rechnungsprüfung dienen

4.1 die der richterlichen Tätigkeit vergleichbare Unabhängigkeit (Weisungsfreiheit) des Rechnungsprüfungsamtes als solchem (§ 2) sowie der einzelnen — kollegial verbundenen — Rechnungsprüfer in ihren jeweiligen Funktionsbereichen (§ 12 Abs. 1 und 2).

4.2 Unvereinbarkeit von Zugehörigkeit zum Rechnungsprüfungsamt und Mitgliedschaft in einem Kirchenleitungsorgan (§ 9).

4.3 Bestellung des Leiters und seines Stellvertreters sowie der übrigen Rechnungsprüfer durch den Landeskirchenrat (§ 8 Abs. 2) und Dienstaufsicht über den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und seinen Stellvertreter durch den Präsidenten der Landessynode (§ 8 Abs. 5).

4.4 Organisatorische Eigenständigkeit im unmittelbaren Dienstweg und für die Amtshilfe (§ 3).

4.5 Recht der Information und gutachtlichen Stellungnahme gegenüber den Leitungsorganen (§ 7).

4.6 Im Rahmen der gesetzlich festgelegten Prüfungsaufgaben (§§ 4 und 5) Dispositionsfreiheit für die quantitative Gestaltung der Prüfungstätigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen, um eine zeitnahe Prüfung zu garantieren und die Rechnungsprüfung auf Wesentliches zu konzentrieren (§ 5 Abs. 4).

5. Die Regelung des Entwurfs über Art und Umfang der Rechnungsprüfung (§§ 4 und 5) wird durch das von der Landessynode gleichzeitig zu verabschiedende kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) näher bestimmt.

5.1 Die Rechnungsprüfung geht über die bloße Rechtskontrolle bezüglich der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen hinaus. Sie hat auch zu prüfen, „ob die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden“ (§ 4 Abs. 2).

5.2 Die ferner zu den Aufgaben der Rechnungsprüfung zählende „betriebswirtschaftliche Prüfung“ (§ 5 Abs. 2 c) kommt insbesondere gegenüber entsprechend organisierten nichtkirchlichen Stellen (§ 4 Abs. 3 e und f) in Betracht.

Mittel- oder langfristig wird in diesem Zusammenhang das Verhältnis von unabhängiger Rechnungsprüfung der Landeskirche und Treuhandstelle des Diakonischen Werkes, die in Anspruch zu nehmen nach der Satzung des Diakonischen Werkes seine Mitglieder verpflichtet sind, zu überprüfen sein.

5.3 In Vollzug der Richtlinien der EKD über die Ordnung für das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen vom 11. 5. 1974 (Amtsblatt 1974 S. 413 f.) bezieht der Entwurf auch die sogenannte „Ordnungsprüfung“ in die Prüfungsarten mit ein (§ 5 Abs. 2 b). Darunter sind nach dem Entwurf eines KVHG (§ 90) Prüfungen der Organisation, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verstehen, die insbesondere feststellen sollen, „ob die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können“.

6. Der Entwurf schließt die bisher vom Rechnungsprüfungsamt seit der Nachkriegszeit für einzelne Kirchengemeinden geleistete Haushaltsstellung aus, da es sich hierbei um keine Prüfungsaufgabe handelt. Diese Hilfeleistung für einzelne Gemeinden obliegt den Bezirksrechnungsämtern.

7. Der „zeitnahen“ Prüfung dienen zwei Fristen im Entwurf:

7.1 Die Rechnungen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie der landeskirchlichen Fonds und Kassen sind innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen (§ 3 Abs. 4).

7.2 Die Prüfungen sollen spätestens 15 Monate nach Ende des Rechnungsjahres abgeschlossen sein (§ 5 Abs. 4).

8. Die Profilierung der Rechnungsprüfung setzt eine entsprechende personelle Ausstattung des Rechnungsprüfungsamtes voraus: § 10 Abs. 1 und 2. Dies wird nur sukzessive im Rahmen personeller Veränderungen in der kirchlichen Verwaltung (vgl. hierzu die Übergangsbestimmungen in § 21 Abs. 1 und 2) zu erreichen sein.

9. Zum Prüfungsverfahren (§§ 15 ff.).

9.1 Die Prüfungsaufgabe ist mit dem Prüfungsbericht erfüllt (§ 15 Abs. 1).

9.2 Das aufsichtsführende bzw. kirchenleitende Organ entscheidet über die Entlastung. Hierbei kann der Evangelische Oberkirchenrat — wie bisher — die Entscheidungskompetenz auf das Rechnungsprüfungsamt in den Fällen delegieren, in denen sich keine schwerwiegenden Beanstandungen ergeben haben (Routinefälle § 15 Abs. 4). Im übrigen verbleibt es bei der Verantwortung der Leitungsorgane (vgl. § 19 Abs. 1 und 2).

9.3 Das aufsichtsführende Organ (Kirchenleitungsorgan) entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Prüfer und Geprüftem über das Prüfungsergebnis bindend (§ 16).

9.4 Zur Rechnungsprüfung als Voraussetzung der Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrats durch die Landessynode hinsichtlich der Jahresrechnung der landeskirchlichen Kassen (§ 136 Abs. 4 GO) vgl. § 18.

10. § 17 verbindet die Leitungsverantwortung des Evangelischen Oberkirchenrats gegenüber den Kirchengemeinden mit der synodalen Verantwortung für eine der gesamtkirchlichen Haushalts- und Finanzwirtschaft konforme und der Solidarität der Einzelgemeinden (§ 30 GO) Rechnung tragende Ausübung des Selbstverwaltungsrechts der einzelnen Kirchengemeinde in ihrem Haushalts- und Finanzwesen. § 17 verpflichtet den Evangelischen Oberkirchenrat, den Prüfungsausschuß der Landessynode über erhebliche Beanstandungen bei der Rechnungsprüfung in einer Kirchengemeinde substantiiert zu informieren, um der Synode Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Evangelische Oberkirchenrat ist gehalten, eine Stellungnahme der Landessynode bei seiner abschließenden Entscheidung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu berücksichtigen.

11. Die Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsamtes schließt Weisungen für die Art und Weise der einzelnen Prüfung aus. Dagegen bleibt es dem zuständigen Leitungsorgan unbenommen, etwa aus gegebenem Anlaß und nach pflichtgemäßem Ermessen dem Rechnungsprüfungsamt bestimmte Prüfungsaufträge zu erteilen (§ 19 Abs. 1). Von diesem Recht ist z. B. Gebrauch zu machen, wenn an einer in die Zuständigkeit der Rechnungsprüfung fallenden Stelle der Verdacht einer Unregelmäßigkeit besteht. Davon bleibt die Rechtspflicht des für die Stelle verantwortlichen Leiters unberührt, das Rechnungsprüfungsamt von einem derartigen Verdacht alsbald zu unterrichten (§ 6).

Vorlage des Landeskirchenrats
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1976

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes
über die
Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft
in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG)

Vom 1976

Inhaltsübersicht

I. Teil:	Begriffsbestimmungen (§ 1)	§ 32	Wirtschaftsbetriebe, andere Einrichtungen, Sondervermögen
I. Teil:	Verwaltung des kirchlichen Vermögens	§ 33	Stiftungen
		§ 34	Anlagen zum Haushaltsplan
1. Abschnitt:	Allgemeines (§ 2)	§ 35	Verfahren der Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplans, Ortskirchensteuerbeschuß
2. Abschnitt:	Kirchengemeinde, Kirchenbezirk (§§ 3 bis 6)	§ 36	Nachtragshaushaltsplan
3. Abschnitt:	Vermögensaufsicht (§ 7)	3. Abschnitt:	Ausführung des Haushaltsplans
4. Abschnitt:	Landeskirche (§§ 8 bis 10)	§ 37	Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben
5. Abschnitt:	Haftung (§ 11)	§ 38	Ausgaben für Investitionen
		§ 39	Über- und außerplanmäßige Ausgaben
III. Teil:	Kirchliches Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	§ 40	Sicherung des Haushaltsausgleichs
		§ 41	Vergabe von Aufträgen
1. Abschnitt:	Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan	§ 42	Sachliche und zeitliche Bindung
	§ 12 Zweck des Haushaltsplans	§ 43	Abgrenzung der Haushaltsjahre
	§ 13 Geltungsdauer	§ 44	Wegfall- und Umwandlungsvermerke
	§ 14 Wirkungen des Haushaltsplans	§ 45	Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen
	§ 15 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	§ 46	Nutzungen und Sachbezüge
	§ 16 Grundsatz der Gesamtdeckung	§ 47	Vorschüsse, Verwahrgelder
	§ 17 Finanzplanung	§ 48	Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen
2. Abschnitt:	Aufstellung des Haushaltsplanes	§ 49	Verwendungsnachweis für Zuschüsse
	§ 18 Ausgleich des Haushaltsplanes	§ 50	Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen
	§ 19 Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip	§ 51	Kassenanordnungen
	§ 20 Gliederung	§ 52	Haftung
	§ 21 Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung	4. Abschnitt:	Zahlungen, Buchführung, Rechnungslegung
	§ 22 Deckungsfähigkeit	§ 53	Zahlungen
	§ 23 Zweckbindung von Einnahmen	§ 54	Einziehung von Forderungen
	§ 24 Übertragbarkeit	§ 55	Einzahlungen
	§ 25 Sperrvermerk	§ 56	Nachweis der Einzahlungen (Quittungen)
	§ 26 Darlehen, Kassenkredit	§ 57	Einzahlungstag
	§ 27 Bürgschaften	§ 58	Auszahlungen
	§ 28 Baumaßnahmen	§ 59	Nachweis der Auszahlungen (Quittungen)
	§ 29 Zuschüsse	§ 60	Buchführung (Zeitbuchung, Sachbuchung), Belegpflicht
	§ 30 Verfügungsmittel, Verstärkungsmittel		
	§ 31 Überschuß, Fehlbetrag		

§ 61	Zeitliche Buchung der Einzahlungen und Auszahlungen	§ 80	Konten für Zahlungsverkehr
§ 62	Sachliche Buchung der Einnahmen und Ausgaben	§ 81	Aufbewahrung und Beförderung von Zahlungsmitteln
§ 63	Vermögensbuchführung	§ 82	Erlidigung von Kassengeschäften durch andere
§ 64	Wirtschaftsbetriebe und andere Einrichtungen	6. Abschnitt:	Rücklagen
§ 65	Führung der Bücher	§ 83	Allgemeines
§ 66	Vorsammlung der Buchungsfälle	§ 84	Betriebsmittelrücklage
§ 67	Eröffnung der Bücher	§ 85	Allgemeine Ausgleichsrücklage
§ 68	Tagesabschluß	§ 86	Tilgungsrücklage
§ 69	Zwischenabschlüsse	§ 87	Bürgschaftssicherungsrücklage
§ 70	Abschluß der Bücher	7. Abschnitt:	Prüfung
§ 71	Jahresrechnung (Jahresabschluß)	§ 88	Kassenprüfungen
§ 72	Aufbewahrungsfristen	§ 89	Rechnungsprüfungen
§ 73	Beitreibung	§ 90	Ordnungsprüfungen
5. Abschnitt:	Kasse, Geldverwaltung	§ 91	Betriebswirtschaftliche Prüfungen
§ 74	Aufgaben und Organisation	§ 92	Prüfungen bei nicht-kirchlichen Stellen
§ 75	Kassengeschäfte für Dritte	§ 93	Zuständigkeit
§ 76	Portokassen, Handvorschuß, Zahlstellen	IV. Teil:	Schl u ß b e s t i m m u n g e n
§ 77	Mitarbeiter in der Kasse	§ 94	Durchführungsbestimmungen
§ 78	Geschäftsverteilung der Kasse	§ 95	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
§ 79	Verwaltung des Kassenbestandes		

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

I. Teil:

Begriffsbestimmungen

§ 1

Diesem Gesetz liegen die folgenden Begriffe zugrunde:

1. Abschnitt:

Untergliederung eines Einzelplanes.

2. Anlagevermögen:

Die Teile des Vermögens, die dauernd der Aufgabenerfüllung dienen, im einzelnen:

- a) unbewegliche Sachen (Grundstücke),
- b) bewegliche Sachen mit Ausnahme der geringwertigen Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes,
- c) dingliche Rechte,
- d) Beteiligungen sowie Wertpapiere, die zum Zweck der Beteiligung erworben wurden,
- e) Forderungen aus Darlehen, die aus dem Haushalt gewährt wurden,
- f) Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen Zusammenschlüssen,
- g) das in Sondervermögen eingebrachte Eigenkapital.

3. Außerplanmäßige Ausgaben:

Ausgaben, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt und auch keine Haushaltsreste aus Vorjahren verfügbar sind.

4. Baumaßnahmen:

Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie die Instandsetzung von Bauten, soweit sie nicht der Unterhaltung baulicher Anlagen dient.

5. Belege:

Unterlagen, die Buchungen begründen.

6. Durchlaufende Gelder:

Beträge, die für Dritte lediglich vereinnahmt und verausgabt werden.

7. Einheitskasse:

Die Kasse, bei der alle Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefaßt werden.

8. Einzelplan:

Die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben eines Aufgabenbereiches entsprechend der Gliederung nach der Haushaltssystematik.

9. Erlaß:

Verzicht auf einen Anspruch (mit buchmäßiger Bereinigung).

10. Erstattungen:

Verrechnungen innerhalb des Haushalts, die sich in Einnahme und Ausgabe ausgleichen.

11. Fehlbetrag:

a) Ist-Fehlbetrag:

Der Betrag, um den die Ist-Ausgaben höher sind als die Ist-Einnahmen;

b) Soll-Fehlbetrag:

Der Betrag, um den unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe die Soll-Ausgaben höher sind als die Soll-Einnahmen.

12. Finanzbedarf:

Die Summe der erforderlichen Ausgabemittel.

13. Gruppierung:

Einteilung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten entsprechend der Haushaltssystematik.

14. Handvorschüsse (Eiserne Vorschüsse):

Beträge, die einzelnen Dienststellen oder Personen zur Bestreitung von kleineren, wiederkehrenden Ausgaben bestimmter Art zugewiesen werden.

15. Haushaltsquerschnitt:

Übersicht über Einnahmen und Ausgaben, geordnet nach Funktionen und Arten.

16. Haushaltsreste:

In das folgende Haushaltsjahr zu übertragende Haushaltsmittel bis zur Höhe des Unterschieds zwischen Haushaltsansatz und Rechnungsergebnis.

17. Haushaltsvermerke:

Einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des Haushaltsplanes (z. B. Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Zweckbindung, Sperrvermerke).

18. Haushaltsvorgriffe:

Mehrausgaben, die in das folgende Haushaltsjahr übertragen und dort haushaltsmäßig abgedeckt werden.

19. Innere Darlehen:

Die vorübergehende Inanspruchnahme von Rücklagen oder Sondervermögen anstelle einer Darlehensaufnahme.

20. Investitionen:

Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens.

21. Ist-Ausgaben:

Die tatsächlich geleisteten Ausgaben.

22. Ist-Einnahmen:

Die tatsächlich eingegangenen Einnahmen.

23. Kassenanordnungen:

Auftrag an die kassenführende Stelle, Einzahlungen anzunehmen oder Auszahlungen zu leisten und bei den angegebenen Haushaltsstellen zu buchen.

24. Kassenkredite:

Kurzfristige Kredite zur Verstärkung des Kassenbestandes.

25. Kassenreste:

Beträge, um die die Soll-Einnahmen höher sind als die Ist-Einnahmen (Kassen-Einnahmereste) oder die Soll-Ausgaben höher sind als die Ist-Ausgaben (Kassen-Ausgabereste) und die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragen sind.

26. Kredite:

Das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten aufgenommene Kapital.

27. Nachtragshaushaltsplan:

Änderung des Haushaltsplanes im Laufe des Haushaltsjahres nach den Vorschriften dieser Ordnung.

28. Niederschlagung:

Buchmäßige Bereinigung einer Forderung ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.

29. Sammelnachweis:

Zusammenfassung sachlich zusammengehöriger Aus-

gaben in einer Anlage zum Haushaltsplan. Der Sammelnachweis kann vorläufige Buchungsstelle sein.

30. Rücklagen:

Geldbestände, die aus der laufenden Haushaltswirtschaft ausgeschieden und für einen bestimmten Verwendungszweck zurückgelegt sind.

31. Schulden:

Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen und Zahlungsverpflichtungen aus wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen.

32. Soll-Ausgaben:

Die aufgrund von Auszahlungsanordnungen zu leistenden Ausgaben.

33. Soll-Einnahmen:

Die aufgrund von Annahmeanordnungen einzuziehenden Einnahmen.

34. Sonderhaushaltsplan:

Haushaltsplan besonderer Einrichtungen (Kindergärten, Krankenpflegestationen usw.).

35. Sonderkassen:

Selbständige Kassen der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen, Stiftungen und sonstigen Sondervermögen, für die getrennte Rechnungen geführt werden.

36. Sondervermögen:

Vermögensteile, die für die Erfüllung bestimmter Zwecke abge sondert sind.

37. Tilgung von Krediten:

a) Ordentliche Tilgung:

Die Leistung des im Haushaltsjahr zurückzuzahlenden Betrages bis zu der in den Rückzahlungsbedingungen festgelegten Mindesthöhe;

b) Außerordentliche Tilgung:

Die über die ordentliche Tilgung hinausgehende Rückzahlung sowie Umschuldung.

38. Überschuß:

a) Ist-Uberschuß:

Der Betrag, um den die Ist-Einnahmen höher sind als die Ist-Ausgaben;

b) Soll-Uberschuß:

Der Betrag, um den unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe die Soll-Einnahmen höher sind als die Soll-Ausgaben.

39. Überplanmäßige Ausgaben:

Ausgaben, die den Haushaltsansatz unter Einschluß der Haushaltsreste übersteigen.

40. Umschuldung:

Die Ablösung von Krediten durch andere Kredite.

41. Unterabschnitt:

Untergliederung eines Abschnitts.

42. Verfügungsmittel:

Beträge, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen.

43. Vermögensteil des Haushalts:

Er umfaßt die vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben, nämlich

Einnahmeseite:

a) die Zuführung vom Verwaltungsteil,

b) Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens,

c) Entnahmen aus Rücklagen,

d) Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen,

e) Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen; Ausgaben:

f) die Tilgung von Krediten, die Rückzahlung innerer Darlehen, die Kreditbeschaffungskosten sowie die Ablösung von Dauerlasten,

g) Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens sowie Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen,

h) Zuführungen zu Rücklagen und die Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren,

i) die Zuführungen zum Verwaltungsteil.

44. Verstärkungsmittel:

Haushaltsansatz im Einzelplan 9 zur Deckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben im gesamten Haushalt.

45. Verwahrgelder:

Einzahlungen, die vorläufig gebucht werden und später abzuwickeln sind, oder die für einen anderen lediglich angenommen und an diesen weitergeleitet werden (durchlaufende Gelder).

46. Verwaltungsteil des Haushalts:

Er umfaßt die nicht in den Vermögensteil fallenden Einnahmen und Ausgaben.

47. Vorschüsse:

Ausgaben, bei denen die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die endgültige Buchung aber noch nicht möglich ist.

48. Wirtschaftsplan:

Andere Form des Haushaltsplans für Einnahmen und Ausgaben (Erträge und Aufwendungen) der Wirtschaftsbetriebe und Einrichtungen.

49. Zahlstellen:

Außenstellen der Kasse zur Annahme von Einzahlungen und zur Leistung von Auszahlungen.

50. Zuweisungen:

Zahlungen an kirchliche Stellen.

51. Zuschüsse:

Zahlungen an nicht-kirchliche Stellen.

52. Zweckgebundene Einnahmen:

Einnahmen, die durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränkt sind oder deren Zweckbindung sich aus ihrer Herkunft oder der Natur der Einnahmen zwingend ergibt.

II. Teil:

Verwaltung des kirchlichen Vermögens

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 2

(1) Das gesamte Vermögen der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke und der Landeskirche dient der Verkündigung des Wortes Gottes und der Diakonie und darf nur zur rechten Ausrichtung des Auftrags der Kirche verwendet werden.

(2) Die Landeskirche ordnet und verwaltet das kirchliche Vermögen selbständig nach Maßgabe ihrer Grundordnung, dieses Gesetzes und der Bestimmungen des sonstigen kirchlichen und staatlichen Rechts.

2. Abschnitt

Kirchengemeinde, Kirchenbezirk

§ 3

Das Vermögen der Kirchengemeinde umfaßt das ihr gehörende oder ihr gewidmete Vermögen sowie das den örtlichen Stiftungen und Anstalten gehörende Vermögen (Ortsfondsvermögen). Das Pfründevermögen (Pfarrreivermögen) gehört nicht zu dem Vermögen der Kirchengemeinde.

§ 4

(1) Der Kirchengemeinderat hat die Aufgabe, das Vermögen der Kirchengemeinde zu verwalten und die Kirchengemeinde in rechtlichen Angelegenheiten zu vertreten (§ 37 Abs. 2 Buchst. a und f der Grundordnung).

(2) Die Beschlüsse des Kirchengemeinderats werden durch dessen Vorsitzenden ausgeführt.

(3) Die durch die Vermögensverwaltung Dritten gegenüber erforderlichen Rechtshandlungen nimmt der Vorsitzende des Kirchengemeinderats zusammen mit zwei weiteren Mitgliedern des Kirchengemeinderats vor.

(4) Die vom Kirchengemeinderat abgegebenen Erklärungen müssen mit dem Dienstsiegel versehen sein.

§ 5

(1) Der Bezirkskirchenrat hat die Aufgabe, das Vermögen des Kirchenbezirks zu verwalten und den Kirchenbezirk in rechtlichen Angelegenheiten zu vertreten (§ 89 Abs. 2 Buchst. c und k der Grundordnung).

(2) Die Beschlüsse des Bezirkskirchenrats werden durch dessen Vorsitzenden ausgeführt.

(3) Die durch die Vermögensverwaltung Dritten gegenüber erforderlichen Rechtshandlungen nimmt der Vorsitzende des Bezirkskirchenrats zusammen mit zwei weiteren Mitgliedern des Bezirkskirchenrats vor.

(4) Die vom Bezirkskirchenrat abgegebenen Erklärungen müssen mit dem Dienstsiegel versehen sein.

(5) Im übrigen finden die für die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung (§ 101 Abs. 1 der Grundordnung).

§ 6

Auf einen Kirchengemeindeverband (§ 29 Abs. 1 der Grundordnung), auf einen Kirchenbezirksverband (§ 103 der Grundordnung) und auf sonstige Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken finden die §§ 3 bis 5 sinngemäß Anwendung, soweit deren Satzung die Vertretung im Rechtsverkehr nicht abweichend regelt.

3. Abschnitt

Vermögensaufsicht

§ 7

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat führt die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie der in § 6 bezeichneten Verbände und Zusammenschlüsse,

indem er fachlich berät und über Genehmigungen nach den Absätzen 2 bis 6 entscheidet. Er ist kraft seines Aufsichtsrechts (§ 127 Abs. 2 Buchst. p der Grundordnung) befugt, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und die in § 6 bezeichneten Verbände und Zusammenschlüsse zu vertreten, auch die Verwaltung ihres Vermögens ganz oder teilweise einem Rechnungsamt zu übertragen.

(2) Der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit

a) Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Belastung, Inhaltsänderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung hierzu,

b) Schuldanerkenntnisse, Schuldversprechen, Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen,

c) Miet- und Pachtverträge sowie sonstige Nutzungsverträge über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,

d) Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen oder Erbschaften, wenn der Wert im einzelnen DM 10 000 übersteigt oder die Zuwendung mit einer Verpflichtung (Auflage, Vermächtnis, Pflichtteilsrecht) verbunden ist,

e) unentgeltliche Veräußerung von Gegenständen, f) Begründung, Änderung und Beendigung der Dienstverhältnisse von Kirchenbeamten,

g) Einstellung, Höher- und Herabgruppierung sowie Entlassung (Kündigung aus wichtigem Grunde) von kirchlichen Angestellten und Arbeitern,

h) Ablösung von Baulasten, Kompetenzen und sonstigen Berechtigungen und Verzicht auf solche Rechte,

i) Rechtsgeschäfte mit einem an der Verwaltung Beteiligten (Mitglied des Vertretungsorgans oder seiner beschließenden Ausschüsse, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter) sowie mit dessen Ehegatten und Angehörigen, die mit dem Beteiligten bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sind,

k) Führung von Rechtsstreiten,

l) Architektenverträge und Verträge über die schlüsselfertige Erstellung von Gebäuden,

m) der Erwerb der Mitgliedschaft in einem Verein oder einer eingetragenen Genossenschaft, der Erwerb von Aktien, von Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder von sonstigen Gesellschaftsrechten an einer Kapital- oder Personalgesellschaft.

(3) Beschlüsse in nachfolgenden Angelegenheiten dürfen erst nach Genehmigung durch den Evang. Oberkirchenrat ausgeführt werden

a) Maßnahmen, die überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben verursachen oder künftige Haushalte belasten werden,

b) die Einlassung auf Rechtsstreite sowie die Beendigung von Rechtsstreiten durch Vergleich, An-

erkenntnis, Erledigungserklärung oder Klagerücknahme,

- c) die Verwendung von Ertragsüberschüssen zu anderen als stiftungsgemäßen Fondszwecken,
- d) die Aufnahme innerer Darlehen (§ 83 Abs. 3),
- e) Neubauten und Bauveränderungen sowie die Feststellung der kirchlichen Belange nach Maßgabe des staatlichen Baurechts.

(4) Die Genehmigung ist unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit (§ 30 der Grundordnung) sowie der rechtmäßigen und wirtschaftlichen Verwaltung und gleichmäßiger Verwaltungsübung zu erteilen oder zu versagen.

(5) Genehmigungsvorbehalte in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(6) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, die ein Verwaltungsamt (Kirchengemeindeamt, Rechnungsamt) unterhalten oder einem solchen Amte angeschlossen sind, eine allgemeine Genehmigung für bestimmte Arten von Angelegenheiten im voraus zu erteilen.

Anderungsvorschlag des Evang. Oberkirchenrats

Dem Absatz 3 werden folgende Buchstaben angefügt:

„f) die Veräußerung, Zerstörung, Beseitigung, Veränderung, Wiederherstellung oder Instandsetzung von Sachen, Sachgesamtheiten und Teilen von Sachen, die künstlerischen, geschichtlichen, Altertums- oder Sammlerwert haben (kirchliche Kulturdenkmale),

g) Maßnahmen, durch die ein kirchliches Kulturdenkmal in seinem Erscheinungsbild und seiner Substanz verändert wird oder aus seiner Umgebung entfernt wird, sofern diese für den Denkmalwert von wesentlicher Bedeutung ist, oder mit An- oder Aufbauten, Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen wird,

h) die Entfernung von Einzelsachen aus einer als kirchliches Kulturdenkmal geltenden Sachgesamtheit, insbesondere aus einer Sammlung.“

4. Abschnitt

Landeskirche

§ 8

- (1) Das Vermögen der Landeskirche umfaßt das ihr gehörende oder ihr gewidmete Vermögen.
- (2) Zu diesem Vermögen gehört das Vermögen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds, der Evangelischen kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt, der Pfarrpfünden und der Evangelischen Zentralpfarrkasse.

§ 9

- (1) Der Evangelische Oberkirchenrat verwaltet das Vermögen der Landeskirche.
- (2) Die Landeskirche und die in § 8 Abs. 2 genannten Stiftungen und Anstalten werden im Rechtsverkehr von den durch Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats namentlich bezeichneten Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrats vertreten; jedes der bezeichneten Mitglieder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.

§ 10

- (1) Die Evangelische Pflege Schönau in Heidelberg führt im Auftrag des Evangelischen Oberkirchenrats als Bezirksverwaltungsstelle die Verwaltung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds, der Pfarrpfünden und der Evangelischen Zentralpfarrkasse.
- (2) Das Nähere über Aufgaben und Rechtsstellung der Bezirksverwaltungsstelle wird durch Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats geregelt.

5. Abschnitt

Haftung

§ 11

Verletzt ein Mitglied der Organe, denen die Verwaltung des kirchlichen Vermögens übertragen ist, schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten, so hat es der Körperschaft, deren Aufgabe es wahrgenommen hat, den Schaden insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

III. Teil:

Kirchliches Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan

§ 12

Zweck des Haushaltsplans

+Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig sein wird.*

§ 13

Geltungsdauer

- + (1) Der Haushaltsplan wird für ein oder zwei Haushaltsjahre aufgestellt.
- + (2) Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 14

Wirkungen des Haushaltsplans

- + (1) Der Haushaltsplan ermächtigt, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.
- + (2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 15

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- + (1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind vorab Untersuchungen über Folgekosten und Wirtschaftlichkeit anzustellen.

* Zur Randbezeichnung + siehe Begründung, Fußnote zu Ziffer 1.2.

§ 16

Grundsatz der Gesamtdeckung

+ Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben, ausgenommen zweckgebundene Einnahmen (§ 23).

§ 17

Finanzplanung

(1) Der Haushaltswirtschaft soll eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde liegen.

(2) In der Finanzplanung werden Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten dargestellt.

2. Abschnitt

Aufstellung des Haushaltsplans

§ 18

Ausgleich des Haushaltsplans

+ (1) Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

(2) Wird der Haushaltsplan in einen Verwaltungs- und einen Vermögensteil getrennt (§ 19 Abs. 2), so ist jeder Teil für sich auszugleichen.

§ 19

Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip

+ (1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.

+ (2) Der Haushaltsplan kann in einen Verwaltungs- und einen Vermögensteil getrennt werden.

§ 20

Gliederung

+ (1) Der Haushaltsplan gliedert sich nach den Funktionen (Aufgaben, Dienste) in Einzelpläne, Abschnitte und, soweit erforderlich, Unterabschnitte.

+ (2) Die Einnahmen und Ausgaben werden innerhalb der Funktionen nach Arten geordnet.

+ (3) Der Gliederung des Haushaltsplans und der Ordnung der Einnahmen und Ausgaben ist der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegte Gliederungs- und Gruppierungsplan zugrunde zu legen. Hierbei ist der vom Evang. Oberkirchenrat herausgegebene Vordruck zu verwenden.

§ 21

Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung

+ (1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden.

+ (2) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben nicht an verschiedenen Haushaltsstellen veranschlagt werden.

+ (3) Die Einnahmen sind nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach ihrem Zweck zu veranschlagen und soweit erforderlich, zu erläutern.

Zum Vergleich der Haushaltsansätze sollen die Haushaltsansätze für das dem Haushaltszeitraum vorangehende Jahr und die Ergebnisse der Jahresrechnung für das zweitvorangegangene Jahr angegeben werden. Bei Ausgaben für eine sich auf meh-

rere Jahre erstreckende Maßnahme sollen die voraussichtlichen Gesamtkosten und ihre Finanzierung erläutert werden.

(4) Erstattungen innerhalb des Haushaltsplans sollen nur vorgesehen werden, wenn sie für Kostenrechnungen erheblich sind. Feststehende Berechnungsmaßstäbe (Schlüssel) sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

§ 22

Deckungsfähigkeit

+ Ausgabeansätze können für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

§ 23

Zweckbindung von Einnahmen

+ (1) Einnahmen dürfen durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben nur beschränkt werden, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Beschränkung sich zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahmen ergibt. Soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird, können zweckgebundene Mehreinnahmen für Mehrausgaben desselben Zwecks verwendet werden.

+ (2) Mehrausgaben nach Absatz 1 Satz 2 gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen (unechte Deckungsfähigkeit); § 39 Abs. 1 findet insoweit keine Anwendung.

§ 24

Übertragbarkeit

+ (1) Haushaltsmittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Einnahmen sind als Haushaltsreste übertragbar.

(2) Andere Haushaltsmittel können durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert.

§ 25

Sperrvermerk

Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet werden sollen oder deren Leistung im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedarf, sind im Haushaltsplan als ganz oder teilweise gesperrt zu bezeichnen.

§ 26

Darlehen, Kassenkredit

+ (1) Im Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluß) wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Darlehen

a) zur Deckung von Ausgaben für Investitionen,
b) zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) aufgenommen werden dürfen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

+ (2) Einnahmen aus Darlehen nach Absatz 1 Buchstabe a) dürfen nur insoweit in den Haushaltsplan eingestellt werden, als

a) dies zur Finanzierung von Ausgaben für Investitionen oder zur Umschuldung notwendig ist und
b) die Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit im Ein-

klung stehen. Dies ist in der Regel nur der Fall, wenn die auch in Zukunft regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen die zwangsläufigen Ausgaben und die für die Erhaltung (Erneuerung) des Vermögens durchschnittlich notwendigen Ausgaben mindestens um die zusätzlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen übersteigen.

- + (3) Die Einnahmen aus Darlehen, die Geldbeschaffungskosten (Disagio) sowie die Zinsen und Tilgungsbeträge sind bei der dem Verwendungszweck der Darlehen entsprechenden Funktion zu veranschlagen. Die Einnahmen sind in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung zu veranschlagen (Bruttoprinzip).
- + (4) Die Ermächtigung zur Aufnahme eines Darlehens nach Absatz 1 Buchstabe a) gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Abwicklung des Vorhabens, für das das Darlehen bestimmt war.
- + (5) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten gilt so lange, bis das nächste Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschuß) in Kraft getreten ist.

Anderungsvorschlag des Evang. Oberkirchenrats

In Absatz 3 Satz 1 wird hinter dem Wort „veranschlagen“ auf folgende Fußnote hingewiesen: „soweit sie nicht ausnahmsweise an einer Stelle veranschlagt werden“.

§ 27

Bürgschaften

Im Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschuß) wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Bürgschaften übernommen werden dürfen.

§ 28

Baumaßnahmen

- + (1) Ausgaben für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenvoranschläge und Erläuterungen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ergeben. Unberührt bleiben Beschlüsse der Landessynode über mittelfristige Bau- und Finanzplanung.
- + (2) Ausnahmen von Absatz 1 sind zulässig, wenn es nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertigzustellen, und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.

§ 29

Zuschüsse

Zuwendungen an nicht-kirchliche Stellen dürfen nur veranschlagt werden, wenn ein erhebliches kirchliches Interesse an der Erfüllung des Zweckes gegeben ist.

§ 30

Verfügun gsmittel, Verstärkungsmittel

- + (1) Im Haushaltsplan können angemessene Beträge veranschlagt werden, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen (Verfügun gsmittel) oder die zur Deckung überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Ausgaben dienen (Verstärkungsmittel).
- + (2) Die Ansätze nach Absatz 1 dürfen nicht überschritten werden; die Mittel sind nicht übertragbar.

- + (3) Erhöhen sich die Verfügungsmittel um Spenden, die den berechtigten Personen zur freien Verfügung zufließen, so ist Absatz 2 insoweit nicht anzuwenden.

§ 31

Überschuß, Fehlbetrag

- + (1) Ein Überschuß oder Fehlbetrag der Jahresrechnung ist spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr, bei Aufstellung eines Zweijahreshaushaltsplans spätestens in den Haushaltsplan für das dritt nächste Jahr einzustellen.
- + (2) Ergibt sich ein Fehlbetrag, dessen Höhe für die Haushaltswirtschaft von erheblicher Bedeutung ist, so soll er vorzeitig in einem Nachtragshaushaltsplan veranschlagt werden.
- (3) Ein Überschuß ist zur Schuldentilgung oder zur Rücklagenbildung zu verwenden, soweit er ausnahmsweise nicht zum Haushaltsausgleich benötigt wird.

§ 32

Wirtschaftsbetriebe, andere Einrichtungen, Sondervermögen

- + (1) Für Wirtschaftsbetriebe und andere Einrichtungen ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, wenn ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen.
- (2) Auf Sondervermögen findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- + (3) Bei Wirtschaftsbetrieben und anderen Einrichtungen sollen die Einnahmen (Erträge) die Ausgaben (Aufwendungen) decken. Zu den Ausgaben gehören auch die Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Der aus Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Kapitalanteil ist bei der Verzinsung des Anlagekapitals außer Betracht zu lassen.
- (4) Soweit erforderlich, insbesondere zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und vor der allgemeinen Festsetzung von Benutzungsentgelten, sollen Kostenrechnungen erstellt werden.

§ 33

Stiftungen

- + (1) Für kirchliche Stiftungen werden gesonderte Haushaltspläne aufgestellt, wenn die Veranschlagung ihrer Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan der sie verwaltenden Körperschaft nicht zweckmäßig erscheint.
- + (2) Soweit gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Stifters entgegenstehen, bleiben diese unberührt.

§ 34

Anlagen zum Haushaltsplan

- (1) Dem Haushaltsplan sind beizufügen:
- + a) ein Stellenplan gegliedert nach dem Haushaltsplan,
 b) eine Übersicht über den Stand der Schulden und Bürgschaften,
 c) eine Übersicht über Kapitalvermögen und Rücklagen,
 d) Sammelnachweise, soweit solche geführt werden.

(2) Es sollen ferner beigefügt werden:

- a) Wirtschafts- oder Sonderhaushaltspläne und neueste Jahresabschlüsse der Wirtschaftsbetriebe, anderen Einrichtungen und Sondervermögen,
- b) Haushaltsquerschnitt,
- c) Finanzplan.

Anderungsvorschlag des Evang. Oberkirchenrats

Buchstabe a von Abs. 2 wird zu Buchstabe e von Abs. 1.

Der Eingang von Abs. 2 lautet:

„Ferner können beigefügt werden:“

§ 35

Verfahren der Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplans, Ortskirchensteuerbeschuß

+ (1) Der Haushaltsplan soll vor Beginn des Haushaltsjahres festgestellt werden.

(2) Die Aufstellung und Verabschiedung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke richtet sich nach folgendem Verfahren:

a) Der Kirchengemeinderat stellt den Haushaltsplan der Kirchengemeinde und der von ihm verwalteten Fonds im Entwurf auf; die Gemeindeversammlung wirkt hierbei nach § 26 Abs. 4 Buchstabe b (dd) und Buchstabe c der Grundordnung mit.

Die Bezirkssynode stellt den Haushaltsplan des Kirchenbezirks im Entwurf auf.

b) Die Haushaltsansätze sind entweder im Haushaltsplan selbst oder in einer Anlage zu erläutern, insbesondere dann, wenn neue Einnahmen oder Ausgaben veranschlagt oder die Ansätze gegenüber denen des letzten Haushaltsplans wesentlich geändert sind.

c) Enthält der Haushaltsplan Ausgabenansätze, zu denen eine aufsichtliche Genehmigung erforderlich ist (z. B. wegen der Einstellung von Mitarbeitern oder der Aufnahme von Darlehen), so muß diese spätestens bei der Vorlage des Haushaltsplanentwurfs mit besonderem Bericht unter Beifügung des Beschlusses und der erforderlichen Unterlagen beantragt werden; bereits erteilte Genehmigungen für derartige Ausgabenansätze sind mit Datum und Aktenzeichen des Genehmigungserlasses zu vermerken.

d) Der Kirchengemeinderat oder die Bezirkssynode legt den Entwurf des Haushaltsplans in zweifacher Ausfertigung nebst Anlagen und Erläuterungsbericht dem Evang. Oberkirchenrat vor.

e) Der Evang. Oberkirchenrat prüft den Entwurf und teilt die Prüfungsbemerkungen dem Kirchengemeinderat oder der Bezirkssynode mit.

f) Nach Durchführung des Prüfungsverfahrens beschließt der Kirchengemeinderat oder die Bezirkssynode über die Feststellung des Haushaltsplans und faßt der Kirchengemeinderat, falls Ortskirchensteuern erhoben werden sollen, den Ortskirchensteuerbeschuß.

g) Die Feststellung des Haushaltsplans und der Ortskirchensteuerbeschuß bedürfen der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats, der Ortskirchensteuerbeschuß auch der staatsaufsichtlichen Genehmigung, die vom Evang. Oberkirchenrat eingeholt wird.

h) Der Kirchengemeinderat oder die Bezirkssynode beantragt die aufsichtlichen Genehmigungen beim Evang. Oberkirchenrat unter Beifügen eines Protokollauszugs über die Feststellung des Haushaltsplans und gegebenenfalls den Ortskirchensteuerbeschuß — in zweifacher Ausfertigung —. Ist die Vorlage einer weiteren Unterlage erforderlich, teilt dies der Evang. Oberkirchenrat dem Kirchengemeinderat oder der Bezirkssynode mit.

i) Der Evang. Oberkirchenrat übersendet die aufsichtlichen Genehmigungen dem Kirchengemeinderat oder der Bezirkssynode.

j) Der genehmigte Haushaltsplan der Kirchengemeinde wird zur Einsichtnahme der Gemeindeglieder aufgelegt; die Auflegungsfrist beträgt 2 Wochen.

k) Der genehmigte Ortskirchensteuerbeschuß ist während eines Zeitraums von 2 Wochen an dem für Anschläge der Kirchengemeinde bestimmten Ort öffentlich bekanntzumachen mit dem Hinweis, daß der genehmigte Haushaltsplan zur Einsichtnahme der Gemeindeglieder auf dem Pfarramt oder einer sonstigen vom Kirchengemeinderat zu bestimmenden Stelle aufgelegt wird; dabei sind die Auflegungsfrist und die Auflegungszeiten genau anzugeben. In Kirchengemeinden, die keine Ortskirchensteuer erheben, wird lediglich die Auflegung des genehmigten Haushaltsplans bekanntgemacht. Auf den öffentlichen Anschlag ist durch Abkündigung im sonntäglichen Gottesdienst hinzuweisen.

l) Für die Auflegung der Jahresrechnung gelten die Buchstaben j und k entsprechend.

m) Aufgrund des genehmigten Ortskirchensteuerbeschlusses werden die Sollbücher (Hebelisten) für die Ortskirchensteuern aufgestellt.

n) Dem steuerpflichtigen Gemeindeglied wird ein schriftlicher Steuerbescheid gemäß § 10 Abs. 3 der Steuerordnung der Evang. Landeskirche in Baden vom 28. Oktober 1971 (KGVBl. S. 173) zugestellt.

(3) Ist der Haushaltsplan ausnahmsweise nicht rechtzeitig festgestellt, so gilt folgendes:

+1. Ausgaben dürfen nur geleistet werden, soweit sie bei sparsamer Verwaltung nötig sind, um

a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen,

b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind.

2. Die Einnahmen sind fortzuerheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

3. Kassenkredite dürfen nur im Rahmen des Haushaltsplans des Vorjahres aufgenommen werden.

Anderungsvorschlag des Evang. Oberkirchenrats

Abs. 2 erhält wieder den Wortlaut des ursprünglichen Entwurfs:

„Die Haushaltsbeschlüsse der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke bedürfen der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats. Sie sind zu veröffentlichen.“

Der übrige Inhalt des Abs. 2 bleibt einstweilen in der VorlHO geregelt (s. Änderungsvorschlag zu § 95 Abs. 2 Ziff. 5!).

§ 36

Nachtragshaushaltsplan

- + (1) Der Haushaltsplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch einen Nachtragshaushaltsplan geändert werden.
- + (2) Ein Nachtragshaushaltsplan ist aufzustellen, wenn sich zeigt, daß
- a) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung des Haushaltsplans erreicht werden kann,
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen.
- + (3) Der Nachtragshaushaltsplan muß alle erheblichen Änderungen enthalten, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar sind.
- + (4) Für den Nachtragshaushaltsplan gelten die Vorschriften über den Haushaltsplan entsprechend.

3. Abschnitt

Ausführung des Haushaltsplans

§ 37

Erhebung der Einnahmen,
Bewirtschaftung der Ausgaben

- + (1) Die Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
- (2) Die Ausgaben sind so zu leisten, daß
- a) die Aufgaben wirtschaftlich und zweckmäßig erfüllt werden,
 - b) die gebotene Sparsamkeit geübt wird.
- (3) Die Mittel sind erst in Anspruch zu nehmen, wenn es die Erfüllung der Aufgaben erfordert.
- (4) Leistungen vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) sollen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit es allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Für Vorleistungen sind die erforderlichen, mindestens die allgemein üblichen Sicherheiten zu verlangen.
- + (5) Durch geeignete Maßnahmen ist regelmäßig darüber zu wachen, daß sich die Ausgaben und Ausgabeverpflichtungen im Rahmen der Haushaltsansätze halten (Haushaltsüberwachung).
- + (6) Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, daß die Einnahmen überwacht werden (Anschreibelle oder anderer Nachweis für angeordnete Einnahmen).

§ 38

Ausgaben für Investitionen

- + Ausgaben für Investitionen dürfen unbeschadet anderer Bestimmungen erst veranlaßt werden, soweit die Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können.

§ 39

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- + (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle. Die Genehmigung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden. Zugleich ist über die Deckung zu entscheiden.

- + (2) Das gleiche gilt für Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Ausgaben entstehen können.

- (3) Zuständige Stelle (Abs. 1) ist für Kirchengemeinden und Kirchenbezirke der Evang. Oberkirchenrat; eine entsprechende Regelung bei der Landeskirche trifft die Landessynode.

§ 40

Sicherung des Haushaltsausgleichs

- + (1) Durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben oder andere geeignete Maßnahmen ist während des Haushaltsjahres darüber zu wachen, daß der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.
- + (2) Ist durch Ausfall von Deckungsmitteln der Haushaltsausgleich in Frage gestellt, so sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 41

Vergabe von Aufträgen

- Bei der Vergabe von Aufträgen sollen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) angewendet werden.

Änderungsvorschlag des Evang. Oberkirchenrats
Die Bestimmung entfällt.

§ 42

Sachliche und zeitliche Bindung

- + (1) Ausgabemittel dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden.
- + (2) Bei übertragbaren Ausgabemitteln können Haushaltsreste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Mitteln für Baumaßnahmen tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen worden ist.
- + (3) Zweckgebundene Einnahmen (§ 23) bleiben auch über das Haushaltsjahr hinaus zweckgebunden, solange der Zweck fort dauert.

§ 43

Abgrenzung der Haushaltsjahre

- + Einnahmen und Ausgaben sind für das Haushaltsjahr anzuordnen, in dem sie entweder fällig werden oder dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind.

§ 44

Wegfall- und Umwandlungsvermerke

- (1) Über Ausgabemittel, die als künftig wegfallend bezeichnet sind, darf von dem Zeitpunkt ab, mit dem die im Haushaltsplan bezeichnete Voraussetzung für den Wegfall erfüllt ist, nicht mehr verfügt werden.
- (2) Ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, darf die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Vergütungsgruppe der gleichen Fachrichtung nicht mehr besetzt werden.

(3) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln bezeichnet, gilt die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Vergütungsgruppe der gleichen Fachrichtung im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.

§ 45

Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen

+ (1) Forderungen (ausgenommen Anerkennungsgebühren) dürfen

a) gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,

b) niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,

c) erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.

+ (2) Stundung, Niederschlagung und Erlaß sind von dem Anordnungsberechtigten der kassenführenden Stelle unverzüglich, Stundung und Erlaß spätestens mit der Benachrichtigung des Zahlungspflichtigen schriftlich mitzuteilen.

+ (3) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 46

Nutzungen und Sachbezüge

Nutzungen und Sachbezüge dürfen Mitarbeitern im kirchlichen Dienst nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden. Andere Regelungen in Rechtsvorschriften oder Tarifverträgen bleiben unberührt.

§ 47

Vorschüsse, Verwahrgelder

(1) Als Vorschuß darf eine Ausgabe nur angeordnet werden, wenn zwar die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die endgültige Buchung aber noch nicht möglich ist.

(2) Als Verwahrgeld darf eine Einzahlung nur angeordnet werden, wenn sie durchlaufendes Geld betrifft oder sie noch nicht endgültig gebucht werden kann.

§ 48

Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen

+ (1) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich sind.

+ (2) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt werden.

+ (3) Vermögensgegenstände sollen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Die Erlöse sind dem Vermögen zuzuführen.

+ (4) Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 49

Verwendungsnachweis für Zuschüsse

Bei der Bewilligung von Zuschüssen gemäß § 29 sind Vereinbarungen über Verwendungsnachweis und Prüfungsrecht zu treffen.

§ 50

Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

(1) Kirchliche Körperschaften sollen sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn

a) für die Beteiligung ein berechtigtes Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen läßt,

b) sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftpflicht auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,

c) die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind,

d) gewährleistet ist, daß der Jahresabschluß entsprechend den aktienrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird.

(2) Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 51

Kassenanordnungen

+ (1) Die Kassenanordnungen sind schriftlich zu erteilen; sie müssen insbesondere die Buchungsstelle, den Grund und, soweit möglich, die Berechnung enthalten. Unterlagen, die die Zahlung begründen, sollen beigelegt werden. Auf der Kassenanordnung muß die sachliche und rechnerische Richtigkeit der angeordneten Beträge bescheinigt werden.

(2) Der Anordnungsberechtigte darf keine Kassenanordnungen erteilen, die auf ihn oder seinen Ehegatten lauten. Das gleiche gilt für Angehörige, die mit dem Anordnungsberechtigten bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sind.

+ (3) Eine Auszahlungsanordnung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. § 39 bleibt unberührt.

(4) Die Kasse kann durch allgemeine Anordnungen jeweils für ein Haushaltsjahr mit der Annahme solcher Einnahmen oder der Leistung solcher Ausgaben beauftragt werden, die regelmäßig wiederkehren und die nach Art und Höhe bestimmt sind. Unter den gleichen Voraussetzungen darf ein Abbuchungsauftrag oder eine Abbuchungsvollmacht (Einzugsermächtigung) erteilt werden.

(5) Werden die Kassenanordnungen nicht von einem Verwaltungsamt (Kirchengemeindeamt, Rechnungsamt) ausgeführt, soll der Anordnungsberechtigte zur Überwachung der Kassengeschäfte und der Abwicklung des Haushaltsplans die angeordneten Beträge in ein Anweisbuch eintragen; hierfür ist das vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebene Muster zu verwenden.

(6) Der Evangelische Oberkirchenrat kann weitere Bestimmungen über Form und Inhalt der Kassenanordnungen, insbesondere über die Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der angeordneten Beträge, erlassen.

(7) Anordnungsberechtigt ist in Kirchengemeinden der Vorsitzende des Kirchengemeinderats, in Kirchenbezirken der Vorsitzende des Bezirkskirchenrats. Der Kirchengemeinderat oder Bezirkskirchenrat kann weiteren Personen die Anordnungsbefugnis übertragen.

(8) Die Führung der Pfarramtskasse richtet sich nach den besonderen, hierfür geltenden Bestimmungen.

Anderungsvorschlag des Evang. Oberkirchenrats

Dem Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Eigenverwaltungsmittel der Pfarrgemeinden (§ 34 der Grundordnung) ist der Vorsitzende des Ältestenkreises anordnungsberechtigt.“

§ 52

Haftung

+ Wer entgegen den Vorschriften eine Zahlung angeordnet oder eine Maßnahme getroffen oder unterlassen hat, durch die ein Schaden entstanden ist, kann im Rahmen des Beamten-, Tarifvertrags- und Bürgerlichen Rechts ersatzpflichtig gemacht werden.

4. Abschnitt

Zahlungen, Buchführung, Rechnungslegung

§ 53

Zahlungen

+ (1) Ausgaben dürfen nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung geleistet werden; jedoch dürfen, soweit der Anordnungsberechtigte nichts anderes bestimmt, Auszahlungen ohne Anordnung geleistet werden, wenn

a) der Betrag irrtümlich eingezahlt wurde und an den Einzahler zurückgezahlt oder an die richtige Stelle weitergeleitet wird,

b) Einzahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder nach Maßgabe getroffener Vereinbarungen vorliegen, die an den Berechtigten weiterzuleiten sind.

(2) Einzahlungen sind regelmäßig nur aufgrund einer Annahmeanordnung anzunehmen. Bei Geldeingängen ohne Annahmeanordnung ist diese sofort zu beantragen.

(3) Bedenken gegen eine Kassenanordnung sind dem Anordnungsberechtigten vorzutragen. Werden die Bedenken nicht ausgeräumt, entscheidet der Evang. Oberkirchenrat.

§ 54

Einziehung von Forderungen

+ Forderungen sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einzuziehen. Ist keine Frist gesetzt, sind sie so bald wie möglich einzuziehen.

§ 55

Einzahlungen

+ (1) Zahlungsmittel, die der Kasse von dem Einzahler übergeben werden, sind in dessen Gegenwart

auf ihre Echtheit, Vollzähligkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

+ (2) Wertsendungen, die der Kasse zugehen, sind in Gegenwart eines Zeugen zu öffnen und zu prüfen. Enthalten andere Sendungen Zahlungsmittel, so ist zu der Prüfung ein Zeuge zuzuziehen,

(3) Wechsel dürfen nicht in Zahlung genommen werden. Schecks dürfen nur unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung als Zahlungsmittel angenommen werden; sie sind unverzüglich der Bank zur Gutsschrift vorzulegen. Eine Herauszahlung auf Schecks ist unzulässig.

§ 56

Nachweis der Einzahlungen (Quittungen)

+ (1) Die Kasse hat über jede Einzahlung, die durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln bewirkt wird, dem Einzahler eine Quittung zu erteilen. Wird die Einzahlung durch Übergabe eines Schecks oder in ähnlicher Weise nur erfüllungshalber bewirkt, ist mit dem Zusatz „Eingang vorbehalten“ oder einem entsprechenden Vorbehalt zu quittieren.

(2) Wird eine Quittung berichtigt, muß der Empfänger die Berichtigung schriftlich bestätigen.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann

- a) die Form der Quittungen bestimmen,
- b) Regelungen treffen, ob und wie auf die Form der Quittungen hingewiesen werden soll.

§ 57

Einzahlungstag

Als Tag der Einzahlung gilt

+ a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Tag des Eingangs,

+ b) bei Überweisung auf ein Konto der Kasse der Tag, an dem der Betrag gutgeschrieben worden ist.

§ 58

Auszahlungen

+ (1) Auszahlungen sind unverzüglich oder zu dem in der Kassenanordnung bestimmten Zeitpunkt zu leisten. Fristen für die Gewährung von Skonto sind zu beachten.

(2) Auszahlungen sind nach Möglichkeit bargeldlos zu bewirken. Wenn möglich, ist mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Es ist unzulässig, Wechsel auszustellen oder zu akzeptieren.

(3) Vor Übergabe von Zahlungsmitteln hat sich die Kasse über die Person des Empfängers oder seines Beauftragten und dessen Empfangsberechtigung zu vergewissern.

(4) In Zweifelsfällen hat die Kasse die Entscheidung des Anordnungsberechtigten einzuholen.

§ 59

Nachweis der Auszahlungen (Quittungen)

+ (1) Die Kasse hat über jede Auszahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln geleistet wird, von dem Empfänger eine Quittung zu verlangen. Die anordnende Stelle kann für bestimmte Fälle den Nachweis der Auszahlung in anderer Form zulassen.

(2) Die Quittung, die bei der Übergabe von Zah-

lungsmitteln vom Empfänger zu verlangen ist, ist unmittelbar auf der Kassenanordnung anzubringen oder ihr beizufügen. Kann ein Empfänger nur durch Handzeichen quittieren, muß die Anbringung des Handzeichens durch Zeugen bescheinigt werden. Diese Zeugen dürfen nicht an der Auszahlung beteiligt sein.

+ (3) Werden Auszahlungen in anderer Form als durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln bewirkt, ist auf der Kassenanordnung zu bescheinigen, an welchem Tag und über welche Geldanstalt (Konto) oder auf welchem anderen Weg der Betrag ausgezahlt worden ist.

(4) Werden die Überweisungsträger mit Hilfe von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen hergestellt, so ist der Auszahlungsbescheinigung nach Absatz 3 eine Bestätigung über die Übereinstimmung der Einzelbeträge in den Auszahlungslisten und Überweisungsträgern beizufügen. Die Bescheinigung ist Bestandteil der Auszahlungsbescheinigung der Kasse.

+ (5) Werden Zahlungsverpflichtungen durch Aufrechnung erfüllt, ist auf den Belegen gegenseitig auf die Verrechnung zu verweisen. Das gleiche gilt für Erstattungen innerhalb des Haushalts.

§ 60

Buchführung (Zeitbuchung, Sachbuchung), Belegpflicht

+ (1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher und sachlicher Ordnung zu buchen. Die Buchungen sind zu belegen.

+ (2) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushaltsplans. Vorschüsse und Verwahrgelder sind gleichfalls nach einer sachlichen Ordnung zu buchen. Einnahme- und Ausgabereise sind im folgenden Haushaltsjahr bei den gleichen Haushaltsstellen abzuwickeln, bei denen sie entstanden sind; das gleiche gilt für unerledigte Vorschüsse und Verwahrgelder.

+ (3) Die Belege sind nach der Ordnung des Sachbuchs abzulegen.

§ 61

Zeitliche Buchung der Einzahlungen und Auszahlungen

+ (1) Einzahlungen sind zu buchen

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs in der Kasse,
- b) bei Überweisung auf ein Konto der Kasse an dem Tag, an dem die Kasse von der Gutschrift Kenntnis erhält.

+ (2) Auszahlungen sind zu buchen

- a) bei Übergabe von Zahlungsmitteln an den Empfänger am Tag der Übergabe,
- b) bei Überweisung auf ein Konto des Empfängers und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung am Tag der Hingabe des Auftrags an die Geldanstalt,
- c) bei Abbuchung vom Konto der Kasse aufgrund eines Abbuchungsauftrags oder einer Abbuchungsvollmacht (Einzugsermächtigung) an dem Tag, an dem die Kasse von der Abbuchung Kenntnis erhält.

§ 62

Sachliche Buchung der Einnahmen und Ausgaben

+ (1) Nach der zeitlichen Buchung ist alsbald die sachliche Buchung vorzunehmen, sofern nicht beide Buchungen in einem Arbeitsgang vorgenommen werden oder nach Abs. 2 verfahren wird.

+ (2) Die bei Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen für die Sachbuchung gespeicherten Daten sind grundsätzlich mit allen Daten der Einzelvorgänge auszudrucken. Längste Ausdrucksperiode ist das Haushaltsjahr. Anstelle des Ausdrucks kann der Evang. Oberkirchenrat eine Mikroverfilmung der Daten aus maschinellen Speichern zulassen, wenn das Verfahren nach der technischen und organisatorischen Seite sicher und wirtschaftlich geregelt ist.

§ 63

Vermögensbuchführung

(1) Über das Vermögen und die Schulden ist Buch zu führen.

(2) Die Buchführung über das Vermögen und die Schulden kann mit der Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben verbunden werden.

§ 64

Wirtschaftsbetriebe und andere Einrichtungen

(1) Für Wirtschaftsbetriebe und andere Einrichtungen, für die Benutzungsentgelte oder Gebühren erhoben werden, sind Kostenrechnungen aufzustellen, die auch Wirtschaftlichkeitsvergleiche erlauben.

+ (2) Für Wirtschaftsbetriebe und andere Einrichtungen, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet werden, ist die kaufmännische Buchführung zugelassen; anstelle der Jahresrechnungen sind Gewinn- und Verlustrechnungen und Bilanzen zu erstellen.

§ 65

Führung der Bücher

(1) Die Zeit- und Sachbücher sind nach dem vom Evang. Oberkirchenrat herausgegebenen oder genehmigten Muster zu führen.

+ (2) Die Bücher sind so zu führen, daß

- a) sie zusammen mit den Belegen beweiskräftige Unterlagen für die Jahresrechnung sind,
- b) Unregelmäßigkeiten (z. B. unbefugte Eintragungen, Entfernen von Blättern) nach Möglichkeit ausgeschlossen sind,
- c) die Zahlungsvorgänge in ihrer richtigen Ordnung dargestellt werden,
- d) die Übereinstimmung der zeitlichen und sachlichen Buchung gewährleistet und leicht nachprüfbar ist.

+ (3) Aus den Büchern müssen in Verbindung mit den Belegen der Grund der Einnahme oder Ausgabe und der Einzahler oder Empfänger festzustellen sein.

+ (4) Berichtigungen in Büchern dürfen nur so vorgenommen werden, daß die ursprüngliche Eintragung erkennbar bleibt.

+ (5) Im Regelfall dürfen Einnahmen nicht durch Kürzung von Ausgaben und Ausgaben nicht durch Kürzung von Einnahmen gebucht werden (Bruttoprinzip).

§ 66

Vorsammlung der Buchungsfälle

(1) Häufig wiederkehrende, sachlich zusammengehörende Ein- oder Auszahlungen können jeweils zu einer Tagessumme zusammengefaßt in das Zeitbuch übernommen werden. Sinngemäß kann bei der Sachbuchung verfahren werden mit der Maßgabe, daß die Summen mindestens monatlich in das Sachbuch übernommen werden. Bei maschineller Buchführung kann das Rechnungsprüfungsamt (§ 93) eine Verlängerung der Frist bis zu 3 Monaten zulassen, wenn die Summe der Sachkonten unter Einbeziehung vorgesamelter Buchungsfälle jederzeit festgestellt werden kann.

(2) Die Zusammenfassung nach Absatz 1 kann in Listen (Vorbücher zu Zeitbuch und Sachbuch) oder unmittelbar nach den Belegen auf Additionsstreifen vorgenommen werden. Die Belege sind bis zur Buchung getrennt zu sammeln und sicher aufzubewahren. Die Additionsstreifen sind mit den Belegen zu den Rechnungsakten zu nehmen.

§ 67

Eröffnung der Bücher

+Die Bücher können bei Bedarf schon vor Beginn des Haushaltsjahres eröffnet werden.

§ 68

Tagesabschluß

+ (1) An jedem Tag, an dem Zahlungen stattgefunden haben, ist auf Grund der Ergebnisse der Zeitbücher der Kassensollbestand zu ermitteln und mit dem Kassenbestand zu vergleichen. Die Ergebnisse sind in einem Tagesabschlußbuch oder im Zeitbuch nachzuweisen und schriftlich anzuerkennen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann für den Tagesabschluß eine längere Frist zulassen; in jedem Falle ist der bare Zahlungsverkehr täglich abzuschließen.

+ (2) Wird ein Kassenfehlbetrag festgestellt, so ist dies beim Abschluß zu vermerken. Wird er nicht sofort ersetzt, so ist er zunächst als Vorschuß zu buchen. Die Kassenaufsicht ist unverzüglich zu unterrichten.

+ (3) Kassenüberschüsse sind zunächst als Verwahrgeld zu buchen. Können sie aufgeklärt werden, dürfen sie dem Empfangsberechtigten nur auf Grund einer Auszahlungsanordnung ausgezahlt werden. Können sie bis zum Jahresabschluß nicht aufgeklärt werden, sind sie im Haushalt zu vereinnahmen.

§ 69

Zwischenabschlüsse

+ (1) In bestimmten Zeitabständen, mindestens vierteljährlich, ist ein Zwischenabschluß der Zeit- und Sachbücher zu fertigen und die Übereinstimmung untereinander und mit dem Kassenbestand zu prüfen. Die Ergebnisse sind unterschriftlich anzuerkennen.

+ (2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann zulassen, daß auf den Zwischenabschluß verzichtet wird, wenn die zeitliche und die sachliche Buchung in einem Arbeitsgang durch Buchungsmaschinen oder auf Grund des gleichen Datenträgers und eines geprüf-

ten und von der zuständigen Stelle anerkannten Programmes mit einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage vorgenommen werden.

§ 70

Abschluß der Bücher

+Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Sie sollen spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres geschlossen werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen nur noch kassenunwirksame Buchungen vorgenommen werden; sie sind in den Zeitbüchern als Nachträge zu kennzeichnen.

§ 71

Jahresrechnung (Jahresabschluß)

+ (1) In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben für jede Haushaltsstelle nach der Ordnung des Haushaltsplanes darzustellen. Zum Vergleich sind die Ansätze des Haushaltsplanes (einschl. Veränderungen) aufzuführen und die Abweichungen auszuweisen. Erhebliche Abweichungen sind erforderlichenfalls in einer Anlage zur Jahresrechnung zu erläutern.

+ (2) In der Jahresrechnung sind die Summen der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen Summen (Ist-Überschuß oder Ist-Fehlbetrag) nachzuweisen.

(3) Enthält das Sachbuch auch das Anordnungssoll, so sind in den Jahresabschluß zusätzlich einzubeziehen:

- die Summe des Anordnungssolls der Einnahmen,
- die Summe des Anordnungssolls der Ausgaben,
- die Summe der Haushaltsreste,
- die Summe der Haushaltsvorgriffe.

Auf dieser Grundlage ist der Soll-Überschuß oder Soll-Fehlbetrag zu ermitteln.

(4) Enthält das Sachbuch nicht das Anordnungssoll, so ist der Ist-Abschluß um die Summe der Haushaltsreste und der Haushaltsvorgriffe zu bereinigen (modifizierter Ist-Abschluß).

(5) Für die Jahresrechnung ist das vom Evang. Oberkirchenrat herausgegebene oder genehmigte Muster zu verwenden.

§ 72

Aufbewahrungsfristen

(1) Die Jahresrechnungen und Sachbücher sind dauernd, sonstige Bücher mindestens 10 Jahre, die Belege sowie die Unterlagen für eine Prüfung der maschinellen Buchungen mindestens 5 Jahre geordnet aufzubewahren. Die Fristen laufen vom Tage der Entlastung an.

(2) Anstelle der Bücher und Belege können Mikrokopien aufbewahrt werden, wenn die Übereinstimmung mit den Urschriften gesichert ist.

(3) Im übrigen bleiben Vorschriften über die Akten- und Archivordnung unberührt.

§ 73

Beitreibung

+Werden Beträge nicht rechtzeitig entrichtet, hat die Kasse nach den bestehenden Vorschriften die Beitreibung einzuleiten.

5. Abschnitt

Kasse, Geldverwaltung

§ 74

Aufgaben und Organisation

- + (1) Innerhalb einer Körperschaft hat eine Kasse (Einheitskasse) den gesamten Zahlungsverkehr abzuwickeln, die Buchungen vorzunehmen, die Rechnungsbelege zu sammeln und die Rechnungslegung vorzubereiten.
- (2) Sonderkassen dürfen nur eingerichtet werden, wenn ein unabweisbarer Bedarf besteht.
- (3) Die Kassengeschäfte obliegen dem Kirchenrechner. Sie können einer gemeinsamen Kasse mehrerer kirchlicher Körperschaften (z. B. einem Rechnungsamt) oder einer anderen Stelle übertragen werden.
- + (4) Wer Kassenanordnungen erteilt, darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein.
- + (5) Die Kasse ist schriftlich zu unterrichten über Art und Umfang der Anordnungsbefugnis aller Anordnungsberechtigten.

§ 75

Kassengeschäfte für Dritte

Die Einheitskasse oder die gemeinsame Kasse kann mit der Besorgung von Kassengeschäften Dritter betraut werden (fremde Kassengeschäfte), wenn gewährleistet ist, daß die Kassengeschäfte in die Prüfung der Einheitskasse oder der gemeinsamen Kasse einbezogen werden.

§ 76

Portokassen, Handvorschuß, Zahlstellen

- (1) Für Portoausgaben und sonstige kleinere Ausgaben bestimmter Art können Portokassen eingerichtet oder Handvorschüsse (eiserne Vorschüsse) bewilligt werden. Sie sind innerhalb des Haushaltsjahres abzurechnen.
- (2) In Ausnahmefällen können Zahlstellen eingerichtet werden. Diese buchen die Zahlungsvorgänge in zeitlicher Ordnung und haben mindestens monatlich abzurechnen.

§ 77

Mitarbeiter in der Kasse

- + (1) In der Kasse dürfen nur Mitarbeiter beschäftigt werden, deren Eignung und Zuverlässigkeit festgestellt worden ist.
- (2) Die in der Kasse beschäftigten Mitarbeiter dürfen weder untereinander noch mit Anordnungsberechtigten und den die Kassenaufsicht führenden Personen verheiratet, bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Evang. Oberkirchenrats.
- (3) Die Mitarbeiter in der Kasse dürfen auf ihren Jahresurlaub nicht verzichten, haben mindestens die Hälfte des Urlaubs zusammenhängend zu nehmen und sich während des Urlaubs jeder dienstlichen Tätigkeit in der Kassenverwaltung zu enthalten.

§ 78

Geschäftsverteilung der Kasse

- (1) Ist die Kasse mit mehreren Mitarbeitern besetzt, so sind

- a) Buchhalter- und Kassiergeschäfte von verschiedenen Mitarbeitern wahrzunehmen,
b) Quittungen (§ 56), Überweisungsaufträge und Schecks von zwei Mitarbeitern zu unterzeichnen.

(2) Buchhalter und Kassierer sollen sich in der Regel nicht vertreten.

(3) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Evang. Oberkirchenrats.

§ 79

Verwaltung des Kassenbestandes

- + (1) Der Kassenbestand (Barbestand, Bestand auf Konten bei Geldanstalten) ist wirtschaftlich zu verwalten. Der Barbestand sowie der Bestand auf niedrigverzinslichen Konten sollen nicht höher sein als für den kurzfristig anfallenden Zahlungsverkehr erforderlich.
- (2) Der Anordnungsberechtigte hat die Kasse frühzeitig zu verständigen, wenn mit größeren Einnahmen zu rechnen ist oder größere Zahlungen zu leisten sind.
- (3) Ist eine Verstärkung des Kassenbestandes durch Kassenkredit erforderlich, so ist der Anordnungsberechtigte rechtzeitig zu verständigen.

§ 80

Konten für den Zahlungsverkehr

- + (1) Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs soll die Kasse in der Regel nicht mehr als ein Giro- und ein Postscheckkonto haben.
- + (2) Die zuständige Stelle regelt, welche Konten unterhalten werden und welche Mitarbeiter in der Kasse Zeichnungsberechtigung für die Konten erhalten.
- (3) Zuständige Stelle (Abs. 2) ist für die Kasse der Kirchengemeinde und ihrer Einrichtungen der Kirchengemeinderat, für die Kasse des Kirchenbezirks, seines Rechnungsamts und seiner sonstigen Einrichtungen der Bezirkskirchenrat, für die Kasse der Landeskirche der Evang. Oberkirchenrat.

§ 81

Aufbewahrung und Beförderung von Zahlungsmitteln

- + (1) Zahlungsmittel, Scheckvordrucke, Gebührenmarken u. ä. sind in geeigneten Kassenbehältern sicher aufzubewahren. Sind Geldstücke und Geldscheine in größerer Stückzahl vorhanden, sollen sie nach den Richtlinien der Bundesbank verpackt sein.
- (2) Die zuständige Stelle (§ 80 Abs. 3) bestimmt, ob und welche Mitarbeiter die Kassenbehälter unter Mitverschluß zu nehmen haben und wie die Doppelstücke der Schlüssel aufzubewahren sind.
- (3) Private Gelder und Gelder anderer Stellen, deren Kassengeschäfte der Kasse nicht nach § 75 übertragen sind, dürfen nicht in den Kassenbehältern aufbewahrt werden.
- (4) Für die Beförderung von Zahlungsmitteln sind die erforderlichen Sicherungsvorkehrungen zu treffen.

§ 82

Erledigung von Kassengeschäften durch andere

- (1) Eine kirchliche Körperschaft darf sich zur Erledigung ihrer Kassengeschäfte nur solcher anderen

Stellen (§ 74 Abs. 3) bedienen, die von der Aufsichtsbehörde für geeignet erklärt worden sind.

- (2) Im übrigen ist sicherzustellen, daß
- a) die Kassenaufsicht gewährleistet ist,
 - b) die geltenden Vorschriften beachtet,
 - c) Zahlungs- und ähnliche -termine eingehalten,
 - d) den für ihre Prüfung zuständigen Stellen ausreichende Prüfungsmöglichkeiten, auch hinsichtlich der Programmierung und des Ablaufs von Programmen der elektronischen Datenverarbeitung, gewährt werden und
 - e) die betraute Stelle im Falle eines Verschuldens gegenüber der auftraggebenden Stelle oder Dritten für Schäden eintritt.

6. Abschnitt

Rücklagen

§ 83

Allgemeines

(1) Rücklagen können als Sammelrücklage (Betriebsmittelrücklage, allgemeine Ausgleichsrücklage) und als Sonderrücklagen (zweckgebundene Rücklagen, nämlich Tilgungsrücklagen, Bürgschaftssicherungsrücklagen, Erneuerungsrücklagen, Erweiterungsrücklagen) gebildet werden.

(2) Die Rücklagen sind, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, sicher und ertragbringend anzulegen.

(3) Wird eine Sonderrücklage für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, kann sie vorübergehend für einen anderen Zweck in Anspruch genommen werden (inneres Darlehen).

(4) Die Zweckbestimmung einer Sonderrücklage kann geändert werden, wenn und soweit die Rücklage für den bisherigen Zweck nicht mehr benötigt wird. Enthält die Rücklage zweckgebundene Mittel, so bedarf die Zweckänderung der Zustimmung des Gebers (Spenders, Zuschußgebers).

§ 84

Betriebsmittelrücklage

+ (1) Um die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu sichern, ist eine Betriebsmittelrücklage zu bilden.

(2) In der Betriebsmittelrücklage soll ein Zwölftel bis ein Sechstel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen 3 Haushaltsjahre angesammelt werden.

(3) Wird die Rücklage in Anspruch genommen, so soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden.

§ 85

Allgemeine Ausgleichsrücklage

+ Zum Ausgleich von Schwankungen bei den Haushaltseinnahmen soll eine allgemeine Ausgleichsrücklage in angemessener Höhe gebildet werden.

§ 86

Tilgungsrücklage

+ Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist eine Tilgungsrücklage anzusammeln.

§ 87

Bürgschaftssicherungsrücklage

+ Werden Bürgschaften übernommen, so ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage in ausreichender Höhe anzusammeln.

7. Abschnitt

Prüfung

§ 88

Kassenprüfungen

+ (1) Die ordnungsgemäße Kassenführung wird durch regelmäßige und durch unvermutete Kassenprüfungen überwacht.

+ (2) Bei diesen Prüfungen ist insbesondere zu ermitteln, ob

- a) der Kassenbestand mit dem Ergebnis in den Zeitbüchern übereinstimmt,
- b) die Eintragungen in den Sachbüchern denen in den Zeitbüchern entsprechen,
- c) die erforderlichen Belege vorhanden sind,
- d) das Kapitalvermögen mit den Eintragungen in den Büchern oder sonstigen Nachweisen übereinstimmt,
- e) die Bücher und sonstige Nachweise richtig geführt,
- f) die Vorschüsse und die Verwahrgelder rechtzeitig und ordnungsgemäß abgewickelt und
- g) im übrigen die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt werden.

+ (3) Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4) Das Nähere über Kassenaufsicht und Kassenprüfung regelt der Evang. Oberkirchenrat.

§ 89

Rechnungsprüfungen

+ (1) Die ordnungsgemäße Haushaltsführung ist durch Rechnungsprüfungen festzustellen.

+ (2) Die Rechnungsprüfungen erstrecken sich insbesondere darauf, ob

- a) beim Vollzug des Haushaltsplans und in der Vermögensverwaltung nach dem geltenden Recht verfahren wurde,
- b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind,
- c) die Einnahmen rechtzeitig und vollständig eingezogen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet worden sind,
- d) der Haushaltsplan eingehalten und dabei wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde,
- e) die Jahresrechnung ordnungsgemäß aufgestellt ist und
- f) das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind.

(3) Das Ergebnis ist in einem Prüfungsbericht festzuhalten und dieser der geprüften Stelle zuzuleiten.

§ 90

Ordnungsprüfungen

(1) Neben den Kassen- und Rechnungsprüfungen sollen Ordnungsprüfungen durchgeführt werden. Sie können mit der Rechnungsprüfung verbunden werden.

- (2) Ordnungsprüfungen erstrecken sich auf Fragen der Organisation, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit, insbesondere darauf, ob die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.
- (3) § 89 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 91

Betriebswirtschaftliche Prüfungen

⁺Bei Wirtschaftsbetrieben und anderen Einrichtungen im Sinne des § 32 sollen neben den Prüfungen nach § 88 und § 89 regelmäßig betriebswirtschaftliche Prüfungen durchgeführt werden. Sie beziehen sich insbesondere auf

- a) die Wirtschaftlichkeit,
- b) die Selbstkostenberechnung und
- c) den Kostenvergleich.

⁺(2) § 89 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 92

Prüfungen bei nicht-kirchlichen Stellen

Die Prüfung bei nicht-kirchlichen Stellen gemäß § 49 erstreckt sich darauf, ob die Mittel zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden.

§ 93

Zuständigkeit

(1) Für die Prüfungen nach den §§ 88 bis 92 ist das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden zuständig. § 9 Absatz 2 des kirchlichen Gesetzes über das Zusammenwirken der Evang. Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden e. V. vom 29. Oktober 1975 (KGVBl. S. 109) bleibt unberührt.

(2) Der Evang. Oberkirchenrat regelt, in welchem Umfang zusätzliche örtliche Prüfungen vorzunehmen sind.

IV. Teil:

Schlußbestimmungen

§ 94

Durchführungsbestimmungen

Der Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, Verwaltungsverordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen.

§ 95

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle Vorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder widersprechen, außer Kraft, insbesondere

1. die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens vom 17. Juli 1908 (KGVBl. S. 127) in der Fassung späterer Änderungen;

2. das kirchliche Gesetz, die Verwaltung des evang. Kirchenvermögens betreffend, vom 24. April / 6. Juli 1934 (KGVBl. S. 36, 68);

3. § 1 und § 2 der Verordnung über das Rechnungswesen bei den Kirchengemeinden — Rechnungsordnung (RO) — vom 21. Februar 1961 (KGVBl. S. 16);

4. die Verordnung über den Haushalt der Kirchenbezirke vom 5. Februar 1963 (KGVBl. S. 6);

5. die Vorläufige Ordnung für das Haushaltswesen der Kirchengemeinden in der Evang. Landeskirche in Baden (VorlHO) vom 23. November 1971 (KGVBl. S. 178);

6. in § 3 Abs. 4 Nr. 3 des Kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Fachhochschule der Evang. Landeskirche in Baden vom 14. April 1972 (KGVBl. S. 101) der Satzteil „einschließlich der Rechnungsprüfung“.

(3) Die Verordnung über die Verwaltung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Evangelischen Zentralpfarrkasse vom 22. September 1970 (KGVBl. S. 135) bleibt bis zum Erlaß einer Verordnung nach § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes in Kraft.

Anderungsvorschlag des Evang. Oberkirchenrats

Abs. 2 Ziff. 5 lautet:

„die §§ 1, 2, 8 und 9 der Vorläufigen Ordnung . . .“

Karlsruhe, den 1976

Der Landesbischof

Begründung

zu dem Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG)

1.1. Rechtliche Grundlage für die Vermögensverwaltung sowie für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinden sind weithin noch die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evangelischen Kirchenvermögens vom 17. Juli 1908 (Verwaltungsvorschriften — VV —). In einigen Punkten wurden die VV durch Verordnungen ausdrücklich geändert. (Verordnung zur Änderung der VV vom 19. Dezember 1961 — KGVBl. S. 58 —; Verordnung über das

Rechnungswesen bei den Kirchengemeinden — Rechnungsordnung — vom 21. Februar 1961 — KGVBl. S. 16 —; Vorläufige Ordnung für das Haushaltswesen der Kirchengemeinden — VorlHO — vom 22. Februar 1966 — KGVBl. S. 11 —, ersetzt durch die VorlHO vom 23. November 1971 — KGVBl. S. 178 —). Die VV sind aber auch darüber hinaus infolge der Wandlungen der Kirchenverfassung und des Staatskirchenrechts nach 1918 und 1945, infolge der Änderungen des staatlichen Steuer- und Ver-

waltungsrechts und infolge der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Verwaltungsformen seit 1908 in mancher Hinsicht nach Wortlaut und Handhabung überholt.

1.2. Die bereits vor Jahren begonnenen Vorbereitungsarbeiten zur Neufassung der einschlägigen Vorschriften wurden unterbrochen, als der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland einen Ausschuß für die Erarbeitung einheitlicher Bestimmungen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland einsetzte. Die mehrjährige Tätigkeit dieses Ausschusses fand ihren Abschluß in der „Ordnung für das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen“ vom 11. Mai 1974, die der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland als Richtlinie nach Art. 9 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland beschloß (ABl. EKD S. 413).*

1.3. Der Evangelische Oberkirchenrat beauftragte daraufhin mit Beschluß vom 23. Juli 1974 eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den Herren

Kirchenamtsrat Jost, Rechnungsamt Lörrach,
Kirchenverwaltungsrat Küst,
Rechnungsprüfungsamt,
Oberkirchenrat a. D. Dr. Löhr,
Kirchenverwaltungsleiter Ziegler,
Kirchengemeindeamt Mannheim,
Kirchenoberrechtsrat Dr. Uibel,
Evang. Oberkirchenrat (federführend)

mit der Ausarbeitung des Entwurfs für ein entsprechendes landeskirchliches Gesetz.

1.4. Die Beratungen der Arbeitsgruppe ließen alsbald eine Neufassung der gesamten Regelungen auf dem Gebiet der Vermögens- und Geldverwaltung als sachgemäß erkennen, denn die Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen machen nur einen Teil der VV von 1908 aus, stehen aber in engem sachlichen Zusammenhang mit ihren sonstigen Bestimmungen über die Vermögensverwaltung, die ebenfalls aus den oben (unter 1.1. letzter Satz) genannten Gründen überholt sind. Der Evangelische Oberkirchenrat erweiterte deshalb mit Beschluß vom 11. Februar 1975 den Auftrag an die Arbeitsgruppe dahin, die Reform der VV insgesamt und das kirchliche Gesetz, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betreffend, vom 24. April / 6. Juli 1934 (KGVBl. S. 36 und 68 — Ges. 34 —) in ihre Arbeit einzubeziehen.

1.5. Die Arbeitsgruppe trat erstmals am 18. Oktober 1974 zusammen und legte nach 17 Sitzungen am 11. März 1976 als Ergebnis ihrer Beratung den Entwurf eines **kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden** sowie den Entwurf einer **Ordnung über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens (Verwaltungsordnung — VO —)**, welche als Verordnung des Evang. Oberkirchenrats ergehen soll, vor.

* Die im Entwurf mit + gekennzeichneten Bestimmungen sind aus dieser EKD-Ordnung übernommen.

Die Kirchengemeinde- und Rechnungsämter hatten Gelegenheit zur Stellungnahme. Ihre Voten sind in der Schlußfassung des Entwurfs berücksichtigt.

Der Gesetzentwurf wurde auch vom Verfassungsausschuß beraten. Änderungsvorschläge des Evang. Oberkirchenrats sind, soweit sich der Landeskirchenrat ihnen angeschlossen hat, in den Gesetzestext eingearbeitet, im übrigen jeweils im Anschluß an den Gesetzestext, besonders gekennzeichnet, abgedruckt.

2. Bei der inhaltlichen Gestaltung des Entwurfs ließ sich die Arbeitsgruppe von folgenden Gesichtspunkten leiten:

2.1. Die rechtliche und verwaltungsmäßige Entwicklung der kirchlichen Finanzverfassung sollte nach ihrem gegenwärtigen Stand möglichst vollständig erfaßt und dargestellt werden. Dazu mußte zunächst das für die kirchliche Vermögensverwaltung grundlegende Gesetz 34 umgestaltet werden.

2.2. Bei Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sollten die in den Richtlinien des Rats der Evangelischen Kirche in Deutschland enthaltenen (und dort als solche besonders gekennzeichneten) Bestimmungen grundsätzlicher Art im Interesse einer Vereinheitlichung des kirchlichen Finanzrechts nach Möglichkeit wörtlich übernommen werden.

2.3. Bei dem Entwurf der VO, d. h. der Überarbeitung der VV, soweit sie nicht das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen, soll — außer dem unter 2.1. genannten Gesichtspunkt — der in der Grundordnung festgelegte Grundsatz der Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sorgfältig beachtet werden; zwingende Rechtsvorschriften sollen daher nur insoweit erlassen werden, als es sachlich geboten ist. Dabei werden Neuerungen auch nur vorgesehen, wenn dies von der Sache her zu fordern ist. Regelungen anderer Landeskirchen sind zum Vergleich herangezogen, manche Vorschriften hieraus, insbesondere allgemeine Grundsätze, mehr oder minder wörtlich übernommen worden.

Die Vorschriften über die Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer sind nicht in die Verwaltungsordnung einbezogen; hierfür gilt weiterhin die Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. Oktober 1971 (KGVBl. S. 173).

3. Erläuterungen zum Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG).

Der Entwurf regelt die Verwaltung des kirchlichen Vermögens sowie das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen als Teile einer zusammenhängenden Materie. Die Darstellung in einem Gesetz dient der Übersichtlichkeit, der Erleichterung und der Vereinfachung der Verwaltungsarbeit.

4. Erläuterungen zum II. Teil:

Verwaltung des kirchlichen Vermögens (§§ 2—11)

4.1. Diese Bestimmungen sollen das kirchliche Gesetz, die Verwaltung des evangelischen Kirchen-

vermögens betr., vom 24. April / 6. Juli 1934 (KGVBl. S. 36 und 68 — Ges. 34 —) ersetzen.

4.2. § 2 Abs. 1 des Entwurfs (E) entspricht § 135 Abs. 1 der Grundordnung.

§ 2 Abs. 2 E gibt in enger Anlehnung an § 1 Abs. 1 des Gesetzes 34 dem Grundsatz der Selbständigkeit der Landeskirche hinsichtlich der Ordnung und Verwaltung des kirchlichen Vermögens, wie er in Artikel 140 des Bonner Grundgesetzes i. V. m. Artikel 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung festgelegt ist, Ausdruck.

4.3. Die Abschnitte 2 bis 4 E folgen dem Aufbau der Landeskirche, indem sie zunächst das Vermögen der Kirchengemeinden und der Kirchenbezirke (und ihrer Zusammenschlüsse), die Vermögensaufsicht über sie, sodann das Vermögen der Landeskirche behandeln. Angefügt ist die Regelung über die Haftung der an der Vermögensverwaltung Beteiligten für schuldhaftige Pflichtverletzung.

Neu gegenüber dem Gesetz 34 ist die Einbeziehung der Kirchenbezirke; dies ergibt sich daraus, daß die Kirchenbezirke durch das Gesetz über die Rechtsstellung der Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 2. August 1966 (Ges. Bl. S. 144) die Rechtsfähigkeit als Körperschaften des öffentlichen Rechtes erlangten und in der Folgezeit organisatorisch und finanziell ausgebaut und verstärkt worden sind.

4.4. § 3 E lehnt sich eng an § 5 des Ges. 34 an. § 4 Abs. 1 E regelt Recht und Pflicht des Kirchengemeinderats zur Verwaltung und rechtlichen Vertretung der Kirchengemeinde.

§ 4 Abs. 2 E verpflichtet den Vorsitzenden zur Durchführung der Beschlüsse des Kirchengemeinderats. Soweit hiermit Rechtshandlungen verbunden sind, ist Abs. 3 zu beachten.

§ 4 Abs. 3 E regelt die Rechtsvertretung der Kirchengemeinde, § 4 Abs. 4 E die Siegelung von Urkunden. Die Bestimmungen entsprechen inhaltlich § 6 Abs. 4 und 5 des Ges. 34.

Organ der Kirchengemeinde ist der Kirchengemeinderat. Nach § 37 Abs. 2 Buchst. a der Grundordnung hat er „die Kirchengemeinde auch in rechtlichen Angelegenheiten zu vertreten“. Da der praktische Vollzug dieser Bestimmung, insbesondere bei den Geschäften des Alltags, wegen der Größe des Kirchengemeinderats Schwierigkeiten bereitet, bestimmt § 6 Abs. 4 des Ges. 34, daß „die durch die Vermögensverwaltung Dritten gegenüber erforderlichen Rechtshandlungen ... der nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung bestellte Vorsitzende des Kirchengemeinderats zusammen mit zwei Kirchenältesten“ vornimmt, und Abs. 5 dieser Bestimmung, daß „die vom Kirchengemeinderat abgegebenen Erklärungen ... mit dem Dienstsiegel versehen sein“ müssen. Hierbei soll es grundsätzlich verbleiben.

Bei den Rechtsfolgen der Verletzung der Vorschrift über die Unterzeichnung und Siegelung von Urkunden ist zu unterscheiden: Fehlen eine oder zwei der drei notwendigen Unterschriften, so liegt eine die Kirchengemeinde bindende Erklärung nicht vor (§ 164 BGB — Mangel der Vertretungsmacht —). Dagegen läßt das Fehlen des Siegelabdrucks die

Gültigkeit der Erklärung unberührt, weil weder eine Bestimmung über die Vertretung der Kirchengemeinde im Rechtsverkehr (§ 164 BGB) noch eine Formvorschrift (§ 125 BGB) verletzt ist. Die Siegelung entspricht lediglich einem Bedürfnis nach Sicherheit im Rechtsverkehr; sie belegt die ordnungsmäßige Beschlußfassung des Kirchengemeinderats und bestätigt die Vertretungsbefugnis der die Urkunde unterzeichnenden Mitglieder des Kirchengemeinderats.

Die Frage, ob die Gültigkeit einer von drei Mitgliedern des Kirchengemeinderats abgegebenen Erklärung von einer Beschlußfassung des Kirchengemeinderats abhängt, mit anderen Worten, ob Vertretungsmacht und Vertretungsrecht dieser drei Personen sich decken, entspricht der Problemlage im Recht der Kommunalkörperschaften hinsichtlich des Verhältnisses von Bürgermeister und Gemeinderat. Die Gemeindeordnungen der Bundesländer sehen unterschiedliche Lösungen vor. So sind etwa Vertretungshandlungen eines bayerischen Bürgermeisters bei Rechtsgeschäften von einiger Bedeutung in ihrer Wirksamkeit jeweils von einem Beschluß des Gemeinderats abhängig (§ 38 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung). Dagegen kann ein baden-württembergischer Bürgermeister seine Gemeinde im Rechtsverkehr ohne Rücksicht auf die Beschlüsse des Gemeinderats wirksam vertreten, unbeschadet der sich für ihn aus Kompetenzüberschreitungen ergebenden disziplinar-, straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen (BGH, LM Nr. 1 zur baden-württembergischen Gemeindeordnung). Die baden-württembergische Lösung ist — in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht — Inhalt des § 4 Abs. 3, denn die Sicherheit des Rechtsverkehrs und die Schutzbedürftigkeit des Vertragspartners, der sich in der Regel nur schwer Kenntnis von den Vertretungsverhältnissen in den Kirchengemeinden und von der Behandlung eines Vertrags im Kirchengemeinderat oder sonstigen Organen verschaffen kann, müssen Vorrang genießen gegenüber dem Interesse der Kirchengemeinde daran, daß die Organmitglieder ihre Vertretungsmacht einhalten. Die bisherigen Erfahrungen lassen eine solche Regelung als tragbar erscheinen.

4.5. Der den Kirchenbezirk betreffende § 5 E verzichtet auf eine besondere Beschreibung des Vermögens des Kirchenbezirks; er bestimmt die Rechte und die Pflichten des Bezirkskirchenrats bei Vermögensverwaltung und Vertretung des Kirchenbezirks entsprechend den für Kirchengemeinderat und Kirchengemeinde getroffenen Regelungen.

4.6. Für die Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken verweist § 6 E auf die Regelung in §§ 3 bis 5.

4.7. Zu § 7 E:

Nach der Grundordnung ist die Kirchengemeinde — und für den Kirchenbezirk gilt das gleiche — kein isoliertes, auf die Verfolgung ausschließlich eigener Anliegen ausgerichtetes Gebilde, sondern Teil der zur Landeskirche sich aufbauenden Gemeinschaft, deren Glieder aus der Verantwortung für den Auftrag der Kirche heraus auf die anderen Kirchen-

gemeinden Rücksicht zu nehmen haben (§ 30 der Grundordnung). Diese gegenseitige Rücksichtnahme, gleichzeitig aber auch der Schutz vor nachteiligen Auswirkungen eigenen Handelns oder Unterlassens, wird für den Aufgabenbereich der Vermögensverwaltung durch die §§ 127 Abs. 2 Buchst. p und 101 Abs. 1 der Grundordnung rechtlich gesichert. Diese Bestimmungen übertragen dem Evangelischen Oberkirchenrat die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke und stellen ihm das Instrumentarium für die Erfüllung dieser Aufgabe zur Verfügung.

Abs. 1 übernimmt die Regelung der Grundordnung in das KVHG und stellt darüber hinaus klar, daß zu der Vermögensaufsicht auch die fachliche Beratung gehört. Es wird keineswegs verkannt, daß die wörtliche oder inhaltliche Wiederholung einer Verfassungsnorm in einem einfachen Gesetz weder üblich noch im allgemeinen zweckmäßig ist, weil ein solches Verfahren Zweifel an dem Geltungsrang der Regelung (Verfassungsrecht oder Gesetzesrecht?) wecken kann und weil es wegen des inneren Zusammenhangs der beiden Vorschriften jeweils eine doppelte Folgeänderung erforderlich macht. Da der 3. Abschnitt des Gesetzentwurfs aber mit „Vermögensaufsicht“ überschrieben ist, sollte er deren Inhalt und Umfang vollständig wiedergeben, zumal da das Gesetz zur Information vor allem für die zumeist weniger rechtskundigen Kirchenältesten und Gemeindeglieder bestimmt ist und auch für außerhalb der Kirchenverwaltung tätige Juristen (z. B. Notare) und für Behörden als möglichst umfassende Information über die Vertretungsverhältnisse und die Gültigkeit von Rechtsgeschäften kirchlicher Körperschaften dienen soll. Im Interesse der Vollständigkeit mag ein Abweichen von den üblichen Regeln der Gesetzgebungstechnik hier und an anderen Stellen dieses Entwurfs gestattet sein.

Abs. 1:

Die kirchliche Vermögensaufsicht wird durch die im öffentlichen Recht üblichen Begriffe „Rechtsaufsicht“ und „Fachaufsicht“ nur unvollkommen gekennzeichnet.

Die Rechtsaufsicht soll die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherstellen. Sie wacht nur darüber, daß die zu beaufsichtigende Stelle die geltenden Bestimmungen beachtet, insbesondere die ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen erfüllt, die ihr gesetzlich zustehenden Befugnisse nicht überschreitet und die gesetzlichen Verfahrensvorschriften einhält. Die Rechtsaufsichtsbehörde muß Ermessensüberschreitung und Ermessensmißbrauch als Rechtsverletzung rügen, darf aber nicht ihre eigenen Vorstellungen von Zweckmäßigkeit gegenüber einwandfrei ausgeübtem Ermessen der zu beaufsichtigenden Stelle durchsetzen.

Im Gegensatz hierzu besitzt die Fachaufsichtsbehörde ein unbegrenztes oder, soweit gesetzlich eingeschränkt, ein begrenztes Weisungsrecht, das ihr erlaubt, die zu prüfende Maßnahme auch unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit zu beurteilen und notfalls zu verhindern.

Wesentliches Unterscheidungsmerkmal für Rechtsaufsicht und Fachaufsicht ist daher die Intensität des

Einflusses der Aufsichtsbehörde auf das Verwaltungshandeln der zu überwachenden Stelle; entscheidendes Kriterium ist die Zweckmäßigkeitkontrolle. Der Standort der kirchlichen Vermögensaufsicht (Rechtsaufsicht und/oder Fachaufsicht?) läßt sich von den in den Kirchengesetzen festgelegten Zielen der Aufsicht her bestimmen: nach Abs. 1 sollen Kirchengemeinden und Kirchenbezirke vor den nachteiligen Auswirkungen eines etwaigen Versagens ihrer Organe geschützt werden; Abs. 4 soll eine gesetzmäßige und wirtschaftliche Verwaltung, eine gleichmäßige Verwaltungsübung und die Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns sicherstellen. Wenn auch bisher mangels ausdrücklicher Bestimmungen weite Bereiche kirchlichen Verwaltungshandelns dem Ermessen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke überlassen waren, so griff die Vermögensaufsicht gelegentlich, wenn auch nur mit Zurückhaltung, in Ermessensentscheidungen ein und trug insoweit die Züge der Fachaufsicht. Zwar werden künftig die Gebiete der Haushaltswirtschaft und der Vermögensverwaltung mit einem engmaschigen Netz von Vorschriften abgedeckt sein, so daß die nicht im Interesse des Ganzen oder der einzelnen Kirchengemeinde liegenden Maßnahmen zugleich einen Rechtsverstoß enthalten und schon deshalb zu rügen sein werden. Auf die Geltendmachung von Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten im Rahmen der Vermögensaufsicht wird aber auch in Zukunft nicht verzichtet werden können.

Abs. 2:

Der Genehmigungsvorbehalt als die schärfste Ausprägung der Vermögensaufsicht wird aufrechterhalten. Er betrifft in der Hauptsache Maßnahmen, die den Finanzbedarf der Kirchengemeinde und des Kirchenbezirkes erhöhen können und die wegen der Abhängigkeit dieser Körperschaften von der Kirchensteuer schon vor ihrer Ausführung auf ihre Realisierbarkeit überprüft werden müssen (z. B. Abschluß von Arbeitsverträgen), ferner besonders risikobehaftete Maßnahmen (z. B. Bürgschaften, Hypotheken), juristisch schwierige Verträge (z. B. Grundstücksgeschäfte). Die Aufzählung deckt sich im wesentlichen mit dem Katalog des § 7 des Ges. 34.

Im Rechtsleben entfaltet der Genehmigungsvorbehalt Wirkung als gesetzliches Verbot nach § 134 BGB und Beschränkung der Vertretungsmacht i. S. d. § 164 BGB. Bis zur Erteilung der Genehmigung ist das Rechtsgeschäft schwebend unwirksam (vgl. W. KNULLIG, Kirchliche Genehmigungsvorbehalte und Veräußerungsverbote, in ZevKR 12. Band [1966] S. 116).

Abs. 3:

Während das Genehmigungserfordernis nach Abs. 2 für das rechtsgeschäftliche Handeln der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke Wirksamkeit auch nach außen entfaltet, hat das Genehmigungserfordernis nach Abs. 3 Bedeutung lediglich im innerkirchlichen Verwaltungsbereich. Zwar dürfen Beschlüsse in diesen Angelegenheiten erst nach der Erteilung der Genehmigung ausgeführt werden; jedoch ist der beschlossene Rechtsakt selbst in seiner Gültigkeit von der Genehmigung nicht abhängig. Allerdings kann die ungenehmigte Ausführung solcher Be-

schlüsse gegen das beschließende Organ als Ganzes oder gegen seine einzelnen Mitglieder Schadensersatzforderungen der Kirchengemeinde oder des Kirchenbezirks zur Folge haben. Der Verzicht auf die Außenwirkung der Genehmigung in diesen Fällen hat unterschiedliche Gründe:

a): Die Rechtswirksamkeit eines Vertrages von der Erforderlichkeit oder Nichterforderlichkeit über- oder außerplanmäßiger Ausgaben abhängig zu machen, verbietet sich unter dem Gesichtspunkt des Schutzes des Rechtsverkehrs, denn der Vertragspartner besitzt keinen Einblick in die Haushaltswirtschaft der Kirchengemeinde.

b): Die Rechtswirksamkeit der Einlassung auf Prozesse wird wegen praktischer Schwierigkeit nicht von der außenwirksamen Genehmigung abhängig gemacht. Kirchengemeinderat und Bezirkskirchenrat besitzen als Organe juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Zivilprozeß die Stellung gesetzlicher Vertreter. Wenn das Fehlen der Genehmigung der Prozeßführung ihre Vertretungsmacht beschränkte, wäre die Kirchengemeinde bzw. der Kirchenbezirk in Passivprozessen — d. h. wenn sie die Rolle des Beklagten einnehmen — ohne gesetzliche Vertreter. Da in solchen Fällen das Gericht einen besonderen Vertreter bestellt (§ 57 ZPO), bliebe die Versagung der Genehmigung zur Prozeßführung ohne Außenwirkung.

Bei den übrigen in dieser Bestimmung aufgezählten Prozeßhandlungen würde ein nach außen wirksamer Genehmigungsvorbehalt vielleicht unerwünschte Prozeßhandlungen verhindern. Nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre genügt jedoch in solchen Fällen ein Genehmigungsvorbehalt mit nur verwaltungsinterner Wirkung für eine wirksame Ausübung der Aufsicht.

c): Hier gilt das zu a) Gesagte.

d): Die Aufnahme innerer Darlehen ist kein Rechtsgeschäft.

e): Die Kontrolle der Bautätigkeit ist bereits durch die Mitwirkung der Kirchenleitung bei der Aufstellung der kirchengemeindlichen und kirchenbezirklichen Haushaltspläne gewährleistet. Die Aufnahme von Fremdmitteln kann nach Abs. 2 Buchst. b gesteuert werden. Weitere Regulierungsmöglichkeiten enthalten die für das Bauwesen erlassenen Bestimmungen. Daher bedarf auch dieser Genehmigungsvorbehalt keiner Außenwirkung.

Abs. 4:

Diese Bestimmung gibt der Genehmigungsbehörde Entscheidungsmaßstäbe zur Hand. Dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sind Grenzen durch Bundes- und Landesgesetze als „für alle geltendes Gesetz“ i. S. v. Artikel 140 GG i. V. mit Artikel 137 Abs. 3 WRV, durch einzelne rechts- und sozialstaatliche Erfordernisse auch ohne Konkretisierung durch ein solches Gesetz (vgl. HESSE in: Handbuch des Staatskirchenrechts der BRD, 1. Band, S. 442) und durch kirchliches Recht gem. §§ 30 und 79 der Grundordnung gezogen. Dieser sogenannte Vorrang der Gesetze ist eine Ausprägung des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Entscheidungen, die bindendes Recht verletzen, dürfen daher nicht genehmigt werden.

Neben Zweckmäßigkeit einer Maßnahme und Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sind die Erfordernisse der Wirtschaftlichkeit, der geordneten Haushaltswirtschaft und der gleichmäßigen Verwaltungsübung Entscheidungsgesichtspunkte. Die gleichmäßige Verwaltungsübung wird hervorgehoben, damit auch Maßnahmen, die den Gleichheitssatz und damit das „für alle geltende Gesetz“ nicht verletzen, aber doch die Einheitlichkeit der Verwaltungspraxis stören, beanstandet werden können (z. B. gehört es zu einer gleichmäßigen Verwaltungsübung, daß in allen Kirchengemeinden auch ohne bindende Vorschriften Dienstwohnungen nach den gleichen Grundsätzen vergeben oder Dienstposten nach den gleichen Grundsätzen bewertet werden).

Abs. 6:

Acht Kirchengemeinden unterhalten ein eigenes Kirchengemeindeamt; mehr als zwei Drittel der Kirchengemeinden sind bereits einem Rechnungsamt oder Kirchengemeindeamt angeschlossen. Diese Ämter sind mit hauptberuflichen Verwaltungsmitarbeitern besetzt, welche die Zweckmäßigkeit von Rechtsgeschäften und die Einhaltung der richtigen Form beim Abschluß solcher Geschäfte in der Regel selbst zu beurteilen imstande sind. Bei solchen Kirchengemeinde- und Rechnungsämtern kann sich die Aufsicht auf Ausnahmen, etwa die Prüfung rechtlich komplizierter und wirtschaftlich riskanter oder sonst bedeutsamer Geschäftsvorfälle beschränken. Nicht zuletzt zur Entlastung von Routinegeschäften soll dem Evang. Oberkirchenrat die rechtliche Möglichkeit eingeräumt werden, für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten — etwa die Einstellung nebenberuflicher Mitarbeiter und den Abschluß von Mietverträgen oder bestimmter Arten von Mietverträgen oder von Mietverträgen auf bestimmte Zeit oder über andere als Wohnräume — im voraus allgemeine Genehmigungen durch Bekanntmachung, bei der Prüfung der Haushaltspläne oder bei anderen Anlässen zu erteilen.

4.8. Die §§ 8 bis 10 E betreffen die Landeskirche.

4.9. Die Haftungsbestimmung des § 11 E entspricht dem § 89 des Landesbeamtengesetzes.

5. Erläuterungen zum III. Teil:

Kirchliches Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (§§ 12—93)

5.1. Der III. Teil des Gesetzentwurfs soll mit Rücksicht auf den finanzwirtschaftlichen Zusammenhang aller kirchlichen Haushalte die Aufstellung und Abwicklung der Haushaltspläne von Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, ihrer Zusammenschlüsse und der Landeskirche nach einheitlichen Grundsätzen sicherstellen. Er faßt die Bestimmungen über die Aufstellung und Ausführung der Haushaltspläne zusammen, die bisher entweder in Einzelgesetzen verstreut waren oder nach denen in entsprechender Anwendung staatlichen und kommunalen Rechtes verfahren wurde.

5.2. Zu den einzelnen Bestimmungen:
Zu § 12

Diese Vorschrift stellt die wesentlichen Funktionen des Haushaltsplans heraus, nämlich die Rechts- und

Kontrollfunktion (erster Halbsatz) und die Bedarfsdeckungsfunktion (zweiter Halbsatz).

Die Rechts- und Kontrollfunktion ergibt sich daraus, daß der Haushaltsplan einer gesetzlichen Feststellung (§ 136 Abs. 2 der Grundordnung für den landeskirchlichen Haushaltsplan) oder zumindest der Beschlußfassung durch das Hauptvertretungsorgan der kirchlichen Körperschaft (Kirchengemeinderat, Bezirkssynode, Landessynode vgl. §§ 37 Abs. 2 Buchst. c, 81 Abs. 1 Buchst. 1, 136 Abs. 3 der Grundordnung) bedarf. Die Rechtswirkungen drücken sich in der Bindung der Verwaltung an den so beschlossenen Haushaltsplan aus (§ 14 Abs. 1). Diese Bindung begründet eine wesentliche Voraussetzung für die synodale Kontrolle der Verwaltung insofern, als der Haushaltsplan hiernach Grundlage der Haushalts- und Wirtschaftsführung ist. Die Bedarfsdeckungsfunktion des Haushaltsplans besagt, daß der Finanzbedarf bei Aufstellung und Feststellung des Haushaltsplans nur insoweit berücksichtigt werden darf, als zur Deckung dieses Bedarfs voraussichtlich Einnahmen der kirchlichen Körperschaft zur Verfügung stehen werden. Bewilligungszeitraum ist gleichbedeutend mit der in § 13 vorgezeichneten zeitlich begrenzten Geltungsdauer.

Zu § 13

Die Bestimmung eröffnet Wahlmöglichkeiten zur Aufstellung eines ein- oder zweijährigen Haushaltsplans. Bei einem zweijährigen Haushaltsplan können die Mittel in einem Betrag für beide Jahre, in zwei gleichen Beträgen für jedes Jahr mit dem arithmetischen Mittel beider Jahre oder mit zwei unterschiedlichen Ansätzen in der für jedes der beiden Jahre voraussichtlich entstehenden Höhe (z. B. im Haushaltsplan der Landeskirche ab 1976) veranschlagt werden.

Zu § 14

Diese Bestimmung kennzeichnet die Rechtswirkungen des festgestellten Haushaltsplans im organischen Verhältnis zwischen Kirchengemeinderat/Bezirkssynode/Landessynode einerseits und den für die Ausführung des Haushaltsplans zuständigen Organen (Vorsitzende der Kirchengemeinderäte, Rechner, Verwaltungssämter) andererseits. Sie ermächtigt die letzteren zu Ausgaben und zur Eingehung von Verbindlichkeiten, verpflichtet hierzu aber nicht, so daß folgerichtig der Haushaltsplan Ansprüche Dritter oder Verbindlichkeiten der Körperschaft unberührt läßt (Abs. 2).

Die Aussage, daß die Festsetzungen im Haushaltsplan die für die Ausführung zuständigen Stellen zur Leistung der entsprechenden Ausgaben für die vorgesehenen Zwecke ermächtigen, gilt allerdings nur mit Einschränkungen. Nach § 37 der Grundordnung hat der Kirchengemeinderat über alle Angelegenheiten der Gemeinde, also auch darüber, ob eine im Haushaltsplan vorgesehene Ausgabe letztlich zu leisten ist, ebenso zu entscheiden wie etwa über den Abschluß der den Ausgaben zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte (Grundstückskauf, Mietvertrag etc.). Die Festsetzungen des Haushaltsplans enthalten daher in den Gemeinden eine Ermächtigung allenfalls zur Leistung von Ausgaben, die bei den Ge-

schäften des täglichen Lebens — Einkauf von Schreibpapier, Begleichung von Stromrechnungen etc. — anfallen; im übrigen kommt ihnen nur der Charakter einer Selbstbindung des Kirchengemeinderates und eines Rahmens für die im Laufe des Haushaltsjahres von dem Kirchengemeinderat zu fassenden ausgabe- oder einnahmewirksamen Beschlüsse zu.

Zu § 15

Die Forderung nach Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans (Abs. 1) gehört zu den Grundregeln der gesamten öffentlichen Haushaltswirtschaft. Wirtschaftlichkeit ist das Spannungsverhältnis zwischen den Kosten und Erträgen, Sparsamkeit dagegen das Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben. Danach ist eine Minderausgabe zwar stets eine Ersparnis, aber nicht zwangsläufig auch wirtschaftlich, z. B. wenn eine Dachreparatur aufgeschoben wird, danach durch Wettereinflüsse das Haus Schaden nimmt, dessen Behebung unverhältnismäßig teurer zu stehen kommt als der aufgeschobene Ersatz zerbrochener Ziegel. Das Prinzip der Sparsamkeit muß also stets am Begriff der Wirtschaftlichkeit gemessen werden (vgl. SIEDENTOPF, Wirtschaftlichkeit in der öffentlichen Verwaltung, 1969, S. 14 ff.). Bestimmte Maßnahmen wie z. B. die Entwicklung neuer Aktivitäten (Ehe- und Familienberatung etc.), Baumaßnahmen (Kindergartenneubau etc.), verursachen Folgekosten (Personalvermehrung, Bauinstandhaltung, Verwaltungsaufwand etc.), welche die Haushalte der kommenden Jahre zusätzlich belasten und den finanziellen Entscheidungsspielraum der Trägerkörperschaften meist für längere Zeit einengen. Die Daten dieser mittelbaren Auswirkungen von Vorhaben in näherer und ferner Zukunft sowie der Wahlmöglichkeiten zur Lösung eines konkreten Problems müssen vor der Entscheidung über das Vorhaben zur Verfügung stehen. Daher sind rechtzeitig Folgekosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen für alle in Betracht kommenden Entscheidungsalternativen anzustellen.

Zu § 16

Das Prinzip der Gesamtdeckung soll der Gefahr vorbeugen, daß bestimmte Einnahmen auf bestimmte Ausgabezwecke beschränkt werden und die Haushaltswirtschaft den jeweiligen finanzwirtschaftlichen Erfordernissen nicht mehr Rechnung tragen kann (z. B.: Kirchengemeinde erhebt Ortskirchensteuer ausschließlich zur Finanzierung einer von ihr überbetonten und ausgeweiteten Aufgabe und erhöht damit den Zuschußbedarf für ihre übrigen Aktivitäten und/oder gefährdet diese Aktivitäten).

Die Bestimmung ist im kirchlichen Raum derzeit wenig aktuell, soll aber als Grundregel der öffentlichen Haushaltswirtschaft aufrechterhalten bleiben.

Zu § 17

Die Auswirkungen längerfristiger Programme auf die Haushalte kirchlicher Körperschaften sind vor der Einleitung dieser Programme durch Folgekosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnungen zu ermitteln (§ 15 Abs. 2).

Ihre Finanzierbarkeit in den Folgejahren ist dagegen durch eine jeweils fünfjährige voraus-

schauende Finanzplanung festzustellen. Eine Funktion des Finanzplans liegt darin, daß die Verwaltung gezwungen wird, im Zielkonflikt zwischen dem Wünschbaren und dem finanzwirtschaftlich Erreichbaren zugunsten des letzteren zu entscheiden, notfalls also auf die Verwirklichung eines Vorhabens zu verzichten (politische Funktion). Daneben soll der Finanzplan den Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben innerhalb des fünfjährigen Planungszeitraums sichern (finanzwirtschaftliche Funktion).

Der Finanzplan besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben für jedes Jahr des Planungszeitraums entsprechend der Gliederung des Haushaltsplans. Wegen des Inhalts und der Form im übrigen kann auf die für die Kommunalgemeinden geltenden Bestimmungen — § 85 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 24 der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung) — verwiesen werden.

Die Bestimmung hat Bedeutung weniger für die Kirchengemeinden als vielmehr für den umfassenderen Haushalt der Landeskirche.

Zu § 18

Das Gebot, den Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen, gewährleistet, daß der Haushaltsplan nicht mehr Ausgaben vorsieht, als zu ihrer Deckung voraussichtlich zu erzielende Einnahmen aus Steuern, Darlehen u. a. zur Verfügung stehen.

Zu § 19

In dieser Bestimmung sind die Prinzipien der Einheit des Haushalts und der Vollständigkeit der Veranschlagung sowie das Fälligkeitsprinzip verankert. Die Einnahmen und Ausgaben einer Körperschaft sollen grundsätzlich nur in einem Haushaltsplan erfaßt werden, damit eine umfassende Übersicht über deren Finanzgebaren erreicht wird. Demselben Ziel dient die Forderung nach der vollständigen Erfassung aller Einnahmen und Ausgaben. Beide Grundsätze sollen außerdem der Zersplitterung der Finanzwirtschaft in Fonds, Sonderhaushalte, Gestaltungsformen des privaten Rechts etc. über das notwendige Maß hinaus vorbeugen.

Das Fälligkeitsprinzip besagt, daß in dem Haushaltsplan nur die Einnahmen und Ausgaben, die in dem betreffenden Rechnungsjahr voraussichtlich fällig und kassenwirksam werden, auszuweisen sind.

Zu § 20

Die Haushalte aller kirchlichen Körperschaften müssen aus statistischen Gründen, zur Erleichterung des Finanzausgleichs und als Voraussetzung für die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung vergleichbar gestaltet sein. Daher wird bereits seit 1972 in allen Kirchengemeinden ein nach der Haushalts-systematik der Evangelischen Kirche in Deutschland gestalteter Vordruck verwendet.

Zu §§ 21 und 22

Das Bruttoprinzip bezweckt einen möglichst klaren Überblick über die Zusammensetzung der Haushaltspositionen und deren Kontrolle. Danach sind etwa Telefonkosten des Pfarramtes nicht in der nach Abzug der Erstattung für Privatgespräche verbleiben-

den Höhe als Ausgabe, sondern in der tatsächlichen Höhe als Ausgabe und in Höhe der Erstattung für Privatgespräche als Einnahme anzusetzen.

Der Haushaltsplan enthält keine Generalbewilligung in Höhe des Gesamtausgabevolumens, sondern ermächtigt nach dem Grundsatz der Einzelveranschlagung und der hieraus folgenden sachlichen Spezialität zur Ausgabe von Mitteln nur für die im Haushaltsplan bestimmten Zwecke (§ 21). Allerdings können Ausgabenansätze für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden (§ 22).

Zu § 23

Die Zweckbindung von Einnahmen ist als Ausnahme vom Grundsatz der Gesamtdeckung (§ 16) zulässig. Beispiel: Zuweisung zum Schuldendienst aus dem Härtestock (Hst. 93.033 des kirchengemeindlichen Haushaltsplans) oder Spenden für den kirchlichen Entwicklungsdienst (Hst. 35.220 des kirchengemeindlichen Haushaltsplans).

Zu § 24

Nach dem Grundsatz der zeitlichen Bindung (§ 42 Abs. 1) verfallen die im Haushaltsplan erteilten, aber nicht ausgenutzten Ausgabeermächtigungen grundsätzlich mit dem Ende des Haushaltsjahres. Insbesondere für Investitionen, welche sich grundsätzlich über eine längere Zeit hinwegziehen, erweist sich diese zeitliche Bindung als ein Hindernis. Bei anderen Ausgabearten kann die zeitliche Bindung dazu führen, daß die Ausgabeermächtigung kurz vor Jahresende ohne Rücksicht auf die tatsächliche Notwendigkeit genutzt wird, um die Ermächtigungen des Haushaltsplans nicht verfallen zu lassen. Bei zweckgebundenen Einnahmen folgt die Übertragbarkeit ins Folgejahr schon aus der Zweckbindung selbst, die einen Verfall aus haushaltstechnischen Gründen verbietet.

Wegen der Wirkung der Übertragbarkeit auf den Haushaltsvollzug s. § 42 Abs. 2.

Zu § 25

Ein Sperrvermerk ist insbesondere anzubringen, wenn die Ausgabe eine grundsätzliche oder erhebliche finanzielle Bedeutung hat, weder eine uneingeschränkte Bewilligung noch eine gänzliche Ablehnung des Vorhabens in Betracht kommt oder aus Kontrollgründen ein synodaler Genehmigungsvorbehalt besteht.

Zu § 26

Die Beschränkung der Kreditaufnahme soll eine übermäßige Verschuldung der kirchlichen Körperschaften verhindern. Daher ist die Aufnahme von Darlehen nur zur Vermögensbildung (Investitionstätigkeit) und zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft zulässig. Die laufenden Ausgaben kirchlicher Körperschaften sollen grundsätzlich aus den Erträgen der Kirchensteuer bestritten und müssen ggf. deren Entwicklung angepaßt werden.

Zu § 27

Die Bindung der Höhe von Bürgschaften an eine ausdrückliche Bewilligung im Haushaltsplan soll in gleicher Weise wie das grundsätzliche Verbot der Kreditfinanzierung laufender Ausgaben eine unangemessene Vorausbelastung künftiger Haushalte verhindern.

Zu § 28

Die Vorschrift ergänzt § 15 Abs. 2. Sie soll sicherstellen, daß Bauvorhaben erst veranschlagt werden, wenn ihr voraussichtlicher Kostenaufwand einschließlich der Folgekosten übersehbar ist.

Zu § 29

Das „gesamte Vermögen (der Kirche) dient der Verkündigung des Wortes Gottes und der Diakonie und darf nur zur rechten Ausrichtung des Auftrags der Kirche verwendet werden“ (§ 135 Abs. 1 der Grundordnung). § 29 dient der Sicherung dieses Gebotes.

Zu § 30

Das Gesetz kennt zwei Arten von Ausgaben, von denen zur Zeit der Veranschlagung noch nicht bekannt ist, für welche Zwecke sie endgültig verwendet werden. Das sind die *Verfü g u n g s m i t t e l*, die bestimmte Personen für dienstliche Zwecke — z. B. für Repräsentation, als Härtehilfefonds — nach freiem Ermessen verwenden dürfen, und die *Verstärkungsmittel*, die nur für andernfalls nötige überplanmäßige — d. h. möglicherweise nicht in der notwendigen Höhe veranschlagte — oder außerplanmäßige — d. h. der Art nach im Haushaltsplan überhaupt nicht berücksichtigte — Ausgaben erforderlich sind.

Zu § 31

Die Verwendung von Überschüssen wie auch die Deckung von Fehlbeträgen soll sich nicht außerhalb des Haushaltsplans vollziehen, da es sich um Haushaltseinnahmen oder Haushaltsausgaben handelt. Überschüsse oder Fehlbeträge können erst beim Jahresabschluß festgestellt werden. Zu diesem Zeitpunkt ist aber der folgende Haushaltsplan bereits verabschiedet. Daher kann ein Überschuß oder ein Fehlbetrag im allgemeinen erst im übernächsten Haushaltsplan berücksichtigt werden. Für Fehlbeträge von erheblicher Höhe ist ein Nachtragshaushaltsplan zu erstellen. In Ausnahmefällen können Überschüsse für vermögensbildende Maßnahmen (Schuldentilgung, Rücklagenverstärkung) verwendet werden.

Zu § 32

Als Ausnahme vom Grundsatz der Einheit und Vollständigkeit des kirchlichen Haushaltsplans ist für Wirtschaftsbetriebe und andere Einrichtungen die Aufstellung eines Wirtschaftsplans zulässig, wenn diese Dienstleistungen erbringen oder Waren erzeugen und sich im wesentlichen mit den hierfür erzielten Entgelten finanzieren.

Bei solchen Betrieben hängen Einnahmen und Ausgaben von der Nachfrage, der Größe des Betriebs, der Tüchtigkeit der Betriebsleitung und anderen veränderlichen Größen ab. Die für die Verwaltung sinnvolle Bindung insbesondere an die Ausgabenansätze wäre auch deshalb sinnwidrig, weil höhere Ausgaben der Wirtschaftsbetriebe durch entsprechend höhere Einnahmen kompensiert werden. Ein Wirtschaftsplan soll in solchen Fällen die notwendige Beweglichkeit ermöglichen. Der Unterschied zum Haushaltsplan liegt also im wesentlichen im Wegfall der Bindung an einzelne nach Zweck und Ansatz bestimmte Titel.

Der Haushaltsplan der Trägerkörperschaft weist in solchen Fällen nur die Zuführungen an den Wirtschaftsbetrieb oder dessen Ablieferungen an die Trägerkörperschaft aus. Der Wirtschaftsplan soll dem Haushaltsplan der Trägerkörperschaft angefügt werden (§ 34 Abs. 2). Wegen der Buchführung vgl. § 64 Abs. 2.

Zu § 33

In der Regel wird die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben kirchlicher Stiftungen im Haushaltsplan der sie verwaltenden Körperschaft zweckmäßig sein.

Für den Unterländer Evang. Kirchenfonds und die Evang. Zentralpfarrkasse sind besondere Haushaltspläne aufzustellen (§ 3 der Verordnung über die Verwaltung des Unterländer Evang. Kirchenfonds und der Evang. Zentralpfarrkasse vom 22. September 1970, KGVBl. S. 135).

Zu § 34

Diese Bestimmung zählt die Anlagen zum Haushaltsplan auf.

Zu § 35

Der Haushaltsplan ist regelmäßig vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen, da er nur dann seine volle Wirkung als Planungs-, Bewirtschaftungs- und Kontrollinstrument für eine vernünftige Gestaltung der Finanzwirtschaft entfalten kann. Die Notwendigkeit der Veröffentlichung ergibt sich für den landeskirchlichen Haushaltsplan bereits aus der Tatsache, daß dieser durch kirchliches Gesetz festgestellt wird (§ 136 Abs. 2 der Grundordnung).

Die Haushaltspläne der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und ihrer Stiftungen sowie die Haushaltspläne der unter der Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats stehenden Stiftungen sind zur Unterrichtung der Öffentlichkeit ebenfalls bekanntzumachen. Im übrigen sind in die Bestimmung die Verfahrensvorschriften der §§ 3, 4, 5, 6 und 7 VorlHO aufgenommen.

Zu § 36

Bei der Aufstellung eines Haushaltsplans müssen der Finanzbedarf und die zu seiner Deckung verfügbaren Einnahmen mindestens ein Jahr, in der Regel aber zwei Jahre, vorausgeschätzt werden. Erweisen sich diese Schätzungen als unzutreffend und droht durch Mindereinnahmen ein sonst nicht zu deckender Fehlbetrag oder durch unerläßliche Mehrausgaben eine erhebliche Finanzierungslücke zu entstehen, so muß ein Nachtragshaushalt erstellt werden.

Zu §§ 37, 38, 40, 41

Sie enthalten einige für die Ausführung des Haushaltsplans bedeutsame, ohne Erläuterungen einleuchtende Grundsätze.

Zu § 39

Trotz sorgfältiger Bewirtschaftung der Ausgabenmittel können unvorhergesehene Entwicklungen oder Ereignisse eintreten, die eine Überschreitung des Haushaltsplans bei einzelnen Haushaltsstellen (überplanmäßige Ausgaben) oder Ausgaben, die im Haushaltsplan ihrer Art nach überhaupt nicht vorkommen (außerplanmäßige Ausgaben), unabweisbar machen. Erreicht dieser Mehrbedarf voraussichtlich

einen erheblichen Umfang, so soll ein Nachtrags- haushaltsplan aufgestellt werden (§ 36). Andernfalls können diese Ausgaben über- oder außerplanmäßig geleistet werden. Das Genehmigungsverfahren dient der Prüfung der Voraussetzungen solcher Mehrausgaben — unvorhergesehener und unabweisbarer Bedarf — und der Sicherung der Deckungsmittel.

Zu § 42

Absatz 1:

Der Grundsatz der sachlichen Bindung besagt, daß Ausgaben jeweils nur zu dem im Haushaltsplan genannten Zweck geleistet werden dürfen. Diese strenge Bindung kann durch den Haushaltsplan gelockert werden, insbesondere durch die Anordnung der Deckungsfähigkeit (§ 22); dadurch wird die Entstehung von Haushaltsüberschreitungen (über- und außerplanmäßige Ausgaben) von vornherein vermieden.

Der Grundsatz der zeitlichen Bindung hat die zeitliche Beschränkung der Verfügbarkeit von Ausgabemitteln auf das Haushaltsjahr zum Inhalt.

Absatz 2:

Nach § 24 können bestimmte Haushaltsmittel übertragen werden. Dabei können Ausgabereste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Ende des Haushaltsjahres hinaus als Ausgabermächtigung verfügbar bleiben. Die Ausgabereste wachsen den Haushaltsansätzen der Folgejahre zu, werden aber in den Haushaltsplänen der Folgejahre nicht erwähnt.

Ausgabereste dürfen im Folgejahr nur insoweit in Anspruch genommen werden, als Deckung vorhanden ist.

Zu § 43

Der für die Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben maßgebliche Grundsatz der voraussichtlichen kassenwirksamen Fälligkeit (§ 19 Abs. 1) wird hier für den Anordnungsberechtigten wiederholt. Vorauszahlungen und Nachzahlungen sind daher möglichst nicht für das Jahr der tatsächlichen Geldbewegung, sondern für das Jahr der Veranlassung anzuordnen.

Zu § 44

Ausgaben und Planstellen sind als künftig wegfallend (kw) zu bezeichnen, soweit sie in der folgenden Zeit voraussichtlich nicht mehr benötigt werden. Planstellen sind als künftig umzuwandeln (ku) zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Planstellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Stellen für Angestellte oder Arbeiter umgewandelt werden können.

Die Vorschrift legt die Rechtsfolgen solcher Haushaltsvermerke fest.

Zu § 45

Stundung (d. h. das Hinausschieben der Fälligkeit eines Anspruchs) und Erlaß (d. h. der Verzicht auf einen fälligen Anspruch) sind als Maßnahmen zur Milderung oder Vermeidung von Härten zulässig, die Niederschlagung (d. i. eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs abgesehen wird) soll auf Zeit oder unbefristet voraussichtlich erfolglose Vollstreckungshandlungen vermeiden.

Zu §§ 46 und 48

Die beiden Vorschriften konkretisieren das Verbot der Zweckentfremdung kirchlichen Vermögens (§ 135 Abs. 1 der Grundordnung).

Zu § 47

Zur Erhaltung der haushaltswirtschaftlichen Ordnung sollen Ausgaben und Einnahmen stets auf die zutreffende Buchungsstelle angeordnet werden. Die Bestimmung zieht für Ausnahmen — Vorschüsse und Verwahrungen — enge Grenzen.

Zu § 49

Zuschüsse an außerkirchliche Stellen sind zulässig, wenn ein erhebliches Interesse an der Erfüllung des Zweckes gegeben ist (§ 29). Da solche Stellen weder der Aufsicht der Kirchenleitung noch der Prüfung durch das landeskirchliche Rechnungsprüfungsamt unterliegen, muß das Prüfungsrecht von Verwaltung und Rechnungsprüfungsamt durch vorherige Vereinbarung gesichert werden.

Die Kontrolle richtet sich auf die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel (vgl. § 92).

Zu § 50

Die Beteiligung der öffentlichen Hand am Wirtschaftsleben ist seit jeher Gegenstand kritischer Beurteilung, die in Steuerpräferenzen der Verwaltung und der Möglichkeit, etwaige Betriebsverluste auf die Allgemeinheit abzuwälzen, die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen sieht. Daher sollen sich kirchliche Unternehmen nur ausnahmsweise, z. B. dann, wenn sie den angestrebten Zweck nicht besser und wirtschaftlicher selbst erreichen könnten, an solchen Unternehmen beteiligen. Die Vorschrift ist insofern enger als die für die politischen Gemeinden geltende Regelung des § 102 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. So liegt etwa die Beteiligung der Landeskirche an den Filmgesellschaften EIKON und Matthias-Filmverleih, die den Verkündigungsauftrag der Kirche über das Massenmedium Film und Fernsehen erfüllen, im Sinne dieser Bestimmung.

Wirtschaftliche Unternehmen sind nicht: Einrichtungen des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesens, der Kunstpflege, der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege und Hilfsbetriebe, die ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs der Kirche dienen (vgl. § 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg).

Zu § 51

Diese Vorschrift enthält einige wichtige Grundsätze zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit des Zahlungsverkehrs, die von dem eine Auszahlung oder Einzahlung Anordnenden (Anordnungsberechtigten) beachtet werden müssen und deshalb aus dem sich an den Kassensführer wendenden folgenden § 52 herausgenommen sind. Die Vorschriften hängen aber inhaltlich zusammen.

Abs. 1 besagt, daß Kassenanordnungen schriftlich zu erteilen sind. Der Grundsatz der Schriftlichkeit schließt mündliche, fernmündliche oder telegrafische Zahlungsanordnungen auch dann aus, wenn an der Urheberschaft des Anordnenden kein Zweifel besteht.

Abs. 2 konkretisiert den Grundsatz des allgemeinen Verwaltungsrechts, daß kein öffentlich Bediensteter in eigener Sache tätig werden darf.

Abs. 3 wiederholt für den Anordnungsberechtigten die Bindung der Verwaltung an die Ausgabeansätze des Haushaltsplans.

Abs. 4 läßt im Interesse der Verwaltungsvereinfachung für regelmäßige Einnahmen oder Ausgaben wie Mieten, Telefongebühren, Vergütungen jeweils auf das Haushaltsjahr befristete Daueranordnungen, Abbuchungsaufträge und Einzugsermächtigungen zu.

Abs. 5: Die Führung des Anweisbuchs dient der Sicherung des Haushaltsausgleichs (§ 40).

Zu § 52

Es handelt sich nicht um eine haftungsbegründende Vorschrift, sondern um einen klarstellenden Hinweis, daß die Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes Schadensersatzansprüche nach den einschlägigen Haftungsbestimmungen auslösen kann.

Zu § 53

Diese Bestimmung wendet sich in Ergänzung zu § 51 an den Kassensführer. Er wiederholt für diesen, daß Ausgaben einer Auszahlungsanordnung bedürfen, lockert diesen Grundsatz aber für die Rückführung irrtümlicher Einzahlungen und die Weiterleitung durchlaufender Mittel sowie für Einzahlungen.

Zu §§ 54—73

Diese Bestimmungen betreffen weitere Einzelheiten des Zahlungsverkehrs sowie die Buchführung und Rechnungslegung.

§ 62 Abs. 2 trägt dem verstärkten Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung in das Finanzwesen der Kirche Rechnung.

Zu §§ 74—82

Diese Bestimmungen regeln Aufbau und Organisation der Kasse und die Geldverwaltung.

§ 74 Abs. 1 legt das Prinzip der Einheitskasse fest, demzufolge je Körperschaft eine einzige Kasse den gesamten Zahlungsverkehr abzuwickeln, zu buchen und Rechnung zu legen hat und Sonderkassen nur ausnahmsweise zulässig sind.

Für die Einrichtung einer Pfarramtskasse besteht stets ein unabwendbarer Bedarf im Sinne von Abs. 2. Abs. 3 dieser Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, daß bereits mehr als zwei Drittel aller Kirchengemeinden ihre Kassengeschäfte einem Rechnungsamt übertragen haben.

Abs. 4 dient durch die Trennung zwischen Anordnungs- und Kassengeschäften der inneren Kassensicherheit.

Zu §§ 83—87

Außergewöhnliche Belastungen sollen in der Regel über mehrere Haushaltsjahre verteilt werden. Deshalb sollen im Haushaltsplan regelmäßig Teilbeträge zur Bildung von Rücklagen veranschlagt werden; hierdurch wird auch eine ungesunde Schuldenwirtschaft vermieden.

Die Ansammlung von Rücklagen dient nicht der Vermögensbildung. Daher legt das Gesetz die Zwecke, für welche Rücklagen gebildet werden dürfen, fest.

Zu §§ 88—93

Die Vorschriften legen die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes, dessen Aufbau und Rechtsstellung im Gesetz vom 1976 (KGVBl. S. . .) geregelt ist, im einzelnen fest.

Diese bestehen aus

Kassenprüfungen,
Rechnungsprüfungen,
Ordnungsprüfungen,
betriebswirtschaftlichen Prüfungen und
Prüfungen bei nichtkirchlichen Stellen.

Kassenprüfungen (§ 88) dienen der Feststellung der Ordnungsmäßigkeit von Kassenvorgängen (baren oder bargeldlosen Zahlungen) und der Buchführung, allgemein gesprochen: der Einhaltung der Vorschriften in den Abschnitten 4 (Zahlungen, Buchführung, Rechnungslegung) und 5 (Kasse, Geldverwaltung) des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Bei der Rechnungsprüfung (§ 89) liegt das Schwergewicht auf der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung, also der Beachtung von Abschnitt 3 (Ausführung des Haushaltsplans) des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Ordnungsprüfungen (§ 90) sind als zusätzliche Maßnahmen neben den Kassen- und Rechnungsprüfungen vorgesehen. Diese bestehen in der Feststellung und Beurteilung eines zurückliegenden Sachverhalts aus dem Bereich der Haushaltsabwicklung. Dagegen beziehen Ordnungsprüfungen die Organisation der Verwaltung und die Art und Weise der Abwicklung von Verwaltungsaufgaben ein; sie sollen feststellen, ob Aufgaben mit geringerem Personal- und/oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können, und zielen daher generell auf eine künftige Verbesserung und Verbilligung der Verwaltung. Der Begriff „Ordnungsprüfungen“ ist insoweit mißverständlich, soll aber wegen seiner allgemeinen Anerkennung beibehalten werden.

Betriebswirtschaftliche Prüfungen (§ 91) bei Wirtschaftsbetrieben richten sich insbesondere auf die Wirtschaftlichkeit, die Selbstkostenberechnung und den Kostenvergleich.

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung soll feststellen, ob die Erträge des Wirtschaftsbetriebs seine Aufwendungen decken (§ 32 Abs. 3). Daher müssen mindestens die Selbstkosten gedeckt werden. Der Kostenvergleich soll Handlungsalternativen aufzeigen.

Das Prüfungsrecht gegenüber nichtkirchlichen Stellen (§ 92) ist inhaltlich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendungsmittel beschränkt. Die Prüfung kann sich auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsprüfung des Empfängers nur erstrecken, sofern dies erforderlich und ausdrücklich vereinbart ist (im Gegensatz zu § 91 Abs. 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg).

§ 93 Abs. 1 ordnet die Prüfungsaufgaben dem Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden zu. Jedoch kann für diakonische Einrichtungen von Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und der Landeskirche künftig die Treuhandstelle des Diakonischen Werks für zuständig erklärt werden (vgl. § 9 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes über das

Zusammenwirken der Evang. Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden e. V. vom 29. Oktober 1975, KGVBl. S. 109).

Im allgemeinen schließt die Prüfung mit der Entlastung ab.

Diese erteilt:

dem Evang. Oberkirchenrat die Landessynode (§ 136 Abs. 4 der Grundordnung),

dem Bezirkskirchenrat die Bezirkssynode (§ 81 Abs. 1 Buchst. 1 der Grundordnung),

dem Kirchengemeinderat der Evang. Oberkirchenrat mit der Möglichkeit der Delegation auf das Rechnungsprüfungsamt (§§ des Gesetzes vom 1976, KGVBl. S.).

Die Entlastung bestätigt den rechnungs- und kassenführenden Stellen sowie denjenigen, die Beschlüsse der Organe ausführen (z. B. Verträge abschließen), daß aufgrund der Prüfung und des bei der Prüfung vorliegenden Materials Einwendungen gegen die Tätigkeit dieser Stellen nicht zu erheben sind. Die Entlastung schließt aber bei Bekanntwerden neuer Tatsachen ein späteres zivil- und dienststrafrechtliches Vorgehen gegen den Verantwortlichen nicht aus. Die Entlastung nach den oben genannten Bestimmungen entfaltet also zugunsten der Verwaltung weitergehende Wirkungen als die Entlastung im Sinne des Aktienrechtes, die nach der ausdrücklichen Bestimmung in § 120 Abs. 2 Satz 2 AktG keinen Verzicht auf — bekannte oder unbekannte — Ersatzansprüche enthält.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1976

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes
über die
Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Bietigheim-Muggensturm**

Vom ... Oktober 1976.

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Bietigheim-Muggensturm errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinden Bietigheim, Muggensturm und Otigheim umfaßt.

(2) Gleichzeitig werden die Filialkirchengemeinde Muggensturm aufgelöst und der Nebenort Bietigheim aus dem Kirchspiel der Kirchengemeinde Durmersheim sowie der Nebenort Otigheim aus dem Kirchspiel der Kirchengemeinde Rastatt ausgegliedert.

(3) Der bisher zur Filialkirchengemeinde Muggensturm gehörende Nebenort Oberweier wird in das Kirchspiel der Kirchengemeinde Gaggenau eingegliedert.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Bietigheim-Muggensturm wird dem Evangelischen Kirchenbezirk Baden-Baden zugeteilt.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... Oktober 1976

Der Landesbischof

Begründung

Der zwischen Karlsruhe und Rastatt gelegene Siedlungsraum hat in den vergangenen Jahren eine starke Entwicklung genommen, wobei u. a. ein erheblicher Zuzug von evangelischen Gemeindegliedern in dem ursprünglich überwiegend katholischen Bereich zu verzeichnen war. So hat sich z. B. die Zahl der evangelischen Gemeindeglieder der Kirchengemeinde Durmersheim von 1817 im Jahre 1961 bis 1971 auf 2874 erhöht. Im Zuge dieser Entwicklung hat neben Durmersheim vor allem Bietigheim sich zu einem neuen Schwerpunkt — auch im kirchlichen Bereich — entwickelt. (1961: 493 Evangelische, 1970: 770 Evangelische). Hinzu kommt, daß die Kirchengemeinde Malsch, von wo die Filialkirchengemeinde Muggensturm versorgt wird, im Zuge der Errichtung des neuen Kirchenbezirks Alb-Pfingst dort hin umgegliedert worden ist, was zu einer Erschwerung der Arbeit führte.

Dieser Entwicklung soll durch die Errichtung einer neuen Kirchengemeinde Bietigheim-Muggensturm Rechnung getragen werden. Durch die Anbindung von Muggensturm an Bietigheim wird die bisher über die Grenze des Kirchenbezirks hinweg erfolgte Pastoration vermieden. Mit der Einbeziehung von Otigheim, das bisher zur Johannespfarre in Rastatt gehörte, soll eine bessere kirchliche Versorgung der dortigen Gemeinde erreicht werden, die sich durch

das starke Anwachsen der Johannesgemeinde immer schwieriger gestaltete.

Oberweier, das seit 1. April 1972 nach Gaggenau eingemeindet ist, hat sich, wie die Anhörung eindeutig ergeben hat, zwischenzeitlich auch kirchlich ganz nach Gaggenau orientiert. Die Umgliederung in die Kirchengemeinde Gaggenau vollzieht damit rechtlich, was schon weitgehend Wirklichkeit geworden ist.

Die in den betroffenen Gemeinden durchgeführte Anhörung hat trotz teilweiser Skepsis durchweg ein zustimmendes Ergebnis für die vorgesehene Neugliederung erbracht. Lediglich in dem zu Rastatt gehörenden Nebenort Steinmauern hat sich die Gemeindeversammlung unter Hinweis auf die weitere Entfernung und schlechtere Verkehrsverbindung nach Bietigheim und in der Hoffnung auf eine etwaige Errichtung einer weiteren Pfarrstelle im Bereich der jetzigen Johannespfarre entschieden gegen einen Anschluß an die neue Kirchengemeinde ausgesprochen.

Das Landratsamt in Rastatt hat gegen die vorgesehene Regelung keine Bedenken erhoben.

Zur Versorgung der rd. 1600 Evangelischen der neuen Kirchengemeinde hat der Evang. Oberkirchenrat die Errichtung einer Pfarrstelle in Bietigheim vorgesehen.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1976

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes
über die
Vereinigung der Evang. Kirchengemeinde Königschaffhausen mit der
Evang. Kirchengemeinde Leiselheim

Vom ... Oktober 1976

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Königschaffhausen und die Evangelische Kirchengemeinde Leiselheim werden zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Königschaffhausen-Leiselheim vereinigt.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Begründung

Die nach dem vorstehenden Gesetzentwurf vorgesehene Vereinigung der beiden Kirchengemeinden Königschaffhausen (mit den kirchlichen Nebenorten Amoltern und Kiechlingsbergen) und Leiselheim (mit den kirchlichen Nebenorten Jechtingen und Sasbach) wurde von den beiden Kirchengemeinderäten auf einer gemeinsamen Sitzung am 4. 4. 1975 beschlossen und stellt den Schlußpunkt der langen gemeinsamen Entwicklung dar. Die Evangelischen der Kirchengemeinde Leiselheim werden schon seit 1948 von Königschaffhausen aus versorgt. Dies hat in den vergangenen Jahren zu einem zunehmenden Gemeinschaftsbewußtsein geführt. So finden z. B. die Sitzungen der beiden Kirchengemeinderäte schon seit Jahren gemeinsam statt. Dies macht deutlich, daß hier nur ein längst fälliger Schritt

vollzogen wird. Davon abgesehen wird durch die Vereinigung auch die Verwaltung der beiden Gemeinden erheblich erleichtert.

Die neue Kirchengemeinde mit knapp 1400 Gemeindegliedern erstreckt sich über zwei bürgerliche Gemeinden, nämlich Sasbach, zu dem Leiselheim und Jechtingen gehören, sowie die zu Endingen gehörenden Ortsteile Königschaffhausen, Amoltern und Kiechlingsbergen, ohne jedoch Endingen selbst miteinzuschließen, das als Filialkirchengemeinde vom Pfarramt Riegel versorgt wird.

Die nach der Zielplanung der Landessynode vorgesehene Umgliederung in den Kirchenbezirk Emmendingen ist auf die Bitte der beiden Kirchengemeinden sowie des Bezirkskirchenrates Freiburg vorerst noch zurückgestellt worden.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 1976

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes
zur sechsten Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes**

Vom ... Oktober 1976

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Pfarrerbesoldungsgesetz vom 25. 4. 1963 (VBl. S. 29), zuletzt geändert am 4. 12. 1974 / 7. 3. 1975 (VBl. 1974 S. 112 / 1975 S. 28), wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11

Dienstwohnung

(1) Die vorhandene Dienstwohnung mit dem dazugehörigen Hausgarten und etwa vorhandener Garage hat der Gemeindepfarrer in unentgeltlichem Genuß. Sie ist mangels eines anderen Verpflichteten von der Kirchengemeinde zu gewähren.

(2) Übt neben dem Pfarrer auch sein Ehegatte in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche Funktionen eines Gemeindepfarramts aus, erhalten beide gemeinsam nur eine Dienstwohnung.

2. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

Ortszuschlag

(1) Wird eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung gestellt, ist von dem Träger der Wohnungslast (§ 11) Ortszuschlag nach den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen zu gewähren. Die Nichtinanspruchnahme einer vorhandenen Dienstwohnung begründet keinen Anspruch auf Ortszuschlag. Der Evangelische Oberkirchenrat kann in Fällen von besonderem dienstlichen Interesse Ausnahmen zulassen.

(2) Werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Ortszuschlag nicht angewandt, so ist Ortszuschlag nach diesem Gesetz neben den von anderer Seite gewährten Leistungen bis zu der in Satz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Höchstgrenze ist die Summe der Ortszuschläge, die sich bei Anwendung der Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Ortszuschlag auch auf die nicht nach diesem Gesetz Anspruchsberechtigten ergeben würde.

3. § 22 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 werden die Nummern 1 und 2 gestrichen,

b) folgende Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

(3) Ist der Pfarrer vor Vollendung des 55. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats vor Vollendung des 55. Lebensjahres, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu einem Drittel hinzugerechnet (Zurechnungszeit).

(4) In den Fällen des § 43 wird der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur die Hälfte der Zurechnungszeit nach Absatz 3 hinzugerechnet.

(5) Sind sowohl die Voraussetzungen des Absatz 2 als auch die Voraussetzungen der Absätze 3 oder 4 erfüllt, findet nur die für den Pfarrer günstigere Vorschrift Anwendung.

4. In § 50 Absatz 2 werden die Worte „§ 2 Absätze 2 bis 4“ durch die Worte „§ 2 Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4“ ersetzt.

5. Abschnitt IV Nr. 3 erhält folgende Fassung:

**3. Jubiläumsgabe, jährliche Sonderzuwendung,
vermögenswirksame Leistungen**

§ 54

(1) Den Pfarrern ist anlässlich des fünfzig-, vierzig- und fünfzigjährigen Dienstjubiläums eine Jubiläumsgabe zu zahlen.

(2) Die Pfarrer und die Empfänger von Versorgungsbezügen erhalten eine Sonderzuwendung.

(3) Die Pfarrer erhalten vermögenswirksame Leistungen.

(4) Die für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden, soweit der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung des Landeskirchenrats nichts anderes anordnet.

Artikel 2

Die Bezüge der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger sind nach Maßgabe des Artikel 1 Nr. 3 neu festzusetzen. Ein nach

bisherigem Recht sich ergebender höherer Ruhegehaltsatz bleibt gewahrt.

Artikel 3

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 1 und 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1976.
2. Artikel 1 Nr. 3 und Artikel 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1975.

3. Artikel 1 Nr. 4 und 5 mit Wirkung vom 1. Juli 1976.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den Oktober 1976

Der Landesbischof

Erläuterungen

Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2:

a) Zu § 11 und § 12 Absatz 1:

Die Änderung dient der Klarstellung. Es sind Zweifel aufgetaucht, für welchen Teil der Pfarrerschaft Dienstwohnung als Einkommensbestandteil zu stellen ist, ob nur für Gemeindepfarrer oder auch für gewisse Gruppen von Pfarrern der Landeskirche (z. B. Krankenhauspfarrer, Studentenpfarrer). Der Evangelische Oberkirchenrat hat sich dafür entschieden, daß Dienstwohnung als Einkommensbestandteil nur noch für Gemeindepfarrer in Frage kommt, nicht aber für Pfarrer der Landeskirche. Für letzteren Personenkreis ist generell Ortszuschlag zu zahlen. Dem trägt die vorgeschlagene Formulierung Rechnung. An der gewohnheitsrechtlichen Ordnung, daß für einen Gemeindepfarrer (und Gemeindepfarrvikar) von der Kirchengemeinde freie Dienstwohnung vorrangig zu stellen ist und nur subsidiär Ortszuschlagszahlung in Frage kommt, soll nichts geändert werden.

Die generelle Dienstwohnungsregelung in § 50 Pfarrerdienstgesetz läßt für diese Näherbestimmung im Pfarrerdienstgesetz Raum, da sie den Rechtsanspruch auf angemessene Dienstwohnung oder auf einen entsprechenden Ortszuschlag als gleichwertige Alternativen nebeneinander stellt. Die Präsenzpflicht des Pfarrers wird durch diese Alternative nicht berührt. Sie besteht auch bei Empfang des Ortszuschlags und Ermietung einer Pfarrwohnung (§ 50 Absatz 3 Pfarrerdienstgesetz).

b) Zu § 12 Absatz 2:

Der bisherige Wortlaut der Regelung für das Zusammentreffen mehrerer Ortszuschläge erfaßt noch nicht den ab 1. 1. 1976 durch § 40 Absatz 6 BBesG (BGBl. 1975 S. 3091 f.) angesprochenen Fall, daß kinderbezogene Bestandteile des Ortszuschlags für das gleiche Kind neben dem Pfarrer eine andere Person als dessen Ehegatte beziehen kann, z. B. der geschiedene Ehegatte oder Großvater. Deshalb ist Absatz 2 nach dem Vorbild der Landeskirche Hannover (Amtsblatt der EKD 1976 S. 157) neu formuliert worden.

c) Zu Nr. 3:

Die gestrichenen Nummern hatten Erhöhungen der Ruhegehaltfähigen Dienstzeit bei Teilnahme am 1. Weltkrieg und Kriegsurlaub im 2. Weltkrieg zum Inhalt. Durch Artikel IV § 1 Nr. 17 Buchstabe c des 2. BesVNG (BGBl. 1975 S. 1173) sind die entsprechen-

den Bestimmungen im staatlichen Beamtenrecht (§ 181 Absatz 5 BBG bzw. § 227 Absatz 5 LBG) mit Wirkung vom 1. 7. 1975 gestrichen worden. Durch die Zurechnungszeit, die gleichzeitig eingeführt wurde (vgl. § 117 Absatz 1 und § 181 a Absatz 1 Nr. 1 BBG), ergeben sich in zahlreichen Fällen, insbesondere bei Kriegerwitwen, Erhöhungen der Versorgungsbezüge. Der Mehraufwand wird auf jährlich 40—50 000 DM veranschlagt. Sofern sich ein geringerer Ruhegehaltsatz ergeben würde, bleibt der Besitzstand gemäß Artikel 2 gewahrt. Vgl. Artikel IV § 3 Absatz 3 und Artikel IX § 24 Absatz 4 des 2. BesVNG.

d) Zu Nr. 4:

Der Waisengeldanspruch ist normalerweise an den Kindergeldanspruch gekoppelt. Durch Artikel 44 HStruktG (BGBl. 1975 S. 3091) ist der Kindergeldanspruch für über 18jährige Kinder, die ein Einkommen aus dem Ausbildungsverhältnis von wenigstens 750 DM monatlich haben, beseitigt worden. Gemäß Artikel 3 § 1 Nr. 5 HStruktG wird durch entsprechende Änderung des § 164 Absatz 2 BBG der Waisengeldanspruch in diesen Fällen jedoch nicht beseitigt. Die gleiche Regelung in das Pfarrerversorgungsrecht einzuführen, bezweckt die Nr. 4.

e) Zu Nr. 5:

Die Bezeichnung „Weihnachtszuwendung“ ist inzwischen allgemein durch „jährliche Sonderzuwendung“ ersetzt worden. Das gleiche geschieht in Anpassung an die Terminologie des staatlichen Besoldungsrechts hier. Außerdem wird die Zahlung der vermögenswirksamen Zulage von monatlich 13 DM hier gesetzlich verankert, nachdem sie bisher nur auf Grund der „Generalklausel“ des § 55 Absatz 2 PfbG gezahlt worden war (vgl. VBl. 1971 S. 191). Eine Änderung tatsächlicher Verhältnisse bringt diese Nummer nicht.

Zu Artikel 2:

Beim Ortszuschlag, der sich beim Zusammenreffen mehrerer Ortszuschläge ab 1. 1. 1976 mindert, richtet sich infolge der Verweisung auf das für die Landesbeamten geltende Recht in § 12 Absatz 1 PfbG die Besitzstandsregelung nach Artikel 1 § 4 HStruktG. Sie ist im VBl. (1976 S. 16) und durch Rundschreiben bereits bekanntgegeben.

Zu Artikel 3:

Die genannten Zeitpunkte stimmen mit dem entsprechenden staatlichen Recht überein.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 1976

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes
über den Dienst des Pfarrvikars vom 28. 10. 1970**

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1 des Pfarrvikargesetzes vom 28. Oktober 1970 (VBl. S. 148) erhält durch die Aufnahme eines neuen Absatz 3 folgende Fassung:

§ 1

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Auf Antrag eines Kandidaten der Theologie kann der Evangelische Oberkirchenrat das Dienstverhältnis bereits bei der Übernahme in das Pfarrvikariat unter den im Pfarrerdienst-

gesetz für Pfarrer geregelten Voraussetzungen einschränken. Auf das eingeschränkte Dienstverhältnis finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß sich die Probendienstzeit entsprechend der Einschränkung des Dienstumfangs nach näherer Regelung durch den Evangelischen Oberkirchenrat verlängert.

- (4) unverändert der bisherige Absatz 3
- (5) unverändert der bisherige Absatz 4.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Erläuterungen

In dem gleichzeitig vorgelegten Entwurf eines dritten Änderungsgesetzes zum Pfarrerdienstgesetz ist in Artikel 2 die Möglichkeit der Umwandlung von Pfarrerdienstverhältnissen in ein eingeschränktes Dienstverhältnis (Teilzeitbeschäftigung) aufgenommen (vgl. Ziffer 2 der dortigen Erläuterungen). Aufgrund der sinngemäßen Anwendung des Pfarrerdienstrechts auf das Dienstverhältnis des Pfarrvikars nach § 1 Absatz 2 Pfarrvikargesetz ist damit das eingeschränkte Dienstverhältnis nach Maßgabe des Pfarrerdienstrechts künftig auch für bereits im Dienst befindliche Pfarrvikare(innen) vorgesehen.

Der vorstehende Entwurf soll die Möglichkeit eröffnen, das Dienstverhältnis bereits bei seiner Begründung einzuschränken. Dies entspricht einem praktischen Bedürfnis. Die Ausbildung der Theologen(innen) wird nicht berührt, da die Ausbildung mit der Ablegung der zweiten theologischen Prü-

fung beendet ist. Dem Erprobungscharakter des Dienstverhältnisses trägt der Entwurf durch eine entsprechende Verlängerung der Probendienstzeit Rechnung (§ 1 Absatz 3 Satz 2). Die Mitwirkung der Pfarrervertretung ist, da es sich um die Begründung von Dienstverhältnissen, nicht um ihre Veränderung handelt, nicht vorgesehen.

Die nach § 3 des Pfarrvikargesetzes im Zusammenhang mit der Begründung des Dienstverhältnisses vorgeschriebene Ordination erfolgt auch bei der Begründung eines eingeschränkten Dienstverhältnisses. Dies entspricht einerseits dem funktionalen Verständnis der Grundordnung von Predigtamt und Ordination (§§ 46, 47) und andererseits der im Pfarrvikarsdienstverhältnis objektiv enthaltenen Intention, die Verwendung auf Dauer mit dem Ziel der Begründung eines Dienstverhältnisses auf Lebenszeit zu erproben.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 1976

**Entwurf eines dritten kirchlichen Gesetzes
zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes**

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Pfarrerdienstgesetz vom 2. Mai 1962 (VBl. S. 21) i. d. F. des ersten Änderungsgesetzes vom 25. April 1974 (VBl. S. 74) und des zweiten Änderungsgesetzes vom 23. Oktober 1974 (VBl. S. 100) wird gemäß der folgenden Artikel dieses Gesetzes geändert.

Artikel 2

In Abschnitt IV, Inhalt des Dienstverhältnisses, wird der Unterabschnitt 10, Ehe und Familie, §§ 34 bis 36 durch folgenden § 37 ergänzt:

§ 37

(1) Ist ein Pfarrer durch die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber seiner Familie, insbesondere durch die Versorgung seiner Kinder, an der vollen Wahrnehmung seines Dienstauftrags gehindert, so kann er bis zur Dauer von 3 Jahren unter Verlust seiner Stelle und ohne Dienstbezüge beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann in besonderen Fällen um bis zu 3 Jahren verlängert werden.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Dienstverhältnis in ein eingeschränktes Dienstverhältnis umgewandelt werden. Der Dienstumfang muß mindestens der Hälfte eines uneingeschränkten Dienstauftrags entsprechen. Das eingeschränkte Dienstverhältnis darf nur für in sich abgeschlossene Aufgabenbereiche in einer oder mehreren Kirchengemeinden oder in dem Dienstbereich eines landeskirchlichen Pfarramts begründet werden. Für die Besoldung und Versorgung finden sinngemäß die für die Beamten des Landes Baden-Württemberg geltenden gesetzlichen Bestimmungen über eine Teilzeitbeschäftigung Anwendung.

(3) Die Entscheidung des Landeskirchenrats gemäß Absatz 1 oder 2 erfolgt nach Abwägung der dienstlichen und persönlichen Belange im Benehmen mit dem Ältestenkreis oder dem dem Pfarramt zugeordneten und dem Ältestenkreis vergleichbaren Mitarbeiterkreis. Auf Antrag des Betroffenen wirkt die

Pfarrervertretung mit (§§ 14 Ziffer 3 und 15 des Pfarrervertretungsgesetzes).

(4) Das Nähere kann durch Verordnung des Landeskirchenrats geregelt werden.

Artikel 3

In Abschnitt IV, Inhalt des Dienstverhältnisses, erhält der Unterabschnitt 12, Maßnahmen bei Auflösung einer Ehe, folgende Fassung:

12. Maßnahmen bei Auflösung einer Ehe

§ 41

(1) Die Ehe ist nach Gottes Gebot auf eine unauflösliche Lebensgemeinschaft angelegt. Hält ein Pfarrer oder sein Ehegatte die Erhebung einer Klage auf Auflösung der Ehe (Aufhebung oder Scheidung) oder einer Nichtigkeitsklage dennoch für unvermeidbar, so hat der Pfarrer dies dem Landesbischof mitzuteilen. Der Landesbischof oder der Prälat soll sich bemühen, die Ehegatten zur Aufrechterhaltung der Ehe zu bewegen.

(2) Erhebt ein Pfarrer Klage auf Auflösung der Ehe oder wird sie gegen ihn erhoben, so hat der Pfarrer dies dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen. Soweit es zur Beurteilung der Auswirkungen auf seinen Dienst oder die Glaubwürdigkeit der Verkündigung erforderlich erscheint, kann der Evangelische Oberkirchenrat die Vorlage der Klageschrift oder Klageerwiderung anordnen.

(3) Von einem Urteil, das in einem Eheauflösungsprozeß ergangen ist, hat der Pfarrer dem Evangelischen Oberkirchenrat alsbald nach Eintritt der Rechtskraft eine Ausfertigung vorzulegen.

§ 42

Der Evangelische Oberkirchenrat kann nach Einleitung des Eheauflösungsprozesses oder nach rechtskräftiger Auflösung der Ehe den Pfarrer vorläufig seines Amtes entheben, wenn das weitere Wirken die rechte Amtsausübung behindern oder die Glaubwürdigkeit der Verkündigung beeinträchtigen kann. Dem Pfarrer ist ausreichend Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 43

(1) Der Landeskirchenrat entscheidet innerhalb von 3 Monaten seit Rechtskraft der Eheauflösung darüber, ob der Pfarrer in seinem bisherigen Amt zu belassen, mit einem anderen Dienst zu beauftragen oder in den Wartestand zu versetzen ist. Für die Entscheidung ist maßgebend, ob der mit der Eheauflösung gegebene Sachverhalt geeignet ist, die rechte Ausübung des pfarramtlichen Dienstes zu behindern oder die Glaubwürdigkeit der Verkündigung zu beeinträchtigen. Dem Pfarrer ist ausreichend Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ältestenkreis und der Bezirkskirchenrat sind zu hören.

(2) Unberührt bleibt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 44

Auf die Wiederverheiratung eines Pfarrers, dessen Ehe aufgelöst ist, finden die §§ 34 und 35 sinngemäß Anwendung.

Artikel 4

In Abschnitt VII, Veränderung des Dienstverhältnisses, werden im Unterabschnitt 2, Versetzung im Interesse des Dienstes, in § 73 Satz 3 die Worte „sowie die Pfarrervertretung“ gestrichen.

Artikel 5

In Abschnitt X, Besondere Bestimmungen, Unterabschnitt 1, Anwendung des Pfarrerdienstrechts auf besondere kirchliche Dienste, wird in § 98 der Absatz 3 gestrichen.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Erläuterungen

1. Artikel 1:

Der Entwurf eines dritten Änderungsgesetzes zum Pfarrerdienstgesetz vom 2. 5. 1962 enthält im Zusammenhang mit der Materie des ersten Änderungsgesetzes (Unterabschnitt 10 des IV. Abschnitts „Ehe und Familie“) eine Kodifizierung des Rechts der Teilzeitbeschäftigung der Theologen, insbesondere der Theologinnen (Artikel 2) und bezweckt im übrigen die notwendige Erstreckung der Reform auf den Unterabschnitt 12 „Maßnahmen bei Auflösung einer Ehe“ (Artikel 3).

2. Artikel 2:

Die Teilzeitbeschäftigung ist für staatliche öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse (Beamtinnen) beginnend in 1969 eingeführt worden (vgl. § 79 a des Bundesbeamtengesetzes, § 213 ff. des bad.-württ. Landesbeamtengesetzes). Das den staatlichen Regelungen, die 1974 wegen des Gleichheitsgrundsatzes auf Beamte ausgedehnt wurden, zugrunde liegende Bedürfnis nach Teilzeitbeschäftigung und langfristiger Beurlaubung aus familiären Gründen, ist auch im kirchlichen Bereich aufgetreten und vom Evangelischen Oberkirchenrat im Bereich des Pfarrdienstes durch Einzelfallregelungen berücksichtigt worden. Der Entwurf, der u. a. der Eingabe der Ehegatten Steiger an die Landessynode vom 16. 2. 1976 Rechnung trägt, soll nunmehr eine generelle kirchengesetzliche Regelung einführen, die im Hinblick auf den öffentlich-rechtlichen Charakter des Pfarrerdienstverhältnisses notwendig ist. Als öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ist das Pfarrerdienstverhältnis — anders als das Arbeitsverhältnis auf privatrechtlicher Grundlage — wie das Beamtenverhältnis grundsätzlich auf volle Dienstleistungspflicht angelegt. Eingeschränktes Dienstverhältnis (Teilzeitbeschäftigung) und langfristige Beurlaubung sind daher Ausnahmen, deren Voraussetzungen und

Rechtsfolgen durch Gesetz zu regeln sind. Der Entwurf berücksichtigt dabei die neuere Entwicklung im staatlichen öffentlichen Dienstrecht, die bereits von einzelnen Gliedkirchen nachvollzogen wurde, ohne die stark formalisierten Voraussetzungen des Beamtenrechts zu übernehmen. Die Regelung des § 37 ist vielmehr auf die Erfordernisse einer flexiblen Praxis ausgerichtet und insbesondere durch die Abwägung der persönlichen Interessen der Antragsteller mit den dienstlichen Belangen (§ 37 Absatz 3) gekennzeichnet. Die nach § 37 Absatz 2 Satz 4 vorgesehene sinngemäße Anwendung der für die Landesbeamten geltenden gesetzlichen Bestimmungen über eine Teilzeitbeschäftigung bezieht sich auf § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes (verringerte Dienstbezüge) und § 215 (ruhegehaltstfähige Dienstbezüge) sowie § 216 (ruhegehaltstfähige Dienstzeit) des bad.-württ. Landesbeamtengesetzes. In Absatz 3 Satz 2 ist die Mitwirkung der Pfarrervertretung nach § 14 Ziffer 3 Pfarrervertretungsgesetz, also über die in § 14 Ziffer 2 Pfarrervertretungsgesetz vorgesehenen Fälle hinaus, vorgesehen.

3. Artikel 3:

3.1 Der Neufassungsvorschlag für den 12. Unterabschnitt „Maßnahmen bei Auflösung einer Ehe“ des IV. Abschnitts des Pfarrerdienstgesetzes soll diesen Abschnitt an die bereits durch das erste kirchliche Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes vom 25. 4. 1974 (VBl. S. 74) novellierten Unterabschnitte 10 „Verlobung und Eheschließung“ und 11 „Ehe und Familie“, jetzt zusammengefaßt zum neuen Unterabschnitt 10 „Ehe und Familie“, anpassen und berücksichtigt dabei neuere Entwicklungen des Pfarrerdienstrechts in der EKD. Der Entwurf geht von der Beibehaltung eines besonderen Unterabschnitts „Maßnahmen bei Auflösung einer Ehe“, in den auch die im pflichtgemäßen Ermessen der zu-

ständigen kirchenleitenden Organe liegenden rechtlichen Maßnahmen nach Voraussetzungen und Inhalt aus Gründen der Rechtsklarheit und des Rechtsschutzes mitaufgenommen sind, aus.

3.2 § 41 Abs. 1:

Die theologische Orientierung an dem Gebot der Unauflöslichkeit der Ehe trägt in ihrer intentionalen Formulierung dem Spannungsverhältnis zwischen göttlichem Gebot und menschlichem Unvermögen Rechnung (Satz 1). Die Mitteilung der drohenden Eheauflösung (Satz 2) an den Landesbischof ist nach dem Entwurf künftig auch schriftlich möglich. Satz 3 macht den auf die seelsorgerlich-beratende Aufgabe, insbesondere des Landesbischofs und der Prälaten, bezogenen Sinn der Mitteilungspflicht deutlich.

3.3 § 41 Abs. 2:

Für die nach dem geltenden Recht neben der Mitteilungspflicht (Satz 1) bestehende Auskunftspflicht des Pfarrers (Satz 2), die die Privatsphäre des Pfarrers besonders tangiert, ist als legitimierender und begrenzender Maßstab die Beurteilung der Auswirkungen auf den pfarramtlichen Dienst oder die Glaubwürdigkeit der Verkündigung aufgenommen.

3.4 § 42:

An die Stelle des Mißverständnissen ausgesetzten Begriffs des „Ansehens der Kirche“ soll auch hier der für das Predigtamt zentrale Gesichtspunkt der Glaubwürdigkeit der Verkündigung treten (Satz 1). Satz 2 nimmt den für Maßnahmen, die den dienstrechtlichen Status des Pfarrers berühren, geltenden allgemeinen Grundsatz des ausreichenden rechtlichen Gehörs vor einer Entscheidung ausdrücklich auf.

3.5 § 43:

enthält den Schwerpunkt der Novellierung. Die bisherige Regelung wird sowohl bezüglich der Aufnahme eines — bisher nicht kodifizierten — Entscheidungsmaßstabs als auch hinsichtlich der Art der im gravierendsten Fall möglichen Entscheidung des Landeskirchenrats geändert. Der Entscheidungsmaßstab (Satz 2) entspricht der Regelung des Pfarrerdienstgesetzes von Kurhessen-Waldeck vom 24. 3. 1973 (KABl. S. 36), die als erste Gliedkirche der EKD die materiellen Voraussetzungen für abschließende dienstrechtliche Entscheidungen bei Auflösung der Ehe eines Pfarrers ausdrücklich normiert hat. Der Entwurf sieht weiter anstelle der Versetzung in den Ruhestand die Versetzung in den Wartestand vor und bringt damit zum Ausdruck, daß auch die Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses wegen besonders gravierender Auswirkungen einer Auflösung der Ehe auf den Dienst des Pfarrers oder die Glaubwürdigkeit seiner Verkündigung in der Hoffnung erfolgt, daß diese Auswirkungen sich nicht als auf Dauer unheilbar erweisen. Die Ersetzung des Ruhestandes durch den Wartestand trägt also der Möglichkeit einer günstigen Änderung der für die Beendigung der aktiven Weiterverwendung vorausgesetzten negativen Prognose hinsichtlich der unbehinderten Amtsausübung oder der Glaubwürdigkeit der Verkündigung des Pfarrers Rechnung, erleichtert die Übertragung von Dienst-

aufträgen und stellt an diesem wesentlichen Punkt die Übereinstimmung mit der Regelung der meisten anderen Gliedkirchen der EKD her. — Die bisherige Bestimmung des § 43 Absatz 1 Satz 2, daß bei der Entscheidung der gesamte Sachverhalt zu berücksichtigen ist, gilt als selbstverständlicher Verfahrensgrundsatz für alle Entscheidungen öffentlicher Stellen und Leitungsorgane und ist deswegen nicht mehr ausdrücklich erwähnt. Satz 4 enthält eine Näherregelung des Verfahrens, die § 73 n. F. des Pfarrerdienstgesetzes entspricht. Die Mitwirkung der Pfarrervertretung gemäß §§ 14 Ziffer 2 Buchst. a und b, 15 des Pfarrervertretungsgesetzes auf Antrag des betroffenen Amtsträgers bleibt unberührt. Ein entsprechender (deklaratorischer) Hinweis ist entbehrlich. — Der ausdrückliche Hinweis in Absatz 2 auf die ebenfalls unberührt bleibende Einleitung eines Disziplinarverfahrens, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen, wurde beibehalten; dadurch wird unterstrichen, daß es bei den Maßnahmen bei Auflösung einer Ehe im Gegensatz zum Disziplinarverfahren nicht um die Frage eines im rechtlichen Sinne schuldhaften Verhaltens des Pfarrers geht.

3.6 § 44:

Mit der sinngemäßen Anwendbarkeit der §§ 34 und 35 wird die Wiederverheiratung eines Pfarrers, dessen frühere Ehe aufgelöst ist, nicht mehr an die Einwilligung des Evang. Oberkirchenrats geknüpft, sondern auf die Verantwortung des Landesbischofs (§ 34 Abs. 2 n. F.) und des Landeskirchenrats (§ 35 n. F.) abgestellt, wobei als materieller Maßstab wie allgemein bei der Eheschließung von Pfarrern zu prüfen ist, ob mit Rücksicht auf den Dienstauftrag des Pfarrers oder die Gemeinde Bedenken gegen die Eheschließung zu erheben sind. Für das Verfahren vor dem Landeskirchenrat verweist § 35 Absatz 3 n. F. Pfarrerdienstgesetz auf die entsprechende Geltung der §§ 73 und 75 n. F. Die Mitwirkung der Pfarrervertretung richtet sich auch hier nach § 14 Ziffer 2 des Pfarrervertretungsgesetzes, ist also von einem Antrag des Betroffenen abhängig.

4. Artikel 4:

Der Hinweis auf die Pfarrervertretung in § 73 n. F. des Pfarrerdienstgesetzes ist nur deklaratorisch. Im Interesse der übersichtlichen Gestaltung des Gesetzes soll künftig im Gesetz nur noch dort die Mitwirkung der Pfarrervertretung genannt werden, wo dies konstitutiv (rechtsbegründend) ist, wie in der Entwurfsfassung des § 37 Absatz 3 Satz 2.

5. Artikel 5:

Der grundsätzlichen Gleichstellung von Theologin und Theologe für das Pfarrerdienstrecht (vgl. GO § 50 Abs. 2) trägt die Streichung des Restbestandes einer Sonderregelung für Theologinnen in § 98 Absatz 3 (insbesondere: Beendigung des Dienstverhältnisses durch Entscheidung des Landeskirchenrats „wenn ihr Ehe- und Familienstand mit ihrem Dienst nicht zu vereinbaren ist“) Rechnung. § 98 Absatz 3 trat seinerzeit an die Stelle einer früheren „Zölibatsklausel“ für Theologinnen, d. h. eine gesetzlich verfügte Beendigung des Dienstverhältnisses im Falle ihrer Verheiratung.

Für die in § 98 Absatz 3 Satz 1 festgestellte Möglichkeit für die Theologin, anlässlich ihrer Verheiratung ihre Entlassung aus dem Dienst zu beantragen, bedarf es neben der generellen Regelung in §§ 93. 94 Pfarrerdienstgesetz keiner besonderen Bestimmung. Will die Theologin sich damit nicht (wie bei einem Berufswechsel), „von ihrem Amt und Auftrag trennen“ (§ 94 Absatz 1), sondern bleibt sie, wie wohl im Regelfall, bereit, einzelne Funktionen des Predigtamtes ehrenamtlich oder nebenamtlich

wahrzunehmen, so behält sie die mit der Ordination verliehenen Rechte. Die nach beamtenrechtlichem Vorbild in § 44 Pfarrerbesoldungsgesetz geregelte Abfindung für eine Theologin, deren Dienstverhältnis im Zusammenhang mit der Eheschließung beendet wird, bleibt davon unberührt; wobei nach § 5 des Versorgungsneuregelungsgesetzes vom 8. 3. 1975 (VBl. S. 21) alle vom Dienstherrn getragenen Beitragsleistungen zur gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden.

— Drucksache 11/7/76 (neu) —

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes
über die
Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden
in der Evang. Landeskirche in Baden

(Fassung aufgrund der Beratung im Landeskirchenrat und im Finanzausschuß)

Präambel

Angesichts der stark unterschiedlichen Finanzkraft unserer Kirchengemeinden soll der Einsatz kirchengemeindlicher Rücklagemittel eine neue Möglichkeit zur zwischengemeindlichen Hilfeleistung schaffen. Kurz- und längerfristige Einlagen der Kirchengemeinden in einen Fonds sollen als zusätzliche zinsgünstige Darlehensmittel der verstärkten Förderung von Bauvorhaben unserer Kirchengemeinden dienen.

Das Prinzip einer so geregelten gegenseitigen Hilfeleistung zwischen den Kirchengemeinden setzt eine uneinschränkbare Freiwilligkeit ihrer Einlagen in den Fonds voraus.

Die Landessynode hat daher das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zur Förderung zwischengemeindlicher Hilfeleistung können Kirchengemeinden ihre Rücklagemittel befristet ganz oder teilweise nach Maßgabe des Abs. 2 zur Mitfinanzierung von Bau- und Bauinstandsetzungsvorhaben — sowie des hierzu erforderlichen Grundstückserwerbs — anderer Kirchengemeinden einsetzen.

(2) Für derartige freiwillige Leistungen wird ein Fonds gebildet, der zentral verwaltet wird. Aus dem

Fonds werden nach Anhörung eines Ausschusses der Landessynode zweckgebundene Darlehen ausschließlich an Kirchengemeinden vergeben.

(3) Der Fonds wird von der Evang. Kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt Karlsruhe, Anstalt des öffentlichen Rechts, als Sondervermögen geführt.

(4) Die Evang. Landeskirche in Baden übernimmt die Gewährsträgerschaft für die Leistungen des Fonds.

§ 2

(1) Der Fonds ist regelmäßig durch eine kirchenunabhängige Prüfungsstelle zu prüfen.

(2) Über das Ergebnis der Prüfung ist der Landessynode zu berichten.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1976 in Kraft.

(2) Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den Oktober 1976

Der Landesbischof

— Drucksache 11 a/7/76 —

Begründung
zum Gesetz-Entwurf Drucksache 11/7/76 (neu)

Zu § 1 Abs. 1

In den Fällen der angestrebten zwischengemeinschaftlichen Hilfeleistungen soll bewußt auf eine günstigere Ertragerzielung aus den Rücklagemitteln verzichtet werden. Den nach § 83 ff. des Gesetzesentwurfs über die Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vorgesehenen Rücklagenverpflichtungen der Gemeinden wird auch entsprochen, wenn diese Mittel im Fonds als Einlage gehalten werden.

Es liegt im Ermessen der Einleger, in welchem Umfang und für welche Frist sie ihre Rücklagemittel dem Fonds überlassen.

Zu Abs. 2

Die zentrale Sammlung derartiger Einlagen und die zentrale Herauslegung von Baudarlehen entspricht dem bewährten Muster der Nachbarkirchen. Sie erscheint unabhängig davon unerlässlich, weil Geldgeschäfte zwischen den Kirchengemeinden unmittelbar oder nur innerhalb der zuständigen Bezirksgrenzen den Erfolg einer solchen Fondsbildung erheblich verringern würde.

Durch den gesetzlichen Hinweis daß der Fonds aus freiwilligen Leistungen gebildet werden soll, wird abschließend geklärt, daß eine irgendwie geartete Einlageverpflichtung in den Fonds für die Gemeinden ausgeschlossen wird. Der Absatz sieht ferner nur die Vergabe *z w e c k g e b u n d e n e r* Darlehen (siehe Abs. 1) vor und legt fest, daß nur Kirchengemeinden Darlehen aus dem Fonds erhalten können. Damit soll sichergestellt werden, daß der Kreis der Einleger und Ausleiher identisch bleibt.

Zu Abs. 3

Die Evang. Kirchl. Kapitalienverwaltungsanstalt, Karlsruhe (KVA), wurde als Verwaltungsstelle für die Fondsmittel gewählt, um für die Gemeinden erkenntlich zu machen, daß ihre Einlagen zu jeder Zeit von den landeskirchlichen Mitteln rechtlich, rechnerisch und tatsächlich getrennt geführt werden, —

von einem eigenen Rechtsträger —. Da die Evang. Kirchl. Kapitalienverwaltungsanstalt ohnehin ausschließlich mit der Vergabe von Darlehen beschäftigt ist, ist der zusätzliche Arbeitsaufwand — jedenfalls zunächst — ohne personelle Verstärkung zu bewältigen. Falls jedoch — wie bei der Württembergischen Landeskirche — allmählich fast jede Gemeinde ein laufendes Konto unterhält oder der angenommene Arbeitsanfall sich wesentlich ausweitet, folgen daraus personelle Konsequenzen.

Zu Abs. 4

Die Besicherung der gemeindlichen Einlagen erfolgt durch die Übernahme der Gewährsträgerschaft seitens der Evang. Landeskirche in Baden.

Zu § 2 Abs. 1

Um den Charakter einer zwischengemeindlichen Selbsthilfeorganisation zu unterstreichen, soll eine unabhängige (private) Prüfungseinrichtung alle Geldbewegungen des Fonds in einer den bankinternen Prüfungen vergleichbaren Weise regelmäßig prüfen.

Zu Abs. 2

Über das Prüfungsergebnis ist der Landessynode jeweils zu berichten. Die Landessynode wird festlegen müssen, ob dies durch Übersendung des schriftlichen Prüfungsberichts geschehen soll oder über dessen Inhalt ein Berichterstatter referieren sollte.

Zu § 3 Abs. 2

In den Durchführungsbestimmungen des Evang. Oberkirchenrats werden alle Einzelheiten für die Einlagen in den Fonds und die Darlehensvergaben daraus festgelegt. Dies geschieht in Abstimmung mit dem Finanzausschuß.

Die Durchführungsbestimmung liegt im Wortlaut bereits bei der Gesetzesberatung vor und soll im Zeitpunkt des Abs. 1 zusammen mit dem Gesetz in Kraft treten.

Evang. Oberkirchenrat

7500 Karlsruhe, 4. Oktober 1976

— Drucksache 11 b/7/76 —

Betr.: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

hier: Notwendige Beschlüsse der Landessynode zur Bereitstellung der Erstausrüstungsmittel für den Fonds.

Nachdem der Landeskirchenrat den im folgenden aufgeführten Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats einstimmig gebilligt hat, wird der Landessynode vorgeschlagen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Beschluß der Landessynode vom Oktober 1975 wird aufgehoben, soweit dieser die Heranziehung von 3 Mio DM KVA-Mitteln aus dem Umschuldungsfonds zur teilweisen Deckung der Haushaltslücke 1976 vorgesehen hatte.
2. Dem neu errichteten Kirchengemeindefonds werden als Erstausrüstung zum 1. Januar 1977 zugewiesen:
 - a) 4,2 Mio DM aus Mitteln des Umschuldungsfonds,
 - b) 1,25 Mio DM bisher gesperrte restliche gemeindliche Rücklagemittel 1974.

Evang. Oberkirchenrat

7500 Karlsruhe, 29. September 1976

— Drucksache 11b/7/76 —

Einzelheiten, die in der Verordnung geregelt werden müssen

(und zuvor inhaltlich mit dem FA abgestimmt wurden)

(Präambel soll Freiwilligkeit und Solidaritätsgedanken der Einlagen erwähnen)

1. Erläuterung für die KiGden, auf welche Weise die Fondsmittel als Sondervermögen in der KVA geführt werden.
2. Erläuterung, woraus Fonds gebildet werden soll:
 - a) Erstaussstattungsbeträge aus
 - aa) Überführung von 1,25 Mio gdl. Rücklagemitteln 1974,
 - ab) 4,1 Mio Umschuldungsfonds,
 - b) Zuführungen aus Haushaltsüberschüssen,
 - c) kurz- und längerfristige Einlagen von KiGden.
3. Darlehensausleihungen aus Fonds nur an Kirchengemeinden und nur zu den im Gesetz genannten Zwecken.
Darlehenshöhe äußerst 700 000 DM, solange Fonds weniger als 15 Mio liquide Mittel hat.
Wird Liquiditätsmenge größer, sollen Darlehen nicht je 1,2 Mio übersteigen.
4. Von den Fondsmitteln (Ziff. 2a bis c) dürfen zur Erhaltung der Liquidität und Erwirtschaftung des Einstandzinses höchstens 65 Prozent als Darlehen herausgelegt werden.
Darlehensvergabe ist auszusetzen, sobald die vorgenannte Quote zum Liquiditätserhalt nicht ausreicht.
Verbleibende 35 Prozent sind zinsgünstig von der Fondsverwaltung bei Geschäftsbanken anzulegen.
5. Über die Darlehensvergabe entscheidet der EOK nach vorheriger Anhörung eines von der Landes-synode zu bildenden Ausschusses. Eine Ausweitung der im Gesetz genannten Zweckverwendung der Darlehensmittel und der Darlehensnehmer ist unzulässig.
6. Einlagen in den Fonds und dessen Darlehensgewährungen sollen in gleicher Höhe verzinst werden. Einheitlicher Zinssatz 5 Prozent. Zinserträge wachsen den Einlagen zu.
Einlagen sollen Mindesthöhe von 1000 DM haben und auf volle 100 DM abgerundet sein.
- Einlagen unter 50 000 DM sind jederzeit schriftlich abrufbar, Beträge über 50 000 DM bis 500 000 DM mit Kündigung von 1 Monat, ab 500 000 DM und darüber mit 3monatiger Kündigungsfrist.
Die Kirchengemeinden dürfen alle Rücklagemittel im Sinne der §§ 83 ff. KVHG im Fonds als Einlagen halten.
7. Die Darlehen aus Fondsmitteln müssen in höchstens 25 Jahren getilgt werden. Tilgung in gleichbleibenden Raten zuzüglich ersparter Zinsen.
Sicherung durch Schuldschein.
Möglichkeit der Darlehenskündigung falls zweckfremder Darlehenseinsatz.
Darlehen ist vorzeitig in einem Betrag zurückzahlen, wenn das mit solchen Darlehensmitteln geförderte Bauobjekt (Grundstückserwerb) veräußert wird.
Darlehen ist in Teilbeträgen entsprechend Baufortschritt bei Fondsverwaltung abrufbar.
8. Darlehen für gemeindliche Bauprojekte dürfen nur im Rahmen der Dringlichkeitsliste verwendet werden.
Bis zu 30 Prozent der zur Darlehensvergabe bereitstehenden Mittel können für Bauinstandsetzungsmaßnahmen eingesetzt werden.
9. Eine wiederholte Darlehensvergabe zugunsten der gleichen Pfarrgemeinde ist nur zulässig, falls Darlehensbedarf der anderen Gemeinden dies zuläßt.
10. Für Einlagen und Darlehen ist Zinsgleitklausel vorzusehen.
11. Die Kosten der Verwaltung der Fondsmittel und evtl. Bearbeitungskosten für die Darlehensvergabe und Kontenführung werden vom Fonds getragen.
12. Die Prüfungen nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes müssen zumindest alle 2 Jahre erfolgen.

Evang. Oberkirchenrat
Az.: 54/0

7500 Karlsruhe, 30. September 1976

Drucksache 14/7/76

**Entwurf einer Verordnung
zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes
über die
Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden
in der Evang. Landeskirche in Baden**

§ 1

Bei der Evang. Kirchl. Kapitalienverwaltungsanstalt (KVA), Anstalt des öffentlichen Rechts, wird ab 1. Dezember 1976 ein Sondervermögen geführt, in das die Einlagen der Kirchengemeinden vereinnahmt und aus dem zweckgebundene Darlehen an Kirchengemeinden ausgeliehen werden.

§ 2

- (1) Der Fonds erhält bei Gründung eine Erstaussstattung an liquiden Mitteln und wird aus einmaligen und wiederholten Zuführungen unterhalten.
- (2) Als Erstaussstattung werden dem Fonds 1,25 Mio DM aus gemeindlichen Rücklagemitteln 1974 und 4,1 Mio DM aus dem Umschuldungsfonds zugeführt.
- (3) An laufenden Zuführungen sind kurz-, mittel- und langfristige Einlagen der Kirchengemeinden sowie — soweit möglich — Zuschüsse aus Haushaltsüberschüssen (kirchengemeindlicher Steueranteil) vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Fonds vereinnahmt Einlagen nur von Kirchengemeinden und gewährt auch nur an diese zweckgebundene Darlehen. Dadurch soll dem Charakter einer Selbsthilfeorganisation Rechnung getragen und vermieden werden, daß der Fonds bankähnliche Geschäfte betreibt. Aus gleichem Grunde können Darlehen auch solche Kirchengemeinden erhalten, die nicht in der Lage sind, auch nur vorübergehend Einlagen in den Fonds zu erbringen.
- (2) Die Grundsätze des Bankgeheimnisses finden auf den Fonds entsprechende Anwendung. Die Mitarbeiter der KVA, die mit der Fondsverwaltung beauftragt sind, dürfen Dritten keine Auskünfte über Einzelheiten der Verwaltung und über Einlagen erteilen.

§ 4

- (1) Einlagen in den Fonds und dessen Darlehensgewährungen werden in gleicher Höhe verzinst. Der Zins ist variabel und soll einem außergewöhnlichen Ausschlagen des marktüblichen Zinssatzes in gewissem Umfang Rechnung tragen.
- (2) Derzeitiger Einheitszinssatz 5 v. H. Er wird vom Evang. Oberkirchenrat jeweils festgelegt und im

Kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatt bekanntgegeben.

- (3) Die Zinserträge wachsen den Einlagen zu.

§ 5

- (1) Als Einlagen kommen Giro-Gelder und längerfristige Mittel in Betracht. Die Einlagen sollen eine Mindesthöhe von 1000 DM haben und möglichst auf volle 100 DM abgerundet sein.
- (2) Einlagen unter 50 000 DM sind jederzeit schriftlich abrufbar. Beträge ab 50 000 DM bis 500 000 DM haben eine Kündigungsfrist von 1 Monat, ab 500 000 DM eine 3monatige Kündigungsfrist.
- (3) Die Kirchengemeinden dürfen ihre sämtlichen Rücklagen im Sinne der §§ 83 ff. KVHG im Fonds als Einlagen halten.
- (4) Die Besicherung aller Einlagen übernimmt die Landeskirche mit ihrer Gewährsträgerschaft.

§ 6

- (1) Über die Darlehensvergaben aus Fondsmitteln entscheidet im Rahmen der gesetzlich festgelegten Zweckbindung der Evang. Oberkirchenrat nach Anhörung eines von der Landessynode zu bildenden Ausschusses. Eine Änderung der im Gesetz genannten Zweckverwendung der Darlehensmittel und des Darlehensnehmerkreises ist unzulässig.
- (2) Die Darlehen müssen in höchstens 25 Jahren getilgt werden. Die Tilgung erfolgt zuzüglich ersparter Zinsen lt. Tilgungsplan.
- (3) Im Darlehensvertrag soll die außerplanmäßige Darlehenskündigung für den Fall eines zweckfremden Darlehenseinsatzes vorgesehen werden. Das Darlehen ist grundsätzlich vorzeitig mit dem Gesamtrestbetrag zurückzuzahlen, wenn das mit Darlehensmitteln geförderte Bauobjekt oder erworbene Grundstück veräußert wird.
- (4) Die Darlehenssicherung erfolgt durch Schuldschein.
- (5) Das Darlehen wird von der Fondsverwaltung in Teilbeträgen entsprechend Baufortschritt ausbezahlt.

§ 7

- (1) Darlehen für kirchengemeindliche Neu/Erweiterungsbauten dürfen nur für Objekte der sog. Dringlichkeitsliste vergeben werden.
- (2) Eine wiederholte Darlehensvergabe zugunsten der gleichen (Pfarr)Gemeinde soll nur erfolgen, falls der Darlehensbedarf der anderen Kirchengemeinden dies zuläßt.
- (3) Für Bauinstandsetzungsmaßnahmen können bis zu 30 Prozent der jeweils zur Darlehensvergabe bereitstehenden Mittel eingesetzt werden.

§ 8

Die Darlehenshöhe darf im Einzelfall 700 000 DM nicht übersteigen, solange der Fonds weniger als 15 Mio DM liquide Mittel hat. Wird diese Liquiditätsmenge überschritten, dürfen Darlehen bis zu höchstens 1,2 Mio DM gewährt werden.

§ 9

- (1) Die Kosten der Verwaltung der Fondsmittel, also der Kontenführung und der Bearbeitung der Einlagen und gewährten Darlehen werden vom Fonds getragen.

- (2) Zur Erhaltung der Liquidität und der Erwirtschaftung des Einstandzinses dürfen aus Fondsmitteln in ihrer jeweiligen Höhe höchstens 65 Prozent als Darlehen vergeben werden. Die Darlehensvergabe ist befristet auszusetzen, sobald die vorgenannte Quote zum Liquiditätserhalt des Fonds nicht mehr ausreicht.

Restliche 35 Prozent sind von der Fondsverwaltung zinsgünstig bei Geschäftsbanken anzulegen.

§ 10

- (1) Die Geschäftstätigkeit des Fonds soll laufend durch eine kirchenunabhängige Prüfungseinrichtung überprüft werden. Solche Prüfungen sollen mindestens alle 2 Jahre erfolgen.

- (2) Prüfungsauftrag ergeht jeweils durch den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe nach Anhörung des in § 2 des Gesetzes vorgesehenen Synodalausschusses.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1976 in Kraft.

Karlsruhe, den Oktober 1976
Der Evang. Oberkirchenrat

Vorlage des Landeskirchenrates
an die
Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden
im Herbst 1976

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes
über die
**Umgliederung der Evang. Kirchengemeinden Geisingen
und Immendingen aus der Evang. Landeskirche in Baden
in die Evang. Landeskirche in Württemberg**

Vom ... Oktober 1976

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem als Anlage beigefügten Vertrag zwischen der Evang. Landeskirche in Baden — vertreten durch den Landeskirchenrat — und der Evang. Landeskirche in Württemberg — vertreten durch den Landesbischof — über die Umgliederung der Evang. Kirchengemeinden Geisingen und Immendingen aus der Evang. Landeskirche in Baden in die Evang. Landeskirche in Württemberg wird zugestimmt.

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.
- (2) Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... Oktober 1976

Der Landesbischof

Entwurf

Vertrag

zwischen der Evang. Landeskirche in Baden, vertreten durch den Landeskirchenrat,
und
der Evang. Landeskirche in Württemberg, vertreten durch den Landesbischof in Stuttgart,
über die Umgliederung der Evang. Kirchengemeinden Geisingen und
Immendingen aus der Evang. Landeskirche in Baden
in die Evang. Landeskirche in Württemberg

Artikel 1

Die Evang. Kirchengemeinde Geisingen mit den kirchlichen Nebenorten Aulfingen, Gutmadingen, Kirchen-Hausen und Leipferdingen, die Evang. Kirchengemeinde Immendingen mit den kirchlichen Nebenorten Emmingen ab Egg, Hattingen, Hint-schingen, Mauenheim, Möhringen und Zimmern sowie die Ortsteile Eßlingen und Ippingen scheidern mit Wirkung vom 1. Januar 1977 aus der Evang. Landeskirche in Baden aus und werden zu diesem Zeitpunkt in die Evang. Landeskirche in Württemberg aufgenommen.

Artikel 2

- (1) Die Evang. Pfarrämter Geisingen und Immendingen werden mit Wirkung vom 1. Januar 1977 Pfarrämter der Evang. Landeskirche in Württemberg. Die Aufnahme der beiden Kirchengemeinden in die Evang. Landeskirche in Württemberg hat auf das Bestehen der Pfarrstellen keinen Einfluß.
- (2) Durch die Umgliederung werden die bei den beiden Kirchengemeinden bestehenden Dienstverhältnisse sowie die gegenwärtige Einstufung der Mitarbeiter nicht berührt.

Artikel 3

Mit dem Tage der Aufnahme in die Evang. Landeskirche in Württemberg gilt für die in Art. 1 genannten Gemeinden das Recht der Evang. Landeskirche in Württemberg nach Maßgabe dieses Vertrages.

Artikel 4

Die Evang. Kirchengemeinderäte Geisingen und Immendingen bleiben in ihrer rechtlichen Form und Zusammensetzung bis zur nächsten allgemeinen Kirchenwahl in der Evang. Landeskirche in Württemberg bestehen. Nachwahlen bis zu diesem Zeitpunkt richten sich nach dem Recht der Evang. Landeskirche in Baden.

Artikel 5

(1) Die in den in Artikel 1 genannten Gemeinden zum Zeitpunkt der Aufnahme in die württembergische Landeskirche geltenden Gottesdienst- und Kirchlichen Lebensordnungen bleiben bis zum Ablauf von 15 Jahren erhalten.

Der Kirchengemeinderat wird nach Ablauf von fünf und zehn Jahren prüfen, ob die Übernahme der in der Evang. Landeskirche in Württemberg geltenden Gottesdienst- und Kirchl. Lebensordnungen beschlossen wird. Auf begründeten Antrag des Kirchengemeinderats kann die Frist von 15 Jahren durch Vereinbarung der Kirchenleitungen verlängert werden.

(2) Das Evang. Kirchengesangbuch — Ausgabe Württemberg — wird zum Schuljahr 1977/78 für Schule und Konfirmandenunterricht eingeführt.

Artikel 6

Gemeindeglieder der in Artikel 1 genannten Gemeinden haben das Recht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrages gegenüber dem zuständigen Pfarramt zu erklären, daß sie einer anderen im Gebiet der Evang. Landeskirche in Württemberg bestehenden evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören. Die Erklärung hat die Wirkung, daß die Mitgliedschaft in der

Evang. Landeskirche in Württemberg vom Zeitpunkt der Erklärung an nicht fortgesetzt wird.

Artikel 7

(1) Die Evang. Landeskirche in Baden entläßt das ihr gewidmete Vermögen der Evang. Pfarrpfünde Immendingen einschließlich aller Ansprüche gegen Dritte auf Geld und Naturalleistungen mit Wirkung vom 1. Januar 1977 aus der Verwaltung der Zentralpfarrkasse und überträgt es an die württembergische Landeskirche zur Verwaltung durch die Evang. Pfarrgutsverwaltung beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart.

(2) Die von den genannten Gemeinden bei der kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt Karlsruhe aufgenommenen Darlehen in Höhe von 546 000 DM (Stand 31. 12. 1976) werden innerhalb von 3 Jahren von der Geldvermittlungsstelle der Kasse des Oberkirchenrats in Stuttgart abgelöst.

Artikel 8

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1977 in Kraft und bedarf zu seiner Gültigkeit der Bestätigung durch kirchliches Gesetz der beiden Landeskirchen.

Artikel 9

Einzelfragen, die sich aus dem Übergang der Evang. Kirchengemeinde Geisingen und Immendingen in die Evang. Landeskirche in Württemberg ergeben, werden durch die beiden Oberkirchenräte geregelt.

Artikel 10

Jeder der Vertragsschließenden erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Karlsruhe, den 1976

Der Landeskirchenrat
der Evang. Landeskirche in Baden

Stuttgart den 1976

Der Landesbischof
der Evang. Landeskirche in Württemberg

Begründung

Die von der Landessynode im Frühjahr 1973 verabschiedete Zielplanung für die kirchliche Gebietsreform wies bereits darauf hin, daß als Folge der staatlichen Kreisreform, die bewußt die alten Landesgrenzen außer acht ließ, auf die Dauer ein Gebietsaustausch mit der württembergischen Landeskirche notwendig werde (vgl. Anl. 1 zum gedruckten Protokoll S. 5). Diese Tendenz verstärkte sich noch durch die im Zuge der Gemeindereform erfolgten Eingemeindungen.

Wegen der sich hieraus für die im Bereich der Kirchenbezirke Konstanz und Überlingen-Stockach liegenden Gemeinden ergebenden Fragen fanden in der Folgezeit zwischen den beiden Landeskirchen zahlreiche Gespräche auf allen Ebenen statt.

Die im Bereich der Kirchengemeinden Geisingen (ca. 1200 Evangelische) und Immendingen (ca. 2800

Evangelische) gelegenen Orte wurden mit Ausnahme von Neudingen und Stetten aus dem früheren Landkreis Donaueschingen in den Landkreis Tuttlingen umgegliedert. Darüber hinaus wurde im Zuge der Gemeindereform die als Nebenort zur Kirchengemeinde Immendingen gehörende Stadt Möhringen (ab 1. 1. 1975) nach Tuttlingen eingemeindet, während die übrigen Nebenorte bis auf Emmingen ab Egg, das selbständig blieb, nach Geisingen bzw. Immendingen eingemeindet wurden.

Aus dem Kirchenbezirk Villingen (früher Hornberg) wurden der Diasporaort Eßlingen nach Tuttlingen sowie der Diasporaort Ippingen nach Immendingen eingemeindet.

Bei den anlässlich der Visitation des Kirchenbezirks Konstanz mit dem Landesbischof und Vertretern des Evang. Oberkirchenrats geführten Gesprächen wurde

deutlich, daß bei den Gemeinden Geisingen und Immendingen aus der auf Grund der gemeinsamen Zugehörigkeit zum Landkreis Tuttlingen notwendigen Kooperation der Wunsch entstanden ist, die in der Zielplanung angesprochene Umgliederung in die württembergische Landeskirche zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu verwirklichen. Von der Umgliederung in das württembergische Dekanat Tuttlingen erwartet man eine bessere Versorgung insbesondere im Bereich des Religionsunterrichts, als dies, teilweise auch durch die geographische Lage bedingt, vom Kirchenbezirk Konstanz her möglich war. Als weitere Gründe werden der verhältnismäßig hohe württembergische Anteil der Bevölkerung und die durch die Zugehörigkeit der Gemeinden des Landkreises zu zwei Landeskirchen erschwerte Kooperation der staatlichen und kommunalen Stellen im Bereich von Schule, Kindergarten- und Ju-

gendarbeit, Diakonie und Erwachsenenbildung genannt. Die in Gemeindeversammlungen angehörten Gemeindeglieder der betreffenden Gemeinden haben sich eindeutig für die Umgliederung in die württembergische Landeskirche ausgesprochen.

Mit Schreiben vom 26. bzw. 29. 5. 1976 haben die Kirchengemeinden Immendingen bzw. Geisingen förmlich die Umgliederung in die württembergische Landeskirche beantragt. Der Bezirkskirchenrat Konstanz hat sich mit dem Wunsch der Kirchengemeinden Immendingen und Geisingen einverstanden erklärt und darauf hingewiesen, daß die Vorstellungen und Erwartungen dieser Gemeinden in Verhandlungen möglichst präzise geklärt und festgelegt werden. Für die Beratungen in den Gemeinden und im Bezirkskirchenrat und für die Kontaktgespräche mit dem Dekanat Tuttlingen lag den Gemeinden ein in ähnlichen Fällen verwendetes Vertragsmuster vor.

Vorlage des Landeskirchenrates
an die
Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden
im Herbst 1976

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes
über die
Vereinigung der Evang. Kirchengemeinde Steinbach mit der
Evang. Kirchengemeinde Baden-Baden**

Vom ... Oktober 1976

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Evang. Kirchengemeinde Steinbach, deren Kirchspiel die Gemarkung der ehemals selbständigen bürgerlichen Gemeinden Steinbach, Eisental, Leiberstung, Neuweier, Varnhalt und Weitenung umfaßt, wird mit der Evang. Kirchengemeinde Baden-Baden vereinigt.

(2) Gleichzeitig wird der kirchliche Nebenort Eisental aus dem Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Steinbach ausgegliedert und in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Bühl eingegliedert.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... Oktober 1976

Der Landesbischof

Begründung

Die Filialkirchengemeinde Steinbach, die bisher durch einen Pfarrdiakon von der Kirchengemeinde Bühlertal aus betreut wurde, ist in den letzten zehn Jahren von knapp 600 auf etwa 1000 Gemeindeglieder angewachsen. Im Rahmen der Gemeinde-reform wurden Steinbach mit den Nebenorten Neuweier und Varnhalt in die Stadt Baden-Baden, die Nebenorte Eisental und Weitenung nach Bühl, sowie der Nebenort Leiberstung nach Sinzheim eingemeindet.

Dazu kam, daß durch die Gesamtentwicklung im Raum Baden-Baden die Belastung einzelner Pfarrämter stark zugenommen hat und deshalb eine Neuordnung der kirchlichen Versorgung in diesem Raum notwendig macht. Die mit den betroffenen Gemeinden angestellten Überlegungen führten dazu, in Steinbach, als einen Teilort Baden-Badens, eine Pfarrstelle zu errichten, von der aus die im Bereich Steinbach und Sinzheim wohnenden Evangelischen versorgt werden sollen. Aus der Sicht der Kirchengemeinde Steinbach sprach außerdem für eine Zuordnung zu Baden-Baden die Möglichkeit, sich an eine mit den erforderlichen diakonischen und Verwaltungseinrichtungen ausgestattete Kirchengemeinde anschließen zu können. Das von der Kirchen-

gemeinde Steinbach betriebene evangelische Altersheim hätte auf Dauer für diese eine starke Belastung bedeutet.

Diese Überlegungen führten dazu, daß die Kirchengemeinde Steinbach am 16. 2. 76 die Vereinigung mit der Kirchengemeinde Baden-Baden beantragte. Der seit 1. 1. 1972 nach Bühl eingemeindete Nebenort Eisental wird auch kirchlich nach Bühl zugeordnet.

Bei der nach § 28 der Grundordnung durchgeführten Anhörung haben sich die betroffenen Kirchengemeinden sowie der Bezirkskirchenrat Baden-Baden für den Zusammenschluß ausgesprochen. Die von der Gemeindeversammlung in Sinzheim gegen eine Pastoration durch das neue Pfarramt in Steinbach geäußerte Bedenken stehen der Eingliederung nach Baden-Baden nicht im Wege. Gerade im Hinblick auf die anstehenden Verwaltungsprobleme drängt die Kirchengemeinde Steinbach auf einen Anschluß an Baden-Baden. Die Abgrenzung der Pfarrgemeinden in Baden-Baden kann dann mit der notwendigen Behutsamkeit vorgenommen werden. Doch scheint bei der starken Belastung der Friedenspfarrei (3700 Seelen, mehrere Gottesdienststellen) eine Entlastung notwendig.

Vorlage des Landeskirchenrates
an die
Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden
im Herbst 1976

Entwurf

eines Beschlusses über die Verlängerung der Rechtsverordnung
zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der
Evangelischen Kirchengemeinde F r e i b u r g i. Br. vom 28. 9. 1973 (VBl. S. 94)

Die Landessynode hat am der vom Landes-
kirchenrat am 24. 9. 1976 beschlossenen Verlänge-
rung der Geltungsdauer der Rechtsverordnung zur
Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen

in der Evang. Kirchengemeinde Freiburg vom 28. 9.
1973 (VBl. S. 94) auf die Dauer von weiteren zwei
Jahren gemäß § 141 Abs. 3 Satz 3 und 4 GO zuge-
stimmt.

Begründung

Der Ältestenkreis der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde
in Freiburg hat auf Grund einstimmiger Beschluß-
fassung mit Schreiben vom 7. 9. 1976 beantragt, die
Geltungsdauer der am 1. 10. 1973 auf die Dauer von
drei Jahren in Kraft getretenen oben genannten
Erprobungsverordnung zu verlängern. Der Ältesten-
kreis begründet seinen Antrag mit einer positiven
Bewertung der bisherigen Arbeit des dortigen Grup-
penamtes und verweist auf den Zwischenbericht
der Gruppenamtmitglieder vom 1. 9. 1976 (Anlage*).

Die Erfahrungen mit den drei bestehenden Gruppen-
ämtern in Freiburg (Weingarten), Mannheim (Vogel-
stang) und Müllheim bedürfen einer sorgfältigen

Auswertung, deren Abschluß durch Bericht an die
Landessynode für die Herbsttagung 1977 vorgesehen
ist. Die Erarbeitung von Konsequenzen unter Mit-
wirkung der an der Auswertung Beteiligten (Älte-
stenkreis, Kirchengemeinderat, Bezirkskirchenrat,
Beirat für kooperative Gemeindearbeit, Evang. Ober-
kirchenrat) und eine entsprechende Beschlußvorlage
an die Landessynode ist bis zur Frühjahrstagung
1978 in Aussicht genommen. Dem trägt die vom
Landeskirchenrat vorbehaltlich der nach § 141 Ab-
satz 3 Satz 3 GO erforderlichen Zustimmung der
Landessynode beschlossene Verlängerung der Er-
probungsverordnung um weitere zwei Jahre Rech-
nung.

* Hier nicht abgedruckt.

Vorlage des Landeskirchenrates
an die
Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden
im Herbst 1976

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes
über die
Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Ubstadt-Weiher**

Vom Oktober 1976

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Ubstadt-Weiher errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Ubstadt-Weiher — gebildet durch Vereinigung der Gemeinden Ubstadt und Weiher (1. 4. 1970) sowie Eingemeindung der Gemeinden Stettfeld (1. 9. 1971) und Zeutern (1. 1. 1972) in die Gemeinde Ubstadt-Weiher — umfaßt.

(2) Gleichzeitig werden ausgegliedert:

1. aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Bruchsal die Gemarkung der bis zum 1. 4. 1970 selbständigen bürgerlichen Gemeinde Ubstadt,
2. aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Schönborn die Gemarkung der bis zum 1. 9. 1971 selbständigen bürgerlichen Gemeinde Stettfeld sowie die Gemarkung der

bis zum 1. 4. 1970 selbständigen bürgerlichen Gemeinde Weiher,

3. aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Oberöwisheim die Gemarkung der bis zum 1. 1. 1972 selbständigen bürgerlichen Gemeinde Zeutern.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Ubstadt-Weiher wird dem Evangelischen Kirchenbezirk Bretten zugeteilt.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den Oktober 1976

Der Landesbischof

Begründung

Die Gemeinde Ubstadt-Weiher wurde im Zuge der Gemeindereform des Landes Baden-Württemberg durch Vereinigung der Gemeinden Ubstadt und Weiher (1. 4. 1970) sowie Eingemeindung der Gemeinden Stettfeld (1. 9. 1971) und Zeutern (1. 1. 1972) gebildet. Die evangelischen Gemeindeglieder in der neuen Gemeinde Ubstadt-Weiher (rd. 970) gehören je nach dem Ortsteil, in dem sie wohnen, den Evang. Kirchengemeinden Bad Schönborn, Bruchsal oder Oberöwisheim an. Entsprechend der Zugehörigkeit zu den Kirchengemeinden erfolgt die kirchliche Versorgung der evangelischen Gemeindeglieder durch die Evang. Pfarrämter Bad Schönborn, Oberöwisheim bzw. das Pfarramt der Luthergemeinde-Nord in Bruchsal.

Um diese Situation zu verbessern, hat der Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks Bretten nach Beratung eines Antrags des Evang. Pfarramts Oberöwisheim vorgeschlagen, in Ubstadt-Weiher eine Pfarrstelle

zu errichten. Vom Bezirkskirchenrat wurde dies auch damit begründet, daß dadurch die Erteilung von zusätzlichem Religionsunterricht an der Realschule Ubstadt-Weiher sichergestellt werden könnte.

Im Hinblick auf die in den letzten Jahren gestiegene Zahl der Gemeindeglieder ist der Evang. Oberkirchenrat bereit, in Ubstadt-Weiher eine Pfarrstelle zu errichten, zumal auf Dauer eine Pastoration durch ein Nachbarpfarramt nicht möglich ist. Um jedoch neben der kirchlichen Versorgung der rd. 970 evangelischen Gemeindeglieder in Ubstadt-Weiher auch die kirchenrechtlichen Voraussetzungen für die Zuordnung zu einer Kirchengemeinde zu schaffen, schlägt der Evang. Oberkirchenrat vor, eine Evang. Kirchengemeinde Ubstadt-Weiher zu errichten, deren Kirchspiel das Gebiet der bürgerlichen Gemeinde Ubstadt-Weiher nach dem Stand vom 1. 1. 1976 umfaßt.

Herbsttagung der Landessynode 1976

Berichte der ständigen Ausschüsse
zum
Hauptbericht des Evang. Oberkirchenrats
für die Zeit vom 1. 1. 1972 bis 31. 12. 1974

(Der Hauptbericht wurde der Landessynode zur Herbsttagung 1975 als besonderes Heft vorgelegt.)

Inhaltsübersicht

OZ d. zu Be- richts	Hauptbericht Abschnitt	Seite	Gegenstand	Berich- tender Ausschuß	Bericht- erstatter Synodale(r)	Anlage 14 Seite
1	—	7, 110	Einleitung, Abschluß	HA	Dr. Slenczka	3
2	A I	9	Mission und Ökumene	HA	Rave	5
3	A II	14	Heiliges Abendmahl	HA	Schneider	7
4	A IV, 1	19	Religionsunterricht	BA	Cleiß	8
5	A IV, 2	37	Evang. Schulen und Heime	BA	Günther	8
6	A IV, 3.1	37	Lehrgänge zur Erlangung der Vocatio	BA	Gramlich/Langensiepen	9
7	A IV, 3.2	38	Katechetenausbildung	BA	Gramlich/Langensiepen	9
8	A IV, 3.3 A IV, 4	40 40	Religiöse Erziehung im Elementarbereich Kurse zur Vorbereitung auf die Eignungsprüfung an den Päd. Hochschulen	BA	Gramlich/Langensiepen	10
9	A V	41	Arbeitsgemeinschaft gesamtkirchlicher Dienste	BA	Blöchle	11
10	A V, 2	44	Evang. Arbeitskreis für Freizeit und Erholung	HA	Nagel	12
11	A V, 5	47	Arbeitskreis Behindertenarbeit	HA	Fritz	12
12	A VI, 1	48	Evang. Akademie Baden	BA	Günther	15
13	A VI, 2	51	Bild- und Tonstelle	BA	Altschuh	15
14	A VI, 3	53	Frauenarbeit	BA	Dr. Hetzel	16
15	A VI, 4	58	Gemeinschaft Evang. Erzieher in Baden (GEE)	BA	Günther	18
16	A VI, 5	59	Kirchl. Dienst auf dem Lande	HA	Nagel	18
17	A VI, 6	61	Männerarbeit	HA	Nagel	18
18	A VI, 5 A VI, 6	59 61	Kirchl. Dienst auf dem Lande Männerarbeit	BA	Leichle	19
19	A VI, 7	65	Posaunenarbeit	HA	Schuler	21
20	A VI, 8	65	Volksmission und Gemeindeaufbau	HA	Schuler	21
21	A VI, 8	65	Volksmission und Gemeindeaufbau	BA	Klauß	22
22	A VII, 3	71	Landespfarramt für Polizei und Verkehrsfragen	HA	Schnabel	22
23	A VII, 4	72	Seelsorge in Vollzugsanstalten	HA	Dr. Gilbert	23
24	A VII, 6	75	Amt für Information	HA	Hansch	25
25	A VII, 7	} Syn.-Verh. Okt. 1976 Anlage 1	Evang. Studentengemeinden	HA	Schnabel	26
26	A VII, 7		Evang. Studentengemeinden	BA	Buschbeck/Gramlich	27
27	B I, A	76	Entwicklungen der Kirchenordnung im landeskirchlichen Bereich	RA	Leser	28
28	B I, A 3	83	Praktizierung der revidierten GO	HA	Hof	29
29	B I, B 4—6	85	Gliedkirchliche Kooperation	RA	Marquardt	29
30	B II, 1	88	Kirchensteuern	FA	Stock	30
31	B II, 2	89	Haushaltswirtschaft der Landeskirche	FA	Gabriel	30
32	B II, 3	90	Rechnungsprüfung	FA	Niebel	31
33	B II, 4	90	Ausgaben für Diakonie	FA	Dr. Götttsching	31
34	B III, 1—3 Anhang I	93 114	Kirchliches Bauwesen (Grundsätze, Rangordnung, Prioritäten, Statistik)	FA	Dr. Müller	32
35	B III, 4	96	Bauwesen: Kirche und Stadt	FA	Trendelenburg	32
36	B IV; Anhang II	97 116	Untertländer Evang. Kirchenfonds und Evang. Zentralpfarrkasse	FA	Flühr	33
37	B V Anhang V Anhang VI	99 119 120	Personalwesen Ausschreibung und Besetzung von Gemeindepfarrstellen Besetzung von Dekanatsstellen	RA	Feil	33
38	B V	99	Personalwesen	HA	Rüdel	34
39	B V	99	Personalwesen	FA	Ziegler	35
40	B V	99	Personalwesen	BA	von Adelsheim	36
41	B V, 3 B V, 4	105 105	Pfarrdiakone Gemeindediakoninnen, -diakone	BA	Oloff	36
42	B VI	106	Elektronische Datenverarbeitung	HA	Wenk	37
43	B VI	106	Elektronische Datenverarbeitung	FA	Dr. von Kirchbach	38
44	Anhang IV Anhang V Anhang VI	118 119 120	Pfarrstellen und Pfarrvikariate (Veränderungen) Ausschreibung und Besetzung von Gemeindepfarrstellen Besetzung von Dekanatsstellen	HA	Viebig	38

1

Bericht des Hauptausschusses

zu

Einleitung (Seite 7 f) und Abschluß (Seite 110 ff)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Slenczka

Einführung in die „Einleitung“ (S. 7—8) und in die „Anregungen zum kritischen Lesen des Berichts“ (S. 110—112).

Die Einleitung und die Anregungen zum kritischen Lesen stellen etwas Neues dar gegenüber der bisherigen Form der Berichterstattung. Die Synode und die Gemeinden sollen angeregt werden, die Berichte von den verschiedenen Aufgaben und Arbeitsbereichen der Landeskirche nach sachgemäßen Kriterien zu beurteilen: „... daß wir uns einen Maßstab erarbeiten, der uns die im Hauptbericht erfaßten Vorgänge unserer Landeskirche beurteilen läßt.“ (S. 8) Dieser Maßstab wird entwickelt bzw. vorgeführt als „Kreuz der Wirklichkeit“. Die Funktion der Kirche wird dann darin gesehen und daran gemessen, ob und wie die Kirche das Kreuz der Wirklichkeit „immer neu sucht“, „auf sich nimmt“, „aushält“, „ihm Rechnung trägt“. Wir sollen prüfen, „ob und inwieweit sie (die Berichte) dem Kreuz der Wirklichkeit Rechnung tragen und Ausdruck geben“. (S. 110) Diese Anregung und Anleitung kann man nur mit großer Dankbarkeit begrüßen, aufnehmen und vielleicht auch etwas weiterführen. Dazu sollen auch die folgenden Überlegungen und Hinweise dienen.

1. Was ist dieses „Kreuz der Wirklichkeit“?

Verschiedene Elemente sind in diesem Kriterium miteinander verbunden, und es mag der vertiefenden Klärung dienen, sie einzeln hervorzuheben, gerade wo sie in der notwendigen Kürze nur in Andeutungen erkennbar sind:

- 1. Das erste ist natürlich das Kreuz Jesu Christi als Hintergrund bzw. Grundlage des Glaubens und aller kirchlicher Arbeit.
- 2. Daneben wird mehrfach auf das Wort vom Kreuztragen angespielt. Dieses Wort findet sich an mehreren Stellen in den Evangelien: Mark. 8, 34f.; Matth. 10, 38; 16, 24; Luk. 9, 23; 14, 27. Es ist hilfreich — zumal wir uns in der Passionszeit befinden — dieses Wort in seinem Zusammenhang in Erinnerung zu rufen. Mark. 8, 34 f. steht es im Rahmen der ersten Leidensankündigung. Es heißt dann: Jesus „rief zu sich das Volk samt seinen Jüngern und sprach zu ihnen: Wer mir will nachfolgen, der verleugne sich selbst und nehme sein Kreuz auf sich und folge mir nach. Denn wer sein Leben erhalten will, der wird's verlieren; und wer sein Leben verliert um meinetwillen und um des Evangeliums willen, der wird's erhalten. Denn was hülfes es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewönne und nähme an seiner Seele Schaden? Denn was kann der Mensch geben, damit er seine Seele löse?

Wer sich aber mein und meiner Worte schämt unter diesem abtrünnigen und sündigen Geschlecht, dessen wird sich auch der Menschensohn schämen, wenn er kommen wird in der Herrlichkeit seines Vaters mit den Engeln.“

Kreuz ist in diesem Wort gleichzusetzen mit Tod. Das Wort vom Kreuztragen bezieht sich auf die treue Nachfolge Jesu bis in den Tod hinein.

- 3. Schließlich wird dieses Kreuz der Wirklichkeit bestimmt durch die von uns erfahrene Wirklichkeit, d. h. also durch die verschiedenen Spannungen und Polarisierungen in der Kirche, in den Gemeinden, ja auch im Leben des einzelnen Christen. Dies alles ist uns gegenwärtig, oft bedrückend genug auch in der Arbeit unserer Synode. Aber dieser Bereich von Erfahrungen im Leben der Kirche und des Christen ist natürlich auch ein sehr weites Feld.

Doch dabei sollten wir ebenfalls auf die biblischen Aussagen achten, die im Hintergrund stehen. Das ist die Spannung, in der sich die Kirche und die Christen in der Situation des Glaubens befinden, der noch nicht im Schauen und in der Vollendung steht (1. Kor. 13, 12). Vor allem ist zu erinnern an Röm. 8, 18 ff., wo von dem Seufzen unter der Erwartung der verheißenen, jedoch noch nicht sichtbaren Gotteskindschaft gesprochen wird, jenes beklemmende Seufzen, das die Christen befällt, das in der Schöpfung zu hören ist und von dem es dann heißt, daß es von dem Geist selbst aufgenommen und vor Gott getragen wird. Ferner kann man erinnern an die Spannung von Geist und Fleisch bei denen, die im Geist leben, aber noch im Fleisch sind, wie das Röm. 7 beschrieben wird.

Das ist, so nennt man es in der Fachsprache, die „ecclesia militans“ die streitende und umstrittene Kirche, bzw. die „ecclesia in via“, die Kirche auf dem Weg zum Vaterland (vgl. Hebr. 13, 14: „Wir haben hier keine bleibende Stadt, aber die zukünftige suchen wir“).

In diesem Zusammenhang der Situationsanalyse unserer Erfahrungen kann man ruhig auch an einige Reich-Gottes-Gleichnisse erinnern wie z. B. Matth. 13, 24—30 das Gleichnis von Unkraut und Weizen, wo die Knechte des Herrn geneigt sind, das von ihnen nicht gesäte und nicht gewollte Unkraut auszuraufen. Sie werden von ihrem Herrn ermahnt, das stehen zu lassen. Die Scheidung im Vollzug des Endgerichts ist nicht ihre Sache; ein voreiliges Ausraufen des Unkrauts mag sogar für den Weizen selbst schädlich werden.

Vergegenwärtigt man sich diesen sehr komplexen biblischen Hintergrund, dann wird deutlich, um was es auch bei dem Kreuz der Wirklichkeit geht: Nämlich dort und dann, wenn unser Vertrauen auf die Verheißung des Wortes Gottes durch die von uns erfahrene Wirklichkeit in Zweifel gezogen und angefochten wird, gilt es festzuhalten, daß Gott seinem Wort und seinem Bund treu bleibt — auch durch die Untreue und den Ungehorsam von Menschen hindurch. Das ist nach dem biblischen Verständnis eine Spannung,

die nicht einfach durch Polarisierungen bestimmt ist, sondern die daraus erwächst, daß wir noch im Glauben, in der Verheißung leben. Damit sind diese Spannungen zwischen neuer und alter Schöpfung geradezu ein Symptom für das Wirken und die Wirklichkeit des Wortes Gottes.

2. Abgrenzungen

Zur Erhellung und Vertiefung dieses wichtigen Ansatzes im Bericht mögen auch ein paar kritische Bemerkungen dienen. „Kreuz der Wirklichkeit“ ist ein bildlicher, nicht aber ein biblischer Ausdruck. Bildlich ist er allein schon darin, daß in der Gestalt eines Kreuzes Horizontale und Vertikale sich schneiden. Dieses verbreitete Schema wird allerdings in einer differenzierten Weise angewandt, indem auf der Horizontalen die Spannung zwischen Individuum und Gemeinschaft eingetragen ist, während auf der Vertikalen die Spannung von neuer Schöpfung/Reich Gottes und alter Schöpfung/Reiche der Geschichte eingetragen ist. Der Schnittpunkt dieser beiden Linien bildet ein Kreuz und ist zugleich der Ort des Kreuzes. Zunächst erscheint dies als ein Symbol, in dem eine Wirklichkeit eingefangen, bzw. mit dem eine Wirklichkeit beschrieben werden soll.

Wichtig ist aber nun, daß wir über diesem Kreuz der Wirklichkeit nicht die Wirklichkeit des Kreuzes vergessen, und diese Wirklichkeit des Kreuzes ist bestimmt durch den Gekreuzigten, durch die Person Jesu Christi. Das Kreuz bezeichnet im christlichen Verständnis den Sohn Gottes, der für uns in den Tod gegangen ist und der mit seinem Tod am Kreuz die Macht des Todes für uns besiegt hat. Dieses Kreuz besagt: Es ist etwas geschehen, ja es geschieht etwas. Die Wirklichkeit des Kreuzes dürfen wir daher — ganz kurz gefaßt — verstehen, verkündigen und glauben als den Sieg über die Mächte des Verderbens, der Sünde, des Todes und des Teufels.

Diese Wirklichkeit des Kreuzes, wie sie durch das „Wort vom Kreuz“ in unseren Gemeinden verkündigt wird, hat zweifellos Spannungen zur Folge. Dieses Wort führt zu Entscheidungen und Scheidungen, z. B. 1. Kor. 1, 23. Die Abgrenzung vollzieht sich hier gegenüber der Zeichenforderung der Juden und der Weisheit der Heiden, d. h. gegenüber allen möglichen Forderungen nach Erweisen von Glaubwürdigkeit und Nützlichkeit. Dazu heißt es dann: „Wir jedoch verkündigen Christus als den Gekreuzigten, den Juden ein Anstoß, den Heiden eine Torheit, denen aber, die berufen sind, und zwar Juden wie Griechen, Christus als die Kraft und Weisheit Gottes“.

Es ist also sehr wichtig daran festzuhalten und darauf hinzuweisen, daß das Kreuz der Wirklichkeit nicht auf irgendwelche Erfahrungen von Enttäuschung, Erfolglosigkeit, Konflikt usw. bezogen wird, wie das nun einmal zu den Höhen und Tiefen menschlichen Lebens gehört. Vielmehr ist wichtig darauf hinzuweisen, daß die Wirklichkeit des Kreuzes und die Tatsache, daß der Gekreuzigte verkündigt wird, solche Folgen hat.

Auch das Wort vom Kreuztragen meint ja nach Zusammenhang und Inhalt am Anfang der Leidens-

geschichte Jesu nicht die üblichen Frustrationserscheinungen, sondern das, was daraus erwächst, daß die Jünger „sich selbst verleugnen“ und Jesus nachfolgen auf dem Weg zum Kreuz. Sein volles Gewicht, seine volle Bedeutung hat das Kreuz nur dann, wenn es als Tod verstanden wird — nichts anderes. Die Angst vor dem Tod und die Behauptung gegenüber dem Tod bestimmt und beherrscht alles menschliche Leben. Den Tod auf sich zu nehmen ist aber nur dort möglich, wo uns das Leben aus dem Tod verheißt und geschenkt ist, wo mithin auch unsere Furcht vor dem Tod getragen wird, wenn wir auf den blicken, der für uns am Kreuz gestorben ist.

Spannungen aushalten, das ist ein Leitmotiv und gewiß für die Kirchenleitung oft genug ein Leidmotiv. Wir kennen das auch aus unserer Arbeit, obwohl unsere badische Landeskirche doch im Vergleich zu anderen Landeskirchen mit ihren Synodalfractionen ein Beispiel von Friedlichkeit ist. Wir sollten das ruhig einmal dankbar anerkennen und uns darüber freuen. Indes sind Spannungen unvermeidlich, ja sie müssen nach dem Apostel Paulus auch sein in der Gemeinde (1. Kor. 11, 18). Aber die Bewältigung oder das Ertragen von Spannungen ist kein Thema für sich. Entscheidend ist vielmehr im Sinne des Wortes vom Kreuztragen, daß wir „uns selbst verleugnen“ und daß wir unserem Herrn bis in den Tod die Treue halten, wie er uns bis in den Tod treu geblieben ist.

„Das Kreuz richtet, um aufzurichten“, so heißt es zum Schluß der Einleitung. „Diese tragende Kraft des Herrn wird uns geschenkt im Kreuz der Wirklichkeit“ — man mag es auch so sagen: Die Wirklichkeit des Kreuzes Jesu Christi trägt unser Kreuz der Wirklichkeit in der Kirche.

Die Präzisierung des Kriteriums vom biblischen Hintergrund her sollte für die Beurteilung kirchlicher Arbeit dazu führen, daß wir nicht nur nach Konfliktbewältigung und Vereinigung von Gegensätzen fragen, sondern in erster Linie danach, ob und wie die Wirklichkeit des Kreuzes die Wirklichkeit unseres kirchlichen Lebens, Handelns und Glaubens bestimmt. Dafür gibt die Grundordnung unserer Landeskirche einen klaren Maßstab, wenn es dort im „Vorspruch“ heißt: „... daß alles Recht in der Landeskirche allein dem Auftrag ihres Herrn Jesus Christus zu dienen hat. Es findet in diesem Auftrag seine Vollmacht und seine Grenze...“ Was hier vom Recht gesagt ist, gilt für alles kirchliche Handeln, das im Namen Jesu Christi geschieht und damit unter der Verheißung seiner Gegenwart steht.

Zusammenfassend ist festzuhalten:

- 1. Spannungen gehören zur Wirklichkeit der Gemeinde und sind Zeichen für die Wirksamkeit des Wortes Gottes.
- 2. Erträglich sind Spannungen, wenn wir wissen, daß sie im Grund von Christus getragen werden (1. Kor. 3, 11).
- 3. Zu prüfen aber ist, ob unsere Arbeit auf diesem Grund steht und ob sie im Gehorsam der Nachfolge durch das Vertrauen auf den Sieg des Kreuzes über den Tod getragen ist.

3. Ergänzung

Die Erinnerung an den biblischen Hintergrund kann das Anliegen der Autoren, wie es in der Formel vom Kreuz der Wirklichkeit zusammengefaßt ist, vielleicht noch etwas mehr verdeutlichen.

Zum Schluß sei jedoch noch eine kleine Überlegung angefügt. Im Neuen Testament und mithin in den frühchristlichen Gemeinden gibt es sehr viele Beispiele von Konflikten und Spannungen; es gibt ebenso viele Bemühungen der Konfliktbewältigung. Allerdings wird in keinem einzigen Fall das Kreuz auf eine solche Spannungssituation in der Gemeinde übertragen. Vielmehr betrifft das Kreuz als Leiden wohl nur die Anfeindung von außen, so wie es ja auch das Wort von der Kreuzes- und Leidensnachfolge deutlich macht. Für die Gemeinde selbst aber ist das Kreuz Zeichen des Sieges und Grund der Freude und Hoffnung.

Innerhalb der Gemeinde wird angesichts von Konflikten und Spannungen regelmäßig vom **Leib Christi** gesprochen. Dies zeigen Stellen wie Röm. 12 oder 1. Kor. 12, sehr schön aber auch Eph. 2, 16: Denn bei diesem Text geht es um die Aufnahme der Heiden in das Heilsvolk. Durch das Kreuz Christi werden sie zu einem Leib verbunden. So werden die Außenseiter in das erwählte Volk eingegliedert. Die Einheit in dem einen Leibe ist die Gemeinschaft derer, die durch die Taufe (Röm. 6, 1 ff.) zu Christus gehören und die in ihm trotz aller Gegensätze von Ansichten und Einsichten zu einer Einheit verbunden sind, wo Christus der Herr, das Haupt und der tragende Grund ist.

Wenn man dies als Kriterium kirchlicher Einheit nimmt, wird manches vielleicht klarer, was sonst nur als schlichte Geduldsübung mißverstanden werden könnte. Wo wir nämlich auf Christus als unseren Herrn und Retter blicken, wissen wir, daß wir alles durch ihn haben. Wo wir hingegen auf uns selbst blicken, sehen wir vieles, was wir tun bzw. nicht tun — bei uns selbst und vorwiegend bei den anderen.

Auch die Grenze wird dann erkennbar: Wo wir nicht mehr einig sind in dem, was Christus für uns getan hat und tut, können die Gegensätze bis zur Unerträglichkeit wachsen. Wo wir aber auf das blicken, was Christus für uns getan hat und was wir durch ihn sind, dort können die Gegensätze niemals bis zur Wurzel vordringen.

Aus dem Gespräch über die „Einleitung“ und die „Anregungen zum kritischen Lesen des Berichts“ möchte der Hauptausschuß folgende Punkte festhalten und weitergeben:

1. Mit dankbarer Zustimmung nimmt er die Anregungen des Oberkirchenrats für die Entwicklung und Anwendung eines theologischen Kriteriums bei der Berichterstattung auf, und er möchte zur Fortführung und Vertiefung dieses Ansatzes ermuntern.
2. Es wird empfohlen, nach solchen theologischen Kriterien zu prüfen und zu entscheiden, was die Kirche zu tun hat und was u. U. nicht in ihr Aufgabengebiet fällt.

3. Es wird angeregt, daß für die Bildung bzw. die Auswahl von Schwerpunkten der Berichterstattung in Zukunft auch Vorschläge aus der Synode gemacht und berücksichtigt werden. (26. 3. 1976)

2

Bericht des Hauptausschusses

zu

A I: Mission und Ökumene

Berichterstatter: Synodaler R a v e

I. Mission und Ökumene

Das Arbeitsfeld war inzwischen Gegenstand einer breiten Erörterung auf der Frühjahrssynode 1976. Daher werden im folgenden nur drei Teilbereiche mit aktuellen Bezügen herausgegriffen:

Zu 1.3 Kirchlicher Entwicklungsdienst und Mission

Als Grunderkenntnis hat sich inzwischen durchgesetzt, daß Wortverkündigung und Hilfe zur Entwicklung die beiden Aspekte der Mission sind. In der praktischen Vergabepolitik des KED ist diese Grunderkenntnis aber noch immer nicht voll realisiert. Ein Beispiel aus den Verhandlungen der Frühjahrssynode:

Unsere Partnerkirche in Bali gibt dem Aufbau eines kirchlichen Schulwesens bzw. kirchlicher Schülerheime erste Priorität. Dafür aber kann sie von KED keine Mittel erhalten; das Missionswerk aber vermag nicht auch noch diese Aufgabe mitzutragen. Es ist demnach dringend notwendig, auf die Festlegung der Grundsätze für die Vergabe von Mitteln durch den KED seitens der Landeskirche Einfluß zu nehmen. Der Ausschuß für Ökumene und Mission wird sich noch intensiver als bisher darum bemühen. Sollte dies erfolglos bleiben, muß überdacht werden, ob die Landeskirche einen Teil der bisher an KED übergebenen Mittel in eigene Verwaltung übernimmt.

Zu 2.2 Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg

Es wird dankbar registriert, daß sich die verschiedenen christlichen Kirchen unseres Bundeslandes stetig einander annähern und sich auf dem Gebiet der ökumenischen Beziehungen Entscheidendes gewandelt hat. Andererseits muß festgestellt werden, daß wir uns immer noch erst in den Anfängen eines neuen Miteinander und Füreinander befinden. Drei Wünsche stehen im Augenblick im Vordergrund:

a) Bei der letzten Weltkirchenkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung in Accra 1974 wurden Konsensus-Dokumente zu den Themen Taufe, Eucharistie, kirchliches Amt verabschiedet. Die Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rats sind zur Stellungnahme aufgefordert. Diese Dokumente müssen in unserer Landeskirche auf allen Ebenen nun wirklich bearbeitet und zusammen mit den

anderen Mitgliedskirchen der ACK auch konkret Folgerungen aus dem erreichten Konsens gezogen werden.

b) Unsere Landeskirche hat mit der Lutherischen Kirche in Baden eine Vereinbarung getroffen, nach der Glieder der beiden Kirchen von der einen zur anderen übertreten können, ohne vor staatlichen Stellen einen Kirchenaustritt erklären zu müssen. Seit Jahren bemühen wir uns, eine entsprechende Regelung innerhalb der Mitgliedskirchen der ACK zu erreichen. Die Bemühungen blieben bisher erfolglos, weil die Erzdiözese Freiburg zu einer solchen Absprache nicht bereit war. Es wird zu erwägen sein, ob wir nicht zu bilateralen Vereinbarungen kommen müssen, wenn eine Gesamtvereinbarung aller Mitgliedskirchen weiterhin blockiert wird.

c) daß „die Notwendigkeit des ökumenischen Engagements für die Glaubwürdigkeit des christlichen Zeugnisses und Lebens in unserer Zeit nicht überall erkannt und anerkannt“ (S. 11) ist, gilt auch von Bereichen unserer Kirchenleitung:

Ein gemeinsamer ökumenischer Wortgottesdienst zur Eröffnung des neugewählten Landtags, verantwortet von der ACK, wurde zunächst von unserer Landeskirche abgelehnt. Es wird weiterhin darum gehen, ebenso unermüdlich wie geduldig an einer allmählichen Wandlung der Bewußtseinslage zu arbeiten.

Zu 2.3.1 Der Dienst von regionalen Missionsbeauftragten

Der Bericht stellt fest, daß „diese Lösung bisher unbefriedigend“ geblieben ist und „die Frage nach einer besseren Lösung bestehen bleibt“ (S. 11). Die Situation hat sich inzwischen wesentlich verschärft: Sämtliche regionale Beauftragten, die nur mit einem halben Dienstauftrag im Bereich Mission und Ökumene tätig sein sollen, haben angekündigt, daß sie ihr Amt niederlegen werden, weil unter den gegebenen Bedingungen auf die Dauer nicht sinnvoll zu arbeiten sei. So wurde dies der Abschnitt des Hauptberichts, mit dem der Hauptausschuß bei weitem am intensivsten zu befassen hatte und auch konkrete Empfehlungen anstreben mußte.

Die Grundfrage ist, ob die Landessynode der Meinung ist, daß die ökumenisch-missionarische Dimension kirchlichen Lebens und kirchlicher Arbeit neu zu erwecken möglich und nötig ist. Der Hauptausschuß hat diese Frage eindeutig bejaht, er ist sogar der Meinung, daß ihr in unserem Bemühen erste Priorität zukommt. Es handelt sich dabei eben nicht um einen Arbeitsbereich unter anderen, um eine spezielle Funktion innerhalb der verschiedenen Tätigkeiten unserer Kirche, sondern um eine Dimension christlicher und kirchlicher Existenz überhaupt und damit um die Grundlage der gesamten kirchlichen Arbeit. Wenn die Kirche nicht mehr missionarisch ist, was ist sie dann? Wenn ein entsprechendes Bedürfnis in unseren Gemeinden und bei vielen unserer Pfarrer möglicherweise nicht mehr vorhanden ist, so ist daraus gerade nicht die Konsequenz zu ziehen, daß man sich um diesen Bereich nicht weiter zu kümmern brauche, sondern genau umgekehrt: man muß sich erst recht neu darum

bemühen! Der Kontakt mit den jungen Kirchen, mit denen wir eine Partnerschaft eingegangen sind, kann und soll unseren Gemeinden und Pfarrern ja gerade Hilfe und Ermutigung dazu bringen, hier in unserem eigenen Land und unserer eigenen Umwelt den Zeugendienst neu wahrzunehmen.

Soweit war sich der Hauptausschuß einig. Verschiedene Meinungen bestanden jedoch in der Frage, wie diese Grundeinsicht nun realisiert werden solle. Es wurde der Vorschlag gemacht, im Blick auf die vakanten Pfarrstellen auf Spezialisten, die vollzeitlich oder auch nur halbezeitlich in diesem Bereich tätig sind, völlig zu verzichten und dafür die ehrenamtliche Tätigkeit von Bezirksbeauftragten in jedem Dekanat neu zu intensivieren. Dem wurde entgegengehalten, daß der Einsatz der Bezirksbeauftragten tatsächlich zu intensivieren nötig sei, daß aber eben dies den Einsatz einiger spezieller Beauftragter erfordere; erst ihr Dienst kann die Bezirksbeauftragten dazu instandsetzen, ihrem Auftrag besser als bisher gerecht werden zu können. Ein anderer Vorschlag ging dahin, für diesen speziellen Dienst eben direkt Mitarbeiter aus jungen Kirchen einzusetzen. Darauf wurde geantwortet, daß eine intime Kenntnis unserer inneren kirchlichen Situation für die Effektivität einer solchen Arbeit unabdingbar sei und daher solche Mitarbeiter einerseits hochwillkommen, andererseits aber nur in enger Zusammenarbeit mit deutschen Kollegen einsetzbar seien; zum anderen sind solche hochqualifizierten Spezialisten auch in unseren Partnerkirchen Mangelware. Es muß nämlich auch für unsere eigene Entscheidungsfindung zunächst einmal Klarheit geschaffen werden, daß sich die Aufgabenstellung ganz wesentlich verändert hat. Die Zeit der Missionsvertreter, die zu einem Lichtbildervortrag in die Gemeinde kommen, ist vorbei. Hauptaufgabe der jetzigen Beauftragten für den Bereich Mission und Ökumene ist die Bewußtseinsbildung bei den Pfarrern und weiteren kirchlichen Mitarbeitern, insbesondere bei den Kirchenältesten. Es geht dabei darum, sich in theologische Bezugfelder, Stimmungslagen, Denkprozesse einfühlen zu können, um einen Neuansatz zu leisten, und dies in mühsamer Arbeit gegen zunächst sicher viele Widerstände durchzuhalten. Dieser Aufgabe sind offenbar auch nicht sämtliche derzeit tätigen regionalen Missionsbeauftragten wirklich gewachsen; ganz abgesehen davon, daß es für einen Erfolg unabdingbar ist, daß ein solcher Beauftragter so weit freigestellt ist, daß er in Dekanaten und Gemeinden wirklich gegenwärtig sein kann. Ermutigend war dabei die Erfahrung eines nordbadischen Dekanats: Man hatte sich jahrelang massiv gegen den Dienst von hauptamtlichen Beauftragten ausgesprochen. Nachdem man aber eine konkrete Erfahrung mit einem Einsatz der Aktion Missio, die für einige Wochen in diesem Dekanat tätig gewesen war, gemacht hatte, war man begeistert: „So müßt ihr das machen!“ — offenbar war gar nicht bewußt, daß man ja selbst dies bisher verhindert hatte.

Dem Missionsrat des Evang. Missionswerks in Südwestdeutschland lagen kürzlich Vorschläge zur Struktur des Gemeindedienstes für Weltmission in

den Mitgliedskirchen vor. Darin hieß es u. a.: „Für die Mitarbeit im Gemeindedienst für Weltmission sollen hauptamtliche und mit dieser Aufgabe vollzeitlich beschäftigte Männer und Frauen sorgfältig ausgewählt werden. Begründung: „Im Vergleich der verschiedenen Strukturen im Bereich des EMS zeigt sich, daß eine nebenamtliche oder teilzeitliche Mitarbeit schwere Beeinträchtigungen mit sich bringt, sowohl für den Mitarbeiter als auch für seinen Dienstauftrag. Der Gemeindedienst für Weltmission erfordert terminliche und räumliche Beweglichkeit; er erfordert intensive Vorbereitung und laufende Weiterbildung.“ Dies entspricht voll der Erfahrung auch unserer Landeskirche und bestätigt sich ja dadurch, daß unsere bisherigen halbzeitlichen Beauftragten nicht mehr in dieser Weise weiterzuarbeiten bereit sind. Damit spitzt sich am Ende die Frage darauf zu: Ist die Landeskirche zum Einsatz vollzeitlicher regionaler Beauftragter für diesen Arbeitsbereich bereit, oder hat die Besetzung vakanter Gemeindepfarrstellen absolute Priorität? Wenn es um die Frage des Einsatzes weiterer hauptamtlicher Mitarbeiter etwa in den Arbeitsgebieten der kirchlichen Werke ging, hat die Synode in den letzten Jahren konsequent der Besetzung der Gemeindepfarrstellen Priorität gegeben. Der Hauptausschuß hält diese Entscheidung nach wie vor für richtig. Wenn es aber wahr ist, daß es sich bei Mission und Okumene eben nicht um ein kirchliches Werk unter anderen handelt, sondern um die Wiedererweckung und Stärkung einer Grunddimension christlicher und kirchlicher Existenz als solcher, stellt sich die Frage hier doch anders. Es geht um nicht weniger als eine missionarische Erweckung unserer Gemeinden als solchen. Dafür muß investiert werden, auch im Einsatz von Personen, sonst haben wir am Ende weder Mission draußen oder zu Hause noch Gemeindepfarrer. Der Hauptausschuß hat sich einerseits diese Grunderkenntnis in seiner überwiegenden Mehrheit zu eigen gemacht. Andererseits war ihm bewußt, daß ein neues Konzept für den Einsatz solcher hauptamtlicher Beauftragter noch nicht ausgereift ist. Das Gespräch erbrachte über die folgenden Punkte Klarheit:

a) Beauftragte für Mission und Okumene sollen nicht voneinander isoliert arbeiten, sondern sowohl miteinander eng kooperieren als auch bestehenden regionalen Aktivitäten zugeordnet sein. Für einen erfolgreichen Einsatz wird wesentlich sein, daß sie die Gabe der Integration haben.

b) Ihr Einsatz muß so konstruiert sein, daß sie in einem engen ständigen Kontakt mit ihren Dekanaten und Gemeinden stehen.

c) Sie müssen in einer Gemeinde persönlich verankert sein (monatlicher Predigtendienst, Mitarbeit in Seminaren oder Unterrichtseinheiten im Konfirmandenunterricht, Mitarbeit im Kirchengemeinderat u. a.).

Es ist unumgänglich, daß in der damit angezeigten Richtung zunächst einmal Erfahrungen gesammelt werden. Auch im Blick auf die personellen Möglichkeiten und Gegebenheiten muß zunächst eine Übergangsphase eingeleitet werden, in der verschiedene Formen der Wahrnehmung des Dienstauftrags noch

nebeneinander existieren können. Damit dies Ganze aber in Gang kommen kann, stellt der Hauptausschuß bei zwei Gegenstimmen und drei Enthaltungen den folgenden Antrag:

Die Synode wolle den Evang. Oberkirchenrat ermächtigen, probeweise je nach personellen Gegebenheiten je zwei halbzeitliche Dienstaufträge für den Dienst regionaler Missionsbeauftragter zu einem ganzzeitlichen Dienst zusammenzufassen.

3

Bericht des Hauptausschusses

zu

A II: Das Heilige Abendmahl

Berichterstatte: Synodaler Schneider

Zum vorgelegten Bericht macht der Hauptausschuß folgende Bemerkungen:

Zu 2.:

Der Hauptausschuß unterstreicht die Notwendigkeit, theologische Erkenntnisse, die im Blick auf das Heilige Abendmahl gewonnen wurden, der Gemeinde näherzubringen und verweist in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf das im Bericht unter „Anregungen zum kritischen Lesen der Berichte“ Seite 111 Gesagte.

Der Bericht sagt nichts aus über die Abendmahlspredigt. Da die Mehrzahl der Abendmahlsfeiern in Gesamtgottesdiensten und anschließenden Gottesdiensten stattfinden, wird vermutet, daß eine spezielle Abendmahlsverkündigung in den meisten Fällen unterbleibt.

Zu 4.:

Der Hauptausschuß erwartet, daß das Genehmigungsverfahren für die vorzeitige Zulassung von Konfirmandenjahrgängen zum Abendmahl im Zusammenhang mit der Beratung der Konfirmation abgeschafft wird, da bereits die Hälfte der Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.

Der Ausschuß unterstreicht die Notwendigkeit, die Möglichkeit der Kinderkommunion bekanntzumachen.

Der Liturgischen Kommission wird ausdrücklich gedankt für die Materialien, die sie für die Gestaltung von Abendmahlsfeiern zur Verfügung stellte.

Zu 5.:

Die Aussagen des Berichts zum Thema Beichte begründen die Notwendigkeit, dieses Thema einmal gesondert aufzugreifen.

Zu 5. Punkt 3:

Die Bemerkungen der Theologischen Kommission der ACK in Baden/Württemberg wurden vom Hauptausschuß mit folgendem Ergebnis beraten:

Eine vorherige Rücksprache mit den Partnern vor der Erklärung der ökumenischen Gastbereitschaft wäre in der Tat besser gewesen. Den Vorwurf einer „konturenlosen Offenheit“ sieht der Hauptausschuß durch die subtile und verantwortliche Behandlung der Angelegenheit, wie sie auf Seite 46—48 des Protokolls der 5. Tagung vom Herbst 1974 ersichtlich ist, entkräftet.

4

Bericht des Bildungsausschusses

zu

A IV, 1: Religionsunterricht

Berichterstatter: Synodaler Cleiß

In den Beratungen des Bildungsausschusses kamen die vielen und z. T. großen Schwierigkeiten und auch Fragwürdigkeiten des Religionsunterrichts im Alltag der Schule ausgiebig zur Sprache.

Grundsätzlich versteht der Bildungsausschuß — in Übereinstimmung mit dem Hauptbericht — den Religionsunterricht als „Dienst der Kirche an Schule und Schülern auf der Grundlage des christlichen Glaubens, der sowohl dem theologischen Selbstverständnis der Kirche als auch dem der wissenschaftsorientierten Schule gerecht zu werden hat“ (S. 25, 1. 3. 2).

Dieser Grundsatz bedingt, daß die Kirche für den Inhalt des Religionsunterrichtes verantwortlich ist, und er erfordert Lehrer, die den wissenschaftlichen Anforderungen des Faches Religion gerecht werden. Die Landeskirche nimmt ihre Verantwortung wahr:

- a) durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen. Die Religionslehrer sind in theologischer und didaktischer Hinsicht auf Fort- und Weiterbildung angewiesen. Die dabei auftretenden Schwierigkeiten hinsichtlich Vertretung und Kosten können nur in Zusammenarbeit mit den staatlichen Stellen überwunden werden. Diese Regelung wird auch in Zukunft die Voraussetzung für die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im bisherigen Umfang sein,
- b) dadurch, daß sie in den vergangenen Jahren in den meisten Kirchenbezirken Schuldekane berufen hat, die in Zusammenarbeit mit dem Schulreferat beim Evang. Oberkirchenrat sich um die Aufgaben und Fragen des Religionsunterrichtes annehmen. Diese Maßnahme hat sich allgemein bewährt, darum sollte möglichst bald für alle Kirchenbezirke ein Schuldekan berufen werden,
- c) durch die Mitarbeit an der Erstellung von Lehrplänen, da der Religionsunterricht als schulisches Fach von den staatlichen Reformbestrebungen im Bildungsbereich mitbetroffen ist. Der Bildungsausschuß weiß sich mit dem Hauptbericht des Evang. Oberkirchenrates darin einig, daß es bei der Ausarbeitung neuer Lehrpläne darum geht, einen fachspezifischen Beitrag des Religionsunterrichtes zu den eingeleiteten Reformen zu er-

möglichen und andererseits die „dialogische Repräsentanz des Christlichen“ (Nipkow) in der Schule zu gewährleisten, so daß der Religionsunterricht als Dienst der Kirche verstanden werden kann.

Einen wesentlichen Beitrag für einen qualifizierten Religionsunterricht leistet das RPI

- a) dadurch, daß es die Ergebnisse der Religionspädagogik für den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen fruchtbar macht,
- b) dadurch, daß es den Religionsunterricht in das System eines Gesamtkatechumenats einbezieht.

Es ist zu begrüßen, daß bei der Erarbeitung von Unterrichtshilfen künftig mehr auf die didaktische Erschließung der traditionellen Inhalte des Religionsunterrichtes (Stücke aus Bibel, Kirchengeschichte, Katechismus und Gesangbuch) Wert gelegt werden soll, zumal die Nachfrage nach neuen problemorientierten Unterrichtsmodellen zurückgeht.

Auf die wichtige Aufgabe des RPI, den Religionsunterricht in das System eines Gesamtkatechumenats einzugliedern, soll hier nicht näher eingegangen werden, da dies im Rahmen des Themas Gesamtkatechumenats auf der Frühjahrssynode 1977 zur Sprache kommen soll.

Übereinstimmend mit dem Hauptbericht ist festzustellen, daß „die Christlichkeit der Schule primär nicht eine Frage des Rechtsanspruches ist, sondern eine Frage an die in den Schulen tätigen Lehrerpersönlichkeiten, die sich im christlichen Glauben gebunden wissen“ (S. 29).

Der Bildungsausschuß weiß sich den vielen Lehrern und Lehrerinnen, die in dieser Haltung in den Schulen im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden Religionsunterricht geben, zu großem Dank verpflichtet.

(30. 4. 1976)

5

Bericht des Bildungsausschusses

zu

A IV, 2: Evangelische Schulen und Heime

Berichterstatter: Synodaler Günther

Im Hinblick auf die gründliche und umfassende Darstellung der Situation im Bildungswesen und der daraus gefolgerten Notwendigkeit der Unterhaltung evangelischer Schulen und Heime im Referat des Oberkirchenrats Prof. Dr. Walther kann es sich bei diesem Kommentar des Bildungsausschusses nur um eine Akzentsetzung zur Sache handeln. Im Zentrum der Darstellung des EOK steht die Gegenüberstellung der „freien Schule“ zur öffentlichen Schule, wie sie durch den „Strukturplan für das Bildungswesen“ vom 13. Februar 1970 konzipiert ist. Wer die Beschreibung des Rahmens, wie er im Strukturplan vorgegeben ist, in dem vorliegenden Referat aufmerksam liest, der kann nicht umhin, voll Sorge die Entwicklung in unserem Bildungswesen zu verfolgen. Bildung und Erziehung werden in diesem

Strukturplan von einem „aufklärerisch-rationalistischen Optimismus“ so bestimmt, daß die Entfaltung wesentlicher Eigenschaften des Menschen nicht zur Sprache kommt: „Befähigung zu Freude und Trauer, zu Liebe und Hilfsbereitschaft, zu Toleranz und Mitmenschlichkeit, zu Mitleid und Vergebung, zu Wahrhaftigkeit und Verantwortungsbewußtsein, zu Vorurteilungslosigkeit und Ehrfurcht, zu Selbstbeherrschung und Dankbarkeit.“ An anderer Stelle heißt es: Im staatlichen Erziehungssystem werden „die Bereiche des Musischen, des Religiösen und des Emotionalen ausgeklammert, und dieses Vakuum schreit geradezu nach einer Füllung“.

Diese Darstellung wird nicht dadurch entkräftet, daß es in den öffentlichen Schulen sicherlich eine beträchtliche Zahl von Lehrerpersönlichkeiten gibt, die sich redlich um die Entfaltung der eben zitierten Eigenschaften unserer Schüler bei ihrer täglichen Arbeit in den Schulstuben bemühen. Sie schwimmen einzeln oder in Gruppen in einem Strom, der bestimmt wird durch die übersteigerte Vergötzung der Verwissenschaftlichung und die „operationalisierbaren“ Lernprogramme. Auch in dieser Hinsicht verkennt der Bericht des EOK nicht die Bedeutung der exakten wissenschaftlichen Fundierung ganz bestimmter Lernbereiche. Er wehrt sich lediglich gegen ihre Verabsolutierung, gegen ihre intolerante Argumentation und gegen die Abwertung der Tradition und des Religiösen und Ethischen.

So wenig wie also die tatsächliche Praxis in den öffentlichen Schulen nur in düsteren Farben gemalt werden soll, so wenig kann davon die Rede sein, daß in jeder Schulstube der „freien Schulen“ nur eitel Sonnenschein herrscht. Das ist auch gar nicht das Problem. Es kann kein Zweifel bestehen, daß viele Eltern in Deutschland froh und dankbar sind, daß es die Chance der „freien Schulen“ gibt! In diesem Sinne können wir froh sein, daß es kein staatliches Monopol im Bildungswesen gibt, und können nur hoffen, daß eine fruchtbare Wechselwirkung zwischen öffentlichen und freien Schulen zustande kommt.

6

Bericht des Bildungsausschusses
zu

A IV, 3.1: Lehrgänge zur Erlangung der Vocatio

Berichterstatter: Synodale Gramlich, Langensiepen

Durch die Änderung der Studienordnungen an den Pädagogischen Hochschulen erwerben nur noch Absolventen mit Theologie/Religionspädagogik als Wahlfach oder Beifach die Voraussetzungen für die Vocatio. Studierende, die Theologie in Verbindung mit einem religionspädagogischen Kurs studieren, erwerben die „vorläufige Vocatio“, die bis zur 2. Dienstprüfung terminiert ist; die Erlangung der endgültigen Vocatio ist an den Besuch eines Vocations-

lehrganges gebunden. Diese Verpflichtung wird kirchlicherseits durch das Angebot entsprechender Lehrgänge eingelöst. Die Nachfrage ist stark angestiegen (1976: 60 Interessenten auf 40 Plätze). Dies ist sicherlich zum Teil auf die augenblickliche Lehrersituation und die damit verbundene erhöhte Bereitschaft, Religionsunterricht zu erteilen, zurückzuführen; zum größeren Teil wohl aber auf die optimale Durchführung der Kurse, was sich ja herumspricht: die referierenden Dozenten begleiten den ganzen Kurs, Kontinuität von Ausbildung und Fortbildung, gute Verschränkung von Theorie und Praxis. Besonders hervorzuheben scheint dem BA die von den Lehrern immer wieder genannte Tatsache, auf diesen Lehrgängen positive Erfahrungen mit der Kirche machen zu können. Was wäre wünschenswerter für unsere Religionslehrer!

Ein Problem, das im Bericht nicht auftaucht, ist die Frage, wie Sonderschullehrer die Vocatio erlangen können. Die Lehrgänge sind für Grund- und Hauptschullehrer (GHS) und Sonderschullehrer ausgeschrieben, werden aber nur von Lehrern an GHS besucht, allenfalls noch von GHS-Lehrern, die vorübergehend an einer Sonderschule unterrichten. Im Zusatzstudium der Sonderpädagogik kommt Religionspädagogik nicht vor, wohl aber andere fachdidaktische Seminare, deren Angebot allerdings von der je zufälligen Zusammensetzung des Lehrkörpers des jeweiligen Fachbereichs abhängt.

Besonders dringlich sind diese Überlegungen im Blick auf das seit zwei Semestern laufende grundständige Studium der Sonderpädagogik, bei dem Studierende sich von Studienbeginn an auf eine Fachrichtung der Sonderpädagogik vorbereiten.

Der BA weiß, daß das RPI der Landeskirche 1977 Fortbildungskurse für Sonderschullehrer in Religionspädagogik anbietet. Der BA unterstützt alle Bemühungen des RPI in dieser Richtung.

Der BA empfiehlt, daß Religionspädagogik im grundständigen Studium der Sonderpädagogik an der PH angeboten sein sollte. Der EOK wird gebeten, entsprechend aktiv zu werden.

(Stand: 28. 4. 1976)

7

Bericht des Bildungsausschusses
zu

A IV, 3.2: Katechetenausbildung

Berichterstatter: Synodale Gramlich, Langensiepen

Bei den Teilnehmern dieser Ausbildung fällt das starke kirchlich-theologische Engagement auf, das zu einer hochmotivierten Auseinandersetzung mit grundsätzlich-theologischen Fragen führt, und die Katecheten ihre Tätigkeit im Religionsunterricht bewußt als Dienst der Kirche in der öffentlichen

Schule sehen läßt. Dem Ausbildungsgang wird von verschiedenen Seiten ein hohes Niveau zugesprochen (z. B. von Oberregierungsschulräten und Schulamtsdirektoren, die der Abschlußprüfung von Kursen beiwohnten; von Gemeindediakonen, die mit den Katecheten zusammen Fortbildungskurse besuchen). Das wird vor allem durch das Tutorensystem (ein Tutor betreut 6—8 Teilnehmer) erreicht, das intensive Gruppenarbeit ermöglicht, und durch das sehr frühe Einbeziehen der Praxis in den Ausbildungsgang. Das führt zu der außerordentlich hohen Lernbereitschaft der Teilnehmer einerseits und zu einer starken Inanspruchnahme der Tutoren andererseits, vor allem wenn sie — wie häufig — an zwei Kursen beteiligt sind.

Die Katechetenausbildung, die durch eine Pflichtfortbildung ergänzt wird, hat inzwischen die staatliche Anerkennung als kirchlicher Ausbildungsgang erhalten.

Positiv herauszustellen ist, daß die Kirche über einen zusätzlichen Ausbildungsgang verfügt, über den sie den erforderlichen Bedarf an kirchlichen Lehrern für den RU an Grund- und Hauptschulen decken kann (laut Staatsvertrag $\frac{1}{3}$, in der Praxis fast $\frac{1}{2}$). Dadurch kann endlich eine spürbare Entlastung der Gemeindepfarrer auf diesem Gebiet herbeigeführt werden.

Dem Problem der derzeitigen Beschäftigungssituation der staatlichen Lehrer und einer möglichen „Tendenzwende“ bei ihnen im Blick auf die Erteilung von RU (geistlicher Art? aus Gründen der Zweckmäßigkeit?) wird damit begegnet, daß 1977 kein neuer Kurs angeboten wird (bisher seit 1972 jährlich ein neuer Kurs à ca. 24 Teilnehmer, davon bisher 46 Absolventen, davon 2 volles Deputat, 6 halbes Deputat, der Rest stundenweise). Die Nachfrage ist nach wie vor so groß, daß z. B. 1976 doppelt so viele Bewerbungen wie Plätze vorlagen.

Der BA empfiehlt, die Frage des weiteren Aussetzens von Kursen genauestens zu prüfen, und sich als Kirche dieses Potential von qualifizierten RU-Lehrern, die von ihrem geringen Deputat her meistens in bestehende oder gerade aufgetretene Lücken einspringen können, nicht entgehen zu lassen.

(Stand: 28. 4. 1976)

8

Bericht des Bildungsausschusses
zu

A IV, 3.3: Religiöse Erziehung im Elementarbereich und

A IV, 4: Kurse zur Vorbereitung auf die Eignungsprüfung an den Päd. Hochschulen

Berichterstatter: Synodale Gramlich, Langensiepen

A IV, 3.3: Religiöse Erziehung im Elementarbereich

Auf Grund des Beschlusses der Landessynode im Frühjahr 1973 kam es auf diesem Gebiet zu verstärk-

ter Aktivität und enger Zusammenarbeit zwischen schon bestehenden, an der Sache arbeitenden Gruppen und neu hinzugekommenen Gruppierungen und Personen. Inzwischen liegen didaktische Einheiten zur religiösen Erziehung im Elementarbereich vor. Für Karlsruhe-Bethlehem wurden — zunächst in Zusammenarbeit mit dem Modellversuch des Kultusministeriums und Bundeswissenschaftsministeriums (Typ 4, Ende 1975 ausgelaufen) — solche Einheiten erarbeitet, bei denen religiöse Elemente jeweils integriert werden sollen in die vom thematischen, sozialpädagogischen Bereich her angestrebten sozialen, affektiven, sprachlichen, kreativen und kognitiven Erfahrungen der Kinder. Die religiösen Elemente stehen dabei — je nach Situation — mehr oder weniger im Vordergrund (z. B. „Erde“, „Wasser“, „Feuer-Wärme, Licht-Schatten“...). Die Ergebnisse sind veröffentlicht und stehen damit für andere Erzieherinnen und Ausbildungsstätten zur Verfügung.

In Mannheim-Sandhofen (Typ 2 der Kultusministerium-Versuche) wurde in dem Kindergarten der Evang. Kirchengemeinde ebenfalls ein Modell-Versuch gestartet, der vorläufig bis 1977 läuft. Der Akzent des Versuchs liegt bewußt auf Vorschule, ohne das Lernen der Kinder dieses Alters verschulen zu wollen. Religiöse Erziehung ist ein Schwerpunkt neben Friedens- und Sozialerziehung und wie diese in den Rahmen emanzipatorischer Erziehung integriert. Erste Ergebnisse sind auch hier veröffentlicht.

Beim Evang. Oberkirchenrat besteht eine Kommission zur Erarbeitung religiöser Curriculum-Elemente im Kindergarten, die zu ersten Arbeitsergebnissen gekommen ist. Der Katechetische Arbeitskreis beim Diakonischen Werk hat seine Tätigkeit neu strukturiert. Er „beliefert“ die evangelischen Kindergärten mit vielfältigem Arbeitsmaterial, jetzt Sequenzen im Bereich „Biblische Geschichte“.

Wichtig ist, daß die Kirche nicht weiterhin den staatlichen Bemühungen im Bereich der Elementarerziehung hinterherhinkt, sondern möglichst von Anfang an bei der Planung dabei ist, um günstige Bedingungen für eine Integration religiöser Elemente zu schaffen. Dies ist in Angriff genommen.

Wichtig bleibt auch die Elternbildung auf religionspädagogischem Gebiet durch den Kindergarten. Hier geschieht noch zu wenig.

Ein wesentlicher Faktor der RE in unseren Kindergärten ist die Aus- und Fortbildung derjenigen Mitarbeiter, die die Kindergartenarbeit tatsächlich durchführen, der Erzieherinnen. Wenn man bedenkt, daß ebenso viele (sogar etwas mehr) Personen im speziellen Dienst der Verkündigung an Kindern im Vorschulalter stehen wie als Lehrpersonal für RU an unseren Schulen, ist es erstaunlich, bzw. nicht zu verstehen, wie wenig bisher für eine religionspädagogische Qualifizierung dieser Personengruppe getan wurde. (Z. B. gibt es bisher nur an einer unserer kirchlichen (!) Fachschulen einen Prüfungsabschluß mit Benotung in Religion/Religionspädagogik.) Die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft von Lehrern für Religion/Religionspädagogik an einem Themenplan

für die religionspädagogische Ausbildung an den Fachschulen (vor allem auch den staatlichen) muß intensiviert werden. Gleichzeitig muß überlegt werden, wie Theologen für eine Dozentur in diesen Fächern an Fachschulen qualifiziert werden können. Der BA unterstützt nachdrücklich die im Hauptbericht genannten Vorschläge, die Erzieherin als Mitarbeiterin der Gemeinde ernstzunehmen. Die Erzieherin nimmt ja einen wichtigen Auftrag innerhalb des kirchlichen Dienstes wahr.

Der Punkt „keine Anstellung bei kirchlichen Trägern von Kindergärten ohne religionspädagogische Ausbildung“ muß ergänzt werden durch den Zusatz „bzw. die Bereitschaft zu entsprechender Fortbildung“.

Dazu müssen allerdings zuerst ausreichende Voraussetzungen geschaffen werden. Die Mutterhäuser Bethlehem und Nonnenweier wollen mit ihren Möglichkeiten dabei helfen.

Der Bildungsausschuß schlägt deshalb vor, Schritte in folgender Richtung zu unternehmen:

- Bessere Koordination des Unterrichts in Religion/Religionspädagogik an den Fachschulen für Sozialpädagogik.
- Studiengänge an Fachschulen für Sozialpädagogik, die einen qualifizierten, benoteten Prüfungsabschluß in Religionspädagogik ermöglichen.
- Vocatio wie für RU,
- sinnvolle Fortbildungskonzeption für die schon im Dienst evangelischer Kindergärten stehenden Erzieherinnen, die bisher keine geeignete religionspädagogische Ausbildung hatten, um damit Voraussetzungen für eine Vocation zu schaffen.

Gerade auf dem Hintergrund der hohen Motivation von im Beruf stehenden Lehrkräften zur Auseinandersetzung mit theologischen und religionspädagogischen Fragen, wie sie sich auf den Vocationskursen und bei der Katechetenusbildung aus der praktischen Konfrontation mit religionspädagogischen Problemen ergibt, sollten gezielte Schritte in dieser Richtung unternommen werden. Dabei müßten vor allem die Fachschulen der Mutterhäuser als Fortbildungszentren fungieren.

A IV, 4: Kurse zur Vorbereitung auf die Eignungsprüfung an den pädagogischen Hochschulen.

Der BA nimmt die vorläufige Aussetzung der Vorbereitungskurse zustimmend zur Kenntnis. (Stand: 28. 4. 1976)

9

Bericht des Bildungsausschusses
zu

A V: Arbeitsgemeinschaft gesamtkirchlicher Dienste Berichterstatte: Synodaler Blöchle

Es ist erfreulich, wenn man lesen kann, wie es in der Einleitung ausgeführt ist: Erstmals treten die Werke und Dienste auch im Hauptbericht gemein-

sam in Erscheinung! Es fällt auf, daß in den Berichten der einzelnen Werke und Dienste immer wieder darauf hingewiesen wird, daß Kooperation und Koordination nötig sind, daß aber auf der anderen Seite Kooperation und Koordination noch nicht in wünschenswertem Maße vollzogen wird. Eigentlich wird Kooperation nur auf dem Gebiet der Körperbehindertenarbeit geleistet, der Bericht stellt selbst fest: „Aber sonst bleiben noch viele Wünsche übrig.“ Gegenüber früheren Berichten wird von dem Einvernehmen darüber berichtet, daß nicht mehr primär der Dienst in der Gemeinde geschieht, sondern daß die Mitarbeiter der Werke im Bezirk und Gemeinde beraten und zurüsten, um auf diesem Wege als Multiplikatoren für Methoden und Richtlinien zu fungieren.

Im Vergleich zu früheren Berichten kommt der Evangelischen Erwachsenenbildung immer größere Bedeutung zu. In der Bemühung der Kirche um Erwachsenenbildung beteiligen sich alle bereits bisher in diesem Sektor tätigen Dienste und Werke, wie sie auf Seite 42 unter a) aufgeführt sind: Evangelische Akademie, Evangelische Arbeitnehmerschaft, Kirchlicher Dienst auf dem Lande, Dienst für Weltmission, Frauenarbeit, Gemeinschaft evangelischer Erzieher, Männerarbeit, Freie Vereinigung evangelischer Eltern, Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau und das Diakonische Werk. Ein Umstand ist besonders herauszuheben, der für den Ausbau und Intensivierung der Erwachsenenbildung von Bedeutung ist. 1975 wurde durch den Landtag das Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens in Baden-Württemberg verabschiedet. Im Gegensatz zu der Erwachsenenbildung der kirchlichen Dienste, die sich an abgrenzbare Zielgruppen richtet, will die Erwachsenenbildung in den Gemeinden ein mehr generelles Angebot geben. Der Themenkatalog der Erwachsenenbildung in den Gemeinden umfaßt theologische, soziale und wirtschaftspolitische Bereiche. Bevorzugte Methode bei der Erwachsenenbildung ist Gruppenarbeit und Gruppengespräch, wobei gruppenspezifische Erkenntnisse und Praktiken angeboten werden.

Durch die Veränderung des Freizeitangebots wird auch für die Kirche ein neues Feld aufgetan. „Die Entwicklung auf dem Freizeitsektor fordert die Kirche heraus, Lebens- und Arbeitsformen zu entwickeln, die den Bedürfnissen des Menschen in der Freizeit entsprechen.“ Da dies nicht von den bisherigen Mitarbeitern gewährleistet werden kann, ist die Ausbildung von Freizeitleitern und Helfern wünschenswert, wobei auch hier die Frage der Koordination weiter durchdacht werden müßte. Zum Angebot der evangelischen Werke und Dienste gehört sowohl die Arbeit in den Familien als auch die Arbeit an alten Menschen, um diesen Gruppen in Erholungsmaßnahmen und anderen Aktivitäten hilfreich zur Seite zu stehen.

Besondere Anerkennung findet die Arbeit an den Behinderten. Hier geschieht bereits die allseits geforderte Kooperation und Koordination. Dies wohl deshalb, weil der jugendliche behinderte Mensch nicht mit dem Verlassen des Jugendalters der Fürsorge entnommen wird, sondern danach noch hilf-

reich begleitet werden muß. Dabei ist der Dienst an den Behinderten ein persönlich intensiver Dienst und stellt hohe Anforderungen an ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter, und allen Mitarbeitern gebührt Anerkennung und Dank.

Abschließende Bemerkungen: Es wird nicht möglich sein, alles in die Hand einer Organisation oder Dienststelle zu verlagern. Es fällt aber auf, daß sich mehrere Dienste und Werke derselben Zielgruppe zuwenden. Es sollte mit Rücksicht auf die finanzielle Situation der Kirche intensiv darüber nachgedacht werden, inwieweit das Vorbild der Behindertenarbeit auch für andere Arbeitszweige übernommen werden könnte, um durch starke Kooperation und Koordination der Sache und damit letztlich dem Menschen mehr zu dienen.

10

Bericht des Hauptausschusses

zu

A V, 2: Evang. Arbeitskreis für Freizeit und Erholung in Baden

Berichterstatter: Synodaler Nagel

Die Kirche hat es vor allem mit der Freizeitgesellschaft zu tun, da sie ihre Glieder nur in der freien Zeit erreichen kann. Die freie Zeit hat in den letzten Jahren im Leben des Menschen immer größere Bedeutung gewonnen. Ca. 51 Prozent der Bevölkerung machen regelmäßig Urlaub, über 65 Prozent sind an der Naherholung der Wochenenden beteiligt. Freizeit ist zu Konsumware geworden. Die Maßstäbe der Leistungsgesellschaft werden dann auch in die Freizeit übertragen. Man sucht dort die Anerkennung und Erfüllung, die man im beruflichen Alltag nicht findet.

Hier liegt eine eindeutige Aufgabe der Kirche, ganzheitliche Hilfe zu geben, das Konsumverhalten in der Freizeit zu überwinden und echte Rekreation finden zu helfen.

Aus diesen Überlegungen heraus hat sich 1971 der Arbeitskreis für Freizeit und Erholung gebildet. Er sieht seine Aufgabe darin, neue Arbeitsformen zu entwickeln, das kirchliche Angebot von Freizeiten, Seminaren, Kurseelsorge und Campingdienst zu überprüfen.

Zu unterscheiden ist die Arbeit in Naherholungsgebieten und die Arbeit in Kurorten. Die Ausschreibung für Urlauberseelsorge an Kurorten in Baden ist nicht gelungen. Es soll versucht werden, für badische Kurorte Ausschreibungen in anderen Landeskirchen (in Verordnungsblättern) zu erreichen.

Neue Überlegungen wurden bereits in der Herbstsynode 1973 und in der Frühjahrssynode 1974 angestellt. Der Auftrag, im Herbst 1973 an den Planungsausschuß der Landessynode, in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis für Freizeit und Erholung eine Konzeption über Freizeitfragen zu ent-

werfen, wurde durchgeführt. Die wichtigsten Vorschläge waren:

a) Schaffung einer Zentralstelle für die Koordination der Freizeitmaßnahmen und für die Bereitstellung von Freizeithäusern.

b) Nebenamtliche Beauftragung von Pfarrern für die Naherholung (zunächst am Unteren Neckar).

Zur Ist-Situation wurde in der Diskussion folgendes festgestellt: Ähnlich wie am Unteren Neckar nimmt die Naherholung an den Wochenenden im Bodenseeraum zu. Es wird hier wie dort als dringend angesehen, daß helfende Maßnahmen möglich werden. Bisher ist die Arbeit in Naherholungsgebieten aus drei Gründen nicht gelungen: 1. Personalsituation, 2. Finanzielle Situation, 3. Das Fehlen einer hauptamtlichen Kraft im Amt für Volksmission. Ab Oktober 1976 wird ein Pfarrdiakon im Amt für Volksmission für die Naherholungsarbeit zur Verfügung stehen. Ebenfalls wird eine zentrale Häuservermittlungsstelle der kirchlichen Dienste eingerichtet sein. Für den Naherholungsbereich wird folgendes als **sehr dringend** angesehen: Der neu eingestellte Pfarrdiakon im EOK sollte zunächst Hilfen und Beratung in Fragen der Naherholung besonders in Pfarrkonferenzen betroffener Bezirke geben. Eine Dienstanweisung durch den Oberkirchenrat ist empfehlenswert.

11

Bericht des Hauptausschusses

zu

A V, 5: Arbeitskreis Behindertenarbeit

Berichterstatter: Synodaler Fritz

In ihrer Frühjahrstagung 1975 (am 8. und 9. April), befaßte sich die Landessynode mit Fragen der Jugendarbeit, Vertreter der Jugend haben dabei auf verschiedene Weise über Möglichkeiten, Probleme und Arbeit dieses Bereichs kirchlicher Aktivitäten informiert.

Einen nicht unerheblichen Raum nahmen damals die Diskussionen und Informationen bezüglich der Behindertenarbeit ein. Diese Arbeit an den Behinderten wurde von der Landessynode bejaht.

Mit Interesse hat darum der Hauptausschuß neben anderen die Seite 47 des Hauptberichtes des Evang. Oberkirchenrats zur Kenntnis genommen, wird doch da die Tätigkeit des Arbeitskreises Behindertenarbeit geschildert. Der letzte Abschnitt der eben genannten Seite des Hauptberichts gab Anlaß, daß der vom Hauptausschuß für den Punkt V, 5 bestimmte Berichterstatter Kontakte zu dem Arbeitskreis Behindertenarbeit aufnahm und auch an einer Sitzung dieses Gremiums am 12. Februar 1976 in Karlsruhe teilgenommen hat.

Die auf der rechten Spalte der Seite 47 des Hauptberichtes genannten Probleme:

„Deshalb kann die hier begonnene Kooperation nur weitergeführt werden, wenn die Mitarbeiter der im

Arbeitskreis kooperierenden kirchlichen Dienste in ihren Arbeitsbereichen genügend Freiraum dafür bekommen, die Probleme der Finanzierung und Geschäftsführung geklärt werden und ihre Arbeit anerkannt wird“,

wurden im Arbeitskreis Behindertenarbeit intensiv diskutiert. Die hierfür zuständigen Stellen im Evang. Oberkirchenrat und die Mitarbeiter des Behindertenarbeitskreises haben in den zurückliegenden Monaten neben all ihren vielen anderen Aufgaben weiterhin Wege zur Lösung der oben zitierten Probleme gesucht und auch schon teilweise gefunden.

So konnte eine Mitarbeiterin des Arbeitskreises ein von ihr bisher wahrgenommenes Teilarbeitsgebiet abgeben und kann nun die dadurch gewonnene Zeit für die Behindertenarbeit einsetzen. Gewiß muß dieser im Gang befindliche Kooperationsprozeß der an der Behindertenarbeit beteiligten kirchlichen Dienste weiter wahrgenommen, bedacht und reguliert werden.

Denn der enorme Arbeitseinsatz der Mitarbeiter des Arbeitskreises in der Behindertenarbeit läßt die Spannung bewußt werden, und auf diese hat besonders der kirchliche Dienst der Frauenarbeit unserer Landeskirche hingewiesen, die die Mitarbeiter aushalten müssen, wenn sie ihre anderen Aufgaben wahrnehmen wollen. Voreilige Entscheidungen sollten hier jedoch nicht getroffen, sondern diese sollten erst auf Grund sorgfältiger Überprüfung der bisherigen Erfahrungen und unter Beachtung der sich aufzeigenden Entwicklungstendenzen in der Behindertenarbeit gesucht werden. Vielleicht ist hier die Frage angebracht, ob nicht im Blick auf die so wichtige und von allen kirchlichen Diensten und Mitarbeitern anerkannte und bejahte Behindertenarbeit, für eine bestimmte Zeit andere Arbeiten etwas zurückgestellt werden können, denn die Behinderten sind ja Jugendliche, Frauen und Männer unserer Gemeinden, die in die kirchliche Arbeit integriert werden müßten.

Der Evang. Oberkirchenrat hat, nach Mitteilung von Herrn Oberkirchenrat Stein, in seiner Sitzung vom 23. März 1976 der Behindertenarbeit einen bestimmten Betrag zugewiesen, so daß für Maßnahmen (Freizeiten) mit Behinderten neben den Zuschüssen, die Land und Bund unter bestimmten Bedingungen gewähren, auch von der Evang. Landeskirche Baden ein Zuschuß erbeten werden kann. Darüber hinaus wird sehr begrüßt, daß in der angeführten Sitzung der Beschluß gefaßt wurde, in den Haushalt 1978/79 gesondert Mittel für die Behindertenarbeit einzustellen. Bedacht werden muß hierbei, wie viele erwachsene Behinderte sich über die Teilnahme an einer Behindertenfreizeit freuen und dabei sein möchten, nur können für sie keine Mittel aus dem Landesjugendplan beantragt werden. Die Frage ist, ob und welche Geldquellen für die Behindertengruppe der Erwachsenen gefunden werden können.

Ferner zeigt der Brief von Herrn Oberkirchenrat Dr. Jung an die Landessynode, verlesen vom Herrn Präsidenten der Synode am 26. April 1976 (Seite 6 des gedruckten Protokolls von den Verhandlungen der Landessynode während ihrer 9. Tagung) auf, wie das Kirchenbauamt die Beschlüsse der Landessynode

vom 9. April 1975 verwirklicht. Für die in Frage kommenden Veränderungen zwecks eines behindertengerechten Zugangs zum Gebäude des Evang. Oberkirchenrats und eine ungehinderte Bewegung von Behinderten in dem Gebäude in der Blumenstraße in Karlsruhe wurden Kostenvoranschläge eingeholt, die Planungsarbeit für diese nötigen Veränderungen läuft.

Zu Punkt 4 im Brief von Herrn Oberkirchenrat Dr. Jung darf noch ergänzend hinzugefügt werden, daß in 4 Zimmern im Haus der Kirche in Herrenalb die Betthöhe verändert und Haltegriffe angebracht worden sind.

Wer die Protokolle der Landessynode zurückliegender Jahre durchsieht, der erkennt, daß die Arbeit an den Behinderten der verschiedensten Gruppierungen immer wieder als eine nötige Aufgabe in unserer Landeskirche gefordert und bejaht wurde. Es muß aber auch gesagt werden, daß es nicht einfach und nicht leicht ist, die dringend nötigen Hilfen für Behinderte nicht nur punktuell, sondern in den einzelnen Gliederungsbereichen unserer Landeskirche, der Lage und den Erfordernissen der Behinderten entsprechend, breit gefächert und wirksam anzusetzen. Manche gewonnene Einsicht muß oft einen zeitlich langen Weg zurücklegen, bis sie verwirklicht wird oder verwirklicht werden kann. Woran liegt das? Bestimmt nicht an einer fehlenden Bereitschaft, der Wille zur Hilfe ist vorhanden. Es mag mit daran liegen, daß wir „Gesunde“ nur schwer in den Blick bekommen, was im Blick auf die Behinderten in unserer Landeskirche, in ihren Kirchenbezirken und in unseren Gemeinden bedacht und getan werden sollte. Damit der lange Anmarschweg abgekürzt wird und nicht zuviel Zeit verlorengeht, müssen bei Planungen baulicher und veranstaltungsmäßiger Art einfach die Behinderten selbst mit hinzugezogen werden und mitwirken.

Ein nicht gerade lobenswertes Beispiel soll hier angeführt werden. Es hat den Hauptausschuß veranlaßt, die Bitte an alle Mitverantwortlichen in unserer Landeskirche und ihren Gliederungen, daß die Beschlüsse der Landessynode ernst genommen werden, zu äußern. Obwohl diese Maßnahme verordnet ist (siehe Seite 80 des gedruckten Protokolls der Landessynode vom Frühjahr 1975), werden immer noch nicht in allen kirchlichen Gottesdiensträumen, die neu erstellt oder fast ganz restauriert werden, für die Schwerhörigen Induktionsschleifen mit dazugehöriger Apparatur eingebaut. Der finanzielle Aufwand hierfür ist erschwinglich und rechtfertigt in keiner Weise das Nichtinstallieren der Anlage.

Nach diesem zwischengeschalteten etwas düsteren Aspekt darf der Blick wieder auf Positiveres gelenkt werden. Vielseitige Bemühungen von Seiten des Behindertenarbeitskreises, des Evang. Oberkirchenrats, des Hauptausschusses, der Leitung des Evang. Diakonissenhauses Nonnenweier u. a. haben erreicht, daß das Gästehaus in Nonnenweier, das sich zur Zeit im Bau befindet, so behindertengerecht ausgestattet wird, damit dort nach Vollendung des Baus Treffen und Tagungen mit Behinderten veranstaltet werden können. Ferner darf berichtet werden, daß das Haus der Mennonitengemeinde auf dem Thomashof eben-

falls behindertengerecht gestaltet wird oder schon fast gestaltet ist. Der Behindertenarbeitskreis hat vom Thomashof für das Jahr 1977 schon drei Termine für Tagungen und Treffen zugesagt bekommen. Vom Haus „Linde“ am Schluchsee, das den Johannesanstalten Mosbach gehört, liegt für 1977 ebenfalls eine Zusage für eine Maßnahme mit Behinderten vor. Das Müttergenesungsheim in Baden-Baden hat in Zukunft auch Zimmer für einzelne Behinderte, die dort mit einer Pflegeperson an einer bestimmten Erholungsmaßnahme für eine bestimmte Zeit unterkommen können. So hat sich die Lage für Behindertenmaßnahmen in Häusern in Baden doch etwas entspannt, denn bisher mußten fast alle Freizeitmaßnahmen außerhalb Badens veranstaltet werden. (Bislang war nur das Heim in Malsch/Oberheidelberg und der Rührberg bei Lörrach für Behindertenmaßnahmen zugänglich.) Zudem konnte in Baden für Behindertenmaßnahmen aus anderen Bundesländern kein Haus zum Tausch angeboten werden, was jetzt nach Auskunft des Behindertenarbeitskreises mit dem Thomashof doch eine Änderung erfahren hat.

Nach dem derzeitigen Stand der Erfahrungen und durch die etwas gewandelte Lage durch die bereits behindertengerecht ausgebauten Häuser wird die frühere Forderung des Behindertenarbeitskreises, der Bau eines Hauses nur für Behinderte, momentan nicht aufrechterhalten. Es muß auch diese Frage weitergeprüft und die Entwicklung bedacht werden. Allerdings müssen bei Tagungsstätten innerhalb unserer Landeskirche, deren Bau ins Auge gefaßt ist, hier wäre an Pforzheim und Südbaden zu denken, Überlegungen gleich zu Beginn der Planung einsetzen, wie den Belangen der Behinderten Rechnung getragen werden kann. Eine andere Notlage fordert allerdings unsere Überlegungen heraus. Viele Behinderte werden von ihren Eltern oder Verwandten zu Hause betreut. Es ist sehr schwer, eine dem jeweiligen Behinderten entsprechende Unterkunft für ihn zu finden, wenn seine Eltern sterben oder die Arbeit für ihn nicht mehr tun können. Hier liegt eine echte Not vor, die jedenfalls gesehen und wo nach Wegen der Abhilfe gesucht werden sollte. Vielleicht könnten an schon bestehende diakonische Einrichtungen Wohneinheiten für Behinderte angebaut oder entsprechende Teilgebäude errichtet werden. Hier sind aber neben der Landeskirche und den einzelnen Trägern von diakonischen Einrichtungen auch noch andere Institutionen wie Landkreis, Städte und Gemeinden tangiert. Konkrete Vorschläge zur Behebung der Notlage liegen noch nicht vor, sollten aber erarbeitet werden.

Der Anteil der Behinderten an der Gesamtbevölkerungszahl unserer Bundesrepublik wird zur Zeit auf über 10 Prozent geschätzt. Zuständige Stellen rechnen damit, daß sich dieser Prozentsatz bis zur Jahrtausendwende auf Grund der derzeitigen Möglichkeiten, Bedingungen und Zwängen für unser Leben, verdoppeln wird. Ob diese vorhergesagten Zahlen exakt in nächster Zeit tatsächlich festzustellen sind, ist nicht so wesentlich, wesentlich aber ist die Tatsache, daß die Zahl der Behinderten in unserer Gesellschaft und somit auch im Raum unserer Landeskirche, in unseren Kirchenbezirken und Kirchengemeinden gar nicht so klein ist, wie manchmal argumentiert und gedacht wird, sondern relativ groß ist und daß sie noch zunimmt.

meinden gar nicht so klein ist, wie manchmal argumentiert und gedacht wird, sondern relativ groß ist und daß sie noch zunimmt.

Von der Zahl der Betroffenen her, wie vom Auftrag, den wir als Kirche haben, uns derer anzunehmen, die allein nicht zurecht kommen, sind wir gefordert, die Behinderten als zur christlichen Gemeinde gehörend anzusehen und dementsprechend unser Handeln und Verhalten zu überprüfen und einzurichten.

Neben den im Bericht bisher schon erwähnten Aufgaben, sollten die folgend genannten aufgegriffen werden:

1. Das in der Öffentlichkeit für die Behinderten heutzutage vorhandene Bewußtsein in den Gliederungsbereichen unserer Landeskirche insoweit zu intensivieren, daß die unter uns lebenden Behinderten einen Zugang zu kirchlichen und gemeindlichen Veranstaltungen finden und ihn auch in Anspruch nehmen können. Die Behinderten wollen unter sich und mit anderen Gemeindegliedern zusammenkommen. In der Waldstadt in Karlsruhe sind da gute Erfahrungen gemacht worden.

2. Da nicht alle kirchlichen Gebäude auf einmal behindertengerecht ausgestaltet werden können, sollte mindestens ein Gebäude in einer größeren Kirchengemeinde oder in den einzelnen Distrikten eines Kirchenbezirks so behindertengerecht ausgestattet werden, daß Behinderte dort an Gottesdiensten und an anderen Veranstaltungen teilnehmen können. (Einwände gegen diesen Vorschlag sind dem Hauptausschuß bekannt: zu weite Anfahrtswege für Behinderte, immer die gleichen Gebäude, immer den gleichen Pfarrer hören usw., doch geht es ihm darum, daß überhaupt ein kirchliches Gebäude in einem überschaubaren geographischen Raum zur Verfügung steht.)

3. Neben der obigen Maßnahme sollten die verantwortlichen kirchlichen Gremien überlegen und entsprechende Schritte unternehmen, daß die Gemeindehäuser, jedenfalls oft benutzte und sehr stark frequentierte Räume, in denen die christliche Gemeinde zusammenkommt, in absehbarer Zeit mit entsprechenden Höranlagen für Schwerhörige ausgestattet werden.

4. In den einzelnen Kirchenbezirken sollte ein Verbindungsmann, ein Bezirksbeauftragter, für die vielfältigen Fragen der Behindertenarbeit gefunden und tätig werden. Es ist unerlässlich, daß dieser oder diese Bezirksbeauftragte(r) ein(e) Behinderte(r) selbst ist. Aus Pforzheim ist hier, wo einige behinderte Gemeindeglieder sich engagiert einsetzen, sehr viel Positives zu hören. Dieser oder diese Bezirksbeauftragte sollte Kontakte zu dem Behindertenarbeitskreis auf Landesebene, wie zu den Bezirksstellen bis hin zum Kreisdiakonieverband knüpfen und halten, ebenso zu den einzelnen Pfarrern des Bezirks. Bis die Arbeit an den Behinderten in den Kirchenbezirken Gestalt gewonnen hat, müßten vom Behindertenarbeitskreis und vom Evang. Oberkirchenrat die nötigen Impulse ausgehen. Es ist vorstellbar, daß sich danach der Arbeitsanfall auf Landesebene verringert, zumal sich der Kirchenbezirk

auch für die Behindertenarbeit schon nach bisherigen Erfahrungen als eine gute Arbeitsebene darstellt.

Der Hauptausschuß schlägt der Landessynode vor, den Evang. Oberkirchenrat zu bitten, daß er zur Durchführung der in den 4 Punkten genannten Aufgaben und darüber hinaus auch für die in diesem Bericht aufgezeigten weiteren Erfordernissen für die Behindertenarbeit unter entsprechender Hinzuziehung des Behindertenarbeitskreises, die nötigen Impulse an Kirchenbezirke und Kirchengemeinden gibt, die die auftretende Überprüfungs- und Beratungsarbeit (Haushalt 1978/79, Behindertentrakt in den vorgesehenen Tagungsstätten, Unterbringung alleinstehender Behinderter u. a.) vornimmt.

In den einzelnen Medien unserer Landeskirche ist nachzulesen, welche Maßnahmen in diesem Jahr und in der vergangenen Zeit für Behinderte mit verschiedenen Beeinträchtigungen geplant und veranstaltet worden sind. Etwa 200 ehrenamtliche Helfer haben, zusammen mit hauptamtlichen Mitarbeitern unserer Landeskirche, in Treffen, Planungswochenenden und Freizeiten mit und für Behinderte gearbeitet mit einem großen persönlichen Einsatz, der nicht hoch genug veranschlagt werden kann. Ihnen allen gebührt der allerherzlichste Dank, der hiermit aufs wärmste ausgesprochen wird. Er wird verbunden mit der hoffnungsvollen Bitte, die Arbeit als eine unerläßliche Hilfe für die Behinderten weiterzuführen, damit unser Herr sein Werk an uns allen, die wir in der Solidarität als vergängliche Menschen mit den verschiedensten Behinderungen untereinander verbunden und aufeinander angewiesen sind, als der rechte Arzt für uns alle weiter tut.

(24. 9. 1976)

12

Bericht des Bildungsausschusses

zu

A VI, 1: Evang. Akademie Baden

Berichterstatter: Synodaler Günther

Die Arbeit der Evangelischen Akademie Baden nimmt ohne Zweifel innerhalb der Aufgaben der Evangelischen Landeskirche einen unentbehrlichen Platz ein. Hier sei auf den wichtigen Hinweis hingewiesen, daß die Gründungsabsicht in dem Brückenschlag zwischen der Kirche und den ihr weitgehend entfremdeten gesellschaftlichen Gruppen besteht. Die Tagungen der Evangelischen Akademie sehen ihren Sinn in der Ergänzung der Verkündigung der Kirche. Gesellschaftliche und geisteswissenschaftliche Probleme werden in entsprechend eingeladenen Gruppen in partnerschaftlichen Gesprächen erörtert. Entscheidend ist bei all diesen Gesprächen der Versuch, all diese Problembereiche mit den Aussagen des christlichen Glaubens zu konfrontieren. Daran knüpft sich die Hoffnung, daß durch eine Rückkopplung entweder verschüttete religiöse Kanäle bei den Gesprächsteilnehmern wieder freigelegt werden

oder neue Verbindungen geöffnet werden. Während im Gottesdienst das Evangelium im Mittelpunkt steht und die Linien zur gegenwärtigen Welt gezogen werden, versucht die Arbeit der Evang. Akademie, die abgerissenen Fäden des in seiner Welt ringenden Menschen zur Glaubensbotschaft wieder behutsam zu knüpfen.

Erfreulich sind die zahlreichen Meldungen und das Interesse aus allen Berufsschichten. Geeignete didaktische Arbeitsformen bei der Gestaltung dieser Tagungen tragen zur Belebung und nachhaltigen Wirkung bei.

Beklagenswert ist der Mangel an Raumkapazität, der häufig bei Überschneidung der Termine von Tagungen der Akademie mit den Tagungen kirchlicher oder außerkirchlicher Gruppen zu unliebsamen Absagen und Ausfällen von bereits geplanten Tagungen der Akademie führt. Der verständliche Wunsch nach einem eigenen Haus für die Evangelische Akademie ist angesichts des finanziellen Engpasses im Haushalt der Landeskirche auf absehbare Zeit leider nicht erfüllbar. Eine Vertretung der Evang. Akademie in der Synode in irgendeiner Form, wie sie in einigen anderen Landeskirchen besteht, wird aus Gründen der Kettenreaktion auf andere Einrichtungen nicht befürwortet. Dagegen meldet der Bildungsausschuß seine Bereitschaft zur Aufnahme von Kontakten mit der Leitung der Akademie in entsprechend notwendigen Fällen an.

13

Bericht des Bildungsausschusses

zu

A VI, 2: Bild- und Tonstelle

Berichterstatter: Synodaler Altschuh

In allen Bereichen ist der Einsatz von audio-visuellen Mitteln in den letzten Jahren stark im Steigen begriffen. Daß auch die Kirche davon keine Ausnahme macht, zeigt deutlich die Statistik am Ende des Berichts der Bild- und Tonstelle (Seite 53 des Hauptberichts). Im Berichtszeitraum sind Steigerungen um das Zwei- bis Dreifache, beim Tonfilm sogar um das Neunfache an Ausleihzahlen festzustellen. Die Gesamtausleihzahlen aller AV-Mittel zeigen nach einem sprunghaften Anstieg von 1972 an einen langsameren gleichmäßigen Anstieg. Ein Mehr an 1000 Ausleihungen im Jahre 1974 gegenüber dem Vorjahr macht deutlich, wie sehr dieses Material zur Arbeit in der Gemeinde und im Religionsunterricht gefragt ist.

Daß die Zusammenarbeit mit den Ausleihern reibungslos klappt — anscheinend war das in den vergangenen Jahren nicht immer der Fall — ist besonders erfreulich.

Neuartige AV-Mittel wie Bildkassette und Bildplatte wurden noch nicht ins Programm aufgenommen. Hiervor ist auch dringend zu warnen, da diese

Bild-Tonträger noch nicht einheitlich genormt sind und die Anschaffung leicht zu Fehlinvestitionen führen könnte.

Zwei Sorgen werden im Bericht angesprochen:

1. Steigende Entleihzahlen und Portoerhöhungen belasten die Bildstelle finanziell stark.
2. Dem Zugang an neuem Material steht kein entsprechender Abgang gegenüber, was natürlich Raumprobleme schafft.

Im Interesse der wichtigen Aufgabe der Bild- und Tonstelle sollten diese Sorgen bald ausgeräumt werden.

14

Bericht des Bildungsausschusses

zu

A VI, 3: Frauenarbeit

Berichterstatteerin: Synodale Dr. H e t z e l

Dem Strukturwandel unserer Gesellschaft zur Partnerschaft zwischen den Geschlechtern wird in der Frauenarbeit Rechnung getragen, um beim Übergang von der patriarchalischen Lebensform zur partnerschaftlichen nicht notwendige Entwicklungsstufen zu überspringen. Durch die Vielfalt der entstandenen Frauengruppen will man dem Prozeß der Selbstfindung vieler Frauen Hilfe bieten. Z. B. Frauengruppen wie „Treffpunkt“, „politischer Frühschoppen“, ökumenischer Frauenclub, neben den bekannten traditionellen Frauen- und Jungmütterkreisen der Gemeinden sollen unseren Frauen in der Kirche Heimat geben. Dem verschiedenen Bewußtseinszustand einzelner Mitglieder unserer Volkskirche, „einer Kirche mit ungleichzeitigen Gruppen“ dienen die Schwerpunkte in drei Funktionsbereichen.

1. Zurüstung der Verantwortlichen der Frauenarbeit auf Gemeinde- und Bezirksebene,
2. eigene Initiativen und offene Angebote,
3. eigene Einrichtungen.

In Durchführung dieser Aufgabe wird Bildungsarbeit auf Gemeinde- und Bezirksebene angeboten. Diese sollte unter dem Gesichtspunkt der Erwachsenenbildung zunehmend koordiniert in die Vorhaben der Landeskirche eingebracht werden.

Freizeiten, die u. U. zur Hinterfragung des Zieles unseres Lebens führen könnten, sind besonderen Zielgruppen unter den Frauen angeboten. Frauen, die speziellen Belastungen ausgesetzt sind und die wenig Chance — nicht nur zur Entspannung und Sammlung, Anregung und Kommunikation, — sondern auch zu Gespräch über Lebens- und Glaubensfragen in einer Gruppe haben. Hilfestellung für Mütter in Familien ohne Vater möchte von Stärkung des Selbstwertgefühls dieser Frauen, zur Überwindung von Resignation und Verbitterung, zur Aufarbeitung ihrer Probleme und zur Heranführung an kreatives Tun in der Gruppe beitragen. Für berufstätige Frauen, die im Doppelengagement durch die

Familienverantwortung besonderer Problematik ausgesetzt sind, sowie für alleinstehende berufstätige Frauen, deren Isolierung in der Gesellschaft außerhalb des Arbeitsplatzes Not bringt, ist ein gezieltes Angebot notwendig.

Bei der Arbeit mit Körperbehinderten in unserer Landeskirche sind mehrere Trägerschaften zur Zeit mit der Einübung einer Kooperation bemüht. Die Mitwirkung der Frauenarbeit in diesen verschiedenen Diensten ist von besonderen Problemstellungen aus notwendig geworden.

1. Es geht um jugendliche Behinderte,
2. um die Zusammenführung von gesunden und behinderten Frauen, bei denen ein Lernprozeß in Gang gebracht werden soll. Die Erkenntnis des Gesunden, mit seinen eigenen unbewußten Behinderungen durch den Umgang mit offensichtlich Behinderten besser fertigwerden zu können und zu dürfen, soll in Gang gebracht werden. Es darf sich nicht mehr um Betreuung, sondern mehr um das Eintreten der Rechte der Behinderten handeln. Durch diese Arbeit möchte sich die Frauenarbeit in der Bewußtseinsveränderung der Gesellschaft im Hinblick auf die Stellung der Behinderten einbringen. Der augenblicklich schwerpunktmäßige Einsatz der Frauenarbeit während der Erprobungsphase soll nach Ablauf einer Einarbeitung mit eigener personeller Ausstattung wieder zurückgenommen werden können.

Das Polenabkommen führt zu einer Verstärkung unseres Einsatzes in den Begrüßungs- und Informationswochen. Neu ist, daß diese Wochen jetzt geöffnet für Männer und Frauen beider großen Konfessionen angeboten werden. Es bleibt abzuwarten, ob dieses Vorhaben weiterhin hauptsächlich durch die Kollekte des Weltgebets-tages finanziert werden sollte.

Der Strukturwandel im ländlichen Raum führt zum veränderten Bildungsangebot unter Kontaktaufnahme zum Kirchlichen Dienst auf dem Land, um auch dort die besonderen Aspekte der Frauen einzubringen.

Im Blick auf die eigenen Einrichtungen der Landesstelle, Müttergenesung, wird festgestellt, daß durch Zusammenwirken von Medizin, Sozialarbeit und Seelsorge als Therapie und Hilfestellung zur Problemlösung in Ehe- und Familien- und Lebensfragen, der Prozeß der Selbstfindung während der Kurzeit intensiviert werden kann. Hervorzuheben ist, daß zur Erreichung dieser Zielvorstellung in Organisations- und Teambearbeitung mit den badischen und württembergischen Kurheimen unter der Leitung des Sozial-medizinischen Instituts der Universität Ulm die Fortbildung der Mitarbeiterinnen verbessert wurde und einige von ihnen z. Z. unter Supervision arbeiten. Baden-Baden ist — wie Sie wissen — wegen Um- und Erweiterungsbau z. Z. geschlossen, Kurheim Etzenbach wird nach Wiedereröffnung anderen kirchlichen Aufgaben zur Verfügung stehen.

Das Evangelische Dorfhelferinnenwerk in Baden ist e. V. wegen der notwendigen Bestimmungen anderer Kostenträger, gleichzeitig aber Abteilung der Frauenarbeit. Die Ausbildung der Dorfhelferinnen wird

augenblicklich in Württemberg durchgeführt. Es bedarf einer verstärkten Nachwuchswerbung, Praxisbegleitung und Fortbildung unserer Mitarbeiterinnen, um den wachsenden Ansprüchen der evangelischen Bevölkerung im ländlichen Raum Badens, die durch die neue Gesetzgebung rechtlich abgesichert sind, entsprechen zu können.

Die Arbeit unter dem Stichwort Mutter-Kind-Familie in Modellform als Bildungswochen für nichtberufstätige Mütter ist noch im Planungsstadium. Im ländlichen Raum werden dringend Familienbildungsstätten mit Mütterschularbeit benötigt.

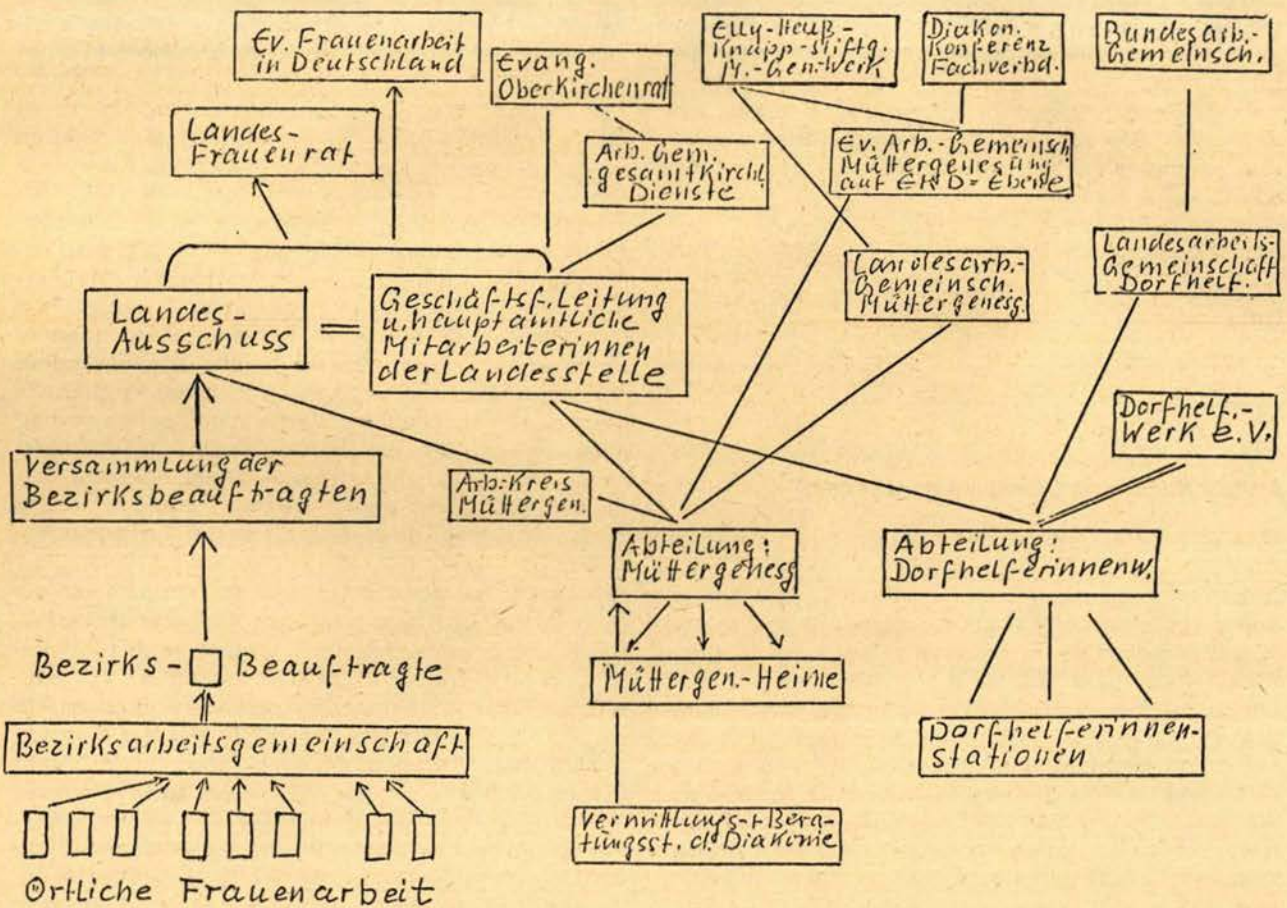
Die Landesstelle sieht ihre Aufgabe im Zusammenhang mit den angedeuteten Planungen als eine Art Katalisator. Hier werden Bedürfnisse ermittelt, Informationen verarbeitet, Anregungen und Hilfe für die Basisarbeit weitergeführt. Wichtig erscheint, in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsstätten im 2. theologischen Studienabschnitt über die Belange der speziellen Frauenarbeit unserer Landeskirche zu informieren und als Praxisfeld für kirchliche Sozialarbeit den Absolventen der landeskirchlichen Fach-

hochschule Freiburg (z. B. Mütterkurheim) anzubieten.

Auf die Inhalte der angebotenen Tagungen und Fortbildungsvorhaben unserer ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen wird im Bericht ausführlich hingewiesen. Wir halten auf allen Ebenen — vor allem hinsichtlich einer Grundkonzeption — die Intensivierung der Zusammenarbeit innerhalb der Arbeitsgemeinschaft kirchlicher Dienste für dringend erforderlich.

Dies führt zur klareren Profilierung und zur möglichen Delegation bestimmter Aufgaben untereinander.

Fernziel in bezug auf die Funktion der Landesstelle der Frauenarbeit ist es, möglichst wenig Arbeitsgebiete auf Landesebene zu institutionalisieren und in dem Maße, in dem sich geeignete Mitarbeiter finden, die Arbeit auf Bezirksebene zu verlagern. Nur so kann die Landesstelle flexibel genug bleiben, rasch auf neue Bedürfnisse und Veränderungen zu reagieren; nur so ist sie in der Lage, Praxisanleitung zu geben und neue Arbeitsmodelle zu erproben.



15

Bericht des Bildungsausschusses

zu

A VI, 4: Gemeinschaft Evang. Erzieher in Baden (GEE)

Berichterstatter: Synodaler G ü n t h e r

Es ist gut, daß neben den Standesorganisationen der Lehrerschaft die Gemeinschaft Evang. Erzieher besteht. Als offene Gemeinschaft für Lehrer aller Schularten kann sie sich frei von reiner Interessenvertretung vorwiegend der Fort- und Weiterbildungsarbeit widmen. Das hohe Interesse an den Veranstaltungen der GEE wird mit dem besonderen Charakter der Tagungen begründet: „Hohes Niveau und die Suche nach einem begründeten Standort im Bereich der Sinnfragen und der grundsätzlich-theologischen Probleme“ zeichnen die Veranstaltungen aus. Neben der beruflichen Fort- und Weiterbildung für Lehrkräfte aller Schularten kümmert sich die GEE um „eine Auseinandersetzung mit den im Evangelium gründenden Deutungen der menschlichen Existenz und der durch das Evangelium motivierten Verantwortung für die Lösung der Grundprobleme der Zeit im Horizont der für Erzieher relevanten Fragen.“ Mit dieser Aufgabenstellung versucht die GEE, dem Lehrer der öffentlichen Schulen Orientierungshilfen für seine Arbeit im Alltag zu leisten. Mit ihrer Zielsetzung ist sie damit angesichts der von Oberkirchenrat Walther in seinem Referat zu den Evang. Schulen geschilderten Konzeption des „Strukturplans für das Bildungswesen (Verhandlungen der Landessynode vom Frühjahr 1973 S. 24 ff.) ein notwendiges Angebot zur Bewältigung der undurchsichtigen Lage und Probleme in der täglichen Praxis der Lehrerschaft.

16

Bericht des Hauptausschusses

zu

A VI, 5: Kirchlicher Dienst auf dem Lande

Berichterstatter: Synodaler N a g e l

In den letzten Jahren haben auf Grund der Strukturänderung in unserem Land die Dörfer einen riesigen Wandlungsprozeß durchgemacht. Auch die Verwaltungsreform trug mit zu dieser Veränderung bei. Oft ist die bäuerliche Familie (im Voll- und Nebenerwerb) an eine Grenze gekommen, die vermehrt Hilfe und Beratung verlangt. Besonders in Krankheits- und Unglücksfällen ist der Bestand eines Hofes oft gefährdet. Durch den landwirtschaftlichen Betriebshilfedienst, Haushaltshilfe und Dorfhelferin sind hier viele Hilfen geschehen. Laut Statistik waren es mehrere 1000 Einsatztage. Neben dieser Hilfe vor Ort in der bäuerlichen Familie sind auch Entschei-

dungshilfen, Gesprächsabende, Begegnungen Stadt—Land und Dorfwochen nötig.

Im ganzen ist die Arbeit dieses Dienstes eine vorbildliche Hilfe im gesellschaftsdiakonischen Bereich. Kritisch zu vermerken ist nach der Aussprache, daß die Arbeit nicht zu überregional ohne Anbindung vor Ort in der Parochie geschehen darf. Manchmal wird die Kooperation mit dem Ortspfarrer vermißt. Es wird e m p f o h l e n, die Dienste in den Einsatzgebieten mit den Ortsgemeinden abzusprechen.

17

Bericht des Hauptausschusses

zu

A VI, 6: Männerarbeit

Berichterstatter: Synodaler N a g e l

Grundsätzlich ist zu vermerken, daß sich die kirchliche Männerarbeit seit 1945 in ihrem Ansatz stark verändert hat. Damals war eine spontane Sammlungsbewegung der Männer festzustellen. Männerkreise dieser Jahre nach 1945 gingen als geschlossene Gruppen mehr und mehr zurück. Es gilt damit neue Arbeitsformen und Methoden zu entwickeln, die den Mann in seinem Lebensraum ansprechen und ihm klare Aufgaben innerhalb seiner Gemeinde zuweisen. Es ist durchaus eine Bereitschaft des Mannes vorhanden, bei einer konkreten Aufgabe in einem Aktionstrupp eine Zeitlang mitzuwirken. Hierzu ist die Information über solche Arbeitsmöglichkeiten in der Gemeinde des Mannes wichtig. Eine Zielrichtung bleibt nach wie vor, den Mann als Mitarbeiter in einzelnen Arbeitsgebieten der Kirchengemeinde zu finden, wo er als echter Partner gebraucht wird. Eine Hauptarbeitsform der Männerarbeit ist der Arbeitskreis auf Landes- Bezirks- und Ortsebene. Aus diesen oft nur sporadisch gebildeten Kreisen werden immer wieder für besondere Aufgaben Männer gewonnen. Neben dem Wirken des Mannes als Mitarbeiter in Gemeindeaufgaben werden auch immer noch eine große Zahl von Vortragsreihen und Tagungen mit guter Teilnehmerzahl vermerkt. Die angebotenen Themen sind in vielen Teilen zugleich Angebot im Sinne der Erwachsenenbildung.

In der Diskussion wurde festgestellt, daß eine gesamtkirchliche Konzeption in der Arbeitsgemeinschaft der gesamtkirchlichen Dienste noch nicht befriedigend gefunden ist. Die Verzahnung der einzelnen Werke miteinander, ihre Durchforstung in bezug auf ihre Arbeitseffektivität und die Konzentration ihrer Arbeit in der Gemeinde vor Ort wäre hier in der Männerarbeit wie auch in anderer Werkarbeit noch weiter zu treiben. Die U b e r l e g u n g, um die Arbeit in städtischen Gemeinden mit Männern zu intensivieren, ging dahin, ob nicht ein besonderer Beauftragter für die Stadtarbeit und einer für die Landarbeit im Männerwerk nötig wäre.

18

Bericht des Bildungsausschusses
zu

A VI, 5: Kirchlicher Dienst auf dem Lande
und

A VI, 6: Männerarbeit

Berichterstatter: Synodaler Leichle

A VI, 6: Männerarbeit

Im Hauptbericht 1972 hatte der Bericht über die Männerarbeit mit der Feststellung begonnen: Der alte Männerkreis existiert nicht mehr. Vom damaligen Berichterstatter des BA wurde die fehlende Analyse für die Ursachen dieser Entwicklung und die fehlende Begründung für die geschilderten neuen Arbeitsweisen beanstandet. Infrage gestellt wurde auch durch den damaligen Berichterstatter, dem sich dabei nicht der ganze BA anschließen konnte, die gesamte bisherige Form der Männerarbeit; und zwar dergestalt, daß im Zeitalter der Emanzipation, anstelle der Zielgruppe Mann, die nicht mehr geschlechtsspezifisch ausgerichtete Arbeit an Mann und Frau stehen solle.

Diese vom Berichterstatter „bewußt provozierende“, aber nicht abwertend, sondern als Denkanstoß gemeinte Stellungnahme (Wortlaut aufgenommen) ist in dem neuen Hauptbericht aufgenommen und verarbeitet. Das sei vorweg positiv vermerkt.

Die primäre Zielgruppe der Männerarbeit waren und sind die Männer — daran wird festgehalten, auch wenn diese selbst sich verändert hat. — Die systematische Beobachtung und Auswertung solcher Veränderungen in der Zielgruppe Männer ist als ständige Aufgabe für die Zukunft gesehen und sicherlich wichtig.

Begründet wird eine spezielle Männerarbeit mit der biblischen Aussage, daß der Mensch als Mann oder Frau existiert, also immer in geschlechtsspezifischer Ausprägung.

Für die Arbeit mit (an/für) dem Mann von Heute sind altbekannte Probleme, aber auch signifikante neue Trends charakteristisch. Rechtfertigung und Auftrag zugleich für Männerarbeit ist die längst bekannte Tatsache, daß Männer bei Gottesdiensten oder kirchlichen Veranstaltungen weithin fehlen.

Der daraus erwachsende „missionarische Dienst am Mann“ muß dessen Distanziertheit zu Fragen des Glaubens und typisch männliche Denk- und Verhaltensweisen beachten.

Hierher gehört besonders die männliche Neigung, Probleme vorwiegend rational anzugehen. Die Welt des Psychischen und Emotionellen ist im allgemeinen dem Mann weniger zugänglich als der Frau. Es ist zu begrüßen, daß das erkannt ist und mit musikischem und kreativem Arbeiten neue Wege in dieser Richtung gesucht werden. Das gilt für die Männerarbeit ebenso wie für die Dorfarbeit. Diese Bemühungen, die seit Jahren laufen, sollten weiter intensiviert werden, besonders in Richtung auf Formen

und Möglichkeiten vertiefter geistlicher Erfahrung bis hin zu Meditation und Gebet.

Vielleicht ist hier auch der Ort, eine Abgrenzung zur Erwachsenenbildung zu suchen. Der Begriff der Erwachsenenbildung soll nicht über Gebühr eingengt werden, aber er ist, und so wird er gemeinhin verstanden, weitgehend auf kognitive Inhalte bezogen. Eine ganz säuberliche Trennung wird sich freilich schon von der Sache her nicht herstellen lassen.

Der Mann von heute ist durch die Emanzipation der Frau verunsichert, seine Prinzipien von Leistung, Erfolg und dauernder Veränderung sind in Frage gestellt durch die sichtbar werdenden Grenzen des Wachstums und die deutlicher gewordene Umweltproblematik. Er ist neu bereit, sich Sinn- und Glaubensfragen zuzuwenden. Hier geht es darum, angemessene Arbeitsformen zu finden. Dem korrespondiert die Bereitschaft, konkrete Aufgaben anzufassen.

Die in den letzten Jahren entstandenen Arbeitskreise sind angemessener Ausdruck dieser Haltung. Sie sind eine sehr positive Sache. Die Mitarbeit darin verlangt Engagement. Sie entwickeln sich durch ihre konzentrierte und fundierte Arbeit zu kompetenten Gesprächspartnern für die Presse, Verbände und berufsständische Organisationen.

Studienfahrten, Tagungen und Veranstaltungen für bestimmte Zielgruppen sind, wie bereits zum letzten Bericht ausgeführt, begrüßenswerte und weiterhin förderungswürdige Einrichtungen. Hier muß aber immer wieder überprüft werden, ob die angesprochene Zielgruppe zu einem angemessenen Prozentsatz erscheint.

Daß im Zeitalter der Emanzipation, die ein neues Verhältnis zwischen Mann und Frau zum Ziele hat, diese Problematik nicht ausgeklammert werden kann, erscheint als selbstverständlich. Die angestrebte partnerschaftliche Beziehung, um mit einem allgemeinen Begriff diesen sehr komplizierten und differenzierten Vorgang zu kennzeichnen, kann nicht ohne oder neben dem gegengeschlechtlichen Partner gelingen. Insofern hat die Infragestellung einer speziellen Männer- oder Frauenarbeit ihr gutes Recht. Zur Findung und Einübung der neuen Beziehung gehört notwendig Begegnung und Gespräch in gemischten Gruppen. Daß es daneben, schon um des unterschiedlichen Entwicklungsstandes der Einzelnen willen, einen Freiraum für Gespräch und Begegnung mit gleichgeschlechtlichen Partnern geben muß, erscheint uns selbstverständlich zu sein. Ob Männer- oder Frauenwerk, sie sollten sich des Problems und der Probleme annehmen, in getrennten und in gemischten Gruppen. Alles andere wäre den tatsächlichen Verhältnissen weit vorausgegriffen.

Daß es dabei zu der im Bericht angesprochenen Kooperation zwischen Männer- und Frauenwerk und anderen Gruppen kommen muß, ist klare Notwendigkeit. Wer bei einzelnen Veranstaltungen federführend ist, hängt erfahrungsgemäß sehr stark von örtlichen Gegebenheiten und Initiativen ab.

Die im Bericht vorgenommene Sprachregelung in Zielgruppe gleich Mann und Methode gleich Ein-

beziehung von Frau und Familie ist darum unnötig. Es ist zwar richtig, daß der Weg zum Mann von heute vermehrt über die Frau und die Familie führt, aber es ist ein Prozeß der alle Beteiligten verändert. Die genannten Formulierungen sind daher nicht sehr glücklich, man kann sie getrost fallenlassen; das Anliegen der Männerarbeit kommt auch so zum Zuge. Die Männerarbeit wird als Laienarbeit beschrieben; sie ist es von ihrer Konzeption her und von ihren Ursprüngen. Männerarbeit ist nicht denkbar ohne die große Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiter auf allen Ebenen, heißt es.

Ihnen gebührt auch von dieser Stelle aus Dank für ihren Einsatz. Ihr Beitrag ist durch nichts anderes zu ersetzen. In der derzeit typischen Form der Männerarbeit, dem Arbeitskreis, haben die ehrenamtlichen Mitarbeiter das größere Gewicht und das ist gut so; das gleiche gilt für den Landesmitarbeiterkreis.

Nicht nur die Idee, sondern auch die Realisierung muß engagierten Laien überlassen werden, heißt es im Bericht im Blick auf die praktische Arbeit. — Dem ist zuzustimmen; es ist Niederschlag von Erfahrungen. — Das Scheitern vieler Männerkreise alter Art dürfte mit ihrer allzu engen Bindung an die Person des Pfarrers zusammenhängen, der ja oft als Leiter fungierte. Neben Zeitströmungen, die je nachdem der Arbeit förderlich oder hinderlich sind, und auf die wir keinen Einfluß haben, gibt es Faktoren, die beachtet werden müssen. Persönliche Neigungen und Fähigkeiten des Pfarrers, seine Arbeitskraft und nicht zuletzt Pfarrstellenwechsel sind der Kontinuität und Qualität von Männerkreisen oft abträglich. Dem entspricht dann traditionellerweise oft eine passive Empfangshaltung auf seiten der Zielgruppe. Das sind Konstellationen, die sich nahezu zwangsläufig einstellen. Sie erweisen sich auf Dauer fast immer als unfruchtbar. Aus Erfahrung läßt sich sagen, daß echtes Mitspracherecht und Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, einander bedingen. Akademischer Denk- und Sprachstil oder genuin innerkirchlicher Stil begrenzen überdies oft den Kreis der Mitarbeiter und Teilnehmer. Sie sind darüber hinaus keineswegs eine Garantie für angemessene Arbeitsformen oder geistliche Qualität. — Es geht nicht darum, ob die Kirche die Männer hat, sondern ob die Männer zum Glauben finden, heißt es dementsprechend im Bericht. Der derzeitige Kurs der Männerarbeit ist daher zu bejahen.

Im Arbeitskreis bestimmt der Laie das Klima, und das ist gut so. Diese Arbeit gilt es weiter in die Gemeinden und Bezirke zu tragen. Hier findet auch der Mann, der nicht oder nicht mehr zur Kirche kommt, eher Zugang zu den Fragen des Glaubens. Auch die im Bericht als außergewöhnlich bezeichneten Arbeitsweisen, wie Stammtische und Nebenzimmer von Gasthäusern usw. ergeben sich von daher.

Nach dem eben Ausgeführten ist es nötig, sich dem hauptamtlichen Mitarbeiter zuzuwenden. Das wichtigste sind persönliche Kontakte von Leitung und Mitarbeiterkreis zu Kreisen und Einzelnen in Stadt und Land. Das ist im Sinne einer Priorität gemeint, die biblisch begründet ist. Der Apostel Paulus ist

gereist und seine Mitarbeiter ebenfalls! Glaube ist personalbezogen (biblisch: der Zeuge).

Diese Priorität persönlicher Kontakte sollte nach Meinung des BA auch bei der Erarbeitung einer gesamtkirchlichen Konzeption für die Arbeit der Dienste einen wichtigen Rang einnehmen, ebenso bei der berechtigten Forderung nach Kooperation der kirchlichen Dienste. Koordination und Rationalisierung sind kein Selbstzweck, sondern nur sinnvoll im Blick auf bestehende Ziele. Mitarbeiter kirchlicher Dienste dürfen nicht in die Nähe von Sachbearbeitern und Referatsleitern rücken. Wobei man innerbetriebliche Regelungen hier ausklammern kann.

Der von den hauptamtlichen Mitarbeitern des Männerwerks und des kirchlichen Dienstes auf dem Lande, die zum Teil ja identisch sind, gepflegte Besuchs- und Beratungsdienst steht im Bericht daher zu Recht an erster Stelle.

Nur ständige persönliche Erfahrung in den konkreten Situationen können verhindern, daß an den sich ständig wandelnden Verhältnissen und Bedürfnissen der Arbeit vorbeigeplant und -gearbeitet wird. Die Vermittlung von Erfahrungen und Kontakten ist zum Teil nur in persönlicher Begegnung möglich. Das gilt noch mehr für Ermutigung zu neuen Arbeitsformen und Aktivitäten und für das Ausräumen von Ängsten und Mißverständnissen.

Abschließend folgende Feststellung und Empfehlung des BA.

1. Anerkennung und Fortführung der geschlechtsspezifischen Arbeit. Gemeinsame Veranstaltungen mit Männern und Frauen sind damit nicht ausgeschlossen, sondern unter der Aufgabe der Emanzipation und je nach Zweck von Fall zu Fall geboten. Der Kooperation besonders mit dem Frauenwerk, kommt hierbei besondere Bedeutung zu.

2. Der Arbeitskreis als derzeitige Form der Männerarbeit wird bejaht. Eine Fortführung der Arbeit in dieser Richtung wird empfohlen.

3. Besonderes Gewicht sollte, wie im Bericht deutlich geworden ist, auch weiterhin auf die persönlichen Kontakte zwischen Leitung und hauptamtlichen Mitarbeitern zu den Kreisen und Einzelnen im Lande draußen gepflegt werden.

Bei der geforderten und notwendigen gesamtkirchlichen Konzeption für die Arbeit der Dienste sollte diesem Kriterium eine besondere Bedeutung zukommen.

A VI, 5: Kirchlicher Dienst auf dem Lande

Für das meiste gilt das eben Gesagte. Es soll daher nur auf die Besonderheiten eingegangen werden.

Die Notwendigkeit persönlicher Kontakte der Mitarbeiter zu der Zielgruppe erscheint für die dörfliche Arbeit als besonders wichtig. Die bäuerliche Bevölkerung war in den vergangenen Jahrzehnten tiefgreifenden Veränderungen ausgesetzt. Die von seiten des Staates mit erheblichem finanziellen und administrativem Druck durchgeführten Reformen und Beratungen waren nicht immer erfolgreich. Sie waren überdies fast immer nur an finanziellen und wirtschaftlichen Überlegungen orientiert und kaum

an der menschlichen u. arbeitsmäßigen Situation der Betroffenen. Das hat zu vertieftem Mißtrauen gegenüber allen Programmen geführt. Wer ankommen will mit dem, was er zu sagen hat, muß als Person sichtbar, greifbar, erfahrbar sein. Nur so wird er glaubwürdig, von der Kenntnis konkreter Verhältnisse ganz abgesehen. Von der Leitung der Dorfarbeit wird das seit vielen Jahren praktiziert. Diese Arbeitsweise wird für richtig und angemessen gehalten. Sie erfordert allerdings viel Zeit für Reisen und Besuche. Aber sie lohnt sich. Entsprechend diesem Konzept haben die drei hauptamtlichen Mitarbeiter ihren Wohnsitz in ihren Arbeitsgebieten. Daß sie persönliche Neigungen und Schwerpunkte in ihrer Arbeit erbringen, macht sie menschlich faßbarer. Als Zielgruppe ist die bäuerliche Familie genannt. Soweit es sich um direkte Kontakte, wie Hofbesuche handelt, ist dem zuzustimmen. Ansonsten sollte, besonders auf dem flachen Lande mit sehr kleinen Dörfern, das gesamte Gemeinwesen Zielgruppe sein, wie es ja de facto bei Dorfwochen und dergleichen auch ist. Es geht um die Entwicklung eines lebenswerten Lebens auf dem Dorfe, um Formen des Zusammenlebens, die speziell auf die besonderen Situationen des Dorfes zugeschnitten sind und die längst nicht ausgeschöpft sind. Es ist dies eine wichtige Aufgabe, angesichts der in manchen Plänen spürbar werdenden Tendenz zur Verweilung der kleinen Dörfer auf dem flachen Land.

Es geht darüber hinaus um die Gewinnung eines gesunden Selbstvertrauens und Selbstwertgefühls gegenüber der Stadt, und um Sicherheit und Artikulationsfähigkeit gegenüber anderen Interessengruppen und den Ballungsgebieten.

In den Ballungsgebieten ist es vonnöten, Kontakte und Gemeinschaft zwischen den wenig gewordenen Landwirten und ihren Familien zu ermöglichen.

In der Fortbildung der Mitarbeiter wird auf diese Punkte Wert gelegt.

Alles in allem darf gesagt werden, daß eine klare Konzeption der Arbeit erkennbar ist und daß diese Konzeption zu bejahen ist.

19

Bericht des Hauptausschusses

zu

A VI, 7: Posaunenarbeit

Berichterstatter: Synodaler Schuler

Im Hauptbericht des EOK für die Zeit vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1974 ist insbesondere festgehalten, was auf Landesebene geschieht.

Im Hauptbericht des EOK vom 1. 1. 1969 bis 31. 12. 1971 war schwerpunktmäßig geschildert, wo und wie die Chöre im einzelnen wirken. Es wird also gut sein, die beiden Berichte zusammen zu sehen.

Erfreulich ist, daß die Krise in der Landesleitung wieder behoben ist. Über den guten Besuch der Chorleiter-Lehrgänge kann man nur glücklich sein;

denn den Nutzen davon haben die einzelnen Gemeinden.

Mit Recht wird auf die starke Beanspruchung der beiden Posaunenwarte hingewiesen. Falls eine Verbesserung der personellen Kräfte möglich sein sollte, wäre das zu begrüßen.

(5. 10. 1976)

20

Bericht des Hauptausschusses

zu

A VI, 8: Volksmission und Gemeindeaufbau

Berichterstatter: Synodaler Schuler

Freizeiten und Seminare sind in der Tat äußerst positiv zu bewerten. Das unterstreichen die folgenden Ausführungen aus 8.1.1:

„Es vollziehen sich dabei Gruppenprozesse wie sonst kaum: Daß man schnell zur Gemeinschaft wird, daß Aggressionen abgebaut und Isolierungen gesprengt werden, daß Familien voneinander lernen und sich befreunden, daß man sich um den andern kümmert und Nachbarschaftshilfe daraus erwächst. Außerdem werden hier immer wieder Mitarbeiter gewonnen.“

Man hört immer wieder gutes Echo über den Besuchsdienst, vor allem, wenn er von Nacharbeit begleitet ist. Dies dient sicherlich dem Gemeindeaufbau.

Die „Ist-Darstellung“ unter 8.2 ist beachtlich und verdient Anerkennung (siehe auch Statistik 8.4). An dieser Stelle wurde allerdings die Frage aufgeworfen, ob der Begriff „Volksmission“ noch zeitgemäß sei. Herr Oberkirchenrat Dr. Sick, der bei den Beratungen zugegen war, wies darauf hin, daß bereits eine Umbenennung von „Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau“ in „Amt für Missionarische Dienste“ erfolgt sei. Dies wurde im HA begrüßt, und die obige Frage damit als erledigt betrachtet.

Gleichzeitig gab Oberkirchenrat Dr. Sick bekannt, daß auch Überlegungen hinsichtlich der Zuständigkeit dieses Arbeitsgebiets im Gange seien. Daraufhin sah es der HA als seine Pflicht an, darüber nachzudenken und seine Vorstellungen dazu zu äußern. Sie gehen im einzelnen dahin:

Der Abteilung „Missionarische Dienste“ sollen zugeordnet bleiben aus 8.2.1:

- a) Evangelisation
- b) Jugendevangelisation
- c) Besuchsdienstschulung
- e) Campingdienst
- h) Bibelwochen
- i) Bibeltage
- k) Bibelstudienfreizeiten.

Außerdem 8.2.3 Schrifttum und Werbung.

Aus 8.2.1 sollen:

- f) Urlauberseelsorge
- g) Kurseelsorge

einer anderen Abteilung zugeordnet werden, z. B. Sonderseelsorge. Es wäre möglich, 8.2.4 Landesverband evang. Büchereien der Abteilung Erwachsenenbildung zuzuordnen. Der Begriff „Familienbildung“ in 8.2.5 wurde für nicht gut erachtet. Anstatt dessen soll das, was unter 8.2.5 beschrieben ist, zusammen mit 8.2.7 Familienerholung unter den Begriff „Familienarbeit“ subsumiert und einer Abteilung eines theologischen Referates (da z. B. Sachgebiet „Gemeindeaufbau“) zugeordnet werden. 8.2.6 „Freie Vereinigung evang. Eltern“ wurde bei „Missionarische Dienste als deplaciert empfunden. Der HA bittet die Synode, diesen Vorstellungen als Empfehlungen an den EOK hinsichtlich der Neufestlegung der Arbeitsgebiete zuzustimmen.

Der unter 8.3.1 genannte, neu gefundene Jugendevangelist soll mit dem Amt für Jugendarbeit kooperieren. Der Wunsch nach dem 4. Tagungshaus für die Familienerholung (siehe 8.3.3) ist mehr als verständlich.

Im Sinne angestrebter Koordination soll der Schriftdienst (siehe 8.3.4) in einer einheitlichen Abteilung zusammengefaßt werden. (Vgl. die im Bericht der Synodalen Frau Hansch ausgesprochene Empfehlung zu A VII, 6 — dort unter den zusammenfassenden Punkten: Nr. 3.)

Bei dieser Gelegenheit darf noch einmal dem bisherigen Leiter des Amtes für Volksmission und Gemeindeaufbau, Herrn Kirchenrat Zeilinger, ein besonderes Wort des Dankes für seine überaus segensreiche Arbeit ausgesprochen werden.

(5. 10. 1976)

21

Bericht des Bildungsausschusses
zu

A VI, 8: Volksmission und Gemeindeaufbau

Berichterstatter: Synodaler Klauß

Volksmission und Gemeindeaufbau abgekürzt V und G. Dieselbe Abkürzung steht in der Kaufmannssprache für Verlust und Gewinn. Lassen Sie mich deshalb den Bericht über V und G als kommentierte V und G geben.

Auf der Verlustseite steht

1. die Ehevorbereitungs- und Verlobtenseminare sind mangels Nachfrage eingegangen. Weshalb? Die Erfahrung der Alten ist in allen Bereichen im Kurswert gesunken. Überkommene Formen werden kritisch auf ihren Nominal- und Realwert überprüft.

2. Der Aufbau von Besuchsdiensten leidet oft unter der mangelnden Mitarbeit und Bereitschaft der Gemeindefarrer.

Wenn es so ist, mag es daran liegen, daß alle „Problembezüge“ häufig eine Beteiligung des Pfarrers zur Folge haben. Der Besuch eines Gemeindegliedes wird in der Regel nur als Ersatz angesehen.

3. Die Zahl der von den Gemeinden durchgeführten Evangelisationen und Seminaren hat abgenommen.

Die Massenmedien haben die Ansprüche steigen lassen. Eine einzelne Gemeinde kann immer schwerer ansprechende neue Aktivitäten entwickeln und durchführen.

4. Die erst begonnenen Jugendevangelisationen können erst im Herbst 1976 wieder aufgenommen werden.

Der bisherige Jugendevangelist ging in den Gemeindedienst.

Gewinnseite:

1. Ein Aktivposten mit besonderem Gewicht ist die steigende Nachfrage nach Familienfreizeiten, Bibelfreizeiten und Mitarbeiterrüsten, direkt von den Mitarbeitern des Amtes für V und G durchgeführt. Wie bei anderen Trägern wird auch hier für das Jahr 1976 ein rezessionsbedingter Rückgang nicht zu vermeiden sein.

Die Früchte dieser Arbeit dürften sich als Wertzuwachs in der Bilanz der einzelnen Gemeinden niederschlagen.

2. Als Posten mit besonders hohem Stellenwert erscheint mir (aus eigener Anschauung) die steigende Zahl der Besucher der Seminare „Theologie für Nichttheologen“.

Hier trifft sich das Bemühen um Klärung theologischer Begriffe und Zusammenhänge mit dem Suchen nach Antworten auf Glaubens- und Lebensfragen. Die ausführlichen Protokolle dieser Veranstaltungen sind für viele Prädikanten und andere Mitarbeiter der Gemeinden eine wertvolle Hilfe.

3. Das Konto Jugendevangelisation erwartet einen Wertzuwachs durch „Fremdfinanzierung“.

Ein erfahrener Mitarbeiter der pfälzischen Kirche tritt im August 1976 seinen Dienst bei uns an.

4. Ein neues Konto heißt Schülergebetskreise. Obwohl sich ihr substantieller Wert nicht in Personen oder Veranstaltungen oder gar DM messen läßt.

Fazit:

Wie in anderen Bereichen nehmen bedauerlicherweise auch hier die außergottesdienstlichen Veranstaltungen der Gemeinden ab. Die Aktivitäten der „Spezialisten“ werden dafür immer mehr gefragt.

22

Bericht des Hauptausschusses
zu

A VII, 3: Landespfarramt für Polizei und Verkehrsfragen

Berichterstatter: Synodaler Schnabel

Aus dem Bericht sei folgendes in Erinnerung gerufen:

Seit 1974 arbeitet ein hauptamtlicher Polizeiseelsorger für 6000 Polizeibeamte, 150 Wasserschutzpolizisten und 1500 Beamte der Bereitschaftspolizei.

Seine Aufgabe ist die Förderung der Berufsethik und die Seelsorge. Das erstere geschieht durch berufsethischen Unterricht, letzteres durch Besuche und Gespräche. Die Begründung für einen hauptamtlichen Pfarrer liegt in der besonderen Berufssituation, die in manchen Punkten mit der eines Soldaten zu vergleichen ist, in der Unabhängigkeit und Beweglichkeit des Pfarrers und in der Notwendigkeit zu einer intensiven Zusammenarbeit mit anderen Behörden. Es ist deutlich, daß durch die Seelsorge an den Polizeibeamten besondere Aufgaben gegeben sind.

Zusätzlich ist noch folgendes zu bemerken: Die Situation des Polizisten ist deshalb besonders belastet, weil er in Krisensituationen der Gesellschaft zum Einsatz kommt. Darum ist auch die Schärfung des ethischen Bewußtseins besonders nötig. Denn kaum ein Berufsstand ist so den negativen Seiten des Lebens zugewandt, wie die Polizei, so sehr Aggressionen ausgesetzt und darum so sehr in der Gefahr, aggressiv zurückzuschlagen oder zu resignieren. Dazu kommt, daß der Polizeibeamte von sich aus selten zum Ortspfarrer geht, weil er in der Ortsgemeinde von den Problemen seines Dienstes frei sein will und außerdem der Meinung ist, der Ortspfarrer habe zu wenig Einsicht in die Probleme seines Berufs. Zu den Besonderheiten des Amtes für Polizei- und Verkehrsfragen gehört:

1. Das Gegenüber zu etwa 175 staatlichen und kommunalen Dienststellen. Hier ist die Präsenz einer einzigen Bezugsperson wichtig.
2. Die Kenntnis des komplizierten Polizeiapparats in unserem Staat.
3. Die neuen Pläne des Staates laut Sicherheitsplan seit 1970: Präzisionsschützenkommando, Sondereinsatzkommando, mobile Einsatzkommandos. Hier werden Spezialtruppen herangebildet, die in besonderen Situationen schnell einsetzbar sein müssen. Daneben entstehen neue Aufgaben durch die Zunahme der Drogenszene und die steigende Kriminalität.
4. Wichtig ist die Sammlung von Informationen durch das Polizeipfarramt, die Ausrichtung von Tagungen für Polizeibeamte und die Abwicklung des Verkehrs mit den verschiedenen Dienststellen.
5. Wichtig ist ebenfalls die Kooperation des hauptamtlichen Pfarrers mit den nebenamtlich mitarbeitenden Pfarrern in den einzelnen Regionen.
6. Zu den Nebenaufgaben gehört die Mitarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft für Verkehrssicherheit.
7. Betreut werden müssen die sogenannten Einheiten „Labour service“.

Im HA wurden verschiedene kritische Stimmen laut, die überhaupt die Notwendigkeit in Frage stellten, daß für die Polizeibeamten ein besonderes Pfarramt eingerichtet worden ist. Sie argumentieren, daß dann auch für andere Berufsgruppen Sonderpfarrämter eingerichtet werden könnten. Andererseits wird die Notwendigkeit eingesehen, vor allem für die kasernierte Polizei einen eigenen Pfarrer zur Verfügung zu stellen. Ideal wäre, daß der Gemeindepfarrer auch als Seelsorger für die Polizeibeamten seiner Gemeinde tätig werden könnte. Oft aber ist der

Gemeindepfarrer überfordert. Dazu kommt, daß in unserer Gesellschaft immer wieder Ereignisse kommen, man denke nur an die Olympiade in München, die eine besondere Bereitschaft seitens der Kirche erfordern, im Gespräch mit den Polizeibeamten zu bleiben. Hier wäre der Gemeindepfarrer überfordert. Auf jeden Fall aber sollte erreicht werden, daß die Ortspfarrer in verstärktem Maße zur Mitarbeit herangezogen werden können und ihnen deutlich gemacht wird, daß sie nicht aus der Verantwortung für die in ihrer Gemeinde wohnenden Polizeibeamten entlassen werden können dadurch, daß es einen hauptamtlichen Polizeiseelsorger gibt.

Endlich wurde im HA die Frage laut, ob bei der besonderen Belastung der Polizeibeamten nicht auch ein hauptamtlicher Pfarrer überlastet ist. Ob nicht gerade hier die Mitarbeit des Gemeindepfarrers von besonderer Bedeutung sein soll.

23

Bericht des Hauptausschusses

zu

A VII, 4: Seelsorge in Vollzugsanstalten

Berichterstatteerin: Synodale Dr. Gilbert

Der Hauptausschuß hat in seiner Sitzung vom 26. März 1976 über den Hauptbericht des EOK zum Thema „Seelsorge in Vollzugsanstalten“ beraten. Ihm lagen neben dem Hauptbericht eine Stellungnahme des Vorstands des Landesverbands Baden der Evang. Akademikerschaft in Deutschland vom 23. März 1976 und ein daraufhin ebenfalls schriftlich abgefaßtes Votum der Berichterstatteerin vor.

1. Der Hauptausschuß sprach sich zunächst einmütig dafür aus, daß die Behandlung des Hauptberichts in der Landessynode nicht nur zum Zwecke der Information über die Arbeit der Landeskirche geschehen soll. Vielmehr sieht der Hauptausschuß seine Aufgabe darin, Empfehlungen auszusprechen, nach welchen Grundsätzen der EOK in Zukunft den einen oder anderen Zweig kirchlicher Tätigkeit ausrichten sollte. Deshalb hat der Hauptausschuß auch zu der Frage des dienstrechtlichen Status der Gefängnisseelsorger (vgl. Ziffer 4.5) auf die hierzu offene Frage des Hauptberichts mit einer Stellungnahme geantwortet.

2. Zunächst jedoch wurde die unter Ziffer 4.4 des Hauptberichts — wie bei dem Vorschlag der Akademikerschaft unter c) — angesprochene Frage der Integration der Anstaltsgeistlichen in die parochialen und kirchenbezirklichen Organe behandelt. Die Notwendigkeit dazu ist offenkundig, der Weg dazu nach übereinstimmender Meinung des Hauptausschusses auch ohne Änderung der Grundordnung möglich. Im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach zum Beispiel hat die Bezirkssynode die stimmberechtigte Mitgliedschaft der Gefängnisseelsorger in dem Ausschuß für Beratung und Seelsorge beschlossen. Diese Entscheidung ist ein erster Schritt zur Lösung dieser Frage.

3. Weit schwieriger ist der unter Ziffer 4.5 des Hauptberichts — vgl. den Vorschlag der Akademikerkerschaft unter d) und c) — angesprochene Status der Gefängnisseelsorger.

a) Nach den gegenwärtig geltenden Richtlinien stehen die haupt- und nebenamtlichen katholischen und evangelischen Gefängnisseelsorger in Baden-Württemberg in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Staat. In ihrer überwiegenden Zahl werden sie auf Vorschlag der Kirchen nach den Bestimmungen des Landesbeamtenrechts in das Beamtenverhältnis berufen. Aber auch bei der Begründung eines öffentlich-rechtlichen Angestelltenverhältnisses ergeben sich die gleichen Fragen. Die Gefängnisseelsorger sind durch ihren Status nämlich zwei Institutionen zugeordnet: durch ihre Ordination der Kirche, in ihren dienstrechtlichen Bezügen dem Staat. Diese doppelte Zuwendung kann zu Spannungen, ja zu einer Konfliktstrategie führen.

b) Deshalb schlägt die Evangelische Akademikerkerschaft auch eine dienstrechtliche Regelung in der Weise vor, daß die zur Zeit als Landesbeamte bediensteten Gefängnisseelsorger wieder in den Dienst der Landeskirche übernommen werden. — Diese rechtliche Regelung erscheint dem Antragsteller als wünschenswert, weil durch sie mögliche — und ja tatsächlich aufgetretene — Konfliktsituationen zwischen der Anstaltsleitung und der Kirchenleitung, nicht aber wie gegenwärtig zwischen der Anstaltsleitung und dem einzelnen Anstaltsgeistlichen ausgeglichen werden. Die Mehrheit des Hauptausschusses war jedoch der Meinung, daß gerade Konfliktsituationen wenig geeignet sind, aus ihnen Entscheidungen für den Status des Gefängnisseelsorgers abzuleiten. Denn nur zu leicht schleicht sich die Versuchung ein, von augenblicklichen Gegebenheiten und mit Vorkommnissen aus einem nicht rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren her zu argumentieren.

c) Der Hauptausschuß prüfte, welche Gesichtspunkte für die Kirche und welche für den Staat ausschlaggebend sind, — anders als im Bundesland Hessen — an dem gegenwärtigen Status der Gefängnisseelsorge in ihrer doppelten Bindung an Kirche und Staat festzuhalten.

1. Die Kirche nimmt, wenn sie Pfarrer in die Gefängnisseelsorge gibt, zunächst einen seelsorgerlichen Auftrag wahr. Dieser seelsorgerliche Auftrag muß den Strafgefangenen und den Bediensteten im Strafvollzug in gleicher Weise gelten. Wer den Betrieb einer Strafanstalt kennt, weiß, wie hart und neuerdings gefährlich der Beruf des Vollzugsbeamten auf ihm und auf seiner Familie lastet. Die Familien der Vollzugsbediensteten wohnen meist in aus dienstlichen Gründen erreichbarer Nähe der Anstalt, fast kaserniert — für die zuständige Ortsgemeinde bis auf die Fälle der Kasualien Randsiedler. Nachdenkliche Vollzugsbeamte sind ständig hart konfrontiert mit Fragen nach Schuld; sie setzen sich auseinander mit gruppendynamischen Prozessen in einer Werkstatt oder in einem Wohntrakt oder in einer Feierabendgruppe der Strafgefangenen. Bekannt werden immer nur die außerordentlichen Fälle der Abstumpfung und des daraus resultieren-

den Fehlverhaltens. Die überwiegende Mehrheit tut ihren Dienst in der Auseinandersetzung um Schuld und Eingliederung. In dieser Arbeit bedürfen diese Männer und Frauen des seelsorgerlichen Beistandes. Das spricht der Bericht des EOK erfreulicherweise auch sehr deutlich aus und setzt sich damit von Tendenzen der letzten Jahre ab, die einseitig die Aufgaben der Vollzugspfarrer bei den Strafgefangenen sahen. Die Stellungnahme der Akademikerkerschaft hingegen formuliert: „Die Strafgefangenen sind in erster Linie die Adressaten seiner Arbeit.“

Die Kirche hat aber auch einen Öffentlichkeitsauftrag in der Strafanstalt. Durch die entsprechenden Verträge zwischen Staat und Kirche ist ihr die Präsenz des Evangeliums in einem nicht unerheblichen Schnittpunkt gesellschaftspolitischer Vorgänge eingeräumt. Diese Möglichkeit der Präsenz sollte in einer Zeit zunehmender Entchristlichung nicht geringgeachtet werden.

Die Kirche erfüllt diese beiden Aufgaben der Seelsorge und des Öffentlichkeitsauftrags am besten dann, wenn sie in dem Vollzugsgeschehen dem Pfarrer nicht — wie es nach dem Bericht des EOK ein Pfarrer formuliert — eine „Sonderrolle“ einräumt, sondern ihn Mitarbeiter unter Mitarbeitern sein läßt. Gerade die auch dienstrechtliche Einbindung in das Vollzugsgeschehen läßt den Pfarrer seinen Auftrag glaubwürdiger ausführen, als wenn er Privilegien einer durch Dienstvorschriften und Kontrollmöglichkeiten ungehinderten Freiheit genießt. Dieser eher psychologische Gesichtspunkt der Solidarität ist auch nach den Protokollen von Dienstbesprechungen der Gefängnisseelsorger deren **überwiegende** Meinung.

Natürlich muß die Kirche gewährleisten sehen, daß die Verkündigung des Evangeliums ungehindert geschehen kann und der seelsorgerliche Auftrag nur in den Grenzen der absoluten Notwendigkeit dem Reglement einer Anstalt unterliegt. Den notwendigen Rückhalt für diesen Freiheitsraum bietet das Ordinationsgelübde. Dieser Rückhalt wird nach dem Bericht des EOK von seiten einzelner Pfarrer auch als ausreichend anerkannt. Auf der Tagung der haupt- und nebenamtlichen Pfarrer an Vollzugsanstalten innerhalb der badischen Landeskirche am 5. 5. 1975 wurde festgestellt: „Der Status des Anstaltsgeistlichen als staatlicher Beamter sei auch geeignet, den für seinen Dienst als Seelsorger notwendigen Freiraum zu schaffen und diesen auch wirksam zu schützen.“

2. Für den Staat besteht ein Interesse an der Aufrechterhaltung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses der Gefängnisseelsorger vor allem wegen der im Strafvollzug unerläßlichen engen Kooperation aller Dienste. Die einheitliche Zusammenfassung aller Betroffenen in einem einheitlichen Personalkörper schafft gegenseitiges Vertrauen der Mitarbeiter untereinander. Außerdem entspricht der beamtenrechtliche Status auch nach offizieller Auskunft des Justizministeriums vom 14. 2. 1976 dem überwiegenden Wunsch der beteiligten Seelsorger. In Diskussionen trifft man immer wieder auf das Argument, daß der Staat aus Gründen der Diszipli-

nierung notwendigerweise am öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis der Gefängnisseelsorger festhalten müsse. Diesem Argument begegnet der Staat meines Erachtens überzeugend mit dem Hinweis darauf, daß eine einfache Dienstvereinbarung mit der Kirche über die Mitarbeit eines Gefängnisseelsorgers im Konfliktfall für den Staat viel leichter zu lösen wäre als ein Beamten- oder Angestelltenverhältnis. Entscheidend auch für den Staat ist vielmehr die Solidarität der Vollzugsbeamten, die keinen Sonderstatus kennt.

d) Nach zeitweise heftiger Debatte kam der Hauptausschuß mehrheitlich zu der Überzeugung, zu dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis von Gefängnisseelsorgern folgende Stellungnahme abzugeben:

Wir leben in einer Zeit, in der der Staat keine Bestrebungen erkennen läßt, den durch das Ordinationsgelübde der Geistlichen gewährten Freiheitsraum anzutasten. Viel eher besteht eine Tendenz in der Richtung, Freiheitsräume über das Maß der Notwendigkeit hinaus ausdehnen zu wollen; dadurch wird dem notwendigen Maß an Ordnung in unserer Gesellschaft ein geringerer Stellenwert eingeräumt. Es hat dagegen in der Kirchengeschichte Zeiten gegeben — und mag sie auch in der Zukunft geben —, in denen die Freiheit des Evangeliums hinter dem übergeordneten Prinzip von staatlicher Ordnung zurücktrat. In solchen Zeiten mag die verantwortlichen kirchlichen Institutionen die Sorge überfallen, ob bei einem öffentlich-rechtlichen Status von Gefängnisseelsorgern die Freiheit der Verkündigung gewährleistet sei. Diese Gefahr besteht heute und hier nicht. Darum sollte die Kirche, solange der Staat — noch — an einer so engen Verknüpfung seiner Arbeit in der Strafanstalt mit dem Auftrag der Kirche festhält, diese Verknüpfung nicht aufkündigen.

(29. 6. 1976)

24

Bericht des Hauptausschusses
zu

A VII, 6: Amt für Information

Berichterstatteerin: Synodale Hansch

Der Hauptbericht (HB) des Oberkirchenrates berichtet unter VII, 6 — S. 75/76 über die Tätigkeit des Amtes für Information. Der Hauptausschuß hat es begrüßt, daß dies auf der Grundlage theologischer Reflexionen über die gegenwärtigen und künftigen Aufgaben des Amtes für Information geschieht. Bei der Behandlung der entsprechenden Abschnitte kamen besonders folgende Probleme zur Sprache:

1. das Volkskirchenproblem: Auf der einen Seite werden im HB unter „Kirche“ diejenigen verstanden, die aktiv am Leben der Gemeinde teilnehmen. Ihnen wird gegenübergestellt der „Bereich außerhalb der Institution Kirche“. Darunter wird

aber nicht nur die Minderheit verstanden, die keiner Kirche angehört, sondern auch die „nichtpraktizierenden“ getauften Kirchensteuerzahler. Im Anschluß auch an die Diskussion auf der EKD-Synode im Herbst 1975 sollte ein neues Ernstnehmen der Kirchenzugehörigkeit der Kirchenglieder erfolgen, die nicht aktiv am Leben der Gemeinde teilnehmen. Die Frage der Abgrenzung oder Nichtabgrenzung der sogenannten Kerngemeinde gegen das volksskirchliche „Außen“ (von dessen Steuergeldern die Institution Kirche weithin finanziert wird), das unterschieden werden muß von dem „Außen“ der nicht der Kirche Angehörigen, ist von Bedeutung für Art, Umfang und Zielrichtung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirche. Es kann sich hierbei — bei unbestrittener Priorität der Verkündigung — so etwas wie eine Informationspflicht der Kirche für ihre „passiven“ Mitglieder ergeben.

2. Es wird im HB die Notwendigkeit herausgestellt, „eine mittelfristige Strategie zum Entwerfen einiger Konturen und Prioritäten der Kirche der Zukunft“ zu entwickeln. Das darf nicht so verstanden werden, als könne die Kirche etwas anderes sein als die jeweils heute und hier ihrem Herrn gehorsame und seiner Zukunft entgegengehende Gemeinde. Ihre Öffentlichkeitsarbeit kann also im Grunde nur in dem Versuch bestehen, diesen in Wort und Tat zu bewährenden Gehorsam auf Grund der konkreten geschichtlichen Lage zu dokumentieren und zu begründen. Es ist daher nicht vordringlich ihre Aufgabe, darüber zu reflektieren, wie die Kirche nach dem Ende der Volkskirche oder des konstantinischen Zeitalters aussehen könnte, so wenig wie Anpassung das Gebotene sein kann; vielmehr ist dem strengen Gegenüber der Botschaft des Evangeliums sowohl gegenüber der Welt als auch gegenüber der Volkskirche, aber auch gegenüber dem sogenannten inneren Bereich stets neu Geltung zu verschaffen. Von diesem Gegenüber her wird die Kirche ihre gegenwärtige Verkündigung, ihr Handeln — auch den Umgang mit ihrem Geld — und ihre Ordnung stets zu prüfen und sich über ihren weiteren Weg Rechenschaft zu geben haben. Dann kann geschehen, was im letzten Abschnitt des Berichtes des Amtes für Information die beispielhafte Transparenz ihres Handelns für die Informationsfreiheit einer Gesellschaft genannt wird.

Das Ergebnis der Aussprache im HA wird in folgenden 6 Punkten zusammengefaßt:

1. Ein Informationsblatt, entsprechend dem „Kirche für den Menschen“, das möglichst alle Kirchensteuerzahler erreichen soll, wurde für nötig gehalten. Seine Herausgabe ist z. Z. wegen der erfolgten Etatkürzungen nicht möglich. Da der Etat aber im Herbst 1976 für den Herbst 1977 überprüft werde, sollte dabei für den Posten 412.6712 — Informationsmaterial — festgestellt werden, ob die finanzielle Entwicklung nicht doch erlaubt, einen solchen Prospekt — in Kombination mit den dann ohnehin notwendigen Informationen über die anstehenden Altestenwahlen — zu finanzieren.

2. Nach unserer Grundordnung § 26 Abs. 6 besteht die Verpflichtung, die Gemeinden durch öffentliche

Bekanntmachung der Tagesordnung der Gemeindeversammlung auf die wichtigsten innerkirchlichen Vorgänge hinzuweisen. Die Synode möge das in Erinnerung bringen und Hilfestellung anbieten

- a) durch den bestehenden Materialdienst,
- b) indem sie dem Amt für Information die Abhaltung von Seminaren für Gemeindebriefe ermöglicht, die auch im Nachbarschaftsbereich und Kirchenbezirk Verwendung finden sollten.

3. Die Integration der verschiedenen Informationsmaterialien in die „Mitteilungen“ wurde von der Synode schon vor Jahren gefordert. Sie möge die Bitte mit Nachdruck wiederholen und dabei die einzelnen Werke auf die Möglichkeit hinweisen, ihre Informationen in Form von Beilagen zu gestalten.

4. Die Gemeinden, Bezirke und Dienststellen sollten aufgefordert werden, den epd-Landesdienst eingehender und aktueller zu informieren. Seinerseits sollte er die Qualität und Wirksamkeit seiner Informationen für die Öffentlichkeit zu verbessern suchen.

5. Das Amt für Information sollte veranlaßt werden, die Beziehungen zur lokalen Presse intensiver zu nutzen und gegebenenfalls neu herzustellen. Dabei sollte die Möglichkeit der Veröffentlichung kirchlicher Dokumentation besonders beachtet werden.

6. Auf Beschluß der Frühjahrssynode 1975 — gedrucktes Protokoll S. 137 ff. — hat das Amt für Information ein Faltblatt über die Einkünfte der Kirche und deren Verwendung konzipiert. Durch dieses Blatt soll u. a. auch die durch verschiedene Veröffentlichungen entstandene falsche Meinung korrigiert werden, als gebe die Kirche nur 5 Prozent ihrer Einnahmen für sozialdiakonische Arbeit aus, während es in Wirklichkeit ca 20 Prozent sind. Dieses Blatt soll im Herbst zur Veröffentlichung vorliegen, nachdem eine Reihe unvorhergesehener Schwierigkeiten überwunden sind.

25

Bericht des Hauptausschusses

zu

A VII, 7: Evang. Studentengemeinden*

Berichterstatte: Synodaler S c h n a b e l

Während der Bildungsausschuß sich mit den badischen Studentenpfarrern über deren Erfahrungen unterhielt, befaßte sich der HA mit der Situation der EG an Hand des Berichts von OKR Schäfer und des Entwurfs einer Dienstanweisung für Studentenpfarrer.

1. Zur Situation der ESG und den wichtigsten Punkten der vorliegenden Papiere.

* Über die Evang. Studentengemeinden hat der Evang. Oberkirchenrat nachträglich einen Bericht (Ergänzung zum Hauptbericht) vorgelegt, der mit der Dienstanweisung für Studentenpfarrer diesen Synodalverhandlungen als Anlage 1 beigelegt ist.

Die ESG versteht sich als eine Gemeinschaft, zu der man gehört, indem man sich aktiv an ihrer Arbeit beteiligt. Sie ist offen für jeden, der sich zur Teilnahme entschließt. Seit der Studentenbewegung ab 1968 traten die ESG als politisch parteiische Gruppen in Erscheinung. Spannungen zu der Kirchenleitung und den Ortsgemeinden gab es schon früher, jetzt aber vor allem deshalb, weil die politischen Aktivitäten zu wenig theologisch reflektiert und den Gliedern der Kirche nicht verständlich vermittelt werden konnten. Aber es steht fest: Die ESG will Kirche sein und ist Kirche. In der ESG ist der Pfarrer — abgesehen von Amtshandlungen und besonderen Pflichten — Gemeindeglied unter anderen, freilich mit der Vorgabe, theologischer Fachmann zu sein. Neuerdings ist die ESG durch Vorgänge in Hamburg in der kirchlichen Presse hervorgetreten, weil dort ein Hochschulpfarramt eingerichtet wurde neben einem 2. Studentenpfarramt mit einem Gemeindepfarrer. Das Hochschulpfarramt soll die nötige Offenheit kirchlicher Arbeit an der Hochschule besser gewährleisten. Der Hochschulpfarrer wird so zum Betreuer einer diffusen, inhomogenen Berufsgruppe, die nur eines gemeinsam hat: den Arbeitsplatz Hochschule, an dem jedoch die verschiedenen Hierarchien, politischen und wissenschaftlichen Positionen weiterbestehen — und nicht zu vereinigen sind. Es bleibt abzuwarten, besser: es ist zu bezweifeln, ob sich dadurch eine Abmilderung bisheriger Konflikte, eine größere Ausgewogenheit in den politischen Aktivitäten und langfristig mehr innerkirchliche Ruhe erreichen läßt, vor allem, ob damit die Arbeit des Pfarrers effektiver und die Verbindung mit den Studenten breiter wird. Ein wesentlicher Arbeitsstil der ESG ist die selbständige Gestaltung des Gemeindelebens. Dies wird durch das Hochschulpfarramt eingeschränkt. Beifällig wird im HA die Feststellung aufgenommen, daß es im Ganzen nicht gut für eine ESG ist, wenn junge Pfarrvikare, die eben erst ihr Examen oder eine kurze Dienstzeit hinter sich haben, als Studentenpfarrer eingesetzt werden. Ältere Partner sind für Studenten nützlicher als fast gleichaltrige.

2. Zum Bericht von Oberkirchenrat Schäfer.

Der Bericht beschreibt die Situation der Studenten als veränderlich, psychisch stark belastet und äußerst problematisch (vgl. 3. 1). Als Einzelprobleme werden Numerus clausus, Regelstudienzeit, Verschulung der Ausbildung, unsichere Berufschancen, Radikalerlaß und Verbot jeglicher politischer Betätigung genannt. Ein besonderer Punkt ist 4.1: die Kirche für Studenten zwischen Unabhängigkeit von der Parochie und Angewiesensein auf die Parochie. Dazu gehören die anderen unter 4 genannten Stichworte wie die Rolle der Theologie und der Fragen des Glaubens bei Veranstaltungen der ESG, der Gegensatz zwischen kirchlicher Tradition, neu aufbrechender Frömmigkeit und politischem Engagement, die Gegenwart von Ausländern und das Verhältnis zu anderen Hochschulgruppen.

Im HA wird dem Bericht zu Punkt 3 und 4 der Vorwurf gemacht, hier werde einseitig dargestellt, was in Wirklichkeit Ergebnis einer verfehlten Kulturpolitik seit vielen Jahren sei, wobei eine langjährige

politische Fehlentscheidung heute die verfahrenere Situation prägt. Von einem in 3.5 gesprochenen „Verbot jeder politischen Betätigung“ könne keine Rede sein. Verboten sei lediglich der Gebrauch von Asta-Mitteln für einseitige politische Gruppen und deren Arbeit allein. Auch die in 4.1 und 4.2 ausgeführten Punkte wurden kritisch beleuchtet. Es ist eine Verkürzung, nur von der Rolle der Theologie zu reden, wo das Proprium der christlichen Verkündigung gemeint ist. Auch sollte man nicht von der Kirche für, sondern besser von der Kirche von Studenten reden. Denn die Kirche ist nicht für die Studenten da, die sie gleichsam in Auswahl konsumieren, sondern sie besteht aus Menschen, die in ihr leben. Endlich ist hinzuweisen auf die Tatsache, vor der sich die Kirche im Hochschulbereich befindet: sie ist gespalten, die Gemeinde lebt in Schisma.

Es gibt Gruppen mit gesellschaftspolitischem Engagement einerseits, Gruppen mit geistlichem Leben andererseits, es gibt evangelische Gruppen mit Wort und Gebet, getrennt von den politisch aktiven Gemeindegliedern. Hier haben wir eine wichtige Aufgabe: nach der Grundlage der Arbeit der Kirche zu fragen mit dem Ziel, die Spaltung der Kirche und die Spannungen zu überwinden. Da helfen keine Gesetze, auch keine Dienstanweisung, da hilft nur gedudiges Wirken.

3. Die Dienstanweisung an die Studentenpfarrer. Auch sie war Gegenstand der Diskussion im HA. In ihr sind neben allgemeinen Aufgaben der Gottesdienst und die Kasualien sowie Seelsorge und Beratung von Bedeutung. Besonders wichtig sind „gesellschaftsdiakonische“ Aufgaben, das Bemühen um menschliche Lebens- und Arbeitsbedingungen und die Möglichkeit, Selbständigkeit und Verantwortung einzuüben. Dies gilt auch gegenüber ausländischen Studenten. Der kirchliche Erwachsenenbildungsauftrag geschieht u. a. durch theologische Begleitung der Arbeitskreise. Wichtig sind Kontakte zu anderen Gruppen.

Ein erstes Problem sitzt in Punkt 9 in dem Verhältnis zu Kirchenbezirk, Kirchengemeinden und Landeskirche. Niemand kann sagen, wie das konkret aussehen soll, wie es verwirklicht werden soll. Das gilt für die Zusammenarbeit und die Dienstaufsicht.

Ein zweites Problem liegt in den Aussagen über den Gottesdienst (P 2). Zwar wird nicht ein Antrag gestellt, aber in der sicher noch zu bearbeitenden Dienstanweisung könnte als Formulierung in Nr. 2 etwa stehen: Der Gottesdienst wird in regelmäßigem Wechsel zwischen traditionellen und neuen Formen gestaltet. Damit wird auch dem neuerwachenden Bedürfnis nach Gottesdienst Rechnung getragen, zugleich aber die Gestaltung so geöffnet, daß jede Gruppe ihre Form finden kann.

Zur gesamten Dienstanweisung stellt der HA fest, daß dies eine erste Unterlage des Verständnisses der ESG und ihres Verhältnisses zur Landeskirche wäre. Während bisher — etwa bei der Besetzung einer Studenten-Pfarrstelle — die Studenten viel mehr Mitwirkung erhalten als Gemeindeglieder in der Parochie, sind andererseits die Beziehungen zwischen EOK und ESG noch stark aufbaufähig.

Die bisher unveröffentlichte Dienstanweisung kann nur eine Station auf einem Weg sein, auf dem in Gespräch zwischen den ESG und der Kirchenleitung ein gemeinsames Verständnis von Glauben, Leben und Handeln erreicht wird. Auf diesem Weg ist als Aufgabe zu erkennen, daß es nicht nur viele christliche Studenten gibt, die den Weg in die ESG nicht finden. Vor allem aber ist alles zu unternehmen, um in den getrennten, gespaltenen Gemeinden nach Gemeinsamkeiten zu suchen, vielleicht mit kleinen Dienstgruppen aus den verschiedenen christlichen Lagern. Dann könnte auch aus der Kirche für Studenten wieder eine Kirche von Studenten werden. Ihr Gottesdienst könnte ein Gottesdienst von Studenten sein, die ihr gemeinsames Fundament erkennen und im Gottesdienst praktizieren.

26

Bericht des Bildungsausschusses

zu

A VII, 7: Evang. Studentengemeinden*)

Berichterstatter: Synodale Buschbeck, Gramlich

Der BA hat die Erörterung des Berichtes von Oberkirchenrat Schäfer über die Evang. Studentengemeinden im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden verbunden mit einem ausführlichen Gespräch mit Pfarrern und Mitarbeitern badischer ESG's.

Seine erste Gesprächsrunde galt der Frage, ob sich die ESG's in dem vorliegenden Bericht wiederfinden. Dabei wurde deutlich, daß der Berichterstatter über eine sehr genaue Kenntnis der Situation und der sich daraus ergebenden Probleme und Fragestellungen verfügt.

Einige Beispiele machten deutlich, was im Bericht unter Ziffer 3 angesprochen ist, wie z. B. der Spielraum für Interessen und Betätigungen im außer-universitären Bereich durch Zeitdruck und Angstdruck tatsächlich immer mehr eingeschränkt wird. Dadurch wird auch der Spielraum, in dem sich die ESG entfalten kann, immer enger. Ein Beispiel für die Auswirkungen des durch Regelstudienzeiten u. a. verursachten Zeitdruck:

Kein Student kann heute mehr für die Tätigkeit als Vertrauensstudent ein zusätzliches Semester einplanen. Im Laufe des Gespräches kristallisierte sich immer deutlicher heraus, daß die ESG den Schwerpunkt ihres Handelns heute weniger in Angeboten sieht, sondern mehr darin, einen Freiraum zu schaffen, in dem Studenten sie bedrängende Fragen zur Sprache bringen und in das Leben einer Gemeinde einbeziehen können.

Bedrängende Fragen sind z. B.:

- die eigene religiöse und kirchliche Entwicklung,
- Schwierigkeiten mit sich selber, mit dem Studium, mit der Struktur der Hochschulbildung,

Siehe Seite 26 Fußnote

- Ungewißheit im Blick auf eine berufliche Tätigkeit,
- Resignation auf Grund z. T. erheblichen sozialen oder politischen Engagements,
- die Situation der Ausländer im Ausland (BRD) und an der Hochschule,
- die Situation ausländischer Studenten in ihrem eigenen Land,
- die in den Landeskirchen der EKD vorhandenen theologischen Spannungen, die in verschiedenen Formen und Prägungen des Gemeindelebens ihren Niederschlag finden.

Die Beurteilung dieser Situation führt immer wieder zu neuen Spannungen:

Ist die Verschiedenartigkeit Chance oder Gefahr?

Ausdruck der Fülle des Geistes oder Zeichen von Zerfall?

Der BA gewann den Eindruck, daß sich die Mitarbeiter der ESG selbst immer wieder neu mit diesen Fragen auseinandersetzen. So versteht sich die ESG heute als eine Anlaufstelle für Studenten, die hoffen, hier auf Menschen zu treffen, die für sie offen sind, — ein Angebot, das kaum eine andere Gruppe in gleicher Offenheit bietet. Damit hat die ESG innerhalb verschiedener christlicher Gruppierungen eine wichtige Aufgabe. Sie hat auf ihre Weise die Chance, Menschen im Sinne Jesu Christi Hilfe zum Leben anzubieten. Sie ist ihrerseits auch ergänzungsbedürftig durch andere christliche Gruppen und ihre Arbeit. Eine Dienstgemeinschaft der verschiedenen Gruppen und Mitarbeiter ist heute besonders nötig. Der BA begrüßt alle Bemühungen der Kooperation zwischen EOK und ESG, von denen im Bericht die Rede ist und deren Auswirkungen im Gespräch der Beteiligten mit dem BA zu spüren waren.

(2. 7. 1976)

27

Bericht des Rechtsausschusses
zu

B I, A: Entwicklungen der Kirchenordnung im landeskirchlichen Bereich

Berichterstatter: Synodaler Leser

Der Rechtsausschuß reflektierte zuerst die Grundlagen, die zur Entwicklung der in Abschnitt B I A Seite 76—85 des Hauptberichtes dargestellten Rechtsformen führten.

Die Grundfunktionen der verfaßten Kirche sind:

1. das partnerschaftliche Zusammenwirken,
2. die Integration der Aktivitäten,
3. die Vielfalt der Ämter, die der Gemeinde zur Erfüllung ihres Auftrages gegeben sind.

Diese Grundfunktionen, die in der Grundordnung ihren rechtlichen Niederschlag gefunden haben, wurden vom Rechtsausschuß rückhaltlos bejaht. Auf Grund dieser Grundüberzeugungen haben die für

die Vorbereitung von Kirchengesetzen zuständigen Organe konkrete Gesetze zu einzelnen Arbeitsfeldern eingebracht, die von der Synode verabschiedet wurden und über die im oben angegebenen Abschnitt berichtet wird. Die ersten Erfahrungen, die gesammelt werden konnten, wurden dargestellt. Aus Zeitgründen konnten nicht alle im Bericht aufgezählten Gesetze im Rechtsausschuß ausführlich und im Detail diskutiert werden.

Der Rechtsausschuß debattierte eine sehr wichtige Beobachtung. Er fragte nach der Diskrepanz zwischen Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit. Ein großer Hiatus besteht zwischen beidem. Handgreiflich spürbar wird dies an der Handhabung der Gemeindeversammlung. Die Grundordnung räumt der Gemeinde ein verstärktes Mitspracherecht durch die Gemeindeversammlung ein. Mit nur 20 Stimmen wahlfähiger Gemeindeglieder kann jederzeit eine Gemeindeversammlung verlangt werden. Sehr wenig machen die Gemeinden von ihrem Recht, mitwirken zu können, Gebrauch und das trotz der allgemeinen Erkenntnis, daß Verantwortung nur durch Mitwirkung möglich wird.

Eine ähnliche Situation muß bei der Kooperation von Gemeinde und Diakonie registriert werden. In Aufnahme des in § 73 der Grundordnung niedergelegten Grundsatzes wurden durch die Diakoniegesetze die organrechtliche Verzahnung von Kirche und Diakonie, Landeskirche und Diakonisches Werk vollzogen. Während auf Landesebene die Verzahnung funktioniert, läßt die Integration auf Bezirks- und Gemeindeebene zu wünschen übrig. Zwischen Ortsgemeinden und Anstaltsgemeinden einer diakonischen Einrichtung bestehen oft nur zufällige Kontakte. Der Rechtsausschuß diskutierte, ob diese Diskrepanz zwischen Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit dem in der Einleitung zum Hauptbericht vorgestellten Spannungskreuz entspricht (Seite 7). Nicht alle Mitglieder konnten an diesem Punkt zustimmen. Sie plädierten für Maßnahmen zur Änderung des Mißstandes und forderten Überlegung von seiten der kirchlichen Dienststellen, wie erlassene Gesetze in der Praxis durchgesetzt werden können. Die Leitungsorgane müßten mehr auf die Praktizierung der kirchenrechtlichen Fixierungen achten.

Die andere Gruppe des Rechtsausschusses sah in der Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit ein Spiegelbild der Volkskirche. Eine Kirche, die als Volkskirche existiert, muß die Spannungen zwischen Gemeinde Jesu und volkscirchlicher Wirklichkeit ertragen. Das gehört zum Wesen einer volkscirchlichen Gestalt. Das Menschliche, das Allzumenschliche ist eine Wirklichkeit des Kreuzes.

Im übrigen — so wurde argumentiert — brauchen Veränderungen, die nur mit einer inneren Motivation geschehen können, sehr viel Zeit. Prozesse sind nötig. Das Recht kann nicht Änderungen schaffen, es vermag den Rahmen abzustecken, in dem sich Änderungen vollziehen können. Mit langen Prozessen ist darum zu rechnen.

Der Rechtsausschuß kam zu dem Ergebnis: Novellierungen oder Annullierungen von erlassenen Gesetzen legen sich z. Z. nicht nahe. Für die meisten

rechtlichen Fixierungen ist die Zeit der Erfahrung noch zu kurz. Der Rechtsausschuß bittet darum den Evang. Oberkirchenrat, im nächsten Hauptbericht unter dem Aspekt „Verfassungsnorm und Wirklichkeit“ die gemachten Erfahrungen der Synode mitteilen zu wollen. Ganz besonders sollten die Erfahrungen mit der Pfarrer-, Mitarbeitervertretung dabei aufgenommen werden.

In einem Punkt muß eine Entwicklung des Rechtes bald erfolgen! Bei den Gruppenämtern ist das Problem der Statusgleichheit einer Lösung zuzuführen (vgl. Seite 82 Nr. 2.2.2). Es widerspricht dem Wesen des Gruppenamtes, wenn die nicht-theologischen Mitglieder des Amtes so schnell wie nur irgend möglich den Status des Pfarrers anstreben. Das Gruppenamt kann die Vielfalt und Mannigfaltigkeit der Dienste repräsentieren. Die unterschiedlichen Anstellungsverhältnisse führen zu Schwierigkeiten und entfremden das Gruppenamt von seinem ursprünglichen Sinn. Wenn einer von drei Mitgliedern sich im Angestelltenverhältnis befindet, während die beiden anderen ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Landeskirche haben, müssen Probleme auftreten. Der eine ist kündbar, der andere nicht. Einer von dreien hat das Recht auf eine 40-Stunden-Woche, die anderen nicht. Hier sollte durch eine baldige Fortentwicklung des Rechtes eine dem Dienst des Gruppenamtes angemessene Lösung gesucht werden.

28

Bericht des Hauptausschusses
zu

B I, A 3: Zur Praktizierung der revidierten Grundordnung

Berichterstatter: Synodaler Hof

Der Hauptbericht beklagt, daß diejenigen Bestimmungen der Grundordnung, die eine verstärkte Mitsprache der Gemeindeglieder zum Ziel haben, in der Praxis weithin ungenügend verwirklicht werden. Dies trifft insbesondere auf die Gemeindeversammlung zu: im Jahr 1973 hat in ca. 40 Prozent der Gemeinden keine Gemeindeversammlung im Sinne von § 26 GO stattgefunden. Das ist in der Tat nicht in Ordnung. Um so auffallender ist, daß der Hauptbericht nicht nach den Gründen hierfür fragt. Dies wäre jedoch die Voraussetzung für Überlegungen im Blick auf eine mögliche Änderung der beklagten Praxis.

Der Hauptausschuß bittet daher den Evang. Oberkirchenrat, etwa in Auswertung der Visitationsberichte der letzten Zeit, der Frage nachzugehen, welche Gründe dafür zu erkennen sind, daß in einer so erheblichen Anzahl von Gemeinden keine Gemeindeversammlung gehalten wird — und hierüber bis zum Frühjahr 1977 zu berichten.

Der Hauptausschuß hält § 26 Abs. 4 b) dd GO (die Gemeindeversammlung berät den Ältestenkreis vor der Entschließung über den Haushaltsplan) für nicht

praktikabel. Wir wären dankbar, wenn der Verfassungsausschuß sich bei Gelegenheit dieser Frage annehmen würde.

Was die Information der Landessynodalen über Vorgänge in ihrem Kirchenbezirk betrifft, bittet der Hauptausschuß den Evang. Oberkirchenrat, die Dekane auf die in Ziffer 3.5.2 dieses Abschnitts gemachten Vorschläge hinzuweisen.

29

Bericht des Rechtsausschusses
zu

B I, B 4—6: Gliedkirchliche Kooperation

Berichterstatter: Synodaler Marquardt

Der RA hat sich am 27. 4. 1976 während der Frühjahrstagung mit dem Abschnitt B I B 4—6 „gliedkirchliche Kooperation“ befaßt.

Zu 4:

Die Beratungen waren überschattet von der kurz zuvor bekanntgewordenen Entscheidung der württembergischen Synode, die EKD-Verfassungsreform abzulehnen. In dem Bericht des EOK wird hervorgehoben, daß sich unsere Synode eine Verfassungsreform gewünscht hätte, bei der die gesamtkirchlichen Belange besser berücksichtigt werden. Um die Reform nicht scheitern zu lassen, hat sie aber diese Bedenken zurückgestellt. Darum mußte bei uns die Enttäuschung über das Vorgehen der Württemberger um so größer sein.

So bleibt uns nur die volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit den anderen Gliedkirchen der Arnoldshainer Konferenz. Der RA hat sich in diesem Zusammenhang sehr ausführlich mit der Frage befaßt, ob die jahrelange Arbeit an der Verfassungsreform der EKD nicht doch noch zu retten sei. Konnte er damit schon in der eigenen Synode nicht das volle Verständnis der anderen Ausschüsse gewinnen, so hat die seitherige Entwicklung auch die letzten Hoffnungen dahinschwinden lassen: Nichts geht mehr!

Zu 5:

Die Weiterarbeit in der AKf ist daher nach Auffassung des RA noch dringlicher geworden. Die Früchte jener Arbeit waren schon bei der Verhandlung der „Ordnung für Lehrverfahren“ zu erkennen. Der neue Gesetzentwurf ist eine Überarbeitung jenes Musterentwurfes der AKf, der durch wesentliche Vorarbeiten unserer badischen Konferenzmitglieder bzw. Synode zustande gekommen ist.

Zu 6:

Nach dem Scheitern der Verhandlungen einer südwestdeutschen Konföderation sind die bilateralen Gespräche mit den Nachbarkirchen wieder um so bedeutungsvoller geworden. Der RA begrüßt die Bemühungen, von denen auch der Bericht spricht, zum Zwecke der größeren Effektivität gemeinsame Einrichtungen mit den Nachbarkirchen zu schaffen

wie z. B. die Einrichtung eines unabhängigen Rechnungsprüfungsamtes, das für mehrere Kirchen tätig werden könnte.

Bei der Erwähnung der staatlichen Gebietsreform und der damit zusammenhängenden Umgliederung von Kirchengemeinden in die andere Landeskirche wurden im RA Stimmen laut, es seien nunmehr genug badische Gemeinden an Württemberg abgegeben worden. Als nächstes müsse nun an eine Umgliederung von württembergischen Gemeinden nach Baden gedacht werden.

(30. 9. 1976)

30

Bericht des Finanzausschusses
zu

B II, 1: Kirchensteuern

Berichterstatte: Synodaler Stock

Das Nettokirchensteueraufkommen zeigt nach der vorliegenden Aufstellung ein kontinuierliches Wachstum, sowohl im Aufkommen, als auch im Vergleich zu den Haushaltsansätzen. Dies ist einerseits eine Rechtfertigung der ab 1970 vorgenommenen Senkung des Hebesatzes von 10 auf 8 Prozent, andererseits der realen Haushaltsansätze.

Das Kirchensteueraufkommen erfolgt jetzt ausschließlich aus der Einkommen(Lohn)-Steuer. Es entspricht der Intention der Synode, daß die Kirchengemeinden auf die Erhebung der Kirchengrundsteuer verzichtet haben, ohne den Rechtsanspruch auf diese Steuer aufzugeben. War es in der vergangenen Zeit schwer, dem Steuerzahler klarzumachen, weshalb er aus seinem Grundbesitz Kirchensteuer bezahlen mußte, so wird das künftig noch schwerer sein. Trotzdem sollte man im Blick auf künftige Entwicklungen auf das Recht zur Erhebung dieser Steuer nicht verzichten.

Unerwähnt blieb im Bericht die Möglichkeit der Erhebung eines Kirchgeldes. Darauf wird z. Z. noch verzichtet. Im Hinblick darauf, daß bis zu 20 Prozent der Kirchenmitglieder durch die Steuerreform von 1975 mit dem Familienlastenausgleich aus der Kirchensteuerpflicht entlassen sind, wird künftig zu überlegen sein, wie man diese Kirchenmitglieder dazu bringt, sich an der Finanzierung der Aufgaben der Landeskirche zu beteiligen. Ob dies durch ein Kirchgeld oder durch einen gezielten Spendenaufbau erfolgen soll, wird Gegenstand bevorstehender Beratungen sein.

Der Hauptbericht nimmt über den Berichtszeitraum hinaus Stellung zur künftigen Entwicklung des Kirchensteueraufkommens. Inzwischen liegen Erfahrungen über das erste Jahr nach der Reform der Einkommensteuer vor, die zeigen, daß die Einschätzungen in unserer Landeskirche real vorgenommen wurden. Eine Erhöhung des Steuerhebesatzes von 8 auf 9 Prozent lehnt der Finanzausschuß ab, zumal inzwischen Erfahrungen vorliegen, die diese Maßnahme für unbegründet erscheinen lassen.

Es war durch Jahre hindurch das Anliegen des FA, das Wachstum des Kirchensteueraufkommens in den Grenzen zu halten, die gesamtwirtschaftlich gegeben und vertretbar sind. Dieser Grundsatz sollte bei allen künftigen Überlegungen Geltung haben.

31

Bericht des Finanzausschusses
zu

B II, 2: Die Haushaltswirtschaft der Landeskirche

Berichterstatte: Synodaler Gabriel

Dieser Berichtsteil zeigt die Haushaltsentwicklung der letzten Jahre in Zahlen und weist auf Probleme hin, die EOK und Synode in ihrer gemeinsamen Verantwortung für das Finanzwesen unserer Landeskirche im Berichtszeitraum beschäftigten.

1. Soweit der Inhalt des Berichts sich auf die Zeit bis 31. 12. 1974 bezieht, ist den Ausführungen nichts hinzuzufügen. Der Haushaltvollzug entsprach den Beschlüssen der Synode.

Hervorzuheben ist die Bildung von Rücklagen im Jahre 1974 und deren Übertragung auf das Jahr 1975 um den erwarteten — und tatsächlich auch eingetretenen — Einnahmeausfällen begegnen zu können. Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Finanzwesens mußten darüber hinaus auf Vorschlag des Haushaltsreferenten und nach Beratung im FA dem Plenum teils unpopuläre Beschlußvorschläge gemacht werden.

2. Der Bericht enthält einige Anregungen, die bereits im Haushaltplan 1976/77 Eingang gefunden haben:

Z. B. die vorübergehende Fremdmittelaufnahme zum Haushaltsausgleich, zweckfremder Einsatz von Mitteln der Kapitalienverwaltungsanstalt ebenfalls zum Haushaltsausgleich, weitgehende Anpassung der Ausgaben an die Gegebenheiten auf der Einnahmeseite unter Beachtung gebotener Prioritäten.

Die Synode entsprach ebenfalls dem unter 2/d angesprochenen Bemühen des EOK, den Personalbestand zunächst nicht weiter aufzustocken. Ein entsprechender Beschluß im Herbst 1975 im Rahmen der Haushaltverabschiedung für 1976/77 weist dies aus.

3. Einige weitergehende Anregungen aus diesem Berichtsteil hat der FA bereits in sein Arbeitsprogramm aufgenommen, so z. B.

steht eine Überprüfung der Verteilung von Steuern zwischen Landeskirche und Gemeinden unter besonderer Berücksichtigung der Besoldungsverpflichtungen der Landeskirche an. Ferner wird die zukünftige Ausstattung der Gemeinden nach geprüftem Bedarf — anstelle der Zuwendungen nach den bisherigen Regelungen — zu überlegen sein.

Aus der Formulierung:

„Da die finanzielle Ausstattung der Kirchengemeinden primär von der Zuweisung von Kircheneinkommensteueranteilen auf Grund ihres originären Steuerrechts ausgeht, können einzelne Kirchengemeinden immer weiter ihre Rücklagen vergrößern, während andere gleichzeitig zur Deckung des haushaltmäßigen Bedarfs auf Mittel horizontalen gemeindlichen Finanzausgleichs (Härtestock) angewiesen sind“

läßt sich ein Problem besonderer Art ableiten.

Es scheint die Zeit gekommen zu sein, nach Möglichkeiten Ausschau zu halten, wie die Reserven einzelner Gemeinden der Bedarfslage anderer Gemeinden innerkirchlich besser nutzbar gemacht werden können.

Die Mobilisierung dieser Mittel unter der Devise „Gemeinden stehen für Gemeinden“ kann natürlich nur erfolgen, wenn angemessene Bedingungen geboten werden können. Insbesondere sollten die Gemeinderücklagen disponibel bleiben und keine Abhängigkeit der Gemeinden gegenüber der Landeskirche entstehen lassen. Die Haushaltswirtschaft der Landeskirche kann auf eine bessere Nutzbarmachung dieser — teils schwach rentierlich angelegten — Reserven nicht verzichten.

Der Grundsatz sollte beachtet werden:

Die Beteiligung bzw. die Benutzung dieser noch zu schaffenden Fondeinrichtung sollte durch Freiwilligkeit und nicht durch Zwang geschehen.

Entwurf, Beratung, Beschlußfassung und Vollzug der landeskirchlichen Haushalte in dem Berichtszeitraum erfolgte in vertrauensvollem Zusammenspiel zwischen Oberkirchenrat, insbesondere zwischen den Haushaltreferenten Oberkirchenrat Dr. Walther Löhr (bis Ende 1973) und Herrn Oberkirchenrat Dr. von Negenborn (ab 1974), dem Finanzausschuß und der Synode.

32

Bericht des Finanzausschusses

zu

B II, 3: Rechnungsprüfung

Berichterstatter: Synodaler N i e b e l

Der Bericht über die Rechnungsprüfung im Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrates für die Zeit vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1974 ist unbefriedigend, wenn dort festgestellt wird, daß zum 31. 12. 1974

1. die Evangelische Landeskirchenkasse ab Rechnungsjahr 1972 und
2. der Unterländer Evangelische Kirchenfonds, die Evangelische Zentralpfarrkasse und die

Evang.-kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt Karlsruhe ab Rechnungsjahr 1973

noch ungeprüft waren.

Diese Feststellung kann die ständigen Forderungen des Rechnungsprüfungsausschusses nach einer Änderung des Prüfungswesens in unserer Landeskirche nur unterstreichen. Die jetzt zur Beratung vorliegenden Gesetze über das Rechnungsprüfungsamt müssen so rasch als möglich beraten und verabschiedet werden, um damit die Voraussetzungen für eine unabhängige und zeitnahe Rechnungsprüfung zu schaffen.

Dabei muß bei aller angestrebten Sparsamkeit der Personalbestand des Rechnungsprüfungsamtes dem geforderten Aufgaben- und Verantwortungsbereich in zahlenmäßiger und fachlicher Hinsicht angepaßt werden, um einerseits der Kirchenleitung die notwendigen Erkenntnisse und Unterlagen für ihre laufenden Entscheidungen und für ihre weiteren Planungen zur Verfügung zu stellen und andererseits evtl. Unregelmäßigkeiten und Verfehlungen frühzeitig zu begegnen.

(24. 9. 1976)

33

Bericht des Finanzausschusses

zu

B II, 4: Ausgaben für die Diakonie

Berichterstatter: Synodaler Dr. G ö t t s c h i n g

Es ist eine betrübliche aber unvermeidliche Tatsache, daß sich die Aktivitäten auf dem Gebiete der Diakonie „statistisch“ nur durch die dafür aufgewendeten Finanzmittel quantitativ erfassen lassen. Guter Wille, aufopfernde Tat vieler einzelnen und damit die Intensität und Qualität der Leistungen lassen sich statistisch nicht erfassen. Sie lassen sich kaum nachweisen, weil sie nicht reproduzierbar sind.

Doch immerhin spiegeln sich die Aktivitäten dadurch wider, daß man weiß, wohin das Geld gegeben wurde. Immer wieder stellt sich dabei die Frage, welche Aufgaben man im Sinne von Routineaufgaben anderen, z. B. der öffentlichen Hand, überlassen sollte, um vielleicht notwendige Aufgaben exemplarisch zu übernehmen. Nur sollte man mit Routineaufgaben nicht eine sich zwar ständig wiederholende, aber fast zeitlos notwendige Erziehungsarbeit verwechseln. Sicherlich müssen Überlegungen darüber sein, was heute noch Volkskirche ist. Betreuung und Erziehung im Kindergarten müssen auch sein. Hier ist nach wie vor ein wichtiger Auftrag der Kirche zu sehen, so lange der nicht-kirchliche „eingeschriebene“ Christ Kirchensteuern zahlt. Die Antworten auf die Gretchenfrage und der Kenntnisstand der Nenn-Christen stimmen sicher nicht mit der Zahl der Kirchensteuerzahler überein. Doch sind deren Erwartungen ernst zu nehmen. Wie

häufig zeigt sich, daß nach persönlicher Ansprache sich auch der Nenn-Christ im kirchlichen Raume engagieren läßt! So könnte auch dem Trend, die eigene Verantwortung auf anonyme Einrichtungen wie Kirche und Staat abzuschieben, entgegengetreten werden.

Daß andererseits Eigeninitiative — unter Verwendung des Geldes anderer Leute — im Diakonischen Bereich Grenzen haben muß, ist verständlich. Da sich die Landeskirche jetzt „nicht mehr vor unvorhergesehene und unüberschaubare Entscheidungen“ gestellt sehen wollte, wurden Richtlinien zur Gewährung von landeskirchlichen Finanzhilfen für Bauvorhaben diakonischer Einrichtungen im Bereiche der Evang. Landeskirche in Baden geschaffen. Damit wird verhütet, daß für bereits begonnene Bauvorhaben im Sinne eines Zugzwanges die Landeskirche Finanzmittel bereitstellen muß, wenn diese Vorhaben nicht scheitern sollten. Dabei muß man sich freilich der Starrheit von Planungen und Prioritätslisten bewußt sein, wenn sie wirklich eingehalten werden sollen. Zur Behebung augenblicklicher Notzustände taugen Zwei-Jahreshaushaltspläne wenig. Die große Zeit der Diakonie, in der es offensichtliche elementare Mißstände zu beheben galt, ist sicherlich vorbei.

Die Not von heute ist, mit dem Überfluß und der Freiheit fertig zu werden. Sie liegt mehr im Verborgenen und fordert Umdenken. Einfallsreiche und gut gemeinte Ideen gehen an den heutigen Realitäten oft vorbei — auch im Bereiche der Diakonie. Statt Planen und Bauen und noch größere Werke zu schaffen, ist nach wie vor der persönliche Einsatz im Sinne eines lebenslangen Dienens auch mit weniger Finanzmitteln Aufgabe der Diakonie.

(4. 10. 1976)

34

Bericht des Finanzausschusses

zu

B III, 1–3, Anhang I: Kirchliches Bauwesen (Grundsätze, Rangordnung, Prioritäten, Statistik)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Müller

1. Die Grundsätze kirchlichen Bauens werden treffend dargestellt. Ob diese aber wirklich eine echte „Neubesinnung“ aus theologischem Ansatz sind, bleibt abzuwarten. Der Rotstift und die „verordnete“ Sparsamkeit sind sicher gleichberechtigte Urheber des Nachdenkens gewesen.

2. Die Arbeit der synodalen Arbeitsgruppe hat wenigstens für das Bauen der Kirchengemeinden (und hoffentlich nicht nur für diejenigen, die auf landeskirchliche Zuschüsse aus sind) Prioritäten und Rangstufen gesetzt, die ihre ernste Erprobung in den beiden letzten Jahren, also über den Berichtszeitraum hinaus, bestanden haben. Der Hinweis zum kritischen Lesen des Berichts auf Seite 112 verdient volle Beachtung.

3. Von der Konkretisierung des über Prioritäten richtig Gesagten in entsprechenden Taten wird hoffentlich im nächsten Hauptbericht schon zu lesen sein. Der noch etwas vage Begriff „gottesdienstlicher Raum“ muß weiter diskutiert werden; es kann und darf darunter nicht ein Raum verstanden werden, der wirklich nur etwa 2 Stunden in der Woche von der Gemeinde als Raum ihrer Selbstdarstellung genutzt wird.

Nach der Zahl der vorhandenen und noch im Bau befindlichen Kindergärten wird man zu zwei Fragen angeregt: stellt sich die Gemeinde etwa in diesen seit 1945 gebauten 348 Kindergärten mit ihrer durchschnittlich 30stündigen Wochennutzung „besser“ dar? und ist über die o. a. Neubesinnung hinaus nicht eine noch tiefer gehende Überprüfung aller Investitionen außerhalb des Personalsektors demnächst angebracht?

35

Bericht des Finanzausschusses

zu

B III, 4: Bauwesen: Kirche und Stadt

Berichterstatter: Synodaler Trendelenburg

Erfreulich war die Beschäftigung mit der Thematik „Kirche und Stadt“.

Es ist nun zu fragen, ob die Thesen a, b und c einen Niederschlag in der praktischen Arbeit der Kirchengemeinden gefunden haben und ob die Gemeinden bereit waren und willens wären, an den zur Zeit überall entstehenden Stadtentwicklungsplänen mitzuwirken, die oft mit einer breiten Bürgerbeteiligung verbunden sind. Die überall entstandenen Bürgerinitiativen haben ja auf eine breite Problematik hingewiesen.

Die aktuelle Thematik umfaßt derzeit allgemein:

d) Die Suche nach dem „unverwechselbaren Ort“ als Ausdruck zunehmender Heimatlosigkeit der in Schuhschachteln gestapelten Menschen.

e) Den Dialog zwischen „Lebensqualität“ und „Grenzen des Wachstums“,

f) und immer wieder aktuell...

... Privateigentum und Sozialpflichtigkeit und für die Kirche:

g) Erreichen der Randgruppen und Ansprechen der „religiösen Tiefenschichten“ der Menschen.

h) Schaffung von Aktionsfeldern für aktive Gemeindeglieder.

i) Aktuelle Predigt und etwas vom Vater sichtbar zu machen in einer verunsicherten Welt.

Man wird immer wieder auf diese Thematik zurückkommen müssen. Vergessen sollte aber nicht werden: das Problem der Kirche im ländlichen Raum. Hier ist auch nur scheinbar alles im Lot.

(6. 4. 1976)

36

Bericht des Finanzausschusses

zu

B IV, Anlage II: Unterländer Evang. Kirchenfonds und Evang. Zentralpfarrkasse

Berichterstatter: Synodaler Flü h r

Der Finanzausschuß nimmt aus dem Hauptbericht über den Unterländer Evang. Kirchenfonds und die Zentralpfarrkasse mit Anerkennung zur Kenntnis, daß sich die Verwaltungskonzentration bei der Evang. Pflege Schönau bewährt hat und daß hier ein guter Rationalisierungserfolg erzielt wurde. Er empfiehlt, die Rationalisierungsbemühungen fortzusetzen, bittet aber zu bedenken, daß die Bürgernähe eine Erhaltung der Außenstellen zweckmäßig erscheinen läßt.

Es wird festgestellt, daß die Haushaltslage des Unterländer Evang. Kirchenfonds und der Zentralpfarrkasse jederzeit eine vollständige Erfüllung aller fundierten Lasten zuließ. Man sieht darin ein Ergebnis der bisherigen Vermögensinvestitionen, mit denen die Ertragskraft des Liegenschaftsgrundstocks wesentlich verstärkt wurde. Die Investitionen der vergangenen Jahre haben auch die Voraussetzungen geschaffen, konjunkturbedingte Schwierigkeiten ohne Nachteile zu überwinden. Die Investitionen im Vermögensgrundstock sollen fortgesetzt werden, um durch Erschließung neuer Einkünfte die Nachhaltigkeit des Ertrags und damit die Deckung künftiger Aufgaben zu sichern.

Die Forstwirtschaft der Bezirksverwaltung wird als ein wirtschaftlicher Betrieb angesehen. Das ermöglicht einen innerbetrieblichen Nutzungs- und Lastenausgleich auf breiter Basis. Deshalb dürfen die betriebswirtschaftlichen Ergebnisse einzelner Unterbezirke nicht für sich allein gesehen werden; vielmehr sind dabei auch die Aufbau- und Umwandlungsleistungen in anderen Bezirken zu beachten, die den Ertrag in künftigen Jahrzehnten sichern.

Der Finanzausschuß bestätigt die stiftungsrechtliche Widmung des Fondsvermögens. Das bedeutet auch eine Abgrenzung gegenüber anderen kirchlichen Rechtsträgern. Erträge und Vermögensgrundstock der Fonds dürfen nicht durch widmungsfremde Verfügungen verkürzt werden. Insbesondere gilt das für den Unterländer Evang. Kirchenfonds, weil dessen fundierte Lasten privatrechtliche Verpflichtungen enthalten, auf deren Erfüllung ein Rechtsanspruch seitens der begünstigten Kirchengemeinden besteht.

Der Finanzausschuß sieht in dem landeskirchlichen Stiftungsvermögen und in der Arbeit der Bezirksverwaltung eine durchaus geeignete Form und Methode kirchlicher Aufgabenerfüllung. Er würde es begrüßen, wenn dafür in der Öffentlichkeit durch bessere Informationen mehr Verständnis gewonnen werden könnte.

(5. 10. 1976)

37

Bericht des Rechtsausschusses

zu

B V: Personalwesen**Anhang V: Ausschreibung und Besetzung von Gemeindefarrstellen****Anhang VI: Besetzung von Dekanatsstellen**

Berichterstatter: Synodaler Feil

Dem Rechtsausschuß waren u. a. aus dem Hauptbericht des Evang. Oberkirchenrats zur Beratung die Abschnitte B V, Seite 99 ff. und aus dem Anhang die Abschnitte V und VI, Seite 119, 120 zugewiesen worden. Als Berichterstatter war Synodaler Helmut Feil vorgesehen. Aus Zeitmangel war es dem Rechtsausschuß nicht möglich, die genannten Abschnitte zu besprechen. Präsident Dr. Angelberger bat nun mich, einige persönliche Bemerkungen, die als Diskussionsgrundlage dienen können, dazu zu machen. Das soll hiermit geschehen.

1. Erfreulich ist der Zugang von 45 Mitarbeitern für den Zeitraum von 1970—1974. Erfreulich auch der Zugang aus anderen Landeskirchen in der Höhe von 32 Prozent. Nach meinem Eindruck wurden aber nicht nur qualifizierte Mitarbeiter aufgenommen. Ich rege an, daß in Zukunft ein noch strengerer Maßstab bei der Übernahme von Theologen in unsere Landeskirche angelegt wird.

2. Aufteilung der Sonderdienste (Volltheologen): Es mag befremden, daß unter „Zielgruppenarbeit der Kirche“ fünf Schuldekane als hauptamtlich erscheinen. Das hängt mit der z. T. starken Ermäßigung des Wochendeputats der Schuldekane zusammen, die als Religionslehrer eingesetzt sind. Diese erteilen in der Regel zwischen 6 und 12 Stunden Religionsunterricht in der Woche. Eine Deputatsermäßigung von 6 Stunden gegenüber 23 Pflichtstunden bedeutet eine Reduzierung von 74 Prozent, d. h. im Klartext: nur zu 26 Prozent ist der Schuldekan nebenamtlich als Religionslehrer tätig und zu 74 Prozent hauptamtlich als Schuldekan. Es ist zu überprüfen, ob eine Reduzierung der Wochenstunden auf vier oder sechs oder acht bis zwölf Stunden gerechtfertigt ist.

3. Religionsunterricht: Ein verbindlicher Lehrplan ist für alle Klassen unumgänglich. Sonst besteht die Gefahr, daß der Religionslehrer nach eigenem Gutdünken vorgeht, seine Lieblingsthemen vornimmt und sie in einem übermäßig langem Zeitraum in mehreren Klassen behandelt, wie man es aus Klassenbüchern ersehen kann.

4. Pfarrvikare: Es sollte in Zukunft vermieden werden, daß Pfarrvikare unmittelbar nach dem zweiten Examen als hauptamtliche Religionslehrer eingesetzt werden.

5. Ausschreibung und Besetzung von Gemeindefarrstellen: Die Tatsache, daß bei rund 88 Prozent aller Ausschreibungen eine Pfarrwahl nicht möglich war, legt die Frage nahe, ob das bisherige Besetzungsverfahren geändert werden soll.

6. Besetzung von Dekanatsstellen: Die Besetzung von Dekanatsstellen hat sich in den letzten Jahren z. T. als sehr schwierig erwiesen. Oft war es nicht möglich, daß der Landesbischof entsprechend der geltenden Grundordnung bis zu drei Kandidaten zur Wahl vorschlug. In mehreren Fällen konnte nur ein Kandidat genannt werden. Es erhebt sich daher die Frage, ob nicht die Grundordnung in diesem Punkte geändert werden müsse, um mehr der Wirklichkeit, wie sie sich in der letzten Zeit ergeben hat, Rechnung zu tragen.

38

Bericht des Hauptausschusses

zu

B V: Personalwesen

Berichterstatter: Synodaler R ü d e l

Nach den Ausführungen in der Einleitung soll dieser 2. Hauptbericht der synodalen Legislaturperiode nicht eine umfassende Übersicht über das gesamte Feld landeskirchlicher Arbeit geben, sondern beispielhafte Hinweise auf Entwicklungstendenzen und Weichenstellungen.

Unter diesem Gesichtspunkt muß auch der unter B V „Personalwesen“ gegebene Bericht der damals verhältnismäßig jungen Stelle „Planung + Organisation“ gesehen werden.

A. Allgemeines

Im wesentlichen befaßt sich der Bericht über das Personalwesen

- a) mit der Personalentwicklung und -planung der Jahre 1970 bis 1974,
- b) einer Prognose für das Dezennium 1975—1985 und
- c) mit den Problemen einer möglichen Funktions- und Prioritätenplanung.

Ausschließlich geht es dabei um die theologischen Mitarbeiter aller Stufen und Ebenen. Insofern ist die Bezeichnung „Personalwesen“ zu allgemein gefaßt und müßte präziser heißen: Personalwesen der theologischen Mitarbeiter. Im Hinblick auf die Priorität „Verkündigung“ ist diese Einschränkung verständlich, wenn auch der kritische Leser genau so gerne einen Blick in die Gesamt-Personalplanung getan hätte, also einschließlich sozusagen der personalen „Infrastrukturen“, die ja nach dem bekannten Bericht der „Wibera“ vor der letzten Herbstsynode ganz besondere Aufmerksamkeit verdienen. Dies mit Recht; denn erst durch Planung und Rationalisierung der gesamten Personalstruktur wird die gesamte kirchliche Arbeit effizienter. Von der Sache her wäre es deshalb interessant und begründet, künftig das Personalwesen insgesamt und nicht nur die theologischen Mitarbeiter in eine derartige Analyse mit einzubeziehen.

Fragen wie z. B. die nach der Gleichsetzung mit dem öffentlichen Dienst oder den Grenzen sozialer Verantwortung im Falle unabwendbarer Entlassungen sollten keine Tabus mehr sein. Auf Seite 100 rechte Spalte am Schluß wird vage ein derartiges Problem angedeutet, wenn dort die Meinung vertreten wird, daß „selbst durch drastische Umschichtungen im Einkommensgefüge der Mitarbeiter nur ein relativ geringer Spielraum geschaffen würde“. An dieser provokanten Behauptung entzündete sich ein lebhaftes Gespräch. Wie sich am willkürlich angenommenen Beispiel „13. Monatsgehalt“ unschwer belegen ließ, stimmt diese These vom ungünstigen Verhältnis „Einkommenskürzung zum dadurch erreichbaren finanziellen Spielraum“ so nicht. Oberkirchenrat v. Negenborn, der schließlich zu diesem Gespräch hinzugezogen wurde, bestätigte die Ansicht des HA, stellte indessen das Problem unter einen langfristigen Aspekt, wie er ja schließlich auch deutlich im Hauptbericht a. a. O. S. 100 zum Ausdruck gebracht wird.

Auch eine Bemerkung an gleicher Stelle, die die Faustregel 70 Prozent Personalkosten zu 30 Prozent Sach- und Investitionskosten als „optimal“ bezeichnet, sollte so nicht ungeprüft übernommen werden. Sie stammt von den öffentlichen Verwaltungsstellen, die als übersetzt nach ernst zu nehmender Ansicht gelten bzw. teilweise ganz andere Kriterien voraussetzen.

Schließlich muß kritisch angemerkt werden, daß der Bericht nicht gerade ein Beispiel guter Übersichtlichkeit und Gliederung bietet.

Angenehm fallen hingegen die Bemühungen auf, auch schwierige Tatbestände zu quantifizieren, um sie so besser in den Griff zu bekommen.

Das Personalwesen ist auch im kirchlichen Bereich einem Dreieck vergleichbar, an dessen Spitze die Aufgaben stehen, dessen beide anderen Ecken die Personen und das Geld darstellen.

Aufgaben: sind beliebig vermehrbar (Prioritäten), aber nicht beliebig reduzierbar, ohne das Ganze in Frage zu stellen.

Personen: hier sind 2 zeitlich genau erfassbare Phänomene von Bedeutung geworden: der Ruhestandsboom (als Folge der 20er und 30er Jahre) und der Theologieboom neuester Zeit, wie er in den „Mitteilungen“ 3/76 beschrieben ist.

Geld: Die prekäre Situation auf diesem Feld bedarf wohl keiner besonderen Erklärung. Konjunkturverlauf und Kirchenaustritte bleiben nach wie vor Gegenstand von Hoffnung und Befürchtung.

B. Besonderes

Seite 99/100: In der Berichtszeit wird ein Netto-Zugang von 45 Theologen registriert, der sich aus einer Fluktuation von 269,5 Zugängen und 224,5 Abgängen errechnet. Ungefähr $\frac{1}{3}$ der Zugänge (85) stammt aus anderen Landeskirchen, eine Folge der günstigen Einstellungsbedingungen unserer Landeskirche in finanzieller Hinsicht. Außerdem können sicherlich auch hier Ergebnisse aus der Motivforschung der Industrie herangezogen werden: das all-

gemeine Nord-Süd-Gefälle (Großstädte im Norden). Unsere schöne Landschaft (Idylle der Kleinstadt im Schwarzwald).

Der Zugang zu den Pfarrerberufen aus den Oberseminaren mit 10 Prozent ist bemerkenswert und im Hinblick auf künftige Veränderungen (Theologenboom) sicherlich aufmerksam zu verfolgen. War dies nur eine Notmaßnahme oder ist auch künftig dies strukturell erwünscht? Dazu gab Oberkirchenrat Hammann interessante Erläuterungen, die darauf hinauslaufen, daß auch künftig der 2. Bildungsweg für Qualifizierte offen bleiben müsse, allerdings sollte dies nicht wie in der Vergangenheit so stark auf Kosten des wichtigen Gemeinde-Diakons geschehen, dessen Stellung nach wie vor erhalten bleiben, ja gestärkt werden muß. Dazu müßte allerseits mehr getan werden. Dies war auch die einhellige Meinung des HA.

Die z. Z. vakanten Pfarrstellen werden sich in den nächsten 10 Jahren bis auf 85 voraussichtlich erhöhen. Die Belastung mit diesem künftigen Defizit im Verhältnis 62 (Gemeinde): 28 (Religionsunterricht): 10 (Sonderdienste) ergibt sich aus der allgemeinen theologischen Personalverteilung, wie sie der Bericht per 1. 1. 1975 aufstellt.

Auf Seite 101 wird die Aufteilung der Volltheologen im sog. Sonderdienst aufgezeigt, die im Hinblick auf die gelegentlich auch in der Landessynode vorgetragene Kritik Beachtung verdient. Allerdings gehören die dort aufgeführten 5 Schuldekane nicht zum Sonderdienst, da sie in der Bezirksebene angesiedelt sind. Gleiches gilt auch z. T. für die 29 Volltheologen in den Krankenhäusern. Hier müßte sorgfältiger erfaßt werden. Die an gleicher Stelle aufgeführte Ermittlung eines maximalen Personalbedarfs für 1975 (Pos. 3.1) ist durch die Zahlen des Religionsunterrichts (173 Stellen) wenig aussagekräftig, fast utopisch. Dazu äußerte sich Oberkirchenrat Hammann, indem er u. a. auf die staatsvertraglichen Verpflichtungen und die katholische Schwesterkirche verwies.

Besondere Beachtung verdienen die auf Seite 102 dargelegten personalpolitischen Ausführungen. Logisch schließen sich dem die Bemühungen um eine Funktions- und Prioritätenplanung an, mit der als vordringlich geforderten Erarbeitung eines Funktionskatalogs auf allen kirchlichen Ebenen.

Ebenfalls verdient der Bericht über die Pfarrvikare besondere Beachtung; er zeugt von gutem Eingehen in die damit verbundenen Probleme.

C. Fazit

Der Berichtsabschnitt B V Personalwesen mußte notwendigerweise stark unter der bekannten Tendenzwende seit Erstellung des Hauptberichts an Aktualität einbüßen.

Trotzdem sind die darin enthaltenen Prognosen von gültiger Aussagekraft und lassen den Schluß zu, daß von der verantwortlichen Stelle gute Arbeit geleistet wird. Vor allem das Bemühen um Quantifizierung ist deutlich erkennbar und für die Arbeit in der Zukunft ermutigend.

(5. 10. 1976)

39

Bericht des Finanzausschusses

zu

B V: Personalwesen

Berichtersteller: Synodaler Ziegler

1. Ein Rückblick auf die Jahre 1970—1974 hinsichtlich der Mitarbeiter der Landeskirche im Pfarrdienst weist ein Mehr von insgesamt 45 Mitarbeitern aus, das heißt, das Verhältnis von Abgängen zu Zugängen ist nicht nur ausgeglichen, sondern die Zugänge überwiegen.

Das Stichwort „Pfarrermangel“ scheint durch den Trend der Jahre 1970/74 abgebaut, zumindest korrigiert.

Daß nahezu 90 Prozent der pensionierten Mitarbeiter vor Erreichen der Altersgrenze (also mit 65 Jahren) und das bei längerer Lebenserwartung in den Ruhestand tritt, signalisiert freilich einen Gegenstand und dieser sollte hinterfragt werden. Was ist die Ursache: gesundheitliche Schädigungen? Amtsmüdigkeit? Resignation? Freude und Bejahung des Ruhestandes?

2. Die Prognose für die nächsten 10 Jahre weist ein Weniger von ca. 50 Stellen aus, das heißt das Verhältnis von Abgängen zu Zugängen verkehrt sich zu Lasten der Abgänge. Langfristig (über die genannten 10 Jahre hinaus) kann freilich infolge einer verstärkten Nachfrage nach dem Theologiestudium wieder ein Mehr an Zugängen erwartet werden.

Da Personalpolitik vor allem im Blicken auf Folgekosten (Versorgung) langfristig durchdacht und geplant werden muß, sollte für den Zeitraum der nächsten 10 Jahre eine Konzentration erwogen werden. Was hat Priorität: Dienst in den Gemeinden? oder in besonderen Funktionen? oder in übergreifenden landeskirchlichen Ämtern?

3. Die vorhandenen und möglicherweise noch zu schaffenden Sonderdienste sollten nicht vorschnell als „Allotria“ der Kirche disqualifiziert werden, gerade sie geschehen vielfach an Menschen in besonderen Situationen und Lebenslagen, Situationen in denen der Mensch dem Streß des Alltags entnommen und dadurch in höherem Maße ansprechbar ist (Seelsorge an Kranken, Behinderten, Gefangenen, Camping-Mission). Spezielle Qualifikation für solche Dienste erweist sich nicht nur als hilfreich, sondern ist notwendig.

Der Religionsunterricht hat seinen Schwerpunkt unter Abschnitt IV. Der Einsatz von Personal in diesem Bereich wird sich nach den dort definierten Kriterien und Prioritäten richten müssen; er muß freilich auch in einem abgewogenen Verhältnis zu den übrigen Diensten und Funktionen der Kirche stehen. Wenn der Bericht so stark den Finger auf den gegenwärtigen Fehlbedarf legt, so steht dem langfristig ein Abnehmen der Schülerzahlen (Pillenknicke) entgegen. Vielleicht wird auch im Schul-

bereich Konzentration auf Schularten, Altersgruppen und dergleichen die Alternative zur Expansion sein müssen. Auch hier muß gefragt werden, ob der ganze Bedarf abgedeckt werden kann.

Die Anzahl der gegenwärtig vakanten Pfarrstellen wird im Bericht der Fluktuation angemessen und als notwendig bezeichnet.

4. Hinsichtlich der Funktions- und Prioritätenplanung entwickelt der Bericht keine eigenen Vorstellungen, sondern verweist nur auf eine Alternative, die auch im Bereich der EKD über dem Stand der Diskussion noch nicht hinaus weiter entwickelt worden ist. Die zweite Möglichkeit erscheint ansprechender, ist aber sicher personalaufwendiger. Selbst unter Einsatz von mehr Personal für Analyse und Kontrolle, was mancherorts sicherlich auf Widerstand stoßen wird, wird ein Festhaltenwollen am traditionellen Pfarrerbild der noch größere Widerstand sein, der eine Überlegung und Planung im Keime ersticken läßt.

Auch ist sicherlich die Situation unserer Landeskirche in ihrer Differenzierung von Land-, Stadt- und Großstadtgemeinden zu berücksichtigen, als daß allgemeingültige Modelle oder Vorstellungen übernommen werden könnten. Dennoch darf ein Festschreiben oder Festhaltenwollen des status quo — weil am bequemsten — nicht die Lösung sein; vielleicht könnte ein intensives Durchdenken und Reflektieren des gegenwärtigen Pfarrerbildes oder eine kritische Überprüfung des Selbstverständnisses der Pfarrer auf Pfarrkollegs und Pfarrkonferenzen ein erster Impuls sein, Prioritätsplanung innerhalb unserer Landeskirche einzuleiten.

Pfarrvikare

Im Unterschied zum Bericht wird hier nicht zur Tätigkeit, sondern nur zum Zahlenspiel Stellung genommen. Es fällt auf die relativ hohe Zahl von Beurlaubungen von Pfarrvikaren (über 20 Prozent) ohne daß im Bericht dazu eine Erklärung oder eine Erläuterung gegeben wird.

Pfarrdiakone

Die Aufwertung der Funktion des Pfarrdiakons wie auch die breitgefächerte Möglichkeit und Angebot durch Fortbildung sich zu qualifizieren, kann nur positiv bewertet werden und findet seinen Niederschlag in einer ganz bescheidenen Zunahme dieser Personengruppe.

Gemeindediakoninnen, -diakone

Wenn es gelingt für diese Personengruppen ein ähnlich klares und ausgewogenes Berufsbild wie bei den Pfarrdiakonen zu zeichnen, und ihr ein nach dem Baukastensystem angelegtes Fortbildungsprogramm zu ermöglichen, das freilich von einander angenäherten Startchancen ausgeht, wird man auch bei diesen Mitarbeitern zwei ähnlich positive Erfahrungen machen, wie bei Pfarrdiakonen. Im Augenblick muß man sich mit einem Zugang zu den Ausbildungsstätten begnügen, der freilich auf einen Zugang der Personengruppe hoffen läßt.

(April 1976)

Bericht des Bildungsausschusses
zu

B V: Personalwesen

Berichterstatter: Synodaler von Adelsheim

Die Personal-Entwicklung und -Planung (1.0—3) und die Personal- Verteilung (3.) sind transparent und informativ dargestellt, die Prognose (2.) ist einleuchtend, von den als Alternativen vorgetragenen methodischen Möglichkeiten einer Funktions- und Prioritätenplanung (4.) wird mit Recht der „dynamischen“ der Vorzug gegeben.

Bericht des Bildungsausschusses
zu

B V, 3: Pfarrdiakone

B V, 4: Gemeindediakoninnen, -diakone

Berichterstatter: Synodaler Oloff

Zu B V, 3: Pfarrdiakone

Schon bei den Beratungen der Synode über die Konzeption der Fort- und Weiterbildung der Pfarrdiakone im Frühjahr 1973 wurde dankbar festgestellt, welche Bedeutung diese Gruppe von Mitarbeitern in unserer Kirche gewonnen hat und wie gerne ihr Dienst in vielen Gemeinden angenommen wird. Dies soll auch hier noch einmal betont werden. Daß Kooperationsschwierigkeiten in diesem Dienst seltener geworden sind, ist eine erfreuliche Entwicklung. Es ist anzunehmen, daß dazu wesentlich die klaren Regelungen über Arbeitsteilung und dienstliches Zusammenwirken sowie die inzwischen bewährte Konzeption der Weiterbildung beigetragen haben. Dies könnte wegweisend auch für andere Bereiche des kirchlichen Dienstes sein.

60 Prozent aller Pfarrdiakone ist inzwischen die Verwaltung einer Pfarrstelle übertragen worden. Dies sollte nicht nur als Notmaßnahme zu Zeiten eines akuten Pfarrermangels angesehen werden, sondern als ein Zeichen für die im allgemeinen hohe Qualifikation dieser Mitarbeiter.

Die Frage der teilweise recht unterschiedlichen Vorbildung der Pfarrdiakone wird im Hauptbericht nicht angesprochen. Wir hoffen, daraus schließen zu können, daß es an dieser Stelle auch keine Probleme mehr gibt oder daß diese durch die Fort- und Weiterbildung befriedigend gelöst werden können.

Zu B V, 4: Gemeindediakoninnen, -diakone

In ihrer Stellungnahme zu diesem Punkt des vorigen Hauptberichts hatte Frau Clausing im Herbst 1973 vor der Synode vor allem auf die Fragen des Berufsbildes und des klar abgegrenzten Dienstauftrags entsprechend den Schwerpunkten in der Ausbildung hingewiesen. Dieser Problemkreis steht im Mittel-

punkt der Ausführungen des jetzt vorliegenden Hauptberichts zu den Fragen des Dienstes der Gemeindediakoninnen und -diakone. Eine befriedigende Lösung dieses Problemkreises ist jedoch noch nicht erkennbar. Hier muß der erwartete Entwurf über eine Neuordnung dieses Dienstes bald Klarheit bringen, damit vor allem die Ende dieses Jahres einzustellenden Absolventen der Fachhochschule Freiburg nicht eine ihrer Ausbildung widersprechende Berufspraxis vorfinden.

Das gleiche gilt für die innerkirchliche Laufbahnregelung der Fachhochschulabsolventen. Hier ist der Weg für diejenigen deutlich vorgezeichnet, die über das Oberseminar auf dem zweiten Bildungsweg ins Pfarramt streben. Doch es gibt wenige oder gar keine Erfahrungen in unserer Landeskirche für den Berufsweg derer, die nicht ins Pfarramt wollen, sondern sich in anderen Bereichen — etwa der Erwachsenen- und Bildungsarbeit — qualifizieren möchten. Auf diesem Gebiet wird man sich Erfahrungen auf EKD-Ebene zu Nutze machen müssen.

Dies gilt auch für die Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten für in dieser Weise qualifizierte Mitarbeiter. In diesem Zusammenhang wäre eine Feststellung des Bedarfs an solchen Mitarbeitern im Bereich unserer Landeskirche sicher hilfreich und sollte vom Evang. Oberkirchenrat durchgeführt werden.

Solange klare Unterlagen und genügend Erfahrungen für eine generelle Regelung fehlen, wird der Schwerpunkt auf eingehender Einzelberatung durch landeskirchliche Beauftragte liegen müssen.

Ob die unterschiedlichen Eingangsvoraussetzungen der Berufsgruppe der Gemeindediakone (Fachhochschule, Fachschule, Bibelschule, Predigerseminar) auf die Dauer durch berufsbegleitende Fortbildung ausgeglichen werden können, scheint eine offene Frage zu sein. Sicher werden die Schwierigkeiten bei der Laufbahnregelung größer sein als beim Ausgleich des Ausbildungsdefizits durch berufsbegleitende Fortbildung. In jedem Fall sollte ein Weg gesucht werden, der Nicht-Fachhochschulabsolventen keine Nachteile bringt.

Daß der Zugang zu den Ausbildungsstätten im Steigen begriffen ist, wird dankbar zur Kenntnis genommen.

(Bemerkung: Der Bericht wurde im März 1976 abgefaßt und gibt den Stand der Überlegungen zu diesem Zeitpunkt wieder. Welche neuen Gesichtspunkte sich durch das „Mitarbeiterdienstgesetz“ ergeben haben, ist aus dem Protokoll der Tagung der Synode vom April 1976 zu ersehen.)

42

Bericht des Hauptausschusses

zu

B VI: Elektronische Datenverarbeitung

Berichterstatte: Synodaler W e n k

Das Vorhaben EDV wurde in der Landeskirche mit großer Weitsicht, viel Verständnis und praxisbezogenem Fachwissen angegangen.

Diese Beurteilung kann sich nur auf den vorliegen-

den Bericht beziehen, dem ich unterstelle, daß er ein Tatsachenbericht ist und nicht Schönfärberei.

Zur Begründung:

Mit der Errichtung eines Rechenzentrums wurde, wirtschaftlich gesehen, das Vernünftigste, was man sich vorstellen kann, getan. Auch die Übernahme der Trägerfunktion, obwohl mit Risiken behaftet, ist richtig und zu begrüßen, zumal es sich bei den „Beteiligten“ um solvente Partner handelt.

Mit dem Verzicht auf eigene Programmierung konnten die sonst sehr hohen Vorinvestitionen auf ein Minimum reduziert werden, wobei ich unterstelle, daß bei der Umstellung nicht zu geduldig und mit zu großer Rücksicht auf verstaubte Zöpfe vorangegangen wurde.

Eingespart wurde die Ausarbeitung einer eigenen Grundkonzeption, deren Zielerreichung und Wirtschaftlichkeit von Anfang an in Frage gestellt werden müßte, da dabei erst Erfahrungen gesammelt werden und das kostet bei der EDV Unsummen. Ein weiterer, sehr positiver Gesichtspunkt ist das mit der Grundstufe bereits erreichte Verarbeitungsvolumen!

Wie die nachfolgenden Bemerkungen zur Kosten- und Ertragslage erkennen lassen, war von entscheidender Bedeutung, daß nur 11 der 18 Planstellen besetzt waren. Auch kann man m. E. davon ausgehen, daß eine Personalaufstockung, die in Folge der Aufgabenausweitung notwendig sein wird, aus Überschüssen finanziert werden kann. Ein Tatbestand, den wir in sonstigen, auch direkt vergleichbaren Bereichen wie der Verwaltung usw., in unserer Landeskirche schwerlich finden.

Laut Haushaltsplänen sollten auf unsere Landeskirche als Netto-Ausgaben in den Jahren 1972—1974 ca. 950 000 DM entfallen.

Nach der kameralistischen Buchführung entstand im Anlaufjahr 1972 eine sehr hohe Belastung (ca. 550 000 DM), die aber in den folgenden beiden Jahren durch Überschüsse nahezu abgebaut wurde.

Die kaufmännische Buchführung, die erfreulicherweise im Rechenzentrum erstellt wird, berücksichtigt nicht nur Einnahmen und Ausgaben, sondern alle Aufwendungen und Erträge. Danach entfallen als Kostenanteil für unsere Landeskirche:

1972: 57 440 DM, 1973: 55 322 DM, 1974: 26 587 DM. In beiden Fällen kann angenommen werden, daß bereits 1975 Kostendeckung bzw. Überschüsse erzielt wurden.

Man könnte sich wünschen, daß auch in anderen Bereichen innerhalb der Institution Kirche die kaufmännische Buchführung eingeführt wird, um schnellere Denkanstöße zu erhalten.

Auch die geplante weitere Vorgehensweise kann nur begrüßt werden.

An erster Stelle steht der Breiteneinsatz vorhandener Lösungen. Als zweite Priorität würde ich — entgegen dem Bericht — als neues Aufgabengebiet nicht die medizinische Diagnostik sondern, auf Grund der finanziellen Lage der Landeskirche, die Finanz- und Personalplanung einsetzen. Der Aufbau von Datenbanken braucht, bis zur vollen Integration und daraus resultierender lückenloser Aussagefähigkeit, sowieso 8—10 Jahre.

Der Einsatz des Computer als Instrument der Planung, Steuerung und Kontrolle — bei vorliegender praxiserprobter Konzeption — kann, nach meiner Erfahrung, in etwa 3 Jahren abgeschlossen sein, wobei sich auch hier die Frage nach der Einführungsgeschwindigkeit auf Grund gegebener Ist-Zustände stellt.

In beiden Fällen sind Teilergebnisse und gezielte Informationen von Anfang an erhältlich, die Aussagekraft nimmt logischerweise mit fortschreitender Integration zu.

Dem Einwand, daß Datenfernverarbeitung hohe Kosten verursacht und wegen der technischen Realisierbarkeit Schwierigkeiten bereitet und deswegen Zurückhaltung geboten sei, kann ich nur zum Teil zustimmen. Hier müßte ins Detail gegangen werden. Meine Erfahrungen mit dem Einsatz von Terminals und Bildschirmen zeigen das Gegenteil, selbst im internationalen Datenfernverkehr. Das dürfte jedoch eine Frage der Konzeption und der Größe der EDV-Anlage sein.

Zusammenfassend kann gesagt werden:

Im Gegensatz zu dem, was ich bei unserer Landeskirche im Rahmen der Verwaltung, ihrer Organisation und den entsprechenden Abläufen bisher gesehen habe, zeigt die EDV ein völlig konträres, d. h. sehr positives Bild.

Ich bin überzeugt, daß die Auswirkungen der EDV auf die bestehende Organisation bald ihre guten Früchte zeitigt.

Den Verantwortlichen für die EDV wünsche ich, daß sie weiterhin die Politik der kleinen, wirtschaftlich ertragreichen Schritte verwirklicht, wozu die zwischen den Zeilen des Berichtes erkennbare Konzeption den geeigneten Rahmen darstellt.

43

Bericht des Finanzausschusses
zu

B VI: Elektronische Datenverarbeitung

Berichterstatter: Synodaler Dr. von Kirchbach

Die durch die technischen Notwendigkeiten der Datenverarbeitung bedingte Kooperation verschiedener Benutzer scheint in diesem Bereich zu gelingen. Es ist erfreulich, daß in dem wichtigen software-Bereich offensichtlich eine weitgehende Einheitlichkeit der Programme erreicht werden konnte.

Bei der Darstellung folgt der Bericht vielleicht ohne wirklichen Grund dem Stil der anderen Abschnitte des Hauptberichtes. Hier hätte sich der Berichterstatter eine Darstellungsform vorstellen können, die entsprechend dem Thema im wesentlichen tabellarisch arbeitet und z. B. die betriebswirtschaftlichen Angaben etwas detailliert. Ein Rechenzentrum ist auch kaum für kameralistische Abrechnungsmethoden geeignet.

Bei den einzelnen Tätigkeitsfeldern der EDV dürfte insbesondere das Meldewesen eine weitere Ausweitung erfahren. An diesem Bereich zeigt sich die Abhängigkeit von der Arbeitsweise der politischen

Gemeinden. Durch deren Umstellung des Meldewesens auf EDV wird die bisherige Art der Pfarramtskarteien unmöglich gemacht. Wenn überhaupt die Gemeindekartei weitergeführt werden soll, so ist dies nur in Form von EDV-Tabellen möglich. Die Auswertung der Meldedaten durch die Kirche ist bisher nur vertraglich gesichert, ein gesetzlicher Anspruch auf Überlassung dieser Daten durch die politischen Gemeinden besteht bisher nicht, ist jedoch im Entwurf des in Vorbereitung befindlichen Gesetzes vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist auch ein kirchliches Gesetz über den Datenschutz notwendig, für das ein erster Entwurf der EKD vorliegt.

Die Verwendung der EDV im Finanzwesen dürfte zunehmend Bedeutung gewinnen. Die technischen Möglichkeiten der EDV lassen erwarten, daß die Buchungen und die Überwachung der Haushaltspläne künftig mit weniger personellem Aufwand betrieben und schneller erstellt werden können. Die größere Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Daten dürfte sich auch auf die Aufstellung neuer Haushaltspläne positiv auswirken. Es wäre schließlich denkbar, daß in der Verbindung mit der beabsichtigten Errichtung eines Rechnungsprüfungsamtes hier Personaleinsparungen möglich würden.

Obwohl die wesentlichen Personaldaten auf Grund der Anforderungen für die zentrale Gehaltsabrechnung ohnehin gespeichert sind, ist die Personalplanung bisher offensichtlich noch nicht zum Einsatzgebiet der EDV geworden. Die dabei mit Computereinsatz bestehenden Möglichkeiten könnten möglicherweise einem neuen Geschäftsbereich Personalwesen zugute kommen.

Ein weiteres Gebiet wären Vergleichsrechnungen sowohl im Bereich der Kosten bei diakonischen Vorhaben als auch bei den Versuchen, Tätigkeitsvoraussetzungen für kirchliche Mitarbeiter soweit wie möglich zu objektivieren und quantifizieren. Dabei soll allerdings nicht vergessen werden, daß die EDV-Anwendung im kirchlichen Bereich in keinem Fall dazu führen darf, daß unter Berufung auf angeblich technische Notwendigkeiten organisatorische oder verwaltungstechnische Maßnahmen gefordert werden, die die besondere Ausrichtung des kirchlichen Dienstes beeinträchtigen könnten.

Das Diktat des Computers hat im kirchlichen Bereich keinen Raum.

44

Bericht des Hauptausschusses
zu

Anhang IV: Pfarrstellen und Pfarrvikariate (Veränderungen).

Anhang V: Ausschreibung und Besetzung von Gemeindepfarrstellen.

Anhang VI: Besetzung von Dekanatsstellen

Berichterstatter: Synodaler Viebig

Der Hauptausschuß hat sich nicht damit begnügt, die Zahlen der Statistik zur Kenntnis zu nehmen,

sondern grundsätzliche Überlegungen angestellt über Fragen, die durch die Zahlen der Statistik gestellt werden.

1. Errichtung von Gemeindepfarrstellen

In den Jahren 1969 bis 1971 wurden 29 neue Pfarrstellen errichtet, im Berichtszeitraum dieses Hauptberichtes — von 1972 bis 1974 — 22 neue Pfarrstellen und in den Jahren 1975 und 1976 17 neue Pfarrstellen. Danach ergeben sich nach dem Stand von August 1976 660 vorhandene Gemeindepfarrstellen. Davon sind am 1. 8. 1976 33 Stellen unbesetzt. Dem Hauptausschuß ist die Prognose des Planungsamtes bezüglich der Personalstatistik für die Jahre 1975—84 mitgeteilt worden, und es stellte sich die Frage, ob die Schwierigkeit, Pfarrstellen in den Jahren 1977 bis 1982 zu besetzen, nicht durch eine Vermehrung der vorhandenen Pfarrstellen noch vergrößert wird. Bedenklich erschien auch die Ausweitung des Stellenplanes und die Vermehrung der Personalkosten. Bei genauerer Überprüfung stellte sich heraus, daß aber fast keine Personalvermehrung durch die Errichtung neuer Pfarrstellen erforderlich geworden ist, da die errichteten Pfarrstellen fast alle vorher schon personell doppelt besetzt waren. Es wurde somit lediglich ein seit Jahren bestehender Zustand legalisiert.

2. Ausschreibung und Besetzung von Gemeindepfarrstellen

Schon in dem Zeitraum des früheren Hauptberichtes in den Jahren 1969 bis 1971 war bei 80 Prozent aller ausgeschriebenen Stellen eine Wahl nicht möglich, da sich kein oder nur ein Bewerber gemeldet hatten. In diesem Hauptberichtszeitraum — 1972 bis 1975 — war sogar bei 88 Prozent der ausgeschriebenen Stellen eine Wahl nicht möglich. Gemäß § 59 Abs. 2 der Grundordnung kann der Landesbischof innerhalb des Kalenderjahres bis zu 15 Gemeindepfarrstellen nach Anhörung des Evang. Oberkirchenrates und des Ältestenkreises besetzen. Der Landesbischof hat von seinem Recht nur sehr sparsam Gebrauch gemacht; so wurden in den Jahren 1969 6 Stellen, 1970 3 Stellen, 1971 3 Stellen, 1972 1 Stelle, 1973 2 Stellen und 1974 0 Stellen durch den Landesbischof besetzt. Bei den meisten Besetzungen blieb nichts anderes übrig, als daß der Evang. Oberkirchenrat an jemanden herantrat und ihn bat, sich bereitzufinden eine ausgeschriebene Stelle, auf die sich niemand gemeldet hatte, anzunehmen. Der Ältestenkreis wurde gehört. Praktisch läuft dieses Verfahren auch nach § 59 Abs. 2 GO hinaus, aber die Initiative zu dieser Besetzungsart ging von dem Ältestenkreis aus, weil sich niemand meldete.

Der Hauptausschuß hat sich gefragt, ob das Gemeindewahlrecht noch sinnvoll ist, wenn nur in 10 bis 15 Prozent der Fälle eine Wahl durch den Ältestenkreis überhaupt möglich ist. In seiner überwiegenden Mehrheit hält es der Hauptausschuß für richtig, an dieser Grundordnungsbestimmung der Wahl durch den Ältestenkreis nichts zu ändern. Es wurde aber gefragt, woran es liegt, daß sich so wenige Pfarrer um ausgeschriebene Pfarrstellen be-

werben. Ist es die Schwierigkeit der Umschulung der Kinder? Die Angst vor der Ablehnung? Also persönliche Probleme der Bewerber, denn diese müssen ja in ihre Stelle zurückkehren bzw. dort verbleiben. Ist es die Sorge vor bohrenden Fragen über die theologische Grundhaltung des Bewerbers? Sicher erwirken mehrere Gründe zusammen, was sich im einzelnen nicht feststellen läßt. Jedenfalls sollte sich eine Gemeinde selbst mehr um Bewerber bemühen. Sie darf es nicht mehr als ein selbstverständliches Recht ansehen, einen Pfarrer zu haben. Es ist beinahe schon ein Vorzug. Deshalb sollte sie auch eine gewisse Grundausrüstung ihres Pfarramtsbüros bieten und für eine angemessene Wohnung sorgen. Darüber hinaus wäre es zu empfehlen, daß den Bewerbern zur Information der letzte Haushaltsplan, der neueste Visitationsbericht und der Visitationsbescheid ausgehändigt würden.

Auffällig ist doch, daß sich sehr oft viele Interessenten eine ausgeschriebene Pfarrstelle ansehen, aber sich nur sehr wenige zu einer Bewerbung entschließen. Angesichts der Tatsache, daß jährlich 2—3 Gemeinden sich zu einem Wahlverzicht entschließen, weil sie ihren Pfarrvikar als Pfarrer wollen, wurde die schon oft gestellte Frage laut, ob man nicht auf die erste Pfarrstelle geschickt werden sollte, statt sich bewerben zu können.

3. Besetzung von Dekanatsstellen

Im Berichtszeitraum, also in den Jahren 1972—74, wurde bei 11 Dekanatsbesetzungen in 7 Fällen der bisherige Dekan wiedergewählt. Bei 3 Besetzungen erfolgte Wahlverzicht und in 4 Fällen war der bisherige Dekan der einzige Kandidat. Eine echte Wahl nach demokratischen Gesichtspunkten fand also nur in 3 Fällen statt. Der Hauptausschuß hat aber auch den Zeitraum 1975 und 1976 in seine Überlegungen mit einbezogen, da in diesen beiden Jahren 17 Dekanatsstellen neu besetzt wurden. Hier ergab sich nun eine längere Grundsatzdebatte, an der auch der Landesbischof und Oberkirchenrat Prof. Dr. Wendt teilnahmen.

Alle Beteiligten — vor allem der Landesbischof selbst — sind unbefriedigt über das derzeitige Besetzungsverfahren. Maßgebliche gesetzliche Bestimmung ist § 95 der Grundordnung. Bei den 28 Dekanatsbesetzungen in den Jahren 1972 bis 1976 erfolgte in 15 (53 Prozent) Fällen Wiederberufung des bisherigen Dekans, in 7 (25 Prozent) Fällen war nur ein Kandidat aufgestellt und nur in 6 (21 Prozent) Fällen fand eine Wahl statt. In 78 Prozent der Fälle fand demnach keine echte Wahl statt. Es wurde aber gefragt, ob nicht bei geistlichen Prozessen die Grenzen der Demokratie früher erreicht seien als im politischen Raum. Und der Landesbischof vertrat die Meinung, daß für uns nicht das übliche demokratische Verständnis von Wahl maßgeblich sein müsse mit mehreren Kandidaten zur Auswahl. Die Synode habe mit guten Gründen auch die Möglichkeit eingeräumt, nur einen Kandidaten zu benennen, wenn es in § 95 heißt: „Der Landesbischof schlägt bis zu 3 Pfarrer zur Wahl vor.“ Da das Vorschlagsrecht beim Landesbischof liegt, hat dieser in den vergangenen Jahren die Erfahrung gemacht, daß die

Bereitschaft, zu kandidieren, immer geringer wird. Viele sind noch nicht so reif, eine Nichtwahl als Kandidat richtig zu verkraften, es bleibt ein Rest, der nicht so leicht verwunden werden kann. Nach vielen vergeblichen Anfragen bei Pfarrern entschließt sich deshalb der Landesbischof in manchen Fällen, nur einen Kandidaten der Bezirkssynode zu benennen. Aber es entsteht bei der Bezirkssynode ein Unbehagen, da ihr keine Alternative, keine echte Wahl geboten wird.

Dort wo mehrere Kandidaten zur Wahl anstehen, hat sich gezeigt, daß der von außerhalb des Kirchenbezirks kommende Bewerber nicht die Möglichkeit hat, sich vor der Bezirkssynode zu profilieren. Er müßte die Möglichkeit haben, im Pfarrkonvent sich vorzustellen und auch vor der Bezirkssynode einen Gottesdienst zu halten; mit einer wenige Minuten dauernden Vorstellung ist es nicht getan. Der im Bezirk wohnende und bekannte Bewerber hat hier immer größere Chancen.

§ 95 der Grundordnung orientiert sich in Abs. 2 bezüglich des Wahlvorganges an den Bestimmungen des Bischofswahlgesetzes. Das hat sich in der Praxis als problematisch erwiesen. Für die Bischofswahl müssen mindestens zwei Kandidaten vorhanden sein, und es ist derjenige gewählt, auf den mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entfallen, und es müssen mehrere Wahlgänge erfolgen, bis der Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat. Das ist bei der Dekanswahl umständlich und nicht zweckmäßig. Hier würde es besser sein, sich nach dem Wahlverfahren gemäß § 138 der Grundordnung zu orientieren. Andererseits ermöglicht § 5 des Bischofswahlgesetzes, daß Anregungen für die Aufstellung des Wahlvorschlages schriftlich gegeben werden können. Das ist bei der Dekanswahl nicht vorgesehen.

Im Hauptausschuß wurde auch überlegt, ob ein Ausschreibungsverfahren für die Besetzung der Dekanate zweckmäßig ist, weil hierdurch ein Bewerber seine Nichtwahl einkalkulieren muß. Wird er jedoch wie beim jetzigen Verfahren vom Bischof gebeten zu kandidieren, macht sich der Angefragte verständlicherweise auch Hoffnungen. Andererseits besteht

die Gefahr, daß sich Pfarrer melden, die die Eignung und Befähigung für ein Dekanatsamt nicht besitzen. Allerdings wäre es dem Landesbischof möglich, diese nicht in seine Vorschlagsliste aufzunehmen. Die Mehrheit des Hauptausschusses konnte sich jedoch nicht dazu entschließen, eine Ausschreibung der Dekansstellen zu empfehlen.

Es wurde auch zum Ausdruck gebracht, daß die Bezirkssynode oft zu wenig über die zur Wahl stehenden Kandidaten informiert sei, um eine gute Entscheidung in der Wahl zu treffen. Der Vorschlag, der Bezirkssynode das Wahlrecht zu nehmen und dafür dem Bezirkskirchenrat zu übertragen, wurde jedoch nicht gutgeheißen. Jedoch scheint eine stärkere Einschaltung des Bezirkskirchenrates bei dem Wahlverfahren für den Dekan zweckmäßig zu sein. Der Bezirkskirchenrat hat ja nach den Bestimmungen der Grundordnung auch sonst die Aufgabe, Entscheidungen der Bezirkssynode vorzubereiten und dafür Hilfen zu geben.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Hauptausschuß folgenden Antrag an die Synode:

1. Der Verfassungsausschuß wird gebeten, über eine Änderung des § 95 GO zu beraten und dabei die Schwierigkeiten auszuräumen, die sich durch die Bezugnahme auf das Bischofswahlgesetz bei dem Wahlverfahren ergeben. Das im Hauptausschuß geführte Gespräch und seine Gesichtspunkte sollen in die Beratung des Verfassungsausschusses einbezogen werden. Zur Frühjahrssynode 1977 wird ein entsprechender Vorschlag erbeten.

2. Der Herr Landesbischof wird gebeten zu prüfen, ob ohne Grundordnungsänderung das in § 95 Abs. 2 Grundordnung vorgesehene Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat zu einem ausführlichen vertraulichen Gespräch erweitert werden kann, das dem Bezirkskirchenrat ermöglicht selbst Hinweise auf geeignete Kandidaten zu geben. Als Gesprächsergebnis sollte ein Wahlvorschlag an die Synode vorliegen. Der Bezirkskirchenrat soll sich über die Eignung der Bewerber selbst ein Bild machen können und der oft zu wenig mit Entscheidungshilfen versehenen Bezirkssynode eine Empfehlung geben.